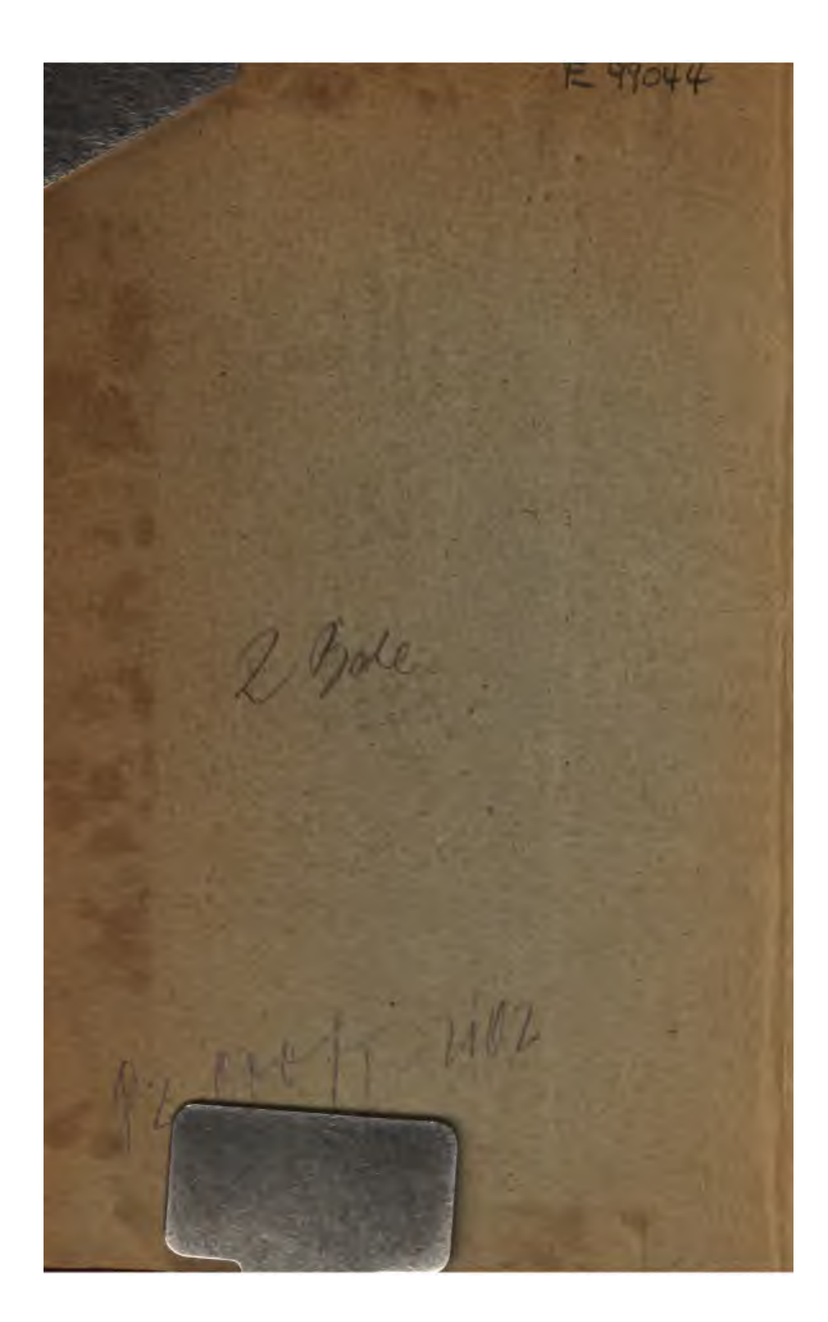
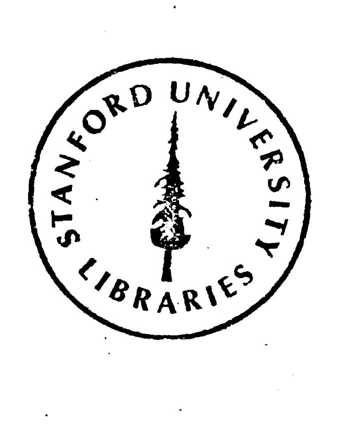

2192





Verhandlungen

des

österreichischen verstärkten

Reichsrathes

1860.

Nach den stenographischen Berichten.



Erster Band.

Enthaltend die 1—15 Sitzung.

Wien, 1860.
Verlag von Friedrich Manz.


GR. HESS. LANDESMUSEUM

Vorwort.

Die allgemeine Theilnahme, welche die Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes für sich in Anspruch nehmen, und die hohe Bedeutung, welche diese Körperschaft durch das Allerhöchste Handschreiben vom 19. Juli 1860 erhalten hat, veranlaßten die Unterzeichnete, eine bequeme und billige Ausgabe dieser Berathungen nach den officiellen stenographischen Mittheilungen derselben zu veranstalten. Sie glaubte hierdurch Allen, welche an dem Gedeihen der staatlichen Entwicklung der österreichischen Monarchie Antheil nehmen, einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen. Das Satut des Reichsrathes sammt den darauf bezüglichen Nachtragsverordnungen wurde den Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes vorausgeschickt, so daß Alles, was auf die Organisation dieses Rathskörpers Bezug nimmt, vollständig mitgetheilt erscheint; wie denn überhaupt diese unsere Ausgabe die vollständigste und übersichtlichste der Reichsrathsverhandlungen ist. Biographische Notizen der Reichsrathsmitglieder sind am Schlusse beigegeben und das Auffinden der einzelnen Gegenstände durch sehr vollständige Materien und Namenregister ermöglicht.

Wien, 15. October 1860.

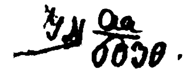
Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt
des ersten Bandes.

Druck von Friedr. Förster.

Inhalt zum ersten und zweiten Hefte.

Alphabetische Uebersicht.



Verzeichniß der Redner.

Inhalt zum dritten Hefte.

Alphabetische Uebersicht.

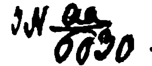
Verzeichniß der Redner.



Druck von Keck & Comp. in Wien.

Inhalt zum vierten Hefte.

Alphabetische Uebersicht.



Verzeichniß der Redner.

Inhalt zum fünften Hefte.

Alphabetische Uebersicht.

Verzeichniß der Redner.

Inhalt zum sechsten Hefte.

Alphabetische Uebersicht.

Verzeichniß der Redner.

Die erste Einsetzung des Reichsrathes erfolgte auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl., wodurch von Sr. Majestät nach eingeholtem Gutachten einer, unter dem Vorsitze des zum Reichsraths-Präsidenten ernannten Freiherrn von Kübeck zusammengesetzten Commission und über Antrag des Ministerrathes ein Statut für den Reichsrath erlassen und kundgemacht wurde.

Dieses Statut erhielt in Folge des allerhöchsten Cabinetschreibens vom 20. August 1851, Nr. 196 des R. G. Bl., einige Veränderungen. Durch das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, Nr. 56 des R. G. Bl., wurde sohin eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet, und die Bestimmung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen, indem zugleich die kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, Nr. 57 des R. G. Bl., verfügte, daß bis zur Einberufung der, aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes stattzufinden, und daß der verstärkte Reichsrath zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammen zu treten habe.

Hierauf erfolgte mittels allerhöchsten Handschreibens vom 29. April 1860 die Ernennung von 9 lebenslänglichen und 38 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen, und da Einige der ernannten zeitlichen außerordentlichen Reichsräthe laut ihren eingesendeten Erklärungen der Berufung Folge zu leisten gehindert waren, fand mittels allerhöchsten Handschreibens vom 27. Mai 1860 die Ernennung von weiteren 6 zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen Statt.

Die erste Sitzung des verstärkten Reichsrathes wurde am 31. Mai 1860 unter dem Vorsitze Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer, Präsidenten des Reichsrathes, eröffnet.

Kaiserliches Patent vom 5. März 1860,

Nr. 56 des R. G. Bl.,

womit eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet wird, und die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen werden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.,

haben beschlossen, Unseren Reichsrath, welcher auf Grund Unseres Patentes vom 13. April 1851 (Nr. 92 des R. G. Bl.) und Unserer Handschreiben vom 20. August 1851 (Nr. 195 und 196 des R. G. Bl.) fortzubestehen hat, durch außerordentliche Reichsräthe, die Wir periodisch einberufen werden, zu verstärken. Zu dem Ende verordnen Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

§. 1.

Zu außerordentlichen Reichsräthen, welche diesen periodischen Berathungen beizuwohnen haben, werden Wir ernennen:

1. Erzherzoge Unseres kaiserlichen Hauses;
2. einige der höheren kirchlichen Würdenträger;
3. einige Männer, welche sich in Unserem Civil- und Militärdienste oder in anderer Weise ausgezeichnet haben;
4. achtunddreißig Mitglieder der Landesvertretungen, und zwar:

aus dem Königreiche Ungarn sechs,
aus dem Königreiche Böhmen drei,
aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche zwei,
aus dem Königreiche Dalmatien Einen,
aus dem Königreiche Kroatien und Slavonien zwei,
aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau drei,
aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zwei,
aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns Einen,
aus dem Herzogthume Salzburg Einen,
aus dem Herzogthume Steiermark Einen,
aus dem Herzogthume Kärnthen Einen,
aus dem Herzogthume Krain Einen,
aus dem Herzogthume Bukowina Einen,
aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen drei,
aus der Markgrafschaft Mähren zwei,

aus dem Herzogthume Schlesien Einen,
aus der gefürsteten Grafschaft Tirol zwei
und für Vorarlberg Einen,
aus der Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska Einen, und aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest und Gebiet Einen,
aus der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate zwei.

Die Landesvertretungen in diesen Kronländern werden für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und Uns in Vorschlag bringen.

Die unter 1., 2. und 3. bezeichneten außerordentlichen Reichsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. Die unter 4. Bezeichneten werden für sechs Jahre gewählt und scheiden nach Verlauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrathe wieder aus. Bei der nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode von den Landesvertretungen neu vorzunehmenden Wahl sind sie jedoch von der Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

Sollte während des Verlaufes dieser sechsjährigen Periode eines dieser Mitglieder mit Tod abgehen, die persönliche Fähigkeit verlieren, Mitglied der Landesvertretung, von der es vorgeschlagen wurde, zu bleiben oder dauernd verhindert sein, sich an den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zu betheiligen, so werden Wir aus den bereits Vorgeschlagenen einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Dauer der sechsjährigen Periode ernennen.

In Betreff der von den Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrath vorzunehmenden Wahlen werden Wir besondere Vorschriften erlassen.

§. 2.

Der verstärkte Reichsrath wird von Uns periodisch zur Berathung der im folgenden Paragraphe ihm zugewiesenen Gegenstände einberufen werden.

§. 3.

Der Berathung in dem verstärkten Reichsrathe sind zu unterziehen:

1. Feststellung des Staatsvoranschlages, Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staats-Schuldencommission;
2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung;
3. die Vorlagen der Landesvertretungen.

Wir behalten Uns vor, auch andere Angelegenheiten den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zuzuweisen.

§. 4.

Dem verstärkten Reichsrathe steht eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungsvorschlägen nicht zu. Sollte er jedoch bei Berathung einer ihm zugewiesenen Vorlage Anlaß finden, Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung hervorzuheben, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§. 5.

Die Mitglieder Unseres ständigen Reichsrathes haben Sitz und Stimme bei den Berathungen des verstärkten Reichsrathes.

§. 6.

Unsere Minister und die Chefs Unserer Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen des verstärkten Reichsrathes theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

§. 7.

Andere als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten, über welche Wir Unseren Reichsrath einzuvernehmen finden, sind von den ständigen Mitgliedern desselben in der bisher vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, für den verstärkten Reichsrath eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§. 9.

Die außerordentlichen Reichsräthe haben als solche keine Bezüge aus dem Staatsschatze.

§. 10.

Alle durch gegenwärtiges Patent nicht aufgehobenen Bestimmungen Unseres Patentes vom 13. April 1851 über den Reichsrath bleiben, mit Ausnahme der in den §§. 13, 16, 17 und 37 enthaltenen, auf die zeitlichen Theilnehmer bezüglichen Anordnungen in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 5. des Monats März im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860,

Nr. 57 des R. G. Bl.,

wodurch die, sogleich nach Activirung der Landesvertretungen vorzunehmenden Wahlen für den verstärkten Reichsrath mit der weiteren Bestimmung angeordnet werden, daß bis zur Einberufung der, aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes stattzufinden, und daß der verstärkte Reichsrath zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammenzutreten hat.

Im Nachhange zu Meinem Patente vom heutigen Tage finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den einzelnen Kronländern haben die Landesvertretungen sofort nach ihrer Activirung, die Wahlen für den verstärkten Reichsrath nach §. 1, Absatz 4 Meines besagten Patentes vorzunehmen, und Mir die betreffenden Vorschläge zu unterlegen. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen von Mir zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe, werde Ich, nach dem im obenbezogenen Patente festgestellten Verhältnisse und in der erwähnten Zahl, Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähiget sind, aus den einzelnen Kronländern den Berathungen des verstärkten Reichsrathes beiziehen.

§. 2.

Da es Mein Wille ist, den für das Verwaltungsjahr 1861 festzustellenden Staatsvoranschlag dem verstärkten Reichsrathe zur Prüfung zu überweisen, so hat derselbe im künftigen Monate Mai an dem von Mir noch näher zu bestimmenden Tage zusammenzutreten.

§. 3.

Von der durch Mein Handschreiben vom 11. November 1859 angeordneten Berufung zeitlicher Theilnehmer des Reichsrathes, hat es im Hinblick auf Meine vorliegenden Beschlüsse abzukommen.

Geschäftsordnung
für den verstärkten Reichsrath.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Seine k. k. Apostolische Majestät weisen dem verstärkten Reichsrathe die in dem §. 3 des Allerhöchsten Patentes vom 5. März 1860 erwähnten Geschäftsstücke durch den Reichsraths-Präsidenten zur Begutachtung zu.

Alle in einem anderen Wege an den Reichsrath gelangten Eingaben werden, als zur Erledigung nicht geeignet, unberücksichtiget gelassen.

§. 2.

Der verstärkte Reichsrath wird durch eine kaiserliche Verordnung periodisch einberufen.

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ernannten außerordentlichen Reichsräthe werden von ihrer erfolgten Ernennung mittelst Allerhöchsten Handschreibens in Kenntniß gesetzt und durch das Reichsraths-Präsidium eingeladen, sich an dem für die Abhaltung der reichsräthlichen Versammlung bestimmten Tage einzufinden, und bei dem Reichsraths-Präsidinm vorzustellen.

§. 3.

Vor Antritt ihres Amtes haben die außerordentlichen Reichsräthe folgenden Eid zu leisten:

„Sie werden einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, und bei Ehre und Treue geloben, dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. Unserem Allergnädigsten Herrn unverbrüchliche Treue zu bewahren, in allen Berathungen nur das Wohl der Monarchie vor Augen zu haben und die Ihnen durch das Allerhöchste Vertrauen übertragene Stimme im verstärkten Reichsrathe nur nach bester eigener Einsicht und Ueberzeugung — ferne von jedem fremden Einfluße — abzugeben.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in Allem genau verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!“

§. 4.

Die zur Verhandlung des verstärkten Reichsrathes gelangenden Geschäftsstücke werden in einem, von den Geschäften des ständigen Reichsrathes gesonderten, Gestions-Protokolle mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

§. 5.

Der Reichsraths-Präsident stellt in der Plenar-Versammlung zuerst die Frage, ob der auf der Tagesordnung stehende Gegenstand an ein Comité abzugeben oder gleich in pleno zu verhandeln sei. Geht eine Verhandlung zum Comité, so wählt die Plenar-Versammlung 5—7 Mitglieder, welche ein Comité bilden. Dieses Comité wählt sodann aus seiner Mitte einen Obmann und einen Berichterstatter, welcher Letztere den Bericht des Comité verfaßt und die Sache dann auch in pleno vorzutragen hat.

Wird die Angelegenheit zur unmittelbaren Berathung in pleno bestimmt, so hat der Reichsraths-Präsident denjenigen Reichsrath zu bezeichnen, der sie in Vortrag zu bringen hat.

§. 6.

Jene Gegenstände, welche einem Comité zur Berathung zugewiesen werden, sind allen Mitgliedern des verstärkten Reichsrathes in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zur Einsicht zuzustellen.

Die bezüglichen Acten werden zur Einsichtnahme aufgelegt.

§. 7.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht es frei, den Comité-Berathungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

Die Einladung dazu hat von dem Vorsitzenden zu geschehen.

§. 8.

Die Sitzungen des verstärkten Reichsrathes finden Statt, ohne daß für deren Abhaltung eine bestimmte Anzahl Anwesender maßgebend zu sein hat.

§. 9.

Erzherzoge, Cardinäle und Minister oder deren Stellvertreter nehmen ihre angewiesenen Plätze nach dem ihnen gebührenden Range, alle übrigen Mitglieder des verstärkten Reichsrathes aber nach der alphabethischen Reihe ihrer Namen ein.

§. 10.

Ueber jeden in der Plenar-Versammlung abgehaltenen Vortrag findet zuerst die Discussion Statt, bei welcher es Jedermann freisteht, seine Ansichten zu entwickeln.

Wer in der Plenar-Versammlung über einen Gegenstand zu sprechen wünscht, begehrt das Wort, indem er sich von seinem Sitze erhebt, worauf sein Name von dem Reichsraths-Präsidium oder einem von diesen Bestellten in eine Vormerkung nach der Reihenfolge eingetragen wird. — Sobald an ihn die Reihe kommt, gibt ihm der Präsident das Wort. — Ministern jedoch, deren Stellvertretern und dem Berichterstatter des Comité wird ausnahmsweise auch vor jenen, welche allenfalls früher das Wort verlangt haben, gestattet, ihre Bemerkungen und Aufklärungen vorzubringen. — So lange ein Reichsrath zum Sprechen vorgemerkt ist, kann nur die Versammlung mit Stimmenmehrheit erklären, daß der Gegenstand der Berathung hinreichend erörtert und die Discussion zu schließen sei.

§. 11.

Die Berichterstatter der Comité-Sitzung können in der Plenar-Versammlung ihre Anträge vorlesen.

Die übrigen Mitglieder der Plenar-Versammlung und des Comité haben ihre Meinung mündlich abzugeben.

§. 12.

Schriftliche Aeußerungen dürfen weder während noch nach der Sitzung abgelesen oder zu Protokoll gegeben werden.

§. 13.

Die Bestimmung, wann und wie oft Plenar-Sitzungen des verstärkten Reichsrathes abgehalten werden sollen, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Comité-Sitzungen werden so oft gehalten, als es das Bedürfniß erheischt.

§. 14.

Die in den Plenar-Versammlungen erscheinenden Minister und Chefs der Centralstellen haben über die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät dem verstärkten Reichsrathe zur Berathung zugewiesenen Vorlagen nach Beendigung des Vortrages, sowie während der Discussion die ihnen für nothwendig scheinenden Aufklärungen entweder persönlich oder durch ihre Stellvertreter zu ertheilen.

§. 15.

Die zur Abstimmung gelangenden Fragen werden von dem Präsidenten der Art gestellt, daß sie mit Ja oder Nein, oder mit Aufstehen und Sitzenbleiben beantwortet werden können. Die Wahl unter diesen Arten der Abstimmung hängt vom Präsidenten ab.

§. 16.

Bei der Abstimmung durch Namensaufruf geben Erzherzoge und Cardinäle nach ihrem Range gereiht ihre Stimmen zuerst ab; die Namen aller übrigen Stimmführer werden in alphabetischer Ordnung aufgerufen, und es wird in das lithographirte Mitgliederverzeichniß „Ja" oder „Nein" oder „Abwesend" eingetragen.

§. 17.

Bei Gutachten, welche Seine Majestät vom verstärkten Reichsrathe abverlangen, findet keine Beschlußfassung, sondern nur eine Abstimmung (Stimmenzählung) Statt. — In Angelegenheiten, worüber dem verstärkten Reichsrathe eine Beschlußfassung zusteht, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§. 18.

Bei den Plenar-Versammlungen werden von den Protokollführern des Reichsrathes mit Beihilfe von Stenographen Sitzungs-Protokolle geführt. In denselben müssen die Namen der Anwesenden, der Gegenstand der Verhandlungen, die Anträge des Berichterstatters, die Wesenheit der von einzelnen Stimmführern während der Discussion dargelegten Ansichten, sowie die Abstimmung jedes einzelnen Votanten mit Genauigkeit aufgenommen werden.

§. 19.

Die von den Schriftführern entworfenen Protokolle werden zwei vom Reichsraths-Präsidium bestimmte, und zwei von der Plenarversammlung gewählte Reichsräthe mit ihren eigenen Aufzeichnungen vergleichen, und die Uebereinstimmung derselben durch die Unterfertigung der Protokolle, bevor selbe dem Reichsraths-Präsidium zur Authentication vorgelegt werden, bestätigen. Können sich diese vier Reichsräthe bei Aufzeichnung eines wichtigen Gegenstandes nicht vereinigen, und einen Majoritätsbeschluß unter sich nicht erzielen, so muß die Verschiedenheit in der reichsräthlichen Plenarsitzung erledigt werden.

Ein vom Reichsraths-Präsidium, nach Vorausgehen dieser Bestimmungen, authorisirtes Protokoll kann nicht angefochten werden.

§. 20.

Der Obmann des Comités wird dem Reichsraths-Präsidenten das Resultat der Comité-Berathung zur Kenntniß bringen, und nach Uebergabe des Berichtes, um die Bestimmung eines Tages zur Berichterstattung in der Plenarsitzung ansuchen.

§. 21.

Das vom Reichsrathe vergutachtete Geschäftsstück ist sammt allen darauf bezüglichen Acten, und den betreffenden Reichsrathssitzungsprotokollen Seiner Majestät vorzulegen.

§. 22.

Die Berathungen des verstärkten Reichsrathes werden nicht öffentlich gehalten, auch ist kein Mitglied der Versammlung berechtigt, den Inhalt derselben auf irgend eine Weise zu veröffentlichen.

Dagegen hat der Präsident die Ergebnisse der jeweiligen Berathung auszugsweise durch die Regierungszeitung bekannt zu machen.

II.

Bestimmungen für den Reichsraths-Präsidenten.

§. 23.

Der Präsident steht dem Reichsrathe vor, er bestimmt die Tage der Sitzungen, die Tagesordnung, er führt den Vorsitz in der Versammlung des verstärkten Reichsrathes und leitet dessen Berathungen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der erste, und wäre auch dieser verhindert, der zweite Vicepräsident.

§. 24.

Alle gesetzlich nicht verhinderten Reichsräthe haben in der Plenarsitzung gegenwärtig zu sein.

§. 25.

Der Präsident nimmt den außerordentlichen Reichsräthen vor Antritt ihres Amtes den im §. 3 angeführten Eid ab.

§. 26.

Nach beendigter Erörterung des in der Plenarversammlung verhandelten Gegenstandes verfügt der Präsident die Abstim-

mung, nachdem er vorerst den Gegenstand der Frage in kurzen Worten zusammenfaßt.

§. 27.

Der Präsident ist berechtigt, jeden Stimmführer wegen unangemessener, von dem Berathungsgegenstande abweichender Aeußerungen das Wort zu entziehen.

§. 28.

Der Präsident kann einem Reichsrathe in dringenden Fällen einen vierzehntägigen Urlaub bewilligen, ein längerer Urlaub ist bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät im Wege des Reichsraths-Präsidiums anzusuchen.

§. 29.

Was hier von den Befugnissen des Präsidenten, und den seine Person betreffenden Bestimmungen gesagt wurde, findet die volle Anwendung auf dessen Stellvertreter (Vicepräsidenten).

§. 30.

Bei Verhandlungen, bei welchen der Präsident den Vorsitz führt, haben dessen Stellvertreter ihre Stimmen gleich den übrigen Mitgliedern des verstärkten Reichsrathes abzugeben.

III.

Bestimmungen für die Reichsräthe.

§. 31.

Die Mitglieder des verstärkten Reichsrathes sind verpflichtet, den Einladungen zu den Sitzungen Folge zu leisten. Sie haben über jeden zur Abstimmung gebrachten Gegenstand ihre Stimmen abzugeben.

Nur im Falle eines gesetzlichen Hindernisses kann ein Reichsrath von der Berathung wegbleiben. In Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, muß er sich der Abstimmung enthalten.

§. 32.

Jeder Reichsrath hat nach seiner freien Ueberzeugung wahr und offen, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, zu stimmen.

Wir lassen hier noch das ursprüngliche Statut des Reichsrathes vom 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl., und das, einige Veränderungen in demselben herbeiführende allerhöchste Cabinetschreiben vom 20. August 1851, Nr. 196 des R. G. Bl., folgen.

Statut für den Reichsrath,

kundgemacht durch das k. Patent vom 13. April 1851, Nr. 92 des R. G. Bl.

Erster Abschnitt.

Bestimmung und Stellung des Reichsrathes.

§. 1. Der Reichsrath ist zur Berathung aller Angelegenheiten bestimmt, über welche er im Sinne des §. 7 dieses Statutes einen berathenden Einfluß auszuüben berufen, oder von Uns befragt, oder von Unserem Ministerrathe um sein Gutachten angegangen wird.

§. 2. Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrathes ist, Uns und Unser Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde.

§. 3. Der Reichsrath ist ausschließend und unmittelbar Uns untergeordnet; seine Stellung zu Unserem Ministerium ist jene der Nebenordnung.

§. 4. Sein Beruf ist ein rein berathender. In Ertheilung seines Rathes ist er unabhängig, selbstständig und in seiner freien Berathung gesichert.

§. 5. Aufträge zur Erstattung von Gutachten gelangen an den Reichsrath unmittelbar von Uns, und Einladungen in gleicher Absicht von dem Ministerrathe. Einzelne Minister leiten die Begutachtung eines Gegenstandes im Körper des Reichsrathes nur durch den Ministerrath ein. Eingaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten können keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Berathungen des Reichsrathes geben, und sind, wenn sie nicht ausschließend die inneren Angelegenheiten desselben betreffen, stets unerwidert zu lassen.

§. 6. Die unmittelbar von Uns an den Reichsrath gehenden Gegenstände kommen demselben mittels kaiserlichen Erlasses zu. Das Gutachten hierüber wird Uns unmittelbar vorgelegt.

Gegenstände, welche der Ministerrath an den Reichsrath leitet, sind zu diesem Behufe durch den Präsidenten des Ministerrathes an jenen des Reichsrathes zu übersenden. In

diesem Falle ist auch das Ergebniß der reichsräthlichen Berathung, sammt der Abschrift des Berathungsprotokolles an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 7. Der Reichsrath wird in allen Fragen der Gesetzgebung gehört, und die Anhörung desselben in der Kundmachung der Gesetze erwähnt.

§. 8. Wir behalten Uns vor, die Ansichten und das Gutachten des Reichsrathes auch in anderen Angelegenheiten zu vernehmen. Unserem Ministerium steht es frei, auch andere, hier nicht bezeichnete Gegenstände der Berathung und Begutachtung des Reichsrathes zu unterziehen.

§. 9. Dem Reichsrathe sollen von dem Ministerium nur ausgearbeitete Entwürfe zur Berathung und Begutachtung übergeben werden.

§. 10. Der Reichsrath hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- oder Verordnungsvorschlägen. Sollten ihm jedoch bei einem seiner Berathung zugewiesenen Gegenstande Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§. 11. Das Resultat der Berathung des Reichsrathes kann das Ministerium in seinen Anträgen nicht binden. In den Angelegenheiten, welche im §. 7 bezeichnet sind, wird der Ministerrath seine Beschlüsse mit ihrer Begründung durch abschriftliche Mittheilung der Protokolle dem Reichsrathe zur Kentnißnahme eröffnen.

§. 12. Sollten Wir für gut finden, dem Reichsrathe noch andere Attribute oder Functionen zuzuweisen, so werden Wir hierüber die weiteren Bestimmungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung des Reichsrathes.

§. 13. Der Reichsrath besteht aus seinem Präsidenten, aus den Reichsräthen und aus zeitlichen Theilnehmern. Ein Stellvertreter des Präsidenten wird von Uns aus den Reichsräthen bestimmt.

Zur Besorgung der Hilfs- und Ordnungsgeschäfte werden ihm das Cabinetsarchiv im engeren Sinne, mit Vorbehalt der freien Benützung für das Ministerium, dann die weiters erforderlichen besonderen Organe, in entsprechender Zahl zugewiesen.

§. 14. Alle Personal-Ernennungen gehen von Uns aus. Wir behalten Uns übrigens vor, abgesondert zu bestimmen, welche

Kategorien des Hilfspersonales und der Dienerschaft, dann unter welchen Bedingungen, der Wahl und Ernennung des Reichsrathes selbst oder seines Präsidenten, überlassen werden.

Als Ehrentitel wird die Benennung Reichsrath nie ertheilt.

§. 15. Die Zahl der Reichsräthe wird nach dem Bedürfnisse des Geschäftsumfanges, über den Vorschlag Unseres Reichsrathspräsidenten, jeweilig von Uns bestimmt werden. Bei der Wahl der Reichsräthe wird auf die verschiedenen Theile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen werden.

§. 16. Als zeitliche Theilnehmer des Reichsrathes können, zur gründlichen Erörterung und Aufklärung einzelner Gesetzvorschläge und Fragen, Männer aus allen Ständen und Theilen der Monarchie zeitweilig beigezogen werden, welche durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre gesellschaftliche Stellung, zum Gesammtüberblicke der Verhältnisse befähiget, oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind.

§. 17. Die Beschlüsse über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit der Einberufung und über den Gegenstand der Berathung, sowie über die Wahl der Theilnehmer, bleiben Uns in jedem besonderen Falle vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Pflichten und Rechte.

§. 18. Die Bestimmung und Zusammensetzung des Reichsrathes bezeichnen auch die Pflichten dieses Körpers und seiner Glieder.

Der Reichsrath hat bei allen seinen Arbeiten, mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht, nur das Heil der Krone und des Staates 'vor Augen. Er ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, nach gewissenhafter Prüfung und männlicher Ueberzeugung, wahr und offen sein Gutachten auszusprechen und zu begründen, und in möglichst kurzer Frist, klar und deutlich verfaßt, abzugeben.

§. 19. Der Präsident und die Reichsräthe beschwören diese Verpflichtung in Unsere Hände, die zeitlichen Theilnehmer geloben dieselbe in die Hände des Präsidenten, und damit auch die Bewahrung des Geheimnisses über die Berathungen.

§. 20. Die Reichsräthe haben die ihnen im ordnungsmäßigen Wege zukommenden Arbeiten unabträglich der Gründlichkeit zu befördern, die wünschenswerth befundenen Behelfe und Aufklärungen zu sammeln und überhaupt Alles vorzubereiten, was die erschöpfende Berathung des Gegenstandes sichert.

§. 21. Der Reichsrath ist berechtiget, durch seinen Präsidenten das willfährige Entgegenkommen der Ministerien in Anspruch zu nehmen, welche von den ihnen untergeordneten Behörden und Anstalten, die zur Vollständigkeit der Arbeiten des Reichsrathes bezeichneten Behelfe herbeischaffen werden.

§. 22. Wenn zum Behufe von Aufklärungen über Vorlagen von dem Ministerrathe, oder dem Reichsrathe der Wunsch ausgesprochen wird, Mitglieder des einen oder des anderen Körpers den Berathungen beizuziehen, so ist im Einvernehmen der beiden Präsidien die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diesem Wunsche zu entsprechen ist.

§. 23. Es bleibt Uns vorbehalten, den Präsidenten des Reichsrathes allein, oder mit einzelnen Mitgliedern dem unter Unserem Vorsitze abzuhaltenden Ministerrathe beizuziehen. Bei dieser Berathung haben jedoch die Mitglieder des Reichsrathes keine entscheidende Stimme.

§. 24. Der Präsident des Reichsrathes hat den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrathes.

Die Reichsräthe, als solche, haben gleichen Rang mit den Statthaltern.

§. 25. Die Enthebung vom Amte eines Reichsrathes wird, die Fälle der Beförderung zu anderen Functionen, die Pensionirung wegen Alters oder erwiesener Gebrechen, und des nach den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Dienstverlustes ausgenommen, von Uns nur nach Anhörung des Reichsrathes ausgesprochen werden.

§. 26. Die Besoldungen und Gebühren des Präsidenten, der Reichsräthe und der zeitlichen Theilnehmer, dann die Genüsse des Personales und der Dienerschaft, werden von Uns bestimmt.

§. 27. In Beziehung auf Ruhegenüsse und aus der amtlichen Stellung entspringende Verhältnisse gelten die bestehenden Vorschriften.

§. 28. Der Präsident und die Reichsräthe dann die Beamten des Reichsrathes können außer Ordens- und Hofwürden nebstbei weder ein anderes Staatsamt bekleiden, noch Mitglieder repräsentativer Wahlkörper sein.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge der Geschäftsordnung.

§. 29. Die Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsordnung wird die erste Beschäftigung des Reichsrathes nach erfolgtem Zusammentritte sein, und Uns, sowie die Vorschläge

über das Hilfspersonale und die Dienerschaft, den Besoldungsstand, die Genüsse und Gebühren, dann die materiellen Diensterfordernisse, vorgelegt werden.

§. 30. Die Verhandlungen des Reichsrathes sind nicht öffentlich.

§. 31. Der Reichsrath wird in Sectionen getheilt, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch die Gesetzordnung bestimmt werden wird.

Die Bildung der etwa nothwendigen Comités bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Zur Leitung der Verhandlung in den Sectionen oder Comités wird einer der Reichsräthe vom Präsidenten bestimmt. Keine der Sectionen hat vor der Anderen einen Vorrang.

Ein Mitglied kann mehreren Sectionen oder Comités angehören.

§. 32. Der Präsident des Reichsrathes verfügt innerhalb der festgesetzten Eintheilung die Geschäftszuweisung.

§. 33. Die an den Reichsrath im vorschriftsmäßigen Wege gelangten Aufgaben sind, sobald die Vorarbeit vollendet ist, in Berathung zu ziehen, und die Antragsbeschlüsse, mit gleichzeitiger genauer Anführung aller Abstimmungen, im Protokolle niederzulegen. Uebrigens ist nach §. 6 zu verfahren.

§. 34. Es steht jedem Rathe frei, seine besondere Meinung schriftlich dem Protokolle beizulegen.

§. 35. Kein berufener Reichsrath kann sich, außer in Angelegenheiten persönlicher Betreffnisse oder wegen Erkrankung, der Theilnahme und Abstimmung enthalten. Es darf aber auch kein nach der Geschäftsordnung berufener Reichsrath (mit der obigen Ausnahme) übergangen oder ausgeschlossen werden.

§. 36. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Gegenstände in einer Plenarversammlung der Reichsräthe, und welche sectionsweise vorgetragen werden sollen.

§. 37. Bei der Einberufung zeitlicher Theilnehmer sind die Vorarbeiten, für welche sie geladen wurden, vor Allem ihrer eigenen Berathung zu unterziehen, welcher der Präsident selbst oder durch einen Stellvertreter vorzusitzen hat.

Dieser Berathung können die Reichsräthe beiwohnen.

Die im Protokolle niedergelegten Resultate der Berathung der zeitlichen Theilnehmer gelangen dann erst an den Reichsrath, wo sie nach dem Statute der Geschäftsordnung in weitere Verhandlung genommen werden.

§. 38. Es bleibt Uns vorbehalten, den Reichsrath unter unserem Vorsitze Gegenstände erörtern zu lassen, worüber Wir

jedesmal besondere Weisungen an den Präsidenten des Reichsrathes ertheilen werden.

§. 39. Die Einleitungen zum Vollzuge dieses organischen Gesetzes haben der Präsident des Ministerrathes und der Präsident des Reichsrathes, theils im Einvernehmen, theils jeder in seinem Bereiche zu treffen.

Allerhöchstes Cabinetschreiben Seiner Majestät des Kaisers an den Reichsrathspräsidenten vom 20. August 1851,

Nr. 196 des R. G. Bl.

womit demselben die Beschlüsse über die Bezeichnung der Verantwortlichkeit und die künftige Stellung des Ministeriums mitgetheilt und mehrere Abänderungen in der Stellung und dem Statute des Reichsrathes festgesetzt werden.

Lieber Freiherr von Kübeck!

Aus dem abschriftlichen Erlasse an Meinen Ministerrath sind die Beschlüsse zu entnehmen, welche Ich in Absicht auf die Bezeichnung der Verantwortlichkeit und künftige Stellung Meines Ministeriums zu fassen Mich bestimmt finde*).

Diese Beschlüsse veranlassen Mich, auch in Beziehung auf die Statuten des Reichsrathes einige Veränderungen festzusetzen. Es sind folgende:

1. Der Reichsrath ist von nun an nur als Mein Rath und als Rath der Krone anzusehen.

2. In Folge dieser Erklärung können Gesetz- und Verordnungsentwürfe oder sonstige Angelegenheiten künftig nicht mehr von dem Ministerium an den Reichsrath um sein Gutachten geleitet werden, sondern sind stets an Mich zu richten. Ich behalte Mir vor, von dem Reichsrathe mit Beachtung des §. 7 seines Statutes die Meinnungen abzufordern, und die Erörterungen darüber entweder unter Meinem unmittelbaren Vorsitze oder unter jenem des Präsidenten anzuordnen.

3. Die Beiziehungen von Ministern oder ihrer Stellvertreter zu den Berathungen des Reichsrathes behalte Ich Mir vor nach Umständen oder Erforderniß anzuordnen.

---

*) Dieser Erlaß wurde hier nicht aufgenommen, weil er die Stellung des Reichsrathes nicht berührt.

Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Veränderungen in der Geschäftsordnung und sonstigen Beziehungen sind Mir ehestens in Antrag zu bringen.

Das Ministerium erhält gleichzeitig von diesen Meinen Beschlüssen zu seiner Nachachtung die Mittheilung.

Sollten Gesetzentwürfe, welche von dem Ministerium an den Reichsrath geleitet wurden, daselbst noch in der Verhandlung schweben, so ist Mir davon die Anzeige zu erstatten, und jedenfalls das Ergebniß der reichsräthlichen Berathung Mir unmittelbar vorzulegen.

Der Reichsrath besteht gegenwärtig aus nachfolgenden Mitgliedern:

Präsident:

Se. kais. Hoheit Erzherzog Rainer.

Vice-Präsident:

Se. Exc. Norbert v. Purkhart.

I. Ordentliche Reichsräthe:

Se. Exc. Philipp Freiherr v. Krauß;
Se. Exc. Ladislaus Szögyény-Marich v. Magyar-Szögyény und Szolgaegyház;
Se. Exc. Anton Salvotti, Freiherr v. Eichenkraft und Bindeburg;
Se. Durchl. Hugo Carl Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim;
Se. Exc. Anton Freiherr von Haimberger;
Se. Exc. Carl Freiherr Geringer v. Oedenberg;
Se. Exc. Franz Graf v. Mercandin;
Se. Exc. Moriz Graf Almásy v. Zsadány und Török-Szent-Miklos;
Se. Exc. Carl Graf Wolkenstein-Trostburg;
Se. Exc. Ignaz Edler v. Plener.

II. Außerordentliche Reichsräthe:

Lebenslängliche:

der geheime Rath Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien Othmar Ritter von Rauscher,
der geheime Rath und Kämmerer Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg,
der General der Kavallerie Franz Fürst von und zu Liechtenstein,

der geheime Rath und Kämmerer Vincenz Karl Fürst von Auersperg,
der geheime Rath und Kämmerer Franz Graf v. Hartig,
der geheime Rath und Kämmerer, General der Cavallerie Franz Graf Haller v. Hallerkeö,
der geheime Rath und Kämmerer Georg Graf v. Apponyi,
der geheime Rath und Feldmarschall-Lieutenant August Graf v. Degenfeld-Schonburg,
der geheime Rath und Feldmarschall-Lieutenant Joseph Freiherr v. Sokcsevits.
der geheime Rath Thaddäus Peithner, Freiherr v. Lichtenfels;

B. Zeitliche:

für das Königreich Ungarn:

Johann Graf Barkóczy,
Georg v. Majláth (d. J.),
Eugen Toperczer, Bürgermeister von Großwardein,
Graf Georg Andrássy von Szént-Király, geheimer Rath und Kämmerer,
Anton Korizmits, Bischof von Bács und Domcantor des Weßprimer Capitels,
Graf Anton Szécsen von Temerin;

für das Königreich Böhmen:

Heinrich Jaroslav Graf v. Clam-Martinitz, geheimer Rath und Kämmerer,
Albert Graf v. Nostitz-Rienek,
August Gustav Treukler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg;

für das lombardisch-venetianische Königreich:

Philipp Graf Nani-Mocenigo, Kämmerer und Deputirter der Provinzial-Congregation in Venedig,
Baron Achilles Zigno, Deputirter der Central-Congregation;

für das Königreich Dalmatien:

Franz Conte Borelli, Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft in Zara;

für die Königreiche Croatien und Slavonien:

Joseph Georg Stroßmayer, Bischof von Diakovár, geheimer Rath,
Ambros Vraniczany Ritter v. Dobrinoviç;

für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau:

Moriz Ritter v. Krainski,
Stanislaus Ritter v. Starowiejski-Biberstein,
Dr. Theodor Polanski, Landes-Advocat;

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns:

Joseph Fürst von Colloredo-Mannsfeld, Kämmerer,
Rudolph Freiherr v. Erggelet;

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns:

Franz Graf v. St. Julien;

für das Herzogthum Salzburg:

Dr. Albert Eder, Abt des Benediktiner-Stiftes St. Peter;

für das Herzogthum Steiermark:

Franz Edler v. Mayer, Eisen- und Steinkohlenwerksbesitzer in Leoben;

für das Herzogthum Kärnthen:

Franz Paul Freiherr v. Herbert, Direktor des Industrie- und Gewerbevereines;

für das Herzogthum Krain:

Anton Graf v. Auersperg;

für das Herzogthum Bukowina:

Nikolaus Freiherr v. Petrinó;

für das Großfürstenthum Siebenbürgen:

Andreas Freiherr v. Schaguna, griechisch nicht unirter Bischof in Hermannstadt, geheimer Rath,
Karl Maager, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt,
Advocat v. Jakabb, Bürgermeister von Számos-Ujvár;

für die Markgrafschaft Mähren:

Georg Graf v. Stockau,
Philipp Schöller, Fabriksbesitzer;

für das Herzogthum Schlesien;

Dr. Franz Hein, Vice-Bürgermeister in Troppau:

für die gefürstete Grafschaft Tirol:

Leopold Graf v. Wolkenstein-Trostburg, Kämmerer,
Dr. Alois Strasser, Gerichtsadvokat zu Hall;

für Vorarlberg:

Fidel Wohlwend, Bürgermeister in Feldkirch;

für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska:

Wilhelm Graf Pace, Podestà in Topogliano;

für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet:

Constantin Freiherr v. Reyer, Großhändler;

für die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat:

Alexander v. Mocsónyi,
Samuel Maschierevics, griechisch nicht unirter Bischof von Temesvar*).

Im Laufe des 1. Juni 1860 geruhten Se k. k. Apostolische Majestät den gesammten Reichsrath in besonderer Audienz zu empfangen. Sämmtliche Mitglieder desselben hatten sich unter dem Vortritte Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Reichsrathspräsidenten, Erzherzogs Rainer, in der Geheimrathsstube eingefunden, und erwarteten daselbst Se. Majestät, Allerhöchst welche bald darauf zu erscheinen, und nachdem die Versammlung durch Se. kais. Hoheit vorgestellt worden war, nachfolgende Ansprache an selbe zu richten geruhten:

Meine Herren Reichsräthe!

Seien Sie Mir herzlich willkommen! Ich habe Sie berufen, weil Ich mit Zuversicht darauf rechne, in Ihnen Män-

*) Die außerordentlichen Reichsräthe, welche der Berufung Folge zu leisten verhindert waren, sind:

für das Königreich Ungarn:

Joseph Freiherr v. Eötvös, Vicepräsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften,
Nikolaus Freiherr v. Vay,
Paul v. Somsich;

für das Großfürstenthum Siebenbürgen:

Nikolaus Graf v. Bánffy, geheimer Rath und Kämmerer;

für die gefürstete Grafschaft Tirol:

Franz v. Kofler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Bozen;

für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat:

Johann Freiherr v. Nikolics.

ner zu finden, welche Mich in Meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.

Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Berathungen wollen Sie immer den Grundsatz im Auge halten, daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches mit einander auf das innigste verflochten sind, daß die Gemeinsamkeit und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben, daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheile des Ganzen, wie seiner Theile führen, und die fortschreitende gedeihliche Entwicklung in geistiger und materieller Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die Mir Meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfe. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern Meines Reiches gesichert; gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.

Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaiserthums und trachten Sie zugleich, die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden; Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalte nicht allsogleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im Allgemeinen sich vermehrten; wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Thatkraft und Ausdauer fortschreiten, und die von Mir angeordneten Reformen in der inneren Verwaltung glücklich durchführen, hoffe Ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischentreten, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können.

Das Glück Meiner Völker ist das Ziel, das Ich unausgesetzt verfolge, die Entwicklung der inneren Wohlfahrt und äußeren Macht die Aufgabe, deren Lösung Ich Meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen sind Sie und alle Meine treuen Unterthanen mit Mir vereinigt. Möge der Segen des Allmächtigen diesem Unseren vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen!

Nach Beendigung dieser Ansprache wurde Sr. Majestät von den Reichsräthen ein dreimaliges begeistertes „Lebehoch" dargebracht, worauf Allerhöchstdieselben die Versammlung huldvollst entließen.

Erste Sitzung vom 31. Mai 1860,

Die erste Sitzung des verstärkten Reichsrathes wurde am 31. Mai 1860 um 11 Uhr Vormittags, durch Se. kais. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Rainer, Präsidenten des Reichsrathes, in Gegenwart der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Wilhelm und Leopold, dann sämmtlicher Herren Minister mit folgender Rede eröffnet:

„Meine Herren!

Als Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Herr, mit dem kaiserlichen Manifeste vom 15. Juli v. J. seinen treuen Völkern die Wiederkehr des Friedens ankündigte, geruhten Allerhöchstdieselben zu erklären: „Die Segnungen des Friedens seien doppelt werthvoll, weil sie die nöthige Muße gönnen werden, die ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt ungestört der erfolgreichen Lösung der Aufgabe zu weihen, Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen geistigen und materiellen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen." In dieser Richtung unermüdlich thätig, haben Se. Majestät das Bedürfniß erkannt, über die Interessen und Wünsche der Bevölkerung aller Theile des weiten Reiches Berichte und Vorschläge von unmittelbar dabei Betheiligten einzuholen.

„Die Erstattung dieser Aeußerungen wird die wichtigste Aufgabe der Landesvertretungen sein, welche in allen Kronländern ins Leben treten werden.

„Aber auch im Mittelpunkte des Reiches wollen Se. Majestät Sich des Beirathes treubewährter, erfahrener und unabhängiger Männer erfreuen, deren reiches Wissen und erprobte Liebe für den Allerhöchsten Thron und das große österreichische Gesammtvaterland um so segensreicher wirken werden, je schwieriger die zu lösende Aufgabe ist.

„Se. Majestät haben die Ausführung dieses Zweckes dem Reichsrathe, der nach den bisherigen Normen fortbestehen soll, anzuvertrauen und demselben hiezu eine Verstärkung einzufügen geruht. Sie, meine Herren, werden hieraus er-

kennen, daß dem verstärkten Reichsrathe die ehrenvolle Bestimmung zugedacht ist, als oberster Rath des Kaisers und der Krone zu wirken.

„Zu Gliedern dieses obersten Rathskörpers, in Gemäßheit des Patentes und der kais. Verordnung vom 5. März d. J. und durch das allerhöchste Vertrauen berufen, werden Sie, meine Herren, alle Ihre Kraft zur Erreichung des uns gesteckten großen Zieles aufbieten.

„Sie werden, stets eingedenk, daß Se. Majestät bei Ihrer Berufung den Zweck vor Augen hatte, Seinen obersten Rath durch Männer zu verstärken, welche bei genauer Kenntniß der Verhältnisse des Kronlandes, welchem sie angehören, frei von jedem äußeren Einflusse, über die ihnen vorgelegten Fragen ihre persönlichen Ansichten aussprechen, mit voller Offenheit die Bedürfnisse und Interessen aller Schichten und Berufsclassen der Bevölkerung zur allerhöchsten Kenntniß bringen, zugleich aber stets im Auge behalten, daß das Heil und die Wohlfahrt Aller auf der Festigung der Rechte des Thrones, und auf der Erhaltung der Einheit des Reiches beruhen.

„Von Sr. Majestät dem Kaiser, unserem allergnädigsten Herrn, mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, Ihre Berathungen zu leiten, habe ich jedem von Ihnen, meine Herren, die von Sr. Majestät genehmigte Geschäftsordnung zur Darnachachtnng mitgetheilt und lade Sie nunmehr ein, den im §. 3 derselben vorgeschriebenen Eid in meine Hände abzulegen.“

Nachdem sämmtliche Herren außerordentliche Reichsräthe den Eid, durch welchen Sie geloben, Sr. Majestät dem Kaiser unverbrüchliche Treue zu bewahren, in allen Berathungen nur das Wohl der Monarchie vor Augen zu haben, und die ihnen durch das allerhöchste Vertrauen übertragene Stimme im verstärkten Reichsrathe, nur nach bester eigener Einsicht und Ueberzeugung, fern von jedem fremden Einflusse abzugeben, abgelegt hatten, fuhr Se. kais. Hoheit in ihrer Anrede fort:

„Bevor wir die uns zugewiesene Arbeit beginnen, drängt es mich, noch einige Worte an Sie, meine Herren, zu richten. Empfangen Sie vor Allem die Versicherung, daß ich die Berathungen mit voller Unparteilichkeit leiten, zugleich aber stets auf genaue Einhaltung der uns von Sr. Majestät gegebenen Geschäftsordnung sehen werde.

„Ich bin überzeugt, daß Sie in richtiger Würdigung der Ihnen gestellten großen Aufgabe, mich in meinen Bemühungen eifrig und redlich unterstützen und Alles auf-

bieten werden, damit der verstärkte Reichsrath den Erwartungen entspreche, welche Se. Majestät und das Gesammtvaterland auf ihn setzen.

„Meine Herren! Groß und wichtig sind die Arbeiten, welche Sie erwarten. Die größte und wichtigste unter denselben ist, Ihr Gutachten über die Mittel und Wege abzugeben, welche zur Regelung unseres Staatshaushaltes eingeschlagen werden sollen. Umfassende Vorarbeiten haben in dieser Richtung stattgefunden; dieselben werden Ihre Aufgabe erleichtern, von deren glücklicher Lösung das Wohl Oesterreichs abhängt.

„Aber auch den anderen, von Sr. Majestät Ihrer Berathung zugewiesenen Vorlagen werden Sie, ich bin es von Ihnen überzeugt, mit gleichem Eifer und gleicher Hingebung obliegen.

„Meine Herren! Ernst ist die Lage des Vaterlandes in dem Augenblicke, in welchem der verstärkte Reichsrath sich zum ersten Male versammelt, aber eine bessere Zukunft steht uns bevor, und ich beglückwünsche Sie, meine Herren, daß Ihnen der schöne Beruf geworden, zu ihrer Verwirklichung an hervorragender Stelle mitzuwirken. Stets wollen wir uns den Wahlspruch unseres Kaisers: „Mit vereinten Kräften" gegenwärtig halten und darnach wirken.

„Indem ich die erste Session des verstärkten Reichsrathes für eröffnet erkläre, theile ich Ihnen mit, daß Se. Majestät unser allergnädigster Herr, Se. Excellenz den Reichsrath v. Szögyeny und den Grafen Albert Nostiz für die Dauer der dießmaligen Session zu Vicepräsidenten ernannt hat und lade Sie ein, zur Wahl der, gemäß §. 19 der Geschäftsordnung zur Controle der Sitzungsprotokolle zu bestimmenden beiden Reichsräthe, durch schriftliche Angabe der von jedem von Ihnen beantragten beiden Namen zu schreiten, wobei ich Ihnen zugleich bekannt gebe, daß ich zu demselben Zwecke bereits Ihre Excellenzen die beiden ständigen Reichsräthe Graf Mercandin und Baron Lichtenfels bestimmt habe."

Nachdem bei der hierauf vorgenommenen Wahl die Mehrheit der Stimmen auf die beiden Herren außerordentlichen Reichsräthe Graf Auersperg und Graf Szécsen gefallen war, gestattete Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident dem außerordentlichen Reichsrathe Herrn Grafen Apponyi, auf den von ihm ausgesprochenen Wunsch, den Gesichtspunkt darzulegen, unter welchem er seine Stellung

im verstärkten Reichsrathe auffaßt. Dieß geschah mit folgenden Worten:

Durchlauchtigster Herr Erzherzog!

Meine verehrten Herren Reichsräthe!

„Ich bin zwar nicht in der Lage, ein Mandat zu besitzen, und habe daher in dieser hohen Versammlung nur meine individuelle Ueberzeugung zu vertreten, aus welcher eine Rechtsfolgerung für das Land, dem ich angehöre, nie stattfinden kann. Dennoch fühle ich mich verpflichtet, in meiner individuellen Meinungsäußerung den Standpunkt festzuhalten, den mir ein Mandat vorgezeichnet hätte.

„Wenn ich daher die hohe Bedeutung des verstärkten Reichsrathes betrachte, der mit Hinblick auf den Ernst der Zeit eine große und hochwichtige Aufgabe zu erfüllen hat, wenn ich ferner die Größe der Tragweite bedenke, welche die Thätigkeit des Reichsrathes auch auf die zur Krone Ungarns gehörigen Länder haben wird, so halte ich mich verpflichtet, einige Worte zur Präcisirung der Stellung zu sagen, die ich in dieser hohen Versammlung, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse Ungarns einzunehmen berufen bin.

„Es ist und darf in dieser hohen Versammlung kein Geheimniß sein, daß die Einsetzung des verstärkten Reichsrathes in Ungarn Bedenken erregt hat. Es ist erklärlich, daß bei einem Volke, das an seinen früheren gesetzlichen Beziehungen zum Gesammtstaate, an seinen historischen Rechten und Institutionen mit religiöser Pietät hängt, eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse tiefe Besorgnisse erregen kann.

„Durch Einsetzung des verstärkten Reichsrathes, in welchem die künftigen Vertreter Ungarns, und gegenwärtig die durch das allerhöchste Vertrauen berufenen Männer zum ersten Male mit jenen der übrigen Erbländer in einen unmittelbaren Verkehr, in eine Repräsentativgemeinschaft zusammentreten, ist eine so wesentliche Aenderung geschehen, daß dieselbe, abgesehen von der Nützlichkeit und der Nothwendigkeit einer solchen Institution, in formeller Hinsicht allerdings Bedenken erregen könnte.

„Je mehr nun diese Meinung verbreitet ist, und je mehr ich diese Meinung zu berücksichtigen hatte, um so wichtiger mußten die Gründe sein, welche mich und jene meiner Landsleute, mit denen ich die Ehre der gegenwärtigen Stellung theile, bestimmt haben, dem allerhöchsten Rufe Sr. Majestät folgend, eine Bahn zu betreten, die uns von vielen unserer

Landsleute, von manchen unserer politischen Glaubensgenossen, deren Rechtsgrundsätze, deren rechtliche Ueberzeugung und deren rechtliche Wünsche wir als die unseren erkannt haben, in einer so ernsten Sache zu trennen scheint. Und in der That, daß wir hier sind, liefert den augenscheinlichsten Beweis, welches Vertrauen wir in die Hochherzigkeit unseres erhabenen Monarchen setzen, daß nämlich nach dem Erlasse vom 19. April, durch die Wiederherstellung der wesentlichsten Factoren unserer politischen Existenz es uns gewiß gestattet sein werde, unseren Rechtsgrundsätzen getreu uns in dieser hochverehrten Versammlung aussprechen, und jene Meinungen geltend machen zu können, zu welchen wir uns, auf Grundlage unserer historischen Rechte, im Interesse der Krone und des Gesammtstaates bekannten.

„Es beweiset ferner, welche Hoffnungen wir auf diesen, uns zur Annäherung und Verständigung gebotenen Weg bauen, und welchen hohen Werth wir einer derartigen Berathung beimessen, die es uns ermöglicht, Vorurtheile und Mißverständnisse zu bekämpfen, welche die Angehörigen einer und derselben Monarchie immer mehr von einander entfernen, welche auf Kosten der so wünschenswerthen Eintracht der Länder genährt werden und das Gute, das auf der flachen Hand liegt, unmöglich machen.

„Ich glaubte daher und glaube es fest, daß der verstärkte Reichsrath ein durch die erleuchtete Weisheit unseres erhabenen Monarchen gebotener Ausweg ist, den wir mit Rücksicht auf den Ausnahmszustand, in welchem wir uns befinden, um so sicherer betreten konnten und mußten, je mehr er als der einzige erscheint, durch welchen alle Mißverständnisse, alle brennenden Fragen, und daher auch die Lage Ungarns und die Wünsche und Ansprüche dieses Landes mit bestem Erfolg besprochen werden können, wobei es sich erweisen wird, daß die legitimen Ansprüche Ungarns nichts bezwecken, was auf irgend eine Art das Gedeihen der Monarchie, den Verband der Monarchie, oder den Zustand der Länder gefährden könnte, daß sie nichts bezwecken auf Kosten der anderen Erbländer, sondern nur derart sind, daß sie für alle Theile der Monarchie nur Heil und nur Wohlthaten bringen können, und mit der vollen Befriedigung aller Theile auch die allgemeine Wohlfahrt, die Befestigung des organischen Verbandes und die Erstarkung der Monarchie sichern müssen.

„In dieser Voraussetzung betrat ich vertrauensvoll diese Bahn, auf welcher ich, ohne auf irgend ein Princip ver-

zichten zu müssen, die historischen Rechte festzuhalten verpflichtet bin. Deßhalb ist es auch selbstverständlich, daß ich auf das bei der künftigen ungarischen Gesetzgebung mir zustehende Recht nicht verzichtet habe, und die in Folge des allerhöchsten Vertrauens Sr. Majestät mir verliehene Stelle des Reichsrathes auf Lebenszeit, auch im Vertrauen auf die Hochherzigkeit Sr. gnädigsten Majestät nur in dem Sinne verstanden habe, daß sie mir verliehen ist, ohne meinen künftigen Rechten bei der ungarischen Gesetzgebung Eintrag zu thun.

„Ich schließe, indem ich Sr. kais. Hoheit meinen ehrfurchtsvollen Dank für die Gnade ausspreche, daß es mir gestattet war, eine Erklärung zur Präcisirung meiner Stellung abzugeben, und bitte, daß dieselbe in's Protokoll aufgenommen werde."

Der außerordentliche Reichsrath Herr Graf Andrássy, welcher sich gleichfalls das Wort erbat, stimmte dem Vorredner in den von ihm entwickelten Ansichten vollkommen bei, und fügte noch die Bemerkung hinzu, daß er bei seiner gegenwärtigen Stellung im Reichsrathe nur als sich selbst verantwortlich zu betrachten, und nicht als Repräsentant der Ungarn anzusehen, daß er endlich beauftragt sei, die gleiche Erklärung auch im Namen der übrigen Herren außerordentlichen Reichsräthe aus Ungarn abzugeben.

Nachdem Se. kais. Hoheit die außerordentlichen Herren Reichsräthe eingeladen hatte, die ihnen mitgetheilte Eidesformel zu unterzeichnen, eröffnete er ihnen noch schließlich, daß Se. Majestät der Kaiser den gesammten verstärkten Reichsrath, am folgenden Tage um 11 Uhr Vormittags, in der kaiserlichen Hofburg zu empfangen geruhen werde.

Zweite Sitzung vom 4. Juni 1860.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 4. Juni 1860 mit der folgenden Bemerkung:

„Die von den Herren Grafen Apponyi und Andrássy in der vorigen Sitzung zur Präcisirung ihrer Stellung im verstärkten Reichsrathe abgegebenen Erklärungen haben mehrere Herren Reichsräthe aus verschiedenen Kronländern veranlaßt, mir den Wunsch auszusprechen, auch über ihre Stellung in dieser Versammlung eine Erklärung abgeben zu

können, in welcher sie dieselbe gleichfalls präcisiren wollten. Bei voller Würdigung der Beweggründe dieser Wünsche glaubte ich doch, daß dadurch eine längere und möglicherweise aufreizende Discussion hätte herbeigeführt werden können, und da die Bestimmung dieser hohen Versammlung dahin geht, die Eintracht und Verbrüderung aller Stämme der Monarchie zu befestigen, so glaubte ich die Herren ersuchen zu sollen, von diesem Vorhaben abzustehen.

„Indem ich die Versammlung hievon in Kenntniß setze, spreche ich zugleich meinen Dank für die Bereitwilligkeit aus, mit der die betreffenden Herren Reichsräthe anf dieses mein Ersuchen eingegangen sind."

Hierauf erklärte Herr Bischof Stroßmayer aus sehr gewichtigen Gründen Se. kais. Hoheit um die erforderliche Verfügung bitten zu müssen, daß unter den Herren Reichsräthen, welche zu näherer Bezeichnung ihrer Stellung im verstärkten Reichsrathe das Wort zu ergreifen wünschten, dieses Vorhaben aber den ihnen kundgegebenen höheren Rücksichten untergeordnet haben, auch sein Name als Reichsrath für Croatien ausdrücklich verzeichnet werde, welcher Bitte sich die Herren außerordentlichen Reichsräthe v. Mocsonyi, Maager, Bischof Maschierevics und Bischof v. Schaguna gleichfalls anschlossen.

Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident erklärte, den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilde die Berathung über das Budget, und auf dieses bezögen sich die Vorlagen, von welchen den Herren Reichsräthen Exemplare mitgetheilt worden seien, um davon Einsicht zu nehmen. Zunächst handle es sich um die Frage, ob diese Angelegenheit einer Berathung in pleno zu unterziehen sei, oder ob zu solchem Ende Comités gebildet werden sollten; worauf Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident diejenigen Herren, welche glaubten, daß die Berathung in pleno stattfinden solle, aufzustehen ersuchte. Nachdem sich Niemand erhoben und somit sämmtliche Herren Reichsräthe der Bildung von Comités zugestimmt hatten, so frage es sich, fuhr Se. kais. Hoheit fort, nun ferner darum, auf welche Art die Comités und wie viele derselben zu bilden seien, worüber der Herr Reichsraths-Präsident nunmehr die Discussion als eröffnet erklärte.

Der außerordentliche Reichsrath Graf Clam-Martinitz ergriff jetzt das Wort und äußerte sich wie folgt:

„Wie wir so eben vernommen, meine hochverehrten Herren, hat die hohe Staatsverwaltung einige Theile des Staats-

voranschlages zur Vorlage gebracht und dürften wohl die fehlenden Stücke in kurze Zeit nachfolgen.

„Mit dem Voranschlage tritt die bedeutendste Aufgabe der ersten Versammlung des Reichsrathes an uns heran, jene Aufgabe, welche Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident bei der ersten Zusammentretung als die größte und wichtigste, und zwar als jene Aufgabe bezeichnete, von deren glücklicher Lösung das Wohl Oesterreichs abhängt. Ich bin überzeugt, daß jedem von uns in diesem Augenblicke, wo wir uns anschicken, das Werk zu beginnen, das eigene Bewußtsein sagt, daß wir hier vor keiner kleinen Aufgabe stehen, daß wir jenes Feld der Thätigkeit betreten, auf welchem es in unsere Hände gelegt ist, das Vertrauen Seiner Apostolischen Majestät unseres Herrn und Kaisers zu rechtfertigen und die allergnädigst geäußerten Intentionen, welche unserer Berufung zu Grunde liegen, zu verwirklichen, um sowohl den Erwartungen aller derer zu entsprechen, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, als auch jene Erwartungen zu erfüllen, welche man auf das glückliche Ergebniß und die Beendigung der Reichsrathsberathungen setzt.

„Dieses allgemeine Bewußtsein der Größe der Aufgabe entspringt zunächst wohl aus dem täglich dringlicher werdenden Bedürfniß und Wunsche, endlich einmal herauszugelangen aus dem peinlichen und Besorgniß erregenden Zustande der Zerrüttung des Staatshaushaltes, welche nach Innen und Außen die Kräfte des Staates lähmt und in unmittelbarer Rückwirkung auch die eigensten Interessen jedes Einzelnen bedroht. Es wurzelt dieses Bewußtsein auch in der Erkenntniß und Ueberzeugung, daß die Ziffern und Zahlen wohl nur die eine Seite der Frage und nicht die wichtigste derselben sind, daß dies eine Frage von überragender Bedeutung ist und das Uebel wohl tiefer liegen müsse, als daß es durch eine geringere oder größere Sparsamkeit in diesem oder jenem Detail und Ressort allein beseitigt werden könnte, in ähnlicher Weise, wie im Organismus des Einzelnen äußeres Siechthum nur das Symptom eines tiefer liegenden und am Marke des Lebens zehrenden Uebels ist.

„Je mehr wir diese Aufgabe als ernst und groß erkennen und ernst und gewissenhaft an die Lösung derselben zu schreiten gewillt sind, desto mehr sind wir verpflichtet, reiflich zu erwägen und zu würdigen, auf welche Weise wir am sichersten eine gedeihliche Lösung der Aufgabe erreichen, auf welche Weise wir die sorgsamste reiflichste Würdigung, die ruhigste und besonnenste, aber rückhaltsloseste Erörterung der Sache

zuwenden, auf welchem Wege ich allein die höchste Garantie erblicke, um die gesammte Aufgabe zu erfüllen.

„Daß die Berathungen des Reichsrathes nur dann Erfolg versprechen, wenn sie auf Grundlage des durchgearbeiteten und gesichteten Materials erfolgen, hat die hohe Versammlung bereits durch ihren einstimmigen Beschluß, die Comitéberathung der Plenarberathung vorangehen zu lassen, anerkannt. Sobald dies als feststehend betrachtet werden muß, glaube ich, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, müsse es als weiterer leitender Gesichtspunkt und Grundsatz festgehalten werden, daß über die im Comité herrschende Thätigkeit (sei es Sammlung, Prüfung, Sichtung, Zusammentragung des Materials u. s. w.), daß über diese Bienenthätigkeit, sage ich, ein höherer, ein einheitlicher Gedanke herrschen, die ganze Arbeit durchdringen und durchgeistigen, sowie dafür gesorgt sein müsse, daß nicht in einzelnen Theilen nach verschiedenen Grundsätzen und Meinungen, sondern von allen Theilen nach denselben Grundsätzen und Grundlagen vorgegangen werde, auf daß nicht durch das zufällige Ergebniß der wechselnden Majorität in den kleineren Comités das Ergebniß selbst ganz in Frage gestellt oder in einzelnen Theilen nach schroff gegenüber stehenden Richtungen vorgegangen werde. Ich glaube, ein solcher Mangel an Uebereinstimmung und Einheit und ein solches Auseinandergehen in verschiedenen Richtungen dürfte unvermeidlich sein, wenn der Mitglieder der Comités nur wenige sind, wenn mehrere Special-Comités mit der Aufgabe betraut werden, die einzelnen Theile des Budgets, welche erst in ihrer Gänze den Staatshaushalts-Voranschlag ausmachen, vorzuarbeiten und zu prüfen.

„Ohne Uebereinstimmung und inneren Zusammenhang, ohne Gesammt-Ueberblick der allgemeinen Finanzlage würden diese Special-Comités sich kaum über das trockene Ziffermateriale erheben oder Gefahr laufen, in verschiedenen Richtungen auseinander zu gehen, und ein von so verschiedenem Geiste eingegebenes Referat würde der Plenarversammlung wohl kaum die Mittel und die Möglichkeit bieten, das Ganze des Staatshaushaltes in seiner Totalität zu erfassen und das Werk aus einem Gusse zu vollenden.

„Es kann mich nicht beirren, daß im Augenblick nur einige Theil-Fragmente vorliegen; ich kann unsere Stellung zu dieser Aufgabe nur so auffassen, als ob das Ganze vorliegen würde, und deßhalb erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß dieser Staatsvoranschlag als ein Ganzes betrachtet werden muß, wenn dessen Prüfung eine

würdige sein soll, daß wir es daher nicht verschiedenen Special-Comités überlassen können, die einzelnen Bestandtheile desselben zu prüfen und durchzuarbeiten, sondern es einem Haupt-Comité übertragen und diesem die Möglichkeit überlassen und bieten müssen, sich nach der Natur des Gegenstandes und nach dem praktischen Bedürfnisse in mehrere Unterabtheilungen zu theilen.

„Wenn auf diese Weise für die Einheit und Uebereinstimmung bei den Arbeiten gesorgt wird, so dürfte nach meiner Ansicht auch noch ein zweiter nicht minder wichtiger Gesichtspunkt festgehalten werden müssen, nämlich der, daß, wenn das Comité seiner Aufgabe vollkommen genügen und seine Stellung vollständig ausfüllen soll, in seiner Mitte die Mannigfaltigkeit der Provinzen und Länder, sowie die Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen ihren Ausdruck finden müssen.

„Bei der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Länder, welche mit Rücksicht auf ihre volkswirthschaftlichen Elemente, ihre Naturkräfte und Productionszustände berücksichtigt werden müssen, ist es unerläßlich, daß alle diese mannigfaltigen Faktoren bei Regelung des Haushaltes sorgfältig gewürdigt werden, und darum auch nothwendig, daß im Comité selbst die Stimmen nicht fehlen dürfen, welche für diese Mannigfaltigkeit einzustehen bereit sind, um mit ihren Erfahrungen das Comité zu unterstützen.

„Aber außer diesen provinziellen Wünschen und Bedürfnissen muß auch die Verschiedenheit der Ansichten und Grundsätze im Comité vertreten sein, damit sie sich im engen Raume der Comitéberathung begegnen, gegenseitig ergänzen, berichtigen und vielleicht vereinbaren können, oder doch die grundsätzlichen Verschiedenheiten feststellen und begrenzen, bevor der Gegenstand in der weiteren Plenarversammlung zur Austragung gelangt. Nur wenn das Comité der volle und getreue Ausdruck der Meinung des gesammten Reichsrathes ist, glaube ich, daß wir die Aufgabe vollkommen durchgreifend und erschöpfend lösen und Arbeiten vor die Plenarversammlung bringen werden, welche auf der Höhe unserer Aufgabe stehen.

„Diese zweierlei Gesichtspunkte über die Aufgabe des Comités und über die Bedingungen einer segensvollen Thätigkeit derselben zusammenfassend, kann ich nicht verhehlen, daß die im §. 5 der Geschäftsordnung für die Zahl der Comité-Mitglieder gezogene enge Grenze (die Zahl 7) allerdings die Zusammensetzung eines solchen, alle jene Elemente umfassenden und den Bedingungen genügenden Comités nicht gestattet.

„Ein Comité von sieben Personen kann unmöglich die ganze Aufgabe bewältigen, den Staatshaushalt zu prüfen und durchzuarbeiten. Ein Comité von blos sieben Personen ist nicht in der Möglichkeit, sich in mehrere Sub-Comités zu theilen; es fehlt an Raum für alle Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten der Ansichten und endlich können unmöglich die Lasten und Aufgaben auf die Schultern so weniger Männer gewälzt werden.

„Weit entfernt, an irgend einem Punkte der Geschäftsordnung rütteln zu wollen, noch weiter entfernt davon, es wagen zu wollen, mich über dieselbe hinauszusetzen, auch nicht den Beruf in mir fühlend, diese Geschäftsordnung als einen Gegenstand der Berathung betrachten zu wollen, glaube ich vielmehr, wenn die hohe Versammlung die Ansicht, welche ich über die Bildung eines solchen Comités zu entwickeln mir erlaubte, theilen sollte, daß es dann vielleicht an uns wäre, in aller Ehrfurcht und Ergebenheit an Se. apostolische Majestät die Bitte zu stellen, Se. Majestät möge es gestatten, daß für den Fall der Berathung des Staatshaushaltes ein zahlreicheres Comité als ein aus sieben Mitgliedern bestehendes zusammengesetzt werde, und ich erlaube mir, hier die Zahl 21 als nothwendig und genügend zu bezeichnen.

„Sofort hätten wir an unseren durchlauchtigsten Herrn Präsidenten die ergebenste Bitte zu richten, er möge die Gnade haben, diese unsere obige Bitte als den Ausdruck und den Wunsch der Versammlung an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen.

„Von dem Standpunkte der Geschäftsordnung aus dürfte die Bestimmung, daß eben nur sieben Mitglieder bestellt werden sollen, kaum eine so überwiegende Bedeutung haben, um ernste Bedenken hervorzurufen; aber vom Standpunkte unserer Aufgabe aus glaube ich hier nochmals wiederholen zu müssen, daß mein Antrag als eine nothwendige und wesentliche Bedingung zu betrachten ist, die allein uns in die Lage setzt, unsere Aufgabe so erschöpfend und durchgreifend zu lösen, als es zum Wohl und Heile des Vaterlandes erforderlich ist."

Der a. o. Reichsrath Graf Anton Szécsen schloß sich dem Antrage des Grafen Clam-Martinitz an.

Reichsrath Freiherr v. Geringer erklärte, der entgegengesetzten Anschauungsweise zu sein. Er stimme wohl mit dem Herrn Grafen Clam-Martinitz in dem Hauptgrundsatze überein, daß das Comité bei seiner Arbeit von einem einheitlichen Standpunkte ausgehen müsse und daß es dieselbe in seiner letzten Aufgabe so aufzufassen habe, wie es von dem

Herrn Grafen Clam präcisirt wurde. Aber er glaube, daß ohne Noth von einer Bestimmung der Geschäftsordnung, die doch gewiß nur nach vorausgegangener reiflicher Ueberlegung und Berathung zu Stande gebracht worden sei und wobei alle verschiedenen Eventualitäten bereits in's Auge gefaßt wurden, nicht abgegangen werden solle.

Das beabsichtigte Ziel scheine ihm auch erreicht zu werden, wenn für die einzelnen Vorlagen, welche durch Umfang und Specialitäten verschiedene Mitglieder und Kenntnisse erfordern, einzelne Comités niedergesetzt werden, auf daß sodann aus den Gesammtarbeiten dieser Comités jene zusammengesetzte Arbeit entstehen könne, die hier nöthig sei. Ihm scheine, daß bei Festhaltung der Zahl sieben die für die einzelnen Comités zu wählenden Mitglieder, die gewählten Obmänner und Berichterstatter der einzelnen Comités leicht zusammentreten und über die Richtung, unter der sie ihre Aufgabe auffassen, sich verständigen können.

Freiherr v. Geringer würde daher in diesem Punkte bei der Geschäftsordnung bleiben.

Reichsrath Fürst zu Salm erklärte, den Antrag des Herrn Grafen Clam-Martinitz in seinem ganzen Umfange unterstützen zu müssen. Von dem Herrn Vorredner sei ausgesprochen worden, daß es nicht nöthig erscheine, eine Abänderung der Geschäftsordnung eintreten zu lassen. Dies werde auch keineswegs beabsichtigt. Graf Clam-Martinitz habe es ausdrücklich ausgesprochen, daß an der Geschäftsordnung nicht gerüttelt werden solle. Aber es handle sich hier um einen ganz speciellen Fall, in welchem eine Ausnahme von der mehr formellen und für alle übrigen Fälle vollkommen genügenden Regel beantragt werden solle. Es handle sich nämlich um eine so wichtige Vorlage, die ihrer Natur nach sich in so verschiedene Specialitäten theile, daß nicht einzusehen sei, wie sie ohne Bestellung eines großen Comités, das sich wieder für die Specialität in merito abtheilt, zu einem befriedigenden Ende geführt werden könnte. Denn es sei nicht zu denken, daß es ersprießlich wäre, wenn bei einem Theile des Budgets von anderen Principien als bei einem anderen Theile desselben ausgegangen werde. Es sei zweierlei, eine Prüfung der Ziffern und eine Prüfung der Grundsätze vorzunehmen, auf welchen der Staatshaushalt beruht. Diese letztere Aufgabe könne nur gelöst werden, wenn ein großes Comité zur Berathung zusammentrete, ein Comité, in welchem die verschiedenen Meinungen und Schattirungen der Versammlung repräsentirt sind. Denn bei einer kleinen Anzahl Mitglieder könnten

auch nur einige wenige Meinungen vertreten sein. Man glaube vielleicht etwas an Zeit und Mühe zu ersparen, wenn das Comité ein kleines sei, aber man werde im Gegentheil Zeit und Mühe verschwenden, wenn die Meinungen in pleno zu sehr aus einander gehen, wenn das Comité sie nicht berücksichtigt, vorbereitet und gesichtet hat.

Der a. o. Reichsrath Graf v. Hartig sprach nun seine Ansicht mit den folgenden Worten aus:

„Es ist wahr, daß der Berathung des Budgets ein einheitlicher Gedanke vorschweben muß, aber ich muß voraussetzen, daß das Gesammt-Ministerium, welches diese Vorlage eingebracht hat, diesen Gedanken schon aufgefaßt habe. Ich betrachte die Sache in ihren einzelnen Rubriken als Fachgegenstände. Nun glaube ich, wird Niemand behaupten wollen, daß, wenn 21 Fachmänner über einen Gegenstand sprechen sollen, dabei eine Einheit herauskommen werde. Ich stimme daher dem Antrage des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Geringer bei und glaube, daß die Bestellung mehrerer Comités für die speciellen Abtheilungen das Wünschenswertheste wäre. Noch muß ich bemerken, eine der Hauptabtheilungen ist das Militärbudget. Wo sind nun 21 Männer in der Versammlung, welche dieses Budget aus dem gehörigen Standpunkte beleuchten können? Ich glaube nicht, und muß vor Allem meine vollkommene Unfähigkeit aussprechen, über das Militärbudget etwas Entscheidendes und Maßgebendes sprechen zu können. Uebrigens, wenn man sagt, es soll ein einheitlicher Gedanke festgehalten werden, so glaube ich, daß dazu der Reichsrath in pleno ohnehin schon bestimmt sei, und ich komme auf die Voraussetzung zurück, daß schon bei der Verfassung des Budgets selbst der einheitliche Gedanke vorgewaltet hat.

„Wenn nun das Comité die speciellen Gegenstände bespricht, und wie der Herr Reichsrath Freiherr v. Geringer gesagt, dann die Vorstände zusammentreten, die Berathungen combiniren und sehen, wo bei den einzelnen Berathungen eine Abweichung von der einheitlichen Idee stattgefunden hat, und sich darüber verständigen, dann wird auf diesem Wege ein viel angemesseneres Resultat erzielt werden können, als bei einer Comitéberathung, an welcher so viele Mitglieder Antheil nehmen. Ein Comité, welches aus 21 Mitgliedern bestehen soll, wäre eine Unterabtheilung des Reichrathes und würde ein so großes Gewicht haben, daß es für alle anderen schwer werden dürfte, diesem Gewichte entgegenzutreten, damit wäre der Reichsrath von vorneherein in zwei Theile zerfallen. Ich stimme daher dem Antrage des Freiherrn v. Geringer bei."

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels hielt es jedenfalls für zweckmäßiger, wenn nicht blos die Vorstände zusammentreten, sondern die Special-Comités selbst sich mit einander verständigen sollten. Es würde dadurch der Gegenstand weit zweckmäßiger für die Berathung der Hauptversammlung vorbereitet; die Meinungen tauschen sich gegenseitig aus, reiben sich ab und sondern sich für eines oder das andere Amendement oder einen oder den andern Antrag, welcher sohin die Grundlage für die allgemeine Berathung bildet, wobei der verstärkte Reichsrath viel schneller zum Ziele kommen würde und vielerlei Reibungen und heftige Debatten vermieden werden könnten. Er unterscheide seine Ansicht von jener des Freiherrn v. Geringer darin, daß er glaube, es sei mit den Special-Comités anzufangen, welche aber dann ihre Meinungen untereinander vollständig auszutauschen hätten, und zwar nicht blos durch die Vorstände, weil diese allein nicht die Repräsentanten der einzelnen Meinungen im Comité sein können.

Nachdem sich der Reichsrath Freiherr v. Geringer mit dieser Modification einverstanden erklärt hatte und ihr beigetreten war, bemerkte der außerordentliche Reichsrath Herr Dr. Hein:

„Die Herren Vorredner haben alle die Wichtigkeit des Gegenstandes beleuchtet und ich kann es mir daher wohl ersparen, darüber noch einige Worte zu sagen. Es sind zwei Meinungen aufgetaucht über die Bildung des Comités. Beide Meinungen gehen in letzter Linie dahin, daß die sämmtlichen Special-Comités, welche nach der Geschäftsordnung aufgestellt werden sollten, sich in ein ganzes größeres Comité vereinigen, welches dem sodann in der hohen Versammlung zu haltenden Vortrage eine gewisse Einheit geben soll. Der Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen Clam geht von der Ansicht aus, es sei am besten, daß ursprünglich gleich ein Comité gewählt werde, in welchem alle Meinungen und Schattirungen des Reichsrathes vertreten sind, und daß dieses wieder Sub-Comités bilde, welche die Specialarbeiten zur allgemeinen Berathung liefern. Die Ansicht des Herrn Reichsraths Freiherrn v. Geringer im Vereine mit jener des Herrn Reichsraths Freiherrn v. Lichtenfels geht dahin, daß nach der Geschäftsordnung die Special-Comités gewählt werden sollen, welche dann durch ihre Obmänner und Berichterstatter zusammentreten. Beide diese Anträge beseitigen in gewisser Beziehung den §. 5 der Geschäftsordnung, denn nothwendigerweise werden doch mindestens fünf, sechs oder sieben Special-Comités aufgestellt werden müssen; wenn diese sich nun durch ihre Ab-

geordneten, Berichterstatter, Obmänner (man möge diese Mitglieder nennen wie man wolle) vereinigen und zusammentreten, so entsteht am Ende ein großes Comité von zehn, zwölf bis fünfzehn und mehr Personen. Die Geschäftsordnung ist also auch in dieser Beziehung umgangen. Wenn sie schon umgangen werden soll, und ich glaube, es wird dies unvermeidlich sein, so würde ich mich noch am liebsten dem Antrage des Reichsrathes Grafen Clam anschließen, und zwar schon in der Betrachtung, daß, wenn ein kleineres Comité gewählt wird, in demselben, da wir nach der relativen Stimmenmehrheit wählen, jedenfalls eine Fraction des Reichsrathes immer die Majorität der Wahl hat und sonach in diesem kleineren Comité allein vertreten sein wird. Es ist die nothwendige Folge davon, daß sie dann allein auch in größeren gemeinschaftlichen Comités vertreten sein wird. Wird aber ein großes Comité ursprünglich gewählt, so ist es unvermeidlich, daß alle einzelnen Fractionen darin vertreten erscheinen, denn so groß ist keine der Meinungsschattirungen für sich allein, daß sie allein ihre Mitglieder in das große Comité hineinwählen könnte. Sie ist vielmehr gezwungen, auch die Meinungsschattirungen der anderen Seite zu berücksichtigen, und daher schließe ich mich aus diesem Utilitätsprincipe der Meinung des Herrn Grafen Clam-Martinitz an."

Der a. o. Reichsrath v. Mailáth bemerkt, es sei das erste Mal, daß er in dieser hohen Versammlung das Wort ergreife. Er halte es für eine unerläßliche Pflicht, hier zu erklären, daß er des Vortrages in deutscher Sprache ungewohnt sei; er bitte daher um Entschuldigung, wenn nicht jedes Wort so genau abgewogen, so maßvoll angewendet werde, als dies vielleicht bei längerer Uebung geschehen würde. Nachdem solches, wie er vermuthe, bei mehreren seiner Herren Collegen der Fall sein dürfte, so gebe er der Hoffnung Raum, daß dieser Umstand einerseits eine mildere Auffassung des §. 27 der Geschäftsordnung veranlassen, andererseits aber nicht hindernd in den Weg treten werde, daß die Veröffentlichung der Verhandlungen nach den großherzigen Intentionen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Reichsrath-Präsidenten in jener Vollständigkeit geschehe, welche sowohl die tiefgefühlten Wünsche der Bevölkerung als auch unsere billigen Ansprüche erfüllt. Uebergehend zur Tagesordnung bemerkte dieser Stimmführer, daß, wenn man über den Antrag des Herrn Grafen Clam abstimmen wolle, man sich jedenfalls der Stellung bewußt werden müsse, die der Reichsrath bei Prüfung des Voranschlages einzunehmen habe.

Sei dem Reichsrathe jener höhere Standpunkt angewiesen, welchen der Redner aus den Worten Sr. k. k. apostol. Majestät des Kaisers entnehmen zu dürfen geglaubt habe, so sei jedenfalls die Prüfung des Voranschlages und somit der ganzen Finanzlage des Staates nicht sowohl hinsichtlich der materiellen Ziffergruppe als auch hinsichtlich jener geistigen Factoren zu behandeln, welche auf das ganze organische Staatsleben, folglich auch auf den Staatshaushalt bestimmend einwirken.

Um sich nur eines Beispieles zu bedienen: wenn der Satz richtig ist, daß keine Regierung theurer sei, als jene über Unzufriedene, so müsse auch der Satz richtig sein, die billigste und wohlfeilste Regierung sei diejenige, welche die größten Massen von Zufriedenen erzeugt.

Diese geistigen Factoren nun in ihrem Complex könne man bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der gesammten staatlichen Verhältnisse nur dann übersehen und vollkommen würdigen, wenn im Comité selbst der Ausdruck aller Ländergruppen, aller Meinungsverschiedenheiten und Nüancen vereinigt sei; aus welchem Grunde sich dieser Stimmführer dem Antrage des Herrn Grafen Clam-Martinitz anschloß.

Auch der a. o. Reichsrath Graf Bárkoczy stimmte diesem Antrage bei.

Der a. o. Reichsrath Graf Clam-Martinitz glaubte, als Antragsteller noch das Schlußwort ergreifen zu dürfen, um die gegen seinen ursprünglichen Antrag gemachten Einwendungen zu widerlegen. Er sprach zu diesem Ende die folgenden Worte:

„Es ist ein Gegenantrag gestellt worden, der dahin lautet, daß die Obmänner der einzelnen Specialcommissionen zu einem Gesammtcomité zu vereinigen wären.

„Ich erlaube mir darauf nur zu bemerken, daß dies eine viel wichtigere und weitergehende Veränderung der Geschäftsordnung ist, als mein Vorschlag. Es ist dies nämlich eine indirecte Wahl des Comités, durch welche diejenigen Mitglieder bestimmt werden sollen, welche über die wichtigsten Fragen abzustimmen hätten.

„Auch hier muß ich, wie ich schon früher gethan, an die zufälligen Umstände einer wechselnden Majorität in den einzelnen Special-Comités erinnern.

„Diese zu vermeiden, scheint aber eben nothwendig und es ist daher der directe Weg einzuschlagen und das Comité selbst aus dem Plenum des Reichsrathes hervorgehen zu lassen, worauf es sich dann erst in Special-Comité untertheile.

„Auch auf die Einwendung Sr. Excellenz des Herrn Grafen Hartig erlaube ich mir hier zurückzukommen. Mein Antrag ist nicht dahin zu deuten, daß 21 Mitglieder über Fachgegenstände sprechen werden. Ich habe in meiner Begründung gesagt, daß diesem Comité die Möglichkeit gegeben sein müsse, sich für die einzelnen Fachgegenstände nach der Natur und Eintheilung des Gegenstandes wieder in Unterabtheilungen zu vertheilen, und lasse die Frage dahingestellt, ob bei der Untereintheilung nicht noch eine weitere Verstärkung durch Fachmänner nöthig sein wird. Ich glaube daher, daß die Frage bezüglich der Specialbudgets durchaus nicht dahin zu verstehen sei, als ob immer alle 21 Mitglieder das Specialbudget zu berathen hätten. Sie haben das Ganze in seinen leitenden Grundsätzen zu berathen und die Ergebnisse der Special-Comités zusammenzufassen.

„Es ist auch erwähnt worden, daß der Reichsrath dadurch in zwei Fractionen getheilt und dann in pleno gegenüber dem Comité von 21 Mitgliedern geschwächt würde, und nicht mehr die freie Berathung und Entscheidung hätte. Ich glaube, diese 21 sind noch nicht die Majorität des Reichsrathes, so daß selbst die im Comité nicht vertretenen Mitglieder jedenfalls die Majorität bilden; aber ich glaube nicht, daß eine Opposition zwischen Reichsrath und Comité entstehen dürfte, sondern daß dieses letztere der getreueste Ausdruck der verschiedenen Ansichten und Meinungen des ganzen Reichsrathes und gleichsam ein Miniaturbild desselben sein werde, damit sich diese Meinungen früher gegenseitig ergänzen und berichtigen, und die Berathung sofort leichter und fließender vor sich gehen könne.

„Dem Reichsrathe ist immer zuletzt die Entscheidung vorbehalten, und die Minorität im Comité kann sich leicht zur Majorität im Reichsrathe gestalten. Aber es ist nicht nothwendig, daß bezüglich jeder einzelnen Frage ausführliche Studien und Debatten in pleno durchgeführt werden."

Der a. o. Reichsrath Graf Hartig führte zur näheren Erläuterung seiner Meinung an, daß er einen leitenden Faden schon in den Voranschlägen voraussetzen müsse, und daß nach seinem Wissen in allen parlamentarischen Verhandlungen Comités für die Fachgegenstände gebildet werden und nicht für den Ausdruck einer allgemeinen Meinung; würde das letztere behauptet, so hebe man die Comités auf dieselbe Höhe wie den ganzen Reichsrath oder wie die ganze Versammlung. In dieser Beziehung könne er daher dem Antrage des Herrn Grafen Clam nicht beistimmen und seine Meinung gehe dem-

nach nicht dahin, daß das Comité blos aus Fachmännern bestehen müsse, wohl aber müssen einige specielle Fachmänner hineingewählt werden, und der Stimmführer glaube, daß der Zweck viel besser und vollkommener nach dem Antrage des Reichsrathes Freiherrn v. Geringer erreicht werde, weil sonst bei 21 Mitgliedern wieder eine Unterabtheilung vorkommt, auf welche der Reichsrath dann gar keinen Einfluß hat und die von einer herrschenden Partei leicht dominirt werden könnte.

Der a. o. Reichsrath Graf Andrássy stimmte ganz dem Antrage des Grafen Clam-Martinitz bei und zwar aus dem Grunde, weil in Körperschaften, die schon längere Zeit vereint beisammen waren, wo sich die gegenseitigen Positionen genau festgestellt haben und die einzelnen Mitglieder sich schon genau kennen, auch eine geringere Anzahl von Mitgliedern entsprechen dürfte. Aber hier, wo die meisten Mitglieder sich noch sehr wenig kennen, erscheine dieses Comité als ein glücklicher Anfang, sich gegenseitig kennen zu lernen. Er müsse darauf aufmerksam machen, daß der Reichsrath beiläufig sechzig Mitglieder zähle, die vorgeschlagene Zahl der Comitémitglieder von 21 daher nur den dritten Theil der Gesammtzahl betrage. Bei so wichtigen Angelegenheiten und Vorlagen scheine diese Anzahl durchaus nothwendig, und er stimme daher vollkommen dem Antrage des Grafen Clam bei.

Der zweite Vice-Präsident Graf Nostiz schloß sich gleichfalls dem Antrage des Grafen Clam an, zu dessen Unterstützung er Folgendes als den Grund anführt, welcher ihm vor allem der wichtigste scheine: Dieses Comité, welches das Budget in Gesammtberathung nimmt, müsse so viel als möglich alle Meinungen des Reichsrathes wie alle Kronländer zu repräsentiren in der Lage sein. Es sei gewiß denjenigen Herren, welche parlamentarischen Versammlungen öfters beigewohnt haben, bekannt, wie sehr eine Verhandlung in pleno erleichtert und in ein geordnetes Geleise dadurch gebracht werde, wenn sich alle verschiedenen Ansichten, die in pleno vorhanden sind, so zu sagen in ihrer geheimen inneren Organisation, die mehr einen privatlichen Charakter an sich trägt, gegenseitig vollkommen ausgesprochen haben, und manche äußerste Spitzen, die sich dabei gezeigt, abgeschliffen wurden, wenn alle verschiedene Meinungen und Ansichten, die in der Gesammtversammlung vertreten sind, schon durch irgend einen Majoritäts- oder Minoritäts-Antrag eine prägnant ausgesprochene Fassung erhalten haben. Dies sei eine der wichtigsten Ursachen, warum ein größeres Comité nothwendig scheine, weil eben wie der Herr

Vorredner erwähnte, bei einer Versammlung, die sich so wenig kennt, wenn nicht im Comité die Sache vorhinein nach allen Gesichtspunkten durchgearbeitet wird, die Berathung in pleno eine äußerst schwierige, vielleicht sogar aufregende werden kann, ja beinahe werden muß, was hingegen, wenn sich die gegenseitigen Ansichten in einer freundlichen privatlichen Zusammenkunft berichtigt, so wie bei gegenseitigem guten Willen und Nachgeben genähert haben, leicht vermieden werden kann.

Der a. o. Reichsrath Bischof Korizmits faßte die Aufgabe des zu ernennenden Comités nicht dahin auf, daß es nur für das laufende Jahr die Ziffer zu prüfen habe, sondern dahin, daß es gewisse Principien für eine künftige Regelung des Staatshaushaltes festzustellen haben wird. Um diese schwierige Aufgabe zu erreichen, wird es zuträglich sein, die Repräsentanten aller Kronländer in Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse derselben im Comité vertreten zu wissen, und weil dieses Ziel durch den Antrag des Reichsrathes Grafen Clam ganz bestimmt erreicht wird, stimme er auch seinerseits für diesen Antrag.

Der a. o. Reichsrath Freiherr v. Erggelet war gleichfalls mit dem Antrage des Grafen Clam einverstanden, weil 21 Mitglieder mehr sehen als sieben, und weil, wenn das Comité aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten zusammengesetzt sei, es die verschiedenen Bedürfnisse am besten zu beurtheilen in der Lage sein wird. Nur scheine es nöthig, daß, wenn man die Ausgaben, wovon uns ein Theil vorliegt, prüfen soll, auch die Einnahmen zu kennen; denn bevor man nicht weiß, was man einnimmt, kann man auch nicht berechnen, wie viel man auszugeben hat.

Der Leiter des Finanzministeriums, Reichsrath v. Plener, erinnerte, daß die Mittheilungen der Voranschläge fortschreiten und hoffentlich in längstens 14 Tagen in den Händen der hohen Versammlung sich befinden werden. Was namentlich den Voranschlag für die Einnahmen betrifft, so dürfte er auch noch früher zu Stande kommen, und es könnte eine summarische Zusammenstellung von dem Gesammtergebnisse der Einnahmen auch in noch kürzerer Zeit vorgelegt werden, natürlich nicht bis in die kleinsten Details und bis auf geringe Zifferansätze, aber doch noch immer geeignet, um ein allgemeines Bild darüber zu geben, worin die voraussichtliche Einnahme im Jahre 1861 bestehen werde.

Das dürfte jedoch nicht hindern, daß die Berathungen schon jetzt beginnen können, weil immerhin Materialien genug

geboten seien, um zu beurtheilen, wie viel Bedeckung vorhanden sei und wie viel bewilligt werden könne.

Der a. o. Reichsrath Graf Auersperg, sich den von verschiedenen Seiten vorgebrachten Mittheilungen zur Unterstützung des Antrages des Reichsrathes Grafen Clam anschließend, erklärt noch darauf aufmerksam machen zu wollen, daß von Seite zweier der letzten Redner ein Princip aufgestellt worden sei, welches bei den Wahlen leicht mißleiten könnte, nämlich das Princip, daß jedes Kronland im Comité vertreten sein solle. Graf Auersperg glaubt, daß dadurch den Berathungen eine Fessel angelegt würde, welche die Sache nicht wesentlich fördere, und er sei überzeugt, daß durch eine größere Anzahl von Comité-Mitgliedern die Vertretung der einzelnen Kronländer schon gewahrt sei. Es hätten auch gewisse Kronländer ihre gemeinsamen Gruppirungen, welche gemeinschaftliche Interessen verfolgen, so daß wirklich nicht zu besorgen sei, es möchte irgend eine größere Kronländergruppe übergangen werden.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten Grafen Nostiz, daß seine Meinung nur dahin gegangen sei, diese Vertretung nach Möglichkeit anzubahnen, was mit der Zahl von 21 Mitgliedern leichter geschehen könne als mit sieben, erwiderte Reichsrath Graf Auersperg, er würde die Sache nicht aufgegriffen haben, wenn nicht ein späterer Redner dieselbe nochmals in Betracht gezogen hätte.

Der Reichsrath Graf Almásy unterstützte den von dem Reichsrath Freiherrn v. Lichtenfels modificirten Antrag des Reichsrathes Freiherrn v. Geringer.

Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident bemerkte schließlich:

„Es haben sich drei Meinungen hinsichtlich der Bildung von Comités herausgestellt, und zwar:

a) für ein Hauptcomité mit Filialen nach dem Antrag des Reichsrathes Grafen v. Clam-Martinitz, dann b) für Bildung von Theilcomités, welche sich dadurch vervollständigen sollen, daß ihre Obmänner und Berichterstatter zusammen kommen, oder c) daß dieselben in einen Gesammtkörper zusammentreten.“

Se. kais. Hoheit ließen demnach zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Grafen Clam-Martinitz schreiten.

Der Vice-Präsident v. Szögyény brachte sohin diesen Antrag mittelst Namensaufruf zur Abstimmung, welche eine überwiegende Majorität für den Antrag des gedachten Grafen ergab.

Der Herr Reichsraths-Präsident erklärte, diesen Antrag Sr. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung unterbreiten zu wollen. Zur Bildung des Comités, fuhr Se. kais. Hoheit fort, werde natürlich erst in der nächsten Sitzung geschritten werden können, und es werde die Wahl der Mitglieder dieses Comités auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

Ebenso werde die Grundbuchs-Ordnung, wovon Se. kais. Hoheit Exemplare an die Herren Reichsräthe austheilen ließ, auch für eine der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden, damit sich die Herren Reichsräthe sodann über die Art der Behandlung dieser Vorlage aussprechen können.

Dritte Sitzung vom 6. Juni 1860.

In der am 6. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung des verstärkten Reichsrathes theilte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident der Versammlung mit, es haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1860 allergnädigst zu gestatten geruht, daß nach dem Antrage des verstärkten Reichsrathes ausnahmsweise für die Bearbeitung des Staatsvoranschlages ein Comité aus einer größeren als der im §. 5 der Geschäftsordnung vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern — bis zur Maximalgränze von 21 — gebildet werde, welches Allerhöchstdieselben zugleich zu ermächtigen fanden, aus seiner Mitte für je einen oder mehrere Theilvoranschläge Unter-Comités zu wählen, deren Arbeiten im Gesammt-Comité zu prüfen und in Einklang zu bringen sein werden, bevor sie in der Plenarversammlung in Vortrag kommen.

Graf Clam-Martinitz beantragte sohin, es möge die hohe Versammlung für jene allergnädigste Gestattung ihren unterthänigsten Dank aussprechen und Se. kais. Hoheit bitten, diesen Dank an den Stufen des allerhöchsten Thrones niederzulegen.

Zum Zeichen der einstimmigen Billigung dieses Antrages erhob sich die ganze Versammlung.

Als sonach über Aufforderung Sr. kais. Hoheit zur Wahl der Comité-Mitglieder mittelst Abgabe unterfertigter Stimmzettel geschritten wurde und der lebenslängliche außerordentliche Reichsrath Graf Hartig unter der Zahl der Gewählten war, bemerkte dieser, daß er durch sein vorgerücktes Alter

und geschwächtes Sehvermögen gehindert sei, sich den anstrengenden Arbeiten als Mitglied eines zur Prüfung des Staatsvoranschlages berufenen Comités zu unterziehen, und daher bitten müsse, ihn von der auf ihn gefallenen Wahl zu entheben. Es wurde hierauf von Sr. kais. Hoheit nachstehendes Abstimmungs-Ergebniß kundgemacht:

Durch Stimmenmehrheit erscheinen zu Comité-Mitgliedern gewählt:

Ritter v. Krainski,
Freiherr v. Reyer,
Graf Auersperg,
Dr. Hein,
Edler v. Mayer,
Fürst Colloredo-Mannsfeld,
Freiherr v. Sokcsevits,
Dr. Straßer,
Bischof Stroßmayer,
Graf Andrássy,
Ritter v. Branicsany,
Graf Mercandin,
Graf Apponyi,
Graf Clam-Martinitz,
Graf St. Julien,
Fabriksbesitzer Schöller,
Baron Salvotti,
Graf Szécsen,
v. Mailáth,
Fürst Auersperg
und v. Mocsonyi.

Der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident bemerkte schließlich, es werde nunmehr Sache des Comités sein, aus seiner Mitte den Obmann und die Unter-Comités zu wählen, sowie die Voranschläge in Gemäßheit der obenerwähnten allerhöchsten Entschließung in Verhandlung zu nehmen.

Vierte Sitzung vom 8. Juni 1860.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 8. Juni 1860 mit der Mittheilung, daß Se. k. k. Apostolische Majestät den in der letzten Sitzung vom 6. d. M. ausgesprochenen Dank der Versammlung für die allerhöchste

Genehmigung des Antrages, zur Bearbeitung des Staatsvoranschlages ausnahmsweise ein Comité von 21 Mitgliedern bilden zu dürfen, huldreichst zur allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruhten. Diese Mittheilung wurde Seitens der Versammlung mit einem dreimaligen Hoch aufgenommen.

Hierauf erwähnte Se. kais. Hoheit, daß, bevor zur Tagesordnung geschritten werde, der aus Siebenbürgen eingelangte Reichsrath v. Jakabb zur vorgeschriebenen Eidesleistung zuzulassen sei.

Nach geschehener Eidesabnahme bemerkte Se. kais. Hoheit, den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilde der Entwurf der von Sr. Majestät dem verstärkten Reichsrathe zur Begutachtung überwiesenen Grundbuchsordnung, und es werde sich hierbei zunächst um die Frage handeln, ob dieser Gegenstand in pleno zu berathen, oder ob er einem Comité zu überweisen sei.

Der außerordentliche Reichsrath Graf Bárkoczy ergriff jetzt das Wort, und äußerte sich in folgender Weise:

„Kaiserliche Hoheit!

Hochverehrte Versammlung!

„Ich glaube, daß bei dem vorliegenden Gegenstande, der Berathung der Grundbuchsordnung allerdings zuerst die Frage zur Erörterung gelangen müsse, ob diese Angelegenheit in pleno zu verhandeln sei, oder ob zu solchem Ende ein Comité gebildet werden solle. Ich glaube kaum, daß triftige Gründe für die Verhandlung in pleno obwalten, und bin vielmehr fest überzeugt, daß die Mehrheit der hohen Versammlung sich für die vorläufige Ueberweisung des Gegenstandes an ein Comité entscheiden werde. Bevor aber zur Wahl der Mitglieder des Comités geschritten wird, wäre meines Erachtens eine Vorfrage zu erledigen, von deren Lösung das fernere Schicksal des Gegenstandes dieser Verhandlung abhängen wird. Das zu wählende Comité besitzt jetzt allerdings keine nähere Instruction, und eine solche verträgt sich auch durchaus nicht mit der Natur der Sache. Aber über den Grundsatz muß sich die hohe Versammlung vor Allem mit Klarheit aussprechen, ob es überhaupt die Aufgabe des verstärkten Reichsrathes bei Berathung dieser Grundbuchsordnung sein werde, eine solche für das Gesammtgebiet der Monarchie, und in welcher Form zu Stande zu bringen.

„In dieser Beziehung erlaube ich mir mehrere vorläufige Bemerkungen zu machen, welche wohl geeignet sein dürften,

einiges Licht über den Gegenstand unserer Erwägung zu verbreiten.

„Das Comité, es mag dasselbe aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen, wird gewiß wie jede berathende Versammlung von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Majorität über die vorkommenden Anträge zu entscheiden habe.

„Ich setze den Fall, von 7 Mitgliedern würden 4 für die Verhandlung der Grundbuchsordnung stimmen, so würde den andern 3 Comité-Mitgliedern nichts übrig bleiben, als sich der Majorität zu unterwerfen, und in die detaillirte paragraphenweise Verhandlung des Gegenstandes einzugehen. Um dem vorzubeugen, muß sich also meines Erachtens die hohe Versammlung vorerst über die Frage aussprechen: Ist es Aufgabe des Comités und wird es gewünscht, daß dasselbe allsogleich eine detaillirte Verhandlung beginne, oder soll dasselbe nicht vor Allem über das Princip der Grundbuchsordnung berathen und darüber der Plenarversammlung Bericht erstatten?

„Das ist, glaube ich, die Aufgabe, welche zunächst zu lösen wäre, und worüber ich noch die nachfolgenden Betrachtungen vorzubringen mir erlaube. Ich bin nämlich der Ansicht, daß der allgemeine Ausgangspunkt des vorliegenden Entwurfes der Grundbuchsordnung ein verfehlter sei, und ich berufe mich diesfalls auf die Erfahrung, welche man bei der Gemeindeordnung gemacht hat. Diese letztere, gleichfalls mit der Giltigkeit für die ganze Monarchie erlassen, 365 Paragraphe umfassend, und bereits seit länger als einem Jahre allgemein kundgemacht, hat sich, obgleich mit vieler Sorgfalt und Gründlichkeit ausgearbeitet, doch praktisch als nicht ausführbar erwiesen, weil hiebei die localen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen nicht im Auge behalten, und weil nicht je nach denselben auch verschiedene Vorschriften erlassen wurden. Ich glaube, wir gehen mit dem Operate der Grundbuchsordnung dem gleichen Schicksale entgegen, und deßhalb kann ich mich nicht dafür erklären, daß der verstärkte Reichsrath und das von ihm einzusetzende Comité sich mit dem Detail des vorliegenden Entwurfes beschäftige, und durch die übergroße Zahl der zu berathenden Paragraphen gewissermaßen erdrückt werde, während doch voraussichtlich eine solche allgemeine Grundbuchsordnung für sämmtliche Provinzen niemals praktisch ausführbar sein wird. Allerdings ist schon in den Artikeln 1., 2., 3. und 4. des entworfenen Kundmachungspatentes auf die Verschiedenheit der Provinzen in sofern Rücksicht genommen, daß ihrer wenigstens Erwähnung geschieht, aber ich glaube, daß

solches nicht genügt, und hiedurch die bei sehr vielen Personen entstandenen gegründeten Besorgnisse nicht behoben wurden.

„Nehmen wir die Sachlage wie sie wirklich ist. Schon seit vielen Jahren besitzt Oesterreich ein geordnetes, und zwar ein zweifaches Grundbuch, nämlich: die Landtafel für die herrschaftlichen Gründe und das Grundbuch, welches ehemals bei den vormaligen Herrschaften geführt wurde, für die bäuerlichen Gründe.

„Bei der Organisirung der Bezirksämter in den Jahren 1850 und 1851 wurde durch das Justizministerium angeordnet, die bisher bestandene Absonderung zu beseitigen. Die bäuerlichen Gründe wurden sohin bezirksweise geordnet und bei den Bezirksämtern verbucht. Bei den Landtafelgütern bezweckte man den gleichen Vorgang, stieß jedoch in der Ausführung auf sehr bedeutende, ja unüberwindliche Hindernisse. In Böhmen wurde die Sache im Jahre 1852 particularisirt, die Besitztitel wurden nicht allein verschieden umschrieben, sondern auch besonders ausgeschieden. Im Allgemeinen erscheinen in der Landtafel die Grundstücke der adeligen Besitzer. Auf diese Güter sind viele Schulden hypothecirt und intabulirt. Bei der Organisation im Jahre 1850 wurden die Gutscomplexe zerrissen, was selbstverständlich zur Folge hatte, daß der Schuldenstand nicht übersichtlich, sondern in mehreren Bezirken getrennt eingetragen erscheint. Hiedurch verliert die Hypothek in gewissem Sinne ihre Wesenheit; man müßte nämlich immer nur einen bestimmten Theil des Gutes belasten, die ganze Schuld repartiren, sie auf die einzelnen Aecker, Wiesen, Wälder u. s. w. vertheilen. Die Nachtheile hievon und die Schwierigkeiten der Durchführung sind klar, und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß Gleiches auch in anderen Provinzen, wo bereits die Landtafel und die Grundbücher bestehen, zur Geltung gelangen dürfte. Was aber insbesondere Ungarn betrifft, so muß ich gestehen, daß in diesem Lande noch größere Bedenken obwalten, die jetzige Grundbuchsordnung, welche kaum erst in's Leben gerufen wurde, auch fortan gebrauchen zu können. Ich will mich nicht in eine Kritik einlassen, ob man recht gethan oder nicht, die Grundbücher in deutscher Sprache einzuführen; viele Böswillige glaubten darin einen Germanisirungsversuch zu erblicken. Ich enthalte mich hier, wie gesagt, jeder Kritik, aber so viel muß ich auch als thatsächlich constatiren, daß dadurch auf die Einführung des Grundbuches selbst, welche als zweckmäßig und nothwendig bereits von mehreren Landtagen eifrig betrieben worden war, schon im voraus ein Schat-

ten geworfen, und ihr die öffentliche Meinung nicht günstig wurde.

„Ein zweiter Punkt, welcher in Ungarn große Wichtigkeit besitzt, ist der, daß sich nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei Beamten des verschiedensten Ranges, welche während längeren Verweilens in Ungarn sich mit den dortigen Verhältnissen näher vertraut machten, die Ueberzeugung bildete, die ganze Einführung der Grundbücher daselbst sei eine verfrühte, weil man nicht die nöthige Rücksicht auf die noch nicht commassirten Grundstücke genommen habe. Bekanntlich wurde durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1853 sanctionirt, daß die Zusammenlegung der Felder für Ungarn zu gelten habe. Bis zum Jahre 1858 war ein Theil commassirt, der größere Theil aber (ungefähr zwei Drittheile oder drei Viertheile) war nicht regulirt. Selbstverständlich erhoben sich Besorgnisse bei denjenigen, für welche die Einführung des Grundbuches wichtig war, die Besorgnisse nämlich, ob hinsichtlich der commassirten und nicht commassirten Gründe kein Unterschied gemacht würde. Anfangs hieß es, daß die Grundbücher bloß für commassirte Gründe gelten, später jedoch hat man trotz der vielfachsten, eindringlichsten Vorstellungen von Privaten sowohl, als von Gerichts- und Verwaltungsbeamten, die Sache in der bekannten Weise geregelt.

„Es war schwer zu begreifen, warum bei der Operation hinsichtlich der commassirten und nicht commassirten Ortschaften keine Unterscheidung gemacht wurde, nachdem es doch klar ist, daß der Act der Commassation mehrere Jahre in Anspruch nimmt, daß derselbe auf Kosten des Besitzers vor sich zu gehen hat, und daß, wenn die Commassation vollzogen ist, der genaue parcellenweise Stand des Besitzes vollkommen in Evidenz gehalten, und die Verbuchung eines solchen commassirten Besitzes in den öffentlichen Büchern sehr leicht geschehen kann, so daß dann gar nichts weiter vorzukehren gewesen sein würde, als die Lasten zu specialisiren und sie auf die einzelnen Hypotheken anzuwenden. Diese Rücksichten wurden jedoch nicht beobachtet, und ich halte es für meine Pflicht, hier zu erwähnen, daß wohl eines der stärksten Argumente für diesen Vorgang in dem Wunsche bestand, die Anzahl der Beamten zu vermehren, was auch wirklich geschah. Es wurden sehr wenige, ja fast gar keine aus Ungarn, sondern meist nur solche aus fremden Provinzen verwendet, und man glaubte ein Motiv der Humanität für diesen Zweck in Anspruch nehmen zu müssen, damit im Falle eines Umschwunges die Existenz der Beamten nicht in Frage komme. Die gleichen Humanitäts-

rücksichten hat man im Jahre 1850 nicht beobachtet. Damals waren es meist ungarische Beamte, welche entlassen wurden, ohne daß für sie die nämlichen Humanitätsrücksichten gegolten hätten.

„Ein dritter Umstand bezüglich Ungarns ist der, daß die Landtage von jeher die Einführung des Grundbuches verlangten, welches ja immer und mit Recht als die Basis des Privatbesitzes galt, und als solche insbesondere bei Besitzveränderungen für nothwendig gehalten wurde. Es war dies schon ein Verlangen der Landtage von 1830, 1834 und 1836. Nachdem wir nun in neuester Zeit, zufolge des kaiserlichen Handschreibens vom 19. April l. J., die begründete Hoffnung haben, und wohl kein loyaler Unterthan daran zweifeln wird, daß Ungarn bald das Glück haben wird, einen Landtag zu besitzen, so glaube ich vor Allem, daß dieser Gegenstand der Grundbuchsnorm zu den Provinzialsachen, und als solcher zunächst vor den Landtag gehört, daß er somit jetzt nicht seiner ganzen Ausdehnung nach der Berathung zu unterziehen sein wird.

„Dieß sind meine Bedenken in dieser Sache, und ich schließe meinen Vortrag mit dem Wunsche, daß, wenn die hohe Versammlung sich für die Zusammensetzung eines Comités entschließen sollte, hiebei weder eine Instruction, noch eine sonstige theilweise Richtschnur festgestellt, sondern über den Grundsatz selbst ein Beschluß gefaßt werden möge: Ob das Comité sich ohne Rücksicht auf eine Majorität oder Minorität in demselben in die Frage der Details einzulassen, oder ob es die Aufgabe habe, die allgemeinen Gründe gegen ein detaillirtes Eingehen in dieses Operat zusammenzufassen, und darüber an die hohe Versammlung Bericht zu erstatten."

Nachdem der a. o. Reichsrath Herr Graf Bárkoczy seine Rede geendet hatte, erhob sich der Herr Justizminister Graf Rádasdy zu folgender Erwiderung:

„Ich werde keinesfalls in das Detail eingehen, da dieses nur in die Sitzungen des Comités gehört. Ich will mich daher im Allgemeinen darauf beschränken, hervorzuheben, daß die Grundbuchsordnung, ihrer Natur und meiner Ansicht nach, für die ganze Monarchie eingeführt werden muß, und zwar mit der Zeit auch für jene Provinzen, welche gegenwärtig in dem Patente noch ausgenommen sind, wie Istrien, Dalmatien, das venetianische Königreich und die Militärgränze, in welchen Provinzen lediglich die Localverhältnisse Ursache sind, daß die Einführung der Grundbuchsordnung auf eine spätere Zeit verschoben werden muß. Ich glaube, daß das mater[illegible]

in der ganzen Monarchie Eines ist, nämlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Das formelle Recht, welches mit dem materiellen übereinstimmen muß, macht es unumgänglich nothwendig, daß auch die Grundbuchsordnung (als formelles Recht) für die ganze Monarchie eine und dieselbe sei. Uebrigens ist von Seite des Justizministeriums dafür Sorge getragen worden, daß, so weit als in den verschiedenen Kronländern besondere Rücksichten vorherrschen, auch den vorhandenen verschiedenen Bedürfnissen Rechnung getragen werde.

„Es ist ferner von dem geehrten Vorredner die Frage zur Sprache gebracht worden, ob die Landtafeln zerrissen werden, oder ob sie fortbestehen sollen, wie sie gegenwärtig sind. Diese Frage liegt jedoch, wie ich mir zu bemerken erlaube, dem Reichsrathe gar nicht zur Entscheidung vor. Ich habe sie selbst Sr. Majestät dem Kaiser, unserem allergnädigsten Herrn, noch nicht vorgelegt. Sie wird vielleicht dereinst in den Landesvertretungen verhandelt werden, und man muß daher abwarten, ob man seiner Zeit die Landtafeln beibehalten, oder sie in verschiedene Theile sondern wird.

„Was nun speciell Ungarn betrifft, so ist die vorliegende Frage mit Beziehung auf dieses Land noch ganz unentschieden. Es sind zwar Grundbücher angelegt, aber es ist noch nicht festgestellt, ob eine Landtafel für den adeligen Grundbesitz oder ob mehrere Landtafeln, ob etwa für jedes Comitat eine eigene bestehen wird. Alle diese Fragen sind ferneren Verhandlungen vorbehalten, und falls Se. Majestät selbe dem ungarischen Landtage zuweisen sollte, so wird derselbe Gelegenheit haben, darüber zu berathen.

„Mit großem Bedauern habe ich aus der Rede des Herrn Grafen von Bárkoczy entnommen, daß er den ganzen Entwurf der Grundbuchsordnung als verfehlt dargestellt hat. Es ist sehr schwer, hierauf eine Antwort zu ertheilen, denn ich müßte zu diesem Ende hier in das Detail des Entwurfes eingehen. Ich werde mich aber blos auf den praktischen Erfolg in dieser Angelegenheit berufen. Es ist möglich, daß der Entwurf ein verfehlter sei, aber nach dem praktischen Erfolge in Ungarn zu urtheilen, dürfte dies doch nicht so ganz der Fall sein. Schon gegenwärtig sind in Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banat und der Woiwodina die Grundbücher zum größten Theil in Wirksamkeit, 7900 Gemeinden in 18- bis 19,000 Grundbuchsprotokollen mit 15 Millionen Parcellen aufgenommen und fast 3½ Millionen Grundbuchskörper, welche ungebunden und theilbar sind, dann nahezu eine Million Grundbuchskörper, welche untheilbar sind, als ganze Sessionen auf-

gemerkt. Der Erfolg dieser Aufnahmen bewährte sich dermaßen, daß zu Anfang des Jahres 1855 bereits 109 Millionen Gulden aus den alten Intabulationen in die neuen Grundbücher übertragen waren. Und in dem kurzen Zeitraum von drei Jahren wurden neuerdings 123 Millionen Gulden grundbücherlich aufgenommen. Diese Daten liefern wohl den besten Beweis, daß in Ungarn der Wunsch lebhaft war, ein geordnetes Grundbuch zu besitzen, denn ohne dasselbe fehlt es an jedem Realcredite, mindestens ist er ungemein schwierig, und fällt es schwer, Capitalien auf Realitäten zu erlangen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wahrscheinlich der geehrte Herr Vorredner diesem entgegnen wird, der Artikel 21 des Gesetzes vom Jahre 1844 stelle es jedem Adeligen frei, selbst das Grundbuch anzulegen, den Grundbesitz geometrisch zu vermessen, durch eine Deputation zu revidiren, und das Grundbuch bei dem Comitate führen zu lassen. Im Jahre 1844 wurde dieser Artikel zu Stande gebracht. Allein bis zum Jahre 1847 geschah meines Wissens sehr wenig, vielleicht gar nichts.

„So viel weiß ich, daß man bei der Einführung des Grundbuches zwar trachtete, ein derartiges Operat zu bekommen, aber es wurde nicht geliefert, und man mußte die Sache neuerdings von vorne beginnen.

„Was nun die Frage der Majorität im Comité selbst betrifft, so glaube ich, daß nach den Statuten und der Geschäftsordnung zwar die Stimmenmehrheit im Comité entscheidet, daß es jedoch jedem Comité-Mitgliede freisteht, eine entgegengesetzte Meinung zu haben, und daß, wenn das Comité es nothwendig erachten sollte, bevor es in die Berathung der Details eingeht, eine Principienfrage vor die Plenarversammlung zu bringen, der Obmann des Comités die Pflicht habe, dies dem hohen Präsidium zur Kenntniß zu bringen, welches sodann diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, und der Versammlung Gelegenheit geben dürfte, sich über die Principienfrage auszusprechen.

„Bei diesem Anlasse wäre auch die Möglichkeit geboten, daß jener Theil des Comités, welcher in der Minorität sein sollte, seinen Vorschlag begründen könne, und die hohe Rathsversammlung würde dann entscheiden, ob der Majorität oder ob der Minorität Recht zu geben sei.

„Was die gleichfalls von dem geehrten Herrn Vorredner angeregte Frage der Sprache betrifft, so erlaube ich mir vor Allem zu bemerken, daß Herr Graf Bárkóczy über die Sache nicht richtig informirt zu sein scheint. Die Grundbücher werden im größten Theile des Großwardeiner Gebietes, im

Oedenburger Gebiete und im Pesther Ober-Landesgerichts-Sprengel ihrer Mehrheit nach in ungarischer Sprache geführt. Im Liptauer und Trentschiner Comitate trat die Frage hervor, in welcher Sprache die Grundbücher zu führen seien. Hätte das Justizministerium angeordnet: „nach der Sprache der Bevölkerung," so würde das Grundbuch in slovakischer Sprache zu führen gewesen sein, denn im Liptauer Comitate befinden sich vielleicht nur hundert Ungarn, und der weitaus größte Theil der dortigen Einwohner ist slovakisch. Es wurde der Grundsatz angenommen, und auch seither von mir stets befolgt, daß das Grundbuch in der Sprache der Majorität jeder Gemeinde, und also dort, wo der größte Theil ungarisch ist, auch in ungarischer Sprache geführt werden soll.

„Gegenwärtig sind die Verhandlungen wegen des Grundbuches in dem Marmaroser Comitate im Zuge. Es sind dort circa 12,000 Ungarn, 100,000 Ruthenen und circa 40,000 Rumänen. Von dorther kam nun die Mittheilung, daß einige Gemeinden den Wunsch ausgesprochen haben, die Grundbücher möchten in ungarischer Sprache geführt werden. Entschieden ist diese Frage noch nicht, weil ich bezüglich derselben erst erheben ließ, ob die betreffenden Gemeinden in ihrer Majorität ungarisch seien. Ist die Bevölkerung daselbst der Majorität nach ungarisch, so wird die Erfüllung des gestellten Begehrens keinem Anstande unterliegen; ist die Bevölkerung aber eine vorzugsweise ruthenische, dann wird das Grundbuch in ruthenischer Sprache geführt werden.

„Ich glaube, im Sinne der Einheit der Monarchie und nach der Absicht Sr. Majestät, wonach allen Nationalitäten gleiche Rechnung getragen werden, wonach ihnen gleiche Rechte und gleiche Pflichten zustehen sollen, die Frage dahin entscheiden zu müssen, daß die Grundbücher einer jeden Gemeinde nach dem Vorwiegen ihrer Nationalität geführt werden müssen. Doch ist dies noch eine offene Frage, und sie wird seiner Zeit ferner in Angriff genommen werden. Uebrigens habe ich die Verfügung getroffen, daß dort, wo deutsche Grundbücher bestehen, es Jedermann verlangen kann, daß dem Ruthenen eine ruthenische, dem Slovaken eine slovakische, dem Ungarn eine ungarische und dem Rumänen eine rumänische Uebersetzung gegeben werde, und mit dieser Vorkehrung glaube ich genügt zu haben.

„Ich muß ferner um Entschuldigung bitten, wenn ich in anderer Beziehung bemerke: es war nie die Meinung des Justizministeriums, ein Grundbuch einzuführen, um Beamten einen

Unterhalt zu verschaffen, um selbe zu ernähren, sondern weil es die Mehrheit gewünscht hat.

„Und ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir wohl einverstanden sein, wenn ich behaupte, daß dieses Institut des Grundbuches seit dem Jahre 1844 als eine dringend nothwendige Institution anerkannt und die Einführung desselben gewünscht wurde, wobei ich zu meinem Bedauern nicht unerwähnt lassen kann, daß wohl in Folge einer gewissen Indolenz seit dem Jahre 1847 nichts geschah.

„Was nun ferner die Frage der Commassation betrifft, so bin ich mit dem Herrn Grafen Bárkoczy insofern einverstanden, als auch ich, meine Herren, im Anfange zu Jenen gehört habe, welche glaubten, es sei doch Schade, in jenen Gemeinden, wo die Commassation im Zuge ist, Grundbücher einzuführen. Ich selbst habe viel dagegen geschrieben und gesprochen. Nachdem nun aber die Commassation und Segregation sich so lange verzögerten, konnten im Interesse der Bevölkerung jene Gemeinden nicht unberücksichtigt und ohne Grundbuch gelassen werden, wo die Commassation noch in Angriff zu nehmen ist, und ich konnte z. B. in einem Comitate nicht sagen, diese Gemeinde werde rubricirt, sie erhalte ein Grundbuch, jene dagegen nicht. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem geehrten Herrn Vorredner, daß es eine sehr unangenehme Manipulation ist, welche bevorsteht, da in den Gemeinden, welche commassirt und segregirt haben, das eine Blatt des Grundbuches wird geändert werden müssen. Allein diese Aenderung ist nicht so bedeutend. Auf das Lastenblatt nimmt sie gar keinen Einfluß, denn in der Commassation und Segregation muß jeder einzelne Theil denselben Werth wieder bekommen, ob der Besitzer seinen Acker und seine Wiese in der untern oder obern Ried habe, ob das betreffende Object im Süden oder im Norden gelegen sei. Wenn auch der einzelne Acker kleiner wäre, so muß doch das Ganze zusammen den gleichen Werth haben. Es ist also für den Gläubiger vollkommen gleichgiltig, ob er auf das Ganze oder auf jeden einzelnen Theil intabulirt habe, ob er aus der untern oder obern Ried seine Entschädigung nehmen müsse. Es wird diese Umänderung, Rectificirung und Parcellirung allerdings eine unangenehme zeitraubende Arbeit sein, und dazu wohl eine eigene Commission abgeordnet werden müssen.

„Ich weiß nicht, ob ich damals, als diese Sache eingeführt wurde, auch den Muth gehabt hätte, dazu zu rathen, denn ich hätte mich vielleicht ebenso wie der geehrte Herr Graf Bárkoczy durch die Größe und Kostspieligkeit der

Arbeit davon abschrecken lassen. Gegenwärtig aber, wo ich die Sache von ihrer praktischen Seite sehe und sie gründlich kennen gelernt habe, kann ich aufrichtig versichern, daß ich jetzt einer ganz anderen Ansicht bin.

„Im Temeser Banate, wo die Gemeinde St. Peter bereits commassirt und regulirt war, ist diese Grundbuchsordnung ohne allen Anstand eingeführt worden.

„Allerdings ist es wahr, daß ich Anstand genommen habe, darüber eine Verordnung zu erlassen, wie die commassirten und segregirten Gemeinden in das Grundbuch aufgenommen werden sollen. Denn ich hatte vorerst abzuwarten, daß Se. Majestät die Grundbuchsordnung sanctionire und ich mich dadurch in den Stand gesetzt sähe, auf richtiger Basis weiter zu bauen.

„Ich werde in die Lage kommen, hierüber die Befehle unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers einzuholen und sodann mit Allerhöchstdessen Genehmigung die betreffende Verordnung hinauszugeben, wobei ich die Hoffnung hege, Mittel und Wege zu finden, um ohne bedeutende Unkosten und Schwierigkeiten die Sache in Ordnung zu bringen. Insofern also, als diese Frage heute ohnehin nicht im Detail behandelt werden kann, sondern in dieser Beziehung in den Geschäftskreis des Comités gehört, glaube ich zur Aufklärung dessen, was uns für jetzt angeht, in genügender Weise beigetragen zu haben."

Nachdem der Herr Justizminister seine Rede beendigt hatte, nahm der Reichsrath Freiherr v. Salvotti das Wort und erinnerte daran, daß es sich für jetzt einzig und allein darum handle, ob der Gegenstand allsogleich in pleno, oder ob er zuvor in einem Comité zu berathen sei. Daß letzteres zu geschehen habe, scheine selbst von dem Herrn Grafen Bárkoczy zugestanden zu werden. Auch der Herr Justizminister habe sich für die Zusammensetzung eines Comités ausgesprochen, hiebei jedoch einige Erklärungen abgegeben, auf welche der Redner zurückzukommen sich gedrungen fühle. Der Herr Justizminister habe die Nothwendigkeit betont, daß das Grundbuchs-Institut in allen Ländern der Monarchie eingeführt werde, und zwar als eine unerläßliche Folge des a. b. G. B. Allerdings erfreue sich die Monarchie eines einzigen Civilgesetzbuches, allein dasselbe setze nicht als nothwendige Bedingung seiner Wirksamkeit die Einführung des Grundbuchs-Institutes in allen Kronländern voraus. Hiefür liefere die Erfahrung den besten Beweis. So sei im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien das a. b. G. B. seit 42 Jahren in Wirksamkeit; gleichwohl bestehe in keinem dieser Länder das Grundbuch.

Ebenso gebe es in Tirol kein Grundbuch, sondern eine andere Einrichtung, das sogenannte Verfachbuch. Möge dasselbe auch unvollkommen und fehlerhaft sein, so lege dieser Umstand der Gesetzgebung doch eben nur die Pflicht auf, zuerst das Vorhandensein der etwaigen Mängel zu constatiren, und sich dann die Frage zu stellen, ob es zweckmäßiger sei, entweder bloß die Gebrechen der schon existirenden Einrichtung zu beseitigen, oder an die Stelle der letzteren eine neue Institution zu setzen. Im Kronlande Salzburg und im Krakauer Gebiete bestünden ähnliche Verhältnisse. Gerade sie hätten aber den Gegenstand der Berathungen des Comités zu bilden. Es wäre daher der unparteiischen Erwägung dieser Fragen, bei welchen finanzielle, juridische und staatsökonomische Interessen betheiligt seien, nicht vorzugreifen. Das Institut des Grundbuchs, an welches wir gewöhnt seien, habe seine Geschichte, wie alle Institute der Welt. Man müsse also vorerst fragen, welche Bedingungen diese Einrichtung voraussetze, um lebensfähig zu sein. In Deutschland ließen sich merkwürdige Aufklärungen über dieses Institut finden, welche der österreichische Gesetzgeber wohl in's Auge zu fassen habe. So erfreue sich Preußen schon seit dem Jahre 1783 des ersten und regelmäßigsten Grundbuches. Nachdem es in den Jahren 1813 und 1814 neue Länder erobert hatte, ging das Bestreben Preußens dahin, in denselben dieses Institut gleichfalls in's Leben zu rufen. In Anbetracht der hiebei obwaltenden allzugroßen Schwierigkeiten sei jedoch die preußische Regierung von diesem Vorhaben wieder zurückgekommen.

In den Rheinlanden bestehe noch fortwährend das französische Hypotheken-Institut, nicht weil es das beste sei, sondern weil die Bevölkerung dieser Länder die Beibehaltung desselben dringend begehrte. Denn es befreit den Verkehr von jenen Fesseln, welche die Einführung des Grundbuches im Gefolge hätte. Die in Preußen gemachten Erfahrungen dürften von Seite des einzusetzenden Comités wohl zu benützen sein. Die Einführung des Grundbuches sei eine sehr wichtige Frage; in Ungarn habe diese Maßregel, obgleich noch lange nicht vollständig durchgeführt, dem Staate bereits nahe an 9 Millionen Gulden gekostet. Es sei daher eine gebieterische Forderung, diese große Frage mit Kälte und mit ruhiger Erwägung aller Umstände zu erledigen.

Das Comité sei zunächst berufen, mit freier Hand und nach bestem Wissen und Gewissen den vorliegenden Gegenstand reiflich zu erwägen, und hienach seine Beschlüsse zu fassen. Diese würden dann, ohne daß dem Comité in irgend

einer Weise vorgegriffen werden dürfte, der Plenarberathung vorzulegen sein.

Der Herr Justizminister erbat sich nun das Wort, um eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen. Er könne nicht unbemerkt lassen, daß der Herr Vorredner die Kosten der Einführung des Grundbuches in Ungarn nicht richtig veranschlagt habe. Die Auslage für die Einführung dieses Instituts in ganz Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banate und der serbischen Woiwodschaft habe bisher bloß einen Aufwand von 3,123,383 fl. 55 kr. verursacht.

Der a. o. Reichsrath Dr. Hein sprach nunmehr seine Ansicht mit den folgenden Worten aus:

„Herr Graf Bárkoczy hat die Anregung zu einer ausführlichen Discussion gegeben, welche mehr oder weniger schon in das Innere des Gesetzes eingreift. Ich hingegen halte den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um solche Debatten herbeizuführen. Nach meiner Ansicht steht die ganze Frage einfach so: Ist die Grundbuchsordnung, wie sie im Entwurfe vorliegt, in pleno der Versammlung zu berathen, oder ist sie einem Comité zu überweisen? Alles Uebrige gehört zur Vorberathung des Comités und zur endlichen Berathung des Plenums. Aus der ganzen Discussion habe ich jedoch entnommen, daß mehrere Herren von der Ansicht ausgehen, die verschiedenen Provinzialverhältnisse erforderten eine nähere Würdigung, und es wäre wünschenswerth, wenn diese verschiedenen Provinzialverhältnisse dem Comité bekannt würden, um dieselben bei seiner Berathung berücksichtigen zu können. Der lichtvolle und eingehende Vortrag des Herrn Justizministers überhebt mich der Mühe, über diese besonderen Verhältnisse, namentlich was Ungarn betrifft, noch etwas zu sagen Aber in Anbetracht des Wunsches, der sich ziemlich allgemein aussprechen dürfte, daß die besonderen Verhältnisse der einzelnen Theile des Reiches zu berücksichtigen wären, würde ich, ohne der Freiheit der Wahl der hohen Versammlung im Entferntesten vorgreifen zu wollen, mir den Vorschlag erlauben, daß bei der Wahl der Comité-Mitglieder möglichst auf einzelne Kronlandsgruppen Rücksicht genommen werde, damit Männer in das Comité gelangen, welche mit den besonderen Verhältnissen der von ihnen vertretenen Länder vollkommen vertraut sind. Als solche Kronlandsgruppen würde ich demnach bezeichnen: 1. Ungarn, 2. die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, dann Croatien und Slavonien, 3. Siebenbürgen, 4. Galizien, 5. Tirol und Salzburg, 6. Inner-Oesterreich und 7. die deutsch-böhmisch-erbländischen Provinzen."

Der a. o. Reichsrath Herr Toperczer erklärte, sich jenen Herren Vorrednern anzuschließen, welche den Entwurf des Grundbuchsgesetzes, bevor es zur Beschlußfassung in die Plenarversammlung gelangt, früher einem Comité zur Berathung übergeben wissen wollen. Dies vorausgeschickt, bemerkt der genannte Herr Reichsrath, glaube er sich aller weiteren Bemerkungen über die Opportunität des Grundbuchs-Institutes und über die wichtigen Fragen, welche von Seite des Herrn Grafen Bárkoczy und von anderen Vorrednern angeregt wurden, um so mehr enthalten zu müssen, als ja dadurch jetzt schon eine Berathung in der Plenarversammlung hervorgerufen würde. Er behalte sich jedoch vor, nachdem das Comité seinen Bericht erstattet haben werde, seine eigene Ansicht über diese Gegenstände vor der hohen Versammlung auszusprechen. Dem Comité vorläufige Andeutungen, Winke oder andere Instructionen zu geben, scheine seines Erachtens nicht angemessen. Das Comité sei dazu bestimmt, die Aufklärungen über die Sache, welche ihm überwiesen werde, vor die Plenarversammlung zu bringen, und es wäre daher ein völlig verkehrter Vorgang, wenn das Comité über die Principienfrage bestimmte Weisungen erhielte. Die Stellung der Comitémitglieder würde dadurch eine schwierige werden, denn ein solches Comitémitglied müßte entweder seiner Ueberzeugung entgegen handeln, oder sich, wenn seine Ansichten mit den vorläufig ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Einklange stünden, der Wahl zum Mitgliede des Comités begeben. Er halte es mithin für das Einfachste und Zweckmäßigste, dabei zu bleiben, daß das Grundbuchsgesetz ohne jede schon vorläufig ausgesprochene Richtschnur dem Comité einfach zur Vorberathung übergeben werde.

Reichsrath Fürst zu Salm erklärt seine Zustimmung zu dem Antrage des Vorredners mit folgenden Worten: „Alles dasjenige, was ich von verschiedenen Seiten gehört habe, liefert den klaren Beweis, daß diese Angelegenheit nicht vor dem Plenum unmittelbar verhandelt werden könne, ohne von einem Comité vorbereitet, gesichtet und vorgelegt zu werden. Und nicht blos deshalb, weil der Gegenstand von sehr bedeutendem Umfange und ein aus vielen für sich bestehenden, speciell zu erörternden Einzelnheiten zusammengesetzter ist, sondern hauptsächlich darum, weil die Frage erwogen werden muß, in welcher Richtung und in wie weit der verstärkte Reichsrath von seinem Standpunkte aus in der Lage sein kann, diese Angelegenheit erfolgreich und dem sich zeigenden Bedürfnisse gemäß zu erledigen. Erst dann würde zu erörtern

sein, ob der Reichrath sich nicht zu dem unterthänigsten Antrage veranlaßt sehen könnte und wollte, daß diese Angelegenheit ganz oder theilweise den in Aussicht gestellten Landesvertretungen übertragen werden möge. Allerdings könnte dies nur über den Vorschlag des Comités geschehen. Es wäre aber auch Aufgabe des Letzteren, zu erklären, ob seiner Ansicht nach auf Annahme des oberwähnten Vorschlages einzurathen sei oder nicht.

„Ich stelle daher den Antrag, daß in Erwägung und Würdigung dieser Gründe die Ernennung eines Comités beliebt und sofort zur Wahl desselben geschritten werden möge, worin natürlich auch nach Thunlichkeit die verschiedenen Provinzen vertreten sein müssen. Ich glaube aber, daß (und bemerke dies, ohne meinerseits irgendwie in Details und zwar um so weniger eingehen zu wollen, wenn hiezu ohnehin ein Comité gewählt wird) der Zweck dieses letzteren eben der ist, die verschiedenen Seiten der Frage aufzufinden, zu erörtern und zu erwägen, so wie den Antrag an das Plenum zu stellen, in welchem es dann allerdings, wie der Herr Justizminister richtig bemerkte, der Minorität des Comités und nicht minder den übrigen Mitgliedern des Reichsrathes, welche im Comité nicht vertreten sind, gleichfalls freistehen wird, ihre Ansicht geltend zu machen. Es handelt sich nur darum, der Plenarversammlung eine wohl vorbereitete, geordnete und gesichtete Vorlage zu verschaffen, über welche dieselbe dann weiter zu entscheiden haben wird."

Der a. o. Reichsrath Graf Szécsen sprach nunmehr seine Ansicht über den in Berathung befindlichen Gegenstand mit den folgenden Worten aus:

„Hohe Versammlung!

Verehrte Herren!

„Ich erlaube mir, dem im Anfange seiner Aeußerungen gestellten Antrage des Herrn Fürsten v. Salm mich anzuschließen. Die Einsetzung des Comités scheint mir durch die Natur der Sache dringend geboten. Selbst die heutige Discussion liefert den überzeugendsten Beweis, daß eine erschöpfende Beleuchtung dieser schwierigen Frage, ebenso in ihren principiellen Theilen wie in den einzelnen Details, die Aufgabe einer Plenarversammlung überhaupt nicht sein könne. Die Bemerkungen des Reichsrathes Grafen Bárkoczy scheinen mir auch hauptsächlich nur dahin gerichtet zu sein, daß die Bildung eines ähnlichen Comités jenen wichtigen principiellen Fragen, die in solcher Hinsicht vorschweben können und

welche Reichsrath Fürst Salm bereits in sehr concreter Weise formulirte, nicht zu präjudiciren vermöge. In diesem Sinne muß die Frage dem Comité vollkommen überlassen bleiben und dem Reichsrathe selbst die Entscheidung auch über jene Principien zugestanden werden, die eben Fürst Salm berührte. Ich kann daher auch in solcher Beziehung der Aeußerung des Reichsrathes Fürsten Salm nur beipflichten.

„Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch einiger Umstände Erwähnung zu thun, welche ich der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung empfehle.

„Wenn ich den Vorredner Reichsrath Graf Barkoczy früher richtig verstand, so war es nicht seine Absicht, der hohen Regierung den Willen der Germanisirung durch die Einführung der Grundbücher zuzuschreiben, sondern er wollte nur aussprechen, daß diese Meinung im Lande existirt und daß die Art, wie die Sache durchgeführt worden ist, eine solche Meinung, ob mit Recht oder Unrecht, im Lande erzeugt hat.

„Nun glaube ich, daß es unsere Aufgabe und Pflicht ist und daß wir deshalb auch in diese hohe Versammlung berufen worden sind, demjenigen Ausdruck zu geben, was in den *einzelnen* Ländern als Meinung besteht, diese Meinung zu beleuchten und eben dadurch Gelegenheit zu bieten, dieselbe, wenn sie irrig ist, als solche durch Aufklärung der näheren Umstände zu bezeichnen und zu beseitigen.

„Würde diese Meinung nicht erwähnt und gewürdigt, sondern stillschweigend übergangen, so müßte der etwaige Irrthum, statt beseitigt zu werden, sich immer tiefer einwurzeln, immer weiter ausbreiten.

„Der Herr Justizminister hat in seinem Vortrage zu gleicher Zeit die Frage der Sprache erwähnt, welche in den verschiedenen Ländertheilen und namentlich in Ungarn in Betracht kommt. In Betreff dieser Frage glaube ich hier die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß mehr oder weniger alle unbefangenen Leute die Berechtigung der verschiedenen Stämme eines Landes, in den Kreisen ihrer Wirksamkeit sich dieser Sprache zu bedienen, durchaus nicht in Abrede stellen werden. Wenn aber vor den Ereignissen des Jahres 1848 hierüber in verschiedenen Ländern und namentlich in Ungarn andere Ansichten herrschten, so ist doch zu bedenken, daß diese Ansichten nicht ausschließlich Ungarn angehören, daß namentlich dazumal die Idee der ausschließlichen Herrschaft einer officiellen Sprache eine mehr oder weniger in ganz Europa verbreitete war, und daß die Zurückführung dieser Idee in passende Grenzen nicht minder von dem Wohlwollen der Re-

gierung als von dem Einflusse einer aufgeklärten öffentlichen Meinung in Ungarn zu erwarten ist.

„Die Leichtigkeit, mit welcher der Herr Justizminister diese Frage lösen zu können glaubt, scheint mir eine beneidenswerthe zu sein. Meiner Ansicht nach wird sie in einem Lande, in welchem die verschiedenartigsten Nationalitäten unter einander gemischt, wo sie nicht ethnographisch getrennt, sondern schichtenweise übereinander gelagert sind, bei jedem einzelnen Vorgehen der Gesetzgebung und Regierung, selbst wenn diese sich ernstlich bestreben, allen Wünschen Genüge zu leisten, immer eine der schwierigsten Aufgaben bleiben. Ich zweifle nicht, daß sie im Geiste entgegenkommender Billigkeit, wechselseitiger Verständigung und maßvoller Würdigung der Ansprüche gelöst werden kann. Doch dürfte es kaum genügen, diese Lösung blos in der mathematischen Berechnung der Nationalitäten suchen zu wollen, indem außer diesen noch andere wichtige, namentlich geistige Factoren in Betracht kommen.

„Hinsichtlich der von dem Herrn Reichsrathe Dr. Hein beantragten gruppenweisen Zusammenstellung des Temeser Banates und der Woiwodina mit Croatien und Slavonien erlaube ich mir zu bemerken, daß nach meiner, auf genaue Kenntniß aller Verhältnisse dieser Gebiete gegründeten Ueberzeugung dieselben unter einander vollkommen verschieden sind, und daß ebenso in Beziehung auf materielle, namentlich auf frühere Urbarialverhältnisse des Bacser, Torontaler und Krassoer Comitates, das sogenannte Temeser Banat mit Ungarn sehr viel, dagegen mit Croatien und Slavonien gar keine Aehnlichkeit hat. Zudem ist in Croatien und Slavonien die Bevölkerung eine rein slavische, während im Temeser Banat die verschiedenartigsten Bevölkerungen existiren und nicht das slavische Element allein, sondern auch das ungarische, das rumänische und das deutsche ungewöhnlich stark vertreten sind.

„Diese Bemerkungen habe ich mir zur Aufklärung und mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse vorzutragen erlaubt und schließe mich übrigens, wie ich schon zuvor die Ehre hatte zu sagen, dem Antrage des Reichsrathes Fürsten v. Salm vollkommen an, nachdem derselbe alle meine principiellen Bedenken beseitigt und mir zugleich jene Garantien gewährt, welche ich nach meiner individuellen Stellung und Ueberzeugung festzuhalten für meine Pflicht erachte."

Der erste Vicepräsident v. Szögyény ergreift nun das Wort und äußert sich wie folgt:

„Die Bestimmung des §. 5 der Geschäftsordnung, welche verfügt, daß zur Vorberathung der Gegenstände, welche dem

hohen Reichsrathe zugewiesen werden, ein Comité eingesetzt werden könne, dürfte wohl hauptsächlich so umfassende Gesetzesvorschläge im Auge gehabt haben, wie der gegenwärtige einer ist, welcher, aus so zahlreichen Paragraphen bestehend, einen ganzen Codex bildet und ein System umfaßt, womit sich sowohl die Jurisprudenz als die praktische Justiz vielfach beschäftigt haben, und das von den Gesetzgebungen der verschiedenen europäischen Staaten auch eine verschiedene Lösung gefunden hat. Ein solches Gesetz kann offenbar nicht unmittelbar zu einer Plenarberathung geeignet sein. Daher wird ein Comité aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern bestehend, nöthig, von Mitgliedern, die nicht nur den verschiedenen Ländergruppen entnommen sind und praktische Kenntniß der Sache selbst, sowie Einsicht in dieselbe haben, sondern in welchem auch praktische Justizmänner sitzen sollen.

„Der Gegenstand des Grundbuches bildete schon eine Vorlage des Reichsrathes, noch ehe die Institution des verstärkten Reichsrathes in's Leben getreten war. Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident hat auch damals schon ein Comité ernannt; es sind zahlreiche Sitzungen und Berathungen darüber gehalten worden, und sowohl die Referate des betreffenden Herrn Referenten wie die entgegengesetzten Ansichten eines verehrten rechtsgelehrten Mitgliedes lagen vor. Die Protokolle darüber bilden einen ansehnlichen Folioband und werden jedenfalls als schätzbares Material für das jetzt zu bildende Comité dienen können, kaum aber geeignet sein, in einer so zahlreichen Versammlung verhandelt zu werden. Es ist daher die Aussendung eines Comité's nothwendig und angezeigt. Dieses hätte aber meiner Meinung nach sich vor Allem mit der Prüfung des Bedürfnisses der Erlassung eines solchen Gesetzes zu beschäftigen. Das Bedürfniß der einzelnen Theile der Monarchie ist ein ganz verschiedenes. Wie schon bemerkt, bestehen Grundbücher in verschiedenen Theilen der Monarchie zur vollen Befriedigung der Bevölkerungen, und es sind nur Verbesserungen darin nothwendig. In anderen Theilen wieder besteht ein lebhaftes Verlangen darnach; in den italienischen Provinzen aber sollen sie überhaupt nicht eingeführt werden. In Ungarn speciell ist die Einführung der Grundbücher seit mehreren Jahren im Zuge, — da allerdings schon im Jahre 1840, wie der Herr Justizminister bemerkte, die Einführung auf dem Landtage angeregt wurde, und diese Nothwendigkeit und der Wunsch darnach auch auf dem Landtage von 1843 wiederholt worden ist. Ja, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, hat sich dieser Gegenstand als Vor-

lage der Krone unter den königlichen Propositionen des Jahres 1845 befunden. Ob die Durchführung des Grundbuches ebenso zweckmäßig wie die Einführung an sich sei, will ich dahin gestellt sein lassen.

„Wenn es feststeht, daß die Einführung des Grundbuches in Ungarn 3 Millionen gekostet hat, so läßt sich auch anderseits nicht leugnen, daß sie viel Mühe und Zeitaufwand verursacht hat. Wir warten bereits sechs bis sieben Jahre, und in einem großen Theile des Landes ist man noch nicht weit über die Vorarbeiten hinaus. Es sind dabei Uebelstände im Spiele, welche noch auf einer andern Seite liegen, und denen auch anders abgeholfen werden muß, als durch die Einführung eines allgemeinen Gesetzes. Es fragt sich wie bei jedem Gesetze, ob eine wirkliche Nothwendigkeit, ein reelles, allgemein gefühltes Bedürfniß nach Erlassung desselben besteht. Die Meinung der Gelehrten und Fachmänner kann hier nicht maßgebend sein. Würde man sie in erster Linie berücksichtigen, so käme man in keinem Zweige der Gesetzgebung zu einem Abschlusse, weil die Ideen sich gegenseitig bekämpfen, weil immer neue Gedanken und Ansichten, immer neue Projecte emportauchen.

„Es kommt nur darauf an, das wirkliche Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses richtig zu beurtheilen. Würden die Landtage oder Landesvertretungen schon activirt sein, so dürfte kaum mehr in Abrede gestellt werden, daß sie mehr geeignet sein möchten, sich über die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen neuen Gesetzes oder die Abänderung und Modification eines bestehenden auszusprechen, und daß sie auch mehr in der Lage sein könnten, dieses zu thun, als die landesfürstlichen Behörden. Eben darum ist auch die Durchführung in Ungarn auf verhältnißmäßig mindere Schwierigkeiten gestoßen, weil die Einführung sich auf den Wunsch der Vertreter des Landes und der Nation gegründet hat; ich sage verhältnißmäßig geringere Schwierigkeiten, was bei so vielen andern Einrichtungen der Neuzeit wohl nicht der Fall sein dürfte.

„Meiner Meinung nach hätte daher das Comité ohne positive Instruction sich auch mit der Frage der Opportunität, der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit der Erlassung dieses Gesetzes zu befassen, und was die Hauptsache ist, mit der Frage sich zu beschäftigen, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses eines solchen Gesetzes nicht besser jenen Organen zu überlassen wäre, welche für die eigenen Landesangelegenheiten werden berufen werden und deren Activirung Se. Majestät der Kaiser auch in neuester

Zeit mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 19. April in Aussicht gestellt hat. Ich wiederhole daher meinen Antrag dahin: „daß, ohne hiefür Instructionen zu erhalten, das Comité sich mit der Frage der Nothwendigkeit, der Opportunität und der Nützlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes zu befassen und natürlich mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den ganzen Umfang des Kaiserstaates zu erörtern habe, ob die Wahrnehmung und Erkennung der Nothwendigkeit dieses Bedürfnisses nicht besser jenen Organen überlassen werden möge, welche für die Landesangelegenheiten in's Leben gerufen werden und deren Activirung in sichere Aussicht gestellt worden ist."

Der Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels äußerte sich über den Gegenstand der Discussion mit den folgenden Worten:

„Wenn ein Comité für eine Angelegenheit berufen wird, so versteht es sich von selbst, daß es alle einschlägigen Fragen nach Bedürfniß in Erwägung zu ziehen hat.

„Allein ich glaube nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, was auch immer die Meinung des Comité's über die Vorfrage sein möge, es sich niemals wird entschlagen können, in das Innere der Sache einzugehen und den Entwurf auch in seinen Details zu prüfen.

„Die Vorfrage, die hier aufgeworfen worden ist, scheint mir die wichtigste und geht dahin: „„Soll die ganze Angelegenheit den Landesvertretungen zugewiesen werden, oder ist sie ein Gegenstand der Verhandlung vor dem verstärkten Reichsrathe?""

„Ich sage darauf:

„„Die Sache gehört nicht vor die Landesvertretung, sondern sie ist Gegenstand des verstärkten Reichsraths, denn sie ist ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung.""

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch stellt den Grundsatz auf, daß überall, wo öffentliche Bücher bestehen, der rechtmäßige Besitz und andere dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt werden.

„Es stellt ebenso gleichförmige Grundsätze für alle Kronländer, in welchen solche Bücher sich befinden, auf, wie dingliche Rechte erworben, übertragen und verloren werden. Es weist hinsichtlich der Einrichtung dieser Bücher auf die sog. Landtafel-, Stadt- oder Grundbuchsordnungen hin, und diese bilden daher gewissermaßen einen integrirenden Theil und eine Ergänzung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

„So wie die bürgerliche Gesetzgebung selbst überall von gleicher Giltigkeit sein muß, so muß, wenn man den Nutzen

der öffentlichen Bücher anerkennt, auch das betreffende Gesetz überall nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet sein. Man kann sich auch leicht denken, was es für einen Erfolg haben würde, wenn Landtafeln und Grundbücher in den verschiedenen Provinzen überall anders eingerichtet sein würden. Wie möchte es dann mit dem Credit aussehen, wenn für jede Provinz die Einrichtung eine verschiedene wäre, und jeder Gläubiger sich die einzelnen Vorschriften besonders eigen machen müßte, und ehe er Geld herleiht, sich erst zu erkundigen gezwungen wäre, was für gesetzliche Bestimmungen an den betreffenden Orten gelten?

„Wie sollte es dann mit einem gemeinschaftlichen Rechte vereinbar sein, wenn dieselben Streitigkeiten in den verschiedenen Provinzen nach anderen Grundsätzen, anders entschieden würden?

„Wenn also das Grundbuchs-Institut seinen Nutzen gewähren soll, so muß es überall gleichmäßig beschaffen sein. Was würde aber daraus hervorgehen, wenn man die Angelegenheit, von welcher jetzt die Rede ist, den Landesvertretungen übertragen wollte?

„Die Fragen, die hier vorkommen können, sind:

„„Sollen Grundbücher oder sollen andere Arten von öffentlichen Büchern bestehen? Wie sollen, wenn man Grundbücher und Landtafeln annimmt, diese beschaffen sein?““

„Nun haben wir eine Menge Provinzen, in welchen Landtafeln und Grundbücher bereits eingeführt sind. Nehmen wir an, es werde der Landesvertretung das Recht eingeräumt, für jede Provinz eine besondere Grundbuchs- und Landtafelordnung vorzuschreiben, wie wird es dann mit der Gleichheit und Einheit der Gesetzgebung aussehen?

„Ich meine, wir werden noch an viel bedenklichere Puncte kommen, wo die Erhaltung der Einheit der Gesetzgebung zwar mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, aber gleichwohl fest im Auge behalten werden muß. Das Grundbuchs-Institut ist noch eines derjenigen, wo die Einheit am leichtesten hergestellt werden kann. Wenn man jede Provinz ermächtigt, ein eigenes Gundbuchs-Institut in Vorschlag zu bringen oder einen Antrag zu stellen, das Grundbuch abzuschaffen und etwas anderes einzuführen, so geben wir das erste Beispiel der Zersplitterung der jetzigen Gesetzgebung, und wohin ein solcher Präcedenzfall führt, läßt sich leicht ermessen. Allerdings gibt es Kronländer, in welchen das Grundbuchs-Institut noch nicht besteht und wo vielleicht unübersteigliche Hindernisse obwalten, dasselbe einzuführen. Der Zweifel in dieser Richtung wurde vorzüglich in

Bezug auf jene Kronländer angeführt, wo die unendliche Theilbarkeit des Eigenthums besteht. Auch wo es sich um solche Ausnahmen handelt, muß darüber im verstärkten Reichsrathe entschieden werden. Es kann nicht den einzelnen Kronländern überlassen werden, sich eine eigene Gesetzgebung zu bilden, sondern der Reichsrath hat zu urtheilen, ob Gründe zur Ausnahme vorhanden sind oder nicht. Um jedoch nicht mißverstanden zu werden, muß man die Grundbuchsordnung an sich von den Vorschriften über die Einführung des Grundbuchswesens in den einzelnen Provinzen, das ist von den Durchführungs-Verordnungen, unterscheiden. Diese können allerdings nicht gleichmäßig sein, denn der gegenwärtige Zustand der Kronländer ist ein sehr verschiedener. In manchen sind noch keine Vorarbeiten gepflogen worden; in manchen anderen sind Verhältnisse und bis jetzt bestehende Vorschriften maßgebend, von welchen erst zu dem neuen Zustande, den das Grundbuchswesen herbeiführen soll, übergegangen werden muß.

„Diese speciellen Vorschriften müssen den einzelnen Landesverhältnissen angepaßt und besonders erlassen werden. Darum ist auch im Entwurfe des Kundmachungs-Patentes gesagt, daß der Zeitpunkt, wann überall die Grundbuchsordnung einzuführen, und die Art, wie zu den Vorschriften derselben überzugehen sei, durch besondere Normen zu regeln sind.

„Durch diese besonderen Normen müssen auch die Schwierigkeiten gehoben werden, welche von einzelnen Stimmen hier geltend gemacht wurden. Die Frage, welche Herr Graf Bárloczy aufgeworfen: „„Wie die Einführung des Grundbuches mit der Commassation zu vereinigen sei, die Sprachenfrage, dann die fernere, wie es mit dem Umfange der Landtafeln und Grundbücher zu halten sei““, alle diese und andere Fragen müssen auf dieselbe Weise entschieden werden. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes, sondern der einer besonderen, für jedes Kronland speciell zu erlassenden Verordnung. Allein die definitive Einrichtung zur Erreichung des letzten Zweckes des Grundbuches muß überall gleich sein, und daher muß, um nicht in Spaltungen und Zersplitterungen der Gesetzgebung zu gerathen, Einheit in der Berathung herrschen, denn „geistige“ Einheit in Beziehung auf die Rechtsgesetzgebung gehört wesentlich zur wahren Einheit, und nicht blos die materielle.

„Um diese Einheit aber zu erlangen, muß der Gegenstand im Detail hier im verstärkten Reichsrathe verhandelt werden, und es wäre ein trauriges und schädliches Beispiel, wenn man in dem ersten Falle, in welchem diese Einheit hier zur Sprache

kommt, sogleich davon abweichen und eine Zersplitterung in Aussicht stellen wollte. Allerdings könnte man glauben, daß die Vernehmung der Landesvertretungen aus einem anderen Gesichtspuncte vielleicht nützlich sein würde. Man könnte sagen, die Landesvertretungen geben ihr Gutachten ab, nicht um für jede Provinz ein eigenes Grundbuchs-Patent zu schaffen, sondern um ihre Aeußerungen über alle Bestimmungen des Entwurfes entwickeln zu können, wonach dann der Reichsrath auf Grundlage der Vorlage der Ministerien alle diese Gutachten verschmelzen und ein gemeinsames Grundbuchs-Patent zu Stande bringen könnte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine so vielfache Vernehmung von Behörden und Körperschaften in der Regel gar keinen anderen Erfolg hat, als daß die Angelegenheit verzögert wird und schließlich doch nicht zu Stande kommt.

„Ich kann mich auf ein Beispiel berufen, das wir vor Kurzem erlebt haben. Es war vor einigen Jahren der Antrag gestellt worden, eine allgemeine provisorische Civil-Gerichtsordnung zu schaffen, weil die Ungleichmäßigkeit des Gerichtsverfahrens in den einzelnen Provinzen sehr viele Uebelstände und Nachtheile mit sich geführt hatte. Man hat zu diesem Ende für räthlich gefunden, in den einzelnen Kronländern eigene Commissionen aus Richtern und Advokaten zusammenzusetzen, welche nicht etwa eine ganz neue Proceßordnung auszuarbeiten, sondern darüber zu berathen hätten, wie die jetzt geltende provisorische Civil-Proceßordnung für Ungarn und mit welchen Modificationen sie allgemein eingeführt werden könnte.

„Es wurden zu diesem Zwecke 19 solche Commissionen aufgestellt; sie haben sich mit Eifer ihrem Geschäfte gewidmet. Die Folge davon war aber, daß nach Verlauf von zwei Jahren nicht einmal alle diese Commissionen ihr Gutachten abgegeben haben, und daß von dem baldigen Erscheinen eines solchen Werkes durchaus keine Rede sein kann, weil die bloße Durchgehung, Sichtung, Ordnung, Prüfung und Entscheidung über alle diese speciellen Meinungen, die in solchen Operaten von 19 Commissionen vorkommen, einen unendlichen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.

„Ich glaube, dasselbe würde der Fall sein, wenn man die Grundbuchsordnung auch nur zur Abgabe einer begutachtenden Aeußerung, statt sie in gemeinschaftliche Berathung zu nehmen, den einzelnen Landtagen zuweisen wollte, und bin daher der *Ansicht, daß dieses* nicht anwendbar wäre.

„Ich gehe aber noch weiter und berühre mit einigen Worten das Bedürfniß einer Grundbuchsordnung, welches hier in Frage gestellt wurde.

„Ich kann hier geschichtlich bemerken, daß das Bedürfniß, besonders in jenen Kronländern, welche dieses Institut schon besitzen, kein neues, sondern ein seit vielen Jahren gefühltes und anerkanntes ist. Ich bitte nur Folgendes in Erwägung zu ziehen: Wir haben allerdings Landtafeln, die vollkommen gut eingerichtet sind, und wenn alle öffentlichen Bücher diesen Landtafeln gleichen würden, so würden wir vielleicht noch eine Zeit lang uns damit befriedigen können.

„Es ist gewiß, daß die Landtafeln in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain sehr zweckmäßig eingerichtet sind, und daß die Tabular-Hypothekar-Institute auf Grundlage der dortigen Landtafelordnungen sich in einem wohlgeordneten Zustande befinden. Aber selbst rücksichtlich dieser Landtafelordnungen besteht der Nachtheil, daß sie nicht gleichförmig sind, und schon zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Einheit ist es nöthig, daß sie umgeändert werden. Wir haben aber auch Länder, in welchen die Landtafeln selbst sich noch nicht in diesem Zustande befinden. Ich weise nur hin auf die galizische Landtafel, ich weise hiu auf jene in der Bukowina, in Görz, welche alle dringend einer Verbesserung bedürfen.

„Ich gehe über zu den Grundbüchern. Wir haben in Oesterreich sehr viele gute Grundbücher. Unsere hiesigen Provinzen sind mit vollständigen Grundbuchs-Patenten versehen. Oesterreich unter der Enns besitzt ein solches seit dem Jahre 1765, Oesterreich ob der Enns seit 1792; noch aus älterer Zeit Steiermark, Kärnthen und Krain, aber nicht vollständig genug, um ihrem Zwecke gehörig zu entsprechen.

„Die Grundbuchsformularien sind äußerst verschieden. Viele von den Grundbüchern sind eben wegen nicht völliger Zulänglichkeit der Vorschriften mangelhaft, und schon lange hat man daher die Nothwendigkeit gefühlt, zu anderen zu greifen. Ja, wir haben Provinzen, in welchen die Grundbücher über die bäuerlichen Realitäten gar nicht nach einer bestimmten Vorschrift, sondern nur nach dem Usus geführt werden. So muß ich bemerken, daß in Böhmen und Mähren ein Grundbuchs-Patent für das flache Land gar nicht besteht, was zu dem Uebelstande geführt hat, daß z. B. gar kein Hauptbuch, sondern ein bloßes Instrumentenbuch existirt.

„Diese Provinzen nun würden aus solchem Grunde ein neues Grundbuch bedürfen, ebenso Galizien, wo für das flache Land gar keine Grundbücher bestehen, und besonders jetzt, wo

kommt, sogleich davon abweichen und eine Zersplitterung in Aussicht stellen wollte. Allerdings könnte man glauben, daß die Vernehmung der Landesvertretungen aus einem anderen Gesichtspuncte vielleicht nützlich sein würde. Man könnte sagen, die Landesvertretungen geben ihr Gutachten ab, nicht um für jede Provinz ein eigenes Grundbuchs-Patent zu schaffen, sondern um ihre Aeußerungen über alle Bestimmungen des Entwurfes entwickeln zu können, wonach dann der Reichsrath auf Grundlage der Vorlage der Ministerien alle diese Gutachten verschmelzen und ein gemeinsames Grundbuchs-Patent zu Stande bringen könnte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine so vielfache Vernehmung von Behörden und Körperschaften in der Regel gar keinen anderen Erfolg hat, als daß die Angelegenheit verzögert wird und schließlich doch nicht zu Stande kommt.

„Ich kann mich auf ein Beispiel berufen, das wir vor Kurzem erlebt haben. Es war vor einigen Jahren der Antrag gestellt worden, eine allgemeine provisorische Civil-Gerichtsordnung zu schaffen, weil die Ungleichmäßigkeit des Gerichtsverfahrens in den einzelnen Provinzen sehr viele Uebelstände und Nachtheile mit sich geführt hatte. Man hat zu diesem Ende für räthlich gefunden, in den einzelnen Kronländern eigene Commissionen aus Richtern und Advokaten zusammenzusetzen, welche nicht etwa eine ganz neue Proceßordnung auszuarbeiten, sondern darüber zu berathen hätten, wie die jetzt geltende provisorische Civil-Proceßordnung für Ungarn und mit welchen Modificationen sie allgemein eingeführt werden könnte.

„Es wurden zu diesem Zwecke 19 solche Commissionen aufgestellt; sie haben sich mit Eifer ihrem Geschäfte gewidmet. Die Folge davon war aber, daß nach Verlauf von zwei Jahren nicht einmal alle diese Commissionen ihr Gutachten abgegeben haben, und daß von dem baldigen Erscheinen eines solchen Werkes durchaus keine Rede sein kann, weil die bloße Durchgehung, Sichtung, Ordnung, Prüfung und Entscheidung über alle diese speciellen Meinungen, die in solchen Operaten von 19 Commissionen vorkommen, einen unendlichen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.

„Ich glaube, dasselbe würde der Fall sein, wenn man die Grundbuchsordnung auch nur zur Abgabe einer begutachtenden Aeußerung, statt sie in gemeinschaftliche Berathung zu nehmen, den einzelnen Landtagen zuweisen wollte, und bin daher der Ansicht, daß dieses nicht anwendbar wäre.

„Ich gehe aber noch weiter und berühre mit einigen Worten das Bedürfniß einer Grundbuchsordnung, welches hier in Frage gestellt wurde.

„Ich kann hier geschichtlich bemerken, daß das Bedürfniß, besonders in jenen Kronländern, welche dieses Institut schon besitzen, kein neues, sondern ein seit vielen Jahren gefühltes und anerkanntes ist. Ich bitte nur Folgendes in Erwägung zu ziehen: Wir haben allerdings Landtafeln, die vollkommen gut eingerichtet sind, und wenn alle öffentlichen Bücher diesen Landtafeln gleichen würden, so würden wir vielleicht noch eine Zeit lang uns damit befriedigen können.

„Es ist gewiß, daß die Landtafeln in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain sehr zweckmäßig eingerichtet sind, und daß die Tabular-Hypothekar-Institute auf Grundlage der dortigen Landtafelordnungen sich in einem wohlgeordneten Zustande befinden. Aber selbst rücksichtlich dieser Landtafelordnungen besteht der Nachtheil, daß sie nicht gleichförmig sind, und schon zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Einheit ist es nöthig, daß sie umgeändert werden. Wir haben aber auch Länder, in welchen die Landtafeln selbst sich noch nicht in diesem Zustande befinden. Ich weise nur hin auf die galizische Landtafel, ich weise hin auf jene in der Bukowina, in Görz, welche alle dringend einer Verbesserung bedürfen.

„Ich gehe über zu den Grundbüchern. Wir haben in Oesterreich sehr viele gute Grundbücher. Unsere hiesigen Provinzen sind mit vollständigen Grundbuchs-Patenten versehen. Oesterreich unter der Enns besitzt ein solches seit dem Jahre 1765, Oesterreich ob der Enns seit 1792; noch aus älterer Zeit Steiermark, Kärnthen und Krain, aber nicht vollständig genug, um ihrem Zwecke gehörig zu entsprechen.

„Die Grundbuchsformularien sind äußerst verschieden. Viele von den Grundbüchern sind eben wegen nicht völliger Zulänglichkeit der Vorschriften mangelhaft, und schon lange hat man daher die Nothwendigkeit gefühlt, zu anderen zu greifen. Ja, wir haben Provinzen, in welchen die Grundbücher über die bäuerlichen Realitäten gar nicht nach einer bestimmten Vorschrift, sondern nur nach dem Usus geführt werden. So muß ich bemerken, daß in Böhmen und Mähren ein Grundbuchs-Patent für das flache Land gar nicht besteht, was zu dem Uebelstande geführt hat, daß z. B. gar kein Hauptbuch, sondern ein bloßes Instrumentenbuch existirt.

„Diese Provinzen nun würden aus solchem Grunde ein neues Grundbuch bedürfen, ebenso Galizien, wo für das flache Land gar keine Grundbücher bestehen, und besonders jetzt, wo

das Unterthans-Verhältniß aufgehört hat und das Bedürfniß des galizischen Bauers, einen Realcredit zu finden, gewiß eben so dringend als in anderen Ländern gefühlt wird.

„Ich könnte in dieser Beziehung die Sache noch weiter mit ähnlichen Beispielen verfolgen, allein ich glaube, das, was ich gesagt habe, genüge.

„Diese Erfahrungen und die Gefahren dieser Zustände haben schon seit Jahren die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und den obersten Gerichtshof veranlaßt, Allerhöchsten Ortes die dringende Nothwendigkeit vorzustellen, gleichmäßige Vorschriften darüber zu erlassen.

„Man ist zu solchem Ende auch nicht unthätig gewesen; die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen hat schon im Jahre 1824 einen derartigen Entwurf Sr. Majestät vorgelegt. Zufällige Ereignisse haben die Erledigung verhindert. Es ist späterhin das Bedürfniß nach einem Grundbuchs-Patente vorzüglich in Salzburg hervorgetreten. Die Hofcommission hat einen eigenen Entwurf für Salzburg verfaßt, welcher, sobald er die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben würde, als Prototyp für die Landtafeln und das Grundbuchswesen in den übrigen Provinzen hätte gelten können.

„Der Entwurf ist vorgelegt worden, aber seine Erledigung hat sich mißlicher Weise verzögert, bis das Jahr 1848 dazwischen kam. Man hat indessen fortwährend das Bedürfniß nach einem solchen Gesetze gefühlt, und die Sache wurde daher von dem Justizministerium nochmals in die Hände genommen. Dasselbe hat einen neuen Entwurf verfaßt und der reiflichsten Berathung unter seinen eigenen Mitgliedern sowohl als mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes unterzogen. Mit Zustimmung aller Ministerien wurde derselbe ausgearbeitet und dieser Entwurf dem Reichsrathe mitgetheilt. Letzterer hat sehr ausführliche Berathungen darüber gepflogen und die Resultate, welche aus dem reichsräthlichen Comité hervorgingen, dem Justizministerium mitgetheilt.

„Die Resultate enthalten zwar keine zahlreichen, aber immerhin einige bedeutende Modificationen. Das Ministerium der Justiz ist, um in dieser Angelegenheit zu einem Schlusse zu kommen, bereitwilligst den Anträgen des Reichsrathes beigetreten, mit Ausnahme von einigen Punkten von geringer Erheblichkeit, und in Folge dessen ist daraus der Entwurf hervorgegangen, welcher den Gegenstand der gegenwärtigen Berathung bildet.

„Ich erlaube mir nun die Frage aufzuwerfen, ob nach allen diesen Prämissen das Bedürfniß wird in Zweifel gezo-

gen werden können, und ob, wenn wirklich die Majorität des Comités dasselbe leugnen sollte, man doch wird vermeiden können, in das Innere des Entwurfes einzugehen, da man nicht wissen kann, wie Se. Majestät der Kaiser die Sache anzusehen geruhen dürfte. Der ständige Reichsrath hat stets dem Grundsatze gehuldigt, in den Fällen, in denen Vorfragen sich ergaben, welche ganze Gesetzentwürfe im Zweifel stellten, demungeachtet in das Ganze der Sache einzugehen, um Se. Majestät nicht mit derselben Angelegenheit zweimal zu behelligen, damit, wenn Se. Majestät auch im entgegengesetzten Sinne entscheidet, Allerhöchstdieselben doch das Material vor sich hätten, um leichter einen Entschluß fassen zu können.

„Ich bitte noch das besondere Verhältniß rücksichtlich dieses Entwurfes in's Auge zu fassen. Die reichsräthlichen Berathungen haben sich etwas verzögert; wäre dies nicht geschehen, so würden Se. Majestät wahrscheinlich über den Entwurf selbstständig bereits entschieden haben; die Berathungen verzögerten sich aber bis zum gegenwärtigen Augenblick.

„Se. Majestät haben Sich nun (wie ich glaube, mit Rücksicht auf die Zusicherung, keinen Gegenstand von Wichtigkeit in der Gesetzgebung mehr zu erledigen, ohne den verstärkten Reichsrath zu fragen) allergnädigst bewogen gefunden, den Entwurf mit dem Auftrage hieher zu leiten, das Gutachten darüber zu erstatten.

„Ich erlaube mir daher die Frage aufzuwerfen, wenn Se. Majestät diese Zusicherung in solcher Gewissenhaftigkeit beobachtet haben, ob dann der verstärkte Reichsrath wohl diesen Gegenstand mit einem Antrage auf die bloßen Vorfragen Sr. Majestät vorzulegen sich in der Lage finden werde, und ob es nicht nöthig sein dürfte, daß in jedem Falle (man mag über die Vorfragen denken, wie man will) der Entwurf auch in seinem Inneren geprüft werden müsse?

„Es ist auch von einem der Herren Vorredner mit einigen Worten angeregt worden, daß die Frage eine so wichtige sei, daß man vorzüglich auch die Gesetzgebungen des Auslandes berücksichtigen müsse.

„Ob und in wie ferne das hinreichend geschehen sei, kann nur das Comité beurtheilen; dazu ist eine paragraphenweise Discussion des Gegenstandes nothwendig. Daß jedoch das Justizministerium bei der Berathung des vorliegendem Entwurfes die auswärtigen Gesetzgebungen sehr wohl gekannt und berücksichtigt hat, beweisen die häufigen Citate, welche aus fremden Gesetzen in die Motive aufgenommen wurden. Für Oesterreich ist es keineswegs nothwendig, sich in Beziehung der Gesetzgebung

Genannten so ziemlich übereinstimmenden Ansichten des Reichsrathes Fürsten v. Salm bei.

„Schließlich muß ich bitten, hier aussprechen zu dürfen, daß meines Erachtens für jetzt dasjenige weder opportun noch erschöpfend war, was bezüglich der ungarischen Sprache vorgebracht wurde. Es dürfte eine passendere Gelegenheit kommen, sich darüber auszusprechen; bei dem vorliegenden Anlasse halte ich es nicht für zweckmäßig, die Sprachenfrage zu berühren und zu erörtern."

Der a. o. Reichsrath Dr. Hein ergriff noch einmal das Wort zu folgender Aeußerung:

„Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich dem klaren, so sehr begründeten Vortrage des Reichsrathes Freiherrn von Lichtenfels, welchen ich mit beiden Händen unterschreibe, noch etwas hinzufügen wollte. Neue Gründe von Gewicht habe ich nicht vernommen, nnd nur das Wort begehrt, um eine persönliche Bemerkung über eine vom Reichsrathe Grafen Szécsen bezüglich meines Gruppenvorschlages gemachte Aeußerung vorbringen zu können. Dieser mein ganz unmaßgeblicher Vorschlag wurde von dem genannten Herren Vorredner in sofern getadelt, als er die Verhältnisse zwischen dem Banate einerseits, dann Croatien und Slavonien andererseits für so verschieden ansieht, daß er glaubt, diese Länder nicht einer und derselben Gruppe einreihen zu können, wobei als Hauptgrund geltend gemacht wurde, daß die genannten Provinzen von gänzlich verschiedenen Volksstämmen bewohnt seien.

„Hierauf kann ich nur erwiedern, daß, soweit ich diese Provinzen aus statistischen Notizen kenne, dieselben, was die Gütertheilung und die eigentlichen Grundbesitzverhältnisse betrifft, nicht so sehr von einander abweichen, daß sie nicht durch Eine Person im Comité vertreten werden könnten.

„Was die Bevölkerung selbst anbelangt, so vermag ich blos darauf hinzudeuten, daß dieselbe ja im Grundbuche nicht registrirt wird. Was endlich diese Sprachenfrage betrifft, so erlaube ich mir, auch meinerseits der Ansicht zuzustimmen, daß dieser Gegenstand heute vorzeitig angeregt wurde. Ich will daher nichts weiter darüber bemerken und nur über die Bedeutung des sogenannten Germanisirens noch einige Worte hinzufügen.

„Man pflegt von gewissen Seiten her diesen Ausdruck gewöhnlich dann zu gebrauchen, wenn es sich um die Durchführung von Regierungsmaßregeln handelt, und man glaubt dann in dem Gebrauche der deutschen Sprache als Geschäftssprache einen Germanisirungsversuch zu erblicken.

„Dagegen möchte ich doch Verwahrung einlegen. Die Nothwendigkeit, sich der deutschen Sprache bei Regierungsbehörden und den oberen Instanzen zu bedienen, läßt eine solche Auslegung nicht zu. Meiner Ueberzeugung nach haben wir zuerst nöthig, Oesterreicher zu sein, mögen wir in was immer für einem Idiom zu sprechen von Hause aus gewohnt sein; und wir können uns Glück wünschen, wenn der verstärkte Reichsrath auseinander geht und wir Alle in dem Gefühle übereinstimmen, daß wir vor Allem Oesterreicher sind.“

Der a. o. Reichsrath Graf Hartig sprach sich nunmehr über den Gegenstand der Frage mit den folgenden Worten aus: „Ich würde es für eine Anmaßung halten, wenn ich nach den so klaren und lichtvollen Vorträgen des Herrn Justizministers und des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Lichtenfels in das Meritum der Sache eingehen wollte, und erlaube mir daher nur, mich über das allgemeine Princip auszusprechen.

„Die Frage hat sich aus einer sehr kleinen, nämlich ob die Angelegenheit in pleno oder im Comité berathen werden soll, zu einer sehr umfangreichen, das wichtige Gebiet der Einheits- und Sprachenfrage betreffenden gestaltet. Ich bin jedenfalls für die Bildung eines Comités, weil ich es für unmöglich halte, über den vorliegenden Gesetzentwurf alsbald in pleno zu entscheiden.

„Was die angeregten Principienfragen betrifft, so handelt es sich zunächst um den Begriff der „Einheit.“ Ich bin für eine einheitliche Monarchie und werde stets dafür sein, was für andere Meinungen auch auftauchen mögen; ja ich werde diese Idee mit Gut und Blut vertheidigen. Allein ich unterscheide sehr „Einheit“ von „Einförmigkeit,“ habe das von jeher gethan und glaube, daß wenn die Unterscheidung stets gegenwärtig gehalten worden sein würde, dann nicht so viele Schwierigkeiten, auf die wir schon gestoßen sind, entstanden wären. Die Einheit besteht: in der Einheit des Rechts, der Einheit der Pflicht und der Einheit des Gehorsams. Dies sind drei Einheiten, welche allenthalben in der Monarchie gleich sein müssen, und ich nenne sie die staatsrechtliche Einheit. Für privatrechtliche Einheiten, welche auf Einförmigkeit hinausgehen, vermöchte ich nicht das Wort zu führen. Ueberall in den verschiedenen Provinzen werden sich verschiedene Verhältnisse zeigen, welche Unterschiede nothwendig machen, und in dieser Beziehung trete ich dem Antrage des Herrn Reichsrathes Fürsten v. Salm bei.

„In Bezug auf die Sprachenfrage lege ich mein Glaubensbekenntniß dahin ab: ich erkenne jedem Menschen das Recht zu, die Sprache, die seine eigene angeborne ist, zu sprechen. Es ist seine Sache, daß er sich dann mit den andern, in fremder Zunge Redenden verständigt. Dieses Recht spreche ich aber auch unserem Souverain zu. Allerhöchstderselbe ist ein Deutscher und gleich väterlich besorgt für alle Seine Völker, welche Sprache sie auch reden. Aber er muß auch das Recht haben, selbst in der Sprache zu sprechen, die Seine angeborne ist, weil jedweder seiner Unterthanen das gleiche Recht haben soll, und Niemanden wohl beifallen wird, dem Souverain weniger Rechte zuzugestehen, als die Unterthanen für sich in Anspruch nehmen.

„Meine Meinung ist, daß die Sprache für den Gesammtstaat die Deutsche sein müsse. Weiland Se. Majestät der Kaiser und König Franz I. haben wohl für Italien eine Ausnahme gemacht, und ich habe nichts dagegen, daß sie bleibe, weil die Erfahrung zeigte, daß dies keine üblen Folgen mit sich brachte. Die italienische Sprache hat aber auch den Vorzug, daß sie schon früher weiter ausgebildet war, als die Deutsche; man konnte sich daher nicht der deutschen Sprache bedienen, weil jene mehr dem Zeitgeiste folgte. Es sind aber auch häufig Verordnungen, namentlich von der allgemeinen Hofkammer und dem Finanzministerium in deutscher Sprache nach Italien hinausgegeben worden, und es hat sich Niemand darüber beschwert; wohl aber war es Pflicht, daß die deutsche Verordnung in die Landessprache übersetzt wurde. Dieses Recht nun muß ich Sr. Majestät vindiciren, und ich glaube daher, daß so wie in allen Kronländern jedem einzelnen Unterthan das Wort des Souverains in seiner Landessprache klar gemacht werden muß, auch für den Letzteren, wie schon erwähnt, das Recht zu wahren ist, nur in seiner Muttersprache zu sprechen."

Der a. o. Reichsrath Freiherr v. Petrinó erklärte sich ebenfalls für die Bildung eines Comités, jedoch gegen die von dem a. o. Reichsrathe Herrn Dr. Hein vorgeschlagenen Kronlands-Gruppen. Er glaube, daß das Comité keinesfalls in der Lage sein würde, alle Verschiedenheiten der Provinzen zu berücksichtigen. In der von Dr. Hein aufgestellten Gruppirung sei auf die Bukowina gar keine Rücksicht genommen worden. In diesem Kronlande bestehe weder Landtafel noch Grundbuch. Bei Gelegenheit der Militär-Occupation sei wohl eine Landtafel eingeführt worden, aber in einer Weise, daß nur $^{4}/_{8}$tel, $^{9}/_{11}$tel oder selbst $^{1}/_{4}$tel des Besitzes eingetragen wurden. Bei vielen Gütern habe man den Namen des Be-

sitzers mit allen seinen Schwägern und Schwägerinnen, die aber wieder nicht speciell genannt wurden, angeführt, und so komme es, daß beispielsweise mancher nunmehr alleinige Besitzer sich über den Besitz nicht auszuweisen vermöge, weil er in der Landtafel nicht eingetragen erscheine. Das Comité von sieben Mitgliedern könne er nicht als vollkommen zureichend erachten. Der bäuerliche Besitz sei in der Bukowina nirgends eingetragen worden; die Stammwirthschaften daselbst wären trotz aller Verordnungen, keine Theilungen vornehmen zu dürfen, dennoch parcellirt worden. Es sei beispielsweise eine größere Wirthschaft heute in vier Händen, und da frage es sich nun in der That, ob sie dem A., dem B., dem C. oder dem D. eingeantwortet werden solle. In der Bukowina müßte daher erst die Feststellung des Besitzes vorgenommen werden; ohne diese erscheine die Einführung des Grundbuchs nicht möglich. Welchen Nutzen solle aber die Berathung im verstärkten Reichsrathe mit sich bringen, wenn auf die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen nicht genügende Rücksicht genommen werden würde. Er erachte daher die Bildung eines Comités von nur sieben Mitgliedern zur Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht für zureichend.

Der a. o. Reichsrath Graf Clam-Martinitz nahm jetzt das Wort und äußerte sich folgendermaßen:

„Wenn ich nach einer so erschöpfenden Debatte mir erlaube das Wort zu ergreifen, ohne bezüglich des vorliegenden Gegenstandes Fachmann zu sein, so geschieht es gewiß nicht, um in das Innere der Sache einzugehen. Ich werde mir nicht gestatten, auf die Argumente, welche pro und contra angeführt wurden, zurückzukommen, glaube aber einen Umstand berühren zu müssen, nämlich das von dem Herrn Vorredner Reichsrath Grafen Hartig so richtig aufgegriffene Wort „Einheit", nicht gleichbedeutend mit Einförmigkeit. Ich bedaure übrigens sehr, daß hohe und wichtige Begriffe und Principien, welche gleich der Sprachenfrage in dieser Allgemeinheit hingestellt, nur als Schlagworte dienen können, in die heutige Debatte hineingezogen wurden. Was für mich Erhebendes, Ueberzeugendes und Verpflichtendes in dem Gedanken der Einheit liegt, steht viel zu hoch, als daß ich die Argumente dazu aus der Grundbuchsordnung nehmen könnte, oder daß die Grundbuchsordnung hiezu den Anlaß geben würde. Ich halte es nicht für richtig, solche Argumente in die vorliegende Verhandlung hineinzuziehen, und dies ist der einzige Umstand, dessen ich Erwähnung zu thun für nothwendig erachtete.

„Zur Verständigung und Vereinigung würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß selbst jene, die als Gegner im Wesen der Sache sich entgegenstehen, in der Formfrage, ob und wie das Comité zu bilden wäre, sich vereinigen dürften, ja ich glaube, daß über diese Frage bereits eine Einhelligkeit der Meinungen besteht, denn dagegen, daß ein Comité eingesetzt werden soll, hat sich keine einzige Stimme ausgesprochen. Es handelt sich nur um die Frage, wie soll diese Einsetzung geschehen? Formulirte Anträge in dieser Richtung sind nur von dem Herrn Reichsrathe Fürsten Salm und dem Herrn Vice-Präsidenten v. Szögyény aufgestellt worden und es treffen diese beiden Anträge darin vollkommen überein, daß namentlich im Einklange mit unserer Geschäftsordnung sowohl als mit anderen Geschäftsordnungen dem Comité keine Instruction gegeben werden kann, weil eben zur Erwägung der vielen, bei Beurtheilung des Grundbuchsgesetzes hervortretenden Fragen und der sich ergebenden Bedenken das Comité selbst bestellt werden soll. Dadurch bleibt die Freiheit des Comités und des Reichsrathes in pleno gewahrt. Es bleibt dem Comité unbenommen, ob es (wie von einigen Vorrednern die Ansicht ausgesprochen wurde) über das Princip des Gesetzes oder über andere Vorfragen der Plenarversammlung vorläufig zu berichten sich bestimmt finden werde. Dem verstärkten Reichsrathe aber bleibt die volle Freiheit zu dem Beschlusse, entweder über diese Vorfragen Sr. Majestät dem Kaiser einen besonderen Antrag zu unterbreiten, oder das Comité anzuweisen, in das Wesen der Sache einzugehen.

„Ich glaube mich daher dem Antrage des Herrn Reichsrathes Fürsten zu Salm, nach dessen Formulirung eben festgesetzt wird, daß dem Comité keine Instruction zu geben wäre, unbedingt anschließen zu müssen, zumal alle Fragen so wichtig, umfangreich und mit anderen Fragepunkten von gleicher Bedeutsamkeit verflochten sind, daß sie in der Plenarversammlung selbst nicht bewältigt werden könnten.

„Ich würde demnach vorschlagen, falls sich nicht noch gewichtige Stimmen zu erheben hätten, zum Schlusse der Debatte zu schreiten und über den Antrag des Herrn Reichsraths Fürsten von Salm abzustimmen.“

Hierauf bemerkte der Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels, daß, wenn der Antrag des Herrn Reichsrathes Fürsten von Salm dahin gemeint sei, es sollten sowohl die Vorfragen, als auch der Gegenstand in merito und im Detail ohne Instruction dem Comité zur Beurtheilung übergeben werden, er sich diesem Antrage gleichfalls anschließe.

Nun ergriff der a. o. Reichsrath Bárkoczy noch einmal das Wort und erklärte, er müsse sich gegen den Antrag des Reichsrathes Freiherrn v. Lichtenfels aussprechen, wenn derselbe beabsichtige, das Comité zu verhalten, jedenfalls in die Details des Entwurfes einzugehen, denn seiner Ueberzeugung nach könne sich dasselbe nicht in die detaillirte Berathung eines Gegenstandes einlassen, dessen Durchführung voraussichtlich unmöglich sein werde. Keiner der Redner habe den Begriff der Einheit der Monarchie in der weitgreifenden Bedeutung aufgefaßt wie der Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels, welcher meine, daß die Einheit, für die wir alle einstünden und die zunächst in der Uebereinstimmung in politischen Dingen liege, auch auf die administrativen Maßregeln auszudehnen sei. Er müsse die Frage aufwerfen, wie man jene der politischen Einheit mit der Grundbuchsordnung in Verbindung bringen wolle? Reichsrath Freiherr v. Salvotti habe ganz richtig die Grundbuchsordnung nicht als ein Corollar des Civilgesetzes hingestellt. Das bürgerliche Gesetzbuch sei schon seit dem Jahre 1811 allgemein in Wirksamkeit, aber daraus folge, wie die Erfahrung lehre, noch keineswegs, daß die Grundbuchsordnung mit diesem Gesetze vollkommen im Einklange stehen müsse. Er könne sich daher nicht versagen, wenigstens im Allgemeinen die Erklärung abzugeben, daß er gegen die Auslegung des Begriffes der Einheit im Sinne des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Lichtenfels stimmen müsse und stets stimmen werde. Auch er halte die politische Einheit für nothwendig, für eine Lebensaufgabe; er vermöge sie aber keineswegs in dem Sinne aufzufassen, daß auch jede administrative Maßregel in der einen Provinz so sein müsse wie in der anderen. Die Unausführbarkeit der Einheit in letzterem Sinne finde in der Gemeindeordnung den besten Beweis, und er müsse hiebei als Beispiel auch die vor Kurzem bei einer landwirthschaftlichen Gesellschaft zur Berathung gekommene Wasserrechtsfrage berühren.

In Oesterreich seien seit einer Reihe von vierzig Jahren über diesen Gegenstand vielfache Vorschläge gemacht worden. Viele Körperschaften hätten denselben wiederholt angeregt und alle Ministerien seien überzeugt gewesen, daß die Lösung der Wasserrechtsfrage für Oesterreich äußerst wünschenswerth, ja unumgänglich nothwendig sei. Alle hierauf bezüglichen Gesetze der europäischen Staaten habe man geprüft, die gelehrtesten Forschungen und Studien angestellt und dieselben Jahrelang fortgesetzt. Gleichwohl habe die Landwirthschafts-Gesellschaft die Erfahrung gemacht, daß es mit einer gleichförmigen Ge-

setzgebung über diese Frage in Oesterreich nicht gehe, weil die Donau ein anderer Fluß sei als der Po; weil bei den verschiedenen Flüssen auch ganz verschiedene Verhältnisse und Gesichtspunkte in's Auge gefaßt werden müßten und daher verschiedene gesetzliche Bestimmungen erforderlich seien. So wie es mit dem auf eine und dieselbe Grundlage basirten Wasserrechtsgesetze geschehen, welches in einem Jahre gänzlich beseitigt worden sei, so würde es auch der Grundbuchsordnung und anderen Gesetzen ergehen, die auf solcher Basis beruhen. Darum erkläre er sich, wenn der Antrag des Herrn Fürsten v. Salm dahin verstanden werden solle, daß das Comité verpflichtet sein werde, in alle Details einzugehen, gegen diesen Antrag.

Werde derselbe aber dahin ausgelegt, daß es dem Comité freistehe, die Vorfrage gründlich zu erledigen und dann vorläufig der hohen Versammlung darüber Bericht zu erstatten, so würde er keinen Anstand nehmen, sich demselben ebenfalls anzuschließen.

Der a. o. Reichsrath Graf Clam-Martinitz glaubt, daß es dem Comité unzweifelhaft freistehe, den Gegenstand vor der weiteren Detailberathung auch nur rücksichtlich der Vorfragen vor die Plenarversammlung zu bringen.

Der a. o. Reichsrath Graf Hartig fand sich, um jedem Mißverständnisse über seine Ansicht in der Sprachenfrage vorzubeugen, zu der erläuternden Bemerkung veranlaßt, daß, wenn er gesagt habe, er vindicire mit aller Kraft dem Souverain das Recht, in seiner Sprache zu sprechen, er diesem Rechte auch die Pflicht der Organe des Monarchen zur Seite gestellt habe, sich jedem Unterthan in dessen eigener Sprache verständlich zu machen.

Der a. o. Reichsrath Graf Apponyi sprach sich nunmehr über den Gegenstand der Discussion in der folgenden Weise aus:

„Hochgeehrte Versammlung!

„Wenn ich in alle Details einzugehen die Absicht hätte, die durch den Herrn Vorredner Grafen Bárkóczy angeregt worden sind, und auf welche von Seite des Herrn Justizministers die Erwiderung zu geben angestrebt wurde, so würde ich unwillkürlich auch in das Wesen der Sache hineingerissen werden. Eine Discussion hierüber halte ich aber nicht nur vorläufig für verfrüht, sondern ich hätte dieselbe im Interesse des Zweckes, den wir hier vor Augen haben, vermieden gewünscht. Es sind heute Fragen von großer Wichtigkeit und Zartheit berührt worden, Fragen, deren Lösung ich nicht im Wege des Kampfes, sondern im Wege der Verständigung und Annähe-

rung gelöst haben wollte. Eine Annäherung und Verständigung selbst, bevor noch jene, die die Fragen anregten, ihre gegenseitigen Ansichten vollkommen kennen und sie gegenseitig erläutert haben, ist unausführbar.

„Meine Herren! Die Fragen der Nationalität, der Sprache, der Einheit und Einförmigkeit aus Anlaß der Grundbuchsordnung zu entscheiden, halte ich für ein gewagtes Spiel. Wenn ich folglich auf Vieles, was heute gesagt worden ist, die Antwort schuldig bleibe, so thue ich es durchaus nicht, als wenn ich mit manchen Aeußerungen mich zufrieden stellen könnte, welche gefallen sind. Ich thue es im Interesse unserer Aufgabe; ich thue es, um jeden vorzeitigen Conflict zu vermeiden, der dieser unserer Aufgabe im Wege stehen könnte.

„Nach diesen wenigen Worten erlaube ich mir, an Se. kais. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Reichsraths-Präsidenten die ergebene Bitte zu stellen und auch an den hochverehrten Reichsrath das gleiche Ersuchen zu richten, daß man diese Discussion wo möglich beendigen und im Sinne des von dem Herrn Reichsrathe Fürsten v. Salm gestellten Antrages Beschluß fassen möge. Ich glaube, daß man durch diesen Antrag selbst Jenen, welche einige Vorfragen nicht präjudicirt haben wollen, und auch Jenen, welche das Comité in die Lage zu setzen beabsichtigen, über die Vorfragen zu berathen, gerecht werden dürfte."

Hierauf ersuchte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident diejenigen Mitglieder, welche den Schluß der Discussion wünschten, sich zu erheben.

Nachdem nunmehr die ganze Versammlung sich erhoben hatte, erklärte Se. kais. Hoheit die Debatte für geschlossen und forderte die Versammlung auf, über die Frage, ob ein Comité zu bilden sei, welchem keine Instruction zu geben wäre, welches also das ganze Gesetz als Vorlage in Arbeit zu nehmen und seine Meinung frei und offen auszusprechen hätte, mit Ja und Nein abzustimmen.

Vorläufig wurde der Reichsrath Fürst Salm ersucht, seinen Antrag in der Schlußformulirung vorzutragen, worauf derselbe diesem Ansinnen mit folgenden Worten entsprach:

„Ich stelle den Antrag, daß in Erwägung und Würdigung der Gründe, die wir hier gehört haben, die Ernennung eines Comités beliebt und sofort zu dessen Wahl geschritten werden wolle, wobei nach Thunlichkeit alle verschiedenen Provinzen vertreten seien, weßhalb ich mir eine Anzahl von sieben Comité-Mitgliedern zu beantragen erlaube."

Nachdem hierauf Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident erwähnt hatte, daß es bei der Wahl des Comités ohnehin jedem Mitgliede der Versammlung frei stehe, einfach nach seiner Ueberzeugung zu handeln und entweder das Interesse des von ihm vertretenen Kronlandes oder aber andere Interessen mehr zu berücksichtigen, nachdem ferner der Herr Reichsraths-Vicepräsident von Szögyény hervorgehoben hatte, daß der Antrag des Reichsraths Fürsten Salm einfach für ein Comité von sieben Mitgliedern ohne Instruction, welches nur die hier vorgebrachten Motive zu erwägen hätte, gelte, wurde zum Namensaufrufe über die Frage der Bildung des Comités geschritten und hierbei die Frage, daß zur Vorberathung der Grundbuchsordnung ein aus sieben Mitgliedern gebildetes Comité, dem keine Instruction zu geben wäre, gewählt werden solle, einstimmig bejaht.

Nachdem hierauf über Aufforderung Sr. kais. Hoheit die Wahl der Comité-Mitglieder mittelst Abgabe unterfertigter Stimmzettel geschehen war, verkündete Se. kais. Hoheit nachstehendes Abstimmungs-Ergebniß:

„Durch Stimmenmehrheit sind folgende sieben Herren Reichsräthe für das Comité zur Berathung der Grundbuchsordnung gewählt:

Graf Bárkoczy,
Freiherr v. Lichtenfels,
Abt Dr. Eder,
Dr. Polanski,
Dr. Straßer,
Freiherr v. Salvotti,
Dr. Hein.

Nunmehr erwähnte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident, daß den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung der Entwurf einer Verordnung über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protocollirter Handels- und Gewerbsleute bilde, und ersuchte jene Mitglieder, welche dafür stimmen, diesen Gegenstand gleich in pleno vorzunehmen, dieses durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Nachdem sich Niemand von seinem Platze erhoben hatte, forderte Se. kais. Hoheit die Versammlung auf, zur Wahl der Mitglieder des Comités für diesen Verordnungs-Entwurf, welches wohl hinreichend auch mit sieben Mitgliedern zu bestellen sein dürfte, zu schreiten, falls Niemand wünschen sollte, eine Discussion hierüber herbeizuführen. Das Ergebniß der hierauf vorgenommenen Wahl wurde nunmehr von Sr. kais. Hoheit mitgetheilt und entfiel auf folgende Reichsräthe:

Freiherr v. Erggelet,
Handelskammer-Präsident Trenkler,
Freiherr v. Reyer,
Fabriksbesitzer Schöller,
Freiherr v. Lichtenfels,
Handelskammer-Präsident Maager
und Bürgermeister Toperczer.

Hierauf wurde von Sr. kais. Hoheit die Sitzung geschlossen.

Fünfte Sitzung vom 21. Juni 1860.

Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. Juni 1860 mit folgender Mittheilung:

„Se. Majestät der Kaiser haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß die drei Herren a. o. Reichsräthe, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bei den Reichsrathsverhandlungen sich der italienischen Sprache bedienen dürfen, daß jedoch ein Mitglied des Reichsrathes, welches beider Sprachen vollkommen mächtig ist, die Uebersetzung des von ihnen Gesagten in's Deutsche, und wenn eine Bemerkung dagegen gemacht werden sollte, wieder aus dem Deutschen in's Italienische zu übernehmen habe. Indem ich die Versammlnng hievon in Kenntniß setze, lade ich den Herrn Reichsrath Freiherrn v. Salvotti ein, diese Vermittlerrolle übernehmen zu wollen."

Die drei a. o. Herren Reichsräthe Conte Borelli, Graf Rani-Mocenigo und Freiherr v. Zigno nahmen hierauf in italienischer Sprache das Wort, um Se. k. Hoheit zu bitten, ihren unterthänigsten Dank für die eben mitgetheilte Gestattung zur Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers bringen zu wollen, worauf Se. k. Hoheit gleichfalls in italienischer Sprache dieser Bitte nachkommen zu wollen erklärte.

Weiter bemerkte Se. k. Hoheit, daß die Verhandlung über den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Bericht des zur Berathung des Gesetzentwurfes über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen gewählten Comité's wegen Erkrankung des Berichterstatters, Reichsrathes Freiherrn v. Lichtenfels, nicht stattfinden könne, und daher in einer späteren Sitzung auf die Tagesordnung werde gesetzt werden.

Se. k. Hoheit erinnerte ferner daran, daß in der am 8. l. M. abgehaltenen Plenarsitzung des verstärkten Reichsrathes mit Stimmeneinhelligkeit der Beschluß gefaßt worden sei, ein

Comité von sieben Mitgliedern zur Berathung des Entwurfes der Grundbuchsordnung zu wählen und demselben keine Instruction für die Art der Behandlung dieses Gesetzentwurfes zu ertheilen. Nach erfolgter Wahl des Obmannes und geschehener Constituirung sei dieses Comité zur Berathung der Vorlage geschritten. Graf Bárkoczy habe jedoch aus den schon in der Sitzung vom 8. Juni von ihm entwickelten Gründen erklärt, er glaube, daß dieser Gesetzesentwurf einen Gegenstand der Berathungen der einzelnen Kronlandsvertretungen zu bilden und das Comité sich auf die Discussion der Vorfrage zu beschränken hätte, ob nicht ein in diesem Sinne zu stellender Antrag sogleich der Berathung der Plenarversammlung zu unterziehen wäre. Da jedoch der Beschluß der Mehrheit des Comité's dahin ausgefallen sei, sogleich in die Detailprüfung der Gesetzesvorlagen selbst einzugehen, so habe Graf Bárkoczy erklärt, an den Berathungen des Comité's keinen Antheil nehmen und aus demselben gänzlich ausscheiden zu wollen. Er habe diese Absicht zur Kenntniß des Reichsraths-Präsidiums gebracht, und dasselbe überlasse es, da die Wahl des Comité's von Seite der Versammlung stattgefunden habe, auch der Letzteren, in dieser Sache das Weitere zu beschließen.

Graf Bárkoczy nahm hieraus Veranlassung, die folgenden Worte an die Versammlung zu richten:

„Nachdem mir letzthin die Ehre zu Theil wurde, zum Mitglied des Comité's erwählt zu werden, so bitte ich mir zu gestatten, der hohen Versammlung in Kurzem die Gründe meines Austrittes darzulegen.

„Die erste Hauptursache dieses Schrittes hatte ich schon die Ehre, in der Sitzung vom 8. Juni anzudeuten. Sie besteht darin, daß nach meiner Ansicht die Einförmigkeit der Administration in dem vorliegenden Operate neuerdings einen Ausdruck erhält, welcher mit meiner individuellen Ueberzeugung nicht übereinstimmt, indem ich gerade in dieser administrativen Einförmigkeit das große Uebel, an dem wir seit zehn Jahren leiden, zu finden glaube. Die administrative Einförmigkeit ist jetzt schon, und wird auch in Zukunft das Haupthinderniß jener politischen Einheit der Monarchie sein, welche für uns alle heilsam ist und von jedem Patrioten aufrichtig gewünscht und erstrebt werden muß.

„Die zweite Hauptursache meines Austrittes ist, daß ich in dem vorliegenden Operate einen krankhaften Auswuchs theoretischer Anschauungen und jenes Formenwesens finde, welches in allen Zweigen der Staatsverwaltung seit einigen Jahren im hohen Grade wuchert, in dem Operate auf's Höchste

getrieben ist und so sehr Alles in sich faßt, daß selbst die Durchführung der dinglichen Rechte, welche im Jahre 1811 in den Civilcodex niedergelegt wurden, in der Observanz so zu sagen schwankend ward. Dieses Formenwesen ist es, welches man jetzt bei den meisten Geschäften in Anwendung bringen will, obgleich es für viele Fälle unmöglich, für viele Classen der Bevölkerung unvortheilhaft wäre, dem Eigenthum den gewichtigsten Panzer und die schwersten Fesseln anlegen, im Verkehre aber die größten Schwierigkeiten nach sich ziehen müßte.

„Der dritte Grund meines Austrittes ist darin zu finden, daß ich die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes recht eigentlich als die passendste Aufgabe für die in's Leben zu rufenden Landesvertretungen in den verschiedenen Ländertheilen der Monarchie ansehe. Ja, es scheint mir, daß es im ganzen Bereiche der Provinzial-Angelegenheiten kaum einen Gegenstand geben dürfte, dessen zweckentsprechende Regulirung von allen Schichten der Bevölkerung mit größerer Lebhaftigkeit gewünscht werden würde, als gerade die Grundbuchsfrage. Ich glaube, daß nicht nur direct die grundbesitzenden Classen, sondern auch die Besitzer mobiler Werthe dabei interessirt sind, und bin überzeugt, das diese ganze Angelegenheit weit zweckmäßiger, weit practischer und weit tauglicher für die wirkliche Ausführung durch die Landtage verhandelt werden würde, als hier in der Mitte des Reichsrathes.

„Dies sind die Gründe, welche ich schon früher zu erwähnen Gelegenheit hatte und die ich mir heute hier zu wiederholen erlaube. Ich füge ihnen nur noch hinzu, daß eben meine principielle Anschauung, meine individuelle Ueberzeugung es mir unmöglich machten, im Comité zu verbleiben, denn ich bin fest überzeugt, daß diese langwierige Arbeit — ich habe jedoch durchaus keine Scheu vor einer solchen, — doch nur eine verlorne Arbeit wäre. Da ich nicht hoffen durfte, mit meiner Meinung gegen die entgegengesetzte Ansicht durchzudringen, welche sich mit meiner individuellen Ueberzeugung nicht verträgt, da vielmehr die Majorität des Comités beschloß, in die Detailberathung des Gesetzentwurfes einzugehen, so blieb mir nichts übrig, als mich zum Austritte aus demselben zu entschließen und dies Sr. kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Reichsraths-Präsidenten ehrfurchtsvollst anzukündigen.

„Nun muß ich mir noch erlauben, auf einige von dem Herrn Justizminister in der Sitzung vom 8. Juni gemachten Bemerkungen zurückzukommen, obschon ich recht wohl weiß, daß es etwas mißlich erscheint, dieselben nach Verlauf von

dreizehn Tagen zum Gegenstande fernerer Erörterungen zu machen. Ich erlaube mir daher, mich an den Herrn Justizminister selbst zu wenden und die von ihm behaupteten Vortheile und praktischen Resultate der Einführung des Grundbuchs-Institutes in Ungarn etwas näher zu beleuchten. Und da sei mir nun vor Allem die Frage, welches sind denn diese Resultate? und die Antwort gestattet: dieselben sollen darin bestehen, daß 674 Beamte die Grundbuchsführung in Ungarn zu besorgen hatten, daß sie binnen fünf Jahren fünfzehn Millionen Parcellen aufnahmen, achtzehn- bis neunzehntausend Grundbuchsprotokolle anfertigten, drei und eine halbe Million ungebundene und theilbare, dann nahe bei einer Million untheilbare Grundbuchskörper als ganze Sessionen aufgezeichnet haben, sodann, daß zu Anfang des Jahres 1855 109 Millionen Gulden aus den alten Intabulationen in das neue Grundbuch übertragen waren, und daß ferner in dem kurzen Zeitraume von weiteren drei Jahren neuerdings 123 Millionen Gulden grundbücherlich aufgenommen wurden. Ich habe hierauf zu bemerken, daß ich diese Ziffern durchaus nicht als praktische Resultate betrachten kann, und zwar schon deshalb nicht, weil bei der Einführung der Grundbuchsoperate von Seite jener 674 Beamten keinem Proteste und keiner Bitte Folge gegeben wurde, mit diesem Grundbuche verschont zu bleiben. Ich war selbst in solcher Lage und auch viele meiner Nachbarn recurrirten, wir wurden aber natürlich abschlägig beschieden, nachdem beschlossen war, daß die Grundbuchsaufnahme stattzufinden habe; davon also, daß man den Wünschen der Bevölkerung entgegengekommen wäre, war weder in der Form noch in der Art der Einführung des Grundbuches, wenigstens in unseren Gegenden, irgend eine Rede. Kein Entgegenkommen, keine Bereitwilligkeit fand statt, sondern es geschah mit der Grundbuchseinführung dasselbe, was mit allen anderen Gesetzen und Regierungsmaßregeln seit zehn Jahren in Ungarn geschehen ist: es wurde befohlen und ausgeführt. Auch die Aufnahme der Parcellen und die massenhafte Anfertigung von Protokollen hierüber setze ich auf die gleiche Stufe mit den vielen Regierungsmaßregeln, welche in dem angegebenen Zeitraume in Ungarn vollzogen wurden. Alle diese Gesetze haben denselben praktischen Erfolg gehabt. Nie ist in Ungarn so viel geschrieben worden, wie jetzt; nie wurden so viele Ausweise rubricirt und Tabellen verfaßt, als eben jetzt; in dieser Beziehung also sind vollkommen gleiche Resultate vorhanden. Auch die Intabulationen waren nicht von dem freien Willen der Parteien abhängig. Auch sie mußten ihre Forderungen von 109 Millionen intabuliren lassen, und

ging irgend Jemand neuerdings eine Schuld ein, so wurde auch diese wieder eingetragen, weil es einen bedeutenden Posten in den Einkünften des Staatsschatzes ausmachte.

„Andere Regierungsmaßregeln zu erwähnen, nehme ich Anstand, obgleich erst in jüngster Zeit eine solche, die ich nicht näher bezeichnen will, einen ähnlichen, nur auf ziffermäßige Zusammenstellungen sich beschränkenden praktischen Erfolg hatte. Das Gleiche wird auch mit der Grundbuchsordnung der Fall sein. Man wird auch hier praktische Erfolge da suchen, wo sie nicht zu finden sind und wo ihnen die Thatsachen selbst mit Macht entgegentreten. Ich muß daher den Herrn Justizminister bitten, die nicht aus Rubriken, aus Tabellen oder officiellen Ausweisen zu ersehenden moralischen Folgen und Wirkungen, welche solche Erlässe des Justizministeriums im Lande hervorbringen, zu erwägen. Ich überlasse dieses der Zukunft und gehe jetzt auf die zweite von dem Herrn Justizminister aufgestellte Behauptung über, die Anlegung eines geordneten Grundbuches sei nothwendig, indem ohne dasselbe der Realcredit fehle.

„Nach dieser Aeußerung müßte der Realcredit in der ganzen Welt nur von dem Zustande der Grundbücher in den bezüglichen Ländern abhängen. Dies muß ich aber in Abrede stellen, denn wie bekannt, sind die meisten Länder der romanischen Zunge, namentlich Spanien und Italien, dann außerdem England, Schottland, Irland, Schweden und Norwegen und der größte Theil von Rußland ohne Grundbücher, und es wäre schwer zu erweisen, daß der Realcredit dort leide. Ebensowenig hängt derselbe in Ungarn blos von der Einführung des deutschen Grundbuches ab. Ich halte vielmehr die deutschen Capitalisten für zu kluge Leute, als daß sie blos diesen einen Punct in Betracht ziehen sollten.

„Einen weiteren Grund leitet der Herr Justizminister aus dem a. b. Gesetzbuche ab. Dieses wurde aber schon im J. 1812 in einem großen Theile der österreichischen Monarchie eingeführt, und ich muß mich darüber wundern, daß man erst jetzt nach Ablauf eines halben Jahrhunderts zu der Wahrnehmung kommt, das allgem. bürgerl. Gesetzbuch erheische diese Formulirung des Grundbuchs-Operates als ein nothwendiges Corollar. Wohl ist es wahr, daß im allgem. bürgerl. Gesetzbuche die dinglichen Rechte und deren Consequenzen auf das Grundbuch basirt sind und daß diese Rechte nach demselben, dort wo Grundbücher sind, in sie eingetragen werden sollen, dies schließt aber weder die Nothwendigkeit in sich, jetzt im Grundbuche neue Formen einzuführen, noch ist überhaupt einzusehen, wie

man die Einführung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches mit der allgemeinen Normirung des Grundbuches in dieser weit gehenden Form und Ausdehnung in Verbindung bringen kann.

„Eine weitere Bemerkung des Herrn Justizministers galt der Sprachenfrage. Ich habe mich bei meinem ersten Vortrage innerhalb der erforderlichen Grenzen gehalten, um diese allerwichtigste Frage nicht zum Gegenstande einer Kritik und allzuweit gehenden Beleuchtung zu machen. Der Herr Justizminister hat es jedoch für nothwendig befunden, in das Innere der administrativen Bestimmungen über die Sprachenfrage in Ungarn einzugehen und mir den Vorwurf zu machen, daß ich nicht richtig informirt sei, einen Vorwurf, den ich zurückzugeben mir erlaube, nachdem ich die Wahrhaftigkeit und Wahrheitsliebe des Herrn Justizministers nicht in Zweifel ziehen kann. Wohl aber dürfte Se. Excellenz aus den officiellen Berichten anders belehrt sein als wir, die wir mit dem praktischen Leben in Ungarn tagtäglich in innigster Berührung stehen und diesen Gegenstand von einem ganz anderen Gesichtspunkte auffassen. Insbesondere bemerkte der Herr Justizminister, er habe den Grundsatz anerkannt und selbst befolgt, daß das Grundbuch nach der Sprache der Mehrheit der Gemeinde geführt werde, daß also dort, wo der größte Theil der Bevölkerung in der Gemeinde oder dem Comitate ungarisch sei, auch das Grundbuch in ungarischer Sprache geführt werden solle. So werde nach der Behauptung des Herrn Justizministers in dem größten Theile des Oedenburger, Pesther und Großwardeiner Gebietes das Grundbuch in ungarischer Sprache geführt. Diese Erklärung des Herrn Justizministers hat in einem beträchtlichen Theile des Landes zufolge vieler mir seither zugekommenen Zuschriften eine bedeutende Aufregung erzeugt, da man die ertheilte Auskunft mit der wirklichen Sachlage nicht im Einklange fand. Es ist nur zum Theile richtig, daß die Grundbücher in den genannten drei Gebieten in ungarischer Sprache geführt werden; überall geschieht dies nicht. Das Preßburger und das Kaschauer Gebiet hat jedoch der Herr Justizminister in seiner neulichen Mittheilung ganz übergangen. Im Kaschauer Gebiete, welches aus zehn Comitaten mit circa 1,780,000 Einwohnern besteht, von welchen beiläufig der vierte Theil blos ungarisch spricht, befindet sich aber nach meiner schon früher angestellten Untersuchung und nach den mir dieser Tage zugekommenen ausdrücklichen Versicherungen beeideter Notare und Beamten keine einzige Gemeinde, die ein ungarisches Grundbuch hätte, und kein einziges Comitat, in welchem die Grundbücher ungarisch geführt würden.

„Ich gehe weiter. Es war mir bekannt und der Herr Justizminister haben in Ihrer Auseinandersetzung ausdrücklich erwähnt, daß zu Folge eines, wie ich glaube, im Juni v. J. ergangenen Erlasses die Auszüge aus deutschen Grundbüchern den Parteien in derjenigen Sprache herausgegeben seien, in welcher sie verlangt würden. Es sollen also aus deutschen Grundbüchern auf Verlangen z. B. slavische, ruthenische, ungarische Extracte gegeben werden. Ich habe aber Briefe erhalten, welche beweisen, daß dies nirgends geschieht, indem sich die Beamten entschuldigen, daß sie der Sprache nicht mächtig seien oder keine Instruction hierüber besäßen. Ich selbst ließ mir einige Auszüge kommen, die alle in deutscher Sprache ausgefertigt sind. In dieser Beziehung waren also Eu. Excellenz, wenn ich es sagen darf, nicht ganz der Wahrheit getreu.

„Außerdem haben Sie noch erwähnt, daß im Sinne des angenommenen Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Ortschaften mit ruthenischer Bevölkerung die Grundbücher in ruthenischer Sprache geführt werden.

„Auch in dieser Beziehung geschah aber thatsächlich das Entgegengesetzte, denn die Grundbücher wurden nicht in der Sprache der Majorität, sondern in der deutschen Sprache, also in der Sprache der allerkleinsten Minorität verfaßt und geführt.

„Die deutsche Bevölkerung in Ungarn besteht nach den neuesten statistischen Ausweisen der Regierung aus ungefähr einer Million Einwohner, die übrige Bevölkerung hingegen beläuft sich auf 14 bis 15 Millionen. Die Sprache der Minorität ist also überall dort eingeführt, wo man blos nach den arithmetischen Ziffern gerechnet — wahrscheinlich eine andere größere Anzahl gefunden hätte. Nach den officiellen statistischen Angaben spricht nämlich ein Drittheil der Bevölkerung die ungarische Sprache; — ich bediene mich nicht des Wortes „Magyarisch“, weil ich dasselbe sehr unpassend finde, die ungarische Sprache bei den Leuten beliebt ist, dieselben sich alle als Ungarn betrachten und nichts sonst sein und heißen wollen als Ungarn; ich will daher das Wort „Magyaren“ nicht über meine Lippen bringen.

„Nach meiner heutigen Darstellung, meine Herren, könnte es den Anschein haben, als ob meine individuelle Ansicht und jene vieler meiner Landsleute dahin ginge, daß in Ungarn eine feindliche oder antipathische Stimmung gegen die deutsche Nationalität herrsche. Dies muß ich ausdrücklich in Abrede stellen. Ich glaube nicht, daß ein Volksstamm in Europa existirt, welcher die unendlich großen Verdienste der deutschen Nation, der deutschen Literatur, der deutschen Wissenschaft und Kunst, der

deutschen Cultur überhaupt, so lebendig fühlt, wie der ungarische. Auch ich gehöre dieser Meinung an und gehe noch weiter, indem ich behaupte, daß das deutsche Element und die deutsche Bildung in Ungarn stets vollständig gewürdigt wurden und daß die Hochachtung und Verehrung hiefür auch auf dem politischen Gebiete in Ungarn stets fortgeschritten ist. Seit 40 Jahren sehen wir Ungarn die constitutionellen Principien in Deutschland allgemein verbreitet, die volkswirthschaftlichen Zustände alldort wesentlich gebessert, und es gibt auch in Deutschland kein Ländchen, welches sich nicht vollkommen dieser Ueberzeugung anschlöße. Nirgends in Europa ist das constitutionelle Princip so fest begründet, als eben in dem herrlichen Deutschland, und der größte Theil der gebildeten Ungarn, die sich mit den Gegenständen der Cultur befassen, sind vollkommen überzeugt, daß unsere ungarische Civilisation zum größten und besten Theile gerade dem deutschen Elemente gebühre. Zu denjenigen, welche diese Ueberzeugung hegen, zähle auch ich, und auch ich bin in dieser Beziehung einer der lebhaftesten Verehrer des deutschen Elementes.

„Nun aber kommt ein anderes Moment in Betracht. Seit einer Reihe von Jahren sehen wir das Deutschthum in Ungarn durch ein Heer von Beamten repräsentirt, welches die deutsche Sprache überall, beim Grundbuche, beim Cataster und in allen übrigen Zweigen der Verwaltung einführte. Bei allen diesen Einrichtungen, welche Millionen an Kosten verursachten, hat besonders der geistige und materielle Druck die ungarischen Rechtsanschauungen, die sich seit den letzten Jahrhunderten nicht veränderten, verletzt. Und was war natürlicher, als daß dasjenige, was mit gewohnter maßloser Willkür auftrat, Antipathie erregte. Die Abneigung in dieser Richtung hat also nichts mit dem deutschen Elemente, sondern nur mit jenen Dingen zu thun, welche die Beamten in ihrem Gefolge nach Ungarn brachten, mit dem Drucke in materieller und geistiger Beziehung und demjenigen, was wir eben als Willkür betrachten. Diese Antipathie wird sich von Jahr zu Jahr nicht mindern, sondern steigern.

„Ich finde es nöthig, dies zu erklären, weil mich die Befürchtung drückt, ein Theil der deutschen Presse und des übrigen Publikums könnte die Ungarn als solche wirklich für Feinde des deutschen Elementes halten. Ich wiederhole es und bin fest überzeugt, daß es in ganz Ungarn nicht einen einzigen Mann gibt, der im geringsten der deutschen Bildung entgegen wäre, oder das deutsche Element anfeindete. Wir sind die größten Bewunderer, Nachahmer, Freunde und Verehrer deutscher

Bildung und bleiben dieses so lange, als die deutsche Bildung, welche in neuester Zeit so glänzende Beweise gegeben hat, diese Richtung behaupten wird.

„Ein weiterer Gegenstand des von dem Herrn Justizminister in der Sitzung vom 8. Juni gehaltenen Vortrages, welchen ich hier berühren muß, ist die Commassation; zwar nur ein kleiner und anscheinend geringfügiger aber dennoch insoferne ein wichtiger Gegenstand, als mich die Behauptungen des Herrn Justizministers bezüglich dieses Punktes nicht überzeugt haben. Die Ueberzeugung, welche sich hierüber im Bureau des Herrn Justizministers aus officiellen Ausweisen schöpfen läßt, ist ganz anders als die praktischen Anschauungen, welche das Leben in Ungarn mit sich bringt.

„Die Anlegung von Grundbüchern in nicht commassirten Ortschaften hatte kaum begonnen, als sie von der großen Allgemeinheit schon als vollkommen nutzlos und überflüssig, ja als schädlich und zu kostspielig angesehen wurde.

„Der Herr Justizminister beliebte mit gewohnter Leichtigkeit, welche schon von dem Herrn Grafen Szécsen bei Gelegenheit der Sprachenfrage berührt wurde, zu sagen, daß die durch die Commassation nothwendig werdende Abänderung im Grundbuche blos durch die Veränderung eines einzigen Blattes geschehen könne und daß somit das Grundbuch auch für die noch nicht commassirten Ortschaften beibehalten werden könnte.

„Die Sache ist aber umgekehrt und ich habe gesehen, daß in Ortschaften, wo das Grundbuch vor der Commassation eingeführt wurde, gerade nur das erste Blatt des Grundbuches, wo die Höfe und Gärten eingetragen sind, stehen bleiben konnte, wogegen alle übrigen Blätter, wo Complexe von Wiesen, Weiden u. s. w. vorkommen, verändert werden mußten. Es gibt daher nichts Unpraktischeres, als das Grundbuch vor stattgefundener Commassation einzuführen.

„Was den Kostenpunct anbelangt, so wird dieser gerade jetzt ein Gegenstand der Besprechung sein müssen, da ich kaum glaube, daß sich mehr eine so passende Gelegenheit hiezu darbieten werde.

„Aus amtlichen Ausweisen wurde dargethan, daß diese Kosten in Ungarn gegen 3,220,000 fl. betragen. Seither habe ich erfahren, daß ein Drittel hiervon beiläufig mit 1,120,000 fl. von den Parteien eingezahlt worden ist, welche Intabulationen machen ließen.

„Ich habe hieraus ersehen, daß ein beträchtlicher Theil dieser Kosten nicht von dem Staatsschatze, sondern von dem Lande getragen wird, was übrigens ganz natürlich und billig ist, und

ich bemerke dieses nur, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Unkosten das Land nichts angingen. Das Land wird sie nach und nach abzahlen. Bei diesen 3,220,000 fl. geschah übrigens keine Erwähnung derjenigen Kosten, welche die Gemeinden zu tragen haben. Nach meiner eigenen Erfahrung betrugen diese Kosten in den Ortschaften, wo nicht commassirt war, je nach der Größe des Terrains sechs- bis achthundert Gulden. Diese Auslagen für die Grundbuchsbeamten, deren Verköstigung, Wohnung sammt Heizung und Licht, dann für die Grundbuchskanzleien wurden auf die Gemeinden vertheilt und dieselben mußten sie bezahlen. In Ober-Ungarn sind dieselben um so drückender, als sie eine sehr beträchtliche Summe erreichen und Landstriche treffen, die ohnehin mit einer bedeutenden Steuerlast beschwert sind. In geringerem Grade ist dies im Banate und den Donaugegenden der Fall, wo der Besitz seit längerer Zeit mehr oder weniger geregelt ist. Aus allen diesem ziehe ich nun den Schluß, daß die Mittheilung des Herrn Justizministers zwar wohlgemeint war, daß sich aber nach meiner persönlichen Auffassung und nach jener so vieler Leute, welche mir seit dem 8. Juni d. J. ihre Meinungen kundgaben, eine ganz andere Anschauung als diejenige des Herrn Justizministers als richtig erweiset. Uebrigens beabsichtige ich keinen Antrag zu stellen, sondern erkläre blos im Allgemeinen, daß ich derjenigen Ansicht und denjenigen Anträgen beistimmen werde, welche in der praktischsten und am leichtesten ausführbaren Weise diese ganze Grundbuchsfrage, die ja früher oder später ohnehin zur Lösung kommen wird, bis dahin beseitigt und am weitesten hinausschiebt."

Der Herr Justizminister erhob sich hierauf zu der folgenden Erwiderung:

„Ich habe heute hier nicht das Wort ergreifen wollen, denn nach meiner Ansicht sollte die ganze Verhandlung das Verhältniß eines Comitémitgliedes gegenüber dem gesammten Reichsrathe betreffen.

„Der Herr Graf Bárkoczy ist von dem hohen Reichsrathe in's Comité bestimmt worden; er ist durch das Vertrauen des Reichsrathes hineingesendet worden. Ich habe dabei keine Stimme gehabt, ich habe ihn nicht gewählt, mich geht daher sein Austritt oder sein Verbleiben gar nichts an. Ich wäre sehr erfreut, wenn der Herr Graf Bárkoczy im Comité bleiben würde, weil ich, so unerquicklich die Verhandlungen auch sein dürften, der guten Sache jedes Opfer zu bringen bereit bin und weil ich bereit bin, alle Bemerkungen, die der Herr Graf in der Comité-Berathung machen würde, nach Möglichkeit zu beleuch-

ten. Alle jene Daten, die er sich auf brieflichem Wege verschafft hat, sind gewiß als sehr schätzbares Material zu betrachten, und in dieser Beziehung hätte ich allerdings nichts zu sprechen; jedoch der Herr Graf Bárkoczy hat sich persönlich an mich gewendet und hat die Worte, die ich am 8. Juni gesprochen, zu widerlegen getrachtet. Ich antworte darauf: „„Quod uni justum, alteri aequum."" Ich würde auch heute über acht Tage im Stande sein, den Bemerkungen des Herrn Grafen, wenn ich seine gedruckte Rede gelesen hätte, Paragraph nach Paragraph, Wort für Wort zu begegnen.

„Ich habe auf der Welt nichts leichter gefunden als bekritteln. Ich werde so glücklich sein, wenn ich auch nicht so besondere Geistesgaben besitze und vielleicht schwächer im Ausdrucke bin, zu zeigen und nachzuweisen, daß hier irrige Ansichten und Anschauungen vorgekommen sind.

„Ich bin übrigens weit entfernt zu behaupten, daß meine Anschauungen die richtigen seien; ich bin bereit, in die Meinungen der Anderen einzugehen, und bin sehr gerne bereit, wenn man mir mit Gründen entgegenkommt, diese zu widerlegen oder anzunehmen. Ich halte es aber für meine Pflicht, so lange ich Minister Sr. Apostolischen Majestät bin, dem hohen Reichsrathe gegenüber den Grundsatz zu beobachten, daß ich überall, so viel als möglich Aufklärungen gebe.

„Was ich damals sagte, habe ich auch nur in Erwiderung auf die Bemerkungen des Herrn Grafen Bárkoczy gesprochen. Ich bin der Rede des Herrn Grafen Bárkoczy Punkt für Punkt gefolgt und habe darauf geantwortet, was ich zu antworten als Minister Sr. Majestät berechtigt und verpflichtet war.

„Leider muß ich jetzt in die Debatte eingehen, nachdem ich nicht gestatten kann, daß Angriffe gegen mich gemacht werden, die unwiderlegt in's Publikum kommen.

„Der verehrte Herr Vorredner spricht von Einförmigkeit in der Administration; da sind wir verschiedener Ansicht. Ich halte das Grundbuch nicht für eine administrative Maßregel, sondern für eine Maßregel der Gesetzgebung; ich glaube, daß die Grundbücher in die allgemeine Gesetzgebung, daß sie in's formelle Recht gehören, welches mit dem materiellen Rechte Hand in Hand gehen soll.

„Ich habe dieses auch neulich schon weitläufig auseinandergesetzt und glaube, daß sehr viele der Herren hierüber mit mir einverstanden sind. Daß in der Form, welche ein „krankhafter Auswuchs" sein soll, daß vielleicht in diesem Formwesen einige Aenderungen eintreten können, ist möglich, und dafür ist das Comité bestimmt, und in so weit, als es in seiner [illegible]heit

gegen die Stimme des Herrn Grafen Bárkoczy war, steht es dem Herrn Grafen immerhin frei, in der Plenarsitzung seine Gegengründe anzuführen und dieselben ohne Leidenschaftlichkeit oder Heftigkeit auseinander zu setzen. Der hohe Reichsrath wird dann sehr gerne darauf eingehen, und ich selbst werde trachten, diese Ansicht entweder zu berichtigen, oder auch die Meinung des Herrn Grafen zu theilen. Daß die Einführung der Grundbücher nutzlos sein soll, das muß ich gestehen, wäre schwer zu beweisen; ich glaube, daß die allgemeine Meinung in der ganzen Welt die ist, daß der Realcredit nur befördert wird, wenn ordentliche Grundbücher bestehen; die entgegengesetzte Meinung zu widerlegen bin ich nicht im Stande.

„Daß die Grundbuchseinführung nicht genug praktisch war, daß auf die Wünsche einzelner Parteien nicht Rücksicht genommen wurde, muß ich bedauern, aber die Herren werden das einsehen, da ich in Ungarn nur ein ganzes Comitat edictaliter publiciren konnte, denn Sie wissen, daß in Ungarn die Intabulation auf das ganze Comitat und auf alle Liegenschaften im Comitate war. Es konnte also keine Rectificirung geschehen, ohne daß das ganze Comitat regulirt war, und es war mir daher nicht möglich, eine Gemeinde auszulassen und die übrigen Gemeinden des Comitates edictaliter zu publiciren.

„Ich habe neulich schon gestanden, daß ich selbst im Anfange auch dieselbe Ansicht des Herrn Grafen Bárkoczy theilte und dagegen war, in den Gemeinden, wo nicht commassirt ist, das Grundbuch einzuführen, später aber durch die Erfahrung dahin belehrt wurde, daß ich dabei die Grundbuchs-Einführung hätte auf viele Jahre verschieben müssen, wenn ich hätte warten wollen, bis allgemein commassirt war. Ich glaube nicht, daß der Herr Graf Bárkoczy dem widersprechen wird, wenn ich sage, daß noch Jahrzehnte vergehen dürften, bis alle Gemeinden in Ungarn regulirt und commassirt sein werden.

„Was die Sprache betrifft, so glaube ich, hat der Herr Graf Bárkoczy mir selbst Zeugniß gegeben; ich habe den Preßburger und Kaschauer Bezirk nicht erwähnt, wie es mit den übrigen Verwaltungsbezirken ist, aber bereits auseinandergesetzt. Wenn Verordnungen erlassen und dieselben nicht gehandhabt worden sind, so kann ich nur bedauern, daß darüber keine Anzeige an das Justizministerium geschehen ist. Es wäre mir sehr angenehm, wenn der Herr Graf die Worte lesen wollte, welche ich in Bezug auf meine Verordnungen gesprochen habe. Ich habe Verordnungen erlassen und muß glauben, daß diese Verordnungen befolgt werden; ich werde also den Herrn Grafen Bárkoczy bitten, seine Aeußerung hier zu widerrufen:

„ich hätte nicht der Wahrheit getreu gesprochen.“ Das ist eine Sprache, die nicht parlamentarisch ist. Wenn ich nicht der Wahrheit getreu gesprochen habe, so wollen der Herr Graf es mir beweisen. Was ich gesagt habe, ist wahr. Daß die Organe vielleicht nicht in jedem einzelnen Falle das gethan haben, was ich befohlen, ist möglich. Der Herr Graf Bárkoczy wird sehr gut wissen, daß der Justizminister nicht hinter jedem Beamten stehen kann. Wolle der Herr Graf in's Justizministerium kommen und sich selbst überzeugen: wo Klagen gekommen sind, habe ich entsprechende Befehle ertheilt, mehr kann ich nicht thun, aber ich halte diesen Ausdruck: „daß ich nicht der Wahrheit getreu gesprochen hätte,“ für einen solchen, den ich nicht leiden darf.“

Graf Bárkoczy:

„Ich widerrufe ihn aber nicht.“

Der Herr Justizminister:

„Ich muß aber bitten, daß die betreffende Stelle des Protokolls vorgelesen werde über das, was ich damals gesagt habe. Ich habe nicht gesagt: „Was geschehen ist,“ sondern: „Was ich befohlen habe.“ Das wäre traurig, wenn ein Minister Sr. Majestät sich sagen lassen wollte, was er gesagt, sei eine Unwahrheit. Ich muß daher auf dem Widerruf bestehen.“

Graf Bárkoczy.

„Die betreffende Stelle in der „Wiener Zeitung“, deren Veröffentlichung ich doch für eine officielle halten muß, lautet: „Entschieden ist diese Frage noch nicht, weil ich bezüglich derselben erst erheben ließ, ob die betreffenden Gemeinden in ihrer Majorität ungarisch seien. Ist die Bevölkerung daselbst der Majorität nach ungarisch, so wird die Erfüllung des gestellten Begehrens keinem Anstande unterliegen; ist die Bevölkerung aber eine vorzugsweise ruthenische, dann wird das Grundbuch in ruthenischer Sprache geführt werden.“ Zum Beweise der falschen Ausführung dieses Grundsatzes habe ich nur meine frühere Bemerkung gemacht, und werde ich beweisen, daß im ganzen Kaschauer Gebiet, wo 400,000 Ungarn wohnen, nicht ein einziges ungarisches Grundbuch existirt. Dieser Satz ist also falsch; ich widerrufe demnach hier nichts, und werde darüber auch nöthigenfalls einen Eid ablegen.“

Der Herr Justizminister:

„Die Reden werden stenographirt und der Herr Graf hat hier ausdrücklich gesagt: „es war dieses meinerseits nicht der Wahrheit getreu gesprochen“, das ist es, was ich widerrufen haben will.“

Graf Bárkoczy:

„Betrifft meine Aeußerung andere Punkte, dann widerrufe ich sie.“

Der Herr Justizminister:

„Das ist etwas Anderes. Auf das werde ich antworten, sobald der Herr Graf Bárkoczy diesen Passus widerrufen. Sie haben selbst von mir gehört, als die Rede davon war, die Beamten hätten nicht immer ihre Pflicht gethan, daß ich dies ausdrücklich gerügt und nicht entschuldigt habe, — das ist wohl von selbst die Widerlegung.

„Das Andere aber ist eine Sache, die mich persönlich betrifft, und bezüglich dieser muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich sie hier vorgebracht.

„Was die Frage betrifft, daß im Kaschauer und im Preßburger Verwaltungsgebiete alle Grundbücher deutsch sind, so habe ich das nie in Abrede gestellt. Ich habe von Preßburg und Kaschau mit Vorbedacht nicht gesprochen, weil man dort von der Meinung ausgegangen ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung slavisch und von einer anderen Sprache, als der ungarischen ist, und deshalb hat man dort deutsche Grundbücher eingeführt.

„Ich habe nur jene Daten, die man mir amtlich gibt; möglich, daß sie nicht der Wahrheit getreu sind — jeder Mensch kann betrogen werden.

„Im Pesther Sprengel habe ich 751 ungarische und nur 94 Gemeinden mit gemischter (deutscher) Bevölkerung.

„Was die „gewohnte Leichtigkeit“ betrifft, welche mir der Herr Graf Bárkoczy vorgeworfen, so sollte ich glauben, daß diese mir eher zum Lobe, als zum Tadel gereiche. Es ist wahrlich keine angenehme Aufgabe, als Justizminister solchen Angriffen gegenüber zu stehen; aber ich nehme sie leicht, weil ich glaube, daß der Wille gut ist, und aus Uebermaß des Eifers zum Guten manchmal solche Aeußerungen fallen, die unangenehm lauten.

„Ich bin weit entfernt zu glauben, daß es wirklich im Herzen so gefühlt ist, als es herausgestoßen und hinausgeschleudert wird. Es wäre aber immerhin doch angenehm auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sache in's Protokoll und in die Zeitungen kommt und ich dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden könnte, dann Berichtigungen darüber zu geben, die mir selbst unangenehm fielen.

„Es würde mich in der That sehr unangenehm berühren, wenn es in meiner Vertheidigung, wie dem geehrten Herrn Vorredner gegenüber, zu solchen unerquicklichen Erörterungen

kommen sollte, die der hohen Versammlung selbst gleichfalls nur unerquicklich sein dürften. Was endlich die Kosten anbelangt, so habe ich mich schon neulich in der Richtung geäußert, daß ich glaube, man sei so wohlfeil als möglich vorgegangen.

„Ich habe aber nicht gesagt, ob diese Kosten vom Lande oder vom Staate getragen werden sollten, und nur die Thatsache dargestellt, daß ein bedeutender Theil derselben hereingebracht wird durch die Intabulationstaxen und Gebühren.

„Ich habe das dem h. Reichsrathe mitgetheilt und die Sache also so weit wie möglich erörtert. Ich muß mich aber im Allgemeinen dahin verwahren: es ist das letzte Mal, daß ich auf solche Angriffe antworte; ein anderes Mal werde ich darüber schweigen, da ich es nicht für nöthig und passend halte, daß ein Minister Sr. Majestät über eine Frage, die nicht an der Tagesordnung ist, sich äußere.

„Ich hätte aber auch sehr leicht die ganze Sache mit Stillschweigen übergehen und einfach sagen können, was nicht zur Sache gehört, das habe ich nicht zu beantworten, denn die Frage war allein die: der Herr Graf Bárkoczy will aus dem Comité austreten und an seiner Stelle soll ein anderes Mitglied gewählt werden. Welcher der Herren Reichsräthe aber aus dem Comité tritt, ob der Herr Vorsprecher oder ein Anderer, das kann mir ganz gleichgiltig sein und darüber habe ich auch gar keine Meinung."

Nun erhielt der außerordentliche Reichsrath Graf Szécsen das Wort zu folgender Rede:

„Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident haben uns den Austritt des Herrn Grafen Bárkoczy aus dem Comité mitzutheilen und die Verfügungen, welche in dieser Hinsicht zu treffen sind, der Beschlußfassung der hohen Versammlung anheimzustellen geruht. Ohne in die Discussion einzugehen, welche aus Anlaß dieses Austrittes stattgefunden hat, erlaube ich mir, in Bezug auf die specielle Frage Folgendes zu bemerken: Der hohe Reichsrath hat in der letzten Sitzung, in welcher er über den Entwurf der Grundbuchsordnung die Verhandlung pflog, alle principiellen und präjudiciellen Fragen der Erwägung des Comités anheimgestellt und dasselbe deßhalb auch ohne weitere Instruction gelassen. Da nun die heutige Wahl eine rein geschäftsordnungsmäßige Ergänzung der von der Versammlung in ihrem letzten Beschlusse festgesetzten Anzahl von 7 Comité-Mitgliedern ist, so glaube ich, können wir unbedenklich in diese Wahl eingehen. Doch müßte zu gleicher Zeit durch einen deutlichen Beschluß festgestellt werden, daß hierdurch keine von jenen principiellen und präjudiciellen Fragen berührt werde,

deren abweichende Auffassung den Austritt des Herrn Grafen Bárkoczy veranlaßte.

„Nicht als ob ich der Meinung wäre, daß diese principiellen Fragen übergangen werden können oder sollen, sie müssen und sollen vielmehr mit rückhaltsloser Offenheit erwogen werden. Ich halte es jedoch für eine höchst wichtige Sache, zu erwägen, wie, wann und auf welchem Felde, dann in welchem Zusammenhange sie zu besprechen sind. Es wäre bedauerlich, wenn der hohe Reichsrath nur die specielle legislatorische Aufgabe in's Auge fassen und nicht die Gesammtheit seiner Stellung und seiner Lage in Betracht und mit ruhiger Besonnenheit und fester Entschiedenheit zur Richtschnur seines Vorgehens nehmen sollte. Der Zusammentritt einer berathenden Versammlung, welcher Art sie auch immer sein möge, gibt noch keine Garantie eines heilsamen Erfolges. Erst die Art und Weise, wie die Versammlung ihre Aufgabe auffaßt, gibt ihrem Auftreten das wahre Gewicht und die wahre Bedeutung. Die ausgedehntesten Befugnisse können wirkungslos bleiben oder gefährlich werden, die mäßigsten hingegen heilbringend und segensreich wirken durch die Art und Weise, durch den Geist, in dem sie gehandhabt werden. Der hohe Reichsrath kann im Allgemeinen seine Stellung nicht ignoriren, und wollte er es auch, so würden ihn die vielen, bei jedem speciellen Falle auftauchenden principiellen Fragen unwillkürlich an den Ernst der Lage mahnen, der auch für den Reichsrath ein unabweislicher Gegenstand der reiflichen Erwägung sein muß, und der in wiederholten Aeußerungen des Allerhöchsten Willens seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat. Es hieße nichts anderes, als den Reichsrath in die Luft stellen, die Wurzel eines Institutes entblößen und dem Ersterben preisgeben wollen, durch deren sorgsame Pflege Se. Majestät der Kaiser die Blüthe einer hoffnungsreichen Zukunft herbeizuführen die Absicht hegt. Wenn wir, den Ernst der Verhältnisse ignorirend, in die Discussion einzelner so gewichtiger Fragen eingehen, so können wir nach meiner Meinung der uns gestellten Aufgabe nicht genügen. Kein Reichsrath und namentlich keiner aus Ungarn würde in der Lage sein, bei dieser Gelegenheit seine Wünsche, Rechtsanschauungen und Rechtsüberzeugungen, die im ganzen Lande verbreitet sind, stillschweigend zu übergehen, weil dies ebenso die Treue und Pflicht gegen seinen Monarchen, wie die Treue und Pflicht gegen das Vaterland gebietet. Wenn wir aber bei ähnlichen Discussionen solche Fragen nur in ihrer Einzelnheit und niemals in ihrer Gesammtheit zum Gegenstande unserer Berathung und Schlußfassung machen, so werden sie niemals

in jener Weise gelöst werden, welche durch das öffentliche Wohl gefordert wird, und wir werden stets nur bei einer einseitigen Auffassung stehen bleiben, während gerade in ihrer Gesammtauffassung die alleinige Garantie eines heilsamen Erfolges gegeben ist.

„Das Allerhöchste Handschreiben vom 19. April d. J. hat gegenüber den verschiedenen Ländern der Monarchie die Lösung angedeutet, welche den dort herrschenden Wünschen und Bedürfnissen entsprechen soll, und namentlich gegenüber von Ungarn durch Hinweisung auf die Einberufung des Landtages eine Lösung angedeutet, welche den weitverbreiteten und tiefwurzelnden Rechtsgefühlen und Rechtsanschauungen entgegenkommt. Es kann nicht die Aufgabe des Reichsrathes sein, durch eine Beschlußfassung über einzelne Vorlagen in dem einen oder dem anderen Sinne diese Lösung abgrenzen oder beschränken zu wollen.

„Ich würdige die Motive, welche die Regierung veranlaßt haben, gewisse Gesetzesvorlagen je eher der Berathung des verstärkten Reichsrathes zu unterbreiten, und eben so gut begreife ich den Wunsch einzelner Mitglieder, in der Berathung derselben mit rückhaltlosem Eifer vorzugehen; aber alle Rücksichten müssen vor der großen Aufgabe verschwinden, unsere Kräfte nicht zu versplittern, sondern sie auf jenem Terrain zusammenzuhalten, welches wir bei der Wahl der Mitglieder für das Comité zur Prüfung des Budgets im Auge hatten. Die heutige Discussion würde mich selbst veranlassen, hier den Wunsch und die Bitte auszusprechen, daß die berathende legislatorische Thätigkeit des verstärkten Reichsrathes in diesem Augenblicke und insolange von der hohen Regierung nicht mit speciellen Fragen in Anspruch genommen werden möge, bis der allgemeine Bericht über die Budgetvorlagen der Berathung unterzogen sein wird, wenn ich meinerseits nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wäre, daß die hiefür sprechenden Gründe so gewichtig sind, daß sie auch ohnedem von der hohen Regierung selbst gewürdigt und zur Kenntniß Sr. k. k. Apostolischen Majestät gebracht werden dürften.

„Die Aufgabe des Reichsrathes liegt nach meiner Meinung ganz einfach darin: nicht beschließend, wozu ihm ebensowohl nach oben wie nach unten die Competenz abgeht, wohl aber aufklärend, berathend, vermittelnd die Materialien zu jenen Lösungen zu bieten, welche die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers in Aussicht gestellt hat.

„Diese Aufgabe kann am besten gelöst werden, wenn der Reichsrath die Vorlagen für das Budget in ihrer Gesammtheit

zusammenfaßt, wo dann jeder Punct an seinen rechten Platz gestellt und durch Beleuchtung der gegenseitigen Ansichten und Wünsche geklärt, den Gegenstand einer entsprechenden Schlußfassung bildet. Wenn ich mir daher erlaube, in dieser Hinsicht einen Antrag bei Gelegenheit der Wahl des 7ten Mitgliedes für das Grundbuchs-Comité zu stellen, so weiß ich sehr gut, daß dieser Antrag einen Weg der Selbstverläugnung für die hohe Regierung, welche sich vielleicht bestimmt finden dürfte, mancherlei Vorlagen noch einige Zeit hinauszuschieben, einen Weg der Selbstverläugnung für manche Mitglieder, denen es eben besonders dringend erscheinen kann, diese Fragen zur Sprache zu bringen, endlich für uns Alle, die wir die Wünsche, Gefühle und Rechtsanschauungen der Länder, welche wir zwar nicht vertreten, deren Anliegen wir aber Ausdruck zu geben haben, — zur Kenntniß der Versammlung und dadurch zu jener Sr. Majestät des Kaisers zu bringen berufen sind. Die Lösung dieser Aufgabe sehe ich aber nicht in der Befriedigung des persönlichen Wunsches, je eher diesen persönlichen Gefühlen Ausdruck zu geben, sondern vielmehr darin, diese Ansichten in einer Weise zusammenzufassen, daß aus ihrem Ausdrucke ein heilsamer Beschluß für das Ganze hervorgehen könne.

„Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erlaube ich mir der hohen Versammlung folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Zur Wahl eines siebenten Comité-Gliedes an die Stelle des ausgetretenen Grafen Bárkoczy zu schreiten, zu gleicher Zeit aber entschieden festzustellen, daß diese Wahl keine wie immer geartete Beschlußfassung über jene principiellen Fragen in sich fasse, deren abweichende Auffassung den Austritt des Herrn Grafen Bárkoczy herbeigeführt hat, und gleichzeitig zu erklären, der Reichsrath sei hiebei von der Ueberzeugung geleitet, daß die ersprießliche Behandlung der Principienfragen nur dann stattfinden könne, wenn selbe in ihrer Gesammtheit aufgefaßt werden, weßhalb die Entscheidung über die speciellen Gesetzvorlagen, welche principielle Fragen in sich fassen, bis zur Berathung des Berichtes über den Staatsvoranschlag vorbehalten bleibt, der die passendste Gelegenheit zur Verhandlung der Fragen in ihrer Gesammtheit bildet, wobei die hohe Versammlung nicht zweifle, daß auch die hohe Staatsregierung dem Gewichte der Gründe, auf welchem diese Auffassung beruht, in Betreff neuer Vorlagen eine entsprechende Würdigung und Beachtung nicht versagen werde."

Der a. o. Reichsrath Dr. Straßer sprach sich hierauf über den Gegenstand der Verhandlung mit den folgenden Worten aus:

„Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit einige Worte zu sagen, so geschieht es vorzüglich aus dem Grunde, um mein im Comité beobachtetes Verfahren, in welchem ich mit der Majorität gestimmt und geglaubt habe, es solle in eine detaillirte Berathung des Gesetzentwurfes eingegangen werden, zu rechtfertigen und dadurch auch vor den Augen des Kronlandes Tirol, wo das Bedürfniß einer Ordnung der gegenwärtigen Verwirrung und Unsicherheit in Bezug auf den Realcredit wirklich auf eine unverkennbare Weise hervortritt, dasjenige zu erklären, wozu ich mich, durch das Vertrauen Sr. Majestät des Kaisers berufen, um so mehr verpflichtet fühle, weil ich glaube, das Bedürfniß des Kronlandes Tirol auch zu kennen. Eben wegen dieses Bedürfnisses habe ich dem Majoritätsbeschlusse beigestimmt und bin der Meinung, daß es die Aufgabe eines vom hohen Reichsrathe bestimmten Comités sei, wenn ihm eine Gesetzesvorlage zur Prüfung unterbreitet wird, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, ohne jedoch der Freiheit der Ueberzeugung der einzelnen Comité-Mitglieder in der Stellung von Veränderungs-Anträgen, Beseitigung ganzer Bestimmungen und Formulirung des Gesetzes irgendwie Schranken zu setzen.

„Bei der Comité-Berathung, deren Inhalt übrigens bereits, ich weiß nicht in welcher Weise, Eingang in die öffentlichen Blätter gefunden hat, habe ich ausdrücklich bemerkt, daß auch ich von meinem Standpuncte aus mit Rücksicht auf die provinziellen Eigenthümlichkeiten Tirols wünschen müsse, daß in Bezug auf die Form der Durchführung dieses Gesetzes vorher die Landesvertretung gehört werde, und ich muß wirklich bedauern, daß durch die Veröffentlichung des Berichtes in dem Lande, welchem anzugehören ich die Ehre habe, allenfalls unrichtige Ansichten verbreitet worden sein könnten. Denn obwohl ich lediglich nach meiner Ueberzeugung spreche, so glaube ich doch auch schuldig zu sein, die Bedürfnisse des Landes nicht außer Augen zu lassen. Nachdem ferner von dem Comité der Beschluß gefaßt worden ist, daß es jedem Mitgliede ungeachtet der Detailberathung unbenommen bleibe, Abänderungsanträge zu stellen und jene Modificationen in Vorschlag zu bringen, die es nach den Provinzial-Eigenthümlichkeiten für zweckmäßig hält, so glaube ich, daß man allerdings mit der Detailberathung hätte vorgehen können und sollen. Dies ist meine Ueberzeugung und ich bin der Ansicht, daß die Wahl eines siebenten Mitgliedes ganz geschäftsordnungsmäßig ist und deshalb vorgenommen werden soll.

„Im Uebrigen schließe ich mich dem verehrten Herrn Vorredner Grafen Szécsen in Bezug auf die Betrachtungen, die

er an die Frage geknüpft hat, vollkommen an, indem ich ebenfalls glaube, daß die Erörterung einzelner principieller Fragen am besten dann geschehen kann, wenn das aus 21 Mitgliedern zusammengesetzte Comité für das Budget die Resultate seiner Berathung dem hohen Reichsrathe vorgelegt haben wird."

Nachdem Herr Dr. Straßer seine Rede beendigt hatte, erhielt der a. o. Reichsrath Herr Dr. Hein das Wort und sprach sich in folgender Weise aus:

„Nachdem von dem Herrn Grafen Bárkoczy kein bestimmter Antrag gestellt, der sonstige Inhalt seiner Rede aber von dem Herrn Justizminister beantwortet worden ist, so glaube ich mich auf die Beleuchtung desjenigen beschränken zu sollen, was von den beiden letzteren Herren Vorrednern geäußert wurde. Wenn ich den Herrn Grafen Szécsen richtig verstanden habe, so geht seine Tendenz dahin, daß zunächst die Ergänzungswahl für das Grundbuchs-Comité vorgenommen, dabei aber dem Comité eine Art von Instruction mitgegeben und endlich an die Regierung die Bitte gestellt werden solle, es möge dem Reichsrathe keine weitere Gesetzesvorlage gemacht werden, damit er in seiner Berathung über das Budget und über die anderen sich daran knüpfenden Principienfragen nicht beirrt werde.

„Ich könnte von meinem Standpuncte aus nur jenen Theil dieses Antrages unterstützen, welcher auf Bestellung des siebenten Mitgliedes im Grundbuchs-Comité ohne weitere Debatte abzielt. Den übrigen Theilen des Antrags aber muß ich mich enschieden widersetzen. Wir sind, aus welcher Provinz des Kaiserreichs wir auch immer stammen mögeu, lediglich auf Grund der von Sr. Majestät ausgegangenen Berufung hier, um einen Rath der Krone zu bilden. Unsere Competenz ist in dem Patente vom 5. März ausgesprochen. Competenzfragen können hiebei nach meiner Ansicht nicht leicht entstehen, denn sobald Se. Majestät irgend ein Gesetz der Berathung des Reichsrathes unterziehen, so haben Allerhöchstdieselben eben dadurch schon die Competenz des Reichsrathes hiezu selbst ausgesprochen, und der Reichsrath würde meiner Ueberzeugung nach den legalen Boden verlassen, auf welchem er allein wohlthätig wirken kann, wenn er sich in die Aufstellung und Erörterung unfruchtbarer Competenzfragen einließe. Aber auch eine Art von Selbstmord würde der Reichsrath begehen, wenn er es ablehnen wollte, auf die Berathung von Gesetzesvorlagen einzugehen, oder wenn er überhaupt die Bitte aussprechen würde, daß ihm

fernere Gesetzesvorlagen nicht zugewiesen werden mögen, um ihn in der Berathung über die Budgetvorlagen nicht zu hindern.

„Eine solche Bitte schließt im Voraus ein Mißtrauen gegen sich selbst ein. Wohl muß es dem Reichsrathe freistehen, einen Gegenstand, welchen er als wichtiger ansieht, früher in Angriff zu nehmen, ehe er einen anderen für minder wichtig gehaltenen in Berathung zieht. Aber daran würde der Reichsrath übel thun, wenn er die Besorgniß ausspräche, daß er durch derlei Gesetzvorlagen von den wichtigeren Arbeiten abgezogen werden könnte.

„Nachdem ich das eben Gesagte auf die Aeußerungen des Herrn Grafen Szécsen erwiedern zu sollen geglaubt habe, wende ich mich zu den Worten des Herrn Grafen Bárkoczy, aus welchen ich freudig Act davon nehme, daß ein Zwiespalt zwischen den verschiedenen Nationalitäten in Ungarn nicht besteht, sondern daß sie in Allem, was die Beförderung der Cultur, der Sitte und der gesellschaftlichen Zustände betrifft, gern mit einander Hand in Hand gehen. Dadurch wird auch die von Sr. Majestät bei Gelegenheit des Empfanges der Reichsraths-Mitglieder in so wohlwollender Weise ausgesprochene Absicht wesentlich gefördert werden.

„Meinen Antrag stelle ich dahin, der hohe Reichsrath wolle ein Mitglied in das Grundbuchs-Comité an die Stelle des ausgetretenen Grafen Bárkoczy wählen und zugleich beschließen, daß für dieses Comité in so lange keine weitere Ergänzungswahl stattzufinden habe, als nicht die Zahl der Comité-Mitglieder unter fünf herabgesunken sein sollte.

„Ich stelle diesen Antrag aus dem Grunde, weil der Fall wieder eintreten könnte, daß ein oder das andere Comité-Mitglied von der Theilnahme an den Comité-Berathungen entweder freiwillig ausscheiden, oder in sonst einer Weise hievon abgehalten würde. Sollte in solchen Fällen immer wieder eine neue Plenarversammlung zusammenberufen werden, so würde dies nothwendig den Reichsrath in seinen wichtigeren Arbeiten hemmen. Ich glaube diesen Antrag um so mehr stellen zu sollen, als hiebei in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Grenzlinie, nach welcher ein Comité aus fünf bis sieben Mitglieder zu bestehen hat, eingehalten würde.

„Zum Schlusse erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß für den Reichsrath überhaupt kein Anlaß vorhanden sei, in eine principielle Erörterung, wie wir sie heute gehört haben, einzugehen, denn schon bei der ursprünglichen Debatte über die Vorlage einer Grundbuchsordnung hat der Reichsrath theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch die Wahl der Comité-

Mitglieder erklärt, nicht in der Lage zu sein, über die Opportunitätsfrage und insbesondere darüber schon gegenwärtig einen Beschluß fassen zu können, ob diese Vorlage zur Competenz des Reichsrathes gehöre, oder ob sie ganz oder theilweise den Landesvertretungen zur Berathung zu überweisen wäre.

„Wollte sich der Reichsrath heute in eine principielle Erörterung dieser Fragen neuerdings einlassen, so würde er mit sich selbst und seinem ersten Beschlusse in Widerspruch gerathen und bei seinen ersten Arbeiten schon ein sehr bedauerliches Präcedens liefern, während er doch als Rath der Krone solche Widersprüche vermeiden muß und nicht, was er gestern beschlossen hat, heute selbst wieder antasten darf. Die ganze Competenzfrage scheint mir aber auch deßhalb eine müßige zu sein, weil man, bevor ein Gesetz vor den Landtag verwiesen werden soll, doch zuerst wissen müßte, welchen Umkreis von Geschäften Se. Majestät den Landtagen zuzuweisen beabsichtigen. So lange Se. Majestät gewisse Gesetze der Berathung des Reichsrathes anheimgeben, müssen wir annehmen, daß diese Gesetze nicht vor die Landtage verwiesen werden, sondern daß sie nach der allerhöchsten Absicht für den gesammten Reichskörper gehören und allgemein verbindliche Normen enthalten sollen. In wahrem Gegensatze zu dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen würde ich sogar der Meinung sein, der Reichsrath sollte den Wunsch aussprechen, Se. Majestät möge allergnädigst geruhen, so lange der verstärkte Reichsrath tagt, kein Gesetz von allgemeiner Giltigkeit mit der allerhöchsten Sanction zu versehen, ohne früher den verstärkten Reichsrath gehört zu haben."

Reichsrath Freiherr v. Salvotti ergriff nun das Wort, um darzuthun, daß das a. b. G. B. keineswegs das Vorhandensein der Grundbücher in allen Theilen des Reiches voraussetze, daß vielmehr dieses Gesetz auch in solchen Ländern Geltung habe, wo keine Grundbücher bestehen. Er berief sich in dieser Beziehung auf den Wortlaut der §§. 321 und 1468 des a. b. G. B., welche seine Ansicht insoferne unterstützen, als der erstere Paragraph nur von jenen Orten spricht, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, der letztere Paragraph aber jene Orte betrifft, wo noch keine ordentlichen Bücher eingeführt sind. Thatsächlich gelte das a. b. G. B. im lomb. venet. Königreiche, in Dalmatien, in Tirol und Vorarlberg, in Salzburg und im Krakauer Gebiete, ferner in Istrien und in Triest, obwohl in keinem dieser Theile des Reiches eigentliche Grundbücher bestehen. Selbst der Justizminister habe in seinem Ent-

wurfe drei Kronländer von der Anwendung der Grundbuchs=ordnung ausgeschlossen, in welchen das a. b. G. B. ebenso wie überall Geltung hat. In der Comité=Berathung habe sich daher die Vorfrage ergeben, ob man denn in die Erörterung der einzelnen Paragraphe des Entwurfes eingehen solle, wenn im Voraus die Ueberzeugung bestände, daß die Frage bezüglich der Grundbücher lediglich als eine locale zu betrachten sei. Als eine solche und nicht als eine Frage der allgemeinen Gesetzgebung erscheine sie jedoch um so mehr, als man nicht wissen könne, ob gerade die in Antrag gebrachte Form jenen Ländern entspreche, in welchen bisher keine eigentlichen Grundbücher bestanden. Für das lomb. venet. Königreich habe eine im Jahre 1836 erflossene allerhöchste Entschließung ausdrücklich bestimmt, daß daselbst die Grundbücher nicht einzuführen seien. Wenn sich nun die gleiche Unmöglichkeit des Grundbuchsinstitutes auch in anderen Kronländern herausstellen sollte, so könne es unmöglich in der Absicht Sr. Majestät liegen, in solchen Provinzen die Grundbücher einzuführen. Es seien ja nicht die Güter für die Bücher geschaffen, sondern umgekehrt die Bücher für die Güter. Man dürfe nicht glauben, daß es nur eine einzige Form des Schutzes für das unbewegliche Eigenthum gebe. Man brauche sich in dieser Beziehung nur auf das lomb. venet. Königreich zu berufen, welches einem herrlichen Garten gleiche, dessen Güter im hohen Werthe stehen, welch' letzterer allerdings hauptsächlich der Industrie zu verdanken sei, und wo die Hypothekarforderungen eine Milliarde und 300 Millionen Lire übersteigen. Die Mailänder Sparcasse habe ihr Vermögen von sechzig Millionen Lire in lauter Hypotheken gegen eine Verzinsung von 4½% angelegt, was am besten die Sicherheit des Realcredites beweise. Die Formen in Grundbuchssachen seien verschieden je nach Verschiedenheit der Menschen. Diese aber unterscheiden sich wieder je nach der Verschiedenheit der Länder, die sie bewohnen, der Cultur und der Eigenthumsverhältnisse, welche bei ihnen herrschen.

„Dasselbe, was der Einführung der Grundbücher im lomb. venet. Königreiche entgegenstehe, gelte auch von Südtirol, wo die Eigenthums=Verhältnisse ebenso gestaltet seien, wie in den angrenzenden italienischen Landstrichen.

Der Redner erinnerte nun daran, daß, wenn das Comité in die Würdigung der einzelnen Paragraphe des Entwurfes eingehen solle, diese Arbeit kaum vor zwanzig Tagen zu Ende gebracht werden könne, und daß also, wenn es möglich wäre, die angeregte Vorfrage schon jetzt zu lösen, hierdurch eine große Arbeit, die *sich vielleicht als unnütz* herausstellen könnte, ver=

mieden und den Comité-Mitgliedern Zeit zur Erledigung anderer wichtiger Aufgaben verschafft würde. Aus diesem Grunde glaube er vor Allem beantragen zu sollen, daß die Plenarversammlung das bestehende Comité beauftrage, über die in seiner ersten Sitzung aufgetauchte Vorfrage, ob nämlich die Grundbuchsordnung den verschiedenen Landesvertretungen überwiesen werden solle oder nicht, einen Bericht zu erstatten, welcher zwar, wie vorauszusehen, nach der Ansicht der Mehrheit der Comité-Mitglieder verneinend ausfallen, der Plenarversammlung aber Gelegenheit geben würde, auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Stimmen zu hören und sonach die Vorfrage selbst zu entscheiden. Sollte jedoch dieser Antrag nicht angenommen werden, so gebe es drei Arten, den heutigen Fragepunct zu erledigen: entweder durch die Verweigerung der Annahme des Austrittes des Grafen Bárkoczy oder durch die Billigung desselben ohne zu einer neuen Wahl zu schreiten, oder endlich durch die Vornahme einer neuen Wahl. Nur die letzte Art der Erledigung sei zweckmäßig, weil sonst nach dem Austritte des Grafen Bárkoczy das Comité aus sechs Mitgliedern, somit aus einer gleichen Zahl bestehen würde, was gegen den §. 5 der Geschäftsordnung zu verstoßen scheine.

Da jedoch der Fall solcher Ergänzungswahlen sich öfters ergeben könne und es nicht angemessen sei, die Plenarversammlung hiemit jedesmal wieder zu behelligen, so beantragt der Redner, daß es dem durchlauchtigsten Herrn Reichsraths-Präsidenten anheimgestellt werde, die sich ergebenden Lücken in der Zahl der Comité-Mitglieder nach eigenem Ermessen zu ergänzen, ohne sich deshalb an die Plenarversammlung zu wenden.

Der a. o. Reichsrath Herr Bischof Stroßmayer schloß sich der Ansicht jener Stimmen an, welche aus Anlaß der auf der Tagesordnung stehenden Frage keine principielle Discussion wünschten, obwohl er bemerkt, daß man bei jeder Formfrage fast unwillkürlich in den Kern der Sache selbst einzugehen versucht sei. Gewichtige, in der Versammlung bereits gesprochene Worte hätten ein gewaltiges Echo im Reiche gefunden und theils Hoffnungen erregt, theils Befürchtungen hervorgerufen. Hiedurch dürften sich mehrere Mitglieder der Versammlung, unter welchen auch er sich befinde, dazu gedrängt fühlen, ihrer Ueberzeugung über einige Puncte den entsprechenden Ausdruck zu verleihen. In dieser Beziehung berührt der Redner vor Allem die Grundbuchsordnung und sohin die Frage der Nationalität und der Sprache. Ueber die Grundbuchsordnung wünsche er die principielle Discussion zu vermeiden, müsse

aber bemerken, daß man in seinem Lande zwar die Ueberzeugung hege, daß Oesterreich ein einheitlicher Staat bleiben müsse, jedoch daß dieser Staat auch ein ganz eigenthümlicher sei, und daß deshalb jede Institution in demselben eine zweifache Seite biete: die eine, die gesammtstaatliche, und die andere, durch welche die speciellen Bedürfnisse der verschiedenen Länder ihre Befriedigung finden sollen. Ein Gesetz könne vom theoretischen Standpuncte aus vortrefflich und dennoch, wenn es auf heterogene Verhältnisse angewendet wird, unpassend, unzweckmäßig und selbst gefährlich sein. Wenn der Vorredner den Satz aufgestellt habe, daß die Bücher wegen der Güter und nicht die Güter wegen der Bücher da seien, so müsse dieser Satz noch dahin ausgedehnt werden, daß jede Institution und jedes Gesetz des Landes wegen und nicht das Land des Gesetzes und der Institutionen wegen da sei.

Deshalb müsse jedes Gesetz nicht nur den einheitlichen Charakter des Kaiserstaates wahren, sondern sich auch zugleich den eigenthümlichen Verhältnissen der verschiedenen Länder anbequemen.

Der Redner glaube die Ueberzeugung Croatiens und Slavoniens auszudrücken, wenn er sage, daß es in Oesterreich von hoher Wichtigkeit sei, wohl zu unterscheiden, was Gegenstand der gesammtstaatlichen Legislation und was Object der legislativen Thätigkeit der einzelnen Länder sein soll. Der in Frage stehende Gegenstand gehöre nun nach der Ueberzeugung des Redners zum Wirkungskreise der einzelnen Landesvertretungen, weil das Grundbuch ein getreuer Spiegel der eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen sein solle.

Der Redner glaube sich zwar nicht berufen, über die Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Grundbuchsordnung zu urtheilen, müsse aber die Thatsache constatiren, daß nach der in seinem Lande allgemein herrschenden Ueberzeugung das in einigen Theilen bereits eingeführte Grundbuch mangelhaft sei und seinem Zwecke nicht entspreche.

Möge nun das Urtheil seines Landes hierüber richtig oder unrichtig sein, in jedem Falle gelange der Redner zu dem Schlusse, daß schon aus diesem Grunde die Gesetzesvorlage dem Wirkungskreise der Landesvertretungen überwiesen werden solle. Sei das Urtheil richtig, so erheische dies die Gerechtigkeit und man dürfe sich nicht der Gefahr aussetzen, mit großen Kosten und beträchtlichen Zeitaufwande ein dem Zwecke nicht entsprechendes Grundbuch in's Leben zu rufen. Wäre aber das Urtheil des Landes nicht richtig, so solle die Ueberweisung des Gegenstandes an die Landesvertretungen aus

Klugheitsrücksichten geschehen, um Vorurtheilen zu begegnen und ungerechtfertigten Vorwürfen aus dem Wege zu gehen. Wenn daher die Frage zur Tagesordnung kommen werde, werde sich der Votant jenen Stimmen anschließen, welche dafür sind, daß die Gesetzesvorlage zur Competenz der Landesvertretungen gehöre. Diese Ansicht werde noch durch die eigenthümlichen agrarischen und socialen Zustände des Landes unterstützt, für welches er in den hohen Reichsrath berufen worden sei. In Croatien und Slavonien herrsche bekanntlich das Hauscommunionswesen. Weder die alte ungarische Gesetzgebung noch das a. b. G. B. hätten dieses Verhältniß gesetzlich geregelt, und es sei vielmehr durch die Unkenntniß der Zustände von Seite der Regierungsorgane in das Hauscommunionswesen eine gewisse Zerrissenheit gebracht worden, indem man hierauf die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Erbfolge anzuwenden versuchte und selbst Executionen in diesem Sinne vornahm. Auf solche Weise seien sogar Personen, welche nicht das Recht hatten, ein Vermögen aus der Hauscommunion zu übertragen, irrig zum Abschlusse von Ehepacten oder Pachtungen veranlaßt worden. Die Regierung habe, was der Redner mit dankbarer Anerkennung ausspreche, dieser Verwirrung durch eine provisorische Verordnung gesteuert und die irrigerweise vorgenommenen Executionen suspendirt; dennoch sei die Angelegenheit heute noch nicht endgiltig geregelt, sondern harre nach ihrer Lösung.

Herr Bischof Stroßmayer erörtert hierauf die Vortheile des Hauscommunionswesens und kommt darauf zurück, daß der heute vorliegende Gegenstand, nämlich die Grundbuchsordnung, jedenfalls damit in Einklang gebracht werden müsse, wobei er die Landesvertretungen aber auch angewiesen wissen wollte, ihre vorzüglichsten Bemühungen auf die Regelung des ausgezeichneten Institutes der Hauscommunionen zu richten.

Ein weiteres auf das Grundbuchs-Institut in Croatien und Slavonien Einfluß nehmendes Verhältniß sei jenes der Berg- und Zinsgründe, die ehemals das Eigenthum der vormaligen Grundherrschaften bildeten, in deren Besitz sich aber jetzt die bisherigen Unterthanen gegen gewisse von der Grundentlastung unberührt gebliebene Leistungen befinden.

Ungeachtet das Eigenthumsrecht unleugbar den Grundherrschaften zustehe und den Verpflichteten nur die Nutznießung gebühre, seien in den bisher angelegten Grundbüchern nicht die Grundherrschaften, sondern die Nutznießer als Eigenthümer eingetragen, was deutlich darthue, in welcher Urkenntniß der

Rechtsverhältnisse die mit der Durchführung der Grundbücher betrauten Personen sich befänden.

Was die Frage der Nationalitäten oder der Sprache betreffe, so wünsche der Redner, daß in dem österreichischen Staate, wo alle, welchen Stammes sie auch sein mögen, Unterthanen eines und desselben Herrn und Kaisers sind und den Geboten Sr. Majestät mit gleicher Liebe, mit gleicher Anhänglichkeit und mit gleicher Opferwilligkeit Folge leisten, — jenes Gesetz nach Möglichkeit zur Geltung gebracht werde, welches im Himmel herrsche und auch auf Erden jede Gesellschaft zu beherrschen bestimmt sei, und welches in jenem wahrhaft kaiserlichen und herrlichen Worte seinen besten Ansdruck gefunden habe: „Gleiche Pflichten, gleiche Lasten, gleiche Rechte."

Sowie von allen gleiche Liebe, gleiche Treue, gleiche Opferwilligkeit und gleicher Gehorsam verlangt werden könne, so müsse auch der Gleichstellung aller Nationalitäten und aller Sprachen Rechnung getragen werden. Trotz der allerhöchsten Befehle werde aber vielleicht in keinem Theile des Reiches das nationale Element mit einer solchen Härte und Rücksichtslosigkeit aus allen Gebieten des staatlichen Lebens verdrängt als in Croatien und Slavonien. Das Grundbuch werde dort nur in der deutschen Sprache geführt, was abgesehen von der Ungerechtigkeit der Maßregel an und für sich noch die mißliche Folge habe, daß die Eintragung slavischer Eigennamen der Personen und Liegenschaften Schwierigkeiten unterliege, in Folge deren man mit der Zeit nicht wissen werde, wer die Eigenthümer seien und wo die Grundstücke liegen.

Wenn der Redner endlich auf dem Gebiete des staatlichen Lebens allen Volksstämmen eine gleiche Stellung zugewiesen sehen möchte, so beziehe er dieses, so hoch er auch die Ungarn achte, gerade zumeist auf sie. Es gebe außer den Stämmen der magyarischen Zunge in Ungarn auch Slovaken und Rumänen. Auch ihnen müsse in der staatlichen Ordnung ihr Recht gegönnt und die volle Gleichberechtigung eingeräumt werden.

Der Herr Justizminister sah sich durch die Bemerkungen des Herrn Bischofs Stroßmayer zu der Aufklärung veranlaßt, daß das Grundbuchs-Institut in Croatien im Juli 1856, in Slavonien im März 1857 und zwar im ganzen Lande mit Ausnahme von Fiume und nicht blos in einem Theile desselben eingeführt worden sei. Gerade die Einführung der Grundbücher habe die Beibehaltung des Systems der Communionen ermöglicht, da das Justizministerium dem mit der Theilung der Communitäten eingerissenen Mißbrauche nur dadurch abhelfen konnte, daß es nicht gestatte, dasjenige, was als Com-

munionsvermögen im Grundbuche eingetragen war, wegen der Schulden Einzelner zu executiren. Die Anlegung der Grundbücher in deutscher Sprache sei nach den mit dem seither verstorbenen Ban Grafen Jellačič gepflogenen Verhandlungen erfolgt und man dürfte hierbei von der Ansicht ausgegangen sein, dem Grundbuche durch die Wahl der deutschen statt der croatischen Sprache mehr Credit zu verschaffen. Uebrigens sei damit nichts verloren, denn bisher hätte man erst die Grundbuchs-Protokolle angelegt, welche noch in's Reine geschrieben und gebunden werden müßten. Es werde sich zeigen, ob die Landesvertretungen, deren Meinungen hierüber gehört werden dürften, sich für eine Landtafel, für Comitatstafeln, für bäuerliche Grundbücher oder für adelige Grundbücher aussprechen. Dann erst könne bestimmt werden, wie das Grundbuch zusammengelegt und in welcher Sprache es geführt werden solle. Sollte nach Anhörung der Landesvertretungen die Entscheidung darüber, ob das Grundbuch in dieser oder jener Sprache zu führen sei, einmal erfolgt sein, so wäre es leicht, an die Stelle der Copirung der Protokolle eine Uebersetzung derselben treten zu lassen.

Was die Namen betreffe, so könne es sich nur um dreißig bis vierzig technische Ausdrücke handeln, denn die Namen selbst müßten doch immer die gleichen bleiben. Es sei möglich, daß manche Namen fehlerhaft eingetragen worden seien, doch falle dies den Grundherrschaften und Gemeinden zur Last, welche bei der Anlegung der Grundbücher vertreten und in der Lage waren, die Berichtigung sogleich zu veranlassen; für falsch geschriebene Namen könne das Justizministerium nicht verantwortlich sein und auch hier gelte der Grundsatz vigilantibus jura.

Ueber jene Gründe, welche angeblich den Nutznießern statt den Grundherrschaften zugeschrieben wurden, seien die entsprechenden Vorschriften dahin erlassen worden, daß, sobald die Frage entstand, ob der Grund der Herrschaft, der Gemeinde oder dem Bauer gehöre, in der bezüglichen Rubrik bemerkt werden müsse, in wessen factischem Besitze sich das Grundstück befinde und daß dieser Besitz streitig sei, wornach die Angelegenheit dann weiters auf den Rechtsweg verwiesen wurde. Der Minister könne nur hoffen, daß diese Vorschriften beobachtet worden seien, und wenn auf solchem Wege sich Rechtsstreite ergeben hätten, welche möglicherweise durch alle drei Instanzen bis zum obersten Gerichtshofe gelangt seien, so liege es nicht im Geschäftskreise des Justizministeriums, hierüber Auskunft zu ertheilen.

Der a. o. Reichsrath Graf Andrássy ergriff nunmehr das Wort zu folgender Aeußerung:

„Ich unterstütze den Antrag des Herrn Grafen Szécsen. Herr Dr. Hein ist demselben entgegengetreten. Es ist möglich, daß ich irre, aber so viel nach meiner geringen Auffassung sich mir ergibt, glaube ich, daß zwischen beiden Anträgen nur der Unterschied obwaltet, daß Graf Szécsen den Wunsch und die Bitte ausgesprochen hat, die hohe Staatsverwaltung möge dem Reichsrathe keine ferneren Gesetzvorlagen mehr zuweisen, insolange nicht das Staatsbudget und Alles, was sich daran knüpft, berathen und bewältigt sein wird.

„Herr Dr. Hein hat nun darauf bemerkt, es sei ja ohnehin dem Reichsrathe überlassen, denjenigen Gegenstand zu bestimmen, den er vorzunehmen wünscht. Wenn dieses der Fall ist, so drängt mich meine Ueberzeugung dahin, zu behaupten und ich glaube, daß auch sehr viele unter den Herren Reichsraths-Mitgliedern mit mir einverstanden sein werden — daß es nicht nur keinen wichtigeren Gegenstand als das Budget gebe, sondern daß es auch gar keinen wichtigeren Gegenstand geben könne.

„Es ist ja ganz natürlich, daß bei derlei Verhandlungen wie die heutige sehr viel Zeit versplittert, die Gemüther aufgeregt und das endliche Resultat durch dazwischengetretene Gegenstände nur erschwert wird.

„Wenn also das Budget, und ich werde mich darin nicht irren, wirklich der allerwichtigste Gegenstand ist, so muß vor demselben ohnehin alles Uebrige zurücktreten, und ich sehe nicht ein, warum der hohe Reichsrath mit demjenigen Vertrauen, von welchem Se. Majestät der Kaiser voraussetzen und wünschen, daß wir es zu Allerhöchstdemselben hegen, warum er mit diesem Vertrauen nicht die Bitte an Se. Majestät stellen könnte: Allerhöchstdieselben möchten uns keine ferneren Gegenstände zuzuweisen geruhen, bis wir nicht mit dem allerwichtigsten Gegenstande fertig und im Reinen sind. Diese meine unmaßgebliche Meinung stützt sich auf die allerhöchste Einberufungsordre und zwar auf den §. 2 derselben, in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß der Reichsrath nur zur Berathung des Budgets einberufen werde. Dadurch hat ja Se. Majestät selbst, wenn ich nicht irre, den eigenthümlichen Gegenstand bezeichnet, mit dem wir uns zu beschäftigen haben.

„Ich stimme also vollkommen dem Herrn Grafen Szécsen bei, muß aber um Entschuldigung bitten, wenn ich mir auch noch eine andere Aufgabe gestellt habe, und zwar die einer Berechtigung, welche den Herrn Justizminister angeht. Ich

würde sehr bedauern, wenn ich die Ehre entbehren müßte, von Sr. Excellenz eine Antwort zu erhalten. Ich fühle selbst, daß es gewissermaßen ein müßiger Gegenstand ist, aber er ist nicht zu vermeiden. Se. Excellenz hat in der Sitzung vom 8. Juni — und ich lese den betreffenden Satz hiemit vor, — sich dahin geäußert: „Es wurde der Grundsatz angenommen und auch von mir selbst befolgt, daß das Grundbuch in der Sprache der Mehrheit der Gemeinde und daher dort, wo der größte Theil der Bevölkerung ungarisch ist, auch in ungarischer Sprache geführt werden soll." So steht es in der amtlichen „Wiener Zeitung" und es ist kein herausgerissener Satz, sondern er ist selbstständig für sich dastehend. Ich kann nicht daran zweifeln, daß der Herr Justizminister Se. Majestät ganz in demselben Sinne informirt hat wie den Reichsrath. Ich muß es aber bedauern, daß ich hier fünfundzwanzig Stück beglaubigte Original-Documente in den Händen halte, die von den Comitaten: Bihar, Heves, Stuhlweißenburg, Comorn, Pesth, Tolna, Raab, Neutra, also beiläufig von acht bis zehn Comitaten stammen. Jedes dieser Comitate, welche zusammen den größten Theil von Ungarn repräsentiren, documentirt darin die Behauptung — und wenn diese 25 Stück nicht hinreichen sollten, erkläre ich mich bereit, solches durch Beibringung noch mehrerer Documente zu beweisen, — daß nämlich in diesen zehn Comitaten und wie ich glaube, auch in den sämmtlichen übrigen ungarischen Comitaten das Grundbuch nicht ungarisch, wie Euer Excellenz die Mittheilung machten, sondern durchwegs in deutscher Sprache geführt wird; daß die Einverleibungen, alle Eintragungen, Vormerkungen, Vorschreibungen, Löschungen, alle Protokolle des Grundbuchssenates, alle Tagsatzungen über ungarische Eingaben, so wie die Indorsat-Erledigungen, daß sie alle in deutscher Sprache geführt werden.

„Ich liebe ebenfalls das deutsche Element und verwahre mich gleich meinem verehrten Freunde Grafen Bárkoczy dagegen, daß nicht die geringste Feindseligkeit gegen das deutsche Element hieraus gefolgert werden möge. Die erste Bildung, die ich erhielt, war eine deutsche und ich wünsche nichts Besseres. Ich sehe die Sicherheit meines Vaterlandes in der Gemeinschaft und festen Einigung mit Deutschland. Nun also dieses vorausgesendet muß ich, wenn man mich frägt, warum ich das Vorhergegangene gesagt habe, erklären: weder um die Frage der Sprache hier wieder auf das Tapet (ich glaube dies ist hier der richtige Ausdruck) zu bringen; ferner nicht darum, um zu erörtern und zu ergründen, was denn eigentlich diesen Widerspruch, der thatsächlich besteht, hervorgebracht

habe (denn Thatsachen sind stärker als Worte), sondern ich will nur bemerken, daß das Motiv, welches mich bestimmt hat, diese Frage hier vor den hohen Reichsrath zu bringen, kein anderes ist, als der Wunsch, die Thatsachen zu constatiren, daß der Grundsatz, welchen der Herr Justizminister dem hohen Reichsrathe hier mitgetheilt hat, um dadurch den Vorwurf der Germanisirung Ungarns von sich abzuwälzen, von Seite der untergeordneten Organe der Regierung nicht befolgt und nicht in Ausführung gebracht worden ist."

Der Herr Justizminister erwiederte hierauf in folgender Weise:

„Auf das von dem Herrn Grafen Andrássy so eben Vorgebrachte könnte ich sehr leicht mit der Zusage antworten, nach acht Tagen nähere Aufklärungen zu geben. Ich will jedoch hievon keinen Gebrauch machen und vorerst darauf hinweisen, daß ich gesagt habe, mein Grundsatz, welchen ich auch befolgte, ist, daß das Grundbuch in der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung geführt werden soll.

„Nun ersuche ich den Herrn Grafen, mir zu sagen, von welchen Comitaten er Extracte besitze?"

Graf Andrássy liest hierauf die Namen der einzelnen Comitate, von welchen er Documente in Händen zu haben erklärte, worauf der Herr Justizminister in die Detailbesprechung der Bevölkerungsverhältnisse und der einzelnen Comitate in folgender Weise einging:

„Also das Biharer Comitat. Im Biharer Comitate sind 59 ungarische und 232 deutsche Gemeinden. Weil man in Bihar die ruthenische und die romanische Sprache bei so vielen Gemeinden gefunden hat, so wurde in eben diesen Gemeinden, in welchen die Bevölkerung gemischt war, das Grundbuch in deutscher Sprache und nicht in ungarischer Sprache eingeführt.

„Wären darob Klagen vorgekommen, so hätte ich die Sache untersucht und die nöthigen Weisungen ergehen lassen, wie dies hinsichtlich des Marmaroser Comitates der Fall ist, worüber eben die Verhandlung sich im Zuge befindet. Wenn jedoch keine Eingaben an das Ministerium gelangen, so kann ich mich auch von dem Vorhandensein einer Beschwerde und den etwaigen Gründen derselben nicht überzeugen. Auf Privatwege, auf Privatcorrespondenzen vermag ich mich nicht einzulassen, sondern ich kenne nur den amtlichen Weg. Das Einreichungs-Protokoll des Ministeriums steht täglich offen und Jedermann kann eine Klage einbringen. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich von den Herrn Grafen Andrássy erwartet hätte, er würde sich über diesen Streitpunct im Wege des freundschaft-

lichen Entgegenkommens mit mir vereinbaren und mich auf das von ihm behauptete Vorhandensein solcher Uebelstände aufmerksam machen. Ich hätte sodann die nöthige Aufklärung gegeben und wäre der für mich sehr peinlichen Lage enthoben worden, diesen Gegenstand hier zu beleuchten."

„Welches ist also das zweite Comitat?"

Graf Andrássy: „Das Vorsoder Comitat."

Der Herr Justizminister: „Hier sind 237 ungarische und nur zwei deutsche Gemeinden. Wenn unglücklicher Weise aus diesen zwei deutschen Gemeinden ein Extract kommt, kann ich nicht dafür. Wenn sich der Herr Graf zu mir bemüht hätten, so würde ich Ihnen den Bericht und sogar die Listen, sowie die Art und Weise gezeigt haben, wie die letzteren geführt werden.

„Weiter ist noch das Heveser Comitat.

„Hier sind 218 ungarische Gemeinden, und da begreife ich in der That nicht, wie da ein Extract in deutscher Sprache gegeben werden konnte.

„Es ist möglich, daß vielleicht Jemand bei der hiesigen Nationalbank Gelder ausleihen wollte, daher der Extract in deutscher Sprache angefertigt wurde; hiefür bin ich jedoch nicht verantwortlich.

„Hätte der Herr Graf dies früher gesagt, so hätte ich auf amtlichem Wege Auskunft verlangt und wäre in der Lage gewesen, eine Aufklärung zu geben. Das nächst erwähnte Comitat ist das Komorner Comitat.

„Ueber dieses sowie über das Preßburger Comitat kann ich, wie schon erwähnt, keine Auskunft geben, ebenso nicht über das Neutraer. Was Raab betrifft, so sind 63 ungarische und 18 deutsche, in Pesth 111 ungarische und 52 deutsche Gemeinden.

„Ich bin damit einverstanden, daß es besser wäre, wenn man die slovakischen Grundbücher in slovakischer, — die ruthenischen in ruthenischer, — die romanischen in romanischer Sprache angefertigt hätte.

„Aber es wird, und wohl nicht ohne allen Grund behauptet, es sei nicht leicht möglich, die Extracte in diesen Sprachen zu führen. Hiedurch habe ich mich bestimmt gefunden, anzuordnen, daß dort, wo eine gemischte Bevölkerung existirt, das Grundbuch in deutscher Sprache geführt werde.

„Was Tolna betrifft, so sind daselbst 75 ungarische und 63 Deutsche, in Stuhlweißenburg 79 ungarische und 24 deutsche Gemeinden.

„Ich bedauere, daß ich nicht früher Gelegenheit gehabt habe, die Fehler, die in einigen Comitaten vorgekommen zu sein scheinen, kennen zu lernen. Wohl kann es leicht sein, daß bei der einen oder der anderen Gemeinde ein Fehler unterlaufen sei. Wenn man aber das Justizministerium für jeden einzelnen Fehler der ihm untergeordneten Behörden verantwortlich machen und von ihm Rechenschaft dafür verlangen wollte, da ist es nicht möglich, Minister zu sein.

„Was ich gesagt habe, ist mein festern nd unumstößlicher Grundsatz. Wenn mich der Herr Graf zu überweisen und mir darzuthun vermögen, daß ich nicht stets der Majorität der Bevölkerung Rechnung zu tragen suchte, so können der Herr Graf sagen, daß ich Se. Majestät nicht richtig oder anders informirt habe, als den hohen Reichsrath. Der Herr Graf sind ja selbst vermöge Ihrer Stellung bei verschiedenen Anstalten in der Lage, einzusehen und zu wissen, daß man nicht alle Lücken und Mängel finden könne, und es überhaupt sehr schwer sei, jedweden Fehler untergeordneter Behörden verantworten zu sollen, besonders wenn man Briefe aus dem Lande benützen und als amtliche Actenstücke darstellen will."

Graf Andrássy:

„Erlauben Euere kais. Hoheit mir doch noch, auf einige Bemerkungen des Herrn Justizministers eine Antwort zu ertheilen.

„Se. Excellenz beliebt zu sagen, daß leicht einige Fehler unterlaufen sein können. Ich leugne das nicht; aber es ist die Rede von der Allgemeinheit, von zehn Comitaten und davon, daß ich die Behauptung aufgestellt habe: in allen ungarischen Comitaten würden die Grundbücher in deutscher Sprache geführt."

Hierauf entgegnet der Herr Justizminister, daß im Heveser Comitate die Grundbücher durchaus in ungarischer Sprache geführt werden und Graf Andrássy könne sich hievon durch Einsichtnahme in die Acten selbst überzeugen.

Graf Andrássy fährt fort: „Eure Excellenz haben zu sagen beliebt, es wäre eine Privataufklärung möglich. Verzeihen Eu. Excellenz, aber um eine Privataufklärung ist mir eben nicht zu thun. Mir ist nur darum zu thun, den hohen Reichsrath aufzuklären, und dieses kann nur geschehen, wenn ich gleich Eu. Excellenz hier interpellire.

„Der Herr Justizminister sagten ferner, daß es vielleicht besser sei, die Grundbücher in ruthenischer oder slovakischer Sprache zu führen und nicht in deutscher Sprache. Nun muß ich sagen, daß wenn mir und wie ich glaube auch anderen Leuten in Ungarn die Wahl überlassen würde, es gewiß vr

würden, wenn die Grundbücher in ungarischer Sprache geführt werden, weil sie die ungarische Sprache verstehen, selbe seit Jahrhunderten von Eltern und Voreltern übernommen und schätzen gelernt haben. Sie verstehen ungarisch, deutsch verstehen sie nicht.

„Die Comitate hier, die ich aufführte, um nun wieder auf die Sprachenfrage zurückzukommen — sind alle ungarisch. Das Bihárer ist in das südliche und nördliche getheilt, wovon das erstere größtentheils ungarisch ist. Das Torontaler Comitat ist überwiegend ungarisch und Ew. Excellenz haben ja selbst anerkannt, daß Sie nicht auf die Sprachendifferenz der Comitate, sondern der einzelnen Gemeinden gehen. Wenn in der einzelnen Gemeinde die Mehrheit oder die Gesammtheit ungarisch ist, so hätten die Grundbücher in ungarischer Sprache eingeführt werden sollen. Ein ähnliches Verhältniß existirt auch im Raaber und Komorner Comitat, im Neograder und Pesther Comitat.“ (Hier nennt der Herr Reichsrath mehrere ungarische Ortschaften eines jeden dieser Comitate.)

Der Herr Justizminister:

„Was das Bihárer Comitat betrifft, so konnte nicht eine Eintheilung in Süd- und Nord-Bihár für die Anlage des Grundbuches maßgebend sein und die Instruction lautete auf das ganze Comitat und eben deshalb ist das Bihárer Comitat nur als ein einziges Comitat betrachtet worden.“

Graf Apponyi erhält nun das Wort und spricht sich folgendermaßen aus:

„Nach der bisherigen Debatte ist es mir sehr schwer, zu entnehmen, ob die hohe Versammlung in die Vorfrage eingegangen ist oder einzugehen gedenkt. Für diesen Fall würde ich mich verpflichtet fühlen, jene Principien entschieden auszusprechen, die mir durch meinen hier deutlich präcisirten Standpunkt vorgezeichnet sind, und denen gemäß ich allerdings für das competente, das passendste und das geeignetste Organ zur Prüfung der Grundbuchsangelegenheiten den Landtag betrachte. So wenig ich Ursache habe, im Allgemeinen die Grundsätze zu verhehlen, deren volle Würdigung ich als ein unablässiges Erforderniß betrachte, um die höchsten Interessen des Gesammtstaates auf Grundlage des Rechtes und der Stabilität zu sichern, so sehr gebietet mir doch die Rücksicht der Opportunität und die Rücksicht der Mäßigung, die ich eben in dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen finde, und die mich in der gegenwärtigen Lage und im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung am meisten zu befriedigen scheint, mich dem Antrage

des Herrn Grafen Szécsen anzuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß derselbe nichts anderes beabsichtigt hat, als die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit aus dem einzigen Grunde zu vermeiden, damit nicht principielle Fragen heute auf diesem Felde erörtert und entschieden werden wollen, welche nur durch eine höhere concrete Auffassung der Gesammtverhältnisse auf gedeihliche Art gelöst werden können, während sie, vorzeitig und so zu sagen abstract dargelegt, zu Mißdeutungen und Spaltungen in dieser hohen Versammlung führen können, welche Versammlung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die Dringlichkeit ihrer Hauptaufgabe vor Allem der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens bedarf. Das hohe Interesse, welches ich in die Hauptaufgabe des verstärkten Reichsrathes setze, und die Hoffnungen, welche ich an die Aufrichtigkeit unseres Zusammenwirkens knüpfe, legen mir in doppeltem Maße die Pflicht der Mäßigung und Klugheit auf; insbesondere aber die Erwartungen, daß die Budget-Verhandlungen der hohen Versammlung Gelegenheit geben werden, jene höheren Factoren des Gesammt-Organismus, die auch auf die finanziellen Verhältnisse, auf die materiellen Beziehungen des Staates entscheidend einwirken, einer ernsten Würdigung zu unterziehen und eben dadurch eine sehr wünschenswerthe Verständigung in jenen principiellen Fragen zu erzielen, die jetzt bei jeder speciellen Frage nur zu unfruchtbaren Controversen führen. Dies ist der Grund, warum ich mich dafür entschieden habe, dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen beizustimmen. In der That müssen wir uns Alle in der Ueberzeugung begegnen, daß unsere Hauptaufgabe in der Regelung, der Prüfung des Staatshaushaltes und in der ernsten Würdigung der damit verbundenen principiellen Fragen liegt, und würde uns darüber auch nur der mindeste Zweifel bleiben, würden uns nicht schon die Worte darin bestätigen, die wir in dem allerhöchsten Erlasse über die Einsetzung des verstärkten Reichsrathes vernommen, so wie jene Worte, welche wir bei der Eröffnung des Reichsrathes aus dem Munde Sr. k. k. apostolischen Majestät selbst, wie von Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs-Präsidenten gehört haben, so würde uns das bange Gefühl der Gegenwart, so wie jenes der drohenden Zukunft dieser Thätigkeit von selbst drängen, einer Thätigkeit, die die materiellen und geistigen Verhältnisse der Monarchie mit gleicher Sorgfalt würdigen muß, um Sr. Majestät unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser die Mittel an die Hand zu geben, das Wohl der Monarchie auf dauernde und feste Grundlagen basiren zu können.

„Ich für meinen Theil bin weit entfernt, den Werth einer Vorlage, die dem Reichsrathe zugewiesen wird, zu bezweifeln und in Frage stellen zu wollen. Ich erkenne ihre relative Wichtigkeit gerne an. So viel aber kann ich behaupten, daß die Wichtigkeit jeder dieser speciellen Fragen durchaus nicht mit derjenigen des Berufes verglichen werden kann, zu welchem der Reichsrath gedrängt, gewaltsam gedrängt wird; eben diese Thätigkeit des verstärkten Reichsrathes hat auch die Bedeutung der Versammlung in der Meinung aller wahren Freunde Oesterreichs erhöht. Es hieße diese Meinung beirren, wenn andere Gegenstände in den Vordergrund träten und so zu sagen als die ersten Leistungen des verstärkten Reichsrathes in die Welt hinaus gehen würden.

„Ich habe den Antrag des Herrn Grafen Szécsen mit großer Aufmerksamkeit angehört und ich bin in der Lage, mit Zuversicht zu behaupten, daß er die Competenz des Reichsrathes durchaus nicht in Frage gezogen, daß er eine Ablehnung aller Vorlagen durchaus nicht angestrebt und daß er ebensowenig eine Instruction für die Grundbuchs-Commission beabsichtigt hat.

„Der Antrag des Herrn Grafen Szécsen ging einzig dahin, daß jetzt zur neuen Wahl geschritten werde, daß aber zu gleicher Zeit der Reichsrath aussprechen möge, durch diese neue Wahl solle keiner der Vorfragen präjudicirt werden, welche damit verbunden sind, und folglich auch nicht jener, die ein verehrtes Comité-Mitglied zum Austritte veranlaßt hat. Graf Szécsen hat auch gewünscht, daß der hohe Reichsrath es ausspreche, er halte gegenwärtig keine Beschlußfassung in dieser Angelegenheit für zweckmäßig, aus dem einzigen Grunde, um nicht auf das Feld pricinpieller Verhandlungen gedrängt zu werden und nicht solchen principiellen Lösungen vorgreifen zu müssen, die der Reichsrath einzig und allein durch die Gesammt-Auffassung der Verhältnisse und deren Beleuchtung erreichen kann. In diesem Sinne schließe ich mich dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen an."

Der a. o. Reichsrath Graf Clam-Martinitz ergriff jetzt das Wort zu folgender Rede:

„Es gehört gewiß ein hoher Grad von Selbstüberwindung dazu, wenn man unter dem Eindrucke der heutigen Debatte derselben auf jenes Gebiet, welches betreten worden, nicht folgt und jene Saiten nicht nachtönen läßt, die angeklungen haben bei Berührung dieser Frage und wovon das Echo noch in jeder Brust nachklingt. Es ist aber eben diese Selbstüberwindung, welche ich in dem gegenwärtigen Augenblicke als nothwendig

betrachte und für eine höhere Pflicht als jene ansehe, in dieser Angelegenheit meine Meinung, und zwar gründlich auszusprechen. Ich schließe mich vollkommen der Antragstellung des Hrn. Grafen Szécsen an, da dieser Act der Abnegation unsere nächste Verpflichtung ist und zwar nicht deshalb, weil wir dieser Frage aus dem Wege gehen und uns nicht darüber klar und offen aussprechen sollen, sondern weil wir unsere Kräfte nicht zersplittern und unsere Meinungen nur dort aussprechen mögen, wo sie wirklich einen heilsamen Erfolg haben. Darum sollen wir jetzt nicht gedrängt werden zu einer Beschlußfassung über Angelegenheiten, indem wir vielleicht einer noch viel wichtigeren Entschließung vorgreifen, welche uns bei der Budget=Debatte möglicherweise präjudicirlich werden würde.

„Ich glaube nicht gerade die Worte des Herrn Dr. Hein gebrauchen zu sollen, daß es ein Selbstmord des Reichsrathes wäre, wenn er im Bewußtsein, einer wichtigen Aufgabe entgegen zu gehen, seine Kräfte nicht unnöthig verbraucht. Das ist nicht Selbstmord, sondern Aufbewahrung der Kräfte zu dieser Aufgabe. Es ist aber auch kein Widerspruch mit unserem früheren Beschlusse dabei; wir haben nicht die Absicht, eine Instruction zu geben, das will Graf Szécsen keinesfalls, sondern er stellt sich ganz auf den Boden des Beschlusses der Sitzung vom 8. d. M. Er ist daher nicht im Widerspruche mit unseren früheren Beschlüssen.

„Ich muß aber auch noch Einiges bemerken in Bezug auf dasjenige, was Herr Dr. Hein gegen den Herrn Grafen Szécsen angeführt hat und das mir aus den Worten des Herrn Grafen Szécsen nicht hervorzugehen scheint. Es ist nicht, wenn ich mich recht erinnere, gesagt worden, daß wir eine Bitte oder einen Antrag an die Regierung zu stellen haben, kein Gesetz zu erlassen, sondern wir sollen einfach mit dem heutigen Beschlusse die Ueberzeugung aussprechen, daß das Gewicht dieser Gründe die hohe Regierung bestimmen dürfte, den verstärkten Reichsrath in Lösung seiner wichtigsten Aufgabe nicht zu beeinträchtigen. Die Worte kann ich hier wohl nicht wiedergeben, aber ich glaube, daß die Einwürfe des Herrn Dr. Hein gegen den Antrag des Herrn Grafen Szécsen nicht aus dem Antrage selbst entwickelt werden können. Dagegen müßte ich mich ausdrücklich gegen den Antrag des Herrn Dr. Hein erklären, die Bitte zu stellen: „es möge kein anderes Gesetz erlassen werden, als das, welches durch den Reichsrath vorberathen ist“; ein Antrag, der in diesem Augenblicke durchaus nicht gerechtfertigt wäre und gar nicht mit der heutigen Frage zusammenhängt. Ich kann mich demnach nur nochmals dahin

aussprechen, daß ich mit vollem Herzen dem Antrage des Hrn. Grafen Szécsen beistimme.

„Ich glaube wenigstens hoffen zu dürfen, daß mir der Vorwurf nicht gemacht werden wird, in einen Widerspruch zu gerathen, wenn ich mich auf denselben Standpunct stelle, welchen ich in der Sitzung vom 8. d. M. angenommen habe, und erlaube mir, hier noch an die Worte eines Dichters aus der guten alten Zeit zu erinnern: Wenn du weißt, daß ein Freund eine wunde Stelle im Herzen hat, so tupfe nicht mit dem Finger daran.

„Ich glaube, wir alle kennen die Wunden, aber wir sollen nicht daran rühren, sondern nur dann Hand anlegen, wenn wir den Balsam der Heilung auflegen wollen. Das möge dann geschehen, wenn wir an die eigentliche Hauptaufgabe, an die Schlußdebatte über die Budget-Vorlagen gehen, und ich bin ferner der Meinung, daß, wenn wir diesem Geiste der Verständigung und Versöhnung, welcher in den Meisten aus uns lebt, auch wirklich treu bleiben wollen, wir jetzt die Debatte über den Gegenstand, der uns bisher beschäftigte, schließen sollen. Dies ist meine Ansicht."

Der a. o. Reichsrath Dr. Hein verwahrte sich gegen die von dem Herrn Grafen Clam seinem Antrage gegebene Auslegung, indem er diesen Antrag nochmals dahin formulirte, es möge an die Stelle des Herrn Grafen Bárkoczy ein siebentes Mitglied in's Comité gewählt und dabei beschlossen werden, daß, wenn künftig Mitglieder austreten sollten, insolange keine neue oder Ersatzwahl stattfinde, bis die Zahl der Mitglieder des Comité's unter fünf herabgesunken sei. Der Redner spricht die Ansicht aus, daß durch die von dem Grafen Szécsen angeregte Bitte, dem Reichsrathe keine ferneren Gesetzesvorlagen bis zur Erledigung der Budgetfrage zukommen zu lassen, der legale Boden verlassen und den Rechten Sr. Apostolischen Majestät nahegetreten würde, daß ferner hierin eine unnöthige Aenderung der Geschäftsordnung läge, da der verstärkte Reichsrath ohnehin in der Lage sei, die ihm minder dringlich erscheinenden Gesetzesvorlagen späteren Berathungen vorzubehalten, und hierdurch seine Autonomie zu wahren. Entschieden müsse sich der Redner gegen den Antrag des Freiherrn v. Salvotti erklären und auf den früheren reichsräthlichen Beschluß hinweisen, nach welchem das Comité ohne Instruction gewählt wurde. Bei diesem Beschlusse müsse es auch bleiben. Das Comité habe in seiner Berathung die zur Sprache gebrachten Vorfragen erst dann vollständig beantworten zu können geglaubt, wenn die Lesung des Gesetzentwurfes im Comité vorgenommen

worden sein würde. Hiezu sei es aber noch nicht gekommen und man sei bei der vorläufigen Erörterung der Vorfragen stehen geblieben. Allerdings könnten einzelne Bestimmungen des Entwurfes auf gewisse Länder nicht anwendbar erscheinen und der Begutachtung der Landesvertretungen empfohlen werden; auch würden wohl in den Durchführungs-Verordnungen sehr wesentliche Verschiedenheiten stattfinden müssen; vom Uebel aber wäre es, alle diese Vorfragen so glattweg nach allgemeinen Principien zu entscheiden, wie es Freiherr v. Salvotti wolle. Man würde damit gewisse, einem allgemeinen Gesetze nothwendig anklebende Umrisse, welche durchaus nicht zum Ruin des Wohlstandes in den verschiedenen Theilen der Monarchie führen, unmöglich machen und sofort lauter Specialgesetze geben. Ob dies der Einheit des Reiches zuträglich wäre, stelle der Redner der Erwägung des Reichsrathes anheim. Nach seiner Ueberzeugung sei dies nicht der Fall. Das Grundbuchsgesetz könne gewisse allgemein nothwendige Bestimmungen enthalten, die selbst in jenen Theilen des Reiches, wo die Gütertheilung bis in die kleinsten Maße besteht, anwendbar sein. Bei der Einführung desselben könne aber allerdings auf die einzelnen Verhältnisse besondere Rücksicht genommen werden und der Redner wolle deshalb den Mitgliedern des Comité's die volle Freiheit wahren, erst das Gesetz vollständig zu lesen und durchzustudiren, ehe es sich auch nur über diese Vorfragen entscheiden könne.

Der a. o. Reichsrath Graf Szécsen hob hierauf hervor, daß sein Antrag nicht dahin gehe, dem Comité eine Instruction zu ertheilen, oder der Regierung gegenüber eine Bitte zu stellen, sondern einfach eine motivirte Tagesordnung oder einen motivirten Beschluß bezüglich der vorzunehmenden Ergänzungswahl bezwecke.

Der a. o. Reichsrath Graf Hartig erachtete, daß die Versammlung sich nicht klar gemacht habe, was der Entwurf der Grundbuchsordnung beabsichtige. Er glaubte diese Absicht des Gesetzentwurfes darin zu finden, daß, wenn in Ländern, wo keine Grundbücher bestehen, oder wo dieselben mangelhaft sind, ein neues Grundbuch eingeführt werden soll, dies nach allgemeinen Principien zu geschehen hätte, um die allzu großen Verschiedenheiten nach Thunlichkeit zu vermeiden. Es sei auch nicht die Absicht der Regierung, die Einführung der Grundbücher überall sogleich vorzunehmen, indem im Entwurfe der Zeitpunct der Ausführung in den verschiedenen Kronländern ausdrücklich einer weiteren Bestimmung vorbehalten sei. Obgleich der Redner schon einmal erklärt habe, nicht für die Ein-

förmigkeit stimmen zu können, so scheine ihm doch die Feststellung solcher allgemeiner Grundsätze über das Grundbuchswesen wünschenswerth, und nachdem mit den Debatten über die Grundbücher bereits so viele Zeit zugebracht worden sei, dürfte es angemessen sein, wenn das Comité in die Würdigung der allgemeinen Grundsätze, aus denen das Grundbuchspatent sich entwickelte, einginge, ohne deshalb eine specielle Erörterung jedes einzelnen Paragraphen vorzunehmen. Sollte das Comité diese Grundsätze für geeignet finden und deren Annahme vorschlagen, so würde der Gesetzentwurf eine Richtschnur sein, nach welcher dann in den verschiedenen Kronländern je nach Bedarf die Reformen des Grundbuchs vorgenommen werden könnten.

Daß der Redner die Landesvertretungen hierüber zu hören wünsche, liege schon in seiner Ansicht über die Nichteinförmigkeit. Uebrigens bedauere er den aus Zartgefühl erfolgten Austritt des Herrn Grafen Bárkoczy aus dem Comité und die Länge der hierdurch herbeigeführten Debatte, indem er der Meinung sei, daß die Verschiedenheit der Ansichten Niemand hindern könne, einer berathenden Versammlung noch ferner beizuwohnen. Wäre dies der Fall, so hätten auch die in der Minorität gebliebenen Mitglieder der Budget-Commission so wie jene der früher bestandenen Immediat-Commission austreten müssen. Ungeachtet der Ueberstimmung habe aber kein Mitglied Anstand genommen, auszuharren, und wo principielle Beschlüsse mit der Ansicht des Ueberstimmten nicht im Einklange waren, offen zu erklären, daß das bezügliche Mitglied dafür nicht stimmen könne, weil es mit dem Principe nicht einverstanden sei. Damit übrigens nicht in so einfachen Fragen neuerlich umständliche Debatten hervorgerufen werden, stimme der Redner dem Antrage bei, daß der durchlauchtigste Herr Reichsraths-Präsident sich von Sr. Majestät das Recht erbitten möge, den Abgang einzelner Comité-Mitglieder nach eigenem höchsten Ermessen zu ersetzen."

Der Reichsrath Freiherr v. Haimberger trat ganz dem Antrage des Reichsrathes Dr. Hein bei, indem er der Meinung war, daß, nachdem Se. Majestät den Gesetzentwurf dem verstärkten Reichsrathe zur Begutachtung zuzuweisen geruhten, dieser hiedurch gehalten sei, in die Debatte über denselben einzugehen. Die Materialien zu diesem Entwurfe seien im Justizministerium durch acht Jahre vorbereitet, der Entwurf selbst im ständigen Reichsrathe umständlich berathen worden. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kronländern scheine nicht so groß, um die Einführung der Grundbücher

gänzlich zu hindern, und er glaube, daß dieselbe auch ohne Einvernehmung der Landesvertretungen vorgenommen werden könne. Der Minister des Innern habe bereits vor ungefähr zwei Jahren als damaliger Landeschef in Galizien die dringende Bitte um Erlassung einer allgemeinen Grundbuchsordnung bei Sr. Majestät gestellt, und aus eigener Erfahrung in seiner Eigenschaft als vieljähriger Richter müsse der Redner erklären, daß die Zustände in jenen Ländern, wo die Grundbücher fehlen, durchaus nicht besser als in jenen seien, wo sie eingeführt sind, und daß namentlich der Realcredit durch dieselben eine vorzügliche Stütze erhalte, was wohl Niemand bestreiten werde. Insbesondere kenne der Stimmführer die Verhältnisse in der Bukowina aus seinen früheren Dienstesstellungen sehr genau und könne mittheilen, daß daselbst im Grundbuchswesen eine große Verwirrung geherrscht habe, dermalen aber alle Materialien vorbereitet seien, um das Grundbuchsinstitut daselbst einzuführen. Eine absolute Einheit sei übrigens in diesem Puncte nicht nothwendig, und wenn der Reichsrath sich zu dem Antrage bewogen finden sollte, das Grundbuchs-Institut in einzelnen Ländern dermalen nicht einzuführen, so werde Se. Majestät in die Lage kommen, darüber zu entscheiden. Dem Antrage, mit derlei Vorlagen zu warten, bis der Bericht des Budgets-Comité's erledigt sei, könne der Redner mit Rücksicht auf den Zeitverlust nicht zustimmen, indem er aufmerksam machen müsse, daß der verstärkte Reichsrath bereits seit drei Wochen versammelt sei, und daß die Budget-Vorlage noch Monate in Anspruch nehmen könnte. Im Grundbuchs-Comité könne immerhin die Berathung nach dem Mehrheitsbeschlusse fortgeführt werden, und dem Reichsrathe bleibe zuletzt die Entscheidung über die dort angeregten Fragen unbenommen.

Der a. o. Reichsrath Ritter v. Starowiejski-Biberstein erklärte, im Interesse des Kronlandes Galizien, welchem anzugehören er die Ehre habe, es nicht unberührt lassen zu können, daß im Gegensatze zu dem von dem Herrn Justizminister ausgesprochenen Grundsatze, wonach die Grundbücher in der Sprache der Mehrheit der Einwohner geführt werden sollen, in Lemberg seit jeher und in Krakau seit einigen Jahren die Grundbücher in der deutschen Sprache geführt werden.

Dieser Vorgang, durch welchen die Landessprache beseitigt erscheine, berühre die dortige Bevölkerung peinlich und bilde einen der Beschwerdepuncte des Landes, welches an seiner Nationalität und Sprache mit größter Vorliebe hänge.

Der a. o. Reichsrath Dr. Polanski bestätigte, daß die Grundbücher in Galizien, welche Anfangs in lateinischer und

im Jahre 1848 in polnischer Sprache geführt wurden, seit 1850 ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden, und daß es der allgemeine Wunsch der Bevölkerung sei, daß sich hierbei der Nationalsprache bedient werde.

Der Herr Justizminister erwiederte, daß ihm hierüber keine Beschwerde zugekommen und er daher nicht in die Lage gesetzt worden sei, eine Verfügung zu treffen.

Der a. o. Reichsrath v. Mailáth sprach sich nunmehr über den Gegenstand der Discussion in folgender Weise aus:

„Ich werde mich wohl hüten, in die Frage, ob das Grundbuch nothwendig sei oder nicht, worüber die Männer der Wissenschaft ohnehin in zwei Lager getheilt sind, einzugehen. Ebensowenig werde ich mich in die Details der Grundbuchs-Einführung in Ungarn einlassen, nachdem diese erschöpfend behandelt worden sind.

„Ich kann nur jener Ansicht beipflichten, welche die Einführung des Grundbuches in Ungarn in dem Augenblicke, in welchem die Zusammenlegung der Grundstücke in Aussicht stand, jedenfalls für verfrüht und das Ergebniß für unvollkommen und unverhältnißmäßig kostspielig hält.

„Nur zwei Fragen, welche angeregt wurden, glaube ich nicht unbeantwortet lassen zu sollen, da mir dies mit der Pflicht und mit der Stellung, die wir hier einnehmen, unverträglich erschiene. Die eine ist die Frage der Nationalitäten. Meines Wissens gibt es in Ungarn nichts als Ungarn, sie mögen sich der deutschen, slavischen, ungarischen oder rumänischen Sprache bedienen. In dieser Hinsicht herrscht in diesem Augenblicke eine Einmüthigkeit, von welcher sich in den Annalen der Geschichte kaum ein ähnliches Beispiel verzeichnet finden dürfte, und von welcher als einem Factor der gegenwärtigen Sachlage allerdings Act zu nehmen ist.

„Die zweite Frage betrifft die Sprache. Im Gegensatze zu der Bemerkung des Herrn Bischofs von Diakovár muß ich erklären, daß auf dem staatlichen Gebiete in Ungarn meiner Ueberzeugung nach nur die ungarische Sprache die historisch, politisch und legal berechtigte ist. Es ist nicht zu läugnen, daß jetzt ein stiller, aber unaufhörlicher geistiger Kampf der Nationalitäten unter sich stattfindet, und daß dieser Kampf um so mehr gefördert wird, je größer und beschleunigter die Verkehrsmittel sind, je schneller die geistige Reife vorwärts schreitet und die Wechselwirkung sich äußert. Die Entscheidung wird vielleicht früher, als man erwartet, erfolgen, die Palme aber jedenfalls jener Nationalität zufallen, die an Cultur, Gesittung und Bildung, und zwar nicht nur an literarischer, sondern auch an po-

litischer Bildung am höchsten steht. Soll aber der Kampf in Schranken bleiben und nicht zum physischen Conflicte ausarten, so muß er ehrlich, das Feld frei und die Waffen müssen gleich sein.

„Uebergehend auf den Antrag des Grafen Szécsen muß ich anführen, daß auch mir vom ersten Momente an die Aufgabe des Reichsrathes eine höhere zu sein schien, als blos ein erweitertes Bureau zu sein in einem Staate, der ohnehin an dem Ueberflusse der Bureaus krank darnieder liegt. Ich glaube nicht, daß wir blos die Aufgabe haben, Erläuterungen über Erläuterungen zu registriren, sondern ich präcisire die Hauptaufgabe des verstärkten Reichsrathes in folgende drei Hauptrichtungen:

1. Wiederherstellung des in der letzten Zeit arg gestörten geistigen Friedens.

2. Auf Grundlage des wiederhergestellten Friedens die Anbahnung eines gedeihlicheren Zustandes des Staatsorganismus, und

3. mit diesem und durch diesen eine dauerhafte und nachhaltige Besserung und Regelung des Staatshaushaltes.

„Der erste Punct wird meines Erachtens nur erreicht durch einen freundschaftlichen Meinungs-Austausch, durch die Verständigung und Vermittlung bei entgegenstehenden Meinungen, durch das Aussprechen und Festhalten der inneren Ueberzeugung, daß die Achtung der Rechte Anderer nie eine Schmälerung der eigenen Interessen in sich begreife, sondern vielmehr die sicherste Gewähr für die Wahrung der eigenen Rechte bildet.

„Bezüglich des zweiten Punctes, nämlich der Herstellung eines gedeihlichen Zustandes des Staatsorganismus wird schon der frische geistige Hauch, der unsere Versammlung durchweht, und der sein Echo auch in der Bevölkerung findet, die Erschlaffung, in der dieselbe jetzt existirt, beleben und statt der Apathie, der Theilnahmslosigkeit und dem passiven Widerstande eine selbstbewußte, lebenskräftige und werkthätige Theilnahme der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten hervorrufen, welche dann von selbst eine wirksame Controle abgeben kann, wie sie in Bezug auf den dritten Punct zur definitiven Regelung des Staatshaushaltes unbedingt nothwendig erscheint.

„Nachdem diese Aufgabe nur gelöst werden kann, wenn den dem Budget-Comité überwiesenen großen Principienfragen nicht vorgegriffen würde, so trete ich dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen bei."

Der a. o. Reichsrath Bischof Stroßmayer erwiederte auf die Bemerkungen des Vorredners die folgenden Worte: „Die einheitliche Gestaltung Oesterreichs liegt gewiß in dem Wunsche Aller; sie ist, glaube ich, eine Nothwendigkeit, und da ich in jeder Nothwendigkeit, möge sie moralischer oder physischer Natur sein, den Ausdruck eines höheren Willens sehe, so halte ich die einheitliche Gestaltung Oesterreichs für ein wahres Gebot der göttlichen Vorsehung. Oesterreich hat eine europäische Mission und die göttliche Vorsehung hat eben an den Bestand Oesterreichs Fragen von höchster Wichtigkeit geknüpft, welche ohne Oesterreich lösen zu wollen, ein Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge wäre und zum eigenen Schaden gereichen müßte. Eben aber weil Oesterreich in der Völkerfamilie Europa's hochwichtige Zwecke zu verfolgen hat, muß es ein einheitlicher Staat, muß es mächtig, stark und angesehen sein, und damit es mächtig, stark und angesehen sein könne, muß es vor Allem einig sein.

„Von dieser Ueberzeugung geleitet muß ich mich dahin aussprechen, daß Oesterreich in seiner einheitlichen Gestaltung so eingerichtet sein soll, daß jede Nation, jeder Volksstamm, er möge dieser oder jener sein, eine sichere Bürgschaft seiner nationalen, volksthümlichen Institutionen finde.

„So gerne ich die billigen und gerechten Wünsche der Ungarn unterstütze, so kann ich mir doch auch in Ungarn eine gedeihliche Gestaltung des öffentlichen Lebens nicht denken, wenn im Gebiete dieses Lebens nur ein Volksstamm Berechtigungen haben soll und die übrigen nicht.

„So wie es ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die persönliche Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers von Niemanden angetastet werden darf und vom Staate geschützt werden soll, ebenso hat auch jede Nation und jeder Volksstamm das Recht, zu fordern, daß seine Freiheit in der Entwicklung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern geschützt und unterstützt werde. Jeder Staat hat die von Gott erhaltene Verpflichtung, diesen Schutz und diese Unterstützung zur Geltung zu bringen. Wenn wirklich der rumänische und der slovakische Volksstamm auf einer niedereren Stufe der Cultur stehen sollten, so hat die Staatsregierung die doppelte Pflicht, dahin zu wirken, daß die Bildung dieser Volksstämme gehoben werde, damit alle mit Einer Gesittung, in brüderliche Eintracht treu um unseren Herrn und Kaiser geschaart, zur Erreichung des hohen Zweckes zusammenwirken können. Werden jedem Volksstamme dieselben Lasten, dieselben Pflichten auferlegt, von jedem dieselben Opfer gefordert, so sehe ich nicht ein, warum die auf einer niederen

Culturstufe stehenden Stämme im staatlichen Leben nicht eine gleiche Geltung und Berechtigung finden sollten."

Der a. o. Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna spricht sich nunmehr in folgender Weise aus:

„Aus Anlaß der Aeußerungen einiger sehr verehrten Mitglieder des hohen Reichsrathes halte ich mich für verpflichtet, auf die allgemein bekannte Thatsache hinzudeuten, daß seit einigen Decennien in Oesterreich das Nationalgefühl bei den minder gebildeten Volksstämmen eben so wie bei den gebildetsten rege geworden ist, daß jeder Volksstamm unablässig bemüht ist, seine Nationalität und Nationalsprache zur Geltung zu bringen, — daß die im verhängnißvollen Jahre 1848 in dieser Hinsicht gefährdet gewesenen Nationen den Kampf mit ihren Widersachern ehrlich aufgenommen und ausgefochten und sich endlich an Se. k. k. Apostolische Majestät um Schutz für ihre Nationalität und Sprache gewendet haben. Ihr Vertrauen auf die allerhöchste Person Sr. Majestät wurde durchaus nicht getäuscht, und der erhabene Monarch sprach nach Erwägung der Verhältnisse des einheitlichen Oesterreichs das gerechte und heilige Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nicht nur selbst aus, sondern befahl auch seinen Organen die Durchführung desselben.

„Als ein Freund und Verkündiger des Friedens will ich die hier gehörten entgegengesetzten Meinungen nicht einzeln widerlegen, muß es aber als einen Irrthum erklären, wenn behauptet wurde, daß es unter dem Scepter Oesterreichs noch eine Nation gebe, die einer anderen Nation zu Liebe bereit wäre, ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre politische Existenz überhaupt aufzuopfern. Zwar hat es in der Welt immer Renegaten gegeben und auch heute noch gibt es solche, in politischer Beziehung unentschiedene und schwache Charaktere unter den Einzelnen. Von ganzen Volksstämmen gilt dies jedoch in keiner Weise. Wenn ich mir eine Bitte erlauben darf, so wäre es die, daß jeder Nationalitäten- und Sprachenkampf geendigt werden möge. Derselbe erschiene nach der von Sr. Majestät ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Nationalitäten ohnehin unbegründet und könnte nur zum größten Nachtheile für die österreichischen Nationen gereichen. Wer dafür das Wort ergreift, der ist, ich sage es ohne Anstand, kein Freund des Friedens, kein Freund der Verträglichkeit und der Brüderlichkeit, kein Freund des einheitlichen Oesterreichs. Wie wäre es möglich, die von Sr. Majestät bei Gelegenheit des Empfanges der Reichsrathsmitglieder angedeutete gleiche Berechtigung aller Volksstämme und Länder so wie ihre Verbindung in brüder-

licher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen in Ausführung zu bringen, wenn eine Nation die andere auffordern wollte, ihre Sprache — das wahre Zeichen des politischen Lebens — aus gewissen Privatrücksichten aufzugeben! Durchdrungen von patriotischen Gefühlen muß ich meine Ueberzeugung offen dahin aussprechen, daß jede Nation in Oesterreich heute von der Nothwendigkeit erfüllt ist, für ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre politische Geltung in brüderlicher Absicht zu sorgen, ohne die anderen Nationen dabei beeinträchtigen zu wollen."

Der a. o. Reichsrath Bischof Korizmits sprach sich ganz im Sinne des Antrags des Herrn Grafen Szécsen aus, indem er beifügte, daß, nachdem Se. Majestät durch die Allerhöchste Entschließung vom 19. April d. J. das in's Lebentreten der Landesvertretungen in Aussicht zu stellen geruht habe und demzufolge das Königreich Ungarn sich der bestimmten Hoffnung hingebe, in kurzer Zeit seine durch Jahre unterbrochene legislatorische Thätigkeit mit erneuerter Kraft und Hingebung wieder beginnen zu können, — die vorliegende Grundbuchsordnung füglich der Landesvertretung Ungarns überwiesen werden dürfte.

Der a. o. Reichsrath v. Mailáth erbat sich hierauf noch das Wort zu folgender persönlicher Bemerkung:

„Wenn ich einen geehrten Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so mag ihn die von mir ausgesprochene individuelle Ansicht unangenehm berührt haben. Ich muß aber bemerken, daß sich in Ungarn Jeder für einen Ungar hält, welcher Sprache er sich auch bedienen mag. Es mag sein, daß die Ansicht des Herrn Vorredners die richtige ist, aber ich berufe mich diesfalls auf die allgemeine Stimmung."

Da der a. o. Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna sich dagegen auf die Stimmen der übrigen Nationen außer der Ungarn berief, so erklärt der a. o. Reichsrath v. Mailáth, daß die Folge entscheiden werde, wer in dieser Hinsicht die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite habe. Uebrigens habe er nur für Ungarn dasjenige in Anspruch genommen, was der Herr Bischof Stroßmayer für Slavonien und Croatien beansprucht habe, in jeder anderen Beziehung theile er vollkommen die Ansicht des zuletzt genannten Herrn Bischofs.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident brachte nunmehr den von dem a. o. Reichsrath Grafen Clam gestellten Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung, worauf dieser Antrag von allen Mitgliedern mit Ausnahme des Reichsrathes Freiherrn v. Salvotti durch Erheben von ihren Sitzen angenommen wurde.

Nachdem ferner der a. o. Reichsrath Bischof Strossmayer mit Rücksicht auf den bereits erfolgten Schluß der Debatte auf seine weiteren Bemerkungen zu verzichten erklärt hatte, forderte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident diejenigen Mitglieder, welche für den von dem Herrn Grafen Szécsen gestellten und nochmals abgelesenen Antrag stimmen wollten, auf, sich von ihren Sitzen zu erheben. Da sich 33 Reichsräthe durch Aufstehen für diesen Antrag erklärten, so erschien derselbe als angenommen.

Hierauf stellte Se. kais. Hoheit die weitere Aufforderung an die Versammlung, die Stimmzettel zur Wahl des siebenten Mitgliedes für das Grundbuchs-Comité abzugeben, wornach sich für den a. o. Reichsrath Freiherrn v. Petrinó 23, als die meisten Stimmen, ergaben.

Demnach wurde der a. o. Reichsrath Freiherr v. Petrinó mit Stimmenmehrheit als Ersatzmann des ausgetretenen Grafen Bárkoczy für das Comité der Grundbuchsordnung gewählt.

Nun wurde von Sr. kais. Hoheit die Sitzung geschlossen.

Sechste Sitzung vom 19. Juli 1860.

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 19. Juli 1860 mit den folgenden Worten:

„Ich habe Sie, meine Herren, heute hier zusammenberufen, um Ihnen den Inhalt eines Allerhöchsten Handschreibens mitzutheilen, welches Se. Majestät der Kaiser an mich zu erlassen geruht haben.

„Dasselbe lautet folgendermaßen:

„„Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer!

„„Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon blos im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzube-

halten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte.

„„Euer Liebden haben diesen Meinen Beschluß dem verstärkten Reichsrathe zu eröffnen.““

Wien, den 17. Juli 1860.

Franz Joseph m. p.

„In der Ueberzeugung, daß die Versammlung es fühle, daß diese Kundgebung des Allerhöchsten Vertrauens zu einer Berathung keinen Anlaß geben könne, erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

„Ich bin aber eben so überzeugt, daß Sie Alle, meine Herren, mit mir in freudigem Dankgefühle übereinstimmen in dem Rufe:

„Es lebe Seine Majestät der Kaiser!“

Hierauf erhob sich die ganze Versammlung und brachte Sr. k. k. Apostolischen Majestät ein dreifaches Lebehoch.

Siebente Sitzung vom 10. September 1860.

Berathung des Gutachtens des Comités zur Prüfung des Staatsvoranschlages.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 10. September 1860 mit der Bemerkung, daß das zur Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staates für 1861 gewählte Comité seine Aufgabe vollendet und den betreffenden Bericht erstattet habe, welcher Bericht an sämmtliche Herren Reichsräthe bereits vertheilt worden sei und nun zur Berathung vorliege.

Ueber Vorschlag des Reichsrathes Grafen Szécsen, dem die Versammlung einhellig beipflichtete, wurde beschlossen, diese Berathung in der Weise zu pflegen, daß die einzelnen Theile des Comité-Berichtes abgelesen und von Punkt zu Punkt zur Discussion und Abstimmung gebracht werden sollen.

Von Sr. kais. Hoheit dazu aufgefordert, begann nunmehr Graf Szécsen als Berichterstatter die Lesung des Comité-Berichtes wie folgt:

„Das mit Reichsraths-Beschluß vom 6. Juni 1860 zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 18⁶⁰/₆₁ ausgesendete Comité hat bei seiner ersten Zusammentretung den ständigen Reichsrath Grafen Mercandin zu seinem Obmanne gewählt und mit Hinblick auf den allgemeinen Charakter seiner Aufgaben sich in folgendem grundsätzlichen Beschluß geeinigt:

Das Comité ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es der ihm gebotenen hohen Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn es sich bei Begutachtung des Staatsvoranschlages nicht allein auf die ziffermäßige Prüfung desselben und der innerhalb des jetzigen Systems zu erzielenden Ersparnisse beschränkt, sondern auch jene höheren Momente in's Auge faßt, durch welche eine gesicherte Zukunft der Monarchie nothwendig bedingt erscheint. Das Comité fühlt sich daher sowohl berechtigt, als in noch höherem Maße verpflichtet, die Grundsätze, auf denen die Voranschläge ruhen, einer gewissenhaften

und eingehenden Prüfung zu unterziehen, die hierbei gemachten Wahrnehmungen mit jener offenen Darlegung der thatsächlichen Lage zu verknüpfen, welche eine rückhaltlose und pflichtgetreue Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse aufdrängt, und auf Grundlage beider jene Richtung in den Hauptzügen anzudeuten, welche eine dauernde Besserung der fraglichen Zustände und durch diese eine nachhaltige Ordnung und Regelung des Staatshaushaltes sichern dürfte.

In Folge dessen hat sich das Comité in mehrere Sub-Comités eingetheilt.

1. Für den Voranschlag des Allerhöchsten Hofstaates, der Cabinetskanzlei Sr. Majestät, des Reichsrathes, der Minister-Conferenz, der Controlsbehörden, des Ministeriums des Aeußern und jenes für Cultus und Unterricht; Berichterstatter Graf Szécsen.

2. Für den Voranschlag der Landarmee und der Marine; Berichterstatter Banus Feldmarschall-Lieutenant Baron Sokčević.

3. Für den Voranschlag der Ministerien der Polizei, des Innern und der Justiz; Berichterstatter Graf Clam-Martinitz.

4. Für den Voranschlag der Finanzverwaltung, der Subventionen und Zinsengarantien, der Staatsschuld, der Schuldentilgung, der Capitalsanlagen und anderer zu keinem der übrigen Verwaltungszweige gehörigen Ausgaben; Berichterstatter Graf Auersperg.

5. Für die Bedeckung der Staatsausgaben; Berichterstatter Graf Andrássy, Ritter v. Krainski und Herr Schöller.

Die zwei letzteren Sub-Comités wurden damit betraut, nach Lösung ihrer speciellen Aufgabe zusammenzutreten und vereint die allgemeine Finanzlage des Staates einer eingehenden Erwägung und Prüfung zu unterziehen.

Auf Grundlage der Vorarbeiten der erwähnten Sub-Comités hat das Comité die Ehre, seinen Bericht dem hohen Reichsrathe in Folgendem zu unterbreiten:

In Betreff des Staatsvoranschlages für den Allerhöchsten Hofstaat findet das Comité durch die Natur des Gegenstandes, die Würde und Unabhängigkeit des monarchischen Principes geboten, die Annahme des Voranschlages in seiner Gesammtheit vorzuschlagen. Das Comité glaubt um so mehr diese Art des Vorganges einhalten zu sollen, da, abgesehen von den oberwähnten principiellen Motiven, die Gesammtsumme der für den Allerhöchsten Hof festgestellten Auslagen

ebenso im Hinblicke auf die Kosten anderer europäischen Hofhaltungen, als auch auf die Ausdehnung, Bevölkerung, Größe und Bedeutung der österreichischen Monarchie sehr mäßig erscheint und jeden Antrag weiterer Beschränkung von vorneherein ausschließt.

Der hohe Reichsrath dürfte hierin nur eine Veranlassung finden, Sr. Majestät seinen tiefgefühlten Dank für die landesväterliche Sorgfalt auszusprechen, mit der Allerhöchstdieselben die Erfordernisse Ihres erlauchten Hofes und Hauses in die engsten Gränzen einzuschränken geruhen, trotzdem daß in dem Voranschlage für die Kosten desselben mannigfache Auslagen, namentlich für Kunstsammlungen und Kunst-Institute, mit einbegriffen sind, denen in manchen anderen Staaten eigene specielle Einkommens- und Sustentationsquellen angewiesen werden."

Reichsrath Graf Hartig: „Ich erlaube mir nur rücksichtlich einer Formfrage um das Wort zu bitten. Wir haben die Ueberzeugung schon seit sehr vielen Jahren, daß die Bedürfnisse des Allerhöchsten Hofes immer auf das Aeußerste beschränkt worden sind, und daß man keinen Hof in Europa findet, welcher verhältnißmäßig so wenig für sich in Anspruch genommen hat, als eben der unserige. Es dürfte daher zweckmäßig sein, für die Zukunft die Einleitung zu treffen, daß das Budget des Allerhöchsten Hofes gar nicht der Prüfung des Reichsrathes unterzogen, sondern daß die betreffenden Summen ohne weiters vom Finanzminister angewiesen werden mögen. Dieß würde auch mehr der Würde des Allerhöchsten Hofes entsprechen, als eine Detailprüfung der einzelnen Posten von Seite des Reichsrathes, in welche man nicht wohl eingehen kann, ohne die Achtung außer Augen zu lassen, welche wir dem Allerhöchsten Hofe schuldig sind; eine solche Detailprüfung scheint mir weder mit der Ehrfurcht, welche dem Allerhöchsten Hofe gegenüber immer beobachtet worden, noch mit der ausgesprochenen Anerkennung der strengen Sparsamkeit, welche in dessen Ausgaben herrscht, im Einklange zu stehen."

Reichsrath Graf Apponyi schloß sich der Bemerkung des Grafen Hartig vollkommen an und theilte dessen Ansicht, daß es sich hier lediglich um eine Formfrage handle. Eine Entscheidung dieser Formfrage würde jedoch die Competenz des verstärkten Reichsrathes überschreiten, indem letzterer nicht in der Lage sei, darüber seine Meinung auszusprechen, welche Gegenstände künftig bei den Budget-Verhandlungen seiner Prüfung unterbreitet werden sollen, oder nicht. So sehr daher der Redner die Motive würdige, welche der Reichsrath

Graf Hartig geltend machte, so habe er doch geglaubt, auf das gegen den gestellten Antrag obwaltende formelle Bedenken hinweisen zu sollen.

Die Reichsräthe Grafen Andrássy und Almásy unterstützen den Antrag des Grafen Apponyi, welchem auch Reichsrath Fürst Salm sich anschloß. Nachdem Se. Majestät geruht haben, bemerkte Fürst Salm, in Hinkunft alle finanziellen Fragen von vornherein dem verstärkten Reichsrath zur Prüfung zuzuweisen, dürfte es nicht passend erscheinen, von dieser Allgemeinheit eine einzelne Frage auszuschließen. Es ließe sich dieses praktisch nicht wohl durchführen; und nachdem alle Finanzfragen, insoweit sie auf Steuern und sonstige Auslagen, so wie deren Bedeckung Bezug haben, dem Reichsrathe vorgelegt worden sind, so könnte davon füglich eine einzelne Rubrik nicht ausgeschieden werden. Se. Majestät geruhten Allerhöchstselbst die Bedürfnisse des kaiserlichen Hofstaates nicht nur dem verstärkten Reichsrathe, sondern auch früher schon dem ständigen Reichsrathe zur Prüfung vorlegen zu lassen, was mit dem tiefsten Danke anerkannt werde; allein eben deßhalb, und weil die Finanzgebarung ein Ganzes bilden solle, würde dem Reichsrathe die Ausscheidung jener Rubrik aus der Prüfung des Gesammt-Voranschlages nicht zustehen.

Die Reichsräthe Bischof Korizmits und v. Jakabb vereinigten sich mit dem Antrage des Grafen Apponyi.

Reichsrath Graf Szécsen erklärte, daß seiner Ansicht nach die Bemerkungen des Grafen Hartig ihre vollkommenste Begründung in der Natur des Gegenstandes fänden. Derselbe beabsichtige nicht die Behandlung und Erledigung der den Haushalt des Allerhöchsten Hofstaats betreffenden Fragen überhaupt auszuschließen, sondern er habe nur gemeint, daß die Detailberathung dieses Theiles des Budgets im verstärkten Reichsrathe selbst nicht angemessen und daher vorzuschlagen wäre, eine solche mit der Natur des Gegenstandes nicht vereinbarliche eingehende Discussion zu unterlassen. Da jedoch das Comité ohnedieß schon principiell beantragte, von einer Detailprüfung jenes Budgets Umgang zu nehmen, so sei den Wünschen des Herrn Grafen Hartig vollkommen Genüge geschehen, und der Ausspruch dieser Ansicht erscheine nur als eine weitere Begründung des im Comité beobachteten Vorganges. — Da der Antrag des Grafen Hartig mit der Auffassung des Grafen Apponyi nicht im Widerspruch stehe, trete er dem Vorschlage des Letzteren formell bei.

Vice-Präsident Graf Nostitz bemerkte, daß der Antrag des Comités Alles umfasse, was von verschiedenen Rednern

bis jetzt geäußert wurde. Er schlage also vor, daß die Versammlung dem Antrage des Comités einfach beistimme.

Reichsrath Bischof Stroßmayer erklärte, einen Antrag zu stellen, welcher gewiß ebenso im Schooße der Versammlung, als im ganzen Reiche den freudigsten Widerhall finden werde und der darin bestehe, Sr. k. k. Apostolischen Majestät, welche Sich hinsichtlich der Bedürfnisse Allerhöchstihres Hauses und Hofstaates ohnehin auf die engsten Gränzen zu beschränken geruhten, von Seite des Reichsrathes unter Versicherung der ehrfurchtsvollsten und unverbrüchlichsten Treue das tiefste Dankgefühl auszusprechen, wobei die Mitglieder des Reichsrathes gerade in einem solchen Vorgange eine Bürgschaft des glücklichen Erfolges ihrer eigenen Verhandlungen erblicken dürften. Se. k. Hoheit mögen demnach geruhen, diesen allerunterthänigsten Dank der Versammlung Sr. Majestät zu Füßen zu legen.

Nachdem die ganze Versammlung ihre Zustimmung hiezu durch Erhebung von ihren Sitzen ausgedrückt hatte, versprach Se. k. Hoheit den Dank der Versammlung zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen.

Graf Szécsen fuhr mit der Lesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„In Betreff des Voranschlages für die Cabinetskanzlei Sr. Majestät, des Reichsrathes, endlich der Ministerconferenz, in welch letzterer es sich bloß um die Bezüge der Protokollsführer und Hilfsbeamten und die allgemeinen Verwaltungsauslagen handelt, da die Bezüge des Präsidenten und der einzelnen Minister in den betreffenden Voranschlägen erscheinen, hat das Comité keine Bemerkung vorzubringen.“

Der Conte Borelli erklärte in italienischer Sprache, daß ihm die 72,900 fl., welche für die Cabinetskanzlei Sr. Majestät veranschlagt waren, unzulänglich erscheinen, um dem neuen Wirkungskreise zu genügen, der bei dem gegenwärtigen Stande der Administration, nach seinem Erachten, dem Cabinete zugewiesen werden sollte.

Er stellte dar, wie nothwendigerweise Se. Majestät der Kaiser die Ausübung einiger seiner souverainen Rechte seinen Ministern und der ganzen politischen Gewalt verliehen habe, und demzufolge Sich selbst unmittelbar die höheren allgemeinen Geschäfte des Reiches und der Provinzen vorbehalten habe, während die individuelle Administration seinen Ministern und der administrativen Gewalt in dem respectiven Wirkungskreise verliehen blieb.

Die kaiserliche Weisheit habe erkannt, wie die den Organen der politischen Gewalt verliehene Ausübung dieser souverainen

immer der Fall ist, jede weitere Beschwerde fruchtlos bleibt; daß mithin das Recht der Beschwerde eine bloße Formalität ist; und fügte bei, daß er diese seine Worte nicht auf die Justizverwaltung beziehe.

Der vierten Einwendung antwortete er, daß Personen, welche der Willkür fremd sind, die Controle nicht scheuen, und daß, wenn man auch Personen zur Besetzung der Ministerstellen nicht finden könnte, der Fall der Rückkehr zu den früher bestandenen Gremial-Berathungen eintreten würde, welche Form, nach seiner Ansicht, in einem Staate, wo die souveraine Gewalt absolut ist, angemessener erscheint.

Der Conte Borelli zieht demnach die Folgerung, daß keine Einwendung stichhaltig sei, um zu beweisen, daß sein Antrag, die administrative Verantwortlichkeit zu verwirklichen, nachtheilig sei.

Er fügte bei, daß er seine Meinung nicht als radicales, sondern als Palliativ-Mittel und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen vorbringe, indem er anerkennt, daß die von dem Comité gestellten Anträge der gesetzlichen Vertretung und der freien Besprechung die besten Mittel zur Erreichung desselben Zweckes der öffentlichen Zufriedenheit bilden.

Er bemerkte aber ferner, daß er einige Tage vorher in einer Privat-Versammlung sich dahin ausgesprochen habe, wie er zu seinem Bedauern nicht dem Grundsatze des ehrenwerthen Comités beitreten könne, sich der Verantwortung aussetze, in so wichtigen Angelegenheiten, ohne dazu berufen zu sein, zu Füßen des Allerhöchsten Thrones Anträge niederzulegen, und daß selbst, wenn sie hiezu berufen wären, vor Allem dringend und wohl auch am schwierigsten ist, die wahren Gränzen festzustellen, innerhalb welcher die Einheit und Kraft der Regierung mit der größtmöglichen Autonomie der Provinzen vereinbart werden könne. Diese Frage sei die erste, welche gelöst werden müsse.

Er schloß mit der Bemerkung, daß in einer oder der andern Weise eine Abhilfe nothwendig sei, und forderte die hohe Versammlung auf, sich seinem Antrage anzuschließen, daß Se. Majestät ehrfurchtsvollst gebeten werde, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge den für das Allerhöchste Cabinet veranschlagten Betrag von 72,900 fl. um jenen Betrag zu erhöhen, welchen die Allerhöchste Weisheit Sr. Majestät zu bestimmen fände, damit diese Behörde in Zukunft die Verantwortlichkeit der administrativen Gewalten zur Geltung bringe und dadurch, wenn auch nicht gänzlich, so doch zum größten Theile

jene Unzufriedenheit der Völker aufhöre, welche aus den dargestellten Verhältnissen entstanden ist.

Hierüber bemerkte Reichsrath Baron Salvotti:

„Ich ersuche im Voraus um Nachsicht, indem es mir unmöglich ist, die Details der Rede des Grafen Borelli in ihrer ganzen Ausdehnung wiederzugeben. Ich werde mich darauf beschränken, das Wesentliche jenes Vortrages zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

„Die Post von 72,900 fl. für die Cabinetskanzlei gab dem Grafen Borelli Veranlassung, sich über das Ganze der Staatsverwaltung auszusprechen. Er hat in obiger Ziffer nichts weniger als eine große Ausgabenpost gefunden, sondern sein Schlußantrag ist vielmehr dahin gerichtet, daß der hohe Reichsrath Se. Majestät allerunterthänigst bitten möge, jene Summe zu erhöhen, damit alle die Zwecke erreicht werden können, welche er in seiner Rede auseinandersetzte. Graf Borelli hat offenbar die Bedeutung und das wahre Wesen der Cabinetskanzlei mißverstanden, er hat gemeint, daß in diesem Cabinete die höchste Administrativgewalt liege, und er nahm hieraus Anlaß, sich über alle Mängel, die ihm in der Verwaltung zu liegen scheinen, auszusprechen, indem er glaubt, sie seien daraus entstanden, daß man diese hohe Behörde nicht mit entsprechenden Befugnissen und Mitteln versehen habe. Deßhalb setzte Graf Borelli die einschlägigen Punkte näher auseinander und gab in ausführlicher Weise die Mittel und Wege an, wie die Abstellung der von ihm gerügten Gebrechen herbeizuführen wäre.

„Diese kurze Zusammenfassung erscheint hinreichend, um die ganze Rede vollkommen zu erklären. In derselben werden auch die im Schlußantrage des Comité-Berichtes vorkommenden Punkte berührt, deren Erörterung gleichfalls hier noch nicht an ihrem Platze ist. Die Ansichten des Grafen Borelli stimmen übrigens theils mit dem Majoritätsvotum überein, theils enthalten sie einige wenige Aenderungen nach seiner subjectiven Auffassung.

„Einen Auszug jenes Vortrages hat mir Graf Borelli mitgetheilt, in welchem das Wesentliche seiner nunmehr in mündlicher Darstellung umständlich entwickelten Ansichten niedergelegt ist. Da eine genauere Erörterung hierüber nicht in den Bereich der gegenwärtigen Discussion gehört, so glaube ich mich auf die eben gegebene Darstellung beschränken zu sollen, indem ich übrigens bereit bin, den Gegenstand auch in umfassenderer Weise auseinander zu setzen, wenn es von Seite des hohen Reichsrathes gewünscht wird.“

Reichsrath Graf Hartig bestätigte, daß Graf Borelli die Organisation der Cabinetskanzlei nicht richtig aufgefaßt habe, da er sie für eine berathende Behörde halte, was sie weder jetzt noch auch unter weiland Sr. Majestät Kaiser Franz jemals gewesen sei. Nur bis zum Jahre 1805 habe ein Cabinetsminister bestanden, in dessen Händen sich alle Geschäfte concentrirten; seit jenem Jahre habe es keinen Cabinetsminister mehr gegeben. Alle Ueberwachungen, welche Graf Borelli als wünschenswerth bezeichnet, hätten eigentlich zur Competenz des Reichsrathes gehören sollen, weil dieser an die Stelle des früheren Staatsrathes getreten ist. Der Reichsrath habe eine andere, den Verhältnissen angemessene und von jener des Staatsrathes abweichende Einrichtung erhalten. Daß die Cabinetskanzlei jemals die Befugnisse einer überwachenden Stelle gehabt habe, sei gleichfalls ein Irrthum.

Reichsrath Graf Clam-Martinitz bemerkte: daß zu Folge der Andeutungen des Reichsrathes Baron Salvotti alle von dem Grafen Borelli zur Sprache gebrachten Mängel und beantragten Modificationen auf ein Feld gehören, welches einem späteren Theile des Berichtes vorbehalten sei. Dieselben an die Berathung über das Budget der Cabinetskanzlei zu knüpfen, erscheine nicht passend, und zwar um so weniger, als sich eine entsprechende Gelegenheit hiezu dann ergeben würde, wenn es sich um die Prüfung specieller Controls-Maßregeln handeln sollte. — Insofern es aber auf die Darlegung politischer Maßregeln ankomme, dürfte die Erörterung jener Fragen dem Schlusse des Comité-Berichtes, wohin sie gehören, vorbehalten werden. Er beantragte daher: die Debatte über den Borelli'schen Antrag auf den Schluß des Berichtes zu verweisen.

Graf Borelli erklärte hierauf, daß er die in seinem Vortrage entwickelten Ansichten und Vorschläge nicht zurücknehme.

Reichsrath Graf Széchen erinnerte: es könne sich hier durchaus nicht um eine Zurücknahme der Bemerkungen des Grafen Borelli handeln; vielmehr dürften dieselben die vollste Würdigung und selbst die Beistimmung mancher Mitglieder des Reichsrathes finden. Der Augenblick aber, in welchem dieselben vorgebracht worden, sei durchaus nicht der geeignete, sondern er werde dann eintreten, wenn die einschlägigen Punkte des Comité-Berichtes zur Discussion gelangen. Bis dahin möge denn auch Graf Borelli die Erörterung seiner Anträge verschieben, wogegen dieser keine Einwendungen mehr erhob, der betreffende Abschnitt des Comité-Berichtes von der

Versammlung genehmigt wurde, und Graf Szécsen in der Lesung des Berichtes weiter fortfuhr wie folgt:

„Hinsichtlich des Voranschlages für die Controlsbehörden bietet sich dem Comité bei dem jetzt bestehenden System in Betreff des ziffermäßigen Bedürfnisses keine Bemerkung dar, um so weniger, als die durch die Einwirkung der Controlsbehörden erhobenen und thatsächlich ausgeglichenen Rechnungsanstände, — welche im Laufe des Verwaltungsjahres 1859 die Summe von 3,751,061 fl. erreicht haben, — einen großen Theil der Verwaltungskosten dieser Controlsbehörden ersetzen, selbst wenn man nicht in Betracht ziehen wollte, wie vielen Mißgriffen und Mißbräuchen außerdem das Vorhandensein einer ähnlichen wirksamen Rechnungscontrole nothwendigerweise vorbeugt.

Trotzdem kann das Comité nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß es wünschenswerth, ja nothwendig wäre, bei den Rechnungsbehörden des Staates dahin zu wirken, daß eine einfachere Art der Rechnungslegung eingeführt und namentlich der Rechnungsproceß in einer Weise organisirt werde, die eben sowohl dem einzelnen Rechnungsleger eine Bürgschaft vollkommener Billigkeit und Gerechtigkeit, wie dem Staate jene genauester Controle, allen Betheiligten aber im Gegensatze zu dem jetzigen Vorgehen die Möglichkeit einer raschen und definitiven Erledigung der Streitfragen bieten könne; daß endlich von einem höheren Standpunkte dahin zu wirken sei, die bisher übliche bloße Rechnungscontrole zu einer wirksamen und eingreifenden Staatscontrole zu erheben."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich bin vollkommen mit dem Antrage des Comités einverstanden, wünsche jedoch noch einige Gedanken hierüber genauer zu präcisiren. Es ist bekanntlich zu Anfang dieses Jahrhunderts in Frankreich unter dem Minister Mollien die Comptabilité in vollkommene Formen gebracht worden. In Oesterreich wurden vor ungefähr 50 Jahren unter Kaiser Franz zum großen Vortheile des inneren Mechanismus der Verwaltung die Controlsbehörden eingeführt. In Frankreich hatte das obige Institut wichtige Folgen, weil die Aufgabe, welche sich der Minister Mollien stellte, in geistiger Beziehung ganz richtig aufgefaßt war; dort wurde durch Einführung der Controlsbehörden der Grundstein zu einer späteren vollkommeneren Finanzverwaltung gelegt. Unleugbar ist es, daß in dem verflossenen halben Jahrhundert die Aufgabe der Controlsbehörden in Oesterreich weniger vom geistigen Gesichtspunkte aus aufgefaßt wurde, und das Comité deutet daher darauf hin, wie erwünscht es wäre, daß eine

durchgreifende Reform der Rechnungsbehörden eingeführt, so-wie eine einfachere Art der Rechnungslegung und des Rechnungs-processes geschaffen werde. Es faßt die Sache von einem hö-heren Standpunkte auf und wünscht, daß dahin gestrebt werde, die Rechnungscontrole zu einer wirksameren und eingreifenderen zu machen.

„Nachdem nun gegenwärtig ein sehr erfahrener Staats-mann an der Spitze der Controlsbehörden steht, so wäre es angezeigt, daß das Comité und der Reichsrath seine Meinung dahin ausspräche: es möge dieser Staatsmann veranlaßt werden, ein eigenes Comité aus seinem Gremium und mit Zuziehung von vielleicht noch anderen geeigneten Individuali-täten zusammenzusetzen, welches die in Rede stehenden Ver-besserungen vorzuschlagen und hierbei die entsprechenden Re-formen auch in anderen Verwaltungszweigen, besonders hin-sichtlich der Finanzverwaltung, in Antrag zu bringen hätte.

„In dieser Beziehung könnte es daher bei dem Einrathen des Comités im Ganzen verbleiben und es dürfte hierbei nur noch weiters auf die eben angedeuteten Punkte speciell hin-gewiesen werden."

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, er würde vollkommen dem Antrage des Grafen Barkóczy beistimmen, wenn es überhaupt jetzt schon an der Zeit wäre, eine eindringlichere Berathung dieses Gegenstandes vorzunehmen. Die Controle hange wesentlich von der Organisation und Gliederung der Behörden ab. Ueber diese Organisation aber sei man derzeit noch nicht einig, sondern die Grundsätze hierüber würden sich erst im Verlaufe der Debatte und bei Prüfung des Schluß-antrages des Comités ergeben. Jede Verhandlung über jenen Gegenstand würde gegenwärtig zu keinem Resultate führen, indem man überall auf Formen stieße, deren Fortbestand oder Aufhebung zweifelhaft erscheine. Blieben diese Formen, so dürften wohl andere Ausführungs-Modalitäten nothwendig werden; blieben sie aber nicht, so wäre jede weitere Berathung in der angegebenen Richtung überflüssig. — Der Antrag des Grafen Barkóczy wäre demnach insoweit in Betrachtung zu ziehen, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden möge, wenn seiner Zeit die Umgestaltung der inneren Admi-nistration erfolgt sein werde, dem Vorstande der obersten Con-trolsbehörde den Auftrag zu ertheilen, auf Grundlage dieser Veränderungen einen umfassenden Vorschlag wegen Einfüh-rung der gedachten Vereinfachungen und Reformen zu erstatten.

Reichsrath Graf Barkóczy äußerte, sein Antrag sei auch in keinem anderen Sinne gestellt worden, allein bei der

Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes erscheine es immerhin zweckmäßig, schon derzeit die obigen Andeutungen zu geben.

Nachdem die Versammlung auf Befragen Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten den betreffenden Abschnitt des Comité-Berichtes angenommen hatte, fuhr Graf Szécsen in der Lesung desselben weiter fort:

„Der Voranschlag für das Ministerium des Aeußern weiset einen Posten für die Besoldungen und Personalzulagen der Beamten im außerordentlichen Dienste nach, welcher sich mit 34,970 fl. beziffert.

Dieser Posten findet seine Begründung in den Erfordernissen des diplomatischen und internationalen Verkehres, ebenso wie in der langjährigen Organisation und den Traditionen des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; und das Comité kann sich in dieser Beziehung den Erläuterungen und Begründungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nur um so mehr anschließen, als in der Centralleitung dieses Ministeriums kein sogenanntes Präsidialbureau besteht, und als die Arbeiten eines solchen Bureau's, welche gerade in dem Ministerium des Aeußern die schwierigsten, anstrengendsten und wichtigsten sind, größtentheils durch die Beamten des außerordentlichen Dienstes besorgt werden.

Bei den diplomatischen Ruhegenüssen,

die mit	51,624 fl.
und den Wartgeldern, welche mit	47,600 „
zusammen mit . .	99,224 fl.

beziffert sind, konnte es der Aufmerksamkeit des Comités nicht entgehen, daß einerseits bisher kein regelmäßiges Pensionssystem für die Mitglieder des österreichischen diplomatischen Dienstes bestand, während anderseits die Natur des diplomatischen Berufes, in dem sich die Aufgaben des Amtes mit den Anforderungen äußerer Lebensstellung vereinen, auch bei den Ruhegehalten und Wartgeldern eine billige Berücksichtigung dieser Anforderungen äußerer Lebensstellung erheischt. Von diesem Standpunkte aus kann der Gesammtbetrag der diplomatischen Ruhegenüsse und Wartgelder, welcher ungefähr $4\frac{1}{10}$ % des Gesammtaufwandes des k. k. Ministeriums des Aeußern beträgt, keinesfalls als ein übermäßiger erscheinen. Auch soll nach der Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Aeußern die ganze Frage der diplomatischen Ruhegehalte demnächst einer definitiven systematischen Regelung unterzogen werden.

durchgreifende Reform der Rechnungsbehörden eingeführt, sowie eine einfachere Art der Rechnungslegung und des Rechnungsprocesses geschaffen werde. Es faßt die Sache von einem höheren Standpunkte auf und wünscht, daß dahin gestrebt werde, die Rechnungscontrole zu einer wirksameren und eingreifenderen zu machen.

„Nachdem nun gegenwärtig ein sehr erfahrener Staatsmann an der Spitze der Controlsbehörden steht, so wäre es angezeigt, daß das Comité und der Reichsrath seine Meinung dahin aussprächen: es möge dieser Staatsmann veranlaßt werden, ein eigenes Comité aus seinem Gremium und mit Zuziehung von vielleicht noch anderen geeigneten Individualitäten zusammenzusetzen, welches die in Rede stehenden Verbesserungen vorzuschlagen und hierbei die entsprechenden Reformen auch in anderen Verwaltungszweigen, besonders hinsichtlich der Finanzverwaltung, in Antrag zu bringen hätte.

„In dieser Beziehung könnte es daher bei dem Einrathen des Comités im Ganzen verbleiben und es dürfte hierbei nur noch weiters auf die eben angedeuteten Punkte speciell hingewiesen werden."

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, er würde vollkommen dem Antrage des Grafen Barkóczy beistimmen, wenn es überhaupt jetzt schon an der Zeit wäre, eine eindringlichere Berathung dieses Gegenstandes vorzunehmen. Die Controle hange wesentlich von der Organisation und Gliederung der Behörden ab. Ueber diese Organisation aber sei man derzeit noch nicht einig, sondern die Grundsätze hierüber würden sich erst im Verlaufe der Debatte und bei Prüfung des Schlußantrages des Comités ergeben. Jede Verhandlung über jenen Gegenstand würde gegenwärtig zu keinem Resultate führen, indem man überall auf Formen stieße, deren Fortbestand oder Aufhebung zweifelhaft erscheine. Blieben diese Formen, so dürften wohl andere Ausführungs-Modalitäten nothwendig werden; blieben sie aber nicht, so wäre jede weitere Berathung in der angegebenen Richtung überflüssig. — Der Antrag des Grafen Barkóczy wäre demnach insoweit in Betrachtung zu ziehen, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden möge, wenn seiner Zeit die Umgestaltung der inneren Administration erfolgt sein werde, dem Vorstande der obersten Controlsbehörde den Auftrag zu ertheilen, auf Grundlage dieser Veränderungen einen umfassenden Vorschlag wegen Einführung der gedachten Vereinfachungen und Reformen zu erstatten.

Reichsrath Graf Barkóczy äußerte, sein Antrag sei auch in keinem anderen Sinne gestellt worden, allein bei der

Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes erscheine es immerhin zweckmäßig, schon derzeit die obigen Andeutungen zu geben.

Nachdem die Versammlung auf Befragen Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten den betreffenden Abschnitt des Comité-Berichtes angenommen hatte, fuhr Graf Szécsen in der Lesung desselben weiter fort:

„Der Voranschlag für das Ministerium des Aeußern weiset einen Posten für die Besoldungen und Personalzulagen der Beamten im außerordentlichen Dienste nach, welcher sich mit 34,970 fl. beziffert.

Dieser Posten findet seine Begründung in den Erfordernissen des diplomatischen und internationalen Verkehres, ebenso wie in der langjährigen Organisation und den Traditionen des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; und das Comité kann sich in dieser Beziehung den Erläuterungen und Begründungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nur um so mehr anschließen, als in der Centralleitung dieses Ministeriums kein sogenanntes Präsidialbureau besteht, und als die Arbeiten eines solchen Bureau's, welche gerade in dem Ministerium des Aeußern die schwierigsten, anstrengendsten und wichtigsten sind, größtentheils durch die Beamten des außerordentlichen Dienstes besorgt werden.

Bei den diplomatischen Ruhegenüssen,

die mit	51,624 fl.
und den Wartgeldern, welche mit	47,600 „
zusammen mit . .	99,224 fl.

beziffert sind, konnte es der Aufmerksamkeit des Comités nicht entgehen, daß einerseits bisher kein regelmäßiges Pensionssystem für die Mitglieder des österreichischen diplomatischen Dienstes bestand, während anderseits die Natur des diplomatischen Berufes, in dem sich die Aufgaben des Amtes mit den Anforderungen äußerer Lebensstellung vereinen, auch bei den Ruhegehalten und Wartgeldern eine billige Berücksichtigung dieser Anforderungen äußerer Lebensstellung erheischt. Von diesem Standpunkte aus kann der Gesammtbetrag der diplomatischen Ruhegenüsse und Wartgelder, welcher ungefähr $4^1/_{10}$ % des Gesammtaufwandes des k. k. Ministeriums des Aeußern beträgt, keinesfalls als ein übermäßiger erscheinen. Auch soll nach der Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Aeußern die ganze Frage der diplomatischen Ruhegehalte demnächst einer definitiven systematischen Regelung unterzogen werden.

darin lag die Hauptursache, daß diese sehr verwickelten Verhältnisse bis jetzt nicht geordnet werden konnten. Wir können daher unvorgreiflich der weiteren Debatte dieses Alles im Contexte mit den anderen Gegenständen vornehmen. Uebrigens glaube ich, daß eine Regelung der Patronats- und Concurrenz-Verhältnisse vom Centrum aus zu leiten keineswegs eine wünschenswerthe Sache wäre, sondern daß gerade dieß Gegenstände sein werden, welche in erster Linie den verschiedenen Landes- und politischen Behörden und eventuell den Landesvertretungen zustehen, und falls die Bedingungen dazu vorhanden sind, auch dort geregelt werden dürften."

Reichsrath Graf Szécsen gab die Aufklärung, es sei die Erwähnung der Errichtung einer solchen Behörde, oder wie gesagt worden, die Verwirklichung der Idee, daß die rein administrativen Angelegenheiten von den administrativen Streitfragen getrennt werden sollen, zufälliger Weise bei der Verhandlung des Budgets des Cultusministeriums gemacht und daher an dieser Stelle in den Bericht aufgenommen worden. Die logische Verbindung zwischen dieser Idee und dem Ministerium des Cultus sei jedoch offenbar keine derartige, daß jener Antrag hierbei am rechten Platze wäre, weßhalb er sich der Meinung des Grafen Barkóczy anschließe, daß die Versammlung sich dafür aussprechen möge, sie wünsche die Idee der Trennung der administrativen Angelegenheiten von den administrativen Streitfragen verwirklicht zu sehen. Die Stelle aber, an welcher dieser Ausspruch eingeschaltet werden solle, sei nicht bei den Angelegenheiten des Cultusministeriums, sondern entweder am Schlusse der allgemeinen Anträge des Finanzministeriums, oder an irgend einem andern passenden Orte des Berichtes.

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, es sei die administrative Justiz schon bei der Errichtung des gegenwärtigen Reichsrathes ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung gewesen. Er selbst habe damals mit dem Freiherrn v. Kübeck über den Entwurf gesprochen, und derselbe habe die Nothwendigkeit vollkommen anerkannt. Damals handelte es sich um die Frage, ob nicht wie in Frankreich Gegenstände der administrativen Justiz dem Reichsrathe (einer dem französischen Staatsrathe ähnlichen Institution) zugewiesen werden könnten, und Baron Kübeck zeigte sich sehr geneigt, dieses Befugniß dem Reichsrathe zu vindiciren. Es sei jedoch dieß aus Gründen, die ihm unbekannt seien, bisher unterblieben. — Eine eigene Behörde für administrative Justiz erscheine

übrigens nicht als nothwendig, und es könnte diese Function sehr gut ein Attribut des ständigen Reichsrathes bilden.

Reichsrath Dr. Hein äußerte, es habe Graf Barkóczy in seiner Auseinandersetzung den Antrag gestellt, daß die gesetzliche Regelung der Patronats-Verhältnisse den Landesvertretungen zuzuweisen sei. Insofern dieser Antrag aufrecht erhalten würde, müßte sich Dr. Hein dagegen erklären, weil er seiner Ansicht nach verfrüht sei.

Graf Barkóczy: „Ich habe in erster Linie die politischen Behörden der Länder und nicht die Landesvertretungen gemeint; wir haben eine politische Behörde eben so gut in Prag, Lemberg ꝛc., während die Landesvertretungen hier nicht zu berühren sind."

Dr. Hein: „Insofern es sich also um Regelung durch die Landesbehörden handeln sollte, muß ich beantragen, daß sich die Versammlung dagegen erkläre, weil die Sache verfrüht wäre, indem vorher noch viele eingehende Erörterungen in diese Frage stattfinden müßten. Ich enthalte mich einer näheren Motivirung und beantrage einfach: über den Vorschlag des Grafen Barkóczy zur Tagesordnung überzugehen."

Graf Barkóczy: „Ich bin mißverstanden worden und habe nicht beabsichtigt, die in jener Richtung einzuhaltenden Gränzlinien zu bestimmen. Daß übrigens Gegenstände, welche allgemeine Fragen betreffen, in die Debatte hineingezogen werden können, haben wir bei der Discussion über das Grundbuch gesehen. Es ist meine Ansicht eben nur die des Individuums, welches das volle Recht hat, seine Meinung kund zu geben, und ich habe keinen eigentlichen Antrag gestellt, daß die Landesvertretungen die Frage zu erörtern hätten, wie die Patronats- und Concurrenz-Verhältnisse geregelt werden sollen, sondern ich habe nur erklärt, daß dieß nicht Aufgabe der Central-Verwaltung sein könne."

Dr. Hein: „Nachdem Graf Barkóczy keinen Antrag stellt, so entfällt auch meine Bemerkung von selbst."

Reichsrath Graf Szécsen deutete darauf hin, daß die Ansicht des Grafen Barkóczy ganz mit jener des Comités zusammenstimme, und nur die Verwirklichung des Princips etwas anders aufgefaßt worden sei.

Vice-Präsident v. Szögyény bemerkte, es gehe der Antrag des Grafen Barkóczy dahin, daß das Einrathen des Comités auf Errichtung einer Behörde für die streitigen Administrativ-Gegenstände bis auf die Besprechung des Finanz-Budgets vertagt werde, und Graf Szécsen habe gewünscht, jenen Gegenstand überhaupt bei einer andern Gelegenheit,

entweder bei den Schlußanträgen oder an einem sonstigen geeigneteren Orte zu erörtern. Graf Barkóczy wollte, daß die Idee der Errichtung einer Behörde zur Behandlung der contentiosen Administrativsachen nicht bei dem Budget des Cultusministeriums, sondern bei dem Finanz-Budget oder bei der Verhandlung über den Schlußantrag des Comités zur Sprache kommen sollte. Es hänge nun davon ab, ob überhaupt darüber abgestimmt werden wolle oder nicht.

Reichsrath Graf Apponyi fand, daß ein sehr geringer Unterschied zwischen der Auffassung des Grafen Barkóczy und derjenigen des Comités bestehe. Er habe Ersteren dahin verstanden, daß er das Princip selbst, die Idee an sich, als eine richtige ansehe, nämlich daß die administrativen Fragen von den administrativen Streitigkeiten getrennt werden mögen. Graf Barkóczy wünschte diese Frage als eine offene zu betrachten und deren Besprechung nur an einer andern Stelle einzureihen; er wollte sich bloß die Art und Weise, wie dieß auszuführen sei, somit die Freiheit der Discussion hierüber vorbehalten.

Reichsrath Graf Barkóczy bezeichnete es als gleichgiltig, ob dieser Gegenstand bei dem Finanz-Budget, oder an einem andern passenden Orte besprochen werde.

Die Stimmenmehrheit erklärte sich für die Vertagung obiger Frage, und Graf Szécsen fuhr in der Verlesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„Der Umstand, daß die Mehrzahl der höheren Unterrichtsanstalten nicht aus Staatsmitteln, sondern aus kirchlichen und Privat-Fundationen erhalten wird, erheischt um so mehr eine ernste Beachtung bei Prüfung der gegenwärtigen Gestaltung des öffentlichen Unterrichtes, da es nicht wohl zu verkennen ist, daß diese in mancher Beziehung den unter ganz verschiedenen Verhältnissen festgestellten Absichten der ursprünglichen Gründer fremd, ja widersprechend sein dürften.

Ebenso konnte es der Aufmerksamkeit des Comités ferner nicht entgehen, daß in dem Staatsvoranschlage für die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes in einzelnen Ländern zu den Schul- und Kirchenfonds sehr ansehnliche Beiträge aus dem Staatsschatze verzeichnet sind, während für andere Länder, in denen die Bedeckung der dießfälligen Erfordernisse bloß aus Communalmitteln geschieht, keine ähnlichen Staatsbeiträge angeführt erscheinen.

Das Comité verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche die gleichmäßige Rücksicht für die Anforderungen der Billigkeit und für jene des praktischen Bedürfnisses einer ent-

sprechenden Regelung dieser Angelegenheit entgegenstellt; aber es glaubt auf die Nothwendigkeit einer Prüfung dieser Verhältnisse hinweisen zu müssen, deren definitive Entscheidung mit den großen Fragen der inneren Organisation der Monarchie zusammenhängt.

Den mit 95,000 fl. angegebenen Posten der Unterstützungs-Pauschalien für die Evangelischen beider Bekenntnisse in Ungarn betrachtet das Comité bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse der evangelischen Glaubensgenossen in allen Ländern der Monarchie als einen bloß eventuellen.

Reichsrath Maager: „Das Comité hatte eine schwierige Aufgabe zu lösen, indem es den Zustand der Finanzen mit der allgemeinen Lage des Staates in Verbindung bringen, wahrgenommene Uebelstände gründlich erforschen und solche Mittel vorschlagen sollte, durch welche nicht nur momentane Hilfe geschaffen, sondern auch die vorhandenen Uebelstände für immer beseitigt werden sollen. Offenbar hatte das Comité dabei den Zweck, jede Ursache einer gegründeten Unzufriedenheit zu beseitigen und eben hierdurch einen Zustand dauernden Wohlseins herbeizuführen.

„Daß das Comité dieß auch wirklich und ernstlich gewollt, muß dankbar anerkannt werden. Jedes Blatt des Berichtes gibt davon ein ehrendes Zeugniß; gleichwohl muß ich aber leider bemerken, daß eine wichtige Ursache großer und tiefgehender Unzufriedenheit, eine Quelle der bittersten Klagen eines großen Theiles der Bevölkerung von Oesterreich nicht mit einem einzigen Worte erwähnt worden ist.

„Ich meine hier die Frage der Gleichberechtigung der Protestanten in Oesterreich mit den Katholiken. Wohl weiß ich, daß dieß eine schwierige, eine gar heikliche Frage ist. Will aber der Staat seinen protestantischen Bürgern gerecht werden, soll das hochherzige kaiserliche Wort: „Gleicher Schutz für alle Stämme, gleiche Berechtigung und gleiche Pflichten, gleiche brüderliche Eintracht" zur Wahrheit werden, so nützt es nichts, vor gewissen Zuständen die Augen schließen, als wenn sie nicht vorhanden wären. Auch sie müssen gleich jedem andern wunden Fleck im Staatskörper untersucht und ihnen Heilung verschafft werden, sonst bleiben sie eine ewig eiternde Wunde, die immer mehr und mehr die gesunden Kräfte des Staates aufzehrt und vergiftet.

„Als vor mehreren Jahren der Abschluß des Concordates mit dem päpstlichen Stuhle bekannt wurde, da tauchten namentlich bei den Protestanten Oesterreichs Befürchtungen über die Tragweite und die *möglichen Folgen* dieses Ereignisses auf.

„Die officielle „Wiener Zeitung“ fand sich bewogen, diese Befürchtungen durch eine Erklärung zu verscheuchen und zu widerlegen, eine Erklärung, mit der sie die Veröffentlichung dieses wichtigen Actenstückes einbegleitete. Diese Erklärung lautet also:

„„In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt übrigens für alle anderen religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein, und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichen Bestande, erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus, den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen väterlich-weisen Regierung beanspruchen, werden in ihren Erwartungen sich nicht getäuscht finden.

„„Die Gleichheit vor dem Gesetze, das über Alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres inneren Organismus und der Schutz für dessen Bestand, gibt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwicklung.““

„Sehen wir nun, wie die Verheißungen in Erfüllung gegangen sind.

„Ich habe hier zunächst die Verhältnisse der Protestanten Siebenbürgens im Auge. Die Sachsen in Siebenbürgen, welche sich durchweg zu der protestantischen Kirche bekennen, erfreuten sich außer glücklicher politischen Institutionen, durch welche sie bis zum Jahre 1849 ihre Angelegenheiten selbstständig regelten, auch einer völligen Gleichstellung mit den Katholiken in Siebenbürgen. Diese völlige Gleichstellung haben sie Jahrhunderte lang genossen. Als im Jahre 1686 Siebenbürgen mittelst eines freiwilligen Vertrages seines Fürsten an die Krone Oesterreichs kam, garantirte der neue Herrscher Kaiser Leopold I. in dem sogenannten „Leopoldinischen Diplome“ vom Jahre 1691 den Katholiken, den Protestanten und den beiden anderen recipirten Religionen Siebenbürgens diese vollkommene Gleichstellung und Gleichberechtigung. Das Leopoldinische Diplom, das Fundamentalgesetz Siebenbürgens, ist von allen Nachfolgern Kaiser Leopolds bis zu Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. feierlich beschworen worden. Eine fernere Garantie dieser vollkommen kirchlichen Gleichberechtigung hat hundert Jahre später der Landtag in dem sogenannten „Religionsgesetze“ gegeben, in welchem ausdrücklich eine vollstän-

dige Gleichberechtigung und Gleichstellung der vier recipirten Religionen Siebenbürgens ausgesprochen und gewährleistet wurde. Dieser ihrer gesetzlichen Gleichberechtigung entgegen werden trotzdem die Protestanten Siebenbürgens factisch dem allgemeinen katholischen Ehegesetze in Oesterreich untergeordnet. Zudem greift die katholische Geistlichkeit immer wieder in das Rechsgebiet der evangelischen Kirche ein, indem sie evangelischen Brautleuten die Ausstellung von Heiratsreversen aufnöthigt, somit ihnen einen Gewissenszwang auferlegt, ohne daß sie dafür vom Staate in die Schranken des Gesetzes nachdrücklich zurückgewiesen würde.

„Während der Staat die Interessen der Katholiken in Siebenbürgen durch Abschluß des Concordates, durch Errichtung eines neuen katholischen Bisthums in Szamos-Ujvár, eines griechisch-katholischen Erzbisthums, dann eines katholischen Staatsgymnasiums in Hermannstadt, sowie durch Unterstützung des romanisch-katholischen Schulfondes förderte, beließ er noch überdieß die katholische, nicht aber auch die evangelische Kirche, selbst nach der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und nach Einführung der Grundentlastung, bis zum Jahre 1857 im Fortgenusse der Zehente. Der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen hingegen gewährte er für den Entgang der Zehente nur eine so geringe Vergütung, daß ihre Geistlichen auf die Hälfte und selbst auf einen noch geringeren Theil ihres früheren Natural-Einkommens herabgesetzt wurden. Ja, er ließ die genannte Kirche, obwohl die Protestanten eben so gut die Staatslasten tragen wie die Katholiken, bis heutzutage ohne alle Hilfe aus öffentlichen Mitteln.

„Ich erlaube mir im Interesse der siebenbürgischen Protestanten die Bitte und das Begehren zu stellen, der hohe Reichsrath möge es aussprechen, daß die vollkommene Gleichberechtigung der Protestanten in Siebenbürgen mit den Katholiken und den beiden anderen recipirten Religionen volle Gesetzeskraft habe, und er möge dahin wirken, daß dieser Grundsatz endlich zur rechtlichen Geltung gelange.

„Die protestantische Kirche zählt in der Mitte des hohen Reichsrathes nur zwei Mitglieder; ich halte mich demnach für berechtigt, ja für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit auch im Namen der sämmtlichen Protestanten Oesterreichs das Wort zu führen. Ich benütze hiebei eine Denkschrift, welche im December vorigen Jahres von den beiden protestantischen Gemeinden in Wien an ihre betreffenden Consistorien gerichtet worden ist. In dieser Denkschrift wird hauptsächlich über dreierlei geklagt:

„Ueber die gemischten Ehen, über den Uebertritt von einer Kirche zur andern und über die bürgerlichen und politischen Rechte der Protestanten.

„Die gemischten Ehen betreffend, gilt das katholische Ehegesetz vom 8. October 1856 für Katholiken und Protestanten, und dasselbe wird in der strengsten Form als Staatsgesetz für beide Theile gehandhabt, obwohl es in vielen Punkten die Grundsätze des Protestantismus auf das Empfindlichste verletzt.

„Es schreibt dieses Gesetz in seinem dritten Paragraphe Folgendes vor:

„„Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.““

„Im §. 15.

„„Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden.““

„Im §. 19.

„„Bei Ehen zwischen katholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthumes statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Anwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.““

„Zu diesem Paragraph ist als ergänzende Erläuterung aus dem katholischen Kirchenrechte hinzuzunehmen, daß die Erklärung der Einwilligung von dem katholischen Pfarrer nur anzunehmen ist unter den oben angegebenen drei Versprechen der Ehewerber: der katholischen Erziehung aller Kinder, der möglichsten Bemühung des katholischen Theiles, den nichtka-

tholischen zu seiner Kirche überzuführen, und der entgegengesetzten Zusage des nichtkatholischen Theiles.

„Im §. 43.

„„Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.““

„Im §. 56.

„„Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.““

„Im §. 57.

„„Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religions-Gesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.““

„Soweit die Bestimmungen des katholischen Ehegesetzes.

„Den Uebertritt von einer Confession zur andern betreffend, lautet dasselbe: „„Wenn evangelische Eltern zur katholischen Kirche übertreten, so folgen ihnen ipso facto alle unmündigen Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren; wenn katholische Eltern zur evangelischen Kirche übertreten, so müssen ihre Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden und dürfen erst nach dem 18ten Lebensjahre zur evangelischen Kirche übertreten.““

„In Betreff des 3. Punktes ist die Klage der Protestanten der deutsch-slavischen Gemeinden die: „Die Deutsche Bundesacte bestimmt im §. 16 Folgendes:

„„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien in den Gebieten des deutschen Bundes kann keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen Rechte begründen.““

„Nun, darauf hin muß ich bemerken, daß bei uns ältere gesetzliche Bestimmungen, welche diesem Paragraphe des Staatsvertrages entgegenstehen, noch nicht ausdrücklich aufgehoben und durch andere mit der Bundesacte in Einklang stehende Gesetze ersetzt worden sind.

„Aber auch auf manchen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens herrscht eine Praxis, welche sich nur schwer mit der Bundesacte in Einklang bringen läßt. So sind z. B. die Bestimmungen des Toleranz-Patentes vom 13. October 1781, daß die Evangelischen nur dispensando zum Güter- und Häuser-Besitze zuzulassen seien, noch nicht aufgehoben; sie involviren daher noch immer eine Rechtsunsicherheit, und wenn auch diese Bestimmungen in den meisten Provinzen nicht allzu streng gehandhabt werden, so kommen doch häufig Fälle vor, in welchen sie noch immer volle Anwendung finden, wie dieß z. B. in Tirol noch vor ganz kurzer Zeit beim Ankaufe des Schlosses Ehrenberg der Fall gewesen ist.

„So schwer es mir auch fällt, so kann ich mich doch nicht entschlagen, hier ein Ereigniß der jüngsten Zeit zu berühren, welches wie kaum irgend ein anderes dazu beigetragen hat, unter den Protestanten nicht nur in Oesterreich, sondern auch in ganz Deutschland große Aufregung hervorzurufen, und welches dem ohnehin schon vorhandenen Mißtrauen neue Nahrung gegeben hat.

„Ja, ich muß es offen sagen, es hat Oel in's Feuer geschüttet.

„Im August d. J. war in verschiedenen Zeitungen und namentlich in österreichischen Blättern Folgendes zu lesen:

„„Die „Militär-Zeitung" meldet:

Die durch das Concordat bedingte abgesonderte Beerdigung der Leichen akatholischer Militärs wurde vom Armee-Obercommando auch auf den Militär-Friedhöfen angeordnet. Es hat von nun auf den letzteren ein entsprechender Flächenraum mittelst eines niedrigen lebendigen Heckenzaunes abgegränzt und mit einem eigenen Eingange versehen zu werden. Ferner darf das Singen akatholischer Lieder und das Abhalten von Leichenreden weder in den Spitälern noch auf den Militär-Friedhöfen stattfinden. Auch hat der militärische Conduct alle üblichen Feierlichkeiten zu vertreten, und bei Beerdigung der akatholischen Militär-Leichen darf kein Geläute katholischer Kirchen in Anspruch genommen werden.""

„Wenn solche Verordnungen wirklich die Folgen und Früchte des Concordates sind, so kann man den Abschluß desselben nur bedauern; denn nicht die Früchte der Liebe, der

Versöhnung, der gegenseitigen christlichen Eintracht sind es, nein, es wird dadurch die Fackel der Unduldsamkeit, des Unfriedens, des Hasses in Glaubenssachen angezündet.

„Ich gehe weiter. Bei den Katholiken gibt es kirchliche und humane Vereine zur Förderung geistlicher Zwecke und es ist den Katholiken auch die Verbindung mit den homogenen Vereinen des Auslandes gestattet. Den Protestanten ist das Gleiche nicht erlaubt; es ist ihnen z. B. die Bildung von Filialen des Gustav-Adolph-Vereines nicht gestattet. Endlich liegt es auch im Wesen der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung, daß, wenn die hohe Regierung aus Staatsmitteln den einzelnen Confessionen Beiträge gibt, wie dieß namentlich bei der katholischen Confession der Fall ist, die anderen Bekenner ein gleiches Recht auf eine ähnliche Leistung aus der Staatscasse für ihre Cultuszwecke in Anspruch nehmen können.

„Ich erlaube mir daher, nachdem ich diese Begründung vorausgeschickt habe, folgenden Antrag ehrerbietigst zu stellen:

„Ein hoher Reichsrath möge die vollkommene Gleichberechtigung und Gleichstellung aller christlichen Confessionen Oesterreichs anerkennen und die Bitte an Se. Majestät richten, daß diese Gleichberechtigung aller christlichen Confessionen als Staatsgrundgesetz ausgesprochen und zur Wahrheit werde."

Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna: „Die Finanzlage der Monarchie wird von allen Seiten her als ungünstig geschildert und als eine brennende Frage in den Flugschriften, Zeitungen und gesellschaftlichen Kreisen besprochen. Sie ist jetzt der Gegenstand, über welchen der hohe Reichsrath hauptsächlich sein Gutachten Sr. Majestät dem Kaiser erstatten soll. Daher sind Aller Augen auf die Art und Weise, sowie auf das Resultat der dießbezüglichen reichsräthlichen Berathung gerichtet.

„Die Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung dieser hochwichtigen Fragen erheben könnten, dürfen und sollen in keinem Falle und von keiner Seite her als etwas Geringfügiges betrachtet werden, und dieß um so weniger, da es außer allem Zweifel ist, daß die günstigere Gestaltung der Finanzen der Monarchie als einer der Hauptfactoren für eine gedeihlichere Zukunft des Reiches im Allgemeinen anzusehen ist.

„Ich glaube fest, daß eine solche günstigere Gestaltung der gegenwärtig so zerrütteten Finanzen nur im Wege glücklicher politischer Institutionen, wie dieß das Finanzministerium ja selbst anerkannte, erreicht werden kann.

„Wenn der Staat berufen ist, ein dauernder Organismus derjenigen Einrichtungen zu sein, die zur Aufgabe haben, die

geistigen und materiellen Kräfte der Staatsangehörigen, deren innere und äußere Lebenszwecke zu befördern und zu unterstützen, und wenn der Staat unter den Gesetzen, welche überhaupt das Menschenleben regeln, steht, d. i. unter den Gesetzen des Rechtes und der Sittlichkeit, so glaube ich behaupten zu können, daß jede Einrichtung und jeder Organismus einer Regierung, vorzüglich aber und insbesondere derjenigen Regierung, die sich zur leitenden Idee die Gleichberechtigung der Staatsangehörigen gesetzt hat, derart beschaffen sein müsse, um allen gerechten und billigen Erwartungen und Forderungen der Staatsangehörigen zu entsprechen. Denn im entgegengesetzten Falle würden sich die Regierungsmaßregeln als Ausflüsse einseitiger Tendenzen herausstellen, welche dann den Gekränkten und Beeinträchtigten einen gerechten Anlaß zu Beschwerden und zur Unzufriedenheit bieten. Diese grundsätzlichen Anschauungen vorausgesendet, gehe ich auf das Budget des Cultus- und Unterrichtsministeriums über und sage, daß der betreffende Voranschlag mich sehr unangenehm berührt hat, zumal dort, wo es sich um das Erforderniß für abgesonderte Sectionen beim Ministerium selbst, dann für Kirchen- und Schulzwecke einiger christlichen Religionen handelt, während für eine Section der griechisch-orientalischen Religion für ihre Kirchen- und Schulzwecke kein Erforderniß in Vorschlag gebracht wurde, obwohl es außer allem Zweifel ist, daß von dieser Seite eine Unterstützung für Kirchen- und Schulzwecke aus dem Staatsschatze nur mit dem aufrichtigsten Danke entgegengenommen werden würde. Es ist noch ein anderer Punkt desselben Voranschlages des Unterrichtsministeriums, welchen ich zu rügen gezwungen bin, und der darin besteht, daß darin das Erforderniß für den Bau jener Trivial- und Realschule zu Abrudbánya in meiner Diöcese nicht aufgeführt erscheint, deren Bau Se. Maj. der Kaiser schon im Monate Jänner des Jahres 1857 anzubefehlen geruht haben. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß diese meine Bemerkung analog befunden werden dürfte mit dem, was auf Seite 5 des uns vorliegenden Comité-Berichtes in Folgendem gesagt wird: „„Ebenso konnte es der Aufmerksamkeit des Comités ferner nicht entgehen, daß in dem Staatsvoranschlage für die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes in einzelnen Ländern zu den Schul- und Kirchenfonds sehr ansehnliche Beiträge aus dem Staatsschatze verzeichnet sind, während für andere Länder, in denen die Bedeckung der dießfälligen Erfordernisse bloß aus Communalmitteln geschieht, keine ähnlichen Staatsbeiträge angeführt erscheinen.““

„Aus Anlaß dieses wichtigen Umstandes nehme ich mir die Freiheit, an Se. Majestät den Kaiser die unterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben mögen anzuordnen geruhen, daß:

„1. eine abgesonderte Section für die griechisch-orientalische Kirche, welche aus Glaubensgenossen derselben bestehen soll, beim Cultus- und Unterrichtsministerium errichtet; und

„2. daß als Erforderniß für Kirchen- und Schulzwecke dieser Religion und für den Bau der Allerhöchst genehmigten Trivial- und Realschule in Abrudbánya die nöthigen Auslagen schon für die Jahre 1860 und 1861 in das Budget des genannten Ministeriums aufgenommen werden mögen."

Reichsrath Ritter von Kraiński: „Die in den Staatsvoranschlägen für das Jahr 1861 präliminirten Ansätze, besonders für den Unterhalt der Unterrichtsanstalten, bieten mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die Vermögensverhältnisse der Krakauer Universität zu lenken. Durch die Theilung Polens entstand in den Vermögensverhältnissen dieser ehrwürdigen Anstalt, deren Jubiläum eben seine 500jährige Feier erwartet, eine heillose Verwirrung. Im Laufe von Jahrhunderten mit ansehnlichen Gütern in Polen und mit verschiedenen daselbst hypothecirten Capitalien reich dotirt, nimmt dieses Institut einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Unterhalte vom Staatsschatze in Anspruch, nämlich über 80,000 fl. jährlich.

„Bei dem gegenwärtig angebahnten Ersparungssystem fehlte es nicht an Stimmen, die für den Bestand obiger Anstalt eine schmerzliche Besorgniß unter dem polnischen Publikum erregen mußten, und doch wurde dieselbe von unseren Voreltern sehr freigebig mit Fonden ausgestattet, deren Einkommen hinlängliche Mittel bietet, um nicht nur die Universität auf gleicher Höhe mit den übrigen Hochschulen des Kaiserstaates zu erhalten, sondern auch großentheils die Summen zu decken, welche laut des Staatsvoranschlages für den Unterhalt der sonstigen Schulen in Krakau und dem Krakauer Gebiete in Anspruch genommen werden.

„Bis zum Jahre 1802 hatte die Krakauer Universität ihr Vermögen selbst verwaltet; in diesem Jahre vereinigte die österreichische Regierung alle Fonde der Unterrichtsanstalten in Westgalizien, wohin auch Krakau dazumal gehörte, in den sogenannten westgalizischen vereinigten Studienfond. Als im Jahre 1815 auf dem Wiener Congreß der Freistaat Krakau errichtet wurde, ist in der Additionalacte des Wiener Vertrages vom 3. Mai 1815 im Artikel 15 der Bestand der Krakauer Universität, ihre *Stellung und* ihr Vermögen rechtlich

gesichert worden, wobei auch ausgesprochen ward, daß den in den angränzenden polnischen Provinzen befindlichen Bewohnern gestattet sein soll, die Universität zu besuchen und ihre Studien daselbst zurückzulegen.

„Die hohen Schutzmächte haben auch Maßregeln getroffen, daß das der Krakauer Universität gebührende Vermögen ihr zugewendet werde. Das Ergebniß der zu diesem Zwecke und in dieser Absicht aufgestellten Studien-Commission (später Central-Liquidirungs-Commission) führte zum Abschluß dreier Conventionen zwischen Oesterreich und Rußland, u. z. vom 29. Juni 1821, 4. März 1825 und 7. April 1828. In Folge dieser Conventionen hat die österreichische Regierung an Rußland, oder eigentlich an die polnische Regierung einen Beitrag von 3,195,608 fl. C. M. in Obligationen, an rückständigen Zinsen aber 750,694 fl. in klingender Münze ausbezahlt, damit Rußland die Forderungen der Krakauer Universität befriedige, sich selbst aber auch zahlhaft mache in demjenigen Antheile, welcher auf die Gebietstheile entfallen würde, die von Westgalizien an das Königreich Polen abgetreten wurden. Die diplomatischen Verhandlungen zogen sich in die Länge, ohne daß die Krakauer Universität zur Befriedigung ihres Begehrens gelangt wäre. Im Jahre 1846 wurde der Freistaat Krakau aufgehoben und dessen Gebiet mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigt. Gleich bei der Uebernahme hat die österreichische Regierung ein Central-Bureau errichtet, welches die Aufgabe hatte, das Vermögen der Krakauer Universität zu ermitteln. Dieses Bureau hat seine Arbeiten im Jahre 1848 beendigt und einen auf Documente gestützten Vermögensausweis geliefert, welcher zeigt, daß das Vermögen der Krakauer Universität 3,698,882 fl. nebst den rückständigen Interessen vom Jahre 1818 angefangen beträgt. Das Bureau hörte mit dem Jahre 1848 auf weiter zu fungiren; es verlautet auch nicht, ob und welche Schritte von der hohen Regierung seit jener Zeit geschehen sind, um das Vermögen für die Universität zu sichern.

„Ich glaube nur meiner Pflicht nachzukommen, wenn ich diese, seit so vielen Jahren ihrer Beendigung entgegensehende und in der Schwebe befindliche Frage in Anregung zu bringen mir erlaube. Eine beschleunigte Beendigung dieser Angelegenheit würde es ermöglichen, den Bestand der Krakauer Universität zu sichern und den Staatsschatz von dem Unterhaltsbeitrage für dieselbe in Zukunft zu befreien."

In Beziehung auf diese Bemerkungen gab der Cultusminister Graf Thun die Aufklärung, daß die schon in früherer Zeit begonnenen Verhandlungen mit der kaiserlich-russischen

Regierung wegen Revindicirung des Vermögens der Krakauer Universität durch ungünstige Verhältnisse eine Zeitlang unterbrochen waren, Verhältnisse, welche, wie Jedermann einsehen werde, sich nicht dazu eigneten, um eine so schwierige Negociation mit Rußland zum Abschlusse gelangen zu lassen. Es seien aber neuerlich wieder Schritte geschehen, um die Verhandlungen aufzunehmen, und hoffentlich werde es binnen kurzer Zeit gelingen, die Einsetzung einer Commission zu erwirken, welche die thatsächlichen Verhältnisse mit voller Klarheit zu ordnen und die Sache mit dem gewünschten Erfolge zu Ende zu führen haben wird.

Reichsrath Freiherr von Petrino: „Vollkommen der Ansicht des Herrn Reichsrathes Maager mich anschließend, daß es nur durch die Gleichstellung aller Glaubensbekenntnisse in Oesterreich möglich sei, die Zufriedenheit der Völker zu erlangen, um so mehr, als acht Millionen Akatholiken in Oesterreich existiren, muß ich noch Thatsachen aus meiner Provinz erwähnen, welche beweisen werden, daß, ungeachtet dieses Land nicht nur hinreichende Mittel für die Schule und die Kirche, ja deren sogar im Ueberfluß besitzt, diese Mittel doch nicht zu jenen Zwecken verwendet werden, zu welchen sie gestiftet und vermehrt worden sind. Wir Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukowina besaßen schon vor der Occupirung des Landes in liegenden Gütern ungefähr ⅔ der ganzen Bukowina und einen großen Theil des Vermögens an liegenden Gütern in der Moldau. Die Verwaltung dieses Vermögens wurde uns entzogen, was uns um so schmerzlicher berührte, nachdem bei uns die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht ausschließlich durch die Geistlichkeit, sondern auch durch Laien im Verein mit Geistlichen stattgefunden hat. Liegende Güter wurden uns verkauft ohne zwingenden Grund, und ungeachtet uns das Versprechen geleistet wurde, sofort die Rechnung zu legen, so geschah dieß doch bis heute noch nicht, denn die Ausweise, welche von Zeit zu Zeit vorgelegt werden, können nicht als Rechnungen angesehen werden. Ja selbst diese Ausweise fehlen seit sechs Jahren, so daß jenes Vermögen, welches wir für die Kirche und Schule gestiftet und gegründet haben und bezüglich dessen wir noch fortwährend verhalten werden, zu den Stiftungen hinzuzuzahlen, für uns völlig eine terra incognita ist. Durch die schlechte Verwaltung des Vermögens ist der Fond bis zum Jahre 1820 so herabgesunken, daß, ungeachtet er an Gütern ungefähr ⅔ des Landes besitzt, nicht einmal die Seelsorger erhalten und bezahlt werden können. Da entschied Se. Majestät Kaiser Franz in Folge der vielfältigen Klagen

und Bitten des Landes und der Geistlichkeit, daß der Fond, welcher bis zu jener Zeit zu allen möglichen Zwecken verwendet worden war, nur zu Zwecken der Kirchen und der Schulen in Anspruch genommen werden dürfte, daß Rechnung gelegt und hinsichtlich alles desjenigen Ersatz geleistet werden solle, was für andere Zwecke verwendet worden sei.

„Allein dem ungeachtet ist seit jener Zeit keine Rechnung gelegt, wenigstens keine solche zu unserer Kenntniß gebracht worden, und von dem Ersatze des für andere Zwecke verwendeten Geldes ist noch weniger die Rede gewesen. In diesem Zustande der Zerrüttung stellte man an uns das Verlangen, daß die Gutsbesitzer zu jeder Kirche 44 Joch beitragen, die übrigen Glaubensgenossen aber zwei Tage frohnen sollen. Obgleich sich nun der Religionsfond schon längst erholt, ungeachtet er schon Millionen zurückgelegt haben muß, werden wir Gutsbesitzer und Glaubensgenossen noch fortwährend zu jenen Leistungen verhalten. Alle Vorstellungen von Seite des Consistoriums und alle Bitten an die Regierung, daß diese Frohnen aufgehoben werden, nachdem deren in ganz Oesterreich keine mehr bestehen, blieben ganz unberücksichtigt, und wir müssen fortwährend frohnen, was uns um so schmerzlicher berührt, weil die ruthenische Propaganda diesen Umstand als Mittel gebraucht, um unseren Glaubensgenossen die Erlangung materieller Vortheile beim Uebertritte zu ihrem Bekenntnisse vorzuspiegeln. Nur die Pfarrer werden mit 300 fl. besoldet, wovon jedoch das Erträgniß der liegenden Gründe und die Stolgebühr in Abschlag gebracht wird; der Rest allein wird vom Religionsfonde gezahlt. Obgleich ein solcher vorhanden und er, wie bereits früher gesagt, ungemein beträchtlich, obgleich er überdieß rein für confessionelle Zwecke bestimmt ist, so fehlt es uns doch an Kirchen. Als die Bukowina an Oesterreich kam, besaßen wir größtentheils nur hölzerne Kirchen; seit jener Zeit wurden, obgleich der Grundsatz ausgesprochen war, daß alljährlich eine Kirche erbaut werden solle, deren doch nicht mehr als sechs errichtet. Nachdem 140 Gemeinden zum Religionsfonde gehören, so können Jahrhunderte vergehen, bis die letzte derselben zu einer Kirche gelangt. Viele Kirchen sind schon polizeilich zur Sperre beauftragt, Gemeinden mit 7- bis 8000 Seelen besitzen keine Kirche, und diese Angelegenheiten werden bei uns der Art behandelt, daß, wie ich leider gestehen muß, die Donaufürstenthümer sich im vorigen Jahre bewogen fanden, dem Kloster in Suczawa eine Subvention zu gewähren, um dasselbe an und für sich und wegen seiner geschichtlichen Denkmäler zu erhalten. Bei einem so großen Fonde ist

es wahrhaft zu bedauern, daß andere Länder uns unterstützen müssen. Wir entbehren bis zum heutigen Tage einer Kathedral-Kirche. In der Hauptstadt Czernowitz existiren nur zwei hölzerne, 6—7 Klafter große Kirchen, in deren Eine man nur gebückt einzutreten vermag. Ungeachtet für die Kathedrale in Czernowitz und für die dortige Schule eine Herrschaft gestiftet wurde, die den Werth einer jährlichen Rente von 150,000 fl. hat, so entbehrt unsere Hauptstadt doch der Kirche, der Bischof entbehrt bis zum heutigen Tage einer Wohnung und das Seminar ist nur nothdürftig untergebracht. Während diese Herrschaft ein jährliches Erträgniß von 150,000 fl. liefert, verpachtet man sie um 60,000 fl. an ein Gestüt, und dieß nicht etwa im Licitationswege wie sonst alle Güter, sondern nur in Folge einfacher Schätzung eines Administrativ-Beamten, welcher sie so gering als nur immer möglich zu schätzen suchte.

„Der Gestüthof blüht wohl, aber dafür liegen unsere Kirchen und Schulen in Czernowitz darnieder; dieß beweist wenig Rechtsgefühl und noch weniger Pietät für unsern Fond und den Zweck seiner Stiftung. Der Unterricht liegt ebenso darnieder, und gerade in Folge der Einwirkung des betreffenden Ministeriums ist dieß der Fall, denn wir hatten in früheren Zeiten vierzehn Volksschulen aus dem erwähnten Fonde errichtet. Nach Abschluß des Concordates wurden dieselben plötzlich für katholische Schulen erklärt, und man muß wissen, was das heißt, denn da darf nur ein Katholik als Professor angestellt werden. Während das ganze Land 400,000 Bekenner der griechisch-orientalischen Religion und kaum 60,000 Katholiken zählt, werden unsere Schulen für katholisch erklärt, und man bedeutet uns, wenn wir nationale und confessionelle Volksschulen haben wollten, so mögen die Gemeinden solche aus eigenen Mitteln gründen.

„Obwohl ich glaube, daß man, wenn ein Fond so große Mittel besitzt und so beträchtliche Ueberschüsse zurücklegt, verpflichtet sei, den Unterricht im Lande zu fördern, so waren wir doch gezwungen, aus Privatmitteln Schulen zu erbauen und sie mit liegenden Gründen zu dotiren, weil wir eingesehen haben, daß die Gemeinden viel zu arm sind, um die Schulen aus eigenen Mitteln herzustellen. Das Ministerium hat sich in keinem Falle bewegen lassen, den Gemeinden hiezu einen Beitrag zu leisten, was um so ungerechter ist, als jener Fond ja unseren Schulen und Kirchen angehört und für sie allein gestiftet worden ist. Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, daß viele dieser Uebelstände der Ungeschicklichkeit der Beamten zuzuschreiben sind. So fordern sie u. a. bei Grün-

bung von Volksschulen von den Gemeinden nicht nur die Sicherstellung des Gehaltes der Lehrer, sondern sogar den Erlag des Capitales dieses Gehaltes, so daß, wenn der Lehrer 200 fl. Gehalt haben soll, die Gemeinde 4000 fl. Capital erlegen muß. Es wäre beinahe ebenso, als wenn man fordern wollte, daß ich meine Steuer capitalisiren solle. Daß dieses den Unterricht nicht fördern kann, wird jeder Unbefangene einsehen.

„Aehnlich verhält es sich auch mit den Schulen in Czernowitz. Aus unserem Fonde wurde das Lycealgebäude erbaut und wird für ein katholisches erklärt, in einem Lande, wo, wie ich schon gesagt habe, 400,000 Akatholiken und 60,000 Katholiken sind. Das Gebäude wurde erbaut zur Unterbringung der theologischen Lehranstalt. Der Theologie wurden in neuester Zeit zwei Hörsäle entzogen und daraus katholische Capellen gewonnen. Ich könnte sagen, sie wurden in zwei Räumen von zwei und fünf Klaftern untergebracht und sogar jetzt hat das Ministerium verlangt. daß sie ausziehen soll. Man ging so weit, daß man den Antrag gemacht hat, aus dem Fonde einen Zubau für die Theologie-Anstalt zu zahlen; allein bis heute haben wir darauf keine Entscheidung.

„Daß das Ministerium einen höheren Werth setzt auf die Erklärung, daß katholische Schulen in der Bukowina seien, als auf den Unterricht, — beweist Folgendes:

„Die größte Mühe haben wir uns gegeben, um endlich eine Ober-Realschule in Czernowitz zu erlangen. Der Fond bewilligte 8000 fl. für Besoldung der Professoren, die Stadt wollte das Gebäude herstellen, jedoch sollte es Bedingung sein, was wohl nur billig wäre, daß man die Anstalt nicht ebenfalls als eine katholische erkläre. Darunter wird ohnehin nicht verstanden, daß der katholische Religions-Unterricht nicht ertheilt werden sollte, sondern nur, daß nicht allein katholische Glaubensgenossen als Professoren angestellt werden mögen. Denn ich glaube, daß der griechisch-orientalische Professor eben so gut Mathematik, Physik und Zeichnen vortragen kann, als ein katholischer. Um dieß zu vermögen, braucht man nicht eben ein Katholik zu sein.

„Ungeachtet dessen muß ich sagen, daß, wie mir der Herr Bischof der Bukowina versicherte, der Herr Minister ihm gesagt hat, daß man von dem Grundsatze nicht abgehen könnte, die Mittelschulen als katholische zu erklären. Und erst in letzterer Zeit haben wir durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers die Bewilligung erhalten, in Suczawa von unserem Fonde ein confessionelles und nationales Gymnasium errichten

zu dürfen. Nachdem wir jedoch aus den Händen Sr. Majestät diese Entscheidung erlangt haben, ernennt der Herr Unterrichtsminister Professoren aus Mähren, die, wie ich glaube, noch niemals den Klang der romanischen Sprache gehört haben werden. Ich habe mich selbst in dieser Angelegenheit an Se. Excellenz gewendet und die Sachlage dargestellt, worauf mir die Abschrift eines hierüber ergangenen Erlasses mitgetheilt wurde. Derselbe genügt jedoch in keiner Weise, denn wenn Se. Majestät einmal entschieden haben, es solle eine Schule griechisch-orientalischer Confession sein, so muß es hiebei bleiben und das ganze Land wird auf dieser Forderung bestehen. Die Anstellung dieser Professoren ist wohl nur als eine provisorische erklärt worden, allein hievon haben Se. Majestät in Allerhöchstihrer Entscheidung nichts gesprochen. Die Bedingungen, unter welchen wir die Schule gegründet haben, muß man auch achten. Und wenn schon das Ministerium die Entscheidung Sr. Majestät in Händen hat, so muß es dieselbe auch befolgen.

„Was den Bau der Kathedrale anbelangt, so muß ich sagen, daß seit zehn Jahren der Bau ausgeführt ist und schon Reparaturen vorgenommen werden und der Betrag für die innere Einrichtung noch immer nicht angewiesen ist.

„Der hohe Reichsrath wird daraus ersehen, daß selbst dort, wo Fonde bestehen und dieselben dem Budget nicht zur Last fallen, sie uns doch entzogen werden und nicht die Verwendung erlangen, welche von den Gründern beabsichtigt wurde. So haben wir im laufenden Jahre schon 136,000 fl. zurückgelegt und müssen noch heute dazuzahlen. Ich trete daher vollkommen dem Antrage des Reichsrathes M a a g e r bei."

Der Minister für Cultus und Unterricht, Graf T h u n erinnerte: „Es habe der Vorredner eine so große Reihe von Administrativ-Gegenständen, welche die Bukowina und die Verwaltung dieses Fondes betreffen, berührt, daß er gegenwärtig nicht in der Lage sei, darüber eine erschöpfende Antwort zu geben, zumal sich darunter mehrere Punkte befänden, welche ihm gar nicht vorgelegt worden seien. Nur über einen Punkt, welcher einen neuesten Fall betrifft, werde er sogleiche Auskunft ertheilen. Baron P e t r i n o habe ihm den Vorwurf gemacht, den Allerhöchsten Befehlen entgegen gehandelt zu haben, und zwar aus Anlaß der Errichtung des Untergymnasiums in Suczawa, worüber eine Verhandlung gepflogen und Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt wurde. Auf Grundlage derselben haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in Suczawa ein griechisch nicht-unirtes Untergymnasium errichtet werde, wel-

ches aus dem Bukowinaer griechisch nicht-unirten Religionsfonde erhalten werden solle. Die Gemeinde Suczawa habe die Leistungen zur Herstellung des Gymnasiums übernommen und sogar telegraphisch das Ministerium ersucht, daß das Gymnasium schon im beginnenden nächsten Schuljahre eröffnet werden möge. In der ganzen Verhandlung wurde ausdrücklich hervorgehoben und war Gegenstand der Verständigung mit dem Bischofe und der Gemeinde, daß für den Augenblick ein Gymnasium mit Anstellung griechisch nicht-unirter Lehrer unmöglich sei, weil es an geprüften Lehrern dieser Confession fehlte. Letzteres werde dadurch begreiflich, daß bisher eine solche Anstalt nicht bestand und daher für derlei Candidaten keine Aussicht auf Anstellung vorhanden war. Diese Umstände seien vor Abschluß der Verhandlung ausdrücklich zur Sprache gebracht worden. Es wurde damals angedeutet, daß, so lange derlei Lehrer nicht vorhanden seien, man, um dem Wunsche der Gemeinde zu genügen, daß die Anstalt sogleich in's Leben trete, zu diesem Behufe einstweilen andere Lehrer verwenden müsse.

„Der Umstand, daß die Allerhöchste Entscheidung kurz vor Ablaufen des Schuljahres erfloß, und daß die Gemeinde dringend bat, die Schule schon mit Anfang October zu eröffnen, habe das Ministerium bewogen, ohne einen Concurs auszuschreiben, die eben disponiblen Lehrkräfte einstweilen nach Suczawa zu schicken. Daher sei es gekommen, daß Lehrer angestellt wurden, die weder griechisch nicht-unirt, noch der romanischen Sprache mächtig sind.

„Baron Petrino habe darauf aufmerksam gemacht, daß diese Maßregel in der Bukowina großes Mißtrauen hervorgerufen habe. Es sei ihm daher die Abschrift eines Erlasses mitgetheilt worden, in welchem nicht nur dieser Umstand hervorgehoben, sondern auch der Befehl gegeben wurde, daß die Landesregierung sogleich den Concurs für weitere Lehrerstellen ausschreibe, und in demselben darauf hinweise, daß vor Allem griechisch nicht-unirte Candidaten zu berücksichtigen seien, so wie daß, wenn sich solche fänden, auch die bis dahin angestellten Lehrer versetzt und ihre Stellen an griechisch nicht-unirte verliehen werden sollen.

„Es sei daher in dieser Angelegenheit weder gegen die Absicht, welche der ganzen Verhandlung zu Grunde lag, noch gegen den erflossenen Allerhöchsten Befehl gehandelt worden, sondern eben das geschehen, was unter den momentanen Verhältnissen geschehen konnte."

Reichsrath Baron Petrinò: „Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß wenn man Kräfte finden will, man sie eben suchen müsse, und daß, wenn Se. Majestät entschied, daß die Schule eine nationale und confessionelle sei, ein Concurs hätte vorausgehen und von dem Ministerium nicht behauptet werden sollen: es fänden sich keine entsprechenden Kräfte. Ich bin im Gegentheile überzeugt, daß sich solche Kräfte finden. So wäre kein Streit hervorgerufen und der Majestätsentscheidung vollkommen Genüge geleistet worden. Wäre der Concurs vorausgegangen, da hätte der Herr Minister doch die Sache Sr. Majestät zur Entscheidung vorlegen müssen. Jedenfalls aber hätten früher die Gründer selbst befragt werden sollen, ob sie darein willigen oder nicht. Außerdem wäre die Rücksicht zu beobachten gewesen, diese Professoren bloß provisorisch anzustellen und sie wenigstens aus Czernowitz nach Suczawa zu berufen. Die Letzteren wären doch wenigstens theilweise der Landessprache mächtig gewesen und ihre Berufung würde nicht ein so großes Mißtrauen erweckt haben. Ich habe eine Menge Briefe erhalten, in welchen mir vorgeworfen wurde, daß ich diese Angelegenheit bisher nicht zur Sprache gebracht habe. Da nun der Reichsrath damals seine Sitzungen geschlossen hatte, konnte ich mir nicht früher als heute die Freiheit nehmen, die Sache anzuregen.

„Noch erwähne ich eine der letzten Maßregeln. Das Lyceum in Czernowitz ist aus unserem Landesfonde gebaut und gehört uns; aber alle griechisch-orientalischen Kinder sind von dem Besuche dieses Lyceums ausgeschlossen und von Czernowitz nach Suczawa geschickt worden. Dieß konnte nicht einmal in den Zwecken der Regierung liegen. Wenn wir ein Gymnasium besitzen, so haben wir auch ein Interesse daran, die deutsche Sprache zu erlernen; wie sollen wir uns aber dieselbe eigen machen, wenn man uns ausschließt von dem Unterrichte der deutschen Sprache in einer Anstalt, die aus unserm Fond gegründet ist? Werden jene Maßregeln mit solcher Härte durchgeführt, wie sollen sie da keinen Grund zum Mißtrauen legen."

Graf Thun erklärte, es sei ein Erlaß, die griechisch nichtunirten Kinder aus Czernowitz wegzuweisen, nicht ergangen, was bereits dem Baron Petrinò mitgetheilt worden sei. Es war allerdings darauf hingedeutet, daß, wenn einmal das griechisch nicht-unirte Gymnasium bestände, es wünschenswerth sei, die Schüler in solcher Art zu vertheilen; allein eine Weisung, dieselben von amtswegen, zumal jetzt, wo sich das an-

seiner Wißbegierde wurde, bis zu dem Manne, den die deutsche Nation mit Stolz den Ihrigen nennt, war es dem Menschen nicht gegeben, auch nur das Wesen eines Atoms umzuändern, sondern er war angewiesen, seine Thätigkeit darauf zu beschränken, die Geheimnisse der Natur dem menschlichen Geiste näher zu bringen, ihre Gesetze wahrzunehmen, ihr geheimes Schalten und Walten zu entschleiern und sich dienstbar zu machen; dieß beweist, daß die Achtung für das positiv Gegebene und ewig Unveränderliche den Fortschritt nicht ausschließt, sondern ihn im Gegentheile bedingt.

„Eine solche Bildung ist, ich wiederhole es, im Sinne der großmüthigen Stifter jener Fundationen, die wir im Budget des Unterrichtsministeriums mit dem Namen Religions- und Studienfonds bezeichnen, eine Bildung, welche die Vaterlandsliebe erhöht und leitet, eine Bildung, welche die häuslichen und bürgerlichen Tugenden im Kreise der Familie sowohl als des Staates fördert, dem Staate selbst höhere Sicherheit gibt, eine Bildung, welche die Menschen lehrt, mit derselben Treue Gott zu geben was Gottes ist, aber auch dem Kaiser was des Kaisers ist; eine Bildung, die mit der gleichen Strenge, mit der sie dem menschlichen Herzen und den Leidenschaften gebietet, auch lehrt, sich unter das Joch des Evangeliums zu beugen und mit ebenso großer Gewissenhaftigkeit jene Schranken zu achten, welche das Wohlwollen menschlicher Autorität dem Ungestüm menschlicher Leidenschaften entgegenstellt. Die Stiftungen sind katholisch und müssen daher auch in dem von mir angedeuteten Sinne ihrer Natur gemäß angewendet werden. Ich muß hiebei der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, es anzuerkennen, daß sie bis jetzt diesen Charakter der Stiftungen gewahrt hat, worin mir eine Bürgschaft liegt, daß dieß auch in der Folge bei allen Wechselfällen des politischen Lebens geschehen wird.

„Ich muß nur noch auf eine Bemerkung des Herrn Reichsrathes Maager Einiges zu erwidern mir erlauben. Die Stiftungen, die man Schul- und Studienfond nennt, sind katholische Stiftungen. Wenn wir den Blick auf Ungarn werfen, so ist die Universität von Pest eine katholische, aber auch die Universität in Wien ist meines Wissens eine katholische. Alle Gymnasien in Ungarn, oder doch wenigstens fast alle, sind katholisch, und doch administrirt der Staat diese Stiftungen, er leitet den Unterricht in diesen Anstalten, deren Pforten der ganzen Jugend ohne Unterschied der Religion geöffnet sind. Wenn daher der Herr Reichsrath Maager sagt, daß nach den arithmetischen Zahlenverhältnissen der Einwohner

und nach dem Verhältnisse, zu welchen Confessionen sie zählen, die Schul- und Studien-Anstalten fundirt werden sollten, so erlaube ich mir hieraus in logischer Art und Weise folgende Conclusionen zu ziehen. Es müßte die katholische Kirche des Reiches sagen: „Mein Privatvermögen fordere ich zurück.“ Diese Stiftungen sind durch die Großmuth Einzelner entstanden. Wollte man ihre Anwendung nach der Kopfzahl regeln, so würde man sehen, in welchem Verhältnisse sie den anderen Confessionen im österreichischen Kaiserstaate zu Gute kommen würden. Ein solcher Grundsatz ist nicht annehmbar, nicht anwendbar, ja sogar gefährlich; wiewohl ich es andererseits der Regierung gern anheimstelle, auch dort, wo höhere Interessen es erheischen, sich anderen Confessionen gegenüber wohlwollend zu zeigen. Aber wenn der katholischen Kirche aus der Beibehaltung ihrer Stiftungen und deren Verwendung zu ihren eigenen Zwecken ein Vorwurf gemacht wird, so ist dieß ungerechtfertigt, weil die katholische Kirche die Pforten dieser Anstalten allen Confessionen gleichmäßig öffnet, sowie immerfort in jenem Sinne der Unterricht in den katholischen Schulen geleitet wird.

„Die katholische Kirche hält sich und ist nicht nur eine Erbin der höchsten Gewalt des Herrn, die Hüterin des depositum fidei und die Spenderin der Geheimnisse des Herrn, sondern sie hält sich und ist die Erbin der Liebe des Herrn. So wie das göttliche Herz des Erlösers alle Völker und Nationen ohne Unterschied in sich schließt und alle in demselben Maße der Würdigkeit seiner Liebe theilhaftig macht, eben so haben in dem weiten Raume der katholischen Kirche bis an das Ende der Welt alle Nationen und Völker ohne Unterschied der Zunge ihren Platz, und die katholische Kirche hält an dem einen Grundsatze fest, daß das von Gott Gegebene eben so unveränderlich sei wie Gott selbst.

„So wenig es in der Macht des Menschen liegt, das Tagesgestirn zu verändern, eben so wenig liegt es in seiner Macht, das Licht, das im Herrn aufgegangen, zu verändern. Die katholische Kirche hält an diesem Grundsatze fest, aber Liebe erweist sie Jedem und wird dort, wo es sich um Liebeserweisungen handelt, nie einen Unterschied machen.

„Wenn der Herr Reichsrath Maager die gemischten Ehen erwähnte, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieß ein Gegenstand sei, welcher gewiß die zarteste Behandlung verdient.

„Die katholische Kirche ist gegen alle gemischten Ehen, weil sie von dem Grundsatze ausgeht, daß zwei Wesen, welche

minderung derselben. Auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen, ist durchaus nothwendig, und ich will gerne zugeben, daß der Comité-Bericht in dieser Beziehung eine Lücke hat, obwohl Andeutungen über einige hier berührte Fragen darin enthalten sind, wie z. B. in dem Absatze: „„ebenso konnte es der Aufmerksamkeit des Comités nicht entgehen, u. s. w.““

„Hierauf gehen auch die Bemerkungen des Herrn Bischofs Schaguna hinaus, welchem diese Lücke gleichfalls aufgefallen ist. Zur Ausfüllung derselben würde ich mir den Vorschlag auf Annahme eines erläuternden Zusatzes zu der betreffenden Stelle des Comité-Berichtes erlauben, welcher im Anschlusse an den Paragraph folgendermaßen lauten würde:

„Ebenso konnte . . . erscheinen“: „„Daß im Voranschlage diese Verschiedenheit insbesondere in den Vordergrund tritt, je nach der Verschiedenheit der kirchlichen Confessionen u. z. in vielen Fällen im Gegensatze zu dem begründetsten Anspruche.““

„Hierin liegt die wünschenswerthe Anerkennung des Principes, und es würde dann nur vielleicht am Schlusse, wo es heißt: „deren definitive u. s. w.“ hinzuzufügen sein: „„und hinweisen zu müssen auf die Nothwendigkeit der endlichen, den Forderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden Regelung der confessionellen Verhältnisse.““

„Dieß scheint mir der Wichtigkeit der Frage angemessen und würde auch allen weiteren Anforderungen genügen.““

Reichsrath Maager: „Ich finde mich nicht im mindesten berufen zu einem dogmatischen Streite; ich erlaube mir aber in Bezug auf die an mich gestellte Aufforderung des Herrn Reichsrathes Grafen Clam, wie ich den von ihm angedeuteten Widerspruch zu lösen vermöchte, ganz einfach die Antwort zu ertheilen: ich bin Protestant, ich glaube, die katholischen Dogmen sind nicht erst seit dem Concordate entstanden, sondern sie existiren seitdem die katholische Kirche besteht. Wie ist es nun bei diesen katholischen Dogmen möglich gewesen, daß in Siebenbürgen, wo die Reciprocität die vollkommenste Gleichheit und Parität unter den vier christlichen Confessionen Jahrhunderte lang geübt worden sind daß dort das Dogma nicht gelitten hat? Eben dort ist der Versuch praktisch durchgeführt worden, daß die vollkommene Gleichberechtigung der Protestanten mit dem Dogma der katholischen Kirche sich ganz gut vereinbaren lasse. Es ist also die Frage, welche ich zu beantworten aufgefordert worden bin, durch die Geschichte bereits beantwortet worden. Ich erlaube mir nur ganz kurz auf die Interpretation des Herrn Bischofs Stroßmayer

zurückzukommen. Ich habe nicht die katholische Kirche angegriffen; es sei dieß ferne von mir. Ebensowenig habe ich gewünscht, den kirchlichen Frieden und die Eintracht zu stören, im Gegentheile, ich bin ein Mann des Friedens, ich bin es jetzt und will es sein bei jeder Gelegenheit. Wenn ich aber im Allgemeinen gesagt habe: der Grundsatz der Gleichberechtigung ist nicht durchgeführt weder in Beziehung auf die Genüsse, deren sich die eine Kirche im Vergleiche mit der andern vom Staate erfreut, noch auch in Beziehung auf die confessionellen und dogmatischen Angelegenheiten, wenn ich diese Behauptung nicht nur ausgesprochen, sondern auch bewiesen habe, dann glaube ich im Rechte zu sein, wenn ich es offen sage, daß von Seite der katholischen Kirche, oder vielmehr von Seite der Geistlichkeit der katholischen Kirche, Uebergriffe gegen die protestantische Kirche vorkommen. Ich habe einen Beweis dafür in Händen. Es ist ein amtlich beglaubigtes Zeugniß, oder besser gesagt, eine amtlich beglaubigte Heiratslicenz vom FML. Baron Melczer am 3. April d. J. in Lemberg ausgestellt, der zufolge ein Sachse, aus Kronstadt gebürtig, evangelischer Religion, mit einer Frau aus Schäßburg in Siebenbürgen, katholischer Religion, sich verheiraten soll. Die Licenz wurde ertheilt, aber nur unter der Bedingung, daß sämmtliche aus dieser Ehe hervorgehende Kinder beiderlei Geschlechts in der römisch-katholischen Kirche erzogen werden sollen. An diese Entscheidung erlaube ich mir eine Bitte, insoweit dieß schon jetzt thunlich ist, anzureihen, und an den eben berührten Gegenstand einen andern, nicht außer dem Zusammenhange liegenden ferneren Antrag zu knüpfen. Mir sagt es mein Gefühl, daß diese Frage so lange nicht gelöset werden kann, namentlich nicht gründlich und zur Zufriedenheit der Akatholiken, so lange die strengen Bestimmungen des Concordates aufrecht bestehen. Ob die Katholiken Oesterreichs sammt und sonders mit dem Concordate einverstanden seien, will ich außer Frage stellen; daß aber das Concordat unter den Protestanten Oesterreichs und in ganz Deutschland die bittersten Anfechtungen erfahren hat und noch gegenwärtig erfährt, das ist gewiß.

„Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es möge, da die Durchführung einer vollkommenen Gleichheit in confessioneller Beziehung bei den gegenwärtigen Bestimmungen des Concordates durchaus nicht möglich ist, der hohe Reichsrath sich zu dem Beschlusse einigen, an Se. Majestät den Kaiser die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß das Concordat selbst einer Revision zu unterziehen wäre."

Graf Szécsen: „Ebenso wie den Vorredner Grafen Clam hat mich der Gang der heutigen Debatte von der Richtigkeit der Ansicht überzeugt, die das Comité bewogen hat, einen großen Theil jener Fragen, welche die Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffen, der definitiven Regelung der innern Organisation der Monarchie vorzubehalten. Meinerseits hätte ich in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ungarn, namentlich in Beziehung auf die letzteren, zahlreiche bestimmte Anträge, Bemerkungen und Bedenken in Betreff des jetzigen Zustandes vorzubringen. Weil ich aber von der Ueberzeugung geleitet bin, daß die befriedigende Entscheidung der hier obwaltenden Schwierigkeiten mit der Lösung der Frage der inneren Organisation der Monarchie zusammenhängt, so glaube ich mich neuerdings für den ursprünglichen Antrag des Comités mit jenen Erläuterungen beziehen zu müssen, welche Graf Clam beantragt hat und welche den Bedenken und Besorgnissen vieler verehrten Mitglieder des h. Reichsrathes begegnen dürften.

„Von dem Herrn Bischofe von Schaguna ist außerdem noch ein Punkt berührt und der Wunsch ausgesprochen worden, daß für die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Religion im Ministerium des Cultus eine eigene Section errichtet werde.

„Wenn man die Lösung aller dieser Fragen jener der inneren Organisation der Monarchie vorbehalten will, so dürfte es zwar nicht geeignet sein, die Verwirklichung dieses Wunsches an die innere Organisation des jetzt bestehenden Cultusministeriums anzuknüpfen, doch schließe ich mich vollkommen der principiellen Ansicht an, daß der Grundsatz ausgesprochen werde, bei Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten des griechisch-orientalischen Bekenntnisses möge auch in den höheren Verwaltungssphären den Angehörigen dieser Kirche eine entscheidende Mitwirkung gewahrt werden.

„Was die vom Reichsrathe Maager berührte Frage betrifft, bin ich weit entfernt, die Wichtigkeit derselben und die große Bedeutung, die sie für den Bestand und das Interesse der Monarchie hat, zu verkennen; — aber auch in dieser Beziehung muß ich mich durch die Formulirung, die Graf Clam beantragt hat, völlig befriedigt erklären. Jeder Versuch, in speciellere Formulirungen einzugehen, würde einerseits die moralische Competenz des jetzigen Reichsrathes überschreiten, ihn in Fragen heiklichster Art verwickeln und von der reiflichen Erwägung seiner Aufgaben entfernen, an-

dererseits aber eine entsprechende und genügende Lösung dieser Fragen doch nicht sichern.

„Ich zähle mich mit Stolz einem Lande zu, wo man seit Jahrhunderten confessionelle Fragen und Interessen in einer Art und Weise zu behandeln verstand, welche trotz der Widersprüche und des Gegensatzes der Meinungen, Ansichten und Bestrebungen schließlich doch zu gleichmäßiger Anerkennung der Rechte geführt hat. Gerade aber, weil ich einem solchen Lande angehöre und gerade weil diese Fragen oft, und zwar nicht erst seit der Publicirung des Concordates, sondern schon bei den früher bestandenen Gesetzen der Gegenstand heiklicher Debatten waren, muß ich auf Grundlage meiner Erfahrungen gegen die beantragte allgemeine und unbestimmte Formulirung mich aussprechen. Die Erinnerung an jene Discussionen, welche am ungarischen Landtage stattfanden und zum Theile zur gründlichen Lösung dieser schwierigen Frage führten, muß jedem damit Vertrauten die Ueberzeugung aufdringen, daß mit dem einfachen Ausspruche der Idee der Gleichberechtigung der Confessionen, insbesondere wenn man es unterläßt, die Beschränkungen zuzufügen — „„innerhalb des Geistes ihrer Principien und Institutionen““ — eine wirkliche Lösung nicht erreicht werden kann. Die Schwierigkeit der Frage liegt nicht darin, daß den verschiedenen Confessionen das Recht zuerkannt werde, sich auf ihrem Gebiete frei und ungehindert zu bewegen; sie beginnt da, wo sich dieselben in einer Weise begegnen, die den Gegensatz ihres Geistes und die Ungleichheit ihrer Glaubensprincipien zur Erscheinung bringt. Wenn es in einzelnen Epochen der Gesetze, in einzelnen Ländern, durch einzelne Gesetze möglich war, scheinbare Lösungen durch eine nachgiebige oder laxere Praxis zu verwirklichen, hat sich doch in allen Fällen, wo der eigenthümliche Geist der verschiedenen Religionsbekenntnisse miteinander im Widerspruche steht, herausgestellt, daß dieses Beseitigen und Umgehen der Gegensätze keine wirkliche Vermittlung war. Wenn diese Gegensätze dann plötzlich hervortraten, so hat gerade diese lang bestandene scheinbare Lösung die Schwierigkeiten der Frage nur noch vermehrt und gesteigert, weil es sich dann nicht bloß um den Gegensatz principieller Anschauung, sondern auch um die Beseitigung lang gewohnter Praxis handelte.

„Ich brauche in dieser Beziehung die Frage der gemischten Ehen in Ungarn nicht näher zu berühren, welche ein Gegenstand jahrelanger Verhandlungen der Landtage und der Regierung war, und deren Lösung Schwierigkeiten bot, hin-

sichtlich welcher es endlich der damaligen Regierung im Zusammenwirken mit dem Lande und mit Beistimmung der römischen Curie nur mit der größten Anstrengung gelang, eine wenigstens annähernd befriedigende Lösung zu finden. Wo es sich um dogmatische und principielle Bedenken und Gegensätze handelt, es mögen diese was immer für eine religiöse Gesellschaft oder Genossenschaft betreffen, ist mit dem Proclamiren allgemeiner Grundsätze nichts gethan, und eben deßhalb bin ich der Ueberzeugung, daß die Behandlung dieser Frage auf dem vom Reichsrathe Maager betretenen Felde nicht zur Lösung, sondern nur zu neuen Verwicklungen führen würde.

„Das Aussprechen allgemeiner Grundsätze, deren Anwendung durch die Allgemeinheit noch nicht gesichert ist, wäre bloß ein Schlagwort mehr, das weder zur Beruhigung der Gemüther noch zur Lösung der großen Fragen führen würde, die uns beschäftigen. Ich wünsche, daß jeder Confession ihr Recht gesichert werde, — die Traditionen meines Vaterlandes, wo die Rechte der Protestanten gegenüber den Katholiken eine in den Hauptsachen entsprechende Regelung gefunden hatten, und wo seit Jahrhunderten dafür gekämpft worden war, daß beiden Confessionen gleiche Rechte eingeräumt werden, müssen in mir den Wunsch rege machen, daß auch in den anderen Ländern der Monarchie den Protestanten dasselbe Recht gewährleistet werde; trotzdem muß ich mich aber dagegen aussprechen, daß durch allgemeine, vieldeutige Worte nur ein neuer Stoff zu Zwistigkeiten und Differenzen gegeben, und daß die große Aufgabe des Reichsrathes, die Lösung der Hauptfrage der inneren Organisation der Monarchie durch nicht klar begränzte Anträge erschwert und in weite Ferne gerückt werde.

„Was den späteren Antrag des Herrn Reichsrathes Maager betrifft, so dürfte wohl die Mehrzahl der hier anwesenden Reichsrathsmitglieder der Ansicht sein, daß, wie weit man auch die Gränzen der Competenz des Reichsrathes stecken möge, die Befürwortung dieses Antrages nicht zu den Aufgaben des Reichsrathes, und namentlich nicht zu seinen dringendsten Aufgaben gehören könne."

Reichsrath v. Jakabb: „Indem ich heute das erste Mal die Ehre habe, in dieser hohen Versammlung meine Stimme zu erheben, fühle ich mich verpflichtet, zwei Bemerkungen zu machen. Zuerst muß ich gestehen, daß ich der deutschen Sprache nur in sehr beschränktem Maße mächtig bin; ich bin daher gezwungen, jene Bitte um Entschuldigung, welche in dieser

Beziehung der Herr Reichsrath v. Majláth in der zweiten Sitzung des hohen Reichsrathes vorgebracht hat, auch zu meinen Gunsten zu wiederholen. Die zweite Bemerkung ist die, daß jene Ansicht, welche Herr Graf Apponyi in der ersten Sitzung des verstärkten Reichsrathes bezüglich der Präcisirung seiner Beziehungen und seiner Stellung zu jenem Lande, für welches er durch die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät hieher berufen wurde, vorgetragen hat, auch ich selbst dem Lande gegenüber, dem ich anzugehören die Ehre habe, vollkommen theile und derselben beitrete. Ich muß dieß hier um so mehr erwähnen, da der Antrag des Herrn Reichsrathes Maager eben mit specieller Beziehung auf Siebenbürgen vorgebracht wurde. Was nun diesen letzteren Antrag betrifft, so unterschreibe ich denselben mit beiden Händen, jene Vorwürfe ausgenommen, wenn sie so genannt werden können, welche der katholischen Kirche gemacht wurden, und zu deren Beurtheilung ich mich hier durchaus nicht berufen erachte. Auch ich unterschreibe den Antrag auf Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse überhaupt und insbesondere für Siebenbürgen, und zwar umsomehr, als dieses Land schon vor Jahrhunderten in den damals abgeschlossenen Verträgen sowie in den später zu Stande gekommenen, vom Herrn Reichsrathe Maager citirten Gesetzen die schönsten Beweise echt christlicher, die verschiedenen Nationalitäten und Religionsgenossenschaften vereinigender Brüderlichkeit geliefert hat. Indem ich aber glaube, daß, wie schon Graf Szécsen richtig bemerkte, diese große Frage hier nicht mit einem Federstriche entschieden werden könne, so schließe ich mich der Ansicht der Herren Grafen Szécsen und Clam an.

„Uebrigens fühle ich mich freudig veranlaßt, zu erklären, daß ich in der Berufung des Reichsrathes Maager auf die früheren Verträge und Gesetze, welche damals zwischen dem Allerhöchsten Kaiserhause und dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu Stande gebracht worden sind, für mein Vaterland und mich selbst den sichersten Trost für die Zukunft erblicke. Es erweckt dieß in mir die zuversichtliche Hoffnung, daß diese Gesetze und Verträge so beim Herrn Reichsrath Maager wie bei jener Nation, deren Interessen er heute vertheidigte, auch dann, wenn ich oder ein Anderer uns auf jene Verträge und Gesetze berufen sollten, gleiche Geltung finden werden."

Reichsrath v. Mocsónyi: „In Beziehung auf das Budget des Ministeriums für Cultus und Unterricht schließe ich mich den Andeutungen Sr. Excellenz des Herrn Bischofs Freiherrn

v. Schaguna an, und indem ich den Vortrag des Herrn Baron Petrinò unterstütze, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß zur Bestreitung der Erfordernisse für Cultus und Unterricht für die zur griechisch-orientalischen Kirche gehörigen Bevölkerungen seit einer Reihe von zehn Jahren durch diese Bevölkerungen vier Millionen beigesteuert wurden, ohne daß für Cultus und Unterricht derselben irgend welche nennenswerthe Summen verwendet worden wären, wogegen für die übrigen Confessionen im Banat und für den größten Theil der serbischen Woiwodschaft jährlich ein Betrag von nahezu 94,000 fl., somit in zehn Jahren fast eine Million verwendet worden ist. Ja ich muß erklären, daß für die Romanen und Serben im Temeser Banat und in der Woiwodschaft nicht nur keine höheren Bildungsanstalten vorhanden, sondern daß selbst am Temesvarer Gymnasium angestellte Professoren so karg dotirt sind, daß sie, um ihr Leben zu fristen, sich gezwungen sehen, anderweitige Nebengeschäfte zur Deckung ihres Unterhaltes zu betreiben. Im Arader und Großwardeiner Comitate sind, ungeachtet die Mehrheit der Bevölkerung aus Romanen besteht, nicht einmal Lehrkanzeln für die romanische Sprache vorhanden. Ich will ferner auch nicht die Art und Weise erwähnen, in welcher dort die Proselytenmacherei in Wirklichkeit betrieben wird, durch welche die romanischen Völker zur größten Demoralisation verleitet und veranlaßt werden, die gewohnte Achtung vor der Religion selbst abzulegen, sowie die angeborne gewohnte Hochachtung für Se. Majestät hintanzusetzen, nachdem die meisten dieser Mißbräuche gerade im Namen Sr. Majestät geschehen. Ich bin weit entfernt, mit dieser Bemerkung meinen Connationalen zu nahe treten zu wollen, allein ich halte es für meine Pflicht, diese Uebelstände zur Kenntniß des hohen Reichsrathes zu bringen, damit denselben abgeholfen werde."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Vor Allem sei es mir gestattet, dem Herrn Baron Petrinò meinen Dank für die vielen Daten auszusprechen, die er dem hohen Reichsrathe mitgetheilt hat. Sie haben mir als ein neuer Beweis gegolten, und ich nehme sie als solchen auf, wie unmöglich die Erfüllung der Aufgabe eines Cultus- und Unterrichtsministeriums im österreichischen Kaiserstaate an und für sich ist.

„Dieselben Uebelstände und vielleicht in noch größerem Umfange sind bei uns in Ungarn vorhanden. Ich will die sprachlichen Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten, die befohlen worden sind, nicht mehr näher berühren und diesen Gegenstand nicht weiter als ein Object der Debatte verfolgen, da

auch ich mit den Anträgen der Herren Grafen Clam und Széćsen vollkommen einverstanden bin.

„Alle die großen Principienfragen, welche in der österreichischen Monarchie ihrer Lösung harren, und alles das, was jeden Ungar schwer bedrückt, in Betreff welcher Fragen gegen das Cultusministerium (ich sage gegen das Ministerium, nicht gegen den Cultusminister, indem ich von jeder Persönlichkeit absehe) seit vielen Jahren Klagen und Beschwerden vorgebracht wurden, gehören auf ein und dasselbe Feld. Die vielen Daten, welche Herr Baron Petrino angeführt hat, werfen ein helles Licht auf die bisherige Geschäftsbesorgung von Seite des Cultus- und Unterrichtsministeriums. Dieselbe wird auch durch die im Budget zusammengestellten Ziffern ziemlich klar beleuchtet. Es sind hier nach Kronländern 5 Millionen vertheilt, welche das Budget des genannten Ministeriums ausmachen. Bei diesen 5 Millionen ist es nun wirklich sonderbar, daß in Betreff der Stiftungen für den Cultus zwischen den einzelnen Provinzen gar keine Analogie stattfindet. So ist z. B. Ostgalizien mit 850,000 fl. verzeichnet. Ich sage nicht, daß diese Ziffer zu groß sei für Ostgalizien. Nein, es wäre das Doppelte noch zu gering für diese Provinz, um das einzubringen, was die Bureaukratie dort verschuldet, und um das Versäumte von früheren Jahren wieder nachzuholen; aber ich nehme diese Ziffer im Vergleiche mit Ungarn. Von dem Budget von 5 Millionen entfällt für Ungarn und die anderen Länder der ungarischen Krone, somit fast auf das halbe Territorium der Monarchie, nicht der zehnte Theil des Voranschlags. Nun frage ich, ob es gerecht und mit den Grundsätzen der Billigkeit übereinstimmend sei, die Centralleitung bei einem so wichtigen Gegenstande, wo so viele Cultusstiftungen und Fonds zu administriren sind, lediglich den Behörden zu übertragen, während keine Landesvertretungen bestehen, um den gehörigen Einfluß und die entsprechende Ueberwachung zu üben. Mir sind also, wie gesagt, die Ziffern und Daten des Herrn Petrino gerade ein neuer Beweis dafür, wie wenig bei der jetzigen Leitung des Cultus und Unterrichtes die Aufgabe desselben erfüllt werden kann. Die principielle Debatte in dieser Beziehung behalte ich mir auf einen späteren Zeitpunkt vor.

„Die Aeußerungen des Herrn Reichsrathes Maager sind mir in einer andern Beziehung sehr merkwürdig. Derselbe hat anerkannt, daß auf dem Wege des historischen Rechtes mit die wirkliche Freiheit mehr gewahrt sei, als auf dem andern Wege der Centralisation. Gab es wohl im Jahre 1780, dessen der Herr Reichsrath Maager erwähnte, ein Cultus-

ministerium? Schwerlich. Seit wann existiren die Eingriffe in die Protestanten-Frage? Seit dem Concordat? Nein, ich glaube nicht. Das Concordat hat in dieser Beziehung keine neue Basis geschaffen; die Stellung und das Recht der Protestanten war in Ungarn seit Jahrhunderten gewahrt, und nicht das Concordat, sondern nur der Einfluß des Ministeriums und die vielen Erlässe und Verordnungen haben in jener Beziehung maßgebend eingewirkt. Möge man die Gesetze vom Jahre 1780 bis 1791 genau im Auge behalten und die Ueberzeugung gewinnen, daß die Autonomie der Provinzen und Kronländer die Freiheit und Gleichstellung der Religionsgenossen bei weitem mehr wahre, als alle übrigen Einführungen des Cultus- und Unterrichtsministeriums.

„Zugleich kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß nicht mit formellen Ausdrücken die freie Stellung der Confessionen gesichert werde, und daß jede principielle Gleichstellung nur Verwirrung erzeugen würde, besonders in Oesterreich, welches ein wahres Chamäleon von Nationalitäten ist. Ich kann in dieser Beziehung nur die Ansicht des Herrn Grafen Széchen als vollkommen richtig anerkennen, indem ich beifüge, daß es mich freuen wird, wenn einmal der Zeitpunkt kommt, wo wir in Oesterreich die von Allen sehnlich erwartete Gleichstellung der Religionen erlangen werden.

„Was den mit 95,000 fl. angegebenen Posten der Unterstützungs-Pauschalien für die Evangelischen in Ungarn betrifft, so will ich denselben keineswegs zum Anlasse nehmen, über die wichtige Angelegenheit der Protestanten in Ungarn hier irgend etwas zu sagen: ich glaube aber, daß in Erwägung der bedrängten Finanzverhältnisse der Monarchie und der Erfahrungen, die wir seit dem 15. Mai d. J. gemacht haben, jene Post einfach aus dem Budget gestrichen werden sollte."

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, daß es sich hier um verschiedene Fragen handle, die eine weit größere Tragweite besäßen, als der in der Erörterung befindliche Absatz des Comité-Berichtes. Dieselben seien zumeist nicht Principien-, sondern solche Fragen, welche die Anwendung von Principien betreffen. In dieser Beziehung sei der Reichsrath nicht in der Lage, Sr. Majestät irgend etwas Anderes einzurathen, als daß, so lange ein Cultusministerium besteht, die in sein Ressort einschlagenden Fragen demselben zur gründlichen Prüfung und Erörterung zugewiesen werden mögen. — Wenn man ferner behaupte, es sollten die allgemeinen Grundsätze der Gleichberechtigung nicht ausgesprochen werden, so würde dieß die Zu-

muthung enthalten, als beabsichtigten Se. Majestät jenen wiederholt kundgegebenen Grundsatz zurückzunehmen. Man sei in dieser Beziehung auch durch mehrere Staatsverträge gebunden, die nicht mehr das volle Recht offen lassen, lediglich nach eigenem Ermessen zu entscheiden. So bestehe ein Staatsvertrag mit dem heiligen Stuhle und ein Gleiches gelte hinsichtlich Böhmens, welches von jeher ein Theil des heiligen römischen deutschen Reiches und früher ein Kurfürstenthum gewesen sei, so wie es noch gegenwärtig zu den Ländern der deutschen Bundesstaaten gehöre. Auch in der deutschen Bundesacte seien über die religiöse Gleichberechtigung bestimmte Grundsätze ausgesprochen. — Eine Erörterung über den hier in Rede stehenden Punkt gehöre nicht auf das Feld und zur Competenz des Reichsrathes, sondern auf das Gebiet der Administration und vor die mit letzterer betrauten Organe."

Bischof Stroßmayer: „Ich habe hinsichtlich des Concordates etwas zu bemerken. Ich schließe mich dem Antrage des Grafen Szécsen an und sage, daß es gewiß nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört, die Rechtskraft des Concordates irgendwie erörtern zu wollen. Auch dem widerspreche ich feierlich, daß das Concordat in irgend einer Beziehung die Stellung und die rechtlichen Beziehungen der Protestanten gegenüber anderen Confessionen berührt habe. Das Concordat stellt das Verhältniß beider Confessionen fest, es liegt in der Verfassung und dem Wesen der katholischen Kirche, daß sie ungebunden und frei von Fesseln ihren hohen Beruf verfolge, der ihr von Gott geboten ist. Sie will zur Veredlung der Menschheit, zur Kräftigung der Sittlichkeit, die die Grundlage des Staates ist, beitragen. Während dieß die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt und dieß Bestreben durch das Concordat seinen Ausdruck findet, hat die katholische Kirche nichts dagegen, daß auch andere Confessionen ihrem Wesen und ihrer Natur gemäß sich entwickeln, zur Veredlung der Menschheit und Befestigung der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung beitragen. Ich muß nur noch bemerken, — weil man so viel von der Gleichstellung spricht, — daß die Kirche aus den alten Beziehungen, in denen die katholische Kirche zum Staate steht, aus Grundsatz sich nicht entfernen will, weder von der häuslichen noch von der staatlichen Ordnung, weil sie den Grundsatz hat, nicht nur jeden einzelnen Menschen zu veredeln, sondern weil sie auch in dem Kreise der Familie jene hohen Principien, die die Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation sind, beeinflußt. Durch dieses gegenseitige freun[illegible] Ver-

ministerium? Schwerlich. Seit wann existiren die Eingriffe in die Protestanten-Frage? Seit dem Concordat? Nein, ich glaube nicht. Das Concordat hat in dieser Beziehung keine neue Basis geschaffen; die Stellung und das Recht der Protestanten war in Ungarn seit Jahrhunderten gewahrt, und nicht das Concordat, sondern nur der Einfluß des Ministeriums und die vielen Erlässe und Verordnungen haben in jener Beziehung maßgebend eingewirkt. Möge man die Gesetze vom Jahre 1780 bis 1791 genau im Auge behalten und die Ueberzeugung gewinnen, daß die Autonomie der Provinzen und Kronländer die Freiheit und Gleichstellung der Religionsgenossen bei weitem mehr wahre, als alle übrigen Einführungen des Cultus- und Unterrichtsministeriums.

„Zugleich kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß nicht mit formellen Ausdrücken die freie Stellung der Confessionen gesichert werde, und daß jede principielle Gleichstellung nur Verwirrung erzeugen würde, besonders in Oesterreich, welches ein wahres Chamäleon von Nationalitäten ist. Ich kann in dieser Beziehung nur die Ansicht des Herrn Grafen Szécsen als vollkommen richtig anerkennen, indem ich beifüge, daß es mich freuen wird, wenn einmal der Zeitpunkt kommt, wo wir in Oesterreich die von Allen sehnlich erwartete Gleichstellung der Religionen erlangen werden.

„Was den mit 95,000 fl. angegebenen Posten der Unterstützungs-Pauschalien für die Evangelischen in Ungarn betrifft, so will ich denselben keineswegs zum Anlasse nehmen, über die wichtige Angelegenheit der Protestanten in Ungarn hier irgend etwas zu sagen: ich glaube aber, daß in Erwägung der bedrängten Finanzverhältnisse der Monarchie und der Erfahrungen, die wir seit dem 15. Mai d. J. gemacht haben, jene Post einfach aus dem Budget gestrichen werden sollte."

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, daß es sich hier um verschiedene Fragen handle, die eine weit größere Tragweite besäßen, als der in der Erörterung befindliche Absatz des Comité-Berichtes. Dieselben seien zumeist nicht Principien-, sondern solche Fragen, welche die Anwendung von Principien betreffen. In dieser Beziehung sei der Reichsrath nicht in der Lage, Sr. Majestät irgend etwas Anderes einzurathen, als daß, so lange ein Cultusministerium besteht, die in sein Ressort einschlagenden Fragen demselben zur gründlichen Prüfung und Erörterung zugewiesen werden mögen. — Wenn man ferner behaupte, es sollten die allgemeinen Grundsätze der Gleichberechtigung nicht ausgesprochen werden, so würde dieß die Zu-

muthung enthalten, als beabsichtigten Se. Majestät jenen wiederholt kundgegebenen Grundsatz zurückzunehmen. Man sei in dieser Beziehung auch durch mehrere Staatsverträge gebunden, die nicht mehr das volle Recht offen lassen, lediglich nach eigenem Ermessen zu entscheiden. So bestehe ein Staatsvertrag mit dem heiligen Stuhle und ein Gleiches gelte hinsichtlich Böhmens, welches von jeher ein Theil des heiligen römischen deutschen Reiches und früher ein Kurfürstenthum gewesen sei, so wie es noch gegenwärtig zu den Ländern der deutschen Bundesstaaten gehöre. Auch in der deutschen Bundesacte seien über die religiöse Gleichberechtigung bestimmte Grundsätze ausgesprochen. — Eine Erörterung über den hier in Rede stehenden Punkt gehöre nicht auf das Feld und zur Competenz des Reichsrathes, sondern auf das Gebiet der Administration und vor die mit letzterer betrauten Organe."

Bischof Stroßmayer: „Ich habe hinsichtlich des Concordates etwas zu bemerken. Ich schließe mich dem Antrage des Grafen Szécsen an und sage, daß es gewiß nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört, die Rechtskraft des Concordates irgendwie erörtern zu wollen. Auch dem widerspreche ich feierlich, daß das Concordat in irgend einer Beziehung die Stellung und die rechtlichen Beziehungen der Protestanten gegenüber anderen Confessionen berührt habe. Das Concordat stellt das Verhältniß beider Confessionen fest, es liegt in der Verfassung und dem Wesen der katholischen Kirche, daß sie ungebunden und frei von Fesseln ihren hohen Beruf verfolge, der ihr von Gott geboten ist. Sie will zur Veredlung der Menschheit, zur Kräftigung der Sittlichkeit, die die Grundlage des Staates ist, beitragen. Während dieß die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt und dieß Bestreben durch das Concordat seinen Ausdruck findet, hat die katholische Kirche nichts dagegen, daß auch andere Confessionen ihrem Wesen und ihrer Natur gemäß sich entwickeln, zur Veredlung der Menschheit und Befestigung der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung beitragen. Ich muß nur noch bemerken, — weil man so viel von der Gleichstellung spricht, — daß die Kirche aus den alten Beziehungen, in denen die katholische Kirche zum Staate steht, aus Grundsatz sich nicht entfernen will, weder von der häuslichen noch von der staatlichen Ordnung, weil sie den Grundsatz hat, nicht nur jeden einzelnen Menschen zu veredeln, sondern weil sie auch in dem Kreise der Familie jene hohen Principien, die die Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation sind, beeinflußt. Durch dieses gegenseitige freundschaftliche Ver-

ministerium? Schwerlich. Seit wann existiren die Eingriffe in die Protestanten-Frage? Seit dem Concordat? Nein, ich glaube nicht. Das Concordat hat in dieser Beziehung keine neue Basis geschaffen; die Stellung und das Recht der Protestanten war in Ungarn seit Jahrhunderten gewahrt, und nicht das Concordat, sondern nur der Einfluß des Ministeriums und die vielen Erlässe und Verordnungen haben in jener Beziehung maßgebend eingewirkt. Möge man die Gesetze vom Jahre 1780 bis 1791 genau im Auge behalten und die Ueberzeugung gewinnen, daß die Autonomie der Provinzen und Kronländer die Freiheit und Gleichstellung der Religionsgenossen bei weitem mehr wahre, als alle übrigen Einführungen des Cultus- und Unterrichtsministeriums.

„Zugleich kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß nicht mit formellen Ausdrücken die freie Stellung der Confessionen gesichert werde, und daß jede principielle Gleichstellung nur Verwirrung erzeugen würde, besonders in Oesterreich, welches ein wahres Chamäleon von Nationalitäten ist. Ich kann in dieser Beziehung nur die Ansicht des Herrn Grafen Szécsen als vollkommen richtig anerkennen, indem ich beifüge, daß es mich freuen wird, wenn einmal der Zeitpunkt kommt, wo wir in Oesterreich die von Allen sehnlich erwartete Gleichstellung der Religionen erlangen werden.

„Was den mit 95,000 fl. angegebenen Posten der Unterstützungs-Pauschalien für die Evangelischen in Ungarn betrifft, so will ich denselben keineswegs zum Anlasse nehmen, über die wichtige Angelegenheit der Protestanten in Ungarn hier irgend etwas zu sagen: ich glaube aber, daß in Erwägung der bedrängten Finanzverhältnisse der Monarchie und der Erfahrungen, die wir seit dem 15. Mai d. J. gemacht haben, jene Post einfach aus dem Budget gestrichen werden sollte.“

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, daß es sich hier um verschiedene Fragen handle, die eine weit größere Tragweite besäßen, als der in der Erörterung befindliche Absatz des Comité-Berichtes. Dieselben seien zumeist nicht Principien-, sondern solche Fragen, welche die Anwendung von Principien betreffen. In dieser Beziehung sei der Reichsrath nicht in der Lage, Sr. Majestät irgend etwas Anderes einzurathen, als daß, so lange ein Cultusministerium besteht, die in sein Ressort einschlagenden Fragen demselben zur gründlichen Prüfung und Erörterung zugewiesen werden mögen. — Wenn man ferner behaupte, es sollten die allgemeinen Grundsätze der Gleichberechtigung nicht ausgesprochen werden, so würde dieß die Zu-

muthung enthalten, als beabsichtigten Se. Majestät jenen wiederholt kundgegebenen Grundsatz zurückzunehmen. Man sei in dieser Beziehung auch durch mehrere Staatsverträge gebunden, die nicht mehr das volle Recht offen lassen, lediglich nach eigenem Ermessen zu entscheiden. So bestehe ein Staatsvertrag mit dem heiligen Stuhle und ein Gleiches gelte hinsichtlich Böhmens, welches von jeher ein Theil des heiligen römischen deutschen Reiches und früher ein Kurfürstenthum gewesen sei, so wie es noch gegenwärtig zu den Ländern der deutschen Bundesstaaten gehöre. Auch in der deutschen Bundesacte seien über die religiöse Gleichberechtigung bestimmte Grundsätze ausgesprochen. — Eine Erörterung über den hier in Rede stehenden Punkt gehöre nicht auf das Feld und zur Competenz des Reichsrathes, sondern auf das Gebiet der Administration und vor die mit letzterer betrauten Organe."

Bischof Stroßmayer: „Ich habe hinsichtlich des Concordates etwas zu bemerken. Ich schließe mich dem Antrage des Grafen Szécsen an und sage, daß es gewiß nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört, die Rechtskraft des Concordates irgendwie erörtern zu wollen. Auch dem widerspreche ich feierlich, daß das Concordat in irgend einer Beziehung die Stellung und die rechtlichen Beziehungen der Protestanten gegenüber anderen Confessionen berührt habe. Das Concordat stellt das Verhältniß beider Confessionen fest, es liegt in der Verfassung und dem Wesen der katholischen Kirche, daß sie ungebunden und frei von Fesseln ihren hohen Beruf verfolge, der ihr von Gott geboten ist. Sie will zur Veredlung der Menschheit, zur Kräftigung der Sittlichkeit, die die Grundlage des Staates ist, beitragen. Während dieß die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt und dieß Bestreben durch das Concordat seinen Ausdruck findet, hat die katholische Kirche nichts dagegen, daß auch andere Confessionen ihrem Wesen und ihrer Natur gemäß sich entwickeln, zur Veredlung der Menschheit und Befestigung der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung beitragen. Ich muß nur noch bemerken, — weil man so viel von der Gleichstellung spricht, — daß die Kirche aus den alten Beziehungen, in denen die katholische Kirche zum Staate steht, aus Grundsatz sich nicht entfernen will, weder von der häuslichen noch von der staatlichen Ordnung, weil sie den Grundsatz hat, nicht nur jeden einzelnen Menschen zu veredeln, sondern weil sie auch in dem Kreise der Familie jene hohen Principien, die die Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation sind, beeinflußt. Durch dieses gegenseitige freundschaftliche Ver-

hältniß der Kirche zum Staate ist es gekommen, daß die katholische Kirche eine solche Stellung hat, daß, wenn man sie gegenüber den anderen Confessionen anwenden würde, diese gewiß über Druck klagen würden. So z. B. ist in der katholischen Kirche die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe, die Ernennung der Professoren in den Händen Sr. Majestät des Kaisers, alle Professoren der höheren, ja selbst der theologischen Unterrichtsanstalten werden von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt. Die großen theologischen Stiftungen werden von dem Staate administrirt und zwischen ihm und der katholischen Kirche bestehen noch andere freundschaftliche Einrichtungen, welche die Kirche nicht scheute, eine Stellung, in welche sich die anderen Confessionen ohne die lebhaftesten Beschwerden wohl niemals fügen werden. Auch muß ich ferner die Ueberzeugung aussprechen, daß die anderen Confessionen sich einer derartigen Stellung im Staate erfreuen, daß ich nur wünschen würde, daß alle Katholiken in den akatholischen Staaten Europa's die gleiche freie Stellung einnehmen mögen.

„Was den Proselytismus betrifft, den der Reichsrath v. Mocsónyi anführt, so muß ich gestehen, nichts widerstrebt so sehr dem Geiste der katholischen Kirche, als der Proselytismus. Die katholische Kirche trägt das Möglichste bei, damit die Wahrheit siege, aber sie verdammt jede Art und Weise, die nicht durch das Beispiel des Herrn und durch das Evangelium gebilligt und geheiligt ist, in der Ueberzeugung, der Wahrheit einen Triumph zu verschaffen. Wenn sich z. B. Jemand an der Pforte der Kirche meldet, so kann sie Niemanden dieselbe versperren und uneröffnet lassen; aber sie unterzieht jeden Andersgläubigen, der sich meldet, einer strengen Prüfung, und findet sie, daß die Motive des etwa beabsichtigten Uebertrittes nicht in den evangelischen Gesetzen begründet sind, so nimmt sie ihn nicht auf in ihren Schooß. Geschehen vielleicht hie und da Ueberschreitungen und Fehler, so kann die irrige Handlungsweise eines Einzelnen einer ganzen Gesellschaft und Körperschaft nicht imputirt werden.

„Ein Vorwurf gegen Jene, die hier nicht vertreten sind und nicht widersprechen, erscheint mir einem christlich gebildeten Herzen nicht entsprechend; wenn die Bischöfe und die übrigen angeschuldigten Priester hier gegenwärtig wären und sich vertheidigen könnten, erst dann würde ich die Erhebung eines solchen Vorwurfes nicht mißbilligen.

„Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Grafen Barkóczy habe ich nur auszusprechen, daß ich die Stiftungen, die in Ungarn so großartig sind, und gewiß der katholischen

Kirche und der Freigebigkeit der Katholiken die größte Ehre machen, so angewendet wissen wollte, daß sie in Ungarn den Institutionen des Landes gemäß und in der Art gehandhabt werden, welche allen dortigen Volksstämmen gleichmäßig als Mittel der Ausbildung dient.

„Es ist dem Grafen Barkóczy und dem hohen Reichsrathe gewiß bekannt, daß, als diese Stiftungen entstanden, die lateinische Sprache die alleinige Vermittlerin des politischen Lebens und die Vermittlerin des höheren Unterrichts war. Diese und jene höheren Rücksichten, die ich früher erwähnt habe, insbesondere die Betrachtung, daß die katholische Kirche eine liebevolle Mutter aller Menschen ohne Unterschied der Sprache ist, bekräftigen in mir die Ueberzeugung, daß dem Geiste dieser Stiftungen nur dann entsprochen werden könne, wenn sie, wie ich soeben bemerkte, so angewendet werden, daß sie allen Völkern in Ungarn als ein Mittel dienen, zu höherer Bildung zu gelangen.

„Ich muß gestehen, wenn ich einen Vorzug befürworten dürfte, so würde dieser Vorzug gerade denjenigen treffen, der ohne eigene Schuld vernachlässigt war; denn ich kenne kein schöneres, kein bewunderungswürdigeres Schauspiel, als wenn eine wahrhaft christliche Größe sich herabläßt; es liegt dieß im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Länder und des ganzen Reiches, denn die schroffen Gegensätze können nur durch den Einfluß einer wahren christlichen Bildung gemildert und befriedigt werden, und ich bin überzeugt, daß man diese Richtung überall befolgen werde.

„Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich für Kroatien eine größere Berücksichtigung verlange. Abgesehen von den Veränderungen, welche in den gegenseitigen Verhältnissen Kroatiens und Ungarns in Folge der Jahre 1848 und 1849 eingetreten sind, haben doch beide Länder noch volle Ansprüche auf den Studienfond. Wir haben dießfalls eine Denkschrift an die hohe Regierung geleitet und es ist mir nicht erklärbar, wie es gekommen ist, daß dieselbe nicht in deren Hände gelangte, weßhalb ich dafür sorgen werde, daß sie dahin geleitet werde.

„Was Kroatien und Slavonien anbelangt, so verdienen diese Länder eine besondere Berücksichtigung der hohen Regierung, namentlich die Militärgränze, ein Institut, welches dem ganzen Reiche die wesentlichsten Dienste leistet und zur Förderung der höchsten Interessen des Staates beiträgt. Während in gewöhnlichen Zeiten, wie ich glaube, in den übrigen Theilen der Monarchie der 142ste Mann als Soldat dient, ist dort in Friedenszeiten jeder 9te und in Kriegszeiten jeder 6te Mann

Soldat, was zur Folge hat, daß die Zahl der Witwen und Waisen sehr zunimmt. In dieser Beziehung würde ich Kroatien und Slavonien dem Wohlwollen der hohen Regierung empfehlen, zumal es in sehr gesteigertem Maße den Tribut des Blutes seiner Söhne auf den Altar des Vaterlandes niederlegt."

Reichsrath Bischof Maschierevics: „Da der Staatsvoranschlag hinsichtlich der Erfordernisse des Ministeriums für Cultus und Unterricht an der Tagesordnung ist und zu Mitgliedern des Comités, denen dieser Gegenstand zugewiesen ward, weder ich, noch ein anderer meiner Glaubensgenossen gewählt wurde, so nehme ich mir die Freiheit, jetzt in pleno die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen Umstand zu lenken, welcher meiner Ansicht nach um so mehr Beachtung verdient, als desselben weder in dem betreffenden Voranschlage, noch in dem Comité-Berichte eine Erwähnung geschieht.

„Der griechisch-orientalische Ritus, zu dem sich drei Millionen Oesterreicher bekennen, hat im Verlaufe der letzten 10 Jahre aus den auf den Cultus und Unterricht jährlich verausgabten 5 bis 6 Millionen Gulden niemals eine Unterstützung erhalten, während jene drei Millionen Oesterreicher zur Deckung der Staatsausgaben verhältnißmäßig den 11. oder 12. Theil beitragen müssen. Auf die Gerechtigkeitsliebe des hohen Reichsrathes bauend, bitte ich im Namen meiner Glaubensgenossen, daß jetzt bei Berathung dieses Gegenstandes auch auf den griechisch-orientalischen Cultus, den ich hier vertrete, eine billige und gerechte Rücksicht um so mehr genommen werden möge, als in dem Voranschlage eine Unterstützungspost von 95,000 fl. für den evangelischen Cultus beider Confessionen verkommt."

Reichsrath v. Mocsónyi fühlte sich verpflichtet, den ihm von dem Herrn Bischof Stroßmayer gemachten Vorwurf als unbegründet zu bezeichnen. Er habe in seiner Bemerkung wegen Proselytenmacherei Niemand berührt und Niemand genannt; er habe sich vielmehr dagegen verwahrt, als ob er seinen Nationalen oder der katholischen Geistlichkeit zu nahe treten wolle, und die Sache bloß deßhalb erwähnt, weil sie ihm als ein sehr wichtiger Uebelstand erscheine.

Reichsrath Graf Andrássy: „Ich bin den Discussionen mit großer Aufmerksamkeit gefolgt und habe vor Allem die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn über diesen Gegenstand noch weiter fortgefahren wird, wir nicht die gewünschte Einheit erzielen, sondern immer weiter auseinander kommen wer-

den. Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß der Antrag der Herren Grafen Clam und Szécsen in einer kürzeren Fassung vollkommen acceptirt werden könne. Es sind große Uebelstände vorhanden, denen abgeholfen werden soll und, wie ich zuversichtlich hoffe, auch abgeholfen werden wird; allein beim Bestande eines Cultusministeriums wird bezüglich jener Uebel keine Abhilfe erfolgen und ich lobe die Absicht, in welcher das Comité bereits in seinem Schlußantrage darauf hindeutete, daß das erwähnte Ministerium für die österreichische Monarchie nicht paßt.

„Es sind Facta, die ich hier anführe, daß die Stellung der Protestanten in Siebenbürgen eine ganz andere gewesen ist als in Ungarn, ganz abgesehen von ihrer Stellung in anderen Ländern. Das Comité wird am besten gesorgt haben, wenn es ermöglicht, daß jedes Land berechtigt sei, in seinen Gränzen seine Wünsche auszusprechen. Auch stimme ich dem Antrage des Herrn Grafen Barkóczy bei, wornach obige 95,000 fl. erspart werden könnten.“

Reichsrath Maager: „Die Lage des Staates ist eine ernste und gefahrdrohende; unsere Finanzen sind so zerrüttet, daß ihr Zustand nicht trauriger sein könnte; die Gefahr klopft an die Thüre und das Comité hat es offen ausgesprochen, daß sich eine dauernde Besserung nur erzielen läßt, wenn gründliche Reformen in dem Haushalte und der inneren Organisation der Monarchie vorgenommen werden. Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat ausdrücklich betont, daß eine Besserung unserer finanziellen Zustände nur dann möglich sei, wenn glückliche politische Institutionen gegeben werden. Unter glücklichen politischen Institutionen verstehe ich solche, unter denen sich die Betreffenden glücklich und wohl fühlen. Ich habe es ausgesprochen, daß die Protestanten in Siebenbürgen sich nicht wohl fühlen. Wir haben eine gesetzliche Stellung und erleiden Eingriffe, ohne daß der Staat uns schützt Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Beschwerde hier. vorzubringen und den Antrag zu stellen, der hohe Reichsrath möge aussprechen, daß eine vollkommene Gleichstellung bezüglich der Protestanten und Katholiken und anderer Religionen in Siebenbürgen zur Geltung gelange. Ich danke auch den Herren Reichsräthen, daß sie diese rechtliche Stellung ohne Weiteres anerkannt haben. Es bleibt auch wohl nichts anderes übrig, es ist einmal ein Gesetz, es ist eine gesetzliche Stellung. Sie kann nicht aufgehoben werden, sie ist nicht verwirkt, von keiner Regierung aufgehoben worden, und würde dieses auch der Fall sein, wollte man sie aufheben, so würde [illegible] ohne

die größte staatliche Erschütterung nicht geschehen können. Ich habe weitere Anträge gestellt als Protestant überhaupt, es möge die vollkommenste Gleichberechtigung sämmtlicher christlicher Kirchen in Oesterreich überhaupt ausgesprochen und Se. Majestät gebeten werden, sie zum Staatsgrundgesetz zu erheben. Nun ist gegen diesen Antrag von dem Herrn Grafen Clam-Martinitz eingewendet worden, daß er zu allgemein gehalten sei. Herr Graf Szécsen dagegen macht die Bemerkung, daß er nicht an der Zeit sei. Ich sage jedoch gerade im Gegentheil: er ist an der Zeit. Wenn wir die öffentliche Meinung in Deutschland, wenn wir diese nicht versöhnen mit Oesterreich, so ist kaum mit Deutschland eine Allianz, wie wir sie wünschen, möglich. Wir können die öffentliche Meinung in Deutschland nur dann für uns gewinnen und mit uns aussöhnen, wenn auch den Protestanten in Oesterreich die Stellung zukommt, die ihnen gebührt, nämlich: die ganze Gleichberechtigung. Ich habe gesagt, meine Herren, daß die siebenbürgischen Protestanten eine gesetzliche Stellung haben und daß diese ihnen noch nicht entzogen worden ist, daß sie sich also noch auf gesetzlichem Boden befinden. Was würde wohl geschehen, wenn Eingriffe in ihre gesetzliche Berechtigung erfolgten? Sie würden mit Klagen sich an die Regierung wenden und die Regierung müßte sie in ihren Rechten schützen.

„Also die Protestanten in Siebenbürgen haben eine gesetzliche Stellung, dagegen die Protestanten in den anderen Ländern Oesterreichs haben sie nicht; der Dualismus, den man vermeiden wollte im politischen Leben, ist noch da. Se. Majestät hat den Grundsatz ausgesprochen: „Gleiches Recht für Alle.“ Nun wohl, wenn gleiches Recht für Alle gilt, so muß es auch auf kirchlichem Felde gelten; können die Protestanten in Siebenbürgen eine gesetzliche Stellung haben und im übrigen Oesterreich nicht? Dieser Dualismus würde zu keinem guten Ziele führen.

„Es ist hier von dem Berichterstatter Grafen Clam ein vermittelnder Vorschlag in Gestalt eines Zusatzantrages gemacht worden. Ich muß offen gestehen, ich als Protestant bin damit nicht zufrieden und ich glaube auch nicht, daß meine Confessionsgenossen weder in Siebenbürgen, noch in ganz Oesterreich damit zufrieden sein werden. Warum soll es nicht möglich sein, den Grundsatz auszusprechen, wie er der Stellung des Reichsrathes geziemt? Die Ausführung desselben möge sodann die Regierung Sr. Majestät in die Hände nehmen.

„In Siebenbürgen ist das Problem gelöst worden; es sind Protestanten und Katholiken in bester Eintracht nebeneinander gestanden. Ich trage also noch einmal darauf an und spreche es klar und offen aus: ich und meine Glaubensgenossen werden uns dem Antrage anschließen. Wir werden uns durch das bloße Palliativmittel, welches vorgeschlagen wird, nicht befriedigt finden. Es wird der Zweck, vollkommene Zufriedenheit zu verschaffen, nicht erreicht werden, wenn nicht Se. Majestät diesen großen Grundsatz ausspricht: „Vollkommene Gleichberechtigung aller geistlichen Confessionen in Oesterreich!"

Graf Szécsen: „Ich muß mir als Berichterstatter noch einmal erlauben, das Wort zu ergreifen, sonst hätte ich es nicht gewagt, über einen und denselben Gegenstand die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung zum zweiten Male in Anspruch zu nehmen. Ich glaube im Hinblick auf den bisherigen Gang der Debatte mir den Vorschlag gestatten zu dürfen, die Discussion wo möglich zu schließen, indem Alles was gesagt werden kann, bereits angeregt und widerlegt worden ist. In Betreff der letzteren Bemerkung des Herrn Reichsrathes Maager glaube ich in Anknüpfung an die Bemerkungen des Herrn Grafen Hartig noch ein paar Worte sagen zu müssen.

„Wenn Herr Maager von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Grundsatz in voller Allgemeinheit ausgesprochen werden soll, und diesem Antrage von anderer Seite widersprochen wurde, so geschah dieß, nicht weil der Ausdruck ein allgemeiner, sondern weil er ein vieldeutiger ist; die wahre Lösung dieser wie vieler anderer Fragen liegt nicht in dem bloßen Proclamiren von Grundsätzen, sondern in den Maßnahmen, welche auf der Grundlage der allgemeinen Principien genommen werden. Wenn diese im Sinne des Rechtes und der Billigkeit den Anforderungen der verschiedenen Länder und Confessionen gerecht werden, dann wird die Beruhigung der Gemüther eintreten, mögen früher allgemeine Grundsätze proclamirt worden sein oder nicht. Sollte aber die gesetzliche Regelung für Jene, deren Rechte noch in der Schwebe stehen, nicht im Sinne des Rechtes und der Billigkeit geschehen, dann wäre, wie schon erwähnt, mit dem Aussprechen allgemeiner Grundsätze nichts gethan."

Graf Hartig: „Ich habe keinen Grundsatz ausgesprochen, sondern mich auf festgestellte, und zwar durch den Mund Sr. Majestät festgestellte Grundsätze berufen und sage, daß alles hier Gehörte nur Beschwerden über die nicht gehörige Beach-

tung der Ausführung dieser Grundsätze seien und daß eine willkürliche Abweichung nicht eintreten könne, weil wir durch zwei Staatsverträge gebunden sind. Ich habe keine Aenderung des Grundsatzes beantragt, mich nur auf das Bestehende berufen und geäußert, daß die hier gehörten Klagen den Herrn Cultusminister zur Prüfung, Beurtheilung und Beleuchtung überwiesen werden mögen, um sofort an den Stufen des Thrones niedergelegt werden zu können."

Reichsrath Bischof Korizmits: „Bei aller hohen Achtung für die freie Aeußerung einer individuellen Ueberzeugung kann ich doch nicht umhin, zu erklären, daß die Fragen, welche heute hier in Anregung gekommen sind und theils principielle, theils thatsächliche Erörterungen umfassen, nicht zur Competenz des hohen Reichsrathes gehören. Denn entweder bleiben die jetzt bestehenden Verwaltungs-Organismen, und da kann der Reichsrath als bloß berathende Körperschaft keine Abhilfe gewähren; oder es wird eine System-Aenderung beliebt, und dann werden andere Behörden in Thätigkeit kommen, an welche auch die Principienfragen verwiesen werden können. Dazu gehören die bukowinaische und siebenbürgische Frage, sowie die großen principiellen Fragen, welche die Gleichstellung der Confessionen, die Aufhebung des Concordates rc. betreffen. Hinsichtlich der Gleichstellung kann ich bei der größten Hochachtung gegen eine jede redliche Ueberzeugung doch eben im Hinblicke auf die dem Reichsrathe vorgezeichnete bloß berathende Competenz diesen Ort und diese Stunde nicht für angemessen zu ihrer Erörterung halten. Ich muß mich daher für diejenige Redaction erklären, welche Herr Graf Szécsen vorgeschlagen und näher beleuchtet hat."

Reichsrath Baron Petrino sprach sich für den Antrag der Grafen Clam und Szécsen aus.

Der Cultusminister Graf Thun: „Ich habe es bisher vermieden, in die Discussion einzugreifen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob ich beabsichtige, derselben irgend welche Schranken zu setzen. Bevor jedoch zur Abstimmung geschritten wird, sehe ich mich genöthigt, auf einige Punkte zurückzukommen, ohne übrigens die Absicht zu haben, alle die einschlägigen vielen und außerordentlich heiklichen Fragen neuerdings zu besprechen. Nur auf folgende Punkte möchte ich die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung lenken:

„Es ist von verschiedenen Seiten auf den Umstand hingewiesen worden, daß im Budget des Cultus- und Unterrichtsministeriums die Länder und Stämme, Religionen und Confessionen sehr ungleich bedacht seien. Hierbei erlaube ich

mir hervorzuheben, daß aus den Ziffern, wie sie im Budget-Status zusammengestellt sind, sich über diese Fragen sehr schwer ein richtiges Urtheil bilden läßt. Kein Budget bildet so viele Schwierigkeiten als eben dieses, und bei genauer Durchsicht desselben zeigt sich, daß es eine sehr complicirte Zusammenstellung sei, welche nicht nur Leistungen der Finanzen, sondern auch solche einer Reihe von anderen Fonden enthält. In dieser Beziehung findet aber keine principielle Vollständigkeit statt, die an sich auch nicht wohl möglich wäre. Nebst diesen Fonden bestehen ja in Oesterreich noch viele andere Fonde, auf denen zum Theil auch der Bestand von kirchlichen und Schul-Instituten beruht und die hier gar nicht zur Sprache kommen können. Man muß sich nur gegenwärtig halten, daß die große Masse der Schulen und Kirchen auf Dotationen beruht, von denen Niemand wünschen kann, daß sie in die volle Evidenz und Controle einbezogen werden, welche die Gegenstände des Budgets umfaßt.

„Es ist also ein großer Theil solcher Fonde nicht ersichtlich gemacht. Abgesehen von den Beiträgen, die unmittelbar aus den Finanzen gegeben werden, haben die Herren Reichsräthe erkannt, daß die Religions-, Schul- und Studienfonde das Hauptobject des Budgets bilden. Wollte man sich ein klares Bild von der Sache machen, so müßte man in die Entstehung dieser Fonde zurückgehen, woraus sich ergeben würde, daß sie größtentheils in einer Weise und unter der Herrschaft von gewissen Ideen entstanden sind, welche dem autonomen Leben und den stiftungsmäßigen Verhältnissen Zwang anlegten. Dieß sind Thatsachen, über welche Jahrzehnte verstrichen, und die nicht ungeschehen gemacht werden können, aber doch, namentlich dann, wenn man diese Ziffern mit den Bedürfnissen anderer, nicht-katholischer Confessionen vergleicht, berücksichtigt werden sollen. Es erhellt aus diesen Daten, welche Reihe katholischer Institute aus Mitteln geschaffen wurden, die sich gegenwärtig in den Händen der Regierung befinden, jedoch streng confessioneller Beschaffenheit sind. In Bezug auf andere Confessionen gibt es ebenfalls viele mehr oder weniger bedeutende Stiftungen, die hier nicht in Frage kommen und aus dem Budget nicht ersichtlich werden, weil sich die Regierung nicht mit denselben befaßt.

„Diejenigen Beiträge, welche aus den Staatsfinanzen gewährt werden und ersichtlich gemacht sind, stelleu sich als bloße Zuschüsse dar. Auch in Bezug auf diese ist klar, daß eine große Ungleichheit obwaltet, die schon aus früheren Perioden herrührt. Wenn daher jetzt von verschiedenen Seiten

der Vorwurf erhoben wird, daß für diesen oder jenen Stamm, für diese oder jene Confession weniger gesorgt sei, so könnte doch Niemand mehr als ich, der ich in der Lage bin, fortwährend mit den Bedürfnissen jener Anstalten mich zu beschäftigen, den sehnlichen Wunsch haben, daß mir die Mittel geboten würden, auch diesen Stämmen und confessionellen Instituten zu Hilfe zu kommen. Allein wir bewegen uns seit Jahren in Zeiten finanzieller Bedrängnisse, wo es nicht möglich war, nach dem Gesichtspunkte vorzugehen, welcher wünschenswerth schien, nämlich: aus den Staatsfinanzen überall, wo kein anderer Weg ist, Hilfe zu leisten. Es liegt mir daran, dieß auszusprechen, um dem Gedanken zu begegnen, als wolle das Ministerium, daß nichts geschehe, während die Gegenstände der Beschwerden doch nur die Folgen unserer finanziellen Schwierigkeiten sind.

„Die Vorwürfe, welche von Seite des Herrn Petrinó gemacht wurden, haben hier keine Anwendung, weil es sich um einen Fond handelt, welcher große Mittel besitzt und unter der Verwaltung der Regierung steht. Alle Bestrebungen des hohen Reichsrathes, wie der Bericht zeigt, vereinigen sich im Einklange mit der Regierung dahin, daß eine autonomere Behandlung der Geschäfte erzielt werde. Ich trete diesem Wunsche aus vollster Ueberzeugung bei und entziehe mich in keiner Weise der Wahrnehmung, es sei auch in meinem Departement in hohem Grade wünschenswerth, daß durch eine autonome Einrichtung der Verwaltung in den Ländern die Administration erleichtert werde. Ich bin weit entfernt zu verkennen, daß auch in dem Departement, welches mir untersteht, Fehler und Mängel vorgekommen sind. Insbesondere kann ich mir nicht verhehlen, daß in den unteren Sphären Vieles zweckmäßiger, schneller und erfolgreicher geschehen werde, wenn eben diejenigen, welche es zunächst berührt, in die Lage kommen ihre Wünsche geltend zu machen, und wenn durch die Art der Administrations-Einleitung die zum Theile unvermeidlichen Hemmungen eines schriftlichen und vielgliedrigen Geschäftsganges beseitigt werden.

„Ueberhaupt glaube ich, solche Anregungen in Beziehung auf einzelne Administrativ-Gegenstände seien es nicht, welche eigentlich die Aufgabe dieser hohen Versammlung bilden. Sofern dieselben der Regierung Andeutungen geben, um wirklich bestehenden Unzweckmäßigkeiten in der Verwaltung auf den Grund zu sehen, werden dieselben sicherlich benützt werden. Ich enthalte mich jedoch, in diese Frage umständlich einzuge-

hen, weil es mir nicht als meine Aufgabe erscheint, derlei specielle Angelegenheiten zu beleuchten.

„Betreffend diejenigen Vorwürfe, welche zunächst den Bestand und die Eigenthümlichkeit des Ministeriums selbst berühren, so läßt sich gegen das Cultusministerium wohl nicht mit Grund der Vorwurf erheben, es habe den verschiedenen Verhältnissen der Länder in Cultus-Angelegenheiten nicht gewissenhaft Rechnung getragen.

„Immer wird es eine gewisse Anzahl von Geschäften geben, welche bis in die obersten Instanzen von der Regierung besorgt werden müssen, und die Möglichkeit, daß vielleicht im obersten Centrum der Regierung nicht immer zweckmäßig vorgegangen werde, könnte in keiner Weise einen beirrenden Einfluß auf die Frage üben, wie die Central-Einrichtung beschaffen sein soll. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, diese Geschäfte in Eine Hand zu legen oder nicht, bewegt sich auf einem ganz andern Boden.

„Hinsichtlich der verschiedenen Wünsche, die in Beziehung auf eine Unterstützung aus dem Staatsschatze vorgebracht worden sind, muß ich erinnern, daß es nicht möglich sei, dieselben nach einer Parification zu beurtheilen, indem daraus Consequenzen hervorgehen würden, die sehr schwer zu übersehen sind. Es entspricht; vollkommen meinem eigenen Wunsche, daß da, wo ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist, von Staatswegen geholfen werde. Dieß wird aber stets nur eine Sache der Billigkeit sein, und man würde sich in eine kaum lösbare Aufgabe verirren, wenn man nach verschiedenen Kategorien ausrechnen wollte, wie viel einem Jeden nach der Parität zukommen müsse."

Vice-Präsident v. Szögyényi bemerkte, daß der Antrag des Grafen Clam zwei Zusätze zu dem gegenwärtig verhandelten Theile des Berichtes über das Cultusministerium betrifft, und zum Zwecke hat, die speciellen, von mehreren Seiten gemachten Vorschläge in eine allgemeine Fassung zu bringen, wornach dann durch die Annahme dieser Redaction und dieses Zusatzes die weiteren Anträge entfallen würden.

Zu dem Absatze 4 des Budget-Berichtes über das Cultusministerium, welcher Absatz so beginnt: „Ebenso könnte es" bis „erscheint" wäre beizufügen: „und daß diese Verschiedenheit insbesondere auch in den Vordergrund tritt nach Verschiedenheit der Kirchen und Confessionen, und zwar in vielen Fällen im Widerspruche mit begründeten Ansprüchen und Rechten."

Dem folgenden Absatze: „Das Comité“ bis „zusammenhängt“ wäre beizufügen: „und auf die Nothwendigkeit einer endlichen, den Forderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden gesetzlichen Regelung der confessionellen Verhältnisse hindeuten zu sollen.“

Se kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident bemerkte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche mit diesem Schlußantrage einverstanden seien, ihr Votum mittelst „Ja“ abzugeben hätten.

Hierauf fand die Abstimmung statt, wobei sich sämmtliche Herren Reichsräthe mit Ausnahme von drei Stimmen für obigen Antrag aussprachen.

Reichsrath Graf Stockau wies darauf hin, daß noch ein zweiter Antrag, jener des Reichsrathes Maager vorliege, welcher nicht zur Abstimmung gelangte. So lange derselbe nicht formulirt vorgelesen werde, sei es schwer, seine Meinung abzugeben.

Vice-Präsident v. Szögyényi bemerkte, es habe der Herr Reichsrath Maager seinen Antrag sehr präcis abgegeben. Derselbe lautete: „Der Reichsrath möge die vollste confessionelle Gleichberechtigung und Gleichstellung aller christlichen Glaubensgenossen aussprechen und Se. Majestät bitten, daß dieß als Staatsgrundsatz aufgestellt werde.“

Reichsrath Graf Hartig erinnerte, es sei dieß schon ein aufgestellter Grundsatz und brauche nicht wieder erst in Anregung gebracht zu werden.

Ueber die Frage Sr. kais. Hoheit, ob Graf Stockau dem Antrage des Reichsrathes Maager beitrete? erklärte Graf Stockau, daß er sich demselben, wie er jetzt lautet, nicht anschließe. Nachdem Graf Hartig richtig bemerkt habe, daß der obige Grundsatz der Gleichberechtigung bereits von Sr. Majestät als definitiv anerkannt sei, so vereinige er sich mit dem früher formulirten Antrage der Herren Grafen Szécsen und Clam.

Vice-Präsident v. Szögyényi erinnerte, daß noch der weitere Antrag des Grafen Barkóczy vorliege, welcher die Streichung der Post per 95,000 fl. befürwortet.

Reichsrath Graf Auersperg bemerkte, es sei nicht dargethan worden, ob die evangelischen Confessionen in Ungarn diese Summen in Anspruch nähmen oder nicht. Solches hätte jedoch vor der Abstimmung noch zu geschehen.

Der Cultusminister Graf Thun zeigte, daß schon das Comité darauf angetragen habe, die Post von 95,000 fl. nur als eine eventuelle anzusehen; damit sei wohl gemeint, daß sie

nur insoferne bestehe, als sie auf Grundlage der vom Comité erwähnten Regelung der Angelegenheiten der Evangelischen in Anspruch genommen werden sollte. Er wünsche sehr, daß der Antrag des Comités aufrecht erhalten werde. Jene Post beruhe auf einem Versprechen, welches Se. Majestät zu ertheilen geruhten. Es gehe füglich nicht an, eine derartige Post einfach zu streichen, und der richtige Ausdruck könne doch nur der sein, daß die Auslage nur insofern auch wirklich stattfinde, als sie beansprucht wird.

Reichsrath Graf Szécsen gab als Berichterstatter die Aufklärung, daß die Redaction dieses Paragraphen eigentlich zwei verschiedene Gegenstände umfasse. Das Comité habe sich hierbei nicht auf die Regelung der Verhältnisse in Ungarn beschränkt, sondern gesagt, es sei möglich, daß diese Post für Ungarn nicht benöthigt wird, wohl aber bei der definitiven Regelung der Verhältnisse der Evangelischen in anderen Provinzen. Deßhalb wurde die vorliegende Textirung gewählt und die ganze Budget-Post bis zur definitiven Regelung der Sache als eventuell vorbehalten.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen erklärte Graf Barkóczy, seinen Antrag zurückzuziehen und es bei der vorliegenden Fassung zu belassen.

Reichsrath Maager hielt es in der Competenz des Reichsrathes begründet, auch solche Bemerkungen über die Budgets zu machen, von denen der Bericht nichts erwähnt. Er habe im Budget für den Bischof und das Domcapitel zu Chur in der Schweiz eine Post angesetzt gefunden, worüber er sich eine Auskunft erbitte. Die Post betreffe eine Subvention im Betrage von 6300 fl., und es sei eine sonderbare Sache, wenn die eigenen Glaubensgenossen in Oesterreich darben, während im Auslande fremde Curien unterstützt werden sollen.

Cultusminister Graf Thun: „Ich bin in der Lage, darüber vollkommene Aufklärung zu geben, um so mehr, da der eine und andere der Herren Reichsräthe mich bereits früher privatim darum ersuchte und ich daher actenmäßig den Sachverhalt ergründen konnte. Die Bischöfe und das Domcapitel zu Chur hatten bedeutende Besitzungen in Tirol und Vorarlberg. In dem Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß, wornach die Sequestration der kirchlichen Güter stattfand, sind dieselben der Sequestration unterworfen worden. In Folge dessen waren lange Jahre hindurch Unterhandlungen im Zuge, in denen von Seite der Bischöfe gebeten und der Anspruch erhoben wurde, Oesterreich möge die Sequestration

aufheben und ihnen die Güter zurückstellen. Die Verhandlungen wurden mit der Staatskanzlei und anderen Centralstellen gepflogen, wornach im Jahre 1847 ein Allerhöchstes Handschreiben erfloß, des Inhaltes: daß Se. Majestät zwar den Anspruch auf Zurückerstattung der Güter nicht anerkennen könne, jedoch in Berücksichtigung der Bedrängnisse des Bisthums und der von den Bischöfen gestellten Bitte die im Budget erscheinende Unterstützung gewähre. Es ist also diese Summe als eine solche anzusehen, durch welche die jahrelang fortgesetzte Streitfrage über die Sequestration der bisthümlichen Güter auf eine billige Weise abgemacht wurde, und als eine solche ward sie auch später durch Allerhöchste Entscheidung anerkannt."

Reichsrath Conte Borelli bemerkte hierauf, daß im Budget für das Ministerium des Cultus und Unterrichtes nicht mehr die Summe von 6000 fl. erscheine, die im vorigen Jahre für die Herstellung der Kathedralkirche in Spalato bezahlt wurde. Er ersuche daher den hohen Reichsrath, die Bitte bei Sr. Majestät unterstützen zu wollen, noch ferner jene an sich geringe Summe allergnädigst anweisen zu lassen, weil die Herstellung sich als dringend nothwendig zeige und an der Erhaltung der alten berühmten Kathedralkirche, des Tempels Diocletian's, dem Lande viel gelegen sei.

Graf Thun erklärte sich außer Stande, gleich im Augenblicke über den obigen Punkt Aufschluß zu geben, und behielt sich vor, in der nächsten Sitzung die Aufklärung darüber zu ertheilen, wie es komme, daß jene Post im Budget nicht mehr aufgeführt erscheine.

Reichsrath Bischof Stroßmayer unterstützte die Bitte des Grafen Borelli.

Se. kais. Hoheit erklärte, daß die Debatte hierüber auf die morgen stattfindende Sitzung verschoben bleibe, bis Graf Thun in der Lage sein werde, hierüber die nöthige Aufklärung zu ertheilen.

Es wurde sohin die Sitzung geschlossen.

Achte Sitzung vom 11. September 1860.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 11. September 1860 mit der Mittheilung, daß jene Herren Reichsräthe, welche mit der Verificirung der Protokolle betraut sind, bei der jetzt zunehmenden Masse der Geschäfte das Ansuchen um Wahl von zwei Ersatzmännern gestellt haben, welche sie bei der Verificirung der Protokolle zu unterstützen und diejenigen von ihnen, die etwa gehindert sein sollten, an dem einen oder dem andern Tag an der genannten Arbeit Theil zu nehmen, hiebei zu vertreten hätten.

Se. kais. Hoheit lud hierauf die Versammlung ein, zur Wahl dieser Ersatzmänner mittelst Stimmzettel zu schreiten.

Hierauf machte der Reichsraths-Vice-Präsident von Szöghényi den Vorschlag, die Wahl der gedachten Ersatzmänner, da dieselbe immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen müßte, welche bei der Wichtigkeit und dem Umfange der dem hohen Reichsrathe obliegenden Aufgabe sehr kostbar sei, Sr. kais. Hoheit mit der Bitte anheimzustellen, die beiden Herren Ersatzmänner Höchstselbst bezeichnen zu wollen.

Nachdem die Versammlung ihre Zustimmung zu diesem Antrage erklärt hatte, stellte Se. kais. Hoheit der Erzherzog Reichsraths-Präsident an die Herren Reichsräthe von Majláth und Dr. Strasser das Ersuchen, dieses Geschäft übernehmen zu wollen. Nunmehr nahm der Herr Minister für Cultus und Unterricht, anknüpfend an die Schlußverhandlung der Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 10. September das Wort, um in Beziehung auf den von dem Reichsrathe Conte Borelli geäußerten Wunsch über die Modalitäten der Kostenbedeckung für die Restaurations-Arbeit am Dome zu Spalato die Auskunft dahin zn ertheilen, daß zu diesem Zwecke für das kommende Jahr der Betrag von 5000 fl. gewidmet und im Präliminare unter der Post der Patronats-Auslagen ersichtlich gemacht sei.

Herr Reichsrath v. Starowiejski-Biberstein machte noch zu dem Budget für das Ministerium des Cultus und

öffentlichen Unterrichtes die Bemerkung, daß seines Wissens Privatstiftungen, welche zur Ausbildung der Jugend gewidmet sind, dieser Bestimmung nicht immer zugeführt würden, wodurch der Wille des Stifters vereitelt werde. Er müsse zur Unterstützung dieser Behauptung auf eine Stiftung in Galizien hinweisen, welche im Jahre 1808 von einem gewissen Dedinski errichtet und zur Erhaltung von 4 Jünglingen aus adeligen Geschlechtern bestimmt wurde. Diese sei im Jahre 1860 noch nicht in das Leben getreten. Im Stiftbriefe heiße es, daß die Stiftung durch einen Curator verwaltet werden und unter Aufsicht der Behörden stehen solle. Gegenwärtig befinde sich dieselbe, welche einen Betrag von 100,000 fl. ausmacht, wovon 50,000 fl. in Baarcapitalien und 50,000 fl. in unbeweglichen Gütern bestehen, unter der Verwaltung des Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht, und die endliche Regelung dieser Angelegenheit nach dem Willen des Stifters sei trotz vielfältiger Verhandlungen noch immer nicht herbeigeführt. Darin liege einerseits eine Rechtswidrigkeit, weil dem Willen des Stifters Eintrag geschehe, und dann scheine ein solcher Vorgang auch unzweckmäßig, weil in ihm eine Art Abschreckungsmittel vor Errichtung solcher Stiftungen liege.

Der Minister für Cultus und Unterricht erwiderte, daß er im gegenwärtigen Augenblicke nicht in der Lage sei, über die angedeutete Stiftungs-Angelegenheit Auskunft zu geben, daß er jedoch diesen Anlaß benützen werde, die Sache zu betreiben und zum Schlusse zu führen.

Reichsrath v. Starowiejski erklärte, hierauf ein um so größeres Gewicht legen zu müssen, als die Besetzung der Stiftungsplätze nach dem Stiftbriefe, der ihm zugekommenen Mittheilung gemäß, dem Curator zustehe, gleichwohl aber die Regierung mit der Besetznng dieser Plätze vorzugehen die Absicht habe, ein Beginnen, welches unzweifelhaft einen Eingriff in ein Privatrecht bilden würde.

Nunmehr forderte Se. kais. Hoheit der Erzherzog Reichsraths-Präsident den Herrn Berichterstatter auf, mit dem Vortrage des Comité-Gutachtens über das Militär-Budget zu beginnen.

In Befolgung dieser Aufforderung las Graf Szécsen die folgende Stelle des Berichts:

„Bei der Berathung des Militär-Budgets wurde vor Allem die Thatsache constatirt, daß die nicht unbedeutenden Ersparungen von 38,518,300 fl., welche das Präliminare für das Jahr 1861 gegen jenes vom Jahre 1860 in Aussicht

stellt, von dem Bestreben der Militärverwaltung, zur Herstellung eines besseren Staatshaushaltes beizutragen, ein erfreuliches Zeugniß geben.

„Die Sätze des gegenwärtigen Armee-Budgets gründen sich nach den angeschlossenen Standes- und Personal-Ausweisen auf den dermaligen wirklichen Bestand der Armee-Behörden, Armee-Anstalten und des Truppenstandes, und eine etwaige Streichung einzelner Positionen für das Jahr 1861 erscheint daher nicht thunlich.

„Doch kann das Comité nicht umhin zur Sprache zu bringen, daß die Militärverwaltung im Verhältnisse des Truppenstandes eine sehr kostspielige ist und einen unverhältnißmäßigen Theil des ganzen Militäraufwandes in Anspruch nimmt.

„Dieses auffällige Mißverhältniß ist es, welches das Comité zu dem Antrage bestimmt, der hohe Reichsrath möge an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte stellen, Allerhöchstdieselben mögen geruhen zu verfügen, daß mit möglichster Beschleunigung dieser Gegenstand an competenter Stelle in die reiflichste Erwägung gezogen werde, damit die allgemein als theuer anerkannte Militärverwaltung einfacher und wohlfeiler werde. Die Feststellung der Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, erheischt die eingehende Erörterung competenter Fachmänner. Das Comité glaubt daher sich nur auf die unvorgreifliche Andeutung beschränken zu sollen, daß etwa in der Erweiterung des Wirkungskreises der unteren Behörden, in der Auflassung jener, die keine selbstständige Verwaltungssphäre haben, in der Beseitigung der die Schreibereien vermehrenden Zwischenbehörden und hauptsächlich in der Adoptirung jener Grundsätze bei Beschaffung der Armee-Bedürfnisse, welche durch den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie geboten sind, die Mittel zu finden sein dürften, den übermäßigen Aufwand für die Militärverwaltung herabzumindern.

„Das Comité fühlt sich zugleich verpflichtet, die bei diesem Anlasse abgegebene Erklärung des Vertreters des hohen Armee-Obercommando's zur Kenntniß des hohen Reichsrathes zu bringen: daß bereits eine Commission zur Aenderung des Systems der Militärverwaltung zusammengesetzt und das eifrigste Streben dahin gerichtet sei, im Wege geeigneter Reformen die möglichste Herabminderung des Militär-Budgets zu erzielen; eine genaue Ziffer der in dieser Richtung zu gewinnenden Resultate lasse sich bei den erst eingeleiteten und im Zuge befindlichen Verhandlungen jetzt noch nicht angeben; jedoch dürfte unter Voraussetzung friedlicher Zeitumstände eine

Verringerung des Armee-Erfordernisses, ohne die Schlagfertigkeit der Armee zu beirren, auf circa 90 Millionen Gulden in nächster Zukunft in Aussicht gestellt werden."

Reichsrath Dr. Polański: „Es ergibt sich mir hinsichtlich des Militär-Budgets die Bemerkung, daß der Voranschlag für den ganzen Militäraufwand eben deßwegen, weil er ein Voranschlag ist, nur eine approximative Ziffer der künftigen wirklichen Ausgaben enthalten könne.

„Diese wirklichen Ausgaben können nun die im Voranschlage vorgesehenen Summen erreichen, sie können dieselben aber auch übersteigen oder hinter ihnen zurückbleiben. Für den Fall, wenn die factischen Auslagen den Voranschlag nicht erreichen, sollte das Ersparte meines Erachtens an die Centralcasse zurückgestellt und als Guthaben für das kommende Jahr vorgeschrieben, in keinem Falle aber für andere Zwecke verwendet werden. Der gleiche Vorgang wäre auch bei allen übrigen Verwaltungszweigen einzuhalten. Ich habe diese Bemerkung bei dem Militär-Budget bloß darum erheben zu sollen geglaubt, weil hier die höchste Bedarfsziffer, folglich bei dem Nichteintritte außerordentlicher Ereignisse auch die namhafteste Ersparung möglich scheint. Der von mir angedeutete Grundsatz sollte nicht bloß bei einem Gesammt-Verwaltungszweige, sondern auch bei den einzelnen Abtheilungen derselben beobachtet werden. Es wäre daher, wenn bei einem Verwaltungszweige mehrere Abtheilungen: Pensionen, Bauten, Subventionen u. dgl. bestehen, und bei einer dieser Abtheilungen, z. B. bei den Bauten, 10,000 fl. erspart würden, dieser Betrag an die Centralcasse zurückzulegen und als Guthaben für das kommende Jahr vorzuschreiben. Nicht zuläßig und angemessen halte ich es aber, daß in demselben Zweige der Verwaltung die Ersparnisse der einen Abtheilung für eine andere verwendet werden. Es ist mir das Verfahren, welches in dieser Beziehung in der Praxis beobachtet wird, unbekannt. Sollten bestimmte Normen in der Richtung, in welcher ich meine Anschauung entwickelte, bereits bestehen, so würde selbstverständlich jeder Antrag im Sinne derselben meinerseits unterbleiben. Im gegentheiligen Falle aber oder in demjenigen einer Ungleichheit oder Unsicherheit im praktischen Vorgange müßte ich mir den Antrag erlauben, daß Ersparnisse des einen Jahres, in welchem Verwaltungszweige oder in welcher Abtheilung jedes einzelnen Verwaltungszweiges dieß auch sein möge, immer an die Centralcasse zurückgelegt werden mögen."

Ueber diesen Vortrag des Herrn Reichsrathes Dr. Polański wurde von dem Leiter des Finanzministeriums,

Reichsrath v. Plener, dahin Aufklärung ertheilt, daß das System der Dotationen für die einzelnen Verwaltungszweige gegenwärtig schon derart geregelt sei, daß übrig bleibende Cassereste gar nicht vorkommen können. Es werde das Jahrespräliminare gemacht und Monatsausweise verfaßt, welche wohl die Grundlage der für die einzelnen Verwaltungszweige bei den Cassen eröffneten Credite bilden; allein die wirkliche Verausgabung der präliminirten Beträge finde auch nur nach dem wirklichen Bedarfe statt. Es sei also keine Rede davon, daß der ganze Bedarf in vorhinein in die betreffende Casse abgegeben und in derselben sonach manchmal Reste übrig bleiben. Ein Guthaben irgend eines Verwaltungszweiges oder einer Abtheilung desselben und die Möglichkeit, damit anderweitig zu disponiren, sei bei den bestehenden Einrichtungen nicht denkbar, und daher eben so wenig eine Zurückerstattung an die Centralcasse, weil von der letzteren eben nur die durch die Nothwendigkeit gebotenen Summen den verschiedenen einzelnen Cassen zur Verausgabung zugewiesen werden.

Reichsrath Graf Stockau: „Der Bericht des Comités hat mir die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß es in der Absicht der hohen Militärverwaltung liege, bei den Ausgaben alle mit den Finanzverhältnissen der österreichischen Monarchie im Einklange stehenden Ersparnisse eintreten zu lassen. Aus diesem Vortrage geht ferner hervor, daß trotz einer Verringerung des Armee-Aufwandes auf 90 Millionen Gulden unter der Voraussetzung friedlicher Zeitumstände die Armee in jener Stärke erhalten werden dürfte, welche durch die Stellung der österreichischen Monarchie geboten erscheint. Der Voranschlag des Militär-Budgets ist wohl zunächst derjenige, welcher sich nicht genau und verläßlich beziffern läßt. Derselbe kann wohl auf ein für den Friedensstand maßgebendes Minimum herabgesetzt werden, ist aber seiner Natur nach ein solcher, der bei den geringsten aus den politischen Verhältnissen sich ergebenden Umständen überschritten und sonach der Militäraufwand diesen Umständen angepaßt werden muß. Bei den jetzt obwaltenden drohenden Verhältnissen scheint es mir im Zwecke und im Wirkungskreise des hohen Reichsrathes zu liegen, daß für die mögliche Eventualität eines Krieges schon jetzt Vorsorge getroffen werde. Jene Mittel, welche bisher in außerordentlichen Fällen zur Deckung des außerordentlichen Militäraufwandes zur Anwendung kamen, wie Anlehen vom Auslande, freiwillige Anlehen im Inlande, Vorschüsse von der Nationalbank, scheinen mir erschöpft. Es dürfte daher für den Fall, wenn es die Umstände erheischen [illegible], daß

die Armee mit neuer Macht ausgerüstet werde, um allen vom Auslande drohenden Eventualitäten siegreich entgegentreten zu können, rechtzeitig auf die Mittel hiezu fürzudenken und dieses nicht auf den Augenblick zu verschieben sein, wenn die Gefahr bereits vorhanden ist und die Zeit zu sehr drängt, um die Sache auf jene Weise durchzuführen, die der Gerechtigkeit und Billigkeit denjenigen gegenüber entspricht, von welchen nothwendiger Weise die Mittel herbeigeschafft werden müssen. In diesem Augenblicke stehen wir noch unter dem Drucke der letzten Kriegssteuerzuschläge und es ist nach der im Budget dargelegten Sachlage nicht vorzusehen, daß von denselben, so lange die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse fortdauern, werde Umgang genommen werden können. Wenn ich es für nothwendig halte, schon jetzt auf die Zukunft bedacht zu sein, so schwebt mir die Betrachtung vor, daß es nicht angehe, dann, wenn man die Armee augenblicklich braucht, sie aus der Erde zu stampfen, und die Schlachten und Kriegsereignisse der Jetztzeit erfordern doch schnelle Schlagfertigkeit der Armee. Durch die Beschleunigung der Communicationen mittelst der Eisenbahnen gewinnt die Disposition der Streitkräfte sehr an Geschwindigkeit, und es werden die nöthigen Truppenkörper für die maßgebende Entscheidung mit größter Schnelligkeit auf den einen oder den andern Punkt hingeführt, wobei natürlich nur die kürzeste Zeit übrig bleibt, sich hiegegen vorzusehen.

„Vor Allem ist es nothwendig, wenn die Armee gut organisirt und Alles zu ihrer Schlagfertigkeit vorbereitet sein soll, daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel vorhanden seien. Die in solchen Fällen früher angewendeten Mittel sind, wie ich bereits oben erwähnte, erschöpft. Mir scheint es nun, daß es unsere Aufgabe wäre, jetzt schon jenen Modus der Vertheilung von Steuerzuschlägen für den Kriegsfall, wie er im Falle des Bedarfes am zweckmäßigsten zu bestimmen wäre, in Berathung zu nehmen. Es fällt mir allerdings schwer, diesen Punkt gegenwärtig zu berühren; allein ich glaubte mich hiezu durch die Erfahrung gedrängt, daß die Belastung mit dem bestehenden Kriegszuschlage nicht in der Art und Weise vertheilt wurde, wie es die Gerechtigkeit und die Billigkeit erheischt hätten. Um nun vorzubeugen, daß etwa weiter nothwendig werdende Steuerzuschläge nicht von dem Finanzministerium nach einer Modalität umgelegt würden, deren Detail unbekannt bleibt, und die nur verschiedene Procente festsetzt, ohne für das Allgemeine näher motivirt zu sein, erlaube ich mir den Antrag, daß eine Commission er-

nannt werden möge, welche für den Fall der Nothwendigkeit einer Erhöhung des Militärbedarfs sich damit zu beschäftigen hätte, die Modalitäten, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, mit Hinblick auf jene festzusetzen, welche bestimmt sein werden, diese erhöhte Kriegssteuer zu leisten. Ist der Augenblick da und sind die Geldmittel nicht vorhanden, dann ist die Auffindung des zweckmäßigsten Modus schwierig und jeder Zahlungspflichtige wird unvorbereitet getroffen. Ist dieser Modus aber im Momente der Ruhe durchgeführt, auf richtiger Basis bewirkt, mit Zuziehung jener Factoren ermittelt, die berufen sind, die nöthigen Beiträge zu leisten, so ist zu hoffen, daß er bessere Aufnahme finden würde. Ich zweifle keinen Augenblick, daß jener schöne Aufschwung von patriotischer Aufopferung, der sich bei den letzten Kriegsereignissen in so glänzender Weise gezeigt hat, vorkommenden Falles auch wieder hervortreten werde. Allein hierin liegt nicht das zureichende Mittel. Selbst der Errichtung von Freiwilligen-Bataillonen kann ich in doppelter Hinsicht, nämlich in militärischer und finanzieller, nicht beistimmen. So sehr ich darin allerdings einen schönen Beweis von Patriotismus finde, so spricht doch in militärischer Beziehung der Umstand dagegen, daß der größte Theil solcher Freiwilligen eben auch berufen wäre, in die reguläre Armee einzutreten, und daß jene, welche in die wohldisciplinirte Armee treten, dann unzweifelhaft bessere Dienste leisten, als im Freiwilligen-Corps. Auch aus dem finanziellen Gesichtspunkte kann, insolange die Organisation der Freiwilligen-Bataillone die jetzige ist, denselben nicht das Wort geredet werden, weil die Opfer, welche für die Freiwilligen-Bataillone auf die einzelnen Provinzen entfallen, nicht im Verhältnisse sind mit jenen, welche nothwendig wären, wenn die Freiwilligen in die Reihen der Armee eingetheilt würden. Abgerechnet also von dem moralischen Eindrucke und der politischen Seite der durch die Errichtung von Freiwilligen-Bataillonen sich kundgebenden patriotischen Gesinnung, vermag ich mich mit dieser Institution nicht zu vereinigen. Meine Ansicht geht somit dahin, daß die Modalitäten über die Beitragsleistungen für eine eventuelle erhöhte Kriegssteuer mit Zuziehung jener Factoren, die berufen sind der Leistung derselben sich zu unterziehen, schon gegenwärtig in Ueberlegung und Verhandlung genommen werden."

Reichsrath Fürst Salm: „Ich halte den Vorschlag, den wir soeben von Seite des Herrn Grafen Stockau vernommen haben, bei aller Zustimmung zu den Motiven, durch welche derselbe veranlaßt wurde, doch nicht für praktisch.

Entweder wird eine solche Commission ernannt, bevor alle übrigen organisatorischen Institutionen des Kaiserstaates in's Leben gerufen sind, und dann wird diese Commission in derselben Lage sich befinden, in welcher der Reichsrath selbst ist, sie wird eben nur aus Privat-Vertrauensmännern und zwar Vertrauensmännern Sr. Majestät bestehen. Wie können sich dieselben nun anmaßen, über so umfassende Verhältnisse zu urtheilen und Wege anzugeben, die den Interessen derjenigen, welche davon betroffen werden, auch entsprechen würden?

„Erst dann, wenn die in Aussicht gestellten Institutionen im Reiche wirklich bestehen werden, erst dann wird dasjenige gegeben sein, was dem Antrage des Herrn Vorredners vorschwebte.

„Erst dann werden die Factoren vorhanden sein, welche sich mit den Modalitäten beschäftigen können, wie der erhöhte Bedarf am zweckmäßigsten eingebracht werden kann, sowie auch, was noch viel wichtiger scheint, wie er vollkommen gleichmäßig vertheilt werden würde."

Reichsrath Fürst Salm fügte bei, sich aus den von ihm entwickelten Gründen gegen den Antrag des Grafen Stockau erklären zu müssen.

In dieser Richtung sprach sich auch der Reichsrath Freiherr v. Petrino aus und setzte hinzu, daß er sich noch zu der Bemerkung veranlaßt sehe, es sei ihm aufgefallen, daß nach den Zifferansätzen jeder Mann bei der Landarmee durchschnittlich 166 fl. koste, während bei den Jägern die Kosten für je einen Mann durchschnittlich sich nur auf 115 fl. belaufen, obgleich die Uniformirung bei den Jäger-Bataillonen doch viel kostspieliger als bei der Landarmee sei. Hierauf erwiderte der Vertreter des Armee-Obercommando's FML. v. Schmerling, daß die Auslagen für einen Linien-Infanterie-Soldaten durchschnittlich 113 fl. und bei den Jägern 117 fl. betrügen.

Reichsrath Freiherr von Petrino entgegnete, im Militär-Budget seien die Kosten für die Landarmee zu 125,550 Mann mit 20,823,746 fl., für die Jäger mit 27,211 Mann hingegen mit 4,056,209 fl. ausgewiesen, wonach auf den Mann die von ihm früher nach Verschiedenheit der Truppengattung berechnete Kostenziffer entfalle.

FML. v. Schmerling bemerkte hierüber, zufolge der bestehenden Organisation des Heeres komme bei den Linien-Infanterie-Regimentern zu berücksichtigen, daß bei denselben mehr Stabsofficiere beständen, in dieselben die Ergänzungsbezirke gehörten und die Recrutirungs-Auslagen kostspieliger

seien. Alles dieses müsse in die Ziffer des Durchschnittes der angegebenen Auslagen eingerechnet werden.

Reichsrath Fürst Colloredo fügte zu den Bemerkungen des Vertreters des Armee-Obercommando's noch hinzu, daß die Kosten der Landarmee und beziehungsweise jedes einzelnen Mannes derselben darum höher erscheinen, weil bei der Landarmee auch die Cavallerie und Artillerie inbegriffen sei, und zwar im Gegensatze zu den Jägern.

Reichsrath Dr. Hein: „Ich würdige vollkommen die patriotischen Gefühle und Motive, welche den Herrn Reichsrath Grafen Stockau zu seinem vorangedeuteten Antrage bewogen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß für den Kriegsfall überhaupt kein Budget aufgestellt werde, und daß dieß auch unmöglich sei. Darum glaube ich, daß der hohe Reichsrath am besten thun würde, in dieser Beziehung die Initiative der Regierung abzuwarten. Nicht unerwähnt vermag ich zu lassen, daß jeder Zuschlag zu den bestehenden Steuern meines Erachtens bei weitem nicht ausreichen dürfte um die Kosten der Kriegserfordernisse zu bestreiten und zu decken, es wird hiefür zu viel höheren und ergiebigeren Hilfsquellen gegriffen werden müssen, und es scheint in dieser Beziehung der Vorschlag sich zu rechtfertigen, daß die Anträge hierüber am besten der Finanzverwaltung überlassen zu bleiben hätten. Ich könnte mich daher mit dem Antrage des Herrn Grafen Stockau nicht vereinigen."

Nachdem der Antrag des Grafen Stockau keine Unterstützung fand, wurde über denselben hinweggegangen.

Graf Szécsen brachte nunmehr den folgenden Theil des Comité-Berichts zum Vortrage:

„Der bedeutende Aufwand auf Pensionen betrifft den zweiten Punkt, welchen das Comité in Anregung zu bringen sich erlaubt. Das Comité verkennt keineswegs, daß eben die zur Verminderung des Aufwandes nach Beendigung des vorjährigen Krieges stattgehabten zahlreichen Pensionirungen es größtentheils waren, welche den Pensionsaufwand zu dieser enormen Höhe steigerten. Die Erwägung jedoch, daß auch für disponible Officiere fünf ein halb Millionen präliminirt erscheinen, welcher Aufwand noch mehrere Jahre dauern dürfte, drängt das Comité zu der Bemerkung, daß es höchst wünschenswerth erscheint, wo möglich solche Maßregeln zu treffen, welche eine so nachhaltige und empfindliche Belastung der Finanzen nach jedem Kriege beseitigen."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich muß mich ganz einverstanden mit den Bemerkungen des Comités in Betreff des Truppenstandes und der Militärverwaltung erklären.

„Ich bin überzeugt, daß im Verhältniß zur Größe der österreichischen Monarchie die gegenwärtig bestehende Truppenzahl durchaus nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig sei, und kann nur der Ansicht beipflichten, daß die Armee-Verwaltung einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischt. In dieser Beziehung bin ich so frei, mit Hinblick auf die vom Armee-Obercommando vorgelegten Erläuterungen zum Militär-Budget und namentlich auf den Umstand, daß zur Verbesserung der Militärverwaltung im Allgemeinen eine Commission zusammengesetzt wurde, ohne daß ich einen bestimmten Antrag zu stellen beabsichtige, doch anzudeuten, wie wünschenswerth es wäre, das Augenmerk dieser Commission insbesondere auf den bedeutenden Aufwand für Militärpensionen zu lenken. Es ist mir unter allen Schriftstücken der Gesammt-Budget-Vorlage keine Ziffer so aufgefallen, wie jene für die Militärpensionen, welche sich bei der österreichischen Armee so hoch beläuft, wie bei keiner andern Armee in Europa. Sie beträgt nämlich nach diesen Angaben acht Millionen Gulden, und wenn man die anderen Auslagen, welche zwar nicht unmittelbar hierher gehören, aber doch mit diesen im Ganzen analog sind, nämlich die Versorgung der zur Armee gehörigen Individuen betrachtet, so stellt sich diese Summe nahezu auf das Doppelte, indem die Genüsse der disponiblen Generale und Officiere 5½ Millionen, die der Witwen und Waisen eine Million und darüber und die der gewiß sehr verdienten Invaliden 1½ Million in Anspruch nehmen. Die Gesammtsumme des Pensionsaufwandes beläuft sich somit auf 16 bis 17 Millionen, was einen nicht unbeträchtlichen Theil der ganzen Armee-Verwaltungskosten ausmacht. In den Erläuterungen des Armee-Obercommando's steht ein Vergleich dieser Auslagen mit den analogen in Frankreich. Unter anderen wird in diesen Erläuterungen gesagt, daß der Aufwand für die Truppen in Oesterreich 51⁶⁄₁₀ Percent des ganzen Armee-Budgets betrage, was um so leichter aufzufassen ist, als sich der gesammte Armee-Voranschlag auf die runde Summe von 100 Millionen beläuft. In Frankreich beträgt der Aufwand für die Truppen 58 Percent von den gesammten Armee-Kostenerfordernissen. Der Aufwand für Pensionen beläuft sich in Oesterreich auf 41 Percent, in Frankreich nur 14 Percent und in Preußen 40 Percent. Nach diesen Daten ist die Ziffer, die in Oesterreich auf Pensionen entfällt, nicht so-

ohl größer als in anderen Ländern überhaupt, sondern ins-
sondere ungünstiger als in Frankreich.

„Dieses abnorme Verhältniß der Pensionen stellt sich aber
i einer genauen Untersuchung der Zifferansätze in einem
och grelleren Lichte dar. Bei dem Verhältnisse 41 zu 14 sind
oß die arithmetischen und numerischen Verhältnisse und
ummen in Betracht gezogen, nicht aber diejenigen Factoren,
elche diese Zifferelemente liefern. Wenn in dieser Beziehung
e Zahl der Generale und Officiere in Oesterreich mit der
ahl derselben in Frankreich verglichen wird, so dürfte das
erhältniß nach einer oberflächlichen Berechnung sich nicht wie
. zu 14, sondern etwa wie 40 zu 9 gestalten. Nicht uner-
ähnt kann gelassen werden, daß Oesterreich keinen langwie-
gen Krieg hatte, während Frankreich in einen solchen in Al-
rien verwickelt gewesen. Es stellt sich also in dieser Bezie-
ung das Verhältniß Oesterreichs günstiger dar, als jenes
rankreichs. Die Höhe der Pensionen datirt bereits von lan-
er Zeit her, und nicht erst von dem letzten italienischen
riege. In Oesterreich gibt es 162 Generale, in Frankreich
agegen 243, folglich in letzterem Lande 80 mehr als in
esterreich. Die Zahl der Stabsoffiziere beläuft sich in
esterreich auf 929, in Frankreich aber auf 1788, also fast auf
as Doppelte. Ebenso ist die Zahl der Oberofficiere in Oester-
ich 11,512, in Frankreich dagegen 15,894, folglich in letzterem
ande um 35 Percent höher als hier. Unter diesen Verhält-
issen hätte Frankreich offenbar Ursache, mehr an Pensionen
uszugeben, als Oesterreich. Meine Darstellung veranlaßt mich
war nicht, einen Antrag zu stellen, aber zu dem bereits er-
wähnten Wunsche, daß die bei dem Armee-Obercommando
gende Commission vor Allem auf die Reduction der Aus-
gen für Pensionen ihr Augenmerk richte. Ich verkenne zwar
icht, daß die Verminderung dieser Ausgabspost nicht die
ufgabe der Gegenwart sein kann, allein unzweifelhaft gehört
eselbe zu den wichtigsten Aufgaben für die Zukunft. Bei
rwägung der Höhe des Pensionsaufwandes kann man sich
er Meinung kaum entschlagen, daß ein Mangel an bestimm-
n Grundsätzen über die Pensionsbehandlung der Militärs
errsche, oder aber, daß die etwa bestehenden Normalien nicht
ehörig beobachtet werden. Es würde eben so sehr im Interesse
es Staatsschatzes als einer weisen Gebahrung in der Armee-
Verwaltung liegen, wenn in dieser Beziehung fixe Normen
estgestellt und dieselben genau beobachtet würden.“

Der Herr *Vertreter des Armee-Obercommando's* FML.

Ritter von Schmerling sah sich hierdurch zu folgender factischen Aufklärung veranlaßt:

„Es ist allerdings richtig und begründet, daß der Pensions-Etat der österreichischen Armee seit einigen Jahren im Zunehmen ist. Dieses gründet sich vorzüglich auf das in neuerer Zeit erlassene neue Pensions-Normale. Ich glaube aber, es dürfte in diesem Gesetze nur mit großer Dankbarkeit ein Act der Gnade und Vorsorge Sr. Majestät für die Armee erkannt werden, und zwar bei Verhältnissen, die früher unverkennbar für das Militär sehr ungünstig waren, und die nun modificirt und nach Recht und Billigkeit geregelt sind.

„In Folge des neuen Pensions-Normales ist im Ganzen ein Mehraufwand von ungefähr zwei Millionen Gulden erwachsen. Was den hohen Stand der Pensionen im Allgemeinen und insbesondere im Vergleiche mit Frankreich betrifft, so glaube ich die Größe der Procentziffer in Oesterreich gegenüber Frankreich aus der Organisation der österreichischen Armee erklären zu müssen, welche derart ist, daß, wenn man von dem Friedens- auf den Kriegsfuß überzugehen genöthigt wird, eine bedeutende Ernennung von Generalen, Stabs- und Oberofficieren eintreten muß, während bei der französischen Armee nach den finanziellen Verhältnissen des Landes dieser Uebelstand vermieden erscheint. Tritt der umgekehrte Fall ein, daß vom Kriegs- auf den Friedensfuß übergegangen wird, so muß in Oesterreich der Staatsschatz behufs der Pensionirung in hohem Maße in Anspruch genommen werden und dadurch ist es erklärlich, daß aus Anlaß der Ereignisse des vorigen Jahres eine namhafte Anzahl von Pensionen zuwuchs, worin zunächst der dießfällige hohe Etat sich gründet. Was den Wunsch betrifft, daß bei der beim Armee-Obercommando zusammengesetzten Commission dieser Gegenstand in's Auge gefaßt werde, so wird dieses allerdings geschehen, nur kann ich nicht unerwähnt lassen, daß das Pensions-Normale bereits ganz fest gegliedert besteht."

Reichsrath Maager: „Ohne gegen das System der Pensionirung zu sprechen, da ich es als ganz richtig erkenne, daß der Staat die Verpflichtung hat, Jeden, der ihm seine Dienste gewidmet, wenn er nicht mehr im Stande ist, dieselben weiter zu leisten, zu versorgen, muß ich doch bemerken, daß mir zunächst die Frage von Gewicht scheint, wann das Recht, eine Pension zu verlangen, eigentlich beginnt. Ich kann mir diese Frage nur dahin beantworten, daß dieses Recht entweder nach Zurücklegung einer gewissen Reihe von Jahren, nach Leistung einer gewissen Anzahl von Diensten oder aber

ach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit Platz zu grei-
:n habe. Daß bei dem Militär der letzterwähnte Umstand
äufiger eintritt, wie bei anderen Berufszweigen, dieß ent-
ehme ich aus einer aufklärenden Bemerkung in dem Budget,
o es bezüglich der auf Pensionen präliminirten 8 Millionen
ulden erläuternd heißt: daß „alle im Genusse der Gage
ehenden Militär-Individuen als Officiere u. s. w., sobald
e zu weiteren Diensten physisch nicht mehr geeignet sind und
den Invalidenhäusern nicht untergebracht werden können,
ne ihrer Charge und zurückgelegten Dienstzeit entsprechende
ension beanspruchen dürfen." Ich muß nun bemerken, daß
häufig pensionirte Officiere sehe, die noch sehr lange Zeit
itten dienen können, und daß viele dieser im kräftigsten
annesalter stehenden Militärs, wie mir nicht selten zu
hren gekommen, gegen ihren Willen und, obwohl sie gerne
re Dienste dem Staate noch ferner gewidmet hätten, in
ensionsstand versetzt worden sind. Wenn ich bei einer
lchen Gelegenheit die Frage aufwarf, wie es wohl
mme, daß der Staatsschatz auf solche Weise so enorm in
nspruch genommen werde, so wurde mir häufig erwidert,
aß nicht der Staat es sei, der diese Pensionen zu tragen
abe, sondern daß ein eigener Fond für Militärpensionen von
lcher Höhe bestehe, daß er kaum erschöpft werden dürfte.
Mit dieser Erklärung begnügte ich mich; seit ich nun aber
s Gegentheil sehe und weiß, daß ein derartiger Militär-
ensionsfond nicht besteht, dagegen die Pensionen für das
ilitär dem Staate mit einer so enormen Summe zur Last
llen, erlaube ich mir, mit Hinblick auf den weiteren Umstand,
ß sehr viele andere hochwichtige Bedürfnisse vom Staate
befriedigen sind, und daß eine Anzahl von Personen ge-
iß dem Staate noch wirksam nützen und dienen könnte, die
m Pensionsstande zufielen, zu dem Antrage des Comités,
ch welchem „„es wünschenswerth erscheint, daß
lche Maßregeln getroffen werden, welche eine so
chhaltige und empfindliche Belastung der Fi-
anzen nach jedem Kriege beseitigen würden"" das
mendement zu stellen, es wären die Worte: „nach jedem
riege"" hinwegzulassen.

„Der betreffende Passus hätte mithin allgemein so zu
uten: „daß es höchst wünschenswerth erscheint, wo möglich
lche Maßregeln zu treffen, welche eine so nachhaltige und
npfindliche Belastung der Finanzen beseitigen."

Reichsrath FML. Baron Sokčević: „Ueber die Bemerkun-
n des verehrten *Herrn Vorredners* erlaube ich mir zu erwäh-

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich muß mich ganz einverstanden mit den Bemerkungen des Comités in Betreff des Truppenstandes und der Militärverwaltung erklären.

„Ich bin überzeugt, daß im Verhältniß zur Größe der österreichischen Monarchie die gegenwärtig bestehende Truppenzahl durchaus nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig sei, und kann nur der Ansicht beipflichten, daß die Armee-Verwaltung einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischt. In dieser Beziehung bin ich so frei, mit Hinblick auf die vom Armee-Obercommando vorgelegten Erläuterungen zum Militär-Budget und namentlich auf den Umstand, daß zur Verbesserung der Militärverwaltung im Allgemeinen eine Commission zusammengesetzt wurde, ohne daß ich einen bestimmten Antrag zu stellen beabsichtige, doch anzudeuten, wie wünschenswerth es wäre, das Augenmerk dieser Commission insbesondere auf den bedeutenden Aufwand für Militärpensionen zu lenken. Es ist mir unter allen Schriftstücken der Gesammt-Budget-Vorlage keine Ziffer so aufgefallen, wie jene für die Militärpensionen, welche sich bei der österreichischen Armee so hoch beläuft, wie bei keiner andern Armee in Europa. Sie beträgt nämlich nach diesen Angaben acht Millionen Gulden, und wenn man die anderen Auslagen, welche zwar nicht unmittelbar hierher gehören, aber doch mit diesen im Ganzen analog sind, nämlich die Versorgung der zur Armee gehörigen Individuen betrachtet, so stellt sich diese Summe nahezu auf das Doppelte, indem die Genüsse der disponiblen Generale und Officiere 5½ Millionen, die der Witwen und Waisen eine Million und darüber und die der gewiß sehr verdienten Invaliden 1½ Million in Anspruch nehmen. Die Gesammtsumme des Pensionsaufwandes beläuft sich somit auf 16 bis 17 Millionen, was einen nicht unbeträchtlichen Theil der ganzen Armee-Verwaltungskosten ausmacht. In den Erläuterungen des Armee-Obercommando's steht ein Vergleich dieser Auslagen mit den analogen in Frankreich. Unter anderen wird in diesen Erläuterungen gesagt, daß der Aufwand für die Truppen in Oesterreich 51⁶/₁₀ Percent des ganzen Armee-Budgets betrage, was um so leichter aufzufassen ist, als sich der gesammte Armee-Voranschlag auf die runde Summe von 100 Millionen beläuft. In Frankreich beträgt der Aufwand für die Truppen 58 Percent von den gesammten Armee-Kostenerfordernissen. Der Aufwand für Pensionen beläuft sich in Oesterreich auf 41 Percent, in Frankreich nur 14 Percent und in Preußen 40 Percent. Nach diesen Daten ist die Ziffer, die in Oesterreich auf Pensionen entfällt, nicht so-

wohl größer als in anderen Ländern überhaupt, sondern insbesondere ungünstiger als in Frankreich.

„Dieses abnorme Verhältniß der Pensionen stellt sich aber bei einer genauen Untersuchung der Zifferansätze in einem noch grelleren Lichte dar. Bei dem Verhältnisse 41 zu 14 sind bloß die arithmetischen und numerischen Verhältnisse und Summen in Betracht gezogen, nicht aber diejenigen Factoren, welche diese Zifferelemente liefern. Wenn in dieser Beziehung die Zahl der Generale und Officiere in Oesterreich mit der Zahl derselben in Frankreich verglichen wird, so dürfte das Verhältniß nach einer oberflächlichen Berechnung sich nicht wie 41 zu 14, sondern etwa wie 40 zu 9 gestalten. Nicht unerwähnt kann gelassen werden, daß Oesterreich keinen langwierigen Krieg hatte, während Frankreich in einen solchen in Algerien verwickelt gewesen. Es stellt sich also in dieser Beziehung das Verhältniß Oesterreichs günstiger dar, als jenes Frankreichs. Die Höhe der Pensionen datirt bereits von langer Zeit her, und nicht erst von dem letzten italienischen Kriege. In Oesterreich gibt es 162 Generale, in Frankreich dagegen 243, folglich in letzterem Lande 80 mehr als in Oesterreich. Die Zahl der Stabsoffiziere beläuft sich in Oesterreich auf 929, in Frankreich aber auf 1788, also fast auf das Doppelte. Ebenso ist die Zahl der Oberofficiere in Oesterreich 11,512, in Frankreich dagegen 15,894, folglich in letzterem Lande um 35 Percent höher als hier. Unter diesen Verhältnissen hätte Frankreich offenbar Ursache, mehr an Pensionen auszugeben, als Oesterreich. Meine Darstellung veranlaßt mich zwar nicht, einen Antrag zu stellen, aber zu dem bereits erwähnten Wunsche, daß die bei dem Armee-Obercommando tagende Commission vor Allem auf die Reduction der Auslagen für Pensionen ihr Augenmerk richte. Ich verkenne zwar nicht, daß die Verminderung dieser Ausgabspost nicht die Aufgabe der Gegenwart sein kann, allein unzweifelhaft gehört dieselbe zu den wichtigsten Aufgaben für die Zukunft. Bei Erwägung der Höhe des Pensionsaufwandes kann man sich der Meinung kaum entschlagen, daß ein Mangel an bestimmten Grundsätzen über die Pensionsbehandlung der Militärs herrsche, oder aber, daß die etwa bestehenden Normalien nicht gehörig beobachtet werden. Es würde eben so sehr im Interesse des Staatsschatzes als einer weisen Gebahrung in der Armee-Verwaltung liegen, wenn in dieser Beziehung fixe Normen festgestellt und dieselben genau beobachtet würden."

Der Herr Vertreter des Armee-Obercommando's FML.

Ritter von Schmerling sah sich hierdurch zu folgender factischen Aufklärung veranlaßt:

„Es ist allerdings richtig und begründet, daß der Pensions-Etat der österreichischen Armee seit einigen Jahren im Zunehmen ist. Dieses gründet sich vorzüglich auf das in neuerer Zeit erlassene neue Pensions-Normale. Ich glaube aber, es dürfte in diesem Gesetze nur mit großer Dankbarkeit ein Act der Gnade und Vorsorge Sr. Majestät für die Armee erkannt werden, und zwar bei Verhältnissen, die früher unverkennbar für das Militär sehr ungünstig waren, und die nun modificirt und nach Recht und Billigkeit geregelt sind.

„In Folge des neuen Pensions-Normales ist im Ganzen ein Mehraufwand von ungefähr zwei Millionen Gulden erwachsen. Was den hohen Stand der Pensionen im Allgemeinen und insbesondere im Vergleiche mit Frankreich betrifft, so glaube ich die Größe der Procentziffer in Oesterreich gegenüber Frankreich aus der Organisation der österreichischen Armee erklären zu müssen, welche derart ist, daß, wenn man von dem Friedens- auf den Kriegsfuß überzugehen genöthigt wird, eine bedeutende Ernennung von Generalen, Stabs- und Oberofficieren eintreten muß, während bei der französischen Armee nach den finanziellen Verhältnissen des Landes dieser Uebelstand vermieden erscheint. Tritt der umgekehrte Fall ein, daß vom Kriegs- auf den Friedensfuß übergegangen wird, so muß in Oesterreich der Staatsschatz behufs der Pensionirung in hohem Maße in Anspruch genommen werden und dadurch ist es erklärlich, daß aus Anlaß der Ereignisse des vorigen Jahres eine namhafte Anzahl von Pensionen zuwuchs, worin zunächst der dießfällige hohe Etat sich gründet. Was den Wunsch betrifft, daß bei der beim Armee-Obercommando zusammengesetzten Commission dieser Gegenstand in's Auge gefaßt werde, so wird dieses allerdings geschehen, nur kann ich nicht unerwähnt lassen, daß das Pensions-Normale bereits ganz fest gegliedert besteht.“

Reichsrath Maager: „Ohne gegen das System der Pensionirung zu sprechen, da ich es als ganz richtig erkenne, daß der Staat die Verpflichtung hat, Jeden, der ihm seine Dienste gewidmet, wenn er nicht mehr im Stande ist, dieselben weiter zu leisten, zu versorgen, muß ich doch bemerken, daß mir zunächst die Frage von Gewicht scheint, wann das Recht, eine Pension zu verlangen, eigentlich beginnt. Ich kann mir diese Frage nur dahin beantworten, daß dieses Recht entweder nach Zurücklegung einer gewissen Reihe von Jahren, nach Leistung einer gewissen Anzahl von Diensten oder aber

nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit Platz zu greifen habe. Daß bei dem Militär der letzterwähnte Umstand häufiger eintritt, wie bei anderen Berufszweigen, dieß entnehme ich aus einer aufklärenden Bemerkung in dem Budget, wo es bezüglich der auf Pensionen präliminirten 8 Millionen Gulden erläuternd heißt: daß „alle im Genusse der Gage stehenden Militär-Individuen als Officiere u. s. w., sobald sie zu weiteren Diensten physisch nicht mehr geeignet sind und in den Invalidenhäusern nicht untergebracht werden können, eine ihrer Charge und zurückgelegten Dienstzeit entsprechende Pension beanspruchen dürfen." Ich muß nun bemerken, daß ich häufig pensionirte Officiere sehe, die noch sehr lange Zeit hätten dienen können, und daß viele dieser im kräftigsten Mannesalter stehenden Militärs, wie mir nicht selten zu Ohren gekommen, gegen ihren Willen und, obwohl sie gerne ihre Dienste dem Staate noch ferner gewidmet hätten, in Pensionsstand versetzt worden sind. Wenn ich bei einer solchen Gelegenheit die Frage aufwarf, wie es wohl komme, daß der Staatsschatz auf solche Weise so enorm in Anspruch genommen werde, so wurde mir häufig erwidert, daß nicht der Staat es sei, der diese Pensionen zu tragen habe, sondern daß ein eigener Fond für Militärpensionen von solcher Höhe bestehe, daß er kaum erschöpft werden dürfte. Mit dieser Erklärung begnügte ich mich; seit ich nun aber das Gegentheil sehe und weiß, daß ein derartiger Militär-Pensionsfond nicht besteht, dagegen die Pensionen für das Militär dem Staate mit einer so enormen Summe zur Last fallen, erlaube ich mir, mit Hinblick auf den weiteren Umstand, daß sehr viele andere hochwichtige Bedürfnisse vom Staate zu befriedigen sind, und daß eine Anzahl von Personen gewiß dem Staate noch wirksam nützen und dienen könnte, die dem Pensionsstande zufielen, zu dem Antrage des Comités, nach welchem „„es wünschenswerth erscheint, daß solche Maßregeln getroffen werden, welche eine so nachhaltige und empfindliche Belastung der Finanzen nach jedem Kriege beseitigen würden"" das Amendement zu stellen, es wären die Worte: „nach jedem Kriege"" hinwegzulassen.

„Der betreffende Passus hätte mithin allgemein so zu lauten: „daß es höchst wünschenswerth erscheint, wo möglich solche Maßregeln zu treffen, welche eine so nachhaltige und empfindliche Belastung der Finanzen beseitigen."

Reichsrath FML. Baron Sokčević: „Ueber die Bemerkungen des verehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir, zu erwäh-

nen, daß für das Militär vollkommen bestimmte Vorschriften über die Pensionirung der Oberofficiere bestehen. Jeder Officier, der sich dienstuntauglich fühlt, muß vorerst zu einer Arbitrirung und Superarbitrirung einer Commission vorgestellt werden. Nach ihrem Befunde richtet sich der weitere Antrag. Es tritt jedoch beim Militär wie bei allen übrigen Branchen der Fall ein, daß wegen anderweitiger Untauglichkeit auch Officiere entfernt werden müssen, die sich keiner solchen Vergehen schuldig machten, wegen welcher sie gerichtlich zu entfernen und der Pension verlustig zu erklären wären. Dieser Fall tritt ein, wenn Officiere wegen ihrer Eigenschaften für den Dienst überhaupt oder für höhere Chargen sich nicht eignen, und die Pensionirung erscheint in diesem Falle zur Erhaltung des Geistes in der Armee unbedingt nothwendig."

Reichsrath Dr. Hein erklärte, den Antrag des Herrn Reichsraths Maager zu unterstützen.

Reichsrath Graf Barkóczy fand sich noch veranlaßt zu bemerken, es sei eine Wahrnehmung des praktischen Lebens, daß gewiß bei keiner Armee in Europa, wenigstens in Friedenszeiten, Truppen-Dislocationen in solchem Maße stattfinden, als in Oesterreich. Er habe von Militär-Autoritäten vernommen, daß im Durchschnitte täglich 10- bis 12,000 Mann auf der Eisenbahn dislocirt werden. Wenn man ganz Europa bereisen würde, so würde man nirgends so zahlreiche Truppen auf den Straßen und Eisenbahnen sehen als hier. Der Staatsschatz dürfte dadurch sehr bedeutend in Anspruch genommen und daher zweckmäßig sein, wenn die beim Armee-Obercommando bestellte Commission auch auf diese Dislocationen und deren Modalitäten ihr Augenmerk richten würde.

Hierüber erwiderte der Vertreter des Armee-Obercommando's, er müsse die Versicherung aussprechen, daß bereits von Seite des Armee-Obercommando's die volle Aufmerksamkeit auf den von dem Herrn Vorredner erwähnten Punkt gerichtet sei und daß gewiß mit aller Vorsicht alle nicht unumgänglich nothwendigen Truppen-Dislocationen werden vermieden werden. Als Soldat vermöge er jedoch nicht unerwähnt zu lassen, es sei ein in den meisten Armeen zur Geltung gelangter Grundsatz, daß es nothwendig sei, den Mann nicht in dem Orte garnisonirt zu lassen, aus dem er hervorgeht, und daß Dislocationen und Garnisonswechsel zur Hebung des militärischen Geistes wünschenswerth seien. In Frankreich sei das System eingeführt und dieses auch von mehreren deutschen Armeen angenommen, daß jeder Truppenkörper alle zwei Jahre seine Garnison ändern muß. Die

Nothwendigkeit der Truppen-Dislocationen und deren praktischer Erfolg habe sich in Oesterreich bewährt, und es sei begreiflich, daß bei der großen Ausdehnung der Monarchie häufige Dislocationen und Märsche vorkommen, zumal auch für jedes Regiment, da dasselbe in der Regel nicht im Regiments-Bezirk liegt, der jährliche Abgang oder Zuwachs Truppenmärsche verursacht.

Reichsrath Graf Szécsen: „In Betreff des von dem Herrn Reichsrath Maager gestellten Antrages, der unstreitig eines jener Verhältnisse berührt, welches die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung, namentlich dort, wo man über den Gang der militärischen Angelegenheiten weniger unterrichtet ist, in peinlicher Weise in Anspruch genommen hat, glaube ich, daß es wünschenswerth wäre, denselben in seiner allgemeinen Richtung durch einen Beschluß des Reichsrathes zu unterstützen. Ich vermöchte mich jedoch mit der vorgeschlagenen Hinweglassung der Worte: „nach jedem Kriege" nicht einverstanden zu erklären, da bei einer solchen Textirung dieser Satz mit dem Vordersatze im Widerspruche stehen würde. Zu gleicher Zeit tritt eine andere Rücksicht ein, welche ebenfalls nicht übersehen werden darf. Wenn nämlich in neuerer Zeit das Uebermaß von Pensionen in Friedenszeiten gerechtfertigte Besorgnisse erregt hat, so steht diesem Umstande die nothwendige Freiheit der Militärbehörde in Behandlung des Pensionswesens zur Aufrechthaltung der Disciplin und des Geistes der Armee gegenüber, welche die volle Beachtung der Behörden und des Landes erheischt. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, daß statt der von dem Herrn Reichsrathe Maager beantragten Auslassung der Worte „nach jedem Kriege" diesen beizubehaltenden Worten folgender Satz anzufügen wäre:

„„Und überhaupt den Aufwand für Pensionen auch in Friedenszeiten möglichst ermäßigen, ohne die für den Geist und die Disciplin der Armee nöthige Freiheit der Verfügung der Militärbehörde in dieser Hinsicht unangemessen zu beschränken.""

Hierauf erklärte sich die Versammlung einhellig für diesen Antrag des Grafen v. Szécsen.

Reichsrath Graf Hartig: „Wenn ich auch nicht Militär bin und überhaupt mir nicht anmaßen will, über Militärangelegenheiten zu sprechen, kann ich doch, nachdem ich lange Zeit in der Administration beschäftigt gewesen, die von mir gemachte Erfahrung nicht unerwähnt lassen, daß in allen Zweigen, wo es viel auf Details ankommt, [illegible] oft sehr

unzweifelhaft leichter sei, über gebildete Leute zu herrschen und mit ihnen zu verhandeln, als mit minder Gebildeten. Er erlaube sich jedoch einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die politischen Zustände in Europa machen es nothwendig, daß jeder Staat und jede Regierung eine große Anzahl von Militärs mobil habe. Der Zweck des Militärs sei jedenfalls Sicherstellung des Staates und der öffentlichen Ruhe, trete jedoch vorzugsweise im Kriegsfalle in den Vordergrund. Im Frieden aber habe das Militär eine wenn auch nicht untergeordnete Bedeutung, doch sei seine Aufgabe immerhin nicht von so hervorragender Wichtigkeit wie im Kriege Um aber im Kriege kampfbereit dazustehen, müsse schon in Friedenszeiten gerüstet werden. Aus Sparsamkeitsrücksichten dürfte sich mithin der Antrag rechtfertigen, es möge unter friedlichen Verhältnissen so, wie es andern Orts geschieht und wie es namentlich in Frankreich der Fall sein soll, das Militär auch zu anderen als seinen eigentlichen Berufszwecken, wie bei öffentlichen Bauten, zur Besorgung des Zoll- und Sicherheitsdienstes verwendet werden. In diesem Falle könnten die Ausgaben für das Militär jedenfalls eine erhebliche Verminderung erfahren.

Reichsrath Graf Hartig äußerte hierauf, er müsse in Bezug auf den von ihm angeregten Punkt der Bildungsanstalten einige Worte erwidern. „Niemand wird mir," sagte er, „jemals vorwerfen können, daß ich ein Feind der Bildung war und bin; im Gegentheile könnte man mir vielleicht in umgekehrter Richtung einen Vorwurf machen. Ich wünsche jedoch nur jene Bildung, die sich für die betreffende Sphäre eignet. Der Unterofficier soll eben nicht die Bildung eines Generals haben, diese wird er sich schon nach und nach anzueignen wissen, wenn er die nöthige Anleitung hat und überhaupt von dem Bestreben beseelt ist, sich zu vervollkommnen. Hiefür liefert die Erfahrung aus früheren Zeiten einen deutlichen Beleg. Wir haben in Oesterreich ein Corps in unserer Armee gehabt, welches in seinem Fache die höchste Bildung besaß, ich meine die Artillerie. Es gab Artilleristen, die als gemeine Soldaten die sphärischen Berechnungen vortrefflich zu machen verstanden. Ich frage nun, war dieß von Nutzen? und glaube diese Frage verneinend beantworten zu können. Wie kann ein solcher Mann zufrieden sein, der, nachdem er seine Berechnungen gemacht, sich nur mit der mechanischen Ausführung zu befassen hat? Ich befürworte daher allerdings gewisse Militär-Bildungsanstalten, in welchen eine allgemeine und Elementar-Bildung gegeben wird, um dem Geiste die

Grundlage zu bieten, auf der die höhere Ausbildung erworben werden kann. Was den Antrag des Herrn Vorredners betrifft, daß dem Militär in Friedenszeiten öffentliche Arbeiten zugewiesen werden mögen, so kann ich demselben nur ausnahmsweise beistimmen. Ich war durch einen Zeitraum von acht Jahren im Bau-Departement, vier Jahre in Mähren und vier bei der vormaligen vereinigten Hofkanzlei, und es geschah während dieser Zeit zu wiederholten Malen, daß man bei den Straßenbauten durch Verwendung des Militärs Ersparungen zu erzielen versuchte. Man gelangte jedoch stets zu dem entgegengesetzten Resultate und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Soldat nicht gewöhnlicher Arbeiter, sondern Vertheidiger des Vaterlandes ist, daher, wenn er einem seiner eigentlichen Bestimmung fremden Dienste unterzogen wird, für diese Last doch auch eine besondere Vergütung erhalten muß. Diese Vergütungen nun und die Rücksichten für die Disciplin überhaupt, sowie für die nöthige Unterkunft der Mannschaft, die doch nicht eine solche sein kann, wie sie dem gemeinen Arbeiter genügt, haben, wie die Erfahrung zeigt, stets einen sehr namhaften Aufwand verursacht. Ausnahmsweise bin ich allerdings für eine solche Verwendung des Militärs, dieselbe aber als Grundsatz aufzustellen, müßte ich großes Bedenken tragen."

Reichsrath FML. von Sokčević bemerkte hierauf bezüglich der Militär-Bildungsanstalten, daß seiner Ueberzeugung nach solche Anstalten in Oesterreich in einem verhältnißmäßig zu geringen Maße bestehen, wofür die Erfahrung der letzten Jahre den Beweis liefere, indem die Regimenter gezwungen waren, bei erwiesenem Mangel an gebildeteren Individuen selbst solche Leute zu Officieren und Unterofficieren zu ernennen, welche vermöge ihrer Bildung und Kenntnisse zu dieser Stellung nicht berufen gewesen wären und welche somit nach Beendigung des Krieges in den Pensionsstand versetzt werden mußten.

„Letzteres bildete den wesentlichen Grund, weßhalb der Pensionsfond in der neuesten Zeit mit einem so hohen Betrage in Anspruch genommen worden sei. Bezüglich der Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten könne er sich nur der Ansicht des Herrn Reichsrathes Grafen Hartig anschließen, zumal bei dem gegenwärtigen geringen Friedensstande die Truppen im Falle ihrer Verwendung zu solchen ihrem eigentlichen Berufe fremden Dienstleistungen keine Zeit für ihre eigentliche Ausbildung übrig haben würden. Was den Sicherheitsdienst betrifft, so hat das Militär ohnedieß bei jeder Gelegenheit, wo es von der Civilbehörde requirirt wird, stets die nöthige Hilfe zu leisten."

Hierauf fuhr Herr Reichsrath Graf **Szécsen** mit der Lesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„Endlich stellt das Comité aus Anlaß der Position für die Garden an den hohen Reichsrath den Antrag, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, gnädigst verfügen zu wollen, daß jene Positionen des Militär-Budgets, welche anderen Verwaltungszweigen angehören, im Interesse der Ordnung auch dahin übertragen werden mögen."

Gegen diesen Absatz des Comité-Berichtes, sowie gegen den nun von dem Herrn Berichterstatter vorgelesenen, der folgendermaßen lautet:

„Der für die Verpflegung der herzoglich modenesischen Truppen mit 1,019,092 fl. angesetzte Ausgabeposten mußte, trotz der Erklärung des Vertreters des hohen Armee-Obercommando's, daß es sich hier um einen bloßen Vorschuß handle, bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage nothwendig die Aufmerksamkeit des Comités auf sich ziehen. Doch konnte sich das Comité der Anerkennung nicht entziehen, daß es sich hier um einen Vorschußposten handelt, welcher in engster Verbindung mit allgemeinen politischen und internationalen Fragen steht, deren Beurtheilung der Einwirkung des verstärkten Reichsrathes ferne steht, und glaubt daher, daß der in Rede stehende Posten von diesem Standpunkte aus keiner weiteren Bemerkung unterliege"

wurde von keinem Mitgliede der Versammlung eine Erinnerung gemacht.

Graf **Szécsen** fuhr nun im Vortrage des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„In Betreff des Voranschlags der k. k. **Marine** für das Jahr 1861, in welchem ohnehin alle möglichen Ersparungen schon thunlichst verwirklicht sind, glaubt das Comité ohne weitere Bemerkung die Billigung der Budget-Ansätze beantragen zu sollen.

„Nach den Mittheilungen, die dem Comité von Seite des Vertreters des hohen Marine-Obercommando's zugekommen sind, würde die Aufstellung eines außerordentlichen Marine-Aufwandes pr. 3,000,000 fl. jährlich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren die Mittel zur Begründung einer wirksamen Defensiv-Marine für die österreichische Monarchie bieten, während die Anweisung einer Summe von 1,500,000 fl. für die Finanzperiode des Jahres 1861 dem Marine-Obercommando die Möglichkeit geben würde, durch neue Ausrüstung und Umbau 5 älterer, aber dienstfähiger Schiffe eine

moralische Element schwächen, welch letzteres eben so wichtig ist, als die numerische Zahl und die physische Kraft."

Reichsrath Maager bat um die Erlaubniß, noch zwei Worte aussprechen zu dürfen. Er habe seine Ansicht über die Verwendung des Militärs zu Arbeiten nicht aus eigener Erfahrung geschöpft, sondern sie auf die Thatsache gefaßt, daß die französische Armee in Algerien mit großem Glücke gerade zu außermilitärischen Arbeiten verwendet werde, und weil er glaube, daß doch der französischen Armee in Algerien nicht der Vorwurf gemacht werde könnte, als hätte sie ihrem militärischen Zwecke nicht entsprochen.

Reichsrath Graf Hartig erwähnte, daß er keinen speciellen Antrag zu stellen, sondern nur die Aufmerksamkeit der Militärbehörden auf die von ihm angedeuteten Punkte zu lenken beabsichtigt habe; auch wäre er nie in der Lage gewesen, derlei Vorschläge zu erstatten. Was die Bemerkung des Reichsrathes Maager betrifft, so herrschten in Algier ganz verschiedene Verhältnisse als bei uns. Dort stehe die Armee immer auf dem Kriegsfuße und sei so zahlreich, daß eine Verwendung zu öffentlichen Arbeiten allerdings möglich ist. Zudem gehörten diese Arbeiten aber eben auch der Armee an. In Oesterreich würden gleichfalls sehr viele Truppen zu Festungsbauten und eigentlich militärischen Arbeiten verwendet. Die in Beziehung auf die algier'sche Armee vorgebrachte Bemerkung stellte sich daher für unsere Verhältnisse als nicht stichhaltig dar.

Reichsrath Graf Clam-Martinitz: „Ich kann mich nur in Allem den Ansichten des Grafen Széchen anschließen und mich nicht auf den Standpunkt stellen, die Kreuzer und Groschen zu berechnen, welche durch die öffentlichen Arbeiten der Armee eingebracht werden könnten. Ich gehe viel weiter und sage, der Werth jener Dienste, welche die Armee dem Vaterlande leistet, überwiegt reichlich die Kosten in dem Augenblicke, wenn sie das Banner hoch trägt. Auf den Standpunkt, nach welchem Chaussee- und Eisenbahnarbeiten theilweise die Kosten der Armee hereinbringen sollen, vermag ich mich nicht zu stellen. Wenn der französischen Armee Erwähnung geschah, so sind wir doch nicht in der Lage, mit Bezug auf dieselbe in das Detail einzugehen, und alles hier Gesprochene beweist, daß wir uns nicht in der Stellung befinden, welche zur gehörigen Beurtheilung des Gegenstandes unumgänglich nothwendig ist, daß wir ohne Vorkenntnisse und nicht Fachmänner sind. Die Anregung ist geschehen, dieß scheint zu genügen."

Hierauf fuhr Herr Reichsrath Graf Szécsen mit der Lesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„Endlich stellt das Comité aus Anlaß der Position für die Garden an den hohen Reichsrath den Antrag, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, gnädigst verfügen zu wollen, daß jene Positionen des Militär-Budgets, welche anderen Verwaltungszweigen angehören, im Interesse der Ordnung auch dahin übertragen werden mögen.“

Gegen diesen Absatz des Comité-Berichtes, sowie gegen den nun von dem Herrn Berichterstatter vorgelesenen, der folgendermaßen lautet:

„Der für die Verpflegung der herzoglich modenesischen Truppen mit 1,019,092 fl. angesetzte Ausgabeposten mußte, trotz der Erklärung des Vertreters des hohen Armee-Obercommando's, daß es sich hier um einen bloßen Vorschuß handle, bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage nothwendig die Aufmerksamkeit des Comités auf sich ziehen. Doch konnte sich das Comité der Anerkennung nicht entziehen, daß es sich hier um einen Vorschußposten handelt, welcher in engster Verbindung mit allgemeinen politischen und internationalen Fragen steht, deren Beurtheilung der Einwirkung des verstärkten Reichsrathes ferne steht, und glaubt daher, daß der in Rede stehende Posten von diesem Standpunkte aus keiner weiteren Bemerkung unterliege“

wurde von keinem Mitgliede der Versammlung eine Erinnerung gemacht.

Graf Szécsen fuhr nun im Vortrage des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„In Betreff des Voranschlags der k. k. Marine für das Jahr 1861, in welchem ohnehin alle möglichen Ersparungen schon thunlichst verwirklicht sind, glaubt das Comité ohne weitere Bemerkung die Billigung der Budget-Ansätze beantragen zu sollen.

„Nach den Mittheilungen, die dem Comité von Seite des Vertreters des hohen Marine-Obercommando's zugekommen sind, würde die Aufstellung eines außerordentlichen Marine-Aufwandes pr. 3,000,000 fl. jährlich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren die Mittel zur Begründung einer wirksamen Defensiv-Marine für die österreichische Monarchie bieten, während die Anweisung einer Summe von 1,500,000 fl. für die Finanzperiode des Jahres 1861 dem Marine-Obercommando die Möglichkeit geben würde, durch neue Ausrüstung und Umbau 5 älterer, aber dienstfähiger Schiffe eine

wirksame Vertheidigung der österreichischen Küstenländer vorzubereiten.

„Auf Grundlage der durch den Vertreter des hohen Marine-Obercommando's gemachten ausführlichen Mittheilungen und Erläuterungen, welche durch das hohe Ministerium befürwortet wurden, glaubt das Comité, daß die Aufnahme des mit 1½ Millionen Gulden bezifferten Postens in den Staatsvoranschlag als durch die Umstände geboten und gerechtfertigt erscheint.

„Durchdrungen endlich von der Wichtigkeit einer entsprechenden Entwicklung der österreichischen Defensiv-Marine für die Sicherheit der Küstenländer der Monarchie, für die Großmachtstellung des Staates, für die Belebung, Sicherung und Ausbreitung des Exporthandels und dadurch des Nationalwohlstandes — glaubt das Comité die besondere Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf diesen Gegenstand lenken und die Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß jede Ersparung, welche im Staatsvoranschlage erzielt werden kann, mit günstigstem Erfolge den Bedürfnissen der Marine zuzuwenden wäre."

Nachdem diese Abschnitte des Comité-Berichtes von der Versammlung einhellig angenommen worden waren, ergriff der k. k. Linienschiffs-Capitän Oberst v. Breisach als Vertreter des Marine-Obercommando's das Wort und erklärte, daß dieß nur geschehe, um der hohen Versammlung für die so eben erfolgte Genehmigung eines außerordentlichen Aufwandes von 1½ Millionen Gulden zu Gunsten der kaiserlichen Marine und des im Comité-Berichte enthaltenen Antrages, etwaige Ersparungen im Staatsvoranschlage den Bedürfnissen der Marine zuzuwenden, im Namen der letzteren den tiefgefühlten Dank auszusprechen. „Ich erfülle hiemit," — so bemerkte Oberst v. Breisach, — „nur eine mir werthe Pflicht. Der Marine wird es durch die beantragten und in Aussicht gestellten Mittel möglich werden, die wichtige Aufgabe der Vertheidigung unserer Küstenländer, des Schutzes unseres Seehandels und einer würdigen Vertretung der politischen Interessen nicht bloß mit unbedingter Hingebung, sondern auch mit kräftigem Erfolge nachzukommen. Ohne Zweifel wird der hochherzige Antrag des hohen Reichsrathes sowohl von der hiedurch neu belebten Handelsmarine, als der einheimischen Küstenbevölkerung mit dankbarer Theilnahme begrüßt werden. Wenn ich mir noch schließlich erlaube, diesem Danke der Marine auch jenen unseres höchsten Chefs, des durchlauchtig-

„Diese Auffassung ist nicht begründet. Wir sind, Meine Herren Reichsräthe, alle darin einig, daß in neue Bahnen eingelenkt werden müsse. Ich berufe mich auf die erhebende Ansprache, mit welcher Se. Majestät der Kaiser Sie nach Eröffnung der Sitzungen des verstärkten Reichsrathes zu begrüßen geruht haben. Sie ist zu tief in Ihrer Aller Gedächtniß eingeprägt, um die Wiederholung ihres Wortlautes nicht als überflüssig erscheinen zu lassen. Erlauben Sie mir jedoch die Worte des Allerhöchsten Handschreibens vom 19. April d. J. in Ihre Erinnerung zurückzurufen, welche folgendermaßen lauten:

„Es ist Meine Absicht, für die Angelegenheiten der „politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung „der Statthalterei in das Leben getreten sein wird, Co„mitats-Verwaltungen einzuführen und denselben nach „Art des vormals bestandenen Systems Comitats-Con„gregationen und Ausschüsse in den, den gegenwärtigen „Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und „Wirkungskreisen beizugeben.

„Im Einklange mit diesen Verfügungen befehle Ich, „daß, nachdem die Gemeinde-Ordnung und die Comitats„Verfassung in Wirksamkeit getreten sein werden, die „Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, „damit das in allen Kronländern einzuführende Princip „der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Co„mitats-Gemeinden, durch Landtage und Landtags„Ausschüsse auch in Meinem Königreiche Ungarn zur „Geltung gebracht werde."

„In diesen Allerhöchsten Kundgebungen finden Sie, meine Herren, die Grundsätze und das System bezeichnet, die dem Ministerium zu seiner Richtschnur dienen und deren Durchführung es sich zur Pflicht macht."

Der Justizminister Graf Nádasdy: „In Bezug auf die vom Comité ausgesprochene Ansicht, daß trotz der geschehenen Ersparung von circa 7 Millionen (wovon auf das Justizministerium allein über 1 Million kommt) doch die Erwartungen auf noch größere Einschränkung der Staatsausgaben während der letzten zehn Jahre nicht verwirklicht wurden, muß ich mir hier eine Aufklärung zu geben erlauben. Zur Grundlage des Vorwurfes werden die Voranschläge von den Jahren 1860 und 1861 genommen, und weil der letztere einen um 1 Million geringeren Ansatz enthält, wird daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß, weil in diesem Jahre 1 Million erspart werden wird, in den letzten zehn Jahren 10 Millionen

hätten erspart werden können. Ich muß vor allem bemerken, daß die Voranschläge eigentlich nur Wahrscheinlichkeits- und ideelle Ziffern enthalten; daß die Voranschläge bekanntermaßen um zehn Monate früher von den Behörden erster Instanz gemacht werden, als mit den betreffenden Ausgaben wirklich begonnen wird, und daß in diesem Zeitpunkte die Ersparungen, welche im Laufe des Jahres thatsächlich bewerkstelligt werden, nicht immer genau bekannt sind. Wer vermag im Jänner mit Bestimmtheit zu wissen, was im November für eine Vereinfachung und Ersparung, z. B. in der Justiz, eingeführt werden dürfte? Es ist auch bekannt, daß der Voranschlag diejenigen Zifferansätze enthält, welche der betreffende Minister nicht überschreiten darf; weßhalb er so gemacht werden muß, daß mit großer Wahrscheinlichkeit und Zuversicht erwartet werden kann, es werde damit das Auslangen gefunden werden. Wie ideel aber die präliminirten Summen sind, beweisen folgende Ziffern:

„Im Jahre 1858 waren für das Justizministerium 17,800,000 fl. Conv.-Münze veranschlagt. Es wurden jedoch nur 16,390,000 fl. C.-M. verausgabt, somit 1,400,000 fl. erspart. Im Jahre 1859 betrug der Voranschlag 17,000,000 fl. und wurden nur 14,000,000 fl. ausgegeben; die Lombardie abgerechnet, bleibt immer noch eine Ersparung von mehr als 1½ Million. Im J. 1860, in welchem schon mit genauester Beachtung der Finanzverhältnisse der Voranschlag auf das allermindeste reducirt wurde, betrug derselbe 15,500,000 Gulden, und ich kann versichern, daß ich bis heute, also im 11ten Monate, bereits 699,000 fl. erspart habe und daß diese Ersparniß hoffentlich nicht mehr wird in Anspruch genommen werden müssen. Der hohe Reichsrath dürfte also mit mir darin einverstanden sein, daß die Berechnung, auf welche sich der erwähnte Vorwurf stützt, nicht ganz richtig erscheint. Ich würde übrigens in der Sache nicht das Wort ergriffen haben, wenn mir nicht daran gelegen wäre, daß die meiner Ansicht nach auf minder haltbare Grundlagen gestützte Meinung des Comités, welche ich eben zu besprechen mir erlaubte, die Bevölkerung des In- und Auslandes in den Irrthum führen könnte zu glauben, daß „trotz“, welches Wörtchen mir nicht ganz glücklich gewählt scheint, „des bestimmten Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Kaisers“ Allerhöchstdessen Minister es wagen würden, durch ein ganzes Decennium die Anordnungen Sr. Majestät nicht zu befolgen.“

Reichsrath Graf Szécsen: „Das Allerhöchste Handschreiben, auf welches sich der Herr Minister-Präsident beruft, ist von dem Comité bei seinen Verhandlungen nicht übersehen worden, die Anträge des Comités knüpfen sich an die dort ausgesprochenen Absichten der hohen Regierung an. Das gegenwärtige Budget aber kann noch nicht von dem Standpunkte der Verwirklichung jener in dem Allerhöchsten Handschreiben ausgedrückten Absichten beurtheilt werden. Das Comité hat sich somit auf die jetzt bestehenden Positionen beschränken müssen. Hinsichtlich der Bemerkungen des Herrn Justizministers in Betreff der Schlußfolgerungen des Comités über die Summe der möglichen und während eines Decenniums versäumten Ersparungen mache ich darauf aufmerksam, daß diese Gesammtsumme sich bei aufmerksamer Prüfung des Comité-Berichtes wohl ergibt, aber nicht ausdrücklich darin enthalten ist."

Reichsrath Graf Hartig: „Ich erlaube mir vor Allem zu erklären, daß ich mit großer Beruhigung die Worte des Herrn Minister-Präsidenten vernommen habe, wornach es die Allerhöchste Absicht ist, die Monarchie nach Principien zu organisiren, welche den Bedürfnissen der Bevölkerung und in gleichförmiger Weise den Erfordernissen der Oekonomie des Staatshaushaltes entspricht. Ich kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät, welcher nur mit dem größten Danke begrüßt werden kann, bei einem Vorgange in bisheriger Weise nicht die gewünschte schleunige Erfüllung folgen dürfte. Zum Beweise dessen erlaube ich mir folgende Stellen aus dem Allerhöchsten Handschreiben vom 31. December 1851 vorzulesen:

„„Nach den vorstehenden Grundsätzen sind für jedes Land den besondern Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- als Passiv-Wahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammt-Grundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere den Hausbesitzern — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständi-

schen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

„„Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.““

„Die angezogenen Stellen enthalten eine Allerhöchst ausgesprochene Willensmeinung, wie erwähnt, vom 31. December 1851, und wurde dieselbe zu jener Zeit mit Jubel begrüßt. Man glaubte darin die Grundzüge für eine zeitgemäße Gestaltung des Organismus und der Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates zu erblicken. Seither sind 9 Jahre vorübergegangen und wir befinden uns heute noch auf demselben Flecke wie vor dem Erlasse jenes Allerhöchsten Beschlusses. Der Wille Sr. Majestät war dieß gewiß nicht. Allerdings waren große Schwierigkeiten zu besiegen, wobei es einerseits auf den Scharfblick und den Eifer der zur Ausführung bestimmten Organe und andererseits auf die Bereitwilligkeit der Mitwirkung Seitens Jener, zu deren Gunsten die Maßregel durchgeführt werden sollte, ankam. Ich muß leider gestehen, daß keines von beiden der Fall war. Von Seite der Ministerien sind die Schwierigkeiten zwar gewürdigt, vielleicht aber auch überschätzt worden. Von Seite Jener, zu deren Gunsten das Allerhöchste Handschreiben erlassen wurde, ist jede Mitwirkung unterblieben. Statt daß das erwähnte Allerhöchste Handschreiben, wie es im ersten Augenblicke der Fall war, mit Freuden aufgenommen worden wäre, bildete sich alsbald, nachdem der erste Eindruck vorüber war, eine vielseitige Reaction dagegen, so daß die Minister, die ohnehin mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, in Jenen, zu deren Gun-

sten das erwähnte Allerhöchste Handschreiben erlassen wurde, keine Mithilfe, sondern vielmehr Gegner fanden. Dem ist es, glaube ich, zuzuschreiben, daß wir heute noch dort stehen, wo wir beim Erlasse jenes Allerhöchsten Cabinetsschreibens uns befanden. Meines Wissens ist dasselbe, welches, richtig angewendet, alle Grundzüge enthält, die zur besseren Umgestaltung des Kaiserreiches im Innern führen würden, nicht außer Wirksamkeit gesetzt oder widerrufen worden. Das von dem Herrn Minister-Präsidenten vorgelesene Handbillet vom 19. April 1860 ist speciell bloß für Ungarn erlassen und enthält nur eine Bestärkung für die weitere Ausführung dessen, was, wenn von allen Seiten wäre mitgewirkt worden, jetzt schon ins Leben getreten sein würde. Ich halte die innere Umgestaltung für nothwendig, glaube, daß sie auf jenen Grundsätzen beruhen dürfte, die beabsichtigt werden, und lege das Gewicht darauf, daß die Gemeinden in ihren Angelegenheiten zwar freie Wirksamkeit haben, jedoch ihrer Willkür nicht vollkommen freie Hand gelassen werde, daß die Vertretungen bei den Bezirken eingeführt werden, und daß sonach die Landesvertretungen bald ins Leben treten."

Reichsrath Graf Apponyi: „Ich scheue nicht die Discussion über die hier sowohl durch die Erwähnung des von dem Herrn Minister-Präsidenten vorgelesenen Allerhöchsten Handschreibens, als auch durch die darüber erfolgten Aeußerungen angeregten Fragen.

„Ich sage: ich scheue nicht die Discussion, glaube jedoch, daß sie nicht derzeit in der Absicht der hohen Versammlung liege, indem ich den Ort in dem Comité-Berichte genau bezeichnen könnte, wo diese Frage einer reifen und ruhigen Prüfung passend unterzogen werden soll. Ich erlaube mir daher an Eu. kais. Hoheit und an die hohe Versammlung die Bitte zu stellen, daß durch eine solche theilweise Erwähnung jener wichtigen Fragen, die wir im Interesse des Staates ruhig und in concreto erörtern wollen, diese Verhandlung nicht vielleicht erschwert und gefährdet werde. Dasjenige, was das Comité berichtet, daß nämlich innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Verwaltung Ersparnisse nicht zu erlangen wären, ist auch nicht im Widerspruche mit dem Allerhöchsten Handschreiben. Es ist nicht gesagt, daß keine Aussicht auf Ersparungen vorhanden sei, sondern bloß, daß dieß für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Form der Administration nicht erwartet werden könne."

Hierauf erhob sich der Herr Minister-Präsident zu der Aeußerung, daß er durch seine früher abgegebene Erklä-

rung bloß ausdrücken wollte, die Regierung sei fest entschlossen, neue Bahnen zu gehen, und zu dieser Kundgebung habe er sich bemüßigt gefunden, weil es in dem in Rede stehenden Abschnitte des Comité-Berichts ausdrücklich heiße, daß eine Ersparung, insolange eine Aenderung des administrativen Organismus nicht eintritt, nicht zu erwarten ist.

Vice-Präsident Graf Nostitz erklärte, sich dem Antrage des Grafen Apponyi vollkommen anzuschließen, daß es sich die hohe Versammlung zur Pflicht machen möge, die großen und allgemeinen Fragen durchaus nicht in den einzelnen Positionen des Budgets zu berühren, sie auseinander zu zerren und mit Halbheit zu behandeln, sondern daß man fest dabei beharre, alle diese Fragen dem Schlusse des Berichtes vorzubehalten. Dadurch werde der Fortgang der Verhandlung wesentlich gefördert und der so wichtigen Sache ein großer Dienst geleistet.

Nachdem die Versammlung ihre Zustimmung zu diesem Antrage einhellig erklärt hatte, erwähnte der Reichsrath Clam, daß, bevor er zur Vorlesung des weiteren Comité-Berichtes, betreffend das Budget des Ministeriums der Polizei, schreite, er als Berichterstatter es für seine Pflicht halte, auf die Bemerkung des Herrn Justizministers die Erwiderung zu geben daß, falls jedes Budget nur eine eventuelle Ziffer enthielte, dieses Verhältniß ja für alle Voranschläge, und zwar für jene des Jahres 1860 ebenso wie für jene der Jahre 1858 und 1859, gleichbleibe.

Die Ziffern, welche der Herr Justizminister hervorgehoben hat, zeigten eben ein Herabsteigen in der Ersparungsquote der letzten Jahre; es scheine daher in der Bemerkung des Herrn Ministers kein Gegenbeweis für das von ihm angefochtene Argument zu liegen.

Reichsrath Graf Clam schritt sofort zur Ablesung des folgenden Abschnittes des Comité-Berichtes, welcher lautet:

„Bei dem Budget des Ministeriums der Polizei müsse die Höhe der Summe, welche durch den Aufwand für die Centralleitung in Anspruch genommen wird, die Aufmerksamkeit zunächst auf sich ziehen, und dieß um so mehr, als in der dem Jahre 1848 vorhergegangenen Periode der Aufwand der Polizeihofstelle nur 107,335 fl. betragen hat, während er sich jetzt auf 210,800 fl., also nahezu auf das Doppelte beläuft.

„Das Comité sah sich daher zu der Anfrage veranlaßt, ob und welche Reductionen in dem Personale der Centralleitung etwa ausführbar oder bereits in Angriff genommen

wären, um so mehr, als auch die Ersparungscommission auf Verminderung des Status angetragen hat.

„Der Herr Minister hat hierauf dem Comité erwidert, daß eine weitere Reduction sich nicht als möglich darstelle. Die Erhöhung des Aufwandes gegenüber der früheren Periode finde ihre Begründung in der damaligen Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in die Wirkungssphäre der Centralstelle und in den viel bewegteren Zeitverhältnissen, welche eine erhöhte Thätigkeit im öffentlichen Sicherheitsdienste erheische. Unter diesen Umständen seien alle verwendeten Kräfte vollends in Anspruch genommen und ihre Verminderung durchaus unthunlich.

„Das Comité konnte sich wohl in eine weitere Beurtheilung, inwieferne der Status dem Bedürfnisse angepaßt sei, nicht einlassen, und mußte sich daher auf die allgemeine Bemerkung beschränken, wienach es sehr zu wünschen sei, daß durch Ausscheidung aller Minutien und nicht in den eigentlichen Bereich der Staatspolizei gehörigen Agenden, welche dermalen die landesfürstliche Sicherheitsbehörde bis zum Centrum hinauf nicht unwesentlich in Anspruch nehmen, und durch Ueberweisung des Local-Sicherheitsdienstes an Communal-Organe, eine Verminderung der Geschäfte erzielt werden möge; wobei es nahe lag, den Wunsch auszusprechen, daß durch eine glückliche, die erregten Gemüther befriedigende Lösung der brennenden Tagesfragen die Zurückführung der polizeilichen Thätigkeit auf das normale Maß ermöglicht und gefördert werden möge.

„Uebrigens wurde, als auch unter den dermaligen Verhältnissen ausführbar, von dem Comité die Aufhebung der Polizeidirectionen in Laibach, Klagenfurt, Troppau, Preßburg, Kaschau, Großwardein und Oedenburg angeregt.

„Der Herr Minister eröffnete, daß in dieser Beziehung Verhandlungen im Zuge seien, deren Ergebniß dermalen noch nicht in Anschlag gebracht werden könne."

Reichsrath Maager: „In jedem gesunden Körper ist ein ungehemmtes und rasches Pulsiren des Blutes unumgänglich nothwendig; ebenso in jedem Staate ein ungehemmtes Pulsiren der öffentlichen Meinung.

„Ein wesentlicher Factor der öffentlichen Meinung ist die Presse.

„Ich erlaube mir in dieser Beziehung an den Schlußsatz des vorigen Absatzes anzuknüpfen. Ich hätte eigentlich bei diesem Absatze dasjenige vorbringen sollen, was ich vorzubringen habe, nämlich wo es heißt: „wobei es nahe liegt, einen

Wunsch auszusprechen, daß durch eine glückliche, die erregten Gemüther befriedigende Lösung der brennenden Tagesfrage die Zurückführung der polizeilichen Thätigkeit auf das normale Maß gefördert werden möge." Die Lage der Presse in Oesterreich ist eine solche, die jede Entwicklung und jeden Nutzen derselben unmöglich macht.

„Der Wille Sr. Majestät des Kaisers, die Presse nur nach den Normen des Strafgesetzes zu behandeln, ist nicht zur Ausführung gekommen. Die administrativen Behörden üben eine Präventiv-Censur. Dasjenige, was ihnen nicht behagt, wird unterdrückt. Die Polizeibehörden erlassen Ordonnanzen, über Dieses oder Jenes darf nicht geschrieben werden.

„Oft wird einem Blatte der Nachdruck ausländischer Artikel verwehrt und den Provinzblättern das, was die Wiener Blätter brachten, z. B. der Nachdruck des Majoritätsgutachtens des Reichsrathes untersagt.

„Auf welcher gesetzlichen Basis diese Verfügung der Behörden beruht, ist mir nicht bekannt.

„Nicht bloß die Journale, sondern selbst die Preßbehörden wissen nicht mehr, was erlaubt und was verboten ist. Wie der Wind des Tages geht, passirt der Artikel die sogenannte Revision der Polizeibehörde, oder er passirt sie nicht. Nur durch wenige Wochen, während der Amtswirksamkeit des vorigen Polizeiministers Freiherrn von Hübner, wurde das Preßgesetz nach den gesetzlichen Normen gehandhabt, und ich habe nicht gehört, daß Klagen gegen die Presse vorgekommen wären.

„Der jetzige Polizeiminister soll bei seinem Amtsantritte den Zeitungsredacteuren ausdrücklich erklärt haben, daß an den Preßverhältnissen nichts geändert werden soll.

„Heute sind die Preßverhältnisse gedrückter als je. Das Damoklesschwert der Verwarnungen schwebt beständig über ihrem Haupte und es sollen in diesem Einen Jahre mehr Verwarnungen als in den zehn früheren Jahren ergangen sein. Dabei ist das Sonderbare, daß die Polizei in dieser Beziehung Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person ist und daß der Beklagte verurtheilt wird, ohne daß früher seine Vertheidigung gehört wird, und diese Verwarnungen werden nicht nur dort ertheilt, wo es die Preßordnung vorschreibt, sondern wo es der Polizei beliebt. Das freie Wort über die wichtigsten Angelegenheiten des Staatsorganismus ist verpönt und muß sich in die ausländischen Blätter flüchten, um gleichsam nur eingeschmuggelt in Oesterreich gehört zu werden.

wären, um so mehr, als auch die Ersparungscommission auf Verminderung des Status angetragen hat.

„Der Herr Minister hat hierauf dem Comité erwidert, daß eine weitere Reduction sich nicht als möglich darstelle. Die Erhöhung des Aufwandes gegenüber der früheren Periode finde ihre Begründung in der damaligen Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in die Wirkungssphäre der Centralstelle und in den viel bewegteren Zeitverhältnissen, welche eine erhöhte Thätigkeit im öffentlichen Sicherheitsdienste erheische. Unter diesen Umständen seien alle verwendeten Kräfte vollends in Anspruch genommen und ihre Verminderung durchaus unthunlich.

„Das Comité konnte sich wohl in eine weitere Beurtheilung, inwieferne der Status dem Bedürfnisse angepaßt sei, nicht einlassen, und mußte sich daher auf die allgemeine Bemerkung beschränken, wienach es sehr zu wünschen sei, daß durch Ausscheidung aller Minutien und nicht in den eigentlichen Bereich der Staatspolizei gehörigen Agenden, welche dermalen die landesfürstliche Sicherheitsbehörde bis zum Centrum hinauf nicht unwesentlich in Anspruch nehmen, und durch Ueberweisung des Local-Sicherheitsdienstes an Communal-Organe, eine Verminderung der Geschäfte erzielt werden möge; wobei es nahe lag, den Wunsch auszusprechen, daß durch eine glückliche, die erregten Gemüther befriedigende Lösung der brennenden Tagesfragen die Zurückführung der polizeilichen Thätigkeit auf das normale Maß ermöglicht und gefördert werden möge.

„Uebrigens wurde, als auch unter den dermaligen Verhältnissen ausführbar, von dem Comité die Aufhebung der Polizeidirectionen in Laibach, Klagenfurt, Troppau, Preßburg, Kaschau, Großwardein und Oedenburg angeregt.

„Der Herr Minister eröffnete, daß in dieser Beziehung Verhandlungen im Zuge seien, deren Ergebniß dermalen noch nicht in Anschlag gebracht werden könne."

Reichsrath Maager: „In jedem gesunden Körper ist ein ungehemmtes und rasches Pulsiren des Blutes unumgänglich nothwendig; ebenso in jedem Staate ein ungehemmtes Pulsiren der öffentlichen Meinung.

„Ein wesentlicher Factor der öffentlichen Meinung ist die Presse.

„Ich erlaube mir in dieser Beziehung an den Schlußsatz des vorigen Absatzes anzuknüpfen. Ich hätte eigentlich bei diesem Absatze dasjenige vorbringen sollen, was ich vorzubringen habe, nämlich wo es heißt: „wobei es nahe liegt, einen

Wunsch auszusprechen, daß durch eine glückliche, die erregten Gemüther befriedigende Lösung der brennenden Tagesfrage die Zurückführung der polizeilichen Thätigkeit auf das normale Maß gefördert werden möge." Die Lage der Presse in Oesterreich ist eine solche, die jede Entwicklung und jeden Nutzen derselben unmöglich macht.

„Der Wille Sr. Majestät des Kaisers, die Presse nur nach den Normen des Strafgesetzes zu behandeln, ist nicht zur Ausführung gekommen. Die administrativen Behörden üben eine Präventiv-Censur. Dasjenige, was ihnen nicht behagt, wird unterdrückt. Die Polizeibehörden erlassen Ordonnanzen, über Dieses oder Jenes darf nicht geschrieben werden.

„Oft wird einem Blatte der Nachdruck ausländischer Artikel verwehrt und den Provinzblättern das, was die Wiener Blätter brachten, z. B. der Nachdruck des Majoritätsgutachtens des Reichsrathes untersagt.

„Auf welcher gesetzlichen Basis diese Verfügung der Behörden beruht, ist mir nicht bekannt.

„Nicht bloß die Journale, sondern selbst die Preßbehörden wissen nicht mehr, was erlaubt und was verboten ist. Wie der Wind des Tages geht, passirt der Artikel die sogenannte Revision der Polizeibehörde, oder er passirt sie nicht. Nur durch wenige Wochen, während der Amtswirksamkeit des vorigen Polizeiministers Freiherrn von Hübner, wurde das Preßgesetz nach den gesetzlichen Normen gehandhabt, und ich habe nicht gehört, daß Klagen gegen die Presse vorgekommen wären.

„Der jetzige Polizeiminister soll bei seinem Amtsantritte den Zeitungsredacteuren ausdrücklich erklärt haben, daß an den Preßverhältnissen nichts geändert werden soll.

„Heute sind die Preßverhältnisse gedrückter als je. Das Damoklesschwert der Verwarnungen schwebt beständig über ihrem Haupte und es sollen in diesem Einen Jahre mehr Verwarnungen als in den zehn früheren Jahren ergangen sein. Dabei ist das Sonderbare, daß die Polizei in dieser Beziehung Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person ist und daß der Beklagte verurtheilt wird, ohne daß früher seine Vertheidigung gehört wird, und diese Verwarnungen werden nicht nur dort ertheilt, wo es die Preßordnung vorschreibt, sondern wo es der Polizei beliebt. Das freie Wort über die wichtigsten Angelegenheiten des Staatsorganismus ist verpönt und muß sich in die ausländischen Blätter flüchten, um gleichsam nur eingeschmuggelt in *Oesterreich gehört* zu werden.

„So wurde allen Zeitungsredactionen vor Kurzem verboten, über Repräsentativ- und constitutionelle Verfassung zu schreiben, und dieser Befehl und Erlaß wird bis zur Stunde mit aller Strenge durchgeführt.

„Die inländische Presse kann unter solchen Verhältnissen mit der ausländischen auf keinen Fall concurriren, da die ausländische Presse ein Privilegium zu haben scheint.

„Aber auch die inländische Presse erfährt eine solche ungleiche Behandlung, denn während man z. B. einem Blatte, das sich mit dem Mantel der Kirchlichkeit umhüllt, dabei aber doch manchmal sehr unchristliche Dinge und Fragen vorbringt und gegen die Religion Christi sündigt, während man diesem Blatte gestattet, fortwährende Angriffe auf die Protestanten und Juden zu machen, werden Einwendungen gegen derartige Angriffe nicht zugelassen.

„Ich beantrage daher, die Presse von diesem unwürdigen Drucke zu befreien, ihr den gesetzlichen Boden wieder zu geben und etwaigen Ueberschreitungen nach den Normen des Strafgesetzes und mittelst der gesetzlichen Anklage und gerichtlichen Bestrafung zu begegnen."

Freiherr v. Petrinò: „Ich erlaube mir zu dem Absatze, wo das Comité die Aufhebung der Polizei-Directionen in Laibach, Klagenfurt, Troppau, Kaschau, Großwardein und Oedenburg angeregt hat, noch die Aufhebung der Polizei-Direction in Czernowitz, welche völlig überflüssig ist, zu beantragen, indem dieselbe nur eine Last für das Budget ist, während diese ruhige Provinz eine Polizei-Direction gar nicht nöthig macht."

Reichsrath v. Majláth: „Ich muß dem, was der Herr Reichsrath Maager hinsichtlich des Zustandes der Presse erwähnt hat, leider im großen Maße beipflichten. Es ist nicht zu leugnen, daß in Hinsicht der Presse ein Zwitterzustand besteht, der mit den Begriffen eines Rechtsstaates wohl nicht vereinbar ist.

„Von den beiden Systemen, welche im Staatsleben hinsichtlich der Ueberwachung der Presse befolgt werden können, nämlich dem Repressiv- und dem Präventiv-Systeme, sind beide der Presse gegenüber in Anwendung. Administrative Verwarnungen und Preßprocesse, Confiscationen und Repressivmaßregeln werden abwechselnd vorgenommen; das ist, glaube ich, ein Zustand, der in die Länge nicht haltbar ist und dem jedenfalls Abhilfe geschafft werden muß.

„Es ist dieß um so mehr nothwendig, als die Haltung der Presse im Großen und Ganzen diesen Druck und diese

Strenge nicht verdient hat. Einige wenige Organe abgerechnet, welche sich in der Epoche zu befinden scheinen, die dem reifen Mannesalter voranzugehen pflegt, ist der große Theil derselben gerade in schwieriger Zeit von solcher Haltung gewesen, daß sich die Presse dadurch den Anspruch auf baldige Mündigsprechung wohl erworben zu haben scheint.

„Dennoch glaube ich nicht, daß im gegenwärtigen Augenblicke und gegenüber dem gefaßten Beschlusse der Moment da wäre, um über den Antrag des Herrn Reichsrathes Maager jetzt abzustimmen.

„Es ist, glaube ich, gerade dieser Antrag und diese Frage mit der politischen Organisation viel zu enge verbunden und zu innig verknüpft, als daß sie aus ihrem Verbande herausgerissen behandelt werden könnte.

„Ich glaube, daß Zeit und Ort kommen wird, wo diese wichtige Frage ex professo behandelt werden kann, und dann werde ich dafür sein, daß der Zustand der Presse vollkommen geregelt und auf gesetzliches Terrain zurückgeführt werde.

„Ich erlaube mir, Eu. kaiserl. Hoheit, diesen Anlaß zu ergreifen, um noch eine Bitte hinzuzufügen.

„Diese betrifft die Veröffentlichung der Verhandlungen der Plenarversammlung. Nachdem die vorläufige Veröffentlichung einmal gestattet ist, so wäre es wünschenswerth, daß Berichterstatter der Journale zugelassen würden.

„Denn es scheint mir sowohl würdiger als angemessener, daß die objective Anschauung der Reporters die immerhin mehr subjective Auffassung der zu Berichterstattern gepreßten Mitglieder des hohen Reichsrathes ersetze.

„Freilich ist dieß nicht leicht möglich, da uns selbst Licht, Luft und Raum beinahe mit geometrischer Genauigkeit zugemessen sind. Wenn es aber dennoch ausführbar wäre, so erschiene es mir sehr wünschenswerth, entweder den Berichterstattern größerer Tageblätter oder Stenographen der Journale den Zugang zu gestatten. damit die Verhandlung auf eine möglichst unbefangene Weise in die Oeffentlichkeit gebracht würde.

„Ich nehme mir also die Freiheit, die vom Herrn Reichsrath Maager geschilderten Zustände als eines jener Gebrechen zu bezeichnen, auf welche der hohe verstärkte Reichsrath hinzuweisen allerdings berechtigt und verpflichtet ist. Bezüglich des von mir in zweiter Linie ausgesprochenen Wunsches erlaube ich mir denselben nur als eine Bitte zu bezeichnen, welcher ich einen ehrerbietigen und unmaßgeblichen Ausdruck zu verleihen für meine Pflicht erachtet habe.“

Reichsrath Toperczer: „Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Reichsrathes Maager mit der Tagesordnung in gar keinem Zusammenhange stehe.

„Meines Erachtens muß jede Versammlung die Ordnung ihrer Debatte regeln und was mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhange steht, von der Verhandlung ausschließen.

„Der Antrag, welcher, wie ich glaube, auf Gewährung der Preßfreiheit und Regelung der Preßverhältnisse gerichtet ist, steht nach meiner Ansicht in gar keinem Zusammenhange mit dem Stadium, in welchem der Comité-Bericht sich jetzt bewegt. Es ist dieß, glaube ich, augenscheinlich. Ich bin auch ein Freund der Preßfreiheit und glaube, daß, was auch immer über diesen Gegenstand geschrieben und gesagt worden sein mag, es doch wahr bleiben wird, daß die Wunden, welche die Presse schlägt, auch durch die Presse ihre Heilung erhalten. Ich bitte daher mein Votum nicht dahin deuten zu wollen, als wenn ich mit manchen der hier vorgebrachten Anträge nicht übereinstimmen würde.

„Ich glaube jedoch, daß der Comité-Bericht zwei Theile hat, den ersten, welcher die besonderen Ausgaben jedes Ministeriums prüft, und einen zweiten Theil, welcher die Anträge über die Mittel zu einer Reorganisation der Monarchie enthält. Der gestellte Antrag steht nun mit dem ersten Theil des Comité-Berichtes in keiner Verbindung, und eben so wenig mit dem zweiten Theile, weil dieser die Begründung von politischen Institutionen behandelt. Ich glaube vielmehr, daß früher diese Institutionen geschaffen werden müssen, bevor die Zustände der Presse berathen werden können, und daß daher ein Antrag in dieser Richtung von dem verstärkten Reichsrathe nur dann gestellt werden dürfte, wenn Se. Majestät hierüber ein Gutachten gefordert hätten.

„Das ist meine Meinung und ich bitte, mir den Ausdruck derselben nicht als Anmaßung zu deuten. Ich will nur noch bemerken, daß es mir scheint, unsere Zeit sei zu kostbar, um uns immer von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung zu entfernen, zumal der hohe Reichsrath nach drei Monaten heute noch auf demselben Punkte steht, auf welchem er nach der Eröffnung seiner Sitzungen sich befand.

„Die Zeit drängt dahin, so bald als möglich den Schlußantrag das Comités in Berathung zu nehmen, und ich glaube, daß es die Aufgabe des hohen Reichsrathes sei, den Ausdruck seiner Ueberzeugungen über diese großen Fragen nunmehr baldigst zu den Füßen Sr. Majestät des Kaisers niederzulegen,

damit dem Ministerium die Gelegenheit geboten werde, endlich von den Worten zu den Thaten überzugehen."

Reichsrath Graf Clam: „Ich habe nur das Wort ergreifen wollen, um in demselben Sinne, in welchen die beiden Herren Vorredner gesprochen haben, meine Ansicht dahin zu äußern, daß die Behandlung dieser Angelegenheit auf den Punkt verwiesen werden möge, wohin sie ihrer Natur nach gehört. Ich behalte mir mein Votum hierüber vor und bemerke dieß lediglich darum, auf daß die hohe Versammlung mir nicht etwa eine Unterschätzung der Wichtigkeit der hier angeregten Frage zutrauen möge."

Reichsrath Graf Szécsen: „Ich stimme der Ansicht des Grafen Clam bei; in Uebereinstimmung aber mit den Bemerkungen des Herrn v. Toperczer werde ich darüber in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht reden und behalte mir vor, meine Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache und der Nothwendigkeit tiefeingehender Aenderungen, definitiver Bestimmungen hinsichtlich der Preßverhältnisse seiner Zeit darzulegen. Zugleich erlaube ich mir den vom Herrn Reichsrathe von Majláth ausgesprochenen Wunsch zu theilen."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Mein fester Entschluß war von allem Anfange an, die Angelegenheit der Presse während der Verhandlungen des Reichsrathes in Anregung zu bringen. Wohl bietet das ganze Budget keinen passenderen Anlaß dazu dar, als die Voranschläge für das Finanzministerium, dort wo es sich um Zeitungsstämpel und Taxen u. s. w. handelt. Durch diese Gebühren wird vorzugsweise auch ein materieller Druck auf dieses wichtige Feld der geistigen Arbeit geübt und ihre Thätigkeit gehemmt. Nachdem jedoch diese Frage nun bereits in Anregung gebracht wurde, erlaube ich mir auch meinerseits einigen Wünschen Ausdruck zu verleihen.

„Ich bin vor Allem durchaus nicht einverstanden mit der Ansicht des Herrn Reichsrathes Toperczer, als ob jeder nicht bei den einzelnen Budget-Posten unmittelbar in Frage kommende Gegenstand von vornherein der Besprechung entzogen werden sollte, um nur zum Schlußantrage zu gelangen. Dieß streitet gegen meine Anschauungsweise. Ich glaube, der Reichsrath muß Zeit haben, jeden wichtigen Gegenstand mit Freimuth und nach seiner inneren Ueberzeugung zu besprechen. Die Zeit ist heute so kostbar wie morgen, morgen so kostbar wie übermorgen; daher werde ich trotz jenes Argumentes mich nicht abhalten lassen, heute schon einige Worte über die Zustände der Presse zu sprechen.

Reichsrath Toperczer: „Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Reichsrathes Maager mit der Tagesordnung in gar keinem Zusammenhange stehe.

„Meines Erachtens muß jede Versammlung die Ordnung ihrer Debatte regeln und was mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhange steht, von der Verhandlung ausschließen.

„Der Antrag, welcher, wie ich glaube, auf Gewährung der Preßfreiheit und Regelung der Preßverhältnisse gerichtet ist, steht nach meiner Ansicht in gar keinem Zusammenhange mit dem Stadium, in welchem der Comité-Bericht sich jetzt bewegt. Es ist dieß, glaube ich, augenscheinlich. Ich bin auch ein Freund der Preßfreiheit und glaube, daß, was auch immer über diesen Gegenstand geschrieben und gesagt worden sein mag, es doch wahr bleiben wird, daß die Wunden, welche die Presse schlägt, auch durch die Presse ihre Heilung erhalten. Ich bitte daher mein Votum nicht dahin deuten zu wollen, als wenn ich mit manchen der hier vorgebrachten Anträge nicht übereinstimmen würde.

„Ich glaube jedoch, daß der Comité-Bericht zwei Theile hat, den ersten, welcher die besonderen Ausgaben jedes Ministeriums prüft, und einen zweiten Theil, welcher die Anträge über die Mittel zu einer Reorganisation der Monarchie enthält. Der gestellte Antrag steht nun mit dem ersten Theil des Comité-Berichtes in keiner Verbindung, und eben so wenig mit dem zweiten Theile, weil dieser die Begründung von politischen Institutionen behandelt. Ich glaube vielmehr, daß früher diese Institutionen geschaffen werden müssen, bevor die Zustände der Presse berathen werden können, und daß daher ein Antrag in dieser Richtung von dem verstärkten Reichsrathe nur dann gestellt werden dürfte, wenn Se. Majestät hierüber ein Gutachten gefordert hätten.

„Das ist meine Meinung und ich bitte, mir den Ausdruck derselben nicht als Anmaßung zu deuten. Ich will nur noch bemerken, daß es mir scheint, unsere Zeit sei zu kostbar, um uns immer von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung zu entfernen, zumal der hohe Reichsrath nach drei Monaten heute noch auf demselben Punkte steht, auf welchem er nach der Eröffnung seiner Sitzungen sich befand.

„Die Zeit drängt dahin, so bald als möglich den Schlußantrag das Comités in Berathung zu nehmen, und ich glaube, daß es die Aufgabe des hohen Reichsrathes sei, den Ausdruck seiner Ueberzeugungen über diese großen Fragen nunmehr baldigst zu den Füßen Sr. Majestät des Kaisers niederzulegen,

damit dem Ministerium die Gelegenheit geboten werde, endlich von den Worten zu den Thaten überzugehen."

Reichsrath Graf Clam: „Ich habe nur das Wort ergreifen wollen, um in demselben Sinne, in welchen die beiden Herren Vorredner gesprochen haben, meine Ansicht dahin zu äußern, daß die Behandlung dieser Angelegenheit auf den Punkt verwiesen werden möge, wohin sie ihrer Natur nach gehört. Ich behalte mir mein Votum hierüber vor und bemerke dieß lediglich darum, auf daß die hohe Versammlung mir nicht etwa eine Unterschätzung der Wichtigkeit der hier angeregten Frage zutrauen möge."

Reichsrath Graf Szécsen: „Ich stimme der Ansicht des Grafen Clam bei; in Uebereinstimmung aber mit den Bemerkungen des Herrn v. Toperczer werde ich darüber in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht reden und behalte mir vor, meine Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache und der Nothwendigkeit tiefeingehender Aenderungen, definitiver Bestimmungen hinsichtlich der Preßverhältnisse seiner Zeit darzulegen. Zugleich erlaube ich mir den vom Herrn Reichsrathe von Majláth ausgesprochenen Wunsch zu theilen."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Mein fester Entschluß war von allem Anfange an, die Angelegenheit der Presse während der Verhandlungen des Reichsrathes in Anregung zu bringen. Wohl bietet das ganze Budget keinen passenderen Anlaß dazu dar, als die Voranschläge für das Finanzministerium, dort wo es sich um Zeitungsstämpel und Taxen u. s. w. handelt. Durch diese Gebühren wird vorzugsweise auch ein materieller Druck auf dieses wichtige Feld der geistigen Arbeit geübt und ihre Thätigkeit gehemmt. Nachdem jedoch diese Frage nun bereits in Anregung gebracht wurde, erlaube ich mir auch meinerseits einigen Wünschen Ausdruck zu verleihen.

„Ich bin vor Allem durchaus nicht einverstanden mit der Ansicht des Herrn Reichsrathes Toperczer, als ob jeder nicht bei den einzelnen Budget-Posten unmittelbar in Frage kommende Gegenstand von vornherein der Besprechung entzogen werden sollte, um nur zum Schlußantrage zu gelangen. Dieß streitet gegen meine Anschauungsweise. Ich glaube, der Reichsrath muß Zeit haben, jeden wichtigen Gegenstand mit Freimuth und nach seiner inneren Ueberzeugung zu besprechen. Die Zeit ist heute so kostbar wie morgen, morgen so kostbar wie übermorgen; daher werde ich trotz jenes Argumentes mich nicht abhalten lassen, heute schon einige Worte über die Zustände der Presse zu sprechen.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident bemerkte hierauf, daß, was den Antrag auf Zulassung von Berichterstattern für die Zeitungen zu den reichsräthlichen Verhandlungen betreffe, derselbe gegen die Geschäftsordnung verstoße, welche von Sr. Majestät sanctionirt wurde, und daß das Präsidium des Reichsrathes verpflichtet sei, die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten.

Reichsrath v. Majláth erklärte, daß er sich keinen Antrag, zu dem er allerdings nicht berechtigt war, sondern nur eine Bitte zu stellen erlaubt habe.

Reichsrath Dr. Hein erklärte, er habe um das Wort gebeten, um in Kürze auch seinerseits darauf hinzuweisen, daß die Regelung der Preßzustände und die Zurückführung derselben auf den gesetzlichen Boden selbst im Interesse des Staates und der Regierung liege, daß übrigens auch er die ganze Frage als nicht bei dem gegenwärtigen Anlasse zur Behandlung gehörig anerkenne und deren Vertagung bis zum Schlusse der Budget-Berathung vertreten müsse. Uebrigens theile er vollkommen die Ansichten, wie sie von den Herren Reichsräthen Maager, v. Majláth, Grafen Clam, Grafen Szécsen und Grafen Barkóczy ausgesprochen wurden.

Reichsrath Graf Auersperg erwähnte, daß er, ganz abgesehen von jedem Parteistandpunkte, im Sinne einer nothwendigen gesetzlichen Regelung unserer öffentlichen Zustände, darunter insbesondere der Preßangelegenheiten, sich den dießfalls geäußerten Ansichten anschließe und nur glaube, daß im Allgemeinen die Bitte um deren baldigst zu bewirkende Regelung durch das Gesetz ausgesprochen werden möge.

Reichsrath Graf Apponyi bemerkte, daß in der hohen Versammlung wohl nicht Eine Stimme zu finden sein dürfte, welche diesem Gegenstande nicht die vollste Aufmerksamkeit widme und die Verhältnisse der Presse nicht in freisinnigster Richtung, jedoch unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf das Wohl des Staates, baldigst geregelt zu sehen wünsche. In dieser Beziehung habe Graf Auersperg gewiß nur dem allgemeinen in der Versammlung herrschenden Gefühle Ausdruck gegeben. Die Frage sei jedoch noch immer nicht entschieden, ob dieser Gegenstand aus Anlaß des in Verhandlung stehenden Abschnittes des Comité-Berichtes erörtert werden solle, oder ob er nicht vielmehr eine eingreifendere und gründlichere Behandlung an passenderer Stelle erheische. Indem er sich denjenigen Rednern anschließe, welche die Discussion hierüber für jetzt vertagt wissen wollten, müsse er jedoch wiederholen, daß auch er die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht im mindesten verkenne.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident forderte nun die Versammlung auf, über den Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen Apponyi, ob der Gegenstand sogleich jetzt oder erst nach dem Schlusse der Budget-Berathung in Verhandlung genommen werden solle, zur Abstimmung zu schreiten, wobei sich die Mehrheit der Stimmen für die Vertagung der obigen Frage erklärte.

Der Minister-Präsident Graf Rechberg fand sich schließlich veranlaßt zu erwähnen, daß die im Laufe der Verhandlung angedeutete Behauptung, als wäre die „Augsburger allgemeine Zeitung" von der kais. österreichischen Regierung subventionirt, durchaus irrig sei.

Reichsrath Graf Clam-Martinitz setzte nun die Vorlesung des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„Einen weiteren Gegenstand der Erörterung bildeten auch die mit 24,730 fl. veranschlagten Unkosten für die Redaction der „Wiener Zeitung."

„Rücksichtlich dieser Post wurde von dem Herrn Minister eröffnet, daß den Auslagen für die „Wiener Zeitung" auch die Einnahmen derselben entgegen gehalten werden müssen, welche in das Budget aufzunehmen übersehen worden sei. Dieselben ließen sich zwar noch nicht mit Bestimmtheit präliminiren, doch dürfte das Reinerträgniß 8000 fl. zum Mindesten betragen. Auf diese Weise vermindere sich das für die Centralleitung veranschlagte Erforderniß um 29,000 fl.

„Uebrigens geht aus den Mittheilungen des k. k. Ministeriums hervor, daß, wenn der Werth der unentgeltlichen amtlichen Inserate mit 10,000 fl. und der amtlichen Frei-Exemplare mit 16,000 fl. in Anschlag gebracht wird, das Reinerträgniß der „Wiener Zeitung" im Ganzen mit 34,000 fl. sich beziffert."

Reichsrath Maager: „Im Comité-Berichte heißt es, daß das Reinerträgniß der „Wiener Zeitung" mindestens auf 8000 fl. angenommen werden könne. Diese Angabe halte ich für problematisch. Denn meines Wissens zahlt die „Wiener Zeitung" keinen Inseraten- und keinen Zeitungsstämpel. Wird nun der dem Staate dadurch entgehende Betrag berücksichtigt, so glaube ich, daß dieser den angenommenen Reinertrag der gedachten Zeitung übersteigen dürfte. Auch ist mir bekannt, daß die Ghelen'schen Erben — die früheren Pächter der „Wiener Zeitung" — vom Jahre 1848 an durch mehrere Jahre einen bei weitem größeren Pachtschilling als 8000 fl. zahlten.

Veranlassung zu der in dem vorliegenden Berichte enthaltenen Hindeutung auf diese Angelegenheit gefunden.

„Es dürfte nicht unnöthig sein, deren baldige Erledigung in Erinnerung zu bringen, da es auffallend ist, daß dieselbe nach achtjähriger Dauer der Verhandlung noch nicht zum Abschlusse gebracht wurde. Uebrigens ist das Princip der Nothwendigkeit einer Regelung der Sache von den Herren Ministern selbst anerkannt worden, also glaube ich, daß kein Antrag erforderlich und der Abschnitt des Berichtes, welcher die Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer solchen Regelung enthält, vollkommen genügen dürfte."

Reichsrath Graf Hartig: „Insoferne der Abschnitt nur eine Hinweisung enthält, finde ich nichts dagegen zu erinnern. Wenn aber gesagt wird, daß man nicht wisse, warum die Stadt Wien exceptionell behandelt werden solle, so muß ich mir doch Einiges zu bemerken erlauben. Die Stadt Wien beherbergt eine solche Masse Fremder, daß ich glaube, es sei ungerecht, wenn ihrer Commune die Last zugewiesen würde, alle jene Anstalten aus eigenen Mitteln zu erhalten, welche bezüglich derselben nothwendig sind. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Stadt Wien für die Uebernahme eines Dienstes, der mehr die allgemeine Polizei betrifft und nicht die der Commune, irgend eine Erleichterung zu Theil werden muß, denn die Einwohner der Stadt Wien, insbesondere aber die Hausbesitzer, sind ohnehin durch die ungeheuren Steuerzuschläge sehr hart mitgenommen; es würde dieses also noch eine Erhöhung ihrer Auflagen sein, wenn solche Ausgaben auch noch der Commune zugewiesen würden, und ich könnte mich nicht für die Bestreitung dieses Aufwandes von Seite der Letzteren aussprechen, sondern glaube vielmehr, daß der Betrag nach wie vor aus den allgemeinen Staatsmitteln zu verabfolgen wäre, weil sonst die Commune Wien, insbesondere im Vergleiche mit anderen Gemeinden, allzusehr belastet würde. Insofern es aber bloß auf die Hinweisung ankommt, hätte ich, wie Eingangs gesagt, nichts dagegen einzuwenden."

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski: „Ich glaube nur gegenüber der Aeußerung des verehrten Herrn Vorredners die Bemerkung machen zu müssen, daß ich durchaus nicht die Absicht habe von vornherein auszusprechen, daß diese Auslagen der Commune Wien aufgebürdet werden müßten; ich wäre von meinem Standpunkte nicht einmal berechtigt diese Erklärung abzugeben. Es ist dieß ein Gegenstand gegenseitiger Verhandlung und Verständigung. Wenn übrigens darauf hin-

gewiesen werden will, daß die Stadt und Commune Wien wegen der großen Zahl der zuströmenden Fremden zur Tragung namhafter Lasten genöthigt wird, so möge auch andererseits in Erwägung gezogen werden, daß der Fremdenverkehr dieser Stadtgemeinde unendliche Vortheile zuführt."

Graf Clam fährt nun in der Vorlesung des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„Dem Vorstehenden zufolge beschränken sich die für den Moment ausführbaren Reductionen im Polizei-Budget auf . . . . 29,000 fl.,
und wenn die eventuelle Aufhebung der oben genannten sieben Polizei-Directionen etwa mit einer Ersparniß der Hälfte der Unkosten, also mit . . . . 62,270 „
in Anschlag gebracht wird, im Ganzen und in runder Summe auf . . . . 91,000 fl.,
und es würde somit das veranschlagte Erforderniß sich auf 2,642,000 fl. reduciren.

„Schließlich glaubte das Comité hervorheben zu müssen, daß, wenn es sich darum handelt, den gesammten durch den Polizeidienst in Anspruch genommenen Aufwand zu beziffern, zu der im Staatsvoranschlage eingestellten Summe von . . . . 2,733,000 fl.,
beziehungsweise nach obiger Reduction mit . 2,642,000 „
die Communalbeiträge für die Militär-Polizeiwache, welche mit . . . . 625,541 „
ferner die Auslagen für die Gendarmerie, wie sie im Budget des Ministeriums des Innern mit . . . . 3,250,000 „
und in den Landesfonds-Voranschlägen mit . 797,325 „
angenommen sind, hinzugerechnet werden müssen, wornach der ganze Aufwand für den Sicherheitsdienst sich in runder Summe mit . . 7,314,800 fl.
herausstellt, welche Summe, ohne übrigens die Ursachen ausschließend im Ressort des Polizeiministeriums zu suchen, um so mehr als eine auffallend hohe bezeichnet werden muß, als der Zustand der öffentlichen Sicherheit nicht in allen Theilen der Monarchie ein befriedigender ist."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich glaube, daß hier die passende Stelle der Verhandlung ist, um das Institut der Gendarmerie in Oesterreich als Organ der Sicherheit zu besprechen. Dieses Institut ist seit zehn Jahren eingeführt und hat über 100 Millionen Gulden gekostet. Man glaubte von

nicht kenne. In Betreff Ungarns aber äußere ich aus voller Ueberzeugung den Wunsch für die künftige Beseitigung dieses Institutes.

„Die Communal-Auslagen dürften sich für diesen Fall nicht unwesentlich vermindern.“

Der Minister des Innern Graf Goluchowski: „Als im vorigen Jahre der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern von Sr. Majestät auch auf die Gendarmerie ausgedehnt wurde, habe ich diesem Institute meine ganze Aufmerksamkeit zugewendet, und ich hatte mich schon als Landeschef von Galizien davon überzeugt, daß die Auslage dafür eine übergroße und mit den Resultaten, welche damit erzielt wurden, in gar keinem Verhältnisse stehende sei.

„Ich theile die Wirksamkeit der Gendarmerie, wie der geehrte Herr Vorredner, in zwei Theile: in die der gewöhnlichen Polizeihandhabung und die der höheren Polizei.

„Was den ersten Theil anbelangt, so ist es doch nicht geradezu zu leugnen, daß die Gendarmerie auch nicht unbedeutende Resultate erzielt habe. In allen Theilen der Monarchie ist dieß allerdings nicht gleichmäßig der Fall, aber verkennen läßt es sich nicht, und ich berufe mich auf das Land, welches ich zu verwalten das Glück hatte, daß mit der Gendarmerie, namentlich im ersten Beginne, bedeutende Resultate erzielt worden sind. Die Aufgabe der höheren Polizei war auch in der Instruction für das Institut nicht so aufgefaßt, als daß man ein besonderes Gewicht darauf hätte legen sollen. Daß es sich dazu herangebildet hat, war die natürliche Folge, weil die Gendarmerie unter die oberste Polizeibehörde gestellt wurde. Der oberste Chef derselben war Militär und hat vielleicht mehr Gewähr in den Anzeigen derjenigen suchen zu müssen geglaubt, mit welchen er seit einer Reihe von Jahren in engerer Verbindung stand, und daher schreibt sich die damalige größere Thätigkeit in dieser Beziehung her. Seit den gegenwärtigen Verhältnissen ist in dieser Richtung die Wirksamkeit zwar eine namhaft geringere, aber, so wie es die Pflicht eines jeden Beamten ist, daß, wenn er etwas wahrnimmt, was auf Gefährdung des Staatswohles zielt, von ihm die Anzeige gemacht werde, so wird dieß auch immer Sache der Gendarmerie sein.

„Dieses Institut ist nun auf ein Minimum reducirt, und es läßt sich jetzt nur noch darüber streiten, ob es ein Civil- oder ein Militär-Institut sein soll. Die Sache wurde bereits gründlich erörtert; die Ansichten waren sehr verschieden, aber man ist zu dem Schlusse gelangt und hat sich dahin geeinigt, daß an der damaligen Institution der Gendarmerie als Mili-

tärkörper nicht zu rütteln sei. Dazu ist auch noch die Sanction Sr. Majestät des Kaisers erfolgt, und es ist daher die Frage nicht mehr offen, ob dieses Institut in diesem oder jenem Lande einer Aenderung unterzogen werden soll. Das könnte wohl dann der Fall sein, wenn bei der erfolgten Reorganisirung sich zeigen sollte, daß die jetzige Organisation nicht dem Zwecke entsprechend sei. Ich glaube aber, daß sie dem Zwecke entspreche und daß sie auch fortan eine wohlthätige Wirkung entwickeln werde.

„In früherer Zeit war die Organisation der Gendarmerie eine solche, daß der politische Beamte, welcher die eigentliche Handhabung der Polizei in seinen Händen haben sollte, auf die Bewegung der Gendarmerie nur einen unendlich untergeordneten Einfluß nehmen konnte. Jetzt aber ist der Gendarm verpflichtet, sich in dessen Anordnungen zu fügen und auszuführen, was ihm vorgeschrieben wird, auf daß die Handhabung der Polizei in einer solchen Weise geschehe, wie es gegenwärtig beabsichtigt wird. Und wenn die politischen Behörden ihre Schuldigkeit thun, d. h. die Gendarmerie so gebrauchen, wie es der Allerhöchste Dienst erheischt und die Sicherheit der Bevölkerung es wünschenswerth macht, dann glaube ich, daß das Institut dem Zwecke vollkommen entsprechen wird, und daß es jetzt, wo eine neue Instruction demselben eine ganz andere Richtung vorzeichnen wird, noch nicht an der Zeit ist, seine Wirksamkeit zu verdächtigen oder ihm eine unzulängliche Thätigkeit zuzuschreiben und sonstige Aenderungen desselben anzubahnen. Dieß muß erst Gegenstand der Erfahrung sein und läßt sich nicht schon jetzt im Voraus bestimmen."

Graf Hartig: „Ich kann in dieser Beziehung von einer neuesten Erfahrung sprechen. Das, was der Herr Minister des Innern bemerkt hat, erwies sich seit 15. v. M. in der Gegend, wo ich meinen Besitz habe. Dort ist seit dieser Zeit die Gendarmerie den Bezirksvorstehern zugewiesen und das bloße müßige Herumspazieren abgeschafft worden. Was die Frage im Allgemeinen anbelangt, so stimme ich ganz der Ansicht des gedachten Herrn Ministers bei, daß jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt wäre, eine Aenderung dieses Institutes vorzunehmen. Die Reform ist erst eingetreten und man muß auf ihre Wirkung warten. Uebrigens wird es immer nothwendig sein, eine bewaffnete Macht im Innern, unabhängig vom Militär, zu halten, um den Arm des Vorgesetzten zu unterstützen; seien es Bezirke, Kreise, Gemeinden, sie werden immer ihre eigene bewaffnete Macht haben müssen. Ob dadurch aber viel gewonnen wäre, bezweifle ich. Es wird nur eine Ueberwälzung

der Auslagen des allgemeinen Budgets auf die Einzelnen sein. Ich bin also ganz der Ansicht des Herrn Ministers des Innern, daß es gar nicht an der Zeit sei, jetzt darüber zu sprechen; und dieser Satz ist auch im Allgemeinen geltend, daß, wenn man glaubt, für das Staatsbudget etwas zu ersparen, dieß eigentlich aus dem Säckel der Besteuerten genommen und keine Ersparung sein wird, sondern nur eine Uebertragung und zwar oft vielleicht eine minder vortheilhafte, als man eben gedacht. Uebrigens muß ich die Gendarmerie gegen den Vorwurf rechtfertigen, daß sie nichts genützt hat, namentlich in Landestheilen nicht weit von der Gränze hat sie sehr viel zur Sicherheit beigetragen und ich als großer Grundbesitzer kann ihr dafür nur dankbar sein. Ohne daß ich zu ihr in einer näheren Beziehung stand, muß ich sagen, daß namentlich die Walddiebstähle und Waldfrevel sich seitdem sehr verminderten. Dasselbe ist insbesondere auch in Krain, wo ich ebenfalls einen Besitz habe, der Fall; dort hat die Gendarmerie eben auch für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit durch Ergreifung von Verbrechern und Flüchtlingen eine große Wirksamkeit entfaltet."

Die Reichsräthe Fürst Schwarzenberg und Fürst Auersperg erklärten, sie fühlten sich als große Grundbesitzer verpflichtet, der Gendarmerie in dieser Richtung ihre Anerkennung und ihren Dank zu zollen.

Reichsrath Fürst Liechtenstein bemerkte, in Steiermark habe die Gendarmerie die größten Dienste geleistet, aber auch in Ungarn ließen sich viele Fälle anführen, wo sie sehr vortheilhaft gewirkt habe. Er selbst habe bei vielfachen Bereisungen in diesem Kronlande sich von der persönlichen Aufopferung, Dienstfertigkeit und Uneigennützigkeit dieses Wachkörpers überzeugt.

Graf Apponyi: „Ich würde diesen Gegenstand nicht in Erwähnung gebracht haben; nachdem es aber schon geschehen, so kann ich nicht anders, als den Bemerkungen, welche vom Herrn Grafen Barkóczy vorgebracht wurden, aus meiner Erfahrung theilweise beizustimmen. Ich glaube auch nicht, daß es in der Absicht des Herrn Grafen lag, das Institut als ein unnützes und unbrauchbares darzustellen, sondern er hat eben der Wahrheit getreu gesagt, daß es in Ungarn kein volksthümliches ist und in Folge dessen auch nicht jene Dienste leistet, die es leisten könnte, wenn es nicht von Anfang an Antipathie und widerstrebende Anschauungen und Gewohnheiten des Landes gegen sich gehabt hätte. Das ist die reine Wahrheit; jedoch wäre viel zu viel gesagt, wenn man das Institut überhaupt angreifen wollte. Ich bin auch überzeugt, daß die

Gendarmerie selbst in Ungarn an einzelnen Orten und Individuen gewiß verdienstlich zu Werke geht, daß aber im Allgemeinen und namentlich dort, wo sie manchmal als Opfer gefallen ist, ihre Wirksamkeit gegenwärtig von gar keinem Nutzen ist, das ist z. B. die Theißgegend, wo ihre Thätigkeit wirklich sehr oft in den Momenten der eigentlichen Gefahr vermißt wird, während die Leute in sehr vielen Casernen und Localitäten immer in größter Ruhe angetroffen werden. In dieser Hinsicht kann ich es auch den Leuten nicht übel nehmen; sie setzen sich wohl zu oft großen Gefahren aus, zu denen der Nutzen, den sie bringen, in keinem Verhältnisse steht. Aber ich muß Gewicht darauf legen, daß der Herr Graf Barkóczy keinen Antrag gestellt, sondern sich nur auf allgemeine Bemerkungen beschränkt hat.

„Ich glaube auch nicht, daß es unsere Aufgabe sei, einzelne Klagen und Gegenstände zu sammeln und gleichsam als Petitionen Sr. Majestät vorzulegen, ob nun motivirt oder nicht, erwiesen oder nicht, ob eine Revision dieses Institutes vorzunehmen sei oder nicht. Unsere Aufgabe, so stelle ich sie mir vor, ist in diesem Augenblicke, die Mittel und Wege anzugeben, auf welchen dann Jeder sein Recht und seine Klagen gehörig geltend machen und vorbringen kann. Ich würde also hiemit vorschlagen, über diesen Gegenstand weiter in dem Gange der Verhandlung vorzugehen."

Graf Clam-Martinitz: „Als Berichterstatter erlaube ich mir hier noch die Bemerkung, daß zur Zeit der Berathungen im Comité die Verhandlung rücksichtlich der Organisirung der Gendarmerie in ein Stadium getreten war, welches sie der Berathung des Comités entrückt hatte, und das Comité war daher nicht in der Lage, eine nähere Prüfung des Budgets eintreten zu lassen, welches bereits auf die Voraussetzung der neuen Organisation basirt ist. Wir haben uns nur auf das beschränkt, was auf Seite 16 des Berichtes erscheint, wo es heißt:

„„Rücksichtlich des Aufwandes der Gendarmerie konnte das Comité in keine nähere Würdigung eingehen, nachdem dieses Institut soeben in einer Reorganisirung begriffen ist, die hierauf bezüglichen Vorlagen aber dem Comité bis zum Schlusse seiner Arbeiten nicht zugekommen sind und somit der bereits auf das Eintreten dieser Reorganisirung basirte Voranschlag keiner Prüfung unterzogen werden konnte.""

„Ich habe mir nur erlaubt, diese Stelle vorzulesen, weil dieselbe wohl dem späteren Verlaufe des Berichtes angehört, hier aber der Debatte vorgegriffen wurde."

Reichsrath Graf Andrássy: „Ich glaube, ein großer und höherer Nutzen dieser h. Versammlung ist der, daß derselbe ein möglichst treues Bild aller Zustände entwerfe, um es zur Kenntniß Sr. Majestät gelangen zu lassen, und in dieser Beziehung muß Jeder von seinem Standpunkte aus die Sache beurtheilen und Alles das sagen, was er eben erfahren hat. Ich will den Nutzen nicht in Frage ziehen, welchen die Gendarmerie in den übrigen deutschen Erbländern zur Folge gehabt hat, aber was Ungarn anbelangt, muß ich nur dem hier Gesagten beistimmen. Wir wollen ja hier nicht gegen das Institut der Gendarmerie als solches reden; ich habe diese Leute meinerseits sehr oft bedauert, wenn sie den größten Insulten und Gefahren ausgesetzt waren, ohne irgend einen Nutzen zu gewähren. Das Institut an und für sich ist recht gut, die einzelnen Organe, wir lasen das ja in den Zeitungen, benehmen sich so vortrefflich, daß sie ein nachahmenswerthes Beispiel geben. Ich kann aber nur sagen, daß die Millionen in Ungarn dafür fruchtlos ausgegeben worden sind und daß dieses Institut dort auf eine viel wohlfeilere Weise ersetzt werden könnte. Dieses ist meine Ueberzeugung, daher glaube ich nicht, daß nur eine Ueberwälzung der Kosten stattfinden würde, wie Se. Excellenz der Herr Reichsrath Graf Hartig bemerkte. Wenn die Ausgaben dafür auch dann auf den Privatsäckel kommen, so bin ich doch überzeugt, daß man um einen viel geringeren Preis und auf eine volksthümliche Art die Polizei handhaben könne.“

Reichsrath Toperczer: „Bei der Errichtung der Landes-Gendarmerie haben sich die Gemeinden und Bezirke der Hoffnung hingegeben, daß mit der Errichtung dieses Institutes die Sicherheit besser als früher gehandhabt werden würde, und in dieser Hoffnung haben die Gemeinden und Bezirke ihre früheren Anstalten, wodurch sie für die öffentliche Sicherheit gesorgt hatten, aufgegeben. Ich muß aber gestehen, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist, denn:

1. die militärische Organisation der Gendarmerie, und

2. die vielen Reibungen zwischen den politischen und Militärbehörden, wie endlich

3. auch das Nichtbekanntsein mit den eigenthümlichen Verhältnissen in Ungarn waren Schuld, daß das Institut nicht die gehofften Früchte getragen hat, und ich muß darauf aufmerksam machen. daß gegenwärtig sowohl im Biharer Comitate, als in Großwardein die früheren Sicherheitsanstalten wieder in Gang gebracht wurden und auf diese Weise den Gemeinden eine doppelte Last verursacht wird. Ich habe

dieses nicht verschweigen können und glaube, daß vielleicht mit der Organisirung, die auch hier angetragen ist, diesen Beschwerden abgeholfen werden wird, damit die Gemeinden und Comitate nicht gebunden sind, mit doppelten Kosten für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Uebrigens schließe ich mich in dieser Hinsicht dem Antrage des Herrn Reichsrathes Grafen Apponyi an."

Reichsrath Trenkler äußert sich dahin, daß dieses in der letzteren Zeit anders geworden sei, und daß er dankbar von dem Herrn Minister gehört habe, daß die Gendarmerie in dem Sinne fortarbeiten werde, wie sie nun begonnen hat, was in den Gränzgegenden, wo es an Militär fehlt und die Bevölkerung ohne Waffen ist, sehr wünschenswerth wäre.

Reichsrath Dr. Strasser: „Ich würde in dieser Angelegenheit mich dispensirt haben das Wort zu ergreifen, wenn nicht die Bemerkung des Grafen Andrássy mir aufgefallen oder in Anregung gebracht worden wäre, es sei gut, wenn über diesen Gegenstand die Stimmen der einzelnen Reichsräthe aus den verschiedenen Kronländern gehört werden, damit man sich ein genaues Bild über die Wirksamkeit des Institutes machen könne. Bei uns in Tirol sind durch die Bemühungen unseres hochverehrten Herrn Erzherzog-Statthalters Veränderungen im Stande der Gendarmerie eingeleitet, welche auch von dem Lande mit Dank begrüßt worden sind. Dieß gilt vielmehr von Nordtirol; in Südtirol war die Gendarmerie von jeher und hat dort gute Dienste geleistet. In Nordtirol hat man bei Einführung der Gendarmerie ganz andere Erwartungen gehegt, als jene, denen sie entsprochen hat. Die Gendarmerie scheint in Nordtirol eben so überflüssig zu sein, als sie es nicht verstanden hat, ihrer Aufgabe zu entsprechen. In früherer Zeit, wo wir dieses Institut nicht besaßen, sind auch bei den Gemeinden, vorzüglich anfänglich, bevor die Auslagen für Casernirung und Servicen auf den Landesfond gelegt worden sind, sehr viele Reclamationen entstanden. Die Leute beklagten sich über Belastung, wenn in einer Gemeinde hier oder dort ein Gendarmerieposten aufgestellt wurde, und haben sie umsomehr als Last betrachtet, als sie dieselben für Soldaten ansahen und für sie mit luxuriösem Aufwande gesorgt werden mußte. Dessenungeachtet würde man sich mit dem Institute befreundet haben, wenn dasselbe seiner Aufgabe gewachsen wäre, was nicht der Fall war. Im Gegentheil, wie früher bei den ehemaligen Landgerichten die sogenannten Gerichtsdiener die Wirksamkeit eines Polizei-Organes bei Entdeckungen und Auf-

greifungen von Verbrechern hatten, würden die Berichte, die dem hohen Polizei- und Justizministerium vorliegen, ein sehr günstiges Vergleichsresultat mit dem früher Geschehenen und mit dem, was die Gendarmerie geleistet hat, liefern. Es ist aber, wie gesagt, durch Vorstellungen und Einschreiten der hohen Statthalterei eine Reduction bereits beantragt, und zwar gerade aus Anlaß der geäußerten Wünsche, welche im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Landesvertheidigung laut geworden sind, wo man gesagt hat: „Was brauchen wir eine Gendarmerie, die sollen die ersten sein ꝛc." Die Leute haben ganz offen von der Brust weg gesprochen, und es ist bereits das Nöthige eingeleitet worden. Ich glaube jedoch, wenn die Gendarmerie gänzlich beseitigt werden könnte und aufgehoben werden sollte, daß dafür ein anderes Institut geschaffen werden müßte, weil, abgesehen von der Wichtigkeit, welche sie vielleicht vom höheren polizeilichen Standpunkte beansprucht, dennoch die eigentliche polizeiliche Aufgabe nur von eigenen Organen gelöst werden kann und soll, nämlich die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schützen und aufrecht zu erhalten.

„Die Gendarmerie hat dieß aus dem Grunde nicht leisten können, weil bei uns kein Boden für sie war. Sie hat sich mit Kleinlichkeiten beschäftigt und dadurch den Bezirksämtern große Lasten von Geschäften aufgebürdet, wo eigentlich an der ganzen Sache nichts gelegen war. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß ein Vorgreifen von Seite der Gendarmerie noch auffallender zu Tage trat, weil in Tirol, welches doch als Land der Treue und Ergebenheit gegen Se. Majestät und das Allerhöchste Kaiserhaus bekannt ist, seit der Einführung der Gendarmerie eine Menge Verbrechen, sogar Majestätsbeleidungen und ich weiß nicht was Alles vorgekommen sind, weil die Leute sich gegenseitig nicht verstanden haben, und ich weiß selbst in meiner amtlichen Thätigkeit beim Ober-Landesgerichte einen Fall, wo ich erkennen mußte, daß die Gendarmerie ihre Aufgabe nicht begriffen und so zu sagen Verbrechen provocirt habe. Ich machte diese Bemerkung nur aus dem Grunde, weil ich hoffe, daß durch Unterstellung der Gendarmerie unter die Bezirksämter jetzt auch eine zweckmäßigere Organisirung dieses Institutes erfolge."

Nachdem nunmehr der Reichsrath Conte **Borelli** in italienischer Sprache einen Vortrag gehalten, brachte denselben Reichsrath Baron **Salvotti** in deutscher Sprache mit Nachstehendem zur Kenntniß der Versammlung:

„Der Herr Conte Borelli nimmt Anlaß, aus dem Gegenstande der Berathung, nämlich der Gendarmerie, dem hohen Reichsrathe eine geschichtliche Darstellung der Zustände Dalmatiens zu geben, und hat daraus mit Hinblick der Erfolge der Gendarmerie schon zur Zeit ihrer Einführung, zu welcher sie sehr zahlreich war und so viel Geld in Anspruch genommen hatte, daß die ganze Grundsteuer dadurch erschöpft wurde und dennoch nicht mit dem ganzen Erfolge ihrer Thätigkeit gekrönt war, indem die Hindernisse, welche die Gendarmerie in dem Charakter der Bevölkerung, welche bekanntermaßen immer bewaffnet ist und mit der die Gendarmerie im Kampfe mehrmals aufgeopfert wurde, den Schluß zu ziehen versucht, daß die Gendarmerie, besonders wie sie jetzt reducirt wurde, für Dalmatien vollkommen unnütz sei.

„Conte Borelli will durchaus nicht Dalmatien vom Schutze entblößen, dessen es in Rücksicht auf die dortige Bevölkerung besonders bedarf.

„Er kommt aber auf ein anderes Auskunftsmittel, nämlich auf die Territorialkräfte, wie er es nennt, aus welchen die Bevölkerung, sowie das Land großen Nutzen ziehen würde. Es wäre dieß ein Institut, welches geschichtlich schon seit langer Zeit in jenem Lande bestehe, nämlich daß die ganze Bevölkerung als bewaffnet betrachtet werden solle. Dieses Institut bestehe bereits in den Kreisen Cattaro und Ragusa, und es genieße die Begünstigung, daß es, weil es bei allen Ereignissen einschreitet, eben deßhalb auch von der Conscription frei sei. Man habe dasselbe Institut auch in den anderen zwei Kreisen Zara und Spalato eingeführt, aber dort habe sich dasselbe nicht so bewährt, weil der Bevölkerung dort diese Begünstigung nicht zu Theil wurde. Er stellt in Aussicht, daß, wenn die Bevölkerung bewaffnet würde, sich die Regierung im Lande daraus eine solche Macht verschaffen könnte, daß sie bei allen Ereignissen 30,000 Mann haben würde; allein er glaubt, es sei nothwendig, diese Bevölkerung von der Conscription frei zu erklären. Diesen Antrag stellt er und wünscht, daß man ihn berücksichtigen sollte."

Graf Clam-Martinitz: „Ich möchte mir erlauben, nachdem ich als Berichterstatter gesprochen habe, und die Debatte weiter gegangen ist, im eigenen Namen einige Worte zu äußern:

„Ich glaube, das reiche und schätzbare Material, welches uns aus Ungarn, Mähren, Tirol, Dalmatien u. s. w., somit aus verschiedenen Theilen des Kaiserstaates zugekommen ist, ist ein Beweis für die Wahrheit, die sich bei vielen Punk-

ten des Voranschlages mir aufgedrängt hat und mir noch aufdringen wird, daß eben in der vielgestalteten österreichischen Monarchie nicht Eines gut ist für Alle, und daß nicht das, was gut ist für einen Theil der Monarchie, auch gut ist für die anderen Theile und sich nicht in gleicher Weise für alle Theile bewähren müsse. Ich möchte daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß es nicht so leicht und zweckmäßig ist, mit den Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung in allen Punkten, wo man mit derselben in Berührung zu treten hat, zu brechen. Man mag es nun Vorurtheil, oder übertriebene Anhänglichkeit, oder was immer für ein Gefühl nennen, es ist immer ein Factor, mit dem man rechnen muß und den zu übersehen keinen Nutzen bringt.

„Ich habe bereits früher erwähnt, daß ich diesen Augenblick trotz der vielen und zu berücksichtigenden Momente nicht für die eigentliche Gelegenheit zu einem speciellen Antrage bezüglich des Gendarmerie-Institutes betrachte, weil, wie ich früher bemerkt habe, dieses Institut in ein anderes Stadium getreten ist, nämlich in das einer eben bereits begonnenen Reorganisation. Ich glaube daher, daß wohl dieser Debatte eine weitere Folge nicht gegeben werden kann. Meine Ansicht würde jedoch dahin gehen, den Wunsch auszusprechen, daß eben die Reorganisation dieses Institutes den Zweck erreichen möge, dasselbe zur vollkommenen Erfüllung seiner Bestimmungen geeignet zu machen, und daß es sodann in seiner Umgestaltung den Wünschen der Bevölkerung allenthalben entspreche."

Nachdem hierauf über die Anfrage Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten kein weiteres Mitglied der hohen Versammlung das Wort ergriffen hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Neunte Sitzung vom 12. September 1860.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 12. September 1860 mit der Aufforderung an den Berichterstatter Grafen Clam-Martinitz, den weiteren Inhalt des Berichtes des Comités zur Prüfung des Staatsvoranschlages zum Vortrage zu bringen. Graf Clam schritt hierauf zur Verlesung der folgenden Stellen des Berichtes:

„Uebergehend auf das Budget des Ministeriums des Innern, wurde dem Comité zunächst die Auskunft zu Theil, daß außer der noch vollends durchzuführenden Aufhebung einiger kleinerer Landesstellen und einiger Mittelbehörden eine weitere Reducirung des dermaligen Status der politischen Behörden innerhalb des gegenwärtigen Administrationssystems sich als durchaus unmöglich herausstelle. Ueberall seien die Personalkräfte dem strengsten Bedarfe angepaßt, ja selbst an vielen Orten ungenügend.

„Bei der Centralleitung allein würde möglicherweise die Reduction der bestehenden 21 Räthe auf die Zahl von 18 mit der Zeit sich als möglich erweisen, jetzt sei dieselbe aber noch nicht ausführbar. Auch werde seiner Zeit nach Beendigung des Geschäftes der Grundlasten-Ablösung eine Reduction in dem Erfordernisse im Belaufe von 20 bis 25,000 fl. sich ermöglichen lassen.

„Dagegen werde demnächst eine neue Systemisirung der Baubehörden erfolgen, welche für die Centralleitung eine Ersparung von $^1/_3$ bis $^2/_5$ des dermaligen Aufwandes und bei dem gesammten Baudienste eine Ersparung von circa 500,000 fl. in Aussicht stelle, wovon im Jahre $18^{60}/_{61}$ ungefähr die Hälfte realisirt werden dürfte.“

Nachdem hierüber nichts erinnert worden war, fuhr Graf Clam in der Verlesung des Berichtes fort:

„Die großen Summen, welche im Erfordernisse der politischen Verwaltung von den reinen Kanzlei-Auslagen verschlungen werden und zusammen 1,456,534 fl., somit ungefähr 14 per mille des Gesammt-Erträgnisses aller directen Steuern betragen, gaben zu der Frage Anlaß, ob und welche Maßregeln zu ergreifen oder bereits ergriffen worden seien, um Ersparungen in dieser wesentlich unfruchtbaren Ausgabsrubrik anzubahnen.

„Nach den erhaltenen Auskünften ist von den theils getroffenen, theils angebahnten Verfügungen in Absicht auf Pauschalirung der Kanzlei-Auslagen eine namhafte Verminderung dieser Ausgabspost zu gewärtigen; doch kann die Ziffer derselben dermalen noch nicht bestimmt werden.

„Auf die Hinweisung, daß die bis zum Uebermaß betriebene Sammlung statistischer Daten, auch selbst auf Gebieten, welche den eigentlichen Regierungszwecken ferne liegen, eine wesentliche Ursache der Vermehrung unfruchtbarer Schreiberei sei und durch diese sehr bedeutende Kosten hervorrufe, wurde erwidert, daß in dieser Beziehung im Ressort des Ministeriums des Innern bereits auf die Vermeidung unnöthiger

Arbeiten, auf das Wegfallen periodischer Berichte u. s. w. hingearbeitet worden sei. Namentlich sei die Zahl der periodischen Berichte von 258 auf 34 herabgesetzt worden."

Reichsrath Maager nahm aus der im Berichte enthaltenen Hinweisung auf die übermäßig betriebene Sammlung statistischer Daten Anlaß zu bemerken, daß auch noch in anderen Zweigen der Geschäftsführung des Ministeriums des Innern bureaukratische Schwerfälligkeit herrsche, und las zum Beweise dessen mehrere Stellen aus einer Denkschrift eines verstorbenen Staatsmannes über Reformen der inneren Verwaltung vor, der zufolge die Geschäfte namentlich dadurch vervielfältigt werden, daß wechselseitige Correspondenzen gleichgestellter Behörden verschiedener Dienstzweige über viele Gegenstände stattfinden, welche vermieden werden könnten.

Insbesondere sei dieß bei den gemischten Bezirksämtern, bei Besetzungsverhandlungen, bei verschiedenen Gebührenansprüchen u. s. f. der Fall, welch letztere den Weg durch zwei und selbst drei Ministerien machen müßten. Trete eine Geldfrage bei einer Verhandlung ein, so bilde sie den Anlaß zu den weitläufigsten Correspondenzen, obgleich gerade hier die größte Ungleichartigkeit herrsche, und z. B. bezüglich der Landesfonde kein Einvernehmen mit den Finanzbehörden gepflogen werde. Der Redner glaube diese Mängel einfach zur Kenntniß des Reichsrathes bringen zu sollen, ohne dießfalls einen Antrag zu stellen.

Der Minister des Innern Graf Goluchowski gab hierüber die Aufklärung, daß man bei der Centralstelle statt der früher gebräuchlichen Correspondenz sich jetzt ganz einfach auf den Weg der Einsichtsnahme beschränke, daher die vielen Correspondenzen bereits beseitigt seien. Was die unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Fonde betreffe, so werde hierüber mit dem Finanzministerium keine Rücksprache gepflogen, weil dasselbe mit der Gebarung der Landesfonde nichts zu schaffen habe. Erst wenn die Landesvertretungen in's Leben getreten sein werden, werde dieser Uebelstand von selbst wegfallen.

Nachdem zu diesem Theile des Comité-Berichtes keine weitere Bemerkung gemacht worden war, trug Reichsrath Graf Clam den ferneren Inhalt des Berichtes mit Folgendem vor:

„Nicht minder wurde dem namhaften Aufwande die Aufmerksamkeit zugewendet, welchen der Pensions-Etat in Anspruch nimmt. Die zeitlichen oder bleibenden Ruhegenüsse der Beamten im Voranschlage des Ministeriums des Innern betragen in runder Summe 1,932,000 fl., also ungefähr ein Sechs-

tel der Gehalte. Das Comité findet sich dadurch veranlaßt, nicht nur einen möglichst sorgsamen Vorgang bei der Pensionirung von Beamten anzuregen, ob nicht durch Gründung eines aus Gehaltsrückläſſen (die allerdings erst bei künftigen Anstellungen oder Beförderungen zur Geltung kommen könnten) zu bildenden, abgesondert zu verwaltenden und zu fructificirenden Fonds die Last des Staatshaushaltes in dieser Beziehung erleichtert und mit der Zeit ganz behoben werden könnte? eine Bemerkung, die übrigens auf alle Ressorts um so mehr Anwendung finden sollte, als durch die Vereinigung sämmtlicher Pensionen in Eine Gebarung die Bildung eines genügenden Fonds beschleunigt und die Beitrags-Procente herabgemindert würden."

Da sich auch gegen diesen Absatz des Berichtes keine Erinnerung ergab, fuhr der Berichterstatter in der Lesung des Berichtes fort, wie folgt:

„Bei der Rubrik Neubauten kommt zu bemerken, daß die für das Jahr 1861 präliminirten Beiträge zum größten Theile für Restzahlungen und Rückersätze für in den Vorjahren ausgeführte Bauten und eigentlich für Nachtragsherstellungen oder Restzahlungen bei Strafhausbauten, — für welche in den letzten Jahren im Durchschnitte 500,000 fl. jährlich verwendet wurden, — dann zur Rückerstattung einer Schuld von 238,154 fl. verwendet werden müssen, die zum Behufe eines Strafhausbaues aus dem Venetianer Landesfonde entlehnt wurde; ein Umstand, über welchen nicht stillschweigend hinausgegangen werden kann.

„Eine solche Gebarung mit den Landesfonden, nach welcher es den Behörden freisteht, zu Staatszwecken die namhaftesten Beträge aus jenen Fonden einfach — selbst ohne Verzinsung — zu entlehnen, muß als im höchsten Grade unstatthaft bezeichnet werden. Für die Zukunft wird wohl das Selbstverwaltungsrecht der Länder solchen Uebelständen steuern.

„Uebrigens hat auch der Herr Minister des Innern ausdrücklich erklärt, daß er solche Vorgänge mißbillige und deren Wiederholung zu verhindern wissen werde."

Reichsrath Freiherr v. Zigno erörterte sohin die hier berührte Entlehnung von 238,154 fl. aus dem venetianischen Landesfonde in einem umständlichen italienischen Vortrage, welchen Reichsrath Baron Salvotti mit Folgendem der Versammlung verdeutschte: „Der Herr Reichsrath Baron Zigno hat bei Erwähnung der Schuld von 238,154 fl., welche das Aerar wegen der jedenfalls großen, aus dem venetianischen Territorialfonde zur Bedeckung der öffentlichen Staatsbedürf-

nisse herausgezogenen Summe übernommen hat, Anlaß genommen, vor Allem dem Comité zu danken, daß dieses Ergebniß der Kenntniß nicht entzogen wurde. Zugleich erkennt er mit Dank an, daß das Finanzministerium diese Post als eine zur Rückerstattung geeignete Schuld bezeichnet hat. Er fügt jedoch die Bemerkung bei, daß die Central-Congregation gegen diese Gebarung mit dem Territorialfonde Protest eingelegt und es für unzulässig erklärt hat, daß wegen des öffentlichen Bedürfnisses jener Territorialfond angetastet werde, der eine eigene Widmung hat. Durch diese Heranziehung ist die Central-Congregation, nachdem die Rückerstattung nicht unmittelbar statthaben kann, in die äußerst bedenkliche Lage gerathen, ihre eigenen Bedürfnisse durch andere Mittel decken zu müssen. Baron Zigno hat hierbei auch erörtert, daß durch die Rückerstattung allein die Schuld nicht vollständig getilgt werde, weil die Interessen der Summe, welche der Central-Congregation als der Verwalterin des venetianischen Territorialfondes gebühren, dieser Congregation nicht entrichtet werden."

Reichsrath Graf Nani-Mocenigo stimmte dem Vorredner mit der Bitte bei, daß der hohe Reichsrath die Aeußerungen der Mitglieder der Central-Congregation bei Seiner Majestät wärmstens unterstützen möge.

Reichsrath Graf Clam-Martinitz erachtete, daß die Bemerkungen der beiden Vorredner im vollen Einklange mit den Anträgen des Comités seien und daß, da dieselben ohnehin genau aufgezeichnet werden, es nicht nothwendig sein dürfte, in dieser Beziehung einen weiteren Antrag zu stellen.

Reichsrath Bischof Stroßmayer: „Bei dieser Veranlassung erlaube ich mir auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der das Land, dem ich anzugehören die Ehre habe, speciell betrifft. In der Hauptstadt Kroatiens wurde auf Anordnung der Central-Regierung gegen die Vorstellung der Landesbehörde ein großes und anerkanntermaßen unzweckmäßiges Landesspital erbaut, bezüglich dessen viele Stimmen ihre Ueberzeugung aussprachen, daß ein so großes Spital seinem eigentlichen Zwecke nicht entspräche, daß es vielmehr angemessener gewesen wäre, aus dem Landesfonde drei Spitäler zu Agram, zu Warasdin und zu Essegg zu erbauen. Zu diesem Spitalsbau wurden die Landesrevenuen verwendet, und da sie sich als ungenügend erwiesen, nahm man ohne Einwilligung der Landesbehörde zu den für Privat-Landesstiftungen gewidmeten Capitalien die Zuflucht. Wenn ich gut unterrichtet bin, so wurden zur Herbeischaffung der Mittel behufs der Fortfüh-

rung des Baues derlei Stiftungscapitalien im Betrage von 250,000 fl. bei der Nationalbank verpfändet. Se. Majestät haben zu bestimmen geruht, daß ein Theil des Erträgnisses einer Wohlthätigkeitslotterie zur Einlösung dieser Stiftungscapitalien verwendet werden solle. Ungeachtet dieses Allerhöchsten Befehls und des bedeutenden Erträgnisses dieser Wohlthätigkeitslotterie wurde dasselbe jedoch nicht zu dieser Einlösung, sondern zur Einrichtung des Spitals verwendet, so daß die Stiftungscapitalien, so viel ich weiß, noch jetzt verpfändet sind. Das Land hat den Antrag gestellt, den Vorschuß an die Nationalbank in 10jährigen Raten abzuzahlen, diese aber hat den Antrag nicht angenommen, sondern erklärt, die Papiere auf dem Geldmarkte veräußern zu wollen, wobei das Land den allfälligen Abgang decken müsse.

„Unter diesen Stiftungscapitalien wurde, wie ich vernommen habe, auch ein der Stadt Essegg gehöriges, für ein katholisches Waisenhaus gewidmetes Capital angegriffen. Da Essegg im Bereiche meiner Diöcese liegt, so habe ich schon vor zwei Jahren darauf gedrungen, daß diese Stiftung endlich einmal realisirt werde. Das Ministerium für Cultus und Unterricht ging mir dabei an die Hand und erwirkte eine Allerhöchste Entschließung, durch welche die allsogleiche Realisirung dieser Stiftung anbefohlen wurde. Leider ist dieß noch immer nicht geschehen, obschon ich überzeugt bin, daß der Allerhöchste Wille endlich in Erfüllung gebracht werden wird. Nur besorge ich, daß, wenn ein Theil des fraglichen Stiftungscapitals unter den verpfändeten und vielleicht sogar schon verkauften Papieren begriffen sein sollte, dieser Theil der Stiftung ganz verloren gehen könnte, und ich bitte daher den Herrn Minister des Innern, darauf hinzuwirken, dem Lande diese Stiftungscapitalien zu erhalten."

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski erklärte, über die Waisenstiftung in Essegg keine Aufklärung geben zu können, weil dieselbe nicht in das Ressort seines Ministeriums einschlage. Er müsse sich daher auf den Punkt der Capitalsbeischaffung zum Spitalbaue beschränken und vor Allem bestätigen, daß dieser Bau ein durchaus unzweckmäßiger und im Vergleiche mit den Bedürfnissen von Agram viel zu großartiger war. Er theile die Ansicht, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, statt eines großartigen lieber drei kleinere Spitäler an verschiedenen Orten zu gründen.

Die Sache sei aber bereits geschehen gewesen, bevor er die Leitung des Ministeriums übernommen habe. Trotz der verwendeten bedeutenden Gelder mußten viele Auslagen augen-

blicklich gedeckt werden, wenn das Gebäude nicht im halb vollendeten Zustande gelassen werden sollte. Um die Auslagen möglichst zu vermindern und den Zweck nach Thunlichkeit zu erreichen, sei ein Ministerialrath und ein Ingenieur an Ort und Stelle entsendet worden. Da sich aus ihren Berichten ergab, daß das Gebäude zu groß und dem Bedürfnisse nicht entsprechend sei, so habe er über Einrathen des Arztes verfügt, daß nur die Hälfte des Gebäudes zu Spitalszwecken verwendet, die andere Hälfte aber für eine Irrenanstalt vorbehalten werde, welche letztere für Kroatien absolut nothwendig sei.

Diese Verfügung sei nur vor der Hand getroffen, weil die Mittel noch nicht zur Hand wären, um eine solche Irrenanstalt augenblicklich ins Leben rufen zu können. Von einer drohenden Veräußerung der verpfändeten Stiftungscapitalien sei ihm nichts bekannt; er werde aber bemüht sein, der Sache auf den Grund zu sehen, um den vielfachen Irrthümern, welche in dieser Angelegenheit früher leider geschehen seien, so viel noch thunlich zu steuern.

Reichsrath FML. Freiherr v. Sokčević pflichtete zwar der Aeußerung des Ministers des Innern im Allgemeinen bei, konnte aber in seiner Eigenschaft als Landeschef von Kroatien und Slavonien die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Vorhaben, einen Theil des Spitalgebäudes als Irrenanstalt zu verwenden, in Agram den ungünstigsten Eindruck hervorgebracht habe. Das Spital sei in der allerungesundesten Gegend gelegen. Unmittelbar an der Hauptstraße nach Carlstadt, fortwährend dem Staube ausgesetzt, befinde es sich in einer Niederung, welche die Hälfte des Jahres hindurch überschwemmt sei, so daß die Luft und die Ausdünstung alldort nur schädlich sein könnten. Gegen die Verwendung als Irrenanstalt streite das weitere Bedenken, daß das Gebäude in Verbindung mit der Stadt stehe und an deren Häuser anstoße, daß der Raum sehr beengt sei, und daß überhaupt der Lärm einer Irrenanstalt den Kranken des Spitals nicht zuträglich sein könne. Obwohl dieser Gegenstand nicht hieher gehöre, müsse der Redner doch bitten, es von der beabsichtigten Verwendung eines Theils des Gebäudes als Irrenanstalt abkommen zu lassen.

Der Minister des Innern Graf Goluchowski erwiderte hierauf, daß er nur auf Grundlage der eingelaufenen Berichte diese eventuelle Verfügung in Ausführung zu bringen beabsichtigt habe, daß aber damit durchaus nicht gesagt sein solle, es müsse absolut in jenem Theile des Landes eine Irrenanstalt errichtet werden. Selbstverständlich können solche Verfügungen nur nach Einholung des Gutachtens der bezüg-

Landeschefs, und insoferne die Landesvertretungen auf
Angelegenheiten Einfluß nehmen werden, nach Anhö-
derselben getroffen werden. Dermalen, wo dem Mini-
m keine anderen Organe als die Beamten zur Seite
, habe er nur im Interesse der entsprechenden Lösung
lufgabe zu wirken gedacht, als er zur Aufklärung des
verhaltes eine eigene Commission entsendete, nachdem die
len früheren Perioden herrührenden Berichte die genügende
ɜigung hierüber zu verschaffen nicht geeignet waren.
Reichsrath Fürst Salm: „Ich erlaube mir einige all-
ɪne Betrachtungen beizufügen, mit welchen ich den An-
des Comités umsomehr zu unterstützen beabsichtige, als ich
dem Berichte ersehe, daß selbst der Herr Minister des
ɪn denselben im Grundsatze anerkannt und zugesagt hat,
se zu verschaffen. Es ist überhaupt ein ganz abnormer
nd, daß Fonde, welche Corporationen, einer moralischen
juridischen Person, oder einer Mehrheit von Personen
en, einer Bevormundung unterliegen, welche die Geba-
mit denselben denjenigen, denen sie gehören, beinahe ganz
ler Hand nimmt. Namentlich trat dieser Mißstand früher
en Landesfonden ein, aus welchen eine Art Unterstützungs-
für den Staatsschatz gebildet worden ist. Das Ministerium
Innern verfügte hierüber mit ziemlicher Willkür ohne
virkung oder Mitwissenschaft des Finanzministeriums, wel-
doch daran wesentlich betheiligt ist, da diese Fonde mit-
der außerordentlichen Zuschläge zu den Steuern wieder-
stellt werden müssen. Diese Zuschläge nehmen die Steuer-
in Anspruch und können möglicherweise die Steuerkraft
die allgemeinen Staatsbedürfnisse sehr beeinträchtigen.
t nicht bloß in den Ministerien, sondern auch bei den
thaltereien, Kreis- und Bezirksbehörden ist ein solcher
ang mit den verschiedenen Fonden, insbesondere den Ge-
defonden, gebräuchlich. Die untersten Bezirks-Paschas
len, daß diese Fonde nur zur Durchführung ihrer Ideen
ien, welche an und für sich gut und löblich sein mögen,
welche aber immer erst diejenigen gehört werden sollten,
e auf die Erhaltung der Fonde zu sehen haben und welche
Sache zunächst angeht. Die Bezirksvorstände legen häufig
n oder Verbindungswege, die keinen öffentlichen Nutzen,
rn nur Annehmlichkeit gewähren, an und greifen hierbei
len Gemeinde- oder Steuerfond, der gerade Geld bereit
t hat, und es können dann jene Leistungen, für welche
Fond eigentlich besteht, nicht anders als mittelst der Zu-
e gedeckt werden. Mir sind Fälle bekannt, daß Anträge

zu Einrichtungen mit Subventionen aus dem Staatsschatze die Allerhöchste Genehmigung nicht erhielten, und daß kaum nach Einlangen der dießfälligen Allerhöchsten Entschließung die beabsichtigten Einrichtungen dennoch mittelst der Zuschüsse aus den Landesfonden durchgeführt wurden, ohne daß zu ersehen war, ob diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Fonde obliegt, gehört oder auch nur gefragt worden sind. Ein auffallendes Beispiel bietet in dieser Beziehung die Errichtung der Ackerbauschulen in Niederösterreich, deren Dotirung aus dem Staatsschatze nicht genehmigt wurde und die allsogleich aus dem Landesfonde dotirt worden sind. Entstehen dann eigentliche Landesbedürfnisse, für deren Deckung der Landesfond bestimmt ist, so muß zu Zuschlägen und Nebenzuschlägen auf die landesfürstlichen Steuern gegriffen werden, welche in manchen Gegenden eine erschreckende Höhe erreichen, obwohl sie allein schon beträchtlich genug sind und kaum höher gespannt werden können; weniger diesen Steuern selbst als den Zuschlägen zu denselben sind die großen Klagen wegen Ueberbürdung zuzuschreiben, und diese thatsächlich bestehende Ueberbürdung schwächt die eigentliche Steuerkraft."

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski: „Ich sehe mich verpflichtet die Versicherung abzugeben, daß ich von dem Augenblicke an, als ich das Ministerium zu übernehmen die Ehre hatte, ernstlich bestrebt war, derlei Uebergriffen zu steuern, und ich glaube auch die Beruhigung geben zu können, daß jetzt die Behörden mit viel größerer Umsicht vorgehen und sich nicht beikommen lassen, mit den Landes-, Gemeinde- oder anderen Fonden solche unfruchtbare und dem eigentlichen Zwecke kaum entsprechende Einrichtungen zu treffen. Uebrigens wird unstreitig auch da das Correctiv am besten gefunden werden, wenn die autonomen Institutionen und Landesvertretungen in's Leben gerufen sein werden."

Reichsrath Fürst Salm gab zu, daß die meisten der von ihm berührten Fälle aus einer früheren Periode datiren, und nahm die Zusicherung des Ministers des Innern, in Zukunft diesen Uebelständen abzuhelfen, mit Dank entgegen.

Verhehlen dürfe man sich aber keineswegs, daß diese Abhilfe nicht plötzlich geschehen könne und daß man inzwischen die Unterbehörden in der süßen Gewohnheit der früheren Gebarung nicht fortfahren lassen könne, bis die autonomen Stellen in's Leben getreten sein werden, welche über derlei Fonde zu wachen haben sollen.

Vice-Präsident v. Szögyényi schloß sich der Ansicht des Reichsrathes Fürsten Salm auch mit Rücksicht auf die Ver-

hältnisse in Ungarn an, wo zwar kein eigentlicher Landesfond, sondern nur die Fonde für das Museum und das National-theater in Pest bestehen, wo aber in den Comitaten andere einzelne Fonde, wie die Insurrections- und Nobilitar-Cassen, gegenwärtig ganz gegen ihre Bestimmung und durchaus nicht den Wünschen der Bevölkerung gemäß verwaltet werden und wohl auch nicht so verwaltet werden können. Jedenfalls sei die Administration den Händen derjenigen entrückt, welchen diese Fonde ihre ursprüngliche Entstehung verdanken. Erst neuerlich habe es sich um die Incamerirung sämmtlicher Comitats-Häuser in Ungarn gehandelt, welche ein specielles Eigenthum theils des Adels, theils der Comitats-Stände, theils der Gesammtheit des Comitats seien. Zur Regelung dieser Verhältnisse könne es aber nicht kommen, bevor nicht den verschiedenen Classen der Bevölkerung jener angemessene Einfluß auf ihre inneren Angelegenheiten eingeräumt wird, welchen Fürst Salm berührt und der Minister des Innern in Aussicht gestellt.

Reichsrath v. Jakabb stimmte den Bemerkungen der Vorredner auch mit Beziehung auf die Verhältnisse von Siebenbürgen bei, wo die verschiedenen Fonde und Comitatsgebäude denjenigen entzogen werden sollen, auf deren Kosten sie errichtet wurden.

Nachdem noch der Reichsrath Bischof Stroßmayer sich an den Minister des Innern mit der Anfrage, ob der Fond des katholischen Waisenhauses zu Essegg, welcher von der Landesbehörde administrirt wird, nicht seinem Ressort unterstehe, gewendet und der Minister des Innern hierauf erwidert hatte, daß dieses aus der Verwaltung des Fondes durch die Landesstelle nicht nothwendig folge, sondern das Ministerium für Cultus und Unterricht hierzu berufen scheine, daß er übrigens in dem gegenwärtigen Augenblicke hierüber keine bestimmte Auskunft zu ertheilen vermöge, bemerkte Reichsrath Graf Clam-Martinitz:

„Es scheint mir sehr dankenswerth, daß die Frage wegen der Gebarung mit den Landesfonden von Seite des hohen Reichsrathes in diesem erweiterten Maße der Aufmerksamkeit und Berathung unterzogen wurde. Anknüpfend an den Bericht des Comités, kann ich nur den Bemerkungen des Fürsten Salm und des Vice-Präsidenten v. Szögyényi vollkommen beistimmen. Es liegt wirklich in der Verwaltung der öffentlichen Fonde überhaupt und der Landesfonde insbesondere, wie sie dermalen besteht, namentlich auch bezüglich des Verfügungsrechtes über *dieselben* ein wesentlicher Uebelstand.

blicklich gedeckt werden, wenn das Gebäude nicht im halb vollendeten Zustande gelassen werden sollte. Um die Auslagen möglichst zu vermindern und den Zweck nach Thunlichkeit zu erreichen, sei ein Ministerialrath und ein Ingenieur an Ort und Stelle entsendet worden. Da sich aus ihren Berichten ergab, daß das Gebäude zu groß und dem Bedürfnisse nicht entsprechend sei, so habe er über Einrathen des Arztes verfügt, daß nur die Hälfte des Gebäudes zu Spitalszwecken verwendet, die andere Hälfte aber für eine Irrenanstalt vorbehalten werde, welche letztere für Kroatien absolut nothwendig sei.

Diese Verfügung sei nur vor der Hand getroffen, weil die Mittel noch nicht zur Hand wären, um eine solche Irrenanstalt augenblicklich ins Leben rufen zu können. Von einer drohenden Veräußerung der verpfändeten Stiftungscapitalien sei ihm nichts bekannt; er werde aber bemüht sein, der Sache auf den Grund zu sehen, um den vielfachen Irrthümern, welche in dieser Angelegenheit früher leider geschehen seien, so viel noch thunlich zu steuern.

Reichsrath FML. Freiherr v. Sokčević pflichtete zwar der Aeußerung des Ministers des Innern im Allgemeinen bei, konnte aber in seiner Eigenschaft als Landeschef von Kroatien und Slavonien die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Vorhaben, einen Theil des Spitalgebäudes als Irrenanstalt zu verwenden, in Agram den ungünstigsten Eindruck hervorgebracht habe. Das Spital sei in der allerungesundesten Gegend gelegen. Unmittelbar an der Hauptstraße nach Carlstadt, fortwährend dem Staube ausgesetzt, befinde es sich in einer Niederung, welche die Hälfte des Jahres hindurch überschwemmt sei, so daß die Luft und die Ausdünstung alldort nur schädlich sein könnten. Gegen die Verwendung als Irrenanstalt streite das weitere Bedenken, daß das Gebäude in Verbindung mit der Stadt stehe und an deren Häuser anstoße, daß der Raum sehr beengt sei, und daß überhaupt der Lärm einer Irrenanstalt den Kranken des Spitals nicht zuträglich sein könne. Obwohl dieser Gegenstand nicht hieher gehöre, müsse der Redner doch bitten, es von der beabsichtigten Verwendung eines Theils des Gebäudes als Irrenanstalt abkommen zu lassen.

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski erwiderte hierauf, daß er nur auf Grundlage der eingelaufenen Berichte diese eventuelle Verfügung in Ausführung zu bringen beabsichtigt habe, daß aber damit durchaus nicht gesagt sein solle, es müsse absolut in jenem Theile des Landes eine Irrenanstalt errichtet werden. Selbstverständlich können solche Verfügungen nur nach Einholung des Gutachtens der bezüg-

lichen Landeschefs, und insoferne die Landesvertretungen auf derlei Angelegenheiten Einfluß nehmen werden, nach Anhörung derselben getroffen werden. Dermalen, wo dem Ministerium keine anderen Organe als die Beamten zur Seite stehen, habe er nur im Interesse der entsprechenden Lösung der Aufgabe zu wirken gedacht, als er zur Aufklärung des Sachverhaltes eine eigene Commission entsendete, nachdem die aus den früheren Perioden herrührenden Berichte die genügende Beruhigung hierüber zu verschaffen nicht geeignet waren.

Reichsrath Fürst Salm: „Ich erlaube mir einige allgemeine Betrachtungen beizufügen, mit welchen ich den Antrag des Comités umsomehr zu unterstützen beabsichtige, als ich aus dem Berichte ersehe, daß selbst der Herr Minister des Innern denselben im Grundsatze anerkannt und zugesagt hat, Abhilfe zu verschaffen. Es ist überhaupt ein ganz abnormer Zustand, daß Fonde, welche Corporationen, einer moralischen oder juridischen Person, oder einer Mehrheit von Personen gehören, einer Bevormundung unterliegen, welche die Gebarung mit denselben denjenigen, denen sie gehören, beinahe ganz aus der Hand nimmt. Namentlich trat dieser Mißstand früher bei den Landesfonden ein, aus welchen eine Art Unterstützungsfond für den Staatsschatz gebildet worden ist. Das Ministerium des Innern verfügte hierüber mit ziemlicher Willkür ohne Mitwirkung oder Mitwissenschaft des Finanzministeriums, welches doch daran wesentlich betheiligt ist, da diese Fonde mittelst der außerordentlichen Zuschläge zu den Steuern wiederhergestellt werden müssen. Diese Zuschläge nehmen die Steuerkräfte in Anspruch und können möglicherweise die Steuerkraft für die allgemeinen Staatsbedürfnisse sehr beeinträchtigen. Allein nicht bloß in den Ministerien, sondern auch bei den Statthaltereien, Kreis- und Bezirksbehörden ist ein solcher Vorgang mit den verschiedenen Fonden, insbesondere den Gemeindefonden, gebräuchlich. Die untersten Bezirks-Paschas glauben, daß diese Fonde nur zur Durchführung ihrer Ideen da seien, welche an und für sich gut und löblich sein mögen, über welche aber immer erst diejenigen gehört werden sollten, welche auf die Erhaltung der Fonde zu sehen haben und welche die Sache zunächst angeht. Die Bezirksvorstände legen häufig Alleen oder Verbindungswege, die keinen öffentlichen Nutzen, sondern nur Annehmlichkeit gewähren, an und greifen hierbei auf den Gemeinde- oder Steuerfond, der gerade Geld bereit liegen hat, und es können dann jene Leistungen, für welche der Fond eigentlich besteht, nicht anders als mittelst der Zuschläge gedeckt werden. Mir sind Fälle bekannt, daß Anträge

zu Einrichtungen mit Subventionen aus dem Staatsschatze die Allerhöchste Genehmigung nicht erhielten, und daß kaum nach Einlangen der dießfälligen Allerhöchsten Entschließung die beabsichtigten Einrichtungen dennoch mittelst der Zuschüsse aus den Landesfonden durchgeführt wurden, ohne daß zu ersehen war, ob diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Fonde obliegt, gehört oder auch nur gefragt worden sind. Ein auffallendes Beispiel bietet in dieser Beziehung die Errichtung der Ackerbauschulen in Niederösterreich, deren Dotirung aus dem Staatsschatze nicht genehmigt wurde und die allsogleich aus dem Landesfonde dotirt worden sind. Entstehen dann eigentliche Landesbedürfnisse, für deren Deckung der Landesfond bestimmt ist, so muß zu Zuschlägen und Nebenzuschlägen auf die landesfürstlichen Steuern gegriffen werden, welche in manchen Gegenden eine erschreckende Höhe erreichen, obwohl sie allein schon beträchtlich genug sind und kaum höher gespannt werden können; weniger diesen Steuern selbst als den Zuschlägen zu denselben sind die großen Klagen wegen Ueberbürdung zuzuschreiben, und diese thatsächlich bestehende Ueberbürdung schwächt die eigentliche Steuerkraft."

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski: „Ich sehe mich verpflichtet die Versicherung abzugeben, daß ich von dem Augenblicke an, als ich das Ministerium zu übernehmen die Ehre hatte, ernstlich bestrebt war, derlei Uebergriffen zu steuern, und ich glaube auch die Beruhigung geben zu können, daß jetzt die Behörden mit viel größerer Umsicht vorgehen und sich nicht beikommen lassen, mit den Landes-, Gemeinde- oder anderen Fonden solche unfruchtbare und dem eigentlichen Zwecke kaum entsprechende Einrichtungen zu treffen. Uebrigens wird unstreitig auch da das Correctiv am besten gefunden werden, wenn die autonomen Institutionen und Landesvertretungen in's Leben gerufen sein werden."

Reichsrath Fürst Salm gab zu, daß die meisten der von ihm berührten Fälle aus einer früheren Periode datiren, und nahm die Zusicherung des Ministers des Innern, in Zukunft diesen Uebelständen abzuhelfen, mit Dank entgegen.

Verhehlen dürfe man sich aber keineswegs, daß diese Abhilfe nicht plötzlich geschehen könne und daß man inzwischen die Unterbehörden in der süßen Gewohnheit der früheren Gebarung nicht fortfahren lassen könne, bis die autonomen Stellen in's Leben getreten sein werden, welche über derlei Fonde zu wachen haben sollen.

Vice-Präsident v. Szögyényi schloß sich der Ansicht des Reichsrathes Fürsten Salm auch mit Rücksicht auf die Ver-

hältnisse in Ungarn an, wo zwar kein eigentlicher Landesfond, sondern nur die Fonde für das Museum und das National-theater in Pest bestehen, wo aber in den Comitaten andere einzelne Fonde, wie die Insurrections- und Nobilitar-Cassen, gegenwärtig ganz gegen ihre Bestimmung und durchaus nicht den Wünschen der Bevölkerung gemäß verwaltet werden und wohl auch nicht so verwaltet werden können. Jedenfalls sei die Administration den Händen derjenigen entrückt, welchen diese Fonde ihre ursprüngliche Entstehung verdanken. Erst neuerlich habe es sich um die Incamerirung sämmtlicher Comitats-Häuser in Ungarn gehandelt, welche ein specielles Eigenthum theils des Adels, theils der Comitats-Stände, theils der Gesammtheit des Comitats seien. Zur Regelung dieser Verhältnisse könne es aber nicht kommen, bevor nicht den verschiedenen Classen der Bevölkerung jener angemessene Einfluß auf ihre inneren Angelegenheiten eingeräumt wird, welchen Fürst Salm berührt und der Minister des Innern in Aussicht gestellt.

Reichsrath v. Jakabb stimmte den Bemerkungen der Vorredner auch mit Beziehung auf die Verhältnisse von Siebenbürgen bei, wo die verschiedenen Fonde und Comitatsgebäude denjenigen entzogen werden sollen, auf deren Kosten sie errichtet wurden.

Nachdem noch der Reichsrath Bischof Stroßmayer sich an den Minister des Innern mit der Anfrage, ob der Fond des katholischen Waisenhauses zu Essegg, welcher von der Landesbehörde administrirt wird, nicht seinem Ressort unterstehe, gewendet und der Minister des Innern hierauf erwidert hatte, daß dieses aus der Verwaltung des Fondes durch die Landesstelle nicht nothwendig folge, sondern das Ministerium für Cultus und Unterricht hierzu berufen scheine, daß er übrigens in dem gegenwärtigen Augenblicke hierüber keine bestimmte Auskunft zu ertheilen vermöge, bemerkte Reichsrath Graf Clam-Martinitz:

„Es scheint mir sehr dankenswerth, daß die Frage wegen der Gebarung mit den Landesfonden von Seite des hohen Reichsrathes in diesem erweiterten Maße der Aufmerksamkeit und Berathung unterzogen wurde. Anknüpfend an den Bericht des Comités, kann ich nur den Bemerkungen des Fürsten Salm und des Vice-Präsidenten v. Szögyényi vollkommen beistimmen. Es liegt wirklich in der Verwaltung der öffentlichen Fonde überhaupt und der Landesfonde insbesondere, wie sie dermalen besteht, namentlich auch bezüglich des Verfügungsrechtes über dieselben ein wesentlicher Uebelstand.

Die Summe der Umlagen, welche die Landesfonde allein erheischen, beträgt zufolge der dem Comité mitgetheilten Voranschläge jährlich ungefähr 30 Millionen Gulden — ein sehr bedeutender centime additionnel, welcher der Steuersumme hinzugefügt wird, die ohnehin mit Recht als sehr groß bezeichnet werden muß.

„Außer den Landesfonden gab es aber noch viele andere Fonde, wie die Steuer-Contributions- und Getreidefonde, welche früher sehr vortheilhaft wirkten, jetzt aber bei der Zersplitterung und nicht geregelten willkürlichen Gebarung die ehemals geäußerte Wirkung nicht mehr haben. Das Verfügungsrecht mit denselben wurde bloß in die Hand der Landesbehörden gelegt, welchen zugleich das Recht der Anstheilung der Zuschläge zusteht. Hierin liegt ein sehr unliebsamer Uebelstand, welchen der hohe Reichsrath in einer bestimmteren Weise der Aufmerksamkeit der Regierung zu empfehlen veranlaßt sein dürfte, als dieß im Comité-Berichte der Fall ist. Vielleicht könnte solches in der Weise geschehen, daß der hohe Reichsrath aus diesen Bemerkungen Anlaß nähme auszusprechen, daß die Regelung der Verwaltung der Landes- und sonstigen öffentlichen Fonde und des Verfügungsrechtes über dieselben, sowie der Auftheilung der dießfälligen Zuschläge ein wesentliches Bedürfniß sei, dessen Abhilfe durch die Verwirklichung der Landes-Autonomie gewärtigt werde. Nur auf diesem Wege ist die Heilung zu erwarten, nachdem es sich aus den Aeußerungen der Herren Vorredner zeigt, daß selbst die wohlwollendsten Absichten und die besten Intentionen eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen können, wenn die Verfügungen stets nur aus dem Centrum auf Grund von Vorlagen, Berichten und Gutachten der Unterbehörden und nicht unter Mitwirkung und Zustimmung derjenigen getroffen werden, deren Interessen sie zunächst berühren.

„Aehnliche Ergänzungen wie die beantragte liegen im Geiste des Comité-Berichtes und wären denselben nach den vorgebrachten Aeußerungen noch hinzuzufügen."

Nachdem über die Anfrage Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten, ob der gestellte Antrag unterstützt werde, sich die Mehrheit der Anwesenden für denselben erhoben hatte, bemerkte Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna, daß er dem Antrage beitrete, in demselben jedoch auch noch insbesondere die Kirchenfonde erwähnt sehen möchte.

Reichsrath Bischof Koriczmits setzte voraus, daß hierunter nicht bloß die Kirchenfonde der Kirche des Landes des

Freiherrn von Schaguna gemeint seien, was dieser bestätigte, worauf Bischof Koriczmits ferner bemerkte, daß die katholische Kirche Ungarns sehr beträchtliche Fonde im Betrage von mehreren Millionen besitze, auf deren Verwaltung dem Clerus nach den früheren Verwaltungsnormen ein gewisser Einfluß eingeräumt war. Jetzt habe der Clerus hierauf nicht mehr die mindeste Einwirkung. Er wünsche daher, daß unter den Kirchenfonden auch insbesondere die Fonde der katholischen Kirche Ungarns in dem Antrage erwähnt werden.

Reichsrath Bischof Stroßmayer schloß sich dem Antrage des Reichsrathes Grafen Clam an und behielt sich nur einige Bemerkungen für den Fall vor, wenn der Zusatzantrag des Reichsrathes Bischof Koriczmits angenommen werde. Nachdem sohin der provisorische Leiter des Finanzministeriums Reichsrath v. Plener über die Bemerkung des Reichsrathes Bischof Koriczmits die Aufklärung gegeben hatte, daß die Finanzbehörden nur die cassemäßige Gebarung der Fonde besorgen, daß aber das Verfügungsrecht über dieselben den politischen Behörden zustehe, was Reichsrath Bischof Koriczmits als bekannt annahm, und nachdem Reichsrath Graf Clam erklärt hatte, daß, wenn in seinem Antrage überhaupt alle Fonde erwähnt würden, hierdurch den sämmtlichen Zusatzanträgen entsprochen sein dürfte, formulirte derselbe über Aufforderung Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten seinen Antrag in folgender Weise:

„Der Reichsrath nimmt aus diesen Bemerkungen Anlaß auszusprechen, daß die Regelung der Verwaltung der Landesfonde und aller öffentlichen Fonde überhaupt und des Verfügungsrechtes über die Zuschläge und Bedeckungsmittel derselben mit Rücksicht auf den Zustand, in welchem sich diese Angelegenheit bisher befunden hat, ein dringendes Bedürfniß ist, dessen Abhilfe wesentlich durch die Verwirklichung der Landes-Autonomie gewärtigt werden kann."

Diese Formulirung des Antrages wurde von der Versammlung mit überwiegender Majorität angenommen, worauf Reichsrath Freiherr v. Schaguna bei seiner Bemerkung zu verbleiben erklärte.

Hierauf verlas Reichsrath Graf Clam den weiteren Inhalt des Comité-Berichtes, wie folgt:

„Aus Anlaß der hier zur Sprache gebrachten Gebarung mit den Landesfonden wurde auch der Umstand in Erörterung gezogen, daß den venetianischen Provinzen, in welchen schon seit einer langen Reihe von Jahren ein eigener Steuerzuschlag von 2,185,000 ö. L. an die Staatscasse für die durch dieselbe

getragenen Landesausgaben entrichtet und eben deßhalb seit Errichtung eines eigenen Landesfondes für die Landeserfordernisse dieser Fond durch einen Ergänzungsbeitrag von 515,518 fl. aus Staatsmitteln subventionirt wurde, bei Gelegenheit der Feststellung des Landesfonds-Voranschlages dieser Ergänzungsbeitrag für das laufende Jahr entzogen worden ist.

„Das Comité erkennt es als gerecht und vollkommen begründet an, daß entweder jener Steuerzuschlag von 2,185,000 Lire dem Landesfonde zugewendet, oder aber der Ergänzungsbeitrag von 515,518 fl. flüssig erhalten werde.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat die Begründung der aus diesem Titel vielseitig erhobenen Beschwerden im Principe anerkannt und eröffnet, daß er behufs der Befriedigung der gestellten Ansuchen die Angelegenheit seinerseits schon an das Ministerium des Innern geleitet habe.

„Der hohe Reichsrath dürfte sich bestimmt finden, diese Angelegenheit der gerechten Berücksichtigung und raschen Erledigung der hohen Regierung zu empfehlen."

Der Reichsrath Baron Zigno hielt hierauf einen durch Reichsrath Freiherrn v. Salvotti in folgender Weise in's Deutsche übersetzten italienischen Vortrag:

„Reichsrath Baron Zigno hat abermals Anlaß genommen, dem Comité seinen von der Central-Congregation in Venedig getheilten Dank für die Bemerkungen des Comités bezüglich der Subvention von 515,518 fl. und des Steuerzuschlags von 2,185,000 ö. L. auszusprechen. Er kann aber nicht unterlassen zu erklären, daß, wenn zwischen den beiden Alternativen, entweder den Steuerzuschlag an die Staatscasse zu entrichten und dafür den Landesfond aus Staatsmitteln zu subventioniren, oder aber den Steuerzuschlag unmittelbar dem Landesfonde zu überweisen, die Wahl getroffen werden sollte, die letztere Alternative billiger und gerechter erscheine, da hierdurch jene Summen, welche schon bei ihrer Einhebung den Bedürfnissen hätten zugewendet werden sollen, für die gegenwärtig der Provinzialfond besteht, die zweckmäßige und natürliche Richtung erhielten. Durch die Wiederherstellung der Central-Congregation erscheine jetzt dieselbe als die Behörde, welche für die Bedürfnisse des Territoriums zu sorgen hat und welche daher auch die gedachte Snmme erhalten und verwenden sollte. Ueber diesen Gegenstand habe die venetianische Central-Congregation wiederholte Bitten an das Ministerium gerichtet und es sei ein dringendes Bedürfniß, daß dieselben einer raschen und schleunigen Erledigung zugeführt werden. Baron Zigno wiederholt daher sein Ansuchen, daß diese

Bitten nicht nur bei Sr. Majestät unterstützt, sondern auch rasch erledigt werden mögen. Uebrigens beabsichtigt er nicht, diesen Gegenstand einer Berathung des hohen Reichsrathes zu unterziehen, sondern hegt, indem er mit vollem dankbaren Herzen das Allerhöchste Wohlwollen Sr. Majestät anerkennt, die sichere und beruhigende Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben, sobald Sie diese Bitte vernommen haben werden, derselben gewiß zu entsprechen geruhen werden."

Der Minister des Innern Graf Gołuchowski: „Als dieser Gegenstand im Comité besprochen und berathen wurde, waren mir noch nicht die Acten zu Gebote, um meine Ansicht darüber auszusprechen, weil erst nach der Berathung mir eine Zuschrift von Seite des Finanzministeriums, an welches ich mich in dieser Beziehung gewendet hatte, zugekommen ist. Um aber über die Natur dieser Gelder eine bestimmtere nähere Aufklärung zu geben, muß ich auf die Vergangenheit zurückgehen. Als nämlich nach den französischen Kriegen die Lombardie und Venetien wieder an Oesterreich gefallen waren, zeigte sich in der Einhebung der Steuern eine solche Schwierigkeit und Verwirrung, die Spuren des Krieges waren noch so frisch, so viele Vernichtungen waren im Lande vorgekommen, daß die Erhebung der Steuern keine regelmäßige sein konnte und dieselben schon aus dem Grunde hinter den Ansätzen zurückbleiben mußten, weil in der früheren Zeit nicht so wie jetzt der Unternehmer für den Steuerbetrag verantwortlich war, welchen er einzubringen sich verbindlich macht, sondern er solche nach Maßgabe der wirklich eingeflossenen Gelder an die Staatscasse abgeführt hat.

„Nachdem aber die Centralverwaltung aus Anlaß der nicht eingeflossenen Steuern und des dadurch entstandenen Mangels nicht vom Centrum aus Gelder nach Italien senden konnte, so ist von den betreffenden Gouverneuren, und weil ich speciell das Venetianische in's Auge fasse, vom Grafen Goëß der Antrag gestellt worden, es wolle, da er mit den ihm zu Gebote stehenden, vom Lande einzuhebenden Geldern nicht im Stande sein werde die Auslage zu bestreiten, bei Sr. Majestät erwirkt werden, daß die Summe von 2,500,000 Lire zu den bestehenden Steuern, welche den Betrag von 12 Millionen ausmachten, für das nächste Jahr eingehoben werden dürfe.

„Dieser Antrag hat zu umständlichen Erörterungen bei der ehemaligen Hofkammer und der Hofkanzlei Anlaß gegeben. Endlich ist auch ein allerunterthänigster Vortrag an Se. Majestät den Kaiser Franz erstattet worden, worin ausge-

getragenen Landesausgaben entrichtet u
Errichtung eines eigenen Landesfondes fü
nisse dieser Fond durch einen Ergänzungs
aus Staatsmitteln subventionirt wurde
Feststellung des Landesfonds-Voranschla
beitrag für das laufende Jahr entzoge

„Das Comité erkennt es als gere
gründet an, daß entweder jener Steu
Lire dem Landesfonde zugewendet, od
beitrag von 515,518 fl. flüssig erhalt

„Der Herr Leiter des Finanzn
gründung der aus diesem Titel viels
den im Principe anerkannt und erö
Befriedigung der gestellten Ansuchen
seits schon an das Ministerium des

„Der hohe Reichsrath dürfte
Angelegenheit der gerechten Berück
ledigung der hohen Regierung zu

Der Reichsrath Baron Zign
Reichsrath Freiherrn v. Salvot
Deutsche übersetzten italienischen L

„Reichsrath Baron Zigno
men, dem Comité seinen von
Venedig getheilten Dank für die
bezüglich der Subvention von 5
zuschlags von 2,185,000 ö. W. c
nicht unterlassen zu erklären, da
Alternativen, entweder den Steu
zu entrichten und dafür den Lan
subventioniren, oder aber den S
Landesfonde zu überweisen, die
die letztere Alternative billiger
durch jene Summen, welche
Bedürfnissen hätten zugewende
wärtig der Provinzialfond bes
liche Richtung erhielten. Durch
tral-Congregation erscheine
welche für die Bedürfnisse d
und welche daher auch die ge
wenden sollte. Ueber diesen
Central-Congregation wieder
gerichtet und es sei ein dri
einer raschen und schleunige
Baron Zigno wiederholt

aus-
zuschlag

ausgestellt
die Aus-
ten, und es
re mit Ge-
dürfnisse des

sich bei der
rechen geruht,
Wohlthätigkeits-
existiren, die
Staatsschatze be-

fohlen, sich über
nsichtlich der zu-
auszusprechen und
iren. Letzterer ist
an die Hofkanzlei
träge, welche eigent-
sind, als Vorschuß

ranz im Jahre 1822
ein Territorialfond
wurde hiernach die
der Gesammtsumme
tivum alljährig hin-

...ßig
...o geb...
...chen
...reits
...einge...
...lagen
...chen.
...ch bern...
...jene A...
...satze geh...
...in im Be...
...mbardie
... wollen
...n des Fr...
...wie in de...
...ventionen,
...en, Gebär-
...hal worden
...as Land betr...

... sich zu jener
...chen und si...
...t, welche ich
...nahm, daß ei...
... Mißstimm...
... ist, von einer
... dem Lande aufzu...
... diese 500,000
...Staatsschatz hätten
... zu überweise...
...Gegenstand der ...

... Vorgänger im Amte
... Betrag einfach
... Als dieser
... worden war, hat
... und namentlich
...Zahlung der 500,00...
... dieß ein Gegenstand
... Sr. Majestät vorgelegt
...geschehen konnte, mußte
... Einvernehmen setzen.
... August d. J. sich
...erklärt, daß die 2,500,000 ...

Betrag seien, den nicht das Land, aber der Staatsschatz anzusprechen berechtigt sei. Gleichzeitig hat er aber eingesehen, daß es vielleicht dem Lande schwer fallen könnte, die Mehrauslage von 500,000 fl. zu tragen, zumal nach den so traurigen Ereignissen, welche das Land heimgesucht haben, und er sprach sich dahin aus, daß man es bei Seiner Majestät befürworten sollte, diesen Betrag allmälich dem Lande zuzuwenden, immer einen theilweisen Betrag zu zahlen und endlich aufzuhören denselben als einen dem Staatsschatze gebührenden zu betrachten.

„Das ist der gegenwärtige Standpunkt dieser Angelegenheit und ich muß deßhalb erklären, daß ich die erwähnte Summe nicht als einen Landesfond, sondern als einen dem Staatsschatze gebührenden Fond ansehe, aber nicht in der Lage bin, mich definitiv darüber auszusprechen, weil der Gegenstand Sr. Majestät zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden muß.“

Freiherr v. Zigno erwiderte hierauf, daß er sich bezüglich des vom Minister des Innern mitgetheilten Ursprungs der fraglichen Summe nur auf die von der venetianischen Central-Congregation erhaltene Informirung berufen könne, da er von der von Sr. Excellenz dargestellten Sachlage selbst keine positive Kenntniß habe. Er beharre daher auf seiner Aeußerung und bitte dem Minister des Innern, die Central-Congregation in Erledigung ihrer wiederholten Berichte über das thatsächliche Verhältniß aufzuklären und ihr die in Aussicht gestellte Aushilfe möglichst schnell zufließen zu lassen.

Reichsrath Graf Apponyi war der Meinung, daß der verstärkte Reichsrath zwar seine Aufmerksamkeit solchen Gegenständen, über welche er zu entscheiden nicht befugt ist, zuwenden könne, um sie durch seine Zustimmung zu unterstützen, daß aber eine längere Discussion über Fragen, die controvers und nicht vollkommen evident sind, nur zeitraubend wäre und er gibt daher zu bedenken, ob nicht in dem vorliegenden Falle, welcher nicht außer Zweifel gesetzt erscheint, und bezüglich dessen der Reichsrath sich nicht als competent betrachten kann, die Sache einfach nur als eine derartige erwähnt bleiben sollte, welche der Allerhöchsten Aufmerksamkeit empfohlen wird, ohne darüber von Seite des Reichsrathes eine Entscheidung zu fällen.

Das Comité habe die Sache durch den folgenden Satz in seinem Berichte als evident betrachtet:

„Das Comité erkannte es als gerecht und vollkommen begründet an, daß entweder jener Steuerzuschlag von 2,185,000

Lire dem Landesfonde zugewendet oder aber der Ergänzungsbeitrag von 515,518 fl. flüssig erhalten werde."

Dieser Satz wäre daher nach dem Antrage des Redners aus dem Comité-Berichte einfach wegzulassen. Der vorstehende Antrag wurde hierauf über die Aufforderung Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Präsidenten zur Abstimmung von der Versammlung mit überwiegender Mehrheit angenommen,

Reichsrath Graf Mocenigo besorgte, daß man glauben könnte, der Reichsrath habe sich durch die beschlossene Auslassung des erwähnten Absatzes aus dem Comité-Berichte schon im voraus gegen die Berechtigung des Ansuchens ausgesprochen. Es wäre seiner Ansicht nach wenigstens sehr erwünscht gewesen, wenn die Central-Congregation schon früher über den Sachverhalt aufgeklärt worden wäre. Selbst der Name, welchen der Steuerzuschlag fortbehält, nämlich imposta provinciale, deute an, daß derselbe zur Deckung der Landesbedürfnisse und nicht des Staatsbedarfes bestimmt sei. So lange diese Bezeichnung besteht, werde es nicht gelingen, die Central-Congregation zu überzeugen, daß die Forterhebung dieses Steuerzuschlages von Seite der Staatsverwaltung, während die Landesbedürfnisse anderweitig gedeckt werden müssen, keine Ungerechtigkeit sei.

Er müsse übrigens noch näherer Aufklärung über die Sache entgegensehen und sei vor dem Einlangen derselben nicht in der Lage, die Richtigkeit der Aeußerung des Herrn Ministers des Innern anzuerkennen.

Nachdem noch Reichsrath Baron Zigno wiederholt hatte, von dem bereits im December 1859 oder Anfang des Jahres 1860 von der Central-Congregation, als deren Vertreter er sich hier betrachte, eingebrachten Ansuchen nicht abgehen zu können, bemerkte der Minister des Innern, daß, wenn auch schon im Jahre 1859 bei der Central-Congregation dieser Gegenstand in Verhandlung genommen worden sein möge, die an Se. Majestät gerichtete Beschwerde derselben erst vom 13. Jänner 1860 datirt und Ende Jänner d. J. eingelaufen sei.

Reichsrath Graf Apponyi erklärte es bedauern zu müssen, wenn der von ihm gestellte Antrag in den Vorrednern den Glauben erweckt haben sollte, daß die Sache selbst dadurch gefährdet werde, oder hätte gefährdet werden wollen. Sein Antrag bezwecke nur einerseits Zeit zu gewinnen und andererseits den verstärkten Reichsrath vor einem Ausspruche zu bewahren, welchen zu fällen derselbe nicht competent sei und worauf der Redner

thümlichen Lage und habe aus Rechts- und Billigkeitsgründen Anspruch auf eine Staats-Subvention, ohne welche es umöglich seinen Bedürfnissen entsprechen könne. Zur Begründung dieser Behauptung wendet Graf Borelli seinen Blick auf die geographische Lage Dalmatiens, welches keinen Freihafen wie die angränzenden Küstenländer, namentlich das kroatische, besitzt und sich aus den Häfen der anderen Länder die Mittel verschaffen muß, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Hierdurch werden aber diese Gegenstände den Dalmatinern vertheuert. Dalmatien kann nicht einmal den natürlichen Reichthum des Seesalzes ausbeuten und benützen, welcher, wenn dieß freistünde, eine ausgiebige Quelle des Einkommens verschaffen würde. So muß es sich mit der nur geringen Ausbeute zweier Salzsiedereien begnügen. Auch für die öffentliche Sicherheit muß Dalmatien besondere Vorsorge treffen, nachdem es bei der Nähe eines stets bewaffneten Volkes den Ausschreitungen desselben ausgesetzt ist, und die Gendarmerie. deren Stand überdieß herabgesetzt wurde, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit nicht genügt. Hieraus erwächst für Dalmatien abermals eine Quelle von Ausgaben, die in den übrigen Ländern, wo friedliche Verhältnisse bestehen, nicht vorkommen. Graf Borelli macht endlich auf die historischen Daten aufmerksam, welche das Recht Dalmatiens auf eine fortlaufende Unterstützung aus dem Staatsschatze begründen. Schon zur Zeit des Anschlusses an die Republik Venedig hatte die letztere sich zur Unterstützung Dalmatiens anheischig gemacht. Allerdings wurde diese Unterstützung bei der Besetzung des Landes durch die französische Regierung aufgehoben, die letztere aber hat dafür der Provinz Dalmatien den Bezug der Verzehrungssteuer überlassen, aus welcher das Land sich alle Mittel reichlich verschaffte, die ihm jetzt entgehen. Werden diese Verhältnisse berücksichtigt, so hofft Graf Borelli, daß der Bericht des Comités in dieser Beziehung einer Modification unterzogen werden dürfte."

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Bericht des Comités hat von vornherein den Grundsatz und die Ansicht ausgesprochen, daß dahin zu wirken sein wird, den Staatsschatz allmälich von dieser Last zu befreien. Dieser Ausdruck: „den Staatsschatz allmälich zu befreien", schließt jede Besorgniß einer plötzlichen Umänderung in den bisher darüber bestehenden Gepflogenheiten, folglich auch die Besorgniß der Beeinträchtigung der einzelnen Länder aus.

„Ich glaube, daß die Verhältnisse, welche Graf Borelli *berührt hat*, die Grundlage der Ansichten des Comités nicht

Reichsrath Dr. Strasser: „Mit Bezug auf das in diesem Absatze des Comité-Berichtes ausgesprochene Princip, daß für die Zukunft die Dotationen der Wohlthätigkeitsanstalten in den einzelnen Provinzen von dem Landesfonde selbst übernommen werden sollen, knüpfe ich an die Aufklärung des Herrn Ministers des Innern an, indem ich darauf hinzuweisen mir erlaube, daß die in der Post Nr. 8 unter der Rubrik Wohlthätigkeitsanstalten vorkommenden Subventionen für Tirol und Vorarlberg sich lediglich auf die Deckung der Auslagen der Regie- und Verwaltungskosten für die mit dem Spitale zu Innsbruck verbundene chirurgische und Hebammen-Klinik und für das dortige Gebär- und Findel-Institut beschränken. Diese Anstalten bilden einen Theil der Unterrichtsanstalten; sie müssen schon aus Humanitätszwecken erhalten werden, und es ist die Ausbildung einer größeren Anzahl von Geburtshelfern und Hebammen in einem Gebirgslande wie Tirol um so nothwendiger, als man dort die Hilfe nicht gleich bei der Hand hat. Bei der Unzulänglichkeit der Landesmittel glaube ich, daß das Land gegründeten Anspruch darauf hat, aus dem Staatsschatze subventionirt zu werden, und ich komme in dieser Beziehung auf dasjenige zurück, was bereits bei der Verhandlung über das Budget des Unterrichtsministeriums gesagt worden ist.

„Ich habe die bezüglichen Positionen alle durchgesehen und gefunden, daß die Unterstützungen sich größtentheils auf Stiftungen beziehen, welche rechtlich bestanden haben und nicht bestritten werden können. Ich kann mich der Bemerkung des Ministers des Innern nur anschließen, daß der Grund dieser Unterstützung in der Unzulänglichkeit der Landesmittel liege und dieselbe solche Auslagen betreffe, welche den Staat und nicht das einzelne Land allein angehen, was ich wohl zu würdigen bitte. Nicht jedes Kronland kann aus eigenen Mitteln eine Universität oder andere Unterrichtsanstalten gründen, und da sie doch nothwendige Bedürfnisse sind, so möge man auch jedem Kronlande die hierzu nöthige Unterstützung gönnen. Was übrigens Tirol und Vorarlberg insbesondere betrifft, so rührt die Unzulänglichkeit der Landesfonde daher, daß unter den früheren Regierungen die Rentenbezüge derselben incamerirt worden sind. Die Landstände Tirols bezogen das sogenannte Umgeld, welches denselben unter der bayerischen Regierung entzogen und seither als eine Einnahme des Staatsschatzes behandelt wurde. Wenn das Land auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt worden ist, selbst die Kosten für die Landesanstalten zu tragen, so hat es wenig-

stens den berechtigten Anspruch auf Rückstellung der fraglichen Bezüge."

Reichsrath Graf Clam: „Hierüber erlaube ich mir nur zu bemerken, daß im Comité-Berichte das Princip nicht in der Weise ausgesprochen ist, wie der Herr Vorredner meint. Der Bericht erklärt nur, daß die Subventionirung der einzelnen Provinzen gegenüber anderen eine Unbilligkeit involvire, stellt aber keineswegs den bestimmten Antrag, daß diese Subventionen sogleich eingestellt werden sollen. Die Unbilligkeit liegt nur darin, eine Provinz zu subventioniren und die andere nicht. Das Comité war sich wohl bewußt, daß in den verschiedenen Provinzen verschiedenartige Verhältnisse in Betracht kommen, und daß die Ursache dieser Unzulänglichkeit der Landesmittel in der Incamerirung der bezüglichen Fonde liegt. Das Comité hat deßhalb in dieser Hinsicht und zwar aus dem Grunde keinen Antrag gestellt, weil nach Einführung der Selbstverwaltung der Länder dann ohnedieß in der Wirksamkeit der einzelnen Landesverfassungen ein Correctiv liegen wird, durch welches diese Fragen ausgeglichen werden dürften. Uebrigens handelt es sich nicht um die Klinik allein, sondern auch um die Spitals- und Wohlthätigkeitsanstalten. Die Kliniken wurden aus dem Budget des Unterrichtsministers bestritten und nur die Spitäler und eigentlichen Krankenanstalten kommen auf das Budget des Ministeriums des Innern und rücksichtlich auf den Landesfond. Die für Tirol ausgeworfene Subventionirung ist in diesem letzteren Budget enthalten und es müßte von dem Herrn Minister des Innern erst nur aufgeklärt werden, ob sich dieselbe auch auf die Kliniken beziehe, was ich bezweifle. Im Comité wurde nur der Grundsatz der Unbilligkeit der Subventionirung einzelner Provinzen den anderen gegenüber ausgesprochen, ohne deßhalb das Princip aufzustellen, daß diese Subventionirungen überall aufhören sollen. Es dürfte daher auch hier kein Antrag gestellt, sondern sich mit der allgemeinen Andeutung begnügt werden."

Reichsrath Dr. Strasser: „Auf diese Bemerkung erlaube ich mir zu erwidern, daß, wenn auch die Landesvertretungen in Wirksamkeit getreten sein sollten, Tirol und Vorarlberg doch nie im Stande sein werden, ohne Unterstützung von Seite des Staatsschatzes den gestellten Anforderungen zu genügen. Insolange wir zum Kaiserstaate Oesterreich gehören, glauben wir auch von der Gnade Sr. Majestät des Kaisers erwarten zu können, daß er uns aushelfe, wie er noch immer ausgeholfen hat. Ich muß hervorheben, daß

Tirol mit seiner Flächenausdehnung von 522 Quadratmeilen nur eine fruchtbare Scholle von ungefähr ⅓ dieser Ausdehnung hat, daß es über 800,000 Einwohner zählt, an landesfürstlichen Steuern 7 Millionen bezahlt und daß die Nebenleistungen an Communal- und Landesbeiträgen sich in manchen Jahren auf 150 bis 200 pCt. belaufen. Für die Wohlthätigkeitsanstalten dürfte vielleicht nirgends mehr als gerade in Tirol geschehen und nirgends finden Kirchen und Humanitätsanstalten mehr Unterstützungen als dort. Demungeachtet reichen die Mittel nicht zu. Wenn man nun durch die in Aussicht gestellte Autonomie dem Lande nur neue Lasten auflegen und es verhalten will, sich alles selbst zu bestreiten, so wird demselben fürwahr keine Wohlthat erwiesen

„Ich behaupte nicht, daß im Allgemeinen eine Provinz die andere unterstützen soll. Aber so lange alle Provinzen zu dem Kaiserstaate Oesterreich gehören, kann man auch mit Grund gerechten Anspruch auf Aushilfe aus dem Staatsschatze machen. Aus den früheren Debatten habe ich mit Leidwesen entnommen, daß sich auch in anderen Provinzen, insbesondere in der Bukowina und der Woiwodina, Beschwerden wegen Mangel an Unterrichtsanstalten ergeben haben. Auch diese Länder vermögen die Lasten hiefür allein nicht zu tragen; man soll sie also unterstützen, dann würden die Kronländer fester zu einander halten und den wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Kaisers mit allen Kräften und wahrer Bereitwilligkeit an die Hand gehen."

Reichsrath Baron Petrinò erklärte, daß die Bukowina keiner Unterstützung für Kirche und Schule bedürfe, sondern die hinlänglichen Mittel besitze, wenn nur die Verwendung derselben eingeräumt werde, worauf Reichsrath Dr. Strasser bemerkte, daß seine Absicht nicht dahin gehe, es solle denjenigen Ländern, die bereits genug besitzen, etwas gegeben werden. Er habe nur gemeint, daß da, wo es an Unterrichtsanstalten fehlt und die eigenen Fonde nicht ausreichen, der Staat die Unterstützung gewähren solle.

Reichsrath Conte Borelli hielt hierauf einen Vortrag in italienischer Sprache, welchen Reichsrath Baron Salvotti mit Folgendem wiedergab:

„Herr Graf Borelli hat mit Rücksicht auf die Lage Dalmatiens sich geäußert, daß es nicht möglich ist, die Grundsätze, von welchen das Comité in seinem Berichte ausgegangen ist, und nach denen die Landes- und sonstigen speciellen Fonde für die Landesbedürfnisse zu sorgen hätten, in Dalmatien durchzuführen. Dieses Land befinde sich in einer eigen-

stens den berechtigten Anspruch auf Rückstellung
Bezüge."

Reichsrath Graf Clam: „Hierüber erlaub
zu bemerken, daß im Comité-Berichte das Pr
der Weise ausgesprochen ist, wie der Herr Vor
Der Bericht erklärt nur, daß die Subventioni
zelnen Provinzen gegenüber anderen eine Unb
vire, stellt aber keineswegs den bestimmten Antr
Subventionen sogleich eingestellt werden sollen.
ligkeit liegt nur darin, eine Provinz zu subve
die andere nicht. Das Comité war sich wohl
in den verschiedenen Provinzen verschiedenartig
in Betracht kommen, und daß die Ursache die
lichkeit der Landesmittel in der Incamerirung d
Fonde liegt. Das Comité hat deßhalb in dieser
zwar aus dem Grunde keinen Antrag gestellt, n
führung der Selbstverwaltung der Länder dan
der Wirksamkeit der einzelnen Landesverfassunge
tiv liegen wird, durch welches diese Fragen
werden dürften. Uebrigens handelt es sich nicht
allein, sondern auch um die Spitals- und W
anstalten. Die Kliniken wurden aus dem Bu
terrichtsministers bestritten und nur die Spitäle
lichen Krankenanstalten kommen auf das Budget des
des Innern und rücksichtlich auf den Landesfon
Tirol ausgeworfene Subventionirung ist in di
Budget enthalten und es müßte von dem He
des Innern erst nur aufgeklärt werden, ob sich
auf die Kliniken beziehe, was ich bezweifle. Im C
nur der Grundsatz der Unbilligkeit der Subventi
zelner Provinzen den anderen gegenüber ausgesp
deßhalb das Princip aufzustellen, daß diese Subve
überall aufhören sollen. Es dürfte daher auch h
trag gestellt, sondern sich mit der allgemeine
begnügt werden."

Reichsrath Dr. Strasser: „Auf diese Be
laube ich mir zu erwidern, daß, wenn auch di
tretungen in Wirksamkeit getreten sein sollten,
Vorarlberg doch nie im Stande sein werden,
stützung von Seite des Staatsschatzes den gestell
rungen zu genügen. Insolange wir zum Kaiserst
reich gehören, glauben wir auch von der Gnade
des Kaisers erwarten zu können, daß er uns au
er noch immer ausgeholfen hat. Ich muß hervor

unter der Enns, Tirol mit Vorarlberg und Dalmatien aus dem Staatsschatze bisher zugeflossen sind, nach Maßgabe der Bedürfnisse, der Zeitumstände und der Möglichkeit auch allen anderen Ländern zu Gute kommen sollen. Sollte dieser Antrag keiner Unterstützung gewürdigt werden, so stimme er für die gänzliche Streichung des Absatzes im Comité-Berichte.

Reichsrath Graf Hartig fand, daß die Debatte eine sehr gefährliche Wendung nehme, indem der Grundsatz aufgestellt werden solle, daß jedes Kronland bezüglich aller seiner inneren Bedürfnisse unmittelbar auf sich selbst beschränkt werde und es unthunlich sei, einzelnen Provinzen aus Staatsmitteln irgend eine Subvention zuzuführen. Dieser Grundsatz sei gefährlich, weil er alle Länder, welche in der Civilisation nicht genügend weit fortgeschritten, und deren Lage nicht so günstig sei, daß sie aus dem Boden und der Industrie bedeutenden Nutzen ziehen können, ganz von dem Verbande der österreichischen Monarchie abzuwenden geeignet scheine. In der Natur jeder Gemeinschaft liege es. sich gegenseitig zu unterstützen, und mit der Annahme des obigen Grundsatzes hebe man die Natur der Gemeinschaftlichkeit auf. Dann stehe allerdings zu besorgen, daß die Anhänglichkeit solcher Länder an Oesterreich, die nicht in der glücklichen Lage sind sich selbst zu genügen, untergraben und eine große Indifferenz gegen den Verband mit der österreichischen Monarchie oder vielleicht auch noch Schlimmeres hervorgerufen würde. Nach der Meinung des Redners wäre daher die bezügliche Stelle aus dem Comité-Antrage ganz wegzulassen und diese Debatte ihrer möglichen gefährlichen Folgerungen wegen zu schließen.

Reichsrath Bischof Stroßmayer erkannte zwar die Gerechtigkeit des Satzes, daß jedes Land für seine eigenen Bedürfnisse selbst zu sorgen habe, an, glaubte jedoch, daß von diesem Principe wegen der eigenthümlichen Verhältnisse einiger Provinzen aus höheren Rücksichten Ausnahmen stattfinden müssen.

Dieß trete namentlich bei Kroatien, Slavonien und der Militärgränze ein. Das Militärgränz-Institut sei ein Institut des ganzen Reiches, welches wesentliche Vortheile davon genieße. Es sei also auch recht und billig, daß das ganze Reich in demselben Maße, als es aus der Militärgränze Vortheile zieht, sich gegen dieselbe wohlthätig erweise. Was Dalmatien anbelange, so müsse Jedermann, der die geographische Lage dieses Landes betrachtet, anerkennen, daß es sehr isolirt und außer dem Bereiche jedes belebenden Verkehrs stehe, daß es also schon aus diesem Grunde und durch die

Unfruchtbarkeit des Bodens nicht im Stande sei, die Landesbedürfnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Von einem höheren Standpunkte aus sei es geboten, daß das Ganze zum Wohle der einzelnen Theile beitrage und sich jeder Theil als ein Bestandtheil des Ganzen zu fühlen Ursache habe. Ist irgend ein Land außer Stande, sich selbst zu helfen, so habe es als Theil des Ganzen das Recht, auch vom ganzen Lande Unterstützung zu verlangen. Wenn der Redner hier Dalmatien ganz besonders berücksichtige, so geschehe dieß, weil dieses Land ehemals im innigsten Verbande mit Kroatien war und nur ungünstige äußere Verhältnisse und Einflüsse dieses naturgemäße, im wohlverstandenen Interesse beider Länder gelegene, durch höhere Rücksichten gebotene und im historischen Rechte begründete Band gelöst haben. Er sei vollkommen überzeugt, daß dieses Band früher oder später zum Wohle beider Theile und zur Beseitigung der angeregten Uebelstände wieder erneuert werden wird; weßhalb er Dalmatien mit derselben Wärme zu vertreten sich gedrungen fühle, wie seine eigene Heimat. Der Redner faßt schließlich seine Ansicht dahin zusammen, es solle als Regel anerkannt werden, daß jedes Land für seine eigenen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu sorgen habe, wobei einerseits jeder willkürlichen Behandlung begegnet werden müsse, und andererseits doch die in der Eigenthümlichkeit einiger Provinzen gegründeten und durch höhere Rücksichten gebotenen Ausnahmen berücksichtigt werden sollen.

Indem der Redner beifügt, daß ihm dieses auch im Sinne der Aeußerung des Grafen Szécsen gelegen scheine, stellt er die genaue Formulirung seines Antrages der Versammlung anheim.

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels: „Ich glaube, daß diese Frage von außerordentlicher Tragweite ist. Es handelt sich hiebei nicht um eine einzelne Post, sondern um die Frage, wie die Autonomie der Länder zu verstehen sei. Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß aus der Staatscasse kein einziges Land besonders subventionirt werden soll, so würde daraus in letzter Auflösung folgen, daß man die Einkünfte der einzelnen Länder besonders administriren und die Verwaltung dieser Länder gänzlich trennen muß.

„So wie aber jedes Land in verschiedener Richtung zum Wohle des Ganzen beiträgt, so muß, wenn eine Provinz mehr als eine andere Provinz bedarf, ihr eine Unterstützung aus dem Staatsschatze zukommen. Die Frage hat auf die Einheit der Monarchie großen Einfluß und sollte nicht vor-

eilig, sondern erst dann in Betracht gezogen werden, wenn es zur Berathung der Schlußanträge des Comité-Berichtes kommt; gegenwärtig kann ich nur dem Antrage des Grafen Hartig beistimmen, daß dieser Absatz ganz aus dem Berichte wegbleibe, weil er dem Begriffe der Einheit des österreichischen Staates widerspricht."

Reichsrath Graf Auersperg beantragte hierauf, um den gegen die Textirung geäußerten Bedenken gerecht zu werden, dem Satze:

„Das Comité hielt jedoch an der Meinung fest, daß die Subventionirung einzelner Provinzen eine Unbilligkeit gegenüber den anderen involvire, und daß darauf hinzuwirken sein werde, den Staatsschatz allmälich von dieser Last zu befreien" — folgenden Nachsatz anzufügen: „insoweit begründete Ansprüche und Erfordernisse einzelner Länder dadurch nicht beeinträchtigt werden."

Nachdem dieser Antrag von Seite der Versammlung ausreichende Unterstützung gefunden hatte, erhielt Reichsrath Freiherr v. Salvotti das Wort, welcher sich folgendermaßen aussprach:

„Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn man keine Ausnahme von dem Grundsatze zuläßt, welcher in diesem Absatze aufgestellt ist, man der Auflösung der einzelnen Provinzen entgegengeht.

„Man darf die Geschichte der Kronländer nicht vergessen. Was Tirol an materiellen Mitteln dem Staate nicht an die Hand geben kann, das hat es in moralischer und politischer Beziehung durch seine Opfer zur Erhaltung Oesterreichs und zur Aufrechthaltung des großen Grundsatzes, auf welchen die Ruhe Europa's gestützt ist, geleistet. Unmöglich kann man die materielle Lage dieses Landes hiernach vergessen und ihm aus den Staatsmitteln jene Aushilfe versagen, die es sich nicht selbst zu verschaffen vermag. Den im Comité-Berichte ausgesprochenen Grundsatz muß ich besonders deßhalb angreifen, weil er auf einer rein materialistischen Basis beruht. Nicht allein das Geld, nicht allein die Menschen machen die Kraft des Staates aus. Es gibt eine höhere Macht, und diese ist die Aufopferung, die geistige Durchdringung mit erhabenen Principien. Kein Land kann eine Geschichte aufweisen wie Tirol. Im Jahre 1809 blutete es für die Sache der Ordnung und Oesterreichs. Tirol, jenes arme Land, welches dem Staate nicht viel beitragen kann, stand damals allein da, um einem zu jener Zeit unüberwindlichen Herrscher und den geknechteten Völkern zu zeigen, daß ein Volk sich selbst zu befreien vermag.

„Dieses Land besitzt einen solchen Anspruch auf Berücksichtigung von Seite des Staates, daß es nicht möglich wäre, den erwähnten Absatz des Berichtes Sr. Majestät zu unterlegen, ohne für dasselbe die nöthige Ausnahme zu beantragen. Was Dalmatien, Kroatien und andere ärmere Länder der Monarchie betrifft, so darf auch sie die Staatsweisheit nicht außer Acht lassen. Der ganze Staat ist nur ein Aggregat von einzelnen Ländern. Will man diesen die Selbstverwaltung einräumen, so darf man einen solchen Grundsatz doch nicht aus logischer Consequenz bis zur Absurdität verfolgen. Graf Szécsen selbst hat anerkannt, daß der Absatz des Comité-Berichtes durch einen Beisatz zu mildern oder anders zu stellen wäre. Mit dem vom Grafen Auersperg beantragten Zusatze scheint mir nicht geholfen zu sein, weil der Satz, daß es unbillig sei, einzelne Provinzen zu subventioniren, an sich nicht richtig ist. Es soll vielmehr gleich im Eingange dieses Absatzes die Billigkeit anerkannt werden, daß dort, wo in einzelnen Ländern specielle Verhältnisse eintreten, die für eine Subventionirung sprechen, dieselbe diesen Ländern nicht entzogen werde. Ich beantrage daher, nach den Worten „das Comité hielt jedoch an der Meinung fest, daß" die Worte einzuschalten: „insoferne, nicht besondere Verhältnisse eintreten, die Subventionirung u. s. f."

Reichsrath Graf Szécsen: „Im Hinblicke auf die sehr richtigen Bemerkungen des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Lichtenfels und des Herrn Grafen Hartig erlaube ich mir die individuelle Ansicht auszusprechen, daß es nicht in der Absicht des Comités gelegen war oder sein konnte, die wichtige Principienfrage der Autonomie der Länder durch seinen Antrag auf irgend eine Weise zu präoccupiren.

„Sowie ich es stets für nöthig fand, mich gegen jeden Versuch zu erklären, dieser Principienfrage irgendwie vorzugreifen, ebenso glaube ich, daß dieß auch die Pflicht eines jeden andern Mitgliedes sei.

„Das Comité hat ja seine Anträge auch in dem vorliegenden Falle nur vom Standpunkte des jetzt bestehenden Administrations-Systems vorgebracht, welches dem Staatsvoranschlag zur Grundlage dient.

„Nachdem ich aber zufolge der im Verlauf der Discussion vorgebrachten Bemerkungen nicht verkennen kann, daß die Formulirung des Comités in den betreffenden Ländern Besorgnisse hervorrufen könnte, nachdem ich ferner selbst in der Formulirung des Herrn Grafen Auersperg, der ich übrigens vollkommen beistimme, noch keine genügende Beruhigung für

Berichtes anknüpfen solle. Uebrigens setzt er hinzu, daß es wohl keiner Provinz einfallen könne, aus dem Landesfonde einer andern Provinz eine Unterstützung zu fordern, daß sich aber eine solche aus dem allgemeinen Staatsschatze nicht abweisen lassen dürfte.

Reichsrath Graf Barkóczy fand die natürlichste Aufklärung über die Entstehung der ganzen Streitfrage in der vom Reichsrathe Dr. Strasser erwähnten Incamerirung einer Umlage in Tirol. Hätte diese Incamerirung nicht in verschiedenen Formen überall stattgefunden, so wäre das Vermögen des Landesfondes in jedem Lande genügend zu dessen Ausgaben.

Die Staatssubvention werde also überflüssig, sobald die Autonomie der Länder in's Leben tritt, da die Landesvertretungen dann auch die Verwaltung ihrer Fonde wieder zurückfordern und erhalten müssen. In der Incamerirung einerseits und den Staatssubventionen andererseits liege ein circulus vitiosus.

Nachdem der Vice-Präsident v. Szögyényi über Aufforderung Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Präsidenten die einzelnen vorliegenden Anträge, namentlich jenen des Freiherrn v. Schaguna, des Grafen Auersperg, des Grafen Szécsen, des Dr. Hein, endlich des Grafen Hartig übersichtlich aufgezählt hatte, erklärte Graf Hartig, daß er sich nicht einmal zur Annahme des Antrages des Herrn Dr. Hein verstehen könnte, weil dieser noch die Wohlthätigkeitsanstalten von jeder Unterstützung des Staates im voraus ausschließen würde, was in den ärmeren Ländern der Monarchie gewiß keinen günstigen Eindruck machen könne.

Reichsrath Graf Clam schlug hierauf vor, die Zusatzanträge des Dr. Hein und der Grafen Szécsen und Auersperg zu combiniren und alle drei Anträge vereinigt anzunehmen, wogegen Dr. Hein nichts zu erinnern fand und auch Graf Hartig nichts einwendete, wenn nur die Wohlthätigkeitsanstalten von der Staatsunterstützung nicht ausgeschlossen werden, da die Aufstellung eines solchen Grundsatzes gewiß bedenklich wäre.

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels erklärte, nach allen diesen Textirungsanträgen unbedingt dem ursprünglichen Antrage des Grafen Hartig auf Streichung des Absatzes im Comité-Berichte beizutreten. Von Wohlthätigkeitsanstalten müsse bei genauer Erwägung dasselbe gelten wie von anderen Instituten, und eine Provinz könne möglicherweise so arm sein, daß sie selbst ihre Wohlthätigkeitsanstalten aus eigenen

Mitteln zu erhalten nicht vermöchte, in welchem Falle die Subventionirung eben so nothwendig würde, wie in anderen Fällen.

Reichsrath Graf Andrássy sprach sich für die combinirten Anträge der Reichsräthe Dr. Hein, dann der Grafen Auersperg und Szécsen aus.

Der Cultusminister Graf Thun: „Ich spreche nicht im Namen des Gesammtministeriums, auch nicht als Vorstand meines Departements, sondern es drängt mich als Glied der Regierung darauf aufmerksam zu machen, wie bei dieser Textirung ein Gedanke ausgedrückt erscheint, der meinen Gefühlen durchaus widerstreitet. Der ganze Zusammenhang des Absatzes ist doch der, daß das Comité auf gewisse Subventionen aufmerksam gemacht, der Minister des Innern aber hervorgehoben hat, wie diese Subventionen speciell begründet seien, und zwar die einen durch gewisse Rechtsverhältnisse, die anderen durch die Billigkeit und die Rücksicht auf die Armuth eines Landes, dessen Verdienste Reichsrath Baron Salvotti in einer sehr berücksichtigungswürdigen Weise hervorgehoben hat.

„Meiner Meinung nach liegt in der Textirung dieses Absatzes wirklich eine Unbilligkeit, insoferne derselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß es an und für sich zu vermeiden wäre, aus den Staatsmitteln einem einzelnen Lande selbst dann Hilfe zu leisten, wenn es dieser Hilfe nothwendig bedarf.

„Diese Negation ist eine meinen Gefühlen geradezu widerstreitende und ich möchte die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, ob es nicht möglich wäre, dieselbe zu vermeiden. Es kann ja nicht die Meinung der hohen Versammlung sein, es für alle Zukunft und unter allen Umständen für unzulässig zu erklären, daß aus Rücksichten der Billigkeit einzelnen Ländern aus Staatsmitteln geholfen werde, und denselben die Hoffnung zu nehmen, daß, wenn ihre Bevölkerung treu zum Reiche gehalten hat, sie auch unter gewissen Bedingungen für ihre Treue Hilfe erwarten können."

Die Reichsräthe Graf Hartig und Freiherr von Salvotti erklärten, bei der Entwicklung ihrer Ansichten von eben diesem Gedanken ausgegangen zu sein. Der Letztere erwähnte noch insbesondere, daß er aus dem Comité-Antrage die Erwähnung einer Unbilligkeit der Subventionen entfernt sehen möchte. Ohne selbst einen Antrag formuliren zu wollen, habe er bereits angedeutet, daß höhere Rücksichten die Möglichkeit und Billigkeit der Subventionen begründen können, mögen

„Ich stimme daher für den Comité-Bericht mit den von Dr. Hein, dann den Grafen Auersperg und Szécsen beantragten Zusätzen."

Nachdem hierauf Reichsrath Graf Hartig sich gegen jede Zumuthung, als könnte in seinem Antrage eine Verdächtigung des Comités gefunden werden, verwahrt hatte, ergriff Vice-Präsident Szögyényi das Wort zu folgender Aeußerung: „Die Ansicht, daß die einzelnen Länder der Monarchie im Allgemeinen unter gewissen Umständen eine Subvention aus Staatsmitteln anzusprechen berechtigt sind, und daß diese Berechtigung sich sowohl auf die Wohlthätigkeitsanstalten als auch auf andere Landesanstalten erstrecke, theile ich vollkommen. Wenn die in der pragmatischen Sanction begründete Einheit der Monarchie fordert, daß alle Theile derselben unzertrennlich beisammen bleiben, so muß sie noch vielmehr fordern, daß jeder dieser Theile auch bestehen könne. Wenn also die einzelnen Theile die nöthigen Mittel für ihre geistige und physische Existenz aus sich selbst aufzubringen nicht im Stande sind, so liegt es nur im Geiste der Einheit der Monarchie und der dieselbe begründenden pragmatischen Sanction, daß die Mittel hierzu den Gesammtkräften aller übrigen Länder entnommen werden. Ungeachtet der vollkommenen Richtigkeit dieses Satzes ist es aber doch höchst wünschenswerth, daß die einzelnen Länder ihre geistigen und physischen Bedürfnisse soweit als möglich aus ihren eigenen Mitteln bestreiten. Dahin zu streben, daß dieß erreicht werde und es von dem entgegengesetzten Vorgange abkomme, ist mit der Einheit der Monarchie und den darauf bezüglichen Grundsätzen ganz wohl vereinbar. Ich würde daher aus dem vielbesprochenen Comité-Absatze nur dasjenige weglassen, was mir eine Art Härte zu enthalten scheint und in dem Ausdrucke liegt, daß die Subventionirung einzelner Provinzen eine Unbilligkeit den anderen gegenüber involvire.

„Nach meinem Antrage hätte der bezügliche Satz einfach so zu lauten:

„„Das Comité ist jedoch der Meinung, daß darauf hinzuwirken sein werde, den Staatsschatz allmälich von dieser Last zu befreien.""

„Der Nachsatz wäre dann nicht nöthig.

„Es wird nicht bestritten werden können, daß dieses Ziel ein anstrebenswerthes ist, was aber nicht ausschließt, daß insoferne ein Land seine Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande ist, demselben aus dem Zusammenflusse der Kräfte aller Länder die nöthigen Zuschüsse gewährt werden."

Reichsrath Baron Salvotti: „Ich möchte mir nur erlauben hier den Eindruck zu schildern, welchen eine solche Stylisirung auf mich macht, und wie ich glaube auch auf Andere, die sie lesen, machen dürfte.

„Dieser Eindruck ist jener der Gleichgiltigkeit gegen höhere Bedürfnisse. Das Ministerium hat selbst schon erklärt, daß es diese Subventionirungen nicht willkürlich verabfolgt habe, sondern hierbei durch die Verhältnisse und Bedürfnisse der bezüglichen Länder geleitet worden sei. Trotz dieser Aeußerung hält sich das Comité davon nicht überzeugt, sondern meint dahin wirken zu sollen, den Staatsschatz von dieser Last zu befreien. In meinen Augen sind aber diese Subventionen keine Lasten, sondern Ausgaben, welche sich hundertfach verzinsen, indem sie die Liebe und Anhänglichkeit der einzelnen Länder wach erhalten. Von dieser Idee sollte sich nach meiner Meinung auch der hohe Reichsrath leiten lassen und sich hierüber aussprechen, damit die Länder wissen, daß sie bei diesem von Sr. Majestät zusammenberufenen Körper eine Stütze finden. Ich beantrage daher, daß entweder, wie Reichsrath Graf Hartig meint, das Comité sich mit der Aeußerung der Minister zufriedengestellt erkläre, vorbehaltlich der großen Frage, wie die möglichen Mißbräuche zu verhüten wären, oder, daß der ganze Absatz aus dem Berichte weggelassen werde."

Reichsrath Baron Lichtenfels bemerkte, der Reichsrath habe die Ueberzeugung gewonnen, daß der von dem Comité aufgestellte Grundsatz hinsichtlich der Subventionen nicht richtig und daß von dem Ministerium bei der Subvention für Oesterreich unter der Enns, Tirol mit Vorarlberg und Dalmatien den richtigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt worden ist. Bei dieser Ueberzeugung entfalle die ganze Beanstandung der Post von 615,900 fl. für Zuschüsse des Staatsschatzes zu den Wohlthätigkeitsanstalten der erwähnten Provinzen und es könnte daher der ganze zur Berathung vorliegende Theil des Comité-Berichtes von den Worten an: „einer besonderen Erörterung wurde" bis „beschränken zu sollen" wegbleiben. Hierdurch würden sogleich alle Debatten über den allgemeinen Grundsatz sowohl, als dessen nähere Präcisirung entfallen.

Reichsrath Graf Clam: „Wenn der hohe Reichsrath über den ganzen Punkt hinweggehen will, so ist dieß allerdings das Einfachste. Nur muß ich über denselben noch erwähnen, daß hier immer nur von Tirol und Dalmatien gesprochen worden ist, daß aber diese Länder nicht die einzigen sind, welche Subventionen genießen, sondern daß der bei weitem größte Theil derselben auf Niederösterreich entfällt. Bezüglich dieses Landes

hat das Ministerium des Innern die Ansicht ausgesprochen, daß die Wohlthätigkeitsanstalten daselbst entschieden aus dem Rahmen der Landesanstalten heraustreten und auf das ganze Reich ihre Wirksamkeit erstrecken. Zugleich hat das Ministerium erklärt, daß es im Werke sei, die Subvention für dieses Land allmälig herabzumindern, und daß dieselbe schon jetzt nur mehr zwei Drittel des früheren Betrages ausmacht. Es wurde also anerkannt, daß durch diese Subvention die übrigen Provinzen mehr als billig belastet worden sind und daß diese Belastung erst jetzt auf das gehörige Maß zurückgeführt werden soll. Weiter erlaube ich mir die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die Entstehung dieser Subventionen zu lenken. Bis zum Jahre 1848 und noch einige Jahre weiter hin wurden die Wohlthätigkeitsanstalten der einzelnen Länder aus dem Staatsschatze dotirt und erst im Jahre 1850 oder 1851 die Landesfonde errichtet, auf welche der Unterhalt solcher Anstalten im Allgemenen überwiesen wurde. In den mehrerwähnten drei Ländern wurde aber hievon eine Ausnahme gemacht und dem Steuersäckel der übrigen Länder zugemuthet, die Erhaltungskosten für jene zu tragen. Wenn ich nun auch anerkenne, daß dieser Vorgang gegenüber einzelnen Provinzen, wie Tirol und Dalmatien, vollkommen begründet sein mag, so kann ich doch nur im Allgemeinen dem Ausspruche beipflichten, daß es nur zu leicht zu Unbilligkeiten führen könnte, um so mehr, so lange derlei Gegenstände im Innern der Bureaux abgewickelt würden, wo niemand anderer über die Art und Weise, wie die Auslagen zu decken seien, mitzusprechen hat. So kommt es, daß Spitäler oder Irrenhäuser in einem Lande gegründet werden, deren Kosten dieses Land zu sehr belasten und dann allen übrigen Provinzen aufgebürdet werden, so daß beispielsweise Dalmatien zu einem Irrenhause in Tirol beitragen mußte, ungeachtet Dalmatien für seine eigenen Anstalten einer Subvention bedarf. Wäre hier das Correctiv der Landesvertretungen schon in's Leben getreten und könnten diese selbst ihren Einfluß darauf nehmen, welche Auslagen bestritten und wie dieselben gedeckt werden sollen, dann wären alle erhobenen Bedenken mit einem Male beseitigt. So lange aber die uncontrolirte und ungeregelte Thätigkeit der Behörden die Beitragspflicht der einzelnen Länder bestimmt, ist es nothwendig, den im Comité-Berichte ausgedrückten Grundsatz auszusprechen, um einer leicht möglichen Unbilligkeit zu begegnen, welche übrigens dort ohnehin nicht eintreten kann, wo berechtigte und gegründete Ansprüche einzelner Länder vorliegen.

„In keinem Falle könnte ich mich der Ansicht anschließen, daß der Reichsrath der im Berichte angeführten Aeußerung des Ministeriums beistimme, weil dieß nach meiner Ansicht die Competenz des Reichsrathes überschreiten würde. Es erübrigt daher nur die Alternative, entweder nach dem Antrage des Herrn Vorredners die ganze Post zu übergehen, oder wenn dieß nicht beliebt würde, die combinirten Zusatzanträge der Grafen Auersperg und Szécsen, dann des Dr. Hein anzunehmen. In keinem Falle scheint es mir am Platze, die höheren und weittragenden Momente hier mit einem solchen Nachdrucke zu betonen, als ob der Comité-Antrag eine Beeinträchtigung jener wichtigen Interessen bezwecke, für welche wir Alle einstehen."

Reichsrath Freiherr von Lichtenfels erwähnte noch, daß auch bezüglich Niederösterreichs anerkannt werden müsse, es sei kein Grund zur Entziehung der Subvention vorhanden, indem diese auch hier durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werde. Es bleibe also richtig, daß kein Anlaß zur Beanstandung der erwähnten Post vorliege, weßhalb über dieselbe um so leichter weggegangen werden könne, als durch die bevorstehende Einführung der Landesvertretungen in der Folge alle Besorgnisse werden behoben werden.

Hierauf forderte Se. k. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche für die Annahme des von dem Reichsrathe Freiherrn von Lichtenfels gestellten Antrages auf Weglassung des ganzen Absatzes über die Post von 615,900 fl. aus dem Comité-Berichte stimmen, ihre Meinung durch Aufstehung zu erkennen zu geben, wornach sich die überwiegende Mehrheit der Anwesenden erhob und der Antrag somit angenommen wurde.

Ueber Aufforderung des durchlauchtigsten Herrn Präsidenten fuhr Reichsrath Graf Clam mit der Lesung des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„In gleicher Weise mußte auch bei der Rubrik Landescultur die Post von 89,425 fl., welche durch die Forstpolizei und Beförstung lediglich für Tirol in Anspruch genommen wird, hervorgehoben werden.

„Es sind in dieser Post die Kosten der Forstaufsicht in ärarischen Wäldern, so wie auch in Privat- und in Communalforsten enthalten.

„Das Comité fand sich zunächst bestimmt, sich dafür auszusprechen, daß diese zwei Kategorien getrennt, die erstere in jenes Präliminare übertragen werde, welchem dieser Zweig der Verwaltung zugewiesen ist, bei der letzteren aber nicht nur

die Restringirung auf das Maß strengster Nothwendigkeit einerseits durch Reducirung des mit 6825 fl. beköstigten Forstdepartements der Landesstelle, andererseits durch Auflassung jener Förstereien eintrete, welche durch Private oder Communen — einzeln oder durch mehrere gemeinschaftliche versehen werden können, — sondern daß überdieß vorgedacht werde, auch diesen Zweig des öffentlichen Dienstes seinerzeit der Selbstverwaltung des Landes zu übergeben.

„Auch in diesem Punkte hat der Herr Minister seine Uebereinstimmung mit der Ansicht des Comités ausgesprochen."

Reichsrath Wohlwend erklärte, daß der Comité-Antrag ganz im Sinne der Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg liege, welcher die Förstereien nur aufgedrungen worden seien, daher er demselben beipflichte.

Reichsrath Graf Hartig ist gleichfalls mit diesem Antrage einverstanden und weiset zugleich auf die Unzweckmäßigkeit eines für das ganze Reich geltenden Forstgesetzes hin. Leider bestehe dasselbe bereits und sei in seiner Ausführung in vielen Provinzen eben unmöglich, in anderen aber gewiß nur sehr schädlich. Er schlage daher vor auszusprechen, daß die Forstgesetze speciell nach den verschiedenen Kronländern eingerichtet werden mögen.

Reichsrath Freiherr v. Salvotti stimmte diesem Vorschlage bei.

Reichsrath Graf Clam bemerkte, daß der ganze Absatz sich nur auf Tirol beziehe, von anderen Provinzen nicht die Rede sei und sich daher kaum ein Anlaß zu einem Antrage in Bezug auf andere Provinzen ergebe, worauf Reichsrath Graf Hartig erwiderte, daß es sich um Auflassung der Förstereien handle und daß, wenn das Forstgesetz in's Leben tritt, deßhalb Bezirksförster aufgestellt werden müssen, weil es so sehr in's Detail gehe und die freie Schaltung in der Waldcultur dermaßen beschränke, daß ohne Forstbeamte das ganze Gesetz nicht durchführbar und daher illusorisch wäre.

Nachdem auch noch Reichsrath Conte Borelli der Bemerkung des Comité-Berichtes beigetreten war, schloß sich Fürst Salm der Aeußerung des Grafen Hartig an, indem er beifügte, daß die Staatsaufsicht über die Privatforste für den Staat nur nachtheilig sei, weil sie eine Menge unnöthiger Schreibereien hervorrufe, ohne auch nur eine einzige Klafter Nachwuchs zu erzielen.

Das Privatinteresse habe bis jetzt noch immer das meiste für die gute Bewirthschaftung im Forstwesen und die Aufforstung gethan, und das Princip, die Privatforste zu über-

machen, sei nicht einmal in allen Provinzen durchführbar. Uebrigens behalte sich der Redner vor, am geeigneten Platze tiefer in den Gegenstand einzugehen.

Reichsrath Graf Barkóczy hielt das Forstgesetz gleichfalls für unzweckmäßig und meinte, daß der geeignete Anlaß zu dessen Erörterung gerade bei dem vorliegenden Absatze des Comité-Berichtes gegeben sei.

Reichsrath Graf Clam hob hervor, daß es sich hier um die einzige Provinz handle, in welcher auf Grund des Forstgesetzes bereits Verfügungen getroffen worden sind. Gegen diese letzteren sei die Kritik und die Bemerkung des Grafen Hartig gerichtet. Auch sei hier die einzige Stelle im Berichte, wo der Gegenstand ziffermäßig berührt wird. Andeutungen über das Forstgesetz im Allgemeinen zu machen, scheine nicht begründet, so lange nicht ausgesprochen ist, daß es selbst in Tirol sich nicht als zweckmäßig erwiesen habe.

Nachdem von keiner Seite eine weitere Bemerkung vorkam, wurde der gelesene Absatz des Comité-Berichtes als genehmigt angesehen.

Hierauf erklärte Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident die Sitzung als geschlossen.

Zehnte Sitzung vom 14. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Reichsraths-Präsident die Sitzung eröffnet hatte, erbat sich Reichsrath Maager das Wort zu den nachstehenden Bemerkungen:

„In dem in der gestrigen „Wiener Zeitung" über die siebente Sitzung des hohen verstärkten Reichsrathes abgedruckten Protokolle haben sich einige Unrichtigkeiten eingeschlichen, und ich erlaube mir daher, dieselben öffentlich mitzutheilen und daran die ergebenste Bitte zu knüpfen, daß sie in dem Protokolle berichtigt werden mögen. Es heißt nämlich auf der ersten Seite, dritte Spalte, Zeile 9: „die Sächsischen Siebenbürger erfreuten sich", während es heißen soll: „erfreuen sich". Ferner fehlt bei dem Worte: „Angelegenheiten" das Wort: „inneren", es soll nämlich heißen: „inneren Angelegenheiten". Dann ist weiter ein unrichtiger Ausdruck gebraucht worden. Es heißt: „des Romanisch-katholischen Schulfondes," während es heißen soll: „des katholischen Religions- und Schulfondes". Ferner

Zeile 46 statt: „beließ er noch überdieß die katholische, nicht aber die evangelische Kirche im Fortgenusse der Zehnte“ soll es heißen: „ließ der Staat die evangelisch-Sächsischen Gemeinden in Siebenbürgen auch nach der allgemeinen Auflassung der Grundlasten ohne Entschädigung bis zum Jahre 1857 und gewährte der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen für den Entgang der Zehente nur so geringe Vergütung u. s. w.“, was gerade das Gegentheil von demjenigen ist, was in dem Protokolle angeführt wurde.“

Reichsrath Graf Szécsen: „Als einer der Revidenten des Protokolles erlaube ich mir die Bemerkung, daß es fast an die Unmöglichkeit gränzt, ähnliche kleine Unrichtigkeiten ganz zu vermeiden. Ich kann z. B. den Herrn Vorredner darauf hinweisen, daß bei einer meiner Aeußerungen in der „Wiener Zeitung“ trotz meiner Gegenwart sich das Wort: „speciell“ eingeschlichen hat, obwohl es mit dem Nachfolgenden nicht im Einklange steht. Aehnliche Irrthümer widerlegen sich von selbst und der Leser corrigirt dieselben mehr oder weniger in der Lecture. Ich erlaube mir keine Einwendung gegen den Wunsch des Herrn Reichsrathes Maager, glaube aber auf die ungeheuren Schwierigkeiten hinweisen zu müssen, welche sich der Verification der Protokolle und der Veröffentlichung derselben entgegenstellen würden, wenn jeder ähnliche kleine Satz Gegenstand einer Berichtigung in der Sitzung werden sollte, und erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß diejenigen Mitglieder, welche eine Einwendung vorzubringen haben, dieselbe gefälligst der Verifications-Commission mittheilen wollen, welche sie bei dem betreffenden Passus einreihen und den nächsten Tag in der „Wiener Zeitung“ zur Veröffentlichung bringen wird.“

Sämmtliche Herren Reichsräthe stimmten diesem Antrage bei.

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit nahm hierauf Reichsrath Graf Clam-Martinitz als Berichterstatter den Vortrag des Comité-Gutachtens über das Budget des Ministeriums des Innern wieder auf, wie folgt:

„Rücksichtlich des Aufwandes für die geologische Reichsanstalt wurde dem Comité die Mittheilung, daß durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der Selbstständigkeit dieses Instituts eine Ersparung von circa 18,000 fl. erzielt werden dürfte.

„Nachdem diese Aufhebung bereits ausgesprochen und als abgeschlossenes Factum anzusehen ist, so glaubt das Comité in eine weitere Würdigung dieser Maßregel nicht eingehen und

nur den Antrag stellen zu sollen, daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch fernerhin unverkürzt angewiesen, die Anstalt selbst aber nicht der Akademie der Wissenschaften, sondern der zur obersten Leitung der Montan-Angelegenheiten der Monarchie berufenen Behörde unterstellt werden möge."

Reichsrath Graf Andrássy: „Es handelt sich hier um eine Ersparniß von 18,000 fl. Nachdem dieser Gegenstand in dem Comité nicht zur Sprache gebracht wurde, so erlaube ich mir die Bemerkung zu machen, daß ich sehr besorge, diese Ersparung von 18,000 fl. sei von weit geringerem Werthe als der Schade, der dadurch verursacht würde. Ich bin weit davon entfernt, den Werth des Geldes zu verkennen, allein wir sind noch nicht dahin gekommen, daß das Geld der Repräsentant aller Werthe, nämlich auch der moralischen Werthe wäre, und ich bin der Ansicht, daß es gottlob noch sehr viele Dinge gibt, die nach der Ueberzeugung der Mehrheit der Menschen noch höheren Werth haben, als das Geld. Dieß hat Bezug auf Einzelne wie auf Staaten, und ich betone es, insbesondere auch auf die österreichische Monarchie, trotz ihrer großen Finanzbedrängniß.

„Es wird hier gesagt: daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch fernerhin unverkürzt angewiesen werde. Die erste Bemerkung, die ich an diesen Satz knüpfe, ist, daß hier schon principiell die Aufhebung der geologischen Reichsanstalt ausgesprochen ist, während ich die Behauptung aufstelle, es sei rein unmöglich, daß dieses Institut jemals seine Arbeiten ganz vollenden könne. An und für sich ist schon jede Wissenschaft unerschöpflich, umsomehr, wenn es sich, wie bei derjenigen, von welcher wir sprechen, darum handelt, sie in das praktische Leben einzuführen. Die geologische Reichsanstalt wird ihre Aufgabe nie beenden können, denn mit dem Fortschreiten der Wissenschaft und ihrer Arbeiten werden ihr immer noch mehr Aufforderungen zugehen, die letzteren mehr und mehr in's Detail zu verfolgen, auf welchem Wege allein sie endlich auf Grund der wissenschaftlichen Erhebungen in die einzelnen Erzlagerstätten eindringen kann. Nur dann wird sie, natürlich wenn sie fortbesteht, erst recht ihre Aufgabe zu lösen im Stande sein, indem sie sich dem Bergbaue an die Seite stellt.

„Die zweite Bemerkung ist die, daß, wenn der im Comité-Berichte enthaltene Satz so bleibt, wie er ist, die geologische Reichsanstalt selbst während der kurzen Dauer ihrer Existenz außer Stande sein wird, ihre Aufgabe zu lösen.

„Ich bitte nur den einzigen Moment ihrer Uebersiedlung in's Auge zu fassen. Ohne Zweifel wird der erste Schritt zur Ersparung der sein, daß sie aus den schönen, lichtvollen Räumen des fürstlich Liechtenstein'schen Palais in traurige, verödete Bureaux verlegt werden wird. Es ist allerdings möglich, in sehr kleine Räume die schönen Sammlungen zusammenzudrängen, aber wie würde die Art der Aufstellung und somit auch die Möglichkeit der Benützung dabei leiden? So existirt dort ein sehr prachtvolles Exemplar eines urweltlichen Damhirsches, das in einzelne Knochen zerlegt zwar in einer kleinen Kiste Platz fände, aber dann eben sich nicht mehr als dasjenige fände, was es wirklich ist. Ebenso dürfte es möglich sein, die 60,000 Erzstufen wie die Bausteine klafterweise zusammen zu schichten, wo sie zwar untergebracht wären, aber Niemanden Nutzen bringen. Ich habe an maßgebender Stelle gehört, daß dieses nur probeweise auf ein Jahr angeordnet werden soll; allein ist einmal eine solche Uebersiedlung erfolgt, so frägt es sich, ob je eine zweite Uebersiedlung stattfinden könne, oder ob auch ein anderes Locale wieder aufzufinden sein. Es ist dieses eine halbe Maßregel, die, ich besorge sehr, wie alle halben Maßregeln Niemanden nützt; während, wenn man meiner Ueberzeugung nach das Erforderliche zwar mit Ueberlegung, aber mit voller Hand spendet, der Zweck erreicht wird. Ueberhaupt ist es der Geist, der ein Institut belebt, es ist die Freudigkeit der Mitglieder, mit welcher sie an ihre Arbeiten gehen, was den Zweck erreichen hilft. Nun frägt es sich aber, ob eine solche Maßregel geeignet wäre, den vorhandenen guten Geist zu erhalten und die Freudigkeit zu erhöhen?

„Die geologische Reichsanstalt ist eines der interessantesten und großartigsten Institute Oesterreichs. Durch Se. Majestät den Kaiser im Jahre 1849 gestiftet, hat diese Anstalt während der kurzen Dauer ihrer Existenz unter der Leitung ihres sehr verdienstvollen Vorstandes, des Hofrathes Haidinger, nicht nur allen gerechten Erwartungen entsprochen, sondern dieselben noch übertroffen. Der größte Theil der Monarchie ist bereits erforscht; die geologischen Karten sind mit größter Sachkenntniß verfertigt; von allen Durchforschungen wurden Mineralien eingesammelt. Diese — mehr als 60,000 Stücke — sind systematisch geordnet und über 500 kleine Sammlungen aus Doubletten zusammengestellt, die dazu verwendet werden, mit dem Auslande einen Austausch zu bewirken oder an die Lehranstalten unentgeltlich vertheilt zu werden. Es besteht ein *chemisches* Laboratorium, in welchem die merkwürdigsten dieser

Mineralien untersucht werden, und ich muß erwähnen, daß gerade in diesem Laboratorium die Zugutebringung der Erze auf nassem Wege, von welcher man sich jetzt in der Hüttenwelt eine sehr große Zukunft verspricht, zuerst versucht und durchgeführt worden ist.

„Endlich sind zehn Bände Jahrbücher und drei Bände Abhandlungen der Oeffentlichkeit übergeben worden. Es besteht ein reger, lebhafter Verkehr zwischen der geologischen Reichsanstalt und der wissenschaftlichen Welt, welche dieses Institut mit reger Aufmerksamkeit verfolgt. England, Frankreich, Preußen, mehrere der freien Staaten Nordamerika's verwenden große Summen zu solchen Zwecken; ich glaube, es ist eine Ehrensache für die Monarchie, dieses Institut so, wie es ist, zu erhalten.

„Demnach wage ich es, den Antrag zu stellen, daß der Satz des Comité-Gutachtens: „daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch fernerhin unverkürzt angewiesen werden möge" so gestellt werde: „daß die jetzt bestehende Dotation von 37,800 fl. unverkürzt der Anstalt selbst angewiesen werde."

Reichsrath Edler v. Mayer erklärte sich mit den von dem Herrn Vorredner zur Würdigung der Wichtigkeit der geologischen Reichsanstalt angeführten Gründen vollkommen einverstanden und glaubte nur zur Ergänzung beifügen zu sollen, daß, um die Wichtigkeit dieser Anstalt nicht zu unterschätzen, deren Wirksamkeit und Arbeiten von zweifachem Standpunkte beurtheilt werden müssen, nämlich von dem rein wissenschaftlichen, dann aber auch von dem praktischen Standpunkte. Sie sei nicht allein im engeren Sinne des Wortes auf dem wissenschaftlichen Felde thätig, sie vollführe auch eine Aufgabe, die einen ganz unmittelbaren praktischen Erfolg habe. Es sei nämlich ihre Leistung sehr wichtig für den Bergbau, namentlich aber für das Schürfen, bei welchem es so zu sagen unmöglich sei, nur die Arbeiten zu beginnen, ohne eine genaue Kenntniß des Terrains zu besitzen. Um sich diese Kenntniß des Terrains zu verschaffen, seien natürlich tiefgehende wissenschaftliche Forschungen nothwendig. Jeder Einzelne, welcher schürfe, müsse sich also diese Daten und Hilfen zu verschaffen suchen. Dieß habe große Schwierigkeiten. Unsere Bergbeamten mögen allerdings recht gut ihre specielle Aufgabe und ihre unmittelbaren Berufsgeschäfte verstehen; sie besäßen auch allgemeine Bildung über Geologie und Geognosie, allein diese Wissenschaften erfordern so viel Zeit zur Ausbildung und so viele Erfahrungen, daß man nicht erwarten könne, daß

genau jeder einzelne Bergbeamte auf der Höhe des wissenschaftlichen Standpunktes stehe, welcher bei der Richtigstellung der geognostischen und geologischen Verhältnisse nothwendig sei.

Nachdem gerade hier die Basis und der Leitstern für die ganze Unternehmung liege, und nachdem eben gerade das Schürfen mit einem großen Kosten- und Zeitaufwande verbunden sei, gewähre die Hilfe der geologischen Reichsanstalt die schätzenswerthesten Resultate, welche man sich auf dem gewöhnlichen Wege kaum werde verschaffen können, weil man nicht die wissenschaftlichen Autoritäten bei der Hand habe, welche die Richtigkeit und Gründlichkeit der Untersuchungen gewährleisten. Da erweise nun die geologische Reichsanstalt mittelst ihrer ausgebildeten Fachautoritäten sowohl dem Allgemeinen, als auch den vielen Gewerken und Schürfern in der Monarchie die größten Dienste. Gerade in Oesterreich sei es höchst wünschenswerth, daß sich auch auf diesem Felde eine möglichst allseitige Thätigkeit entfalte. Der Mineralreichthum des Kaiserstaates sei sehr bedeutend und noch viel zu wenig ausgebeutet. Um also diesen großen und wichtigen nationalökonomischen Factor gehörig zur Entwicklung zu bringen, stelle der Redner die Bitte an das hohe Ministerium, daß man so wenig als möglich der Dotation der geologischen Reichsanstalt Abbruch thue und deren Bestrebungen nicht beeinträchtige.

Zu den von dem Reichsrathe Grafen Andrássy vorgebrachten Gründen müsse noch, eben des praktischen Zweckes der fraglichen Anstalt wegen, hinzugefügt werden, daß es geradezu eine Verkennung ihrer Bestimmung wäre, zu glauben, ihre Aufgabe liege bloß in der Aufstellung von Sammlungen. Sie liege in etwas Tieferem und Reellerem. Die Anstalt gebe jedem Einzelnen eine Hilfe an die Hand, welche er sich sonst gar nicht verschaffen könnte; sie leiste Arbeiten, die auf Staatskosten mit weit geringeren Mitteln bewerkstelligt werden können, als wenn der Einzelne sie sich mit vielen Kosten und mit den Gefährdung, daß er sie doch nicht richtig zu erlangen vermöchte, verschaffen müßte. Trotz der traurigen Finanzlage scheine es doch unzweckmäßig, bezüglich solcher Arbeiten zu geizen; während umgekehrt durch deren Förderung ein weit höherer nationalökonomischer Vortheil erreicht würde.

Reichsrath Fürst Salm schloß sich dem Antrage des Grafen Andrássy vollkommen an. Die Dotation von 37,800 fl. für eine so wichtige Anstalt, welche einen Compaß an die Hand gebe, um sich von demselben bei den eigenen Forschungen leiten zu lassen, sei keine zu hohe. Was solle eine Ersparung von 18,000 fl. hier vorstellen, wo in anderen

Dingen vielleicht viel größere Summen mit weit weniger Nutzen vergeudet werden? Es sei eine Ehrensache für die österreichische Monarchie, die geologische Reichsanstalt nicht verkümmern zu lassen, denn dieselbe sei ein Institut, welches Oesterreich im Auslande den meisten Beifall und die allergrößte Ehre bereitet habe.

Der Redner müsse übrigens der Aeußerung des Herrn Grafen Andrássy, daß der größte Theil der Monarchie bereits geologisch aufgenommen sei, widersprechen. Es habe vielmehr erst der kleinere Theil aufgenommen und diese Arbeit so weit fertig gebracht werden können, daß hievon geologische Karten für den praktischen Zweck verfaßt worden seien. Der größere und wichtigere Theil sei noch übrig, und hier gelte es die noch unbekannten Schätze aufzufinden, was nicht dem bloßen Zufall überlassen bleiben könne.

Ein weiterer wesentlicher Vortheil sei auch, daß die Arbeiten der geologischen Reichsanstalt die Gewähr geben, daß Capitalien nicht umsonst auf Versuche verwendet werden, die zu keinem Ergebnisse führen, weil das Substrat fehlt. Wer jetzt den Bergbau anfange und betreibe, werde sich jedenfalls immer auf die geologische Reichsanstalt stützen, wo allein er die dazu erforderlichen Arbeiten vorfinde. Diese Arbeiten verlieren aber einen bedeutenden Theil ihres Zweckes, wenn sie nicht als ein Ganzes auf einmal vollendet und wenn sie nur stückweise vorgenommen werden.

Es werde beantragt, die Dotation nicht zu schmälern bis zur Durchführung der geologischen Aufnahme des Kaiserstaates. Hiemit könnte man sich allenfalls begnügen, wenn darunter die volle, nicht aber nur die um 18,000 fl. verminderte Dotation verstanden würde. Diese Vollendung werde übrigens noch so lange dauern, daß man sagen könnte: „alors comme alors", wenn die Vollendung vorüber sei.

Der Redner müsse sich vollkommen dem Antrage anschließen, daß die geologische Reichsanstalt nicht der Akademie der Wissenschaften unterstellt werden möge, denn beide seien Anstalten, die ganz verschiedene Zwecke verfolgen. Der Akademie obliege die Pflege der reinen Wissenschaften an sich und sie habe vermöge ihrer Institutionen weder eine Administration nothwendig noch überhaupt Sammlungen anzulegen. Die geologische Reichsanstalt bedürfe Beides für sich; es liege in ihrem Zwecke, Sammlungen anzulegen, sie bedürfe aber auch einer vollkommenen Verwaltung, weil sie eine Dotation, die nothwendig auf die praktischen Zwecke verwendet werden müsse, besitze. Es sei eine allgemein bekannte Thatsache, daß in dem

Project der Stadterweiterung auch ein Local und ein Gebäude für die geologische Reichsanstalt beantragt sei. Ob diese Erweiterung der Stadt und die Aufführung des bezüglichen Gebäudes früher vollendet sein werde, bevor die geologische Reichsanstalt die Aufnahme des Reiches durchgeführt habe, sei eine Frage, über welche der Redner zwar keinen Zweifel aussprechen möchte, worüber jedoch immerhin ein solcher aufgeworfen werden könnte.

Fürst Salm erklärte sich mit jenem Theile des Comité-Antrages einverstanden, worin darauf hingedeutet wird, daß seinerzeit die geologische Reichsanstalt derjenigen Staatsbehörde unterstellt werden möge, welche die oberste Leitung der Montan-Angelegenheiten der Monarchie werde zu verwalten haben. Diese Unterordnung sowohl als die Errichtung einer solchen Oberbehörde überhaupt sei dringend nothwendig; denn was den letztern Punkt betreffe, so seien die Montan-Angelegenheiten, welche bisher dem Finanzministerium untergeordnet waren, geradezu verkümmert. Es habe immer etwas Mißliches gehabt, daß das eigentliche berghauptmannschaftliche Wesen denjenigen Behörden untergestellt worden sei, welche die Aufgabe haben die Staatsmittel zu verwalten. Eine solche Behörde erscheine sehr oft als Richter und als Partei in Einer Person, und die Conflicte seien nicht zu zählen, welche daraus entstanden, daß die Finanzbehörde berghauptmannschaftliche Verhältnisse zu regeln gehabt hätte, welche eine eigene Behörde, heiße sie nun wie ehemals „Hofstelle für Münz- und Bergwesen" oder „Oberste Montan-, Münz- und Bergbehörde," für das Montanwesen absolut nothwendig machen. Aber die Regelung der Geldverhältnisse in technischer Richtung werde allerdings immer der Zweck der Finanzverwaltung sein müssen.

Der Redner faßte seinen Vortrag dahin zusammen, daß er vollkommen mit dem Antrage des Grafen Andrássy einverstanden sei, die ursprüngliche Dotation der geologischen Reichsanstalt von 37,800 fl. möge nicht verringert werden. Dieses sei auch für den Staat von hoher Wichtigkeit. Wie verschiedene Zeitungen meldeten, wären die Arbeiten im Laboratorium bereits eingestellt worden. Dem Laboratorium der geologischen Reichsanstalt seien aber gegenwärtig sehr wichtige Arbeiten zugewiesen, indem nämlich die Verwaltung mehrerer Staatsherrschaften in Ungarn Bodenproben und Bodenmuster eingeschickt habe, um zu untersuchen, warum auf diesem Boden schlechterdings nichts hervorgebracht werde, und um zu eruiren, wie der Boden auf rentable Art zu benützen wäre. Dem Redner sei auch bekannt geworden, daß der Grund der

Sperrung dieses Laboratoriums zum Theile in der Eifersucht des Laboratoriums des polytechnischen Institutes gelegen sei. Aber zwei Laboratorien für ein Reich wie Oesterreich seien nicht zu viel. Was das Eine nicht thun könne, das müsse das Andere erfüllen. Beide Laboratorien hätten mit der Boden- und Mineralien-Untersuchung vollauf zu thun.

Reichsrath Baron Zigno hob hervor, welche Ehre Oesterreich von dieser geologischen Reichsanstalt zukomme, indem dieselbe nach jener, welche England besitze, den ersten Platz unter allen derartigen Instituten in der Welt einnehme. Er könne sich daher nur vollkommen denjenigen Stimmen anschließen, die sich für die Erhaltung dieser so vortrefflichen und so nützlichen Anstalt ausgesprochen haben, und er wünsche ebenfalls, daß die Anstalt im ungeschmälerten Genusse ihrer früheren Dotation belassen werde.

Reichsrath Graf Hartig bemerkte, daß man der Verwaltung am wenigsten den Vorwurf machen könne, sie verwende zu viel Geld auf die Ausbeutung der Schätze des Bodens. Gegen die Aufhebung des ehemaligen Ministeriums für Landescultur und Bergbau wäre nichts einzuwenden, weil die Agenden dieses Ministeriums ohnehin nicht bedeutend waren; aber wenn die Absicht kund werde, an einer Anstalt zu sparen, die mit wissenschaftlichen Zwecken auch praktische verbinde, da müßte der Reichsrath sich selbst einen Vorwurf machen, wenn er nicht Sr. Majestät die Bitte: in dieser Richtung keine Ersparung anzuordnen, vorbringen wollte. Ein solches Ersparniß würde gewiß nur auf Kosten der Ausbeutung des Mineralreichthums des Landes stattfinden können.

Reichsrath Graf Clam: „Ich erlaube mir nur in Beziehung auf die Worte des ersten Herrn Redners zu bemerken, daß die von ihm angeregten Erwägungen dieses Gegenstandes auch schon im Comité vorgenommen seien, und ich bedauere nur, daß daselbst ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, weil dann das Comité den Wortlaut seines Berichtes vielleicht schon in der jetzt bevorworteten Weise eingerichtet hätte.

„Zur Aufklärung und zur Berichtigung der Sache habe ich anzuführen, daß durch diesen Absatz des Berichtes keineswegs eine Gutheißung der Ersparung von 18,000 Gulden an der Dotation der geologischen Reichsanstalt beabsichtigt war, sondern es heißt nur: „daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der österreichischen Monarchie erforderliche Dotation," aber nicht „die Dotation von 37,800 fl. auch fernerhin unverkürzt angewiesen werde."

„Insofern dieß durch den Herrn Grafen Andrássy

klarer ausgesprochen ist, so habe ich gegen eine solche Aenderung auch vom Standpunkte des Comités nichts einzuwenden.

„Ich glaube nur, daß es vielleicht doch ein Bedenken habe, gerade die Ziffer der Dotation auszusprechen und zu sagen: „es solle immer die bisher angewiesene Dotation auch künftighin flüssig erhalten werden.“

„Ich glaube, man sollte sagen statt: „daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch ferner unverkürzt angewiesen werde“ —: „daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch künftighin angewiesen werden solle.“

„Damit ist Alles gesagt; aber gerade die Ziffer von 37,800 fl. festzuhalten, ist nicht gut, denn es kann möglich sein, daß mit der Zeit hier eine größere oder geringere Dotation erforderlich sein werde, um den Zweck zu erreichen.“

Der Minister Gołuchowski: „Man scheint von der Ansicht ausgehen zu wollen, daß es in der Absicht liege, die Wirksamkeit jener Agenden, welche der geologischen Reichsanstalt obliegen, einzuschränken; dem ist jedoch nicht so.

„Bevor ich aber von dem Zwecke der Anstalt zu reden beginne, muß ich den geschichtlichen Hergang ihrer Errichtung erwähnen.

„Die geologische Reichsanstalt ist im Jahre 1849 in's Leben gerufen und dem damals bestehenden Ministerium für Landescultur und Bergbau unterstellt worden. Im Jahre 1853, wie bekannt, wurde jenes Ministerium aufgelöst, und es entstand die Frage, welcher Centralstelle eigentlich die geologische Reichsanstalt untergeordnet werden solle. Die Ansicht, welche darüber von meinem Vorgänger, dem Herrn Minister Freiherrn v. Bach, abgegeben wurde, lautete dahin: Daß, nachdem die geologische Reichsanstalt ihrer Natur nach einen Theil derjenigen Agenden in sich schließt, welche auch von Seite der Akademie der Wissenschaften verfolgt werden und, so zu sagen, einen Theil dieser Anstalt ausmachen, so sei es angedeutet, daß dieselbe mit der Akademie der Wissenschaften vereinigt werde, und daß dermalen, bevor dieß durchgeführt werden kann, die Anstalt dem Ministerium des Innern zugetheilt werde, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der gewesene Minister Bach die Stelle eines Curators der Akademie bekleidete.

„Es ist auch so geschehen und der Antrag wurde in der Art an Se. Majestät gestellt.

„Die Allerhöchste Entschließung lautete dahin, daß Se.

Majestät die Unterstellung der geologischen Reichsanstalt unter das Ministerium zur Wissenschaft nehme, jedoch noch eine weitere Erörterung anordne, um die Sache in's Klare zu bringen, ob die geologische Reichsanstalt der Akademie der Wissenschaften einverleibt, oder ob wenigstens eine nähere Verbindung mit derselben angebahnt werden solle.

„Dieser Allerhöchste Auftrag ist im Jahre 1853 an das Ministerium herabgelangt. Hierauf wurden sowohl dem Vorstande der geologischen Reichsanstalt als auch dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften Aeußerungen über diesen Gegenstand abverlangt, welche dieselben auch baldigst vorlegten.

„Leider aber hat sich die Final=Berichterstattung, die von Sr. Majestät im Jahre 1853 angeordnet wurde, bis zum Jahre 1858 verzogen, und erst dann hat sich der Minister des Innern dahin ausgesprochen, daß, nachdem beide Institute andere Zwecke verfolgten, ihre organische Einrichtung eine verschiedene sei und überdieß unter den Leitern der zwei Anstalten solche Gegensätze beständen, welche eine Verschmelzung der genannten Institute nicht wünschenswerth erscheinen ließen, so stelle er den Antrag, die geologische Reichsanstalt noch immer als selbstständigen Körper fortzuerhalten. Darüber ist nun von Sr. Majestät angeordnet worden, diese Angelegenheit vorläufig noch auf sich beruhen zu lassen. Dem Ministerium wurde jedoch eingeschärft, darüber zu wachen, daß der angestrebte Zweck erreicht und die Aufgabe der geologischen Reichsanstalt nach dem eigentlichen Berufe gelöst, außerdem aber auch in deren finanzielle Gebarung eindringlich eingegangen werde, weil in dieser Beziehung sehr bedeutende Ueberschreitungen vor sich gingen.

„Sollten in der einen oder andern Richtung Mängel oder Anstände sich ergeben, so seien die allerunterthänigsten Anträge zu deren Beseitigung Sr. Majestät zu erstatten.

„Als ich im vorigen Jahre das Ministerium übernahm, habe ich dieser Angelegenheit mein vorzügliches Augenmerk gewidmet, und ich wurde auch dadurch dazu angetrieben, daß aus vielfältigen Correspondenzen zwischen dem Ministerium selbst und der geologischen Reichsanstalt die Folgerung gezogen werden mußte, es sei bei der letzteren mit der Gebarung nicht immer so vorgegangen worden, wie es erwünscht und nothwendig ist.

„Es sind nämlich in jedem Quartale Ueberschreitungen erfolgt. Man mußte sich stets wieder in neue Erörterungen einlassen, und die Rückstände bei den Zahlungen haben sich immer mehr und mehr angehäuft. Ich bin also in den Ursprung der Sache eingedrungen und habe sowohl die Aeuße=

rungen der Vorstände der geologischen Reichsanstalt, als auch diejenigen, welche schon früher, und zwar im Jahre 1850 von der Akademie der Wissenschaften erstattet worden sind, geprüft und dabei wahrgenommen, daß, noch bevor die geologische Reichsanstalt in's Leben gerufen wurde, die Akademie der Wissenschaften bereits im Jahre 1847 darauf bedacht war, den wissenschaftlichen Zweck derselben zu verfolgen und auch im praktischen Theile das Gleiche zu verwirklichen, nämlich die Durchforschung des Bodens des österreichischen Kaiserstaates.

„Zu diesem Behufe wurde eine eigene Commission eingesetzt, welche einen erschöpfenden Bericht erstattete, und die Akademie der Wissenschaften hat sich veranlaßt gesehen, zwei recht gewandte Geologen nach England und Frankreich abzusenden, um eine mehr praktische Anschauung über die Sache zu gewinnen und ihre Erfahrungen sodann der Akademie gleichfalls vorzulegen.

„Trotz der eingetretenen politischen Wirren ist auf Seite der Akademie der Wissenschaften Alles aufgewendet worden, um den angebahnten Weg zu verfolgen.

„Statt nun von Seite der Regierung die Akademie der Wissenschaften in ihrem Vorhaben und ihrem Gange weiter zu unterstützen, ist theils aus sachlichen, theils auch aus persönlichen Rücksichten eine besondere Anstalt errichtet worden, die wir jetzt die geologische Reichsanstalt nennen.

„Die letztere verfolgt, wie Herr Reichsrath v. Mayer hier ganz richtig bemerkt hat, zwei Wege, den wissenschaftlichen und den praktischen.

„Der wissenschaftliche besteht in der Pflege der Geologie, in der Herausgabe von Karten und statistischen Tabellen, — und der praktische in der Durchforschung des Bodens des Kaiserstaates.

„Was den wissenschaftlichen Theil anbelangt, so vertritt diesen auch die Akademie der Wissenschaften u. z. mittelst der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe, der praktische dagegen ist nicht in ihrem Bereiche gelegen, sondern fiel ausschließlich der geologischen Reichsanstalt anheim.

„Es zeigt sich nun, daß in einer Beziehung, der wissenschaftlichen, auf zwei Feldern gearbeitet wurde, in der praktischen aber nur auf einem Felde.

„Es würde daher nach meiner Ansicht, nachdem sowohl die eine als die andere Anstalt vom Staate subventionirt wird, ein besseres Gedeihen der Sache erzielt werden, wenn die concentrische Leitung verfügt würde. Diese wird aber am besten dadurch erreicht, daß man beide Anstalten mit einander vereinigt.

„Was den praktischen Theil anbelangt, so ist es zum Gedeihen der Sache nothwendig, daß die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe eine Abtheilung erhalte, welche den praktischen Theil der geologischen Zwecke zu verfolgen hat. Dieß würde dadurch geschehen, daß die geologische Reichsanstalt der naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften einverleibt würde und unter der Aegide dieser letzteren ihre Zwecke verfolge, was gegenwärtig angestrebt wird.

„Was die finanzielle Gebarung anbelangt, so ist die geologische Reichsanstalt sehr entsprechend dotirt worden. Dennoch haben diese Gelder niemals ausgereicht. Möglich, daß die Ueberwachung nicht zweckmäßig war, möglich, daß man die Aufgabe mit zu großem Aufwande erzielen wollte; genug, das Factum ist, daß im Jahre 1855 bei Sr. Majestät eingeschritten werden mußte, um für die Ueberschreitungen, welche zu jener Zeit über 41,000 fl. betragen haben, die Passirung zu bekommen, was endlich auch nach vielen Correspondenzen und nicht ohne daß Allerhöchsten Ortes Ausstellungen erfolgt wären, erzielt worden ist.

„Aber auch gegenwärtig genügt die Dotation nicht, welche an Geldern gegeben wird; denn es gibt noch viele Rechnungen, die jetzt ausgeglichen werden müssen, Rechnungen, deren Ziffer noch nicht bekannt ist, sondern erst ermittelt werden muß. Daß ferner Passiva vorhanden sind, das ist eine Thatsache, welche mir gleichfalls wohlbekannt ist.

„Nachdem nun durch die Vereinigung dieser beiden Anstalten weder in praktischer noch in wissenschaftlicher Beziehung die Verfolgung der bisher gewonnenen und noch zu erreichenden Resultate gehemmt, sondern dieselbe sogar nicht unwesentlich gefördert wird, nachdem ferner die ihnen zugewiesenen Gelder statt der früheren Dotation von nahezu 38,000 fl. in der Wirklichkeit noch mehr betragen und im Falle der Vereinigung der geologischen Reichsanstalt mit der Akademie der Wissenschaften vollkommen ausreichen, so mußten mich alle diese Gesichtspunkte bestimmen, an die völlige Regelung der Sache zu schreiten; ich stellte daher an Se. Majestät den Kaiser einen unterthänigsten Antrag, durch dessen Allerhöchste Genehmigung die Vereinigung der geologischen Reichsanstalt mit der Akademie der Wissenschaften ausgesprochen wurde.

„Das ist der thatsächliche Bestand der Sache.

„Ich kann nach den Wahrnehmungen, die ich gemacht habe, mit Bestimmtheit versichern, daß eine nicht ganz zufriedenstellende Einrichtung bei der geologischen Reichsanstalt bestand, daß man mit den Geldern nicht auf zweckmäßige

Weise verfügte und daß, wie ich bereits bemerkte, durch die Dotation, welche künftighin der Akademie der Wissenschaften zugewendet werden soll, die Gesammtauslage um ein Bedeutendes vermindert wird.

„Die Annahme ist irrig, daß die geologische Durchforschung des Reiches in bedeutenden Theilen des Reiches bereits durchgeführt worden sei. Jetzt ist es im Werke, einstweilen eine übersichtliche Aufnahme zu Stande zu bringen, und auch diese ist noch nicht in der ganzen Monarchie vollendet. Es werden hiezu noch mehrere, vielleicht drei oder vier Jahre, für die eigentliche Detail-Aufnahme aber jedenfalls noch viele Jahre erforderlich sein; eine derartige Sache läßt sich unter 15 Jahren nicht bewerkstelligen.

„Ich resumire dasjenige, was ich gesagt habe, dahin, daß durch die Verminderung der Dotation der Zweck nicht im mindesten gefährdet werde und daß es viel besser sei, in der Leitung concentrisch vorzugehen, als daß ein Dualismus bestehe, bei dessen Vorhandensein die Aufgabe nicht erfüllt werden kann.

„In den meisten Fällen ist eine Concurrenz sehr wünschenswerth und vom Staate zu fördern; immer ist sie jedoch nicht gleich nützlich; hier bestand eine Concurrenz zwischen zwei Potenzen, die sich einander überbieten und einen Gegensatz gewähren, der durch die Vereinigung der beiden Anstalten vermieden werden würde.

„Der jetzige Leiter der geologischen Reichsanstalt würde der Akademie der Wissenschaften zugetheilt in der praktischen Abtheilung, die noch immer fort und fort beizubehalten wäre und er würde mit dem guten Rathe und mit den wissenschaftlichen Kenntnissen, die er in so hohem Maße besitzt, immer der Akademie zur Seite stehen, daher in der eigentlichen Leitung der geologischen Arbeiten nicht die geringste Veränderung einzutreten braucht, gleichzeitig aber eine bedeutende Ersparniß erzielt wird, auf welche man in unseren Verhältnissen hinarbeiten muß, weil, wie wir Alle wissen, der Staat sich in Schwierigkeiten und Bedrängniß befindet."

Vice-Präsident Graf Nostitz: „Aus dem Vortrage, welchen Graf Andrássy gehalten, ist zu entnehmen, daß das größte und vorzüglichste Gewicht darin liege, die geologische Reichsanstalt, so wie sie bisher bestanden hat, nämlich als abgesonderte Anstalt, welche die Theorie mit der Praxis vereinigt, fortbestehen zu lassen. Ich von meinem Standpunkte aus kann nur aus voller Ueberzeugung dasjenige bestätigen und für gerechtfertigt halten, was Graf Andrássy über den Ruf dieser Anstalt und die Resultate ihrer Arbeiten geäußert

hat. Ich glaube, daß hier eine Trennung des theoretischen Theiles von dem praktischen ohne eine Beeinträchtigung der beiderseitigen Arbeiten sehr schwer denkbar ist. Wenn der praktische Theil von einer eigenen Anstalt oder einer eigenen Abtheilung verfolgt wird, während der theoretische Theil nur angehängt wird an eine Section, die nicht bloß damit beschäftigt ist, sondern auch andere Zwecke zu verfolgen hat, so glaube ich, es werden die Fortschritte in diesen beiden nicht im Zusammenhange stehenden Anstalten nicht in dem richtigen gleichen Verhältnisse geschehen. Ich muß daher meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich dem Antrage des Grafen Andrassy vollkommen beipflichte, daß der hohe Reichsrath beschließe, Se. Majestät zu bitten: die geologische Reichsanstalt, so wie sie bis jetzt bestanden hat, zu belassen und mit der nöthigen Dotation zu versehen.

„Was die Ziffer dieser Dotation betrifft, so kann natürlich vorläufig nur von derjenigen die Rede sein, die für das Jahr 1861 ausgeworfen wird, und diese Ziffer kann vorläufig nicht anders genommen werden, als in der Art und Weise, wie sie eigentlich ursprünglich beantragt worden ist. Ob in späteren Jahren die Ziffer dieser Dotation erhöht oder vermindert werden soll, ist denjenigen Organen überlassen, die dann das Budget zu berathen haben. Was die Ueberschreitung der Dotation der geologischen Reichsanstalt betrifft, von welcher der Herr Minister des Innern Erwähnung gethan hat, so kann es natürlich nicht die Sache des verstärkten Reichsrathes sein, darauf einzugehen oder Maßregeln dagegen zu treffen. Es muß wohl die Sache der Anstalt selbst sein und derjenigen Organe, die mit der unmittelbaren Ueberwachung dieser Anstalt betraut sind, daß sie mit derjenigen Dotation auslange, die ihr im Budget ausgeworfen ist. Ich schließe mich daher dem Antrage des Grafen Andrássy vollkommen an und glaube, daß er vielleicht am deutlichsten und seiner Ansicht am entsprechendsten gefaßt würde, wenn einfach der ganze Satz weggelassen und nur gesetzt würde, daß der verstärkte Reichsrath den Antrag und die Bitte stelle, die geologische Reichsanstalt in ihrer bisher bestandenen Organisation, in welcher sie bereits so viel Gutes geleistet hat, zu belassen und für das Jahr 1861 die vorgeschlagene und im Budget angesetzte Dotation, also ohne Verkürzung um die 18,000 fl., bestehen zu lassen."

Reichsrath Baron Zigno hob hervor, daß die Vereinigung der geologischen Reichsanstalt mit der Akademie der Wissenschaften weder als eine Nothwendigkeit, noch als ein

Bedürfniß angesehen werden könne, indem selbst in England diese zwei Körperschaften getrennt seien. Diese Trennung müsse aufrecht erhalten bleiben, wenn man die Natur der geologischen Reichsanstalt im Auge behalte. Allerdings könne derjenige kein guter Geologe sein, der nicht auch wissenschaftlich gebildet sei; aber der Geologe müsse sich auch aus der Anschauung der objectiven Natur jene Kenntnisse verschaffen, die er unmöglich im Cabinete erlangen könne; eine Trennung also der Theorie von der Praxis sei hier undenkbar. Der Redner schließe sich vollkommen denjenigen Stimmen an, welche sich gegen die Vereinigung der fraglichen beiden Institute ausgesprochen haben.

Der Herr Minister des Innern fand sich bezüglich der Aeußerung des Reichsrathes Grafen Andrássy: „es sei ihm von maßgebender Seite die Nachricht zugekommen, daß dieser Versuch nur für ein Jahr gelten solle", zu der Aufklärung veranlaßt, daß dem nicht so sei. Der Ausspruch Sr. Majestät enthalte von einem einjährigen Versuche gar nichts.

Reichsrath Fürst Salm bemerkte bezüglich der Andeutung des Ministers des Innern, „es seien Mißbräuche und Dotationsüberschreitungen bei der geologischen Reichsanstalt vorgekommen," daß die Mißbräuche, wo sie immerhin vorkommen, behoben werden müssen, und der Antrag des Grafen Andrássy nicht dahin gehe, die geologische Reichsanstalt als vollkommen unverantwortlich hinzustellen; vielmehr solle sie derjenigen Behörde untergestellt werden, welche überhaupt die Montan-Angelegenheiten zu verwalten haben werde.

Gegen Mißbräuche könne immerhin angekämpft werden, um sie zu beseitigen, ohne daß man um eingeschlichener Mißbräuche willen das ganze Institut zu verwerfen brauche.

Dem Redner wolle die vorgeschlagene sogenannte Concentrirung mit der Akademie der Wissenschaften durchaus nicht einleuchten, weil beide Institute ganz verschiedene Zwecke und mit verschiedenen Mitteln verfolgen. Würde die geologische Reichsanstalt mit der Akademie der Wissenschaften vereinigt, so wäre dieß ein Auswuchs derselben, da die einzelnen Gegenstände der geologischen Anstalt keinen Zusammenhang mit den anderen Fächern der Akademie der Wissenschaften haben; sie würde dadurch einer Classe der Akademie angereiht werden, mit deren Gegenständen sie in keiner Verbindung stände. Mit der sogenannten Concentrirung sei es eine eigenthümliche Sache, unter anderen Verhältnissen nenne man dieses eine Centralisation, diese aber gehe oft darauf hinaus, daß jedes

individuelle Leben erstickt und eine Form geschaffen werde, welche die Sache selbst empfindlich verletzt.

Die geologische Reichsanstalt könne so wie bisher nur dann wirken, wenn sie fortbestehe, wie sie bisher bestanden habe. Wenn der Vice-Präsident Graf Nostitz sich dem Antrage des Grafen Andrássy vollkommen angeschlossen habe und nur eine andere Form wünsche, worin derselbe Gedanke ausgedrückt sei, so würde Fürst Salm keinen Anstand nehmen, sich dieser Meinung anzuschließen, denn die Ziffer könne ja nicht im vorhinein für ewige Zeiten ausgesprochen werden.

Reichsrath Bischof Koriczmits erklärte sich für den Antrag des Grafen Andrássy mit der Bemerkung, daß die Geologie einer vollkommenen Bodencultur vorangehen solle, indem diese Wissenschaft auf die Chemie und auf Gewinnung der Bodenproducte und die Fabrikation den wesentlichsten Einfluß ausübe. Oesterreichs Nationalreichthum liege hauptsächlich im Grund und Boden; Alles daher, was zur besseren Entwicklung des Grundes und Bodens beitrage, sei das bestangelegte Staatscapital. Demnach wäre es wirklich unter der Würde des Staates, von der Dotation der geologischen Anstalt etwas abmäkeln zu wollen.

Reichsrath Graf Szécsen: „Es liegen nach meinen Begriffen und Ansichten zwei verschiedene Gegenstände vor; der eine ist jener der Ersparung, der andere jener der Unterordnung der geologischen Reichsanstalt unter die Akademie der Wissenschaften. Was den ersteren Gegenstand betrifft, den der Ersparung, finde ich es vollkommen überflüssig irgend eine Meinung über das Detail auszusprechen, und schließe mich der Ansicht des Herrn Grafen Nostitz an, daß der hohe verstärkte Reichsrath überhaupt nicht in der Lage sei, über die administrativen Details und ähnliche Fragen ein maßgebendes Urtheil abzugeben. Uebrigens scheint mir aus den Andeutungen des Herrn Ministers des Innern hervorzugehen, daß die Ueberschreitungen oder der übermäßige Kostenaufwand, welcher stattgefunden haben soll, nicht so sehr in der selbstständigen Existenz und Stellung der geologischen Reichsanstalt an sich, als vielmehr in der Handhabung der ihr zugewiesenen Dotation ihren Ursprung finden dürfte, daß also diesem Kostenaufwande durch eine sorgsame Ueberwachung vorgebeugt werden könnte, ohne daß die Nothwendigkeit vorhanden wäre, deren Selbstständigkeit aufzuheben und dieselbe der Akademie der Wissenschaften unterzuordnen. Das Comité hat bei dieser Gelegenheit den Wunsch ausgesprochen, daß diese Anstalt nicht der Akademie der Wissenschaften, sondern

der zur Leitung der Montan-Angelegenheiten der Monarchie zu berufenden Behörde untergeordnet werden möge. Wenn ich den Ausspruch des Herrn Ministers des Innern richtig verstanden habe, so hat sich derselbe positiv dahin ausgesprochen, daß die geologische Reichsanstalt der Akademie der Wissenschaften untergeordnet wird. Ist damit schon die erflossene Allerhöchste Entschließung und Entscheidung gemeint, so versteht es sich von selbst, daß der verstärkte Reichsrath sich in dem Punkte der Allerhöchsten Entschließung beugen muß und nur einen Wunsch aussprechen kann.

„Sollte aber gemeint sein, daß ein ähnlicher Wunsch nun überhaupt nicht ausgesprochen werden könne und die Sache definitiv erledigt sei, so kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ohne die Gränzen der Competenz des Reichsrathes, welche ich eher enger, als weiter zu stecken gewohnt bin, in allzuweitem Sinne aufzufassen, es dennoch nicht angehen dürfte, den Ausspruch über einen Gegenstand, welcher dem hohen verstärkten Reichsrathe vorgelegt und von demselben in Berathung gezogen wurde, durch eine ähnliche Erklärung von vorneherein abzuschneiden."

Reichsrath Graf Andrássy: „Ich könnte mich füglich jedes Wortes enthalten, weil ja, was die Ueberschreitung der Dotation betrifft und die Concentrirung mit der Akademie der Wissenschaften, diese beiden Punkte durch die verehrten Herren Vorredner hinlänglich erörtert wurden und die Ansicht des Herrn Ministers des Innern, wenigstens meiner Meinung nach, widerlegt erscheint. Aber das Motiv, warum ich das Wort ergreife, ist vorzüglich, weil der Herr Minister in Zweifel zu ziehen scheint, oder, wenn ich mich so ausdrücken soll, direct läugnet, daß ich gehört haben soll, die Vereinigung mit der Akademie der Wissenschaften gelte nur probeweise für ein Jahr. Die Sache aber wird in's Klare kommen, wenn ich den Herrn Minister erinnere, daß er es war, welcher im Comité gesagt hat, daß die Sache nur probeweise auf ein Jahr zu gelten habe und daß man dann nach Verlauf eines Jahres sehen werde, wie sich die Sache gestaltet habe."

Der Minister des Innern: „Ich glaube, dieses Wort nicht vorgebracht zu haben, und mich auf das berufen zu können, was Graf Andrássy selbst gesagt hat, daß dieser Gegenstand im Comité nicht erörtert wurde."

Graf Clam-Martinitz: „Er ist erörtert worden und ich kann mich dieses Ausdruckes erinnern."

Graf Szécsen: „Dieser Gegenstand ist erörtert worden, das kann ich bestätigen."

Graf Andrássy: „Es ist allerdings gesprochen worden über die Gelddotation, aber es ist kein directer Antrag in dieser Beziehung gestellt worden. Uebrigens, weil der Herr Minister des Innern die Güte gehabt hat, sich des Argumentes zu bedienen, daß die Concurrenz dieser beiden Anstalten, nämlich der geologischen Reichsanstalt und der Akademie der Wissenschaften, einige Unzukömmlichkeiten zu haben scheint, so bin ich dagegen der Ansicht, in der wissenschaftlichen Welt sei es gerade die Concurrenz, welche die Wissenschaft fördert."

Der Herr Minister des Innern: „Ich glaube, das ganze Gewicht scheint auf die Ueberschreitung der Dotation gelegt zu werden, während ich mir darauf aufmerksam zu machen erlaube, daß meine Argumentation dahin geht, bei Vereinigung der beiden Institute würde der Zweck der geologischen Reichsanstalt nicht die leiseste Veränderung erfahren. Die Monarchie würde geologisch ebenso durchforscht werden, wie gegenwärtig durch die selbstständige geologische Reichsanstalt. Dieses wird auch künftig nach der Einleitung, die getroffen wurde, unter der Aegide der Akademie der Wissenschaften geschehen, wenn die geologische Reichsanstalt eine Abtheilung derselben sein und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe beigegeben wird. Ich habe nur bemerkt, daß auch Gründe der Ersparniß und die Absicht, Ueberschreitungen vorzubeugen, auf eine Aenderung hingedeutet haben. Ich habe keineswegs gesagt, darin liege die Veranlassung zu einem solchen Schritte, man müsse die geologische Reichsanstalt auflösen, weil sie Ueberschreitungen begangen hat. Nein, ich meine nur, es kann durch ein concentrirtes Vorgehen das, was bis jetzt erreicht wurde, auch fernerhin erzielt werden. Ich bin auch gegen die Concurrenz nicht aufgetreten; im Gegentheile, es ist eine sehr erfreuliche Sache, wenn Zwei mit einander concurriren, aber nicht aus Einem Säckel, sondern, wenn die Concurrenz sich aus einander fremden Mitteln und Potenzen entwickelt, nicht aber eine solche, die vom Staate sowohl nach rechts als nach links subventionirt wird."

Reichsrath Graf Andrássy bedauerte sehr, diesen Ansichten nicht beipflichten zu können, und berief sich dagegen auf die Argumente, die bereits für die Unvereinbarkeit dieser beiden Anstalten geltend gemacht wurden.

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit las der Vice-Präsident v. Szögyényi die drei Anträge, welche sich im Verlauf der Debatte ergeben hatten, vor, wie folgt: „Der erste ist der Antrag des Grafen Andrássy, welcher dahin lautet, daß die jetzt bestehende Dotation per 37,800 fl. unverkürzt ange-

wiesen werden, die Anstalt selbst aber nicht der Akademie der Wissenschaften, sondern der zur obersten Leitung der Montan-Angelegenheiten der Monarchie zu berufenden Behörde unterstellt werden möge."

„Der zweite Antrag ist der des Grafen Clam, welcher dahin lautet: „daß die zur Vollendung der geologischen Aufnahme der Monarchie erforderliche Dotation auch künftighin angewiesen werden solle."

„Endlich ist der dritte Antrag der des Grafen Nostitz und zwar der weiteste, der dahin geht, „der Reichsrath möge sich bestimmt finden, an Se. Majestät den unterthänigsten Antrag und die Bitte zu stellen, die geologische Reichsanstalt in ihrer gegenwärtigen Organisation zu belassen und für das Jahr 1861 die bestehende Dotation ihr unverkürzt zu erhalten."

Graf Clam erklärte sich bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, indem er bezüglich desselben bemerkte: er habe nur insofern eine Formulirung beabsichtigt, als er aus dem Antrage des Grafen Andrássy zu entnehmen geglaubt habe, daß für alle Zukunft diese Dotation von 37,800 fl. angewiesen werden solle. Aus den während der Debatte hervorgehobenen Gründen müsse der Redner sich im Allgemeinen der Ansicht des Grafen Nostitz anschließen; nur müßte dann dieser Antrag einen Vordersatz erhalten, weil der im Comité-Gutachten enthaltene nicht passen würde.

Graf Clam formulirte mit der Bemerkung, daß er der Versammlung in keiner Weise vorgreifen wolle, die nachstehende Textirung: „Der Reichsrath kann nicht verkennen, daß die beabsichtigte Ersparung in keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit und Größe des Zweckes, der dadurch bedroht würde, steht, und erlaubt sich in Würdigung der Leistungen dieses Institutes den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, die geologische Reichsanstalt in ihrer Selbstständigkeit und gegenwärtigen Organisation zu belassen und derselben für das Jahr 1861 die bestehende Dotation unverkürzt zu erhalten."

Vice-Präsident Graf Nostitz fand gegen diese Textirung nichts einzuwenden.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Präsident den von dem Grafen Clam formulirten Antrag des Grafen Nostitz zur Abstimmung gebracht hatte und derselbe von der Mehrheit der Versammlung angenommen worden war, setzte Graf Clam über Aufforderung Sr. k. Hoheit den Vortrag des Comité-Berichtes fort, wie folgt:

„Uebergehend auf das Erforderniß des Reichsbaudienstes muß das Comité zunächst seine Aufmerksamkeit der ganz un-

verhältnißmäßigen Höhe zuwenden, welche der Regieaufwand gegenüber den eigentlichen Leistungen der Bauorgane — nämlich der Neubauten und der Conservation bestehender Objecte — einnimmt, indem jener beinahe 25 pCt. der letzteren verschlingt; eine Proportion, welche näherer Beleuchtung wohl kaum bedarf, damit das Urtheil darüber festgestellt werde.

„Nicht minder ungünstig stellt sich die Vertheilung der Kosten der Bauorgane und der Leistungen derselben auf die einzelnen Länder heraus. So z. B. erfordert die Beköstigung der Bauorgane selbst und ihr Regieaufwand in Dalmatien circa 82 pCt. — in Böhmen circa 31 pCt. — in Niederösterreich nur circa 19 pCt. des Aufwandes für die Leistungen dieser Organe.

„Die Ursachen dieser sehr zu beklagenden Mißstände glaubt das Comité zu erblicken:

„1. in dem Mangel fester Normen zur Abgränzung und Bestimmung derjenigen Bauführungen, welche dem Reiche zur Last fallen sollen, gegenüber jenen, welche als Landesangelegenheiten zu betrachten wären, und in der dadurch eintretenden Willkür und Ungleichheit in Behandlung der verschiedenen Länder;

„2. in der Einbeziehung aller Zweige des Bauwesens (und zwar alles dessen, was Communal-, Concurrenz-, Kirchen-, Landesbauten 2c. betrifft) in den Reichsbaudienst, in der Ausführung selbst oder doch in der Controle;

„3. in der Centralisirung des Baudienstes durch kleinliche Beschränkung der unteren Organe und durch eine Anhäufung kostspieliger und unzweckmäßiger — weil wirkungsloser — Controlmaßregeln;

„4. in den unzweckmäßigen, die Bauführung selbst sowohl als auch die Materialbeischaffung betreffenden Normativen; endlich

„5. in der als System festgehaltenen Besorgung der Bauführungen durch eigene Organe anstatt der Verwendung tüchtiger Privatingenieure.

„Die Beseitigung dieser Uebel theils im legislativen, theils im administrativen Wege muß jedoch der Zukunft anheimgestellt werden.

„Rücksichtlich des vorliegenden Präliminars wurden die einzelnen Ansätze dieser Abtheilung durchgegangen, und es wurde von dem k. k. Ministerium des Innern die detaillirte Eröffnung gemacht, daß die für außerordentliche Bauten — sowohl im Gebiete des Straßenbaues als in jenem des Wasserbaues — präliminirten Beträge durchweg nur Zah-

lungen für Leistungen aus den Vorjahren oder für Fortsetzungen begonnener Objecte umfassen, daß also eine Zurückstellung einer Post auf kommende Jahre nicht ausführbar sei."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich habe gar keinen Antrag zu stellen und nur im Allgemeinen zu bemerken, daß, nachdem das Comité alle Argumente sorgsam zusammengestellt hat, welche gegen die Idee einer Centralleitung des Reichsbaudienstes sprechen, ich mir anzuführen erlaube, daß in der Uebersicht des Staatsvoranschlages für das Jahr 1860 der Reichsbaudienst in drei Theile zerfällt und daß die Kosten in diesem Jahre um 1 Million niedriger gestellt sind als im vorigen Jahre. Im vorigen Jahre betrugen sie 15 Millionen, im jetzigen 14 Millionen; von diesen 14 Millionen fallen in den Kronländern auf die Baubehörden 1,260,000 fl. und für die übrigen zwei Rubriken, die im Reichsbaudienste benannt sind, „Straßen- und Wasserbauten," entfallen beiläufig 12 Millionen des Ganzen. Man kann also hieraus ersehen, daß in diesem ganzen Theile des Budgets des Ministeriums des Innern für den Reichsbaudienst im Allgemeinen ein Sechstheil für die Kronländer und fünf Sechstheile für den centralisirten Reichsbaudienst präliminirt sind. Man kann daraus nur den Schluß ziehen, daß, nachdem sich herausstellt, daß bei der Centralleitung des Reichsbaudienstes die Regie allein 25 pCt. beträgt, eigentlich in einer nicht erfreulichen Weise für den Zweck der Administration so viel verwendet wird. Die Bemerkungen des Comités und diese Zusammenstellung weisen darauf hin, daß der Reichsbaudienst in Einer Hand centralisirt schwerlich den allgemeinen Bedürfnissen entsprechen werde."

Reichsrath Graf Clam: „Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß hier eine Irrung obzuwalten scheint. Die Baubehörden in den Kronländern kosten eine Million, die Straßen- und Wasserbauten aber stehen nicht im Gegensatz zu den Kronländern, sie sind Leistungen, die für die einzelnen Kronländer gemacht werden."

Graf Barkóczy: „Aber die Leitung geht von hier aus. Graf Clam hat meine Meinung ganz richtig aufgefaßt, aber demungeachtet bleibe ich bei meiner Ansicht."

Gegen das Comité-Gutachten ergab sich von keiner Seite eine Bemerkung.

Graf Clam fuhr hierauf in der Lesung des Berichtes fort, wie folgt:

„Rücksichtlich des Aufwandes der Gendarmerie konnte das Comité in keine nähere Würdigung eingehen, nachdem dieses

Institut soeben in einer Reorganisirung begriffen ist, die hierauf bezüglichen Vorlagen aber dem Comité bis zum Schlusse seiner Arbeiten nicht zugekommen sind, und somit der bereits auf das Eintreten dieser Reorganisirung basirte Voranschlag keiner Prüfung unterzogen werden konnte."

Graf Clam bemerkte hiebei noch, daß im Sinne der Debatte der vorletzten Sitzung sich hier der Zusatz so gestalten würde, daß der Wunsch ausgesprochen werde, dieses Institut möge seinem Zwecke entsprechend und den Wünschen und Gewohnheiten der Bevölkerung gemäß gestaltet werden. So sei der Satz neulich unter allgemeiner Zustimmung formulirt worden: „den Gewohnheiten entsprechend und dem Zwecke gedeihlich."

Graf Barkóczy: „Dieß würde im Einklange sein mit den Beschlüssen von letzthin."

Graf Clam: „Eben deßhalb glaube ich, es hier auch einschalten zu müssen."

Hiergegen ergab sich keine Erinnerung.

Graf Clam las hierauf im Comité-Berichte weiter fort, wie folgt:

„Das in dem Nachtrag zu dem Voranschlage des Ministeriums des Innern veranschlagte Grundentlastungs-Erforderniß bot, nachdem die Gebarung mit den Fondsüberschüssen bei der Staatsschuld die entsprechende Würdigung findet, hier nur zu der Bemerkung Anlaß, daß die Regie der Grundentlastungs-Fonde, als wesentlich in das Bereich der Landesverwaltung gehörend, durch die Durchführung des Principes der Landes-Autonomie gründlichen Umänderungen entgegengehe, daß sonach etwaige specielle Anträge dermal kaum am Platze sein dürften."

Es ergab sich dagegen keine Bemerkung.

Der Comité-Bericht lautet weiter:

„Alles dieses zusammenfassend ergibt sich, daß die innerhalb des dermaligen Rahmens und Systems noch etwa zu erzielenden Ersparungen im Budget des Ministeriums des Innern sich auf folgende beiläufige Ziffern reduciren:

bei der Centralleitung (Bausection) . . .	40,000 fl.
„ „ geologischen Reichsanstalt	18,000 „
„ „ politischen Landesverwaltung in den Kronländern u. z. durch die Aufhebung mehrerer Landes- und Kreisbehörden . . .	785,000 „
endlich bei Neubauten	400,000 „
zusammen	1,243,000 fl.

Graf Clam bemerkte, daß hievon der die geologische

Reichsanstalt betreffende Ansatz von 18,000 fl. wegfallen und sich dadurch die Gesammtsumme dieser Ersparungen auf 1,225,000 fl. vermindern würde.

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Passus „bei der geologischen Reichsanstalt per 18,000 fl." bliebe nach meiner Meinung nicht weg, weil es sich hier um die Exposition der Ersparungen handelt, die von dem Ministerium vorgeschlagen sind. Ebenso, wie ich mir früher erlaubt habe, es der Stellung des hohen Reichsrathes nicht entsprechend zu finden, daß die Unterordnung der geologischen Reichsanstalt unter die Akademie der Wissenschaften als definitiv betrachtet werden wollte, ohne auf die ausgesprochenen Wünsche des Reichsrathes Rücksicht zu nehmen und die in Folge derselben zu gewärtigende Allerhöchste Entschließung abzuwarten: ebenso glaube ich, daß der Reichsrath diesen Posten nicht schon als einen zufolge seines Wunsches reintegrirten betrachten könne. Es müßte daher diese Post bleiben und nur hinzugefügt werden, daß an Se. Majestät die Bitte einer Streichung der beantragten Reduction gestellt worden sei. Wir würden sonst in denselben Fehler verfallen, den ich mir an anderer Stelle anzudeuten erlaubt habe."

Gegen diese Meinung ergab sich keine Bemerkung.

Berichterstatter Graf Clam las nun aus dem Comité-Berichte den folgenden Absatz vor:

„Das Gesammt-Erforderniß des Ministeriums des Innern würde sich sonach stellen auf 38,564,500 fl.

„In Betreff der im Laufe der nächsten Jahre noch zu bewerkstelligenden Ersparungen entnimmt das Comité den darüber mit dem hohen Ministerium gepflogenen Erörterungen die Ueberzeugung, daß weitere wesentliche Ersparungen auf dem Gebiete der eigentlichen Administrations-Auslagen wohl nicht möglich sind, dagegen auf dem Felde direct productiver Auslagen erzielt werden wollen.

„Der Herr Minister des Innern hat in dieser Beziehung beiliegende schriftliche Mittheilung an das Comité gelangen lassen, welche dasselbe hiemit dem hohen Reichsrathe unterbreitet."

Graf Clam stellte die Anfrage, ob die Beilage des Berichtes vorgelesen werden solle.

Auf die Anfrage Sr. kais. Hoheit erklärte sich die Versammlung gegen die Vorlesung dieser Beilage, weil ihr deren Inhalt bereits bekannt sei.

Dieselbe lautet jedoch wie folgt:

„In Bezug auf die Ersparnisse, welche im Dienstbereiche des Ministeriums des Innern über die im gedruckten Voranschlage für das Jahr 1861 enthaltenen Ansätze hinaus

„1. bei den Neubauten für die politischen Behörden und für die Strafhäuser, und

„2. bei dem Reichsbaudienste eventuell in Aussicht stehen, kommt insbesondere zu bemerken, u. z.:

„Zu 1. daß, während das Erforderniß für diese Rubrik im Jahre 1859 mit 1½ Million, für das Jahr 1860 mit 1 Million eingestellt wurde, der Ansatz in dieser Rubrik für das Jahr 1861 nur 700,000 fl. beträgt und auch bei dieser Summe eine Ersparniß von beiläufig 400,000 fl. sich ergeben dürfte.

„Es stehen nämlich für die politischen Behörden keine bedeutenderen Nebenbauten bevor, und die Nothwendigkeit, sowie überhaupt die Gelegenheit hiezu verringert sich mit dem successiven Fortschreiten der Auflassung der entbehrlichen Behörden und mit dem Eintritte der noch in Aussicht stehenden weiteren administrativen Umstaltungen.

„Was die Strafhäuser anbelangt, so gehen die im letzten Jahrzehnte begonnenen Neubauten dem Ende zu, weßhalb es sich auch in dieser Post nunmehr zunächst um die Erhaltungskosten handeln wird.

„Zu 2. Beim Reichsbaudienste kommen die Rubriken:

„a) Aufwand für die Baubehörden.

„b) Aufwand für den Straßenbau und

„c) Aufwand für den Wasserbau in Betracht.

„Zu a) Das Project zur Reorganisirung der Baubehörden ist in der Ausarbeitung begriffen; die hiebei bezielte Umstaltung ist eine umfassende und grundsätzliche, bei welcher wesentliche Erleichterungen für den Staatsschatz anzuhoffen sind.

„Annähernd kann die dießfällige Ersparniß mit 500,000 fl. angenommen werden.

„Zu b) Beim Straßenbaue wird im Zwecke der thunlichsten Erleichterung des Staatsschatzes unter strenger Wahrung der Interessen des Verkehrs und unter Festhaltung an der Unerläßlichkeit der Erhaltung guter Straßen und thunlichster Erweiterung des Straßennetzes vor Allem die Einführung eines möglichst wohlfeilen und zweckmäßigen Modus sowohl des Baues als der Conservation bezielt.

„Bis dahin und insolange die Bedrängniß des Staatsschatzes eine ausgiebigere Fondszuwendung nicht zuläßt, wird sich im Baue und in der Conservation nach den bisherigen Bestimmungen auf das Unentbehrliche beschränkt werden.

„Eine ergiebige Ersparung in dieser Rubrik wird sich dann herausstellen, wenn die Schuld des Staatsschatzes an die ungarischen Landesbaufonde gänzlich getilgt worden sein wird,

daher die dermal in jedes Jahres-Präliminare aufgenommenen Abzahlungsraten entfallen werden.

„Zu c) Auch beim Wasserbaue wird eine Erleichterung der Finanzen eintreten, wenn die noch drei bis vier Jahre erforderliche Theißregulirung ausgeführt sein wird.

„Für diese Rubrik sind auf das Jahr 1861 636,000 fl. veranschlagt, daher die Ersparniß hier mit wenigstens 500,000 fl. angehofft werden kann.

„Wenn in Bezug auf die eben besprochenen Ersparnisse bedauert wird, daß bei dem bestehenden Systeme solche Ersparungen nur auf dem Felde productiver Thätigkeit bezielt werden, so muß dagegen vor Allem bemerkt werden, daß bei dem bisherigen Systeme für Zwecke der productiven Thätigkeit im Allgemeinen keine festen Summen veranschlagt wurden, sondern für diese Zwecke nur insoferne vorgedacht zu werden pflegte, als Seitens der zuständigen Behörden gewisse für den Staat oder einzelne Provinzen nutzbringende Neubauten in Anregung gebracht wurden, und man sich der nicht immer zutreffenden Erwartung hingab, daß die hiedurch vom Staatsschatze zu tragenden Auslagen in der laufenden Staatseinnahme ihre Bedeckung finden werden.

„Sobald nun die der Beendigung entgegengehenden Neubauten vollendet werden, deren plötzliche Einstellung mit Rücksicht auf die bereits bestrittenen Auslagen nicht mehr ausführbar ist, kann es nicht auffallen, daß die präliminirte Auslage nach Umständen entweder ganz entfällt, oder daß eine in dieser Beziehung noch weiterhin zu präliminirende Post nur die Erhaltungskosten der bezüglichen Objecte treffen kann.

„Dabei kommt noch zu erwägen, daß unsere Finanzlage von einer Art ist, die es nicht gerathen erscheinen läßt, die unerläßlichen Erleichterungen erst von der vollständigen Durchführung der im Systeme angebahnten Reformen abhängig zu machen. Es wird vielmehr zur dringenden Pflicht, alle Ausgabsrubriken schon jetzt der eindringlichsten und sorgfältigsten Sichtung zu unterziehen und dieselben nur auf die unvermeidlichen und wesentlichen zu beschränken.

„Den bezeichneten Ersparnissen liegt das Streben nach thunlichster Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes durch Einführung einer strengen Wirthschaftlichkeit zum Grunde und dieses Streben muß bei mißlicher Finanzlage für jedes System nicht nur als empfehlenswerth, sondern als dringend geboten anerkannt werden.

„Es sind sonach in richtiger Auffassung des noch aus den Vorjahren herrührenden Systems, dessen Umstaltung an-

gebahnt wird, die Bauten für die politischen Behörden und für die Strafanstalten auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses beschränkt, und wenn dieselben einmal beendet sind, kann es sich wohl hiebei nur um die Instandhaltung derselben handeln. Werden übrigens nach Durchführung der in Aussicht stehenden organischen Reformen in der Verwaltung sich bei der Bilanz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates Activen herausstellen, so wäre wohl allerdings das Feld productiver Thätigkeit dasjenige, welches zuvörderst mit den entsprechenden Mitteln bedacht werden müßte; in dem gegenwärtigen Augenblicke handelt es sich indessen zunächst und vor Allem um die Regelung des Haushaltes und um unverzügliche Einführung aller nur möglichen Erleichterungen, welche auch in dieser Zeit des Ueberganges, abgesehen vom Systeme, nur immerhin realisirbar erscheinen, und dieß wird mit den oben angedeuteten Einschränkungen bezweckt."

Der Berichterstatter Graf Clam las hierauf das Comité-Gutachten vor, wie folgt:

„Uebrigens kann das Comité nicht umhin, den Antrag zu stellen, der hohe Reichsrath möge den Wunsch aussprechen, daß mit der factischen Auflösung der Landesbehörden, welche mit den auf den definitiven Verwaltungsorganismus der Monarchie Bezug habenden Fragen im innigsten Zusammenhange steht, bis zur Einberufung der Landesvertretungen innegehalten werde."

Graf Clam bemerkte: „Das Comité ist hier von dem Gedanken geleitet worden, daß in diesem Augenblicke, in welchem die Ueberzeugung allgemein ist und auch in dem Comité-Berichte ihren Ausdruck findet, daß wesentliche Veränderungen im Innern der Monarchie bevorstehen und nothwendig sind, es nicht an der Zeit sei, eingreifende Reformen, welche jenen Veränderungen vorgreifen, schon jetzt mit aller Eile in's Werk zu setzen. Es ist insbesondere hervorgehoben worden, daß die Maßregel der Aufhebung der Landesbehörden der einzelnen Kronländer die Gefühle der Bewohner dieser Kronländer und diese selbst in ihrer Individualität schwer verletzt habe. Daher wurde dieser Satz vom Comité entworfen und einstimmig angenommen."

Der Minister des Innern richtete an Se. kais. Hoheit die Bitte, daß die vorgedachte Beilage verlesen werde; dieß sei wünschenswerth, um sie zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Se. kais. Hoheit erwiderte hierauf, daß diese Beilage jedenfalls durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht werden würde.

Reichsrath Graf Auersperg: „Ich möchte den hier gestellten Antrag des Comités aus dem Grunde noch nachdrücklich unterstützen, weil gegen die bereits ausgesprochenen Vereinigungen einiger Landesregierungen nebst den geographischen, politischen und — ich kann wohl sagen — patriotischen Bedenken auch noch administrative Bedenken erhoben werden können und namentlich Besorgnisse sich daran knüpfen lassen von einer administrativen Zurücksetzung, vielleicht auch Vernachlässigung. Ohne darauf einzugehen, inwieferne diese Bedenken begründet sind oder nicht, möchte ich doch hinweisen, daß dieser Umstand insbesondere rücksichtlich der Vereinigung von Krain mit dem Gebiete von Triest stattfindet. Die Vereinigung heterogener Interessen, wie sie nämlich hier obwalten, wird gewiß von keinem administrativen Vortheile sein. Da jedoch über diesen Gegenstand bereits ein Majestätsgesuch vorliegt, welches seiner Erledigung im regelmäßigen Wege entgegensieht, so erlaube ich mir nur, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf diese Angelegenheit zu lenken, ohne durch ein weiteres Eingehen in die Sache den Gang der Debatte aufzuhalten."

Reichsrath Freiherr v. Petrinò: „Ich ergreife das Wort aus dem Grunde, weil mein Kronland zu denjenigen gehört, welche aufgehört haben ein eigenes Kronland zu sein, oder vielmehr, welche ihre Landesregierung verloren haben. Ich bin weit davon entfernt, unserer Landesregierung das Wort reden zu wollen, denn einen schwerfälligeren und unzweckmäßigeren Organismus, als die Landesregierungen waren, habe ich nicht gekannt, und glaube hier nur an die Worte, welche Herr Graf Barkóczy in dieser Versammlung ausgesprochen hat, erinnern zu dürfen, daß man Stellen nicht der Sache wegen, sondern nur, um Beamte anzustellen, geschaffen hat. Es gibt eine Masse Beamten im Lande, die nichts zu thun haben und welche nur in der Vervielfältigung der Form ihre Beschäftigung suchen. Ich habe die Unzweckmäßigkeit dieses Organismus besonders betont, weil schon jener Organisator, der so verschwenderisch solche Stellen creirte, hier eingesehen hat, daß sie für kleine Kronländer zu viel wären, und daher die Landesregierung und die Kreisbehörde in eine Behörde zusammenzuziehen sei, und gleich in der ersten Zeit zeigte sich die Unzweckmäßigkeit dieses Organismus. Die erste Instanz bildeten die Bezirksämter. Nun waren aber zwei Instanzen in einer und derselben vereint, so, daß sie bald als Kreisbehörde, bald als Landesregierung sprach. Der einzige Unterschied, der stattgefunden hat, war, daß, wenn sie als

Kreisbehörde urtheilte, der Statthaltereirath rechts, und wenn sie als Landesregierung Recht sprach, der Statthaltereirath links saß, und es sind Fälle vorgekommen, wo an eine und dieselbe Persönlichkeit Recurse eingereicht werden mußten und die Sache verloren wurde, weil sie schon bei der Kreisbehörde verloren war. Das vorige Ministerium hat nun gesucht eine Abhilfe dafür zu finden, und glaubte sie darin gefunden zu haben, daß es gesagt hat: wenn die Landesregiernng als Kreisbehörde entschieden hat, so geht der nächste Recurs an's Ministerium. Damit ist aber keine Abhilfe gegeben, denn die kleinen Kronländer haben eine Instanz verloren, nämlich die der Landesregierung. — Es ist dieß außerordentlich wichtig bei allen politischen Angelegenheiten, wobei selten die bestehenden Vorschriften angewendet werden, weil man nicht sagen kann, daß ein Gesetz besteht. Ich kann, wie gesagt, nicht das Wort führen für die Landesregierungen, und ich für meinen Theil sehe die Unabhängigkeit eines Kronlandes in der von Sr. Majestät dem Kaiser ausgesprochenen eigenen Landesvertretung des Kronlandes und in der von uns angestrebten Autonomie. — Soll ein bureaukratischer Organismus nur die Unabhängigkeit wahren, so würde ich für meine Person darauf verzichten.

„Es besteht aber noch eine andere Befürchtung, die das Land allgemein theilt, und deßwegen habe ich mir eigentlich erlaubt, das Wort zu ergreifen.

„Durch die Aufhebung der Landesregierung ist nämlich der Religionsfond wieder nach Lemberg gewandert. So lange er in Lemberg verwaltet wurde, war es grundsätzlich der Bukowina entzogen, daß die Ueberschußgelder im Lande angelegt wurden.

„Erst mit der Creirung der Landesregierung kam die Gebarung der Landesfonde in das Land und wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Ueberschußgelder — (wie dieß schon beim Cultusministerium gesagt worden ist) — in der Bukowina angelegt werden. — Es entsteht nun im ganzen Lande die Befürchtung, daß diese Gelder nicht wieder im Lande angelegt werden, und deßhalb muß ich auch das hohe Ministerium um Aufklärung bitten; denn es beruht diese meine Bitte auf den gerechtesten und billigsten Forderungen der Provinz."

Der Minister des Innern: „Ich kann in dieser Beziehung dem Herrn Reichsrathe Freiherrn v. Petrino die Beruhigung geben, daß in der jetzigen Gebarung und Verwaltung der Gelder des Landes nicht die mindeste Aenderung eintreten wird. — Es ist sogar bedauerlich, daß dieser Fond,

welcher ein Bukowinaer Fond ist und in der Bukowina verbleiben sollte, nach Lemberg, wie der Herr Reichsrath sich des Ausdruckes zu bedienen beliebte, hinwandern mußte. Das geschah nur deßhalb, weil die Gebarung mit solchen Fonden jetzt Sache der Landesstellen ist, und daher, so wie es früher in der Bukowina der Fall war, jetzt bei der galizischen Landesstelle geschehen muß.

„Das ist übrigens nur eine Uebergangsperiode, welche nicht lange dauern kann. Sobald die Autonomie des Landes verwirklicht ist, wird dessen Vertretung zugleich mit jener der geistlichen Behörden einen gemeinschaftlichen Einfluß auf diese Fonde nehmen und sodann kein Anstand sein, daß die ganze Gebarung der Gelder nach der Bukowina zurückgehen und der Obhut der dortigen Landesvertretung übergeben wird. Darüber darf nicht die entfernteste Befürchtung bestehen.

„Ich finde dieses um so nothwendiger, auf daß aus diesen Geldern den Gutsbesitzern zu Hilfe gekommen werden könne. Alle Grundbesitzer, wie die Besitzer städtischer Realitäten, in der Bukowina genießen noch nicht der Wohlthaten des Creditvereins, aus dem sie keine Aushilfe bekommen können, weil sich theilweise die Landtafeln noch nicht in einem geregelten Zustande befinden und die Normen noch nicht bezeichnet sind, nach welchen die Berechnungen stattfinden sollen.

„Ich glaube daher, daß die Zuwendung dieser Gelder jetzt eine Wohlthat wäre, welche dem Lande unter keinen Verhältnissen entzogen werden könne und dürfe — und glaube auch weiter die Bemerkung machen zu sollen, daß die Ueberweisung des Religionsfondes, d. h. der Gebarung des Religionsfondes, an die Landesbehörden sodann gleichfalls geschehen und daß eine Verabreichung solcher Gelder an galizische Gutsbesitzer nicht stattfinden wird."

Reichsrath Freiherr v. Petrino: „Ich danke dem Herrn Minister für diese Erklärung, u. zw. aus einem doppelten Beweggrunde; denn erstens liegt mir der Religionsfond ebenso am Herzen, und es ist vollkommen gerechtfertigt, daß er der Lemberger Landesregierung übergeben wurde, weil in Czernowitz bei Anlegung der Gelder bedauerlicher Weise auch unlautere Beweggründe mitgewirkt haben, — und zweitens, daß diese Gelder im Lande angelegt werden sollen."

Reichsrath v. Jakabb: „An jene Posten aus dem Budget des Ministeriums des Innern, auf welche das Comité die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes besonders hingelenkt hat, erlaube ich mir noch weitere zwei Posten zu reihen, nämlich die der Reiseauslagen in der Summe von 1,392,622 fl.

und die andere unter dem Titel Diurnen im Betrage von 1,720,719 fl.

„Ich bin nicht der Anschauung, und es liegt keineswegs in mir, nicht einsehen zu wollen, daß der Allerhöchste Dienst die Reisen der Beamten, und besonders der untersten Beamten nicht nothwendig mache, und ich behaupte auch nicht in Bezug auf die Bezirksämter, daß diese Reisen überhaupt unnöthig wären. Es geschehen aber bei diesem commissionellen Verfahren solche Mißbräuche, daß man bereits ein Handwerk daraus gemacht hat, und Derjenige, der die meisten Diäten und Reisekosten verrechnen kann, wird von seinen eigenen Collegen zum Künstler erhoben.

„Es waren Zeiten, und zwar Zeiten vor dem Jahre 1848, welche man, wie in anderen Ländern, so auch in Siebenbürgen die guten alten Zeiten nannte.

„Ich will für die Autorität und Vollkommenheit der damaligen Institutionen durchaus nicht einstehen; ich sehe ein, daß sie sehr viele Schattenseiten gehabt haben, sowie überhaupt jede Institution ihre Licht- und Schattenseiten besitzt, solche Seiten, welche in späteren Jahren nicht mehr dem allgemeinen Wohle entsprechend waren, wofür uns die verflossenen 10 Jahre auch ein hinlängliches Beispiel geliefert haben, so daß wir nun selbst auf dem Punkte sind zu erklären, daß diese Verwaltung gegenwärtig nicht mehr tauglich sei. Folglich können wir auch nicht dafür gutstehen, daß jene Institutionen, welche wir jetzt mit unserem besten Wissen und Gewissen für die Zukunft bereiten wollen, nicht etwa auch mit der Zeit eine Schattenseite zeigen werden.

„Wie gesagt, ich will keine Lobrede auf diese guten alten Zeiten halten, — sie hatten aber auch ihre guten Seiten.

„Damals hat zum Beispiele der Beamte in Siebenbürgen sehr oft die Ortschaften in seinem Bezirke besucht und mitunter die Angelegenheiten, ohne vom Wagen herunter zu steigen, geschlichtet. — Ich sage nicht, daß es auf diese Weise am besten geschah; aber die Parteien waren meistens zufrieden damit, und das Verfahren kostete dem Staate gar nichts. Man wird auch, so denke ich, darauf antworten können, desto mehr habe dieß alte Verfahren dem Volke gekostet; ich erwidere dagegen: von diesen Kosten, dafür kann ich gutstehen, ist das Volk auch jetzt nicht befreit.

„Uebrigens, auch abgesehen von dem Gesichtspunkte der Finanzen, muß ich behaupten und sagen: Dieses jetzige commissionelle Verfahren, diese vielen Reisen bei den unterstehenden Behörden lähmen auch die Verwaltung selbst.

„Jeder Beamte trachtet nur viele Reisen in seinem Bezirke zu unternehmen, um Diäten zu sammeln, die reellen Arbeiten aber bleiben beim Amte liegen, während dieselben ganz besonders in's Leben des Volkes eingreifen.

„Man ist sehr geneigt, die Stockung in der Verwaltung der Unzulänglichkeit der Arbeitskraft zuzuschreiben. Ich will dieß so unbedingt nicht glauben, wenn man nicht zugleich oder mitunter die Unzulänglichkeit der geistigen Kraft darunter meint. Die Verwaltung stockt, wie gesagt, erstens durch diese vielen commissionellen Ausflüge; es stockt dieselbe in Siebenbürgen insbesonders mitunter sehr wegen der vielen Jagden und der Jagdlust, welche nirgends in ganz Oesterreich so von den Beamten ausgebeutet wird, wie gerade in Siebenbürgen, wo es mit dem Bureauleben auch zuweilen ein eigenes Bewandtniß hat. Man glaubt seinen Pflichten Genüge geleistet zu haben, wenn man sechs bis sieben oder auch acht Stunden im Bureau zugebracht hat, ohne etwas gearbeitet zu haben; ja sogar, wenn man die Dienstesstunden genau eingehalten hat, hält man sich, abgesehen von der geleisteten Arbeit, noch berechtigt zu einer besonderen Belobung.

„Die Verwaltung stockt ferner wegen der vielen Ausweise, der periodischen Ausweise nämlich; und es leidet nicht nur die Verwaltung selbst, sondern es leiden auch die Parteien hierdurch sehr. Man verfaßt nämlich periodische Ausweise und weiß zwar sicher, daß man nicht die Hälfte der Wahrheit gemäß eingetragen hat; aber man kann der Wahrheit nicht auf den Grund kommen, und die höheren Behörden sind damit zufrieden, und die Verwaltung selbst, wenigstens ist das meine Meinung, leidet nur dadurch.

„Ich habe die Erfahrung gemacht vor zwei Jahren, wo ich eine hochgestellte Persönlichkeit besuchte, welche die Oberaufsicht über die unteren Aemter in Gerichts-Angelegenheiten hatte. — Ich wurde von derselben gefragt, wie denn die Sachen bei dem Bezirksamte, wo ich wohnte, gingen? darauf sagte ich: es ginge eben, wie es geht, aber die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Waisen-Angelegenheiten, die Landes-Intabulationen die stocken sehr.

„Das Unglück hat nun gewollt, daß der periodische Ausweis gerade an demselben Tage angelangt war. Er lag auf dem Tische. Die betreffende Persönlichkeit meinte in Folge dessen mir keinen Glauben schenken zu sollen, und hat mich gar nicht angesehen, sondern sich eben auf diesen Ausweis berufen, worin gar keine Rückstände nachgewiesen waren. Ich mußte mich daher beschämt vor diesem Ausweise zurückziehen

und eingestehen: es ist vielleicht so, wie es dasteht, bei alledem, daß ich überzeugt bin, daß viele von denselben Gegenständen so wie vor zwei Jahren auch noch heute unerledigt sind. Das sind die Ursachen, aus welchen die Administration stockt, und nicht wegen Unzulänglichkeit der Kräfte. Ich könnte noch mehr solche Ursachen vorbringen, welche alle zum Beweise der Unbrauchbarkeit des gegenwärtigen Systems in der politischen Administration dienen könnten. Da aber dieser Grundsatz bereits vom Comité ausgesprochen und von allen Seiten bestätigt worden ist, so brauche ich ihn nicht anzuführen. Ich stelle daher nur den gehorsamsten Antrag, der hohe Reichsrath möchte unter jene Posten, welche der besondern Aufmerksamkeit des Ministeriums für die Zukunft, insolange als die neue Organisirung nicht eintritt, empfohlen werden sollen, in Bezug auf die Ersparungen auch insbesondere die Reise-Auslagen und Diäten einreihen.

„Was den letzten Punkt des vorgelesenen Berichtes anbelangt, in welchem nur von den Landesbehörden und Landesstellen die Rede ist, so habe ich gehört, daß in Siebenbürgen vielleicht auch vier Kreisämter aufgelöst werden sollen, wenn auch nicht jetzt, doch daß dieß wenigstens im Zuge sei. Ich stelle daher folgenden Antrag: Zu diesen Landesbehörden zugleich auch anderer mittlerer Behörden Erwähnung zu thun, aus dem Grunde, welchen Graf Clam bereits ausgesprochen hat. Es dürfte nämlich die Bevölkerung sehr beirren, daß dermalen, wo schon eine ganz neue Organisirung einzuführen wäre, die Mittelbehörden organisirt werden, da man dann auf jene schon lange verheißene Zukunft nicht rechnen zu können glauben würde, und zweitens aus der Rücksicht, weil in Siebenbürgen die neue Eintheilung, welche seit 10 Jahren eingeführt ist, die frühere, auf einem wirklich historisch-nationalen Grundsatze basirte Eintheilung beirrt hat und das Volk der Hoffnung sich hingibt, diese, die nationale, politische und historische Seite beirrende Eintheilung bald beseitigt zu sehen und eine der früheren anpassende neue zu erhalten. Damit würden die Erwartungen der Bevölkerung, wie gesagt, nicht beirrt und der Mißmuth behoben.“

Reichsrath Conte Borelli erklärte, daß er für den Fortbestand der 4 politischen Präturen zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, deren Auflassung für den 1. October l. J. angeordnet worden ist, so wie auch für den Fortbestand der 4 dalmatinischen Kreisämter das Wort führen wolle.

Er stellte dar, daß die erwähnten 4 Präturen in politischen Angelegenheiten die erste Instanz bilden, die Kreishaupt-

mannschaften die zweite und die dalmatinische Statthalterei in mehreren Gegenständen die dritte, und daß ihre Auflassung aus Ersparungsrücksichten beschlossen wurde. Da jedoch jedenfalls ein dreifacher politischer Instanzenzug beibehalten werden müsse, sei er der Ansicht, daß durch die Aufstellung des Ministeriums des Innern als dritter Instanz diese Ersparungszwecke nicht erreicht werden, da er nachweisen wolle, daß die neugeschaffene Instanz im Verhältnisse zu der aufgelassenen Instanz einen 55fach höheren Kostenaufwand erheischt. Er erklärte von der Annahme auszugehen, daß der Personalstand des Ministeriums des Innern dem Geschäftsstande entspreche, und daß folglich die Zahl der Geschäftsstücke in angemessenem Verhältnisse zum Personale stehe. Wenn daher in Ausführung der oberwähnten Maßregel sich eine Vermehrung der Geschäftsstücke ergebe, werde auch zu einer Vermehrung des Personales geschritten werden müssen, woraus ein höherer Staatsaufwand erwachse. Er stellte ferner dar, daß die Kreishauptmannschaften als zweite Instanzen allerdings auch schon bis jetzt einen Theil der betreffenden Geschäfte zu verhandeln hatten. Es müsse aber immerhin zugegeben werden, daß die Geschäfte in erster Instanz stets viel zahlreicher sind als in zweiter Instanz, und daß überdieß auch noch der beträchtliche Zeitverlust, welchen der Verkehr mit den Parteien verursacht, zu berücksichtigen kommt; auch bei den Kreisbehörden werde sich daher die Nothwendigkeit einer Personalvermehrung ergeben und somit eine weitere Belastung des Staatsschatzes. Auch hinsichtlich der Statthalterei, welche von einer dritten zu einer zweiten Instanz wird, müsse einem größeren Geschäftsandrange entgegengesehen werden. Es werde daher bei diesen beiden Behörden durchaus keine Ersparung, ja vielmehr, wenigstens bei der ersteren, ein höherer Aufwand eintreten.

Conte Borelli bemerkte ferner, daß er zur Begründung seiner ersteren Behauptung und nur von der politischen Prätur und dem Kreisamte in Zara sprechend, auf Grund amtlicher Nachweise darthun könne, daß die Prätur in Zara im Ganzen einen Aufwand von 8494 fl. 77 kr. erheischt, wovon jedoch auf das Personale nur 4889 fl. 20 kr. entfallen, während der Ueberschuß die Miethauslagen, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren, Commissionskosten, Pauschalien u. s. w. betrifft, welche Auslagen auch in Zukunft fortbestehen werden, da die betreffenden Amtshandlungen fortdauern, und daß die erwähnte Prätur im Jahre 1859 13,297 Einlaufsstücke zählte, daher jedes einzelne Geschäftsstück, was die Kosten des Personales anbelangt, dem Staate auf 37 kr. zu stehen kam.

Das Kreisamt bedarf im Ganzen ein Kostenerforderniß von 17,708 fl. 73 kr. und erledigt 20,720 Geschäftsstücke; jede Erledigung kostet demnach dem Staate 83 kr. Die dalmatinische Statthalterei endlich erfordert einen Aufwand von 101,413 fl. 77 kr., wovon 10,206 fl. 18 kr. für die Regierungsblätter in Abzug zu bringen sind. Die Zahl der Geschäftsstücke bei derselben beträgt 27,000 Nummern, die Behandlung jeder einzelnen derselben kostet somit beiläufig 3 fl. 31 kr.

Conte Borelli bemerkte schließlich, daß das Ministerium des Innern einen Aufwand von 716,900 fl. erheischt, und daß er, ohne zwar hierüber amtliche Nachweise zu besitzen, aus guter Quelle wisse, daß die Geschäftsstücke des Ministeriums beiläufig 35,000 Nummern betragen, daher jede Erledigung bei demselben dem Staate beiläufig 20 fl. 48 kr. kostet; es sei somit vollständig dargethan, daß man eben diejenige der drei Instanzen auflassen wolle, welche einen fünfundfünfzigfach geringeren Aufwand erheischt, als die neu in's Leben tretende, woraus doch sicherlich nicht ein Vortheil für den Staatsschatz erwachse.

Zur genaueren Nachweisung der staatswirthschaftlichen Nachtheile, welche aus der beabsichtigten Maßregel erwachsen, fügte der Redner die folgende, auf den oberwähnten Angaben beruhende Darstellung bei:

Staatsaufwand für ein Geschäftsstück, welches nach dem gegenwärtigen Systeme die erwähnten drei Instanzen durchläuft:

1. Instanz	— fl.	37 kr.
2. „	— „	83 „
3. „	3 „	31 „
Im Ganzen . .	4 fl.	51 kr.

Staatsaufwand für ein Geschäftsstück nach dem künftigen Organismus:

1. Instanz	— fl.	83 kr.
2. „	3 „	31 „
3. „	20 „	48 „
Im Ganzen . .	24 fl.	62 kr.

Conte Borelli fügte bei, daß, wenn ihm die Einwendung gemacht werden wollte, daß nur wenige Gegenstände bis zur dritten Instanz gelangen, er ganz entgegengesetzter Ansicht sei, da in Dalmatien das Weiderecht unbeschränkt ist, woraus eine ungeheure Anzahl von Feldbeschädigungen erwächst, welche allein eine solche Anzahl von Recursen bedinge, daß schon diese genügen würden, dem Staate zum Nachtheile zu gereichen. Ueberdieß sei die Bevölkerung Dalmatiens im Allgemeinen

zu Recursführungen geneigt, und endlich würde selbst in den Fällen, in welchen ein Gegenstand nicht zur dritten Instanz gelangt, das Kostenerforderniß der beiden ersten Instanzen schon ein höheres sein.

Er beantragte daher, daß der verstärkte Reichsrath aus Ersparungsrücksichten seine an Se. k. k. Apostolische Majestät gerichtete unterthänigste Bitte um Fortbestand der politischen Präturen in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro unterstützen wolle.

Hinsichtlich der 4 Kreishauptmannschaften bemerkte Conte Borelli, daß er in einem Sr. k. k. Apostolischen Majestät von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums erstatteten allerunterthänigsten Vortrage die Auflassung der erwähnten Kreisbehörden angeregt gefunden habe, und daß er sich aus folgenden Gründen für deren Belassung verwenden zu sollen erachte.

Er stellte dar, daß jede Kreishauptmannschaft 8-, 12- bis 15,000 und noch mehr Bewaffnete in ihrem Sprengel zählt, zu deren Ueberwachung und allfälligen Verwendung diese Oberbehörden unumgänglich nothwendig sind; daß bei dem lebhaften Charakter der Bevölkerung häufig unter den Gemeinden und nicht selten an den Gränzen der einzelnen Bezirke Streitigkeiten entstehen, in welchen Fällen die einzelnen Bezirksvorsteher immer nur im eigenen Sprengel wirken können, und daher eine bei den Bezirken vorgesetzte Kreisbehörde unentbehrlich sei; daß Spalato, Ragusa und Cattaro, als wichtige Seestädte von weltgeschichtlicher Bedeutung und wegen ihres steten Verkehres mit dem Auslande, sowohl aus Rücksichten des Ansehens, als wegen zahlreicher anderer Umstände einer höheren Localbehörde bedürfen; daß für den Verkehr auf der Landseite eine Oberbehörde erforderlich sei, weil die Behörden des angränzenden türkischen Reiches mit Unterbehörden nicht verhandeln wollen, was auch in Betreff Montenegro's gelte; zur Seeseite aber, um bei dem steten Einlaufen von Schiffen unter fremden Flaggen allfällige Unzukömmlichkeiten rasch zu beseitigen und zu verhüten, daß unbedeutende Vorfälle zu internationalen Fragen anschwellen; daß an den türkischen und montenegrinischen Gränzen Händel vorgekommen seien, zu deren rascher Schlichtung ein Bezirksvorsteher nicht genüge, wozu vielmehr eine Kreisbehörde nothwendig sei, welche ohne Verzug Tausende von Bewaffneten aufbieten könne; daß die Kreishauptmannschaften ferner nothwendig seien, um zum Schutze der bürgerlichen Sicherheit die türkischen und montenegrinischen Gränznachbarn zu überwachen und den häufig beabsichtigten Einfällen zuvorzukommen und selbe zu vereiteln;

daß durch Belassung der Kreishauptmannschaften auch der dreifache politische Instanzenzug in Dalmatien aufrecht erhalten bleibt und jene Geschäftscentralisirung vermieden wird, die, wie oben nachgewiesen wurde, dem Staatsschatze so sehr zum Nachtheile gereicht; — daß endlich auch Dalmatien in der Lage sei, die Kosten dieser unentbehrlichen Behörden selbst zu tragen, denn, wenngleich für Dalmatien in dem Gesammtausweise der Einnahmen und Ausgaben des Staates ein Abgang von 268,500 fl. angesetzt erscheint, habe sich doch nach einer Ueberprüfung der Ansätze, um welche das Finanzministerium ersucht wurde, ergeben, daß dieses Land seine Erfordernisse deckt und noch einen geringen Ueberschuß abwirft.

Aus allen diesen Gründen erklärt der Redner, daß er die Auflösung der erwähnten 4 Kreisbehörden sowohl aus allgemeinen wie aus speciellen Rücksichten für überaus nachtheilig halte.

Der Minister des Innern: „Ich muß mir zur Aufklärung dieses Gegenstandes ein paar Worte erlauben. Es handelt sich um die 4 Präturen und die 4 Kreisämter in Dalmatien, welche der Herr Graf Borelli zur Sprache gebracht hat.

„Rücksichtlich der 4 Präturen habe ich nur zu bemerken, dieselben sind bereits aufgehoben, wenigstens ist ihre Auflösung ausgesprochen und wird am 1. October wirklich stattfinden. Ich muß zur Berichtigung der Ansicht des Herrn Grafen noch anführen, daß es eigentlich nicht absolut vier Instanzen gibt, sondern daß die Eintheilung wohl nicht die allerzweckmäßigste ist, aber so besteht, daß in einigen Fällen die Bezirksämter erste Instanz und die Kreisämter in anderen Angelegenheiten gleichfalls erste Instanz waren. Die zweite Instanz war dann die Landesstelle und die dritte das Ministerium.

„Daß durch eine solche Maßregel, indem sich die Gewalten zwischen der ersten Instanz, dem Bezirksamte oder der Prätur, und zwischen dem Kreisamte theilen, größere Schreibereien entstanden sind, ist eine natürliche Folge, weil an die Statthalterei nichts hat gelangen können, bevor es nicht das Kreisamt passirt hatte, und daß dadurch Competenz-Conflicte entstanden sind, war ebenso die Folge davon, weil sich die Geschäfte eben nicht mathematisch scheiden lassen. Allein bei der Instituirung der Instanzen, als: Kreisamt, Landesregiernng und Ministerium, ist man von der Idee ausgegangen, daß das Kreisamt und die Prätur theilweise erste Instanz sei. In den meisten Fällen hat, wie mich die Erfahrung lehrt, es sich gezeigt, daß diese Institution eine unzweckmäßige war. Es ist daher bei Uebernahme des Ministeriums meine Absicht gewesen,

die Kreisämter aufzuheben und es bei den Präturen bewenden zu lassen, es mögen gemischte oder politische sein, sowie ich den Gang dieser Angelegenheit rücksichtlich Niederösterreichs, Steiermarks und der übrigen Kronländer bereits eingehalten habe. Der Herr Gouverneur von Dalmatien hat jedoch dagegen Einsprache erhoben und bemerkt, daß die Aufhebung der Kreisämter in Dalmatien nicht zulässig sei, weil das Land sehr lang und dabei schmal ist, weil die Berührungen der Kreisämter mit den angränzenden Regierungs-Organen der Türkei sehr häufig sind und die türkischen Autoritäten mit weniger hochgestellten Organen nicht verkehren wollen. Er sprach sich demzufolge für die Belassung der Kreisämter aus, stellte aber dagegen eine andere Alternative, indem er sagte: die Präturen seien überflüssig, diese seien aufzulösen und eine fernere Vereinfachung in der Administration dadurch herbeizuführen, daß die Kreisämter mit den Finanz-Bezirks-Directionen oder Intendanzen vereinigt werden.

„Auf Grundlage dieser Vorschläge sah ich mich veranlaßt, mit dem Finanzminister mich in's Einvernehmen zu setzen, und wir sind darüber einig geworden, daß von einer Zusammenlegung der Intendanzen mit den Kreisämtern wohl jetzt nicht die Rede kein könne, weil dieß eine zu tief in den Organismus einschneidende Maßregel wäre. Nun beschränkt sich daher das Ganze auf die Auflösung der Präturen und diese sind meines Erachtens vollkommen überflüssig und vergrößern nur die Auslagen.

„Die Berechnung, welche der Herr Graf Borelli angestellt hat, ist mir, ich muß es gestehen, ganz neu, und sie zu widerlegen bin ich nicht im Stande, weil in das meritum der Sache eingegangen werden müßte. Es scheint, daß der Herr Graf Borelli von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß die Zahlen zu dividiren sind durch die Individuen und respective durch die Gehalte, welche diese Individuen bekommen; wenn dieß richtig wäre, so müßte die Auflösung der Kreisämter in den deutschen Erblanden, deren Geschäfte den Landesstellen zugelegt wurden, statt einer Ersparniß einen beträchtlichen Zuwachs an Kosten verursachen. Dieß ist aber nicht der Fall. Schon jetzt habe ich die Erfahrung darüber, weil nicht in dem gleichen Maße, wie die Behörden zusammengelegt werden, sich die Zahlen der Geschäftsstücke concentriren und die Voraussetzung eine falsche ist, daß bei der Auflösung der Präturen die Zahl von 13,000 derselben sammt und sonders in das Kreisamt falle. Also von einer Mehrausgabe ist keine Rede, um so weniger, als in gleicher Weise die Voraussetzung des

Herrn Grafen eine unrichtige ist, daß aus Anlaß der Aufhebung der Präturen eine Vermehrung des Personals bei den dalmatinischen Kreisämtern stattfinde.

„Wenn man mich also fragt, warum ich jene Aufhebung verfügt habe, so führe ich zwei Gründe an: 1. weil ich bemerke, daß nicht alle Geschäftsnummern von den Präturen an die Kreisämter gehen, und 2. weil die Dotirung der Kreisbehörden eine etwas zu große ist. Doch wird diesen ohne Zweifel ein Mehr zugewendet werden müssen, wenn sie mit ihren Kräften kein Auslangen finden.

„Die Reisekosten, welche Graf Borelli von dem Gerichtsaufwande ausgeschlossen wissen will, bleiben, das ist richtig, und werden darum nicht vermindert werden. Aber der Betrag des Personals, der Betrag der Beamten nämlich, sowie der Localität und der Aufwand an Kanzleispesen, für Beheizung u. s. w., dieß Alles kommt in Ersparung."

Reichsrath Conte Borelli erklärte, nicht zugeben zu können, sich dahin geäußert zu haben, daß der Staatsschatz eine 55 Mal höhere Ausgabe zu tragen haben werde; er habe vielmehr nur behauptet, daß bei dem Bestande von 3 politischen Instanzen die neu in's Leben tretende Instanz dem Staate 55 Mal mehr kostet als die aufgelassene, und dieß habe er auch nachgewiesen; es erhelle dieß auch aus der Einwendung, welche er sich selbst in seiner Rede aufgeworfen, und welche beweise, daß er sich des Umstandes vollkommen bewußt war, daß die 3 politischen Instanzen nicht von allen Geschäftsstücken durchlaufen werden; daß seine Berechnungen darthun, wie gründlich er in diesen Gegenstand eingegangen sei. Er danke dem Herrn Minister des Innern für die Erklärung, daß die 4 dalmatinischen Kreisbehörden fortbestehen sollen; er achte die Kenntnisse des Herrn Ministers auf dem Felde administrativer Praxis, bleibe aber dem ungeachtet in seinen neuen, oben entwickelten Anschauungen über die Nachtheile, welche dem Staatsschatze aus der Aufhebung der wie immer gearteten 3 politischen Landesbehörden erwachsen, so fest, daß, während er am 10. August auf Grund der Provinzialkostenausweise, aus Ersparungsrücksichten dem Herrn Leiter des Finanzministeriums den Antrag auf Auflassung der dalmatinischen Finanzlandes-Direction überreicht hatte, er nun in Folge seiner über diesen Gegenstand neu gewonnenen Anschauung, eben aus Ersparungsrücksichten diesen seinen Antrag ausdrücklich zurücknehme.

Reichsrath Freiherr von Reyer: „Nachdem Graf Auersperg über das Gouvernement von Krain gesprochen und

der allerloyalsten, und somit empfehle ich dem hohen Reichsrathe den Beschluß des Comités und bitte, wenn auch die Provinzen, welche zunächst durch die Auflösung der Landesregierungen betroffen werden, nur als kleine Glieder des Ganzen erscheinen, sie deßwegen nicht in ihrem Rechte verkürzen zu wollen."

Bischof Freiherr v. Schaguna: „Der Herr Reichsrath v. Jakabb führt in seiner Rede unter Anderm an, daß die siebenbürgische Bevölkerung die frühere nationale Eintheilung des Landes zurückwünsche. Ich glaube, mit dieser Ueberzeugung dürfte nur jener Theil der siebenbürgischen Bevölkerung sich einverstanden erklären, welcher zu den drei bis zum Jahre 1848 berechtigt gewesenen Nationen und Nationalitäten gehörte, das ist die Nation der Ungarn, der Szekler und der Sachsen.

„Ich erlaube mir nun aufklärungsweise der hohen Versammlung einen einzigen Umstand anzuführen, nämlich daß in Siebenbürgen bis zum Jahre 1848 nur die drei Nationen der Ungarn, der Szekler und der Sachsen eine politische und rechtsgiltige Existenz gehabt haben.

„Diese drei Nationen im Ganzen genommen bilden den dritten Theil der ganzen siebenbürgischen Bevölkerung. Diese drei Nationen, das läßt sich nicht in Abrede stellen, haben immer Treue und Ergebenheit gegen ihren Landesfürsten und gegen das Vaterland bewiesen. Nun kann ich nicht glauben, daß Reichsrath v. Jakabb seine Aeußerung: „die siebenbürgische Bevölkerung wünsche die frühere nationale Eintheilung des Landes" in dem Sinne gestellt hätte, daß auch heute noch die vierte und zahlreichste Nation von den gewöhnlichen Rechten ausgeschlossen werde, deren sich in Zukunft auch die drei Nationen zu erfreuen haben. — Denn so wie mit Recht und Grund die Treue und Anhänglichkeit der bis zum Jahre 1848 berechtigten Nationen gegen das Herrscherhaus und gegen das Vaterland anerkannt werden muß, ebenso muß man nur im Sinne der Billigkeit und der Gerechtigkeit sagen, daß man der vierten Nation Siebenbürgens, d. i. der romanischen Nation, welche die urälteste Bewohnerin des Landes ist, nicht nachweisen könne, daß sie je eine Untreue oder eine Unanhänglichkeit gegen das Herrscherhaus oder gegen das Vaterland gezeigt hätte.

„Daß wirklich diese Nation ihren Unterthans- und patriotischen Pflichten stets entsprochen hat, zeigt der Umstand, daß eben aus jener Periode, in welcher diese Nation aller Rechte einer solchen beraubt wurde, man Hunderte von Adelsdiplomen aufweisen kann, wodurch die getreuen Söhne dieser Nation und die getreuen Bewohner Siebenbürgens aus dieser Nation

sich des adeligen Standes würdig gemacht haben, welche sich auch noch heutigen Tages im Besitze ihrer adeligen Privilegien befinden."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich muß eine Erklärung geben. Ich will durchaus nicht die Verdienste der romanischen Nation, welche der Herr Reichsrath Freiherr v. Schaguna angeführt hat, in Abrede stellen. Ich zweifle weder an der Treue der Nation gegen das Allerhöchste Kaiserhaus, noch an der Anhänglichkeit derselben an das Vaterland Siebenbürgen. Es freut mich, daß Se. Excellenz auf jene Eintracht, auf jene Liebe und das gegenseitige Vertrauen, welches vor dem Jahre 1848 mit den übrigen drei Nationen Siebenbürgens als den damals berechtigten Nationen bestanden hat, hingewiesen haben, und ich erlaube mir nur zu sagen, obwohl ich nicht der Repräsentant der vierten Nation, nämlich der romanischen bin, daß ich überzeugt bin, diese drei Nationen werden in der vierten, in der romanischen Nation, nur einen wahren, echten, eben so treuen Anhänger und Bruder finden, oder vielmehr schon im Jahre 1848 gefunden haben, wie diese an den übrigen drei Nationen.

„Was die Eintheilung Siebenbürgens anbelangt, so habe ich nicht gesagt: „ich will Siebenbürgen nach den Nationen eintheilen." Ich sage nur, daß es einen sehr unangenehmen Eindruck in Siebenbürgen machte, daß im Jahre 1849 dieses Land mit Weglassung aller historischen und damals wirklich national-politischen Rücksichten eingetheilt wurde, und daß man zwar Kreise, aber von einer früheren historischen Eintheilung keine Spur habe, während man in Ungarn wenigstens so viel erzielt und bewahrt hat, daß die Benennung „Comitate" geblieben ist. Warum diese Benennung in Siebenbürgen entfallen ist, das weiß ich nicht; man hätte denn wirklich die historische Eintheilung ganz beseitigen wollen.

„Was die Gleichberechtigung anbelangt, so halte ich diese Idee für eine viel zu wichtige, als daß ich über die praktische Ausführung dieser Idee nur ein Wort fallen lassen sollte. Ich ehre dieses Princip als jenes, welches der Menschheit von Gott bei der Wiege versprochen wurde, und hier finde ich es am Orte, eine kleine Bemerkung auf jene Aeußerung des Herrn Reichsrathes Freiherrn v. Schaguna zu erwidern, welche, wie mir scheint, am 21. Juni d. J. gemacht wurde. Se. Excellenz erwähnten damals, daß die romanische Nation in Siebenbürgen — wenigstens hatte es diesen Sinn — mit ihrem Blute und durch die Waffen im Jahre 1848 die Gleichberechtigung errungen hat. Ich muß aufrichtig gestehen und

Se. Excellenz wird es gut wissen, daß in Siebenbürgen gleich Anfangs des Jahres 1848 die Gleichberechtigung aller Nationen, folglich auch die der romanischen, aus freiem Willen von den übrigen drei Nationen ausgesprochen wurde, und daß es folglich, um diese Gleichberechtigung zu erlangen, nicht nothwendig war, daß die romanische Nation auch nur eine Waffe ergriffen hätte.“

Reichsrath Baron Herbert dankte dem Comité für den Antrag auf Sistirung der Aufhebung der kleineren Landesbehörden und schloß sich diesem Antrage sowie der Motivirung des Grafen Clam und der späteren des Dr. Hein vollkommen an.

Aus Anlaß der Aeußerung des Reichsrathes für die Bukowina, — daß nämlich daselbst diese Aufhebung nicht bedauert werde — sah sich der Redner zu der Erklärung veranlaßt, daß man in Kärnten, welches leider von dieser Maßregel auch betroffen wurde, dieselbe unendlich bedauere, indem man in der kurzen Zeit, seitdem die administrative Selbstständigkeit bestehe, die Vortheile derselben sehr wohl kennen gelernt habe und sehr fürchte, einen großen Theil dieser Vortheile zu verlieren.

Reichsrath Graf Hartig: „Ich bin mit dem Antrage des Comités einverstanden; meine Bemerkung geht nur dahin, daß es mir in jeder Beziehung einen sehr traurigen Eindruck macht, wenn man sich plötzlich die Leichtigkeit entzogen sieht, seine Geschäfte und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Nun, der Staatszweck fordert es, es war also nothwendig und ich habe gegen das Princip nichts einzuwenden; ich möchte mir aber nur die Bemerkung erlauben, daß wegen des unangenehmen Eindruckes, den eine solche Maßregel machen wird, zu wünschen wäre, daß ähnliche Principien bezüglich auf ein oder das andere Kronland nicht eher ausgesprochen werden sollen, als bis man nicht vollkommen überzeugt ist, daß eine solche Maßregel auch ausführbar sei. Am ersten des Monats November des vorigen Jahres, als Vertrauensmänner zur Berathung des Gemeindegesetzes zusammenberufen wurden (ich war nicht darunter, denn ich gehöre nicht zu Niederösterreich), wurde ihnen bedeutet, daß die ersten landesfürstlichen Behörden die Kreisämter sein sollen. Ich habe mich damals für die Sache, insbesondere in meiner damaligen Eigenschaft als Präsident der Immediat-Commission für Steuerangelegenheiten, interessirt.

„Wenige Monate darnach wurden jedoch die Kreisämter in Niederösterreich aufgehoben. Von einem ähnlichen Fall

haben wir bezüglich Dalmatiens gehört, wo bestimmt wurde, daß die Kreisämter aufgehoben werden sollen; wir haben die Gegenbemerkung des Reichsrathes für Dalmatien gehört und ich habe zu meiner innigsten Befriedigung vernommen, daß diese Aufhebung nicht stattfinden wird.

„Eine solche Agitation in die Bevölkerung, eine solche Besorgniß in die Classe der Beamten hineinzuwerfen, bevor man der Ausführung nicht vollkommen gewiß ist, halte ich für gefährlich. Was besonders Dalmatien anbelangt, so kenne ich das Land nicht aus eigener Anschauung, aber ich habe zwei Jahre bei der Hofcommission, 4 Jahre bei der vereinigten Hofkanzlei, 8 Jahre im Staatsrathe in Geschäften mit Dalmatien öfter zu thun gehabt und ich kann nur bestätigen, was der Herr Reichsrath für Dalmatien gesagt hat, daß die Verhältnisse in Dalmatien eigenthümlich sind.

„Ich will nicht über die Nothwendigkeit der Präturen und der Landesgubernien und über die Frage sprechen, ob sie entbehrlich seien; ich wünsche nur, daß sich der Herr Reichsrath nicht irre, aber nach den damaligen Verhältnissen und Anschauungen hat man gerade nach der Eigenthümlichkeit Dalmatiens die Nähe dieser landesfürstlichen Behörde für sehr nöthig gehalten, und wenn man auch sagt, daß der Sitz der Präturen am Sitze der Kreisämter sei, so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied darin, daß die Leute, welche sonst die zweite Instanz ganz in der Nähe hatten, dieselbe nun erst in Zara suchen müssen, und wer die großen Schwierigkeiten der Verbindung in Dalmatien kennt, der wird gewiß zugeben, daß die Uebelstände und Hemmnisse sehr groß sind.“

Reichsrath v. Mocsónyi: „Ich unterstütze den Antrag des Comités und erlaube mir noch die unmaßgebliche Bemerkung zu machen, daß nach den vielen und sehr eindringlichen Manifestationen der öffentlichen Meinung aus der Bukowina, die sowohl durch die allerunterthänigsten Vorstellungen an Se. Majestät und an Se. kais. Hoheit unsern Herrn Reichsraths-Präsidenten, als auch durch die Tagespresse, sowie durch mehrere mir zugekommene Privatmittheilungen sich kund gibt, mir die Vereinigung der Bukowina mit Galizien sehr unzweckmäßig und gegen den Wunsch des größten Theils der Bevölkerung zu sein scheint. Dieses Land hat nach der Aeußerung der Bevölkerung und den Berichten der Landeskörperschaften keine vortheilhafte Erinnerung an die Zeit, wo die Bukowina mit Galizien vereinigt war. Dagegen behielt dieses Land das beglückende Gefühl noch in ungeschwächter Erinnerung, welches in ihm durch die von Sr. Majestät

dem Kaiser vor eilf Jahren allergnädigst ausgesprochene Trennung von Galizien hervorgerufen wurde. Es kann auch nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Nationalität der Bevölkerung der Bukowina mit jener Galiziens heterogen ist. Dieß dürfte die geltend gemachten finanziellen Rücksichten um so mehr aufwiegen, als die durch die Vereinigung der Bukowina mit Galizien in Aussicht gestellte Ersparung von 30- bis 40,000 Gulden durch die bedeutenden Verluste aufgewogen wird, welche dem Lande im Handel, in der Industrie und in der Landescultur u. s. w. erwachsen. Es soll dieses Kronland dem Lande angeschlossen werden, welches in allen den bezeichneten Momenten mit demselben nicht übereinstimmt. Auch hat seit der letzten bereits bewerkstelligten Wiedervereinigung der Bukowina mit Galizien die von Seite der Regierung verfolgte Politik die Gemüther in der Bukowina durchaus nicht zu beschwichtigen und zu beruhigen vermocht. Denn die Bevölkerung hat es mit großer Betrübniß wahrgenommen, daß die ersten Stellen dieses Landes ohne Rücksicht auf die dazu geeigneten Landeskinder mit Männern aus der Fremde besetzt wurden, die weder das Volk, noch die Sprache, noch die Verhältnisse des Landes kennen, folglich zur Förderung des allgemeinen Wohlseins kaum tauglich sein dürften. Hieraus ersehen wir, daß das Ministerium die von dem Herrn Minister-Präsidenten uns in Aussicht gestellte Bahn noch nicht betreten habe. Ich fühle mich daher verpflichtet, diese so wichtige Angelegenheit dem hohen Reichsrathe zur weiteren Beförderung an Se. Majestät aufs Eindringlichste zu empfehlen."

Reichsrath Baron Petrinò: „Ich muß nur auf die Stellung aufmerksam machen, in welche sich Herr v. Mocsónyi in dem Reichsrathe gebracht hat. Weiter habe ich keine Bemerkung zu machen."

Der Minister des Innern erklärte, zwar nicht verpflichtet zu sein, bezüglich der vom Reichsrathe v. Mocsónyi berührten administrativen Gegenstände und Verfügungen Aufschlüsse zu geben, fand sich aber dem ungeachtet veranlaßt, unter namentlicher Anführung einiger in der Bukowina bediensteter Beamten die Versicherung zu ertheilen, daß auf Landeskinder bei Besetzungen von Dienstposten besondere Rücksicht genommen werde.

Der Minister fügte hinzu, mit Bestimmtheit erklären zu können, daß die in dieser Richtung erflossenen Weisungen auch wirklich befolgt werden.

Der maßgebende Grundsatz hierbei sei, daß bei Besetzungen gerade auf Landeskinder und auf Leute Rücksicht ge-

nommen werde, welche im Staatsdienste ergraut und die mit den Verhältnissen des Landes, mit den Sitten und Gefühlen der Bevölkerung und deren Sprache vollkommen vertraut seien.

Freiherr v. Petrinò: „Dieser Umstand war es, weßwegen ich nicht für die Landesregierung gesprochen habe. Gerade der übertriebene Luxus mit den Beamten und das Hereinziehen von Deutschen hat die Mißstimmung im Lande erzeugt. Eben vor meiner Abreise aus der Bukowina wurde daselbst in einer allgemeinen Versammlung mit neun Zehntheilen der Stimmen beschlossen, keine Eingabe wegen Erhaltung der Landesregierung zu machen, und nur eine geringe Partei von fünf Mitgliedern, solche wie der Herr v. Mocsónyi — — —"

Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident: „Ich ersuche, sich jeder Persönlichkeit zu enthalten."

Reichsrath v. Mocsónyi: „Indem ich das Wort geführt habe, habe ich mich nur eines Auftrages entledigt, der mir von mehreren Körperschaften der Bukowina zugekommen ist."

Graf Clam: „Ich muß nur bemerken, daß die Debatte, die sich bei diesem Anlasse entsponnen, sich zum Theil auf andere Gebiete ausgedehnt hat, als sie zunächst bei diesem Paragraphe Ausdruck zu finden hat. Das Comité ist von der Ansicht ausgegangen, daß es kaum in der Competenz und im Wirkungskreise dieses hohen Reichsrathes liege, über derartige Gegenstände und speciell administrative Fragen ein Verdict abzugeben und auszusprechen: die eine Stelle sei zweckmäßig und mit besseren Leuten, jene unzweckmäßiger und mit minder befähigten Persönlichkeiten besetzt.

„In diesen Motiven liegt nicht das Gewicht und die Begründung des Antrages, sondern das wesentliche Gewicht liegt darin, daß allgemeine Aenderungen im Organismus der Monarchie als eine Nothwendigkeit betrachtet werden, daß diese Ueberzeugung in uns Allen gelebt hat, daß wir dieser in den Schlußanträgen ihren Ausdruck gegeben haben, und daß das Comité der Ansicht war, es sei nothwendig, den jetzigen Zustand in Bezug auf Veränderungen als einen Waffenstillstand zu betrachten, insofern nicht Organisations- und Reorganisations-Versuche eintreten sollten, welche durch ihren raschen Wechsel die Bevölkerung zu beunruhigen und über dasjenige, was entstehen soll, zu verwirren geeignet und nebenbei auch zahlreiche Existenzen zu bedrohen im Stande sind. Dieselben Gründe gelten bei den Präturen und bei den Landes- und Kreisbehörden. Es wäre also angemessen, ohne in

die weitere Bezeichnung der einzelnen Behörden einzugehen, dem Comité-Gutachten hinzuzusetzen: „„mit der factischen Auflösung der Landesbehörden und überhaupt mit Aenderungen im Verwaltungs-Organismus u. s. w.""

„Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß dieser Antrag von Seite des hohen Ministeriums eine größere Berücksichtigung finde, als es den Andeutungen des Comités widerfuhr; denn zwischen der Abgabe der Erklärung des Comités und der heutigen Sitzung sind dennoch weitere Verfügungen rücksichtlich der Auflösung von Kreisbehörden durch die „Wiener Zeitung" bekannt gegeben worden."

Der Minister des Innern: „Ich bitte mir zu bezeichnen, in welchem concreten Fall eine solche Bekanntmachung erflossen ist. Vielleicht betrifft dieselbe eine frühere Anordnung."

Graf Clam: „Am vierten Tage nach der Comité-Sitzung ist die Vereinigung der Bukowina — ich glaube am 1. September — ausgesprochen worden."

Der Minister des Innern: „Ich fühle mich verpflichtet, darüber Aufschluß zu geben, weil es so aussieht, als ob ich rücksichtslos vorgegangen wäre. Das ist mir nie in den Sinn gekommen. Ich weiß wohl, welche Hochachtung ich der hohen Versammlung schuldig bin. Ich mußte aber Verfügungen, die von Sr. Majestät dem Kaiser ausgesprochen und gutgeheißen worden waren, ausführen und vollziehen. Es ist von Sr. Majestät die Zusammenlegung der Bukowinaer und der Krakauer Landesregierungen im Allgemeinen ausgesprochen worden, und das wurde publicirt. In fernerer Verfügung haben Se. Majestät als weitesten Termin für diese Vereinigung den 1. September d. J. zu bestimmen geruht. Diesen Allerhöchsten Befehl habe ich vollzogen und die Zusammenlegung ist daher eingetreten."

Graf Clam: „Ich habe mir nicht erlaubt, von einer Allerhöchsten Verfügung Sr. Majestät zu sprechen, sondern von einer Ministerial-Verordnung, welche wenige Tage nach der Comité-Berathung erschienen ist, und ich glaube, über die Präturen in Dalmatien ist die Bekanntmachung noch später erfolgt."

Der Minister des Innern: „Ja, weil Se. Majestät als den weitesten Termin hinsichtlich der Landesregierung den 1. September, hinsichtlich der beiden Präturen den 1. October d. J. zu bestimmen geruhten."

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit las der Vice-Präsident v. Szögyény den letztgestellten Antrag vor, wie folgt: „Uebrigens kann das Comité nicht umhin, den Antrag zu stellen, der hohe Reichsrath möge den Wunsch aussprechen,

daß mit der factischen Auflösung der Landesbehörden, welche mit den auf den definitiven Verwaltungs-Organismus der Monarchie Bezug habenden Fragen in innigstem Zusammenhange steht, und überhaupt mit Veränderungen des betreffenden Organismus bis zur Einberufung der Landesvertretungen inne gehalten werde."

Se. kais. Hoheit der Herr Reichsraths-Präsident forderte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmen, auf, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Der Antrag ward beinahe einhellig angenommen.

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit brachte hierauf der Berichterstatter Graf Clam das Comité-Gutachten über den Voranschlag des Justizministeriums zur Ablesung, wie folgt:

„In dem Voranschlage des Justizministeriums wurden gleichfalls alle Positionen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Es wurde jedoch von dem Herrn Minister auf das Bestimmteste erklärt, daß bei der dermaligen Geschäftseintheilung und bei der dermal bestehenden Procedur eine Verringerung der Personalstände eben so wenig, als eine Reducirung der übrigen Erfordernißansätze sich als möglich darstelle, daß vielmehr in allen Beziehungen die Ansätze bis auf das Maß des äußersten Bedarfes bereits herabgedrückt seien.

„Bei dieser Erklärung und bei dem Umstande, als es dem Comité nicht vergönnt sein kann, selbst einen Maßstab an den wirklichen Bedarf anzulegen, die Thatsache übrigens, daß mehr oder weniger aller Orten die Gerichtsbehörden den Anforderungen rascher Justizpflege nachzukommen nicht in der Lage sind, allerdings für eine Ueberbürdung derselben zu sprechen scheint, konnte in diesem Voranschlage ein weiterer Erfolg nicht erzielt werden."

Reichsrath Freiherr v. Salvotti hat seine Bemerkungen über die Möglichkeit weiterer Ersparungen bei Fortbestand des jetzigen Systems der Justizverwaltung im beiliegenden Gutachten ausgesprochen."

Se. kais. Hoheit stellten hierauf die Anfrage, ob einer der Herren die Vorlesung der Beilage 2 des Comité-Berichtes wünsche?

Reichsrath Baron Salvotti glaubte, daß von der Ablesung seines Separatvotums Umgang zu nehmen wäre, weil dasselbe dem Comité-Berichte beiliege.

Herr Justizminister Graf Nádasdy: „Ich fühle mich verpflichtet, in Betreff jener Aenderungen und Vereinfachungen, welche sowohl in der Civil- als der Strafjustiz bereits angebahnt worden sind und, wie ich hoffe, bald in's Leben zu treten haben, einige Aufklärungen zu geben.

„1. Haben Se. Majestät mich ermächtigt, in Bezug auf die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei den Handels- und Seegerichten einen Vortrag unter Anschluß eines Gesetzentwurfes zu unterbreiten. Die Ausarbeitungen in diesem Sinne sind bereits im Zuge und ich hoffe demnächst im Stande zu sein, dieselben zur Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen. Zugleich hoffe ich, daß, wenn dieser Entwurf bei den Handels- und Seegerichten einen günstigen Erfolg haben wird, ich denselben mit der Zeit für alle Civilgerichte der österreichischen Monarchie Sr. Majestät werde in Antrag bringen können.

„In Bezug auf die Bagatellstreitigkeiten, um so viel als möglich die Justiz zu beschleunigen, hat Se. Majestät mich allergnädigst ermächtigt, jene Ortsgerichte, welche schon früher in Siebenbürgen bestanden haben, auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate einzuführen, und zugleich auch den Befehl gegeben, in Bezug auf die Ausdehnung dieser Maßregel auf die übrigen Kronländer, nach Anhörung der betreffenden Behörden weitere Vorträge zu erstatten. Bereits sind die nöthigen Verfügungen erlassen worden, um die Ortsgerichte in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate einzuführen, und auch die Landesbehörden sind vernommen worden. Wenn die Berichte aus den übrigen Kronländern einlangen, wird Sr. Majestät der Vortrag erstattet werden.

„Was den dritten Punkt betrifft, so hat Se. Majestät in Bezug auf die Verlassenschafts- und Curatel-Angelegenheiten, welche besonders viele Anstände und Verzögerungen erlitten haben, mich ermächtigt, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern die geeigneten Anträge unter Anschluß eines Gesetzentwurfes zu stellen, auf welche zweckmäßige, mit Kostenerleichterung für die Parteien verbundene Weise ohne Beeinträchtigung des Staatsschatzes die Besorgung der bisher den Gerichten übertragenen Verlassenschafts- und Curatels-Angelegenheiten, insoweit es sich nicht um Rechtsentscheidungen handelt, mit Aufrechthaltung der Rechtsgrundsätze des allg. bürgerl. Gesetzbuches anderen Organen zugewiesen werden kann, wobei in keiner Weise das Wohl der Pflegebefohlenen geschmälert werden soll. In dieser Beziehung habe ich bereits mit den betreffenden Ministern die Verhandlungen angebahnt und hoffe demnächst in die Lage zu kommen, dießfalls den Antrag zu stellen.

„Der vierte Punkt ist der schwierigste, er betrifft die Strafjustiz, und ich bedauere, daß ich in dieser Beziehung dem hohen Reichsrathe keine bestimmte Aufklärung geben kann. Aber leider

bin ich selbst noch nicht in der Lage, darüber eine bestimmte Meinung abzugeben, viel weniger Sr. Majestät einen Vortrag darüber zu erstatten. So viel aber ist gewiß, daß in der Strafjustiz eine Aenderung eintreten muß; denn in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung, nach welcher in erster Instanz der Richter nach eigener Anschauung und Ueberzeugung bei der Schlußverhandlung das Urtheil fällt, in der zweiten und dritten Instanz aber dieses Urtheil nur auf Grund der Acten zu fällen ist, herrscht ein Dualismus, welcher nicht bleiben kann, um so weniger als besonders bei dem Strafausmaße der Richter in erster Instanz auf die mündliche Schlußverhandlung das ganze Gewicht legt, bei der zweiten und dritten Instanz aber der Richter das Urtheil mehr auf den schriftlichen Proceß und das Inquisitions-Protokoll basiren muß, was insbesondere das Ausmaß der Strafe äußerst erschwert, wobei dem Richter nach dem Strafgesetzbuche ein sehr weiter Spielraum gegönnt ist, z. B. zwischen 5 und 10 Jahren schwerem Kerker. In dieser Beziehung wird im Justizministerium ein Vortrag und Gesetzesentwurf ausgearbeitet, über dessen Erfolg ich zwar noch nicht berichten kann; ich hoffe aber einen Ausweg zu finden, um diesen Dualismus zu beseitigen. Was das Separatvotum des Herrn Reichsraths Baron Salvotti betrifft, so weiß ich nicht, ob dasselbe gedruckt wird und auf diesem Wege in die Oeffentlichkeit gelangt."

Se. kais. Hoheit eröffneten, daß dieses Separatvotum durch die „Wiener Zeitung" werde veröffentlicht werden.

Dasselbe lautet wie folgt:

„Reichsrath Freiherr v. Salvotti hat bemerkt, daß, wenn der Herr Justizminister selbst eine Reform der Justizpflege nicht in Aussicht gestellt hätte, die ebenso sehr im Interesse der Justiz als der Finanzen des Staates erstrebt werden muß, er eine nicht ganz unbedeutende Ersparung im vorgelegten Justiz-Budget mittelst der Auflassung des Justizministeriums beantragen müßte. Mit dem jetzigen Gerichts-Organismus erscheint ihm die Beibehaltung des Justizministeriums eine Anomalie und nur eine Quelle von unnützer Weise vermehrten Geschäften und Schreibereien.

„Die Schöpfung des Justizministeriums ist eine Folge der im Jahre 1848 erfolgten Umwälzungen.

„Daß an die Stelle der aufgehobenen Centralstellen die Ministerien treten sollten, war augenscheinlich, allein die Justiz-Centralstelle — der oberste Gerichtshof nämlich — blieb. Ein Justizminister ist da nöthig, wo die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt ist. Votant ist vollkommen überzeugt, daß

eine der Hauptursachen unseres bedeutenden Justiz-Budgets in der noch nicht erzielten Trennung des streitigen vom nichtstreitigen Richteramte liegt. Von dieser Trennung muß man bei Verbesserung in der Organisation des Justizwesens ausgehen. Das vorgelegte Justiz-Budget im Vergleiche mit den Justiz-Budgets z. B. Frankreichs, wo bekanntlich die Gerichte mit allen amtlichen, in die Sphäre des nicht-streitigen Verfahrens gehörenden Geschäften verschont sind, beweist, wie drückend auf den Staatsfinanzen unser Justizwesen und unser Gerichts-Organismus lastet. Der Herr Justizminister hofft allerdings, daß mit einer Ersparung von 1,042,300 fl. im Vergleiche mit dem vorjährigen Budget zu den Erfordernissen des Justizdienstes für das Verwaltungsjahr 1861 die Summe von 14 Mill. 465,700 fl. genüge. Die Auslagen für den Justizdienst sind aber thatsächlich bedeutend höher. Obige Ziffer von 14,465,700 fl. nämlich bezieht sich auf die Justizbehörden, welche als solche der ausschließlichen Oberaufsicht des Justizministeriums unterworfen sind; die Auslagen der gemischten Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen sind jedoch im Budget des Justizministeriums nicht, sondern in jenem des Ministeriums des Innern enthalten, obgleich der Justizdienst die größten Auslagen veranlaßt.

„Es gibt beiläufig 1300 derlei gemischte Aemter, welche dem Staate über 10 Millionen kosten. Berechnet man, daß für den Justizdienst, wie er der bestehenden Gesetzgebung gemäß geführt werden soll, 6 Millionen unter dieser Gesammtziffer in Anspruch genommen werden, so ergibt sich ein Justiz-Budget von über 20 Millionen Gulden, während das gesammte französische Budget für das Jahr 1861, wie man aus dem „Journal des Débats" entnimmt, nicht volle 29 Millionen Fr. beträgt.

„Sollten sich auch in unserem Justiz-Budget einige Posten vorfinden, welche dem französischen fremd sind, so ist immer die verhältnißmäßig größere Kostspieligkeit unseres Justizwesens unbestreitbar.

„Die freiwillige Gerichtsbarkeit nimmt die Hälfte der Arbeitskräfte im Gesammt-Gerichts-Organismus in Anspruch, wie der Herr Justizminister selbst bei anderen Gelegenheiten nachwies. Die Herstellung eines auf seine natürliche Aufgabe beschränkten Gerichts-Organismus ist daher die Bedingung einer großen Ersparung des Justiz-Budgets.

„Diesen Zweck und zugleich die Erzielung einer schnelleren Justizpflege durch die Einführung des öffentlichen, wahrhaft mündlichen Verfahrens auch in Civilangelegenheiten scheint *auch der* Herr Justizminister im Auge behalten zu haben. Um

diesen heilsamen Einrichtungen, nach welchen man allgemein sich sehnt, und bei denen sich die Justizpflege, vom öffentlichen Vertrauen umgeben, immer mehr heben wird, den Weg zu bahnen und sie in's Leben zu rufen, ist der Fortbestand des Justizministeriums nothwendig; denn im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Verwaltung mit der Justizpflege noch ferner vereint bleiben sollte, sieht Votant keinen Grund ein, in dem obersten Gerichtshofe die justizministeriellen Functionen nicht vereinigen zu wollen, wie dieß vor den Umwälzungen des Jahres 1848 statthatte.

„Wenn gegenwärtig die Gerichtsbehörden erster Instanz der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere den Präsidien derselben unterstehen, wenn daher gegenwärtig der Justizminister nur durch die Obergerichte seine oberste Aufsicht ausübt, so dürfte das vor dem Jahre 1848 bestandene System als das zweckmäßigste und wohlfeilste erscheinen. Nachdem aber, wie bemerkt, ein besseres System in Aussicht gestellt wurde, so erklärt sich auch Votant mit dem Berichte einverstanden."

Justizminister Graf Nádasdy: „Ich halte es für nothwendig, über dieses Separatvotum eine Aufklärung zu geben. Freiherr v. Salvotti hat hierin die verhältnißmäßig größere Kostspieligkeit der österreichischen Justiz im Verhältniß und im Gegensatz zur französischen besprochen und seine Meinung darüber darauf basirt, daß das französische Budget nicht volle 29 Millionen Francs, das österreichische hingegen 20 Millionen Gulden beträgt. In Beziehung auf diese Summen will ich annehmen, daß die 20 Millionen Gulden richtig sind, obschon 6 Millionen aus dem Buget des Ministeriums des Innern auf das Ministerium der Justiz für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter übertragen wurden. Aber ich will annehmen, daß diese 6 Millionen auch wirklich die Justiz belasten, und daß ferner die Ziffer von 29 Millionen Francs in Frankreich eine richtige sei; wobei ich jedoch bemerken muß, daß auch ich dieses zweite Budget einer Vergleichung unterzogen habe und zu einer andern Schlußfolgerung gekommen bin, als Freiherr v. Salvotti. Ich habe nämlich gefunden, daß im Budget der Justiz für Oesterreich sehr viele Positionen enthalten sind, welche in dem Budget von Frankreich nicht auf dem Justiz-Budget, sondern theils auf dem Budget des Ministeriums des Innern, theils in anderen Budgets stehen.

„Zuerst muß ich die Auslagen für die Gefangenen und die strafgerichtlichen Untersuchungen mit Inbegriff der Wachmannschafts-Auslagen erwähnen. In dieser Beziehung sind bei dem österreichischen Justizministerium 2,080,000 fl. Im Mini-

sterium des Innern kommen für Arrestanten-Verpflegung und Inquisitions-Auslagen bei den gemischten und Stuhlrichterämtern, nicht bei den Strafhäusern 1,080,000 fl. vor, wie natürlich, sind diese 1,080,000 in den 6 Millionen für die gemischten Bezirksämter begriffen, welche mir zugelastet worden sind.

„Im Budget für das Jahr 1860 in Frankreich sind nun aber bei dem Ministerium des Innern unter position 19: „Dépenses ordinaires et frais de transport des détenus“ mit 16,600,000 Fr., und die ganze Gefängnißverwaltung ist auf dem Budget des Ministeriums des Innern; ja nach dem Art. 10 des „Code d'instruction criminelle“ ernennt der Präfect die „gardiens des maisons d'arrêt et de justice“. Folglich ist es klar, daß dort bei dem Ministerium des Innern der ganze Aufwand für den Unterhalt und die Inquisition der Gefangenen bestritten wird.

„3. Sind die Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Sterbquartale, Abfertigungen, Quiescenten- und Disponibilitäts-Gehalte, welche in runder Summe 1,399,000 fl. im österreichischen Ministerium der Justiz betragen, dem Justiz-Budget Frankreichs ganz unbekannt und fremd. Denn nach dem Gesetze vom 9. Juni 1853 werden alle Pensionen der Beamten, ihrer Witwen und Kinder auf das große Buch der Staatsschuld übertragen, und kommen im Ministerium der Justiz gar nicht vor, wie man sich aus dem Buche des Ritters von Hock über die Finanzverwaltung Frankreichs Seite 45 bis 50 überzeugen kann.

„4. Sind Neubauten und Reparaturen mit 325,000 fl. und

„5. Zinsen für Amtslocalitäten mit 281,000 fl. angesetzt.

„6. In Frankreich ist nur das Erforderniß für Gebäude und Bauauslagen für das Justizministerium selbst an das Budget des letzteren gewiesen, während das materielle Erforderniß, namentlich die Baulichkeiten für die Gerichtshöfe und Tribunale, nicht durch das Justiz-Budget gedeckt werden, sondern im Budget für 1860 sub Nr. 22: „Dépenses du matériel de la cour impériale; frais d'occupation du palais de justice de Paris pour la cour de cassation“ mit 550,000 Fr. und sub 23: „Acquisitions et travaux pour le palais de justice de Bourges“ mit 250,000 Fr., zusammen mit 800,000 Fr. auf das Budget des Ministeriums des Innern verwiesen sind. Dann kommen Auslagen für die Anlegung der Grundbücher, deren im französischen Budget gar keine Erwähnung geschieht, weil man sie dort nicht kennt, während dieselben in Oesterreich 738,000 fl. betragen.

„7. Kanzlei-Erfordernisse mit 687,000 fl., während in Frankreich nach Art. 16 des Gesetzes vom 21. Ventôse des Jahres VII, welches bei den Civil- und Handelsgerichten die Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile des Staates eingeführt hat, der Greffier nebst der Besoldung gewisse Percente (Tantièmen) von den droits de greffe bezieht und davon den ganzen Bedarf seines Bureau, Papier, Holz, Tinte, Licht und überhaupt alle Kosten der Gerichtsschreiberei zu bestreiten hat. Endlich die Löhnungen der Gerichtsdiener mit Einschluß der Livree-Auslagen per 738,000 fl., während die Huissiers bei den kais. Gerichtshöfen und den Tribunalen erster Instanz keine Besoldung vom Staate haben, sondern die Gebühren von den Parteien beziehen, nach dem Decrete vom 16. Februar 1807. Alle diese Summen zusammen betragen 7,328,000 fl.; wenn man selbe von den 20 Millionen abzieht, so bleibt für das österreichische Justiz-Budget, wenn es auf gleiche Weise wie das französische behandelt würde, 12,672,000 fl.

„Nun habe ich bei alledem noch nicht in Berechnung gebracht die Grundbuchs-, Depositen- und Hypothekenämter; die Hypotheken-Bewahrer in Frankreich werden durch das Finanzministerium ernannt und dem Budget des Ministeriums der Finanzen aufgetragen.

„Es erübrigen noch die Dienerlöhnungen bei den politischen Bezirksämtern, endlich die eigentlichen Richter bei den Handelsgerichten, denn letztere Stellen werden in Frankreich als Ehrenämter angesehen und sind mit gar keinem Gehalte vom Ministerium dotirt. Wenn ich aber die 12,700,000 fl. entgegenhalte den 29,000,000 fl., so glaube ich, daß dem hohen Reichsrathe klar sein wird, daß der Unterschied nicht zur Last des österreichischen Justiz-Budgets ausfällt. Uebrigens kann ich die Versicherung geben, daß das französische Budget mit dem österreichischen nur äußerst schwer zu combiniren sei.

„Es sind nicht analoge, nicht dieselben Verhältnisse. Aber wenn man überhaupt eine Combination anstellen will, so wird es am leichtesten sein, auf das preußische Budget zu greifen. Ich glaube, daß dem preußischen Budget Niemand den Vorwurf machen kann, daß es unnütze Ausgaben enthalte, daß man dort Geld vergeude. Das preußische Budget für das Ministerium der Justiz wies vom Jahre 1857—1860 über 11 Millionen jährlich und im Jahre 1859 12 Millionen Thaler aus.

„Wenn nun der hohe Reichsrath berücksichtigt, daß Preußen 17—18 Millionen, Oesterreich aber 38 Millionen Menschen

zählt, daß Preußen 5100 Quadratmeilen, Oesterreich 11,000 Quadratmeilen und darüber hat, wenn der Reichsrath berücksichtigt, daß die 11 Millionen Thaler mit den 20 Millionen Gulden so ziemlich äquipariren dürften, so glaube ich, daß man dem österreichischen Budget nicht den Vorwurf der Kostspieligkeit der Justiz machen kann.

„Ich glaube dieß deßhalb erwähnen zu müssen, weil es in die Oeffentlichkeit kommt und mir daran gelegen ist, daß der österreichische Steuerpflichtige nicht glaube, er müsse für die Justiz mehr leisten, als dieß in anderen Staaten der Fall ist."

Reichsrath Baron Salvotti: „Nachdem der Herr Justizminister die Behauptung, die ich aufgestellt habe, daß die Justizpflege in Oesterreich bedeutend theurer sei (verhältnißmäßig, habe ich hinzugefügt), als diejenige Justizpflege, welche auf dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruht, so habe ich nicht eine Meinung in den Wind, sondern eine auf der praktischen Erfahrung und auf statistischen Daten basirte Ansicht ausgesprochen, welche bei weitem nicht zu jener Schlußfolgerung führt, die, wie es scheint, vom Justizminister gezogen wird.

„Es ist nämlich eine ganz irrige Berechnung, wenn man z. B. unsere Amtsdiener, unsere Schreibmaterialien in Abschlag bringen will, indem man uns vorhält, daß die Huissiers in Frankreich dem Staate nichts kosten und die Schreibgebühr der Canceliers der Gerichtshöfe alle diese inneren Erfordernisse bedeckten, darin besteht ja eben die Folge der verschiedenen Einrichtung.

„Ueberhaupt, sobald man weiter in das Wesen unseres Executionsverfahrens eingeht, so tritt uns die tiefste Wunde unserer Justizpflege sogleich entgegen.

„Eben unsere Amtsdiener gewähren den Parteien, welche, um an's Ende ihrer Streitigkeiten zu kommen, doch eine schnelle Execution bedürfen, gar keine Beruhigung; daß dieses der Fall sei, beweist ganz Deutschland: denn eben alle Neuerungen, welche dort eingeführt worden sind, beziehen sich auf eine Regelung jener unteren Beamten, denen das Executionsverfahren übertragen wurde.

„Wenn man genau in das Innere der preußischen Gesetzgebung, der hannover'schen — ich spreche nicht von der rheinischen — und in den Entwurf einer neuen Strafproceß-Ordnung, die eben für Preußen im Jahre 1848 gedruckt wurde, eingeht, tritt uns diese Erscheinung entgegen. Man hat merkwürdig genug diejenigen Posten aufgezählt, welche

in unserem Budget erscheinen und nicht im französischen. Ich habe schon selbst angedeutet, daß in unserem Budget mehrere Posten erscheinen, welche aus dem französischen verschwinden, besonders Pensionen, die interimistischen Auslagen der Grundbuchs-Einführung; aber auch in Beziehung auf unser Gefangenwesen ist es ganz richtig, daß diese Auslagen, welche für die Erhaltung der Gefangenen nothwendig sind, nicht zum Vorschein kommen.

„Allein wenn man alle diese Posten, welche in unserem Budget aufgenommen worden — die aber nicht die Folgen des Systems sind — (denn die Gefangenen mögen in den Gerichtskerkern oder in anderen sein, so müssen sie nothwendig aus der Staatscasse des Ministeriums des Innern oder der Justiz erhalten werden) in's Auge faßt, so ist es immer dieselbe Auslage. Da möchte ich nur fragen, wenn man jene wahren Posten, die aus unserem Budget ausgeschieden werden müssen, indem diese einen andern Platz in den fremden haben, betrachtet, so würde zuletzt immer das Resultat herauskommen, daß unser wahres Justiz-Budget wenigstens 16 Millionen Gulden beträgt. Uebrigens ist dieß eine Frage, die man unmöglich ziffermäßig behandeln kann, denn wir haben nicht die statistischen Daten, worauf wir uns beziehen könnten. — Allein, wenn man mir das Beispiel von Preußen vorhält — eben Preußen gibt mir den Beweis, wie ganz verschieden in ihren Folgen, in Beziehung auf die Auslagen des Staates die Formen der mündlichen und öffentlichen Justizverwaltung sind, welche in Rheinpreußen besteht, und jene der Justizverwaltung, welche wir haben und die noch gegenwärtig im übrigen Preußen existirt. Das Justiz-Budget Preußens, welches nach einer mündlichen Mittheilung, die ich im Jahre 1857 in Berlin von dem damaligen Herrn Justizminister erhalten habe, nicht 8 Millionen Thaler betrug, sehe ich jetzt im Fortschritte der Zeit nach der neuen Einrichtung in Preußen auf 11 oder 12 Millionen gestiegen; fragt man aber, welche Ziffer die Justizpflege in Rheinpreußen beträgt, und welche Summe in Preußen diese Justizpflege auf den Staatsschatz gelastet habe, obgleich in Rheinpreußen eine Bevölkerung von etwa 2,500,000 Menschen ist, für welche nur ein einziges Appellationsgericht besteht, so würde eben dieses Mißverhältniß vollkommen in die Augen springen. Während dort die Bevölkerung mit einem einzigen Appellationsgerichte ausreicht, während dort 8 bis 10, wenn ich nicht irre, Tribunalgerichte, welche Collegialgerichte sind, gleichwie unsere Landesgerichte, vollkommen genügen und nur

noch Friedensgerichte existiren, die eine äußerst geringe Summe benöthigen, sehen wir auf der andern Seite des Rheins, wo eine andere Justizpflege existirt, diese ungeheure Auslage bestehen. Ich habe nicht nur aus Büchern, nicht nur aus Mittheilungen, sondern aus eigener praktischer Erfahrnng diese Ueberzeugung gewonnen. Ich habe in meiner Jugend in Mailand die Praxis geübt und die dortige Organisation genau gekannt. Ich habe das damalige Justiz-Budget unter meinen Augen gehabt, und das ganze Justiz-Budget im Königreiche Italien hat nicht 6 Millionen Francs betragen. Wenn wir nach jenen Daten auf die Auslagen für unsere Justizpflege nur im lombardisch-venetianischen Königreiche Rücksicht nehmen, so treten uns Beträge bei 10,000,000 Zwanzigern entgegen, während die Bevölkerung sich nur auf 5 Millionen belief und die anderen bei 8 Millionen umfassen.

„Das Bedürfniß einer Aenderung in unserer Justizpflege ist übrigens unmöglich zu läugnen und zu verbergen. Jeder hat sich beschwert und beschwert sich noch immer über den schleppenden Gang der Justizverwaltung. Wir haben gehört, wie überall das sogenannte Abhandlungswesen und das adelige Richteramt darniederliegt; das Comité hat es anerkannt und in seinem Berichte besonders hervorgehoben, und wenn also trotz dieser Mängel, trotzdem, daß alle diese besonders wichtigen Gegenstände nicht zur Entscheidung und zur schnellen Erledigung kommen, der Staat eine solche Auslage jährlich hat und dennoch nicht im Stande ist, den billigen, gerechten Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen, so ist es gewiß eine vaterländische Stimme, die sich erhebt und sagt: „Wir müssen einen andern Gang gehen;“ ich habe also in dieser Erwägung mich in meinem Separatvotum völlig von der Idee getrennt, daß wir jene augenfällige Ersparung, die wohl eine sehr geringe sein würde nämlich daß man das Justizministerium auflasse, machen sollen. Bliebe aber der jetzige Organismus bestehen, so sehe ich wirklich keinen Grund, warum wir eine Institution noch weiter beibehalten sollen, die mit diesem Organismus in geradem Widerspruche steht. Was ist das Justizministerium? Es soll die oberste Verwaltungsbehörde sein; nachdem aber dieses Justizministerium die Ueberwachung nur durch die Appellationsgerichte ausübt, so sehe ich gar kein Hinderniß der von mir beantragten Aenderung.

„Appellationsgerichte können ebenfalls die Anträge zu Besetzungen an den obersten Gerichtshof, wie es früher der Fall war, stellen, wie jetzt an das Justizministerium; nur hätten wir einen größeren Schutz in der obersten Ueberwa-

chung, wenn sie von Seite des obersten Gerichtshofes geübt würde. Allein dem Justizministerium sind auch andere Geschäfte, besonders was das Untersuchungsfach betrifft, zugewiesen; jedoch auch für dieses war vor dem Jahre 1848 gesorgt. Diese Institution, die wir vor 1848 gehabt haben, war gewiß wohlfeiler als die jetzige. Wenn man auch die Zahl der Räthe am obersten Gerichtshofe vermehren müßte, so würde gewiß keine solche Vermehrung nöthig sein, welche uns in Beziehung auf die Auslagen die heutige Last aufbürden würde. Jedoch, ich wiederhole es, nicht vom Standpunkte der Ersparung, sondern von demjenigen der uns bevorstehenden Reformen ist es, warum ich für die Beibehaltung des Bestehenden mich ausspreche und dem Comité-Berichte in dieser Beziehung beipflichte."

Reichsrath Maager: „Ich nehme dankbar Akt von den Zusicherungen, die der Herr Minister der Justiz uns gegeben hat.

„Vor allem Andern fühle ich mich in einer Beziehung verpflichtet, im Namen Siebenbürgens zu danken. Es betrifft dieß die Verfügung, daß die Verlassenschaftsabhandlungen gleichfalls anderen Behörden zugewiesen werden sollen, denn ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in einzelnen Kreisen Siebenbürgens Verlassenschaftsabhandlungen seit Jahren — und ich weiß davon unzählige Fälle — noch immer nicht erledigt sind und dadurch das Wohlsein von zahlreichen Familien beeinträchtigt ist.

„Ich hatte früher um das Wort gebeten, um zu dem vorigen Gegenstande etwas zu sprechen. Bevor ich jedoch zu dem gegenwärtigen Gegenstande übergehe, erlaube ich mir, wenn es vielleicht gegen die Geschäftsordnung zu handeln gestattet wäre, auf jenen früheren zurückzukommen."

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident erklärte hierauf, daß die Versammlung über den früheren Gegenstand bereits einen Beschluß gefaßt habe, daher Höchstderselbe die Wiederaufnahme der Debatte nicht zulassen könne.

Reichsrath Maager: „Ich hätte mir nur eine ganz kurze Aeußerung erlaubt, aber ich verzichte darauf. In dem Berichte über das Justizministerium ist der Passus enthalten, daß bei der gegenwärtig bestehenden Procedur eine Verringerung des Personalstandes nicht möglich wäre. Nun, man hat von Siebenbürgen aus das Ersuchen an mich gestellt, im hohen Reichsrathe darauf anzutragen, daß die Urbarialgerichte aufgehoben und die Agenten derselben anderen Organen zugewiesen werden mögen.

„Die Motivirung dieses Antrages ist folgende: Die Urbarialgerichte haben den Zweck: 1. die Austragung aller aus

dem bestandenen Unterthänigkeits- (Urbarial-) Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Grundherren und ihren ehemaligen Unterthanen zu regeln; ferner 2. die Sicherstellung und Regelung der Holzungs- und Weiderechte der Unterthanen, und 3. die Durchführung der Commassation. Der Hauptgrund für die Errichtung der Urbarialgerichte soll gewesen sein, durch besondere selbstständige Organe diesen wichtigen Gegenstand schnell zum Abschluß zu bringen und einen Richterstand zu schaffen, der nebst einer allgemeinen richterlichen und politischen Vorbildung sich besonders auch von den Urbarial- und Landesverhältnissen genaue Kenntniß erworben hat. Die Thätigkeit der Urbarialgerichte nun ist eine zweifache: eine gerichtliche und eine politische. Zu der ersten gehören die Entscheidungen aller Streitigkeiten, die aus dem Urbarialverhältnisse entstanden sind. Ich habe zu erwähnen und bin eigens ersucht worden zu erklären, daß die Urbarialgerichte in Siebenbürgen sich durchaus keines Vertrauens erfreuen und zudem eine kostspielige Last sind. Zur politischen Thätigkeit des Urbarialgerichts gehört die Regelung des unterthänigen Holzungs- und Weiderechtes, sowie die Durchführung der Commassation. Dieser Wirkungskreis der Gerichte könnte den politischen Behörden der ersten Instanz überlassen werden, während der andere judizielle den in Siebenbürgen bestehenden 10 Bezirksgerichten überwiesen werden sollte.

„Die Kosten der Urbarialgerichte belaufen sich auf 120,000 fl., zu deren Bedeckung ein Zuschlag von 3 Kreuzern auf den Steuergulden erforderlich ist. Diese Summe könnte, wenn die Auflösung der Urbarialgerichte und die Zuweisung ihrer bisherigen Agenden an die ordentlichen Gerichte und politischen Behörden geschähe, ganz in Ersparung kommen.

„Ohne selbst Fachmann zu sein und einen stichhaltigen Ausspruch meinerseits machen zu können, halte ich es dennoch für meine Pflicht, dem an mich gelangten Ersuchen nachzukommen und den obigen Antrag zu stellen."

Der Justizminister: „Darauf muß ich nur eine kleine Aufklärung zu geben mir erlauben. Ich glaube, die Frage: ob Urbarialgerichte fortbestehen sollen und wie, ist eine Frage, welche wir den Landesvertretungen vorbehalten dürften. Wir werden sehen, ob die siebenbürgische Landesvertretung die Urbarialgerichte aufheben und die Gerichtsbarkeit anderen Organen zuweisen will; jetzt aber kann von den Ministern unmöglich Sr. Majestät dem Kaiser ein Vorschlag darüber zu erstatten sein, und wenn er erstattet würde, so bin ich über[illegible] daß sich sehr viele Stimmen im Reichsrathe selbst dahin

erheben würden, man hätte diesen Gegenstand auf die Landesvertretungen versparen sollen."

Reichsrath Dr. Polański: „Ich habe mit Vergnügen vernommen, daß das bisherige schriftliche Verfahren in Proceßsachen theilweise verlassen werden soll.

„Ich sage nur: theilweise, weil hierauf nur bezüglich der Handels- und Wechselgerichte Hoffnung gegeben wird. Bei gewöhnlichen Gerichten soll dagegen das schriftliche Verfahren weiter beibehalten werden, worüber ich nicht umhin kann mein lebhaftes Bedauern hiemit auszusprechen.

„Welchen Einfluß die jetzige Justizpflege auf das öffentliche Leben übt, wird Jedem bekannt sein. Der Gewerbsmann braucht Credit, um das zu verarbeitende Material zu erhalten; der Kaufmann braucht Credit, um Waaren anzuschaffen der Landmann, um seine Producte zu erzeugen.

„Dieser Credit ist aber unmöglich ohne eine schnellere Justizpflege zu erlangen, denn Niemand wird Credit gewähren, wenn er weiß, daß er jahrelang processiren und warten muß, um sein Geld zu erhalten. Also, ohne schnellere Justizpflege gibt es keinen Credit und ohne Credit gibt es keinen Handel, daher auch keinen Wohlstand. Es ist somit das höchste Bedürfniß vorhanden, die Justizpflege zu beschleunigen. Die einzelnen Verordnungen, welche bis jetzt erlassen worden sind, wie das Mandatsverfahren bei Intabularforderungen und notariell beglaubigten Urkunden, über das Verfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute, das Verfahren bei Bestandverträgen, sowie auch das jetzt angehoffte und verheißene Verfahren bei Handelsgerichten, das würden alles nur Bruchstücke sein, welche bloß für einzelne Fälle anwendbar sind.

„Im Allgemeinen aber bleibt doch das bisherige schriftliche protokollarische Verfahren, folglich der bisherige langwierige und schleppende Gang der Processe.

„Soll die Justiz beschleunigt werden, so muß sie nicht modificirt, sondern das bisherige schriftliche und protokollarische Verfahren ganz beseitigt und an die Stelle die volle Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Verfahren eingesetzt werden. Die Vortheile und Vorzüge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens sind allgemein anerkannt. Die meisten civilisirten Staaten Europa's haben das öffentliche und mündliche Verfahren adoptirt; neuestens ist es in Serbien eingeführt worden.

„Dagegen gibt es keinen einzigen Staat, der von dem mündlichen Verfahren zum schriftlichen zurückgekehrt wäre. Die

Hauptaufgabe der Justizpflege ist der Schutz des materiellen Rechtes; dieser Schutz wird um so ausgiebiger, je weniger er von der äußeren Form abhängig ist. Nun ist aber unser bisheriges schriftliches Verfahren mit den äußeren Formen so verwebt und unzertrennlich davon, daß das materielle Recht nur insoweit geschützt wird, inwieweit die äußeren Formen beobachtet werden. Wenn also die äußeren Formen außer Acht gelassen werden, so unterliegt auch das materielle Recht. Die weitere Folge davon ist, daß die Streitparteien im Proceßführen sich sehr oft nur hinter die äußere Form bergen, und wenn es gelingt, ein äußeres Formgebrechen aufzufinden, so siegt und triumphirt das formelle Recht und das materielle unterliegt. Daß bei dem jetzigen schriftlichen Verfahren sehr viel Zeit und Kraftaufwand unnütz verloren wird, ist bekannt. Bis ein Proceß beendet wird, müssen gewiß 10, auch 20 bis 30 Eingaben der Reihenfolge nach geschehen und jede Eingabe muß präsentirt, protokollirt, registrirt, referirt, revidirt, mundirt, expedirt und den Parteien zugestellt werden.

„Diese Menge von Eingaben und dieser Kraftaufwand muß bei dem Umstande, als verschiedene Beamte an einer und derselben Eingabe arbeiten, nur eine Verzögerung in den Processen herbeiführen. Es ist daher kein Wunder, daß bis jetzt die Processe Jahre lang gedauert haben und selbst auf die Erben übergegangen sind. Von dem Material, welches in einem einzigen Processe niedergeschrieben wird, kann man mit Sicherheit behaupten, daß nur ein geringer Theil auf das Wesen des Rechtes und die Sache selbst entfällt; der bei weitem größere Theil des Geschriebenen ist nur da, um den äußeren Formen zu genügen, als ob das Recht des Processes wegen, und nicht der Proceß des Rechtes wegen da wäre. Jedoch nebst diesem bedeutenden Gewinne an Zeit und Kraftaufwand besitzt das mündliche und öffentliche Verfahren auch noch andere Vortheile. Der Herr Justizminister hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob wir ein mündliches öffentliches Verfahren haben werden oder ein nicht öffentliches?"

Der Herr Justizminister: „Mit angemessener Oeffentlichkeit."

Dr. Polański: „Nun, was den Grad der Oeffentlichkeit betrifft, so müßte man darauf gerade den größten Nachdruck legen, denn die Oeffentlichkeit hat äußerst bedeutende Vorzüge und Vortheile. Durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens wird erst der höhere Rechtssinn beim Publikum geweckt. Mancher wird bei dem öffentlichen Verfahren über Rechte und Pflichten belehrt, die er bisher nicht gekannt hat. Bei dem

öffentlichen Verfahren lernt man erst den Werth der Justiz kennen, folglich wird die Justiz liebgewonnen werden und man sich ihr mit Vorliebe zuwenden. Bis jetzt war die Jurisprudenz nur in die engen Räume der Schule und Gerichte gebannt. Wird aber das Verfahren öffentlich, dann wird die Jurisprudenz Jedermann zugänglich und Gemeingut Aller.

„Es wird aber auch die Wichtigkeit und Nützlichkeit des öffentlichen Verfahrens in anderen Beziehungen hervortreten, denn Mancher wird sich hüten, eine ungerechte Handlung oder einen ungerechten Act zu begehen, wenn er weiß, daß er in die Lage kommen kann, als Kläger oder Geklagter, als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gerichte zu stehen und öffentlich über seine Handlungen Rede und Antwort zu geben. Auch die Zahl und Art der Processe wird bei dem öffentlichen Verfahren eine geringere werden, denn bei dem bisherigen schriftlichen Verfahren ist das Papier geduldig genug und man konnte Vieles schreiben, weil es eben nicht vor die Oeffentlichkeit kam. Wird aber ein öffentliches Verfahren eingeführt, so wird Mancher Anstand nehmen, mit ungerechten Processen, mit bloßen Chicanen und mit verdrehten Vertheidigungsbehelfen vor die Oeffentlichkeit zu treten.

„Auch mancher Anwalt wird Anstand nehmen, einen ungerechten Proceß zu vertreten; ja selbst der Richter wird angespornt, stets mit Würde, fern von Leidenschaft und Persönlichkeiten, das Amt zu handeln, weil er in die Controle der Oeffentlichkeit gekommen ist. Ferner wird aber auch noch jeder Partei die Möglichkeit geboten, sich zu überzeugen, wie ihre Sache vertreten wird und warum so und nicht anders entschieden worden ist, weil die Sache öffentlich verhandelt wird. Aus diesen hier dargelegten Motiven würde ich daher bitten, daß nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens bei Handels- und Wechselgerichten, sondern überhaupt die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Proceßsachen bei Sr. Majestät befürwortet werde.“

Der Herr Justizminister: „Ich muß hierüber eine Aufklärung geben. Ich habe mich vielleicht nicht genau ausgedrückt oder bin nicht gehörig verstanden worden. Seine Majestät der Kaiser haben mich ermächtigt, vorerst für die Handels- und Seegerichte das mündliche und öffentliche Verfahren einzuführen, und wenn es geschehen und einen günstigen Erfolg haben wird, nach Verlauf eines Jahres den Vorschlag in Bezug auf dasselbe für alle Civilgerichte zu machen.“

Dr. Polański: „Noch muß ich mir erlauben, eines Umstandes zu erwähnen, welcher die Gerichtssprache in Ga-

lizien betrifft. Dort werden die Referate und Beschlüsse nicht in derjenigen Sprache ausgearbeitet, in welcher die Zustellungen an die Parteien zu gelangen haben. Daher kommt es, daß die gerichtlichen Erlässe übersetzt werden müssen und dieselben den Parteien nicht in der Urschrift, sondern in der Uebersetzung gegeben werden. Daher ist zu befürchten, daß dieses Verfahren in der Länge der Zeit die Justiz paralysiren könnte, weil man für die Richtigkeit der Uebersetzung nicht gutstehen kann.

„Ich knüpfe daran noch die Bemerkung: es kann doch nur — littera docet — Ein Text bindend sein. Soll nun der Text in der übersetzten Zustellung, oder jener der Urschrift der bindende sein? Dann kommt auch noch dabei der Umstand zu bedenken, daß die Kosten durch die Dolmetscher bedeutend vermehrt und die Expeditionen, die ohnedieß langsam genug geschehen, noch verzögert werden, weil jeder gerichtliche Erlaß vorläufig übersetzt werden muß."

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels: „Es war meine Absicht, über die einzelnen Fragen, die das Budget berühren, wo möglich nichts zu sagen, da in dem Falle, wo erst der ganze Staatsorganismus berathen werden soll, die Berathung einzelner Fragen von wenig Nutzen ist. Es sind aber hier mehrere Behauptungen aufgestellt worden, welche ich zu widerlegen für meine Pflicht halten muß.

„Die erste Behauptung ist dahin gegangen, daß das Justizministerium überflüssig sei. Ich muß nun gestehen, ich hätte nicht vernehmen zu müssen geglaubt, daß in dem Ministerrathe für einen Staat, wie der österreichische ist, der Justizminister eine überflüssige Person sein solle. Wenn es wahr ist, daß die Rechtsordnung und die Sicherheit der Rechte der erste Zweck des Staates ist und den Hauptgrund bildet, aus welchem die Menschen sich in den Staat begeben, so kann auch kein Zweifel darüber sein, daß eine kraftvolle Vertretung der Justiz im Ministerrathe eines der ersten und wesentlichsten Erfordernisse und daher das Justizministerium eines der wichtigsten und vorzüglichsten Ministerien ist.

„Die Vertretung der Justiz im Ministerrathe hat nach meiner Ansicht eine zweifache Richtung.

„Die erste besteht darin, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln der Regierung selbst nie der Gerechtigkeit ermangeln; denn wenn die Maßregeln der Regierung selbst ungerecht oder willkürlich würden, so hätte dieses einen doppelten Nachtheil, nicht nur denjenigen des Unrechts oder der Willkür, die dadurch verübt werden, an sich, sondern auch den, daß die

Regierung [illegible] ihr Ansehen bei der Bevölkerung und die Bevölkerung die Achtung vor dem Rechte verliert.

„Darum schon muß im Ministerrathe Jemand vorhanden sein, der seinem allerhöchsten Kaiser und Herrn, welcher ganz gewiß das Rechte will, auch jederzeit gründlich und klar ersichtlich zu machen im Stande ist, was Recht und Gesetz erfordert.

„Die zweite Richtung der Vertretung der Justiz im Ministerrathe ist meines Erachtens die, darüber zu wachen, daß für alle Bedürfnisse der Justiz, sowohl in Beziehung auf die Gesetzgebung als in Beziehung auf die Organisirung der Gerichtsbehörden und deren Besetzung, für die erforderlichen Gerichtsgebäude, Gefängnisse und andere Anstalten und Hilfsmittel stets in entsprechendem Maße gesorgt werde. Diese zu wahren, die darauf bezüglichen Anträge zu stellen und für die stete Fortbildung der Rechtspflege zu sorgen, ist der wesentliche Zweck, auf welchen sich die Thätigkeit des Justizministeriums bezieht.

„Dieß Geschäft kann nach meiner Ueberzeugung von keinem andern Minister übernommen werden, denn es kommt häufig darauf an, das Interesse der Justiz gerade gegenüber den anderen Ministerien in Schutz zu nehmen. So wünschenswerth es auch ist, daß die politische Verwaltung eine energische sei, so führt doch gerade diese Energie manchmal selbst unabsichtlich zu Uebergriffen und Willkür, und diesem entgegenzutreten ist der Justizminister berufen.

„So gewiß ferner in allen Verwaltungszweigen und [illegible] der Finanzverwaltung die höchste Sparsamkeit [illegible] [illegible] muß. [illegible]

[illegible]

Stand der Rechtspflege im ganzen Staate, ihre Vorzüge und Mängel und Bedürfnisse und die mögliche Art, ihnen abzuhelfen, auf das Genaueste kennen, er muß auch die Personen möglichst genau kennen, welchen die Ausübung der Rechtspflege anvertraut ist, und über vielfältige andere der Justizverwaltung eigenthümliche Verhältnisse genau unterrichtet sein; er muß endlich seine Thätigkeit dahin richten, in Beziehung auf Gesetzgebung und Verwaltung alle Vorschläge zu machen, welche die Ausbildung und der Fortschritt der Rechtspflege nothwendig macht. Dieß alles sind Geschäfte, die nicht nebenbei von einem andern Ministerium verwaltet werden können.

„Ich habe Gelegenheit gehabt, den Umfang der Geschäfte eines Justizministers in der nächsten Nähe kennen zu lernen, und habe mich dabei überzeugt, daß diese Stelle keine Sinecure ist, sondern eine Stelle, welche fortwährend rastlose Thätigkeit, und in Zeiten, wo es sich um Durchführung neuer Organisationen oder größerer Gesetzgebungswerke handelt, eine beinahe unerschwingliche Anstrengung erfordert.

„Wenn Freiherr von Salvotti in seinem Votum anführt, in früheren Zeiten seien die Geschäfte des Justizministeriums vom obersten Gerichtshofe besorgt worden, so ist dieses theilweise unrichtig.

„Die Geschäfte der Verwaltung der Justiz waren allerdings dem obersten Gerichtshofe übertragen. Aber die Vertretung der Justiz im Rathe der Krone war nicht mit dem obersten Gerichtshofe vereinigt, denn im Rathe der Krone hatte der Präsident des obersten Gerichtshofes keine Stimme. Für diese Vertretung war damals auf andere Weise gesorgt.

„Bekanntlich war damals der Staatsrath in eigene Sectionen getheilt; jede davon hatte ihren besondern Chef, und so war auch für die Justizsection im Staatsrathe ein besonderer Chef bestimmt.

„Das Geschäft dieses Chefs war es, die Justiz gegenüber den anderen Verwaltungszweigen im Staatsrathe zu vertreten. Und diese Stelle war eine so wichtige und von solchem Einflusse, daß in früheren Zeiten manchmal selbst Präsidenten des obersten Gerichtshofes erst zu Chefs der Justizsection im Staatsrathe erhoben wurden. Nur in den letzteren Jahren blieb die Stelle des Chefs der Justizsection unbesetzt, und daß sie unbesetzt blieb, war vielleicht der Fortbildung der Justizpflege minder günstig.

„Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß der Vortheil aus der Abschaffung des Justizministeriums in finanzieller Beziehung kein besonderer sein würde, denn um die

Verwaltungsgeschäfte, die gegenwärtig vom Justizministerium besorgt werden, durch den obersten Gerichtshof besorgen zu können, würden die Ministerialräthe, welche damit beschäftigt sind, sowohl als das übrige Personale zu dem obersten Gerichtshofe gezogen werden müssen und daher die Auslagen die gleichen sein. Abgesehen davon, daß dadurch der Körper des obersten Gerichtshofes, der jetzt schon 48 Räthe zählt, eine so große Ausdehnung erhielte, daß seinem Präsidenten eine entsprechende Uebersicht über denselben unmöglich würde.

„Was aber die Auslagen für die Person des Justizministers selbst betrifft, so habe ich bereits gezeigt, daß auch bei einer andern Art der Organisirung immer ein Vertreter der Justiz vorhanden sein müßte, daher auch diese Auslagen nicht erspart werden könnten.

„Ich habe nun noch über das Justiz-Budget und über die vorgekommenen Klagen, daß in der Justiz gegenwärtig Stockungen herrschen, sowie über die ausgesprochenen Hoffnungen, daß durch eine Veränderung des Systems die Verwaltung eine wohlfeilere werden sollte, einige Worte zu sprechen.

„Die erste Frage wäre die: Sind die österreichischen Gesetze, wie sie gegenwärtig bestehen, so beschaffen, daß damit eine befriedigende Justizpflege ohne übermäßige Kosten hergestellt werden kann?

„Diese Frage war, wie ich glaube, praktisch vor dem Jahre 1848 beantwortet. Denn damals waren die Justizgesetze im Wesentlichen die nämlichen, wie sie gegenwärtig sind, und Jedermann wird zugeben müssen, daß die Justizpflege sich damals im Allgemeinen wirklich in einem befriedigenden Zustand befunden hat.

„Ich will damit nicht behaupten, daß dieser Zustand gerade ein glänzender gewesen oder daß daran gar keine Verbesserungen zu wünschen gewesen wären. Man hat allerdings Verbesserungen gewünscht, sowie in Allem Fortschritt wünschenswerth ist. Ich selbst habe in mehrerer Hinsicht Umstaltungen gewünscht, aber im Allgemeinen hatte man zu klagen keine Ursache, insbesondere haben Stockungen, wie sie jetzt vorkommen, damals in keiner Beziehung stattgefunden. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die Justiz von der Administration getrennt und alle Gerichte landesfürstlich waren, war die Rechtspflege eine vollkommen tadellose; die Hochachtung der Bevölkerung für dieselbe war eine so große, daß selbst zur Revolutionszeit in Italien dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung der einzige war, gegen welchen keine Beschwerde erhoben wurde, und es verdient bemerkt zu werden, daß selbst jetzt, als in der Lombardie die sardi-

nischen Gesetze eingeführt worden sind, sich Stimmen für die Beibehaltung der österreichischen Gesetzgebung erhoben haben.

„Auch Klagen über eine zu theure Justizpflege kamen damals im österreichischen Staate nicht vor. Niemanden ist es zu behaupten eingefallen, daß die Kosten der österreichischen Rechtspflege außer Verhältniß mit der Macht des Staates oder mit den Auslagen für die übrigen Verwaltungszweige ständen. Woher, muß man also fragen, rühren die gegenwärtig in der Rechtspflege unläugbar herrschenden Stockungen, ungeachtet die Gesetze im Wesentlichen dieselben geblieben sind? Die Beantwortung ist wohl keine schwierige. Wenn man das ehemalige Justiz-Budget in dem Maße erhöht hätte, als es durch den hinzugekommenen größeren Umfang der Geschäfte nöthig war, wenn man nämlich darauf genügende Rücksicht genommen hätte, daß alle Communal- und Patrimonialgerichte aufgehoben und deren Geschäfte an den Staat übertragen worden sind, wenn genügend in Rechnung gebracht worden wäre, daß Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen dazugekommen sind, wo die Justizpflege gleichfalls übernommen werden mußte, und wenn man in eben diesem Maße das Justiz-Budget vermehrt hätte, so würde die Rechtspflege ohne Zweifel wie vor dem Jahre 1848 auf zweckmäßige Weise ins Leben getreten sein; dieses ist aber nicht geschehen.

„In der definitiven Organisation der Gerichte walten, wie ich glaube, zwei Mängel ob:

„1. Daß die Administration mit der Justiz wieder vereinigt wurde, während sie bei der Aufstellung der provisorischen Gerichte selbst in Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen bereits davon getrennt worden war. Durch diese Vereinigung ist, abgesehen davon, daß nur selten Beamte für beide Fächer gleichmäßig taugen, die nachtheilige Folge entstanden, daß, weil die politischen Geschäfte immer mehr drängen, diese voraus besorgt wurden und die eigentlichen Justizgeschäfte im Rückstand blieben, wodurch die ganze Wucht der Rückstände auf die Justiz fallen mußte.

„Der 2. Mangel ist der, daß die Einzelngerichte (die Bezirks- und Stuhlgerichte) viel zu gering und nicht in dem Verhältnisse, wie dieses nach dem Budget vor dem J. 1848 hätte geschehen sollen, mit Personale versehen wurden und daß sie daher nicht im Stande waren ihren Geschäften nachzukommen.

„Das frühere Justizministerium hatte schon, als es diese Stockungen wahrnahm, nicht unterlassen, wiederholt und dringend darauf aufmerksam zu machen, welche nachtheiligen Folgen daraus zu befürchten seien.

„Diese Vorstellungen haben aber bei den übrigen Ministerien keine andere Folge gehabt, als daß erst einige Commissionen abgeordnet wurden, um von Gericht zu Gericht zu untersuchen, ob und wie die Klage über Unzulänglichkeit des Personales gegründet und welche Abhilfe überall erforderlich sei.

„Die abgeordneten Commissionen haben diese Untersuchungen allenthalben vorgenommen, über ihre Operate ist aber eine solche Zeit verstrichen und diese Operate haben selbst wieder eine solche Vermehrung der Geschäfte bei den Gerichten hervorgerufen, daß die Stockungen dadurch nur noch immer zunehmen mußten.

„Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das jetzige Justiz-Budget für das System der Rechtspflege, welches dem Justizministerium durch das Allerhöchste Handschreiben von 31. December 1851 vorgeschrieben wurde, und welches im Wesentlichen mit dem vor dem Jahre 1848 bestandenen übereinstimmte, nicht zu hoch, sondern im Gegentheile viel zu gering sei. Weit entfernt daher auch, daß ich mit dem reichsräthlichen Comité einverstanden sein könnte, wenn es in seinem Berichte beklagt, daß diese Ersparungen, die man jetzt vor hat, nicht schon im Laufe der vorhergehenden sieben Jahre geschehen seien, muß ich diese beabsichtigten Ersparungen vielmehr offen mißbilligen. Selbst wenn ich annehmen könnte, daß jene Posten, wo sie vorgenommen werden sollen, diese Ersparungen zulassen, so bestehen doch so viele andere Lücken, in welchen für die Bedürfnisse der Justizpflege unzulänglich gesorgt ist, daß die Verwendung daselbst weit zweckmäßiger geschähe. Ich glaube auch nicht, daß solche Ersparungen im Sinne des Allerhöchsten Auftrages waren. Se. Majestät haben nur möglichste Sparsamkeit, aber nicht solche Ersparungen anzuordnen geruht, welche mit so empfindlichen Nachtheilen für die Rechtspflege verbunden sind, wie sie die gegenwärtige unzulängliche Dotirung der Gerichte mit sich bringt.

„Ich glaube ferner, daß durch diese Ersparungen und karge Bemessung des Justiz-Budgets geradezu die Finanzen höchlich leiden, wie aus Folgendem erhellt. Als die Gerichtsbarkeit der Communal- und Patrimonialgerichte aufgehoben wurde und dadurch auch alle die Bezüge erloschen, welche die Dominien und Communen für die Besorgung der Justiz genossen hatten, trat der Staatsschatz auch in den Bezug der durch die erlassenen Gebührengesetze festgesetzten Gebühren. Hierdurch wurden daher mit der Justizübernahme nicht nur zugleich die Quellen geschaffen, aus welchen der Aufwand für die Justizverwaltung bestritten werden konnte, sondern die mit

der Justizpflege verbundenen Gebühren gewähren nunmehr dem Staatsschatze auch ein höchst beträchtliches Einkommen, welches das Justiz-Budget weit überschreitet. In dem Maße aber, als die Verlassenschaftsabhandlungen nicht vorwärts schreiten und das Grundbuchswesen stockt, und in Folge dessen viele Rechtsgeschäfte nicht vorgenommen werden können, nehmen auch die Einnahmen des Staatsschatzes an Gebühren für diese Geschäfte ab. Es hat somit die unzulängliche Bemessung des Justiz-Budgets die empfindlichsten Nachtheile selbst für die Finanzen zur Folge.

„Ich erlaube mir, mich hierin auch auf die Ansicht eines hohen Staatsmannes zu stützen, der selbst Finanzminister war, ich meine den abgetretenen Reichsrath Freiherrn v. Kraus, der zu wiederholten Malen im ständigen Reichsrathe sich erklärt hat, daß er eine Erhöhung des Justiz-Budgets wünschen müsse, weil die Beförderung der Rechtspflege, insbesondere des Grundbuches und Abhandlungswesens, für die Finanzen selbst in hohem Grade wünschenswerth sei.

„Ich erlaube mir überzugehen auf die Ersparungen, welche durch ein geändertes System der Rechtspflege zu erwarten sein sollen.

„Hier ist das Verfahren in und außer Streitsachen zu unterscheiden.

„Was das Streitverfahren betrifft, so hat Se. Excellenz der Herr Minister der Justiz es ausgesprochen, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit dabei einzuführen seien. Ich bin einerseits durchaus kein Feind der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Im Gegentheile, ich habe selbst im ständigen Reichsrathe den Antrag gestellt, zu diesem Verfahren allmälich überzugehen und bei den Handels- und Seegerichten damit den Anfang zu machen. Ich bin nur der Ansicht, daß ein augenblicklicher Uebergang in dieses neue Verfahren bei allen Gerichten zugleich nicht wohl thunlich sei, weil ein so plötzlicher Uebergang bei unseren gegenwärtigen Umständen neue Verwirrungen hervorbringen würde, weil sowohl Richter als Advocaten sich erst allmälich in die neue Form finden müssen, und weil endlich das mündliche und öffentliche Verfahren selbst auf sehr verschiedene Art ausgeführt werden kann, daher es wünschenswerth erscheint, mit der allgemeinen Einführung nicht ganz ohne eigene Erfahrung vorzugehen, sondern zuerst durch die Einführung in einem kleinern Maßstabe zu erproben, auf welche Art es am zweckmäßigsten für die Verhältnisse unseres Staates einzurichten sei, wozu der Erfolg bei den Handelsgerichten die erforderliche Gelegenheit geben wird.

„In Beziehung auf des Budget aber glaube ich behaupten zu können, daß die Vortheile des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nur in der damit verbundenen Verbesserung der Rechtspflege, nicht aber darin zu suchen sein dürften, daß eine wohlfeilere Justizpflege für die Bevölkerung davon zu erwarten wäre. Wenn ich auch zugebe, daß die Auslage des Staates selbst für die Justizverwaltung, also das eigentliche Justiz-Budget, dadurch vermindert werden wird, so werden doch diese Ersparungen durch die größeren Auslagen, welche die Parteien in anderer Richtung, namentlich durch die höheren Auslagen für Anwälte und andere Functionäre treffen, bedeutend überwogen werden, und es muß hinsichtlich dieser Auslagen, welche in jedem Falle der Bevölkerung zur Last fallen, nicht blos das Justiz-Budget allein in Betrachtung gezogen werden, wenn man von wohlfeiler oder theuerer Justizpflege sprechen will.

„Am auffallendsten zeigt sich dieses bei der Landbevölkerung durch ein praktisches Beispiel. Wenn jetzt zwei Parteien auf dem flachen Lande einen Proceß, sei es auch über einen Gegenstand von was immer für einer Bedeutung zu führen haben, so steht es ihnen frei, die Verhandlung darüber vor dem Bezirksgerichte ohne Advokaten aufnehmen zu lassen.

„Thun sie dieses, so besteht die ganze Auslage für dieses gerichtliche Verfahren in der kärglichen Besoldung des Adjuncten oder Actuars, welcher das Verfahren leitet, da das von diesem aufgenommene Protocoll als Grundlage der Entscheidung für alle drei Instanzen dient.

„Nimmt man aber auch an, daß die Parteien sich eines Advokaten bedienen, welches ihnen allerdings frei steht und in vielen Fällen nur zu billigen ist, so haben sie doch gegenwärtig nur einmalige Advokatengebühren zu entrichten, weil die von ihren Vertretern vor der ersten Instanz gepflogenen schriftlichen Verhandlungen auch zur Grundlage der Entscheidung in zweiter und dritter Instanz dienen und zu diesem Ende dahin abgesendet werden.

„Anders verhält es sich bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, denn so wie hier die Sache in erster Instanz mündlich verhandelt wird, muß es auch in der zweiten geschehen, so wie in erster Instanz Advokaten plaidirt haben, so plaidiren sie auch in der zweiten, und müssen es ebenso in der dritten, wenn der Proceß dahin gelangt.

„Es müssen daher von den Parteien an dem Orte, wo sich das Oberlandesgericht befindet, entweder neue Advokaten

aufgenommen werden, oder die früheren müssen an den Ort des Oberlandesgerichtes hinreisen, um dort die Verhandlung vorzunehmen.

„Ebenso verhält es sich mit der dritten Instanz oder dem Kassationshof, wenn die Verhandlung dahin gelangt, und die Parteien sind daher genöthigt in diesem Falle selbst in der Hauptstadt des Reiches Vertreter zu bestellen. Es fallen daher bei diesem Verfahren, verglichen mit dem gegenwärtigen, zwei- und dreifache Advokatengebühren zur Last.

„In Bezug auf das Verfahren außer Streitsachen erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

„Als die Art, wie man hier die Kosten vermindern will, ist die Trennung dieser Geschäfte von jenen in Streitsachen und Uebergabe derselben an andere Organe angegeben.

„Dies sind in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, die Friedensrichter, Notare, Anwälte, Hypothekenbewahrer und andere Functionäre. In wiefern diese Uebertragung für die Rechtspflege selbst wünschenswerth sei, gehört hier nicht zur Sache. In Beziehung auf die Kosten aber erhellt es von selbst, daß, wenn die Abhandlungsgeschäfte und übrigen Geschäfte von solchen Organen verrichtet werden sollen, auch diese Organe bezahlt werden müssen. Es frägt sich also, welche Auslagen geringer sein werden, jene der kärglich besoldeten Beamten, oder die Kosten, welche Advokaten, Notare und andere Functionäre in Anspruch nehmen?

„Um ein Beispiel des Verhältnisses dieser Kosten zu geben, kann erwähnt werden, daß man in Frankreich schon in den Jahren 1820—1830 die Kosten, welche der Stadt Paris die Justizpflege verursachte, auf nicht weniger als 27,000.000 Francs und die hierunter begriffenen Kosten für das Verfahren außer Streitsachen auf 18,000.000 Francs angeschlagen hat.

„Wenn man nun diese Auslagen der Stadt von 18 Millionen für das Verfahren außer Streitsachen, welche in dem Justiz-Budget nicht begriffen sind, weil die Gerichte mit solchen Geschäften in der Regel nichts zu thun haben, auf das ganze Reich berechnen und dem französischen Staats-Budget zuschlagen will, so ergibt sich daraus ein Schluß auf die ungeheuere Summe, welche in Frankreich der Bevölkerung die Justizpflege kostet.

„Endlich ist früher auch noch von dem preußischen Staate gesprochen worden, und wie der Herr Justizminister richtig bemerkte, würde nach dem Maßstabe des dortigen Budgets das österreichische nicht 20, sondern 30—32 Millionen Gulden

betragen müssen. Es ist aber auch noch zu bemerken, daß in dem preußischen Budget, da in den Rheinländern das französische Verfahren eingeführt ist, genau angeführt erscheint, wie sich die beiden Theilglieder, das Budget des einen und andern Theiles, verhalten. Hieraus ist zwar allerdings ersichtlich, daß das Justiz-Budget in Rheinpreußen bedeutend geringer als in den anderen Provinzen ist. Allein in dem Justizministerialvortrage über dieses Budget, welchen ich zu lesen Gelegenheit hatte, ist zugleich ausdrücklich bemerkt, daß man daraus den Schluß nicht ziehen dürfe, als ob der Bevölkerung die Justizpflege in Rheinpreußen im Ganzen wohlfeiler komme, als in den übrigen Theilen des Reiches, weil die Kosten, welche an den Gerichten selbst erspart werden, durch die Kosten durch Advokaten, Notare, Huissiers und andere Functionäre aufgewogen werden.

„Aus dem Ganzen dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß ein verändertes System keine wohlfeilere Justizpflege für die Bevölkerung im Ganzen, und hierauf, nicht auf das Staats-Budget allein kommt es hier an, zur Folge haben werde.

„Ich glaube schließlich, um nicht mißverstanden zu werden, nur noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß ich meinerseits weit entfernt bin, einem veränderten Systeme, wenn es auf zweckmäßige Weise in Vorschlag gebracht wird, entgegenzutreten, und daß die Andeutungen, welche ich mir zu machen erlaubt habe, blos die Budget-Frage betreffen und nur zum Zwecke haben, darzuthun, daß in keiner Beziehung Grund vorhanden sei, über die Höhe des gegenwärtigen Budgets zu klagen."

Reichsrath Dr. Hein stellte den Antrag auf den Schluß der Debatte mit dem Bemerken, daß er als Fachmann auf dem gegenwärtigen Felde der Controverse seine Meinung äußern könnte; allein das Justizministerium habe keine Gesetzesvorlage gemacht, und es scheine daher überflüssig zu sein, in alle diese Fragen einzugehen.

Seine kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident forderte diejenigen der Herren Reichsräthe, welche den Antrag des Dr. Hein unterstützen, auf, sich zu erheben. Es ergab sich über diesen Antrag die absolute Majorität.

Conte Borelli: „Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mich zu ermächtigen, in italienischer Sprache zu reden. Ich bitte ehrfurchtsvoll Ew. kais. Hoheit, daß mir ein italienischer Stenograph zugestanden werde. Ich übernehme die

Verantwortung für das, was ich italienisch vorbringe, nicht für das, was ich nicht gesprochen habe."

Se. kais. Hoheit: „Es stehen hier keine italienischen Stenographen zur Verfügung; ich habe Sie übrigens schon ermächtigt, Ihre Reden schriftlich abzugeben."

Conte Borelli: „Ich nehme diese Gestattung mit Dank an."

Graf Apponyi: „Ich bin nicht ganz im Klaren über den Gegenstand, der vorliegt, weil eigentlich kein spezieller Antrag gestellt worden ist. Es sind von den verschiedenen geehrten Herren verschiedene Ansichten und theoretische Abhandlungen vorgebracht worden, und wir haben eigentlich nur einen einzigen Gegenstand, der die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes bei der Schlußberathung in hohem Grade auf sich ziehen sollte, und das ist die Auskunft, die der Herr Justizminister über seine Pläne und über seine bereits begonnenen Einrichtungen gegeben hat. Es ist dies eine Mittheilung, über welche der hohe Reichsrath sich gewiß nicht in eine Diskussion einlassen wird, und ich fühle mich nur zu der Bemerkung veranlaßt, daß eben diese Auskunft in mir im höchsten Grade die Besorgniß erweckt, daß das Vorgehen des Justizministeriums ganz ohne alle Rücksicht auf die mögliche Lösung der politischen Fragen und auf den zukünftigen Staats-Organismus geschieht. Ich glaube aber, daß die Behauptung, daß die Justiz völlig independent und selbstständig ohne Rücksicht auf die künftige Verwaltung des Landes geändert werden könnte, eine sehr kühne ist. Ich glaube wohl, daß Niemand in dem versammelten Reichsrathe sich finden dürfte, welcher die Ansicht hegt, daß die Bemerkungen über die bevorstehenden faktischen Aenderungen in der Justizpflege auf das dermalen vorliegende Justiz-Budget Anwendung finden können.

„Ich hätte nur die einzige Bemerkung zu machen, daß nämlich der Justizminister entweder in ein System eingeweiht sein müsse, welches bereits die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und auf welchem die vorgebrachten Entwürfe beruhen, oder wenn dies nicht der Fall ist, daß das Justizministerium durch die heute im verstärkten Reichsrathe gefallenen Aeußerungen aufmerksam gemacht werden sollte, daß die Justiz-Organisation von der gesammten Organisation der Monarchie nicht zu trennen ist.

„Wenn es Ursachen und Gründe gibt, in der Verwaltung der ganzen Monarchie Veränderungen vorzunehmen, und wir

1848 bekannt geben zu wollen, worauf ich die schriftliche Antwort erhielt, daß das die Gleichberechtigung betreffende Gesetz in das Herz eines jeden Siebenbürgers geschrieben wäre.

„Aus dieser Aeußerung beliebe der hohe Reichsrath gefälligst zu ersehen, wer sich der Wahrheit und der Wirklichkeit der bestehenden Thatsachen entsprechend geäußert hat."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich kann nicht ergründen, woher diese Besorgnisse des Herrn Bischofs Schaguna bezüglich der rumänischen Nation Siebenbürgens stammen.

„Se. Excellenz ist besorgt für die Gleichberechtigung der rumänischen Nation Siebenbürgens. Ich setze meine Person zurück; aber das ganze Land Siebenbürgen, alle Nationen erklären bei jeder Gelegenheit, daß sie die Gleichberechtigung der rumänischen Nation anerkennen. Se. Excellenz befürchtet, daß man dies nicht wirklich und in der That zu thun beabsichtige.

„Allein Alle erkennen sie an, und man wäre fast versucht, aus den Worten des Herrn Bischofs zu schließen, daß Se. Excellenz diese Anerkennung nicht wünschen, sonst würden sie sich in diese Erklärung der Nation fügen.

„Von der Theilung Siebenbürgens war gestern die Rede; ich aber will Siebenbürgen nicht nach Nationalitäten eintheilen.

„Eine solche Eintheilung des Landes nach Nationalitäten ist schon früher, vor 1000 Jahren unternommen und durchgeführt worden; ich fühle mich nicht berechtigt den Antrag zu stellen, daß man ein Gleiches auch jetzt wiederholen solle.

„Ich berührte blos die politische Eintheilung des Landes im Gegensatze zu derjenigen, wie sie von den Behörden vorgenommen wurde, welch letztere so weit gingen, daß ich mich berufen fühlte, meine Besorgnisse auszudrücken und darauf anzutragen, daß man mit einer weiteren Eintheilung der Aemter bis zur definitiven Regelung der Administration und bis zur definitiven Organisirung einhalten solle.

„Ich glaube nicht weiter eingehen zu sollen in die Erörterungen jener Consequenzen, welche der Herr Reichsrath v. Schaguna aus der Anführung der Kopfzahl der in Siebenbürgen bestehenden Nationalitäten, welche Folgerungen Se. Excellenz wohl gedacht, aber nicht klar und offen auseinandergesetzt hat, abzuleiten versucht.

„Ich glaube — wenigstens muß ich es vermuthen und nach den Besorgnissen des Herrn Bischofs urtheilen, — daß derselbe in Siebenbürgen eine neue Eintheilung nach Nationalitäten *wünsche*.

„Ich aber muß hierauf nur bemerken, daß die Zeiten der Ländertheilungen vorüber sind. Der Geist der Jetztzeit ist jener der „Vereinigung“.

„Diesen Grundsatz hat Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr auf seine Fahne geschrieben mit dem Wahlspruche „Viribus unitis“.

„Und da wir dieser Fahne folgen, erkläre ich meinerseits und kann es auch im Namen Siebenbürgens erklären, daß dieses Land die Theilung nicht nochmals vornehmen will.

„Se. Excellenz sollen für die rumänische Nation und ihre Zukunft keine Besorgnisse hegen, sondern, wie ich es lebhaft wünsche, die jugendlich kräftige — und wenn sie nicht etwa, durch allzu viele Hofmeisterei verleitet und verführt wird — auch häusliche und sittliche rumänische Nation als eine mit dem schönsten Schmucke des jetzigen Zeitalters, mit der Gleichberechtigung ausgestattete Braut den übrigen Nationen Siebenbürgens entgegenführen und sie mit ihnen vermählen, dann wird man sie mit allen Rechten und Pflichten, welche die übrigen Nationen daselbst für sich haben und noch ferner anstreben, gern betheilen und mit ihr, ohne je an Trennung zu denken, für Gott, Kaiser und Vaterland leben und sterben.“

Reichsrath Bischof v. Schaguna: „Ich erkläre mich ganz einverstanden mit der patriotischen Aeußerung des Herrn Reichsrathes v. Jakabb, nur muß ich bedauern, daß nicht der angeregte Gegenstand im Auge behalten wurde.“

Reichsrath v. Jakabb: „Zu dem schon Gesagten muß ich nur noch hinzufügen, daß auch das Gesetz in Siebenbürgen, welches die Gleichberechtigung ausspricht, unerzwungen war; dieß ist eine Thatsache, von der ich vollkommen in Kenntniß bin, und die sich nicht leugnen läßt. Wenn dieses Gesetz nicht schriftlich existirt, kann hiefür weder ich noch sonst Jemand in Siebenbürgen.

„Das Gesetz ist übrigens — ich wiederhole nur das gestern schon in meinem Privatschreiben Bemerkte — so in das Herz jedes Siebenbürgers eingegraben, daß Niemand das Recht hat, es zu widerrufen oder Anlaß zu nehmen zu erklären, daß das Gesetz nicht gegeben worden sei.“

Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident forderte hierauf den Herrn Berichterstatter auf, mit der Vorlesung des Berichtes fortzufahren.

Der Herr Reichrath Graf Szécsen liest die folgende Stelle des Berichtes:

„Das Comité hat im weiteren Verlaufe seiner Arbeiten sowohl aus dem den Voranschlag des Ministeriums der Finanzen pro 1861 einleitenden Summarium, als auch aus dem diesen Voranschlag an Se. k. k. Majestät geleitenden alleruntertänigsten Vortrage des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juni 1860, Z. 2816, sich zu überzeugen vermocht, daß auch in diesem Zweige, der öffentlichen Verwaltung eine Beschränkung des früher beanspruchten Aufwandes angestrebt wurde, welche im Vergleiche mit dem Vorjahre 1860 eine Ersparung von 802.300 fl. erzielen soll.

„Weitere Ersparungen, welche bei den dem Finanzministerium unterstehenden Verwaltungszweigen noch eintreten dürften, werden in dem obgedachten Vortrage des k. k. Finanzministeriums in Aussicht gestellt und eventuell mit der Gesammtsumme von 400.000 fl. beziffert. Aber selbst die thatsächliche Verwirklichung dieser theils schon eigeleiteten, theils erst anzuhoffenden Ersparnisse, nach welcher der für die Finanzverwaltung erforderliche Aufwand noch immerhin die Gesammtsumme von 23.728.800 fl., eventuell 23.328.700 fl. in Anspruch nehmen würde — eine Zifferhöhe, welche bei der gegenwärtigen Finanzlage der Monarchie immer noch als eine bedenkliche erscheinen muß, — konnte dem Comité kaum als ein die Zukunft sicherstellendes Ergebniß im Reichsrathe gelten.

„Schon aus diesem Grunde mußte das Comité sich dringend veranlaßt fühlen, im Sinne eines verständigen, den ordentlichen Geschäftsgang nicht beeinträchtigenden Ersparungs-Systems auf die Detailprüfung der ihm angewiesenen Abtheilungen des Staatsvoranschlages mit thunlichster Aufmerksamkeit und Gründlichkeit einzugehen.

„Indem das Comité zuvörderst die Erfordernisse der Centralleitung in's Auge faßte, mußte sich ihm im Allgemeinen die Frage aufdrängen, ob die auffallende Höhe des Personalstandes und des hieraus resultirenden Aufwandes pr. 613.377 fl. oder mit Bezug auf Begünstigungsjahre und Pensionen pr. 704.307 fl., welche zu dem der anderen Ministerien, zum Beispiele dem des Innern, kaum in ebenmäßigem Verhältnisse stehen dürfte, hauptsächlich durch den Umfang der ihm obliegenden Geschäftsbereiche gerechtfertigt sei? — ob durch ersprießliche Veränderungen im Verwaltungs-Organismus, durch Vereinigung in der Geschäftsbehandlung, insbesondere durch Beschränkung des statistischen und sonstigen Tabellenwesens, der periodischen Eingaben auf das unumgänglich

nothwendige Maß u. s. w. nicht auch eine Verminderung des Aufwandes an Arbeit und somit an Arbeitern, durch zweckmäßige Verringerung der Geschäftslast auch eine Verringerung der Zahl des Personalstandes und somit eine Ersparung für die Staatsfinanzen zu gewärtigen oder anzubahnen sei?

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums erklärte sich auf obige Anfragen dahin, daß, da alle bei der gegenwärtigen Sachlage irgend zulässigen Beschränkungen des Personalstandes bereits durchgeführt und im Voranschlage pro 1861 berücksichtigt seien, eine weitere Reduktion desselben zwar wünschenswerth, aber in der nächsten Zeit nicht ausführbar sei, ohne das Interesse des Dienstes zu gefährden. Ein Vergleich mit dem Status anderer Ministerien, namentlich dem des Innern, sei unstatthaft, weil die maßgebenden Grundlagen bei den verschiedenen Ministerien auch ganz verschieden seien. Die Centralleitung jedes Ministeriums sei der Spiegel und die Zusammenfassung der von den unteren Organen desselben ausgefüllten Geschäftsperipherie. Die Basis, auf der die unteren Finanzbehörden zu wirken haben, sei eine viel breitere und in zahlreichere Bereiche abgezweigte, als beispielweise jene des Ministeriums des Innern. Allerdings hege das Ministerium der Finanzen für eine entferntere Zukunft die Absicht, durch Regelung der Wirkungskreise der Dependenzen seines Ressorts, durch Vereinfachung der Geschäftsbehandlung, durch Vereinigung einiger Unterbehörden u. s. w. jene Einleitungen zu treffen, von welchen eine wohlthätige, die Anforderungen der Sparsamkeit verwirklichende Rückwirkung auch auf die Centralleitung zu gewärtigen sei. In dem gegenwärtigen Augenblicke jedoch sei das bei fast unverminderter Geschäftslast irgend Erreichbare bereits geschehen. Die Anzahl der Sectionen dieses Ministeriums sei von 6 auf 5, die der Departements von 4‘‘ auf 38, zuletzt auf 34 herabgemindert worden, und dies Angesichts einer Geschäfts-Agende, die sich jährlich auf ‘‘2.000 Nummern belaufe und nebst dem eigenen viel verzweigten Geschäfts-Ressort noch die wichtigsten Angelegenheiten des vorbestandenen Landescultur-Ministeriums (darunter die verwickelten Forstangelegenheiten) und des jüngst aufgelösten Handelsministeriums in sich begreife.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums sprach die weitere Hoffnung aus, daß es ihm gelingen werde, im Falle Se. Majestät die mehrfach und auch von diesem Comité angeregte Wiederherstellung des Handelsministeriums verfügen

„Das Comité hat im weiteren Verlaufe seiner Arbeiten sowohl aus dem den Voranschlag des Ministeriums der Finanzen pro 1861 einleitenden Summarium, als auch aus dem diesen Voranschlag an Se. k. k. Majestät geleitenden allerunterthänigsten Vortrage des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juni 1860, Z. 2816, sich zu überzeugen vermocht, daß auch in diesem Zweige, der öffentlichen Verwaltung eine Beschränkung des früher beanspruchten Aufwandes angestrebt wurde, welche im Vergleiche mit dem Vorjahre 1860 eine Ersparung von 802.300 fl. erzielen soll.

„Weitere Ersparungen, welche bei den dem Finanzministerium unterstehenden Verwaltungszweigen noch eintreten dürften, werden in dem obgedachten Vortrage des k. k. Finanzministeriums in Aussicht gestellt und eventuell mit der Gesammtsumme von 400.000 fl. beziffert. Aber selbst die thatsächliche Verwirklichung dieser theils schon eigeleiteten, theils erst anzuhoffenden Ersparnisse, nach welcher der für die Finanzverwaltung erforderliche Aufwand noch immerhin die Gesammtsumme von 23.729.800 fl., eventuell 23.328.700 fl. in Anspruch nehmen würde — eine Zifferhöhe, welche bei der gegenwärtigen Finanzlage der Monarchie immer noch als eine bedenkliche erscheinen muß, — konnte dem Comité kaum als ein die Zukunft sicherstellendes Ergebniß im Reichsrathe gelten.

„Schon aus diesem Grunde mußte das Comité sich dringend veranlaßt fühlen, im Sinne eines verständigen, den ordentlichen Geschäftsgang nicht beeinträchtigenden Ersparungs-Systems auf die Detailprüfung der ihm angewiesenen Abtheilungen des Staatsvoranschlages mit thunlichster Aufmerksamkeit und Gründlichkeit einzugehen.

„Indem das Comité zuvörderst die Erfordernisse der Centralleitung in's Auge faßte, mußte sich ihm im Allgemeinen die Frage aufdrängen, ob die auffallende Höhe des Personalstandes und des hieraus resultirenden Aufwandes pr. 613.377 fl. oder mit Bezug auf Begünstigungsjahre und Pensionen pr. 704.307 fl., welche zu dem der anderen Ministerien, zum Beispiele dem des Innern, kaum in ebenmäßigem Verhältnisse stehen dürfte, hauptsächlich durch den Umfang der ihm obliegenden Geschäftsbereiche gerechtfertigt sei? — ob durch ersprießliche Veränderungen im Verwaltungs-Organismus, durch Vereinigung in der Geschäftsbehandlung, insbesondere durch Beschränkung des statistischen und sonstigen Tabellenwesens, der periodischen Eingaben auf das unumgänglich

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Bericht des Comité's und die Aufklärung Seitens seiner Excellenz des Herrn Leiters des Finanzministeriums enthalten den Wunsch des Herrn Reichsrathes Maager ohnedies. Mit dem Antrage des Comité-Berichtes wäre also die Erfüllung des Wunsches des Herrn Reichsrathes Maager ohnehin ausgesprochen und in Aussicht gestellt."

Reichsrath Trenkler äußerte: „Ich will mir nur erlauben in dieser Hinsicht meinen Dank dem Comité auszusprechen."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich habe hier nur einige wenige Worte zu sagen. Ich bin mit dem Comité-Bericht ganz einverstanden, was die Errichtung eines eigenen Handelsministeriums betrifft, und glaube nur, daß es nicht überflüssig sei, hier zu bemerken, daß, wenn schon eine solche Errichtung vorgenommen werden solle, was allerdings sowohl im Interesse des Handels und der Gewerbe, als auch der sämmtlichen Bevölkerung der Monarchie gelegen ist, es höchst wünschenswerth wäre, daß man bei Organisirung dieses Ministeriums nicht wie bisher die in Oesterreich üblichen Formen der Bureaukratie festhält, sondern auf die praktischen Exempel und praktischen Grundsätze, die man im Westen oder bei anderen Völkern und Staaten wahrgenommen hat, Rücksicht nehmen möge.

„Es gibt sehr zweckmäßig eingerichtete Handelsministerien und zwar nicht nur in dem großen England (von dem hier keine Rede sein kann), sondern auch in dem kleineren Belgien und in Holland.

„Ich glaube also (wiewohl es hier nicht passend und nothwendig ist, dieses zu erörtern) — mir die Bemerkung erlauben zu müssen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn schon die Errichtung eines Handelsministeriums in Angriff genommen werden soll, daß man nicht die bisher befolgten bureaukratischen Formen, die immer nur mit Schwierigkeiten und großen Kosten und wenig praktischem Erfolg verbunden sind, einführe, sondern daß man darauf sehe, das Handelsministerium vor Allem in dem Geiste und Wesen, wie sie bei den Völkern im Westen Europa's gelten und dort seit Jahren ihre Wirkung äußern, zu errichten."

Hierauf stellte Seine kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Reichsraths-Präsident an die Versammlung die Anfrage, ob noch Jemand das Wort wünsche, worauf sich Niemand erhob.

Graf Szécsen liest die folgende Stelle des Berichtes vor:

„Zu den „Allgemeinen Verwaltungsauslagen" der Centralleitung übergehend, fand das Comité den Aufwand für Gebäude-Erhaltung und Haus-Erfordernisse im Ganzen mit 23.843 fl. wie im Einzelnen: (z. B.:

für Hausbeleuchtung	8.768 fl.
für Hausreinigung	3.605 „)
dann für Amts- u. Kanzl.-Erfordernisse mit . .	124.631 „
(darunter Papierkosten mit	15.000 „
Druck- und Lithographiekosten mit	38.000 „
Beheizungs-Auslagen mit	25.431 „
sonstige Amtserfordernisse und Einrichtungsstücke mit	17.800 „)

von so überraschender Höhe, daß es nicht umhin konnte, sich eine in's Detail eingehendere Aufklärung zu erbitten.

„Die vom k. k. Finanzministerium dießfalls gegebenen Nachweisungen legen wohl dar, in welchen Ziffern sich das Erforderniß an Hausbeleuchtung, Reinigung und Beheizung auf die einzelnen von der Centralleitung benützten Dikasterialgebäude vertheilt und welche Erfordernisse unter der Bezeichnung von „Sonstigen" begriffen sind; da aber das Detail der erstgenannten Nachweisungen auch in den Specialansätzen Ziffern bringt, in welchen die erreichbaren Ersparnisse kaum verkörpert sein dürften, — beispielsweise für die beiden Ministerialgebäude in der Himmelpfortgasse

zusammen für Beleuchtung	3.860 fl.
„ Reinigung	1.675 „
„ Beheizung	11.100 „
Totale nur für diese drei Rubriken	16.635 „

so findet das Comité, ohne in zu weit führende Detail-Erörterungen einzugehen, schon darin genügende Anhaltspunkte zu der Ueberzeugung, daß auch in diesen untergeordneten Verwaltungszweigen durch eine weise Oekonomie noch namhafte Ersparungen anzustreben und zu erreichen wären."

Reichsrath Graf Auersperg: „Als Berichterstatter des Subcomités erlaube ich mir zu bemerken, daß bei diesem Punkte von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums dem Subcomité die Mittheilung gemacht wurde, daß auch in dieser Hinsicht eingehende und Erfolg versprechende Erhebungen angeordnet und eingeleitet worden seien. Da diese Mittheilung dem Comité von Sr. Excellenz erst zur Kenntniß

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Bericht des Comité's und die Aufklärung Seitens seiner Excellenz des Herrn Leiters des Finanzministeriums enthalten den Wunsch des Herrn Reichsrathes Maager ohnedies. Mit dem Antrage des Comité-Berichtes wäre also die Erfüllung des Wunsches des Herrn Reichsrathes Maager ohnehin ausgesprochen und in Aussicht gestellt."

Reichsrath Trenkler äußerte: „Ich will mir nur erlauben in dieser Hinsicht meinen Dank dem Comité auszusprechen."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich habe hier nur einige wenige Worte zu sagen. Ich bin mit dem Comité-Bericht ganz einverstanden, was die Errichtung eines eigenen Handelsministeriums betrifft, und glaube nur, daß es nicht überflüssig sei, hier zu bemerken, daß, wenn schon eine solche Errichtung vorgenommen werden solle, was allerdings sowohl im Interesse des Handels und der Gewerbe, als auch der sämmtlichen Bevölkerung der Monarchie gelegen ist, es höchst wünschenswerth wäre, daß man bei Organisirung dieses Ministeriums nicht wie bisher die in Oesterreich üblichen Formen der Bureaukratie festhält, sondern auf die praktischen Exempel und praktischen Grundsätze, die man im Westen oder bei anderen Völkern und Staaten wahrgenommen hat, Rücksicht nehmen möge.

„Es gibt sehr zweckmäßig eingerichtete Handelsministerien und zwar nicht nur in dem großen England (von dem hier keine Rede sein kann), sondern auch in dem kleineren Belgien und in Holland.

„Ich glaube also (wiewohl es hier nicht passend und nothwendig ist, dieses zu erörtern) — mir die Bemerkung erlauben zu müssen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn schon die Errichtung eines Handelsministeriums in Angriff genommen werden soll, daß man nicht die bisher befolgten bureaukratischen Formen, die immer nur mit Schwierigkeiten und großen Kosten und wenig praktischem Erfolg verbunden sind, einführe, sondern daß man darauf sehe, das Handelsministerium vor Allem in dem Geiste und Wesen, wie sie bei den Völkern im Westen Europa's gelten und dort seit Jahren ihre Wirkung äußern, zu errichten."

Hierauf stellte Seine kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Reichsraths-Präsident an die Versammlung die Anfrage, ob noch Jemand das Wort wünsche, worauf sich Niemand erhob.

betragen müssen. Es ist aber auch noch zu bemerken, daß in dem preußischen Budget, da in den Rheinländern das französische Verfahren eingeführt ist, genau angeführt erscheint, wie sich die beiden Theilglieder, das Budget des einen und andern Theiles, verhalten. Hieraus ist zwar allerdings ersichtlich, daß das Justiz-Budget in Rheinpreußen bedeutend geringer als in den anderen Provinzen ist. Allein in dem Justizministerialvortrage über dieses Budget, welchen ich zu lesen Gelegenheit hatte, ist zugleich ausdrücklich bemerkt, daß man daraus den Schluß nicht ziehen dürfe, als ob der Bevölkerung die Justizpflege in Rheinpreußen im Ganzen wohlfeiler komme, als in den übrigen Theilen des Reiches, weil die Kosten, welche an den Gerichten selbst erspart werden, durch die Kosten durch Advokaten, Notare, Huissiers und andere Functionäre aufgewogen werden.

„Aus dem Ganzen dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß ein verändertes System keine wohlfeilere Justizpflege für die Bevölkerung im Ganzen, und hierauf, nicht auf das Staats-Budget allein kommt es hier an, zur Folge haben werde.

„Ich glaube schließlich, um nicht mißverstanden zu werden, nur noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß ich meinerseits weit entfernt bin, einem veränderten Systeme, wenn es auf zweckmäßige Weise in Vorschlag gebracht wird, entgegenzutreten, und daß die Andeutungen, welche ich mir zu machen erlaubt habe, blos die Budget-Frage betreffen und nur zum Zwecke haben, darzuthun, daß in keiner Beziehung Grund vorhanden sei, über die Höhe des gegenwärtigen Budgets zu klagen."

Reichsrath Dr. Hein stellte den Antrag auf den Schluß der Debatte mit dem Bemerken, daß er als Fachmann auf dem gegenwärtigen Felde der Controverse seine Meinung äußern könnte; allein das Justizministerium habe keine Gesetzesvorlage gemacht, und es scheine daher überflüssig zu sein, in alle diese Fragen einzugehen.

Seine kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident forderte diejenigen der Herren Reichsräthe, welche den Antrag des Dr. Hein unterstützen, auf, sich zu erheben. Es ergab sich über diesen Antrag die absolute Majorität.

Conte Borelli: „Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mich zu ermächtigen, in italienischer Sprache zu reden. Ich bitte ehrfurchtsvoll Ew. kais. Hoheit, daß mir ein italienischer Stenograph zugestanden werde. Ich übernehme die

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums, dem Wunsche nach einer vereinfachteren und dadurch minder kostspieligen Finanz-Administration im Allgemeinen beistimmend, hofft seinerseits dieses Ziel in nächster Zukunft dadurch zu erreichen, daß der kurrente Dienst der Finanzverwaltung möglichst in die einzelnen Länder gelegt, die Finanz-Landes- und Bezirks-Directionen in ihrem Wirkungskreise selbstständiger gestellt und dadurch befähigter zur Geschäftserledigung an Ort und Stelle würden, und daß eventuell ein Theil der Finanz-Geschäftssphäre an autonome Landesorgane übertragen und in anderen, z. B. der Steuereinhebung, die Mithilfe der letzteren eintreten werde.

„Zu Einzelnem übergehend, findet das Comité den für Reise- und Uebersiedlungskosten bei den Finanz-Landes-, Steuer- und Bezirks-Directionen mit 222.370 fl. angesetzten Aufwand etwas hoch gegriffen, wogegen das k. k. Finanzministerium zu dessen Rechtfertigung andeutet, daß gerade in diesen Amtskreisen häufigere Reisen theils im Interesse des Dienstes geboten, theils durch die in neuester Zeit aus organisatorischen Rücksichten vorkommenden zahlreichen Uebersiedlungen veranlaßt worden seien.

„Die obige Bemerkung mußte das Comité auch rücksichtlich der bei den genannten Dienstbranchen für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse aufgewendeten Kosten von 808.181 fl. erneuern, indem es bezüglich der in diesen Verwaltungsausgaben erreichbaren Ersparnisse seine aus ähnlichen, bei der Centralleitung vorgekommenen Anlässen ausgesprochene Ueberzeugung auch hier wiederholt, eine Ueberzeugung, welche auch von dem gegenwärtigen Herrn Leiter des Finanzministeriums getheilt und insoferne schon bethätigt werden zu wollen scheint, als er eine öconomischere Behandlung des Drucksortenwesens insbesondere, sowie eine eingehendere Untersuchung der hier in Rede stehenden Verwaltungsausgaben im Allgemeinen bereits gegenwärtig zusichern zu dürfen glaubte.

„Der bedeutende Aufwand, welcher innerhalb des Etats dieses Ministeriums blos durch die Finanzwache in Anspruch genommen wird, und welcher sich nach Abschlag der aus dem eigenen Ressort hervorgehenden Theilbedeckung von 73.150 fl. noch immer auf der Höhe von 7,393.000 fl. erhält, legte dem Comité die dringende Pflicht auf, sich mit einer Prüfung der dienstlichen Nothwendigkeit des Fortbestandes der Finanzwache in ihrem gegenwärtigen hohen Personalstande und folgerichtig in dem jetzigen hohen Kostenaufwande eingehend zu befassen.

„Das Comité läßt es dahin gestellt, ob die für den äußeren Dienst — die Grenzbewachung — verwendete Mannschaft bei der gegenwärtigen Zollgesetzgebung eine Herabminderung der Zahl ertragen könne oder nicht.

„Das Comité ist jedoch der gegründeten Ansicht, daß bezüglich der in dem inneren Dienste verwendeten Mannschaft ohne Nachtheil für den Staatsschatz durch Vereinfachungen und Aenderungen in dem Besteuerungs- und Perceptionssysteme der indirecten Steuern und sonstigen Gefälle eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl und somit des entsprechenden Kostenaufwandes gar wohl zu verwirklichen wäre.

„Das Comité hält dafür, daß in dieser Richtung namhafte Erfolge zu erzielen wären, wenn statt des gegenwärtigen, nach allen Seiten schwerfälligen und lästigen Tarifirungs- und Controlsystemes ein practisch zweckmäßiges System von Verpachtungen und Abfindungen im Großen, allenfalls nach Zweigen und Rayons und auf bestimmte Steuerperioden, und nicht wie bisher als Ausnahme, deren Vereitelung den unteren Aufsichts-Organen aus erklärbaren Motiven der Selbsterhaltung nahe gelegt bleibt, blos versuchsweise angestrebt würde.

„Durch die bewirkte Verpachtung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, der Getränkesteuer in Bezirken und Gemeinden des flachen Landes, durch Pauschalabfindungen mit den Steuerpflichtigen für größere mit dem Landwirthsschaftsbetriebe zusammenhängende Fabrikationszweige (Bier, Branntwein, Rübenzucker) u. s. w. würde sich im Gebiete der indirecten Steuern eine nicht unerhebliche Reduction der Finanz-Aufsichtsmannschaft erzielen lassen.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums erklärte, mit dem vorgeschlagenen Systeme der Verpachtunng in den Städten wesentlich einverstanden zu sein und dessen Verwirklichung bereits mehrfach angestrebt zu haben, und dort, wo die Verpachtungsversuche nicht gelangen, mehr aus administrativen als aus finanziellen Gründen — mitunter allerdings nur temporärer Natur — auf Hindernisse gestossen zu sein, wobei er die Einwendungen der politischen Behörden nicht unberücksichtigt lassen durfte. Er hoffe jedoch auf die allmälige Beilegung der augenblicklich entgegenstehenden Hindernisse und werde die Verpachtung als Regel, deren Sistirung bei überwiegenden Beweggründen aber nur als Ausnahme festhalten. Minder einverstanden müsse er sich mit den vorgeschlagenen Steuer-Pauschalirungen bei den großen hieher gehörigen Industrie-Unternehmungen erklären. Der Staat könne das System der Ta-

ristrung und Ueberwachung nicht auflassen. Dieses sei sogar im Interesse des Steuerpflichtigen geboten, dem man ein gerechtes Steuerausmaß gewähren müsse, welches sich den Fluctuationen, denen sein Unternehmen unterworfen ist, thunlichst anpasse und ihn nicht in vorhinein auf eine längere Steuerperiode an eine in einzelnen Jahren derselben vielleicht unerreichbare hohe Steuerziffer fesle. Es sei wohl zu berücksichtigen, daß große Summen und Verpflichtungen in den großen Industrien inbegriffen und durch einen Fehlgriff im Steuer-Modus allgesammt bedroht sind. Zudem seien die Abfindungen schwierig, da die Erzeugung und Consumtion nicht im voraus berechenbar und zeitweiligem Wechsel unterworfen, durch Abfindungen aber, welche dem Umfange der Production nicht entsprechen, der Staatsschatz in seinen gerechten Ansprüchen verkürzt werde.

„Das Comité kann sich durch diese Beleuchtung der Frage von einem anderen Standpunkte aus in seiner früher ausgesprochenen Ueberzeugung um so weniger erschüttern lassen, als die von Seite des k. k. Finanzministeriums vorzugsweise betonte Sicherstellung des Steuerpflichtigen einer- und des Staats-Aerars anderseits mit dem von dem Comité angedeuteten Verfahren sich gar wohl vereinigen läßt. Der steuerpflichtige Unternehmer eines der hier erörterten größeren Fabrikationszweige wird in der ungehemmten freien und durch kleinliche Belästigungen nicht mehr gestörten Gebarung in seinem Unternehmen, in dem sachkundigen Ueberblicke über das Ganze seines Betriebes und die für diesen maßgebenden Bedingungen für sich und alle Mitbetheiligten jene Sicherheit finden müssen, welche er ohne diese Stellung und Befähigung auch von fiskalischen Schutzmitteln vergeblich erwarten würde. Gegen eine erhebliche Verkürzung des Steuer-Aerars aber ist durch die einflußberechtigte Mitstimme der anderen Concurrenten aus demselben Industriezweige das beste Correctiv geboten. — Unerhebliche Schmälerungen des Staatsschatzes aber fänden in den auf dem angedeuteten Wege verwirklichten Ersparungen, sowie in den daraus hervorgehenden Vortheilen rechtlicher und moralischer Natur ihre überwiegend reiche Compensation.

„Das Comité kann nicht umhin, jene Aenderungen im bisherigen Besteuerungs- und Einhebungs-Modus dringend anzuempfehlen, welche den für beide Theile peinlichen beständigen Contract der steuerpflichtigen Producenten mit den Aufsichts-Organen die mit dieser Ueberwachung verbundene tägliche und kleinliche Controle über Rohmateriale, Raumver-

wendung u. s. w., und die aus dem ganzen Verhältnisse hervorgehenden Anlässe zur Corruption und gegenseitiger Erbitterung gründlich zu beseitigen und sonach die befürworteten Pauschal-Abfindungen thunlichst anzubahnen vermöchten.

„Das Comité mußte sich begnügen, nur die Umrisse eines so wünschenswerthe Ergebnisse erzielenden Vorgehens angedeutet zu haben, ohne der eingehenderen Aufgabe berufener Fachmänner, das entsprechende Steuersystem in allen Details durchzuarbeiten, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu besiegen und dessen praktische Ausführung vorzubereiten, seinerseits vorgreifen zu wollen."

Reichsrath Fürst Salm: „Mit den Ansichten des Comités muß ich mich, was die Pauschalabfindungen betrifft, vollkommen einverstandenn erkären.

„Weniger kann ich mich mit dem früheren Passus, wo von der Verpachtung gewisser Steuerobjecte gesprochen wird, befreunden.

„Es müßte hier doch ein Unterschied gemacht werden hinsichtlich des Umstandes, an wen verpachtet wird, weil sonst aus den Verpachtungen, wie man dies früher in Frankreich erlebt hat, zum Beispiele bei der Verpachtung des Salzgefälles und anderer Gefälle, weit mehr Unsicherheiten und Plackereien für die Steuerpflichtigen entstehen würden, als nach dem gegenwärtigen Steuersystem.

„Es ist ein großer Unterschied, ob z. B. die Verzehrungssteuer (sei sie nun eine Verzehrungssteuer in abgeschlossenen Orten oder auf dem Flachlande), ob sie also an Private verpachtet wäre oder an Gemeinden, sei es nun in größerem oder in kleinerem Umfange.

„Es dürfte sich eine solche Verpachtung an Gemeinden in manchem Falle sehr empfehlen.

„Eine Verpachtung an einzelne Private aber dürfte meiner Ansicht nach in gar keinem einzigen Falle vorgenommen werden, denn dies führt nur zu einer größeren Bedrückung der einzelnen Steuerpflichtigen, indem der Pächter das Geschäft abschließt, um einen Gewinn und zwar einen namhaften Gewinn zu realisiren. Unter die Kosten rechnet er auch die Schwierigkeiten einer solchen Unternehmung, die Verluste, die er möglicherweise haben kann, sowie die Conflicte, die er voraussichtlich haben wird.

„Diese Conflicte aber wiederholen sich bei den Privatpächtern weit öfter als dem Aerar oder einer Korporation gegenüber, falls nämlich eine Gemeinde oder eine andere mo-

ralische Person die Pächterin ist, weil der Pächter sich für alle möglichen Verluste und Bemühungen von vornherein entschädigen will und weil er in dieser Hinsicht abgefunden werden soll.

„Anders ist es mit der Pauschal-Abfindung bei den größeren Industrie-Zweigen und Unternehmungen.

„Diesen kann nur das Wort geredet werden, aber auch nur unter der Bedingung, daß dabei gewisse Voraussetzungen nicht außer Augen gelassen werden.

„Man muß nämlich nicht glauben, durch die Abfindungen einen höchst möglichen fiskalischen Gewinn erzielen zu wollen, welches in vielen Fällen eine ungerechte Behandlung, ja Mißhandlung des betreffenden Industriezweiges mit sich bringen kann. Man müßte genau berechnen, was durch eine solche Abfindung erspart würde, und sich mit einem mäßigen Ertrage begnügen.

„Unter mäßigem Ertrage verstehe ich aber denjenigen, der nicht unter der Form von Abfindungen, denen durchschnittlich mehrere Jahres-Erträge zu Grunde liegen, genau berechnet und wobei ermittelt wurde, was jeder Industrielle entbehren kann, um dieses Ersparniß bis auf den letzten Kreuzer auszubeuten.

„Hier muß man, wenn man das System der Abfindungen und Verpachtungen sowohl für das Aerar als für die Steuerpflichtigen einträglich und vortheilhaft sein soll, mit einer gewissen Loyalität vorgehen und ein liberal aufgefaßter Durchschnitt muß aufgefunden werden. Daß ein Vortheil für die Steuerpflichtigen darin liegt, dürfte kaum nöthig sein, zu erörtern.

„Er ist bei der ganzen Manipulation weit ungehemmter und kann dieselbe mit Beruhigung weit einträglicher gestalten, ohne der Besorgniß Raum geben zu müssen, daß er für den möglicherweise höher erzielten Ertrag nachträglich in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

„Für das Steuer-Aerar liegt der Vortheil nicht so unmittelbar vor, er ist aber mittelbar sehr groß.

„Erstlich kann das Aerar durch die Abfindung sicher auf ein bestimmtes Erträgniß rechnen, was der Fall nicht ist bei anderen Manipulationen, wenn die Steuer unmittelbar eingehoben wird, wo möglicherweise Wechselfälle auftauchen, in deren Folge aus Billigkeitsrücksichten Steuerabschreibungen eintreten. Ein mittelbarer Vortheil für das Aerar aber liegt noch darin, daß durch die Abfindung, wenn man einen bil-

ligen Maßstab angenommen hat, sich die Lust zur Betreibung der Industrie bedeutend erhöht und sowohl Lebensfähigkeit als größere Ertragsfähigkeit in dieselbe kommt, wodurch sie auch in den Stand gesetzt wird, für andere Zwecke mehr leisten zu können, für welche sie vielleicht in Anspruch genommen werden könnte.

„Es ist nicht zu leugnen, daß man diese Leistungsfähigkeit bisher nicht kannte und unsere Industrie unter dem gegenwärtigen Steuersystem verkümmerte.

„Ich darf nur auf eine Industrie hindeuten, und das ist die Rübenzucker-Industrie.

„Es ist noch gar nicht so lange her, daß man diesen Zweig der Industrie in Oesterreich einführte, aber man kann mit Wahrheit sagen, es ist dies der am meisten mißhandelte Zweig der österreichischen Industrie. — Trotzdem die Erzeugung vorzugsweise eine inländische ist, hat man aus lauter Besorgniß, daß durch die Rübenzucker-Industrie möglicherweise der Ertrag des ausländischen Zolles vermindert werden könnte, das Princip aufgestellt, daß die inländische Rübenzucker Erzeugung den ganzen ausländischen Zollabgang zu ersetzen und allein zu tragen habe. — Ja sie muß eigentlich noch viel mehr tragen. Man hat aber ganz vergessen, daß, wenn in gewissen Perioden, z. B. im Jahre 1848, kein inländischer Zucker vorhanden gewesen wäre, man auch keinen ausländischen Zucker eingeführt hätte; es wäre überhaupt viel weniger Zucker verzehrt worden und die Bevölkerung hätte sich nach und nach angewöhnt, weniger Zucker zu konsumiren. — Dieses Verhältniß steht uns noch bevor.

„Ich will nicht gegen die Einfuhr des ausländischen Zuckers, nämlich des Rohrzuckers sprechen, denn es sind auch dafür viele Industrie-Etablissements gegründet und sie gewähren dem Staate einen schönen Ertrag. Aber es ist kein Grund, die inländische Zucker-Industrie so zu überbürden, wie es der Fall ist, damit möglicherweise in der Zollrubrik auf dem Papiere kein Ausfall erscheine, wofür aber in moralischer und materieller Hinsicht viel größere Ausfälle in andere Rubriken kommen, die nicht zu berechnen sind.

„Denn, wenn man die Rübenzucker-Industrie betrachtet, und annimmt, welch wohlthätige Folgen sie für den Ackerbau hat, sowohl durch bessere Bebauung und Bearbeitung der Felder, als auch durch größere Erzeugung von Dünger, durch bessere und dauerndere Beschäftigung unzähliger unverwendeter Arbeitskräfte in unproductiven Jahreszeiten, und wie sie durch

den Ankauf von fremden Rüben die Steuerfähigkeit der kleinen Grundbesitzer erhöht und erhält, so hätte sie vielleicht wohl mehr Schutz verdient.

„Ich bin weit entfernt, für diesen Zweig der Industrie noch einen speciellen Schutz und eine specielle Verhätschelung zu verlangen, aber die gleiche Billigkeit für alle Industriezweige fordert es, daß ihr Erleichterungen zugeführt werden. — Es ist zu wundern, daß bei uns dieser Industriezweig sich noch so entwickelt hat und so viel Zucker erzeugt wird, trotzdem daß die Erzeugung so mühsam ist.

„Namentlich sollten Rübenzucker-Brennereien, dann Branntweinbrennereien, Bierbrauereien und mit einem Worte alle jene Industriezweige, welche wesentlich eine weitere Entwicklung der Agrikultur-Production sind und sich meistens in den Händen der größeren Agrikulturbesitzer befinden, welche ferner beitragen, daß theils die Producte besser verwerthet, theils Futter und Dünger herbeigeschafft werden, gerade diese Industriezweige sollten in einem ganz anderen Lichte betrachtet werden, als die anderen vollkommen selbstständigen Industrieunternehmungen.

„Gerade für diese Unternehmungen wird sich die Pauschalirung vorzüglich empfehlen, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß sie nicht für alle Zukunft den letzten Pfennig herauspressen will, sondern daß sie nach den Grundsätzen der Liberalität eingerichtet wird, nämlich nach dem Grundsatze: Leben und leben lassen!"

Der Leiter des Finanzministeriums v. Plener: „Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Finanzverwaltung von der Absicht ausging und fortan ausgehen wird, wo es möglich ist, die Abfindungen eintreten zu lassen und ihnen die größte Ausdehnung zu geben; davon ist die Maisch- und Weinverzehrungssteuer ein Beweis. In dieser Steuergattung ist die Abfindung die durchaus große Regel und nur in ganz wenigen Fällen geschieht die Einhebung nach dem Tarif oder wie jetzt zufolge neuerer Einrichtungen nach der amtlichen Zuweisung.

„Die Besorgnisse, daß die Finanzbehörden sich dabei durch die Umtriebe der unteren Organe, welche begreiflicherweise aus Motiven der Selbsterhaltung für die tarifmäßige Besteuerung sein sollen, abhalten lassen, dürfte nicht begründet sein, denn die Finanzbehörden haben doch den Scharfblick, daß sie die Verhältnisse zu würdigen wissen und sich nicht durch ein-

zelne Ansichten und Einwendungen abwendig machen lassen werden, ein viel zweckmäßigeres Steuersystem durchzuführen.

„Was insbesondere die Branntweinsteuer betrifft, so gibt es wirklich in Ungarn und Galizien eine große Menge solcher Steuerabfindungen, also wieder ein Beweis, daß man dieses System in immer größere Ausdehnung treten läßt.

„Es sind Klagen vorgekommen, besonders bei der Rübenzucker-Steuer, daß dort, wo die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eintritt, von den Finanzbehörden eine so hohe Leistungsfähigkeit angesetzt wurde, daß sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Um dem abzuhelfen, habe ich in neuester Zeit eine Verordnung hinausgegeben, worin den Finanzbehörden aufgetragen wurde, bei der diesjährigen Campagne nicht allein das Interesse des Aerars zu wahren, sondern auch jede entfernte Ueberspannung in der Berechnung der Leistungsfähigkeit hintanzuhalten, und es wurde ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, mit voller Loyalität, Gewissenhaftigkeit und Rücksicht vorzugehen, wobei es ihnen sogar als Verdienst angerechnet wird, wenn die Abfindungen in billiger, allseitig befriedigender Weise zu Stande kamen. Daß der Einfluß, den die bisherigen Steuereinhebungen auf die einzelnen Industriezweige genommen haben sollen, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, sich als ein gar so nachtheiliger herausgestellt habe, dürfte doch etwas zu viel gesagt sein.

„Ich verkenne allerdings nicht, daß die Steuer sehr hoch, ja zu hoch gegriffen sei, und es wäre sehr wünschenswerth, daß insbesondere bei der Rübenzucker-Steuer eine Verminderung eintrete, daß namentlich der Kriegszuschlag aufhöre. Aber nicht die Erfolge der Production selbst, nicht die Höhe der Beträge, die eben im Wege der bisherigen Besteuerung eingeflossen sind, sondern vielmehr die Menge der Production, die Fabrikation ist es, welche wirklich bedeutend zugenommen hat, und ich habe selbst Stimmen mehrerer rationeller Branntweinbrenner gehört, daß die Besteuerung auch in gewisser Beziehung Ursache war, der Technik dieses Industriezweiges einen Sporn zu geben, und daß sie dadurch gezwungen war, so rasche Fortschritte in der Erzeugung zu machen. Es ist wohl richtig, daß die Branntweinerzeugung auf einer solchen Höhe der Technik angelangt ist, wo ein weiterer Fortschritt nicht in Aussicht steht. Nun ist es aber die Absicht der Staatsverwaltung, von dem Systeme der Maischraum-Besteuerung auf die Besteuerung der Production überzugehen. Da findet *ohnedies eine gerechte* Besteuerung statt, weil wirklich nur

das Object, welches erzeugt wurde, der Steuer unterzogen wird."

Vice-Präsident Graf Nostitz: „Die eben von uns gehörten Aeußerungen Sr. Excellenz des Herrn Leiters des Finanzministeriums geben uns wenigstens die beruhigende Auskunft, ebenso wie auch die in letzterer Zeit veröffentlichten Erlässe, daß so viel als möglich dafür gesorgt werde, die indirecte Besteuerung vorzüglich für jene mit der Landwirthschaft so eng verbundenen Nebenindustriezweige so erträglich als möglich zu machen und so sehr als möglich zu erleichtern.

„Was nun den Einfluß dieser Besteuerung vorzüglich mit Rücksicht auf die Rübenzucker-Industrie, auf ihre Hebung, Vermehrung oder Verminderung, was die Höhe der Steuer, ob sie wirklich eine zu hohe ist, betrifft, so glaube ich auf alle diese Punkte, obwohl darüber sehr viel gesagt werden könnte, mich nicht einlassen zu sollen, weil wir sonst hier förmlich in eine Enquête über die Zustände der Rübenzucker- und Branntwein-Industrie, in eine Enquête, wie sie vor einigen Monaten rücksichtlich eines oder des anderen Zweiges der Industrie bei dem Ministerium abgehalten worden ist und Tage und Wochen in Anspruch genommen hat, uns einlassen müßten. Ich bescheide mich daher in solcher Richtung auf dieses Gebiet gar nicht einzugehen und ich muß mich in dieser Beziehung dem Schlußantrage des Comités anschließen und bemerken, daß wir uns hier im Reichsrathe unbedingt darauf beschränken können, dasjenige, was uns als nothwendig und zweckmäßig erscheint, in weiteren Umrissen zu bezeichnen, daß wir aber die entsprechenden Verbesserungen der speciellen Mängel des gegenwärtigen Steuersystemes und die Berathung über die speciellen Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelfen, den hiezu berufenen Fachmännern überlassen müssen.

„Im Wesen bin ich unbedingt mit dem ganzen Absatze, wie er hier im Comitéberichte formulirt ist, einverstanden. Nur glaube ich bei einem Punkte einen Antrag machen zu müssen, der mir nothwendig erscheint, um diesen Punkt wenigstens dem Publikum gegenüber so vollständig wie möglich zu erörtern.

„Es wird hingewiesen auf die Mittel, durch welche die lästige Controle bei der Einhebung der Steuer erspart werden könne, nämlich durch bewirkte Verpachtung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, der Getränkesteuer in Bezirken und Gemeinden des flachen Landes durch Pauschal-Abfindungen mit den Steuerpflichtigen u. s. w.

„Ich glaube, um hier vollständig zu sein, müssen wir noch einen Besteuerungsmodus anführen, vorzüglich mit Rücksicht auf die mit dem Landwirthschaftsbetriebe zusammenhängenden Fabrikationszweige, der bei den beiden Enquête-Commissionen hier schon vielfach zur Sprache gekommen ist und besonders in Betreff der Branntweinbrennerei und ihrer Erzeugung sogar, wie Nachrichten, die ich in den Zeitungen darüber gelesen, bestätigen, in näherer Ausführung steht, nämlich der Modus der Besteuerung derlei Fabrikationszweige durch Anwendung geeigneter Control-Apparate. Ich würde also glauben, daß wir diesen Besteuerungsmodus, der von mehreren Seiten, vorzüglich von Seite mehrerer Zweige der Branntweinindustrie, sogar den Pauschal-Abfindungen vorgezogen wird, für den Fall als eine solche zweckmäßige Controle, eine solche Geistesuhr erfunden und zweckmäßig befunden wird, auch anführen sollen, und ich beantrage, daß nach den Worten: „mit den Steuerpflichtigen“ — noch hinzuzufügen wäre: „vorzugsweise auch durch Anwendung geeigneter Control-Apparate für größere mit dem Landwirthschaftsbetriebe zusammenhängende Fabrikationszweige.“

„Weiter möchte ich noch den ferneren Antrag stellen, daß, obwohl es schon in der Stylisirung des Comitéberichtes geschehen ist, nur mit noch größerem Gewichte vorzüglich die moralische Seite hervorgehoben werde, die den Reichsrath und Jeden von uns insbesondere dazu bewegt, sich so viel als möglich gegen das System der Tarifirung, Ueberwachung und Controlirung und für das System der Pauschalirung (sei es durch Abfindung oder durch Anwenduug solcher Controls-Apparate) zu verwenden. Ich glaube, daß auf die moralische Seite nicht genug Gewicht gelegt werden kann, wenn man bedenkt, daß jeder Fabrikant, jeder Steuerpflichtige die Beamten des Finanzministeriums oder die Finanzwache und alle diese Controlmaßregeln nur als einen Ausfluß des Verdachtes, eines Verdachtes gegen sich, daß er ein Defraudant sei, betrachtet; wenn man bedenkt, daß er gleichsam in einem Zustande sei, in welchem in ihm mehr oder weniger der Begriff entsteht, daß er sich in einer Lage, der Nothwehr gegenüber der Staatsverwaltung befindet, einer Lage, der man sich so viel als thunlich und durch alle möglichen Wendungen zu entziehen sucht: so glaube ich dadurch vollständig erwiesen zu haben, daß eine solche Controle einen großen Nachtheil und schädlichen Einfluß auf das allgemeine Rechtsgefühl, auf das Bewußtsein dessen, was Recht und Unrecht ist, nach und nach ausüben müsse.

„Ich wäre daher der Meinung, dort, wo von diesen moralischen Gründen die Rede ist, nämlich am Schlusse, Seite 24, bei dem Passus „unerhebliche Schmälerungen“ bis „moralischer Natur“ ungefähr folgenden Zusatz aufzunehmen:

„„auf welche letztere der verstärkte Reichsrath mit besonderem Gewichte hinzuweisen sich veranlaßt fühle““, woranf dann folgt: „„ihre überwiegend reiche Compensation““.

Reichsrath Graf Andrássy: „Ich kann nur vollständig der Meinung und den Ansichten des Fürsten Salm und des Grafen Nostitz beistimmen, und bin durchaus nicht gewillt, in's Detail dieser Sache einzugehen, sondern erlaube mir nur im Allgemeinen einige Bemerkungen zu machen. Was nämlich die Controls-Apparate betrifft, so glaube ich, daß es zweckmäßig sein dürfte, auch diese noch zu erwähnen.

„Denn ich muß wirklich sagen, was die Branntweinbrennereien angeht, so ist wenigstens in Ober-Ungarn der Glaube allgemein geworden, daß nicht der Ehrliche, sondern nur der Unehrliche bestehen könne. Ferner ist ein Moment für die Rübenzucker-Fabrikation, welches wenigstens nach meiner Meinung einige Rücksicht verdient, nämlich die Kartoffelfäule.

„Dieses Unglück scheint stationär zu sein.

„Wir können es nicht los werden. Die Branntweinbrennerei dürfte, wenn diese Kartoffelfäule fortdauert, eine viel kostspieligere und weniger einträgliche werden.

„Dieses landwirthschaftliche Gewerbe kann nur durch eine ausgedehntere Rübenzucker-Fabrikation ersetzt werden. Meiner Ansicht nach ist dies also für die Staatsregierung ein großes Motiv, so viel als möglich die Rübenzucker-Fabrikation zu heben und zu begünstigen. Ich besitze zwar keine Rübenzucker-Fabrik, aber nach dem, was man hört und sieht und erfährt, ist überall die Klage eine allgemeine über die ungeheuer hohen Steuern der Rübenzucker-Fabriken. Es ist allerdings wahr, wie der Herr Leiter des Finanzministeriums gesagt hat, daß die Production im Zunehmen begriffen ist, allein das scheint mir noch kein Kriterium zu sein gegen die Ueberbürdung bei der Besteuerung, weil die Erhöhungen der Steuersätze so schnell nacheinander gefolgt sind, daß es mehreren Leuten, die den Wunsch hatten, dieses Gewerbe bei sich zu etabliren, alle Vorkehrungen getroffen, Capitalien aufgenommen, Gebäude aufgeführt und sich in Geschäfte eingelassen hatten, dann rein unmöglich war, die Fabrikation aufzugeben, nachdem sie sich einmal darauf eingelassen hatten.

„Was endlich die Pachtungen und das Pachtsystem anbelangt, so ist dies so wie Fürst Salm gesagt hat, und ich wage es nur die Bemerkung hinzuzufügen, es sei in der österreichischen Monarchie ein großer Theil der Bevölkerung so wenig widerstandsfähig und im Besitze von so wenig Elastizität, daß es sehr zu besorgen ist und ich überzeugt bin, es werde, wenn man einzelnen Pächtern die Besteuerung überläßt, die Bevölkerung gewiß den Mißbräuchen und Uebergriffen dieser Pächter anheimgegeben sein.

„Der Leiter des Finanzministeriums bemerkte in Betreff der letzteren Besorgnisse, daß die Absicht der Regierung keineswegs dahin gerichtet sei, die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande in Pacht zu geben. Er habe ausdrücklich erklärt, daß dort das Abfindungssystem besteht; es habe sich auch im Comitéberichte nur um die Verpachtung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten gehandelt, aber von der Verpachtung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande, wobei die nicht widerstandsfähige Bevölkerung durch die Habgier der Pächter zu Schaden kommen könnte, sei nicht die Rede.“

Graf Clam: „Ich muß mir erlauben, als Berichterstatter Einiges beizufügen. So sehr ich alle diese eingehenden Bemerkungen vollkommen würdige und jenen beipflichte, welche über das Verhältniß und die Einwirkung der Steuer auf landwirthschaftliche Nebengeschäfte und über die Höhe und den Modus der Steuer von competenter Seite gemacht wurden, so möchte ich nur rücksichtlich der Bemerkung des Herrn Grafen v. Nostitz anführen, daß dies nicht die eigentliche Seite der Frage ist, um welche es sich in diesem Momente handelt.

„Die Frage der indirecten Besteuerung in ihrer Wesenheit kommt bei den Voranschlägen über die Bedeckung vor. Hier handelt es sich zunächst um die Position für die Finanzwache, und an diese anknüpfend, hat auch hier das Comité bemerkt, durch welche Mittel der große Aufwand für die Finanzwache an und für sich herabgemindert und dann andererseits das Verhältniß der Finanzverwaltung zum Steuerzahlenden besser geregelt, weniger drückend, weniger kostspielig gemacht werden könnte, dann welche Mittel größere moralische und rechtliche Vortheile bieten würden. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, daß die Bemerkungen, welche Graf Nostitz dem Berichte beizufügen wünscht, vollkommen im Geiste des Antrages sind, und ich würde daher dem letzteren auch meinerseits mich anschließen. In einen weiteren Punkt einzugehen, halte ich mich aber in diesem Augenblicke

nicht für berufen. Ich glaube, die Stellung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die Besteuerung der Branntweinbrennereien und der Rübenzucker-Fabrikation würde an einem weiteren Orte des Berichtes eine Erörterung und Erledigung finden. Ich mache nur noch auf einen Punkt aufmerksam, der speziell den Bericht betrifft, nämlich auf die Bemerkungen, welche hinsichtlich der Verpachtung gemacht worden sind. Ich glaube erwähnen zu müssen, daß dem Comité im Wesentlichen nur die Verpachtung in geschlossenen Städten vorgeschwebt habe. Hier kann ich mich aber nur aus Erfahrung auf ein spezielles Beispiel, nämlich auf die Stadt Krakau berufen.

„In der Stadt Krakau ist die Verzehrungssteuer seit langer Zeit verpachtet u. z. mit ganz günstigem Erfolge für die beiderseitigen Interessen, sowohl für dasjenige des Aerars, als für jenes der Steuerzahlenden. Es sind mir keine oder nur sehr wenige Städte bekannt, wo die Einhebung der Verzehrungssteuer für das Publikum mit so wenigen Plackereien verbunden war als in Krakau. Ob man die Verpachtung in der Regel an einzelne Personen oder an Corporationen überträgt, dürfte am Ende auf dasselbe hinauslaufen, so lange nicht durchgreifendere Organe und Corporationen eintreten, als wir sie bisher haben; denn würde die Steuer an Gemeinden verpachtet, so sind diese wieder genöthigt, diesen Erwerbszweig weiter zu verpachten, und es wäre dann blos ein Wechsel des Individuums, eine nur mittelbare Verpachtung. Bei der Verpachtung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten aber glaube ich, daß die Bedrückung und der gefürchtete Einfluß, den einige Individuen auf die Steuerzahlenden ausüben könnten, nicht eintreten dürften. Auf dem flachen Lande hat auch das Comité im Wesentlichen nur das System der Abfindung bei der Getränkesteuer und der Verpachtung nach Bezirken vorgeschlagen, indem ihm vorschwebte, daß eben ein Organismus eintreten sollte, der mehrere Gemeinden zu einem Körper vereinigt, an welchen vielleicht unter seiner Garantie der Pacht dieser Getränkesteuer im Bezirke überlassen werden könnte.

„Das ist übrigens nur als eine vorübergehend bemerkte Modalität zu betrachten. Das wesentliche Gewicht hat das Comité auf die Verpachtungen in geschlossenen Städten und auf die Abfindung bei den einzelnen Unternehmungen gelegt, wozu nach dem Antrage des Grafen v. Nostitz noch die Anwendung von Control-Apparaten beizufügen wäre."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich bin im Ganzen vollkommen einverstanden sowohl mit dem Gange der Idee als mit dem Ausdrucke der Meinungen des Comité-Berichtes.

„Es ist dieser Abschnitt, über den jetzt verhandelt wird, nach meiner Ueberzeugung außerordentlich gründlich, sehr zweckmäßig und sehr eingehend behandelt worden; ich schließe mich daher ganz dem Antrage des Herrn Grafen v. Nostitz an und glaube, daß man nicht nur den Standpunkt der Moral, sondern auch jenen der Politik nicht genug hervorheben kann.

„Es ist mir in meinem praktischen Leben kaum eine Sache bekannt geworden, welche der Regierung mehr erbitterte Feinde erzeugt hat, als diese unglückselige Control-Chikane, welcher alle Industriezweige und besonders die Branntweinbrennerei in Ungarn ausgesetzt waren und noch sind. Ich hege übrigens die Hoffnung, daß Herr Reichsrath v. Plener, der jetzige Leiter des Finanzministeriums, der seit kurzer Zeit im Laufe der letzten Wochen so zweckmäßige Abänderungen nicht nur versprochen und in Aussicht gestellt hat, sondern auch, wie ich fest überzeugt bin, in's Leben treten lassen wird, in dieser Beziehung nicht nur die Moral, sondern auch die Politik in's Auge fassen wird, indem nicht schnell und wohlthätig genug eingegriffen werden kann zur Entfernung ähnlicher immerwährender Reibungen, deren intensive Kraft von hier aus gar nicht so beurtheilt werden kann, als man dieses auf dem Lande wahrnimmt.

„Unbeschreiblich ist die Feindschaft und der Haß, welche nur durch die Last der Steuercontrole und die Art, wie diese ausgeübt wird, nicht aber durch die hohe Ziffer der Steuer auf die Regierungsorgane gewälzt werden. In dieser Beziehung sind die unglückseligen Maßnahmen und Verschärfungen in den letzten Jahren mit Händen zu greifen. In den Jahren 1854 und 1855 war nicht der zehnte Theil dieser landwirthschaftlichen Bevormundung und Ueberwachung bemerkbar wie jetzt. Besonders seit den zwei letzten Jahren hat, wenn ich so sagen soll, die unglückselige Energie der unteren Finanzorgane außerordentlich zugenommen, und ich muß wirklich mit großer und dankbarer Anerkennung erwähnen, daß ich dieser Tage in den Zeitungen gelesen habe, daß am 7. und 11. August von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums dießfalls äußerst zweckmäßige und alle Hoffnungen erfüllende Erläſſe hinausgegeben wurden.

„Die Ziffer der Auslagen ist, wie Graf Clam bemerkte, bei Besprechung der Finanzwache zur Sprache gekommen.

„Von der Branntweinbrennerei und der Zuckerfabrikation ist später bei den indirecten Steuern die Rede. Ich erlaube mir aber hier bezüglich der Ziffer für die Finanzwache eine Bemerkung. Diese ist mit 7.376.500 Gulden angesetzt, aber es wäre hier auch sehr gut die Ziffer der Mannschaft zu erwähnen, die jetzt beiläufig über 21.000 Mann beträgt. Diese Zahl ist im Verhältniß zu den übrigen Staaten Europa's fast beispiellos.

„Daß die Finanzwache aus vielen besonderen Ursachen in Oesterreich weit zahlreicher ist, als anderswo, ist einleuchtend, indem in Oesterreich verschiedene Zweige, wie Tabak, Bier, Branntwein, Zucker, vereinigt sind, was in anderen Ländern weniger vorkommt, weil anderswo nicht alle diese Besteuerungsgegenstände so zusammengedrängt und in dieser Masse vorhanden sind. Also will ich nur hinweisen auf die außerordentlich große Anzahl der Finanzwache, von 20.- bis 21.000 Köpfen, welche nicht genug Beschäftigung finden, weil man in vielen Gegenden Finanzwachabtheilungen sieht, wo kein Tabakbau existirt, und keine Brennereien im Großen im Gange sind. Man sieht sie ohne alle Beschäftigung, so daß sie, man kann sagen, vollkommen dem Staate zur Last fallen.

„Es muß also ein sehr tief gehender Fehler in der ganzen Methode der Steuereinhebung sein, daß man hier sich genöthigt sieht, eine unverhältnißmäßig viel größere Anzahl von Finanzwachmannschaft zu erhalten, als in irgend einem anderen Staate Europa's.

„In Betreff der Branntweinbrennerei hat der Herr Leiter des Finanzministeriums einige Bemerkungen gemacht, die ich mich unterfange zu beleuchten.

„Seine Excellenz haben darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Zuckerindustrie, die ich übrigens weniger kenne, als auch bei der Industrie der Branntweinbrennerei, der dort bestehenden hohen Besteuerung ungeachtet, die Production des Branntweins, Spiritus 2c. 2c. im Ganzen sehr zugenommen hat.

„Allerdings, denn wie dies auch der Herr Graf Andrássy bemerkte, konnte sie deshalb nicht stationär bleiben, weil die Capitalsanlagen in der Fabrikation engagirt sind, und trotz der Erhöhung der Steuern nicht plötzlich herausgezogen wurden, auch von Jahr zu Jahr nicht zurückgezogen werden konnten, weil der Betheiligte genöthigt war, vorwärts getrieben auf

dieser Bahn weiter zu gehen, also die Production trotz der Erhöhung der Steuern sogar zu vermehren, weil sonst die ganzen angelegten Capitalien verloren gegangen wären.

„Aber noch ein anderer Umstand ist zu erwähnen, besonders bei der Branntweinbrennerei; indem ich glaube, es sei das Hauptresultat dieser höheren Besteuerung in einer Richtung erfolgt, die nicht genug hervorgehoben werden kann. Durch die plötzliche und immerwährende Erhöhung der Branntweinsteuer trat nämlich dieser Zweig der Landwirthschaft vollkommen aus seinem Geleise heraus.

„Wir haben seit Decennien gesehen, daß die Branntweinbrennerei ganz besonders in Ungarn und Galizien ein sehr großes außerordentliches Vehikel zur Verbesserung des Bodens war.

„Dadurch ist es möglich gewesen, sehr viel Vieh zu halten, wodurch viel Dünger gewonnen wurde, was zur Verbesserung des Bodens beitrug. Durch die plötzliche Erhöhung der Steuer wurde dies sehr verringert. Diese Erzeugung, dieser Industriezweig, der unumgänglich nothwendig ist, um die Landwirthschaft zu erhalten, diese Production ist, wie gesagt, in ein anderes Geleise gerathen, in andere Bahnen getreten und hat aufgehört ein Zweig der Landwirthschaft zu sein. Sie wurde ein Zweig der Speculation, wo das Moment der Bodenverbesserung wegfällt. Für die Finanzverwaltung, für den Staat kann es gleichgiltig sein, woher diese Summen einkommen (so z. B. bei der Branntweinbrennerei); für die Bevölkerung und die Steuerfähigkeit der Bevölkerung aber ist es nicht gleichgiltig, wer den Branntwein brennt, ob der Oekonom, der Landwirth oder die Städte, wo eben der Hauptzweck, der gerade national-ökonomisch wichtig ist, wegfällt. In dieser Rücksicht muß ich nun im Allgemeinen bemerken, daß es nicht im Interesse des Staates oder der Finanzen sein kann, immer wieder eine Erhöhung dieser Steuer fortzusetzen, was so ziemlich ein letztes Mittel genannt werden könnte.

Ich entnehme hier aus den Beilagen, welche für die Zucker-Industrie beigebracht worden sind, daß von dem Comité die Aufhebung des Kriegszuschlages für die Rübenzucker-Industrie beantragt worden ist. Ich glaube, daß in dieser Beziehung wohl den Oekonomen keine größere Wohlthat erwiesen werden könnte, als wenn dies auch für die Branntweinsteuer geschähe, und ich kann nicht glauben, daß die Aufhebung des Kriegszuschlages von 25% für diese Rübenzucker-Erzeugung den Finanzen schädlich sein sollte, sondern bin im Gegentheile über-

zeugt davon, es werde in wenigen Monaten das Finanzministerium einsehen, daß gerade die außerordentliche und nicht der Billigkeit gemäße Erhöhung von 25% in Betreff der Branntweinbrennereien gleichfalls den Staatsfinanzen nicht nur keinen Nutzen, sondern im Gegentheile Schaden bringen wird, weil nämlich durch diese höhere Besteuerung die Production verhältnißmäßig abnimmt, nicht der Ziffer nach, sondern bei der Oekonomie und Landwirthschaft, während doch gerade in Oesterreich auf die endliche Kräftigung der Landwirthschaft hingewirkt werden muß, um durch diese Kräftigung im Stande zu sein, die Steuern zu erschwingen.

„Es liegt daher nicht nur im Interesse der Bevölkerung und des landwirthschaftlichen Betriebes, sondern auch im Interesse der Staatsfinanzen selbst, daß die hier gestellte Bitte in Bezug auf die Rübenzucker-Industrie auch auf die Branntweinbrennerei ausgedehnt werde. Das Resultat würde nicht lange auf sich warten lassen, und man bald sehen, daß, wenn man die 25% Zuschlag aufhebt, hundert Brennereien, die jetzt gesperrt und versiegelt sind (denn das ist der gewöhnliche Zustand der Brennereien, ich selbst besitze acht, und fünf sind mir versiegelt), wieder zu brennen beginnen werden. Jeder wird nach Maß seiner Industrie dieselbe Erfahrung machen, daß, wie die Steuer wegfällt, der Landwirthschaftsbetrieb zunehmen und in Folge dessen auch eine Mehreinnahme für die Finanzen sich ergeben wird.

„Ich muß darum hinweisen auf den Umstand, daß diese ewige Erhöhung an Steuern in Oesterreich nur deßhalb geschehen konnte, weil eine Interessenvertretung nicht da war; es konnten sich eben die betheiligten Interessen nicht geltend machen.

„Auf die Enquêten, welche in neuerer Zeit angestellt wurden, lege ich, ich muß es offen gestehen, keinen Werth. Sie haben seit drei bis vier Jahren begonnen und deßhalb keinen Werth, weil die Leute zwar auch gehört werden, aber am Ende doch nur immer geschieht, was der Herr Referent will. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Erfindung, welche in's Leben treten soll, was gewiß mit der besten Absicht geschieht, daß diese sogenannte Geistesuhr, die wir überhaupt bei uns in Oesterreich in so hohem Grade nach allen Richtungen nöthig haben, auch in diesem Zweige der Landwirthschaft ein günstiges Resultat liefern werde.

„So viel ich aber höre, wird noch eine lange Reihe von Vervollkommnungen nöthig sein, um diesen Apparat, die

Geistesuhr genannt, vollkommen praktisch anwendbar und zweckmäßig für die Interessen der Betheiligten sowohl als für die Finanz-Verwaltung einzurichten.

„Ich schließe mich gar keinem Antrage an, sondern weise nur darauf hin, daß ich bei dem Paragraphen von den indirecten Steuern so frei sein werde, in diese 25 pCt. der Kriegssteuer näher einzugehen.“

Der Leiter des Finanzministeriums erwähnte in Betreff der Stärke der Finanzwache, daß dabei die langausgedehnte Grenze der Monarchie zu berücksichtigen, und daß die Finanzwache nicht bloß für den inneren Dienst, sondern auch zum Schutze der Grenze da sei. Daß übrigens in den Sommermonaten, wo die Rübenzucker- und die Branntwein-Campagne nicht stattfindet, die Finanzwache nicht zureichend beschäftigt erscheine, sei ihm nicht entgangen. Er habe deßhalb eine eigene Commission aus mehreren Finanz-Landes-Directoren zusammengesetzt, die unter seinem Vorsitz zusammentreten und die Frage erörtern werde, wie der Dienst der Finanzwache insbesondere in Beziehung auf die inneren Gefälle vereinfacht und auf ein geringeres Maß reducirt werden könnte. Es wird demnach auch der Stand derselben eine Verringerung erfahren und dieser hohe Ausgabsposten auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden können.

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich habe noch zwei Dinge hier zu berühren: die Abfindung bei der Verzehrungssteuer und die Pauschalien, und ich muß sagen, daß es außerordentlich zweckmäßig und gut wäre, wenn je eher je besser eine Abfindung in Betreff der Verzehrungssteuer stattfinden würde.

„Was die Abfindung für das flache Land betrifft, so glaube ich, daß es für die Zukunft sehr wünschenswerth wäre, darauf zu reflectiren, daß, nachdem in so vielen Ländern Europa's die Verzehrungssteuer vermindert wird, besonders die Einführung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande die Bevölkerung noch mehr drücken würde und die Consumtion in Folge dessen bedeutend abnehmen müßte. Mir scheint es nicht als ob in Oesterreich darauf hinzuwirken und wirklich zu erwarten sei, daß die Verzehrungssteuer, selbst mit Abfindung, eine größere Zukunft habe. Ich glaube vielmehr, daß, sobald die Autonomie der Länder vom Papier in's Leben treten wird, keine Steuer so sehr bekämpft werden dürfte, als eben diese, weil sie nämlich eine außerordentlich drückende und die Consumtion der Gegenstände insbe-

sondere auf dem flachen Lande und in den östlichen Theilen der Monarchie ohnedies eine sehr geringe ist und sich dann in allen Richtungen noch mehr vermindern müßte. Das ist eben jene große Krankheit in Oesterreich, daß bei seinen reichen landwirthschaftlichen Verhältnissen die Consumtion nicht in dem Maße sich steigert, wie sie soll, weil unsere Finanzpolitik immer den unglücklichen Grundsatz verfolgt hat, in allen möglichen Dingen, welche für Millionen der Bevölkerung von dem ersten und nothwendigsten Bedürfnisse sind, stets die höchsten Steuern zu erheben.

„Darin liegt eben die Hauptursache, daß unsere nationalökonomischen Verhältnisse so mißlich sind, weil stets die Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit von Seite des Staates im Preise gehoben werden, wodurch man gerrade den Zweck, den man anstrebte, nämlich die Staatseinnahmen zu vermehren, nicht erreichen konnte.

„So war es der Fall beim Salze, beim Tabak, bei der Branntweinbrennerei und in allen Punkten, wo die Finanzpolitik in Zukunft eine andere gesunde Richtung nehmen muß.

„Die richtige Finanzpolitik soll vor allem die Interessen der großen Bevölkerung im Auge haben und nicht zunächst jene der Finanzverwaltung.

„In Folge dessen wird nicht immer eine Steigerung der Preise, sondern vielmehr eine verhältnißmäßige Verringerung stattfinden und hierdurch eine viel reichlichere Consumtion der Artikel sich ergeben; ein Umstand, welcher diese Politik reichlich bezahlen wird."

Freiherr v. Reyer: „Ich verkenne keineswegs die Wichtigkeit der Rübenzucker-Industrie.

„Dieser Branche ist Oesterreichs Zuckerhandel, das Interesse seiner Seehäfen und das seiner Marine geopfert worden. Bereits alle Zuckerraffinerien, welche auf Colonial-Zuckererzeugung arbeiten, sind, und zwar mehr oder weniger mit großem Verluste, gesperrt.

„Ich nehme daraus Veranlassung, zu sagen, daß, wenn eine Rübenzucker-Fabrik schlecht angelegt ist, sie nicht auf den Schutz des Staates Anspruch machen kann, denn jede Fabrik bewegt sich nach den Gesetzen der Fabrikation, des Handels, des Verkehrs.

„Ich bin auch ganz dafür, daß man dieser Fabrikation den möglichsten Schutz gewähre. Andererseits aber muß ich sagen, der Zucker ist in allen Ländern, namentlich auch in Frankreich und England einer jener Artikel, die besteuert

werden, und die aus dem Grunde besteuert werden, weil der Zucker eben ein Artikel ist, der eine solche Besteuerung vertragen kann.

„Nun ist die Rübenzucker-Industrie durch die Bemühungen derjenigen, die sie jüngst so glorreich vertreten haben, in Oesterreich auf dem Standpunkte, daß sie den ganzen inländischen Markt für sich gesichert hat. Ja noch mehr, sie fühlt, daß sie bereits mehr leisten kann und eine Exportprämie wünscht.

„Ich wünsche diese Exportprämie im ausgedehntesten Maße, kann aber nicht umhin, zu bemerken, und zwar nicht in meinem Privat-Interesse (denn mein Privat-Interesse will, daß ich mit den Rübenzucker-Fabriken gehe), aber im allgemeinen Interesse der Steuerpflichtigen, daß man auch auf sie Bedacht nehme, wenn man die Rübenzucker-Industrie so sehr begünstigt.“

Reichsrath Fürst Colloredo: „Indem ich mich insbesondere mit den Aeußerungen des Fürsten Salm vollkommen einverstanden erkläre, erlaube ich mir nur noch ganz kurz einige kleine Daten zu Gunsten der Rübenzucker-Fabrikation vorzubringen.

„Ich glaube nicht, daß viele andere Industrien, ja vielleicht, daß keine Industrie derart günstig auf die ganze Umgegend zurückwirkt, wie gerade die Rübenzucker-Fabrikation.

„Es wäre leicht, die Details dafür aufzuzählen; ich glaube aber, daß es dem größten Theile der hohen Versammlung hinlänglich bekannt sein dürfte, wie günstig eine Rübenzucker-Fabrik auf die ganze Umgegend durch Taglohn, Pächtereien u. s. w. zurückwirkt, denn bei jedem Gulden, welchen der Unternehmer gewinnt, kommen der Umgegend wenigstens 2 und mehr Gulden zu Gute, so daß also ein großer Theil der ärmeren Bevölkerung dadurch bedeutend an Wohlstand zunimmt.

„Ich glaube in dieser Beziehung hier nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es wünschenswerth und sogar im Interesse des Aerars wäre, bei der Abfindung der Pauschalirung der Rüben der Zuckerfabriken nicht gar zu ängstlich zu Werke zu gehen, indem der kleine Ausfall, den das Aerar bei der Pauschalirung erleiden dürfte, sicher reichlich eingebracht wird durch die erhöhte Consumtion von Bier, Branntwein und Tabak der ganzen Umgebung.

„Ein zweiter Punkt, auf den ich mir erlaube aufmerksam zu machen, ist folgender:

„Es wirkt die Zuckerfabrikation vorzüglich dadurch auf die Landwirthschaft, daß sie mehr Futter erzeugt, also zu allernächst auf den Viehstand und die Viehzucht.

„Wie wichtig aber dieser Zweig der Landwirthschaft für das Allgemeine ist, dafür will ich nur eine Thatsache anführen.

„Es ist diesen Winter meines Wissens bei der österreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft genau erhoben worden, daß die Rinderpest, welche so große Verheerungen und Verluste, insbesondere in den nördlichen Provinzen der Monarchie hervorgerufen hat, einzig und allein durch den Eintritt des russischen Pußtenviehes verbreitet wurde und sich nie im Inlande selbst erzeugt hat.

„Der Eintritt dieses Viehes ist aber deßhalb nothwendig, um die Hauptstadt mit dem erforderlichen Fleischbedarf zu versehen.

„Wenn es nun mit Hilfe der Zucker- und Branntwein-Industrie, welche bekanntlich die Futterquantitäten bedeutend vermehren, dahin gebracht werden könnte, daß der Eintritt des russischen Pußtenviehes aufhört oder auf ein Minimum reducirt wird, so wäre damit der großen Kalamität der Rinderpest abgeholfen.“

Reichsrath Toperczer; „Ich erlaube mir, meine Bemerkungen nur auf die Verpachtung und Abfindung der Besteuerungen zu beschränken, obwohl ich aus principiellem und theoretischem Standpunkte weder der Abfindung noch der Pauschal-Verpachtung das Wort reden möchte, weil nach meiner Meinung hier das staatsrechtliche Verhältniß verrückt und in ein privatrechtliches verwandelt wird, was bei einem geordneten Staate eigentlich nicht stattfinden sollte, denn es kommt immer darauf an, daß der Eine oder der Andere bei dieser Verpachtung oder Abfindung gewinnen muß.

„Nachdem aber die Staatsauslagen sich so vermehrt haben, daß man nicht überall folgerichtig zu Werke gehen kann, und auch in dem logisch Begründeten schon wirklich eine bedenklich große Verwirrung zu herrschen beginnt, so muß man gegenwärtig, wie in der Politik der Logik der Thatsachen, so auch in Finanzsachen der Logik der Nothwendigkeit huldigen. — Und aus dieser Logik sind die indirecten Steuern entstanden.

„Bei diesen indirecten Steuern und besonders bei der Verzehrungssteuer kann ich wirklich kein anderes Mittel finden und auch kein zweckmäßigeres, als die Abfindung und Verpachtung.

„Nur muß ich bemerken, daß diese Abfindungen, wie dies Fürst Salm erwähnt hat, gar keine Wohlthat, weder für den Staat, noch den Staatsbürger sind, wenn sie in die Hände der Privatpersonen gelangen, denn diese richten ihr Augenmerk nur auf ihren eigenen Nutzen und besonders auf die vielen Strafen, mit denen die Steuergesetze ausgestattet sind.

„Fast jeder Paragraph enthält eine Bestimmung, nach welcher für die eine oder die andere Uebertretung eine oder die andere Strafe verhängt wird.

„Auf diese Strafbestimmungen nun ist die Speculation der Pächter gerichtet und sie glauben vielleicht den nämlichen Vortheil aus diesen Strafen zu ziehen, den sie etwa auf andere Art aus der Pachtung gewinnen könnten.

„Es wäre daher nur zweckmäßig, besonders bei der Abfindung die Gemeinden zu betheiligen, aber an diese Abfindungen wieder keine solche Bedingnisse zu knüpfen, durch welche die ganze Wohlthat der Abfindung bei den Gemeinden wegfiele.

„Es ist nämlich, wie Graf Clam auch darauf aufmerksam gemacht hat, der Umstand in Betracht zu ziehen, daß diese Gemeinden genöthigt sind, die gepachteten Steuern wieder an einen Andern zu verpachten; denn in eigener Regie kann eine Gemeinde mit Vortheil diese Steuer nie handhaben. Wenn daher den Gemeinden die Wiederverpachtung nicht gestattet wird, so sind sie schlechter daran, als wenn sie sich gar nicht mit dem Aerar abfinden.

„Ich wollte dieses nicht als einen Antrag, sondern blos als eine Bitte an das hohe Finanzministerium vorbringen, daß, wenn eine Gemeinde ihren Steuerverpflichtungen im Pauschal-Contracte nachkommt und gar keine Beschwerden in der Gemeinde über die Einhebung dieser Steuern geführt werden, dann der Gemeinde ihre Autonomie in der Vertheilung der Steuern gelassen werden soll.

„Uebrigens glaube ich, daß die Pauschalirung auch bei den Gewerben stattfinden und dort gleichfalls die Steuern in dieser Richtung eingehoben werden könnten, und daß dadurch die beschwerliche Art und Weise der Controle hinwegfiele."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bemerkte hierauf, daß ja den abgefundenen Gemeinden die Wahl frei stehe, in welcher Weise sie die Steuern von den Steuerpflichtigen hereinbrächten; entweder im Wege der Abfindung oder durch eigene bestellte Organe, oder durch Verpachtung an Andere, von denen sie die Steuersumme in Empfang nehmen.

Eine Behinderung der Gemeinden in der Art und Weise, wie sie ihre Steuern umzulegen und hereinzubringen haben, finde durchaus nicht statt.

Reichsrath Fürst Schwarzenberg: „Mehrere der Herren Vorredner haben bereits dessen erwähnt, was auch ich hier in Anregung bringen wollte.

„Im Wesentlichen beabsichtigte ich nur die landwirthschaftlichen Gewerbe der hohen Staatsverwaltung zur geneigten Berücksichtigung auf's wärmste zu empfehlen.

„Denn nach meiner Auffassung, und ich kann sagen nach meiner eigenen Erfahrung, ist Grund und Boden gegenwärtig ungemein hoch belastet.

„Der Landwirth, der kleine wie der große, arbeitet theuer. Ist er auf den Cerealienbau allein beschränkt, so bemüht er sich mit großen Opfern und Kosten ein nur zu gedrückten Preisen zu verwerthendes Product auf den Markt zu bringen.

„Ich glaube, daß bei diesen niederen Preisen der Cerealien der Landwirth, wenn er auf die letzteren beschränkt ist, gar nicht bestehen kann. Er ist daher genöthigt und es ist ihm eine Wohlthat, Producte zu erzielen die er auch zu höheren Preisen zu verwerthen vermag. Ich erlaube mir daher im Namen der Landwirthe, welche wohl die größte und gewichtigste Zahl der Contribuenten in Oesterreich ausmachen, es auf's wärmste zu bevorworten, daß sich die landwirthschaftlichen Gewerbe einiger Beachtung zu erfreuen haben mögen."

Reichsrath Ritter v. Starowiejski-Biberstein: „Zu dem, was Herr Graf Barkóczy früher bemerkt hat, daß durch die Erhöhung der Besteuerung die Branntweinbrennerei zurückgegangen ist, kann ich nur hinzufügen und meinerseits bestätigen, daß die Branntweinbrennereien auch bei uns zurückgegangen sind. Bei uns, wo wir früher fast auf allen Herrschaften Branntweinbrennereien besaßen, sind dieselben jetzt auf einige wenige in den westlichen Kreisen reduzirt. Ich führe namentlich in dieser Beziehung den Jaroslaer Kreis als Beispiel an, wo nur 4—5 Branntweinbrennereien gegenwärtig bestehen. Es hatte diese hohe Besteuerung daher auf den landwirthschaftlichen Betrieb einen sehr schlechten Erfolg, und es wäre sehr zu wünschen, daß in dieser Beziehung abgeholfen werde."

Vice-Präsident Graf Nostitz: „Ich habe im Ganzen nur noch einige kurze Worte hinzuzufügen:

„Ich bin bei dieser Debatte in einer eigenthümlichen Lage, weil ich Präsident des österreichischen Rübenzucker-Vereins

bin. Auf einer Seite wird die Debatte immerwährend in Details geleitet, wodurch ich eigentlich als Präsident dieses österreichischen Rübenzucker-Vereines berechtigt, ja sogar verpflichtet wäre, diesen Details zu folgen und hiernach eine Menge der hier vorgekommenen Ansichten zu unterstützen, andere hingegen zu widerlegen. Auf der anderen Seite sagt mir jedoch mein Gewissen, daß eine solche Detailsberathung nicht zur Tagesordnung, die uns hier vorliegt, gehöre, indem es sich nicht um die indirecten Steuern, sondern nur um den Modus ihrer Erhebung und den Ausgabsposten für die Finanzwache handelt.

„Ein solches Eingehen in diesen Industriezweig, seinen Zustand und seine Bedürfnisse wäre, wenn es auch hinsichtlich der noch zur Discussion kommenden Punkte befolgt würde, eine förmliche Enquête in Bezug auf die verschiedenen indirecten Steuern.

„Aus diesem Conflikte kann ich mir nur dadurch heraushelfen, daß ich vorzugsweise und um den Gang der Debatte nicht aufzuhalten, sowie um den hohen Reichsrath in die Lage zu setzen, den wichtigen Zielpunkten, denen wir entgegengehen, sich rascher zu nähern, auf ein Eingehen in die Details verzichte. Diese Erklärung habe ich jedoch für nöthig gehalten, um mich als Präsident des österreichischen Rübenzucker-Vereines dahin zu verwahren, daß mein Verzicht nicht geschehe, weil ich die Interessen des Vereines vernachlässigen wollte, sondern nur aus dem Grunde, weil ich glaubte, daß wir einfach bei der Tagesordnung zu bleiben hätten und die Debatte nicht übermäßig auszudehnen sei."

Reichsrath Graf Clam stimmte dieser Erklärung aus ähnlichen Rücksichten vollkommen bei.

Vicepräsident von Szögyény bemerkte, daß sich der Zusatzantrag des Grafen Nostitz auf die Seite 23, Absatz 2, vorkommenden Worte des Comité-Berichtes beziehe: „durch bewirkte Verpachtung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, der Getränkesteuer in Bezirken und Gemeinden des flachen Landes, durch Pauschalabfindungen mit den Steuerpflichtigen." — Nach Antrag des Grafen Nostitz solle hier beigefügt werden: „vorzugsweise aber durch Anwendung geeigneter Controls-Apparate für die größeren mit dem landwirthschaftlichen Betriebe zusammenhängenden Fabrikationszweige u. s. w."

Graf Clam beantragt, zu sagen:

„Durch die bewirkte u. s. w. durch Pauschalabfindungen mit den Steuerpflichtigen, vorzugsweise aber auch ꝛc.“

Reichsrath v. Szögyény erkannte diese Bemerkung als ganz richtig an.

Der zweite Zusatz wäre zu Seite 24 am Schlusse des Absatzes „das Comité kann sich u. s. w.“ bis: „ihre überwiegend reiche Compensation,“ worauf folgen würde: „auf welche letztere der verstärkte Reichsrath bei diesem Anlasse ein besonderes Gewicht legen zu sollen erachtet.“

Graf Hartig stimmte ganz dem Grafen Nostitz bei, glaubte aber blos den allgemeinen Grundsatz aussprechen zu sollen, daß man nur auf solche Apparate Rücksicht nehmen möge, welche nicht wie bisher die zu verarbeitende Masse, sondern das schon verarbeitete Produkt bemessen und dessen Besteuerung betreffen.

Für diese Zusatzanträge erklärte sich die überwiegende Majorität der Versammlung.

Reichsrath Graf Szécsen las hierauf die folgende Stelle des Berichtes vor:

„Im weiteren Verfolge des Finanz-Verwaltungs-Budgets zu den Organen für die Einhebung der directen Steuern übergehend, findet das Comité den Aufwand der Steuerämter für die Gesammt-Monarchie mit Ausnahme Lombardo-Venetiens mit 3.855.536 fl. veranschlagt. Es ist naheliegend, diesem Aufwande das entsprechende Object, nämlich die durch jene Organe einzubringende Gesammtsumme der directen Steuern, welche sich — wieder mit Weglassung Lombardo-Venetiens — auf 93.944.766 fl. beziffert, entgegenzuhalten. Die Einbringungskosten betragen sonach im Durchschnitte mehr als 4% der betreffenden Steuersumme.

„In Lombardo-Venetien ist zur Einbringung der Gesammtvorschreibung pr. 9.495.000 fl. direkter Steuern nur ein, durch das dortige Steuer-Verpachtungssystem ermöglichter, mäßiger Aufwand an Einhebungspercenten mit 175.688 fl. erforderlich, wonach die Einbringung dort nur beiläufig 1⁹/₁₀, also nicht ganz 2% der Steuersumme absorbirt, mithin sich um mehr als die Hälfte günstiger stellt, als in allen anderen Provinzen. Wenn nun gleich das in Lombardo-Venetien übliche Steuer-Pachtsystem so ganz in den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen wurzelt, denen keine ähnliche in den übrigen Theilen der Monarchie zur Seite stehen, und es daher nicht ganz, keinesfalls aber unverändert und unbedingt auch auf letztere Anwendung finden kann, so gibt es doch

einen nicht zu übersehenden Fingerzeig, wie in analog annähernder, den Verhältnissen der anderen Provinzen angepaßter und zusagender Weise eine wohlfeilere Steuereinbringung auch hier zu erreichen wäre.

„Das Comité findet den Weg hiezu in der Ueberweisung der Steuereinhebung an die, auch in dieser Sphäre zu einer wohlthätigen Wirksamkeit berufenen autonomen Landesorgane gegen Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Percentualantheiles an dieselben. Das auf diesem Wege erzielbare Ersparniß würde sich — den für Lombardo-Venetien sich ergebenden ziffermäßigen Erfolg als beiläufigen Maßstab angenommen — in runder Summe auf ungefähr 2 Millionen veranschlagen lassen.

„Das Finanzministerium stimmt — das eventuelle Inslebentreten der Selbstverwaltung und ihrer Organe voraussetzend — der so eben erörterten Ansicht bei."

Hierüber ergab sich keine Bemerkung.

Graf Szécsen setzte die Lesung des Berichtes fort:

„Aus Anlaß des für die Finanzprocuratoren beanspruchten Aufwandes von 624.591 fl., welchen das Finanzministerium nicht nur durch den Geschäftskreis dieser Behörden, sondern auch durch die große Nebenaufgabe der Finanzprocuraturen, eine tüchtige Vorschule für künftige Justizbeamte zu bilden, gerechtfertigt glaubt, sieht das Comité vielmehr in der Ueberweisung des Geschäftskreises derselben an tüchtige Civiladvokaten unter der Oberleitung eines Kronanwaltes mit der Erreichung jenes Nebenzweckes zugleich durch die Anspornung eines gesunden Eifers und Ehrgeizes auch die energische und ersprießliche Vertretung des Staates in civilrechtlichen Fragen gesichert.

„Der amtlichen Unentschiedenheit und Vertagungssucht aber, welche jede unbequeme oder schwierigere Angelegenheit von sich ab und an fremde Begutachtungen zu weisen nur zu leicht veranlaßt wird, wäre damit die gesuchte Zufluchtsstätte abgeschnitten."

Der Leiter des Finanzministeriums: „In Betreff des Antrages, statt den Finanzprokuraturen ihre Geschäfte zu belassen, ihre Agenden an Privatadvokaten zu übertragen, erlaube ich mir nur aufmerksam zu machen auf die hohe Wichtigkeit des Institutes der bisherigen Finanzprocuraturen.

„Dieselben haben nämlich in einer zweifachen Richtung zu wirken gehabt:

„1. als Kronanwälte und als gerichtliche Vertreter des Militär- und Civil-Aerars, sowie der öffentlichen Fonde, und

„2. als Rechtsbeiräthe für die Verwaltungsbehörden.

„Um als Kronanwälte ihrem wichtigen Berufe zu entsprechen, ist die allgemeine rechtsgelehrte Bildung bei weitem nicht hinreichend, sondern die Finanzprocuratur als Vertreter des Aerars muß mit den administrativen Theilen der Verwaltung, mit den administrativen Vorschriften auf das genaueste vertraut und in der Lage sein, sich die Kenntnisse zu verschaffen, die sonst geschickten und noch so gewandten Privatadvokaten nicht zugänglich sind. In dieser Beziehung ist die specielle Ausbildung, die der Finanzprocuraturs-Beamte sich eigen gemacht, von so hohem Belange, daß sie nicht ersetzt werden könnte, wenn diese Geschäfte einem Privatadvokaten übertragen würden. Der Finanzprocuraturs-Beamte ist mit dem Archive seiner Behörde auf das innigste bekannt und in der Lage, sich die Behelfe für die Instruirung der Processe auf eine schnellere, weit sicherere und leichtere Art zu verschaffen, als es den Privatadvokaten möglich wäre.

Ich verkenne nicht, daß es in großen Städten, allenfalls in der Hauptstadt, allerdings thunlich wäre, Privatadvokaten aufzunehmen, ihnen die Führung solcher Rechtsstreite zu übertragen und sie zur Vertretung des Aerars zu bestimmen. Da aber dieses keinen privilegirten Gerichtsstand hat und der Staat an den verschiedensten Orten außer der Hauptstadt auf dem flachen Lande active und passive Processe zu führen haben kann, so dürfte es schwer fallen, sich überall eine vollkommen tüchtige und unbefangene Rechtshilfe zu sichern und zu verschaffen, weil es leicht möglich wäre, auf einen oder zwei Advokaten in solchen Orten beschränkt zu sein, die schon eine Gegenpartei vertreten, oder man wäre auf kostspielige Entsendung von Advokaten aus der Hauptstadt angewiesen, was einen großen Kostenaufwand mit sich bringen würde.

„Endlich, wenn man blos beim Aufwande und blos bei der finanziellen Seite stehen bleibt, so zweifle ich sehr, ob nicht die Aufnahme von Privatadvokaten noch weit kostspieliger wäre als die Fanzprocuraturen.

„Was aber den Rechtsbeirath betrifft, so ist dieser von größter Wichtigkeit, und es bildet dieser Zweig ungefähr zwei Drittheile des ganzen Dienstes der Finanzprocuraturen.

„Es ist hiebei auch die Kautelar-Jurisprudenz, dann die Beurtheilung von Rechtsgeschäften und die Prüfung von Urkunden ihre Aufgabe.

„Die Finanzprocuratur hat ferner die Pflicht, vorzubeugen, daß die Behörden nicht Uebergriffe machen gegen Rechte von Privatpersonen, wodurch leicht das Ansehen derselben compromittirt wird.

„Man könnte zwar entgegnen, daß die Administrativbehörden selbst zum großen Theile aus geprüften Juristen bestehen.

„Um ein vollkommen tüchtiger Jurist zu sein, genügt es nicht, die allgemeine juridische Bildung zu besitzen und die Staatsprüfungen abgelegt zu haben, sondern es gehört eine andauernde Gerichtspraxis dazu und ein gründliches fortgesetztes Studium und Arbeiten in der Rechtssphäre.

„Ich glaube also, daß es ein starker Stoß für die Administrativbehörden sein würde, wenn sie diese Hilfe und diesen Schutz der Finanzprocuratur entbehren sollten.

„Was weiter in dem Comitéberichte bemerkt wurde, über die amtliche Unentschiedenheit und Vertagungssucht, sowie über die häufigen Begutachtungen, welche von Seite der Behörden den Finanzprocuraturen abgefordert werden, so glaube ich, daß dies nicht so arg sei.

„Jeder Vorstand der Behörde, welcher die Geschäfte in seiner Hand concentrirt, kann ja Einfluß nehmen, daß die Abverlangung von Aeußerungen nicht in Fällen geschähe, in welchen sie nicht gerechtfertigt wäre, und daß die Einhebung zu häufiger und unnöthiger Gutachten unterbleibe, sowie daß die Gegenstände stets meritorisch behandelt und nur in soweit Gutachten von Seite der Finanzprocuratur eingeholt werden, als deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit vorliegt.

„Auch ich habe in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, aber ich muß bestätigen, daß der in der Vorlage angedeutete Fall, daß Geschäftsstücke aus Bequemlichkeitsrücksichten der Finanzprocuratur zugeschoben, und daß aus dem gleichen Beweggrunde übermäßig viele Begutachtungen eingeholt werden, nicht leicht vorkomme.

„Ich erlaube mir daher, den hohen Reichsrath darauf aufmerksam zu machen, daß es gewagt und wirklich bedenklich wäre, dem Vorschlage beizustimmen, daß statt der Finanzprocuratur Privatadvokaten in die Dienstleistungen eingeführt werden sollten.

„Ich glaube, dies würde einen Rückschlag auf den currenten Dienst und die sichere Führung der Geschäfte bei den Administrativbehörden zur Folge haben, und zwar in Angelegenheiten des Militär- und Civil-Aerars und der öffentlichen Fonde höchst nachtheilig sein.“

Reichsrath Graf Hartig erinnerte, daß das Ganze nur eine Andeutung, und daß der Reichsrath nicht in der Lage sei, in dieser Sache irgend etwas in merito zu entscheiden. Der Begriff des Kronanwaltes müßte erst bestimmt und bezeichnet werden, was aber nicht Gegenstand der reichsräthlichen Debatte sei. Alle diese Erörterungen könnten nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers auf die betreffenden Punkte zu leiten, den Allerhöchsten Befehl einer näheren Prüfung derselben zu veranlassen, und wenn diese stattgefunden haben würde, eine Allerhöchste Schlußfassung herbeizuführen.

Der Reichsrath Freiherr von Haimberger äußerte, daß, so viel er sich erinnere, schon in den Jahren 1816 und 1820 der Versuch gemacht worden sei, die Processe des Aerars durch Advokaten ausarbeiten zu lassen. Diese Maßregel habe sich jedoch viel kostspieliger gezeigt, als die Finanzprocuraturen. Uebrigens sei das Proceßführen allein wohl nicht Zweck der Finanzprocuratur und er müsse in dieser Beziehung ganz dem Herrn Leiter des Finanzministeriums beitreten, daß eine so definitive Bitte, wie sie vom Comité gestellt wurde, nicht zulässig wäre.

Herr Graf Clam gab die Aufklärung, es sei eine difinitive Bitte im Comitéberichte nicht gestellt, sondern er müsse im Sinne des Herrn Reichsrathes Grafen Hartig darauf hinweisen, daß darin nur eine Andeutung sei, durch die das Comité die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf diese Frage lenkt, ob nicht auf solche Weise eine viel zweckmäßigere und wohlfeilere Besorgung der Geschäfte zu erreichen sein könnte.

Zu einem definitiven Antrage wäre der Reichsrath eben so wenig competent, als hinreichend über diesen Punkt aufgeklärt. Nur eine Anregung sei beabsichtigt, und nachdem sich so wichtige Gründe für und wider anführen lassen, so sei es jedenfalls nothwendig und gerechtfertigt, diese Frage der weiteren Berücksichtigung der hohen Regierung anzuempfehlen.

Der Herr Minister des Innern erwähnte, daß er, wenn die Sache so aufgefaßt wird, wie die Herren Grafen Hartig und Clam sich über diese Angelegenheit ausgesprochen haben, vollkommen damit einverstanden sei und nichts mehr darüber zu bemerken habe.

Von seinem Standpunkte aus könne er nur die Erfahrung bestätigen, daß der Bestand der Finanzprocuraturen für die administrativen Behörden von sehr großer Wichtigkeit sei.

Um nicht diejenigen Worte zu wiederholen, welche der Leiter des Finanzministeriums gebraucht habe, glaube er nur die Sache noch von einem anderen Standpunkte beleuchten zu müssen, von demjenigen nämlich, daß jenes Institut als eine Art Bildungsanstalt tüchtiger Beamten zu betrachten sei.

Abgesehen davon, daß die gedachten Processe zum Vortheile und im Interesse des Staates geführt würden, seien die Beamten, welche sich bei den Finanzprocuraturen ausgebildet haben, immer diejenigen, welche bei den administrativen Behörden, wenn sie zu denselben übergehen, durch ihre besondere Thätigkeit sich hervorthun.

Er habe diese Erfahrung sowohl in Galizien als auch hier in Wien bei der Centralstelle gemacht.

Es wäre ein wahrer Verlust für die administrativen Behörden, wenn ein solches Institut nicht vorhanden wäre.

Wenn aber nur im Allgemeinen eine bloße Andeutung gemeint sei und der Begriff: „Kronanwalt" einem späteren Beschlusse und einer späteren detaillirten Begrenzung überlassen werden solle, so hätte er nichts einzuwenden und sei vollkommen damit einverstanden.

Graf Apponyi erklärte, daß, nachdem er die Ansichten über den Zweck, welcher das Comité bei der Berührung dieses Gegenstandes geleitet hat, vollkommen theile, ihm jede fernere Erörterung, sobald dieser Gegenstand auch in der Versammlung so aufgefaßt wird, überflüssig erscheine und er sich daher auch derselben enthalten zu müssen glaube.

Reichsrath Dr. Strasser schloß sich den Bemerkungen des Grafen Apponyi an und hielt eine fernere Erörterung gleichfalls für überflüssig; nur müsse er beifügen, daß die gegenwärtige Stellung der Finanzprocuraturen nach seinem Dafürhalten abnorm sei.

Die Finanzprocuraturen seien nicht mehr unabhängige Beiräthe der Krone und des Staatsschatzes, seitdem sie den Finanz-Landesdirectionen untergeordnet worden sind, und es sei in dieser Beziehung die frühere Stellung, in welcher die Kammerprocuraturen als unabhängige Räthe und Consulenten der Krone dastanden, viel zweckmäßiger gewesen.

Nachdem nichts weiter bemerkt wurde, fuhr Graf Szécsen mit dem Vortrage des Berichtes fort:

Angesichts der Thatsache, daß das ganze System des stabilen Katasters selbst neuerlichst von manchen Seiten in Frage gestellt worden ist, Angesichts der Wahrnehmung, daß die fortschreitenden Operate nicht mit der Reihe von Jahren, welche

das Katastrirungsgeschäft bereits zurückgelegt hat, verhältnißmäßig an Vollkommenheit und Verläßlichkeit gewinnen, sondern mitunter am Grade der Brauchbarkeit verlieren (wie zum Beispiele in einzelnen Theilen Westgaliziens, wo gegen die aus der allzuhohen Schätzung resultirende Steuerumlage nach dem Katastraloperate sowohl von politischen als Finanzbehörden protestirt wurde), Angesichts der Erfahrung, daß die allfälligen Mängel des Systemes noch im Wege der Instruction und der practischen Handhabung desselben gesteigert werden, indem das in dem Reclamationsbefugniß liegende Correctiv gegen verfehlte Schätzungsresultate durch die Geheimhaltung des Calculdetails in seinen Grundsätzen (Bruttoertrag, Culturskosten, Normalpreise u. s. w.), aus denen die Reinertragsziffer sich ergab, fühlbar beeinträchtigt wird u. s. w. Die Dotation des Katasters mit 1,666.000 fl., und darunter insbesondere die zur Durchführung des stabilen Katasters beanspruchte Summe von 1,280.000 fl. gab dem Comité vollen Grund zu der Frage, ob die so kostspielige und vielleicht so wenig Erfolg versprechende Fortführung der Vorarbeiten für ein, in seinem gegenwärtigen Stadium doch mit manchen Mängeln behaftetes System im jetzigen Momente noch rathsam, mit der Finanzlage des Reiches gut vereinbar sei, und ob nicht darauf anzutragen wäre, daß nur in der auch für ein anderes Steuerumlagssystem brauchbaren Vermessung fortgefahren, die Katastralschätzung jedoch, von der sich nicht das Gleiche behaupten lasse, vorläufig ganz sistirt werde?

„Das Comité ist jedoch, indem es auf Mängel des Katasters hinweiset, durchaus nicht gewillt, damit dem neuestens vielbesprochenen Werthkataster das Wort zu reden."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums erklärte, dem zuletzt ausgesprochenem Wunsche in dem Budget pro 1861 bereits soweit thunlich Rechnung getragen zu haben, indem für die Verwaltungsgebiete Ungarns, für Croatien und Slavonien nur die Vermessung veranschlagt sei; wo die Katastralschätzung im Voranschlage erscheine, wie für Theile Böhmens und Galiziens, geschehe dies im Verfolge des bereits im Zuge begriffenen Werkes, das man nicht aufhalten dürfe, und das immerhin eine brauchbare Steuergrundlage erwarten lasse. Dort, wo der stabile Kataster fortgeschritten und dem Abschlusse genähert sei, solle nach den Verbesserungsanträgen der für das direkte Steuerwesen jüngst aufgestellt gewesenen Immediat-Commission vorgegangen, das bisherige System der Geheimhaltung aufgegeben und dadurch den gerügten Uebelständen thunlichst abgeholfen werden.

Graf Hartig erwähnte, er sei mit diesem Gegenstande in der Immediat-Commission durch vier Monate speciell beschäftigt gewesen, und könne sagen, daß die directe Besteuerung sehr gründlich erörtert wurde; allein man sei auf den Punkt gekommen, auf welchem jede weitere Erörterung überflüssig wird, so lange die Elemente nicht vorhanden sind und es unbekannt ist, ob und in wieferne die Einschätzung und Einhebung anderen Organen anvertraut werde. So lange dies nicht der Fall sei, wäre es ganz ohne Nutzen, wenn weiter darüber gesprochen würde.

Es gehe dies Hand in Hand mit den Anträgen der Commission, welche gleichsam nur Andeutungen über die Eventualitäten waren, weil, so lange jene Basis nicht vorhanden sei, sich nichts thun lasse.

Die Ermittlung des Ertrages nach dem Kataster sei sehr verschieden; es gebe verschiedene Kataster: Werth-Kataster u. s. w. Die Behandlung des Katasters sei eine schwierige technische Frage, welche der Immediat-Commission schon ungemein viele Zeit geraubt habe, ohne daß sie auf eine günstige Weise gelöst worden wäre.

Das zweckmäßigste würde sein, vorerst die Entscheidung Sr. Majestät abzuwarten, welche binnen Kurzem dahin ergehen dürfte, daß dort, wo die Abschätzung im Zuge ist, sie nach dem gegenwärtigen Katastralsystem in Vollzug gebracht werde; dort aber, wo die Abschätzung noch nicht eingeleitet ist, wie z. B. in Tirol, wo mit dem Werth-Kataster der Versuch gemacht wird, mit jener Modification des Vorschlages, nach dessen Grundsätzen vorzugehen sei, welche einfach sind und die Willkür so viel als möglich ausschließen. Er habe sich nur erlaubt, den Standpunkt zu bezeichnen, auf welchem die Sache sich befinde, weil dadurch die Debatte abgeschnitten wird.

Graf Szécsen führte an, es sei auch das Comité von der Ansicht ausgegangen, daß der Reichsrath sich unmöglich berufen fühlen könne, eine so wichtige Frage, eine Frage so schwieriger Natur, welche die eingesetzte Commission während Monaten beschäftigt habe, in irgend einem Sinne zu entscheiden. Es habe sich das Comité beschränkt, darauf hinzudeuten, daß die weiteren Auslagen für die Katastralvermessung insoweit suspendirt werden sollten, als sie durch die Natur des Operates nicht nothwendig geworden seien. Seine Excellenz der Herr Leiter des Finanzministeriums habe sich diesem Vorschlage angeschlossen.

Ein Antrag des Comité's liege jedoch nicht vor.

Graf Andrássy bemerkte, er habe nicht gewußt, daß aus den Aeußerungen, die hier gefallen sind, irgend ein kleines positives Gewicht zu Gunsten des Werth-Katasters entnommen werden könnte.

Anknüpfend an das, was Graf Hartig gesagt habe, müsse er nur noch angeben, daß in Tirol seit vielen Jahren das Prinzip des Werth-Katasters bestanden und dies der Grund gewesen sei, warum man dort den Versuch mit dem Werth-Kataster fortzusetzen sich entschlossen habe.

Graf Szécsen las nunmehr die folgende Stelle des Berichtes vor:

„Die in Erörterung genommene, für die Nationalbank aus Reichsmitteln verwendete Dotation per 43.000 fl. (darunter 15.025 fl. auf Activgehalte, speziell des Bankgouverneurs mit 12.400 fl. und 27.125 fl. auf Pensionen) wird von dem k. k. Finanzministerium als auf dem bestehenden Bankstatute und auf dem bei der Bank früher bestandenen Wiener-Währungs-Einlösungsgeschäfte begründet erklärt.

„Das Comité kann nicht umhin eventuell bei der Erneuerung des in nicht ferner Zeit ablaufenden Bankprivilegiums die Anbahnung der gänzlichen Emancipirung des Bank-Institutes aus der unmittelbaren Leitung durch Staatsbeamte aus höheren staatswirthschaftlichen Gründen zu befürworten und die Interessen der Regierung einer freieren Stellung der Bank gegenüber durch die Aufstellung eines Regierungscommissärs genügend gewahrt zu glauben."

Graf Barkóczy: „Es wolle mir gestattet sein, hier in Betreff dieses Absatzes des Comité-Berichtes meine Bemerkungen zu machen. Ich bin nicht Willens, einen Antrag zu stellen; ich habe keine Freude an Anträgen und liebe die Antragstellerei nicht; aber in Bezug der Sache war es mir unmöglich, dieselbe so hingestellt zu lassen, wie sie hier im Comité-Berichte steht. — Im zweiten Absatze wird gesagt: „Das Comité kann nicht umhin, eventuell bei der Erneuerung des in nicht ferner Zeit ablaufenden Bank-Privilegiums die Anbahnung der gänzlichen Emancipirung des Bank-Institutes aus der unmittelbaren Leitung durch Staatsbeamte u. s. w." „Eventuell!" „en cas que!" „Wenn die Erneuerung geschieht!" Aber diese Erneuerung betrachte ich als ein Vorgreifen des Vorganges, der jedenfalls später wird eingehalten werden. Was nämlich den zweiten Passus *betrifft*, wo es heißt: „und die Interessen der Regierung einer *freieren* Stellung der Bank gegenüber durch die Aufstellung

eines Regierungs-Commissärs genügend gewahrt zu glauben", so muß ich bemerken: Die Aufstellung eines Regierungs-Commissärs, wie man dies im Auge hat, wird vielleicht früher oder später nicht mehr Platz greifen.

„Ich erlaube mir daher, hier in Betreff der ganzen Sache einige Ideen vorzuschlagen. Ich glaube, daß die künftige Regelung der Geldverhältnisse in Oesterreich, abgesehen von den übrigen politischen und so vielen Faktoren, die hier früher oder später entscheidend eingreifen werden — ich glaube also, daß eben diese Configuration eines Bank-Institutes in Oesterreich für die noch übrigen Decennien dieses Jahrhunderts von entscheidendem Einflusse und Gewichte auf den ganzen Gang der gesellschaftlichen Zustände Oesterreichs sein wird. Bekanntlich ist das Privilegium der Nationalbank im Jahre 1816 gegeben worden, und wird somit im Jahre 1866 abgelaufen und beendet sein. Folglich wird die Haltung der Nationalbank während eines vollen halben Jahrhunderts der Beurtheilung des großen europäischen Publikums sich nicht entziehen können.

„Wenn man die große Epoche vom J. 1816 bis zum Jahre 1860 durchgeht, so ist nicht zu läugnen, daß alle Banken in Europa eine bedeutende Veränderung, Verbesserung und mitunter ganz andere Basen erhalten haben. In neuester Zeit, seit den letzten 25 Jahren vielleicht, gibt es keine Vorkommenheit, die ein so großes Interesse und einen solchen Einfluß ausgeübt hätte auf alle Geldverhältnisse Europa's, als die Eisenbahnunternehmungen.

„Ich weise mit kurzen Worten darauf hin, daß die großen Summen, die seit einer Reihe von Jahren in Europa für diesen Zweck ausgegeben worden sind, sich auf 4 Milliarden Thaler, oder 6 Milliarden österreichischer Gulden, oder 16 Milliarden Franken belaufen, womit beiläufig eine Zahl von 5000 deutschen Meilen an Eisenbahnen in Europa gebaut wurde.

„Und was noch wichtiger ist, Hand in Hand mit dieser außerordentlichen Anlage geht der Telegraph, welcher, bei einer Verbindung von nahezu 20.000 deutschen Meilen, einen wesentlichen Einfluß auf die Bankverhältnisse in Europa ausgeübt hat. Der Einfluß dieser so ungeheuer gesteigerten Verkehrsverhältnisse ist nach meiner Ueberzeugung weder wissenschaftlich, noch politisch, noch finanziell in dem Maße gewürdigt worden, wie er in sämmtliche Fragen der europäischen socialen Verhältnisse eingreifen wird und muß.

„Oesterreich hat sich dem Gange der Entwicklung dieser Verkehrsverhältnisse durchaus nicht entzogen, wir sehen durch Vergleichung der Ziffern, daß Oesterreich gar nicht zurückgeblieben ist, sondern ein bedeutendes Netz von Eisenbahnen aufzuweisen hat, welche besonders in den letzten Jahren zu Stande gekommen sind.

„Ich wollte alles dieses nur erwähnen, um zu zeigen, wie die österreichischen Bankverhältnisse schon bezüglich dieser so außerordentlich wichtigen Faktoren in der nächsten Zukunft in weit größerem Maße und in weit höherer Weise aufzufassen sind, als im Jahre 1816.

„Ich glaube, daß die Regelung einer Bank in Oesterreich von ganz entscheidendem Einflusse sein wird für die künftigen finanziellen Zustände der Monarchie.

„Ich glaube, daß man dieser Gestaltung nicht genug Werth und Wichtigkeit beilegen kann, und daß man alles Mögliche anwenden muß, eine geraume Zeit vor Ablauf des Bank-Privilegiums das Princip, die Idee, die Richtung und die Grundsätze zu bezeichnen, nach denen man vorgehen will.

„In dieser Beziehung bin ich durchaus nicht mit dem Absatze des Berichtes, den ich hier erwähnt habe, einverstanden.

„Mir ist nur Eines klar: daß die Zwitter-Natur der Bank gewiß werde aufhören müssen, die Zwitter-Natur, welche darin liegt: daß einerseits die Bank ein Verein, eine Aktien-unternehmung ist, die den Zweck hat, Gewinn zu erzielen, Geschäfte zu machen und Dividenden zu vertheilen; andererseits aber auch eine Anstalt des Staates bildet, in welcher Beziehung fast alle in dieser Linie gelegenen Wünsche zum Vortheile des Publikums kaum erreicht werden.

„Ich will mich daher hier durchaus nicht einlassen in die Erörterung des Grundsatzes, der für die Zukunft maßgebend sein könnte. — Es wäre voreilig und unpassend, diese Frage schon jetzt discutiren zu wollen.

„Eben aber, weil ich die Ueberzeugung hege, daß jede principielle Feststellung im Vorhinein vermieden werden soll, glaube ich, daß der ganze Absatz hier am besten auszulassen sei.

„Der hohe Reichsrath würde seiner Aufgabe und seiner Wirksamkeit vielmehr nachkommen, wenn er die hohe Staatsverwaltung darauf hinweise, daß sie in Betreff desjenigen, was hinsichtlich einer Bank überhaupt und im Allgemeinen — ich spreche hier nicht blos von der Nationalbank im Besondern, sondern von einer Bank überhaupt, ohne welche

kein größerer Staat gedacht werden kann — zu geschehen habe, principiell und grundsätzlich die Basis erörtete, tiefer in den Gegenstand eingehe und in der Zukunft eine Commission niedersetze, und zwar eine Commission, so wie wir jetzt in neuester Zeit z. B. eine Staatsschulden-Commission haben, die dem Staate keine Unkosten verursacht und doch, wie ich glaube, in dieser Beziehung dem allgemeinen Vertrauen des großen Publikums entspricht und ihm die Garantie gibt, daß das geschieht, was im Interesse des großen Publikums nothwendiger Weise geschehen soll.

„Es wäre dies auch im Interesse der Bank, um aller möglichen Kritik auszuweichen, nicht allein im Interesse der Aktionäre. Es sollte eine Commission für die Bank aufgestellt werden, jedoch nicht in einem Organe der bereits bestehenden Verwaltungsform, sondern eine Auswahl von unabhängigen und unbefangenen Individuen, die die Sache vom rein allgemeinen Interesse auffassen und der Staatsverwaltung diejenigen Grundlagen vorgeschlagen würden, die in dieser Beziehung für die Zukunft nützlich und wünschenswerth wären.

„Ich glaube, daß durch das Empfehlen einer solchen Commission der verehrte Reichsrath durchaus nicht zu weit ginge. — Im Gegentheile erscheint es entsprechend, wenn dieser Satz: „Das Comité kann nicht umhin, eventuell bei der Erneuerung u. s. w.“ (was viel zu viel gesagt ist) mit dem Absatze:

„„Um die Interessen der Regierung einer freieren Stellung der Bank gegenüber durch die Aufstellung eines Regierungs-Commissärs genügend gewahrt zu glauben““ (wo man überhaupt nicht wissen kann, ob eine solche Ernennung eines Regierungs-Commissärs je nothwendig sein wird; das wäre viel zu früh und vag und andererseits zu präjudicirend) — — weggelassen würde.

„Ich würde also den Antrag stellen, den Passus wegzulassen, und mit ganz einfachen Worten zu sagen: „das Comité glaubt in dieser Beziehung im Allgemeinen hinweisen zu müssen auf die Nothwendigkeit einer Commission, welche“ u. s. w.

„Die Commission braucht nicht allsogleich in's Leben gerufen zu werden; sie kann in einigen Monaten zu Stande kommen, jedenfalls wird aber die Commission früher als mit Ablauf des Privilegiums ernannt werden müssen, indem sie eindringliche Studien und die genügende Erwägung sämmtlicher Zwecke und Interessen, die für die Zukunft nothwendig

sind, ins Auge fassen und Arbeiten von sehr großer Tragweite vorzunehmen hat.

„Ich glaube somit den Wunsch aussprechen zu sollen, daß eine Commission zu ernennen wäre, welche in einem halben oder in einem ganzen Jahre ihre Aufgabe zu lösen hätte. — Die Zusammenberufung einer solchen Commission würde durchaus nicht die Verminderung des Vertrauens in die Bank herbeiführen, sondern vielmehr dazu beitragen, der Nationalbank in Europa ein größeres Vertrauen zu verschaffen, indem gesagt wird, daß die Bankverhältnisse für die Zukunft entschieden werden, und daß die Staatsverwaltung mit allem Ernste daran geht, die Basis zu finden, die für die Zukunft der österreichischen Nationalbank die wünschenswerthe ist.

Graf Szécsen sprach, obwohl ein Mitglied des Comité's, die Ueberzeugung aus, daß der durch die Bemerkungen des Herrn Grafen Barkóczy angedeutete Weg ihm jedenfalls angezeigter und der Wichtigkeit der Frage entsprechender erscheint, als derjenige, welcher im Comitéberichte vorgeschlagen ist.

Die Majorität des Comité's habe einestheils die Wichtigkeit der Frage geprüft, und habe die Aufmerksamkeit nicht ignoriren können, mit welcher die öffentliche Meinung derselben zugewendet ist; — und doch habe das Comité es unmöglich gefunden, irgend etwas Bestimmtes zu beantragen, nachdem einerseits das bestehende Bankprivilegium, anderseits die Schwierigkeit, gerade in dem jetzigen Momente darauf einzugehen, es nöthig machten, auf ein rein negatives Feld sich zu beschränken.

Dieses negative Feld scheine aber durch die Andeutungen, welche im Comitéberichte gemacht sind, und welche auch der Herr Graf Barkóczy berührt, einigermaßen überschritten, weil in dem Vorschlage eines eventuell bei der Erneuerung des Bankprivilegiums anzustellenden Regierungscommissärs doch ein bestimmter Antrag liege.

Er könne daher nicht umhin, sich dem Antrage des Herrn Grafen Barkóczy anzuschließen, und es dürfte nicht schwer sein, eine entsprechende Formulirung zu finden, welche ungefähr dahin lauten würde, daß die Erörterung der für die Nationalbank verwendeten Dotation dem hohen Reichsrathe Gelegenheit gegeben hat, auszusprechen, daß eine den Bedürfnissen der österreichischen Monarchie und dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Lösung der Bankfrage bei den großen Schwierigkeiten, die sich daran knüpfen,

auch schon längere Zeit vor Erlöschung des Bankprivilegiums eine eingehende und allseitige Prüfung erfordere, der Reichsrath erlaubt sich daher die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf zu lenken, daß es wünschenswerth wäre, schon vor Erlöschen dieses Bankprivilegiums zum Studium dieser Frage eine Commission zu ernennen, welche die Bankfrage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hätte.

Reichsrath Edler v. Mayer schloß sich dem Antrage des Grafen Szécsen an, welcher ganz mit seinen Ansichten übereinstimme. Im Comité habe er ein Separatvotum über diesen Satz abgegeben. Er finde es aber auch passend, wenn er ganz weggelassen und durch den Antrag des Grafen Scécsen ersetzt würde. Er hätte seine Meinung näher entwickelt, finde es aber nun überflüssig und zweckmäßiger, sich lediglich auf die Andeutungen des Grafen Barkóczy zu beziehen.

Freiherr v. Erggelet fügt hinzu, auch er schließe sich gänzlich dem Vorschlage des Herrn Vorredners Reichsrathes v. Mayer an, und wäre auch für die Ernennung einer Commission vor Ablauf des Bankprivilegiums; doch möchte er auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, jedenfalls im Principe festzustellen, daß die Nationalbank in der Zukunft einzig und allein ein Privatinstitut — und durchaus kein Staatsinstitut sei, oder mit dem Staate in Verbindung stehen solle. Es müsse eine vollkommene Trennung bestehen. Ob nun eine Privatgesellschaft daraus Nutzen ziehe oder nicht, das sei für das allgemeine Interesse ganz gleichgiltig; denn das Urprincip der Nationalbank sei doch beiläufig so gestellt gewesen, wie jenes der französischen und englischen Bank, die doch auch Dividenden vertheilen und von großem Nutzen für das Allgemeine seien. Eines aber müßte bei der neuen Bank hinwegfallen, und darin bestünde die Hauptsache, daß nämlich der Schuldner, welcher insolvent ist, dem Gläubiger, welcher solvent ist, Gesetze vorschreibt. Das sei nach seinem Dafürhalten eine Anomalie, die nicht fortbestehen dürfe. Er glaube also vorschlagen zu müssen, daß die Bank ganz unabhängig gestellt, und daß zur Wahrung des Staatsinteresses ein Regierungscommissär beigezogen werde. Ob das Privilegium erneuert werde oder nicht, darüber Beschluß zu fassen habe man noch Zeit, indem dasselbe erst in 5 bis 6 Jahren erlischt.

Reichsrath Dr. Hein stellt die Frage, ob in dem jetzt vorgeschlagenen Amendement der Ausdruck der Erneuerung des Bankprivilegiums vorkommt?

Graf Szécsen erwiederte hierauf: „Nein, sondern der Antrag würde ungefähr so lauten:

„Die Erörterung der für die Nationalbank im Sinne des Bankstatuts verwendeten Dotation aus Staatsmitteln gibt dem Reichsrath Gelegenheit, auszusprechen, daß bei den großen Schwierigkeiten, mit denen eine den Bedürfnissen der Monarchie und dem gegenwärtigen Stande der Bankwissenschaften entsprechende Lösung der Bankfrage verknüpft ist, es zweckmäßig erscheinen dürfte, noch vor Ablauf des gegenwärtigen Bankprivilegiums diese Frage einer eingehenden allseitigen Prüfung zu unterziehen, und der Reichsrath sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf Zusammenberufung einer Berathungscommission hinzulenken, die mit Zuziehung von Männern zu bilden wäre, welche außer den auf diese Angelegenheiten Einfluß übenden Regierungskreisen stehen, und deren Berathung und Anträge seiner Zeit als eine Grundlage der Lösung zu dienen hätten."

Graf Barkóczy wünscht den Zusatz: „Geraume Zeit vor Ablauf des Bankprivilegiums"; denn es sei ja sehr wahrscheinlich, daß, wenn in 1 oder 2 Jahren mit Gutheißung der Staatsverwaltung Principien sich feststellen werden, diese Feststellung schon an und für sich erfordere, einen gewissen Gang in Betreff der currenten Abwicklung der Dinge einzuhalten.

Das seien Verhältnisse, welche Zeit brauchten, in 3 bis 4 Jahren wäre es zu spät, um Reformen zu beantragen; geschieht es aber 4 bis 5 Jahre früher, so habe man Zeit genug, um die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Klärung dieses Verhältnisses beitragen können.

Bei der Abstimmung über den vom Grafen Szécsen formulirten Antrag erklärt sich die große Mehrheit der Reichsräthe für dessen Annahme.

Hierauf setzte Graf Szécsen die Vorlesung des Berichtes fort, wie folgt:

„Das Comité konnte es endlich nicht unterlassen, Angesichts der unter der Rubrik Hafen- oder See-Sanitätsdienst für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß der Hafen- und Hochbauten veranschlagten namhaften Summen die Erwägung anzuregen, ob alle darunter begriffenen Bauten dringend nothwendig, ob bereits in Angriff genommen, und wenn nicht, ob deren Ausführung in Rücksicht auf die Finanzlage nicht vorläufig sistirt werden könnte?

„Das Finanzministerium erklärte in Beziehung auf das ordentliche, auf 241.700 fl. bezifferte Erforderniß für Hafenbauten, daß darin das ganze Baggerwesen (einschließlich eines neuen Dampfbaggers und der Adaptirung einer Maschine à 45.000 fl.), die Erhaltung und Erneuerung der Signalisirungspfähle und Bojen, endlich die Conservirung der Ufermauern längs der ganzen österreichischen Küste inbegriffen sei, Arbeiten, welche nach den Voranschlägen der sachkundigen Central-Seebehörde auf das Mäßigste ermittelt worden und zur Offenerhaltung unserer Häfen nothwendig seien, auch ohne Gefährdung des Schiffahrtsverkehrs nicht unterlassen werden dürfen.

„Die für die ordentlichen Hochbauten, nämlich für die Erhaltung und Reconstruction sämmtlicher Hafen- und See-Sanitätsgebäude veranschlagte Summe von 18.500 fl. sei so mäßig, daß sie einer detaillirten Rechtfertigung wohl kaum bedürfe.

„Was die außerordentlichen und neuen Hafen- und Hochbauten betrifft, so nehmen die bereits in der Ausführung begriffenen und unmöglich zu sistirenden, als:

Molo St. Carlo in Triest	20.000 fl.
Ufermauer zwischen Molo St. Carlo und M. Porporella	45.000 „
Diga Malamocco	266.000 „
Fiumara-Canal in Fiume	50.000 „
Hafenbauten in Zengg und St. Georgen . .	25.000 „
Sanitäts-Casino in Triest	20.000 „
zusammen . . .	426.000 fl.
in Anspruch, und es konnte der Betrag von .	389.000 „
(daher um	37.000 fl.

weniger) nur deshalb angenommen werden, weil von dem für die Diga di Malamocco contractmäßigen Jahresbetrage von 266.000 fl. in der Regel nur ein bedeutend geringerer Theil factisch consumirt wird.“

Conte Borelli bemerkte, daß im Comité die Frage nicht erörtert wurde, ob die Ausgabe für das Central-Seegubernium in Triest nothwendig sei, und daß er deren Ueberflüssigkeit beweisen wolle.

Er begann mit der Erwähnung, daß diese Behörde erst kürzlich eingesetzt wurde; daß früher die Gubernien von Venedig, Illyrien, Croatien und Dalmatien deren Geschäfte

besorgt und bei wiederholten Gelegenheiten bewiesen hatten, daß sie dieser Aufgabe genügten.

Er erzählte, wie in Dalmatien im Jahre 1816 die Pest ausgebrochen sei, und wie selbe vom Gubernium localisirt und unterdrückt wurde.

Er bemerkte ferner, daß diese Ausgabe blos bei normalen Gesundheitszuständen zulässig erscheint, daß aber zu Zeiten, in welchen Epidemien herrschen, nur die respectiven Gubernien im Stande sind, die in diesen Fällen nöthigen energischen und umfassenden Vorkehrungen zu treffen, und daß eben im Hinblicke auf die Raschheit und das Ungewöhnliche der Mittel, welche in solchen Fällen erforderlich sind, ein entferntes Centralorgan viel weniger geeignet erscheint, als nahe Localbehörden.

Er fügte bei, daß es ihm als eine ohne hinreichenden Grund verdoppelte Auslage erscheine, wenn das amtliche Land-Sanitätspersonale von dem See-Sanitätspersonale getrennt sei, da insbesondere in den Kreisen Ragusa und Cattaro die Landgrenze an mehren Stellen kaum eine Stunde vom Meere entfernt sei, daher dieselben Sanitätsbehörden, wie dies auch früher der Fall war, sowohl an der Land- wie an der Seegrenze ihr Amt handeln könnten.

Er bemerkte ferner, es ergebe sich aus der Natur der Sache, daß der größere Betrag der für Seearbeiten ausgeworfenen Summen an jenen Orten verwendet werde, wo die Nothwendigkeit der Central-Seebehörde unmittelbar in die Augen fällt; eine Trennung jener Beträge würde den vier Provinzen besser die Wohlthat der betreffenden Anweisung sichern.

Er erklärte ferner, daß die Abhängigkeit der erwähnten vier Provinzen von einer außerhalb derselben gelegenen Behörde der Autonomie dieser Provinzen, in welchen die maritimen Verhältnisse von vorzüglichster Bedeutung sind, nachtheilig sei.

Er fügte die Bemerkung bei, daß das Land vor Epidemien zu bewahren sei und die Localbehörden zur Erfüllung dieser Aufgabe am geeignetsten seien, daß heutzutage sowohl das Meer wie das Land plötzlich sanitätspolizeiliche Vorkehrungen bedürfen könnten, indem die Eisenbahnen, deren große specielle Nützlichkeit er vollkommen würdige, in Betreff der Gesundheitsrücksichten doch eine große Drohung für ganz Europa seien.

Er hege mithin die Meinung, daß auf den Eisenbahn-

stationen die Einsetzung von gemischten honorären Sanitätscommissionen nützlich wäre, welche sich blos bei sich darstellender Nothwendigkeit vereinigen würden, gerade so, wie man in Friedenszeiten schlagfertige Armeen erhält, und daß ebenso eine specielle Sanitätsordnung erforderlich sei, wie ein Kriegsreglement existirt, welches nur im Kriege angewendet wird.

Er schloß seine Rede mit dem Bemerken, daß, wenn die respectiven Gubernien des österreichischen Küstenlandes, wie sie es bewiesen hätten, der wichtigsten Aufgabe des Central-Seeguberniums in Triest genügten, er sich verpflichtet glaube, bei der hohen Versammlung den Antrag zu stellen, daß ein Comité eingesetzt werde, welches die Nothwendigkeit dieser Ausgabe prüfen solle.

Freiherr v. Reyer entgegnete, daß er der Widerlegung dieser Vorlagen des Herrn Conte Borelli im Einzelnen sich enthalte, weil er glaube, daß die Provinzialdetails gänzlich übergangen werden sollten, indem der hohe Reichsrath eine wichtigere Aufgabe zu lösen habe. Er bemerke nur, daß er die Central-Seebehörde für eine der allernützlichsten Stellen in der österreichischen Monarchie halte und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht nur die allgemeine Sanität, also die Sanität an allen Küsten des Reiches sichert, sondern namentlich, weil unter ihr alle Handelsinteressen und Consulate stehen. Er könne daher nur aus bester Ueberzeugung dafür stimmen, daß diese Behörde erhalten werden möge.

Graf Hartig betrachtet dies als einen Gegenstand, der zur Zeit nicht für die Debatte geeignet sei, und zwar weil

1. die Versammlung sich darüber nicht aussprechen könne, weil sie über den Wirkungskreis und die Institutionen der Central-Seebehörde nicht unterrichtet sei, und

2. weil er unmöglich glauben könne, daß durch die Einsetzung dieser Central-Seebehörde die Sanitätsvorschriften, welche seit jeher für alle Landesgrenzen bestanden hätten, und die Wirksamkeit der Localbehörden in ihrer Handhabung im Mindesten beirrt worden seien. Es wäre dies jedenfalls ein Gegenstand einer genauen Erörterung. Vielleicht könnte der Herr Minister des Innern Auskunft ertheilen, ob durch die Aufstellung der Central-Seebehörde irgend etwas an den Landes-Contumazanstalten geändert wurde, und wenn das auch der Fall wäre, so würde ihre Wirksamkeit gewiß nicht an eine Zustimmung der entfernten Central-Seebehörde gebunden *werden, sondern ihnen* trotz ihres beschränkten Wir-

besorgt und bei wiederholten Gelegenheiten bewiesen hatten, daß sie dieser Aufgabe genügten.

Er erzählte, wie in Dalmatien im Jahre 1816 die Pest ausgebrochen sei, und wie selbe vom Gubernium localisirt und unterdrückt wurde.

Er bemerkte ferner, daß diese Ausgabe blos bei normalen Gesundheitszuständen zulässig erscheint, daß aber zu Zeiten, in welchen Epidemien herrschen, nur die respectiven Gubernien im Stande sind, die in diesen Fällen nöthigen energischen und umfassenden Vorkehrungen zu treffen, und daß eben im Hinblicke auf die Raschheit und das Ungewöhnliche der Mittel, welche in solchen Fällen erforderlich sind, ein entferntes Centralorgan viel weniger geeignet erscheint, als nahe Localbehörden.

Er fügte bei, daß es ihm als eine ohne hinreichenden Grund verdoppelte Auslage erscheine, wenn das amtliche Land = Sanitätspersonale von dem See = Sanitätspersonale getrennt sei, da insbesondere in den Kreisen Ragusa und Cattaro die Landgrenze an mehren Stellen kaum eine Stunde vom Meere entfernt sei, daher dieselben Sanitätsbehörden, wie dies auch früher der Fall war, sowohl an der Land= wie an der Seegrenze ihr Amt handeln könnten.

Er bemerkte ferner, es ergebe sich aus der Natur der Sache, daß der größere Betrag der für Seearbeiten ausgeworfenen Summen an jenen Orten verwendet werde, wo die Nothwendigkeit der Central=Seebehörde unmittelbar in die Augen fällt; eine Trennung jener Beträge würde den vier Provinzen besser die Wohlthat der betreffenden Anweisung sichern.

Er erklärte ferner, daß die Abhängigkeit der erwähnten vier Provinzen von einer außerhalb derselben gelegenen Behörde der Autonomie dieser Provinzen, in welchen die maritimen Verhältnisse von vorzüglichster Bedeutung sind, nachtheilig sei.

Er fügte die Bemerkung bei, daß das Land vor Epidemien zu bewahren sei und die Localbehörden zur Erfüllung dieser Aufgabe am geeignetsten seien, daß heutzutage sowohl das Meer wie das Land plötzlich sanitätspolizeiliche Vorkehrungen bedürfen könnten, indem die Eisenbahnen, deren große specielle Nützlichkeit er vollkommen würdige, in Betreff der Gesundheitsrücksichten doch eine große Drohung für ganz Europa seien.

Er hege mithin die Meinung, daß auf den Eisenbahn=

stationen die Einsetzung von gemischten honorären Sanitäts-commissionen nützlich wäre, welche sich blos bei sich darstellender Nothwendigkeit vereinigen würden, gerade so, wie man in Friedenszeiten schlagfertige Armeen erhält, und daß ebenso eine specielle Sanitätsordnung erforderlich sei, wie ein Kriegsreglement existirt, welches nur im Kriege angewendet wird.

Er schloß seine Rede mit dem Bemerken, daß, wenn die respectiven Gubernien des österreichischen Küstenlandes, wie sie es bewiesen hätten, der wichtigsten Aufgabe des Central-Seeguberniums in Triest genügten, er sich verpflichtet glaube, bei der hohen Versammlung den Antrag zu stellen, daß ein Comité eingesetzt werde, welches die Nothwendigkeit dieser Ausgabe prüfen solle.

Freiherr v. Reyer entgegnete, daß er der Widerlegung dieser Vorlagen des Herrn Conte Borelli im Einzelnen sich enthalte, weil er glaube, daß die Provinzialdetails gänzlich übergangen werden sollten, indem der hohe Reichsrath eine wichtigere Aufgabe zu lösen habe. Er bemerke nur, daß er die Central-Seebehörde für eine der allernützlichsten Stellen in der österreichischen Monarchie halte und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht nur die allgemeine Sanität, also die Sanität an allen Küsten des Reiches sichert, sondern namentlich, weil unter ihr alle Handelsinteressen und Consulate stehen. Er könne daher nur aus bester Ueberzeugung dafür stimmen, daß diese Behörde erhalten werden möge.

Graf Hartig betrachtet dies als einen Gegenstand, der zur Zeit nicht für die Debatte geeignet sei, und zwar weil

1. die Versammlung sich darüber nicht aussprechen könne, weil sie über den Wirkungskreis und die Institutionen der Central-Seebehörde nicht unterrichtet sei, und

2. weil er unmöglich glauben könne, daß durch die Einsetzung dieser Central-Seebehörde die Sanitätsvorschriften, welche seit jeher für alle Landesgrenzen bestanden hätten, und die Wirksamkeit der Localbehörden in ihrer Handhabung im Mindesten beirrt worden seien. Es wäre dies jedenfalls ein Gegenstand einer genauen Erörterung. Vielleicht könnte der Herr Minister des Innern Auskunft ertheilen, ob durch die Aufstellung der Central-Seebehörde irgend etwas an den Landes-Contumazanstalten geändert wurde, und wenn das auch der Fall wäre, so würde ihre Wirksamkeit gewiß nicht an eine Zustimmung der entfernten Central-Seebehörde gebunden werden, sondern ihnen trotz ihres beschränkten Wir-

Gulden, aus welchen eben jener Fond bestand, zu beziehen. Er stellt daher die Bitte, der Herr Leiter des Finanzministeriums möge Anstalten treffen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden möge.

Freiherr v. Erggelet erklärte diesen Verlust für sehr unbedeutend, denn nach seiner Meinung sei der polnische einem österreichischen Gulden mit Rücksicht auf die in Oesterreich und Rußland bestehenden Valutaverhältnisse ziemlich gleich.

Reichsrath v. Starowiejski entgegnete, daß der polnische Gulden zwar gleich dem gegenwärtigen österreichischen Gulden, aber in Conventions-Münze sei, erklärte jedoch, daß er keinen Antrag stellen, sondern nur den Leiter des Finanzministeriums darauf habe aufmerksam machen wollen.

Reichsrath v. Plener konnte über diesen Gegenstand für den Augenblick keine nähere Auskunft ertheilen, versprach aber, die Sache untersuchen zu wollen.

Reichsrath Graf Clam fügte die Bemerkung hinzu, daß durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät die Beamten Krakau's besondere Bezüge aus dem Fonde erhielten, daß für sie nach dem sogenannten Emeritalstatus immer die günstigeren Normen angewendet würden, daß also die Bestimmungen für dieselben viel günstiger seien, als die im österreichischen Pensionsnormale enthaltenen, so wie auch im Ganzen die Behandlung der Krakauer Beamten günstiger sei, als ursprünglich festgesetzt worden.

Reichsrath v. Starowiejski bemerkte noch, daß die fraglichen Beamten bezüglich des Unterschiedes, der durch das Agio hervorgerufen würde, Beschwerde geführt haben. Sie glaubten nämlich, nachdem sie ihre Ruhegenüsse in polnischen Gulden bezogen haben, daß sie, weil dies ein Privatfond war, auch das Recht hätten, jetzt noch in dieser Münzgattung bezahlt zu werden, oder, wenn in Banknoten, mit Berücksichtigung des Agio.

Graf Szécsen fuhr hierauf in der Verlesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„Die in der Abtheilung XV (Subventionen und Zinsen-Garantien) veranschlagte Hauptsumme von 3,000.000 fl. theilt sich in die Subvention an den österreichischen Lloyd mit 1.500.000 fl., in die Zinsengarantie für die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit 1.000.000 fl. und jene für die südnorddeutsche Verbindungsbahn mit 500.000 fl.

„Die dem österreichischen Lloyd zugestandene Subvention entspringt sowohl aus dem mit diesem Institute behufs der

Besorgung des Postdienstes im Jahre 1858 auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrage, als auch aus der Aufgabe des Staates, dieses Unternehmen, das seiner Bestimmung und Bedeutung wegen als Staatsanstalt, ja als ein europäisches Institut anzusehen ist, zu erhalten und gegen die gefahrdrohende Concurrenz ähnlicher von anderen Mächten subventionirter Unternehmungen zu sichern.

„Die dafür im Voranschlage mit 1.500.000 fl. bezifferte Summe theilt sich wieder in die laut Postvertrag an den Lloyd zu zahlenden Vorschüsse und in die der Creditanstalt gebührende Annuität pr. 475.000 fl. Beide, ursprünglich auf die Gesammtsumme von 1.975.480 fl. sich beziffernden Zahlungen konnten im Budget zusammen auf die runde Summe von 1 Million 500.000 fl. deshalb herabgemindert werden, weil durch die projectirte Auflassung passiver Schiffahrtslinien die Verminderung der dem Lloyd gebührenden Aerarialvergütung auf obige approximative Ziffer ermöglicht ist.

„Als Garant und Gläubiger des Lloyd übt nach Andeutung des k. k. Finanzministeriums die Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, auf die innere Administration der Anstalt wesentlichen Einfluß zu nehmen, und den Staat nicht nur vor weiteren Zuschüssen und aus der übernommenen Garantie entspringenden eventuellen Verlusten zu wahren, sondern auch die Herabminderung der dem Lloyd aus Reichsmitteln zugestandenen Zuflüsse thunlichst anzustreben. Da die letztjährigen factischen Betriebsergebnisse den Ruin des Instituts besorgen ließen, ist nach detaillirter Prüfung derselben im verflossenen Jahre und nach darauf basirter Bilanz die radicale Reform des Instituts beschlossen und zu diesem Behufe bereits eine fachmännische Enquête eingeleitet worden, deren Ergebniß das Finanzministerium erst in die Lage versetzen werde, die weiteren geeigneten Reformanträge zu formuliren und mit dem Lloyd zu vereinbaren.

„Das Comité kann in voller Würdigung der politisch-kommerziellen Bedeutung des Lloydinstituts der Ansicht nur beipflichten, daß dessen Erhaltung aus höherem staatlichen Interesse geboten sei; glaubt aber den thunlichsten Nachdruck darauf legen zu sollen, daß die beabsichtigten administrativen Reformen mit jener praktischen Gründlichkeit und Sachkenntniß, mit jener Umsicht und Unabhängigkeit durchgeführt werden mögen, deren nachhaltige und tiefgreifende Wirkungen allein einerseits der Anstalt die Lebensfähigkeit für die Dauer,

anderseits dem Staate die Sicherung gegen perennirende übermäßige Opfer zu gewährleisten vermöchten."

Freiherr v. Reyer glaubte bei dieser Stelle wiederholen und den Reichsrath angelegentlich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Lloyd von größter Wichtigkeit für Oesterreichs politische Stellung im Oriente, sowie nach den neuesten Vorgängen auch im adriatischen Meere sei, und es daher nicht bezweifelt werden dürfe, die dem Lloyd vom Auslande her bereitete Concurrenz werde sich fortwährend steigern und insbesondere Italien bestrebt sein, den Lloyd zu verdrängen. Er erlaube sich also die Empfehlung, die schon das Comité eben so gütig als einsichtsvoll vorgetragen habe, auch nachdrücklichst zu unterstützen.

Graf Szécsen setzte die Vorlesung des Berichts fort, wie folgt:

„Die Beeinträchtigung, welche dem Privilegium der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft aus der Verwirklichung der freien Schiffahrt auf der Donau zu erwachsen drohte, wurde der nächste Beweggrund zu dem von der Staatsverwaltung mit dieser Gesellschaft im Jahre 1857 abgeschlossenen Zinsen-garantie-Vertrage.

„Um jedoch die für die Staatsfinanzen aus diesem Vertrage hervorgehenden Lasten zu erleichtern, ist nach den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums auf Grundlage der umfassenden Erhebungen eines vom Finanzministerium eigens ausgesandten Vertrauensmannes die Berathung einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen im Betriebe des Unternehmens durch eine aus Abgeordneten des Ministeriums und der Gesellschaft zusammengesetzte Commission bereits eröffnet worden, als deren Ergebniß die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens und hiemit eine Erleichterung der Garantie anzuhoffen stehe.

„Auf Grundlage derselben Erhebungen sei vom Finanzministerium im beiderseitigen Interesse der Vorschlag zu einem Arrangement über die Modalitäten der successiven Ergänzung und Amortisirung des Betriebsmaterials gemacht worden, worüber die Verhandlungen so eben im Zuge sind.

„Einstweilen habe das Finanzministerium den Garantiebetrag auf das Striktеste interpretirt. Das erste Garantiejahr 1858 sei in seinen Ergebnissen seit lange das allerungünstigste Betriebsjahr gewesen und schon das Jahr 1859 habe bedeutende Besserung gebracht, in welcher auch das laufende Jahr 1860 nicht nachzustehen verspreche; woraus schon an

und für sich eine geringere Garantieforderung sich herausstellen werde.

„Das Comité darf es hiebei nicht unausgesprochen lassen, daß die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zugestandenen Garantiebedingungen ihm als zu weit gehende, die Staatsfinanzen unverhältnißmäßig bedrückende und das allgemeine Rechtsgefühl verletzende Zugeständnisse schon deshalb erscheinen müssen, weil die Ursache der Garantie keineswegs zur Thatsache geworden, die bedrohliche Concurrenz bei weitem nicht in dem befürchteten Umfange eingetreten und endlich durch das bisherige allzu liberale Vorgehen bei Berechnung des Reinertrags den Staatsinteressen mannigfacher Abtrag geschehen ist."

Graf Barkóczy: „Ich finde das Vorgehen des Comité's in dieser Beziehung sehr lobenswerth, und alle Bemerkungen und Vorschläge, welche im Berichte enthalten sind und sich auf diese zwei Uebelstände beziehen, sind sehr fleißig durchdacht. Nur eine Bemerkung wollte ich mir erlauben, nämlich: daß in den jetzigen Verhältnissen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Lloyd-Schiffahrtsgesellschaft abermals ein neuer Beweis zu finden sei, was bisher geschehen sein mußte, um zwei so außerordentlich lucrative Gesellschaften, die erst seit 10, 15, 20 Jahren bestehen, in eine mißliche Lage zu versetzen, daß die eine dem Staate fast zwei Millionen, jetzt eigentlich anderthalb Millionen und die andere, nämlich die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, die so blühend und kräftig wie kaum eine andere in Europa war, auch jetzt eine Subvention von einer Million Gulden erheischt. Ich glaube, in dieser Beziehung ist die Sachlage die: die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ist gegründet vor 30 bis 35 Jahren; der Lloyd ist auch beiläufig so alt. Es findet sich aber in gar keinem Staate, daß zwei so große Gesellschaften, die unter den günstigsten Verhältnissen gegründet, die in den ersten 15 bis 20 Jahren ihres Bestandes die allerlucrativsten und blühendsten Unternehmungen waren, in eine solche traurige Lage gebracht wurden, daß beide Anstalten dem Staate zur Last sind und ihm so große Unkosten verursachen. Weshalb? Weil bei beiden dasselbe unglückselige bureaukratische System verfolgt wurde, wie es im Großen bei der Staatsverwaltung der Fall ist.

„Die Verwaltung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ist im Kleinen vollkommen das Bild der Verwaltung der

österreichischen Staatsgeschäfte im Großen. Dasselbe ist beim Lloyd der Fall.

„Ich anerkenne ganz vollkommen alles das, was vom Comité darüber gesagt wurde, und bin überzeugt, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums gewiß einverstanden war mit allen den Bemerkungen, Angaben und Auseinandersetzungen, sowie daß bereits die nöthigen Erhebungen und Schritte eingeleitet wurden, um, wenn möglich, eine Herabminderung der nöthigen Subsidien zu erlangen, ohne den Hauptzweck der Gesellschaft zu gefährden.

„Ich erlaube mir nur eine kleine Bitte und bemerke, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn in Betreff der Regelung dieser zwei höchst wichtigen Sachen derjenige Factor nicht außer Acht gelassen würde, durch welchen man im Großen und Kleinen nur allein im Stande ist, Mängel aufzudecken und tiefgehende Verbesserungen herbeizuführen, nämlich: die Oeffentlichkeit. In welcher Form die Oeffentlichkeit nun zu wirken habe, weiß ich nicht; ob in Generalversammlungen, oder in Mittheilung von Daten, kann ich im Augenblicke nicht sagen. Aber ich glaube, daß, wenn der Herr Leiter des Finanzministeriums bezüglich der Lloyd- und Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft eine Regelung bewirken, eine bessere Verwaltung einführen und die Herabminderung der Subsidien von Seite des Staates erzielen will, daß dies gewiß nur auf dem Wege der Oeffentlichkeit geschehen kann. Ich empfehle also dies nochmals seiner Aufmerksamkeit.

„Ich bin vollkommen überzeugt, daß bei der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft durch Generalversammlungen, Protokolle oder Rechnungsabschlüsse, oder ich weiß nicht durch was für andere Mittel in kurzer Zeit eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt sein werde.

„Eben dasselbe gilt vom Lloyd."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich möchte nur dem Herrn Vorredner die Bemerkung machen, daß ich glaube, schon in der bisherigen kurzen Zeit, seit ich die Leitung des Finanzministeriums übernahm, gezeigt zu haben, daß ich ein Freund der Oeffentlichkeit bin und der Meinung beipflichte, daß die Oeffentlichkeit sehr nützlich ist, und ich werde gewiß auch in der vorliegenden Angelegenheit das Licht der Oeffentlichkeit nicht scheuen, um in der gesunden Luft derselben wieder heilsame Zustände herbeizuführen."

Reichsrath Graf Andrássy bemerkte, daß er aus den Erklärungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums wirk-

lich die besten Hoffnungen schöpfe und überzeugt sei, daß, wie derselbe bemerkt habe, die Oeffentlichkeit das beste Mittel sei, um die Administration zu verbessern und jede Fäulniß daraus zu entfernen. Se. Excellenz werde zu diesem Ende gewiß das Nöthige veranlassen.

Er wage nur noch eine kleine Bemerkung zu dem, was Graf Barkóczy gesagt habe, hinzufügen: Es besäßen nämlich, wenn er recht unterrichtet sei, nebstdem, daß der Tarif der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sehr gering sein solle, auch die Capitäne noch die Vollmacht, nach Ermessen von dem Preistarife herabzugehen. Nun concurrire die Theiß-Eisenbahngesellschaft mit der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, und wenn also die Staatsverwaltung nicht auf den Tarifpunkt ihre besondere Aufmerksamkeit richten wollte, so könnte sie in die fatale Lage kommen, mit Einem Schlage an zwei Gesellschaften mehr Garantie zahlen zu müssen, denn auch der Theiß-Eisenbahn sei von Seite des Staates eine Garantie geleistet worden, und in dem Maße, als eine Gesellschaft concurriren kann, müßte der Staat der einen oder der anderen Subsidien zahlen.

Fürst Salm findet noch zu erinnern, daß der Fehler an der Befolgung eines irrigen Principes liege. Er kenne wohl die Gründe, welche die Staatsverwaltung veranlaßt hätten, den Eisenbahnen und andern Unternehmungen mit Zinsengarantien unter die Arme zu greifen und sie in dieser Weise zu unterstützen.

Aber es helfen noch weitere Punkte mit, welche eben auf einem verfehlten Principe beruhten.

Wer zahle nämlich die Zinsengarantie, als zuletzt doch der allgemeine Steuersäckel?

Wenn aber in Folge der Garantie die Zinsen bezahlt werden müssen, so sei dies nur ein Zeichen, daß das Unternehmen sich entweder für den Moment oder für die Dauer nicht rentire. Der Grund hievon könne wohl in den Verhältnissen liegen; es seien aber auch viele Andeutungen gefallen, welche vermuthen lassen, daß die Administration selbst sehr oft Schuld sei, daß die Unternehmung sich nicht rentire. Bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft z. B. hätte die Zinsengarantie ganz vermieden werden können, wenn rechtzeitig in dem Vertrage über die Freiheit der Donau-Dampfschiffahrt überhaupt auch darauf Bedacht genommen worden wäre, daß diejenigen, die den Vortheil davon haben, auch etwas zu einem billigen Ersatze dieser Vortheile beizutragen verpflichtet

worden wären, welcher Ersatz der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft deshalb gebührt, weil sie früher ein Privilegium besaß und dies durch die Freigebung der Donau aufgehoben wurde.

Alle die dabei betheiligten Interessenten waren zum Ersatze verpflichtet und es wurde eben dadurch ein großer Fehler begangen, daß ein solcher Ersatz allein der österreichischen Regierung auferlegt wurde.

Für alle übrigen Fälle spricht sich Fürst Salm gegen das Princip der Subvention von Privatunternehmungen aus, wenn sie auch anscheinend dem öffentlichen Verkehr noch so vortheilhaft wären. Wären sie nämlich gut, so müßten sie sich selbst rentiren. Er wolle nicht einen speciellen Antrag stellen, sondern zu den Bemerkungen des Comité's dies nur noch als einen Zusatz beifügen, denn es sei klar, daß es vielleicht überhaupt, keinesfalls aber in dem jetzigen Augenblicke, ohne ein tieferes eingehendes Studium möglich wäre, im Allgemeinen das Princip auszusprechen, daß eine Staatsgarantie, in welcher Art immer, nicht mehr geleistet werde.

Graf Clam erwähnte über den letzten Punkt noch, daß am Schlusse des Absatzes XV eine allgemeine Bemerkung darüber vorkomme, worin das wichtigste Bedenken berührt sei, ohne daß man jetzt noch das Princip, daß unter keiner Bedingung eine Staatssubvention stattfinde, aufnehmen dürfte.

Fürst Salm war vollkommen einverstanden damit, glaubte aber doch, daß von dem Standpunkte des einzelnen Redners eine nähere Beleuchtung nicht überflüssig wäre.

Graf Clam liest im Berichte fort wie folgt:

„Rücksichtlich der vom Staate zu Gunsten der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zugestandenen Zinsengarantie wurde die Wichtigkeit dieser Linie vom k. k. Finanzministerium als veranlassender Beweggrund erklärt.

„Da sich die Reineinkünfte, deren Ergänzung dem Staate obliege, nicht genau berechnen lassen, sei das Erforderniß im Voranschlage nur annäherungsweise beziffert worden.

„Die schweren Opfer, welche den Staatsfinanzen durch die bezüglich des Lloyd, dann der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und endlich der süd-norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossenen Verträge auferlegt wurden, lassen, eben weil sie auf Verträgen beruhen, keine gänzliche Beseitigung und nur in den Grenzen der letzteren eine zeitliche Herabminderung zu.

„Das Comité glaubt jedoch, daß es zur mehrseitigen Be-

rücksichtigung und Wahrung der finanziellen Interessen des Reiches, zur Klärung der öffentlichen Meinung und zur Beruhigung der mitsteuernden Bevölkerung wesentlich beitragen müßte, wenn künftighin ähnliche, den Staat mit neuen Verpflichtungen belastende Verträge nicht ausschließlich im Verordnungswege zum definitiven Abschlusse gebracht würden."

Graf Szécsen liest weiter:

„Bei der Abtheilung XVI „Erforderniß der Staatsschuld" beschränkt sich, vom Standpunkte der Prüfung des Staats-Voranschlages, die Aufgabe auf die Ermittlung und Richtigstellung des Zinsenerfordernisses.

„In dieser Richtung mußte die namhafte Differenz in den Vordergrund treten, welche sich zwischen den Zifferangaben der Staatsschulden-Commission in ihrem an Se. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 4. Juni 1360, Zahl 75, und jenen des k. k. Finanzministeriums in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 6. Juli 1860, Zahl 2933, endlich zwischen diesen beiden Vorträgen und den Ansätzen des Staats-Voranschlages ergeben, — Differenzen, welche in der Capitalssumme der Staatsschuld die Ziffer von 63 Millionen übersteigen.

„Aus den zur Aufklärung der obwaltenden Differenzen von dem k. k. Finanzministerium mitgetheilten Nachweisen ergibt sich, daß diese Differenzen theils in den verschiedenen Abschlußterminen der Operate, theils in abweichend angewendetem Kalkül bei der Berechnung verlosbarer Obligationen oder jener mit geringerem Zinsfuß oder von anderer Währung als 5perc. Capital in österr. Währung, theils endlich in nicht übereinstimmender Behandlung noch nicht emittirter Beträge aus den im Jahre 1859 und 1860 geschlossenen Anlehen beruhen.

„Nachdem durch diese Nachweisungen die an und für sich allerdings auffällige Nichtübereinstimmung zwischen den Zusammenstellungen zweier in erster Linie zur Beurtheilung des Staatsschuldenstandes berufener Autoritäten aufgehellt erscheint, so glaubt das Comité sich darauf beschränken zu sollen, die erwähnten Schriftstücke hiemit dem hohen k. k. Reichsrathe zu überreichen, da die detaillirte Richtigstellung eine eingehende commissionelle Prüfung erheischen würde *). Diese hätte alle übrigen Ergebnisse der Prüfung des Staatsvoran-

*) Diese Schriftstücke liegen bei.

schlages auf eine längere Zeit hinausgeschoben, weshalb das Comité hinsichtlich dieses speciellen Gegenstandes die weitere Beschlußfassung dem hohen k. k. Reichsrathe anheimstellt."

Graf Szécsen äußerte, der Antrag des Comité's gehe, wenn er ihn richtig aufgefaßt habe, dahin, daß, wenn der Reichsrath nicht in dieser Beziehung einen abweichenden Beschluß gefaßt, dieser Bericht des Comité's von dem Finanzministerium zur Kenntniß genommen werde, ohne daß eine weitere Beschlußfassung dadurch begründet würde.

Es wurde hierüber nichts erinnert.

Graf Szécsen liest:

„In Betreff der von der Staatsschulden-Commission beantragten Convertirung der verschiedenartigen Obligations-Kategorien in fünfpercentige Schuldverschreibungen österreichischer Währung kann sich das Comité vorläufig und im Allgemeinen aus den vom k. k. Finanzministerium entwickelten Gründen nur auf dessen Standpunkt stellen und die gleichmäßige Convertirung aller dazu geeigneten Obligationen um so mehr als eine Frage der Zukunft ansehen, als über die practische Durchführung dieser Maßregel, wie der Ministerialvortrag ganz richtig hervorhebt, keinerlei Andeutungen vorliegen. Doch bleibt zu hoffen, daß die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte es ermöglichen werde, unter Beobachtung aller gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten und nach dem Principe der Freiwilligkeit die allmälige Convertirung der Staatsschulden auf einen niedrigeren, weniger drückenden Zinsfuß durchzuführen."

Freiherr v. Erggelet: „Ich habe sowohl den Bericht der Statsschulden-Commission als die Erwiederung des Herrn Leiters des Finanzministeriums mit Aufmerksamkeit gelesen und muß sowohl dem Beschlusse Sr. Excellenz entschieden beistimmen, so wie auch die Auffassung des Comité's freudig begrüßen.

„Ich glaube, einem Staate wie Oesterreich, der eine so große Schuldenlast aufzuweisen hat, wovon mehr als die Hälfte im Auslande circulirt, müsse es von Wichtigkeit sein, wie seine Obligationen beschaffen sind.

„Man muß daher dem Auslande jene Papiere sichern, welche dort beliebt sind, und abgesehen von dem Rechtsprincipe kann es dem Staate nicht gleichgiltig sein, ob die Papiere ruhig im Auslande liegen oder nicht, ob sie beliebt oder nicht beliebt sind und in letzterem Falle wieder zurückströmen und unsern Geldmarkt überfluten.

„Die Verwirklichung des Vorschlages der Staatsschulden-Commission, die ganze österreichische Staatsschuld successive auf Obligationen in österreichischer Währung zurückzuführen, wäre allerdings sehr wünschenswerth, weil dies die Sache ungemein vereinfachen würde, doch glaube ich, daß die Ausführung eine äußerst schwierige sein dürfte und vor der Hand nur von einer freiwilligen und nicht forcirten Convertirung die Rede sein kann, welches letztere Experiment ich für höchst gefährlich halten würde.“

Graf Barkóczy: „Ich muß gleichfalls mit ganz kurzen Worten berühren, daß ich ebenso beide Berichte, jenen der Staatsschulden-Commission sowohl als den des Herrn Leiters des Finanzministeriums gelesen und gefunden habe, daß beide Standpunkte vollkommen richtig sind. Sie sind nur scheinbar in Widerspruch und beide sehr berechtigt wie begründet.

„Ebenso ist es ganz richtig, daß die Staatsschulden-Commission kein anderes Princip aufstellen konnte, als eine Vereinfachung des Obligationswesens im Allgemeinen, nachdem viele Millionen Stücke vorhanden sind und die einzelnen Sorten und Quittungen mehrere Hunderte, ja 400 bis 500 betragen.

„Das ist ohne Beispiel in der Welt!

„Es ist also ein vollkommen richtiges Princip, wenn die Commission es als Grundsatz aufstellt, theils durch Vereinfachung, theils durch Zurückziehen dieser Sorten die Sache zu regeln. Ich muß dies für durchaus gut halten, aber ich frage nur, wann und wie soll dies geschehen? Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat Recht, daß dies nur in dem Zeitraume langer Jahre möglich wäre. Die Ausführung ist natürlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingt, welche es kaum gestatten würden, mit größerer Energie vorzugehen. Uebrigens ist der Weg, den die Staatsschulden-Commission beantragt, ganz der richtige und wie gesagt nur aus Rücksicht der Opportunität nicht leicht zu betreten. Die Sache kann nichts anderes sein, als eine Simplifikation der Sorten und eine Reducirung auf österreichische Währung mit vollster Würdigung aller gerechten Ansprüche; aber früher oder später kann es nur die Aufgabe sein, diese Richtung endlich einzuschlagen und einzuhalten.“

Fürst Colloredo fügte als Präses der Staatsschulden-Commission bei, daß die Commission von dem Grundsatze, den der Herr Graf Barkóczy aufgestellt habe, ausgegangen sei und sich durchaus nicht in die Zeitbestimmung, wann ihr

Vorschlag auszuführen wäre, eingelassen habe; sie habe es vollkommen eingesehen, daß jetzt nicht der Moment dazu da sei.

Graf Széchen liest: „Wenn auch die einzelnen Posten, aus welchen sich die Gesammtheit der Staatsschuld aufbaut, eben zu keinen speciellen Bemerkungen Anlaß geben, die nicht durch die Anschauung der allgemeinen Finanzlage bedingt wären, so kann das Comité doch nicht umhin, auf den Umstand hinzuweisen, daß gerichtliche Depositen im Betrage von nahezu 4 Millionen, und Grundentlastungscapitalien im Betrage von 52.806,000
oder nach Abschlag der Gegenforderung von . 19.103,000
im Betrage von 33.703,000
einen Theil der schwebenden Schuld ausmachen.

„Es bedarf wohl keines Beweises, daß es ein zu mannigfachen Uebelständen Anlaß gebender Vorgang ist, die gerichtlichen Depositen, die Pfänder öffentlichen Vertrauens, in den Bereich der Staatsschuld zu ziehen und somit den Fluctuationen des Credits zu unterwerfen.

„Nicht minder aber liegt es am Tage, daß die Einziehung der Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde einzelner Länder zu Gunsten der Staatscasse und deren Behandlung als schwebende Schuld des Staates ein sehr fühlbar und schwer zu rechtfertigender Eingriff in das Landesvermögen einzelner Länder ist, welcher einerseits in diesen Ländern die Operation der Tilgung des Capitals, zum Nachtheile des Courses der Papiere und zum Nachtheile der Rentenbesitzer, auf eine längere Periode hinauszieht, andererseits dem Lande, beziehungsweise den Steuerpflichtigen, eine größere Beitragslast auferlegt.

„Daß dagegen bei einigen Ländern eine Subvention von Seite des Aerars eintritt, kann die Mehrbelastung der anderen um so weniger rechtfertigen, als diese Subvention wesentlich dort stattfindet, wo die Staatsgewalt ausnahmsweise die Verpflichteten von der Tragung eines besonderen Antheiles an der Entschädigung enthoben hat.

„Es kann somit nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß durch die Ueberweisung der Grundentlastungsfonde in die Wirkungssphäre der Landesorgane die Benützung der Ueberschüsse durch die Staatsfinanzen und überhaupt die Abhängigkeit jener Fonde von der Staatsfinanzverwaltung in ersprießlicher Weise beseitigt werde."

Graf Barkóczy: „In Betreff der Grundentlastungspapiere würde ich mir erlauben, eine Bitte an den Herrn Leiter des Finanzministeriums zu stellen. Es ist bekannt, daß in Ungarn von den Zuschlägen für die Grundentlastungs-Auslagen die Urbarialgerichte bezahlt worden sind. Nachdem nun in Ungarn die Aufhebung der Urbarialgerichte ein Beschluß und Factum ist, so wäre eine bedeutende Ersparung zu erzielen in dem, was diese Fonde betrifft.

„Ich sehe im Ausweise 4 Posten, wo die Urbarialgerichte mit Ziffern angegeben sind, nämlich:

für Ungarn	481.567 fl.
für Croatien und Slavonien	57.224 „
für die sogenannte Woiwodina und das Temeser Banat	47.736 „
für Siebenbürgen	87.482 „
das ist in Summa . . .	674.009 fl.

„Dieses Ersparniß wird einerseits eine bedeutende Ziffer ausmachen und andererseits kommen die Unkosten des obersten Urbarialgerichtes im Justizministerium vor.

„Es wäre sehr wünschenswerth, wenn man vielleicht überhaupt, nachdem diese Veränderung in Betreff des Grundentlastungsfondes eingetreten ist, auch die früheren Verhältnisse in's Auge fassen würde. Bis zu den Jahren 1856, 1857 und 1858 war die Besteuerung in Ungarn für die Grundentlastungsfonde mit 40 kr. für den Gulden directer Steuer, d. h. wenn 100 fl. gezahlt wurden, so sind für jeden Gulden 40 kr. für den Grundentlastungsfond aufgeschlagen worden.

„Das wurde vor zwei Jahren bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers um 10 Percent, also 4 kr. reducirt, und der Zuschlag beträgt daher gegenwärtig 36 kr. oder 60 kr. österr. Währ. Es hat sich darauf ergeben, und ich weiß wirklich nicht, wie das ruchbar geworden ist, daß mehrere Millionen Gulden in der Grundentlastungscasse in Ofen vorhanden gewesen sind.

„Natürlich glaubte man, daß durch die Benützung dieser Summe und durch Ankauf von Obligationen 2c. auch der Credit im Allgemeinen gehoben werden würde. Es ist dieses aber nicht der Fall gewesen, und ich weiß nicht, ob mit Recht oder Unrecht; aber dieses Superplus des Einkommens ist für andere Staatszwecke verwendet worden, und der heutige so traurige Stand des Courses dieser Papiere zeigt, daß sie eben

nicht Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung waren.

„Ich erlaube mir daher nur die Bitte und nicht den Antrag, in Erwägung zu ziehen, ob, wenn erstens diese Veränderung in den Gerichten eintritt, und zweitens, wenn sich abermals in den nächsten Jahren ein Ueberschuß zeigen würde — nicht in dieser Beziehung vielleicht eine Erleichterung anzuhoffen sei.

„Ich bin überzeugt, daß eine solche Erleichterung ohne Opfer von Seite des Staates eintreten könnte, nachdem die Grundentlastung sich immer höher bezifferte. So würde der Zweck wenigstens in einem Punkte erreicht, und um so mehr ein guter Eindruck dadurch hervorgerufen werden, weil im vorigen Jahre der Kriegszuschlag sogar auch hierauf geschlagen wurde, wobei es wirklich unbegreiflich ist, daß dieser Betrag, den das Land sich selbst bezahlt, als Titel des Kriegszuschlages angesehen wurde. Ich gestatte mir somit nur die Anfrage wegen Aufhebung der Gerichte, welche 674.009 fl. erfordern, und außerdem wegen der gemachten Erfahrung, daß die Grundentlastungsfondszuflüsse in Ungarn mehr betragen, als die jährlichen Verlosungen erfordern, ob es denn nicht möglich wäre zu hoffen, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums sich Vorlagen machen und vielleicht in einigen Monaten eine Erleichterung für Ungarn eintreten ließe."

Der Herr Minister des Innern: „Ich erlaube mir darauf zu antworten, weil die Verwaltung dieser Fonde mich angeht. Ich weiß über dieses Superplus der Beträge in den Cassen keine Auskunft zu geben, weil dieses in eine Periode zurückgreift, in welcher ich noch nicht das Ministerium des Innern leitete. In Beziehung auf die Urbarialgerichte wird allerdings eine Verminderung der Auslagen eintreten, für den Augenblick kann ich diese ziffermäßig nicht bezeichnen, weil die Auflösung der Urbarialgerichte erst in allerjüngster Zeit erfolgte. Es wird aber insofern und in dem Maße, als die Ausgaben für die Erhaltung der Obergerichte sich vermindern werden, der Zuschlag zur Steuer sich gleichfalls vermindern. Inwieweit dieses möglich sein wird, darüber kann ich keine Auskunft geben, ich werde aber darnach streben, so viel wie thunlich aus anderen Titeln Ersparungen zu erzielen.

„Es ist mir auch gelungen, in den deutschen Kronländern einige Ersparnisse im Budget des nächsten Jahres in Antrag zu bringen; nur in der Bukowina und in Kärnten war es nicht ausführbar. In Siebenbürgen hat ein Zuschlag von

mehreren Kreuzern stattfinden müssen; weil dort erst die Geschäfte der Grundentlastungsentschädigung in der Abwicklung begriffen sind. In Ungarn sind diese Entschädigungen bereits abgewickelt, und ich bin gerade beschäftigt, wo möglich eine Herabminderung der im Verhältnisse zu anderen Ländern daselbst bestehenden wirklich großen Auflagen zu erzielen. Wenn der Umstand hervorgehoben worden ist, daß die Grundentlastungsgelder, welche eingegangen sind, in früherer Zeit zu anderen Zwecken verwendet worden seien, so kann ich hiefür nichts verantworten, kann aber zugleich nicht leugnen, daß es höchst leichtfertig war, einen Fond, welcher für die Grundentlastung bestimmt worden ist, zu anderen Zwecken zu verwenden. Ich werde aber bemüht sein, in die Sache einzugehen, und behalte mir eine darauf bezügliche Aufklärung vor."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bemerkt noch von seinem Standpunkte aus, daß die Verwendung der Ueberschüsse ein Gebot der finanziellen Nothwendigkeit war.

Die Absicht der Finanzverwaltung war keineswegs, in Zukunft, wenn solche Ueberschüsse sich ergeben sollten, sie wieder an den Tilgungsfond zu leiten und zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden. Sie werden vielmehr im Lande verbleiben, und je größer ihre Höhe, desto geringer werden selbstverständlich die Percente des Zuschlages entfallen.

Dr. Strasser verzichtet bei den Bemerkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums, die er dankbar anerkennt, auf jede weitere Erörterung; indem das, was für Ungarn geschehen ist, auch für Tirol geschehen werde.

Der ständige Reichsrath Graf Wolkenstein äußerte, daß es sich hier nicht blos um die Zukunft handle, in wieferne in der Art nicht weiter vorgegangen werden soll, sondern daß auch das, was geschehen ist, nach Möglichkeit wieder gut gemacht werde. Es sei dies namentlich für Böhmen nicht gleichgiltig, wo 15 Millionen durch die Nothwendigkeit verschlungen worden sind, und es entstehe die Frage, ob es nicht besser wäre, diese früher oder später zurückzuzahlen. Es hätte dies den Cours dieser Papiere gehoben, wenn man zugleich die Verlosungen darnach eingerichtet hätte, und viele wären dadurch vor Verlusten gewahrt worden, darunter gerade jene, die in bedrängten Verhältnissen sich befanden, und welche ihre Papiere um viel geringere Preise, als sie ihnen angerechnet worden sind, veräußern mußten. Er denke nun, daß man auf eine Refundirung dieser Gelder, welche

„I. Insbesondere hat dies, wie gesagt, seine Geltung in Bezug auf die Grundsteuer. Vergleicht man die gegenwärtige Belastung mit der im Jahre 1847 bestandenen, so zeigt es sich nach den amtlichen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, herausgegeben vom k. k. Finanzministerium im Jahre 1858, daß in den deutsch-slavischen Provinzen die Grundsteuer im Jahre 1847 19.858,650 fl. betragen hat, gegenwärtig aber nach dem Voranschlage pro 1861 sich mit 33.915,147 fl., somit um 70⁴/₅ Percent höher herausstellt, ohne daß in dieser Summe die Landes- und Grundentlastungszuschläge enthalten wären. In einzelnen Ländern beträgt diese Steigerung selbst mehr als 140 Percent. Die Steigerung hingegen der indirecten Steuern übersteigt nicht 120 Percent. Da nun zu letzterem Resultate die Erhöhung der Verzehrungssteuersätze wesentlich beiträgt, so ergibt sich von selbst, daß die Consumtion, die doch einen verläßlichen Maßstab des Wohlstandes und somit der Steuerfähigkeit bietet, weitaus nicht in demselben Maße gestiegen ist, wie die directe Besteuerung der Bodenproduction.

„Es darf ferner nicht übersehen werden, daß diese an und für sich höchst bedeutende Steigerung der Grundsteuer in einen Zeitraum fällt, in welchem die Landwirthschaft einen tief eingreifenden Entwicklungsproceß durchzumachen hatte, der dem Grundbesitzer um so größere Opfer auferlegte, je mehr der Zustand des Realcredits erschüttert war und ist. Die Benützung des Credits für den Grundbesitzer zu erschweren, dazu hat nicht nur die allgemeine Richtung des Speculationsgeistes, sondern insbesondere die wiederholte Inanspruchnahme des Geldmarktes durch Anlehensoperationen des Staates und der directe oder indirecte Einfluß der Regierung auf die Placirung von Fondscapitalien und Waisen- und Pupillengeldern in Staatspapieren anstatt im Realcredite wesentlich beigetragen, ohne daß durch die Beförderung der Gründung von Hypothekar-Instituten ein Gegenwicht geboten worden wäre.

„Wenn nun diesen für den Grundbesitz so ungünstigen Conjuncturen eine directe Besteuerung entgegengehalten wird, welche jene der Nachbarstaaten namhaft übersteigt, und wenn überdies in Erwägung gezogen wird, daß auch von den indirecten Steuern, an welchen, so weit sie wirkliche Consumtionssteuern sind, der Grundbesitzer in gleichem Maße wie jeder andere Staatsbürger Antheil nimmt, auch noch ein großer Theil mit dem vorzüglichsten Gewichte auf dem

Grundbesitze und speciell auf den nothwendigsten landwirthschaftlichen Nebengewerken ruht, so muß sich wohl die Ueberzeugung feststellen, daß der Grundbesitz sowohl an und für sich, als auch im Verhältnisse zu den übrigen Besteuerungsobjecten aufs Höchste belastet ist; und es darf unter diesen Verhältnissen auch nicht befremden, daß die Grundsteuerrückstände, welche einschließig des Jahres 1858 im Ganzen jedes Jahr bei der eifrigen amtlichen Sorgfalt in der Einbringung um 1 Percent sich vermindert haben, seither, trotz der mit gleichem Eifer fortgesetzten Eintreibung, im Jahre 1859 um 2 Percent gestiegen sind.

„Nachdem der Grundbesitz jedenfalls eines der wichtigsten volkswirthschaftlichen Elemente ist und wohl der Grundstock des Nationalvermögens genannt werden kann, glaubt das Comité den Besteuerungsverhältnissen desselben eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen, und es findet nach reiflichster Erörterung es als einen tief einschneidenden Uebelstand zu bezeichnen, daß der Grundbesitz mit einer doppelten Steuer, nämlich der eigentlichen Grundsteuer pr. 16 Percent und einer Einkommensteuer pr. 5$^1/_3$ Percent belegt ist. Bei den Gewerben wird die Erwerbsteuer in die Einkommensteuer eingerechnet; bei dem Grundbesitze findet ein gleicher Vorgang nicht statt. Wenn man nun auch das Princip annehmen wollte, daß die eigentliche Grundsteuer mehr eine Grundlast als eine Steuer ist, so könnte dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß dieselbe ein für allemal als eine unwandelbare Last festgehalten werde. Dem entgegen wurde die Grundsteuer nach Maßgabe der Vollendung des neuen Katasters namhaften, in manchen Fällen 50 und mehr Percent betragenden Erhöhungen unterworfen. Es wurde ferner zum System erhoben, alle Steuerzuschläge, welche in neuerer Zeit eine so bedeutende, früher nicht gekannte Höhe erreicht haben, nicht ausschließlich auf die Einkommensteuer vom Grundertrage, sondern außerdem auch auf die ursprüngliche Grundsteuer selbst umzulegen, so daß das Steuerzuschlags-Percent dem Grundbesitzer von 21$^1/_3$ Percent seines Reinertrages, dem Rentenbesitzer aber nur von 5 Percent desselben angerechnet wird. Weiter wurde der Kriegszuschlag auf den Grundbesitz mit 2$^2/_3$ Percent aufgelegt, während er das bewegliche Capital nur mit 1 Percent trifft. Diese Ungleichheit in der Besteuerung wird dadurch noch greller, daß in neuester Zeit die Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht blos auf die Steuern selbst, sondern auch auf den Kriegszuschlag umgelegt wurden.

„Im Jahre 1849 ist auch eine ähnliche Verordnung ergangen, aber wieder behoben worden, aber seither ist finanziellerseit kein Einfluß auf die Waisen- und andere Gelder genommen, sondern deren Elocirung ausschließlich den Gerichten als der vormundschaftlichen Behörde überlassen worden.

„In der Zwischenzeit, während der eine fruchtbringende anderweitige Anlegung solcher Gelder nicht geschehen kann, ist es doch besser, wenn das Capital bei dem Tilgungsfonde angelegt, dem Besitzer Zinsen trägt, als wenn es ganz todt liegen bliebe. Aber eine Placirung solcher Gelder in Staatspapieren ist vom finanziellen Standpunkte niemals ausgesprochen, sondern lediglich den Gerichtsbehörden überlassen worden.

„Endlich ist auch in dem Comitéberichte zum Beweise der hohen Belastung der Besteuerungsobjecte von der außerordentlichen Zunahme der Grundsteuer-Rückstände gesprochen worden, welche im Jahre 1859 trotz der mit gleichem Eifer fortgesetzten Eintreibung um 2 Percent gestiegen seien. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Grundsteuer-Rückstände in diesem Jahre gestiegen sind. Wenn man aber die Scala des letzten Decenniums betrachtet, so haben sich die Steuerrückstände bedeutend vermindert. — Im Jahre 1851 betrugen sie im Bereiche der Monarchie an der Grundsteuer 21.8, im Jahre 1858 blos 10 und im Jahre 1859 11 Percent.

„Vom Jahre 1851 bis 1858 sank bei der Gebäudesteuer das Percent von 17.5 auf 8.5, bei der Erwerbsteuer von 50.8 auf 13.2, bei der Einkommensteuer von 40 auf 13 und bei allen directen Steuern zusammen von 25.3 auf 10.8.

„Das Jahr 1859 war, wie bekannt, ein unglückliches Kriegsjahr; es waren die Wunden der schwer überstandenen Handelskrise, der außerordentlich gesunkenen Preise, welche abnorme Verhältnisse brachten. Es ist demnach dieses Jahr kein geeignetes Beobachtungsjahr in Bezug auf die Ergebnisse und Wirkungen der Steuermaßregeln.

„Es wird ferner die Bemerkung gemacht, daß in neuester Zeit die Landes und Grundentlastungszuschläge ganz ungerechtfertigter Weise auch auf den Kriegszuschlag umgelegt wurden. Ich muß hier nur die Bemerkung wiederholen, die ich bereits im Comité vorgebracht habe. Es ist richtig, daß die Landes- und Grundentlastungserfordernisse auch auf die Kriegssteuerzuschläge und auf die durch die Kriegszuschläge erhöhten Steuern umgelegt worden. Diese Umlegung hat jedoch keineswegs die Wirkung geübt, daß ein höherer Betrag

an diesen Landeszuschlägen eingehoben wurde, sondern es fand nur die Anwendung eines andern Schlüssels statt. Es ist nämlich ein geringeres Percent berechnet worden, während, wenn diese Zuschläge nicht auf die durch den Kriegszuschlag erhöhte Steuer umgelegt worden wären, ein höheres Percent entfallen wäre. So z. B. ist in Niederösterreich das Grundentlastungs- und Landeserforderniß zu der durch den Kriegszuschlag erhöhten Steuer mit 15 Percent entfallen. Wären Landeszuschläge von der ordentlichen Steuer ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages berechnet worden, so wären 17 Percent entfallen. Das Product ist immer dasselbe, denn das Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß regelt sich nach den erhobenen wirklichen Bedürfnissen dieser Zweige, nämlich nach den Erfordernissen des Landes und der Grundentlastung.

„Die hiebei festgestellte fixe Größe bildet sofort allein den Gegenstand der Umlage und wird nicht alterirt durch das Umlagspercent und bleibt immer die gleiche, sie mag auf die Steuer ohne oder mit Kriegszuschlag umgelegt werden.

„Im ersten Falle ist das Percent größer, im zweiten kleiner, in beiden aber das Product dasselbe.

„Allerdings obwaltet hiebei eine Ungleichmäßigkeit deshalb, weil das Percent des Kriegszuschlages bei den einzelnen Steuergattungen nicht gleich ist und diese vom Kriegszuschlage nicht in gleichem Maße betroffen werden. Es stellt sich aber nicht das im Comitébericht angedeutete Facit heraus, daß die Grundsteuerpflichtigen diesfalls mehr als andere Steuerpflichtige ins Mitleid gezogen werden. Vielmehr ergibt sich das Gegentheil und es stellt sich z. B. nach einer für Böhmen angestellten genauen Berechnung heraus, daß die Grundsteuerpflichtigen, als mit dem geringeren Kriegszuschlage belegt, gegenwärtig an Landeszuschlägen 29,959 fl. weniger zahlen, als sie dann zahlen würden, wenn nach dem Antrage des Comitéberichts die Landeszuschläge auf die ordentliche Steuer, ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages umgelegt worden wären.

„Nur in denjenigen Ländern, wo die Personal-Erwerbsteuer besteht, zu welcher kein Kriegszuschlag eingehoben wird, tritt die gegentheilige Wirkung ein, wie sich aus einer mir vorliegenden Berechnung für das Kaschauer Verwaltungsgebiet zeigt.

„Ich erkenne es übrigens als richtiger und gerechter an, nicht in Pausch und Bogen die Höhe der ganzen Steuer-

„Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Finanzlage Oesterreichs vor der Hand nichts Anderes übrig bleibt, als die directen Steuern und somit auch die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Höhe mit Einschluß des außerordentlichen Kriegszuschlages zu erhalten, so sieht sich das Comité doch in Berücksichtigung der eben geschilderten schreienden Uebelstände veranlaßt, den Antrag zu stellen, der hohe k. k. Reichsrath möge bei der hohen Regierung nachdrücklichst befürworten, daß

„1. bei der bevorstehenden Reform der directen Besteuerung die Unwandelbarkeit der auf sicheren Grundlagen zu ermittelnden eigentlichen Grundsteuer als Regel festgehalten werde, wornach Steuererhöhungen immer nur die nach dem Reinertrage sich richtende Einkommensteuer von der Grundrente treffen können; daß

„2. Steuerzuschläge in Zukunft nicht nach der Gesammtbesteuerung (21 1/3 Percent) des Grundbesitzes, sondern nach der denselben treffenden Einkommensteuer (5 1/3 Percent) umgelegt, und daß

„3. vom künftigen Verwaltungsjahre an die Zuschläge keinesfalls auf den Kriegszuschlag aufgetheilt werden mögen.

„Auch dürfte der hohe Reichsrath sich bestimmt finden, der hohen Regierung zu empfehlen, dem Grundbesitze jene Fürsorge, deren derselbe mit Rücksicht auf seine unverhältnißmäßige Belastung in erhöhtem Maße bedarf, mittelbar dadurch zuzuwenden, daß die landwirthschaftlichen Nebengewerbe thunlichst berücksichtigt, die Errichtung von landwirthschaftlichen und populären Schulen befördert, die Begründung von Realcreditinstituten begünstigt, endlich die Hindernisse des Aufblühens der Landescultur im Wege der Gesetzgebung, beispielsweise durch Regelung des Wasserrechtes, der Feldpolizei, der Commassation u. dgl. beseitigt werden. Insbesondere dürften der eindringlichen Fürsorge der hohen Regierung bei Ermittlung der Steuergrundlagen und bei Feststellung des Steuerausmaßes diejenigen östlichen Kronländer zu empfehlen sein, in welchen die Bodenproduction mit mannigfachen ungünstigen Umständen und Einwirkungen zu kämpfen hat und eben darum in der Entwicklung theilweise zurückgeblieben ist."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Die Steigerung der Grundsteuer, wie sie in dem Berichte des Comité's nachgewiesen ist, beruht wesentlich auf dem Ergebnisse der fortgeschrittenen Katastraloperation, weil dadurch auch eine höhere Ziffer des Grunderträgnisses sich heraus-

stellt und wie natürlich auch die Steuer um so viel höher wurde.

„Am meisten ist dieses wohl in Böhmen hervorgetreten, wo in Folge der Vollendung der Katastralausmessung eine bedeutende Erhöhung in der Steuerleistung stattgefunden hat. Dieses Kronland dürfte auch dem Comité vorgeschwebt haben bei der Stelle, an welcher von der besonders hohen und namhaften Steigerung der Grundsteuer im Vergleiche mit den indirecten Steuern die Rede ist. Nach den statistischen Daten und Nachweisungen, die mir zu Gebote stehen, war die Grundsteuer namentlich in Böhmen im Jahre 1847 an der gesammten Summe aller directen und indirecten Abgaben mit 26 Percent betheiligt und dieses Percentenverhältniß der Grundsteuer zu den gesammten Jahresabgaben hat sich seither auf 25, ja sogar bis auf 24 Percent herabgemindert. Aus diesem geht hervor, daß eine fortschreitende, allzuhohe Anspannung der Grundsteuer im Vergleich mit den übrigen Abgaben nicht eingetreten ist; was insbesondere das Percent bei dem Ansatze des Voranschlages für 1861 betrifft, so entfällt dasselbe mit Inbegriff des „ein Drittel Zuschusses“ und des Kriegszuschlages nur mit 24.7 Percent. Das Percent, welches in der Monarchie an der Grundsteuer nebst dem „Drittel-Zuschusse“ und dem außerordentlichen Kriegszuschlage auf das Joch productiven Bodens entfällt, durchläuft eine Scala von Länderdurchschnitten von 1 fl., 72 bis 15 Neukreuzern, mit einem Landesmittel-Durchschnitte von 65 Nkr., wobei das Landeserforderniß und die Kriegszuschläge nicht in Anschlag gebracht erscheinen, indem diese ausschließlich auf Landeszwecke verwendet werden, und es ist nur zu wünschen und wohl auch zu hoffen, daß bei der eintretenden Selbstverwaltung der Kronländer und der Gemeinden die eigenen Erfordernisse wohlfeiler und besser bestritten werden möchten. Es ist ferner im Comitéberichte bemerkt, daß eine directe oder indirecte Einflußnahme der Regierung auf die Placirung der Fonds- und Waisen-Capitalien in Staatseffecten vorhanden sei. Ich habe die Vorschriften nachgesehen; eine diesfällige Weisung, ein diesfälliger Erlaß liegen nicht vor.

„Im Jahre 1843 wurde wahrgenommen, daß gegen 7 Millionen unfruchtbarer Gelder bei den Depositenämtern und Gerichten erlegen sind, und da wurde verordnet, daß derlei Gelder bis zu dem Zeitraume, als sie in Folge Elocirung fruchtbringende Anlage finden könnten, einstweilen zinstragend in den Tilgungsfond hinterlegt werden sollen.

„Im Jahre 1849 ist auch eine ähnliche Verordnung ergangen, aber wieder behoben worden, aber seither ist finanziellerseit kein Einfluß auf die Waisen- und andere Gelder genommen, sondern deren Elocirung ausschließlich den Gerichten als der vormundschaftlichen Behörde überlassen worden.

„In der Zwischenzeit, während der eine fruchtbringende anderweitige Anlegung solcher Gelder nicht geschehen kann, ist es doch besser, wenn das Capital bei dem Tilgungsfonde angelegt, dem Besitzer Zinsen trägt, als wenn es ganz todt liegen bliebe. Aber eine Placirung solcher Gelder in Staatspapieren ist vom finanziellen Standpunkte niemals ausgesprochen, sondern lediglich den Gerichtsbehörden überlassen worden.

„Endlich ist auch in dem Comitéberichte zum Beweise der hohen Belastung der Besteuerungsobjecte von der außerordentlichen Zunahme der Grundsteuer-Rückstände gesprochen worden, welche im Jahre 1859 trotz der mit gleichem Eifer fortgesetzten Eintreibung um 2 Percent gestiegen seien. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Grundsteuer-Rückstände in diesem Jahre gestiegen sind. Wenn man aber die Scala des letzten Decenniums betrachtet, so haben sich die Steuerrückstände bedeutend vermindert. — Im Jahre 1851 betrugen sie im Bereiche der Monarchie an der Grundsteuer 21.8, im Jahre 1858 blos 10 und im Jahre 1859 11 Percent.

„Vom Jahre 1851 bis 1858 sank bei der Gebäudesteuer das Percent von 17.5 auf 8.5, bei der Erwerbsteuer von 50.8 auf 13.2, bei der Einkommensteuer von 40 auf 13 und bei allen directen Steuern zusammen von 25.3 auf 10.8.

„Das Jahr 1859 war, wie bekannt, ein unglückliches Kriegsjahr; es waren die Wunden der schwer überstandenen Handelskrise, der außerordentlich gesunkenen Preise, welche abnorme Verhältnisse brachten. Es ist demnach dieses Jahr kein geeignetes Beobachtungsjahr in Bezug auf die Ergebnisse und Wirkungen der Steuermaßregeln.

„Es wird ferner die Bemerkung gemacht, daß in neuester Zeit die Landes und Grundentlastungszuschläge ganz ungerechtfertigter Weise auch auf den Kriegszuschlag umgelegt wurden. Ich muß hier nur die Bemerkung wiederholen, die ich bereits im Comité vorgebracht habe. Es ist richtig, daß die Landes- und Grundentlastungserfordernisse auch auf die Kriegssteuerzuschläge und auf die durch die Kriegszuschläge erhöhten Steuern umgelegt worden. Diese Umlegung hat jedoch keineswegs die Wirkung geübt, daß ein höherer Betrag

an diesen Landeszuschlägen eingehoben wurde, sondern es fand nur die Anwendung eines andern Schlüssels statt. Es ist nämlich ein geringeres Percent berechnet worden, während, wenn diese Zuschläge nicht auf die durch den Kriegszuschlag erhöhte Steuer umgelegt worden wären, ein höheres Percent entfallen wäre. So z. B. ist in Niederösterreich das Grundentlastungs- und Landeserforderniß zu der durch den Kriegszuschlag erhöhten Steuer mit 15 Percent entfallen. Wären Landeszuschläge von der ordentlichen Steuer ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages berechnet worden, so wären 17 Percent entfallen. Das Product ist immer dasselbe, denn das Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß regelt sich nach den erhobenen wirklichen Bedürfnissen dieser Zweige, nämlich nach den Erfordernissen des Landes und der Grundentlastung.

„Die hiebei festgestellte fixe Größe bildet sofort allein den Gegenstand der Umlage und wird nicht alterirt durch das Umlagspercent und bleibt immer die gleiche, sie mag auf die Steuer ohne oder mit Kriegszuschlag umgelegt werden.

„Im ersten Falle ist das Percent größer, im zweiten kleiner, in beiden aber das Product dasselbe.

„Allerdings obwaltet hiebei eine Ungleichmäßigkeit deshalb, weil das Percent des Kriegszuschlages bei den einzelnen Steuergattungen nicht gleich ist und diese vom Kriegszuschlage nicht in gleichem Maße betroffen werden. Es stellt sich aber nicht das im Comitébericht angedeutete Facit heraus, daß die Grundsteuerpflichtigen diesfalls mehr als andere Steuerpflichtige ins Mitleid gezogen werden. Vielmehr ergibt sich das Gegentheil und es stellt sich z. B. nach einer für Böhmen angestellten genauen Berechnung heraus, daß die Grundsteuerpflichtigen, als mit dem geringeren Kriegszuschlage belegt, gegenwärtig an Landeszuschlägen 29,959 fl. weniger zahlen, als sie dann zahlen würden, wenn nach dem Antrage des Comitéberichts die Landeszuschläge auf die ordentliche Steuer, ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages umgelegt worden wären.

„Nur in denjenigen Ländern, wo die Personal-Erwerbsteuer besteht, zu welcher kein Kriegszuschlag eingehoben wird, tritt die gegentheilige Wirkung ein, wie sich aus einer mir vorliegenden Berechnung für das Kaschauer Verwaltungsgebiet zeigt.

„Ich erkenne es übrigens als richtiger und gerechter an, nicht in Pausch und Bogen die Höhe der ganzen Steuer-

summe der Berechnung des Percentes für die Landeszuschläge zu Grunde zu legen, sondern diese so eintreten zu lassen, daß die Landeszuschläge nur auf die ordentliche Steuer ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages umgelegt werden.

„Ich wollte aber nur zur Beruhigung bemerken, daß eine höhere Gesammtleistung durch die Art der für das Jahr 1860 geschehenen Umlage nicht eingetreten ist.

„Ein noch wichtigerer Punkt ist jener am Schlusse des Comitéberichts, wo es heißt:

„„Der hohe Reichsrath möge bei der hohen Regierung nachträglich befürworten, daß

„1. bei der bevorstehenden Reform der directen Besteuerung die Unwandelbarkeit der auf sichern Grundlagen zu ermittelnden eigentlichen Grundsteuer als Regel festgehalten werde, wornach Steuererhöhungen immer nur die nach dem Reinertrage sich richtende Einkommensteuer von der Grundrente treffen können, dann daß

„2. Steuerzuschläge in Zukunft nicht nach der Gesammtbesteuerung ($21^1/_3$ Percent) des Grundbesitzes, sondern nach der denselben treffenden Einkommensteuer ($5^1/_3$ Percent) umgelegt werden mögen.““

„Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung zu machen, daß nach der bisherigen Steuergesetzgebung, nämlich nach den Patenten von den Jahren 1817 und 1849 die Grundsteuer auf den Reinertrag von Grund und Boden ohne Rücksicht auf die übrigen öffentlichen und auf die Privatlasten umgelegt wurde, und daß sie eine nach dem Staatsbedürfnisse veränderliche Steuer war, in welcher später in Form des $^1/_3$ Zuschlages noch die Einkommensteuer von dem in Grund und Boden angelegten Capitale hinzugetreten ist.

„Der Antrag des Comité's bezielt die Umwandlung der Grundsteuer in eine fixe Abgabe, in eine Art von Landtaxe, in eine Grundlast, und benimmt dadurch der nach der Höhe des Grundertrages und der Staatsbedürfnisse zu bemessenden Staatssteuer ihre Veränderlichkeit und will neben dieser Grundlast auch noch eine Einkommensteuer von der Grundrente einführen.

„Dieser Antrag enthält so wesentliche und wichtige Veränderungen in den Grundprincipien und in dem bisherigen Systeme der Steuergesetzgebung und so maßgebende Vorausbestimmungen für eine künftige Steuerreform, daß ich die Meinung aussprechen muß: diese Frage dürfte hier wegen des Mangels der erforderlichen Vorarbeit und Vorbereitung

nicht am Platze sein. — Ich verkenne nicht, daß die Andeutungen des Comité's ein sehr schätzbares Material sind, sie sind aber nicht genug erschöpfend, um eine so wichtige principielle Frage, die in der Wissenschaft und der Praxis mannigfaltig erörtert wurde, endgiltig zu lösen. Ich würde mir also erlauben, den hohen Reichsrath aufmerksam zu machen, daß er sich durch die Annahme dieses Antrages in einen definitiven Ausspruch über eine noch nicht reife und ausgetragene Sache einließe, und dadurch auf das Feld der Steuerreform hinaustritt, ohne daß ihm eine Regierungsvorlage zugewiesen ist. — Ich erachte vielmehr, daß der Antrag entsprechender dahin zu fassen wäre: die Regierung sei auf die Andeutungen, die im Comitébericht enthalten sind, aufmerksam zu machen, ohne daß eine nachdrückliche Befürwortung einer bei der künftigen Steuerreform einzuschlagenden bestimmten Richtung ausgesprochen werde. — Die künftigen Reformvorschläge des Finanzministeriums werden motivirt an den hohen Reichsrath gelangen, einer genauen Prüfung in eigens zu diesem Zwecke niedergesetzten Specialcomité's unterzogen und erst nach reiflicher Erörterung der Versammlung zur Begutachtung übergeben werden; dann wird es an der Zeit sein, über die vorliegende Principienfrage abzusprechen."

Fürst Schwarzenberg: „Es ist in dem Berichte ein Gegenstand berührt worden, welchen ich als Anlaß nehme, einige Worte zu sprechen und meine Ansicht der weisen Beurtheilung des hohen Reichsrathes zu unterziehen.

„Es betrifft die Fructifizirung der Waisen- und Kirchengelder in Staatspapieren. Ich habe eben gehört, daß die Summen, welche auf diese Weise angelegt werden, nicht so sehr groß seien. Jedoch ist es eine Art, diese Barschaften anzulegen, welche den Organen der Staatsverwaltung, denen es obliegt, diese Capitalien fruchtbringend zu machen, sehr bequem scheint und beinahe zum Usus geworden ist.

„Ich glaube, es hat wohl sein Gutes und ist sehr verlockend, denn die Betreffenden, welche die Capitale so placiren, sind außer aller Verantwortung, und es mögen vielleicht auch noch andere Rücksichten sein, die sie dazu bewegen.

„Ich würde glauben, daß diese Gelder eine zweckmäßigere und eine den allgemeinen Formen entsprechendere Verwendung fänden, wenn sie dem kleinen Grundbesitzer gegen seine Hypothek gegeben würden. Der kleine Grundbesitzer auf dem flachen Lande hat keine Geldinstitute, bei welchen er Geld findet, wenn er in Verlegenheit kömmt. Er ist geneigt, sich

an Individuen zu wenden, die übrigens (per Parenthesin sei es gesagt) sehr selten sind und bei denen er himmelschreiende Bedingungen eingehen und enorme Percente zahlen muß, um nur etwas zu erhalten und sich aus momentanen Verlegenheiten zu reißen. Ich sage blos: aus momentanen Verlegenheiten, denn solche Bedingungen sind oft der erste Schritt zum Ruin derer, welche denselben zu thun genöthigt sind. Wenn wir uns die Contribuenten in Gruppen geordnet denken, so wird die Gruppe der kleinen Grundbesitzer wohl diejenige sein, welche der Kopfzahl nach die größte Anzahl von Individuen besitzt. Sie bilden eine Gruppe und eine Quelle, aus welcher große Summen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse in die Staatscasse fließen. Soll diese Quelle noch fürder fließen und will man aus ihr schöpfen, so ist auch Fürsorge zu treffen, daß sie nicht versiege. Ich würde daher die hohe Staatsverwaltung bitten und es ihr dringendst anempfehlen, eine Maßregel zu treffen, daß diese Gelder nicht in Staatspapieren angelegt, sondern hauptsächlich dem kleineren Grundbesitzer auf seine Hypothek geliehen würden, und daß die Gewohnheit, derlei Gelder in Staatspapieren anzulegen, weit in den Hintergrund zurücktreten möge."

Graf Barkóczy: „Im Allgemeinen muß ich erklären, daß ich vollkommen mit dem Wortlaute und Sinne dieses Berichts über die Grundsteuer einverstanden bin. Ich finde vollkommen begründet die Daten sowohl, als die Ansichten und Maximen, die hier niedergelegt worden sind, und ich glaube kaum, daß es möglich wäre, die Sache besser hinzustellen und zu präcisiren, als es hier geschehen ist. 40 Percent vom Reinertrage, das ist so das gewöhnliche Maß, welches wir zahlen und in der Gegend, in welcher meine Landsleute begütert sind, im Durchschnitt gezahlt wird. 40 Percent vom Reinertrage, das ist eine Steuer, die so hoch bemessen ist, daß in ganz Europa eine ähnliche nirgends vorkommt.

„Es ist eine sonderbare Sache, daß die Steuerberechnungen, wie sie in der „Austria" und in einigen andern Zeitungen enthalten sind, nie nach dem Reinertrage gemacht sind, sondern immer nur nach der Ausdehnung des Bodens, und so kommt heraus, daß in Oesterreich die geringste Steuer existire; nachdem z. B. in Holland 7 Gulden per Joch gezahlt würden, so falle hier auf das Joch nur 1 Gulden; und das sei sehr wenig. Ich kann nicht sagen, wie nothwendig es ist, daß alle derlei künstliche Berechnungsarten, die blos auf Schein und Täuschung abzielen, die nirgends so systematisch

und weitwendig und nur zum Scheine von der Regierungsseite betrieben worden sind als bei uns, auch nirgends so schädlich wirken als eben bei uns, weil sie eine systemisirte und gestempelte Lüge sind.

„Was das Publikum zahlen muß, muß es besser wissen; es ist eine Thatsache, daß das Publikum außerordentlich hoch besteuert ist, und daß es eine sehr große Grundsteuer, eine ungeheuere Grundsteuer zu zahlen hat, und zwar nicht blos im Verhältnisse zum Boden, sondern im Verhältnisse zum Bodenertrage.

„Alle Vergleiche mit England, Italien und allen weiter fortgeschrittenen Gegenden Deutschlands sind Vergleiche, die nicht stichhaltig sind, weil sie mit den Verhältnissen der Dinge bei uns im grellsten Widerspruche stehen.

„Wie groß z. B. in Ungarn die Grundsteuer ist, geht aus einer Ziffer hervor, die hier nicht angegeben, die aber doch bekannt ist.

„Die im vorigen Jahre aufgelaufenen Steuerrückstände haben 8 Millionen Gulden betragen; das ist bei einer Steuer von 14 Millionen ein unerhörtes Verhältniß, und es ist zu befürchten, daß heuer diese Rückstände nicht kleiner, sondern viel größer seien.

„Derartige Schwierigkeiten bei der Eintreibung von Steuern und derartige Rückstände überzeugen wohl am meisten und liefern den besten Beweis, daß das Ausmaß und die Höhe der Grundsteuer eine ungeheuere sei. Ich lasse mich nicht weiter ein; ich finde es vollkommen begründet und ganz richtig, wenn das Comité diese traurige Lage als Folge des Grundsatzes dargestellt hat, der seit einer Reihe von Jahren immer nur neue Lasten schafft und doch nicht im Stande war, das Eingehen der Steuer zu erzielen.

„Den Einwurf Sr. Excellenz gegen die bloße Belastung der Einkommensteuer, welche auf die Grundrente entfällt, finde ich nicht gerechtfertigt. Jede Besteuerung der Grundrente mag allerdings ihre Schattenseiten haben, aber ich glaube nicht, daß das Comité für alle Fälle und Zeitumstände den Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Steuer dieselbe sein soll; ein solcher Grundsatz existirt nicht. Niemand in der Welt kennt diesen Grundsatz. In ganz Europa gibt es keine Grundsteuer, welche seit 50 Jahren immer eine und dieselbe geblieben wäre. Einige Länder sind so glücklich, wie z. B. Würtemberg und Sachsen, wo sie sehr nieder und gering ist und keine Erhöhung vor sich gegangen ist; dort steht sie viel niederer als in

Oesterreich. Aber die Auffassung und Fixirung der Grundrente war ganz natürlich. Die Herren des Comité's sind, so wie alle, die Grund und Boden besitzen, durch die Erfahrung belehrt worden, daß so außerordentliche Erhöhungen der Steuern nirgends in der Welt in dem Maße wie in Oesterreich eingetreten sind.

„Ich bitte zu bedenken, daß, besonders was Ungarn betrifft — ich spreche hier nicht etwa vom Jahre 1847, somit nicht von einer Periode vor 13 Jahren, nein, ich spreche vom Jahre 1853, also von einer Peride vor erst sieben Jahren — daß die Steuer im Allgemeinen drei= bis viermal — in manchen Ausnahmsfällen sogar vierzehnmal höher bemessen ist, als im Jahre 1853; das ist in den Steuerverhältnissen noch gar nie vorgekommen. Die große Masse des Publikums ist darüber höchst unzufrieden und kann die Steuer nicht erschwingen, weil die Steigerung zu schnell erfolgt und die Zeit des Anwachsens derselben zu kurz ist.

„In Böhmen, Mähren, Galizien (wie groß dort auch die Steuer sein mag) ist wenigstens der Vortheil, daß die Steuern nach und nach, allenfalls seit 100 Jahren, angewachsen sind, und daß in dem Maße, als die Steuern zunahmen, auch alle Verhältnisse sich dieser Zunahme der Steuer angepaßt haben. So ist es mit der Contribution, so mit den Straßen und nach allen Richtungen hin.

„Es ist eine allmälige Steigerung leichter zu ertragen, als eine Steigerung, die über Nacht kommt. In Betreff meines Vaterlandes ist also die Besteuerung um so drückender, weil sie sehr schnell kam, weil man den Verhältnissen nicht Zeit ließ, sich denselben anzupassen und darnach zu modeln, und weil insbesondere Landwirthschaft und Ackerbau sich nicht so schnell entwickeln konnten.

„Dazu kam noch die plötzliche Abschaffung und das Wegfallen der Frohnen, welche eine Vermehrung der Arbeiter unmöglich so schnell eintreten lassen konnte — lauter Momente, warum man in Ungarn jetzt über die Grundsteuer so außerordentlich klagt und sie so sehr fühlt. Ein solches Wachsen der Steuern in 5, 6 und 7 Jahren ist noch gar nicht in den civilisirten Ländern vorgekommen.

„Das Comité weiset ferner im letzten Absatze hin auf die Entwicklung, welche für die Verbesserung der Landwirthschaft, z. B. Commassation, Feldpolizei, Wasserrechte u. s. w. nothwendig wird. Das sind jedoch Sachen, die ich heute nicht vorbringen will.

„Ich lebe in der süßen Hoffnung, daß dieser Gegenstand vielleicht einmal blos vom national-ungarischen Standpunkte wird erörtert werden können. Aber Ein Wort kann ich in einer Beziehung — was nämlich den Realcredit betrifft — unmöglich verschweigen. Es sind in dieser Beziehung seit Jahren alle möglichen Schritte geschehen, um die große österreichische Monarchie mit mehr als zwei Realcredit-Instituten zu versehen.

„Das eine ist in Wien so unglücklich eingeleitet worden, daß es nicht den Erwartungen und Bedürfnissen entsprochen hat. Der Ursachen sind viele, ich will sie nicht näher beleuchten.

„Das zweite derartige Institut ist in Galizien, in Lemberg, und hat auch volle 24 Jahre zur Entwicklung gebraucht.

„Es ist im Jahre 1816 angeregt worden, und im Jahre 1840 in's Leben getreten.

„Ein drittes haben wir nicht. Wenn wir die Nachbarländer dagegen ansehen, so ist auch in dieser Beziehung unsere schöne Monarchie sehr zurückgeblieben.

„Das kleine Preußen hat 19 solcher Institute.

„Hier ist man seit etwa 4 bis 5 Jahren auf dem Wege. Von Ungarn und Böhmen aus, weiß ich so viel, daß wir neue Institute verlangt haben, welche aber auch doch noch daselbst viel zu wünschen übrig lassen werden. Für das ungeheuere Bedürfniß der Monarchie sind aber die bestehenden Institute noch viel zu wenig. Nicht in Betracht des Schuldenmachens, nein, das meine ich nicht, denn an Schulden haben wir ziemlich genug, sondern ich meine bezüglich des Realcredits, bezüglich der Rückzahlung.

„In dieser Beziehung kann ich nicht anderes als das gütige Entgegenkommen des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Reichsrathes v. Plener anzuerkennen, sowohl Ungarn gegenüber, als auch daß in letzterer Zeit alle möglichen Erleichterungen und Versprechungen geschehen sind.

„Ich möchte im Berichte nur darauf hinweisen, daß Realcreditinstitute in gehörigem Ausmaße und den Bedürfnissen der ganzen Monarchie entsprechend in's Leben gerufen würden, denn es ist weder eines in Ungarn, noch eines in Böhmen, und ich bin überzeugt, daß dieser Zweig des Credites in der österreichischen Monarchie einer außerordentlichen Vergrößerung, Verbesserung und nothwendigen Entwicklung fähig ist.

„Es ist im Berichte nur im Allgemeinen davon die Rede;

ich glaube aber, es sollte darüber doch ein Bischen mehr gesagt werden, da es mit dem allgemeinen Wohl der Monarchie so enge zusammenhängt.

„Auch glaube ich, daß die Sache nicht schnell genug in Angriff genommen werden kann, und daß man für die Zukunft die Staatsverwaltung auf das Ernsthafteste bitten sollte, die Sache nicht zu erschweren, was leider seit sieben bis acht Jahren geschehen ist.

„Es wurde sogar gesagt, die Centralisation vertrage es nicht, es seien dies particularistische Bestrebungen und centrifrugale Kräfte äußerten sich. Je mehr man den Banken vertraue, desto gefährlicher werde es für die Einheit der Monarchie gehalten.

„Das habe ich selbst aus dem Munde höherer Staatsmänner gehört, und es hat mich immer sehr traurig gemacht, denn die unglückseligen Principien der Centralisation haben uns auch in dieser Beziehung einen ungeheuren materiellen, moralischen und noch mehr politischen Schaden gebracht.

„Die hauptsächliche Wirkung davon aber ist, daß viele Jahre vorbei gegangen sind und nichts geschehen ist, daß keine Abhilfe getroffen wurde. Länger als durch 7 bis 8 Jahre sind Gesuche und Vorstellungen gemacht worden, aber Alles hat nichts genützt; erst seit neuerer Zeit, erst jetzt haben die beiden Minister des Innern und der Finanzen zum ersten Male nach 7 bis 8 Jahren die begründete Hoffnung gegeben, daß vielleicht keine bureaukratischen Schwierigkeiten, keine neuen Untersuchungen und Anstände gemacht werden.

„Es ist dies der Wunsch der Bewohner in den Kronländern, daß zur Begründung und Vermehrung des Realcredites, namentlich in der Zukunft, mit größerer Liberalität vorgeschritten und nicht fortwährend Einschränkungen und Erschwerungen, sondern vielmehr Erleichterungen von Seite der Staatsverwaltungen gemacht werden. Es ist nicht zu fordern und zu erwarten, daß die Regierung mit Capitalien vorgehe; dies ist nicht möglich und nicht denkbar; aber es ist sehr zu wünschen und auch ausführbar, daß die Regierung in allen Städten und in allen Ländern der Monarchie, in allen Orten, wo das Bedürfniß vorhanden ist, gegen Sicherstellung vor Unfug, Betrügereien und Mißbräuchen, so wie in neuerer Zeit Sparcassen, nun auch Creditinstitute schaffe.

„Man soll sagen: sie sollen machen, was sie wollen; man muß die Leute nach dem Grundsatz des laisser faire walten lassen und nicht fürchten, daß diese Vermehrung der Credit-

institute einen Einfluß auf den Cours der Staatspapiere äußern werde. Das ist eine Ansicht, die man seit 20 Jahren verfolgt, und ich besorge, daß gerade das Umgekehrte der Fall ist. Ich bin ganz der Meinung: je mehr Creditinstitute im Lande, desto mehr wird dies dem Staate Geld zuführen, wenn nur sonst die Verhältnisse das Vertrauen erwecken können. Was hat es in Galizien geschadet, daß die dortigen ständischen Creditinstitute seit 40 Jahren bestanden? Was hat es dem Course der Staatspapiere geschadet? Seit diese Anstalten Pfandbriefe ausgegeben haben, hat kein einziger Mensch weniger Staatspapiere, und so ist es überall. Eben so wenig hat die österreichische Nationalbank mit ihren 50 Millionen Pfandbriefen Einfluß auf den Cours der Staatspapiere geübt.

„Es sind ganz andere Gründe, welche das Publikum, ganz andere Verhältnisse, welche die Capitalisten veranlassen, Creditpapiere zu kaufen statt Staatspapiere.

„Nirgends wohl in ganz Deutschland, noch irgendwo in Frankreich, hat der Einkauf der Pfandbriefe den Werth der Staatspapiere beeinträchtigt.

„Ich bin fest überzeugt, daß, wenn man eine gesunde Politik verfolgt, wenn man dieses Princip annimmt, daß es nur nützen und nicht schaden wird in der Entwicklung, und ebenso bin ich fest überzeugt, daß die Staatsverwaltung sich nicht nur direct, sondern auch indirect den größten Nutzen verschaffen wird."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums wiederholte die Bemerkung, daß seine Absicht nicht dahin gehe, sich meritorisch gegen die Idee auszusprechen, die Grundsteuer in eine stabile und in eine wandelbare zu scheiden. — Die Idee habe allerdings Einiges für sich, im gegenwärtigen Momente würde aber der Reichsrath durch die Annahme des Comité-Antrages auf das Feld der Steuerreform treten, für welche die vom Comité beantragten Grundsätze wirklich maßgebend und vorausbestimmend wären.

Er wiederhole es daher, daß er sich nur in formeller Beziehung gegen den Comitéantrag ausgesprochen habe, er glaube nämlich, daß der hohe Reichsrath nicht einen Antrag auf eine bei der Steuerreform als Regel festzuhaltende Richtung stellen solle, sondern daß die betreffenden Andeutungen des Comité's der Regierung lediglich zur angemessenen Würdigung und Berücksichtigung zu empfehlen wären.

Der Minister des Innern: „Ich gehöre einem Lande an, welches das Glück hat, ein solches Creditinstitut zu be-

sitzen, und ich erkenne vollkommen die Wohlthaten, die daraus für das Land entstehen.

„Ich kann aber in Betreff dieses Institutes, welches ich genau kenne, weil ich ihm angehörte, von seiner Errichtung bis zu dem Augenblicke, wo ich zur Leitung des Ministeriums des Innern hieher berufen worden bin, nur bedauern, daß ursprünglich eine zu geringe Basis zur Verabreichung von Darlehen festgesetzt wurde. Ein derartiges Institut soll nicht nur seine Wirksamkeit auf den großen Grundbesitzer beschränken, sondern auch die kleineren Besitzer berücksichtigen, und wenn dieses erreicht sein wird, dann erst werden die wohlthätigen Wirkungen dieses Institutes in ihrem vollen Maße hervortreten.

„Ich gehe von dem so eben berührten Grundsatze aus und will allen Ernstes dahin arbeiten, Alles aufzubieten, damit in sämmtlichen übrigen Ländern ähnliche Institute sich entwickeln. Bis jetzt war mir dies nicht möglich, weil die Vorlagen nicht vorhanden waren; nur bezüglich zweier oder eigentlich dreier Länder liegen sie vor.

„In Ungarn hat sich eine Gesellschaft gebildet, welche ein ziemlich bedeutendes Capital garantirt hat."

Graf Barkóczy berichtigt, daß dort nur Gründer und nicht eine Gesellschaft sei.

Der Herr Minister des Innern: „Ich bin noch nicht näher in die Sache eingegangen. Allein im Principe hat Se. Majestät für Ungarn gestattet, daß sich mit den Gründern in eine Verhandlung eingelassen werde; dies wird auch geschehen, jedoch mit Wahrung dessen, daß, wenn das Land als solches die Gründung eines derartigen Institutes in's Leben rufen will, die Gründer, die sich dermalen um die fragliche Concession bewerben, zu jeder Zeit an das Land die ihnen eingeräumten Befugnisse übergeben müssen, denn das muß dem Lande unter allen Verhältnissen gewahrt bleiben und kann nicht den Gründern überlassen werden.

„In Croatien ist auch ein ähnliches Institut, jedoch sind diejenigen Herren, die sich für die Sache interessirt haben, seit der Zeit nicht mehr bei mir erschienen, um die in Anregung gebrachte Angelegenheit zu verfolgen.

„In Betreff der ungarischen Gründer glaube ich im nächsten Monate in der Lage zu sein, die Sache in Angriff zu nehmen und ihrem Ziele zuzuführen.

„Dann ist aus dem Königreiche Böhmen eine ähnliche Vorlage eingelangt. Diese schien mir vor der Hand nicht so

geartet zu sein, um auf Grundlage derselben das Geschäft in Angriff zu nehmen, weil darin von Seite der Antragsteller der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Garantie von dem Lande oder bezüglich dem Domesticalfonde übernommen werde. In diesem Moment habe ich mich darauf noch nicht eingelassen und bin noch mit dem Herrn Statthalter in Correspondenz, um die Sache so bald als möglich zu fördern und auszugleichen. Weil auch noch weiter von einem Herrn Vorredner der Sparcassen Erwähnung gemacht wurde, so muß ich auch meinerseits bemerken: Wenn die Sparcassen sich mehr und mehr entwickeln, so wird dies bestimmt nur zum Wohle der Gesammtheit geschehen.

„Ich theile vollkommen die Ansicht und sehe, wie in kurzer Zeit, namentlich seitdem liberale Grundsätze bei Gründung solcher Anstalten angenommen wurden, dieselben zum Wohle der Länder sich wohlthätig entwickeln, und zwar entstehen nunmehr derlei gemeinnützige Institutionen nicht nur im Centrum des Landes, sondern auch in einzelnen Kreisen und Bezirken, ja sogar in Städten. — In dieser Richtung arbeite ich fort und habe, seitdem ich das Ministerium des Innern übernommen, schon sehr viele derlei Institute bestätiget und in jüngster Zeit gesehen, daß sie sich seitdem in ihrer Lebenskraft immer mehr und mehr entwickelt haben.“

Freiherr v. Lichtenfels bemerkt in Bezug auf den Antrag, die Pupillarcapitalien den Hypotheken zuzuwenden, und insbesondere den kleinen Grundbesitzern, daß zu solchem Ende bereits Verfügungen getroffen worden seien. Für's Erste seien cumulative Waisencassen eingerichtet worden; zweitens sei bereits durch Ministerialverordnung vom Jahre 1858 der Ausdruck des allerhöchsten Willens ergangen, daß aus den cumulativen Waisencassen Gelder zunächst immer auf Hypotheken, und nur dann, wenn sich keine annehmbaren Hypotheken fänden, in Staatspapieren angelegt werden dürfen. Er glaube aber, daß diese Verordnung nur dann ihre volle Wirkung haben werde, wenn die weiteren Anordnungen noch in Vollzug gesetzt werden, die damit in Verbindung gebracht worden sind, und zwar, daß den Gemeinden der Einfluß auf die Pupillarcapitalien und Waisencassen eingeräumt werde. Ueber diesen Gegenstand sei eine allerhöchste Verfügung bereits an den Minister des Innern ergangen, und wenn die Gemeinden Einfluß auf die Verwaltung der Pupillarcapitalien und Waisenkassen erhalten, dann werden sie auch in der Lage sein,

diese Pupillar- und Waisencapitalien dem Grundbesitze zuzuwenden.

Graf Clam: „Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich hier handelt, und der Einfluß, welchen er ausübt, sowie sein Zusammenhang mit dem höchsten Interesse des überwiegenden Theiles der Monarchie läßt es mir als Pflicht erscheinen, die Bitte zu stellen, den betreffenden Punkt des Berichtes etwas näher zu erläutern, einige der besonderen Daten und Ziffern dem hohen Reichsrathe mitzutheilen, welche das Comité veranlaßt haben, dem Berichte diese allgemeine kurzgedrängte Textirung zu geben, und dabei auf einige Bemerkungen zu erwiedern, welche von Seite des Herrn Leiters des Finanzministeriums gemacht worden sind.

„Der Bericht geht zunächst 1. davon aus, die absolute Höhe der Steuern hervorzuheben, 2. die Steigerung, ihre rasche Steigerung, und zwar ihre Steigerung in einer sehr ungünstigen Zeit, und 3. das Verhältniß der Besteuerung des Grundes und Bodens zu der Besteuerung des beweglichen Capitals hervorzuheben; und endlich 4. die Widersprüche anzudeuten, welche im eigentlichen Besteuerungssysteme durch die Anwendung von zweierlei Steuern liegen.

„In erster Beziehung, nachdem der Herr Leiter des Finanzministeriums selbst darauf hingewiesen hat, muß ich auch meinerseits die Besteuerung des Königreiches Böhmen zur Sprache bringen. Es ist das eines der höchst besteuerten Länder; eben darum aber dürfte es aber von Interesse sein, gerade diese Besteuerungsverhältnisse in's Auge zu fassen, nachdem es offenkundig ist, daß es gewissermaßen als das neueste und beste Product der Besteuerung nach dem jetzigen Systeme betrachtet wird, und daß gewissermaßen die anderen Provinzen wetteifern sollen, diesem Vorbilde der Besteuerung nachzukommen. Es dürfte also von Interesse sein, diese Ziffern etwas näher ins Auge zu fassen.

„Böhmen zahlt im Ganzen 17⁴/₁₀ Millionen an directen Steuern; davon kommen 5¹/₅ Millionen auf den Realbesitz; Böhmen zahlt 9³/₄ fl. auf den Kopf, ungefähr 48.000 auf die Quadratmeile und ungefähr 1 fl. 24 kr. auf das Joch. Das sind Zahlen, welche so sehr außer dem Verhältnisse gegenüber der Besteuerung aller Nachbarländer stehen, daß sich ein Vergleich kaum machen läßt. Es sind z. B., während in Böhmen 9³/₄ fl. auf den Kopf entfallen, in Baiern nur 4¹/₂ fl. zu zahlen und 15,000 fl. für eine Quadratmeile, also kaum der dritte Theil. In Preußen kommen durchschnittlich 19 kr. auf

das Joch. In der Rheinprovinz, welche über Ueberbürdung geklagt hat, 35 kr., in der preußischen Provinz Sachsen 42 kr.; in Böhmen aber 1 fl. 24 kr. Soviel von der absoluten Höhe.

„Die relative Steigerung, welche in dem kurzen Zeitraume von 12 Jahren stattfand, beträgt beiläufig 143 Percent bei den directen und nur 120 Percent bei den indirecten Steuern. Ich will dieses an einem concreten Beispiele ersichtlich machen. Ein Bauernhof mit 33 Joch Gründen, welcher also auf ungefähr 400 fl. Ertrag gerechnet und geschätzt ist, hat im Jahre 1847 26 fl. 37 kr. bezahlt; außerdem an Zuschlägen und Reluitionen für Robot 15 fl. 17 kr., also im Ganzen 41 fl. 54 kr.; im Jahre 1860 zahlt er an Steuern 98 fl. 1 kr., außerdem an Zuschlägen 25 fl. 9 kr., zusammen also 123 fl. 10 kr., also 300 Percent von dem, was er im Jahre 1847 gezahlt hat. Wenn man nun bedenkt, daß 400 fl. der Ertrag sind, so bleiben von demselben 276 fl. 90 kr. Nehmen wir nun an, daß diese Hypothek um ²/₃ des Werthes verschuldet ist, — und da gilt sie noch immer als Pupillar-Sicherheit — so bleibt für die Wirthschaft ein Reinertrag von 10 fl. und doch soll diese Wirthschaft, welche 10 fl. trägt, ihren Mann ernähren und soll noch bis zu diesem Betrage Pupillarsicherheit gewähren. Es kommt ein Besteuerungssystem das mehr als ¹/₃ des Ertrages in Anspruch nimmt, offenbar in Widerspruch mit dem Civilgesetze, nach welchem die Pupillarsicherheit bis zu ²/₃ des Werthes reicht.

„Diese Steigerung entspricht aber durchaus nicht der Steigerung des Wohlstandes in den letzten 12 Jahren.

„Wenn auch der Wohlstand in gewissen Classen gestiegen ist, so ist das Land doch im Allgemeinen selbst einer Verarmung entgegen gegangen; ein Symptom, welches kaum zu verkennen ist. Aber selbst abgesehen davon, wie schon früher erwähnt, ist die geringere Steigerung der indirecten Abgaben ein deutlicher Beweis, daß der Wohlstand und die Steuerfähigkeit nicht im selben Verhältnisse wie die Steuer selbst zugenommen haben, wie auch im Berichte des Comité's angeführt ist. In diesen 120 Percent der Steigerung sind die Erhöhungen der Steuersätze mit enthalten; es ist also die Steigerung der Consumtion hier viel geringer. Nur muß man bedenken, daß in dieser Periode die ganze Umwandlung des Bewirthschaftungssystems für Groß und Klein eingetreten ist; der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft bewirkt, daß viele erhöhte Anforderungen jeder Art an die Grundbesitzer gestellt und deren Leistungen dadurch größer wurden.

„Das Absatzverhältniß hat sich nicht gebessert, sondern eher verschlechtert; der Preis ist in keinem Verhältnisse zur Progression der Steuern gestiegen, und endlich auch, wie hier betont und in dieser Debatte angeregt wurde, haben sich die Creditverhältnisse wesentlich verschlimmert.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat gegenüber allen diesen Bemerkungen über die relative Steigerung der directen Steuern hervorgehoben, daß im Jahre 1847 das Verhältniß der Grundsteuer zur gesammten Besteuerung, wenn ich es richtig aufgefaßt habe, ein noch ungünstigeres für die Grundsteuer war, als in den Jahren 1859 und 1860.

„Allein eine relative Verminderung um 2 Percent repräsentiren bei einer so großen Steigerung der Gesammtbeträge eine sehr bedeutende absolute Erhöhung.

„Seit dem Jahre 1847 sind aber neue Steuern hinzugetreten und wenn trotzdem das Verhältniß der Grundsteuer zu der Gesammtbesteuerung nur um zwei Percent sich verringert hat, so liegt hierin sogar eine relative Steigerung.

„In dieser Periode der Steigerung der Steuer ist aber auch eine wesentliche Erschwerung des Credits und eine Versiegung der Geldquellen für den Grundbesitz eingetreten.

„Es ist hier in dem Berichte des Comité's dieser Punkt erörtert, aber auch hingewiesen worden auf die Placirung der öffentlichen Fonds in Staatspapieren, und dies ist von Sr. Excellenz in Abrede gestellt worden. Ich muß mir aber erlauben, hier nur auf das Nationalanlehen hinzuweisen; da war wohl ein directer Einfluß der Regierung, und zwar in hohem Maße vorhanden auf die Placirung von Fonds in Staatsobligationen. Diese Quantitäten Gelder, diese großen Summen sind größtentheils dadurch dem Realcredite entzogen worden.

„Ich sage nicht, daß es anders sein konnte; es ist eben geschehen. Es sind darnach endlich Weisungen an die Unterbehörden ergangen, ob vom Centrum aus oder nicht, weiß ich nicht, aber daß Verordnungen ergangen sind, kann ich bestätigen. In diesem Augenblicke bin ich zwar nicht im Stande, Beispiele anzuführen, aber ich könnte mir leicht die Nachweise verschaffen, daß sowohl an Vormundschaftsbehörden die Weisung ergangen ist, einen Theil von Vormundschaftsgeldern in Staatspapieren zu verwenden, als auch in Bezug auf die Waisengelder.

„Diese Verfügungen sind getroffen worden, vom Centrum aus oder nicht, weiß ich, wie gesagt, nicht.“

Der Herr Minister des Innern: „Vom Centrum aus."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Vom Finanzministerium aus erging keine solche Weisung."

Graf Clam: „Mit Einem Worte, sie sind ergangen. Gegenüber dieser Steigerung ist die Steigerung der Rückstände keine auffallende Erscheinung. Der Herr Leiter des Finanzministeriums glaubt diese Steigerung der Rückstände als kein so bedeutendes Moment hervorheben zu sollen. Ich halte dies auch nicht für so wichtig, für viel wichtiger jedoch, daß zugleich mit dieser so großen Steigerung der Steuerbelastung die Consumtion von Salz und Eisen abgenommen hat. Das ist eines der bedauerlichsten Symptome, welches recht eigentlich den Grundbesitz und Wohlstand in seiner Wurzel angegriffen und gefährdet zeigt.

„Der dritte Punkt, der im Berichte wesentlich betont ist, betrifft das Verhältniß der Besteuerung des Grundes und Bodens zu dem beweglichen Capitale. Hier würden vielleicht einige Ziffern einen schlagenden Beweis liefern. Das gewerbliche Capital zahlt z. B. in Böhmen im Ganzen 1.577,000 fl., die dritte Classe der Einkommensteuer beträgt 2.010,000 fl., zusammen also 3.587,000 fl., der Realbesitz aber zahlt allein an Kriegszuschlag 2.700,000 fl.!

„Dies ist das Verhältniß der Besteuerung von Grund und Boden zu derjenigen des beweglichen Capitals, und ich glaube, man wird doch nicht behaupten, daß das bewegliche Capital in Böhmen zu dem Realbesitze im Verhältniß wie 1 zu 50 stehe?

„Ich kann dies Beispiel noch mehr ausführen in Anwendung auf den einzelnen Fall. Nehmen wir z. B. einen Rentenbesitzer, der ein reines Einkommen von tausend Gulden hat, gegenüber einem Grundbesitzer, der dasselbe Einkommen besitzt. Der Grundbesitzer mit seiner Einnahme von 1000 fl. zahlt: 213$^{1}/_{3}$ fl. an directen Steuern, 26$^{2}/_{3}$ fl. an Kriegszuschlag, dann 42$^{2}/_{3}$ fl. als Landeszuschlag, also in Summe: 282$^{2}/_{3}$ fl. — Der Capitalist von 1000 fl. hingegen zahlt an Einkommensteuer 50 fl., an Kriegszuschlag 10 fl., Landeszuschlag 10 fl., Summe 70 fl., also gerade den vierten Theil von dem, was der Grundbesitzer zu leisten hat. Dieser zahlt daher 400 Percent von dem, was der Kapitalbesitzer zahlt.

„Ich sage dies nicht, um dem beweglichen Capital gleichfalls die Segnungen zuzuwenden, die dem Grundbesitze erwiesen worden sind, aber ich glaube, auf diese Unbilligkeit

hinweisen zu sollen. Diese Unbilligkeit wurzelt wesentlich im Besteuerungssysteme, und zwar in dem Punkte, welcher eben in der Schlußformulirung hervorgehoben worden ist. Die Grundsteuer ist in dem kaiserlichen Patente vom October 1849 mit einer Einkommensteuer in Verbindung gebracht worden. Es ist dort in dem Texte des Paragraphs und auch in den Motiven dieses Patentes ausdrücklich anerkannt, daß alle verschiedenen Quellen des Einkommens nach gleichem Maße beitragen sollten. Das Resultat davon aber war, daß der Grundbesitz mit 21⅔ Percent und das Einkommen mit 5 Percent besteuert ist. Wenn dies also nicht ein schreiender Widerspruch zwischen dem Grundsatze und seiner Anwendung sein soll, so kann der Grund schließlich nur darin liegen (was auch in den Motiven ausgesprochen ist), daß die Grundsteuer eigentlich mit 16 Percent des Reinertrags als Grundlast betrachtet wird. Wäre das nicht der Fall, würde dies von Seite des Finanzministeriums bestritten, so ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, indem es in dem Grundsatze des Gesetzes heißt, daß alles Einkommen nach gleichem Maßstabe beitragen soll und es doch nicht geschieht.

„Aber eben, um nicht zu dieser Ungerechtigkeit zu gelangen, muß jener Grundsatz auch anerkannt werden. Uebrigens ist er ein solcher, der über alle Zweifel erhaben ist, und nicht blos eine theoretische Auffassung, welcher eine andere gegenüber gehalten werden kann.

„Man kann sagen, es möge von diesem Grundsatze in einem oder dem anderen Lande abgesehen werden; aber sobald man außer der Grundsteuer eine wandelbare Einkommensteuer erhebt, muß man sich auch zu dem Grundsatze bekennen, daß die Grundsteuer unwandelbar sei. Autoritäten in diesem Fache, namentlich in England, haben es ausgesprochen, daß der Grundbesitz nie anders besteuert werden soll, als wie die anderen Einkommenzweige, und daß jeder Versuch, besondere Lasten darauf zu häufen, in letzterer Analyse auf die Confiscation von Grund und Boden hinausläuft. Das ist ein Grundsatz, dessen Mißachtung in weiterer Entwickelung eben so gut zur Cassirung der Staatsschuld, wie zum allgemeinen Umsturze führen könnte, weil es ein Präcedenzfall wäre für den Umsturz eines jeden Rechtes. Daher hat das Comité vollkommen richtig diesen Grundsatz hervorgehoben, sowie die Nothwendigkeit, nicht einen und denselben Gegenstand zweimal zu besteuern, und auf diese Weise jede dieser Steuern wieder arbiträr erhöhbar zu machen.

„Seit dem Jahre 1849 ist die Ziffer der Steuer in den Ländern noch wesentlich erhöht worden, in welchen die Katastralschätzungen vorgenommen worden sind. Wohin ein solches Verfahren führt, ist nicht nothwendig, erst näher zu beleuchten. Ich erwähne z. B. Böhmen (was ich vorzüglich im Auge habe), wo in jenem Theile, rücksichtlich dessen mir die Ziffernachweise vorliegen, die Wiesen einen sehr geringen Ertrag liefern und meist nur in Folge einer künstlichen Bewässerung oder Entwässerung ertragfähig gemacht werden. Dort ist nach dem neuen Kataster die letzte Classe der Wiesen höher besteuert, als die einzige Classe der Wiesen in Oberösterreich, dem Lande des üppigsten Graswuchses! Das ist ein Resultat, welches mit der Wahrheit und den natürlichen Verhältnissen in directem Widerspruche steht. Diesen Erträgnißschätzungen des Katasters gemäß wurden in den letzten zehn Jahren die ursprünglichen Steuern erhöht. In Folge dieser Steuererhöhung sind aber auch die Zuschlagspercente der Einkommensteuer erhöht worden, nach dem Grundsatze: „Je mehr man schon zahlt, desto mehr muß man noch besteuert werden", d. h. in dem Maße, als man mehr „Grundsteuer" zahlt, muß man auch noch mehr „Einkommensteuer" zahlen. Jedoch nicht genug, daß man mehr an Grund- und Einkommensteuer zahlt, muß man auch noch um so viel mehr an den betreffenden „Steuerzuschlägen" zahlen. Jeder dieser Zuschläge aber trifft den Grundbesitzer nicht mit 5, sondern mit 21⅓ Percent. Daß dieses eine schreiende Ungerechtigkeit ist, glaube ich, dürfte kaum zu leugnen sein, eine Ungerechtigkeit, von welcher man sich weder in der Theorie, noch in der Praxis leiten lassen darf, und deshalb glaube ich nicht, daß es eine Arrogirung eines Standpunktes ist, welcher dem hohen Reichsrathe nicht zukömmt, wenn er den Wunsch nach Beseitigung dieses Uebelstandes ausspricht, ohne sich dabei auf dem Standpunkte der Steuerreform, wie dieses zu geschehen habe, ob so oder so, zu stellen; sondern die hohe Versammlung möge nur als Grundsatz aufstellen: „daß diese Ungerechtigkeit beseitigt und vermieden werden möge."

„Ich muß dieser Betrachtung nur noch hinzufügen, daß das, was von der Steuer und der Unbilligkeit durch die doppelte Besteuerung gilt, auch in höherem Maße von den Grundentlastungs-, Landes- und Kriegszuschlägen u. s. w. Geltung habe, welche alle in erhöhtem Maße auf die Grundsteuer fallen. Der Grundbesitzer zahlt 2⅔ Percent von seinem Einkommen, der Capitalist 1 Percent, also zahlt der Grund-

besitzer um $^{2}/_{3}$ Percent (und das für den bloßen Kriegszuschlag) mehr, als das bewegliche Capital. In Böhmen macht das 900,000 fl. aus, beinahe so viel, als das Ordinarium der Erwerbsteuer. Die Landes-, Gemeinde- und andere Zuschläge machen eine ungeheuere Summe aus; es wird aber nicht einmal ein compte rendu darüber gegeben, sondern nur gesagt: „so und so viel muß jährlich an diesen Zuschlägen gezahlt werden."

„Der Gemeindevorsteher sagt nicht, wozu und wie diese Gemeindezuschläge verwendet und wie sie verwaltet werden, oder ob vielleicht Reste da sind für das nächste Jahr, welche fruchtbringend angelegt werden können. Von alledem erfährt man nichts.

„Gegenüber einer solchen vollkommen arbiträren Verwendung, die Grundsteuer als eine so elastische Besteuerung hinzustellen, ist aber ein höchst gefährliches Princip, eine Schraube ohne Ende, welche bis zum Ruin des Grundbesitzes führen kann. Es sind so wichtige Interessen hier betroffen, daß sich der Reichsrath veranlaßt finden muß, den Gegenstand mit aller Wärme zu befürworten, und ich glaube, es wird dadurch eine große Beruhigung für die vielen anderen Interessen, welche dabei berührt werden, gewährt, wenn sich dieses Gegenstandes das erste Mal, wo er zur Sprache kommt, mit Wärme und Entschiedenheit angenommen wird.

„Ein Eingriff in eine bestimmte Steuerreform liegt in diesem Antrage ohnehin nicht; es ist blos eine Adoptirung des Comitéantrages, damit der Gegenstand in dieser Weise der hohen Regierung empfohlen und von ihr der Berücksichtigung unterzogen werde."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums erwiederte hierauf, daß das Finanzministerium keineswegs für die Vortrefflichkeit des gegenwärtigen Steuersystems einstehe. Beweis dafür seien die langjährigen Verhandlungen über die Steuerreform, deren Graf Hartig erwähnte. Er behaupte keineswegs, daß das gegenwärtige System überall eine vollkommen gleichmäßige Belegung mit der Steuer erzielt habe. Diese Gleichmäßigkeit herzustellen, ist Aufgabe der Steuerreform. Das Finanzministerium sehe übrigens selbst die Gebrechen des gegenwärtigen Steuersystems ein und halte eine Reform, welche den finanziellen Interessen und jenen der Steuerträger gerecht wird, sehr erwünscht."

Der Herr Ministerpräsident Graf Rechberg: „Ich erlaube mir hier auf zwei Punkte aufmerksam zu machen. Es

ist ein Vergleich angestellt worden zwischen den Steuern, welche in Oesterreich gezahlt werden, und jenen in anderen Ländern. Mit solchen Vergleichen, glaube ich, muß man sehr behutsam zu Werke gehen. Es ist nämlich sehr schwer, hiebei zu einem wahren und richtigen Resultate zu kommen. So ist z. B. Würtemberg citirt worden, wo die directe Steuer eine viel geringere sei. Aber ich bemerke dazu nur, es müssen dort auch noch die sogenannten Amtsschaden, Gemeindelasten, Kreisschaden u. s. w. in Betracht gezogen werden, und wenn man das summirt, so dürfte wohl der Unterschied sich viel geringer herausstellen, als man eben erwähnt. Ebenso muß die Ertragsfähigkeit der Güter mehr in Betracht gezogen werden, ob sie eine größere oder geringere sei, um darnach die Höhe der Steuer bemessen zu können. Es kann sein, daß ein Joch mit einem halben Gulden schon zu hoch besteuert ist, während ein anderes sehr leicht 4 und 8 Gulden zahlen kann. Bei solchen Vergleichen kann man also sehr leicht zu falschen Schlüssen gelangen.

„Ferner glaube ich, daß Graf Clam bei dem Beispiele, welches er von dem Grunde mit 33 Joch citirte, sehr richtig bemerkte, daß von diesem Grunde jetzt eine weit höhere Steuer bezahlt wird, als es früher der Fall war. In der Berechnung sind aber doch zwei Momente übersehen worden, das eine ist das, daß der Grund jetzt die Zehenten und grundherrlichen Lasten nicht mehr zu zahlen hat, die er vor dem Jahre 1848 zu entrichten hatte; — ferner daß die Steuerzuschläge nicht zur laufenden Steuer gerechnet werden können. Die Grundentlastungszuschläge sind bestimmt, um sowohl das Capital zurückzuzahlen, als die Zinsen der Schuld zu berichtigen, welche zur Befreiung des Bodens contrahirt worden ist. Diese Leistungen hören auf, sobald die Operation der Grundentlastung beendet ist. Zu den laufenden Steuern kann diese Abgabe aber nicht gerechnet werden. Die Minister leugnen übrigens keineswegs, daß die Steuern eine sehr bedeutende Höhe erreicht haben. Sie werden sich glücklich schätzen, wenn die Finanzlage es ihnen gestatten wird, bei Sr. Majestät eine Erleichterung der Steuerpflichtigen zu beantragen."

Graf Clam: „Ich muß mir nur zur Aufklärung zu bemerken erlauben, daß ich beim Jahre 1847 die Zuschläge für die Robotrelution in Rechnung gebracht habe. Was übrigens die Vergleichung gegen die Nachbarländer betrifft, so ist immer nur Ein Joch cultivirten Bodens gerechnet worden, und

man muß doch wohl zugeben, daß der Vergleich zwischen Baiern und Böhmen nicht ganz ungerechtfertigt ist.“

Der Herr Minister-Präsident: „Ich weiß, daß in Baiern, d. h. in manchen Theilen Baierns, ein Morgen oder Juchert, wie sie dort es nennen, um 500 fl. verkauft wird, in anderen Theilen dasselbe Flächenmaß um 10 bis 12 fl. Es muß also doch ein großer Unterschied in der Ertragsfähigkeit bestehen.

Graf Szécsen: „Ich will mir nicht erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes längere Zeit in Anspruch zu nehmen, nur in Betreff dessen, was Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident über die Unrichtigkeit ähnlicher statistischer Vergleiche erwähnt hat, muß ich bemerken, daß Graf Barkóczy, der die Ansichten des Herrn Grafen Clam-Martinitz theilt, dieselbe Bemerkung geradezu gegenüber der Auffassung Jener vorgebracht hat, die seit einer Reihe von Jahren durch ähnliche Vergleiche beweisen wollen, daß die Steuern in Oesterreich geringer seien, während doch Jedermann fühlt, daß dem nicht so ist. Hinsichtlich dessen, was vom Grafen Clam in Betreff des Bauerngutes gesagt worden ist, welches bei einem Ertrage von 400 fl. eine so bedeutende Steuer zu zahlen hat, kann ich mir die Bemerkung nicht versagen, daß bei ähnlichen Fällen immer wieder auf die heilsamen Folgen der Grundentlastung hingewiesen wird, dabei dürfte aber nicht zu übersehen sein, daß das, was dem bäuerlichen Besitzer durch die Regelung der Besitzverhältnisse zugewachsen, doch großentheils dem früheren grundherrlichen Besitzer entzogen worden ist, und daher, nachdem die Besteuerung jetzt billigerweise eine gleichmäßige für Alle ist, der frühere grundherrliche Besitz oft im selben Verhältnisse eine größere Last zu tragen hat, in welchem der bäuerliche Grundbesitz den Werth gewonnen hat.

„Ich verkenne nicht, daß bei der Durchführung der Grundentlastung das Verhältniß sich in dieser Beziehung nicht überall gleichstellt; ich verkenne auch nicht, daß bei einer so umfangreichen Operation, wie die Grundentlastung, Irrthümer, Mißgriffe und Fehler kaum zu vermeiden waren, und wünsche daher, mich nicht dem Vorwurfe ausgesetzt zu sehen, als ob ich mich gegen die Art der Durchführung der Grundentlastung überhaupt aussprechen wollte, glaube aber vorführen zu können, daß es sehr viele Grundbesitzer gibt, denen die Grundentlastungsentschädigung nur ein Drittel ihres Ver-

lustes ersetzte, und welche somit in dieser Beziehung zwei Dritttheile ihres Vermögens verloren haben.

„In Betreff der Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Leiters des Finanzministeriums über den Comitéantrag glaube ich, daß dieselbe nicht im Widerspruche mit dem Antrage des Comité's stehe.

„Wenn ich die Ansicht, welche hier entwickelt worden ist, richtig aufgefaßt habe, so wurde darauf hingewiesen, daß schon im kaiserlichen Patente, welches die Einkommensteuer im Jahre 1849 geregelt hat, der Grundsatz ausgesprochen war, daß die eigentliche Grundsteuer als eine sichere und unwandelbare Grundlage festzuhalten sei, und der Einwurf, welcher gemacht wurde, sowie die darauf zielenden Wünsche gehen daher dahin, daß man bei der Application der Einkommensteuer von diesem ausgesprochenen Grundsatze abgegangen ist.

„Es handelt sich also nicht um die Ausführung neuer Grundsätze, sondern es soll nur darauf hingewiesen werden, daß man in der Entwicklung der Steuer von den Grundsätzen, welche früher aufgestellt waren, abgekommen ist; es ist demzufolge hier nicht eine positive Richtung für die spätere Steuerreform vorgezeichnet, sondern es sind nur jene Principien hervorgehoben, welche die Aufmerksamkeit des Comité's auf sich gezogen haben, und welche der Erwägung der hohen Regierung empfohlen werden. Ich glaube selbst, daß, wenn positive Anträge vom hohen Reichsrathe vorgelegt werden dürften, diese die vollkommene Freiheit der Dispositionen der hohen Regierung im Falle der Reform durchaus nicht beirren würden, nicht nur wegen der Frage der Competenz oder Incompetenz, sondern auch wegen des moralischen Gewichtes, welches bei der Prüfung der Frage der entgegenstehenden Ansicht zukommen würde, wenn sie die richtigere wäre.

„Wenn eine solche Prüfung eintritt und Argumente und Ansichten einer entgegengesetzten Auffassung sich geltend machen, die stärker und wichtiger sind, so können ja Andeutungen des Reichsrathes ohnehin keine bindende Kraft haben.

„Ich glaube daher, daß, wenn der hohe Reichsrath den Antrag des Comité's annimmt, er weder einer Steuerreform vorgreift, noch seine Competenz überschreitet, sondern nur einen Wunsch ausdrückt und einer Auffassung Ausdruck verleiht deren Billigkeit und beachtenswerthe Wichtigkeit selbst vom hohen Ministerium Anerkennung erhalten hat."

Freiherr v. Petrino bemerkt rücksichtlich der Angabe, als bestehe kein Gesetz, daß Waisengelder in Staatspapieren angelegt werden sollen, daß ihn die Worte des Herrn Grafen Clam zu der Erwähnung berechtigten, daß gerade in der Bukowina Waisengelder, wo solche bestehen, in den Tilgungsfond gesendet werden, ja selbst eine Exekution sei auf einem Gute in Galizien vorgenommen worden, ohne daß eine Verständigung erfolgte, während das betreffende Capital dem Tilgungsfond zugewendet ward.

„Wenn aber das Gesetz nicht existire und das Wohl des Pupillen ganz in die Hände des Richterstandes als der Pupillarbehörden gegeben sei, dann sei es traurig, wenn über das Capital keine Bestimmungen beständen und so das Capital einer Gefahr ausgesetzt sei.

Fürst Salm: „Ich muß von vornherein erklären, daß ich mit dem Antrage des Comité's vollkommen einverstanden bin, und zwar vorzüglich in Folge der nachträglichen Erläuterung, welche die Herren Grafen Clam und Szécsen an die Hand gegeben haben.

„Ich habe das Wort nur ergriffen, um einen speciellen Gegenstand zu berühren, der am Anfange der Discussion zur Sprache kam.

„Ich habe das Wort ergriffen, um aus tiefster Seele den Antrag des Fürsten Schwarzenberg zu unterstützen. Das ist eine überaus wichtige Sache und kann der hohen Regierung nicht genug ans Herz gelegt werden, um sowohl das Positive möglichst zu leisten, als auch negativ die Hindernisse, die der Ausführung entgegenstehen, wegzuräumen. Es ist auch dasjenige erwähnt worden, was in dieser Beziehung bereits geschehen ist. Es ist allerdings etwas geschehen, und dies muß mit Dank anerkannt werden. Aber das ist nicht alles, was geschehen soll und was erforderlich ist. So lange die Pupillargelder, und dazu rechne ich überhaupt auch die Gelder für Kirchen, sowie die Kurandengelder, also alle kleineren öffentlichen Fonds, welche auf dem flachen Lande bestehen und vertheilt sind, so lange es nur in der Willkür der Behörden liegt, diese Gelder entweder in den Hypotheken oder in Staatspapieren anzulegen, so ist immer eine große Gefahr vorhanden. Ich will nicht berühren, daß die Staatspapiere in neuester Zeit durchaus nicht für die sicherste Capitalsanlage gehalten werden, sondern die Gefahr besteht darin, daß die Anschaffung derselben den Staatsbehörden keine weitere Verantwortung auferlegt. Sobald sie die Staatspapiere nur curs-

mäßig gekauft haben, so glauben sie sich aller ferneren Sorge enthoben, ob das Vermögen des Pupillen auch wirklich auf die gesetzliche, möglichst beste Art angelegt worden sei.

„Es ist eine allgemein verbreitete Ansicht unter dem Landvolke, und diese gereicht nicht zum Ansehen der Regierung und wahrt darin die Würde nicht am besten, daß die Pupillargelder Sr. Majestät gezahlt werden müssen.

„Es fehlt nicht an der beschränkten Auffassung unter den Landleuten, daß, wenn der Bauer Geld herleihen soll, er dies dem Kaiser leihe, und es ist häufig geschehen, daß, anstatt den Bauer aufzuklären, ihm schlechtweg gesagt wurde: „der Kaiser braucht Geld, der Kaiser hat befohlen, man soll ihm das erforderliche Geld einschicken.“ Das macht keinen guten Eindruck und trägt nicht zum Ansehen der Regierung bei.

„So sehr ich dem Antrage des Herrn Fürsten Schwarzenberg beistimme und dafür bin, daß alle Pupillargelder, Kirchen- und kleinen Fonds auf dem Lande, welche zu Kirchen- und Schulzwecken dienen sollen, eine Art Creditinstitut mit einer möglichst geringen Kostenverwaltung für kleine Grundbesitzer bilden sollen, so sehr ich dies wünsche, so kann ich dennoch nicht umhin, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die neuen Verhältnisse hervorgerufen haben. Es ist gut und leicht und einfach zu sagen, derlei Gelder sollen auf Hypotheken ausgeliehen werden. Nur muß man sich darüber keine Illusionen machen. Denn eine bäuerliche Hypothek kann auf dem Papier gut, in Wirklichkeit aber schlecht, oder auch umgekehrt auf dem Papier schlecht, aber in der Natur gut sein, weil es bei den bäuerlichen Hypotheken nicht sowohl auf den Realbesitz, als vielmehr auf den Mann ankommt, der das Gut verwaltet; das ist in dem Verhältnisse der frühern herrschaftlichen Administration sehr leicht beseitigt worden. Indem sie die Verantwortung und den Ersatz vor Augen hatte, hat sie sich doch auf der andern Seite einen gewissen Spielraum erlaubt, einen bessern Werth zu ergründen, wenn auch die Hypothek auf dem Papiere nicht so gut aussah. Das ist nun ein Verhältniß, welches auf nichts anderes hinausläuft, als sich der Form nach gegen Verantwortung zu decken. Es ist unglaublich, welche große Summen für Kuranden und Waisen blos an Zinsen verloren gegangen sind, weil die Capitalien so lange aufbehalten wurden, ohne fruchtbringend angelegt worden zu sein. Denn sollen sie in Staatspapieren angelegt werden, so muß eine gewisse Summe gesammelt werden. Dies ist jetzt durch die cumulative Anlegung der Wai-

eine Erhöhung der Steuer nothwendig findet, anzuordnen. Diese Zuschläge könnten nicht nach der Steuer, sondern gerade, was man eben vermeiden wollte, sie müßten nach dem Einkommen bemessen werden. Das hätte zur Folge, daß in jeder Steuerperiode das ganze Grundeinkommen wieder einer neuerlichen Schätzung unterzogen werden müßte, um zu berechnen, was für ein Zuschlag, der das Capital betrifft, bemessen werden soll. Ich frage, meine Herren, ob dieses zweckmäßig wäre, und ob es dem Wunsche von uns Allen entsprechen würde?

„Wir würden nur in der Lage sein, daß, wenn wir durch Ankäufe unser Capital vermehrt hätten, wir auch diese Vermehrung der Capitalien besteuern müßten, und zwar früher noch als die Vermehrung realisirt worden ist. Ich glaube demnach, daß der Schlußantrag wegbleiben sollte, bin aber weit davon entfernt, etwa nicht damit einverstanden zu sein, daß die Höhe der Steuer eine außerordentliche sei. Ich habe mich schon früher bei der Immediat-Commission in dieser Beziehung ausgesprochen“

Graf Clam: „Es scheint hier eine Irrung obzuwalten. — Ich muß auf das entschiedenste verneinen, daß mit dem Antrage des Comité's dem Werthkataster irgend das Wort geredet werde. Es handelt sich um die Stabilisirung und Anerkennung der Unwandelbarkeit der Steuer, wie sie auf Grundlage des jetzt ermittelten Katasters sich ergibt. Es handelt sich nicht darum, daß das bewegliche Capital, sondern daß das Gesammterträgniß durch 5½ Percent getroffen werde.

„Es handelt sich darum, daß — während jetzt sowohl jene 16 Percent als die weitern 5½ Percent beliebig zu steigernde Größen sind — in Zukunft nur jener Theil der Steuer, welcher die Einkommensteuer repräsentirt, nach Maßgabe des nach dem stabilen Kataster zu ermittelnden Reinertrages diesen Steigerungen unterworfen, und so jedes Einkommen — gleichviel ob von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen — gleich besteuert werde. In der Steuerfindung wird durch den Comitéantrag nichts geändert, er steht sonach eben im Gegensatze zum System des Werthkatasters.“

„Was hinsichtlich der Verweisung auf den Schlußantrag bemerkt worden ist, so muß ich den unendlich weiten Unterschied hervorheben, welcher zwischen der staatsrechtlichen Lösung und bloßen administrativen Vorschlägen besteht. Der Schlußparagraph, in welchem dem Reichsrathe das Eingreifen in staatsrechtliche Lösungen abgerathen wird, kann wohl

nicht auf die vorliegende Steuerreform angewendet und diese Ausdehnung ihm nicht gegeben werden, denn sonst wäre unsere eigene Thätigkeit abgeschnitten und es könnte in gar keinem speciellen Falle ein Antrag gestellt werden.

„Hinsichtlich der staatsrechtlichen Lösung haben wir mit vollem Bewußtsein diese Ansicht ausgesprochen; sollte man sie aber auf jeden speciellen Fall anwenden, dann wäre jede Discussion unmöglich."

Graf Hartig: „Bei mehreren Gelegenheiten schon habe ich es vermieden, diesen Punkt zu berühren. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob der Reichsrath berufen und berechtigt sei, in die staatsrechtliche Frage einzugehen.

„Ich bitte mir nur zu sagen, wenn bei einer fixen und unwandelbaren Steuer Zuschläge erhoben werden sollten, wie würden Sie es machen?"

Graf Clam: „Dann müßte Jeder mit dem Zuschlage gleichmäßig belegt werden. Es würde dann der Grund und Boden mit einem gleichen Percentsatze wie das bewegliche Capital belegt werden, anstatt daß — wie dies jetzt der Fall ist — jener den Zuschlag von 21 Percent seines Ertrages, dieses von 5 Percent desselben zu zahlen hat.

„Dadurch wird das Zuschlagspercent für letzteres allerdings etwas höher ausfallen: das ist dann nur die Folge gleicher Besteuerung. In der Steuerfindung aber — ich wiederhole es — und in der Grundlage der Steuer wird dadurch nichts geändert. Von dem eigentlichen Werthkataster war nicht im Entferntesten die Rede."

Graf Hartig: „Aber in dem Ausspruche einer fixen Grundrente liegt eben der Werthkataster. Sie haben sich mit der Sache nicht so beschäftigt wie ich, da muß man viel gelesen und berathen haben, um diese herauszufinden; allein es liegt darin, und wenn der Herr Leiter des Finanzministeriums auf dieser Grundlage eine Werthsteuer einführen will, so können Sie ihm nicht entgegentreten. Nur diesen Schlußantrag wollte ich nicht so fixirt wissen, nämlich bezüglich der Grundrente; im Uebrigen bin ich mit dem Comitéantrage einverstanden."

Graf Andrássy: „Dem Antrage des Herrn Fürsten Salm wegen der Verwendung der Waisen-, dann der Kirchen- und anderer kleiner Fondsgelder will ich aus vollster Seele mich anschließen und ihn unterstützen."

„Es wurde zwar weiter von dem Herrn Reichsrathe Baron Lichtenfels erwähnt, daß Erlässe in dieser Beziehung ergangen sind, allein es scheint nach den Aeußerungen mehrerer

eine Erhöhung der Steuer nothwendig findet, anzuordnen. Diese Zuschläge könnten nicht nach der Steuer, sondern gerade, was man eben vermeiden wollte, sie müßten nach dem Einkommen bemessen werden. Das hätte zur Folge, daß in jeder Steuerperiode das ganze Grundeinkommen wieder einer neuerlichen Schätzung unterzogen werden müßte, um zu berechnen, was für ein Zuschlag, der das Capital betrifft, bemessen werden soll. Ich frage, meine Herren, ob dieses zweckmäßig wäre, und ob es dem Wunsche von uns Allen entsprechen würde?

„Wir würden nur in der Lage sein, daß, wenn wir durch Ankäufe unser Capital vermehrt hätten, wir auch diese Vermehrung der Capitalien besteuern müßten, und zwar früher noch als die Vermehrung realisirt worden ist. Ich glaube demnach, daß der Schlußantrag wegbleiben sollte, bin aber weit davon entfernt, etwa nicht damit einverstanden zu sein, daß die Höhe der Steuer eine außerordentliche sei. Ich habe mich schon früher bei der Immediat-Commission in dieser Beziehung ausgesprochen."

Graf Clam: „Es scheint hier eine Irrung obzuwalten. — Ich muß auf das entschiedenste verneinen, daß mit dem Antrage des Comité's dem Werthkataster irgend das Wort geredet werde. Es handelt sich um die Stabilisirung und Anerkennung der Unwandelbarkeit der Steuer, wie sie auf Grundlage des jetzt ermittelten Katasters sich ergibt. Es handelt sich nicht darum, daß das bewegliche Capital, sondern daß das Gesammterträgniß durch 5½ Percent getroffen werde.

„Es handelt sich darum, daß — während jetzt sowohl jene 16 Percent als die weitern 5⅓ Percent beliebig zu steigernde Größen sind — in Zukunft nur jener Theil der Steuer, welcher die Einkommensteuer repräsentirt, nach Maßgabe des nach dem stabilen Kataster zu ermittelnden Reinertrages diesen Steigerungen unterworfen, und so jedes Einkommen — gleichviel ob von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen — gleich besteuert werde. In der Steuerfindung wird durch den Comitéantrag nichts geändert, er steht sonach eben im Gegensatze zum System des Werthkatasters."

„Was hinsichtlich der Verweisung auf den Schlußantrag bemerkt worden ist, so muß ich den unendlich weiten Unterschied hervorheben, welcher zwischen der staatsrechtlichen Lösung und bloßen administrativen Vorschlägen besteht. Der Schlußparagraph, in welchem dem Reichsrathe das Eingreifen in staatsrechtliche Lösungen abgerathen wird, kann wohl

nicht auf die vorliegende Steuerreform angewendet und diese Ausdehnung ihm nicht gegeben werden, denn sonst wäre unsere eigene Thätigkeit abgeschnitten und es könnte in gar keinem speciellen Falle ein Antrag gestellt werden.

„Hinsichtlich der staatsrechtlichen Lösung haben wir mit vollem Bewußtsein diese Ansicht ausgesprochen; sollte man sie aber auf jeden speciellen Fall anwenden, dann wäre jede Discussion unmöglich."

Graf Hartig: „Bei mehreren Gelegenheiten schon habe ich es vermieden, diesen Punkt zu berühren. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob der Reichsrath berufen und berechtigt sei, in die staatsrechtliche Frage einzugehen.

„Ich bitte mir nur zu sagen, wenn bei einer fixen und unwandelbaren Steuer Zuschläge erhoben werden sollten, wie würden Sie es machen?"

Graf Clam: „Dann müßte Jeder mit dem Zuschlage gleichmäßig belegt werden. Es würde dann der Grund und Boden mit einem gleichen Percentsatze wie das bewegliche Capital belegt werden, anstatt daß — wie dies jetzt der Fall ist — jener den Zuschlag von 21 Percent seines Ertrages, dieses von 5 Percent desselben zu zahlen hat.

„Dadurch wird das Zuschlagspercent für letzteres allerdings etwas höher ausfallen: das ist dann nur die Folge gleicher Besteuerung. In der Steuerfindung aber — ich wiederhole es — und in der Grundlage der Steuer wird dadurch nichts geändert. Von dem eigentlichen Werthkataster war nicht im Entferntesten die Rede."

Graf Hartig: „Aber in dem Ausspruche einer fixen Grundrente liegt eben der Werthkataster. Sie haben sich mit der Sache nicht so beschäftigt wie ich, da muß man viel gelesen und berathen haben, um diese herauszufinden; allein es liegt darin, und wenn der Herr Leiter des Finanzministeriums auf dieser Grundlage eine Werthsteuer einführen will, so können Sie ihm nicht entgegentreten. Nur diesen Schlußantrag wollte ich nicht so fixirt wissen, nämlich bezüglich der Grundrente; im Uebrigen bin ich mit dem Comitéantrage einverstanden."

Graf Andrássy: „Dem Antrage des Herrn Fürsten Salm wegen der Verwendung der Waisen-, dann der Kirchen- und anderer kleiner Fondsgelder will ich aus vollster Seele mich anschließen und ihn unterstützen."

„Es wurde zwar weiter von dem Herrn Reichsrathe Baron Lichtenfels erwähnt, daß Erlässe in dieser Beziehung ergangen sind, allein es scheint nach den Aeußerungen mehrerer

Herren Reichsräthe, daß diese Erlässe bisher noch nicht in's Leben getreten seien."

Freiherr v. Lichtenfels: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß eine allerhöchste Entschließung existirt, durch welche ausdrücklich anerkannt ist, daß es von der früheren Anordnung, die Anlegung der Waisengelder im Tilgungsfonde betreffend, abzukommen habe, und daß künftighin solche Gelder den cumulativen Waisencassen auf Hypotheken, und nur, wenn keine annehmbaren Hypotheken vorhanden wären, in öffentlichen Fonds angelegt werden sollen. Es ist diese Verordnung in dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1858 enthalten.

„Wenn Verordnungen ergangen sind, durch welche den Vormundschaftsbehörden aufgetragen wird, daß die Waisengelder in öffentlichen Papieren angelegt werden sollen, so bin ich überzeugt, daß eine solche Verordnung von dem Justizministerium nicht ausgegangen ist, weil solches im Widerspruche wäre mit dem, was das Justizministerium selbst angetragen hat."

Der Herr Justizminister: „Diese Verordnungen der übrigen Ministerien datiren aus dem Jahre 1854 und der Zeit des Nationalanlehens. Seitdem ist in dieser Richtung nichts mehr ergangen. Was die Verordnung wegen der Pupillargelder betrifft, so ist sie in dem Jahre 1858 hinausgegangen und sie wird befolgt. Die Verordnung lautet so, daß, wenn man derlei Gelder auf Hypotheken ausleihen kann, so soll man sie ausleihen; wenn aber jene Hypotheken nicht hinlängliche Sicherheit bieten, so kann der Justizbeamte nicht angewiesen werden, auf unsichere Positionen Geld auszuleihen. In früheren Zeiten, als noch die Grundherrschaften bestanden, mußten diese den Ersatz leisten, jetzt müßte aber der Staat derlei Gelder ersetzen, und da kann die Regierung diese Last für den Staat nicht übernehmen."

Freiherr v. Lichtenfels: „In Ungarn, Croatien, Slavonien, der Wojwodina und Siebenbürgen, wo Waisencommissionen eingeführt sind, wurde den Gemeinden die Gebarung mit den Waisengeldern eingeräumt, und ihnen überlassen, sie nach ihrem Befunde auf Realitäten anzulegen. Der Grund, warum man dies gethan hat, war die beim Justizministerium und dem Reichsrathe herrschende Ueberzeugung, daß es die größte Unbilligkeit sei, wenn man die Pupillargelder, die von dem Grundbesitzer des flachen Landes herkommen, dem flachen Lande entzieht und sie in öffentliche Fonds oder in Sparcassen größerer Art legt.

„Demungeachtet haben Waisencommissionen in Ungarn Pupillargelder aus den allgemeinen Waisencassen ohne hinlänglichen Grund in Staatspapieren angelegt, und ich selbst habe aus diesem Anlasse beim Justizministerium mich veranlaßt gesehen, solchen Waisencommissionen Bemerkungen zu machen."

Graf Andrássy; „Ich habe nur im Allgemeinen den Satz aufgestellt, den ich zu vertheidigen mir erlaubt habe, und gar nicht in Zweifel gezogen, daß derartige Erlässe ergangen sind. Aber ich habe nur die Ausführung in Frage stellen müssen, weil von Seite mehrerer Reichsräthe das Gegentheil behauptet wurde, und weil selbst Fürst Schwarzenberg diesen Vorschlag nicht gemacht haben würde, wenn nicht solche Gelder in Staatspapieren verwendet worden wären."

Fürst Schwarzenberg: „Ich weiß nur, daß dies bei den Behörden auf dem flachen Lande sehr populär ist."

Graf Barkóczy: „Ich glaube meinen Antrag so zu formuliren: „Es sollten in den Satz „die Begründung von Real- und Creditinstitute" eingeschaltet werden die Worte: „erleichtert und gefördert."

Graf Clam: „Der Antrag des Fürsten Schwarzenberg ist dahin gegangen, daß gesagt wurde: der Reichsrath findet sich veranlaßt, zu befürworten, daß die Waisencapitalien und Gelder öffentlicher Fonds, anstatt in Staatspapieren elocirt, dem Hypothekarcredit der kleineren Grundbesitzer in erster Linie zugewendet werden sollen."

Fürst Schwarzenberg: „Ich habe eigentlich keinen Antrag formulirt, sondern nur den Wunsch ausgesprochen; wenn aber die Herren es wünschen, so werde ich den Antrag so stylisiren."

Graf Clam liest hierauf nochmals den soeben erwähnten Antrag.

Graf Szécsen: „Um dem vollkommen thatsächlichen Zustande bestens zu entsprechen, sollte es so heißen: „daß, wie dies auch schon durch die vorausgegangenen Anordnungen der Regierung verfügt wurde, sorgsam dahin gearbeitet werde, daß u. s. w."

Dr. Hein: „Nachdem Graf Hartig meiner Ansicht rücksichtlich des §. 1 des ersten Absatzes ausgesprochen hat, habe ich nicht viel zu sagen. In der Consequenz würde dieser Antrag wirklich dahin führen, wohin der frühere Finanzminister gestrebt hat, nämlich zu dem Werthkataster. Das Comité

hat an einer anderen Stelle des Berichtes sich gerade nicht direct gegen den Werthkataster ausgesprochen, aber doch im Allgemeinen gesagt, daß er dem Werthkataster nicht das Wort reden wolle.

„Es erscheint also immer gefährlich, eine Thesis aufzustellen, deren Consequenz gerade auf den Werthkataster führen könnte. Ich glaube, es dürfte für den Zweck des Budget-Comité's genügen, wenn wir beim zweiten Absatze des Antrages stehen bleiben. Denn es handelt sich in letzter Linie doch nur darum, daß der Kriegssteuerzuschlag nicht von der Grundsteuer, sondern von der Einkommensteuer, die mit der Grundsteuer in Verbindung gesetzt ist, erhoben werde, ohne damit etwas Grundsätzliches auszusprechen. Das wäre mein Antrag."

Reichsrath v. Jakabb: „Damit es nicht scheine, als ob ich dem Glauben Raum geben wollte, daß sich Siebenbürgen in einer günstigen Lage befinde bezüglich der Steuer und Steuerlast, und daß es sich glücklich fühle, so halte ich mich verpflichtet, zu erklären, daß auch dieses Land die Besteuerung nach dem bisherigen Systeme, welches selbst in Ländern, die sich in einer viel günstigeren Lage befinden, drückend ist, ungemein schwer fühle, und daß man dies von Siebenbürgen um so mehr glauben und voraussetzen müsse, als diesem armen Lande alle jene Momente fehlen, welche zur Belebung der Industrie und des Handels nothwendig sind. Somit stimme ich für den Antrag des Comité's."

Graf Clam las hierauf den modificirten Antrag des Comité's also vor: „Der hohe Reichsrath möge bei der hohen Regierung nachdrücklich befürworten, daß

„1. bei der bevorstehenden Reform der directen Besteuerung die Unwandelbarkeit der auf sicheren Grundlagen zu ermittelnden eigentlichen Grundsteuer als Regel festgehalten werde, wornach also eine Steuererhöhung eigentlich nur nach dem fixen Einkommen von der Grundsteuer stattfinden kann;

„2. Steuerzuschläge in Zukunft nicht nach der Gesammtbesteuerung (21⅓%) des Grundbesitzes, sondern nach der betreffenden Einkommensteuer (2⅓%) umgelegt, und

„3. daß vom künftigen Verwaltungsjahre an die Zuschläge keinesfalls auf den Kriegszuschlag aufgetheilt werden mögen."

„Außerdem sind die weiteren Befürwortungen des Grundbesitzes und der Vorsorge für denselben in folgendem Passus ausgesprochen, daß nämlich in den Satz: „die Begründung

von Realinstituten" eingeschaltet werde: möglichst erleichtert und begünstigt."

„Dann liegt noch ein früherer Antrag vor, welcher dahin lautet, beizusetzen: auf daß sich der Reichsrath veranlaßt sehe, dringend zu befürworten, daß im Sinne, wie es schon durch die gesetzlichen Anordnungen der Regierung' verfügt wurde, die Waisencapitalien und Gelder der öffentlichen Fonde auch thatsächlich, anstatt in Staatspapieren elocirt zu werden, dem Hypothekarcredit der kleineren Grundbesitzer in erster Linie zugewendet werden sollen."

Dieser Antrag wurde durch Majorität angenommen und hierauf die Sitzung von Sr. kais. Hoheit geschlossen.

Zwölfte Sitzung vom 17. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, erbat sich Se. Eminenz Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher das Wort zu folgender Rede:

„Kaiserliche Hoheit!

„Hohe Versammlung!

„Vor mehreren Tagen hat man in dieser hohen Versammlung auf die katholische Kirche und ihre Stellung in Oesterreich Angriffe gemacht.

„Dabei wurde eine ganze Reihe von Fragen berührt, welche zu den wichtigsten und zartesten gehören, und eben weil sie mit den größten Interessen in Berührung stehen, die die Leidenschaften aufzuregen geeignet sind.

„Wie das Gewitter die Lüfte läutert, so kann der Krieg manchmal auch nothwendig sein, um dem Frieden eine sicherere Grundlage zu bereiten. Dieses gilt nicht nur von dem Kampfe mit Feuer und Eisen, sondern auch von dem Aufeinandertreffen abweichender Grundsätze und Meinungen. Allein wenn die Erörterung der angedeuteten Frage zu einer Verständigug führen soll, so muß sie nicht nur mit aller Ruhe, sondern auch mit Gründlichkeit geführt werden. Man muß damit beginnen, eine Menge von Auffassungen zu berichtigen, in welche die Schlagwörter des Tages Verwirrung gebracht haben; man muß das positive Recht und die Geschichte anrufen und kann theologische Erörterungen nicht vermeiden; man muß also in sehr Vieles eingehen, was einer mit der Prüfung des Staats-

voranschlages beschäftigten Versammlung durchaus fremd ist. Einzelne Bemerkungen müssen aber ihrer Natur nach aus dem Zusammenhange heraustreten, in welchem sie ihre Rechtfertigung finden, und können daher, so richtig sie an sich sein mögen, zu Mißverständnissen und Mißdeutungen Anlaß geben.

„Deßwegen hielt ich es für unzweckmäßig, dadurch, daß ich das Wort ergriff, diese Discussion zu verlängern, um so mehr, da die gestellten Anträge der Tagesordnung und der Aufgabe des Reichsrathes fremd waren und bei der hohen Versammlung keine Billigung fanden. Zugleich handelt es sich um Auffassungen, welche seit beinahe zwei Jahren in gewissen Blättern ohne Unterlaß wiederholt werden, aber auch oft genug die nöthige Berichtigung gefunden haben.

„Die Herren Reichsräthe bedurften also darüber keiner Aufklärung; allein seit die „Wiener Zeitung" den Vorgang der Oeffentlichkeit übergeben hat, wird von Manchen der Versuch gemacht, denselben in ein falsches Licht zu stellen. Aus diesem Grunde und wegen der peinlichen Eindrücke, welche die Kundmachung in sehr weiten Kreisen hervorgerufen hat, sehe ich mich nun dennoch genöthigt, einige Bemerkungen zu machen, welche ich so allgemein als möglich halten werde.

„Ich habe es nur mit der Sache und mit keiner Person zu thun. Wo dem Staate eine wirkliche Religion gegenüber steht, — denn es kann auch, wie die Rongianer beweisen, die Leugnung der Religion hinter dem Namen der Religion sich verbergen, — dort begegnet ihm die wenigstens subjective Ueberzeugung von einer Richtschnur des Wollens und Strebens, welche dem Menschen von seinem Gotte und Erschaffer vorgezeichnet ist.

„Die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses berufen sich nur deshalb auf die heilige Schrift, weil sie dieselbe als Wort Gottes anerkennen, und ihre Religion hat diese Anerkennung zur unumgänglichen Voraussetzung. Würde eine Religionspartei Lehren verkünden, welche mit den Bedingungen des Rechtes und der Sittlichkeit unverträglich wären, so hätte die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, ihr die Anerkennung zu verweigern. Die Adamiter und Wiedertäufer in ihrer ersten kriegerischen Gestalt und die Rongianer können in keiner Gesellschaft, welche die Zukunft für sich haben will, auf Berechtigung Anspruch machen.

„Hat aber der Staat irgend eine Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt, so mußte er ihr auch zugestehen, daß

sie ihre Religion ungehindert ausübe und ihre religiösen Angelegenheiten nach ihren eigenen Gesetzen ordne und leite.

„Die österreichische Regierung hat diesem Grundsatze weit früher und aufrichtiger gehuldigt als die protestantischen Regierungen. Die Rechte der ungarischen Protestanten sind schon seit dem 17. Jahrhunderte durch besondere Verträge geregelt worden.

„In Siebenbürgen gewährleisteten Gesetze die Rechte der Christen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, wie auch der Socinianer und Unitarier, deren Aufrechthaltung Leopold I. allerdings verhieß.

„In den Ländern des Kaiserthums, welche vormals zum deutschen Reiche gehörten und gegenwärtig zum deutschen Bunde gehören, wurden die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses schon vor 80 Jahren in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte gesetzt, auch erhielten sie die volle Freiheit, ihren Gottesdienst zu halten und ihre Religion nach der Vorschrift des Bekenntnisses, in welchem sie ihren Einigungspunkt finden, zu üben. Damals aber unterlagen die Katholiken des deutschen Reiches in den meisten Ländern, welche unter protestantischen Fürsten standen, noch vielfachen und harten Beschränkungen. Damals bestand in England, welches man als das Musterland der Freisinnigkeit rühmt, noch jene Gesetzgebung, welche vom 16. bis zum 18. Jahrhunderte thätig war, um die Katholiken durch alle Maßregeln der Grausamkeit und Willkür auszurotten. Sogar heutigen Tages sind die Katholiken Großbritanniens noch nicht dahin gekommen, wo die nicht-katholischen Christen Oesterreichs schon vor 80 Jahren sich befunden haben. So ist z. B. ein Katholik unfähig, Vicekönig des katholischen Irlands zu werden, und die hungernden katholischen Pächter müssen den anglikanischen Bischöfen und Pfarrern Zehent geben und zur Erhaltung ihrer Wohnhäuser und Kirchen beisteuern. Diese Wohnhäuser und Kirchen sind aber sehr häufig ganz leer, denn die anglikanischen Bischöfe, welche in Irland Hirten ohne Heerden sind, verzehren ihre reichen Pfründen nicht in Dublin oder in London, und die anglikanische Pfarrgemeinde besteht meist nur aus den Dienstleuten des Pfarrers und einem halben Dutzend Anderer. So steht es mit dem katholischen Irland im Jahre des Heils 1860, ungeachtet aller Schwärmerei für Freiheit und Menschenglück und die Revolution, in Folge deren man eine große Wohlfeilheit des sicilianischen Schwefels hofft.

sengelder wohl behoben, aber das Uebel, daß derlei Gelder durch die landesfürstlichen Behörden verantwortet werden, ist nicht behoben.

„Wir kommen nun auf das Allgemeine, und es ist das ein Gegenstand, der zunächst der Autonomie der Gemeinden und der Länder überlassen werden soll. Die frühern Organe bestehen nicht mehr und sollen auch nicht zurückberufen werden. Es läßt sich hier aber sehr gut denken, daß die Verwaltung solcher kleineren Fonde den Gemeinden übergeben werden könne, weil diese ein Herz für den Pupillen haben, mit ihm in unmittelbarem nachbarlichen und persönlichen Zusammenhange stehen und eben so gut auch die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen zu beurtheilen wissen, bei denen Gelder angelegt werden können und sollen. Und wenn eine gewisse Verantwortlichkeit besteht, so werden sich diese Gemeinden wohl hüten; ja ich glaube es aussprechen zu dürfen, es werden die Gelder besser, fruchtbringender und sicherer als durch die Behörden fructificirt und angelegt werden.

„Wir kommen also immer wieder darauf zurück, daß, so wie einzelne Gemeinden, so auch größere Anstalten und Institute ihr Vermögen bei dem Grundsatze der Autonomie besser verwalten. Hier muß ich aber an dem Grundsatze des Grafen Barkóczy etwas ausstellen. Ich glaube nicht, daß eine Vermehrung der großen geldreichen Centralinstitute nothwendig wäre.

„Ich sehe dies als ein Uebel für die Belebung des Credits an. Solche große Centralinstitute werden immer auf den Ruin der kleinern Institute hinarbeiten, indem sie rein auf Gewinnst basirt und kaufmännische Unternehmungen sind. Ich glaube, sehr ersprießlich wären hier nur die Landesanstalten, und ich erkenne in dieser Beziehung die Bemühungen verschiedener Herren mit Dank an, welche in verschiedenen Provinzen solche Institute zu creiren versuchen. Ich glaube, daß durch Provinz-Anstalten dieser Art dem Bedürfnisse wesentlich abgeholfen würde. Dies ist meine specielle Meinung. Ich will jedoch nicht darüber streiten, ob allgemeine oder specielle Institute besser seien. Meine Meinung wäre die, daß specielle Institute entstehen sollten. Entstehen dieselben, so werden sie zugleich eine solche locale Nachfrage hervorrufen, daß auch für die Anlegung der kleinern öffentlichen Capitale Fürsorge getroffen werden kann, wenn solche nicht unmittelbar angelegt werden können. Es ist in neuerer Zeit viel der Sparcassen erwähnt und beliebt worden sie zu vermehren. Ich kann mir nur denken, wenn eine Sparcasse nicht

gewisse Beträge elociren kann, so wird eine solche Anstalt nicht viel Erfolg haben. Dazu muß ein gewisser Verkehr vorhanden sein. Ich wünsche sie den Gemeinden, und wenn sie überzeugt sind, daß sie durch den Verkehr dem entsprechen können, was sie anstreben, so mag es sein, im Principe kann ich aber nicht dafür sein, daß solche Institute außerordentlich vermehrt werden. Ich kann schließlich nur noch betonen, daß ich mich dem Antrage des Comité's anschließe, namentlich in demjenigen, was die Steuerreform betrifft. Ich glaube nicht, daß darin etwas gesagt ist, was eine künftige Action der Regierung hemmen könnte. Würde aber weniger gesagt, als im Comitéberichte enthalten ist, so würde gar nichts gesagt sein."

Graf Hartig: „Ich werde nicht lange die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehmen; ich stimme vollkommen demjenigen bei, was ich hier über die große Belastung des Grundes und Bodens gehört habe. Ich wünsche, daß das stete Steigen dieser Belastung des Grundes und Bodens aufhöre, und stimme auch aus vollem Grunde demjenigen bei, was Fürst Schwarzenberg gesagt hat, daß es eine wesentliche Wohlthat sei, die erwähnten Gelder wieder bei Grund und Boden verwendet zu sehen. Ueber das „Wie" der Ausführung, über die Modalitäten derselben läßt sich nicht reden, und es muß früher die Gemeinde ihre Organisation erhalten. Ich kann mich aber damit nicht einverstanden erklären, daß der Schlußantrag des Comité's, so wie er hier ist, Sr. Majestät vorgelegt werde, und zwar aus dem Grunde nicht, weil offenbar dieser Satz mit dem Schlußsatze des Finalantrages, wo gesagt wird: „der Versuch, die Art der Verwirklichung dieser angedeuteten Richtung" ... bis ... „Reglung erscheint", im Widerspruche steht; und dieses findet auch seine volle Anwendung auf die Punkte, die rücksichtlich der künftigen Steuer vorgeschlagen sind. Ich habe mich wenigstens durch 5 Monate mit diesem Gegenstande beschäftigt, und je mehr man sich damit beschäftigt, meine Herren! desto mehr erkennt man die Schwierigkeiten, welche sich ergeben. Wenn dieser Antrag ohne Aenderung durchginge, so wie er hier steht, so haben wir den Werthkataster schon im voraus principiell ausgesprochen. Denn sobald gesagt wird, es soll die Grundrente berücksichtigt werden, so deuten wir schon auf das Steuercapital hin, welches eigentlich besteuert wird. Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, meine Herren, daß dies auch sehr gefährlich wäre. Sie werden doch nie der Staatsverwaltung das Recht absprechen, Steuerzuschläge, wenn sie

Sr. Majestät und dem apostolischen Stuhle vorbehalten worden, welchem wir bis jetzt noch entgegensehen.

„Um die Zeit der hohen Versammlung nicht über die Gebühr in Anspruch zu nehmen, übergehe ich vieles Andere; allein jeder ruhig Denkende, welchem Bekenntnisse er auch angehöre, möge urtheilen, ob Se. Majestät nicht kraft des Concordates auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche einen Einfluß übt, welcher die wahren Interessen und Rechte des Staates vollkommen sicherstellt und weit größer ist als jener, welchen der Landesfürst kraft des Patentes vom 1. September v. J. auf die Angelenheiten der Christen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses nehmen wird. Die Freiheit in Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist also meines Wissens den nicht-katholischen Christen in Oesterreich überall gesichert; ja der Staat übt auf diese Verwaltung bei ihnen einen weit geringeren Einfluß als bei der katholischen Kirche. Die Beschwerden, welche man vorbringt, betreffen jedoch größtentheils Fälle, für welche durch die gewährte Selbstständigkeit der Verwaltung noch keineswegs eine Richtschnur gegeben ist.

„Wenn bei einer die Religion betreffenden Angelegenheit zwei Bekenner verschiedener Religionen betheiligt sind, so steht, vorausgesetzt daß beide ihrer Religion vom Herzen zugethan sind, Ueberzeugung der Ueberzeugung gegenüber, möge auch die eine nur subjectiv begründet sein. Für den Fall, daß diese Angelegenheiten ins äußere Leben hinüber greifen, ist dies für die Gesetzgebung allerdings eine Schwierigkeit, welche durch eine allgemeine Formel nicht beseitigt werden kann. Es wird sich hier darum handeln, ob die beiden Religionen zu den Angelegenheiten, in welchen ihre Forderungen sich gegenüber treten, die gleiche Beziehung haben. Man wird sich ferner hüten müssen, in den ununterbrochenen Besitz uralter Rechte störend einzugreifen, und endlich ist es ganz natürlich, daß, wenn es schlechthin unmöglich ist, allen Theilen zu genügen, man die religiösen Interessen einer sehr großen Mehrzahl jenen der Minderzahl vorsetzt.

„Ueberdies beruht die Gleichheit der Behandlung nicht darauf, daß man in Gegenständen, welche die Religion berühren, für alle Staatsbürger dieselbe Richtschnur aufstellt, sondern darauf, daß man Jedermann nach den Grundsätzen seiner eigenen Religion behandelt.

„Auf diesen Rücksichten beruht die österreichische Gesetzgebung über die gemischten Ehen, und wenn die nicht-katholischen Christen sich durch dieselbe beirrt fühlen, so mögen sie mit der katholischen Kirche zusammenwirken, die gemischten Ehen zu verhindern. Wenn die nicht-katholischen Christen sich auf ihre Rechte berufen, wenn sie von keiner Anwendung eines ihnen günstigen Gesetzes etwas hören, wenn sie jede dahin zielende Maßregel als Willkür und Ungerechtigkeit bezeichnen wollen, so können sie billigerweise auch nichts dagegen haben, wenn die katholischen Oesterreicher ihrerseits an ihren eigenen Rechten festhalten. Oder sind die Katholiken in Oesterreich, wo dieselben in einer Anzahl von mehr als 27 Millionen neben 7 Millionen nicht-katholischen Christen und 1 Million Israeliten leben, vielleicht rechtlos geworden? Daß die gemischten Ehen vom Standpunkte einer religiösen Ueberzeugung ihre mißliche Seite haben, wird Niemand leugnen, und daß die katholische Kirche diesen Standpunkt aufgebe, wird, wie ich glaube, ihr gleichfalls Niemand zumuthen. So verhält sich die Sache, wenn man sie mit Würdigung der wirklichen, das Herz bewegenden religiösen Interessen und der zu Recht bestehenden Gesetze in Erwägung zieht. Allein der Ruf nach Gleichberechtigung, welcher im Namen des Fortschrittes erhoben wird, hat einen ganz andern Standpunkt zur Voraussetzung; er richtet an den Staat die Forderung, die Gleichgiltigkeit gegen die Religion als leitenden Grundsatz anzunehmen. Dabei verliert im Großen und Ganzen Jeder, wer noch immer eine religiöse Ueberzeugung ernstlich in sich trägt, wenn er auch im Einzelnen vielleicht hie und da gewinnt. Uebrigens ist man dadurch, daß die Gleichberechtigung im Gesetze ausgesprochen wird, noch keineswegs gegen Druck, und zwar sehr harten Druck, gesichert. Hiefür gibt die Geschichte Siebenbürgens ein redendes Beispiel. Ohne Zweifel ist in den siebenbürgischen Gesetzen den vier anerkannten Religionen die Gleichberechtigung zugestanden, und die katholische Kirche steht sogar obenan.

„Allein das katholische Kirchengut wurde mit Ausnahme von zwei Klöstern, welche man zu Gymnasien der Augsburgischen Confession bestimmte, zum Staatsvermögen geschlagen. Der katholische Bischof wurde vertrieben und ihm durch ein förmliches Gesetz untersagt, sich im Lande aufzuhalten.

„Es war ihm nicht einmal vergönnt, Generalvicare oder Visitatoren abzusenden, ja man behauptete sogar, die katholische Geistlichkeit habe in Siebenbürgen das Privilegium in

Disciplinarsachen unter dem Landesfürsten, der bekanntlich Protestant war, zu stehen. Es wurde ungeachtet des Wortes Gleichberechtigung der katholischen Kirche jedes Mittel zur Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenordnung völlig abgeschnitten, und sie schwand dahin wie ein Baum, welchem man die Bewässerung entzieht. Die Aufhebung der Gesetze, welche den katholischen Bischof ausschlossen, die Gesellschaft Jesu ächteten und alle Gönner derselben für Landesverräther notae infidelitatis subjecti erklärten, erfolgte erst im Mai 1744.

„Die Erinnerung an solche Zustände ist wahrlich nicht geeignet, den Katholiken die Gleichberechtigung des siebenbürgischen Gesetzes anzuempfehlen. Doch ich bin weit entfernt zu wünschen, daß gerade der katholische Kaiser die Gleichberechtigung den Protestanten gegenüber in demselben Sinne verstehe und übe, wie der Fürst Siebenbürgens den Katholiken gegenüber sie verstanden und geübt hat. Ich lege nur im Namen der höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit Verwahrung ein gegen jeden Versuch, die österreichische Gesetzgebung auf den Standpunkt der Gleichgiltigkeit gegen die Religion hinüberzuwenden.

„Klagen, Wünsche und Beschwerden lassen sich durch gar keinen allgemeinen Grundsatz und unter gar keiner Verwaltung ausschließen.

„Das französische Recht beruht im Einklange mit seinem Ursprung auf dem Loi athée. Kein Gesetz ohne Gott. Dennoch beklagen sich französische Protestanten über Unbilligkeit, Zurücksetzung und Bedrängnisse, — und vor nicht langer Zeit hat die „Allgemeine Zeitung“ sich wieder zum Organe ihrer Beschwerden hergegeben.

„Was nun vollends die Begräbnißfrage betrifft, welche schon seit geraumer Zeit zum Hebel der Agitation benützt wird, so bedarf es nur geringer Rechtskunde, um dieselbe richtig zu beurtheilen.

„Die Protestanten haben das Recht, ihre religiösen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu leiten. Allein die Katholiken Oesterreichs haben dasselbe Recht. Deswegen steht es den Protestanten vollkommen frei, die Begräbnisse auf dem protestantischen Friedhofe nach ihren religiösen Vorschriften zu regeln.

„Die katholischen Bischöfe machen nicht den geringsten Anspruch, sich dabei einzumischen. Sie müssen aber auch darauf bestehen, daß die katholische Kirche gleichfalls das Recht habe, die Begräbnisse auf dem katholischen Gottesacker nach

ihren eigenen Gesetzen zu ordnen. Niemand denkt daran, die irdische Hülle eines nicht-katholischen Christen auf freiem Felde einzugraben. Wo die Protestanten keine eigenen Friedhöfe haben, finden sie inner der Mauer des katholischen Gottesackers ein anständiges Begräbniß. Mehr aber kann man mit Billigkeit nicht verlangen. Ja es ist hier gar nicht vorauszusetzen, daß Jemand, der als Protestant lebte und starb, es gewünscht haben sollte, daß er nach seinem Tode so behandelt werde, als ob er Katholik gewesen wäre.

„In meiner Diöcese wird allen Gefühlen so viel möglich Rechnung getragen. Man geht, um jede Verletzung eines menschlichen Gefühles zu vermeiden, so weit, als dieses überhaupt thunlich ist, ohne das katholische Gesetz vollkommen aufzuheben. Uebrigens haben auch in London die Friedhöfe innerhalb der gemeinsamen Umfangsmauer eigene Abtheilungen. Vor wenigen Jahren war noch in allen Zeitungen zu lesen — denn was in London geschieht, liest man ja in allen Zeitungen — wie der Cardinal Wiseman die für die Katholiken bestimmte Abtheilung eines neuen Friedhofes einsegnete. Das Concordat hat in dieser Frage gar nichts Neues festgesetzt; denn durch die gewährte Selbstständigkeit in Leitung und Ordnung der religiösen Angelegenheiten war dieselbe bereits für Katholiken und für Protestanten vollkommen gelöst. Uebrigens ist das Concordat ein Staatsvertrag und ein Reichsgesetz, und jedes Wort, welches man in dieser hohen Versammlung für die Geltung desselben spräche, wäre ein überflüssiges."

Nachdem Reichsrath Maager um das Wort bat, machte ihn Se. k. Hoheit darauf aufmerksam, daß die Discussion über die Gegenstände des Cultus- und Unterrichtsministeriums bereits in der Sitzung vom 10. geschlossen wurde und die Sache auch heute nicht auf der Tagesordnung stehe, weshalb es sich für jetzt nur um Berichtigungen handeln könne.

Reichsrath Maager: „Ich fühle mich geehrt, daß Seine Eminenz mich gewürdigt haben, auf meine beiden Anträge zu erwiedern. Ich stimme Sr. Eminenz dem hochverehrten Herrn Vorredner vollkommen bei in dem ersten Theile dessen, was er gesagt hat, daß selbst bei der Erörterung des Budgets des Cultusministers eigentlich nicht die Zeit und der Ort war, die Gegenstände in Discussion zu bringen, welche ich angeführt habe. Ich bin aber Protestant und habe es meinen Glaubensgenossen gegenüber für eine heilige Pflicht gehalten, die Rechte derselben zu vertreten, und ich habe daher

dort angeknüpft, wo mir der geeignete Punkt dazu schien, diese Fragen zu erwähnen. Ich habe mich dahin geäußert, daß ich auf das dogmatische Feld in keinem Falle eingehe. Se. Eminenz haben das dogmatische Feld berührt, ich hingegen enthalte mich, darüber weiter zu sprechen. Ich habe blos davon geredet, daß in Siebenbürgen die Protestanten eine gesetzliche Basis und gesetzliche Gleichberechtigung haben; daß diese gesetzliche Gleichberechtigung Eingriffe erleidet, ohne von der Staatsverwaltung gehörig geschützt zu werden. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, auch den Dualismus hervorzuheben, welchen die Regierung seit dem Jahre 1848 zwar in politischen Angelegenheiten zu beseitigen strebte, der jedoch in kirchlichen Angelegenheiten noch immer besteht. Um diesem Dualismus zu begegnen, schien es mir Pflicht, auch die Beschwerden der Protestanten in den deutsch-slavischen Ländern hier zur Sprache zu bringen. Ich bin nicht so glücklich gewesen, mit meinem Vorschlage die Anerkennung zu finden, daß er discutirt und vielleicht sogar mit einer Majorität der Stimmen zum reichsräthlichen Antrage erhoben worden wäre. Ich habe aber auch bei der Erörterung darüber mit keinem einzigen Worte gehört, daß einer der verehrten Herren Redner mir Unrecht gegeben hätte. Ich habe auf Deutschland und die öffentliche Meinung daselbst mit der Bemerkung hingedeutet, daß, wenn Oesterreich heute oder morgen auf deutsche Hilfe angewiesen wäre, es eben die öffentliche Meinung in Deutschland besänftigen müsse, und daß es kein besseres Mittel hiefür gebe, als die Herstellung der Gleichberechtigung zwischen katholischen und nicht-katholischen Christen.

„Se. Eminenz haben in ihrer Erwiederung auf Beispiele in protestantischen Ländern hingewiesen, so auf England und auf einige Staaten Deutschlands, auf Holstein, dann auf Dänemark, Schweden und Norwegen. Ich bedauere, daß Se. Eminenz nur solche Beispiele und nicht auch das Beispiel derjenigen constitutionellen Staaten Deutschlands angeführt hat, in denen die Gleichberechtigung zur Thatsache geworden ist. Ich habe das Concordat als eine Quelle von sehr bitteren Klagen in Siebenbürgen sowohl, als auch — ich kann das offen aussprechen — in Oesterreich überall, wo ich hingekommen bin, unter den Protestanten und Katholiken bezeichnen gehört.

„Mein Antrag ist nicht angenommen worden und ich will nun über alle die weiteren Erörterungen Sr. Eminenz eben

aus der Ursache, weil der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht und nicht zur Beurtheilung erliegt, hinausgehen.

„Dagegen kann ich es mir nicht versagen, es hier auszusprechen: über meine Anträge sowohl als über die Erwiederung Sr. Eminenz des Herrn Fürsterzbischofes wird die öffentliche Meinung zu Gericht sitzen — ich unterwerfe mich getrost dem Urtheilsspruche derselben."

Reichsrath Freiherr v. Petrinó: „Ich verzichte auf das Wort."

Reichsrath Graf Apponyi: „Es würde als eine Anmaßung zu betrachten sein, wenn ich nach den gewichtigen Worten Sr. Eminenz des Herrn Cardinal-Erzbischofs in einer so außerordentlich ernsten Sache mir ein Urtheil erlauben möchte. Ich bin auch weit entfernt davon, der hohen Weisung Sr. kais. Hoheit entgegen diese Frage einer neuen Discussion unterziehen zu wollen.

„Ich bin vollkommen einverstanden mit der Andeutung Sr. Eminenz, daß der verstärkte Reichsrath durchaus nicht competent sei, über diese Frage ein Urtheil zu fällen, muß jedoch aus denselben Motiven, welche Se. Eminenz veranlaßt haben, über den Gegenstand sich auszubreiten, hier ebenfalls eine Bemerkung beifügen.

„Ich gehöre auch zu Jenen, welche die ernste Frage des Concordates nur immer mit Ehrfurcht und nicht ohne Besorgnisse berühren hören, und die es nie anders als verdammen können, wenn über diese Frage von einer Seite abgeurtheilt wird, welche nicht dazu berechtiget ist, oder wenn oft oberflächliche Urtheile ausgesprochen werden von solchen, welche den Inhalt des Concordates gar nicht kennen und ihn nicht zu würdigen wissen. Ich kann mir aber nicht verhehlen, daß wenigstens was Ungarn betrifft, wie alles Erhabene und Edle doch seine Schattenseiten haben kann, auch das Concordat nicht ohne Schattenseiten ist, insoferne nämlich als der ungarische Clerus durch das Concordat in manchen jener Rechte, welche er von den Königen Ungarns und von der römischen Curie erhalten hat, beeinträchtigt wird. Die öffentliche Meinung konnte nicht anders als einen Vergleich anstellen zwischen der Gegenwart und jener Zeit, wo König Ferdinand II. in einem gleichen Falle sich an die höchste kirchliche Autorität, an den Cardinal Pazmán gewendet, und diese Autorität dem Könige Ferdinand II. die Gründe auseinandergesetzt hat, warum gegenüber den Anständen, die von Seite der Curie erhoben worden waren, das Recht des Königs in Betreff

„In England aber sind die Bischöfe, welche 2 Millionen katholischer Engländer geistlich leiten, nicht einmal vom Staate anerkannt; die Duldung, welche man ihnen gewährt, besteht nur darin, daß man von ihrem Vorhandensein keine Kunde nimmt, und deßwegen die Gesetze aus den Zeiten der Königin Elisabeth und des Titus Oates nicht auf sie anwendet. In Schweden, Norwegen und Dänemark sind die Katholiken noch schlimmer behandelt.

„Man weist auf Deutschland hin, allein heutigen Tages noch gibt es Länder des deutschen Bundes, wo die Katholiken sich sehr glücklich schätzen würden, wenn sie diejenigen Rechte genößen, deren sich die nichtkatholischen Christen in Oesterreich schon vor 1848 erfreuten. Ich erlaube mir nur auf Holstein und Mecklenburg, sowie auf die Verhandlungen des Bundestages in der Sache des Herrn von Kettenburg hinzudeuten.

„Die nichtkatholischen Christen haben daher gewiß alle Ursache, der österreichischen Regierung auch nur für diejenigen Grundsätze, nach denen sie vor dem Jahre 1848 behandelt wurden, dankbar zu sein. Wollen sie nicht vor offenkundigen Thatsachen Aug und Ohr verschließen, so müssen sie eingestehen, daß Oesterreich den protestantischen Fürsten ein Beispiel gab, welches diese nicht einmal gegenwärtig noch sämmtlich nachgeahmt haben.

„Im Jahre 1849 wurde festgesetzt, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung habe und ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und leiten könne. Das kaiserliche Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 hat diese Bestimmungen vollkommen aufrecht erhalten, und das allerhöchste Patent vom 1. September 1859 stellt sich zur Aufgabe, jene Grundsätze auf die Protestanten in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate in weitester Geltung anzuwenden. Das protestantische Deutschland selbst zollte dieser Maßregel seinen vollen und ungetheilten Beifall, nicht einmal der Gustav-Adolf-Verein machte eine Ausnahme. Selbst Männer, deren Parteirichtung es mit sich bringt, Alles zu verurtheilen, was in Oesterreich geschieht, gestanden diesmal ein, daß die kaiserliche Regierung den Protestanten Alles gewährt habe, was man verlangen konnte, und sogar mehr, als man erwartet hatte. Diejenigen, welche sich den Protestanten Ungarns als Wortführer aufzudringen wußten, waren anderer Meinung, doch schwerlich aus

Gründen des Glaubens und des Gewissens. Es wäre weder recht noch möglich gewesen, die Kirche, in deren Schooß alle Länder Oesterreichs ihre Entwicklung erhalten, und welcher die sehr große Mehrzahl der Bewohner Oesterreichs angehört, von der selbstständigen Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten auszuschließen. Se. Majestät der Kaiser glaubte daher mit vollem Rechte, daß er nicht nur als Katholik, sondern auch als Regent dazu verpflichtet sei, jenen Theil der Gesetzgebung und der Verwaltungsvorschriften, welche die Angelegenheiten der katholischen Kirche berührten, einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

„Man muß sich erinnern, wie die Gesetzgebung einer Zeit, welche noch immer manchen Leuten als das goldene Zeitalter der Aufklärung erscheint, beschaffen ist. Sogar die Zahl der Kerzen, welche in der katholischen Kirche brennen durften, war bestimmt, und es war nicht erlaubt ohne Bewilligung der hohen Staatsregierung an Wochentagen ein Hochamt zu halten, das heißt, die heilige Messe mit größerer Feierlichkeit zu begehen. Freilich wurden die unzähligen Vorschriften, welche alle Verhältnisse des kirchlichen Lebens regelten, nicht immer und überall mit Strenge durchgeführt, nicht einmal im Mittelpunkte des Reichs unter den Augen der höchsten Behörden; denn die österreichischen Verordnungen ältern Styls glichen nicht selten Bomben, welche über die Nächsten hinwegflogen und die Entfernten in Furcht und Zittern setzten. Allein der Grundsatz, daß der Staat über alle solche Dinge zu befehlen das Recht habe, wurde stets aufrecht erhalten. Das Geschehenlassen wurde als eine ungeheuere Begünstigung in Anrechnung gebracht und je nach der Strömung des Augenblicks und den Ansichten einzelner Landesvorsteher wurden längst vergessene Gesetze gleich einem verrosteten Schwerte aus der Scheide wieder hervorgezogen.

„Diese Zustände entsprachen weder der Würde der Gesetzgebung noch den Rechten der katholischen Kirche und den Bedingungen des sittlichen Lebens, und eine gründliche Umgestaltung lag im Interesse aller Theile.

„Die katholische Kirche hat eine Verfassung, welche so alt ist als sie selbst. Sie erkennt den Nachfolger des heiligen Petrus, den römischen Papst, als ihr gemeinsames Oberhaupt an, und die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, regieren die einzelnen Theile der katholischen Welt unter jenen Beschränkungen, welche durch die Nothwendigkeit der katholischen Einheit geboten sind. Die nähere Ausprägung dieser Verhältnisse

des Hochverrathes und der Untreue gegen den König, von Mord, Brandlegung, Fälle, welche man nur ungern berührt, unterstand die ungarische Geistlichkeit auch früher den weltlichen Richtern.

„Dann bitte ich auch der Lage von ganz Europa Rechnung zu tragen. Wir Alle verlangen ja die Selbstständigkeit in Ordnung der katholischen Angelegenheiten nach den katholischen Kirchengesetzen und gewähren dieselbe den nichtkatholischen Christen mit Bereitwilligkeit, allein wie könnte man denn gegenwärtig noch — der Lage von Europa gegenüber — beanspruchen, daß die Geistlichen in Strafsachen, welche sich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen, unter anderen als Staatsbehörden stehen? Uebrigens ist in dieser Hinsicht Alles verfügt worden, was der Anstand und die Billigkeit erheischen, aber der heilige Stuhl selbst erkannte, daß jener Wunsch, wenn er überhaupt jemals ausgedrückt würde, nicht zu erfüllen wäre.

„Es war ein anderer Stand der Dinge im Mittelalter und es war damals auch eine andere Gesellschaft. Das Mittelalter hatte seine eigenen Ordnungen und eigenen Bedürfnisse; viele Gesetze, die jetzt nicht mehr am Platze wären, sind vollkommen richtig und geeignet in einer Zeit gewesen, als die Staatsgewalt in den Händen der Herzoge, Markgrafen und Gaugrafen war und jeder einzelne Ritter that, was ihm beliebte, bis von oben herab einmal ein Schlag geführt wurde; als das weltliche Gericht durch den Zweikampf und andere Formen des Gottesgerichtes entschied.

„Was die Rechte betrifft, welche dem Erzbischofe von Gran als Primas von Ungarn zustehen, so hat das Concordat durchaus nichts über dieselben ausgesprochen und dieselben nicht mit einem einzigen Worte berührt.

„In Oesterreich führen mehrere Erzbischöfe den Titel Primas; der Erzbischof von Prag ist „Primas von Böhmen," der Erzbischof von Lemberg „Primas von Galizien und Lodomerien", der Erzbischof von Gran endlich „Primas des Königreiches Ungarn". Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Erzbischof von Gran immer der erste ungarische Landstand war. Welche weiteren Rechte sich daran knüpfen, ist für das Concordat gleichgiltig, es hat darauf gar keinen Einfluß genommen; deshalb kann es in Bezug auf diese Frage weder angeführt werden, noch einen Angriff erleiden. Was die Ernennung der ungarischen Aebte anbelangt, so sind darüber im Concordate keine besonderen Ver-

fügungen getroffen worden, und es fällt dieser Punkt nur unter die allgemeine Bestimmung, daß die kirchlichen Angelegenheiten nach kirchlichen Gesetzen gehandhabt werden sollen. Ich glaube, daß Se. Majestät der Kaiser auch jetzt noch bei der Wahl der ungarischen Aebte jenen Einfluß übt, der für den katholischen Landesfürsten wünschenswerth ist. Anderseits könnte Niemand wünschen, daß man bei Ernennung der Aebte auf den Standpunkt der Zeit Ludwig XIV. zurückkehre. Es ist unnöthig, davon zu sprechen. Die Sache wurde genug ausgebeutet und in ein falsches Licht gestellt, wie es überhaupt bei allen kirchlichen Fragen geschieht. Das Concordat hat die ungarische Kirche gar nicht berührt, es spricht von der gesammten Kirche des Kaiserthums, und mir ist durchaus kein Recht der ungarischen Kirche bekannt, welches dadurch berührt worden wäre, mit einziger Ausnahme des früheren Verhältnisses der Personal-Immunität.

„Allein, ich wiederhole, wir stehen gegenüber den Verhältnissen einer Zeit, welcher billige Rücksichten zu zollen sind. Die Kirche waltet auf ihrem Felde, der Staat auf dem seinigen; diejenigen Beziehungen, wo man sich nothwendig begegnet, müssen nothwendig geregelt werden. Man kann den Menschen, welcher Staatsbürger und Katholik ist, nicht in zwei Theile trennen; dort aber, wo sich diese zwei Seiten nothwendig berühren, muß man sich auf eine friedliche Weise verständigen, um was es sich eigentlich handelt."

Vicepräsident v. Szögyény: „Ich muß mich den Bemerkungen des Herrn Grafen Apponyi überhaupt und namentlich in Bezug auf die Stellung der Protestanten in Ungarn vollkommen anschließen.

„Die Stellung der Protestanten in Ungarn in Absicht auf Schule und Kirche war durch Verträge und positive Landesgesetze, namentlich durch den Artikel XXVI des Jahres 1790 und Artikel III des Jahres 1844 erschöpfend geregelt. Die im Artikel XXVI des Jahres 1790 im Fundamentalgesetze über die Stellung der Protestanten in Ungarn enthaltenen grundsätzlichen Organisationen ihres Kirchenregimentes haben sich im Verlaufe eines halben Jahrhunderts in einer Weise ausgebildet, welche die protestantischen Interessen vollkommen befriedigt. Ein Bedürfniß der weiteren Regelung dieser Verhältnisse hat schlechterdings nicht bestanden und eine einseitige Regelung auf Grundlage veralteter Vorschläge war mindestens von sehr zweifelhaftem Erfolge. Ich will nur mit einigen Worten bemerken, daß meiner Ansicht nach der Standpunkt

der Regierung gegenüber den Protestanten in Ungarn in Bezug auf ihre Rechte, hauptsächlich aber ihre Kirchen und Unterrichtsanstalten kein anderer sein kann und soll, als der: die höheren gesetzlichen Interessen zu wahren und dafür zu sorgen, daß das Seiner Majestät dem Kaiser dem Gesetze nach gebührende Recht der Oberaufsicht wirksam ausgeübt werden könne.

„Im Uebrigen aber ist die Besorgung, Erledigung, Regelung, Vervollkommnung und Fortbildung ihrer Einrichtungen, insbesondere ihrer Schulen und Kirchen, ihnen, ihrer gesetzlichen Autonomie gemäß, selbst zu überlassen oder höchstens mit den im Gesetze gegründeten Organen, nämlich den Synoden, zu vereinbaren."

Auf die von Sr. kais. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Reichsraths-Präsidenten an die Versammlung gestellte Anfrage, ob sie nicht von einer längern Discussion dieses Gegenstandes, welcher sich nicht auf der Tagesordnung befindet, Umgang nehmen und zur Tagesordnung übergehen wolle, erklärte sich die Versammlung hiefür, wonach die Herren Reichsräthe Bischof Stroßmayer und Bischof Koriczmits, die Grafen Andrássy, Barkóczy, Szécsen und Almasy, die Herren v. Majlath und v. Jakabb an Se. kais. Hoheit die Bitte stellten, den Umstand in dem Protocolle verzeichnen lassen zu wollen, daß sie, wenn nicht der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen worden wäre, hinsichtlich des von Sr. Eminenz dem Cardinal-Fürsterzbischofe v. Rauscher angeregten Gegenstandes sich zum Worte gemeldet hätten.

Graf Hartig machte im Sinne des Ausspruches Sr. kais. Hoheit die Bemerkung, daß diese Debatte eigentlich gar nicht hieher gehört.

„Der Grundsatz stehe fest und sei schon von Sr. Majestät in dem Patente vom Jahre 1851 ausgesprochen worden. Alles, was früher darüber gesagt wurde, habe sich nur auf die Nichtanwendung des Grundsatzes bezogen; es hätte also hingereicht, diesen Gegenstand dem Minister des Cultus zuzuweisen, um die Sache zu untersuchen. Er wolle sich nur den allgemeinen Antrag erlauben, es möge künftighin zur Maxime erhoben werden und als solche gelten, daß, wenn einzelne Beschwerden über die Nichtbefolgung von allgemeinen Grundsätzen vorgebracht werden, man sie allerdings anhören müsse, aber daß sie dorthin gewiesen werden sollen, wohin sie gehören und wo ihr eigentliches Feld ist, nämlich

vor die Staatsverwaltung, die zu untersuchen hat, inwieweit diese Beschwerden gegründet seien oder nicht.

Denn, wenn sich der Reichsrath bei einer jeden solchen Frage über die Nichtbefolgung des Gesetzes und über die Nichtbeachtung des Grundsatzes in weitläufige Discussionen einlassen würde, so ginge viel Zeit fruchtlos verloren. Der Reichsrath könne in merito über alle diese Fragen und Beschwerden nicht gründlich entscheiden.

Solche Fragen müssen eindringlich untersucht werden und in der Folge, wenn die Untersuchung nicht befriedigend ausfällt, könne man wieder nach der Hand gravamina geltend machen, die aber nicht im Schooße des Reichsraths discutirt werden sollen.

Graf Szécsen sprach sich in Betreff dieser Bemerkungen dahin aus, daß, wenn einzelne Gegenstände und Beschwerden hier erhoben werden, dieselben allerdings discutirt werden sollen, sie seien wohl Gegenstände der Discussion, aber niemals der Beschlußfassung.

Er gehe weiter, als der Herr Reichsrath Graf Hartig, und glaube, daß selbst, wenn der Reichsrath ähnliche Gegenstände an die Entscheidung der Minister weisen sollte, er auch dadurch über die Schranken seiner Aufgabe und Wirksamkeit hinausgehen würde. Es können hiernach im Reichsrathe ähnliche Beschwerden und Fehler blos zur Grundlage und als Material der Discussion dienen, jedoch, wie gesagt, keineswegs als Gegenstände directer Beschlußfassung.

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ueber den von dem Herrn Reichsrathe v. Starowiejski in der letzten Sitzung ausgesprochenen Wunsch hinsichtlich der Pensionen aus dem Krakauer Emeritalfonde habe ich zu bemerken, daß seit der Inkamerirung dieses Fondes die betreffenden Pensionäre österreichische Pensionäre geworden sind und die Pensionen in österreichischer Landeswährung ausgemittelt und ausbezahlt werden mußten.

„Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Betheiligten nach dem österreichischen Pensionssysteme weit günstiger behandelt wurden, als es nach dem Krakauer Pensionssysteme der Fall gewesen wäre. Die vom hohen Reichsrathe gewünschte Aufbesserung der gegenwärtigen fixen Bezüge in österreichischer Währung mit Rücksicht auf die jeweiligen Coursverhältnisse zwischen den österreichischen Banknoten zu dem polnischen Gulden würde zu bedeutenden Schwankungen und auch zu Beispielsfolgerungen führen; ich muß mich

daher erklären, daß das Ministerium sich nicht in der Lage befindet, dem geäußerten Wunsche des Herrn Reichsrathes zu entsprechen."

Der Justizminister Graf Nádasdy: „Auch ich muß das Wort ergreifen, um eine Aufklärung zu geben. Es ist nämlich vorgestern in Anregung gebracht worden, daß die Justizbehörden die Capitalien der Pupillen dem Tilgungsfonde zuweisen, statt sie auf Hypotheken zu legen. Es ist schon vorgestern erwähnt worden, daß darüber bestimmte Befehle Sr. Majestät ergangen sind, welche auch publicirt wurden. Ich bin aber in der angenehmen Lage, dem hohen Reichsrathe Beweise zu liefern, daß diese ergangenen hohen Verordnungen auch befolgt wnrden.

„Ich habe im Jahre 1857, also schon bevor das Gesetz vom Jahre 1858 erflossen war, eine Zusammenstellung aller Pupillarcapitalien und der Art und Weise anfertigen lassen, wie und wo dieselben angelegt sind.

„Diese Zusammenstellung zeigt, daß von 410 Millionen Pupillarcapitalien bei dem Tilgungsfonde nur $1^1/_2$ Million angelegt war. Seitdem aber sind keine neuen Capitalien dem Tilgungsfonde zugewachsen, weil dies nach der Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1858 nicht mehr geschehen darf."

Graf Clam: „Bevor ich zur weiteren Berichterstattung schreite, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf den Umstand zu lenken, daß, wie ich seither vernahm, bei der letzthin vorgenommenen Abstimmung über den letzten Absatz des Antrages bezüglich der Grundsteuer manche Herren Reichsräthe von verschiedenen Auffassungen ausgingen und der Ansicht waren, es sei über den ganzen Passus abgestimmt worden, während Andere glauben, daß nur über den Nachsatz und den Zusatzantrag des Grafen Barkóczy sowie über den eingeschalteten Zusatz am Schlusse des Absatzes abgestimmt wurde, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil von dem Reichsrathe Dr. Hein ein Antrag über den Punkt 1 und über das Weglassen desselben gestellt, jedoch nicht weiter in der Debatte berührt wurde, da er erst gegen das Ende der Debatte vorkam und darüber nicht abgestimmt wurde.

„Obwohl nun bereits die Abstimmung geschlossen ist, so halte ich dennoch die Frage für nothwendig, ob die ganze Versammlung in der letzthin erfolgten Abstimmung den Punkt 1 als mitinbegriffen erachte oder nicht?"

Dr. Hein: „Als ich meinen Antrag stellte, habe ich ihn damit motivirt, daß durch die Annahme des ersten Absatzes

hinter den Worten „der hohe Reichsrath möge bei der hohen Regierung nachdrücklichst befürworten u. s. w.“ der Reichsrath, wenn nicht eine Beschränkung hinzugefügt wird, auf das Feld gerathen würde, den Werthkataster in seinen Consequenzen anzunehmen und zu befürworten, während der Reichsrath an einer anderen Stelle des Budgetberichtes ausdrücklich sagt, daß er diesen Werthkataster nicht befürworten wolle. Ich erlaube mir daher, noch einmal darauf zurückzukommen und zur Vermittlung der verschiedenen Ansichten vorzuschlagen, daß allenfalls hinter den Worten: „der hohe Reichsrath möge bei der hohen Regierung befürworten“ — folgender Satz eingeschaltet werde:

„„ohne durch diese Befürwortung die Grundsätze zu billigen oder empfehlen zu wollen, welche jenem Antrage auf Einführung eines Werthkatasters zu Grunde lagen, über welchen vor Kurzem eine von Sr. Majestät berufene Immediatcommission bereits berathen und an Se. Majestät den Bericht erstattet hat.““

„Vielleicht würden sich durch diesen Beisatz alle Meinungen vereinigen lassen.“

Graf Hartig: „Es ist ganz richtig und es hat einen günstigen Eindruck hervorgebracht, was Herr Dr. Hein erinnerte. Inzwischen muß ich sagen, daß in dieser Bemerkung bezüglich des Katasters noch mehrere Punkte sind, worauf ich die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes lenken zu müssen glaube, wobei ich die Sache nur oberflächlich berühren will, um nicht die kostbare Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen. Aus diesen Bemerkungen und Anträgen scheint hervorzugehen, es sei die Ansicht der Antragsteller, daß neben der Grundsteuer noch eine Einkommensteuer fortbestehe. Darüber erinnere ich, daß nach den Anträgen und Projecten, welche diesem Vorschlage von dem Finanzministerium und der Immediatcommission gewidmet wurden, die Einkommensteuer ganz verschwinden und gar keine Einkommensteuer mehr bestehen soll. Es soll künftighin nur die Realsteuer bestehen, dann die Erwerbsteuer in zwei Classen und eine Rentensteuer. Wenn also hier von der Einkommensteuer gesprochen wird, so scheint derjenigen Entscheidung präjudicirt zu sein, welche von Sr. Majestät erst gewärtigt werden soll und welche von der Immediatcommission ausgegangen ist, die in ihrer Sphäre denselben Wirkungskreis hatte, wie der verstärkte Reichsrath. Auch die Immediatcommission hat unmittelbar an Se. Majestät Vortrag erstattet, und diese gleiche Stellung

war einer der Gründe meines Antrages für die Auflösung der Immediatcommission, weil sie neben dem Reichsrathe nicht bestehen könnte und mit demselben nicht vereinbar wäre.

„Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß der angeregte Standpunkt sehr bedenklich wäre.

„Mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Hein bin ich ganz einverstanden, allein meine Ansicht ginge doch dahin, daß lieber das Ganze wegzulassen wäre, was ich schon letzthin vorschlug, weil jenes den Anträgen vorgriffe, welche in den Händen Sr. Majestät sind und von einer eben so competenten Behörde wie der Reichsrath selbst ausgingen, worüber aber Se. Majestät meines Wissens noch nichts entschieden haben."

Der Leiter des Finanzministeriums erklärte, daß diesfalls eine Allerhöchste Entscheidung noch nicht herabgelangt sei.

Graf Clam bemerkte, er wolle die eigentliche Debatte nicht neuerdings hervorrufen, sondern sein Antrag beschränke sich nur darauf, den Vorgang bei der Abstimmung aufzuklären und mit Rücksicht auf den nachträglichen Antrag des Herrn Dr. Hein, welchem er selbst vollkommen beipflichte, eine etwaige Wiederholung der Abstimmung und dadurch die Erledigung dieses Gegenstandes in Vorschlag zu bringen.

Se. kais. Hoheit ersuchte diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Grafen Hartig für die Weglassung des bezeichneten Punktes I stimmen, dieses durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Nur die Minorität stimmte für die Weglassung, worauf der Vicepräsident v. Szögyény bemerkte, es liege der Antrag des Herrn Dr. Hein vor, welcher den Zusatz aufgenommen wissen will: „ohne durch diese Befürwortung die Grundsätze billigen oder empfehlen zu wollen, welche jenem Antrage für Einführung eines Werthkatasters zu Grunde lagen, über welche vor Kurzem eine eigene von Sr. Majestät berufene Immediat-Commission bereits berathen und an Se. Majestät den Bericht erstattet hat."

Nachdem die Majorität der Versammlung sich für die Aufnahme dieses Zusatzes zu dem betreffenden Comitéberichte weiter ausgesprochen hatte, fuhr Graf Clam in dem Vortrage desselben fort, wie folgt:

„II. Neben der schon oben gemachten Bemerkung, daß die Hauszinssteuer an sich zu hoch gespannt sei, muß die Aufmerksamkeit noch darauf gelenkt werden, daß seit einigen Jahren die Baulust in den der Hauszinssteuer unterzogenen

Orten auffallend abgenommen hat. Mögen immerhin auch andere Verhältnisse darauf von Einfluß sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß bei dieser soliden Capitalsanlage die Höhe der bestehenden Steuer hemmend einwirkt. Auch ist es bei der Hauszinssteuer ein großer Uebelstand, daß bei dem Abzugspercente pro sartis tectis auf die Verschiedenheit der climatischen Verhältnisse, welche einen größeren oder geringeren Aufwand bedingen, keine entsprechende Rücksicht genommen wird."

Graf Clam: „Ich erlaube mir zur Aufklärung nur hinzuzufügen, daß dieser Passus kürzer als die vorhergehenden behandelt wurde, da man von der Meinung ausging, daß alles dasjenige, was in dem vorigen Absatze über die directen Steuern im Allgemeinen gesagt wurde, auch hier im zweiten Absatze seine volle Anwendung finde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich verkenne weder bei der Hauszinssteuer, noch bei den übrigen Steuern, daß sie hoch sind und daß, wenn es der finanzielle Zustand des Staates gestatten würde, es allerdings sehr erwünscht wäre, sie herabzusetzen. Aber ich muß der allgemeinen Bemerkung, die hier vorgekommen ist, daß die Baulust abgenommen habe, die statistischen Daten entgegensetzen und mich auf die Resultate berufen, welche auf sicheren Erhebungen beruhen. Die Zahl der Wohngebäude, welche der Steuer unterliegen, ist in der Periode von 1853 bis 1859 gestiegen.

Diese Zahl betrug nämlich:

	von 1853	bis 1859
Nieder-Oesterreich	160,535	164,782
Ober-Oesterreich, Salzburg, Krain, Steiermark und Küstenland	425,036	432,032
Böhmen	601,169	624,573
Dalmatien.	66,666	69,264
von	1854	bis 1859
Galizien, Krakau, Bukowina	722,894	794,786
Croatien und Slavonien.	134,525	147,212
Woiwodina	237,880	255,673
Siebenbürgen.	404,740	423,222
von	1853	bis 1859
Mähren und Schlesien	356,339	360,040
von	1857	bis 1859
Kärnthen und Krain	113,832	116,774
Ungarn	1,270,429	1,305,633

„Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Steuer eine geringere wäre, die Baulust eine noch größere gewesen sein würde. Eine so bedeutende Abnahme, wie solche im Comitéberichte enthalten ist, kann jedoch nicht mit Grund behauptet werden, weil die vorliegenden statistischen Daten nachweisen, daß eine nicht unerhebliche Zunahme der Wohngebäude stattgefunden habe."

Reichsrath Toperczer: „Ich kann nicht umhin, in diesem Paragraphe und bei dieser Debatte von der Hauszinssteuer den gewichtigen Bemerkungen, welche vom Comité gemacht worden sind, auch für meinen Theil beizutreten. Doch ich halte es für meine Pflicht, außerdem die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf einen Uebelstand hinzulenken, dem nach meiner Ueberzeugung ohne Verzug abgeholfen werden kann, und wo die Abhilfe dringend nothwendig ist. Ich will die Höhe der Hauszinssteuer nicht angreifen, denn ich bin überzeugt, daß bei den jetzigen Finanzverhältnissen jeder Kampf dagegen unnütz wäre. — Das Uebel bei der Hauszinssteuer besteht in der Anwendung derselben, oder vielleicht besser gesagt in der Verhängung der Hauszinssteuer.

„Die Hauszinssteuer wird nämlich so wie die Gebäudesteuer nach dem Zinse und der Classe der Häuser bemessen. Der Unterschied zwischen beiden ist sehr groß und entspringt aus der Natur der Sache; nur darf man nicht glauben, daß alle Häuser, welche einen Zins abwerfen, auch der Hauszinssteuer unterworfen werden, und daß alle diejenigen, die keinen Zins tragen, in die Haussteuerclasse fallen. Dem ist aber nicht so, weil die Hauszinssteuer nicht nach der individuellen Beschaffenheit des Hauses — ob nämlich das Haus Zins tragend ist oder nicht — sondern nach der Beschaffenheit mehrerer Häuser in einer Gemeinde bemessen wird, woraus folgt, daß in einer Gemeinde das Einkommen, und in der andern das Nichteinkommen besteuert wird.

„Ein Beispiel wird dies klar machen. Nachdem die Behörden in den Ländern vermehrt und auch vertheilt worden sind, so ist dadurch in manchen Gegenden, wo es früher keine Zinshäuser gab, eine Nachfrage nach solchen Häusern entstanden, und der Zins dieser Häuser ist sehr hoch gestiegen. Es ist also gerecht, das ein Capital, welches aus dem todten Zustande in einen fruchtbringenden überging, für die Zwecke des Staates besteuert werde. Es wurde je-

doch nicht nur das fruchtbringende Capital, sondern auch das todt gebliebene Capital einer sehr harten Steuer unterworfen. In einer solchen Gemeinde besitzt z. B. ein armer Handwerker ein Haus, aus drei Zimmern bestehend. Er hat ein Geschäft, hinsichtlich dessen er abgesondert besteuert wird. Er hat seine Familie im Hause und kann von demselben nichts vermiethen. Nun würde er nach der Hausclassensteuer von einem solchen Hause mit Einschluß aller Zuschläge 4 oder höchstens 5 fl. zahlen. In seiner Nachbarschaft ist jedoch ein Grundbesitzer, welcher ein Haus, vielleicht noch ein zweites in der Stadt oder auf dem Lande hat, und der dann natürlich sein Haus vermiethen wird. Nun beträgt der Zins für solche Häuser 300 fl. Nach dem Zinserträgnisse von 300 fl. würde der Zins mit 16 Percent besteuert. Das wäre ungefähr 40 fl.; 15 Percent werden auf Unkosten und Reparaturen abgeschlagen. Der Landeszuschlag und die Communalzuschläge werden auch circa 40 fl. betragen, zusammen also 80 fl. Es muß also der Handwerker, welcher in der Nachbarschaft kein Quartier bekommt, für ein solches Haus wenigstens 80 fl. zahlen, während er nach der Classensteuer 4 bis 5 fl. bezahlt hätte. Augenscheinlich muß dies zur Verarmung führen, indem der Handwerker kein Einkommen besitzt, aus welchem die Steuer bestritten werden könnte, und er daher genöthigt ist, das Capital selbst anzugreifen. Dieser Handwerker wird in 15 bis 20 Jahren den Capitalswerth des Hauses durch die Steuern an den Staat zahlen. Es folgt aus dem, was auch schon vorgestern richtig geltend gemacht worden ist, daß wirklich an manchen Orten die Quelle der Steuern, welche früher reichlich strömte, leicht ganz versiegen könnte. Es sind viele zwei Stock hohe Häuser gebaut worden, die auch jetzt unbewohnt sind, und es ist das Capital nicht nur für den Staat, sondern auch für den Eigenthümer verloren.

„Ich glaube demnach die Bitte stellen zu dürfen, der hohe Reichsrath möge diesen Gegenstand der Abhilfe des hohen Finanzministeriums empfehlen."

„Reichsrath Dr. Hein: „Ich will eigentlich nur ein Bedürfniß, welches sich in der Bevölkerung im Allgemeinen zeigt, zur Sprache bringen. Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat uns statistische Ausweise kundgegeben über die Vermehrung der Bauten im ganzen Kaiserstaate.

„Ich erlaube mir vor Allem die Frage, ob auch die Qualität der Bauten — nämlich ob es Bauten von eigentlichen Zinshäusern, oder ob es nur Bauten seien, die durch das

unvermeidliche Bedürfniß der Landbevölkerung hervorgerufen wurden — und in diesem statistischen Ausweise angeführt ist?

Der Leiter des Finanzministeriums: „Wirthschaftsgebäude sind daran nicht berücksichtigt, sondern blos Wohngebäude, die natürlich an einigen Orten von den Eigenthümern theils selbst, theils durch Vermiethung benützt werden."

Dr. Hein: „Hierauf war meine Frage eigentlich nicht gerichtet, sondern nur, ob es Wohngebäude seien, die durch das dringende, unabweisliche Bedürfniß der Landbevölkerung geboten sind, oder ob es sich um eigentliche Zinslocalitäten in Städten handelt. Indeß bleibt sich dies so ziemlich gleich. Jeder, der ein neues Gebäude, eine neue Realität in der Stadt errichtet, welches Gebäude der Hauszinssteuer unterworfen ist, baut gewöhnlich länger als Ein Jahr. Er baut vielleicht zwei oder drei Jahre, während welcher Zeit das Capital für ihn so zu sagen todt liegt.

„Es ist also ein Bedürfniß, daß ihm wenigstens in der Steuerfreiheit der ersten Jahre gleichsam ein Ersatz gegeben werde. Es ist dies zugleich eine Prämie, welche die Baulust anregt. Ich würde diesen Gegenstand nicht besprechen, wenn er mir nicht als ein dringender Wunsch und als ein dringendes Bedürfniß der Bevölkerung bekannt wäre; und wenn nicht die Berücksichtigung dieses Wunsches selbst im Interesse des Steueretats, sowie des Staates läge. Werden die Verhältnisse der steuerfreien Jahre nicht auf eine entsprechende Weise geregelt, — namentlich in den Provinzen ist es unverkennbar, daß die Gesetzgebung dort die Bedürfnisse der Bevölkerung weniger berücksichtigt, — so ist die Folge davon, daß die Baulust bedeutend abgeschreckt wird, während im entgegengesetzten Falle die Baulust angeregt wurde. Man wird mir freilich die Einwendung machen, es nütze nichts, wenn man die Bauunternehmer durch mehrere steuerfreie Jahre begünstige, weil der Staat auf so lange Jahre hinaus doch am Ende die Steuer entbehren, auch sich das Bedürfniß immerhin während dieser Jahre geltend machen würde, und der Staat endlich zur Perception der Steuern kommen muß. Darauf erwiedere ich, daß, wenn der Speculationsgeist auf den Bau gerichtet werden würde, das Steuerärar viel besser daran sein und viel mehr Steuerobjecte bekommen werde, falls eine hinreichende Steuerfreiheit, um die Baulust zu befördern, gewährt, als wenn die Steuerfreiheit wie jetzt nur auf wenige Jahre und oft nur mit Beschränkungen bewilligt wird. In den Provinzen besteht meines Wissens nur eine

Steuerfreiheit auf acht Jahre; es ist doch besser, wenn der Staat nach 10, 15 oder 20 Jahren ein Steuerobject bekommt, als gar nicht.

„Ich wollte übrigens diesen Gegenstand nur anregen und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Grafen Hartig auch dieses Material der Erwägung der hohen Regierung empfehlen."

Der Leiter des Finanzministeriums fand auf die Aeußerung des Herrn Reichsrathes Toperczer zu bemerken, es sei die Finanzverwaltung in der Lage gewesen, ein festes Kriterium aufstellen zu müssen; dieses wurde in der überwiegenden Benützungsart der Häuser gefunden, und dort, wo die Vermiethung überwog, die Hauszinssteuer eingeführt.

Nach diesem Maßstabe sei für sämmtliche Häuser in den verschiedenen Orten vorgegangen worden.

Der Begriff, welcher der Finanzverwaltung hiebei vorgeschwebt habe, sei eigentlich der des Wohnungswerthes gewesen, und dieser finde seinen Ausdruck sowohl bei der Selbstbewohnung, als auch bei der Vermiethung an Andere. Es sei wohl richtig, daß in sehr vielen einzelnen Fällen bei Anwendung obigen Grundsatzes auf specielle Häuser derjenige übler daran sei, welcher sein Haus selbst bewohnt, als derjenige, der es nutzbringend an Andere vermiethen kann; aber es müßte ein Durchschnitt geschaffen werden, weil Erhebungen der zu kleinen Details, die überdies nie stetig bleiben, mit zu viel Schwierigkeiten verbunden wären. Dasselbe trete auch bei dem Hauseigenthümer ein, welcher im eigenen Hause wohnt, wovon ein Theil an Andere vermiethet ist; auch da wird der verglichene Wohnungswerth zum Objecte der Besteuerung angenommen.

Was die Bemerkung das Herrn Dr. Hein betrifft, so lasse sich nicht verkennen, daß die Ausdehnung der steuerfreien Jahre zweckmäßig und wünschenswerth wäre. Aber alle diese Fragen gehören auf das Feld der Steuerreform, und es sei, wie dies schon in der vorigen Sitzung bemerkt wurde, gegenwärtig nicht der Anlaß vorhanden, in dieser Beziehung eine maßgebende Richtung zu geben. Die Fragen der Hauszinssteuern und der Steuerfreiheit bildeten einen Gegenstand eingehender Betrachtungen und Erwägungen bei der Steuer-Immediatcommission. Wie überhaupt die Steuern künftig zu regeln seien, darüber sei hier weder die gehörige Vorbereitung vorhanden, noch der gehörige Anlaß geboten. Er könne eher nur erinnern, daß jede Vorzeichnung irgend einer bestimmten Richtung, die gegeben werden wollte, den Regie-

rungsanträgen vorgreifen würde. Käme späterhin der Gegenstand vollkommen vorbereitet vor eine nächste Session des Reichsrathes, so würde es an der Zeit sein, vorerst in dem speciellen Comité das Princip und alle einschlägigen Fragen zu prüfen und zu erörtern, dann würde man mit Beruhigung über die Regelung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung sich aussprechen können."

Vicepräsident Graf Nostitz: „Ich kann mich nur der Ansicht des Herrn Dr. Hein vollständig anschließen, und zwar nach der Ueberzeugung, die ich in der Hauptstadt Böhmens seit einer Reihe von Jahren gemacht habe. Wenn auch der Herr Leiter des Finanzministeriums auf Arbeiten und Tabellen hingewiesen hat, wornach sich die Baulust in den letzten Jahren im Allgemeinen vermehrt haben soll, so läßt es sich dennoch nicht bestreiten, und es ist dargethan, daß in einzelnen Ländern, besonders in großen Städten, die Baulust sich sehr verminderte. Betrachtet man die Masse der Bauten in den Jahren 1845, 1846, 1847, ja bis 1848, und vergleicht man sie mit der gegenwärtigen Zeit, so ist der Unterschied so auffallend, daß sich der Gedanke aufdrängen muß, es sei hier dringend nothwendig, eine Maßregel zu ergreifen, wenn nicht durch die immerwährend zunehmende Vertheuerung der Wohnungen endlich ein großes Unheil in den verschiedenen Classen der Bevölkerung hervorgerufen, und die Baugewerbe nicht vollständig zu Grunde gerichtet werden sollen. In Prag liegen die bestgelegenen Bauplätze am Moldau-Quai seit Jahren brach.

„Es ist nicht möglich, Jemand zu finden, der es unternimmt, dort ein Haus zu bauen, und dennoch sind die Plätze mitten in der Stadt und in der schönsten Lage. — Ich glaube, daß in dieser Richtung schon von vielen Seiten, besonders in Böhmen, z. B. von Seite des Stadtrathes und der Handelskammern, wiederholt auf eine Verlängerung der steuerfreien Jahre Anträge gestellt worden sind. So viel ich mich erinnere, ist für Wien auch schon eine Verlängerung der Steuerfreiheit ausgesprochen worden, und dieselben Gründe und Rücksichten wie für Wien, dürften auch für die übrigen Städte Oesterreichs in die Wagschale fallen, wenn auch in den letzteren die Verhältnisse im Ganzen nicht so großartig sind, als in Wien. Uebrigens wünsche ich aus diesem Anlasse von der Hauszinssteuer nur mit kurzen Bemerkungen auf die Frage übergehen zu dürfen, die schon gestern erwähnt worden ist, und welche, da sie den Realbesitz im Allgemeinen

betrifft, auch bei der Hauszinssteuer noch einmal zu erwähnen wäre, nämlich die Frage des Realcredits.

„Diese Frage berührt die Hausbesitzer, vorzüglich in großen Städten, eben so nahe wie den Grundbesitzer, weil sie eine Frage des Realbesitzes überhaupt ist. Je weniger bei der gegenwärtigen Lage der Finanzen die Regierung im Stande ist, irgend eine unmittelbare Erleichterung der Steuer zu gewähren, desto mehr dürfte sich dieselbe zu jeder indirecten Erleichterung und Unterstützung derjenigen, welche die Steuer zu zahlen haben, berufen fühlen.

„In dieser Beziehung erlaube ich mir noch einmal auf das gestern angeregte Thema der großen Creditinstitute zurückzukommen.

„Der Herr Minister des Innern hat mit Beziehung auf die gegenwärtig im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Errichtung von Realcredit-Instituten bemerkt, daß von Seite Böhmens ein solches Project vorgelegt worden sei, in welches einzugehen er jedoch vorläufig nicht beabsichtige, weil in diesem Projecte die Garantie der Errichtung dem Domesticalfonde auferlegt wird. Diese Aeußerung Sr. Excellenz hat mich sehr betrübt und wurde im Lande mit großem Bedauern aufgenommen, insofern darin ausgedrückt ist, daß dieser höchst dringende Gegenstand eine weitere Verzögerung erleidet.

„Ich bin überzeugt, der Hauptgrund, welcher Sr. Excellenz zu dieser Aeußerung bewogen hat, liegt in der Ansicht, daß, insoferne die Verwaltung des Domestikalfondes, welcher auf jeden Fall später einen realen Bestandtheil des Landesfondes zu bilden hat, auf eine künftige Landesvertretung übergehen wird, es angezeigt und zweckdienlich sei, vielleicht dieses Project bis zu jenem Zeitpunkte vorher der Berathung zu unterziehen und die Durchführung bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wenn die Landesvertretungen ins Leben getreten sein werden.

„Ich glaube aber wirklich hier dem Herrn Minister die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß, wenn auch in dieser Angelegenheit der Form nach noch in der bisher gewohnten Weise vorgegangen, jedoch deren beschleunigteste Erledigung erzielt würde, gewiß nicht eine einzige Stimme in Böhmen sich dagegen erhoben, sondern daß eine solche beschleunigteste Erledigung von dem ganzen Lande, welches von dem dringenden Bedürfnisse jener Anstalt durchdrungen ist, bei der Lage des Realcredits, in welcher die Verzögerung von einem

Monat zum andern immerwährend neue Verlegenheiten und neue Verluste bereitet — mit großem Danke entgegen genommen werden würde."

Der Herr Minister des Innern: „Ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich eine andere Aeußerung abzugeben vermöchte, als ich jetzt mich verpflichtet fühle. Ich glaube jedoch, daß, wenn in dem aufgestellten Projecte wegen der Uebernahme der Garantie der Zahlungen auf das Land beigestimmt hätte und eine solche von dem Ministerium beschlossen und dem Lande auferlegt worden wäre, ich in die Autonomie der künftigen Repräsentanz des Landes einen Eingriff gemacht haben würde.

„Deßwegen habe ich absichtlich die zwei Vorschläge, welche von Böhmen und Ungarn aus geschehen sind, bezeichnet und diesfalls die Gründe näher angegeben.

„In Ungarn sind viele angesehene Grundbesitzer als Gründer aufgetreten und haben gewünscht, ein solches Realcredit-Institut ins Leben zu rufen. Da habe ich gerade jenen Herren Gründern, welche mir die Ehre erwiesen, sich bei mir einzufinden und über den Gegenstand sich umständlich zu äußern, den Einwurf gemacht, daß es mir schwer fallen würde, jetzt, wo sie die Hoffnung haben, daß die Autonomie der Landesgemeinden bald ins Leben treten werde, ein solches Institut bei Sr. Majestät zu befürworten. Die Herren Gründer aber haben erwiedert, das könne der künftigen Landesautonomie nicht vorgreifen und ihr auf keinen Fall abträglich sein, weil es ein Privatinstitut sei, welches sich auf die Personen der Gründer beschränke. Da aber ein solches Institut auch jedenfalls für die Zukunft, wenn Realcredit-Institute für das ganze Land eventuell durch die Garantie des gesammten Landes gegründet werden sollen, Eintrag machen könnte, haben mir die Herren Gründer über meine Bemerkungen die Zusicherung gegeben, daß sie jedenfalls seiner Zeit, wenn das Land solche Realcredit-Institute für das ganze Land in Anspruch nehmen sollte, bereit seien, von der Gründung abzugehen und durch eine einfache Abrechnung die Sache dem Lande selbst zu übergeben. Denn es wäre hart für das letztere, wenn es Institute mit einem Realcredite ins Leben rufen sollte und nebenbei Genossenschaften oder Gründer von privativer Eigenschaft mit ihnen concurriren würden.

„Ich glaube daher, mit Rücksicht auf diese erste Bemerkung, die bereits Graf Nostitz angedeutet hat, erklären zu müssen, daß es mir nicht möglich war, meine Aeußerung an-

ders abzugeben, und jetzt bereits im vorhinein zu bestimmen, daß das Ministerium geneigt sein könnte, eine Garantie dem Lande aufzubürden.

„Eine künftige Landesvertretung wird vielleicht sehr gern dem Ansuchen willfahren; allein von dem Ministerium aus, welches doch die oberste administrative Behörde im Reiche ist, erscheint es rein unmöglich, der Autonomie des Landes so vorzugreifen nnd die Garantie des ganzen Landes zu übernehmen.

„In dieser Beziehung war es mir peinlich, diese Aeußerung zu machen; weil aber die Sache zur Sprache gekommen und hierin auf einen Gegensatz hingewiesen worden ist, so muß ich bemerken, daß gerade das Project, welches von den Gründern in Ungarn vorgebracht wurde, im Gegensatze zu jenem von Seite Böhmens steht, daß die Verhältnisse verschieden waren und ich hier in die Lage gekommen bin, mit den Herren Gründern zu verkehren, was mir bei der andern Gesellschaft unmöglich war.

„Eine Eingabe, welche von Sr. Majestät signirt war, konnte vom Ministerium begutachtet werden; was jedoch Se. Majestät darüber zu verfügen geruhen, darüber bin ich nicht in der Lage mich auszusprechen.

„Ich muß mich übrigens wiederholt offen und dem hohen verstärkten Reichsrathe gegenüber dahin erklären, daß von meinem Standpunkte als Chef der obersten administrativen Behörde es mir unmöglich ist, meine Garantie dem Lande aufzubürden."

Graf Clam: „Nachdem diese Frage mit dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung in Zusammenhang gebracht worden ist, so stimme ich vollkommen der von dem Herrn Grafen v. Nostitz entwickelten Ansicht bei, indem ich lebhaft bedauere, daß dieses für das Land so wohlthätige, so sehnsüchtig erwartete Institut noch nicht demnächst und nicht so bald ins Leben treten wird. Ich kann allerdings nur meine Freude über den Grundsatz der besondern Achtung vor der Autonomie des Landes kundgeben, welchen ich so eben von dem Herrn Minister des Innern vernommen habe; Autonomie der Landesgemeinde ist übrigens ein nicht gebräuchlicher Ausdruck und ein nicht vollkommen bezeichnender Begriff; aber die Landesautonomie zu wahren, ist ein Grundsatz, dem ich vollkommen beistimmen muß.

„Ich glaube aber, daß die von Sr. Excellenz geäußerten Besorgnisse vielleicht in so weit nicht ganz am Platze sind,

nachdem das Organ der Verwaltung dieses Fondes, um den es sich handelt, der Landesausschuß Böhmens, der Ausfluß einer ehemaligen autonomen Körperschaft ist und sich, so viel ich weiß, begutachtend für ein solches Realcredit-Institut ausgesprochen hat.

„Es beträfe also hier nicht blos eine rein administrative Verfügung, sondern man würde sich unmittelbar auf die competente Aeußerung des Organs der Verwaltung der Landesfonde stützen. Uebrigens glaube ich, daß der Reichsrath nicht das Organ ist, welches über diesen Gegenstand ein Verdict abzugeben berufen sein dürfte.

„Es wurde auch über jene Angelegenheit an Se. Majestät nur eine besondere Bitte gerichtet, und es muß von der allerhöchsten Gnade auch die Entscheidung abgewartet werden. Meinerseits hielt ich mich für verpflichtet, hinsichtlich Böhmens zu erklären, daß ich zu den Aeußerungen des Grafen Nostitz meine volle Zustimmung geben müsse.

„Was die Bemerkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums betrifft, so bin ich mit denselben insoweit ganz einverstanden, daß wir keinen formulirten Antrag über irgend ein Gesetz in Steuerangelegenheiten jetzt zu berathen und darüber zu beschließen in der Lage sind, schon aus dem einfachen Grunde, weil wir keine Vorlagen besitzen.

„Die andern Rücksichten will ich einstweilen unerörtert lassen, glaube jedoch durchaus nicht, man dürfe diese Grundsätze so weit ausdehnen und die Competenz des Reichsrathes mit Rücksicht auf die früher bestandene Immediatcommission und mit Rücksicht auf die künftige Gesetzgebung in Steuerangelegenheiten soweit einschränken, daß wir nicht einmal unsere Ansichten über Beschwerden und allgemein gefühlte Bedürfnisse in Steuersachen aussprechen könnten.

„Gegen eine solche Meinung müßte ich mich ausdrücklich erklären, und auch der Reichsrath hat seine Nichtzustimmung zu einer derartigen Auffassung bereits früher durch seinen Beschluß in einer der vorigen Sitzungen dargethan.

„Meines Erachtens hatten in dem angeregten Punkte die beiden Herren Reichsräthe Toperczer und Dr. Hein auch keinen formulirten Antrag im Sinne, aber eine Hinlenkung der Aufmerksamkeit der Regierung auf jenes Bedürfniß scheint mir jedenfalls in der Competenz, ja in dem speciellen Berufe des Reichsrathes zu liegen.

„Zur vollständigen Begründung der Ansicht des Reichsrathes Dr. Hein dürfte es angemessen sein, eine Bemerkung

in einer Richtung, welche keinen Antrag, keinen speciellen Beschluß, sondern nur eine Hinweisung auf obigen Punkt enthält, im Berichte beizufügen, z. B. in folgender Weise:

„Nach dem Satze: „Mögen immerhin auch" bis: „hemmend einwirkt" einzuschalten:

„„Es dürfte eine reifliche Erwägung von Seite der Regierung verdienen, ob nicht in einer liberaleren Bemessung der baufreien Jahre ein Mittel liege, die Rücksicht auf Wiederbelebung der Baulust und die wohlverstandenen Interessen des Steuergefälles und der Steuerpflichtigen in Einklang zu bringen.""

„Meine Ueberzeugung ist, daß die Weckung der Baulust unmittelbar durch das Interesse der Steuerpflichtigen gefordert wird und in diesem Zweige des Steuerwesens gerade eine Belebung und Unterstützung hinsichtlich des zu besteuernden Gegenstandes, so wie eine liberale Behandlung für das Steuergefäll selbst von größtem Nutzen wäre.

„Ich würde also, wenn der Antragsteller, Herr Reichsrath Dr. Hein, mit dieser Formulirung einverstanden ist, mich seinem Antrage vollkommen anschließen."

Dr. Hein bemerkte, daß ihn die Worte des Herrn Grafen Clam der Pflicht entheben, welche er sonst gehabt hätte, dem Herrn Leiter des Finanzministeriums zu entgegnen. — Er schließe sich dem Antrage des Herrn Grafen Clam vollständig an und mache zur weitern Motivirung nur noch darauf aufmerksam, daß, wenn das Finanzministerium auf diesen Antrag Rücksicht nimmt, wenigstens die Baulust in der Zwischenzeit geweckt werden könnte, die von heute an bis zu dem Augenblicke, in welchem die Steuerreform in Oesterreich durchgeführt sein wird, wahrscheinlich verfließen dürfte.

Der Herr Minister des Innern erklärte sich mit dem Grafen Clam allerdings in der Conclusion einverstanden, daß die Gewährung jenes Gesuches, ob dem Wunsche der Grundbesitzer, die um Instituirung einer Realcreditanstat gebeten haben, willfahrt werden könne, lediglich von der Gnade Sr. Majestät abhänge. Dagegen schien ihm die fernere Conclusion nicht stichhaltig, daß der betreffende Wunsch dadurch einen festern und sichern Ausdruck gefunden hat, weil ihn der ständische Ausschuß, da er ein Ausschuß des Landtags ist, bevorwortet hat. So viel ihm von der Competenz des ständischen Ausschusses bekannt, sei derselbe weder berufen, noch berechtigt, einen solchen Antrag im Namen des Landes zu stellen.

Graf Andrássy stimmte dem Antrage des Grafen Clam vollständig bei und glaubte, es liege unzweifelhaft in der Competenz des Reichsrathes, daß über alle solche Punkte jedes Mitglied seine wohlbegründete Ueberzeugung ausspreche, und daß das, worüber sich die Mehrheit der Ueberzeugungen vereinigt hat, als Wunsch des Reichsrathes zu gelten habe. Es dürfte ferner sowohl die Etablirung von Real-Creditinstituten, als die Gewährung von mehreren Freijahren zur Beförderung der Baulust von wesentlichem Nutzen sein. Eben das Bedürfniß einer solchen künstlichen Förderung sei jedoch ein Symptom einer sehr complicirten Krankheit, und in diesem Falle hängt jedes einzelne Symptom mit unendlichen Fäden an der ganzen Complication, so daß, so lange die allgemeinen Zustände nicht geregelt seien, und zwar in der Art, wie der Reichsrath es bevorwortet, auch keinem der einzelnen Uebelstände nachdrücklich abgeholfen werden könnte.

Bischof Koriczmits: „Ich will durchaus nicht den in Aussicht gestellten Steuerreformen irgendwie vorgreifen. Meine jetzigen Bemerkungen, wenn sie als richtig anerkannt werden, sollen nur ein Materiale zur Steuerreform an einem competenten Platze abgeben.

„Ich spreche von der Hauszinssteuer. Daß der Staat vom Zinse, vom wirklichen Zinse seine Quote alljährlich in der Form der Steuer bezieht, ist ganz gerecht. Ich gehe weiter und sage, daß dort, wo die Möglichkeit vorhanden ist, das Haus in Zins zu geben, der Staat es auch als ein Steuerobject ansehen kann, obwohl hier nur die Möglichkeit zur Steuerbasis angenommen ist, und wo die Möglichkeit die Basis bietet, der Willkür immerhin ein sehr freier Spielraum gelassen wird. Allein dort, wo nicht einmal die Möglichkeit eines Zinsbezuges gedacht werden kann, — dort eine Steuerbasis finden zu wollen, erscheint mir nicht nur sehr unbillig, sondern auch sehr ungerecht.

„Ich wende diese Anschauung auf Ungarn an. Wenn ich mich recht erinnere, so sind Verfügungen erflossen, daß die Hauszinssteuer im Allgemeinen in allen Städten über 2000 Einwohner stattzufinden hat. In Ungarn gibt es nur kleinere Landstädte, welche wohl über 2000 Einwohner zählen, aber in ihren Verhältnissen so ziemlich den Dorfgemeinden ähnlich sind. Dort sind eine Menge kleiner Häuser, Häuschen kann man sagen.

„Der Bewohner, der Besitzer derselben hat kaum selbst Platz in seinem eigenen Hause, um es zu bewohnen — so

beschränkt ist dasselbe; viel weniger kann er es an Andere vermiethen. Von einem Zins oder davon, es in Miethe zu geben, ist da nicht möglich zu reden, und es ist rein unthunlich, einen Pacht zu beziehen, wenn der Eigenthümer sich nicht entschließen will, selbst auf die Gasse zu ziehen.

„Wie man bei solchen Häusern die Hauszinssteuer gerecht finden könne, sehe ich nicht ein.

„Ich bitte demnach bei der endlichen Steuerreform darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß solche Häuser, bei welchen von einer Vermiethung oder Verpachtung nicht die Rede sein kann, in diese Steuer nicht einbezogen werden.

„Wie drückend diese Last für die ärmere Bevölkerung, insbesondere für die armen Bewohner der Ortschaften in meiner Gegend ist, will ich nicht weiter beschreiben; der Pauperismus dehnt sich in schrecklichem Maße aus. Ich glaube, dieser Zustand dürfte die höchste Aufmerksamkeit aller Staatsmänner auf sich lenken und eine volle Berücksichtigung verdienen."

Der Leiter des Finanzministeriums bemerkt, daß die Anzahl der Ortsbewohner durchaus nicht entscheidend dafür sei, ob die Finanzverwaltung die Hauszinssteuer oder die Hausclassensteuer einführt. Maßgebend sei dafür das Verhältniß, ob die Mehrzahl der Häuser vermiethet werde oder nicht. Eine Verordnung, daß die Anzahl der Bewohner den Maßstab für die Anwendung der einen oder andern Steuermodalität abzugeben habe, bestehe nicht. Es dürfte hier vielleicht eine Verwechslung obwalten mit der Verzehrungssteuer auf Fleisch und Wein, bei welcher allerdings die Seelenzahl in Ungarn früher maßgebend war; bei der Haussteuer sei aber dies Regulativ gar nicht vorhanden.

Vicepräsident Graf Nostitz: „Ich erlaube mir einige Worte auf die Erörterungen des Herrn Minister des Innern zu erwiedern.

„Se. Excellenz haben gesagt, daß der böhmische Landesausschuß gleichsam den Kreis seiner Wirksamkeit überschritt, indem er sich in einem Gutachten für die Uebernahme der Garantie zu Gunsten des Realcredit=Institutes auf den Domestikalfond erklärte. In soferne natürlich Alles, was hier gesprochen wird, in die Oeffentlichkeit gelangt, würde es einen sehr unangenehmen Eindruck in Böhmen hervorbringen, wenn der Präsident des dortigen Landesausschusses und sämmtliche Mitglieder desselben aus jener Auseinandersetzung gleichsam

entnehmen würden, sie hätten ihre Competenz wirklich überschritten.

„Ich weiß im Allgemeinen, daß im Jahre 1852 bei dem landständischen Ausschusse viele Gegenstäude vorgekommen sind, zu deren Entscheidung er sich nicht für berechtigt ansah, und welche er immer früher der Landesvertretung vorlegte.

„Es ist wiederholt die Anfrage geschehen, was endlich mit solchen Gegenständen zu geschehen habe, falls der Landesausschuß selbst nicht darüber entscheiden könne, und nur berufen sei, Anträge zu stellen, während das entscheidende Organ die Landesvertretung sei.

„Es ist eine allerhöchste Entschließung erflossen, worin im Allgemeinen ausgesprochen wurde, daß künftighin derlei Gegenstände, die sonst an die ständische Versammlung gerichtet wurden, unmittelbar an Se. Majestät zu richten seien, welche sich definitiv den Ausspruch in derlei Angelegenheiten vorbehielten. Ganz dieser Anordnung gemäß ist der landständische Ausschuß auch in der hier in Rede stehenden Angelegenheit vorgegangen. Er hat sein Gutachten im Wege des Ministeriums, natürlich unter der Voraussetzung, daß dieses dasselbe Sr. Majestät vorlegen werde, dahin erstattet, er glaube als Verwaltungsbehörde, daß durch Uebernahme der Garantie dem Domestikalfonde durchaus keine Gefahr erwachse, und daß gewichtige Gründe vorhanden seien, welche für die Uebernahme der Garantie das Wort führten.

„Der Ausschuß hat gewärtigt und gewärtigt noch, daß Se. Majestät darüber einen Ausspruch fällen werden, ob nach dem Antrage des Landesausschusses der Gegenstand in dieser Richtung erledigt werden könne oder nicht.

„Ich habe mir diese wenigen Worte nur deswegen zu sagen erlaubt, um jedes Mißverständniß zu beseitigen, damit nicht aus jener Aeußerung gefolgert werden möge, als ob der böhmische Landesausschuß irgendwie in seiner Competenz zu weit gegangen wäre.“

Der Minister des Innern: „Ich muß darauf erwiedern, daß allerdings in dieser Beziehung eine allerhöchste Entschließung erflossen ist, welche jedoch nur für die laufenden Geschäfte Anwendung zu finden hat.

„Nehmen wir aber an, es würde der Präsident oder die ständischen Abgeordneten aussterben oder austreten, so können diese Geschäfte nicht in ihrer bisherigen Weise bleiben.

„Für derlei Fälle wäre die Sache an den Landtag zu bringen gewesen; weil aber der Landtag durch eine Reihe von Jahren nicht zusammengetreten ist, so ist für derlei laufende Geschäfte, die in der Entscheidung des Ausschusses gelegen sind, ein Correctiv darin gefunden worden, daß sie, wo ein höheres Einschreiten erforderlich ist, im Wege des Ministeriums an Se. Majestät gelangen.

„Ich glaube die Aufklärung darüber geben zu müssen, was diesfalls die Vorschrift sei, da man sonst gemeint haben würde, das durch jene Verordnung jede Aktion des Landtages aufgehört habe und einstweilen in die Hände des Ausschusses gelegt worden sei."

Reichsrath Graf Clam machte darauf aufmerksam, es sei vom Herrn Grafen Nostitz nicht gesagt worden, daß der Landesausschuß in die Wirksamkeit der Landesvertretung eingetreten sei, wohl aber, daß Se. Majestät sich die Entscheidung vorbehalten, und daß in solchen Fällen, wo früher der Landtag entschied, bis sich dieser wieder versammelt, der Landesausschuß die begutachtende Behörde sei.

Dies sei der Wortlaut dessen, was Graf Nostitz erwähnte, und was in der That dem genauen Sachverhalte gemäß sei.

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit verlas nunmehr Graf Clam zum Behufe der Abstimmung seinen oben erwähnten Antrag, wie folgt:

„Es dürfte wohl eine reifliche Erwägung von Seite der hohen Regierung verdienen, ob nicht in einer liberalen Bemessung der baufreien Jahre ein Mittel liege, die Rücksicht auf die Wiederbelebung der Baulust mit dem wohlverstandenen Interesse des Steuergefälles in Einklang zu bringen."

Nachdem diesem Antrage von der Versammlung zugestimmt worden war, las Graf Clam folgende Stelle des Berichtes:

„III. Ob bei den schwankenden Valutaverhältnissen, welche auf Industrie und Handel besonders schädlich einwirken, die präliminirten Summen an Erwerb- und Einkommensteuer wirklich einfließen werden, muß dahingestellt bleiben.

„Es mußte jedoch die Aufmerksamkeit des Comité's auf sich ziehen, daß die bei der Einkommensteuer notorisch obwaltende Ungleichheit in der Vertheilung, sowie die unverkennbaren demoralisirenden Wirkungen der dermaligen Handhabung des Systems der Fassionen und ihrer willkürlichen Feststellung durch die Finanzorgane diese im Princip und in der

Theorie richtige Steuer in der unläugbar schwierigen Anwendung um so mehr zu einer mangelhaften gestalten, als auch der Gesammtertrag dieser Steuer durchaus in keinem Verhältniß steht zu dem Objecte derselben.

„Das Comité erlaubt sich daher zu beantragen: der hohe Reichsrath möge bei der hohen Regierung befürworten, daß dieser Zweig bei der directen Besteuerung in Absicht auf die gründliche Behebung dieser Uebelstände einer reiflichen Erörterung unterzogen werde."

Reichsrath v. Majláth: „Ich habe an der Berathung der Detailfragen mich seither nicht betheiligt, weil ich als Mitglied des Comité's es für ein Gebot der Discretion ansah, das Terrain jenen Herren zu überlasseu, die an der Berathung im Comité keinen Antheil genommen haben.

„Wenn ich bei dieser Gelegenheit von diesem Grundsatze abgehe, so geschieht es, um einerseits dem hohen Reichsrathe den Beleg zu liefern für die Richtigkeit des im Berichte enthaltenen Satzes, daß die bei der Bemessung der Einkommensteuer obwaltende Ungleichheit und willkürliche Feststellung durch die Finanzorgane diese im Principe und in der Theorie richtige Steuer in ihrer unleugbar sehr schwierigen Anwendung zu einer mangelhaften gestalten, andererseits, um noch auf einen Uebelstand hinzuweisen, der mit die Ursache einer nicht unberechtigten und in weiteren Kreisen herrschenden Mißstimmung ist. Ich meine die Art und Weise, wie die Einkommensteuer in der jüngst vergangenen Zeit auf die Sparcassen in Ungarn umgelegt werden sollte.

„In Ungarn haben sich unter dem Namen „Sparcassen" vor 20 Jahren Aktiengesellschaften gebildet, welche einerseits dem humanitären Principe dieser Wohlthätigkeitsanstalten folgend, den Unbemittelten die Möglichkeit, ihre Ersparnisse fruchtbringend anzulegen, bieten, andererseits aber dem tiefgefühlten Bedürfnisse einer Erleichterung des Geldverkehrs entsprechen sollten.

„Die erste Anlage dieser Institute versprach allerdings keine glänzenden Erfolge; dem bescheidenen Anfange folgte aber durch den Drang der Umstände und die Macht der Verhältnisse ein ungeahnter und nie geglaubter Aufschwung.

„Sie sind in diesem Augenblicke die einzigen Creditinstitute, die wir überhaupt haben, sie sind Creditanstalten in Miniatur, Hypothekenbanken für den kleinen Grundbesitz, Escompte- und Leihanstalten für das kleinere Gewerbe und den Handel.

„Der Umstand, daß einerseits die Gebarung so einfach als möglich war, und daß andererseits ein tiefgefühltes wirkliches Interesse befriedigt wurde, trug wesentlich dazu bei, daß das allgemeine Vertrauen diese Anstalten trug und sie, wie gesagt, einen rapiden Aufschwung nahmen.

„Da die Gebarung dabei immer in ursprünglicher Einfachheit verblieb, so war es begreiflich, daß der Reinertrag auch zunehmen mußte.

„Dies entging nun dem Falkenblicke irgend eines Steuerbeamten nicht. Gleichwie die Branntweinbrennereien und Runkelrübenzuckerfabriken, mußten auch jene Unternehmungen das Schicksal der Henne in der Fabel gewärtigen, welche die goldenen Eier legen wollte.

„Es erging nämlich ein Erlaß, daß die Einkommensteuer nicht wie bisher vom ermittelten Reinertrage, sondern von den Einlagen der Interessenten erhoben werden sollte.

„Es ist sehr begreiflich, daß auf diese Art die Steuer sich in manchen Anstalten auf das Sechsfache, in manchen auf das Achtfache, und in vielen auf das Zehnfache erhöhte.

„Es ist begreiflich, daß die Institute hiegegen energisch reklamirten und für diesen Fall ihre Liquidirung in Aussicht stellten, um so mehr, als gegenüber einigen das Ansinnen gestellt wurde, diese Verordnung habe eine rückwirkende Kraft und müsse die so bemessene Einkommensteuer für die ganze Zeit von 8 Jahren zu berichtigen sein, was bei vielen Instituten sogar ein Angreifen des Reservefondes herbeigeführt hätte.

„Diese Reclamationen — ich muß es zur Steuer der Wahrheit bekennen — hatten einen günstigeren Erfolg als diejenigen bei den Catastralbemessungen.

„Sie fanden eine schleunige Erledigung; es wurde von der Rückwirkung Umgang genommen und dieselbe entschieden in Abrede gestellt.

„Dagegen wurde die Verordnung zwar nicht ausgeführt, aber suspendirt; und deshalb nahm ich mir die Freiheit, das Wort zu ergreifen und die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf diesen Umstand zu lenken, weil das Schwert des Damokles noch immer über diesen Instituten schwebt. Eben weil diese Institute wirklich die einzigen Creditanstalten sind, die wir haben, weil sie dem fleißigen Bienenschwarme des kleinen Gewerbes und kleinen Handels die nöthigen Capitalien zuführen, scheint es im Interesse des Staates gelegen, daß das Vertrauen zu dem Bestehen derselben erhalten und dieser

Angelegenheit eine schleunige, dem Sinne der Billigkeit und des Rechtes entsprechende Lösung gegeben werde."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ueber diesen Gegenstand sind mir schon von einigen Seiten Beschwerden zugekommen, namentlich bezüglich der Sparcassen in Ungarn. Es sind mir Vorgänge von großer Bedrückung bei der Steuerbemessung geschildert worden. Ich habe die Vorlagen darüber, wie der Vorgang überhaupt bei der Besteuerung der Sparcassen besteht, abverlangt, und die Finanzorgane aufgefordert, denselben zu rechtfertigen.

„Suspendirt ist jene Verordnung wohl in der Art, daß sie nicht vollzogen wurde, aber nicht in der Art, daß sie später in jedem Falle wieder ins Leben treten sollte.

„Wenn die abverlangten Berichte sämmtlich eingelaufen sein werden, so werde ich die Art und Weise, wie die Organe vorgegangen sind, einer genauen Prüfung unterziehen, kann jedoch derzeit darüber nicht absprechen, ob das Benehmen der Behörden richtig war oder nicht.

„Nach der vorläufigen Kenntniß, die ich genommen, scheint die Bemessung der Steuer nicht eine ganz gerechtfertigte gewesen zu sein. Deshalb habe ich die Verfügung getroffen, daß die fernere Eintreibung an Orten, wo die Steuer nach der strengen Weise vorgeschrieben wurde, sistirt werde, daß daher die betreffenden Sparcassen diesfalls vor weitern Unannehmlichkeiten und vor den Executionen bewahrt werden.

„Insbesondere war es der Herr Graf Barkóczy, welcher auf die Sparcassen Kaschau's aufmerksam gemacht hat, und ich habe sogleich die Verfügung getroffen und auch den Herrn Grafen davon verständigt, daß Executionen in dieser Angelegenheit bis zu ihrer entsprechenden Lösung und definitiven Regelung, die in billigem Sinne stattfinden wird, nicht weiter geschehen, sondern sie damit verschont bleiben.

„In diesem Sinne ist demnach die Sache aufzufassen, nicht aber dahin, als ob eine Rückwirkung für frühere Fälle Platz zu greifen hätte."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Nach den sehr richtigen und erschöpfenden Worten des Herrn v. Majláth bleibt über den Gegenstand nichts mehr zu erinnern übrig. Ich erlaube mir nur im Allgemeinen auf den Umstand hinzuweisen, der auch wohl dem Herrn Leiter des Finanzministeriums sehr gut bekannt ist, daß in Ungarn gar keine andern Creditinstitute existiren, als die Sparcassen, diese aber in ihrer Gründung wesentlich verschieden sind von der Natur und Einrichtung

der hiesigen, weil alle andern, wie z. B. die in Wien, welche schon seit 50 bis 70 Jahren besteht, auf einer ganz andern Grundlage beruhen, in Folge dessen auch die Verwaltung unter Einfluß der Staatsaufsicht eine andere sein könnte und müßte.

„Es sind in Oesterreich im Ganzen 110 bis 115 Sparcassen und ein Drittheil davon, 33 bis 34 in Ungarn. Bei jenen hat die Gründung nirgends mittelst eines Actiencapitals stattgefunden, während sie hingegen in Ungarn alle mit Actiencapitalien gegründet wurden und seit 25 Jahren einen ungeheuern Aufschwung genommen haben.

„Meines Wissens bestehen nur 2 Sparcassen in Ungarn, die seit 25 Jahren Anlaß zu gerechten Beschwerden und behördlichem Einschreiten gegeben haben. Im Allgemeinen ist man dort mit der Gebarung und Geschäftsführung derselben im höchsten Grade zufrieden. Es wurde gar kein Einfluß von den Behörden darauf genommen, denn es war nicht nöthig, sondern es wurde dies den Localelementen überlassen, und es hat sich ein eigenes Publikum herangebildet, welches sich der Sache mit sehr viel Thätigkeit und Eifer angenommen hat. Ich kann nicht umhin, es auszusprechen, daß diese Institute, je weniger von Seite der Finanzverwaltung für sie geschehen wird, desto besser sich entwickeln und eine um so segensreichere Wirkung hervorbringen werden.

„Das, was der Herr Leiter des Finanzministeriums in Betreff der Kaschauer Sparcasse gesagt hat, ist richtig. Aber ich muß bemerken, das Schwert des Damocles schwebe schon seit langer Zeit über allen Sparcassen in Ungarn und seit anderthalb Jahren waren sie fast alle und auch die zu Kaschau in der Lage, zu sagen, daß, wenn die durch die dortige Finanz-Landesdirection angeordneten Executionen stattfinden, diese Institute gesperrt werden müssen, weil dieses einer Liquidation gleichkommen würde.

„Ich war so glücklich, in Bezug auf die Kaschauer Sparcasse eine Sistirung zu erlangen. Es ist jedoch überhaupt im Allgemeinen höchst wichtig, daß dies aufhöre und in nächster Zeit Abhilfe geschehe. Es war eine ganz besondere Sache, daß man den Bruttoertrag zur Bemessung der Einkommensteuer genommen hatte. Dieses gibt in der Anwendung einen ungeheuren Unterschied. Die Interessen, die gezahlt werden, sind nach den Einlagen verschieden.

„Mehr als fünf Percente werden nirgends gezahlt, gewöhnlich vier, auch unter vier.

„Was bleibt dann der Sparcasse als Nutzen von diesem Einen Zweige der Geschäftsgebarung?

„Von den Einlagen haben sie den geringsten Nutzen, den größern bei Pfändern und andern Zweigen, und gerade bei den kleinern Sparcassebüchern wären sie am meisten betroffen worden.

„Hat eine Sparcasse z. B. zwei Millionen Einlagen, so ist das nur eine Bruttoeinnahme, denn der Unterschied im Zinsfuße, welcher von ihr gegeben und ihr geleistet wird, ist ein ganz unbedeutender; der Gewinn von diesem Superplus ist ein ungemein geringer. Bei der Bemessung der Einkommensteuer sind die Capitalien in unverhältnißmäßigem Grade besteuert worden, die Sparcassen aber noch mehr.

„Es wäre ein ungeheurer Schlag für die Sparcassen selbst und ihren Einlegern gegenüber, welche ihnen das Vertrauen schenkten, wenn sie dieselben hätten drücken müssen.

„Es ist eine ganz irrige Auffassung von Seite der Finanz-Landesdirection gewesen, wenn man glaubte, mit dieser Steuer die Sparcassen zu strafen. Nein, man hätte nicht die Sparcassen als Anstalten, sondern das große Publikum getroffen; abermals ein Beweis, wie unglücklich die Auffassung ist, wenn man ein gemeinnütziges Institut, welches das Vertrauen des Publikums besitzt, straft, wodurch eben das Vertrauen und die Theilnahme des Publikums erschüttert werden.

„Ich stelle keinen Antrag, sondern nehme mir nur die Freiheit, die Bitte an den Herrn Leiter des Finanzministeriums zu richten, es möge jene mildere Anwendung der Einkommensteuer auf die Sparcassen in Ungarn möglichst beschleunigt und auf den Ursprung dieser Institute Rücksicht genommen werden, welcher ein durchaus verschiedener von dem der hiesigen Sparcassen ist. Ueberhaupt möge das ins Auge gefaßt werden, daß das Bedürfniß und der Werth jener Anstalten in Ungarn ein außerordentlicher sei, sowie daß man bei solchen Instituten keinen andern Einfluß übe, und wo möglich in gutem und löblichem Sinne die Steuerbemessung zur großen Zufriedenheit der Interessenten festsetze."

Reichsrath Trenkler: „Ich erlaube mir in Betreff der Einkommensteuer einige Worte zu sprechen.

„Es ist keine Steuer so gehässig und namentlich in unseren Gegenden mit so viel Widerwillen aufgenommen worden als gerade diese, und nicht nur die Steuer allein, sondern auch die Art und Weise, wie sie eingehoben wird. Es wird dabei von den Beamten so willkürlich zu Werke gegangen, daß sie denjenigen, welcher die Steuer gern bezahlt,

überbürden, weshalb sich Jeder derselben zu entziehen sucht wie er es eben kann.

„Die Eigenmächtigkeit der Beamten ist hiebei so weit gegangen, daß sie ihre sonst gefährdete Existenz nur in einer Erhöhung der Steuer finden, weil sie eben durch eine höhere Steigerung des Erträgnisses ihr weiteres Fortkommen zu finden hoffen.

„Ich erlaube mir das hohe Ministerium darauf aufmerksam zu machen und zu ersuchen, zur Zeit der Regelung dieses Gegenstandes denselben in Erwägung und Berücksichtigung zu ziehen."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bemerkte, daß, wenn solche Uebelstände, wie er nach dem eben Gehörten nicht zweifle, vorgekommen seien, es sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn man sie von Fall zu Fall zur Kenntniß des Ministeriums gebracht hätte; dasselbe würde sehr dankbar dafür gewesen sein, wenn es unter genauer Namhaftmachung der Person des betreffenden Beamten und der näheren einzelnen Umstände von ähnlichen Vorfällen in Kenntniß gesetzt worden wäre. Er zweifle nicht, daß auf diesem Wege, wenn auch jetzt keine derartige Anzeige erfolgt ist, eine solche, falls sie später vorkommen sollte, eine viel leichtere und schnellere Abhilfe finden wird.

Uebrigens werde er sein besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand und namentlich auf die Vorgänge der untern Organe in der Gegend, in welcher Herr Reichsrath Trenkler wohne, richten; glaube aber jetzt nur wiederholen zu sollen, daß, wo solche Uebelstände sich ergeben, eine schonungslose Namhaftmachung der schuldigen Person viel wünschenswerther wäre und viel schneller zum Ziele führen würde, als allgemeine Angabe.

Reichsrath Trenkler: „Es wurden in frühern Jahren dem hohen Ministerium Vorstellungen überreicht, in deren Folge ein Steuerbeamter aus unserer Gegend an einen andern Ort transferirt ward, wo er sich aber in seinem neuen Wirkungskreise eben solche Willkürlichkeiten zu Schulden kommen ließ wie früher, indem die Gemeinde nicht die Macht hatte, dies zu verhindern."

Bischof Korizmits: „Ich fühle mich gedrungen, die Wahrheit der Behauptungen und die Nothwendigkeit des Antrages des Herrn Reichsrathes von Majláth, so wie des Herrn Grafen Barkóczy auch meinerseits vollkommen zu bestätigen.

„In meiner nächsten Nähe war oder ist die Sparcasse zur Liquidirung gezwungen, weil die Einkommensteuer nicht vom Reinertrage der Sparcasse, sondern vom Capitale selbst nachträglich für viele Jahre in einer Höhe von beiläufig 20- bis 30,000 fl. eingefordert wurde.

„Die Sparcassen verdienen die höchste Beachtung der Regierung, ja sie sind heute das einzige Hypothek-Institut. Früher waren die frommen Stiftungen, die kirchlichen Stiftungen da, weil aber jetzt diese mit Grundentlastungspapieren überladen und dadurch nicht in der Lage sind, den Grundbesitz mit barem Gelde zu unterstützen, so ist derselbe darauf angewiesen, bei den Sparcassen Anleihen zu machen. Die Waisencassen leihen gleichfalls dar, und so behelfen wir uns in Ungarn so viel es uns möglich ist. Es ist eine alte Wahrheit, Ungarn war immer landreich und stets geldarm.

„Ich bin überzeugt, die hohe Regierung werde dem Grundbesitze nicht durch unbillige Auflage dieser Steuer noch die einzige Hilfsquelle verschließen oder wenigstens ihre Benützung erschweren, und ich stimme daher aus voller Seele für den Antrag des Herrn v. Majláth."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums äußerte, es wäre ihm sehr erwünscht gewesen, wenn ihn der Herr Vorredner bei Gelegenheit früherer Rücksprachen in Kenntniß gesetzt hätte, daß in der Nähe seines Wohnsitzes eine Sparcasse in die Lage gebracht wurde, zu liquidiren. Er würde für dieselbe alsogleich Abhilfe getroffen haben, wie es der Fall bei dem Herrn Grafen Barkóczy hinsichtlich Kaschau's war.

Was die Angelegenheit selbst betrifft, für deren Beschleunigung man sich ausgesprochen, so sei dieselbe ja bereits in Angriff genommen, und es werde in den nächsten Tagen den diesfälligen Vorlagen entgegengesehen. Dies gelte schon für die nächste Steuerperiode. Er glaube auch nicht, daß die höheren Steuern von früheren Perioden nachträglich gefordert worden seien.

Graf Barkóczy: „Sie sind gefordert worden, aber noch nicht liquidirt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Es war aber die Rede davon, daß eine Sparcasse der Liquidirung entgegen geht.

„Ich muß mir daher erlauben, zu fragen, ob die Zahlung von ihr wirklich eingefordert worden ist."

Bischof Korizmits: „Für den Augenblick fühle ich mich außer Stande, darüber Auskunft zu geben."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Das sind eben Verwaltungsgegenstände, hinsichtlich deren ich sonst, wenn sie mir bekannt gegeben worden wären, im Wege der Administration Abhilfe getroffen hätte."

Bischof Korizmits: „Ich werde mich bemühen, die nöthigen Behelfe zu verschaffen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Und ich werde dann meinerseits Abhilfe veranlassen."

Der vom Comité gestellte Antrag wurde einhellig angenommen.

Graf Clam las hierauf den Punkt IV des Berichts, welcher lautet: „Die Grundsätze, nach welchen die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und Siebenbürgen umgelegt wird, lassen sich nur durch die bestehende Finanzlage entschuldigen, und auch in dieser Hinsicht läßt sich erwarten, daß nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden wird, die Mißstände dieses ohnehin als Provisorium erklärten Steuersystems zu beseitigen."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf die Personal-Erwerbsteuer, welche in Siebenbürgen Kopfsteuer genannt wird, zu lenken.

„Diese Steuer ist an und für sich schon in Siebenbürgen sehr groß und lastet sehr schwer auf der Bevölkerung. Wenn man das Quantum dieser Steuer in Ungarn und Siebenbürgen vergleicht, so kommt man zu folgender Betrachtung: Ungarn mit einer Bevölkerung von 8 Millionen zahlt an Personal-Erwerbsteuer 3,981,000 fl.

„Siebenbürgen hingegen mit einer Bevölkerung von 2,172,000 Seelen, folglich nur dem vierten Theile der Bevölkerung von Ungarn, 1,680,000 fl., also beinahe die Hälfte dessen, was in Ungarn gezahlt wird. Abgesehen von diesem Umstande, ist die Personal-Erwerbsteuer weder auf einen wirklich zu rechtfertigenden Grundsatz überhaupt basirt, noch hat sie die Billigkeit für sich. Man zahlt die Personal-Erwerbsteuer nur für den Kopf, das heißt eigentlich für das, daß man lebt, und wie man in Siebenbürgen sagt, die Luft einathmet, während man um zu leben noch etwas mehr als Luft braucht.

„Man braucht auch mehr als das bloße Leben und hat auch noch zu arbeiten und zu verdienen, damit man eben die

Steuern zahlen kann. Auf dem flachen Lande, eigentlich in den Landgemeinden, beträgt diese Steuer in Siebenbürgen für jeden Familienvater 4 fl., für die Unverheiratheten 2 fl. Sie wird gezahlt, nachdem der Landwirth schon seine Grundsteuer und Haussteuer und alles Andere, was er an Steuern zu leisten schuldig ist, entrichtet hat. In den Städten ist das Verhältniß noch viel ärger.

„Es ist die Bevölkerung dort in 3 Classen getheilt. In der 1. Classe beträgt die Kopfsteuer 10 fl., in der 2. 8 fl., in der 3. 6 oder 7 fl.

„Also jeder Bürger, der sonst nichts besitzt als das Leben, wenn er nur nicht genöthigt ist zu betteln, hat diese Steuer zu zahlen. Es ist zwar die Classification eingeführt, nämlich um den Aermeren die Steuer zu erleichtern, werden die Wohlhabenderen höher besteuert, folglich muß der Aermste 6 fl. zahlen und von da steigt die Classificirung auf 27 fl. (immer in einer Steigerung von 3 zu 3 fl.).

„Was die Wohlhabenden anbelangt, die auch Einkommensteuer zahlen, so wird die Personal-Erwerbsteuer mit in diese Einkommensteuer eingerechnet. Von diesen kann man sagen, daß sie nichts leiden, desto mehr aber die Aermeren, welche, nachdem sie keine Einkommensteuer entrichten, überhaupt 6 fl. an Personal-Erwerbsteuer zahlen müssen (wenn sie, wie gesagt, nur nicht eben zu betteln genöthigt sind): welche 6 fl. aber mit den Zuschlägen mehr als 10 fl. ausmachen, also mehr als die ursprüngliche Kopfsteuer für die Reichen beträgt. Ferner wäre es doch hinlänglich, wenn man diese Steuer nur einmal leisten müßte; allein derjenige, der in verschiedenen Orten auch blos ein kleines Haus oder Grundstück besitzt, muß sie überall zahlen, als ob er mehr als einen Kopf hätte, so daß, wenn ein städtischer Bürger z. B. in 3, 4 bis 5 Ortschaften nur einen ganz kleinen Besitz hat, er 3, 4 und 5 Mal die Kopfsteuer entrichten muß, was doch nicht zu entschuldigen ist. Bei diesen Rücksichten und Verhältnissen bitte ich nun den hohen Reichsrath, dahin wirken zu wollen, daß diese wirklich auf keinem zu rechtfertigenden Grundsatze basirte Steuer, welche auch gegen alle Billigkeit ist, in Siebenbürgen abgeschafft werde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich habe nur zu erwähnen, daß diese Gebrechen, welche vom geehrten Herrn Vorredner in Betreff der in Siebenbürgen bestehenden Personal-Erwerbsteuer angeführt wurden, dem Finanzministerium nicht entgangen sind und besonders ein Gegenstand waren,

der bei der Immediatcommission eindringlich berathen und erörtert worden ist. Ich könnte Einiges anführen, was den gegenwärtigen Zustand der dortigen Steuergesetzgebung noch richtiger zur Anschauung bringen würde. Ich will aber die hohe Versammlung nicht ermüden und nur darauf aufmerksam machen, daß die starke Belastung der Erwerbsteuer in Siebenbürgen durch das geringere Percent bei der Grundsteuer ausgeglichen wird.

„Siebenbürgen zahlt nur 10 Percent an der Grundsteuer, während Ungarn 16 Percent zahlt. Die berührten Bedenken und Wünsche, daß Abhilfe verschafft werden möge, sind übrigens nicht unbegründet, und ich habe auch bereits bei der Comitéberathung meine Erklärung dahin abgegeben, daß ich Abhilfe zu leisten trachten werde."

Reichsrath Maager: „Siebenbürgen ist ein geldarmes Land und die Höhe der Steuern führt unmittelbar zur Verarmung. Ich enthalte mich Specialitäten anzuführen und nehme mit Dank Act davon, daß das Comité selbst Siebenbürgen ebenfalls im Auge gehabt und die dortigen Zustände als Mißstände bezeichnet hat, sowie, daß die Hoffnung ausgesprochen worden ist, es werde nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden, jene Mißstände, die ohnehin nur provisorische sind, möglichst bald zu beseitigen.

„Ich danke dem Herrn Leiter des Finanzministeriums für die Aufklärung, die er eben gegeben, daß der hohen Regierung diese Miß- und Uebelstände schon eingeleuchtet haben, füge aber trotzdem die Bitte hinzu und trete in dieser Beziehung dem Wunsche meines verehrten Herrn Collegen, Reichsrathes v. Jakabb bei, es möchte die Ordnung dieser Angelegenheiten nicht lange auf sich warten lassen.

„Wir haben leider die Erfahrung gemacht, daß Provisorien durch Decennien dauern. Damit nun ein solches Provisorium, wie es jetzt besteht und wodurch die Bevölkerung sich sehr gedrückt fühlt, nicht auch Decennien dauere, so bitte ich, es möge nach dem Grundsatze: „Bis dat, qui cito dat" die Regelung bald unternommen und beendet werden."

Der Leiter des Finanzministeriums wies darauf hin, daß die besonderen Uebelstände in Siebenbürgen das Finanzministerium bestimmt haben, die Regelung dieser Steuerverhältnisse daselbst nicht aufzuschieben, bis die allgemeine Steuerreform eintritt, sondern schon früher die Personal-Erwerbsteuer in Verhandlung zu nehmen.

Steuern zahlen kann. Auf dem flachen Lande, eigentlich in den Landgemeinden, beträgt diese Steuer in Siebenbürgen für jeden Familienvater 4 fl., für die Unverheiratheten 2 fl. Sie wird gezahlt, nachdem der Landwirth schon seine Grundsteuer und Haussteuer und alles Andere, was er an Steuern zu leisten schuldig ist, entrichtet hat. In den Städten ist das Verhältniß noch viel ärger.

„Es ist die Bevölkerung dort in 3 Classen getheilt. In der 1. Classe beträgt die Kopfsteuer 10 fl., in der 2. 8 fl. in der 3. 6 oder 7 fl.

„Also jeder Bürger, der sonst nichts besitzt als das Leben, wenn er nur nicht genöthigt ist zu betteln, hat diese Steuer zu zahlen. Es ist zwar die Classification eingeführt, nämlich um den Aermeren die Steuer zu erleichtern, werden die Wohlhabenderen höher besteuert, folglich muß der Aermste 6 fl. zahlen und von da steigt die Classificirung auf 27 fl. (immer in einer Steigerung von 3 zu 3 fl.).

„Was die Wohlhabenden anbelangt, die auch Einkommensteuer zahlen, so wird die Personal-Erwerbsteuer mit in diese Einkommensteuer eingerechnet. Von diesen kann man sagen, daß sie nichts leiden, desto mehr aber die Aermeren, welche, nachdem sie keine Einkommensteuer entrichten, überhaupt 6 fl. an Personal-Erwerbsteuer zahlen müssen (wenn sie, wie gesagt, nur nicht eben zu betteln genöthigt sind): welche 6 fl. aber mit den Zuschlägen mehr als 10 fl. ausmachen, also mehr als die ursprüngliche Kopfsteuer für die Reichen beträgt. Ferner wäre es doch hinlänglich, wenn man diese Steuer nur einmal leisten müßte; allein derjenige, der in verschiedenen Orten auch blos ein kleines Haus oder Grundstück besitzt, muß sie überall zahlen, als ob er mehr als einen Kopf hätte, so daß, wenn ein städtischer Bürger z. B. in 3, 4 bis 5 Ortschaften nur einen ganz kleinen Besitz hat, er 3, 4 und 5 Mal die Kopfsteuer entrichten muß, was doch nicht zu entschuldigen ist. Bei diesen Rücksichten und Verhältnissen bitte ich nun den hohen Reichsrath, dahin wirken zu wollen, daß diese wirklich auf keinem zu rechtfertigenden Grundsatze basirte Steuer, welche auch gegen alle Billigkeit ist, in Siebenbürgen abgeschafft werde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich habe nur zu erwähnen, daß diese Gebrechen, welche vom geehrten Herrn Vorredner in Betreff der in Siebenbürgen bestehenden Personal-Erwerbsteuer angeführt wurden, dem Finanzministerium nicht entgangen sind und besonders ein Gegenstand waren,

der bei der Immediatcommission eindringlich berathen und erörtert worden ist. Ich könnte Einiges anführen, was den gegenwärtigen Zustand der dortigen Steuergesetzgebung noch richtiger zur Anschauung bringen würde. Ich will aber die hohe Versammlung nicht ermüden und nur darauf aufmerksam machen, daß die starke Belastung der Erwerbsteuer in Siebenbürgen durch das geringere Percent bei der Grundsteuer ausgeglichen wird.

„Siebenbürgen zahlt nur 10 Percent an der Grundsteuer, während Ungarn 16 Percent zahlt. Die berührten Bedenken und Wünsche, daß Abhilfe verschafft werden möge, sind übrigens nicht unbegründet, und ich habe auch bereits bei der Comitéberathung meine Erklärung dahin abgegeben, daß ich Abhilfe zu leisten trachten werde."

Reichsrath Maager: „Siebenbürgen ist ein geldarmes Land und die Höhe der Steuern führt unmittelbar zur Verarmung. Ich enthalte mich Specialitäten anzuführen und nehme mit Dank Act davon, daß das Comité selbst Siebenbürgen ebenfalls im Auge gehabt und die dortigen Zustände als Mißstände bezeichnet hat, sowie, daß die Hoffnung ausgesprochen worden ist, es werde nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden, jene Mißstände, die ohnehin nur provisorische sind, möglichst bald zu beseitigen.

„Ich danke dem Herrn Leiter des Finanzministeriums für die Aufklärung, die er eben gegeben, daß der hohen Regierung diese Miß- und Uebelstände schon eingeleuchtet haben, füge aber trotzdem die Bitte hinzu und trete in dieser Beziehung dem Wunsche meines verehrten Herrn Collegen, Reichsrathes v. Jakabb bei, es möchte die Ordnung dieser Angelegenheiten nicht lange auf sich warten lassen.

„Wir haben leider die Erfahrung gemacht, daß Provisorien durch Decennien dauern. Damit nun ein solches Provisorium, wie es jetzt besteht und wodurch die Bevölkerung sich sehr gedrückt fühlt, nicht auch Decennien dauere, so bitte ich, es möge nach dem Grundsatze: „Bis dat, qui cito dat" die Regelung bald unternommen und beendet werden."

Der Leiter des Finanzministeriums wies darauf hin, daß die besonderen Uebelstände in Siebenbürgen das Finanzministerium bestimmt haben, die Regelung dieser Steuerverhältnisse daselbst nicht aufzuschieben, bis die allgemeine Steuerreform eintritt, sondern schon früher die Personal-Erwerbsteuer in Verhandlung zu nehmen.

Graf Barkóczy: „Ich will nur ganz kurz erwähnen, daß auch in Ungarn bedeutende Uebelstände vorhanden sind, obwohl dort die Ziffer verhältnißmäßig nicht so groß ist, wie in Siebenbürgen.

„In Ungarn, d. h. in Ungarn mit allen den Ländern, welche dazu gehören (Siebenbürgen, Croatien, Slavonien u. s. w.), werden 5,400,000 fl. Personal-Erwerbsteuer gezahlt, wovon nur circa 3 Millionen auf das eigentliche Königreich Ungarn kommen. Es sind mir auch sehr viele Fälle bekannt, daß einzelne Individuen die Personalsteuer achtmal zahlen und sehr viele, wo sie dieselbe sechsmal entrichten. In jedem Comitate, in jeder Stadt, wo man ein Haus hat, muß man jene Steuer zahlen. Es ist dies der Fall, welcher nicht einmal in der Türkei vorkommt, daß man die Leute persönlich so oftmal besteuert, als sie Besitzungen haben. Jeder hat nur eine Person und, ich muß sagen leider, nicht acht. Die Steuer ist eine so ungeheuer drückende und das Princip ein so ungerechtes, daß in der Welt nichts Ungerechteres mehr sein kann."

Graf Clam: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß man diese Umstände schon bei der Stylisirung des Antrages im Comitéberichte in's Auge gefaßt hat, und daß sie alle darin mit enthalten sind, z. B. daß die Grundsätze, nach welchen die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und Siebenbürgen angelegt wird, sich nur durch die bestehende Finanzlage entschuldigen lasse u. s. w.

„Damit war ein entsprechendes Urtheil darüber gegeben. In dem weiteren Absatze des Berichtes: ‚daß nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden wird, die Mißstände dieses ohnehin als Provisorium erklärten Steuersystems zu beseitigen,' ist ebenso das Ausmaß wie die Zeitbestimmung mitbegriffen, dann die Nothwendigkeit der Beseitigung des Systems als eines besonderen Mißstandes hervorgehoben. Demnach erscheint Alles dort enthalten, was hier gesagt werden will, um so mehr, als auch durch die Hinweisung im nächsten Absatze das Wesentliche der vorgebrachten Wünsche und Bedürfnisse Berücksichtigung findet."

Reichsrath v. Majláth: „Ich hätte noch zu bemerken, daß für den Fall, als mit der beabsichtigten Steuerreform die Personal-Erwerbsteuer einer Aufmerksamkeit der hohen Regierung unterzogen würde, darauf Rücksicht genommen werden könnte, daß der Minimalsatz der jetzigen Personal-Erwerbsteuer noch immer zu hoch erscheint.

„Nach meiner Erfahrung habe ich gefunden, daß besonders bei den Familienvätern dieser Minimalsatz viel zu hoch ist und zu manchen Klagen Veranlassung gibt."

Bezüglich des obigen Absatzes ergab sich keine weitere Bemerkung.

Graf Clam trug die folgenden 2 Absätze des Punktes IV vor:

„Das Comité glaubt übrigens im Allgemeinen der Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß das Vertrauen der Steuerträger in eine gleichmäßige und gerechte Umlage der Steuern wesentlich nur dadurch geweckt und gekräftigt werden kann, wenn auf die Ermittlung der Steuergrundlagen, dann auf die Umlage und Einhebung der Steuern ein maßgebender Einfluß Faktoren gewährt wird, welche außerhalb der eigentlichen Regierungskreise stehen.

„Das k. k. Ministerium hat in dieser letzteren Beziehung seine volle Uebereinstimmung mit der Ansicht des Comité's ausgesprochen."

Es wurde hierüber nichts bemerkt.

Graf Clam las weiter den Comitébericht vor:

Indirecte Abgaben.

„Bei der Verzehrungssteuer steht in erster Reihe der Branntwein mit 14 Millionen. Diese Summe entspricht wohl einer Erzeugung von beiläufig 4 Millionen Eimer, doch könnte diese Erzeugung zum Nutzen der Landwirthschaft bedeutend vermehrt werden, wenn vorerst in der Besteuerung ein anderer Modus als jener nach dem Maischraume angewendet, nämlich das fertige Product besteuert werden wollte.

„Hierdurch würde nicht nur dem Erzeuger in Verarbeitung des Urstoffes ein größerer Spielraum geboten, sondern auch eine gleichförmigere, mit weniger Einhebungskosten verbundene Besteuerung erreicht und selbst der Finanzverwaltung eine größere Einnahme in Aussicht gestellt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß mir erlauben, auf das zurückzukommen, was ich bei ähnlichen Anlässen schon erinnert habe. Es wird nicht verkannt, daß die Branntweinsteuer eine beträchtliche Höhe hat; aber daß sie gerade einen so verderblichen Einfluß auf die Branntweinbrennerei ausgeübt habe, wie behauptet wird, dürfte doch nicht stichhaltig sein. Wenn man die statistischen Nachweisungen einer näheren Aufmerksamkeit würdigt, so sieht man, daß seit dem Jahre 1847 bis 1859 sich die Einnahme aus der

Maischraum-Versteuerung von 13 auf 18 Millionen gehoben hat. Ich glaube, der Nachtheil, oder vielmehr die gedrückte Lage, in welcher sich die Branntweinbrennereien zum Theile befinden, erstreckt sich mehr auf die kleineren Brennereien. Daran ist jedoch nicht die Verzehrungssteuer, sondern überhaupt der Fortschritt Schuld, welcher es ermöglichte, die größeren Brennereien auf eine viel gewinnbringendere Weise zu betreiben, und die Concurrenz hat es veranlaßt, daß die kleineren Brennereien, die schlechte Apparate besitzen und auch nicht so viel Capitalkraft und Intelligenz in sich vereinigen, zurückbleiben müssen. Diese Erscheinung stellt sich auch auf anderen Gebieten dar. Mit der Erfindung der Maschinen mußte mancher Handwerker aufhören zu arbeiten, wie durch die Eisenbahnen mancher Kärrner und Fuhrmann zu Grunde ging. Nicht blos die Steuern also, sondern der mächtige Fortschritt in der Technik und Industrie sind es, welche die größeren Fabriken in die Lage gebracht haben, ihr Geschäft viel vortheilhafter zu betreiben. Darin liegt die wesentliche Ursache, warum der kleinere Betrieb beeinträchtigt wurde.

„Es ist der hohen Versammlung bekannt, daß hinsichtlich der Branntweinbrennereien Enquêten abgehalten worden sind. Das Endergebniß derselben lautet nun dahin, daß, wie von den meisten Seiten ausgesprochen wurde, nicht die Höhe der Steuer, sondern andere Faktoren die eigentlichen Ursachen des herabgekommenen Zustandes der Branntweinbrennereien seien, namentlich die Ueberproduction in früheren Jahren und das Sinken der Spirituspreise seit 1858; ferner wurde ein anderer Modus der Besteuerung, vom Erzeugnisse und nicht vom Rohproducte, nämlich nicht mehr vom Maischraume, wie sie bisher stattgefunden hat, beantragt.

„Ich habe nur noch auf einen Vorwurf, welcher den Enquête-Commissionen gemacht wurde, als ob nur dasjenige Resultat zum Vorschein käme, was gerade dem Referenten beliebt, Einiges zu erwiedern. Bei den Enquête-Commissionen waren Individuen anwesend, die außer den Regierungskreisen standen, unbefangene Männer sind berufen worden, um mit Freiheit und Aufrichtigkeit sich über die Sache zu äußern und über die Lage der Industrie, der landwirthschaftlichen Zweige und alles darauf Bezüglichen der Regierung Rathschläge an die Hand zu geben.

„Wenn sie dieses nicht gethan haben, dann sind sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen, aber ich glaube nicht, daß dieses der Fall war.

„Sie haben aber ihrer Pflicht entsprochen, und so viel mir bekannt ist, sind diese Herren von den Beamten und Referenten in keiner Weise terrorisirt worden; würde auch der Referent dies gewollt haben, so hätten sie es sich nicht gefallen lassen sollen. Ich muß mich daher gegen jenen Vorwurf sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der erwähnten Commissionen verwahren.

„Auch ich habe die Ehre gehabt, Chef einiger Enquête-Commissionen zu sein, und mit voller Beruhigung, aber auch allen Ernstes kann ich an jedes Mitglied die Aufforderung erlassen, sich zu erklären, ob eines oder das andere die Behauptung wagen könne, daß nicht mit voller Wahrheit und Unbefangenheit vorgegangen wurde.

„Dasselbe muß ich auch von den übrigen Enquête-Commissionen annehmen, wenigstens ist nichts vorgekommen, was einen haltbaren Grund zu einer entgegengesetzten Annahme geben möchte, und so wie bei allen übrigen war dies auch hier bei der Central-Enquête-Commission im Ministerium der Fall.

„Ich muß bei dieser Gelegenheit betonen, daß es leicht sei, eine Beschuldigung auszusprechen, aber schwer, sie stichhaltig zu erproben."

Reichsrath Fürst Salm: „Es ist zufällig dieser Gegenstand schon vor einigen Tagen aus einem anderen Anlasse erwähnt worden.

„Ich werde mich daher nur sehr kurz fassen.

„Ich glaube mich im Wesentlichen auf jene Argumente und Aeußerungen, welche ich in dem Protocolle der früheren Sitzungen aus einem anderen Anlasse vorgebracht habe, berufen zu sollen.

„Auch lege ich das größte Gewicht auf die Argumente und Aeußerungen des Herrn Grafen Barkóczy.

„Nach der Natur der Rübenzucker-Industrie, als eines landwirthschaftlichen Zweiges, wird auch noch eine weitere Entwicklung der landwirthschaftlichen Production hervorgebracht und so wieder zum Vortheile anderer landwirthschaftlicher Zweige durch die Gewinnung von Futter und Dünger 2c. eine Kräftigung verschafft. Dies ist, wie gesagt, dadurch wesentlich alterirt worden, daß dieser Zweig ein Speculationsgegenstand wurde.

„Es ist eine ziemlich bekannte Thatsache, und ich glaube, es ist ein nicht widersprochener Satz, daß dieser Besteuerungsmodus und die Höhe der Steuer — denn hier geht Eines

mit dem Andern Hand in Hand — hauptsächlich die großen Brennereien, welche einen vorzüglichen Bestandtheil der landwirthschaftlichen Unternehmungen ausmachen, zunächst veranlaßt haben, einen namhaften Theil ihrer Thätigkeit bedeutend einzuschränken.

„Die kleineren Brennereien, ich will sie nicht Winkelbrennereien nennen, sind es, zu deren Vortheil die größeren Opfer bringen mußten.

„Es hat dies noch einen anderen wichtigen moralischen Nachtheil. Die größeren Brennereien sind nämlich in der Regel angewiesen, ihre Producte im Großen abzusetzen. Es wird nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zu eigentlichen Branntweingetränken verwendet, ein anderer Theil wird zu anderen Arten von Getränken, welche besonders in neuerer Zeit sehr überhand genommen haben, nämlich zu Rosoglio, dann zu verschiedenen häuslichen Zwecken, um Geräthe mit Weingeist zu versorgen, verbraucht. So besteht jetzt keine Kaffee- und Theemaschine mehr, die nicht mit Weingeist behandelt würde, weil dies ein reinliches und zweckmäßiges Verfahren ist.

„Man kann also den größeren Branntweinbrennereien nicht den Vorwurf machen, daß durch diese der Branntweingenuß vermehrt werde, sondern dieser Vorwurf bezieht sich mehr auf die kleineren Unternehmungen, die eigentlich nicht landwirthschaftliche Unternehmungen, sondern specielle Industriegewerbe sind.

„Es ist weiter noch besonders der Vorwurf erhoben worden, daß der Modus der Besteuerung nach dem Maischraume und nicht nach dem Principe der Besteuerung des fertigen Productes eingerichtet sei.

„Es ist dieses, glaube ich, nur im Principe vollkommen gutgeheißen, denn die Besteuerung eines Rohproductes oder irgend eine Zwischenbesteuerung desselben führt zu Mißständen und naturgemäß zur Vertheuerung des Rohproductes.

„Ich will annehmen und wünschen, daß die neue Erfindung der Geistuhr dem Zwecke, welchen man davon erwartet, entspreche.

„Ich habe diesen Apparat gesehen und muß gestehen, daß er äußerst sinnreich, aber auch ein complicirtes Instrument ist, weshalb ich glaube, daß dasselbe kaum billig herzustellen sein wird.

„Das ist übrigens eine Sache, in der man erst Versuche und Erfahrungen machen muß, die dann ihren nützlichen und ihren practischen Erfolg ausweisen sollen.

„Jedenfalls wird der Zweck, wenn auch nicht schon auf dem einfachsten Wege, erreicht werden, um die producirte Quantität genau zu bestimmen.

„Eine andere Frage ist es aber mit der Qualität, da man in dieser Beziehung noch keine Mittel gefunden hat und auch jetzt noch nicht im Stande ist, sie zu prüfen.

„Es wird mithin nichts als die Abfindung übrig bleiben.

„Die wichtigste Frage ist die, wie hoch sich die Steuer-Einheit mit Rücksicht auf den Eimer stellt.

„Da sich bei den Brennereien die Verzehrungssteuer bei einer Erzeugung von beiläufig vier Millionen Eimer zu vierzehn Millionen Gulden Steuer verhält, so stellt sich beim Spiritus der Eimer auf ungefähr 3 fl. Steuer.

„Es kommt also nicht allein darauf an, daß jeder Tropfen der erzeugten Waare besteuert wird, sondern wesentlich darauf, wie hoch die Steuereinheit festgestellt wird, und dies ist ein Feld, woranf selbst billigen Wünschen noch entsprechende Rechnung getragen werden soll.

„Die Steuereinheit ist nach meiner Ansicht zu groß.

„Uebrigens berufe ich mich auf die Argumente, welche vor einigen Tagen über diesen Gegenstand geltend gemacht worden sind.

„Ich will sie heute hier nicht wiederholen und nur hervorheben, daß man das Princip der Besteuerung des fertigen Productes vorziehe, weil dadurch jeder Verbesserung und jedem rationellen Verfahren freier Spielraum gelassen wird, während jetzt nach dem bisherigen Vorgange die Verbesserung im Laufe der Campagne nicht angewendet werden könnte und dürfte, weil es möglicherweise den Controlvorschriften widerstreitet und der Unternehmer, wenn er eine solche Verbesserung dennoch versucht, in Strafe verfallen könnte.

„Ich will die Versammlung nicht mit Beispielen behelligen, aber eines wünsche ich zu erwähnen. Es ist bekannt, daß man, so lange die Maischräume besteuert werden, suchen wird, den Maischraum bestens auszunützen, folglich das Uebersteigen zu verhüten. Die Vorrichtungeu dafür waren untersagt, nicht einmal die Maischbottiche durften oben eine Klinge haben, um das Ueberschäumen zu verhüten, und jede Vorrichtung gegen das Ueberlaufen der moussirenden Maische wurde als

„In meiner nächsten Nähe war oder ist die Sparcasse zur Liquidirung gezwungen, weil die Einkommensteuer nicht vom Reinertrage der Sparcasse, sondern vom Capitale selbst nachträglich für viele Jahre in einer Höhe von beiläufig 20- bis 30,000 fl. eingefordert wurde.

„Die Sparcassen verdienen die höchste Beachtung der Regierung, ja sie sind heute das einzige Hypothek-Institut. Früher waren die frommen Stiftungen, die kirchlichen Stiftungen da, weil aber jetzt diese mit Grundentlastungspapieren überladen und dadurch nicht in der Lage sind, den Grundbesitz mit barem Gelde zu unterstützen, so ist derselbe darauf angewiesen, bei den Sparcassen Anleihen zu machen. Die Waisencassen leihen gleichfalls dar, und so behelfen wir uns in Ungarn so viel es uns möglich ist. Es ist eine alte Wahrheit, Ungarn war immer landreich und stets geldarm.

„Ich bin überzeugt, die hohe Regierung werde dem Grundbesitze nicht durch unbillige Auflage dieser Steuer noch die einzige Hilfsquelle verschließen oder wenigstens ihre Benützung erschweren, und ich stimme daher aus voller Seele für den Antrag des Herrn v. Majláth."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums äußerte, es wäre ihm sehr erwünscht gewesen, wenn ihn der Herr Vorredner bei Gelegenheit früherer Rücksprachen in Kenntniß gesetzt hätte, daß in der Nähe seines Wohnsitzes eine Sparcasse in die Lage gebracht wurde, zu liquidiren. Er würde für dieselbe alsogleich Abhilfe getroffen haben, wie es der Fall bei dem Herrn Grafen Barkóczy hinsichtlich Kaschau's war.

Was die Angelegenheit selbst betrifft, für deren Beschleunigung man sich ausgesprochen, so sei dieselbe ja bereits in Angriff genommen, und es werde in den nächsten Tagen den diesfälligen Vorlagen entgegengesehen. Dies gelte schon für die nächste Steuerperiode. Er glaube auch nicht, daß die höheren Steuern von früheren Perioden nachträglich gefordert worden seien.

Graf Barkóczy: „Sie sind gefordert worden, aber noch nicht liquidirt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Es war aber die Rede davon, daß eine Sparcasse der Liquidirung entgegen geht.

„Ich muß mir daher erlauben, zu fragen, ob die Zahlung von ihr wirklich eingefordert worden ist."

Bischof Korizmits: „Für den Augenblick fühle ich mich außer Stande, darüber Auskunft zu geben."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Das sind eben Verwaltungsgegenstände, hinsichtlich deren ich sonst, wenn sie mir bekannt gegeben worden wären, im Wege der Administration Abhilfe getroffen hätte."

Bischof Korizmits: „Ich werde mich bemühen, die nöthigen Behelfe zu verschaffen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Und ich werde dann meinerseits Abhilfe veranlassen."

Der vom Comité gestellte Antrag wurde einhellig angenommen.

Graf Clam las hierauf den Punkt IV des Berichts, welcher lautet: „Die Grundsätze, nach welchen die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und Siebenbürgen umgelegt wird, lassen sich nur durch die bestehende Finanzlage entschuldigen, und auch in dieser Hinsicht läßt sich erwarten, daß nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden wird, die Mißstände dieses ohnehin als Provisorium erklärten Steuersystems zu beseitigen."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf die Personal-Erwerbsteuer, welche in Siebenbürgen Kopfsteuer genannt wird, zu lenken.

„Diese Steuer ist an und für sich schon in Siebenbürgen sehr groß und lastet sehr schwer auf der Bevölkerung. Wenn man das Quantum dieser Steuer in Ungarn und Siebenbürgen vergleicht, so kommt man zu folgender Betrachtung: Ungarn mit einer Bevölkerung von 8 Millionen zahlt an Personal-Erwerbsteuer 3,981,000 fl.

„Siebenbürgen hingegen mit einer Bevölkerung von 2,172,000 Seelen, folglich nur dem vierten Theile der Bevölkerung von Ungarn, 1,680,000 fl., also beinahe die Hälfte dessen, was in Ungarn gezahlt wird. Abgesehen von diesem Umstande, ist die Personal-Erwerbsteuer weder auf einen wirklich zu rechtfertigenden Grundsatz überhaupt basirt, noch hat sie die Billigkeit für sich. Man zahlt die Personal-Erwerbsteuer nur für den Kopf, das heißt eigentlich für das, daß man lebt, und wie man in Siebenbürgen sagt, die Luft einathmet, während man um zu leben noch etwas mehr als Luft braucht.

„Man braucht auch mehr als das bloße Leben und hat auch noch zu arbeiten und zu verdienen, damit man eben die

Steuern zahlen kann. Auf dem flachen Lande, eigentlich in den Landgemeinden, beträgt diese Steuer in Siebenbürgen für jeden Familienvater 4 fl., für die Unverheiratheten 2 fl. Sie wird gezahlt, nachdem der Landwirth schon seine Grundsteuer und Haussteuer und alles Andere, was er an Steuern zu leisten schuldig ist, entrichtet hat. In den Städten ist das Verhältniß noch viel ärger.

„Es ist die Bevölkerung dort in 3 Classen getheilt. In der 1. Classe beträgt die Kopfsteuer 10 fl., in der 2. 8 fl., in der 3. 6 oder 7 fl.

„Also jeder Bürger, der sonst nichts besitzt als das Leben, wenn er nur nicht genöthigt ist zu betteln, hat diese Steuer zu zahlen. Es ist zwar die Classification eingeführt, nämlich um den Aermeren die Steuer zu erleichtern, werden die Wohlhabenderen höher besteuert, folglich muß der Aermste 6 fl. zahlen und von da steigt die Classificirung auf 27 fl. (immer in einer Steigerung von 3 zu 3 fl.).

„Was die Wohlhabenden anbelangt, die auch Einkommensteuer zahlen, so wird die Personal-Erwerbsteuer mit in diese Einkommensteuer eingerechnet. Von diesen kann man sagen, daß sie nichts leiden, desto mehr aber die Aermeren, welche, nachdem sie keine Einkommensteuer entrichten, überhaupt 6 fl. an Personal-Erwerbsteuer zahlen müssen (wenn sie, wie gesagt, nur nicht eben zu betteln genöthigt sind): welche 6 fl. aber mit den Zuschlägen mehr als 10 fl. ausmachen, also mehr als die ursprüngliche Kopfsteuer für die Reichen beträgt. Ferner wäre es doch hinlänglich, wenn man diese Steuer nur einmal leisten müßte; allein derjenige, der in verschiedenen Orten auch blos ein kleines Haus oder Grundstück besitzt, muß sie überall zahlen, als ob er mehr als einen Kopf hätte, so daß, wenn ein städtischer Bürger z. B. in 3, 4 bis 5 Ortschaften nur einen ganz kleinen Besitz hat, er 3, 4 und 5 Mal die Kopfsteuer entrichten muß, was doch nicht zu entschuldigen ist. Bei diesen Rücksichten und Verhältnissen bitte ich nun den hohen Reichsrath, dahin wirken zu wollen, daß diese wirklich auf keinem zu rechtfertigenden Grundsatze basirte Steuer, welche auch gegen alle Billigkeit ist, in Siebenbürgen abgeschafft werde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich habe nur zu erwähnen, daß diese Gebrechen, welche vom geehrten Herrn Vorredner in Betreff der in Siebenbürgen bestehenden Personal-Erwerbsteuer angeführt wurden, dem Finanzministerium nicht entgangen sind und besonders ein Gegenstand waren,

der bei der Immediatcommission eindringlich berathen und erörtert worden ist. Ich könnte Einiges anführen, was den gegenwärtigen Zustand der dortigen Steuergesetzgebung noch richtiger zur Anschauung bringen würde. Ich will aber die hohe Versammlung nicht ermüden und nur darauf aufmerksam machen, daß die starke Belastung der Erwerbsteuer in Siebenbürgen durch das geringere Percent bei der Grundsteuer ausgeglichen wird.

„Siebenbürgen zahlt nur 10 Percent an der Grundsteuer, während Ungarn 16 Percent zahlt. Die berührten Bedenken und Wünsche, daß Abhilfe verschafft werden möge, sind übrigens nicht unbegründet, und ich habe auch bereits bei der Comitéberathung meine Erklärung dahin abgegeben, daß ich Abhilfe zu leisten trachten werde."

Reichsrath Maager: „Siebenbürgen ist ein geldarmes Land und die Höhe der Steuern führt unmittelbar zur Verarmung. Ich enthalte mich Specialitäten anzuführen und nehme mit Dank Act davon, daß das Comité selbst Siebenbürgen ebenfalls im Auge gehabt und die dortigen Zustände als Mißstände bezeichnet hat, sowie, daß die Hoffnung ausgesprochen worden ist, es werde nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden, jene Mißstände, die ohnehin nur provisorische sind, möglichst bald zu beseitigen.

„Ich danke dem Herrn Leiter des Finanzministeriums für die Aufklärung, die er eben gegeben, daß der hohen Regierung diese Miß- und Uebelstände schon eingeleuchtet haben, füge aber trotzdem die Bitte hinzu und trete in dieser Beziehung dem Wunsche meines verehrten Herrn Collegen, Reichsrathes v. Jakabb bei, es möchte die Ordnung dieser Angelegenheiten nicht lange auf sich warten lassen.

„Wir haben leider die Erfahrung gemacht, daß Provisorien durch Decennien dauern. Damit nun ein solches Provisorium, wie es jetzt besteht und wodurch die Bevölkerung sich sehr gedrückt fühlt, nicht auch Decennien dauere, so bitte ich, es möge nach dem Grundsatze: „Bis dat, qui cito dat" die Regelung bald unternommen und beendet werden."

Der Leiter des Finanzministeriums wies darauf hin, daß die besonderen Uebelstände in Siebenbürgen das Finanzministerium bestimmt haben, die Regelung dieser Steuerverhältnisse daselbst nicht aufzuschieben, bis die allgemeine Steuerreform eintritt, sondern schon früher die Personal-Erwerbsteuer in Verhandlung zu nehmen.

Graf Barkóczy: „Ich will nur ganz kurz erwähnen, daß auch in Ungarn bedeutende Uebelstände vorhanden sind, obwohl dort die Ziffer verhältnißmäßig nicht so groß ist, wie in Siebenbürgen.

„In Ungarn, d. h. in Ungarn mit allen den Ländern, welche dazu gehören (Siebenbürgen, Croatien, Slavonien u. s. w.), werden 5,400,000 fl. Personal-Erwerbsteuer gezahlt, wovon nur circa 3 Millionen auf das eigentliche Königreich Ungarn kommen. Es sind mir auch sehr viele Fälle bekannt, daß einzelne Individuen die Personalsteuer achtmal zahlen, und sehr viele, wo sie dieselbe sechsmal entrichten. In jedem Comitate, in jeder Stadt, wo man ein Haus hat, muß man jene Steuer zahlen. Es ist dies der Fall, welcher nicht einmal in der Türkei vorkommt, daß man die Leute persönlich so oftmal besteuert, als sie Besitzungen haben. Jeder hat nur eine Person und, ich muß sagen leider, nicht acht. Die Steuer ist eine so ungeheuer drückende und das Princip ein so ungerechtes, daß in der Welt nichts Ungerechteres mehr sein kann."

Graf Clam: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß man diese Umstände schon bei der Stylisirung des Antrages im Comitéberichte in's Auge gefaßt hat, und daß sie alle darin mit enthalten sind, z. B. daß die Grundsätze, nach welchen die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und Siebenbürgen umgelegt wird, sich nur durch die bestehende Finanzlage entschuldigen lasse u. s. w.

„Damit war ein entsprechendes Urtheil darüber gegeben. In dem weiteren Absatze des Berichtes: ‚daß nach Thunlichkeit dafür gesorgt werden wird, die Mißstände dieses ohnehin als Provisorium erklärten Steuersystems zu beseitigen,' ist ebenso das Ausmaß wie die Zeitbestimmung mitbegriffen, dann die Nothwendigkeit der Beseitigung des Systems als eines besonderen Mißstandes hervorgehoben. Demnach erscheint Alles dort enthalten, was hier gesagt werden will, um so mehr, als auch durch die Hinweisung im nächsten Absatze das Wesentliche der vorgebrachten Wünsche und Bedürfnisse Berücksichtigung findet."

Reichsrath v. Majláth: „Ich hätte noch zu bemerken, daß für den Fall, als mit der beabsichtigten Steuerreform die Personal-Erwerbsteuer einer Aufmerksamkeit der hohen Regierung unterzogen würde, darauf Rücksicht genommen werden könnte, daß der Minimalsatz der jetzigen Personal-Erwerbsteuer noch immer zu hoch erscheint.

„Nach meiner Erfahrung habe ich gefunden, dass besonders bei den Familienvätern dieser Minimalsatz viel zu hoch ist und zu manchen Klagen Veranlassung gibt."

Bezüglich des obigen Absatzes ergab sich keine weitere Bemerkung.

Graf Clam trug die folgenden 2 Absätze des Punktes IV vor:

„Das Comité glaubt übrigens im Allgemeinen der Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß das Vertrauen der Steuerträger in eine gleichmäßige und gerechte Umlage der Steuern wesentlich nur dadurch geweckt und gekräftigt werden kann, wenn auf die Ermittlung der Steuergrundlagen, dann auf die Umlage und Einhebung der Steuern ein maßgebender Einfluß Faktoren gewährt wird, welche außerhalb der eigentlichen Regierungskreise stehen.

„Das k. k. Ministerium hat in dieser letzteren Beziehung seine volle Uebereinstimmung mit der Ansicht des Comité's ausgesprochen."

Es wurde hierüber nichts bemerkt.

Graf Clam las weiter den Comitébericht vor:

Indirecte Abgaben.

„Bei der Verzehrungssteuer steht in erster Reihe der Branntwein mit 14 Millionen. Diese Summe entspricht wohl einer Erzeugung von beiläufig 4 Millionen Eimer, doch könnte diese Erzeugung zum Nutzen der Landwirthschaft bedeutend vermehrt werden, wenn vorerst in der Besteuerung ein anderer Modus als jener nach dem Maischraume angewendet, nämlich das fertige Product besteuert werden wollte.

„Hierdurch würde nicht nur dem Erzeuger in Verarbeitung des Urstoffes ein größerer Spielraum geboten, sondern auch eine gleichförmigere, mit weniger Einhebungskosten verbundene Besteuerung erreicht und selbst der Finanzverwaltung eine größere Einnahme in Aussicht gestellt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß mir erlauben, auf das zurückzukommen, was ich bei ähnlichen Anlässen schon erinnert habe. Es wird nicht verkannt, daß die Branntweinsteuer eine beträchtliche Höhe hat; aber daß sie gerade einen so verderblichen Einfluß auf die Branntweinbrennerei ausgeübt habe, wie behauptet wird, dürfte doch nicht stichhaltig sein. Wenn man die statistischen Nachweisungen einer näheren Aufmerksamkeit würdigt, so sieht man, daß seit dem Jahre 1847 bis 1859 sich die Einnahme aus der

Maischraum-Versteuerung von 13 auf 18 Millionen gehoben hat. Ich glaube, der Nachtheil, oder vielmehr die gedrückte Lage, in welcher sich die Branntweinbrennereien zum Theile befinden, erstreckt sich mehr auf die kleineren Brennereien. Daran ist jedoch nicht die Verzehrungssteuer, sondern überhaupt der Fortschritt Schuld, welcher es ermöglichte, die größeren Brennereien auf eine viel gewinnbringendere Weise zu betreiben, und die Concurrenz hat es veranlaßt, daß die kleineren Brennereien, die schlechte Apparate besitzen und auch nicht so viel Capitalkraft und Intelligenz in sich vereinigen, zurückbleiben müssen. Diese Erscheinung stellt sich auch auf anderen Gebieten dar. Mit der Erfindung der Maschinen mußte mancher Handwerker aufhören zu arbeiten, wie durch die Eisenbahnen mancher Kärrner und Fuhrmann zu Grunde ging. Nicht blos die Steuern also, sondern der mächtige Fortschritt in der Technik und Industrie sind es, welche die größeren Fabriken in die Lage gebracht haben, ihr Geschäft viel vortheilhafter zu betreiben. Darin liegt die wesentliche Ursache, warum der kleinere Betrieb beeinträchtigt wurde.

„Es ist der hohen Versammlung bekannt, daß hinsichtlich der Branntweinbrennereien Enquêten abgehalten worden sind. Das Endergebniß derselben lautet nun dahin, daß, wie von den meisten Seiten ausgesprochen wurde, nicht die Höhe der Steuer, sondern andere Faktoren die eigentlichen Ursachen des herabgekommenen Zustandes der Branntweinbrennereien seien, namentlich die Ueberproduction in früheren Jahren und das Sinken der Spirituspreise seit 1858; ferner wurde ein anderer Modus der Besteuerung, vom Erzeugnisse und nicht vom Rohproducte, nämlich nicht mehr vom Maischraume, wie sie bisher stattgefunden hat, beantragt.

„Ich habe nur noch auf einen Vorwurf, welcher den Enquête-Commissionen gemacht wurde, als ob nur dasjenige Resultat zum Vorschein käme, was gerade dem Referenten beliebt, Einiges zu erwiedern. Bei den Enquête-Commissionen waren Individuen anwesend, die außer den Regierungskreisen standen, unbefangene Männer sind berufen worden, um mit Freiheit und Aufrichtigkeit sich über die Sache zu äußern und über die Lage der Industrie, der landwirthschaftlichen Zweige und alles darauf Bezüglichen der Regierung Rathschläge an die Hand zu geben.

„Wenn sie dieses nicht gethan haben, dann sind sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen, aber ich glaube nicht, daß dieses der Fall war.

„Sie haben aber ihrer Pflicht entsprochen, und so viel mir bekannt ist, sind diese Herren von den Beamten und Referenten in keiner Weise terrorisirt worden; würde auch der Referent dies gewollt haben, so hätten sie es sich nicht gefallen lassen sollen. Ich muß mich daher gegen jenen Vorwurf sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der erwähnten Commissionen verwahren.

„Auch ich habe die Ehre gehabt, Chef einiger Enquête-Commissionen zu sein, und mit voller Beruhigung, aber auch allen Ernstes kann ich an jedes Mitglied die Aufforderung erlassen, sich zu erklären, ob eines oder das andere die Behauptung wagen könne, daß nicht mit voller Wahrheit und Unbefangenheit vorgegangen wurde.

„Dasselbe muß ich auch von den übrigen Enquête-Commissionen annehmen, wenigstens ist nichts vorgekommen, was einen haltbaren Grund zu einer entgegengesetzten Annahme geben möchte, und so wie bei allen übrigen war dies auch hier bei der Central-Enquête-Commission im Ministerium der Fall.

„Ich muß bei dieser Gelegenheit betonen, daß es leicht sei, eine Beschuldigung auszusprechen, aber schwer, sie stichhaltig zu erproben."

Reichsrath Fürst Salm: „Es ist zufällig dieser Gegenstand schon vor einigen Tagen aus einem anderen Anlasse erwähnt worden.

„Ich werde mich daher nur sehr kurz fassen.

„Ich glaube mich im Wesentlichen auf jene Argumente und Aeußerungen, welche ich in dem Protocolle der früheren Sitzungen aus einem anderen Anlasse vorgebracht habe, berufen zu sollen.

„Auch lege ich das größte Gewicht auf die Argumente und Aeußerungen des Herrn Grafen Barkóczy.

„Nach der Natur der Rübenzucker-Industrie, als eines landwirthschaftlichen Zweiges, wird auch noch eine weitere Entwicklung der landwirthschaftlichen Production hervorgebracht und so wieder zum Vortheile anderer landwirthschaftlicher Zweige durch die Gewinnung von Futter und Dünger ꝛc. eine Kräftigung verschafft. Dies ist, wie gesagt, dadurch wesentlich alterirt worden, daß dieser Zweig ein Speculationsgegenstand wurde.

„Es ist eine ziemlich bekannte Thatsache, und ich glaube, es ist ein nicht widersprochener Satz, daß dieser Besteuerungsmodus und die Höhe der Steuer — denn hier geht Eines

mit dem Andern Hand in Hand — hauptsächlich die großen Brennereien, welche einen vorzüglichen Bestandtheil der landwirthschaftlichen Unternehmungen ausmachen, zunächst veranlaßt haben, einen namhaften Theil ihrer Thätigkeit bedeutend einzuschränken.

„Die kleineren Brennereien, ich will sie nicht Winkelbrennereien nennen, sind es, zu deren Vortheil die größeren Opfer bringen mußten.

„Es hat dies noch einen anderen wichtigen moralischen Nachtheil. Die größeren Brennereien sind nämlich in der Regel angewiesen, ihre Producte im Großen abzusetzen. Es wird nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zu eigentlichen Branntweingetränken verwendet, ein anderer Theil wird zu anderen Arten von Getränken, welche besonders in neuerer Zeit sehr überhand genommen haben, nämlich zu Rosoglio, dann zu verschiedenen häuslichen Zwecken, um Geräthe mit Weingeist zu versorgen, verbraucht. So besteht jetzt keine Kaffee- und Theemaschine mehr, die nicht mit Weingeist behandelt würde, weil dies ein reinliches und zweckmäßiges Verfahren ist.

„Man kann also den größeren Branntweinbrennereien nicht den Vorwurf machen, daß durch diese der Branntweingenuß vermehrt werde, sondern dieser Vorwurf bezieht sich mehr auf die kleineren Unternehmungen, die eigentlich nicht landwirthschaftliche Unternehmungen, sondern specielle Industriegewerbe sind.

„Es ist weiter noch besonders der Vorwurf erhoben worden, daß der Modus der Besteuerung nach dem Maischraume und nicht nach dem Principe der Besteuerung des fertigen Productes eingerichtet sei.

„Es ist dieses, glaube ich, nur im Principe vollkommen gutgeheißen, denn die Besteuerung eines Rohproductes oder irgend eine Zwischenbesteuerung desselben führt zu Mißständen und naturgemäß zur Vertheuerung des Rohproductes.

„Ich will annehmen und wünschen, daß die neue Erfindung der Geistuhr dem Zwecke, welchen man davon erwartet, entspreche.

„Ich habe diesen Apparat gesehen und muß gestehen, daß er äußerst sinnreich, aber auch ein complicirtes Instrument ist, weshalb ich glaube, daß dasselbe kaum billig herzustellen sein wird.

„Das ist übrigens eine Sache, in der man erst Versuche und Erfahrungen machen muß, die dann ihren nützlichen und ihren practischen Erfolg ausweisen sollen.

„Jedenfalls wird der Zweck, wenn auch nicht schon auf dem einfachsten Wege, erreicht werden, um die producirte Quantität genau zu bestimmen.

„Eine andere Frage ist es aber mit der Qualität, da man in dieser Beziehung noch keine Mittel gefunden hat und auch jetzt noch nicht im Stande ist, sie zu prüfen.

„Es wird mithin nichts als die Abfindung übrig bleiben.

„Die wichtigste Frage ist die, wie hoch sich die Steuer-Einheit mit Rücksicht auf den Eimer stellt.

„Da sich bei den Brennereien die Verzehrungssteuer bei einer Erzeugung von beiläufig vier Millionen Eimer zu vierzehn Millionen Gulden Steuer verhält, so stellt sich beim Spiritus der Eimer auf ungefähr 3 fl. Steuer.

„Es kommt also nicht allein darauf an, daß jeder Tropfen der erzeugten Waare besteuert wird, sondern wesentlich darauf, wie hoch die Steuereinheit festgestellt wird, und dies ist ein Feld, worauf selbst billigen Wünschen noch entsprechende Rechnung getragen werden soll.

„Die Steuereinheit ist nach meiner Ansicht zu groß.

„Uebrigens berufe ich mich auf die Argumente, welche vor einigen Tagen über diesen Gegenstand geltend gemacht worden sind.

„Ich will sie heute hier nicht wiederholen und nur hervorheben, daß man das Princip der Besteuerung des fertigen Productes vorziehe, weil dadurch jeder Verbesserung und jedem rationellen Verfahren freier Spielraum gelassen wird, während jetzt nach dem bisherigen Vorgange die Verbesserung im Laufe der Campagne nicht angewendet werden könnte und dürfte, weil es möglicherweise den Controlvorschriften widerstreitet und der Unternehmer, wenn er eine solche Verbesserung dennoch versucht, in Strafe verfallen könnte.

„Ich will die Versammlung nicht mit Beispielen behelligen, aber eines wünsche ich zu erwähnen. Es ist bekannt, daß man, so lange die Maischräume besteuert werden, suchen wird, den Maischraum bestens auszunützen, folglich das Uebersteigen zu verhüten. Die Vorrichtungeu dafür waren untersagt, nicht einmal die Maischbottiche durften oben eine Klinge haben, um das Ueberschäumen zu verhüten, und jede Vorrichtung gegen das Ueberlaufen der moussirenden Maische wurde als

ein Ueberschreiten der bestehenden Vorschriften betrachtet und sistirt.

„Man hat Apparate angewendet, wobei ein Theil überlief und ein Theil des Productes verloren ging.

„Alles das entfällt, wenn das fertige Product besteuert wird. Dies allein ist es, was jeder Vermehrung und Verbesserung Eingang verschafft; wenn die Geistuhr richtig controlirt wird, so wird besteuert was erzeugt wird.

„Nur die Quantität des Erzeugten zu besteuern, ist auf diese Weise möglich, die Qualität zu besteuern, gehört nur unter die pia desideria.

„Es ist zu diesem Ende noch kein Ausweg getroffen, noch keine Erfindung gemacht worden,

„Ich erlaube mir übrigens anzudeuten, daß das System der Abfindungen nur bei den größeren Etablissements möglich sein wird, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß kleine Etablissements und Unternehmungen wesentlich nur dadurch aufkommen, daß sie überbräuen und überbrennen. Sie kommen nur dann auf, wenn sie auf irgend eine Art das Aerar übervortheilen."

Der Leiter des Finanzministeriums gab die Aufklärung, daß das Auffangen der übersteigenden Maische untersagt werden mußte, weil dieses zum anderen Extreme geführt hätte, wornach der Maischraum zu solcher Weite übergriffen haben würde, daß der Rauminhalt, nämlich das Steuerobject, ein größeres hätte werden können, daher mußte sich principiell gegen das Auffangen der Maische als gegen eine Steuerverkürzung ausgesprochen werden.

Uebrigens sei der Steuersatz bei der ursprünglichen Bemessung schon mit Bezug auf den Steigraum ausgemittelt worden; man habe schon im Voraus gewußt, daß nicht der ganze Maischraum angefüllt werden könne, sondern ein gewisser Theil leer zu bleiben habe, um bei der Gährung voll zu werden.

Von diesem jedenfalls sachrichtigen Gesichtspunkte sei die Gesetzgebung ausgegangen.

Graf Barkóczy: „Es möge mir erlaubt sein, auf eine Bemerkung Sr. Excellenz zurückzukommen.

„Ich bin letzthin mißverstanden worden. Ich habe nicht behauptet und die Regierung nicht beschuldigt, daß sie bei der Enquête-Commission tyrannisch zu Werke gegangen sei und die Mitglieder nicht habe ausreden lassen. Ich habe nur gesagt, daß die Enquête-Commissionen einberufen und die

Herren angehört wurden, daß eine Menge gesprochen und zuletzt doch nur dasjenige ausgeführt wird, was der Referent will. So ist es bisher immer geschehen.

„Seit zwei Jahren sind Enquête-Commissionen über Enquête-Commissionen bestellt worden, und es ist nichts erfolgt. Erst dem gegenwärtigen Leiter des Finanzministeriums ist es zu verdanken und durch denselben dem großen Publikum bekannt gegeben worden, daß seit 7. August der Maßregel der Abfindung und Pauschalirung stattgegeben werde. Es ist dies mit vieler Anerkennung und großem Danke gerade nur dem persönlichen guten Willen und Sr. Excellenz vortrefflichem Wohlwollen zugeschrieben worden, aber darum haben doch sonst Enquête-Commissionen in Oesterreich wenig Nutzen und geringen praktischen Erfolg. Eben dasselbe ist auch bei der Kartoffel-Enquête der Fall, welche schon seit 7. September besteht. Ich zweifle, daß ihre Wirkung groß sein wird, indem es wahrscheinlich ist, daß sie bei der Anwendung auf sehr viele Schwierigkeiten und Hindernisse stossen wird, da die kranken Kartoffeln von einer Woche auf die andere, respective das Faulen und der Zustand des Faulens, sich von Tag zu Tag sehr verändern. Ich erwarte mir daher, wie gesagt, sehr wenig von solchen Enquêten, obwohl im Allgemeinen die Absicht die beste ist und man sie dankbar anerkennen muß.

„Ich habe noch zu bemerken, daß man in England, also in dem Mutterlande des Institutes der Enquête-Commissionen, die Enquêten anders aufgefaßt hat. Dort sind sie im Großen eingerichtet.

„Es besteht dort die Einrichtung, daß sich Jedermann zu dem Comité des Parlamentes begeben und über gewisse Angelegenheiten das, was er zu erklären findet, sagen kann; diese Enquête-Commissionen sind in England von außerordentlichem Nutzen in Finanzangelegenheiten gewesen. Hier in Oesterreich ist dieses leider ganz anders. Hier sind diese Commissionen viel beengter; hier findet eine Auswahl von Personen von Seite des Chefs der betreffenden Behörde statt, und es stehen daher die Enquête-Commissionen jedenfalls, was ihren Werth betrifft, auf der untersten Stufe. Sowie die Enquêten hier geübt werden, sind sie wohl besser als nichts; sie sind eine Art Instruction für die Behörden, aber einen großen Werth kann ich nicht darauf legen; dieses ist nur in England der Fall, wo, wie ich bereits bemerkte, Jedermann zum Comité des Parlamentes hingehen kann und die Meinungen frei und offen ausgesprochen werden. In England

ist die Intelligenz der Masse und der practische Geist derselben zum Nutzen des Ganzen entwickelt; in Oesterreich sind kleinere Verhältnisse; hier sind 7 bis 10 Leute versammelt, von Einem oder Zweien wird etwas gesprochen und der Effect ist ein sehr geringer.

„Was die Besteuerungsbemessung betrifft, so bin ich mit dem Fürsten Salm ganz einverstanden, daß sie zu groß ist. Man braucht blos die Zahlen und Ziffern zu betrachten: 14 Millionen Verzehrungssteuer bei einer Summe von vier Millionen Eimer Product, welche in Oesterreich gewonnen werden! Dies ist bezeichnend genug für die enorme Höhe der Steuer, ohne daß man in's Detail einzugehen braucht.

„Ich behaupte, daß besonders die Kartoffeln in einem unverhältnißmäßigen Maße besteuert sind, weil sie mit 18 kr. Conventionsmünze besteuert werden. Nachdem die Steuer bei den Kartoffeln nach 3 Eimern à 18—54 kr. CM. beträgt, so ist dies meist höher als der Werth des Productes. Es ist beiläufig so viel, als man für den Kübel Kartoffeln zu zahlen hat; man muß also vom Kübel Kartoffeln mehr Steuer zahlen, die die Regierung abverlangt, als das Product werth ist. Wenn man dieses so auffaßt, so kann man den Schluß aus dieser ganzen Besteuerung ziehen, daß sie abnorm ist und in keinem richtigen Verhältnisse mit den Bedürfnissen und mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft steht.

„Ich glaube, es sollte von einer den Werth des Productes übersteigenden Höhe der Steuer abgegangen werden. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur eine Bitte, und meine Meinung dahin aussprechen, daß im Einklange mit dem allgemeinen Wunsche der Enquête-Commission nicht der Maischraum, sondern das Product, das Quantum, die Intensität und der Inhalt, sowie die Stärke des Productes besteuert werden mögen. Diesen Wunsch zu erfüllen, ist allerdings sehr nothwendig; jedoch scheint leider wenig Aussicht dazu vorhanden. Die Geistuhr — fürchte ich — wird sich nicht bewähren, und es dürfte noch lange Zeit dauern, bis sie zu dem angestrebten Resultate führt, bis sie verstanden wird und practisch Anwendung findet.

„Da die kleinen Unternehmungen ohnehin schon meistens aufgehört haben, die Steuer aber auch auf die großen Unternehmungen drückend einwirkt, so glaube ich, wäre es wohl der beste practische Beweis, daß die Regierung diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft fördern und nicht — wie nach dem bis jetzt befolgten Systeme — unterdrücken will,

wenn man in den Bericht den Passus aufnehmen und in der Art, in welcher der Satz in der Enquête-Commission aufgestellt, im Comitéberichte aber nicht ausgedrückt ist, erklären würde, daß der Kriegszuschlag beseitigt werden möge. Ich stelle kein Petitum, und mein Wunsch drückt nur aus, daß — wenn die Regierung etwas für die nächste Campagne thun wollte — die Zweifel des großen Publikums aufhören würden, und der thatsächliche Beweis geliefert wäre, daß die Regierung in dieser Beziehung alle möglichen Rücksichten eintreten lasse.

„Was etwaige Verluste und ein Deficit der Staatscasse betrifft, so müßte ich solche vollkommen negiren.

„Der gegenwärtige Herr Leiter des Finanzministeriums war im vorigen Jahre noch nicht an der Spitze der Geschäfte der Finanzverwaltung. Würde man den Versuch machen, für diese Wintercampagne den Zuschlag von 25 Percent aufzuheben, so würde sich ein reichlicher Ersatz ergeben. Es würde nicht ein Minus, sondern statt 4 Millionen um 1 Million mehr Eimer erzeugt werden, und ein solches Mehrerzeugen von Spiritus und Branntwein jene 25 Percent reichlich vergüten.

„Eine derartige Maßregel würde zugleich als ein neuer Beweis dienen, daß die österreichische Finanzpolitik eine andere Richtung nehme.

„Man muß bei diesem und bei jedem anderen Gegenstande wiederholen, und es wird sich auch hier auf das Bestimmteste bewähren, daß der Hauptnutzen nicht erreicht werde mit der Erhöhung der Steuer, sondern mit der Productionsvermehrung."

„Graf Hartig: „Ich stimme allem demjenigen bei, was ich hier gehört habe, erinnere aber auch, daß von Seite der Gefällsbehörde willkürliche Abänderungen des Systemes eintreten, blos um Unterschleife zu vermeiden. So ist z. B. vor zwei Jahren durch die böhmische Gefällenverwaltung die Dauer der Gährungszeit beinahe auf die Hälfte herabgesetzt worden.

„Der Grund davon war der, weil einige unredliche Brenner die länger bemessene Zeit zum zweimaligen Brennen benützten, was wohl zu bewerkstelligen ist. Derjenige, der Unterschleife machen will, kann es thun, es kommt immer Alkohol, aber durch die kurze Zeit vermindert sich das Maß des Spiritus. Wer das Aerar übervortheilen will, verliert vielleicht

20 bis 30 Percent am Product, dagegen zahlt er keine so hohe Steuer für die Brennoperation.

„Ich war selbst in der Lage, daß man in meiner Brennerei die Zeit herabsetzen wollte. Inzwischen war jedoch der betreffende Beamte sehr dagegen und hat energisch protestirt, und darauf bestanden, daß man die Verordnung der Finanzverwaltung citire, auf welcher diese Verfügung beruhe. Es war jedoch dieses auf keine Verordnung der Finanzverwaltung basirt, und es ist daher so geblieben wie früher.

„Ich erlaube mir, die hohe Versammlung auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen. Der Export von Branntwein war, so lange die Lombardie noch zu Oesterreich gehörte, ungemein stark. Dieser Export hat sich nun in Folge der Verhältnisse bedeutend vermindert. Auch der See-Export von Triest würde sehr stark sein, wenn man viel hinbringen könnte; allein nachdem das, was exportirt wird und nicht im Lande producirt wurde, keiner Verzehrungssteuer unterworfen sein soll, so sollte in diesem Falle eine Vergütung stattfinden; aber nicht der volle Steuerbetrag wird vergütet und eine Abhilfe wäre daher hier um so mehr nothwendig, da man den Export nach dem Auslande begünstigen muß."

„Graf Clam: „Als Berichterstatter muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Zweifel, welche vom Herrn Grafen Hartig vorgebracht worden sind, erst im nächstfolgenden Absatze des Berichtes ihren Platz finden würden. Was die Bemerkung des Herrn Grafen Barkóczy betrifft, so sind auch in dem Berichte hinsichtlich der Rübenzuckersteuer keine Anträge gestellt, sondern es liegt nur ein Antrag des Sub-Comité's vor. Im Uebrigen haben wir als Grundsatz angenommen, eine Verminderung der Steuer nicht in dem Berichte zu beantragen, und ich glaube, daß dieses auch nicht die Absicht des Herrn Grafen Barkóczy sei."

Graf Barkóczy: „Nein."

Dr. Strasser: „Das Branntweingefäll in Tirol und Vorarlberg ist von keiner großen Bedeutung; allein ich muß mir doch bei diesem Anlasse erlauben, einige Worte vorzubringen, weil gerade, ungeachtet gegen die Abgaben selbst und die Höhe derselben, in früherer Zeit keine besonderen Reclamationen gemacht worden sind, dennoch die Unzufriedenheit des Landvolkes seit der Aufhebung der steuerfreien Behandlung, wie sie unter dem 14. Juli 1856 bezüglich der bäuerlichen Besitzungen und der Branntweinerzeugung erfloß, recht allgemein geworden ist. Nach dem früheren Systeme konnte jeder

bäuerliche Besitzer bis zu dem Quantum von zwei Eimern Branntwein erzeugen, ohne dafür etwas an der Steuer zahlen zu müssen. Das haben sich die Leute je nach ihren verschiedenen Verhältnissen zu Nutzen gemacht, und haben entweder aus Abfällen schlechten Getreides, — denn Tirol hat überhaupt mit Ausnahme von Mais oder türkischem Weizen kein Getreide zur Branntweinbrennerei zu verwenden — oder aus bestimmten Obstgattungen und gesammelten Waldbeeren Branntwein erzeugt.

„Ich glaube, daß von allen bäuerlichen, nicht gewerbsmäßigen Brennern, — wie ich die Verhältnisse kenne, — aus Obst und Waldbeeren in ganz Tirol nicht 400 Eimer erzeugt werden, und das ist eine so geringe Quantität, daß die Erzeugung bei vielen Bauern nur 3 bis 4, oder vielleicht als Maximum 10 Maß erreicht. Man braucht nämlich nach den Erfahrungen, wie ich sie selbst gemacht und von den Leuten gehört habe, einen vollen Wiener Metzen von solchen Beerenfrüchten, um eine Maß Branntwein zu erzeugen, so geringhaltig ist diese Frucht.

„Als nun die Anordnung gekommen war, daß sich auch solche Brenner fatiren und abfinden mußten, so haben die Leute durch das Hin- und Herlaufen, durch das Anmelden, durch das Kesselversiegeln und Entsiegeln eine solche Menge von Plackereien ausgestanden, daß sich eine allgemeine Unzufriedenheit kundgab. Mit Dank muß ich übrigens anerkennen, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums in jüngster Zeit durch eine Verordnung Abhilfe zu verschaffen bemüht gewesen ist. Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, wie diese Anordnung aufgenommen worden ist, ich glaube aber jedenfalls mit vielem Danke.

„Ich kann nun nicht umhin, bei der Geringfügigkeit des Erzeugnisses selbst, indem vielleicht nur 300 bis 400 Eimer aus derlei Stoffen erzeugt werden, darauf hinzudeuten, daß, abgesehen von den unvermeidlichen Plackereien und den zeitraubenden Gängen der Parteien, die dem Aerar schon allein von Seite der Finanzwache erwachsenden Kosten für Controlen und Revisionen den Ertrag aufzehren werden. Es sollte daher wenigstens bis zum Quantum von einem Eimer — wenn man nicht schon zwei Eimer annehmen will, jene Begünstigung und Erleichterung gestattet werden, worauf ich die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes lenken wollte. Es liegt auch sehr daran, daß man die Leute zufriedenstelle und die Mißstimmung beseitige, zumal man nicht wissen kann, ob nicht

in nächster Zeit vorzüglich die bäuerliche Bevölkerung in Tirol wieder an ihrem Platze stehen muß."

Von Seite der übrigen Herren Reichsräthe wurde bezüglich der beiden gedachten Absätze nichts erinnert.

Graf Clam liest die folgende Stelle des Berichtes:

„Eine weitere Vorbedingung zu erhöhterem Aufschwunge der Branntweinerzeugung wäre aber eine Begünstigung der Ausfuhr, namentlich durch weniger skrupulöse Bemessung der Rückstellung der betreffenden Gefällsgebühren. Das hiedurch etwa dem Staatsschatze in einer Richtung auferlegte kleine Opfer würde unzweifelhaft mittelbar in volkswirthschaftliche, und unmittelbar in fiskalischer Beziehung reichlich aufgewogen werden. Sollte übrigens die Verzehrungssteuer in der nächsten Campagne nicht nach der Erzeugung des Productes eingeführt werden, so schiene es ganz angemessen, daß die volle Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr sogleich stattfinde, und zwar nach dem Verhältnisse des jetzt entfallenden Steuersatzes."

Gegen diesen Absatz ergibt sich keine Erinnerung.

Graf Hartig äußerte nachträglich, es sei gewiß, daß preußischer Branntwein durch Oesterreich geführt und bis nach Triest exportirt werde, was Graf Barkóczy mit dem Beifügen bestätigt, daß das preußische Erzeugniß sogar nach Pest geführt werde.

Graf Clam setzte die Vorlesung des Berichtes fort, wie folgt:

„Dieser Rubrik folgt die Wein- und Moststeuer mit 7½ Millionen, bei welcher Abtheilung sich der Wunsch geltend machen muß, daß auf den Export der Weine hingewirkt, beziehungsweise Zollbegünstigungen bei den deutschen Zollvereinsstaaten angebahnt werden mögen, welche namentlich für Ungarn, dessen herrliche Weine für den Export sehr geeignet erscheinen, von größter Wichtigkeit sein dürften. Was nun speciell die auf dem Lande theilweise bereits eingeführte Wein- und Moststeuer anbelangt, so läßt es sich nicht leugnen, daß diese Besteuerung, indem sie die an den Haustrunk gewöhnte arbeitende Classe am härtesten trifft und zu der Idee einer doppelten Besteuerung eines und desselben Objectes, einmal mit der Grund-, und dann mit der Verzehrungssteuer, berechtigt, einen hohen Grad von Mißstimmung und Unzufriedenheit bei den Landbewohnern hervorruft. Das Comité erkennt das Bestreben des hohen Finanzministeriums an, diese Steuersätze in der practischen Handhabung durch Abfindungen

und Erleichterungen mancher Art ꝛc. möglichst zu mildern; doch kann es nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß im Falle einer günstigeren Gestaltung des Staatshaushaltes die Beseitigung dieser Steuer, welche in drückender Weise auf die Lebensgewohnheiten der ländlichen und kleinen Städtebevölkerung zurückwirkt, baldmöglichst und in erster Linie angestrebt werde."

Der Leiter des Finanzministeriums bemerkte, daß die steuerfreie Erzeugung von Branntwein in Tirol und Vorarlberg bis zur Menge von 2 Eimern zum häuslichen Gebrauche im Laufe eines Jahres nicht aufgehoben sei; blos derjenige, welcher mehr als 2 Eimer erzeugt, werde in die Abfindung oder tarifmäßige Besteuerung eingezogen, während der häusliche Bedarf von 2 Eimern steuerfrei bleibt. Wahrscheinlich dürfte bei den kleinen ländlichen Brennern Tirols die Erzeugung das Minimum der Steuerfreiheit nicht viel übersteigen. Diese Steuerbegünstigung besteht auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, und in der Militärgrenze ist der häusliche Bedarf an Branntwein, der bei den kleinen ländlichen Brennern erzeugt wird, ganz steuerfrei.

Reichsrath Dr. Strasser dankte dem Leiter des Finanzministeriums für diese Aeußerung und Aufklärung. Dieselbe werde gewiß freudig aufgenommen werden, denn er könne versichern, daß in Tirol Leute in Abfindung gezogen und zu derselben verhalten worden seien, welche nur 4—5 Maß erzeugt haben, ein Vorgang, welcher aufhören wird, sobald sich die Finanz-Landesbehörden überzeugen, daß derselbe nicht in der Absicht Sr. Excellenz liege.

Der Leiter des Finanzministeriums wiederholte, daß es sehr erwünscht gewesen wäre, wenn solche Mißstände rechtzeitig und unter Angabe der concreten Fälle zur Kenntniß des Finanzministeriums gekommen wären, welches dann die Abhilfe schon viel früher veranlaßt haben würde.

Dr. Strasser bemerkte noch, mit Hinweisung auf die wirklich vorgekommenen Besteuerungsfälle, er habe eben aus den vom Finanzministerium herausgegebenen Ausweisen entnehmen zu sollen geglaubt, daß diese Verordnung der steuerfreien Behandlung von 2 Eimern im Jahre 1856 aufgehoben worden sei, und sei vollkommen beruhigt, welche sich nun nach der Erklärung des Herrn Leiters des Finanzministeriums diese Besteuerung als eine irrige herausstelle.

Reichsrath Toperczer: „Ausgehend von der Ueberzeugung, daß besonders bei Steuerangelegenheiten und Reparti-

rungen kein Theil der Monarchie vor dem andern bevorzugt, sondern daß die Lasten möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen, fühle ich mich veranlaßt zu erklären, daß ich dieses in Beziehung auf die Verzehrungssteuer von Wein nicht finden kann. Denn in Ungarn werden von den Weinproducenten die Steuern eben so eingehoben wie von den Consumenten, während doch im Gegentheile, wie ich höre, in manchen Ländern unter dem Titel des Haustrunkes den Weinproducenten eine Erleichterung zugewendet wird. Die Ursache dieses Unterschiedes ist mir nicht bekannt, ich will auch darauf nicht eingehen, was für ein Anlaß in andern Ländern zu dieser verschiedenartigen Behandlung vorliegt. Wird der Weinproducent zugleich als Consument betrachtet, so sollte das doch in jedem Lande gleich sein. Was Einem gerecht ist, ist dem Andern billig. Meines Erachtens verdient der Weinproducent in Ungarn doch eben so viel Berücksichtigung, als in andern Ländern, und es liegt die Passivität unserer Handelsbilanz vielleicht hauptsächlich in einer zu großen Steuerbelastung des ungarischen Weinbaues, bei welcher der Producent mit dem Auslande in der Erzeugung der Producte nicht concurriren kann. Die Consumtion kann bei den Producenten im voraus nicht so bestimmt werden, wie dies bei den andern Productionszweigen der Fall ist. Um sie aber bestimmen zu können, sind sehr drückende Vorschriften ausgedacht worden, und dieselben sind um so drückender, weil das hohe Aerar die Verzehrungssteuer nirgends in eigener Regie handhabt, sondern meist Privatpächter gehalten werden, welche, wie schon gesagt worden ist, auf die Schonung der Steuerträger nicht bedacht sind. Nun ist der Consument, um zu vermeiden, daß sein Keller durchsucht wird, und allen damit verbundenen Plackereien zu entgehen, um besser seine Wirthschaft führen zu können und sein Haus nicht neugierigen Blicken fremder Menschen aussetzen zu müssen, benöthigt, daß er das, was vom Pächter verlangt wird, im Wege der Abfindung zahle. Es ist also dies eine Art von Zwangssteuer, die sehr drückt und zu vielen Mißstimmungen im Lande Veranlassung gegeben hat. Ich bitte daher sowohl vermöge des Princips der Gleichstellung aller Länder, als auch weil diese Steuer von den Producenten nicht bestimmbar ist, das hohe Ministerium und den hohen Reichsrath, daß, wenn nicht von jener Steuer abgegangen werden kann, sie doch auf alle Länder gleichmäßiger umgelegt werde, oder daß in dieser Hinsicht die nothwendige Erleichterung gegenüber den Producenten eintreten möge."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Die Bemerkung, daß in einzelnen Kronländern Erleichterungen bewilligt wurden, ist vollkommen wahr, die Ursache des Unterschiedes liegt darin, daß der Steuersatz hinsichtlich des Weines in Ungarn an sich schon geringer ist, als in den übrigen Kronländern; deshalb hat man erleichternde Bestimmungen, insbesondere in Betreff des Haustrunkes, in Ungarn nicht wie in jenen Ländern, wo ein höherer Satz besteht, eintreten lassen. Die Nichtbewilligung der gleichen Begünstigung in Ungarn wäre nur dann ungerechtfertigt, wenn überall gleiche Steuersätze beständen; nachdem dies jedoch nicht der Fall ist, so wäre die Verschiedenheit in Betreff der fraglichen Erleichterung keine Inconsequenz. Was die Steuer selbst betrifft, so wird dieselbe in der Regel im Wege der Abfindung eingehoben.

„Die Verpachtung dürfte selten vorkommen. Die Finanzorgane haben die schärfsten Befehle erhalten, möglichst auf Abfindungen zu wirken, und nach den Berichten, wie sie mir vorliegen, werden auch thatsächlich meistens Abfindungen vorgenommen, während Verpachtungen äußerst selten sind. Uebrigens sind Verhandlungen wegen erleichternder Bestimmungen im Zuge und zwar auf Grund einer im Jänner d. J. ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, welche dahin lautet, daß in Betreff des Haustrunkes noch weitere Erleichterungen zu gewärtigen sind. Hiernach geschieht von Seite der Finanzverwaltung alles mögliche, um diese unangenehme und, ich kann es nicht verkennen, empfindliche Steuer, deren Eindruck ein so ungünstiger ist, in der Anwendung zu mildern. Eine Zurückziehung derselben ist gegenwärtig nicht ausführbar, da die Finanzlage des Reichs dies nicht gestattet, jedoch wird man bemüht sein, einen Modus zu finden, damit die Steuer den Steuerpflichtigen minder lästig werde."

Reichsrath Toperczer bemerkt überdies, daß sich die Producenten weit eher einen höhern Steuersatz gefallen lassen würden, als die drückenden Plackereien, welche mit der Einhebung der Consumtionssteuer verbunden sind.

Reichsrath Fürst Schwarzenberg: „Ich will blos darauf hindeuten, daß bei manchen landwirthschaftlichen Gewerben die indirecten Steuern eine Gattung von Grundsteuer werden, nur in einem andern Maße.

„Betrachten wir z. B. Rübenzucker-Fabrikate. Der Grund und Boden hat schon seine Grundsteuer; der Grundbesitzer muß auch etwas produciren, weil der brach liegende Boden

ihm nichts trägt Er producirt nun Rüben, welche er versteuern muß. Aus dem Rohproducte wird noch nicht der Zucker; die Fabrikation, die Fabrik unterliegt auch der Steuer. Aus der Melasse wird Branntwein, auch dieser Branntwein wird versteuert. Welche Belastung fällt also da auf Grund und Boden! Allerdings in verschiedener Form und Gestalt, allein wie kann der Besitzer von Grund und Boden den Boden anders benützen, als daß er Producte darauf baut? Es erscheinen hiernach allerdings manche von diesen indirecten Steuern doch gewissermaßen nur als Belastung von Grund und Boden."

Der Leiter des Finanzministeriums entgegnete, daß diese indirecte Besteuerung nach Zweck und Anlage nicht vom Producenten, sondern von Consumenten getragen würde.

Der Producent sei nur in der Lage, die Steuer vorzustrecken, bis er das Product an Mann bringt und bis es in den Genuß übergeht. Es seien dies also nicht directe Steuern, die auf den Rüben und auf Branntwein oder auf dem Grundbesitze haften, sondern der Grundbesitzer, der Producent schieße die Steuer vor, die eigentliche Belastung treffe aber den Consumenten, weil die Rückvergütung in dem für das Product eingehenden Preise enthalten sei.

Fürst Schwarzenberg: „Allerdings kann dies sein, aber ich weiß nur, daß wir Zuckerproducirende den Consumenten gegenüber auf die Waare nicht mehr Aufschlag geben konnten, welcher von den Consumenten vielleicht im nächsten Jahre vergütet worden wäre; besonders im vorigen Jahre hat sich der Rübenzucker einmal eines Aufschwunges im Preise erfreut, allein diesen schreibe ich wenigstens mehr den ungünstigen Cursverhältnissen, dem Agio zu, weil weniger vom Auslande her bezogen und daher im Inlande mehr producirt wurde, da man für den ausländischen Zucker ein theueres Agio hätte zahlen müssen."

Graf Szécsen: „Ich erkenne mir eine sehr geringe Competenz in der Beurtheilung von Steuerangelegenheiten zu, aber eine Bemerkung kann ich nicht unterdrücken. Wenn auch das Princip, was der Herr Leiter des Finanzministeriums in Betreff der indirecten Steuern und deren Natur erwähnt hat, wissenschaftlich vollkommen richtig ist und auch in der Praxis in den meisten Fällen zur Geltung kommt, so haben dennoch die Bemerkungen, welche gegen manche Gattung der indirecten Besteuerung, namentlich in Betreff der landwirthschaftlichen Gewerbe, vorgebracht worden sind, gerade darauf Bezug, daß der Character dieser indirecten Steuer im Allgemei-

nen nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist, indem man bei Feststellung derselben vergaß, daß diese Production nicht eine einfache Industrialproduction, sondern eine zur Erzielung einer befriedigenden landwirthschaftlichen Production nothwendige und für das Gedeihen von Grund und Boden unerläßliche Vorbedingung sei.

„Wenn man z. B. die Branntweinerzeugung betrachtet, wenn man die Rübenzucker-Fabrikation und deren Wichtigkeit für das Gedeihen der landwirthschaftlichen Verhältnisse ins Auge faßt, so wird man in diesen Productionszweigen zwei getrennte Elemente erkennen, nämlich ein rein industrielles Element und ein anderes, durch welches sie als ein Hebungs- und Förderungsmittel anderer Zweige der landwirthschaftlichen Production erscheint.

„Dieser Standpunkt muß bei der Beurtheilung dieser Frage festgehalten und hervorgehoben werden. Das Comité hat nun geglaubt, diese Seite des Gegenstandes, im Einklange mit dem, was Se. Durchlaucht der Herr Fürst Salm bemerkt hat, der Aufmerksamkeit der hohen Finanzverwaltung empfehlen zu sollen, da die Sache bei ihrer hohen Wichtigkeit und bei der großen Bedeutung landwirthschaftlicher Cultur und Verhältnisse in Oesterreich die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung wohl verdienen dürfte.“

Reichsrath Dr. Strasser: „Daß das Gesetz vom 12. Mai 1858 ein sehr drückendes sei, ist meines Erachtens in allen Ländern, die Wein produciren, anerkannt, vorzüglich hinsichtlich der Besteuerung des eigenen Erzeugnisses, welches der Producent für sich und als seinen Haustrunk braucht.

„Wir haben glücklicherweise und Dank sei es der Fürsorge Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzog-Statthalters, in Nordtirol von solchen Klagen nichts gehört. Man hat zu dem Auskunftsmittel Zuflucht genommen, Nordtirol wie früher als einen ganzen Einhebungsbezirk zu betrachten, so daß die Lage der Dinge, trotz jenes Gesetzes oder ungeachtet desselben, durch die nachträgliche Erläuterungs-Verordnung vom 17. April l. J. die gleiche blieb wie zuvor. Eine desto ungünstigere und allgemein hervortretende, wirklich manchmal den Ausdruck der bittersten Unzufriedenheit an sich tragende Aufnahme hat dasselbe in Südtirol gefunden. Die Leute sind nicht so sehr wegen der Höhe des Satzes, der zwar auch höher gestellt ist als früher, als vielmehr wegen der damit verbundenen Controlmaßregeln äußerst gegen diese Vorschrift eingenommen.

„Ich begreife jedoch, daß sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge augenblicklich nichts thun läßt, daß der Staatsschatz diese Einnahme braucht, und es ist auch hier nicht der Ort, um ein anderes Project vorzuschlagen. Ich glaube auch, daß die Zusicherung, wornach Se. Majestät die allfällig nothwendigen und zulässigen Erleichterungen gestattet werden, wie es in der Schlußbestimmung heißt, die Leute einstweilen trösten wird. Allein demungeachtet muß ich auf den dem Gesetze den Character einer besondern Härte aufdrückenden Paragraph über die Zudecretirung eines Steuerbetrages einer Gemeinde, wenn sie sich nicht abfindet, hinweisen. Diese Verfügung enthält offenbar einen Zwang.

„Die Finanzbehörde sagt: ich will so und so viel Steuer, auf Grund vielleicht oberflächlicher, nicht einmal nachweisbarer, lediglich vom fiscalischen Interesse eingegebener Erhebungen und Tendenzen. Erklärt nun die Gemeinde, sie könne sich nicht abfinden, so wird ihr der Steuerbetrag zudecretirt, eine gewiß harte Bestimmung, die möglichst beseitiget werden sollte.

„Ich beziehe mich hier auf eine Bemerkung des Grafen Szécsen, welcher ebenfalls erwähnte, daß ein gewisser Zwang angewendet wird, in Folge dessen sich die Leute zur Bezahlung dieser Steuer herbeilassen mußten.

„Weiteres habe ich nichts zu erinnern, aber ich glaube und hoffe, daß die fernere Regelung dieser Angelegenheit gewiß am sichersten von jener Seite, welche sich das Wohl des Landes in jeder Beziehung so angelegen sein läßt, mit möglichster Beschleunigung erfolgen wird.“

Der Leiter des Finanzministeriums äußerte, daß die sogenannte amtliche Zuweisung nicht blos einseitig von Seite der Finanzbehörde, sondern im Einvernehmen mit den politischen Behörden stattfinde.

Das Bezirksamt erlasse die Zuweisung, und das Vorgehen der Finanzbehörde in dieser Beziehung sei kein ausschließliches, indem es stets im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde stattfinde.

Es könne daher von einer überwiegend fiscalischen und einseitigen Anschauung der Finanzbehörden nicht die Rede sein. Uebrigens wiederhole er, es sei angeordnet, daß die Zuweisungen so selten als möglich geschehen sollen; auch werde es den Finanzbehörden zum Verdienst angerechnet, freiwillige Abfindungen zu Stande zu bringen, und nur dort, wo dies

durchaus nicht möglich sei, greife man zum Wege der amtlichen Zuweisung, aber auch da mit gehöriger Beachtung, daß keineswegs blos das fiscalische Interesse, sondern auch die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen gebührend im Auge behalten werde.

Graf Barkóczy: „Wenn ich auch zugebe, daß die neue Weinsteuer in andern Provinzen weniger lästig ist, so ist doch für Ungarn und die dazu gehörigen Kronländer aus der Ziffer zu entnehmen, daß die indirecten Steuern in diesen letztern Provinzen vor Einführung der Weinsteuer 51 Millionen und die directen 33 Millionen, also zusammen 84 Millionen Gulden betragen haben. Die Weinsteuer in Ungarn beträgt beiläufig die Hälfte der ganzen Steuer, die auf die Weinproduction der österreichischen Monarchie entfällt. Sie ist also eine außerordentliche Last und ich will kein Prophet sein, aber ich glaube, daß wenige Steuern — und wir haben deren gottlob genug — der Regierung mehr Unannehmlichkeiten bereiten, besonders was die relative Summe, die durch dieselbe einkommen wird, betrifft. Die Folge wird gewiß eine sehr ungünstige sein, wenn man die Steuer nicht mit vieler Vorsicht und nur mit der allergrößten Nachsicht in Anspruch nimmt und die Leute nicht drückt. Denn sonst wird durch die Weinsteuer, weil sie mit den verschiedensten Chikanen, mit Hausdurchsuchungen, mit Abforderung der Schlüssel zu allen Kellern u. s. w. verbunden ist, eine Aufregung entstehen, die weit ärger ist als Alles, was man sich denken und erwarten kann.

„Ich stelle übrigens an den Herrn Grafen Clam, als Berichterstatter, und an die geehrte Versammlung die Frage und Bitte, ob nicht bei dem Passus (1. Absatz, „Export der Weine betreffend" [er liest die betreffende Stelle aus dem Berichte vor] bis Zollvereinsstaaten) für Ungarn ein kleiner Zusatz gemacht werden solle.

„Es ist schon aus diesem Satze zu ersehen, daß es die Hauptaufgabe des neuen Handelsministeriums und vorzüglich eine Aufgabe diplomatischer Natur sein wird, den Export des Weines und hierauf abzielende Veränderungen in den verschiedenen Handelsverträgen anzubahnen.

„Ich hätte nun sehr gewünscht, daß betreffs der ungarischen Weine nicht blos die deutschen Zollvereinsstaaten, sondern auch Rußland genannt, also etwa beigefügt werde: „und auch mit Rußland."

„Denn der ungarische Wein hat eigentlich seine Bestimmung für den Norden.

„Deutschland macht ihm hier keine große Concurrenz, obwohl es selbst viel Wein erzeugt. Mit Rußland würde der Verkehr um so mehr steigen, als es durch die Eisenbahnen, die sich dort stets mehr entwickeln, uns immer näher rückt und blos Wein von Frankreich bezieht. In ältern Zeiten waren die Verhältnisse der Ausfuhr ungarischen Weines günstiger. In den achtziger und neunziger Jahren war der betreffende Zoll außerordentlich gering; allein im Verlaufe der neuesten Zeit, in dem gegenwärtigen Decennium namentlich, ward der Export der ungarischen Weine nach Rußland sehr erschwert, weil der Zoll bedeutend erhöht wurde. Jede Begünstigung des Exportes ungarischer Weine wäre demnach eine der größten Wohlthaten und ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der hohen Regierung verdient."

Der Ministerpräsident Graf Rechberg: „Die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, bei Modificationen der bestehenden Tractate oder bei Abschließung neuer Handelsverträge so viel als möglich den Weinexport zu begünstigen. Es stehen aber sehr große Schwierigkeiten im Wege, namentlich weil die französischen Weine an den meisten Plätzen, insbesondere an den Handelsplätzen, viel wohlfeiler exportirt werden können, als die ungarischen. So z. B. kommt an den südamerikanischen Küsten ein französischer Baril sehr guten Tischweines, sogenannten Adaméweines, beiläufig auf 60 Milreis zu stehen, also ungefähr 60 Gulden. Der Baril hat 300 Flaschen. Es ist nicht möglich, einen Wein mittelmäßiger oder besserer Qualität von Ungarn um einen solchen Preis an diese Küsten hinzubringen; es ist die Binnenlage Ungarns, welche den Export sehr erschwert. Was jedoch die Regierung thun kann, um den Export zu befördern, wird geschehen."

Graf Barkóczy: „Oesterreich hat bis jetzt 3 Millionen Gulden Export, und eine Hauptursache der Wohlfeilheit der französischen Weine war, daß ihr Export zu Wasser über Bordeaux geschieht, welches sehr nahe am Meere liegt, während jener der ungarischen Weine, da Ungarn ein Binnenland ist, auf der Achse durch viele hundert Meilen geschehen muß. Dieses hat die Weine ungeheuer vertheuert; allein jetzt, wo die Transportmittel verbessert und überall Eisenbahnen, insbesondere auch in Rußland, angelegt werden, dürfte sich in 2—3 Jahren der Export jenes Artikels, namentlich der un-

garische Weinexport, außerordentlich heben und die bisherigen Verhältnisse sich in sehr günstiger Weise ändern."

Der Leiter des Finanzministeriums ersuchte um das Wort hinsichtlich der Behauptung, daß die Beitragsleistung von Seite der ungarischen Länder größer sei, als von derjenigen der deutsch-österreichischen.

Graf Barkóczy: „Das habe ich nicht behauptet; ich habe nur gesagt, daß die Weinsteuer deshalb um so drückender erscheint, weil in Ungarn und den dazu gehörigen Kronländern die indirecte Steuer im Allgemeinen 51 Millionen, und darunter die Verzehrungssteuer, wohin die Weinsteuer gehört, 13—14 Millionen beträgt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Dieser Betrag ist jener der sämmtlichen indirecten Abgaben, um welche es sich hier nicht handelt; die Verzehrungssteuer für Wein und Most aber beträgt für Ungarn nur 2,600,000 fl., in der ganzen Monarchie aber 7,500,000 fl., und zwar gilt die Ziffer von 2,600,000 fl. für die Weinsteuer nicht blos in Ungarn, sondern auch in den Nebenländern Ungarns, welches Verhältniß für die ungarischen Länder kein drückendes genannt werden kann.

„Was den weiteren Gegenstand der Frage, nämlich den Export betrifft, so liegt es in dem wohlverstandenen Interesse der Regierung, in jeder Beziehung alle Mittel und Wege zu ergreifen, um eine Ausfuhr für diesen Artikel zu gewinnen. Es besteht schon deshalb großes Interesse, um aus dem Passiv- in den Activhandel zu übergehen, allein hier, wo man fremde Staatengebiete berührt, hängt der Gegenstand von wechselseitigen Uebereinkommen und Zugeständnissen ab. Wenn also auch im diplomatischen Wege Einleitungen getroffen werden, so kann man nicht immer auf den günstigen Erfolg mit Sicherheit rechnen, weil es sich zugleich darum handelt, ob der andere Paciscent darauf eingeht. Früher war die Rede, daß die Weinausfuhr aus Ungarn gering sei, und dies wurde in Verbindung mit der Verzehrungssteuer gebracht. Ich glaube auf die Ausfuhr der Weine in Ungarn hat die Verzehrungssteuer keinen Einfluß und ich würde mir die Frage erlauben, ob sich Ungarn früher eines größeren Exportes erfreute als jetzt? Seit jener Zeit und mit dem Fallen der Zwischenzolllinien sind diese Verhältnisse in Ungarn doch gewiß besser als schlechter geworden."

Graf St. Julien: „Ich erlaube mir, den hohen Reichsrath auf das Mißverhältniß der Wein- und Moststeuer in Oberösterreich aufmerksam zu machen. Dieselbe ist, wie ich

fonde gehört, ist thatsächlich richtig: es ist nämlich schon im Jahre 1820 die ganze Dotation dieser Anstalt auf den katholischen Studienfond übertragen und in Folge dessen die Anstalt als katholische erklärt worden. Was die Verhältnisse des Gebäudes zum Religionsfonde anbelangt, so bin ich zwar nicht in der Lage, darüber nähere Auskunft zu ertheilen, erlaube mir jedoch die Bemerkung, daß, wenn dem Fonde dafür auch keine Entschädigung geleistet werden sollte, diese Mitwirkung desselben insoferne wohl keine unbillige genannt werden dürfte, als an dem Gymnasium eine große Zahl griechisch nichtunirter Schüler, für welche auch ein eigener Katechet bestellt ist, studirt, von denen viele Armuth halber von Entrichtung jedes Schulgeldes befreit sind.

„In Beziehung auf das Volksschulwesen hat Herr Reichsrath Baron Petrinó insbesondere folgende Bemerkungen gemacht: „der Unterricht in der Bukowina liegt ebenso darnieder und gerade in Folge der Einwirkung des betreffenden Ministeriums ist dieses der Fall; denn wir hatten in früheren Zeiten 14 Volksschulen aus dem erwähnten griechisch nichtunirten Fonde errichtet, nach Abschluß des Concordates wurden dieselben plötzlich für katholische Schulen erklärt, und man muß wissen, was das heißt, denn da darf nur ein Katholik als Lehrer angestellt werden. Während das ganze Land 400,000 Bekenner der griechisch-orientalischen Religion und kaum 60,000 Katholiken zählt, werden unsere Schulen für katholische erklärt, und man bedeutet uns, wenn wir nationale und confessionelle Volksschulen haben wollten, so mögen die Gemeinden solche aus eigenen Mitteln gründen." — Ferner: „Das Ministerium hat sich in keinem Falle bewegen lassen, den Gemeinden hiezu einen Beitrag zu leisten, was um so mehr ungerecht ist, als jener Fond ja unseren Schulen angehört und für sie allein gestiftet worden ist."

„Ich muß mir erlauben, aus diesem Anlasse etwas umständlicher in die Geschichte des Schulwesens in der Bukowina einzugehen. Als die Bukowina im Jahre 1774 an Oesterreich gelangte, zu welcher Zeit die Bevölkerung fast ausschließlich der griechisch nichtunirten Kirche angehörte, bestanden damals nur 4 Klosterschulen. Se. Majestät weiland Kaiser Joseph II. bildete aus Gütern aufgehobener Klöster und anderen Kirchengütern den Religionsfond und überwies ihn der Staatsverwaltung mit der Bestimmung, ihn zur Förderung der Religion und des Schulwesens zu verwenden.

Landwirthschaft selbst ausgeübt hat. Dieser Punkt ist bereits vorübergehend an einem anderen Orte erwähnt worden, und wird auch noch später erwähnt werden. Nachdem nun der Einfluß, welchen diese Steuer auf die landwirthschaftlichen Gewerbe nimmt, hier nicht erörtert werden kann, aber bereits angeregt wurde, so erlaube ich mir doch, an diesen Punkt einige Worte zu knüpfen. Die Bemerkung des Fürsten Schwarzenberg muß ich allerdings als eine volle Berücksichtigung verdienende bezeichnen und unterstützen.

„Es ist doch jedenfalls nicht zu verkennen, daß von allen Fabrikationszweigen gerade diejenigen, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit der Landwirthschaft stehen, welche die unmittelbaren Rohproducte der Landwirthschaft verarbeiten, einer solchen Steuer unterworfen sind, die in gewisser Hinsicht eine Consumtionssteuer ist, und als solche die Grundbesitzer wie jeden Anderen trifft, nämlich nach dem Maße der Consumtion, während sie andererseits auch eine Productionssteuer ist.

„Im Wesen der Consumtionssteuer liegt es, daß jeder Einzelne nach dem Maße der nach eigenem Gutdünken noch weiter zu beschränkenden Consumtion an dieser Steuer Theil nimmt. Der Grundbesitzer aber befindet sich beim landwirthschaftlichen Nebengewerbe nicht in der Möglichkeit, nach Belieben seinen Erwerbsbetrieb einzustellen oder zu beschränken, je nach den Chancen, welche der Verkehr oder die Preisverhältnisse vorschreiben. Er ist, nachdem es kein selbstständiges, sondern nur ein Nebengewerbe ist, an die Verhältnisse der Landwirthschaft, an die in der Landwirthschaft basirten Betriebsmittel gebunden. Es geht dies so weit, daß er, wenn z. B. in gewissen Fabrikationszweigen, wie in der Branntweinbrennerei, die Erzeugung selbst nur mit Verlust betrieben werden kann, selbst dann noch diesen Zweig der Industrie betreiben muß, weil er einmal diese Richtung eingeschlagen hat. Es gestaltet sich dann der Verlust bei diesem Zweige als eine erhöhte Betriebsauslage, welche er zur Erzeugung einer größeren Quantität von Futter oder zur Erhaltung von Vieh oder zur Gewinnung des Düngers nothwendig braucht, und es ist in diesem Falle die Steuer eine der allerdrückendsten, weil sie den Betriebsfond trifft.

„Es sind hier manche Fabrikationszweige in gewissen Ländern in der Nothwendigkeit, sich der Landwirthschaft als Nebengewerbe hinzugeben. So weit mir die Verhältnisse bekannt sind, ist dies in ganz Galizien bezüglich der Brannt-

weinbrennerei der Fall. Eine große Quantität Kartoffeln wird in diesem Lande erzeugt und muß erzeugt werden. Man kann nicht blos Halmfrüchte bauen, indem hiefür nicht jeder Boden geeignet ist, oder weil die Production noch nicht auf der entsprechenden Stufe steht. Nun sind die Kartoffeln ein ebenso schwer zu transportirendes als schwer aufzubewahrendes Object, das eben in der Branntweinbrennerei sein Wesen ändert. Bei der Landwirthschaft sind also einige Productionszweige nothwendig an Quantitäten der Erzeugung gebunden, und müssen so lange als möglich fortbetrieben werden, selbst wenn sich ein Verlust dabei ergibt. Es ist die Bemerkung, welche Graf Barkóczy in einer der früheren Sitzungen gemacht hat, von der größten Wichtigkeit, da durch jene Steuer gerade die Branntweinerzeugung aus ihrem ordentlichen Geleise gebracht wird, und so ist es und wird es mit den übrigen Nebenzweigen der Landwirthschaft überhaupt sein.

„Ich habe schon im Anfange bemerkt, daß es keinen Fabrikationszweig, der mit der Landwirthschaft unmittelbar zusammenhängt, gibt, welcher nicht einer solchen Steuer unterzogen wird.

„Ich habe noch weiter berührt, in wiefern diese Steuer unmittelbar auf den Betrieb der Landwirthschaft Einfluß hat. Hätte sie keinen, so ist jedenfalls, wie der Herr Leiter des Finanzministeriums erinnerte, die vorschußweise Berichtigung nöthig. Aber auch diese ist eine Last, um so mehr als das Wiederhereinbringen derselben in vielen Fällen problematisch erscheint, wenn es dem Erzeuger nicht gegönnt ist, mit den Preisen des Productes den Schwankungen der Erzeugungspreise des rohen Productes zu folgen.

„Ich möchte nur noch betonen, daß fast kein Rohproduct der Landwirthschaft besteht, welches nicht, sobald es einer Fabrikation unterzogen wird, auch einer Verzehrungssteuer, d. h. einer indirecten Abgabe, unterworfen wird.

„Wenn das Sprichwort: Qui bene diligit, bene castigat, richtig ist, so muß man vermuthen, daß dies einer besonderen Aufmerksamkeit der früheren Finanzverwaltung, ich sage der früheren Finanzverwaltung, für den Grundbesitz zugeschrieben werden muß, nachdem ich andererseits vollkommen mit Dank die Sorgfalt anerkenne, mit welcher der Herr Leiter des Finanzministeriums diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zugewendet und es wiederholt ausgesprochen hat, daß Abhilfe geleistet werden wird.“

Der Leiter des Finanzministeriums: „Wenn auch die landwirthschaftliche Brennerei keinen besonderen Nutzen abwirft und vielleicht als Branntweinerzeugung allein manchmal sogar Verlust mit sich bringt, so muß ich doch zu bedenken geben, daß bei dem Betriebe dieses Geschäftes als Nebenerwerb der Nutzen aus den Abfällen und dem Dünger für die Mastung und den Feldbau nicht außer Anschlag zu lassen sei. Bringt also ein Branntweinbrennerei-Unternehmer als solches auch gar keinen eigenen Nutzen, so ist es doch in anderer Beziehung für die Landwirthschaft selbst von großem Ertrage und Gewinn. Wird ferner behauptet, daß die landwirthschaftlichen kleinen Brennereien sehr gedrückt sind, so muß ich wiederholt bemerken, daß nicht die Steuer allein die Ursache davon ist, sondern vielmehr die Concurrenz hieran Schuld trägt. Das industriemäßige Brennen der großen Etablissements wird den kleinen Brennern nachtheilig und erschwert ihnen den Absatz.

„Die kleineren Brennereien können nicht so viel erzeugen, als diejenigen, welche mit größerer Capitalkraft und mit neuen Fortschritten der Technik arbeiten, und dadurch schneller, mehr und besser, sowie für den Consumenten auch wohlfeiler produciren können, eben dadurch aber die Lage der Ersteren wesentlich verschlimmern.

„Der Steuer allein diese drückende Lage zuzuschreiben, ist sehr gewagt. Es wird geklagt, daß Branntwein- und Rübensteuer sämmtlich den Boden treffen, man sehe aber auf das Beispiel der anderen Staaten.

„In den meisten derselben sind diese Steuern eingeführt, und es ist derzeit nicht möglich, aus besonderen Rücksichten auf den Grundbesitz diese Erwerbszweige von der besonderen Besteuerung befreit zu lassen.

„Ich muß mich schließlich auch noch gegen die Bemerkung verwahren, daß der Grundbesitz unter der früheren Finanzverwaltung in Bezug auf die Belegung mit Steuern ein „zu sehr geliebtes Kind“ war.

„Die Steuer ist Niemand angenehm zu zahlen, daher die Klagen, aber die Verhältnisse der Finanzen und insbesondere die Bedrängnisse der des vorigen Jahres, welche genugsam bekannt sind, forderten, um Bedürfnisse zu decken, eine Steigerung der Steuern, somit auch jener, welche den Grundbesitz berührten.

„Man kann die hier in Rede stehenden Steuern aber auch unter gar keinen Verhältnissen aufgeben; man wird sie aller-

dings in einem entsprechenderen Systeme und unter zweckmäßigeren Modalitäten vielleicht dereinst mit billigeren Sätzen einheben können, wenn die finanziellen Zustände es gestatten: aber sich im allgemeinen Sinne für die Freigebung der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen auszusprechen, wäre mit den Verhältnissen und Steuersystemen der Gegenwart geradezu unvereinbar."

Reichsrath v. Majláth: „Indem ich den von dem Herrn Fürsten Schwarzenberg angeregten und den Herrn Grafen Széchen und Clam entwickelten Ansuchen vollkommen beistimme, kann ich nicht umhin, auf die Bemerkung des Herrn Leiters des Finanzministeriums zurückzukommen. Ich glaube, der Grundbesitz war in dieser Beziehung wirklich von jeher ein geliebtes Kind der Finanzverwaltung.

„Ich erlaube mir in dieser Hinsicht die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz auf jenes herrliche Resumé hinzulenken, welches Friedrich Genz über den Stadion'schen Finanzplan veröffentlicht hat: Damals schon hat er den Satz aufgestellt, er habe nichts auszusetzen, als daß die Grundsteuer verhältnißmäßig zu hoch gegriffen sei, und daß bei der Bequemlichkeit der Finanzverwaltung, hier immer mit kleinen Zuschlägen auf eine leichte Art große Resultate zu erzielen, sehr zu befürchten wäre, daß der Grundstock des landwirthschaftlichen Lebens in Oesterreich angegriffen werde. Ich kann nur sagen, daß dies wirklich der Fall ist. Diese Richtung hat ihren Höhepunkt unter der früheren Finanzverwaltung erreicht. Ich ehre das ritterliche Gefühl Euer Excellenz, welches Sie veranlaßte für eine Periode der Finanzverwaltung einzutreten, welcher Sie ferne gestanden sind; aber es ist nicht zu leugnen, daß besonders in dieser Richtung oft und stark gesündigt wurde. Nur mit Rücksicht auf die jetzige Finanzlage will ich dem Wunsche des Comité's beitreten, daß im Falle einer günstigeren Gestaltung des Staatshaushaltes die Beseitigung der Wein- und Moststeuer, welche in drückender Weise auf die Lebensgewohnheiten der ländlichen und der kleineren Städtebevölkerung zurückwirkte, baldmöglichst und in erster Linie angestrebt werde.

„Ich sage nur: mit Hinsicht auf die jetzige Finanzlage, denn sonst müßte ich nothwendig den Antrag stellen, daß dieselbe jetzt und für immer abgeschafft werde, weil ich keine Steuer kenne, welche eine so tiefe Mißstimmung und allgemeine Abneigung gefunden hat, wie diese. Euer Excellenz sagten, daß in dieser Beziehung die an und für sich unange-

nehme Steuer auf die möglichst glimpflichste und schonendste Weise eingeführt worden sei, und ich kann darauf nur antworten, daß dieses wenigstens größtentheils angestrebt worden ist. Andererseits aber kann ich nicht verhehlen, daß die Abfindungen, welche nach der Meinung Euer Excellenz die Regel und nicht die Ausnahme bilden, den Charakter einer Art von Zwangsvertrag gehabt haben, nachdem diese Steuer dem Landbewohner in einem solchen Maße verhaßt ist, daß Sie ihm die Summe nennen können, welche Sie immer wollen, und er wird sie, so schwer es ihm fallen mag, bezahlen, nur um dieser Plackerei los zu werden. Daher erfordert der Abschluß einer solchen Abfindung ein sehr vorsichtiges und gewissenhaftes Vorgehen.

„Was schließlich den Export der Weine betrifft, so trete ich ganz dem Antrage des Herrn Grafen Barkóczy bei, und glaube übrigens, daß hierauf allerdings die Verzehrungssteuer nur sehr wenig Einfluß genommen habe und hier der Fehler in einer andern Richtung liege. Zu untersuchen, woher es kam, daß die ungarischen Weine, die noch vor 80 bis 90 Jahren das Lieblingsgetränk des gesammten Nordens waren, und in Rußland, Polen, Preußen und Norddeutschland mit gleicher Vorliebe getrunken wurden, durch die französischen Weine vollkommen verdrängt worden seien, wäre vielleicht jetzt nicht an der Zeit. Ich will nur darauf hinweisen, daß, nachdem für die Großmachtstellung Oesterreichs von einzelnen Ländern wie von den Individuen so große moralische und finanzielle Opfer verlangt werden, der Wunsch nur billig erscheine, daß auch das Gewicht dieser Großmachtstellung in die Wagschale gelegt werden soll, wenn es sich um die Wahrung so wichtiger und in volkswirthschaftlicher Beziehung so bedeutender Interessen handelt.“

Graf Andrássy: „Ich halte es für meine Pflicht, die Anträge und Aeußerungen des Herrn Grafen Barkóczy und des Reichsrathes v. Majláth auf das kräftigste, soviel von mir abhängig ist, zu unterstützen. Es sind dies insgesammt sehr wahre Dinge, und ich kann selbst bestätigen, daß die Aufregung über die Weinsteuer in der That eine große ist. Zu dem, was Fürst Schwarzenberg von doppelten und dreifachen Besteuerungen sprach, bemerkte ich, daß dieses ebenso richtig, als auch in der Natur des bisherigen Finanzsystemes begründet ist.

„Ich bin der Meinung, daß durch die erhöhte Grundsteuer und die Vervielfältigung der Steuern, welche alle auf

Grund und Boden zurückwirken, in der That der Grundstock angegriffen sei, an vielen Orten wenigstens, wo der Boden nicht eben sehr reich ist.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat zwar als letzten Trost darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Brennereien keinen directen Nutzen abwerfen, doch am Ende mindestens der Dünger zurückbleibt. Ich erlaube mir da als Landwirth zu entgegnen, daß ja Alles nur einen bestimmten Werth hat, folglich auch der Dünger, und es kann einen Werth für ihn geben, um den er viel zu theuer erkauft wird.

„Der Hauptzweck des Landwirthes ist die Erzeugung wohlfeilen Düngers. Wenn eine Brennerei mit Schaden arbeitet, so fällt auf den Dünger eine ungemein große Summe Geldes, die der Landwirth nicht auszugeben im Stande ist."

Nachdem Niemand mehr das Wort ergriff, wurde bei der von Sr. kais. Hoheit vorgenommenen Abstimmung der betreffende Absatz des Comitéberichtes mit dem von dem Herrn Reichsrathe Grafen Barkóczy nach den Worten „bei den deutschen Zollvereinsstaaten" vorgeschlagenen Zusatze „und auch mit Rußland" einhellig angenommen und sonach von dem durchlanchtigsten Herrn Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Dreizehnte Sitzung vom 18. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlanchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident die Sitzung eröffnet hatte, erbat sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht Graf Thun das Wort zu nachstehender Rede:

„Ich bin noch aus Anlaß mehrerer Bemerkungen und Aeußerungen, die bei früheren Sitzungen des hohen Reichsrathes gemacht wurden, einige Aufklärungen schuldig.

„Se. Excellenz der Herr Bischof v. Schaguna hat die Bitte gestellt, daß in dem Staatsvoranschlage für das nächste Jahr die Bewilligung zur Herstellung einer Realschule in Abrud-Banya mit Beziehung auf den Umstand einbezogen werden möge, daß bereits im Jahre 1853 eine allerhöchste Entschließung wegen Errichtung einer solchen Schule erflossen sei.

„Ich muß mir erlauben, hierüber zu bemerken, daß diese allerhöchste Entschließung in einem Zeitpunkte erflossen ist, in dem nach Besiegung des Bürgerkrieges Vorschläge über die

Art und Weise gemacht worden waren, in welcher die zerrütteten Schulverhältnisse Siebenbürgens überhaupt wieder ins Geleise zu bringen wären. In dieser allerhöchsten Entschließung war die genannte Schule nebst anderen als eine solche bezeichnet worden, auf deren Herstellung hingewirkt werden soll, jedoch nicht in der Weise, daß die Kosten ihrer Errichtung aus dem Staatsschatze zu tragen sein werden. Es wurde vielmehr als Grundsatz ausgesprochen, daß auch in Siebenbürgen in der Regel die Kosten der Schulbauten und der Schulerhaltung aus Localmitteln zu decken seien und nur in besonderen Ausnahmsfällen Beiträge aus dem Staatsschatze bei Sr. Majestät befürwortet werden dürfen.

„Es sind sofort über die Errichtung dieser Schule Verhandlungen im Lande gepflogen worden, bei welchen, wie dem Herrn Bischofe v. Schaguna bekannt ist, bezüglich der Herstellungskosten und der Dotation für die fragliche Schule auf den Ertrag einer Sammlung, die durch den Eifer Sr. Excellenz zu Stande gebracht wurde, und auf den Fond der Bergleute jener Gegend, den sogenannten Piset-Kreuzerfond hingewiesen worden war. Dieser Fond unterliegt der Verwaltung der Bergbehörden und es hat der Antrag, denselben zu dem in Rede stehenden Zwecke in Anspruch zu nehmen, Anlaß zu Verhandlungen über die Regelung dieses bergmännischen Fondes gegeben, auf die natürlich dem Unterrichtsministerium kein unmittelbarer Einfluß zukommt. Diese Verhandlungen sind leider noch nicht in das Stadium getreten, daß mir das Ergebniß derselben vorläge.

„Die letzten Berichte, die von Seite der Statthalterei an mich gelangt sind, deuten nur darauf hin, daß ich in kurzer Zeit den definitiven Bericht darüber zu erwarten habe. Wie ich entnehme, sind die Verhandlungen auch durch den Umstand verzögert worden, daß das Gebäude, welches zur Aufnahme der Schule bestimmt war, abgebrannt und die Bauverhandlung darüber im Zuge ist. Es hat mir daher in einer und der anderen Beziehung bisher die Grundlage gefehlt, um diese Angelegenheit Sr. Majestät vorzutragen und irgend welche Anträge stellen zu können, welche Beträge aus Staatsmitteln eben für diese Schule in Anspruch genommen werden dürften.

„So sehr ich wünsche, daß schon im nächsten Jahre die Schule geschaffen werde, muß ich doch bedauern, daß ich nicht im Stande bin, schon dermal einen Vortrag an Se. Majestät in dieser Beziehung zu erstatten.

fonde gehört, ist thatsächlich richtig: es ist nämlich **schon** im Jahre 1820 die ganze Dotation dieser Anstalt auf den **katholischen** Studienfond übertragen und in Folge dessen die **Anstalt** als katholische erklärt worden. Was die Verhältnisse des Gebäudes zum Religionsfonde anbelangt, so bin ich zwar nicht in der Lage, darüber nähere Auskunft zu ertheilen, erlaube mir jedoch die Bemerkung, daß, wenn dem Fonde dafür auch keine Entschädigung geleistet werden sollte, diese Mitwirkung desselben insoferne wohl keine unbillige genannt werden dürfte, als an dem Gymnasium eine große Zahl griechisch nichtunirter Schüler, für welche auch ein eigener Katechet bestellt ist, studirt, von denen viele Armuth halber von Entrichtung jedes Schulgeldes befreit sind.

„In Beziehung auf das Volksschulwesen hat Herr Reichsrath Baron **Petrinó** insbesondere folgende Bemerkungen gemacht: „der Unterricht in der Bukowina liegt ebenso darnieder und gerade in Folge der Einwirkung des betreffenden Ministeriums ist dieses der Fall; denn wir hatten in früheren Zeiten 14 Volksschulen aus dem erwähnten griechisch nichtunirten Fonde errichtet, nach Abschluß des Concordates wurden dieselben plötzlich für katholische Schulen erklärt, und man muß wissen, was das heißt, denn da darf nur ein Katholik als Lehrer angestellt werden. Während das ganze Land 400,000 Bekenner der griechisch-orientalischen Religion und kaum 60,000 Katholiken zählt, werden unsere Schulen für katholische erklärt, und man bedeutet uns, wenn wir nationale und confessionelle Volksschulen haben wollten, so mögen die Gemeinden solche aus eigenen Mitteln gründen.“ — Ferner: „Das Ministerium hat sich in keinem Falle bewegen lassen, den Gemeinden hiezu einen Beitrag zu leisten, was um so mehr ungerecht ist, als jener Fond ja unseren Schulen angehört und für sie allein gestiftet worden ist.“

„Ich muß mir erlauben, aus diesem Anlasse etwas umständlicher in die Geschichte des Schulwesens in der Bukowina einzugehen. Als die Bukowina im Jahre 1774 an Oesterreich gelangte, zu welcher Zeit die Bevölkerung fast ausschließlich der griechisch nichtunirten Kirche angehörte, bestanden damals nur 4 Klosterschulen. Se. Majestät weiland Kaiser Joseph II. bildete aus Gütern aufgehobener Klöster und anderen Kirchengütern den Religionsfond und überwies ihn der Staatsverwaltung mit der Bestimmung, ihn zur Förderung der Religion und des Schulwesens zu verwenden.

„Für das Schulwesen geschah jedoch durch geraume Zeit nichts; die Bevölkerung fühlte auch noch kein Bedürfniß darnach und wurde durch den Curatclerus wenig dafür eingenommen. Um dasselbe zu fördern, wurde im Jahre 1813 ein weltlicher Schulaufseher bei dem Kreisamte aufgestellt, und im Jahre 1815 angeordnet, daß die Schulen in Orten, die nur von Griechisch nicht-Unirten bewohnt sind, den griechisch nicht-unirten Consistorien unterzustellen seien. Die übrigen Schulen unterstanden dem lateinisch-erzbischöflichen Ordinariate in Lemberg. Inzwischen vermehrte sich durch Einwanderung die katholische Bevölkerung im Lande, und diese hegte mehr Verlangen nach Schulunterricht. Dieser Umstand und die eifrigen Bemühungen des Lemberger katholischen Consistoriums hatten zur Folge, daß immer mehr katholische Lehrer angestellt wurden, welche meist Deutsche oder Polen waren, was die Abneigung der griechisch nicht-unirten, ruthenischen und rumänischen Bevölkerung gegen den Schulbesuch eben nicht zu vermindern geeignet war. So kam es, daß im Jahre 1842 von den 30,000 griechisch nicht-unirten schulfähigen Kindern kaum 1000 die vorhandenen Schulen besuchten. Bis dahin war der griechisch nicht-unirte Fond für Schulen noch sehr wenig in Anspruch genommen. Gegen diesen Zustand wurden von den griechisch nicht-unirten Bischöfen wiederholt Beschwerden geführt und eine Verhandlung veranlaßt, in Folge welcher mit allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1844 feste Grundsätze aufgestellt wurden, nämlich:

„1. Der griechisch nicht-unirte Religionsfond ist zum Unterhalte griechisch nicht-unirter Volksschulen zu verwenden, aber nicht mit Ausschluß der übrigen in der allgemeinen Vorschrift gegründeten Concurrenz.

„2. Die Regel, daß in jeder Pfarre eine Schule bestehen solle, hat auch bei den griechisch nicht-unirten Pfarren der Bukowina zu gelten. In Gemeinden, deren sehr gemischte Bevölkerung in zwei Pfarreien verschiedenen Bekenntnisses getheilt ist, hat, wenn nur eine Schule errichtet werden kann, diese als katholische zu bestehen.

„3. Die Aufsicht und Leitung der griechisch nicht-unirten Schulen hat das griechisch nicht-unirte Consistorium.

„4. Wo und wie griechisch nicht-unirte Schulen zu errichten sind, soll commissionell erhoben werden.

„5. In Suczawa soll eine griechisch nicht-unirte Hauptschule mit einem Präparandencurs errichtet werden.

„Zur Ausführung wurden drei katholische geistliche Schul-districts-Aufseher ernannt und die 12 griechisch nicht-unirten Erzpriester bestimmt. Ferner wurde vom galizischen Gubernium die Absicht ausgesprochen, 14 der bestehenden Volksschulen (von denen Reichsrath Baron Petrinó zu sprechen scheint), die sich in Orten mit griechisch nicht-unirten Pfarren befanden, den griechisch nicht-unirten Consistorien zu übergeben, falls nicht in solchen Orten zwei Schulen zu errichten und dann die bestehenden als katholischen zu belassen wären.

„Von der (übrigens theilweise unrichtigen) Voraussetzung ausgehend, daß diese Schulen alle mit katholischen Lehrern besetzt seien, wurde sie aber provisorisch unter der Leitung des Lemberger Consistoriums belassen, bis eine Versetzung stattfinden würde.

„Diese Weisungen kamen aber — vielleicht in Folge der Störungen durch die Ereignisse der Jahre 1846 bis 1848 — nicht in Vollzug; die 14 Schulen blieben unter der Leitung des Lemberger katholischen Erzbischofes, und wurden fort mit katholischen Lehrern besetzt. Für diese Periode also sind die Klagen des Reichsrathes Freiherrn v. Petrino vollkommen begründet. Ich habe aber schon seit Jahren alles Ernstes darauf gedrungen, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Dazu sind allerdings in vielen Fällen commissionelle Erhebungen über den Ursprung und die bisherige Erhaltung der einzeln bestehenden Schulen und Verhandlungen mit dem Consistorium, dem sie bisher unterstanden, nothwendig. Namentlich in den letzten Jahren, seit es gelungen ist, einen Schulrath in der Bukowina anzustellen, der ein eifriger Schulmann und der rumänischen Sprache mächtig ist, sind erfreuliche Fortschritte in der Regelung und confessionellen Gestaltung des Schulwesens in der Bukowina gemacht worden.

„Von den erwähnten 14 Schulen sind, wie aus den Akten zu ersehen ist, gegenwärtig mehrere dem griechisch nicht-unirten Consistorium übergeben; in anderen Orten ist neben der katholischen eine griechisch nicht-unirte Schule entstanden, und mehrere andere griechisch nicht-unirte Schulen sind neu errichtet worden, oder die Verhandlungen über deren Errichtung dem Abschlusse nahe.

„Dabei ist der Herr Reichsrath Baron Petrinó im Irrthume, wenn er behauptet, daß das Ministerium jede Unterstützung aus dem griechisch nicht unirten Religionsfonde versage. Denn es sind allein im Jahre 1859 zu 15 Schulen jährliche Dotationsbeiträge im Gesammtbetrage von 1096 fl. 23 kr.

bewilligt worden, und ähnliche Verhandlungen theils im Zuge, theils bereits zum Abschlusse gediehen. Außerdem wurde unlängst die griechisch nicht-unirte Trivialschule in Czernowitz zur Musterhauptschule erhoben und mit derselben ein zweijähriger Präparandencurs verbunden. Die Gehalte der Lehrer wurden mit 3050 fl. aus dem Religionsfonde bewilligt, ein rumänischer Theologe wird mit einem Stipendium unterstützt, um sich zum Präparandenlehrer auszubilden; überdies sind zu Stipendien für griechisch nicht-unirte Lehramtskandidaten in Czernowitz bis zum Betrage von 1000 fl. jährlich bewilligt worden.

„Auf diese Aufklärungen gestützt, glaube ich demnach den Vorwurf, daß das Ministerium jede Unterstützung aus dem griechisch nicht-unirten Religionsfonde für das Schulwesen verweigere, ablehnen zu können. Nicht minder muß ich den Vorwurf als unbegründet bezeichnen, daß in Folge des Concordates in confessioneller Beziehung Unbilligkeiten geübt worden. Ich glaube vielmehr nachgewiesen zu haben, daß eben von dem Zeitpunkte an, wo die Regierung den durch das Concordat bezeichneten Weg betreten hat, das „suum cuique“ mit Entschiedenheit geübt wurde, und daß erst von jenem Zeitpunkte an die confessionelle Gestaltung des Schulwesens auch für andere Glaubensgenossen zur Geltung gelangt ist. Dieses findet auch seine natürliche Erklärung in der Stellung, welche die katholischen Schuloberaufsichten vor und nach jenem Zeitpunkte einnahmen. Früher waren dieselben kaum mehr als delegirte Staatsbehörden zur Leitung des Schulwesens, und wurden in Folge dessen, wenn auch ohne ausdrückliche Vorschrift, nicht selten auch über die Schulangelegenheiten anderer Confessionen zu Rathe gezogen. Die Gerechtigkeit, welche durch das Concordat der katholischen Kirche gegenüber geübt worden ist, hat aber in dieser Beziehung der Regierung eine größere Unabhängigkeit gegeben, so daß jetzt die katholischen Geistlichen die Schuloberaufsicht lediglich für das katholische Schulwesen besorgen und anderen Confessionen gegenüber gar keinen Einfluß ausüben.

„Wenn ich noch einen Beweis der Aufrichtigkeit, mit welcher gegenwärtig der confessionelle Charakter des Schulwesens auch der übrigen Glaubensgenossen gewahrt wird, anführen darf, so erlaube ich mir auf die Umstände hinzuweisen, daß eben erst in neuerer Zeit auch für eigene Schulbücher für sie vorgesorgt worden ist.

„Durch diese Darstellung genöthigt, eine Saite zu be-

rühren, die noch unter den Eindrücken der gestrigen Debatte erzittert, kann ich nicht umhin, auch meinerseits einige Bemerkungen über das Concordat hinzuzufügen.

„Der uns vorliegende Bericht des Comités dringt mit großer Entschiedenheit auf eine autonome Gestaltung der Verhältnisse. Die principielle Vorbedingung einer solchen Gestaltung ist die Anerkennung, daß neben dem Gebäude der Regierungsbehörden es noch andere selbstberechtigte Organismen gibt, befugt nach ihren eigenen Gesetzen mit Selbstthätigkeit ihre Angelegenheiten zu besorgen und ihre Interessen zu wahren. Wenn dieser Grundsatz anerkannt wird, so ist doch wohl der erste Organismus, welcher die Beachtung in Anspruch nimmt, die katholische Kirche, zu der sich die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Oesterreichs bekennt, — und in welcher dieselbe die sittlichen Grundlagen ihrer Lebensverhältnisse erkennt, — die katholische Kirche, die mit der Geschichte Oesterreichs so enge verknüpft ist. Es ist wahrlich wenig Scharfsinn dazu nöthig, um einzusehen, daß eine österreichische Regierung, die der katholischen Kirche ihre Autonomie versagt, diese Autonomie auch auf anderen Gebieten nicht anerkennen würde. Als daher Se. Majestät der Kaiser Sich der Kirche gegenüber von dem freiheitstödtenden Grundsatze der omnipotenten Staatsgewalt lossagte, habe ich mit Zuversicht vorhergesehen, daß damit die Bahn für eine freiere Gestaltung auch auf anderen Gebieten geebnet sei. Diese Ueberzeugung nicht minder als jene von der Gerechtigkeit, welche durch das Concordat der katholischen Kirche gegenüber geübt worden ist, wird es stets zu den stolzesten und freudigsten Erinnerungen meines politischen Lebens machen, zu dieser Maßregel mitgewirkt zu haben. Die große principielle Bedeutung des Concordates bestand demnach darin, daß durch dasselbe die Geltung des canonischen Rechtes auf dem Gebiete der Kirche in jenem Theile Oesterreichs wieder zur Anerkennung gelangte, in welchem ihm diese eine Zeit lang versagt war. In Ungarn und Siebenbürgen hat das canonische Recht unter der freieren Bewegung der öffentlichen Zustände diese Geltung niemals verloren, und es mußte wohl ein erhebendes Gefühl für die Bischöfe und Staatsmänner dieser Länder sein, als die Grundsätze, die sie in ihren Ländern vor dem giftigen Hauche falscher Theorien zu bewahren gewußt hatten, in ganz Oesterreich wieder zur Geltung gelangten. Für diese Länder lag die wesentliche Bedeutung des Concordats nur darin, daß Grundsätze, welche

daselbst von jeher gegolten hatten, durch einen feierlichen Staatsvertrag neu bestätigt und gegen jede Gefahr gesichert wurden. Der Werth dieser neuen Bürgschaft konnte wohl in einem Zeitpunkte nicht verkannt werden, in welchem der Versuch schon gemacht worden war, die entgegengesetzten Theorien in Ungarn zu einem Gesetzartikel zu formuliren; in einem Zeitpunkte, in welchem die öffentlichen Rechtszustände in ganz Oesterreich auf das Tiefste erschüttert waren, wodurch eine zeitweilige Dictatur zur Nothwendigkeit geworden war; in einem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr nahe lag, daß Grundsätze, die in einem Theile der Monarchie und weit über ihre Grenzen hinaus galten, auch die östlichen Länder des Reiches überschwemmen könnten. Solche Gedanken mochten wohl die ungarischen Erzbischöfe bewogen haben, vor dem Abschlusse des Concordates der Regierung mit ihrem Rathe beizustehen, und nach dessem Abschlusse mit ihren sämmtlichen Suffraganen an jener denkwürdigen Versammlung Theil zu nehmen, in welcher im Jahre 1856 der gesammte österreichische Episcopat die Eröffnungen und Ermahnungen des heiligen Stuhles ehrfurchtsvoll entgegennahm, mit apostolischer Würde beantwortet und einstimmig zusammenwirkte, um die Artikel des Concordates allmälig in's Leben einzuführen. Diese großen Akte haben, wie jede Maßregel von hoher politischer Bedeutung, viele Feinde und Gegner hervorgerufen, sie sind aber auch andererseits von der katholischen Welt mit Jubel begrüßt worden, und Millionen Herzen, selbst weit außer den Grenzen des Reiches, senden seitdem ihre inbrünstigen Gebete zu dem Allerhöchsten, um Heil und Segen für Se. Majestät unsern allergnädigsten Herrn und Kaiser zu erflehen.

„In vollem Maße ist die hohe Bedeutung gewürdigt worden, welche es hatte, daß in einer Zeit materialistischer Bestrebungen in Oesterreich die sittliche Idee wieder in den Vordergrund gestellt und ein feierliches Zeugniß für die ewig heiligen Grnndsätze des Rechtes abgegeben wurde; am Vorabende einer Zeit, in der eben diese Grundsätze mehr als je aus den öffentlichen Verhandlungen zu verschwinden schienen. Der Vorgang, welchen diese hohe Versammlung eingehalten hat. als diese Angelegenheit zum ersten Male angeregt wurde, hat bewiesen, daß sie nicht gesonnen ist, dasjenige, was ein wesentlicher Bestandtheil des öffentlichen Rechtes in Oesterreich geworden ist, erschüttern zu lassen, und was auch immer für Worte in der gestrigen Sitzung des hohen Reichsrathes gefallen sein mögen, ich glaube mit Zuversicht annehmen zu

dürfen, daß ihnen keine Bedeutung beizumessen ist, die von dieser Gesinnung abweichen würde.

„Zum Schlusse habe ich noch über eine andere gestern berührte Frage einige Bemerkungen beizufügen, nämlich über die Angelegenheiten der Protestanten in Ungarn.

„Ich bedauere in hohem Grade, daß diese Frage angeregt worden ist, und diese Anregung Gegenäußerungen hervorgerufen hat; ich bedaure dies deshalb, weil ich nur zu gut weiß, wie in dieser Angelegenheit auch durch unabsichtliche Worte noch blutende Wunden wieder aufgerissen werden können, während wir doch Alle von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es eine der hohen Aufgaben dieser Versammlung ist, das schöne Wort wahr zu machen, das in einer der ersten Sitzungen gesprochen wurde, den gestörten geistigen Frieden wieder herzustellen. Nachdem aber diese Anregung geschehen ist, so kann ich es mit meiner Stellung nicht vereinbar halten, ja es hätte mir als Feigheit ausgelegt werden müssen, wenn ich mir einfach Schweigen auferlegt hätte.

„Se. Excellenz der verehrte Herr Vicepräsident v. Szögyény hat erwähnt, daß in dem bekannten Gesetzartikel von 1791 in großen Zügen die Grundsätze der protestantischen Kirchenordnung niedergelegt wurden, und daß dieselben sofort im weiteren Zeitverlaufe in einer Weise entwickelt worden seien, die vollkommen befriedigte. Ich kann mir nicht beikommen, den hochverehrten ungarischen Staatsmann über diese Angelegenheit belehren zu wollen. Nur denjenigen gegenüber, die seine Worte gehört haben und sie in weiten Kreisen lesen werden, fühle ich mich gedrungen, den Thatbestand etwas näher darzulegen, wobei ich mit voller Zuversicht erwarten kann, mit seiner Ansicht in keinen Widerspruch zu treten.

„Jener Gesetzartikel von 1791 hat, wie bekannt, die Kirchenordnung der Protestanten nicht festgestellt, sondern vielmehr ausdrücklich deren definitive Regelung, und zwar nicht nur eine auf Gewohnheitsrecht beruhende, sondern eine klare, der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät unterliegende Regelung in Aussicht gestellt. Die Textirung jenes Artikels war das Ergebniß eines Meinungskampfes von Parteien, die sich unter den Protestanten selbst gegenüberstanden; eines Meinungskampfes von so ernster und tiefliegender Bedeutung, daß es nicht an Männern gefehlt hat, die ihrer Ueberzeugung ihre Existenz zum Opfer gebracht haben.

„Nach dem Landtage wurden Synoden gehalten, und es wurden die Operate derselben Sr. Majestät vorgelegt. Die-

selben fanden keine Erledigung. Inzwischen glimmte das Feuer unter der Asche und brach von Zeit zu Zeit in Beschwerden und Petitionen durch, welche an Se. Majestät gerichtet wurden, und immer wieder die Erfüllung jener Versprechen in Anspruch nahmen, die in dem Gesetzartikel von 1791 niedergelegt waren.

„So verstrich die Zeit, bis die traurigen Ereignisse des Jahres 1848 hereinbrachen und die Rechtszustände im tiefsten Grunde erschütterten. Der ruhmreiche Feldherr, welcher mit großen Vollmachten ausgerüstet den Bürgerkrieg siegreich beendigte, fand sich bewogen, von jenen Vollmachten einen ausgedehnten Gebrauch machend, in Beziehung auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten einen Zustand herzustellen, der seiner Wesenheit nach unhaltbar war.

„Dieses waren die Verhältnisse, welche es der Regierung durchaus unmöglich machten, in dieser Angelegenheit einfach nichts zu thun; dieselbe mußte sich vielmehr veranlaßt finden, gedrängt von der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes, welche einer weiteren Zögerung die übelste Deutung gegeben hätte, die bekannten Maßregeln zu erlassen. Hierbei ging sie von der Ueberzeugung aus, daß dadurch am schnellsten und sichersten die Synode herbeigeführt, und durch deren Mitwirkung die definitive Regelung der Angelegenheit im Geiste des Gesetzartikels von 1791 bewirkt werden würde.

„Indem die Schwierigkeiten nicht verkannt wurden, welche unter den gegebenen Verhältnissen subtile Formfragen boten, ging sie von der zuversichtlichen Erwartung aus, daß das offenbare Wohlwollen, das in ihren Maßregeln ausgesprochen war, dazu führen würde, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ihre Erwartungen sind nicht in Erfüllung gegangen, ihre guten Absichten gelangten einem großen Theile der ungarischen protestantischen Bevölkerung kaum zu vollen Verständnisse. Unter dem Einflusse aufregender Zeitverhältnisse wurden Verdächtigungen ausgestreut und der Regierung Absichten unterlegt, welche ihr völlig fremd waren. Unter der Führung von Männern, die in ihrem Lande großen Einfluß genießen, verweigerte es der größere Theil der Protestanten, in den ihm gebotenen Weg einzugehen.

„Die daraus entstandenen Verwickelungen bestimmten Se. Majestät, wie es allgemein bekannt ist, am 15. Mai d. J. den Ausspruch zu machen, daß nach keiner Seite hin eine Nöthigung in dieser Angelegenheit einzutreten habe und die Einwirkung der Regierung darauf zu beschränken sei, den-

jenigen, die nach ihrer Auffassung der evangelischen Angelegenheiten die bisherigen Verhältnisse für unleidlich erkennen und die Erfüllung der von Sr. Majestät gegebenen Versprechungen in Anspruch nehmen, Schutz zu gewähren.

„Dadurch ist diese Angelegenheit auch in ihrer äußern Erscheinung auf das beschränkt, was sie ihrem innern Wesen nach ist, die Fortsetzung eines langjährigen Meinungsstreites unter den Protestanten über ihre innern Angelegenheiten. Ich fühle mich nicht berufen — und die Art und Weise, wie die hohe Versammlung gestern selbst über diese Angelegenheit zur Tagesordnung übergegangen ist, scheint mir den Beweis zu enthalten, daß die hohe Versammlung meine Ansicht theilt, es sei hier nicht der Ort, in diese wichtige Frage einzugehen, um so mehr, als in dieser Versammlung Niemand von den Betheiligten ist, und ich begnüge mich, mit wenigen Worten die Thatsachen etwas klarer zur Anschauung gebracht zu haben."

Bischof Freiherr v. Schaguna: „Wenn ich den Herrn Minister für Cultus und Unterricht richtig verstanden habe, so erklärte derselbe, daß Se. Majestät der Kaiser durch die allerhöchste Entschließung vom 13. Jänner 1853 die Errichtung der Trivial- und Unterrealschule zu Abrud-Banya aus dem Staatsschatze nicht bewilligt haben. — Ich sehe mich bemüßigt, hierauf zu erwiedern, daß der betreffende Statthaltereierlaß, den ich im Dienstwege bekommen habe, nachstehend so lautet:

„„Se. Majestät haben aus den, Allerhöchstdenselben bekannt gegebenen Gründen die Errichtung einer Trivial- und Unterrealschule in Abrud - Banya aus dem Staatsschatze zu bewilligen geruht.""

„Auf Grundlage dieses Statthalterei - Erlasses reiste ich nach Abrud-Banya und habe mein Bemühen dahin gerichtet, so viel als die finanziellen Umstände der dortigen Bevölkerung es erlauben, zur Erleichterung der Auslagen aus dem Staatsschatze die Gemeinden dahin zu bewegen, daß sie auch ihrerseits zu dem in Rede stehenden Zwecke Beiträge leisten. Ich war in meinem diesfälligen Bestreben glücklich, und habe alsbald die kleine Summe von über 400 fl. CM. gesammelt. Zugleich setzte ich mich in dienstlichen Verkehr mit dem dortigen Localmagistrate, um zum Zwecke dieser Allerhöchst genehmigten Trivial- und Unterrealschule ein abgebranntes Gebäude, welches zur Zeit noch so ziemlich gut zu verwenden war, auszuwirken, was mir gelang und worüber ich seiner Zeit berichtete.

„Die Bevölkerung aus dem Bezirke Abrud-Banya unterstützte meine Bemühungen noch weiter dadurch, daß die nöthigen Schritte gemacht wurden, um eben auch in der patriotischen Absicht, den Staatsschatz möglichst zu schonen, aus dem Pissetalfonde eine Summe, ich glaube bis 10,000 fl., für den fraglichen Schulzweck zu reserviren. Auch diesfalls erstattete ich Bericht; ich erhielt aber nie und von keiner Seite die Mittheilung, daß nicht die Allerhöchste Resolution bezüglich dieser Schule in dem gestern dem hohen Hause mitgetheilten Sinne erflossen sei. Ich bin aus den dienstlichen Verhandlungen von dem Eifer Sr. Excellenz des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers in Betreff der Beförderung der Cultus- und Schulsachen selbst vollkommen überzeugt, kann aber das Bedauern nicht unterdrücken, daß die Administration auch in dieser Angelegenheit sich nicht als sehr glücklich bewiesen habe. Deshalb muß ich so lange bei meiner Bitte an Se. Majestät verbleiben, bis ich nicht eines Andern überzeugt werde, daß nämlich unter dem 13. Jänner 1853 nicht eine Allerhöchste Entscheidung erflossen sei, zufolge welcher Se. Majestät der Kaiser die Errichtung und Erhaltung der Trivial- und Unterrealschule in Abrud-Banya aus dem Staatsschatze allergnädigst bewilligt haben."

Der Minister für Cultus und Unterricht: „Ich bitte den sehr verehrten Herrn Vorredner, mich nicht unrichtig zu verstehen. Weit entfernt, die Hoffnung abschneiden zu wollen, daß Beiträge aus dem Staatsschatze zur Errichtung dieser Volks- und Unterrealschulen werden bewilligt werden, hege ich selbst die Erwartung, daß, nachdem Se. Majestät im Jahre 1853 den Allerhöchsten Willen, daß diese Schule errichtet werde, auszusprechen geruhten, auch Beiträge aus dem Staatsschatze allergnädigst bewilligt werden dürften. Ich habe nur bisher formell keine Ermächtigung, in der Beziehung Auslagen zu genehmigen, und bin daher nicht in der Lage, für dieses Jahr eine Post in das Budget aufzunehmen. Es bleibt mir also nichts übrig, als das Ergebniß der weitern Verhandlungen — namentlich auch jener über die Frage: ob und welcher Theil des Erfordernisses aus Localmitteln zu erzielen sein wird abzuwarten und Sr. Majestät meine ehrfurchtsvollen Anträge zu unterbreiten. Wenn Se. Excellenz diesen Gegenstand und Wunsch neuerdings in Anregung bringt, so kann mich dieses nur freuen, und ich hoffe, es wird dazu beitragen können, daß Se. Majestät Sich allergnädigst bestimmt finden, diesen Wunsche Folge zu leisten."

Bischof von Schaguna erwiederte nunmehr: es sei ihm allerdings die Allerhöchste Resolution, zufolge welcher verfügt wird, daß die confessionelle Schule, möge sie eine Normal-, eine Real- oder sonst was immer für eine Schule sein, auch mit confessionellen Kräften errichtet und erhalten werden solle, bekannt. Hier handle es sich aber um einen exceptionellen Fall. So viel er sich aus den Acten erinnern könne, haben Se. Majestät der Kaiser die Errichtung der confessionellen Trivial- und Unterrealschule zu Abrud-Banya aus dem Staatsschatze allergnädigst zu bewilligen geruht.

Reichsrath Graf Szécsen: „Wenn ich mir erlaube, an die Nachsicht Eurer kais. Hoheit und dieser hohen Versammlung die Bitte zu stellen, über einen Gegenstand, der nicht an der Tagesordnung ist, einige Bemerkungen vorbringen zu dürfen, so gründet sich diese Bitte auf die Ueberzeugung, daß es mitunter sehr peinlich ist, wenn durch Anregung von Gegenständen, welche einen großen Wiederhall in den verschiedenen Ländern finden und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ohne daß diese Gegenstände auf der Tagesordnung sind, nur eine Seite der Ansicht Vertretung und Gehör findet und der Gegenansicht eine Entwicklung ihrer Meinungen und ihrer Gründe nicht möglich wird. Diese Ueberzeugung allein kann mich bestimmen, meinerseits einige Bemerkungen an die Ansichten und Aeußerungen zu knüpfen, welche Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht vorgebracht hat. Diese Aeußerungen dürften vom Standpunkte des Herrn Ministers aus auch außer der Tagesordnung vollkommen gerechtfertigt erscheinen, während es von unserer Seite nicht begründet sein würde, gleichfalls so weit über die Grenzen der Tagesordnung hinauszuschreiten. Wenn es hier noch irgend neuer Gründe bedürfte, um den Nutzen freien Meinungsaustausches und die Nothwendigkeit einer freien Discussion überzeugend zu beweisen, so würden die beredten und entschiedenen Worte Sr. Excellenz in dieser vielbesprochenen Frage einen neuen Beleg dieser heilsamen Einwirkung liefern.

„Was auch immer die Ansicht der Einzelnen über die Folgen und Einwirkungen des Concordats sein möge, kann meines Erachtens nach den hier gefallenen Worten wohl Niemand einen Zweifel über das große Gewicht der Motive erheben, welche in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht allein die Regierung Sr. Majestät im Ganzen, sondern auch alle jene Männer leiteten, die an der Durchführung dieses Schrit-

tes Theil genommen haben. Wenn daher im Verlaufe der gestrigen Discussion auf den Widerspruch des Concordats, oder auf den möglichen Gegensatz einzelner Concordatsverfügungen mit den Rechtsanschauungen einzelner Länder der Monarchie hingewiesen wurde, so war damit nur dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diejenigen Principien, welche durch das Concordat verwirklicht und ins Leben gerufen wurden, in zweckmäßiger äußerer Form zur Geltung gelangen, — daß die abweichenden Rechtsanschauungen einzelner Länder bei der Durchführung im Auge behalten und eben dadurch die aufgestellten Grundsätze durch die freudige und volle Zustimmung aller Länder eine gesicherte Basis finden mögen.

„Der Umstand, daß diese Erwägungen staatsrechtliche Verhältnisse sehr zarter und verwickelter Natur betreffen, scheint mir erneuert den deutlichen Beweis zu liefern, daß die Verhandlung dieses Gegenstandes in einer weiter eingehenden Weise hier nicht am Platze sei, und ich kann mich daher nur den bei der ersten Discussion auseinandergesetzten Ansichten Jener anschließen, welche die Behandlung dieses Gegenstandes wohl im Wege der Discussion für zuläßig, jedoch die Beschlußnahme darüber als vollkommen außer der Competenz des Reichsrathes liegend betrachteten.

„Dieselbe Bemerkung halte ich mich verpflichtet auch in Beziehung der protestantischen Angelegenheit vorzubringen. Da die Protestanten des Königreichs Ungarn die unabhängige Regelung und Erledigung ihrer innern kirchlichen Verhältnisse bei jeder Gelegenheit mit Sorgfalt gewahrt haben, so glaube ich, daß wir weder den Interessen, noch dem Wunsche der Glaubensgenossen Augsburger und helvetischer Confession in Ungarn entsprechen würden, wenn wir angreifend oder vertheidigend jene Ordnung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstande der Verhandlung vor einer Versammlung machen wollten, in deren Aufgabe sie nicht liegt und deren Competenz in dieser Beziehung von den Protestanten nicht anerkannt werden würde.

„Doch kann ich nicht umhin hervorzuheben, daß die Schwierigkeiten, die sich in der ungarischen Protestantenfrage ergeben haben, großen Theils auf abweichenden Rechtsanschauungen beruhen, auf Rechtsanschauungen, über deren Grundlage ich mich hier nicht auszusprechen habe, welche aber von Anfang an die Ursache der verschiedenen Auffassung der Regierung und der abweichenden Würdigung dieser Sache im Lande gewesen sind. — Weil ich überzeugt bin, daß tief-

wurzelnde Rechtsanschauungen und die Anhänglichkeit an die angeerbten Rechte der Protestanten die Schritte derselben geleitet haben, so halte ich es für meine Pflicht, meiner individuellen Ueberzeugung nach mich auf die ernsteste und entschiedenste Weise gegen jene Motive auszusprechen, die den Stimmführern der Bewegung in Ungarn in dieser Hinsicht im entgegengesetzten Sinne unterlegt werden wollten."

Reichsrath Freiherr v. Petrinó: „Ich muß mir vor allem die Bemerkung erlauben, daß, nachdem es nur der Bureaukratie gegönnt ist, in die Acten Einsicht zu nehmen, und wir im Lande nicht verständigt wurden, uns die Erledigung der Verhandlung bezüglich der Abrechnung des Aerars mit dem Religionsfonde in der Bukowina unbekannt blieb.

„Was den Umstand anbelangt, daß für die vier Jahrgänge der theologischen Studien nur zwei Hörsäle bestehen, und daß der Herr Cultusminister davon keine Kenntniß gehabt hat, so kann ich dieses nur sehr bedauern, versichere aber, daß es eine Thatsache ist. Uebrigens kann ich nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Bischof für die Bukowina gelegentlich seiner kürzlichen Anwesenheit in Wien mir die Versicherung gab, daß er den Herrn Cultusminister auf den in Rede stehenden Umstand aufmerksam gemacht habe, und daß zugleich behufs eines Zubaues zu dem betreffenden Gebäude eine Summe aus dem Religionsfonde bewilligt worden sei, um die dringend nöthigen vier Hörsäle für die theologischen Studien herzustellen.

„Auf die Bemerkung, daß die Interessen der Bevölkerung vollkommen gesichert sind, wenn auch das Gymnasium in Czernowitz katholisch ist, muß ich entgegnen, es sei bei der letzten Schulvisitation gerade daran Anstand genommen worden, daß an diesem Gymnasium der Religionsunterricht in romänischer Sprache ertheilt werde.

„Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat allerdings hierauf den vom Lande gewünschten Einfluß genommen, allein bedauerlich bleibt es immer, daß bei einer Schulvisitation ein solcher Anstand erhoben, also gewissermaßen die Forderung gestellt wurde, daß die Romänen selbst ihre Gebete nicht in der Muttersprache verrichten sollen."

Nachdem der Minister Graf Thun die Richtigkeit der letzteren Bemerkung des Vorredners mit dem Beifügen bestätigt hatte, daß das Unterrichtsministerium, bevor noch eine Beschwerde erhoben wurde, die grundlose Einsprache gegen die Anwendung der romänischen Sprache sogleich zu-

rückgewiesen habe, fuhr Freiherr v. Petrinó in seiner Rede fort: „Zu den ferneren Bemerkungen des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht übergehend, muß ich nun allerdings zugeben, daß es im gegenwärtigen Augenblicke zwei Kirchen in Czernowitz gibt.

„Vielfache Bitten, daß eine zweite Kirche gebaut werde, nachdem die frühere aus Holz construirte eingestürzt war, fanden bei der Regierung kein Gehör.

„Unter diesen Umständen widmete ein Pfarrer bei 4000 Gulden, sein ganzes Vermögen, diesem Zwecke. Die Kirche wurde aus diesen Mitteln bis unter das Dach gebaut und in diesem unvollendeten Zustande blieb sie, nachdem der gedachte Pfarrer sein ganzes Vermögen geopfert hatte, durch 18 Jahre, bis sich das Ministerium endlich nach vielfachen Verhandlungen und Schreibereien bewogen fand, den Ausbau der Kirche zu bewilligen.

„Wenn die Jugend in der Bukowina die Volksschulen wenig besucht hat und besucht, so liegt die Ursache davon in dem Umstande, daß nicht in der Nationalsprache, sondern in der deutschen Sprache der Unterricht ertheilt wurde, und noch ertheilt wird.

„Was die Volksschulen anbelangt, so habe ich bemerkt, daß in einem Lande, in welchem zwei Drittel des Landes dem Religionsfonde in liegenden Gütern gehören und dieser Fond 6 Millionen an Capitalien besitzt, die Frage: ob die Gemeinden die Volksschulen bauen und erhalten sollen, oder der Religionsfond, wohl kaum zweifelhaft sein könne. Wenn hervorgehoben wird, daß unter dem Einflusse der Regierung alle Volsschulen in letzter Zeit entstanden sind, so muß ich diesem geradezu entgegentreten. Auf meiner Herrschaft waren früher Volksschulen, und weil sie für katholische erklärt wurden, so habe ich für die katholische und griechisch-orientalische Schule ein Gebäude hergegeben, einmal, um allen Entzweiungen vorzubeugen, dann, weil in dem Orte, wo ich lebe, 600 Seelen katholischen und 3000 griechisch-orientalischen Glaubens sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, nachdem auch aus der Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers hervorgeht, es seien in letzter Zeit nur 15 griechisch-orientalische Schulen errichtet worden, während 140 Religionsfondsgüter existiren, dieses zu wenig ist, zumal ich glaube, daß die nothwendigen Mittel mit einem Federstrich herbeigeschafft werden könnten, wenn der Religionsfond über ein so namhaftes Vermögen gebietet."

Der Minister für Cultus und Unterricht, Graf Thun, erwiederte hierauf, daß mit einem Federstriche solche Verfügungen nicht getroffen werden können, daß doch immer Verhandlungen gepflogen werden müßten, und daher eine gewisse Zeit nothwendig sei, daß weit mehr als 15 Volksschulen in voller Wirksamkeit seien, und daß endlich, wenn der Herr Reichsrath Baron Petrinó in Anregung bringt, in der Bukowina wären die Schulen ohne weitere Concurrenz lediglich aus dem Religionsfonde zu errichten und zu dotiren, damit eine Frage der Gesetzgebung berührt werde, gegen deren bejahende Lösung er sich hier keineswegs aussprechen wollte, die aber jedenfalls vorerst einer Lösung bedürfe. Bis man aber zu diesem Ergebnisse auf dem legislativen Wege gelangen wird, bleibt natürlich das Ministerium an diejenigen Vorschriften gebunden, welche jetzt die Gesetze bestimmen.

Vicepräsident v. Szögyény: „Die Erklärung des von mir hochverehrten Herrn Cultusministers, deren Mäßigung ich vollkommen zu würdigen weiß, legt mir die Nothwendigkeit auf, mich auf meine gestrige Aeußerung zu beziehen. Ich bin weit entfernt davon, das Recht Sr. Majestät des Kaisers auf die Regelung der protestantischen Angelegenheiten einen Einfluß zu nehmen, in Frage zu stellen. Ich kenne die diesfällige Bestimmung des Artikels vom 26. April 1790, welche folgendermaßen lautet: „Sua Majestas sacratissima reservat Sibi relate ad coordinationem praedictae Superioritatis cum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem Religionis consensione maxime congruus reputabitur.“ Darauf kam es aber an, diese consensio zu finden.

„Daß die Vorlagen, die in dieser Absicht vor 70 Jahren gemacht worden sind, eben so wenig geeignet sind, diese consensio herbeizuführen, als die Meinungsäußerungen zufällig befragter Vertrauensmänner, das dürfte keineswegs einem Zweifel unterliegen. Die in diesem Gesetze in Aussicht gestellte Regelung wurde jedoch dadurch ersetzt, daß sich im Laufe eines halben Jahrhunderts ein Zustand des Kirchenregiments unter der Einwirkung der protestantischen Gemeinden in Bezug auf Kirche und Schule herausgebildet hat, welcher ihre Interessen befriedigt und denselben genügt hat.

„An diesen Zuständen des Kirchenregiments haben die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 nichts geändert, und wenn Aenderungen eingetreten sind, so sind sie, wie der Herr Minister für Cultus und Unterricht es selbst zugegeben hat, von oben und nicht von unten verfügt worden. Wenn also

in Folge dieser Aenderung für eine Regelung der protestantischen Verhältnisse nichts desto weniger die Nothwendigkeit eingetreten ist, so kam es wieder darauf an, diese consensio zu finden, nach welcher diese Regelung stattzufinden habe. Dazu aber gibt es keinen anderen Weg, als den von Sr. Majestät bereits vorgezeichneten Weg der Synoden. Nachdem aber Se. Majestät diese Synoden ohnehin in Aussicht gestellt hat, wird ihnen also in jeder Beziehung vollkommen Gerechtigkeit widerfahren, und ich kann nur den lebhaften Wunsch aussprechen, daß bis dahin die Regierung den ihr nach dem Gesetze den protestantischen Synoden gegenüber zukommenden Standpunkt, nämlich den der Oberaufsicht, streng einhalte, sich darauf beschränke und sich jedes weiteren activ regelnden, normirenden und organisirenden Einflusses begebe und enthalte."

Nunmehr ergriff der Herr Minister Graf Thun das Wort zu der Erklärung, daß er sich bemüssigt sehe, auf die Bemerkung des Reichsrathes Herrn Grafen Szécsen einige Worte zu antworten. In dem, was er gesagt habe, habe er keiner Person einen Vorwurf gemacht, und wenn er erwähnte, daß Verdächtigungen der Regierung unterlaufen seien, so sei dies eben nur eine bekannte Thatsache und er habe sich nicht darüber ausgesprochen, wer daran Schuld trage.

Reichsrath Graf Szécsen entgegnete hierauf, daß seine Bemerkungen sich keineswegs auf die Aeußerungen des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht bezogen haben.

Reichsrath Dr. Hein: „Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie peinlich es für eine ganze Versammlung sein muß, wenn nach bereits gefaßten Beschlüssen der Gegenstand wieder zur Erörterung gebracht wird, wobei die einzelnen Mitglieder der Versammlung theils aus Achtung vor dem gefaßten Beschlusse, theils auch, weil ausdrücklich erklärt wurde, daß eine weitere Discussion nicht zur Tagesordnung gehöre, ihre Meinung und das Aussprechen ihrer Ansichten unterdrücken mußten. Ein Beweis dessen ist der Vorgang, daß bei dem Beschlusse in der letzten Sitzung, zur Tagesordnung überzugehen, viele Mitglieder des hohen Reichsrathes sich bewogen fanden, ihre Namen in das Protocoll eintragen zu lassen, weil sie sprechen wollten und nicht mehr sprechen konnten. Es ist, so viel sich aus der bisherigen Discussion ergibt, die Ansicht über das Concordat eine verschiedene, und ich erlaube mir, um Allen gerecht zu werden und um diejenigen, welche nicht sprechen konnten, davor zu bewahren, daß auf sie nicht

der Grundsatz angewendet werde: „qui tacet, consentire videtur“, in folgender Weise einen Antrag zu stellen: „Indem der Reichsrath über die mehrfach kundgegebenen Ansichten über das Concordat zur Tagesordnung übergeht, spricht derselbe nur die Anerkennung seiner Incompetenz aus, in solche Erörterungen einzugehen und darüber Beschlüsse zu fassen: keineswegs aber eine stillschweigende Zustimmung zu den verschiedenen vorgebrachten Ansichten.“

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsrathspräsident den Antrag des Herrn Reichsrathes Dr. Hein zur Abstimmung gebracht hatte, derselbe jedoch von der Majorität nicht angenommen worden war, ging die Versammlung einfach zur Tagesordnung über, wonach Reichsrath Graf Clam zur Vorlesung der folgenden Stelle des Comitéberichtes schritt: „Bei der Biersteuer, welche mit 16 Millionen aufgeführt erscheint, beantragt das Comité der Aufmerksamkeit der hohen Regierung die Frage zu empfehlen, ob nicht anstatt der jetzigen Besteuerung nach Graden zur Vereinfachung der Steuermanipulation, und um der Intelligenz der Erzeuger einen größeren Spielraum zu verschaffen, die Malzsteuer eingeführt werden wollte.“

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß die Biersteuer, die allerdings in einem bedeutenden Betrage präliminirt ist, auf die Erzeugung gar keinen nachtheiligen Einfluß genommen hat: denn die Erzeugung ist vom Jahre 1847 bis 1859 von 6 Millionen auf 11,359,000 Eimer gestiegen. Es wird im Comitéberichte die Einführung der Malzsteuer in Anregung gebracht. Dagegen wurde bei der Branntweinsteuer die gegenwärtige Steuermodalität, wo vom Maischraume und beziehungsweise vom Stoffe die Steuer bezahlt wird, als minder zweckmäßig erklärt und dafür gesprochen, das Product der Besteuerung zu unterziehen. Bei der Biererzeugung wird nun gerade die entgegengesetzte Steuermodalität befürwortet. Wenn bei der Bierproduction die Malzbesteuerung eingeführt werden wollte, würde zur Stoffbesteuerung übergegangen, also ein anderes Princip aufgestellt, als bei der Branntweinbrennerei.

„In früheren Jahren wurden beim Finanzministerium unter Zuziehung von Fachmännern Verhandlungen gepflogen, ob es nicht zweckmäßig wäre, zu der Malzbesteuerung überzugehen, da nach den im benachbarten Auslande gemachten Erfahrungen dieselbe mit gutem Erfolge angewendet wird. Das Resultat war aber ein negatives. Man hat gefunden,

daß die Controle, insbesondere diejenige, welche in Betreff der Mühlen eingeführt werden müßte, mit vielen Vexationen verbunden wäre, und daß auch andere Uebelstände eintraten, die es wünschenswerth erscheinen lassen, bei der bestehenden Besteuerung des Bieres zu verbleiben. Dadurch will ich aber nicht für immer absprechen, daß man nicht die Verhandlungen noch einmal aufnehme und die in Rede stehende Frage, namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte in der Technik, bei der Biererzeugung in umfassende und gründliche Erwägung ziehe.

„Vielleicht ist es möglich, daß auch bei Anwendung dieser Steuermodalität ein befriedigenderer Zustand erzielt werde, obwohl ich bekennen muß, daß der gegenwärtige Steuermodus nicht als ein bedrückender für die Production und das Publikum bezeichnet werden kann. Die fortwährende Zunahme der Erzeugung ist ein Beleg dafür. Auch kann nicht behauptet werden, daß das Erzeugniß in der Qualität schlechter geworden ist, eben so wenig, daß die Gewerbsunternehmungen sich eingeschränkt oder vermindert haben. Es ist vielmehr Thatsache, daß die Qualität des Bieres im Ganzen eine bessere geworden, so wie, daß immer neue Bierbrauereien entstehen und daß diese sehr einträglich sind, und es läßt sich somit durchaus nicht behaupten, daß die gegenwärtige Steuermodalität einen nachtheiligen Einfluß auf diesen Productionszweig geübt habe.

„Ich muß mir ferner erlauben, auf die Behauptung zurückzukommen, daß durch die gegenwärtige Steuermodalität bei geistigen Flüssigkeiten der Grundbesitz wegen der Auflegung der Steuern auf die landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen schwer getroffen werde, wenn die Steuer auch nur vorschußweise eingehoben und später von dem Consumenten dem Vorschußleister im Preise des Productes zurückgegeben wird. In dieser Beziehung muß ich der Steuerborgung erwähnen. Es ist durch die Bewilligung der Borgung die die Versteuerung sehr erleichtert; sie ist in Betreff der Rübenzuckererzeugung bedeutend erweitert worden, und ich habe auch einigen Bierbrauern die gebetene Erstreckung der Borgungsfrist bewilliget. Es liegt darin doch gewiß ein Auskunftsmittel, um das Lästige des Steuervorschusses zu mildern."

Reichsrath Trenkler: „Ich vermisse zu meiner Verwunderung in dem Abschnitte über Besteuerung der Branntwein-Erzeugung jede Andeutung über die bestehenden Propinationsrechte, und ich glaube mich im Interesse dieses Industrie-

zweiges berufen, einige Worte zu äußern. Niemand wird in Abrede stellen, daß alle Industriezweige Oesterreichs auf das Höchste besteuert sind. Wenn, wie in der gestrigen Sitzung in beredter Weise behauptet wurde, die Branntweinsteuer den Steuerpflichtigen in doppelter Weise, nämlich als Grund- und Erzeugungssteuer trifft, so steht jedem Industriellen die Berechtigung zu, diese Beschwerde in drei- und vierfacher Weise zu äußern. Der Fabrikant Oesterreichs zahlt außer der Grund-, Hauszins-, Gebäude-, Gewerbs- und Einkommensteuer auch noch den Zoll auf Rohproducte; er ist zu diesem jedoch gerne bereit, da ihm noch immer die Möglichkeit geboten ist, alle diese Abgaben dem Consumenten durch Aufschlag seines Productes zuzuweisen. Wenn indeß, wie Graf Clam gestern deutlich bemerkte, die Branntwein-Producenten oft mit Verlust arbeiten, so dürfte diesem Verluste durch Auflassung der Propinationsrechte begegnet werden. Die Regierung hat beim Erlaß des neuen Gewerbegesetzes zwar angedeutet, daß dies die Propinationsrechte nicht berühre. Es stehen aber Erlässe der Regierung in dieser Richtung und zwar um so gewisser in Aussicht, als dieselbe, dem Principe der Gewerbefreiheit huldigend, seit Jahren Zeichen ihres Bestrebens, die Frage des Propinationsrechtes endgiltig zu regeln, an den Tag gelegt hat. Unzweifelhaft dürften dem Herrn Minister des Innern zahlreiche Beschwerden über die Ausübung des Propinationsrechtes vorliegen. Mein Antrag geht dahin: „Der hohe Reichrath befürworte bei dieser Gelegenheit eine baldige gesetzliche Regelung der Propinationsrechte im Sinne der Grundsätze der neuen Gewerbe-Ordnung.“

Graf Clam-Martinitz: „Nachdem von dem Herrn Vorredner an meine Bemerkungen in der gestrigen Sitzung angeknüpft worden ist, so bin ich genöthigt, einerseits hervorzuheben, daß ich selbst die Gründe auseinandergesetzt habe, welche es der Fabrikation auch im Falle eines Verlustes zur Nothwendigkeit machen, die mit einem solchen Verluste betriebene Fabrikation fortzusetzen. Wie aber für einen solchen Verlust eine Spoliation des ererbten Eigenthums, wie sie der Herr Vorredner andeutet, als ein Ersatz angerechnet werden kann, ist etwas, was über meine Begriffe und meine Beurtheilung hinausgeht. Das Propinationsrecht ist ein so wohlerworbenes Eigenthum wie jedes andere; auf dieses als einen Ersatz hinzudeuten, oder auf die Regelung desselben, hinter welchem Worte ein Eingriff sehr deutlich durchschimmert, ist ein Vorgang, gegen den ich mich entschieden verwahren muß. Dieses

Eigenthum iſt nicht blos das Eigenthum einer gewiſſen Claſſe, es iſt das Eigenthum von Corporationen, von Pupillen. Wenn man das Eigenthum in einem Punkte angreift, hat man die ganze Grundlage angegriffen, auf welcher das ganze Gebäude des Rechtes und die ſtaatliche Ordnung ruht.

„Ich muß alſo entſchieden gegen den Antrag des Reichsraths Trenkler auftreten und die hohe Verſammlung bitten, denſelben zurückzuweiſen.“

Nachdem zum Zeichen der Zuſtimmung zu dem Vorſchlage des Reichsraths Grafen Clam die Mehrheit der Anweſenden ſich erhoben hatte, erhielt Reichsrath Dr. Straſſer das Wort, welcher ſich folgender Weiſe ausſprach: „Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen in Betreff der Aeußerung des Herrn Leiters des Finanzminiſteriums. Aus dieſen habe ich, wenn ich nicht falſch verſtanden habe, entnehmen zu müſſen geglaubt, daß gegen die dermalen beſtehende Bierſteuer nirgends eine Reclamation oder Beſchwerde erhoben wurde, kurz, daß ſie dem Gewerbetreibenden wie dem Publikum vollkommen entſpreche. In dieſer Beziehung muß ich, was Tirol und Vorarlberg anbelangt, mir die Verſicherung zu geben erlauben, daß dem nicht ſo iſt, und daß im Gegentheil das dermalen beſtehende Syſtem der Beſteuerung des Bieres, wenn es auch von dem Grundſatze ausgeht, daß man das wirkliche Erzeugniß beſteuert, was von Seite des Comités auch in Bezug auf die Branntweinſteuer anzuwenden beantragt wurde, zu ſo vielen Beläſtigungen geführt hat, und mit ſolchen Störungen des ungehinderten Gewerbsbetriebes verbunden war, daß Reclamationen allgemein ſind. Ich habe auch im Nachweiſe geſehen, daß bereits früher Enquêten angeſtellt worden ſind, ob nicht die Malzſteuer eingeführt werden ſollte. Das Gutachten iſt aber negativ ausgefallen. Ich weiß nun wohl nicht, wer das Gutachten abgegeben hat, allein davon bin ich überzeugt, daß, wenn die Bräuer gefragt worden ſein würden, dieſe ſich, um der Laſt und den Plackereien derb eſtehenden Controle bei der Biererzeugung, welche von dem Augenblicke an, wo das Malz in die Pfanne kommt, bis zum Zeitpunkt der gänzlichen Vollendung der Erzeugung währt, zu entgehen, wahrſcheinlich ſämmtlich zum gleichen Betrage, welchen die Steuer nach dem gegenwärtigen Syſteme abwirft, bereitwilligſt herbeilaſſen würden, wenn dieſes Erträgniß auf die Beſteuerung des Malzes angewendet würde.

„In Baiern beſteht ſeit vielen Decennien dieſe Bierſteuer mit beſtem Erfolge ſowohl für das Publikum, als für die

Regierung. Bei uns aber scheint es maßgebend geworden zu sein, in die Ferne zu schweifen, und das Gute liegt doch so nah!

„Wenn wir die Malzsteuer, wie sie in Baiern besteht, einführen würden, dürfte das Publikum besser daran sein und der Staatsschatz seine Rechnung finden. Ich muß erwähnen, daß in den Jahren 1855 oder 1856 eine von allen nordtirolischen Brauern unterzeichnete und umständlich die Verhältnisse erörternde Bittschrift in dieser Richtung an das hohe Ministerium eingereicht worden ist, welcher aber keine Folge gegeben wurde. Der damalige Herr Minister des Innern, Freiherr v. Bach, der zu jener Zeit zufälligerweise gerade in Tirol war, hatte die gedachten Gewerbsleute selbst zu diesem Schritte mit der Zusicherung ermuntert, daß ihre Vorstellung einer reiflichen Erwägung werde unterzogen werden.“

Reichsrath v. Starowiejski: „Was Galizien anbelangt, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die Biersteuer mit Rücksicht auf die Verhältnisse Galiziens sich sehr hoch herausstellt und dieser Industriezweig in einem bedeutenden Rückschritte sich befindet. Vor dem Jahre 1855 hat man die Steuer ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit des Bieres mit 20 kr. CM. pr. niederösterreichischen Eimer gezahlt, in dem Jahre 1855 hat man bestimmt, daß das Minimum der Gradhaltigkeit des Bieres 11 Sacharometergrade sein müsse, und daß 2½ kr. pr. Grad gerechnet werden sollen; hiedurch hat sich die Steuer auf 30 kr. CM. herausgestellt. Im Jahre 1857 wurde diese Steuer fast um die Hälfte erhöht, und bestimmt, daß man die Steuer mit 36 kr. CM. pr. Eimer zu zahlen habe, und zwar schon bei 9 Sacharometergraden; was darüber ist, sollte mit 4 kr. pr. Grad pr. Eimer versteuert werden.

„Die Erhöhung der Steuer hat die Verminderung dieses Industriezweiges und doch keine Ertragserhöhung nach sich gezogen; im Gegentheile, die Steuer ist zurückgegangen. Die betreffenden Zahlen stellen sich folgendermaßen heraus: Während im Jahre 1851 in Ostgalizien 199 und in Westgalizien und Krakau 150 Bräuereien waren, stellte sich im Jahre 1856 ihre Zahl in Ostgalizien auf 150 und in Westgalizien auf 113. Während die Biersteuer im Jahre 1851 in Ostgalizien 226,000 fl. und in Westgalizien mit Krakau 112,000 fl., also zusammen 338,000 fl. betragen hatte, hat sich die Steuer im Jahre 18.6, wo schon die erhöhte Steuer eingeführt worden ist, in Ostgalizien auf 160,000 fl. und in Westgalizien mit Krakau auf 91,000 fl., daher zusammen auf 251,000 fl. herausgestellt.

„Es hat sich sonach die Steuer in Folge der Erhöhung nicht gehoben, sondern sie ist um den sehr bedeutenden Betrag von 87,000 fl., also um den vierten Theil zurückgegangen. In den letzten zwei Jahren, nachdem dieser Industriezweig bedeutend in Verfall gerathen ist, haben zwar mehrere Capitalisten größere Etablissements zur Biererzeugung errichtet; unverkennbar hat jedoch die so enorme Steuererhöhung in diesem Industriezweige im ganzen Lande diese ökonomische Folge gehabt, daß die Biererzeugung, welche früher auf das ganze Land sich vertheilte und so Vielen zum Nutzen gereichte, sich nunmehr in einzelne Hände concentrirt und zu einem Monopole der reichen Capitalisten wird. Es kann nicht im Interesse der hohen Regierung sein, daß nur Einzelne reich werden und das Land verarme. Dies muß jedoch geschehen unter dem Drucke so erhöhter Steuern.

„Galizien ist auch in den letzten Jahren unter dem Drucke der Steuern bedeutend zurückgegangen. Das Land stellt ein Bild der Armuth und des Verfalls wie kein anderes Land dar. Der einzige Industriezweig, welcher in Galizien bestand, die Branntweinbrennerei, ist zurückgegangen, die Bierbrauereien gehen unter dem Drucke der Steuer zu Grunde. In Folge dessen liegt auch die Landwirthschaft, die einzige Quelle des Einkommens dieses agrikolen Landes, darnieder, und doch hat früher der Betrieb dieser Industriezweige auf die Landwirthschaft so bedeutend eingewirkt. Was stellt uns auch Galizien für ein Bild dar? Verfallene Städte, elende Dörfer, ruinirte Edelhöfe.

„Galizien, welches unter sonstigen Umständen ein blühendes Land sein könnte, wird mit der Zeit für die Regierung eher eine Last, als eine Stütze, wenn keine besondere Rücksicht den Verhältnissen des Landes und seinem vernachlässigten Zustande getragen wird. Wir sehen auch gegenwärtig aus der Budgetvorlage, daß Mähren, welches nur den vierten Theil von Galizien ausmacht, der Regierung eben so viel und vielleicht noch mehr Nettoeinkommen abwirft als Galizien, ungeachtet letzteres umfangreiche Salzbergwerke und Salzquellen besitzt; dennoch verräth der äußere Anblick Mährens Wohlhabenheit, während der Anblick Galiziens nur das Gepräge des Verfalles und der Armuth zeigt. Indem der allgemein sehr herabgekommene Zustand Galiziens gewiß eine besondere Berücksichtigung der Staatsverwaltung in jeder Beziehung verdient, erlaube ich mir, auf den Gegenstand der Frage zurückgehend, insbesondere die Höhe der Biersteuer her-

vorzuheben, welche den Verhältnissen Galiziens gar nicht angemessen ist, und die Bitte auszusprechen, das Finanzministerium möge sowohl im Interesse des Landes, als auch selbst im Interesse der Finanzen diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit schenken und den allzu hoch sich herausstellenden Steuerersatz herabzusetzen sich veranlaßt finden."

Der Leiter des Finanzministeriums erwähnte, er müsse nur die Bemerkung machen, daß er bereits früher die Daten angeführt habe, welche für den Bereich der ganzen Monarchie vorliegen und nach welchen sich ein Aufschwung in der Biererzeugung von 6 Millionen auf 11 Millionen Eimern ergibt. Selbst in Galizien stellen sich die Daten nicht so ungünstig, wie der Herr Reichsrath v. Starowiejski bemerkte. In Ostgalizien nämlich ergibt sich vom Jahre 1847 bis 1859 eine Differenz von 381,000 bis 395,000 Eimern. In Westgalizien vom Jahre 1858 bis 1859 eine Steigerung von 169,000 Eimern auf 268,000 Eimer. Auch die Zahl der Brauereien ist in Ostgalizien, wovon der Herr Vorredner spricht, von 30 auf 129 gestiegen.

Dies sind glaubwürdige Daten, die auf Behelfen beruhen, daß man dafür einstehen kann.

Woher der Herr Vorredner seine entgegengesetzten amtlichen Daten geschöpft habe, sei ihm nicht bekannt.

Reichsrath R. v. Starowiejski erwiederte hierauf, daß die von ihm angeführten Daten alle aus amtlichen Quellen geschöpft seien, und daß die Steuer im Jahre 1856 fast um die Hälfte erhöht wurde.

Der Leiter des Finanzministeriums bemerkte nun, daß er die hohe Versammlung nicht durch einen Kampf mit dem Herrn Vorredner ermüden wolle und sich nur auf die mit der größten Gewissenhaftigkeit gesammelten glaubwürdigen Daten, welche dem Finanzministerium zu Gebote stehen, berufen könne. Woher die von dem Herrn Vorredner vorgebrachten amtlichen Daten seien, könne er wie gesagt nicht wissen.

Man könne übrigens leicht sagen, ein Land gewähre das Bild der Verarmung, es liege Alles darnieder, sogar die Städte seien verfallen u. s. w., ja man könne das Bild noch düsterer ausmalen, aber an Ort und Stelle genau und gewissenhaft gemachte Nachforschungen dürften zu der Ueberzeugung führen, daß dieses Bild zwar ein recht effectvolles, aber, wenn man der Sache näher auf den Grund sehe, nicht gerade ein der Wahrheit gemäßes sei.

Reichsrath Fürst Salm: „Ich muß an die Bemerkungen des Herrn Dr. Strasser anknüpfen, die er über den Modus der Bierbesteuerung gemacht hat.

„Dieser Modus der Bierbesteuerung, wie er gegenwärtig besteht, ist ein wesentlich vexatorischer, weil er den Hauptbetrieb des Brauers vom ersten Anfange bis zum Ausstoße verfolgt, ja weil er sich möglicherweise noch darüber hinaus in die einzelnen Wirthshäuser erstreckt, wo die Gradhaltigkeit auch noch controllirt werden kann. In dieser Hinsicht also die Malzsteuer zu empfehlen, scheint mir ganz angezeigt, und ich stimme daher auch dem Comitéantrage bei.

„Ich kann auch nicht zugeben, daß, wie der Herr Leiter des Finanzministeriums angedeutet, eine Aequiparirung mit dem Grundsatze stattfindet, der gegen die Besteuerung der Maische beim Branntwein angeführt wurde, daß man nämlich auch hier das Rohmaterial und nicht das fertige Product besteuere wie beim Branntwein.

„Das sind ganz verschiedene Verhältnisse.

„Der Branntwein ist ein Educt aus dem Rohproducte, das Bier aber ein Erzeugniß aus dem Malze, wo vorher noch ein anderer wesentlicher Bestandtheil hinzukommen muß, das Wasser nämlich, vom Hopfen gar nicht zu reden.

„Darin liegt ein großer Unterschied.

„Die Besteuerung der Gradhaltigkeit des Bieres hat aber, abgesehen von dem bereits Vorgebrachten, noch einen weitern großen Mißstand. Es geschieht nämlich die Bemessung durch den Sacharometer.

„Nun ist derselbe bekannt als ein gutes Instrument für Laboratorien, aber für den Großbetrieb ergeben sich dabei bedeutende Bedenken. Diese wurden bereits im ständigen Reichsrathe bei der Gelegenheit angedeutet, wo dieses Instrument zu der Bemessung eingeführt werden sollte. Es ist nicht möglich, für die ganze Monarchie ganz gleiche Sacharometer einzuführen.

„Von Zeit zu Zeit müssen sie auch ausgewechselt werden, sie müssen als approbirt von der Regierung genommen werden, und die Bevölkerung kann daher kein Vertrauen dazu haben, wenn sie hört, die Areometer seien von Zeit zu Zeit nicht richtig.

„Ich glaube daher auch, daß die Malzsteuer sehr viele Mißstände beseitigen würde.

„In Baiern, welches doch ein so vorzüglich Bier erzeugendes Land ist, besteht sie schon seit langer Zeit.

„Ich muß nun noch auf die gestern gemachte Bemerkung zurückkommen, daß es einestheils darauf ankomme, was man besteuert, aber auch darauf, wie man besteuert. Es wird sich fragen, welche Steuereinheit man für das Malz nimmt.

„Greift man zu hoch, so würde weder durch die Malzsteuer, noch durch eine andere Steuerreform diesem Gewerbe aufgeholfen werden können. Nimmt man sie dagegen in einem angemessenen Verhältnisse, so wird diese Steuer allerdings eine zweckmäßigere sein als die jetzige, wobei auf den Thermometerstand und tausend andere Dinge Rücksicht genommen werden muß, und wobei zuletzt die Qualität des Bieres doch nicht genau bestimmt werden kann; denn selbst ein nach dem Sacharometer Ein gradhaltiges Bier kann schlecht und sauer sein.

„Ich kann diesfalls die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wie ich allgemein höre (ich selbst bin seit mehreren Jahren nicht in Prag gewesen), in dieser einstmals wegen ihres Bieres so berühmten Stadt kein honettes Glas Bier mehr zu bekommen sei. Schließlich muß ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Ritter v. Starowiejski, in welcher er Galizien mit Mähren äquiparirte und behauptete, Galizien verarme immer mehr und mehr, erinnern, daß letzteres allerdings wahr sein möge, daß es aber doch zu hyperbolisch scheine, Mähren als Bild des Wohlstandes aufzustellen.

„Ich glaube, unsere sämmtlichen Zustände sind der Art, daß man höchstens von einem mehr oder minder Schlechten sprechen kann; ein Bild des Behagens und Wohlstandes wird man nirgends finden."

Reichsrath v. Starowiejski erwiederte hierauf, daß er von dem Wohlstande Mährens nur im Vergleiche zu den Verhältnissen Galiziens gesprochen habe.

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir nur Einiges über die Controle bei der gegenwärtigen Biersteuer zu bemerken. Das Bier, oder eigentlich die Bierwürze, wird controlirt auf dem Kühlstocke, in der Richtung, ob sie den versteuerten Grad hat und die versteuerte Menge nicht überschritten ist. Eine weitere Controlirung beim Bierschänker, und namentlich die bei demselben gar nicht mehr mögliche Erhebung des Zuckergrades der Würze findet nicht statt. Die Revisionen sind eben mit der Einführung der jetzigen Steuermodalitäten bedeutend vermindert worden, weil es sich nicht darum handelt, durch weiteres Nachsehen im Kellerstande noch eine fernere Controle zu üben, sondern es genügt nachzuweisen, daß zu einem be-

stimmten Zeitpunkte der Quantität und der Qualität nach nicht mehr erzeugt worden sei. Ob in Prag kein Glas guten Bieres zu haben sei, weiß ich nicht, daß aber die Verzehrungssteuer daran Schuld trägt, habe ich nicht gehört. Auch der Zusammenhang ist mir nicht bekannt, der zwischen der minderen Güte des Bieres und dem bestehenden Steuermodus obwalten soll."

Reichsrath Graf Clam: „Wenn von Seite des Herrn Leiters des Finanzministeriums bei diesen oder anderen Gewerbszweigen auf Zahlen hingewiesen wird, woraus derselbe deduciren und den Beweis liefern will, daß die Steigerung der Steuer nicht jenen Druck auf die Industrie übe, welchen man hier betont hat, so erlaube ich mir zu wiederholen, was schon ausgesprochen wurde, daß durch diesen Beweis noch keineswegs dargethan ist, es sei auch der relative Steuerdruck auf die landwirthschaftlichen Nebengewerbe beseitigt. Bei der Biererzeugung nämlich ist die Fabrikation und nicht das landwirthschaftliche Nebengewerbe in Flor gekommen. Es können allerdings mehr Quantitäten Erzeugniß besteuert werden und doch ein Nachtheil, ein Druck für die landwirthschaftlichen Nebengewerbe eingetreten sein.

„Wenn gestern in Betreff des Vorkommens anderer landwirthschaftlicher Industrie-Unternehmungen von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums hervorgehoben wurde, daß dies nicht die Schuld der Steuer, sondern des Fortschrittes in der Fabrikation sei, so möchte ich darauf nur entgegnen, daß berücksichtigt werden muß, ob es nicht im Interesse des Steuergefälles selbst liege, eine mildernde Berücksichtigung für das kleine landwirthschaftliche Nebengewerbe gegenüber der großen Fabrikation eintreten zu lassen.

„Ich muß übrigens noch erinnern, daß die Steigerung der Production nach den angeführten Ziffern mit einer Verminderung der Braustätten nicht im Widerspruche stehen würde, denn Ziffern lassen sich einmal (wir selbst haben dafür Beweise) verschieden combiniren und gruppiren, so daß die verschiedensten Schlüsse daraus gezogen werden können.

„Meines Erachtens bieten diese Ziffer keineswegs eine so feste Grundlage, um darauf fußend Berichtigungen zu geben, gegen welche sich nicht wieder eben so begründete Einwendungen erheben ließen, welche mehr die Natur einer Zurechtweisung in den eben vorgekommenen Fällen angenommen haben. Ich muß mir in dieser Beziehung die Bemerkung erlauben, daß wir nach unserem besten Wissen und Gewissen zu spre-

chen haben, und uns nicht einer solchen Zurechtweisung aussetzen dürfen."

Nachdem hierauf der Herr Leiter des Finanzministeriums erwähnt hatte, daß er sich einer Zurechtweisung, welche von ihm gegeben worden sein soll, nicht bewußt sei, und von dem Reichsrathe Grafen Clam erwiedert worden war, daß dieses wohl nicht gegen den Inhalt des Comitéberichtes, sondern im Laufe der Debatte geschehen sei, nahm der Leiter des Finanzministeriums Anlaß, darzustellen, daß er sich nur auf Daten stützen könne, welche hier vorliegen, und gegen deren Glaubwürdigkeit kein Bedenken obwalten kann.

Nicht blos die Steuer und die Eimerzahl des Erzeugnisses seien gestiegen, sondern auch die Bierbrauereien hätten sich bedeutend vermehrt. Die Zahl derselben habe sich von 3107 des Jahres 1847 bis auf 3343 im Jahre 1859 erhöht. Es habe sich folglich auch in dieser Partie ein Fortschritt und kein Rückschritt herausgestellt.

Vicepräsident Graf Nostitz: „Was den Umstand betrifft, ob die gegenwärtige Besteuerung drückend sei oder nicht, so muß ich hervorheben, daß sie wenigstens in ganz Böhmen allerdings als eine drückende anerkannt wird, und vorzüglich insoferne als eine solche sich herausstellt, weil bei dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus in jenem Kronlande beinahe nur derjenige Gewerbsunternehmer einen großen und bedeutenden Rentenertrag erzielen kann, der sich darauf einläßt, das Aerar zu verkürzen, was trotz aller angestellten Controle nur viel zu häufig der Fall ist. Darin liegt auch hauptsächlich die Ursache, warum in Böhmen die Qualität des Bieres so bedeutend abgenommen hat. Ich will nicht sagen gerade in Prag, wo wenigstens, wenn man einen höheren Betrag zahlt, man hiefür auch ein besseres Erzeugniß erhält, wohl aber auf dem Lande.

„Wer in Böhmen umher reiset, wird sich des gerechten Staunens nicht erwehren können, wenn er des schlechten Getränkes ansichtig wird, welches dem Landmanne dort als Bier gereicht wird.

„Die Ursache davon ist, weil dies Getränke größtentheils verfälscht ist, dann weil es auf die elendeste Weise gebraut wird. Wenn der Brauer guten Hopfen und eine gehörige Schüttung dazu nähme, würde ihm kein Gewinn bleiben; deshalb bereitet er das Bier nur zum Theile mit Hopfen, und zum andern Theile mit andern Kräutern, wodurch eben

ein Getränk entsteht, das kaum genießbar ist und selbst gesundheitswidrig werden kann.

„Daß Alle, welche mit dem Geschäfte vertraut sind, sowohl Diejenigen, die es als Landwirthe, als auch Solche, die es als Speculanten betreiben, von dem Gefühle durchdrungen sind, der bestehende Steuermodus sei nicht zweckmäßig, und die Einführung der Malzsteuer wäre wünschenswerth, dafür kann ich die Thatsache anführen, daß sich mir eine eigene Deputation von Brauern aus Prag hier in meiner Eigenschaft als Reichsrath mit einem umfangreichen Gesuche, welches ich dem Reichsrathe hätte vorlegen sollen, vorgestellt hat. In diesem Gesuche wird nun in einer langen Deduction nachgewiesen, daß es der Wunsch aller Brauer sei, und daß sowohl die Land- als Stadtbrauer in Böhmen nur die Eine Bitte haben, einen andern Modus der Besteuerung einzuführen, und sie von der gegenwärtigen lästigen Controle, welche ihnen auf Schritt und Tritt im Laufe der Fabrikation nachgeht, zu befreien. Sie wären gern bereit, selbst eine höhere Steuer zu zahlen, wenn ihnen die Behelligung im Betriebe, welche im jetzigen Besteuerungsmodus liegt, erspart werden könnte; den Beweis, daß die Malzsteuer ziemlich zweckmäßig ist, liefert die Wohlfeilheit und Güte des Bieres in Baiern, während bei uns fort und fort die Klagen des Publikums über das immerwährende Steigen der Bierpreise sich häufen, weshalb auch der Bezug auf Consum des baierischen Bieres im Inlande, und namentlich in Böhmen, immer mehr überhand nimmt.

„All dieses Bier könnte bei uns erzeugt werden, und manche Summe, die in das Ausland geschickt wird, im Lande bleiben, wenn wir es dahin bringen würden, daß ein Steuermodus in das Leben tritt, welcher die Erzeugung eines guten Getränkes mit einem dem Capital, das der Erzeugung gewidmet wird, doch entsprechenden Gewinne vereinigen ließe."

Reichsrath Fürst Schwarzenberg: „Ich will nicht näher darauf eingehen, ob die Biersteuer, wie sie dermalen besteht und eingehoben wird, eine drückende sei oder nicht. Nur kann ich versichern und bin in der Lage, hierüber Ausführliches mitzutheilen, daß sich bei dem Biere für das Faß, welches 4 Eimer enthält, über 3 fl. als Steuer herausstellen, wobei sich das Brauhaus, welches einen solchen Gewinn für das Faß zu erzielen vermag, sehr Glück wünschen kann.

„Es ist ein sehr großer, schwunghafter Absatz nothwendig und eine sehr gute Qualität des Bieres die unerläßliche Be-

dingung, damit man nach Anschlag aller Kosten 3 fl. als Gewinn erhalte. Wo ein solches Verhältniß zwischen der Steuer und dem Nutzen besteht, ist es leicht, sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob die Steuer drückend ist oder nicht. Ich kann übrigens versichern, daß viele Brauhäuser in Böhmen 3 fl. Steuer für das Faß Bier zahlen und ihnen davon nur einige Kreuzer als Gewinn bleiben."

Graf Hartig: „Ich kann blos das bestätigen, was Fürst Schwarzenberg äußerte, und erlaube mir nur aus meiner früheren Dienstleistung zu bemerken, daß schon im Jahre 1845 oder 1846 Verhandlungen wegen Einführung der Malzsteuer im Zuge waren. Es ist mir unbekannt, warum diese Verhandlungen nicht weiter geführt wurden, vielleicht haben sie durch die Ereignisse des Jahres 1848 eine Unterbrechung erlitten.

„In den Acten des Finanzministeriums werden diese Verhandlungen jedenfalls aufzufinden sein und ein schätzbares Material liefern. Auch ich vermag mich nur der Ansicht anzuschließen, daß die Einführung der Malzsteuer eine sehr große Erleichterung wäre. Gegenwärtig ist es schon so weit gediehen, daß sich die Brauer nicht mehr getrauen, eine Pfanne auszusieden, wenn sie eine Reparatur gehabt haben, ohne früher eine Anzeige an die Gefällsbehörde zu machen, weil, wenn man aus dem Kamine Rauch aufsteigen sieht, gleich der Verdacht einer Defraudation und Gefällsverkürzung entsteht und die Untersuchung bei der Hand ist."

Graf Andrássy: „Ich glaube, die Discussion ist dahin gediehen, daß man getrost darüber abstimmen könnte, zumal ich nicht voraussetzen kann, daß der hohe Reichsrath weiter gehen wollte, als der Abschnitt des Berichtes.

„Es handelt sich hier eben nur um die Bestätigung dieses Absatzes im Comitéberichte, und mir scheint, daß derselbe einen sehr bescheiden ausgesprochenen Wunsch enthält, der nicht viel Widerspruch zuläßt."

Nachdem nun Se. kais. Hoheit zur Abstimmung über den betreffenden Absatz des Comitéberichtes geschritten war, wurde derselbe von der Versammlung angenommen, wornach Reichsrath Toperczer um die Erlaubniß bat, noch nachträglich eine Aufklärung einholen zu dürfen, indem ihm viel daran liege, bei seiner Rückkehr in die Heimath seine Landsleute über mannigfache Klagen und Beschwerden nicht nur aufklären, sondern auch beschwichtigen zu können.

In der gestrigen Sitzung habe er eine Bemerkung des

Herrn Leiters des Finanzministeriums gehört, die er vielleicht nicht gut aufgefaßt habe und um deren deutlichere Erklärung er bitte.

Reichsrath v. Plener habe nämlich hinsichtlich der Verschiedenheit der Weinverzehrungssteuer in Ungarn und in den anderen Kronländern bemerkt, die Ursache liege darin, daß in manchen Kronländern ein höherer Steuersatz bestehe, als in Ungarn. Er sehe sich nun zu der Anfrage veranlaßt, ob unter „Steuersatz" die Grundsteuer verstanden sei, welche doch offenbar nirgends höher sein könne, da sie auf dem Resultate der Katastralschätzung beruhe. Sie könne wohl in einer Gemeinde verschieden sein, damit geschehe jedoch keinem Anderen ein Nachtheil.

Wenn mithin nicht ein anderer Grundsatz hier obwalte, so vermöge er nicht einzusehen, wie die Grundsteuer durch die Consumtionssteuer ausgeglichen würde.

Der Herr Leiter des Finanzministeriums erwiederte hierauf, daß von der Grundsteuer keine Rede gewesen sei, sondern der Herr Vorredner vom Haustrunke gesprochen und geäußert habe, wie er nicht einzusehen vermöge, warum nicht in Ungarn der Haustrunk im Steuersatze eben so günstig behandelt werde, wie in anderen Ländern, worauf ihm entgegnet worden sei, die fragliche Begünstigung in anderen Kronländern habe darin ihren Grund und ihre Berechtigung, daß in denselben der Satz der Weinverzehrungssteuer ein höherer sei. Bei den geringeren Ansätzen der Weinverzehrungssteuer in Ungarn habe es sich nicht als nöthig gezeigt, weitere Erleichterungen bezüglich des Haustrunkes eintreten zu lassen. Daß aber Unterschiede im Ausmaße der Verzehrungssteuer von Wein in Ungarn und anderen Kronländern wirklich bestehen, dafür geben die Tarife, die jeden Augenblick eingesehen werden können, den Beleg.

Von der Grundsteuer, von dem Kataster, sei — wie gesagt — gar nicht gesprochen worden.

Graf Clam liest nun die folgende Stelle des Berichtes:

„Was die Steuer auf Zucker aus inländischen Stoffen anbelangt, so wird gewiß Niemand die Vortheile unterschätzen, welche die Rübenerzeugung gegen den Ausfluß des Geldes für fremden Zucker bereits gewährt, ohne der außerordentlich günstigen Einwirkung zu gedenken, welche diese Cultur auf Ackerbau, Erwerb und Steuerertrag übt. Darum wäre der Anbau der Rübe möglichst zu begünstigen und auszudehnen.

„Nachdem der Zustand des Staatshaushaltes eine durchgreifendere Maßregel in dieser Beziehung für den gegenwärtigen Augenblick als nicht zulässig erscheinen läßt, glaubt das Comité doch wenigstens die Erhöhung des Rückzolles für exportirten Zucker auf den vollen Betrag der bezahlten Steuern umsomehr beantragen zu sollen, als die bisherige Rückvergütung sich als ungenügend erwiesen hat, und in der weitern Erwägung, daß die Rübensteuer, sowie die früher erwähnte Branntwein-, Bier-, Most- und Weinsteuer auf den mit dem Betriebe der Landwirthschaft verbundenen Nebengewerben ruht und der ohnedies so hoch besteuerte Grundbesitz dadurch mit vermehrten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Demgemäß erlaubt sich das Comité den Antrag zu stellen, der hohe Reichsrath möge die in der Beilage sub 4 enthaltenen Andeutungen des Subcomités der Erwägung und Prüfung des hohen Finanzministeriums empfehlen *).“

Zu diesem Theile des Comitéberichtes bemerkte Graf Clam, er müsse aufklärend hervorheben, daß hinsichtlich des Gegenstandes, um welchen es sich jetzt handelt, so wie in einigen nachfolgenden Fällen die Beilagen des Berichtes weiter in das Detail gehende Anträge enthalten, über welche einen bestimmten Ausspruch zu thun und auf deren nähere Prüfung und Würdigung einzugehen, das Comité sich nicht für competent und nicht für hinreichend unterrichtet ansah, indem es überdies auch nicht über das erforderliche Material hiezu in hinreichendem Maße verfügte.

---

*) Das Subcomité schlägt als eine alle Interessen versöhnende Maßregel zur schleunigsten Berücksichtigung vor, daß „der Rückzoll für exportirten Zucker auf den vollen Betrag der bezahlten Steuern, respective von 5 fl. 80 kr. auf 7 fl. 60 kr. erhöht und gleichzeitig diese Steuer, respective die Rübensteuer, vom Kriegszuschlage befreit werde,“ welcher die gegenwärtig hart bedrängte Rübenzuckerindustrie um so empfindlicher trifft, als man nicht in der Lage ist, solchen auf die Consumenten des Zuckers zu übertragen, der Kriegszuschlag folglich als eine Personalsteuer betrachtet werden muß, die einzelne Fabriken mit 30 bis 40,000 fl. belastet und deren Fortbestehen in Frage stellt, was um so mehr zu bedauern wäre, als das Inland heute wohl für 30 Millionen Zucker erzeugt, die, vom Auslande bezogen, den Passivstand unserer Handelsbilanz nur noch vergrößern und unser Nationalvermögen in demselben Maße reduciren müßten, während, wenn jener Betrag dem Lande erhalten bleibt, davon Hunderttausende von Menschen Arbeit und Nahrung finden, die Steuerkraft im Allgemeinen vermehrt und es daher in nationalökonomischer Beziehung als ein Selbstmord betrachtet werden müßte, wenn irgend welche Unternehmungen, geeignet unseren Passivhandel zu vermindern, von der hohen Staatsverwaltung nicht mit Freuden begrüßt und nach Möglichkeit gefördert werden sollten.

Das Comité habe auch nicht geglaubt, daß die Erörterung der in diesen Beilagen aufgestellten Fragen und Anträge von Seite des hohen Reichsrathes am Platze wäre. Diese Beilagen bildeten folglich nicht einen integrirenden Theil des Comité-Antrages, sondern nur ein werthvolles Material, welches der Würdigung der hohen Regierung empfohlen wird.

Graf Nostitz: „Mit Bezug auf einige Aeußerungen, welche gestern über die Art und Weise, wie die Einhebung der verschiedenen indirecten Steuern auf wohlfeile Weise zu erzwecken wäre, gefallen sind, muß ich mir erlauben, einige Worte in Betreff der Zuckerindustrie vorzubringen, die ich nur in einem allgemeinen Umrisse halten werde, um die hohe Versammlung nicht in dem Fortschreiten ihrer Berathung zu hemmen. Ich bin durchaus nicht gesonnen, in dieser Richtung in eine eigentliche Enquête des Zustandes und der Bedürfnisse mich einzulassen. Wenn ich nach meiner Anschauung und Ueberzeugung die Zustände der Rübenzuckerindustrie in Oesterreich mit irgend einem deutlichen und zusammenhängenden Worte bezeichnen wollte, so könnte ich für diese Zustände keine bessere Bedeutung finden, als daß dieser Zustand ein sehr prekärer, ein krankhafter ist.

„In Folge der bestehenden Besteuerung dieses Industriezweiges und der übrigen Verhältnisse, die auf den Preis der Producte einen Einfluß nehmen, hat sich diese Industrie in einer Weise gestaltet, daß der Ertrag, den der Fabrikant unter ziemlich günstigen Verhältnissen erreichen kann, durchaus in keinem Verhältnisse steht zu der Größe des Anlage-, sowie des Betriebscapitals, welches in der Fabrikation steckt, und daß dieser Ertrag durchaus nicht ein solcher ist, welcher den Fabrikanten in die Lage setzt, ungünstige Verhältnisse, wenn solche eintreten, ohne bedeutenden Schaden zu überdauern. Wenn eine Campagne unter so ungünstigen Verhältnissen, wie es z. B. im Jahre 1858—1859 der Fall war, in welchem mit einer äußerst schwierigen Verarbeitung der Rüben sich zugleich ihr Zuckergehalt als ein sehr unbedeutender erwies und überdies eine außerordentliche Erniedrigung der Preise eintrat, wenn eine solche Campagne sich kurz darauf wiederholt hätte, so kann ich die Versicherung geben, daß wenigstens zwei Dritttheile der sämmtlichen Zuckerfabriken in Oesterreich hätten gesperrt werden müssen.

„Glücklicherweise ist dies nicht geschehen.

„Das letztverflossene Jahr muß man als ein ziemlich günstiges betrachten und bezeichnen; und hiedurch ist das

Damoklesschwert von diesem Industriezweige in Oesterreich vorläufig abgewendet.

„Allein eine Industrie, welche sich nicht in der Lage befindet, bei günstigen Jahren die Kraft sammeln zu können, das ungünstige zu überdauern, eine solche Industrie kann nicht anders bezeichnet werden, als eine krankhafte, eine prekäre.

„Es kommt dies wesentlich davon her, daß dieser Fabrikationszweig bezüglich des Rohstoffes in einer eigenthümlichen Stellung sich befindet, wie das bei anderen nicht der Fall ist. Der Zuckerfabrikant ist nämlich nicht in der Lage, seinen Bedarf an Rohstoffen nach den Constellationen der Preise einzukaufen; er muß schon 10 Monate, bevor die Campagne beginnt, sich seinen Rohstoff sichern, entweder dadurch, daß er seine Oekonomie darauf einrichtet und selbst Rüben erbaut, oder dadurch, daß er mit denjenigen, welche die Rüben anbauen, einen festen Vertrag abschließt. Ist der Rohstoff da, so muß er ganz und gut verarbeitet werden.

„Denn es ist dies ein Rohstoff, der sich durchaus nicht aufbewahren läßt. Dieses abnorme Verhältniß muß nun bei der ganzen Beurtheilung dieser Industrie ins Auge gefaßt werden.

„Nebstdem ist nicht zu verkennen, daß das Aufgeben einer Zuckerraffinerie eine Sache ist, zu der ein verzweifelter Entschluß gehört. Ich rede hier nicht allein von dem Capitale, welches in der Unternehmung steckt, ich rede von der gänzlichen Umwälzung, welche eine solche Sperrung einer Fabrik in der ganzen landschaftlichen Fruchtfolge und Instruirung nicht nur auf dem Gute des Fabriksbesitzers, sondern in der ganzen Umgegend, die eben wegen der Zuckerfabrik sich auf den Rübenbau eingelassen hat, herbeiführt, und ich glaube, daß das ein der allereifrigsten Erwägung der Behörden würdiger Gegenstand ist.

„Wollte die Regierung warten, bis die ziffermäßigen Tabellen eine Abnahme dieses Fabrikationszweiges nachweisen, bis die Zustände sich so weit verschlimmert haben, daß mehrere Fabriksbesitzer den verzweifelten Entschluß, ihre Etablissements zu sperren, gefaßt und ausgeführt haben, dann kommt jede Hilfe zu spät, weil die Rübenzuckerfabrik nicht ein Etablissement ist, das heute gesperrt und in einem oder zwei Jahren wieder eröffnet werden kann.

„Mit dem Sperren der Fabrik tritt eine so gründliche Umwälzung des Oekonomiebetriebes der ganzen Umgegend hervor, daß es wieder Jahre braucht, um nach dem früheren

Systeme anzubauen und zu ausreichendem Bodenproducte zu gelangen.

„Wenn darauf hingewiesen wird, die Fabrikanten trügen selbst die Schuld, daß die Preise so schlecht sind, weil sie die Producte verschleudern, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Zuckerfabrikanten während der letzten Jahre in solcher Weise vorgegangen sind.

„Hierin liegt nun aber eben der Beweis eines Krankheitszustandes, denn eine gesunde kräftige Industrie wird ihre Producte niemals verschleudern.

„Endlich erlaube ich mir, noch auf einen Punkt, das ist auf die Natur der Steuer, aufmerksam zu machen. Sie wird hier unter der Verzehrungssteuer aufgeführt und als solche betrachtet, aber sie ist ihrer Natur nach nicht eine solche; sie ist es allerdings insofern, daß sie auf einem Artikel beruht, der verzehrt wird, nicht aber in der Bedeutung, daß sie von den Consumenten gezahlt werden soll. Der Preis des Zuckers ist von Verhältnissen abhängig, die außer der Fabrikation und außer der Macht der Fabrikanten liegen. Der beste Beweis dafür ist der, daß der Preis des Zuckers in den letzten Jahren, zusammengehalten mit dem Steigen der Steuer, zeigt, wie trotz der steigenden Steuer der Zuckerpreis gefallen ist; was unmöglich wäre, wenn der Fabrikant nur halbwegs in der Lage sein würde, diese Steuer auf das Product zuzuschlagen. Da der Fabrikant dies nicht zu thun vermag, so erübrigt ihm nur dieselbe auf die Regiekosten zu rechnen, und aus dem Fabriksfonde zu zahlen.

„Ich bin nicht gesonnen, dem Grundsatze des Comités, den ich als vollkommen gerechtfertigt anerkenne, nämlich eine Ermäßigung von Steuern in keiner Richtung zu beantragen, entgegenzutreten.

„Was ich hier gesagt habe, äußerte ich eben nur in der Absicht, um auf den Ernst der Lage aufmerksam zu machen. Sie ist eine solche, welche die gewichtigsten Bedenken über den Zustand und die Zukunft dieses Industriezweiges erregt.

„Ich schließe mich übrigens dem Comitéantrage vollkommen an. Was die Auflassung des Kriegszuschlages betrifft, so bin ich nicht gesonnen, einen eigenen Antrag zu stellen, sondern ich glaube nur, wie auch das Comité sagt, diesen Antrag des Subcomités der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfehlen zu sollen."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ich sehe mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß das Ergebniß

der Enquête-Commission über die Rübenzuckerbesteuerung und Erzeugung dahin ausgefallen ist, daß in dem Steuersatze nicht die ausschließliche Ursache der gedrückten und nicht wünschenswerthen Lage dieses Fabrikationszweiges liegt, sondern daß dieselbe zunächst in der eingetretenen Ueberproduction, in Folge welcher eine erhebliche Preisherabsetzung erfolgte und Nothverkäufe stattgefunden haben, zu suchen ist.

„Uebrigens ist das Ergebniß der Enquête-Commission dahin erledigt worden, daß noch im Laufe dieses Jahres neuerliche Zusammentretungen stattfinden werden, bei denen jede Beschwerde und jedes Bedürfniß zur Sprache gebracht und namentlich die Frage in reifliche Erwägung gezogen werden wird, ob die Idee der Saftbesteuerung den Interessen der Zuckerfabrikanten mehr zusagen würde als die Besteuerung nach der Menge der Rüben."

Graf Clam: „Ich schöpfe aus den letzten Worten des Herrn Leiters des Finanzministeriums die beruhigende Ueberzeugung, daß die Wichtigkeit dieses Zweiges der Industrie von der hohen Regierung gehörig gewürdigt wird. Ich glaube daher, daß es gar nicht nothwendig sein dürfte, einen Zusatz zum Comitéantrage zu machen. Nur in einer Beziehung erlaube ich mir an die Erläuterung des Herrn Leiters des Finanzministeriums eine Bemerkung anzuknüpfen, nämlich an jene, daß die Enquête das Resultat geliefert hätte, die Höhe der Steuer sei nicht die ausschließliche Ursache des Herabkommens und des krankhaften Zustandes dieses Industriezweiges. Ich glaube nämlich, es folge hieraus eben noch nicht, daß das Steuerausmaß nicht ein wesentlicher Factor der fraglichen Erscheinung gewesen sei."

Nachdem der Herr Leiter des Finanzministeriums hierauf bemerkt hatte, er habe nur das Wort „ausschließlich" unrichtig gewählt, und es sei das Ergebniß dieser Enquête-Commission gewesen, daß die Höhe der Steuer wohl anerkannt, aber nicht als Ursache des gegenwärtigen gedrückten Zustandes der Zuckerindustrie angegeben wurde, hob Reichsrath Graf Clam weiter hervor: daß, wenn man auch die Höhe der Steuer, wie gesagt, als einen wesentlichen Factor des krankhaften Zustandes der Zuckerindustrie erkannt habe und nicht vorauszusetzen vermochte, die Enquête-Commission wäre bei ihren Verhandlungen nicht zu der gleichen Ansicht gelangt, so sei das Comité doch mit Rücksicht auf die dringenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes diesfalls ohnehin auf keinen Antrag eingegangen.

Insofern aber von der Ueberproduction gesprochen worden und diese als Grund des Herabgehens des Preises betrachtet wurde, so lasse sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Ueberproduction, wenn auch die Zuckerconsumtion in Oesterreich gegen andere Länder gering sei, doch nicht eine absolute, sondern vielleicht höchstens eine relative sein könne, und daß in dieser relativen Ueberproduction auch nur in sehr geringem Maße und nur theilweise die Ursache der Verschleuderung des Productes gesucht werden könnte.

Diese Gründe der Verschleuderung seien von dem Herrn Vicepräsidenten Grafen Nostitz ganz richtig bezeichnet worden. Sie liegen in der bedrückten und bedrohten Lage und dem krankhaften Zustande der Industrie, welche sich an jeden Nothanker klammern muß.

Im Uebrigen dürfte aber von den Bemerkungen, daß die Finanzverwaltung der Wichtigkeit dieses Industriezweiges die gebührende Rücksicht zollen wolle und den Gegenstand seiner Bedeutung nach würdige, nur dankend Act genommen werden.

Graf Nostitz erklärte, darauf hindeuten zu müssen, daß, wenn der Herr Leiter des Finanzministeriums sich auf das Resultat der Enquête-Commission berufe, solches doch blos nach der Stimmenmehrheit erzielt wurde, indem nach derselben bei jener Commission entschieden worden sei. Nun habe aber bei der Enquête-Commission nicht die Mehrzahl der Beisitzer aus Zuckerfabrikanten bestanden. Es wären vielmehr auch Abgeordnete der Raffineure, die Referenten, dann Abgeordnete des Handelsministeriums und verschiedener anderer Verwaltungszweige in den Enquête-Commissionen gewesen und es sei mithin das Ergebniß derselben nicht der alleinige Ausspruch der Fabrikanten, sondern eben nur jener der Enquête-Commission, welche, wie schon erwähnt, ihrer Mehrheit nach nicht aus Fabrikauten bestand.

Wenn er dieses zur Aufklärung bemerke, so geschehe es, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er in jener Commission, deren Mitglied er gewesen, sich in anderer Weise geäußert hätte, als es in dieser hohen Versammlung der Fall sei.

Hierauf entgegnete der Herr Leiter des Finanzministeriums, daß er blos den Inhalt des Schlußantrages der Commission im Allgemeinen erwähnte und selbstverständlich nicht auf die Aeußerung einzelner Stimmen, die sich etwa in anderer Weise ausgesprochen haben, zurückzukommen vermöchte.

Nachdem zu diesem Theile des Comitéberichtes keine weitere Bemerkung gemacht, derselbe mithin von der hohen Versammlung einhellig angenommen worden war, las Graf Szécsen die folgende Stelle des Comitéberichtes:

„Die Zölle betreffend, kann das Comité nicht verkennen, daß der unvorbereitete Wechsel in den leitenden Grundsätzen der Zollgesetzgebung sich für viele beachtenswerthe Interessen der inländischen Production um so mehr als nachtheilig bewährt habe, als durch die bestehenden Zollsätze das beabsichtigte Ziel nicht erreicht erscheint. Es fühlt sich daher das Comité verpflichtet, zu beantragen, daß bei der voraussichtlichen Revision der bestehenden Zollsätze diese Interessen eben sowohl, wie die seither entwickelten volkswirthschaftlichen Elemente in sorgsame Beachtung gezogen und die Schwierigkeiten der Uebergangsepochen gehörig im Auge behalten werden, wobei das Comité nicht umhin kann, in der wirksamen Betheiligung der Länder der Monarchie und ihrer Gesammtheit an der Lösung dieser volkswirthschaftlichen Fragen eine unverkennbare Garantie ihrer entsprechenden Entscheidung und das sicherste Mittel zu finden, damit diese allgemein mit Beruhigung hingenommen und allen Interessen genügend Rechnung getragen werde."

Reichsrath v. Mayer: „Ich habe mir schon im Comité, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, erlaubt, darauf hinzuwirken, daß die Wahrung der Interessen der Industrie mit etwas mehr Entschiedenheit verfolgt und auch mit größerem Nachdruck ausgesprochen werde.

„Ich mußte mich dem Beschlusse der Majorität unterziehen und darf wohl zugeben, daß im Allgemeinen in der Fassung des Comitéberichtes keineswegs gerade eine Gefährdung dieser Interessen liegt. Allein von meinem Standpunkte, dem eines Industriellen, mag es verzeihlich sein, wenn ich den Wunsch ausspreche, daß der fragliche Abschnitt etwas präcisirterer und mehr accentuirter Weise die Wahrung der Interessen der Industrie bevorworte, und ich erlaube mir, diesfalls an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, daß den berechtigten Interessen der österreichischen Industrie unter allen Umständen ein genügender Schutz gewährt werden möge.

„Daß die österreichische Industrie eines solchen Schutzes bedarf, ist nicht so ganz ihre Schuld allein. Ich glaube, daß, wenn man in die Vergangenheit zurückblickt, man leicht erkennen wird, daß sie durch so manche Schwierigkeit gehemmt war, indem es an Communicationsmitteln, an Industrieschulen

zur Heranbildung der arbeitenden sowohl als der intellectuellen Kräfte der Industrie fehlte; indem in Oesterreich das Capital immer sehr theuer war und es noch ist, da ihm ausreichende Gelegenheit geboten ist, seine Verzinsung auf bequemerem Wege zu finden, als bei der sorgenvollen Aufgabe, welche der Industrie obliegt; indem endlich die österreichischen Industriellen noch überdies gegen einen anderen Feind anzukämpfen haben, den Mangel an nationalem Selbstbewußtsein, welchem alles Fremde für vollkommener gilt als das Einheimische.

„Wenn man alle diese Hemmungen und Hindernisse ins Auge faßt, so glaube ich, daß es als verzeihlich angesehen werden wird, wenn ich meine obige Bitte auszusprechen mir erlaube, und zwar um so mehr, nachdem Tausende von Arbeitern und ihre Familien wirklich mit ängstlicher Sorge auf Worte des Trostes aus diesen Räumen harren.

„Ich bin weit entfernt, wiewohl ich die Mittel an der Hand hätte, die Erörterung der Gründe für meine Bitte weiter auszuspinnen, zumal ich Gefahr und Nachtheil sehe, wenn dieser Gegenstand auf das Feld einer Zolldiscussion hinübergeführt würde. Aus diesem Grunde habe ich auch schon in dem Comité mich jeder weiteren Erörterung enthalten. Es würde ein Vorgehen in dieser Richtung bei der kostbaren Zeit, die den Reichsrath zur Lösung hochwichtiger Fragen drängt, nicht am Platze sein. Ich beschränke mich daher auf das eben Gesagte, indem ich nur wiederhole, daß ich meiner obigen Bitte hier aus dem Grunde wenigstens einige Worte lieh, weil die sehr zahlreiche industrielle Bevölkerung, eine wichtige Classe der Bewohner der österreichischen Monarchie, sehnsüchtig einem tröstenden Worte entgegensieht."

Reichsrath Graf Szécsen: „Das Comité hat die Billigkeit der von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Gründe keineswegs verkannt. Es ist vollkommen von der Größe der Frage durchdrungen gewesen, die bei Gelegenheit der Verhandlung der Zollgesetze vorgelegen; aber weil das Comité von der Wichtigkeit dieser Frage durchdrungen war, so hat dasselbe es für seine Pflicht gehalten, alles dasjenige zu vermeiden, was in den Ländern der österreichischen Monarchie die Ansicht erwecken könnte, als wenn der Reichsrath Fragen von solcher Tragweite und Bedeutung nur mit einigen allgemeinen Woeten, oder ohne eingehende principielle Discussion entscheiden wollte. Alle Fragen, welche sich auf die Zollgesetzgebung beziehen, erlangen ihren praktischen Werth erst durch das genaue Eingehen in die Bestimmungen der einzelnen

Positionen und Zollsätze. Denn die Worte „Zoll“, „gehörige Begünstigung der inländischen Industrie,“ „Freihandel“ u. s. w. sind Worte, welche von den verschiedensten Richtungen und Bestrebungen gebraucht werden, und während einer den jetzt existirenden Zollschutz als vollkommen genügend gelten läßt, wird der andere Vertreter daraus den Schluß ziehen, daß dieser Schutzzoll der Ruin der inländischen Industrie sei und der Aufgabe nicht entspreche, welche sich die Regierung gestellt.

„Das Comité konnte nicht verkennen, daß die Frage nebenbei auch in ihrem allgemeinen Theile so vielfach verzweigt sei, daß hiebei so verschiedene Rücksichten und Auffassungen in Betracht kommen, daß eine gründliche Entscheidung der an sich schwierigen Sache der Gegenstand einer Reichsrathssession nicht sein kann, sondern monatelange und eingehende Besprechungen und Betrachtungen über diesen Gegenstand gepflogen werden müßten, bevor ein auf die gehörige Erwägung aller Thatsachen und auf richtige Motive gestützter Beschluß zu Stande käme. Wenn aber diese Umstände das Comité bestimmen und vermögen mußten, jede detaillirte Formulirung in Betreff der verschiedenen Zollsätze zu beseitigen, so glaubte sich das Comité dennoch verpflichtet, bei dieser Gelegenheit sich für diejenigen allgemeinen Sätze auszusprechen, deren Richtigkeit wohl keine weitere Discussion erfordern würde und unabhängig vom Zollsystem allen Auffassungen Geltung gewährt. Ein solcher Satz ist es unstreitig, daß der rasche Uebergang von einem Zollsysteme zu einem andern nothwendigerweise eine drückende Folge für die Industrie haben müsse. Deswegen hat das Comité den Wunsch ausgesprochen, daß bei einer voraussichtlichen Revision der bestehenden Zollsätze die vielen beachtenswerthen Interessen der inländischen Production ebensowohl wie die seither entwickelten volkswirthschaftlichen Elemente in Betracht gezogen und die Schwierigkeiten der Uebergangsepochen gehörig berücksichtiget werden.

„Der zweite Grundsatz ist der, daß das Comité außer allem Zweifel erachtete, es könnten ähnliche Fragen nur dann mit Befriedigung gelöst werden, wenn gerade den Elementen, die durch die Lösung getroffen werden, eine entscheidende und gründliche Mitwirkung gestattet würde.

„Diese Motive haben das Comité bewogen, sich in dieser Allgemeinheit zu halten. Wenn aber der Herr Reichsrath v. Mayer seinen Antrag in einer Weise formulirt, wodurch

sein Wunsch, „es möge in dem in Rede stehenden Absatze eine entschiedenere und kräftigere Berücksichtigung der Interessen der Industrie der österreichischen Monarchie ausgesprochen werden", verwirklicht wird, ohne in die allgemeinen Grundsätze und Fragen der verschiedenen Zollsysteme einzugehen, so dürfte nach meiner Ansicht der hohe Reichsrath sich kaum veranlaßt finden, dem Wunsche entgegen zu treten. Das Einzige, was ich im Interesse des hohen Reichsrathes und im Interesse der Sache wünschen muß, ist: daß ein principieller Ausspruch für das eine oder das andere System ohne eindringliche Discussion hier nicht Platz greifen möchte, weil eine oberflächliche Behandlung, anstatt daß die fraglichen Interessen ein ähnlicher oberflächlicher Ausspruch schützen würde, eher das Gewicht eines ähnlichen Ausspruchs, jedenfalls aber das moralische Ansehen des Reichsrathes schmälern müßte.

„In diesem Sinne war das Vorgehen des Comités, und ich erlaube mir daher den Antrag des Comités dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen."

Reichsrath v. Mayer: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mich auf den erfolgten Ausdruck meines Wunsches beschränke und denselben nur als einen solchen mit den von mir ausgesprochenen Worten in das Protocoll aufzunehmen bitte. Wegen des Dranges der Zeit bin ich selbst nicht in die Sache näher eingegangen und ich finde darin ein Motiv, selbst den Antrag zu stellen, daß zur Tagesordnung übergegangen werde."

Reichsrath Dr. Polański: „Rücksichtlich des Zolles erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Punkt bezüglich Galiziens zu lenken. Dieser betrifft die Interessen der Ackerbauenden. Es ist bekannt, daß die an Galizien zunächst angrenzenden Provinzen von Russisch-Polen mit einem überaus ergiebigen Boden gesegnet sind, ebenso daß in Rußland und Polen noch unentgeltliche Zwangsarbeiten oder Frohnen bestehen. Diese Thatsache, so wie der Umstand, daß der Grundbesitz in Rußland und in Russisch-Polen nicht so hoch mit Steuern belastet ist als in Oesterreich, alles dies ist Ursache, daß in jenen Ländern die Erzeugungskosten der Ackerproducte bei weitem, ja mehr als um die Hälfte geringer sind als in Galizien. Wird nun die Einfuhr der Ackerproducte, namentlich des Getreides, sei es zollfrei oder mit geringerem Zolle belastet, nach Galizien gestattet, so wird dieses Land mit eingeführtem Getreide so überschwemmt, daß das inländische

Product entweder keinen Absatz findet, oder unter dem Erzeugungspreis hintangegeben werden muß.

„Dieser Fall ist wirklich in den letzten drei Jahren eingetreten. Unter dem Gesichtspunkte, daß das Getreide wirklich unter dem Erzeugungspreise hintangegeben wird, war der Durchschnittspreis des Getreides der letzten drei Jahre in Ostgalizien auch wirklich beiläufig: bei Korn 1 fl. 50 kr., bei Weizen 2 fl. 50 kr., und bei Hafer 50 kr. Nun läßt sich arithmetisch berechnen, daß die Erzeugungskosten eines Metzen Korn mindestens 1 fl. 50 kr., und manchmal und in manchen Gegenden auch mehr betragen; welchen Ertrag hat also der Landmann von dem Ackerbaue? Höchstens das Stroh, aber auch das Stroh kann man nicht als Gewinn rechnen; denn nebst der Deckung der Erzeugungskosten muß er auch noch Steuer zahlen und andere Communallasten bestreiten. In manchen Gegenden, könnte man mit Grund sagen, hat der Grundbesitzer in den letzten wohlfeilen Jahren beim Ackerbau förmlich zusetzen müssen, und es ist eine Thatsache, daß sehr viele von den Grundbesitzern, namentlich in Ostgalizien, in dieser Periode gar keinen Reinertrag von dem Ackerbau gehabt haben. Daß diese Steuer erschwungen werden konnte, ist nur dem Umstande zu verdanken, weil Ersparungen von früheren Jahren, und namentlich Ersparungen von Grundentlastungs-Entschädigungen vorhanden waren. Das Mißverhältniß zwischen den Erzeugungskosten und dem wirklichen Verkaufspreise des Getreides ist in Galizien noch um so greller, als gerade in den wohlfeilsten Jahren die Erzeugungskosten sich höher gestellt haben, und in den gesegneten Jahren ein Mangel an Geld einzutreten pflegt. Denn der galizische Landmann hat mit der eigenen Landwirthschaft viel zu schaffen, und dann sieht sich der große Grundbesitzer und Pächter dem Mangel an Taglöhnern ausgesetzt. Um diesem Mangel an Arbeitskräften vorzubeugen, sieht man sich genöthigt, von weit entfernten Gebirgsgegenden Arbeiter zu bestellen, mit diesen zu accordiren, sie auf die ganze Periode der Arbeit herbeizuführen, zu beköstigen und zu besolden. Durch diesen Vorgang werden die Erzeugungskosten natürlich erheblich vertheuert. Wenn nun von einer Seite der Grundbesitzer mit hohen Steuern belegt wird, so sollte er doch von der anderen Seite im Ackerbaue mit allen thunlichen Mitteln unterstützt, wenigstens in so weit beschützt werden, daß er die Concurrenz mit dem Auslande anshalten könnte. Der unbedeutende Zoll von einigen Kreuzern beim

Metzen, welcher für die Einfuhr des Getreides von Rußland festgesetzt ist, erscheint viel zu gering, um Schutz für den Ackerbau in Galizien zu gewähren. Galizien ist im Stande, so viel Getreide zu erzeugen, um nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für die Ausfuhr genug zu haben. Wenn aber solche Factoren für die Entwerthung der Producte eintreten, so muß auch der Ackerbau zu Grunde gehen und niedergedrückt werden.

„Ich stelle also keinen Antrag, was den Zoll oder die Zollsätze anbelangt.

„Ich wollte nur die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf diesen Punkt leiten, zumal es bei einer großen Theuerung und Noth der Fall sein könnte, daß man den Zoll zu ermäßigen die Absicht hätte. In gewöhnlichen Jahren sollte der Zoll für die Einfuhr des Getreides so angesetzt werden, daß die inländischen Producte mit dem Auslande die Concurrenz aushalten können."

Reichsrath Fürst Colloredo: „Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, eine Discussion hervorzurufen und die hohe Versammlung im Gange der Debatte aufzuhalten. Ich fühle mich nur verpflichtet, in meiner Stellung als Präses des Vereines für Eisenindustrie zu Gunsten dieser, wo nicht wichtigsten, so doch gewiß einer der wichtigsten Industrien der österreichischen Monarchie einige Worte zu sagen. Durch die Zollgesetzgebung, oder besser gesagt, vielleicht durch die nicht allzu strenge Beobachtung der Zollgesetzgebung ist diese wichtige Industrie in die Lage versetzt, den letzten Nothschrei machen zu müssen. Die Eisenindustrie wird factisch jetzt blos nur mehr durch den hohen Stand des Agios erhalten. Ich sehe es als meine Pflicht an, dieses nur in zwei Worten anzudeuten. Zugleich fühle ich mich verpflichtet beizufügen, daß die Eisenindustrien von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der Leiter des Finanzministeriums die Sachlage genau erkannt hat, und nach allen Kräften bestrebt sein wird, auch die nöthige Abhilfe zu treffen und den bestehenden Mißständen zu steuern."

Reichsrath Ritter v. Kraiński verzichtet auf das Wort.

Reichsrath Maager: „Der Herr Vorredner, Reichsrath v. Mayer, hat einen Wunsch und eine Bitte dem hohen Hause ans Herz gelegt, dahin gehend, den berechtigten Interessen der österreichischen Industrie einen kräftigeren Schutz angedeihen zu lassen. Von meinem Standpunkte aus fühle ich mich verpflichtet, diesen Wunsch, diese Bitte auf das Nach-

drücklichste und Wärmste zu unterstützen. Ich bin durchaus nicht gewillt, irgend einen Gegenstand zu erwähnen und eine Discussion darüber hervorzurufen; ich glaube aber, es sei unsere Aufgabe als Vertreter der Interessen der heimischen Industrie, die Interessen, Mängel und Gebrechen derselben, in so weit sie uns bekannt sind, zur Wissenschaft des Reichsrathes zu bringen, und der hohen Regierung so ein schätzbares Material an die Hand zu geben, damit sie in die Lage komme, wie sie gewiß beabsichtigt, nützlich wirken zu können. Ich bin daher so frei, die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf die Zustände der österreichischen Industrie außerhalb Oesterreichs zu wenden. Ich habe hauptsächlich unsere Verhältnisse in den Donaufürstenthümern im Auge. Ich erwähne nur oberflächlich, daß bei uns die österreichische Industrie sich bezüglich der Zollgesetze der Industrie anderen Staaten gegenüber im Nachtheile befindet, und daß der Schutz, den die österreichischen Industriellen in den Donaufürstenthümern genießen, noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Ich bitte also, in dem allgemeinen Rahmen dessen, was der Herr Reichsrath von Mayer ausgesprochen hat: der österreichischen Industrie und den berechtigten Interessen derselben kräftigeren Schutz angedeihen zu lassen, dieses auch anzuwenden auf einen kräftigen Schutz unserer Industrie in den Donaufürstenthümern."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich schließe mich den Worten des Grafen Szécsen vollkommen an. Da bei dieser Debatte eine Detailverhandlung auch meines Erachtens nicht angezeigt ist, will ich nur die Gelegenheit benützen, hier einen mehrfach ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen und nur zwei Ziffern hervorheben, um darzuthun, wie sehr die Erfüllung des vom Herrn Reichsrath v. Mayer und mehreren anderen Herren Reichsräthen ausgesprochenen Wunsches am Platze wäre. Die Handelsbilanz hat im Jahre 1858, welches doch in dieser Beziehung ein sehr günstiges Jahr war, einen Import von 233 Millionen und mit Einschluß der See von 308 Millionen, dagegen eine Ausfuhr von 275 Millionen, folglich einen Passivstand von 33 Millionen ausgewiesen. Trotzdem die Valutaverhältnisse den Import sehr erschwerten, hat sich die Sache so schlecht gestellt. Ich glaube, in dieser Ziffer außerordentlich starke Argumente zu finden, um es abermals zu betonen, wie sehr es nöthig sei, zur Wahrung dieser großen Interessen und zu deren kräftiger Förderung die Errichtung eines Handelsministeriums der

hohen Staatsverwaltung ans Herz zu legen. Eben weil die Ziffern des Exportes und des Importes sich so stellen, muß ich darauf hinweisen, daß in einem Staate, wie in Oesterreich, wo die Finanzpolitik des Finanzministeriums seit einem halben Jahrhundert und noch länger auf gleichem Wege wandelt, in Betreff des Handels kaum eine Besserung zu hoffen sei, so lange dieses Ministerium die Leitung der Handelsinteressen in Händen hat. Denn das gedachte Ministerium beschäftigt sich seit einem halben Jahrhundert immer blos mit der Auffassung der fiskalischen Interessen des Staates.

„Was den Zollvertrag betrifft, so betragen die Einnahmen 21 Millionen für Import und 646,000 Gulden für Export. Auch die Zölle geben den Beweis, wie sehr die Verhältnisse für den Staat ungünstig sind. Ich benütze also, wie gesagt, nur diese Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß, wenn man die Ziffer der Zölle in Oesterreich und das Verhältniß des Exports und des Imports betrachtet, es um so deutlicher hervortritt, wie nothwendig die Creirung eines selbstständigen Handelsministeriums zumal in einem Staate sei, in welchem jetzt leider die Interessen des Handels in die Hand eines Ministeriums gelegt sind, welches seine Aufgabe ganz in directem Widerspruche mit denjenigen Zwecke auffaßt, die man hier eigentlich verfolgen will."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Herr Graf Barkóczy vom Jahre 1858 gesprochen, in welchem sich eine Passiv-Bilanz ergab. Im Jahre 1858 und in den früheren Jahren hat das Handelsministerium noch bestanden. Es kann nun wohl nicht zugestanden werden, daß das Handelsministerium, in dessen Hände das Handelsinteresse gelegt war, blos von fiskalischen Rücksichten geleitet war. Dies zur Berichtigung. Die Daten des Jahres 1859 lieferten günstige Ergebnisse. Ich bin gegenwärtig nicht in der Lage, die Ziffer genau aussprechen zu können, aber die statistischen Nachweisungen liefern für 1859 das Resultat, daß in diesem Jahre der Handel für Oesterreich activ war.

„Was endlich die Frage des Handelsministeriums betrifft, so spreche ich nicht im Namen der Regierung und des gesammten Ministeriums, sonders als Privatmann meine Ansicht dahin aus, daß ich die selbstständige Centralleitung aller volkswirthschaftlichen Interessen unabhängig von der Leitung aller Finanzangelegenheiten wünschenswerth finde und

für sehr zweckmäßig halte. In dieser Beziehung muß ich dem Herrn Vorredner vollkommen beistimmen.“

Graf Barkóczy: „Ich muß darauf antworten, es erscheint, als ob ich nicht gewußt hätte, daß das Handelsministerium bis zum Jahre 1859 bestanden hat. Ich wußte das allerdings, allein ebenso weiß ich, daß die Praxis gelehrt hat, wie nach Einführung des sehr zweckmäßig gewählten Schutzzollsystems die Art der Ausführung es war, bei welcher die fiskalischen Gründe des Finanzministeriums überwiegend waren. Den Einfluß, welchen das Handelsministerium auf die Gestaltung dieser Dinge auszuüben im Stande war, die großen Verluste, die alle Zweige der Industrie erlitten, besonders diejenigen, welche das Eisen betreffen, insbesondere mit den Eisenbahnen, das alles weiß die ganze Welt.“

Reichrath Wohlwend: „Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Herr Vorredner aus Galizien den Wunsch ausgedrückt, die Zölle auf das Getreide zu erhöhen. Das mag vielleicht für Galizien zweckmäßig sein, dagegen aber bei Weitem nicht in jenen Ländern, welche nothwendiger Weise ihr Getreide aus fremden Ländern und auswärtigen Staaten beziehen müssen.

„Wenn nun in diesen Ländern, zumal bei den bestehenden Valutaverhältnissen ein hoher Getreidezoll eingeführt würde, wäre der Ankauf des Getreides wahrhaft unerschwinglich, indem es um den doppelten Preis höher, als es gewöhnlich gekauft wird, zu stehen käme. Wir in Tirol und Vorarlberg sind zu weit entfernt, um aus den reichen Getreideländern Oesterreichs das Getreide beziehen zu können, wir sind angewiesen auf Baiern und Würtemberg, und müssen unser Getreide ausschließlich in Silber bezahlen. Ich muß gerade den umgekehrten Wunsch aussprechen, man möge den Zoll nicht nur nicht erhöhen, sondern den bestehenden Zoll herabsetzen, ja gänzlich aufheben.

„Was die Zollveränderungen anbelangt, welche auf die Industrie Einfluß haben, so glaube ich, wäre es angezeigt, wenn irgend eine Veränderung vor sich gehen sollte, sei es in was immer für einer Beziehung, und handle es sich um eine Erhöhung oder eine Verminderung, daß jedenfalls auch die Handelskammern gehört werden sollen.“

Nachdem hierauf Reichsrath Dr. Polański entgegnet hatte, daß er ausdrücklich nur von Galizien und nicht von anderen Kronländern gesprochen und hervorgehoben habe, Galizien vermöge so viel Getreide zu erzeugen, daß es nicht nur

seinen eigenen Bedarf decke, sondern auch Getreide auszuführen im Stande sei, und von dem Reichsrathe Wohlwend bemerkt worden war, daß er sich nur gegen die Zweckmäßigkeit der Erhöhung der Getreidezölle im Allgemeinen und als ein allgemeines Gesetz ausgesprochen habe, ergriff Reichsrath Graf Andrássy das Wort zu folgender Rede: „Ich beginne damit, dem Grundsatze, den der verehrte Herr Vorredner Graf Szécsen ausgesprochen hat, beizustimmen, und glaube nicht, daß ich mich in eine systematische Erörterung über das Prohibitiv- und Freihandelssystem einlassen könne und solle. Dagegen kann ich aber nicht umhin, den Wunsch der Herrn Reichsrathes von Mayer, welcher dahin ging, die inländische Industrie zu unterstützen und den Absatz des Comitéberichtes in dieser Richtung kräftiger zu stylisiren, meinerseits zu befürworten. Ich fühle mich gedrängt, ein Factum, welches mir im Augenblicke erinnerlich ist, zu erwähnen. Als ich im Jahre 1851 an den Zollcongreß, der damals abgehalten wurde, als Eisenproducent Antheil nahm, höre ich zu meinem Erstaunen, et vox faucibus haesit, ich konnte damals vor Erstaunen nicht antworten, von einem hochansehnlichen und damals viel Einfluß übenden Staatsmann den Satz aufstellen und ziffermäßig beweisen, daß die österreichische Eisenindustrie eben so wohlfeil produciren könne wie jene Englands. Ich blieb, wie gesagt, die Antwort schuldig, weil ich nicht begreifen konnte und heute noch nicht begreifen kann, wie man eine solche Behauptung aufstellen kann.

„Die Erfahrung, der Erfolg zeigt es, das Factum ist da, daß die Eisenindustrie wirklich nicht den Aufschwung hat, indem sie nicht die Quantität Eisen, nicht so viel wohlfeiles Eisen erzeugen kann, als erforderlich ist. Ich komme folglich darauf zurück, daß ich nur den allgemeinen Wunsch und die Bitte unterstützen kann, welche dahin geht, die Förderung der Industrie in dem in Rede stehenden Abschnitte des Comitéberichts auf das Kräftigste hervorzuheben, und allerdings erwarte ich, wie auch im Berichte gesagt wird, von der wirksamen Betheiligung der Länder der österreichischen Monarchie und ihrer Gesammtheit die Lösung dieser volkswirthschaftlichen Frage, welche eine volle Garantie ihrer entsprechenden Entscheidung abgibt.

„Ich erwarte dies, aber es wäre wohl möglich, wenn auch nicht sehr wünschenswerth, daß diese Sache noch längere Zeit hinausgeschoben würde, und darum angezeigt, daß indeß das hohe Ministerium das Möglichste für den Schutz thue. Be-

züglich der 33 Millionen Passiva, welche der Herr Graf Barkóczy erwähnt hat, muß ich ihm vollkommen beistimmen; doch befürchte ich, daß wir als antiquirte Finanzmänner erscheinen, indem wir eine Bilanz von Positiven und Negativen annehmen; aber es ist doch so; besonders ist es ganz richtig für die österreichische Monarchie, daß die 33 Millionen in Silber gezahlt werden mußten, folglich kaum durch die Arbeit im Inlande gedeckt werden konnten, und daß das Jahr 1859 vielleicht nur eine ganz specielle Ausnahme bildet.

„Gehen wir auf die Jahre 1856 und 1857 und frühere zurück, so werden wir in diesen frühern Jahren wahrscheinlich ein noch größeres Deficit im Export und Import finden. Mit Beziehung auf die Wünsche der Herren Reichsräthe Wohlwend und Dr. Polański erlaube ich mir auf das Bestehen von Differentialzöllen hinzudeuten."

Reichsrath Baron Reyer: „Ich bin ganz und gar dafür, daß man der österreichischen Industrie jeden Schutz gewähre, aber auf der andern Seite kann ich auch nicht verkennen, daß auch der Handel und die Schiffahrt sehr wichtige Factoren sind, und daß, während das hohe Ministerium die inländische Industrie in ihren innern Beziehungen zu heben strebt, es auch den Handel und die Schiffahrt in ihren äußern Beziehungen betrachten müsse. Ich wollte dies nur sagen, indem ich ganz und gar der sehr geistreichen und trefflichen Rede des Herrn Grafen Szécsen mich anschließe und sage: die Discussion wird zu weitläufig und ich schlage vor, zur Tagesordnung überzugehen."

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Gang der Debatte dürfte der hohen Versammlung den Beweis geliefert haben, daß die vom Comité eingeschlagene Richtung diejenige ist, welche der Natur des Gegenstandes am angemessensten war. Die Ansichten, die hier angeregt worden sind, liefern den entscheidenden Beweis, daß ohne eine eingehende Verhandlung und eine Verhandlung, welche sich nicht nur auf allgemeine Principien und theoretische Sätze, sondern auf die concreten Verhältnisse der verschiedenen Länder der österreichischen Monarchie, der verschiedenen Industrie- und Productionszweige und Bedürfnisse der Consumtion ausdehnen müßte, jede weiter gehende Beschlußfassung des hohen Reichsrathes nicht jenes Gepräge der Gründlichkeit tragen würde, welches nach meiner Ansicht für jede Beschlußfassung desselben wünschenswerth wäre.

„In Betreff der Bemerkungen des Herrn Reichsraths

Wohlwend erlaube ich mir darauf hinzudeuten, daß seine Ansicht wohl im Antrage des Comité's genügend gewürdigt sein dürfte, indem deutlich darauf hingewiesen ist, daß die Regelung sich um so mehr als befriedigend bewähren dürfte, wenn den durch dieselbe berührten Interessen eine entscheidende Mitwirkung gestattet sein wird.

„Unterdessen scheint es mir nicht unmöglich, trotz der Festhaltung dieses Standpunktes, dem Wunsche des Herrn Reichsraths v. Mayer zu genügen, und ich würde mir erlauben, in dieser Hinsicht eine ganz kleine Modification des Comitéantrages vorzuschlagen, wodurch auch dem Wunsche des Herrn Reichsraths Maager Genüge geleistet würde.

„Alles dasjenige, was die Frage der Beförderung der Interessen der Monarchie direct mit dem Ausdrucke des positiven Schutzes verbindet, würde nach meiner Meinung auf indirectem Wege zu jener vorgreifenden Entscheidung führen, welche wir vermeiden wollen.

„Ich glaube aber, daß, wenn nach den Worten dieses Berichtsabsatzes: „Uebergangsepochen gehörig im Auge behalten", hinzugefügt werden wollte: „und berechtigten Interessen der Industrie kräftigst gewahrt werden", auf diese Weise dem Wunsche vollkommen genügt würde, ohne dem Principe des Comitéantrages entgegen zu treten."

Mit diesem Antrage des Vorredners erklärte sich die überwiegende Stimmenmehrheit einverstanden; Reichsrath Maager jedoch mit dem Beifügen, daß er die Einschaltung eines kleinen Zusatzes wünschte, derart, daß zu sagen wäre: „der Industrie im In- und Auslande."

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsrathspräsident forderte den Grafen Szécsen auf, seinen Antrag mit dem Zusatze des Reichsraths Maager vorzulesen, was von Seite des Grafen Szécsen mit dem Bemerken geschah, die betreffende Stelle des Comitéberichts würde mit den vorgeschlagenen Zusätzen zu lauten haben:

„Es fühlt sich daher das Comité verpflichtet, zu beantragen, daß bei der voraussichtlichen Revision der bestehenden Zollsätze diese Interessen eben sowohl wie die seither entwickelten volkswirthschaftlichen Elemente in sorgsamere Beachtung gezogen, die Schwierigkeiten der Uebergangsepoche gehörig im Auge behalten und die berechtigten Interessen der Industrie im In- und Auslande kräftigst gewahrt werden."

Graf Clam hob nunmehr hervor, seines Erachtens dürfte bei dieser beantragten Einschaltung doch noch ein Zweifel ob-

walten, ob in dem Berichte der Wunsch des Schutzes im Auslande irgend einen Ausdruck finden solle, abgesehen davon, daß ihm dieser Zusatz nicht recht in den Wortlaut des Berichts zu passen schiene, worauf Reichsrath Maager erwiederte, daß er sich damit begnüge, die Sache angeregt zu haben, und daß er von der Beantragung eines Zusatzes abstehe.

Graf Szécsen liest die folgende Stelle des Berichts:

„Unter den Zolleinnahmen wird als Ertrag an Contumaztaxen (Zollzuschlägen) ein Betrag über 20,000 fl. ausgewiesen, ohne daß unter den Ausgaben irgend ein Erforderniß auf den Unterhalt der Contumazanstalten veranschlagt erscheint.

„Obwohl die Contumazanstalten hier blos vom finanziellen Standpunkte des Bezuges der Taxen erwähnt sind, so glaubt das Comité doch diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um hervorzuheben, daß die bestehenden Vieh-Contumazanstalten an jenen Einbruchsstationen, über welche der Eintrieb des ausländischen Viehes stattfindet, nicht in jener Art eingerichtet sind, welche das Land vor Einschleppung der Viehseuchen sichern könnte, und beantragt, der hohe Reichsrath möge die hier angeschlossenen beachtenswerthen Bemerkungen des Subcomité's der Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums empfehlen *).“

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß mir hier eine kleine Berichtigung erlauben. Es heißt im Comité-

---

*) Bekanntlich wird die Contumaz erst dann angeordnet, wenn im Auslande die Viehseuche überhand genommen und wo nicht selten mit Viehseuche behaftetes Vieh die Grenze bereits überschritten hat. Daher kommt es, daß die an Länder, wo Viehseuchen fast ununterbrochen mehr oder weniger grassiren, angrenzenden Provinzen Jahr aus Jahr ein Viehseuchen ausgesetzt werden, von wo aus solche nur zu leicht auch in den mehr dem Innern zu gelegenen Ländern Eingang finden. Bei diesem Uebelstande kann die Viehzucht in der Monarchie den gewünschten Aufschwung nicht gewinnen, und in einem Agriculturstaate wandern jährlich nach der Fremde sehr bedeutende Summen Bargeldes in klingender Münze.

Diese Mißstände bewegen das Comité zu dem Antrage, damit:

das aus dem Auslande eintretende Vieh wäre in gut geordneten und streng überwachten Contumazanstalten, insbesondere an der östlichen und nördlichen Grenze der Monarchie, ohne Rücksicht, ob der Ausbruch drr Viehseuche im Auslande zur Notorietät gelangt oder nicht, durch die erforderliche Zeit der Contumaz zu unterziehen.

Hiebei wäre in Absicht auf die Hebung der inländischen Viehzucht der hohen Regierung zu empfehlen, einen Antrag wegen Errichtung von wechselseitigen gezwungenen Versicherungen gegen Viehseuchen bei den in Aussicht gestellten Landesvertretungen zur Sprache zu bringen.

bericht: „Unter den Zolleinnahmen wird als Ertrag an Contumaztaxen (Zollzuschlägen) ein Betrag über 20,000 fl. ausgewiesen.“ Hier dürfte entweder ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen sein, denn nach dem Voranschlage betragen die Contumaztaxen 60,600 fl., und auch die Nachweisung der einzelnen Bestandtheile zeigt, daß diese Schlußziffer vollkommen richtig ist. Ich war schon bei den Comitéberathungen in der Lage, darauf aufmerksam zu machen. Es scheint, wie gesagt, hier ein Versehen unterlaufen zu sein. Was den zweiten Absatz des Comitéberichts anbelangt: „Daß unter den Ausgaben kein Erforderniß auf den Unterhalt der Contumazanstalten veranschlagt erscheine“, so erlaube ich mir auf den Voranschlag des Ministeriums des Innern, und zwar auf die Abtheilung: politische Verwaltungsbehörden der Kronländer, hinzuweisen.

„Unter der Rubrik „äußere Sanität“ werden daselbst für die Bukowina 16,470 fl., für Siebenbürgen 22,000 fl. als Auslage — auf den Unterhalt der Contumazanstalten ausgewiesen. Es dürften somit diese Berichtigungen aufgenommen werden.“

Reichsrath Maager: „Ich gehöre einem Lande an und wohne in einem Orte, der nach dem Auslande, nach den Donaufürstenthümern mehrere Pässe sowohl als Contumazanstalten besitzt. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse dort genau kennen zu lernen, und erlaube mir, gestützt auf meine Kenntniß der dortigen Zustände, mich gegen den Antrag, wie er hier vorliegt, auszusprechen. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich überhaupt den Contumazanstalten allen Werth absprechen würde; aber ich muß es offen gestehen, es ist der Werth und Nutzen der Contumazanstalten jedenfalls ein problematischer und relativer, so lange diese Anstalten in ihrer jetzigen Einrichtung fortbestehen. Ihre jetzige Einrichtung ist der Art, daß sie selten in die Veranlassung kommen, dem Zwecke zu genügen, um dessen willen sie errichtet sind, dagegen in anderer Art und Weise hindernd eingreifen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß eine Contumazanstalt in Siebenbürgen trotz aller und aller Vorstellungen, die von Seite der Handelskammer dagegen gemacht worden sind, dennoch bis vor ganz kurzer Zeit nicht aufgehört hat, alle möglichen Briefe, alle Schriften, alles was dort durchpassirte, selbst in den Zeiten der größten Sicherheit, wenn Jahre lang keine Epidemie in den Donaufürstenthümern bestand, dem contumazamtlichen Verfahren zu unterzie-

hen und ohne Unterschied Alles, was nach demselben zu durchstechen war, mit breiten schneidenden Instrumenten zu durchstechen und so Werthpapiere, Wechsel u. dgl. zu verderben. Auch bei der Leitung dieser Anstalten fehlt ein Grundsatz, der sonst bei der Centralisation doch immer vorherrscht, der Grundsatz einer gleichen Einrichtung. Denn während z. B. bei einer Contumazanstalt alle Waaren, z. B. Häute u. s. w. nicht anders einzuführen gestattet wurde, selbst wenn keine ansteckende Krankheit in den Donaufürstenthümern herrschte, also wenn die Häute einer sehr langwierigen, zeitraubenden, kostspieligen chemischen Procedur unterworfen worden waren, durch welche ihr innerer Werth verdorben und vermindert wurde, so war die Einfuhr solcher Häute über andere Päße durchaus gestattet und nicht den mindesten Plackereien unterworfen. Aber wenn ich auch davon absehe und nur auf den anderweitigen Zweck dieser Anstalten hinweise, muß ich mich dahin aussprechen, daß dieselben ein Hemmniß und zwar ein sehr bedeutendes Hemmniß des Verkehrs sind, denn ihre Einrichtungen sind noch sehr primitiver Natur. Es sind diese Anstalten so voll schwerfälliger Manipulation, man ist so vielen nutzlosen Plackereien unterworfen, daß die Regierung, wenn sie den Verkehr hindern wollte, hiezu kaum ein besseres Institut gefunden haben könnte, als dieses.

„In der Berichtsbeilage wird bezüglich der Contumaz-Anstalten auf die Einbruchstationen hingewiesen; es kommt darin der Passus vor: „Bekanntlich wird die Contumaz erst dann angeordnet, wenn im Auslande die Viehseuche überhand genommen und wo nicht selten mit Viehseuche behaftetes Vieh die Grenze bereits überschritten hat.“ Aus meiner Praxis, wenn ich so sagen darf, als Handelskammerpräsident, muß ich das Gegentheil behaupten. Ich kann versichern, daß die Contumazanstalten eben solche Anstalten sind, die nur zu thun haben, wenn die Seuche im Auslande ist. Ist keine Seuche, so haben sie wenig andere Zwecke zu erfüllen. Um nun ihre Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit an den Tag zu legen, muß doch etwas geschehen; sie müssen sich bemerkbar machen. Es ist also sehr häufig der Fall, daß in Zeiten, in welchen in ärztlicher Beziehung sich in den fürstlichen Nachbarländern auch nicht das Geringste ereignet hat, dennoch der Schein vorgeschützt wurde, als ob der Sanitätszustand unsicher und ein ungünstiger wäre, und man hat Contumazproben angeordnet und sich auf diese Art und Weise wichtig gemacht.

„Also bei uns ist der entgegengesetzte Fall eingetreten; es sind nicht erst dann Contumazen angeordnet worden, wenn die Seuchen im Auslande überhand genommen hatten. Im Gegentheil wurden in sehr vielen Fällen, wenn gar keine Spuren von einer Seuche vorhanden waren, Contumazanstalten angeordnet.

„Es wird weiter in der Beilage des Comitéberichts der Antrag gestellt, und ich will die Motive, die diesem Antrage zu Grunde liegen, damit die Viehseuche nicht eingeschleppt werde, auf daß der Viehstand im Inlande sich hebe, vollkommen würdigen, — daß zur Unterbringung des Viehes die gehörigen Localitäten hergestellt werden sollen, weil dies unumgänglich nothwendig sei. Ob Letzteres wirklich der Fall, kann ich durchaus nicht beurtheilen. Ich kann nur so viel sagen, daß bei uns in Siebenbürgen das Vieh selbst in solchen Zeiten, wenn in den Nachbarfürstenthümern eine Seuche herrscht, in freien Räumen die Contumazperiode durchmacht und zur Ueberwachung mehrere untergeordnete Diener verwendet werden. So viel mir bekannt wurde, ereignete sich auf diese Weise noch nie der Fall, daß eine Viehseuche eingeschleppt worden ist.

„Es genügt dieses, wie ich glaube, hinreichend; es ist außerdem eine billige Art und Weise, und wie sich in Siebenbürgen bisher gezeigt hat, auch eine vollkommen bewährte; während im entgegengesetzten Falle vielleicht wieder kostspielige luxuriöse Bauten für die Unterbringung des Viehes angeordnet und durchgeführt, den Staatsschatz aber überbürden würden.

„Ich bin so frei, noch auf den Schlußsatz dieser Berichtsbeilage hinzuweisen, dem ich vollkommen beistimme, daß zur Hebung der inländischen Viehzucht der hohen Regierung zu empfehlen wäre, einen Antrag wegen Errichtung wechselseitiger gezwungener Versicherungen gegen Viehseuchen bei den in Aussicht gestellten Landesvertretungen zur Sprache zu bringen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Die Contumazanstalten gehören zwar nicht in mein Ressort, und ich vermag somit nicht dem Herrn Reichsrathe Maager nähere Aufschlüsse zu geben, ich beschränke mich blos darauf, hinsichtlich des Verfahrens mit den Briefen und überhaupt mit den Gegenständen, die mittelst der Post einlangen, einige Worte anzuführen. In letzterer Beziehung sind bereits mehrfache Klagen vorgekommen, namentlich in der Richtung, daß das

Durchstechen der Briefschaften mit Hinblick auf ihren nic
selten werthvollen Einschluß viele Unzukömmlichkeiten bere:
Das Finanzministerium hat sich auch in seiner Eigensch:
als oberste Leitung der Handelsinteressen mit dem Minis:
rium des Innern diesfalls zu dem Ende ins Einvernehm:
gesetzt, damit diese überflüssigen Contumazmaßregeln abgeste:
werden."

Reichsrath Maager erwähnte hierauf, daß Letzteres i
neuester Zeit auch wirklich der Fall gewesen sei.

Graf Clam: „Insoferne die Argumente des Herrn Reichs
rathes Maager gegen die speciellen Anträge, welche die Su
Beilage 5 enthält, gerichtet sind, glaube ich eigentlich nich:
daß es nöthig sei, in eine weitere Erörterung einzugehe:
nachdem der Antrag nicht ein Antrag des Comités, sondern
wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, nur ein solche
ist, welcher der Berücksichtigung des hohen Ministeriums de
Innern empfohlen wird.

„Insofern sich jedoch der Herr Reichsrath Maager au
speciell schlechte Einrichtungen dieser Anstalten bezieht, ode
gegen solche Beschwerde führt, so sehe ich darin keinen Grund,
sich gegen diese Anstalten im Allgemeinen auszusprechen un
die Zweckmäßigkeit und das Wünschenswerthe derselben über
haupt in Abrede zu stellen. Ich möchte den genannten Herrn
Redner auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Pro
vinzen aufmerksam machen. Für Galizien muß auf das Be
stimmteste die Nothwendigkeit dieser Anstalten anerkannt wer
den, eine Nothwendigkeit, welche über allen Zweifel erhaben
ist. Der Herr Reichsrath Maager hat gesagt: es wären ihm
keine Fälle der Einschleppung der Seuche bekannt; in Gali
zien ließen sich aber Hunderte von Fällen aufweisen, in wel
chen diese Seuche durch Einschleppung und nur durch Ein
schleppung sich verbreitete, und das erst in letzterer Zeit. Die
Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit, daß man sie nich:
mit allgemeinen Anschauungen abthun kann.

„Ich bemerke, daß, als im vorigen Jahre oder vor zwei
Jahren in Galizien die Seuche ausgebrochen war, die eng
lische Regierung und noch viele andere Regierungen eigene
Abgesandte nach Galizien geschickt haben, um das Wesen der
Seuche an Ort und Stelle zu studiren, welche Abgesandten
sich auch alle über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung dieser
Anstalten aussprachen.

„Es ist von dem Herrn Reichsrath Maager hervorgeho
ben worden, daß in derlei Anstalten ein Hemmniß für die

Industrie und deren Aufschwung liege. Es mag sein, daß die Contumaz in einem gegebenen Falle ein Hemmniß ist, aber es gibt Hemmnisse, welche sich oft dadurch als solche nützlich bewähren können, indem sie vor andern Uebeln und Gefahren bewahren.

„Den immer wiederkehrenden Gefahren der Seuche gegenüber ist die Erschwerung des Handels weit aufgewogen.

„Die Nothwendigkeit solcher Anstalten wird namentlich auch von den deutschen Regierungen anerkannt, und eine Thatsache ist es, daß die dortigen Contumazanstalten, wenn die Seuche an der Grenze der deutschen Lande vorkommt, eine Strenge üben, welche viel weiter geht als bei uns.

„Das Bedürfniß dieser Anstalten ist also ein so tief gefühltes, daß ich nur sehr erfreut bin, in dem Comitéberichte diesem Bedürfnisse Ausdruck gegeben zu sehen, und ich müßte es sehr bedauern, wenn durch einen Antrag dieser Passus beseitigt würde."

Vicepräsident Graf Nostitz: „Ich möchte mir nur erlauben, hier eine kleine berichtigende Bemerkung zu machen.

„Die Discussion über diesen Gegenstand scheint eine sehr verwirrte werden zu wollen, da man zu gleicher Zeit von Vieh- und andern Contumazanstalten spricht. — Hier aber handelt es sich nach meiner Meinung blos um die Vieh-Contumazanstalten.

„Was also in dieser Beziehung von besondern Hemmnissen, die durch solche Anstalten dem Handel und Verkehr, so wie dem Hin- und Herreisen auferlegt werden, gesprochen worden ist, entfällt Alles, wenn man sich auf diesen Punkt beschränkt.

„Nach meiner Ansicht handelt der fragliche Abschnitt des Comitéberichts nur von den Vieh-Contumazanstalten."

Graf Clam: „Es ist allerdings auch bei dem Viehhandel und bei dem Handel mit Abfällen im Falle einer Seuche der Verkehr selbst berührt."

Vicepräsident Graf Nostitz: „Ich kann nur dem Comité beistimmen, da es das einzige Mittel, um die wirklich große Calamität der Rinderpest zu verhindern, ins Auge gefaßt und darauf Bedacht genommen hat, daß diese Anstalten bleibend aufrecht erhalten werden und nicht erst in dem Momente ins Leben treten, in welchem die Rinderpest schon im Rücken der Anstalten eingeschlichen ist."

Reichsrath Maager: „Ich werde nur ganz kurz nicht

eine Berichtigung, sondern nur eine Erläuterung hier beizufügen mir erlauben.

„Es ist allerdings richtig und wahr, die Contumazanstal-ten betreffen Menschen und Vieh.

„Was das Vieh anbelangt, so habe ich mich, was Sie-benbürgen angeht, gegen die Errichtung solcher kostspielige Anstalten in geschlossenen Räumen ausgesprochen; aber i habe diese Contumazanstalten überhaupt als Hemmniß des Verkehrs, nicht in Bezug auf den Viehhandel, sondern a den Verkehr mit Menschen ins Auge gefaßt und in Bezu auf die Plackereien, denen die Menschen in diesen Anstalte ausgesetzt sind."

Dr. Hein: „Nachdem der Herr Reichsrath Maage diese Berichtigung gegeben, verzichte ich auf das Wort."

Graf Szécsen: „Ich hätte nur eine Bitte um Aufklä-rung in Bezug dessen, auf welchen Passus des Antrages sich die Bemerkung des Reichsrathes Maager hinsichtlich der kostspieligen Gebäude bezieht."

Graf Clam: „Es heißt in der Beilage des Sub-Comité-berichts nur:

„In gutgeordneten und strenge überwachten Contumaz-anstalten insbesondere an den östlichen und nördlichen Grenzen der Monarchie."

„Es ist hier nicht auf ihre Errichtung hingewiesen, son-dern nur auf den Umstand, daß sie eben bleibend bestehen sollen; damit wird nur verhütet, daß nicht, wie in jenen Orten, wo die Feuerspritzen erst nach dem Feuer in Stand gesetzt werden, diese Contumazanstalten erst dann ins Leben treten, wenn die Seuche schon im Lande ist."

Freiherr v. Petrinó: „Ich bemerke, daß in Bessarabien die Viehseuche fortwährend herrscht und nie aufhört, daher die Contumaz um so dringender nöthig ist. Der beste Be-weis hievon ist, daß die Viehseuche alle zwei bis drei Jahre in der Bukowina auftritt, so daß die Bevölkerung dabei verarmt.

Im vorigen Jahre wurde sie bis nach Mähren und Böhmen von Rußland aus verschleppt, wo sie, wie schon bemerkt, das ganze Jahr hindurch herrscht.

„Uebrigens hat sich der Herr Medicinalrath aus der Bukowina, welcher in St. Petersburg bei der Commission war, dahin ausgesprochen, daß die Seuche dort stets fort-währe und daher die Contumazanstalten sehr nothwendig seien."

Reichsrath v. Jakabb: „Siebenbürgen hat auch so viel raurige Erfahrungen in Bezug auf die Einschleppung der Viehseuche gehabt, daß ich unbedingt den Antrag des Comités unterstützen muß.“

Nachdem nun Se. kais. Hoheit den Antrag des Comités zur Abstimmung gebracht hatte und derselbe von der Mehrheit der Versammlung angenommen worden war, fuhr Graf Szécsen mit der Lesung des Comitéberichts fort wie folgt:

„Die Gesammteinnahme des Salzgefälles wird für 1861 mit . . . . 38.871,000 fl.
die Auslagen mit. . . . . 6.860,000 „
also die Reineinnahme mit . . . . . 32.011,000 „
veranschlagt. Die Materialconsumtion im Innern ist mit 5.468,932 Centnern beziffert.

„Vor Allem drängte sich dem Comité die Frage auf, ob der allerdings hohe Monopolpreis nicht ermäßigt werden sollte? wodurch die Consumtion dieses unentbehrlichen Nahrungserfordernisses erhöht, die landwirthschaftliche Production befördert, ja vielleicht durch den größern Verbrauch auch ein höheres Erträgniß erzielt würde.

„Das Ausland verkauft trotz des geringern Salzreichthums zu billigern Preisen, wodurch der Schmuggel selbst mit inländischem zum Export gebrachten Salze um so mehr befördert wird, als eben wegen des großen und weit ausgebreiteten Salzreichthums und der so zahlreichen Erzeugungsorte in der Monarchie bei hohen Monopolspreisen die Unterschleife aller Art ohnehin gar sehr erleichtert werden. Auch ist es Thatsache, daß in den ärmern Theilen der Monarchie, wo die mit dem Salzbedarf Hand in Hand gehende Fleischconsumtion eine geringere ist, weniger Salz abgesetzt wird, und es scheint endlich der Beweis des zu hohen Salzpreises auch daraus hervorzugehen, daß vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1855 die innere und Exportconsumtion sich von 6.255,000 in stetiger Progression auf 7.130,000 Centner steigerte, während seit den Preissteigerungen der Jahre 1856 und 1859 mit 25 kr, und der noch bedeutenderen mit 15 pCt. die Consumtion mit geringen Differenzen auf jene von 1850 zurückging — obgleich die Bevölkerung in den deutsch-slavischen Erblanden in der Zunahme begriffen ist und die Landwirthschaft in einem großen Theile der Monarchie seit den Umwälzungen des Jahrs 1848, wenn auch mit großen Opfern, intensiver betrieben werden mußte. Auch die neueste Wahrnehmung, daß der

Verschleiß pro 1861 sich gerade in den ärmern Theilen der Monarchie geringer herausstellt, welcher Abgang nur durch die Zunahme des Salzverbrauchs in dem reichern Theile der ungarischen Kronländer Deckung findet, scheint auf zu hohe Preise hinzudeuten. Die Berufung endlich auf die Durchschnittsresultate des Salzverbrauchs in der ganzen Monarchie kann nicht als sicherer Maßstab der Vertheilung des reellen Verbrauchs in den einzelnen Ländern angenommen werden.

„Trotz aller dieser Gründe scheint es bei der gegenwärtigen Finanzlage dennoch unthunlich, auf eine Herabsetzung des Salzmonopolpreises im Allgemeinen anzutragen, für deren Erfolg vorzüglich im Beginne keine Garantie übernommen werden könnte."

Im Laufe dieses Vortrages erinnerte Reichsrath Graf Barkóczy, daß in dem Absatze, wo von der Steigerung der Consumtion in den Jahren von 1850 bis 1855 die Rede ist, wohl ein Druckfehler unterlaufen sei, wenn es heiße: „von 6,255,000 Gulden auf 7,130,000 Centner"; es werde wohl 6,255,000 Centner heißen sollen, was Reichsrath Graf Szécsen bestätigte.

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich muß mir erlauben, zu erwähnen, daß die Posten bezüglich des Salzes für das Jahr 1861 so hoch präliminirt sind, wie sie die Vergangenheit nicht rechtfertigt. Denn es sind dabei zehnjährige Uebersichten vom Jahre 1847 an bis 1850 und 1859 gemacht worden; ich muß aber bemerken, daß, während seit dem Jahre 1856 der frühere Preis des Salzes um 25 kr. pr. Centner und später im Jahre 1859 noch um 15 Percent gestiegen ist, der Consum sich nicht erhöht, sondern stationär geblieben ist. Es fehlen also die Ursachen und Motive, warum auf einmal für das Jahr 1861 eine Steigerung von 4 auf 6 Millionen angenommen wird. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre beträgt nur 26 und nicht 32 Millionen. Es ist dies also nur eine optimistische Hoffnung, welche im Widerspruch mit allen Erfahrungen steht und nicht gerechtfertigt erscheint.

„Der Comitébericht bis zum Absatze, soweit er gelesen wurde, ist vollkommen zweckmäßig und gut. Nur ein Satz desselben scheint mir im Widerspruch zu stehen mit einer anderen Stelle, wo das Comité darauf hinweist, daß die außerordentliche Höhe des Salzpreises eine Herabminderung erheischt und eine solche nöthig wäre.

„Diese letztere Stelle steht mit dem Absatze Seite 4 unten im Widerspruche, wo es heißt: „Trotz aller dieser Gründe

ſcheint es bei der gegenwärtigen Finanzlage dennoch unthunlich, auf eine Herabſetzung des Salzmonopolpreiſes im Allgemeinen anzutragen, für deren Erfolg vorzüglich im Beginne keine Garantie übernommen werden könnte."

„Ich finde dieſen Satz ſehr niederſchlagend, denn obgleich ich ſehr gut begreife, daß das Finanzminiſterium nach ſo langen wichtigen Erfahrungen von 60 Jahren, während welcher es ſich immer herausgeſtellt hat, daß die hohen Preiſe dennoch keine verhältnißmäßige Steigerung der Conſumtion herbeigeführt haben, davon endlich abgehen werde, ſo iſt das doch keine ſo leichte Aufgabe, weil hiebei die traurigen Finanzverhältniſſe zu berückſichtigen kommen. Demgemäß glaube ich, daß dieſer ganze Paſſus von Seite des Comités rein ausgelaſſen werden ſollte. Es wäre einfach, darauf hinzuweiſen, daß nach den Erfahrungen in allen Ländern Europas die Erhöhung des Salzpreiſes keine Vermehrung der Staatsrevenuen in dem Maße nach ſich gezogen hat, als erwartet wurde.

„Dasſelbe Argument wiederholt ſich ſpäter in dem Abſatze, welchen Graf Szécſen geleſen hat. Es iſt ein Widerſpruch in dem, daß man keine Garantie übernehmen könne. Die Garantie liegt eben darin, daß ſich gerade in andern Ländern das Entgegengeſetzte davon herausgeſtellt hat. Ich berufe mich auf das Beiſpiel in den 40er Jahren. Damals waren die Salzpreiſe um ein Geringes ermäßigt worden, und in drei bis vier Monaten ſchon wurde ein bedeutend größeres Quantum conſumirt als früher. Das Gleiche hat ſich in allen Ländern bewährt. Es iſt hiebei ein trauriger Umſtand, der nicht genug hervorgehoben werden kann. Es gibt in ganz Europa kein ſalzreicheres Land als Oeſterreich, kein Land in Europa, ja in der Welt, welches ſo unerſchöpfliche Quellen in Salzlagern wie in Siebenbürgen, in der Marmaros, im Salzkammergute, in Galizien u. ſ. w. aufzuweiſen hat. Und gerade in der öſterreichiſchen Monarchie wird die Landwirthſchaft immer und immer beſchuldigt, daß ſie zurückbleibe. — Allerdings würde ſie nicht zurückgehen; ſie muß aber zurückgehen, wenn man ihr alle Erforderniſſe, die zu ihrer Weiterentwicklung nöthig ſind, ſo ſehr vertheuert, daß die Viehzucht ſich nur in weit geringerem Maße entwickeln kann, als es ſonſt der Fall wäre.

„Sehr viele der Herren Reichsräthe, welche Oekonomen ſind, werden wiſſen, daß in England bekanntlich jeder Vieh-

züchter und Farmer das sechs- und achtfache an Salz für sein Schaf-, Mast-, Borsten- und Hornvieh braucht.

„Warum?

„Weil der Salzpreis in England um 60 Percent niederer steht, als hier in dem salzreichsten Lande der Welt; ein Umstand, der sich immer zum Nachtheile aller Production und aller Classen der Bevölkerung gleichmäßig herausgestellt hat.

„Trotzdem hat man seit 60 Jahren den dringendsten Bitten und Bestürmungen von allen Seiten kein Gehör geschenkt und nur ein- bis zweimal wurde es im ungarischen Landtage durchgesetzt, daß der Preis des Salzes um einige Kreuzer herabgegangen ist; man hat das, wie gesagt, ein- oder zweimal gethan, dafür ist man aber sechsmal wieder mit den Preisen hinaufgegangen.

„In manchen Theilen der Monarchie, z. B. in Slavonien, wird das Salz um 8 fl. 75 kr. verkauft, an einigen Orten, in der Marmaros, um 6 fl. 50 bis 80 kr.

„Vor einigen Jahren war noch ein Umstand, welcher das Salz etwas wohlfeiler in die Hände der Consumenten gelangen ließ, weil gewisse gezwungene Fuhren nach Ungarn bestanden. Diese haben jedoch seit dem Jahre 1848 aufgehört und das Salz wurde dem Privattransporte übergeben; in Folge der Abschaffung dieser zwangsweisen Transportmittel, welche im Großen angewendet wurden — es wurden 100,000 solcher Zwangsfuhren geleistet — erhielt der Salzpreis eine noch größere Vertheuerung. Und diese Uebelstände nehmen eher zu, als ab.

„Betrachten wir nun die niedere Ziffer der Consumtion z. B. beim Viehlecksalz, so sehen wir dieselbe so gering angegeben, daß man gar nicht glauben kann, sie sei richtig.

„Die große österreichische Monarchie mit 27 Millionen Schafen, 12 Millionen Hornvieh und 3½ Millionen Pferden verbrauchte Viehsalz 92,000 Centner. Das ist gerade der hundertste Theil dessen, was man wirklich brauchte.

„Warum verbraucht man aber nicht mehr? Wahrscheinlich auch, weil die unteren Organe des Salzverschleißes und der Verwaltung nicht geneigt sind, sich mit dem Verkaufe des Viehlecksalzes abzugeben.

„Die Sache ist die: das Viehsalz ist wohl bedeutend billiger als das Sudsalz; aber man kann es häufig gar nicht erlangen. Wenn an irgend einem Orte 1000 Centner Viehsalz lagern, so muß man besondere Schritte machen, um zu einigen Centnern zu gelangen, und nur mit der größten Protection gelingt

es, 20 bis 30 Centner Viehlecksalz zu erobern, während das directe Interesse des Staates gerade darauf hinweisen würde, alle Mittel anzuwenden, um den Bezug dieses Salzes möglich zu machen und dadurch der Landwirthschaft und der Bevölkerung eine Erleichterung zu verschaffen.

„Ich bitte übrigens in dieser Beziehung nicht zu glauben, daß ich der gegenwärtigen Finanzverwaltung einen Vorwurf machen will. Der Wirkungskreis des gegenwärtigen Leiters des Finanzministeriums ist ja ein sehr kurzer, erst 3 bis 4 Monate währender; die Klagen über das Salz dagegen sind sehr alt, denn sie dauern seit 80 Jahren.

„Bei dieser Gelegenheit muß ich mir eine Bemerkung über eine ziffermäßige Nachweisung erlauben, mit welcher man diese ganz unglückliche Finanzpolitik in Bezug auf das Salzwesen entschuldigen zu können meint, daß nämlich in der österreichischen Monarchie 15½ Pfd. Salz pr. Kopf berechnet werden. Diese Art der Berechnung ist nicht anwendbar, da sie nicht nur für Menschen, sondern auch für den Viehstand gegeben wird. Das macht einen bedeutenden Unterschied und ist eine bloße Methode des Kalküls.

„In Wirklichkeit aber stellt sich der Verbrauch von Salz nur auf 5 bis 6 Pfd. pr. Kopf heraus.

„Man mag also Alles untersuchen, so wird man doch zum Schlusse kommen, daß das salzreichste Land der Welt das allertheuerste Salz liefert für Menschen und Thiere.

„Ich bin daher so frei, die hohe Versammlung, das Comité und den Herrn Berichterstatter zu bitten, daß der Passus „Trotz aller dieser Gründe" bis .... „übernommen werden könnte" — ausgelassen werde.

„Wenn einmal das hohe Finanzministerium sich zu dem heroischen Entschlusse herbeilassen könnte, die Salzpreise um 15 oder auch nur um 10 Percent herabzusetzen, so würde man augenblicklich in kürzester, schnellster Zeit mehr einnehmen als früher. Aber es gibt auch noch einen anderen Umstand von ungeheurer Wichtigkeit, das ist in Betreff der Chemikalien, von denen gesagt wird, daß nur 76,000 Centner inländischen Salzes dazu verwendet werden.

„Das ist ja für eine einzige Fabrik zu wenig.

„Also auch in dieser Beziehung wäre ein großer Absatz zu erzielen; es besteht ja, wie gesagt wird, eine Fabrik in Böhmen, welche das Salz aus Preußen und von Magdeburg, wo erst vor Kurzem Salzlager aufgefunden worden sind, mit 4½ Groschen einführt; da wäre in der Marmaros,

wo man das Salz viel wohlfeiler bekommen könnte, der beste Platz für eine Chemikalienfabrik. Es kann aber nicht sein, da die Verhandlungen darüber so lange dauern und die veralteten Ansichten und Ueberzeugungen der betreffenden Behörden so fest und unerschütterlich sind, daß gar keine Hoffnung zu einer Besserung vorhanden ist.

„Ich wiederhole also meine Bitte, diesen Passus aus dem Comitéberichte auszulassen, um so mehr, weil er, wie erwähnt, auch in vollem Widerspruche steht mit einer späteren Bemerkung in dem Berichte."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Herr Graf Barkóczy hat angedeutet, daß der Voranschlag für das Jahr 1861 etwas zu optimistisch gehalten wäre. Das Präliminare für 1861 ist gegen das Jahr 1860 niedriger gehalten. Es betrug für das Jahr 1860 32,745,500 fl., für das Jahr 1861 beträgt es dagegen 32,010,900 fl., mithin um 734,600 fl. weniger, als im vorigen Jahre.

„Es ist richtig, daß, wenn man die letzten Jahre betrachtet, der Durchschnitt niedriger als der Präliminaransatz für 1861 ausfällt. Wenn man aber bei der Bildung eines Voranschlages die Ziffer normirt, so nimmt man eben auch Rücksicht auf die Ergebnisse des laufenden Jahres; nun haben sich die Ergebnisse des Salzgefälles im heurigen Jahre so gestaltet, daß man mit Beruhigung nicht nur der Erreichung der vorjährigen Einnahmen, sondern selbst einer Uebersteigung der für das Jahr 1861 präliminirten Quote entgegensehen kann. Was den bedenklichen Zustand der Abnahme des Salzverbrauches betrifft, so kann ich mich nur auf die statistischen Nachweise berufen, welche zeigen, daß seit dem Jahre 1847 bis 1858 eine Steigerung hinsichtlich der vom Staate erzeugten Salzmenge eingetreten ist. Die Salzmenge betrug im Jahre 1847 5,662,000 Centner und im Jahre 1858 7,354,000 Ctr. Es übersteigt also die erzeugte Salzmenge des Jahres 1858 jene vom Jahre 1847 um 1,692,000 Centner.

„Ich habe die verkaufte mit der erzeugten Menge in Vergleich stellen lassen, bin aber nicht in der Lage, im gegenwärtigen Augenblicke die Ausweise darüber zu liefern. Es ist jedoch richtig, daß der Staat nicht mehr erzeugt, als erforderlich ist, und ich glaube im obigen Verhältnisse so ziemlich die Ziffer, um welche der Salzverbrauch sich steigerte, bezeichnet zu haben.

„Im Laufe der letzten Jahre sind einige Schwankungen eingetreten, aber im Ganzen ist die Erzeugung eine stetig

fortschreitende. Dieselbe betrug im Jahre 1851 6.225,000, im Jahre 1852 6.228,000 Centner, im Jahre 1853 ist ein Rückschritt erfolgt, hingegen hat sie sich im Jahre 1854 wieder bis auf 6.720,000 Centner gehoben; im Jahre 1856 betrug sie bereits 6.753,000. Im Jahre 1857 trat abermals ein Rückschritt ein, im Jahre 1858 betrug sie bereits wieder 7.355,000 Centner."

Graf Barkóczy: „Ich muß bemerken, daß der Export von einer Million Centner auch in Betracht gezogen werden muß. Dieser geschah im Jahre 1856 durch Verträge mit Rußland und Serbien. Das sind neue Summen, die jedoch nicht zum Vortheile der Consumenten sind. Ein Vertrag der Staatsverwaltung mit fremden Regierungen vermehrt allerdings den Verbrauch um eine Million Centner, aber es wird nicht mehr consumirt, sondern es ist eben nur diejenige Salzmenge, welche nach dem Auslande ausgeführt wird."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Aus dem Ganzen erhellt jedenfalls ein bedeutender Zuwachs von 5.600,000 im Jahre 1847 bis 7.354,000 Centner des Jahres 1858; im Jahre 1859 betrug allerdings die Menge nur 6.924,000 Centner."

Graf Barkóczy: „Es kommt aber auch noch zu bemerken, daß die Zunahme der Bevölkerung jährlich 170,000 Seelen beträgt; ferner, daß auch das sicilianische Salz in Betracht zu ziehen ist, welches durch die Lombardie in die Schweiz gebracht wird. Betrachtet man nun, daß es so Millionen Centner sind, welche ins Ausland gebracht wurden, so werden wir nicht eine Zunahme, sondern eine Abnahme der Erzeugung für das Inland bemerken, nachdem in den 13 Jahren die Bevölkerung der Monarchie um 1½ Million gestiegen ist. Ich negire ganz, daß eine Zunahme in dem Salzverbrauche eintrat, denn die angeführte Ziffer von Centnern ist kein Beweis von Zunahme des inländischen Salzverbrauches. Wenn man die Factoren untersucht, so findet man, daß sie keine stationären sind. Wir, die Oekonomen, wissen, daß wir nicht im Stande sind, solches Salz zu kaufen, welches wir seit 18 und 20 Jahren abnahmen. Das Salz ist so vertheuert, daß es seit 25 Jahren um 25 Percent gestiegen ist."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Um hier mit voller Beruhigung sprechen zu können, müßte man die einzelnen Größen der Quantitäten, welche ins Ausland gegangen, und welche im Inlande geblieben sind, ziffermäßig ne-

beneinander halten. Im Ganzen beträgt jedoch die Zunahme beinahe zwei Millionen. Was den Uebelstand wegen des Viehlecksalzes betrifft, und zwar daß man sich dasselbe nur sehr schwer verschaffen kann, und diesfalls Protection zu suchen genöthigt sei, so muß ich wiederholt auf die frühere Bemerkung zurückkommen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn die Regierung bei ähnlichen Fällen von solchen vorschriftswidrigen Vorgängen Kenntniß erhalten hätte. Ich kann nicht annehmen, daß das Publikum nicht in der Lage war, hierüber Beschwerde zu führen, und es würde, wäre diese zur rechten Zeit bei dem Finanzministerium erhoben worden, demselben eine kräftige Abhilfe nicht versagt worden sein. Ja, ich muß behaupten, daß jedes solche Gesuch die genaue Würdigung gefunden haben würde, und wenn man es nicht einreichen wollte, so stand ja der Weg der Presse offen, und das Finanzministerium würde, wenn auf diesem Wege die Uebelstände zu seiner Kenntniß gelangt wären, gewiß keinen Anstand genommen haben, Abhilfe zu leisten. Allgemeine Beschuldigungen aber gewähren keinen Nutzen."

Graf Barkóczy: „Ich beschuldige Niemand, ich bringe eben nur die Uebelstände, wie sie in Bezug auf das Viehlecksalz herrschen, zur Kenntniß."

Der Leiter des Finanzministeriums: „In dieser Beziehung wäre es wünschenswerth gewesen, wenn die Regierung auf dem einen oder dem anderen Wege in die Kenntniß solcher concreter Fälle gelangt wäre; übrigens habe ich bereits bei der Berathung des Comités mich dahin ausgesprochen, daß man im Finanzministerium bemüht ist, in der Salzfrage für die Industrie und die Oekonomie etwas zu thun, und entweder die Preise für das Salz herabsetzen, oder eine oder die andere erleichternde Bestimmung eintreten zu lassen; es ist hievon auch in dem Berichte des Comités Erwähnung geschehen. Daß an manchen Orten mit dem besten Willen den Anforderungen nicht entsprochen werden kann, versteht sich von selbst, wie dieses z. B. rücksichtlich jener Fabrik, nahe der böhmischen Grenze, von der hier die Rede war, der Fall ist. Diese ist von allen Salinen Oesterreichs so weit entfernt gelegen, daß der Salztransport dahin nicht möglich wäre. Dort empfahl sich der Bezug des preußischen Salzes wegen des billigen Transports auf der Elbe. Es war auch die Rede davon, daß in der Marmaros eine chemische Fabrik etablirt werden sollte. Der Staat hat sicher nichts dagegen, wenn sich Private dafür fänden, es wird dieses viel-

mehr dem Staate nur sehr willkommen sein. Der Staat aber kann nicht positiv eingreifen; daß er die Fabrik nicht selbst errichten kann, liegt wohl auf der Hand."

Graf Hartig: „Ich erlaube mir, aus meiner eigenen Erfahrung Einiges anzuführen. Es ist bekannt, und die Herren Mitglieder dieser hohen Versammlung aus den venetianischen Provinzen werden mir es bestätigen, daß eine der großen Beschwerden in Italien vor dem Jahre 1848 die Höhe des Salzpreises war. Als ich im April des Jahres 1848 als kaiserlicher Hofcommissär nach Italien geschickt wurde, hatte ich sehr ausgedehnte Vollmachten und den Auftrag, so viel als möglich, vorzüglich der unteren Bevölkerung, wo sie gedrückt war, Erleichterungen zu verschaffen.

„In Folge dessen war das Erste, was ich that, die Herabsetzung der Salzpreise. Das Resultat war, daß schon im nächsten Monate eine bedeutende Vermehrung des Salzabsatzes sich herausstellte. Ich kann die Ziffer nicht angeben, die Acten sind meinem Nachfolger übergeben worden; was weiter geschehen ist, weiß ich nicht; aber das Factum ist positiv. Was das Viehsalz anbelangt, so muß ich bestätigen, daß man es nur sehr schwer und in sehr schlechter Qualität bekommt. Es ist so gemischt, daß man Bedenken trägt, es dem Vieh zu geben. Es wird beinahe gar kein Viehsalz mehr verwendet, sondern nur die ordinäre Classe von Salz für das Vieh gekauft. Ich muß bemerken, daß in dieser Beziehung heuer eine Abhilfe besonders dringend wäre. Wir hätten im heurigen Jahre im Ganzen genommen, obwohl viele Trockenheit, doch auch wieder sehr viel in kurzen Perioden aufeinander folgenden Regen. Man weiß, wie gefährlich dies den Schafen ist. Es ist höchst wahrscheinlich, daß wir bei dem Schafvieh Krankheiten bekommen werden. Nur Salz ist hier das Abhilfsmittel. Hiezu tritt aber auch noch ein anderer Umstand: die heurigen zahlreichen Ueberschwemmungen haben einen großen Theil des reichlichen Futters beschädigt, so daß es nur mit großer Vorsicht verwendet werden kann. Um üblen Folgen vorzubeugen, ist ein reichliches Salzgeben nothwendig. Es sind dies zwei Bemerkungen, die ich mir erlaube, hier vorzubringen, nicht so sehr, um einen Antrag auf Herabsetzung zu motiviren, welchen man eben nicht so leicht stellen darf, sondern nur um dem Antrage des Grafen Barkóczy auf die Streichung jener Stelle, durch welche man keine Garantie übernehmen zu können erklärt, beizustimmen und denselben zu unterstützen."

Hierauf hielt Conte Borelli einen Vortrag in italienischer Sprache, welchen Reichsrath Freiherr von Salvotti folgendermaßen wiedergab: Conte Borelli hat seine Aufmerksamkeit auf die Zustände gerichtet, in welchen in Dalmatien die Salzproduction, natürlich die Meersalz-Production, sich befindet. Er ist veranlaßt, in Anbetracht dieser Zustände den Antrag zu stellen: „Der hohe Reichsrath möge bei dem Finanzministerium die Bitte unterstützen, den dortigen Zustand in nähere Erwägung zu ziehen und demselben zu Hilfe zu kommen. Er setzt voraus, daß dem dortigen Bedürfnisse um so leichter entsprochen werden könnte, weil ohnehin Dalmatien von der allgemeinen Gesetzgebung ausgeschlossen ist. Nach seiner Darstellung ist Dalmatien wegen seiner Küsten mit einer ungeheuren Menge von solchen Stellen, die man zur Production des Salzes leicht benützen könnte, versehen, es besitzt jedoch gleichwohl nur zwei sogenannte Meersalzbecken, nämlich im Pago und in Stagno. Daraus entsteht eben die schädliche Folge, daß eine große Strecke unfruchtbar darniederliegt, daß die Bevölkerung daher nicht jenen Gewinn sich aus der Salzerzeugung verschaffen kann, den sie sich durch ein anderes System verschaffen würde. Conte Borelli glaubte, der hohe Reichsrath werde anerkennen, daß der dortige Salzpreis, wenn er auch herabgesetzt würde, immer noch hoch genug für die dortige arme Bevölkerung sein würde, worunter die Viehzucht, die Fischerei und andere häusliche Bedürfnisse leiden. Seines Dafürhaltens dürfte die Regierung die Salzproduction in Dalmatien von allen diesen Fesseln leicht befreien können, ohne daß ihr eigenes Interesse irgendwie hintangesetzt würde. Ueber die Durchführung hat sich Conte Borelli nicht näher ausgesprochen, indem seine Bitte nur darauf gerichtet ist, daß das Finanzministerium die nähere Würdigung dieser Zustände in die Hände nehmen wolle."

Reichsrath Graf Szécsen äußerte nun, das seiner Ansicht nach es nicht nöthig sei, den Comitébericht in Beziehung des Salzes weiter vorzulesen, da die verehrten Herren Vorredner alle diese Punkte, soweit sie das Viehlecksalz und das Industrialsalz betreffen, eingehend und ausführlich besprochen haben, so daß es nur eine unnütze Zeitvergeudung wäre, durch die Vorlesung des Berichtes darauf zurückzukommen.

Dieser Theil des Comitéberichtes lautet nämlich:

„Der Export des Salzes wird für das Jahr 1861 mit 917,120 Centnern und gegen 1860 mit einer Zunahme von

circa 135,000 Centnern präliminirt, und dürfte dieses Quantum laut neuesten Mittheilungen über 1 Million betragen. Der hohe Reichsrath dürfte sich veranlaßt finden, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf zu lenken, ob durch wohlfeilere Erzeugung nicht eine Preisverminderung erzielt und für den Export neue Absatzwege gewonnen, oder die vorhandenen erweitert werden könnten? Es ist aller Grund zu der Annahme, daß der überaus große Salzreichthum der Monarchie und der wohlfeilere Brennstoff und Taglohn in den Salinendistrikten eine Concurrenz mit dem Auslande, und die zur Gewinnung des Marktes unabweislich erforderlichen Opfer ohne großen Nachtheil ermögliche. Hiezu wird aber vorzüglich die Herabminderung der Erzeugungskosten sowohl in administrativer als technischer Beziehung, die unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gering genannt werden müssen, den Weg bahnen.

„Ohne in eine nähere Erörterung der in Absicht auf die Erzielung einer wohlfeileren Production zu treffenden Maßnahmen einzugehen, glaubt das Comité hier nur darauf hinweisen zu sollen, daß es zweckmäßig scheine, die Forstdirektionen überall zu trennen, wohlfeilere Förderung mittelst Dampf und mögliche Ersparnisse an Brennstoff durch zweckmäßige Einrichtung in den Sudsalzwerken einzuführen, und hält es für seine Pflicht, zur Kenntniß des hohen Reichsrathes zu bringen, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums zur Erreichung wohlfeilerer Production die Fixirung möglichst wohlfeiler Holzpreise in Aussicht gestellt hat.

„Die wohlfeile Erzeugung von Soda, Chlorkalk, von Salz- und Schwefelsäure ist für die Industrie von großer Wichtigkeit. An dem Rohstoffe hiezu, nämlich an wohlfeilem Salze, sollte es in der österreichischen Monarchie nicht fehlen. Und dennoch führt eine einzige chemische Fabrik jährlich 120,000 Centner fremden Salzes in einem Salinenpreis von vier und einem halben Groschen ein. An fertigen chemischen Fabrikaten liefert das Ausland jährlich blos an Soda über 100,000 Centner. An inländischen Salzen aber werden nur 76,000 Centner zu chemischen Zwecken verwendet. Die inländischen chemischen Fabrikate decken also nicht einmal den Bedarf der inländischen Industrie, während bei möglichster Wohlfeilheit des Rohstoffes nicht blos die Deckung des inneren Bedarfes, sondern auch die Vergrößerung des jetzt kaum nennenswerthen Exportes ein leicht zu erreichendes Resultat wäre.

salz zu verwenden pflegen. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Grafen Barkóczy vollkommen an."

Vicepräsident v. Szögyény: „Der Mangel an Viehlecksalz ist sehr bedauerlich. Ich bin weit entfernt, dem Uebelwollen der betreffenden Organe, oder deren Fahrlässigkeit dieses Uebel zuzuschreiben, allein es muß eine tiefer liegende Ursache sein, und darum will ich so frei sein, die Aufmerksamkeit des Herrn Leiters des Finanzministeriums auf diesen Gegenstand zu lenken, welcher, wenn ich mich recht erinnere, bei Gelegenheit wiederholter Verhandlungen im ständigen Reichsrathe vorgebracht wurde.

„Ich habe diesen Mißstand bereits dem seither verstorbenen früheren Finanzminister Freiherrn v. Bruck vorgetragen. Derselbe erwähnte immer, daß meine Bemerkungen mit Dank angenommen wurden, und erklärte, daß er diesen Verwicklungen Abhilfe schaffen werde. Nichtsdestoweniger ist die Klage im Lande über den totalen Abgang dieser Materialien immer dieselbe, und auch die schlechte Qualität dieses Salzes, wie Graf Hartig bemerkte, ist dieselbe geblieben.

„Der Grund mag vielleicht in der Schwierigkeit der Herbeischaffung und in dem Umstande liegen, daß die Lieferungen des Viehsalzes von den betreffenden Salzverschleißern nicht gerne übernommen werden.

„Vielleicht ist das Motiv des Uebelstandes hierin zu suchen, ich weiß es nicht, wohl aber, daß der Uebelstand wirklich ein großer ist.

„Ich würde daher deu Herrn Leiter des Finanzministeriums bitten, darauf zu sehen und dafür zu sorgen, daß diesem Uebelstande möglichst abgeholfen werde."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ich kann mich nur darauf beschränken, wiederholt zu bemerken, was ich schon früher in der Comitésitzung erklärt habe, daß ich dieser wichtigen Frage alle Aufmerksamkeit widmen, und Sorge tragen werde, daß die Klagen Abhilfe finden."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Wenn es die hohe Versammlung gestattet, werde ich nur ganz kurz etwas zu erwähnen mir erlauben, was ich gehört habe.

„Man sagt, daß bei den feinen Salzgattungen seit langer Zeit ein gewisses Schwund-Percent systemisirt, und daß es hiernach im Interesse jedes Verkäufers gelegen sei, viel zu verkaufen.

„Je mehr Salz er verkauft, desto mehr hat er Gewinn,

indem ihm ein auf dem gesetzlichen Wege bestimmtes Quantum der Schwindung zu Gute kommt.

„Bei dem Viehsalz fällt dieses Schwund-Percent gänzlich hinweg. Es ist daher für den Verschleißer kein Interesse vorhanden, dieses Salz zu führen. Das Interesse desselben und der dabei betheiligten Organe entfällt, zumal es viele Plage verursacht und keinen Vortheil bringt. Nicht von Oben wird die Sache gehindert, sondern von Unten, das ist das Mißverhältniß, welchem abgeholfen werden sollte."

Reichsrath Maager: „Ich schließe mich den eben ausgesprochenen Ansichten und Wünschen des Herrn Grafen Barkóczy vollkommen an.

„Für ein Land, das reich ist an Salz, ist es jedenfalls eine unendlich traurige Sache, wenn es dieses Salz nicht in dem Maße benützen und genießen kann, als zur Beförderung seines Wohlstandes und zur Befriedigung seiner landwirthschaftlichen Bedürfnisse unumgänglich nothwendig ist. Ich weiß nicht, ob es gegenwärtig noch der Fall ist, aber früher war es allerdings der Fall, und ich bringe deshalb die Sache zur Kenntniß des hohen Reichsrathes, daß nämlich in Siebenbürgen das Minutiensalz nicht verkauft, sondern in die Maros geschüttet wurde. Wie gesagt, ich weiß nicht, ob das noch geschieht, aber da ich gehört habe, daß es so sei, so bringe ich diesen Gegenstand vor.

„Ich will aber die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch auf einen anderen Gegenstand leiten. In Siebenbürgen begegnet man beinahe Schritt für Schritt irgend einer Salzquelle. Die Benützung dieser Salzquellen im Interesse der Vermehrung des Viehstandes wäre dringend geboten.

„Ich erlaube mir im Interesse Siebenbürgens den Wunsch auszusprechen, daß zur Hebung der Viehcultur die Benützung der dortigen Salzquellen fortan freigegeben oder doch erleichtert werden möge."

Hierauf bemerkte der Herr Leiter des Finanzministeriums, daß die Freigebung der Benützung der Salzquellen mit dem Monopole nicht vereinbarlich sei, in welcher Richtung sich auch Reichsrath Baron Petrinó mit der Andeutung aussprach, daß auch in anderen Provinzen, wie z. B. in Galizien, Salzquellen bestehen und die Benützung derselben bei dem Bestande des Monopols verwehrt sei.

Nunmehr wurde der Vicepräsident v. Szögyény von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Reichsraths-Prä-

sidenten aufgefordert, die bei der Debatte über das Salzgefäll vorgekommenen Anträge übersichtlich vorzutragen.

Demgemäß erinnerte der gedachte Herr Vicepräsident, daß, nachdem der ganze Inhalt des Comitéberichtes bezüglich des Salzes, also auch jener Theil, welcher nicht vorgelesen worden war, nun zur Abstimmung kommt, zwei Anträge vorhanden seien, und zwar 1. der Antrag des Herrn Grafen Barkóczy, betreffend die Hinweglassung der Stelle auf Seite 40 des Berichtes, wo es heißt:

„Trotz all dieser Gründe scheint es bei der gegenwärtigen Finanzlage" . . . bis „übernommen werden könnte."

2. Der Antrag des Herrn Conte Borelli, unterstützt und formulirt vom Grafen Szécsen — wornach auf der Seite 42 nach den Worten „reichlich aufgewogen erscheint", beizusetzen wäre: „Der Reichsrath sieht sich endlich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die Verhältnisse der Salzerzeugung in Dalmatien zu lenken und den Wunsch auszusprechen, daß den Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung in Betreff einer freieren Erzeugung des Meersalzes entgegenkommen werde, ohne die Interessen des Staatsärars zu gefährden."

Nachdem beide Anträge von der Mehrheit der Versammlung angenommen worden waren, erklärte Se. kaiserl. Hoheit die Sitzung als geschlossen.

Vierzehnte Sitzung vom 19. September 1860.

Nachdem Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident die Sitzung eröffnet hatte, erbat sich der Herr Leiter des Finanzministeriums, Reichsrath v. Plener, das Wort zu folgender Bemerkung:

„Er habe in Erfahrung gebracht, daß seine Aufklärung über die hochgegriffene Ziffer des Salzgefälles in den Einnahmen für 1861 nicht richtig aufgefaßt wurde.

„Die Ursache, warum diese Ziffer im Jahr 1861 so bedeutend höher erscheint, als in den früheren Jahren, liege einfach darin, weil in den früheren Jahren noch nicht der Kriegszuschlag bestanden habe. Seither sei zu den sämmtlichen Einnahmen noch dieser Zuschlag hinzugekommen, auch habe der bisherige Erfolg des Einkommens im Jahre 1860 die gehegten Voraussetzungen vollkommen bestätigt, indem gegenwärtig schon ein bedeutenderer

Ueberschuß, als für 1860 präliminirt war, in die Cassen eingeflossen sei.

„Weiter müsse er noch bemerken, daß die Salzlieferung für Rußland nicht auf Verträgen aus der neuesten Zeit, sondern bereits lange her auf solchen aus frühern Jahren beruhe. Der diesfällige Vertrag wurde im Jahre 1851 nur erneuert und befindet sich noch jetzt in Kraft. Diese Salzlieferungen kommen somit in der Gesammtmenge nicht blos in der neuen Zeit, sondern schon längst früher vor."

Reichsrath Graf Szécsen verlas hierauf die folgende Stelle des Comitéberichts:

„Uebergehend auf die Einnahmen vom Tabakmonopol, läßt das Comité bei der gegenwärtigen für das Budget pro 1861 maßgebenden Finanzlage die Frage über Beibehaltung oder Auflassung des Monopols für jetzt unerörtert.

„Die Frage ob? und wie? das Erträgniß durch verbesserte Fabrikationsweise, durch größere Vorräthe, durch Ersparnisse in derselben gesteigert werden könnte, und die weitern Fragen, welche sich an diese knüpfen, erfordern eine eingehendere Erörterung und eine weiter in das Detail gehende Erwägung, als es der Rahmen dieses allgemeinen Berichts zuläßt.

„Das Comité glaubt daher sich darauf beschränken zu sollen, den erschöpfenden Bericht des Subcomités im Anschlusse vorzulegen und zu beantragen, der hohe Reichsrath möge die in demselben bezüglich der Beförderung der Cultur des Tabaks, der Erleichterung in den Beziehungen zwischen den Producenten und den Uebernahmsorganen, der thunlichst freien Handelsbewegung, endlich der Hebung des Exports enthaltenen Andeutungen der reiflichen Prüfung und Würdigung des k. k. Finanzministeriums empfehlen, insbesondere aber darauf antragen, daß die in den Allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 19. April 1860 enthaltenen Erleichterungen auf alle Länder ausgedehnt werden mögen, in welchen der Tabakbau betrieben wird *)."

---

*) Das Subcomité läßt bei der gegenwärtigen für das Budget pro 1861 maßgebeuden Finanzlage die Frage über Beibehaltung oder Auflassung des Tabakmonopols für jetzt unerörtert. Die Frage, ob und wie das Erträgniß durch verbesserte Fabrikationsweise, durch größere Vorräthe, durch Ersparnisse in derselben gesteigert werden könnte, ist eine Frage, in die einzugehen es für jetzt unthunlich scheint.

Die Fabrikationskosten betragen nahezu 13 Percent, die Verschleißkosten 6 Percent des reinen Ueberschusses.

Dagegen glaubt das Subcomité die Frage: ob und wie eine

Reichsrath Graf Barkóczy: „Das Comité hat die wichtige Frage über den Tabak nach meiner Ueberzeugung vollkom-

---

freiere Handelsbewegung mit Tabak hervorzurufen wäre, einer nähern Erörterung unterziehen zu können.

Wenn das Monopol beibehalten werden soll, muß der Staat zur Verbesserung der Tabakcultur und zur Belebung des Tabak-Exporthandels mäßige Opfer bringen.

Es ist leider wahr, daß der Export des Tabaks vor 1848 als einjähriges Maximum 150,000 Ctr., jetzt nicht viel über 50,000 Ctr., beträgt und daß die Pfalz und Holland, die Türkei und Amerika besseren Tabak und beziehungsweise wohlfeiler erzeugten, als Oesterreich. — Allein eben so wahr ist es, daß man seit einer längeren Reihe von Jahren höhere nationalökonomische Zwecke nicht berücksichtigend blos das Gefällsinteresse im Auge behielt.

Es ist erklärlich, wenn ein Fabrikant starr und ausschließlich an seinem Mercantil-Standpunkte festhält, da er die Concurrenz anderer Gewerbsgenossen zu bestehen hat; allein der ein Monopol ausübende Staat muß von einem höheren Standpunkte staatswirthschaftliche und andere Rücksichten nicht aus dem Auge verlieren.

Als Ungarn noch durch eine Zwischenzoll-Linie von den übrigen deutsch-slavischen Erblanden getrennt und in Ungarn das Monopol noch nicht eingeführt war, bildete sich bei dem daselbst gänzlich freigegebenen Tabakbau ein nicht unbedeutender Exporthandel heran, der aber bald mit einem hohen Zoll belegt gänzlich aufhörte.

Nicht minder hart wurde die Tabakcultur durch die Zeitereignisse der Jahre 1848 und 1849 und durch die darauf folgende Einführung des Tabakmonopols in Ungarn getroffen. Dies hatte in jener Zeit zur Deckung des Materialbedarfes große Ankäufe im Auslande und den Abzug ungeheurer Summen blanken Silbergeldes zur Folge. Hiedurch fand sich die Tabakregie veranlaßt, zur Hebung des Tabakbaues Geldvorschüsse ohne Zinsen, eine unbeschränkte Area zum Bau und verhältnißmäßig hohe Preise zu bewilligen.

Diese Maßregeln und ein ungewöhnlich günstiger Jahrgang erhöhten die Production der bebauten 130,000 Joche im Jahre 1858 auf 1,700,000 Centner. Unverzüglich glaubte die Tabakregie die Bau-Area auf bestimmte 80,000 Joche beschränken, die Geldvorschüsse entziehen, die Einlösungspreise nicht so sehr durch offenes Limito, als vielmehr durch Classifications- und andere Erschwernisse herabdrücken zu müssen.

Auch schon früher wurden die Einlösungspreise ausschließlich nur den Gefällsinteressen und dem Bedarf des Materials angepaßt, welcher Bedarf sich wieder vorzüglich nach den jährlich veränderlichen Fechsungsergebnissen richtet, woraus große Preisänderungen entstehen mußten; so z. B. zahlte man in den Jahren:

1840—1841	. . . . 2 fl.	3	bis 5 fl.	45 kr.
1851—1853	. . . . 1 „	10 „	5 „	50 „
1856—1858	. . . . 2 „	30 „	20 „	— „

Bei diesen mehr als ein Menschenalter umfassenden Schwankungen, bei dem, dem Tabakbaue ohnehin nicht günstigen allgemeinen Zustande der Landwirthschaft und der Bevölkerung und bei dem im Flachlande Ungarns theueren Taglohne ist eine solide, stetig zunehmende, auf Verbesserungen gerichtete Tabakcultur um so weniger denkbar, als die, die Hebung des Tabakexportes, also mittelbar die Hebung der Tabakcultur in wohlwollendster Absicht bezweckenden

men richtig und passend aufgefaßt. Es wird im Berichte besonders betont, daß das Comité es nicht zweckmäßig gefunden habe,

---

§§. 47, 48 und andere des kaiserlichen Patentes vom 29. November 1850 nicht zur Ausführung gelangten.

Daß bei solchen Maßregeln die Tabakcultur seit vielen Jahren weder extensiv noch intensiv zunehmen konnte, liegt auf der Hand, während doch das Erträgniß sowohl des Monopols als des staatswirthschaftlichen Haushaltes am sichersten durch einen blühenden Tabakbau, der ohne erklecklichen Exporthandel nicht recht gedacht werden kann, gefördert erscheint.

Verfolgt die Regierung das einseitige Ziel des Monopols und besteht kein oder nur ein geringer Export, so werden die so nachtheilig auf die Production wirkenden Schwankungen, wie sie bereits vorgekommen, nicht zu vermeiden sein; denn bei dem durch das Consumo auf ein bestimmtes Materialquantum normirten Bedürfnisse des Monopols wird man bei günstigen Ernten stets die Production beschränken, bei schlechten Ernten auf eine größere Production hinwirken müssen.

Besteht dagegen ein angemessener Exporthandel, und hat man fortwährend ohne Rücksicht auf die nicht immer gleich bleibenden Ergebnisse des Exports auf extensive und intensive Verbesserung der Tabakcultur hingearbeitet, so wird die Production durch die Preise des Auslandes, vereint mit einer natürlichen Speculation, und durch die Monopols-Einkaufspreise, also auf der solidesten Grundlage des Nutzens der Pflanzer, normirt.

Die Folge dieser zwischen den Tabakpflanzern des Inlandes unter sich eröffneten Concurrenz wird sein, daß die besseren oder wohlfeileren Tabak erzeugenden Pflanzer die weniger intelligenten und betriebsamen, wie billig, vom Markte verdrängen werden, wodurch das Allgemeine gewinnt; in der Concurrenz aber des Exporthandels mit dem Staatsmonopol hat letzteres die Exportpreise der geringen Qualität und der theuern Erzeugung des inländischen Tabaks niemals zu fürchten, weil es Thatsache ist, daß das Ausland weit besseren und wohlfeileren Tabak erzeugt.

Getrost kann also die Tabakregie ihre Preise durch die Concurrenz eines möglichst ausgebreiteten Exporthandels reguliren lassen, unabgesehen von den Monopols-Verkaufspreisen, die sie stets mit Berücksichtigung dieser Concurrenzpreise, also nach allgemeinen Handelsconjuncturen regeln kann und gegen welche Regelung keine begründete Einwendung abseiten der Consumenten erhoben werden wird.

Die Tabakregie, welcher so große Mittel und als einheimischem Käufer auch die Platzvortheile zu Gebote stehen, wird also bei bestehendem Exporthandel als dessen alleiniger Concurrent wohlfeileren und besseren Tabak ankaufen können, als wenn die Regie bei nicht bestehendem Export und kränkelnder, stagnirender Tabakcultur die Pflanzer so zu sagen künstlich am Leben erhalten muß, weil sie doch den inländischen Tabak nicht entbehren kann. Wollte sie aber die Tabakspflanzer durch geringe Preise, schlechte Classification und dergleichen Mittel drücken, so hätte dies abermals das Aufhören des Tabakbaues im Inlande und den Ankauf ausländischen Materiales zur Folge.

Die Tabakcultur wird zum größten Vortheile des Monopols — und ohne, wie bisher, dem Monopole stets nur Verlegenheiten zu bereiten — sich ausbreiten und vervollkommnen können und die noth-

die Frage über die Beibehaltung oder die Auflassung des Monopols jetzt zu erörtern. Allerdings ist wohl die Berathung die-

---

wendige Beschränkung durch den Export ins Ausland finden, ohne daß die Tabakregie das verhaßte und schädliche Geschäft der directen Beschränkung durch herabgesetzte Marktpreise zu übernehmen bemüßigt wäre.

Die Tabakregie wird demnach nur im eigenen wohlverstandenen Interesse handeln, wenn sie zur Begründung eines möglichst ausgedehnten Exporthandels den Tabakbau befördert, was allerdings Opfer erheischt, weil es sich jetzt darum handelt, das Versäumte nachzuholen, die Richtung, in welcher ein Tabakhandel lohnend bestehen kann, aufzufinden, den Geschmack der auswärtigen Consumenten wieder zu gewinnen, was Alles nur allmälig und, wie gesagt, nur mit Opfern zu erreichen ist.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 27. März und 19. April 1860 sind mit tiefstem Danke anzuerkennen; sie beabsichtigen die Erleichterung und Hebung des Tabakbaues und kann man, wenn sie vollends ins Leben treten, viel Gutes gewärtigen.

Auch die Regierung hält die Verbesserung und Hebung der Tabakcultur von größter Dringlichkeit (Pag. 189 der Erläuterungen über die indirecten Steuern); sie anerkennt die Unerläßlichkeit, alles Mögliche hiefür zu thun; — wohlan denn, sie handle auch darnach mit voller Hingebung und Aufrichtigkeit, sie beseitige die auch dem Monopole nicht günstigen Beschränkungen und die durch ihre Maßregeln hervorgerufenen Hemmnisse.

Es sei demnach gestattet, auf Modificationen in einigen Punkten aufmerksam zu machen, die gewiß nicht entgegen, sondern im Sinne des kaiserlichen Willens beitragen werden, denselben vollends zur Geltung zu bringen

1. Nr. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1860 verfügt, daß der Tabakbau in allen jenen Ortsgemeinden, wo wenigstens 20 Katastral-Joche dem Tabakbau gewidmet werden, unter der Bedingung gestattet sei, daß ut sub a) diese Gemeinden im Jahre 1858 in dem sogenannten Tabakrayon bereits Tabak gebaut haben.

Diese Bedingung beschränkt die Baulust, vernichtet großentheils die obige Anbaubewilligung, und ist die Anzahl der Joche, wenn überhaupt eine Jochzahl festgesetzt werden wollte, zu niedrig gegriffen, da die Ueberwachungskosten nicht im Verhältnisse mit der Erzeugung auf solch geringen Flächen stehen.

Die in dem Endabsatze dieses ersten Paragraphen enthaltene Ermächtigung des Finanzministeriums, ausgedehntere Anbau-Licenzen zu ertheilen, wird bei dem bekannten ausschließlich cameralistischen Ansichten der Tabakregie die schädlichen Beschränkungen dieses Paragraphen nicht mindern und ganz wahrscheinlich eine fruchtlose bleiben.

Es wäre demnach mit Hinweglassung der Beschränkung sub a) klar und deutlich auszusprechen, daß, wo immer die wirklichen Ueberwachungskosten durch die im §. 4 der obigen kaiserlichen Verordnung normirten Beiträge der Pflanzer gedeckt werden, der Tabakbau selbst versuchsweise gestattet werden müsse.

2. §. 2 derselben kaiserlichen Verordnung macht die Tabaklicenz von dem Besitze eines geeigneten Magazines oder von dem Nachweise des bereits geschehenen Verkaufes an einen im Besitze eines Magazins befindlichen befugten Tabakhändler, oder endlich von dem Verkaufe an die Tabakregie abhängig.

ser Frage dermalen nicht am Platze und es stellen sich die Verhältnisse so, daß kaum Jemand ernstlich den Wunsch hegen darf, das Monopol schon für die nächste Zukunft aufgehoben zu sehen,

---

Diese Vorbedingnisse zu einer Licenz sind jedenfalls sehr erschwerend für den auf den Verkauf zum Export speculirenden Tabakpflanzer. Der Pflanzer wird den Besitz eines Magazins nur selten nachweisen können, und der Magazine besitzende Händler, der ihm den Tabak, wenn vielleicht auch nur zum Scheine, abkaufen soll, würde seine begünstigte Stellung zu sehr zum Nachtheile des Producenten ausbeuten können.

Zur Erlangung einer Licenz sollte also die Verpflichtung des Pflanzers genügen, den Tabak bei Mangel eines geeigneten Magazins in die ärarischen Einlösungsstationen zu bringen und dort unter die für die ärarischen Depots ohnehin bestehende Aufsicht zu stellen.

Die ärarischen Magazine könnten nach Zulänglichkeit und gegen Entrichtung eines entsprechenden Lagerzinses zur Unterbringung dieser freien Tabake verwendet werden. Und wollte man Seitens der Tabakregie die etwa abgängigen Magazine nicht bauen, so könnte der Privattabak ebenso, wie es häufig mit den ärarischen Vorräthen geschieht, in sogenannten „Tristen" im Freien aufbewahrt werden.

3. §. 5. Die kaiserliche Verordnung bestimmt die Frist zur Einlagerung in die Privatmagazine in den Bezirken, wo kein Einlösungsamt besteht, mit Ende Jänner, sonst aber mit jenem Tage, an welchem die Uebernahme des für die Tabakregie eingelösten Tabakes beginnt. — Allein diese Zeitbestimmung zur Einlagerung in die Magazine genügt bei landesüblicher Behandlung und Büschelung des Tabaks nicht, weil viele Gattungen bis Ende Jänner nicht genug trocknen und ausgähren, und wenn in diesem Zustande verpackt, gepreßt und eingelagert, verderben würden.

Auch für Rechnung der Tabakregie war die Zeit der Uebernahme immer für den 24. April bestimmt. — Es wäre also durch die Finanzverwaltung die Frage neuerdings in Erwägung zu ziehen, ob nicht wenigstens für einige Gegenden und für gewisse Sorten ein späterer Einlagerungstermin festzustellen wäre?

Der Besorgniß, daß bei Feststellung späterer Ablieferungstermine die bis dahin ausgegohrnen Blätter leichter verschleppt und unter der Hand veräußert werden könnten, läßt sich durch eine angemessene Ueberwachung der Pflanzer zureichend begegnen, übrigens dürfte hier die Frage entscheidend sein, ob die Nachtheile des Schmuggels die großen Vortheile eines zunehmenden Exporthandels jemals überwiegen werden.

4. §. 6. Obige kaiserliche Verordnung beschränkt die Aufbewahrung des Tabaks auf die im Lande befindlichen Magazine.

Auch diese Beschränkung scheint überflüssig zu sein und von großem Nachtheil für den Tabakhandel. — Die Einlagerung sollte wenigstens in den Freihäfen Triest, Fiume, Venedig und in Krakau, sowie in anderen großen Stapelplätzen des Verkehres gestattet sein.

5. Da die den Tabakbau befördernden Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. März und 19. April 1860 lediglich für Ungarn und dessen Nebenländer wirksam sein sollen, dagegen auf Galizien, wo der Tabakbau auf erfreuliche Weise Aufnahme gefunden hat, bisher keine Anwendung haben, so schiene es im Interesse der Finanzen und dieses Kronlandes räthlich und wünschenswerth, daß obige kaiserliche Verordnung auch auf Galizien ausgedehnt würden.

und zwar nicht blos wegen des hohen Ertrages dieses Monopols, welches bei den jetzigen Verhältnissen einen Reinertrag von 31 Millionen abwirft, sondern auch besonders wegen der Umwälzung, welche dieses Geschäft in den letzten 8—10 Jahren durch den großen Verbrauch von Cigarren erlitten hat.

„Dieser Verbrauch betrug einige Jahre früher kaum 100 Millionen Stück, während er sich gegenwärtig auf 900 Millionen, also nahe eine Milliarde Cigarren beläuft und bald auch diese Ziffer noch übersteigen dürfte. Der Reinertrag der Cigarren ist weit größer, als derjenige anderer Tabaksorten war, die man früher verkaufte.

„In dieser Beziehung war das Comité ganz recht daran, der Erörterung über die Aufhebung oder Beibelassung des Monopols auszuweichen.

„Im dritten Absatze des gelesenen Theils des Comitéberichts empfiehlt das Comité die bezüglich der thunlichst freien Handelsbewegung und der Hebung des Exports enthaltene Andeutung der reiflichen Prüfung und Würdigung des Finanzministeriums. Ich glaube, daß dies gerade die wahre Aufgabe des Comités war, welche Aufgabe es in der angeschlossenen Beilage mit sehr schätzbaren Details und nach meiner Ueberzeugung mit sehr richtigen Ansichten gelöst hat. Der Export war in den letzten 8—10 Jahren ein außerordentlich geringer, und das ist vielleicht die größte Schattenseite des Monopols und seiner Handhabung. In Ungarn — welches hieran ein besonderes Interesse haben muß, weil es $^{9}/_{10}$ des ärarischen Tabaks liefert und auch sonst in der präliminirten Revenue von 30 Millionen Gebühren auf Ungarn beiläufig $^{1}/_{3}$ kommt — ist diese Frage von größter Wichtigkeit. Der Export stellt sich nach diesen amtlichen Ausweisen und den schätzbaren Beilagen, welche das hohe Finanzministerium hinsichtlich der indirecten Steuern dem hohen Reichsrathe übermacht hat, in den letzten 8—10 Jahren durchschnittlich auf 55,000 Centner. Diese Ziffer ist im Vergleich mit dem, was man aus der Monarchie zum größten Nutzen einer weniger passiven und mehr activen Handelsbilanz ausführen könnte, äußerst gering.

„Die so geringe Ausfuhr dieser für den Handel so wichtigen Pflanze ist aber kein nothwendiges Corollarium des Monopols.

„Ich glaube, die Schuld hievon liegt in der Art, wie das Monopol betrieben wird, vor Allem aber in den so sehr beengten fiskalischen Gesichtspunkten, welche die ärarische Tabakregie in dieser Beziehung bis jetzt beobachtet hat.

„Auf den Export nehmen auch die indirecten Steuern Einfluß, welches Moment in meinen Augen das allerwichtigste für das Finanzministerium ist, und bezüglich dessen für die Zukunft eine wesentliche Veränderung eintreten sollte.

„Es ist ferner aus den Vorlagen ersichtlich, daß seit zehn Jahren der Import der ausländischen Blätter im Durchschnitt 210—220,000 Centner jährlich betragen hat, und daß für diesen Import in neun Jahren 51 Millionen Silbergeld verausgabt worden sind. Man kann hieraus entnehmen, welch ungeheurer Schade dadurch bereits dem Staate zugefügt wurde, und man sollte daher mit allen möglichen Mitteln darauf hinwirken, daß die Production des Tabaks, dieser so wichtigen Pflanze, nicht abnehme, sondern zunehme.

„Dabei wird nicht blos die Regie besser fahren und das Aerar gewinnen, sondern man wird auch wohlfeilere Preise ermöglichen.

„Es wird aber auch ein weit größerer Nutzen sich ergeben, indem dadurch der Export wesentlich erleichtert wird. Alle Bemerkungen und Ansichten, die in der Beilage Nr. 6 des Berichts enthalten sind, sind nach meiner Meinung als außerordentlich wichtig zu beherzigen. Das Verlesen dieses Actenstückes dürfte hier nicht nothwendig sein; aber ich kann mich unmöglich enthalten, auf einige Stellen dieser Beilage hinzuweisen. Es ist hier in Anerkennung der Nützlichkeit und Dringlichkeit, den Export des Tabaks in jeder Beziehung zu erleichtern, von Sr. Majestät am 27. März 1860 eine Allerhöchste Verfügung getroffen worden, deren Inhalt in der Beilage auseinandergesetzt ist. Das Comité bemerkt hierzu, daß die in dem Endabsatze des ersten Paragraphen der obigen Allerhöchsten Entschließung enthaltene Ermächtigung des Finanzministeriums, ausgedehntere Anbau-Licenzen zu ertheilen, bei den bekannten ausschließlich kameralistischen Ansichten der Tabakregie die schädlichen Beschränkungen dieses Paragraphen nicht mindern und ganz wahrscheinlich eine fruchtlose bleiben werde.

„Ohne einen Antrag zu stellen und vollkommen einverstanden mit dem ganzen Inhalte des Berichts will ich den Herrn Leiter des Finanzministeriums nur auf diesen Passus aufmerksam machen und den Wunsch ausdrücken, daß der Export des Tabaks im Großen gefördert und erleichtert werde.

„Inwiefern bis jetzt fast exclusiv-cameralistisch-fiscalische Rücksichten bei der Leitung dieses wichtigen Monopols beobachtet wurden, sollten dieselben auf eine geeignete Weise in die gebührenden Schranken zurückgewiesen und vor allem darauf hin-

gewirkt werden, daß, wenn schon das Tabakmonopol aus sehr vielen Rücksichten als unumgänglich nothwendig sich darstellt und noch lange Zeit beibehalten werden muß, wenigstens alle möglichen Erleichterungen und Förderungen nicht sowohl der Production als noch vielmehr dem Exporte gewährt werden. So wie bezüglich des Weines und des Spiritus, eben so hat auch bezüglich des Tabaks die Staatsverwaltung einen mächtigen Factor in Händen, um einen wohlthätigen Einfluß zu üben.

„Wir wissen aus der Erfahrung, daß vor dem Jahre 1848 der Export des Tabaks besonders nach Italien und Frankreich einer der stärksten war.

„In den letzten Jahren ist dieses aber nicht mehr der Fall und dieser Export hat vollkommen aufgehört. Ich bin überzeugt, daß, wenn baldigst zweckmäßige Maßregeln getroffen und mit Beseitigung der übermäßigen cameralistisch-fiscalischen Rücksichten vorgegangen würde, dieser Zweig der Landwirthschaft in kürzester Zeit in Ungarn — wo die Bodenverhältnisse dazu ganz geeignet und Hände und Arbeiter genug vorhanden sind, einer großen und mächtigen Entwicklung zugeführt werden könnte."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß es jedenfalls in naheliegendem wohlverstandenen Interesse der Regie und der Finanzverwaltung gelegen ist, die Auslagen für die ausländischen Tabakblätter so viel als möglich auf ein Minimum zurückzuführen; daß es aber nach dem gegenwärtigen Stande der inländischen Production nicht möglich ist, sich gänzlich von dem Bezuge ausländischer Blätter zu befreien.

„Ich könnte nähere Details hierüber liefern, wenn ich nicht besorgen müßte, dadurch die hohe Versammlung zu lange aufzuhalten — technische Details, welche für die Beibehaltung von ausländischen Blättern sprechen. Diese letzteren gewähren dem Fabrikate den eigenthümlichen feinen Wohlgeschmack, welcher nicht ersetzt ersetzt werden kann, wenn man inländische Blätter, wie sie dermalen in Ungarn erzeugt werden, dazu verwenden würde.

„Daß die Finanzverwaltung darauf bedacht und bemüht war, die Auslagen herabzumindern, zeigen die statistischen Ausweise.

„Wenn man die Nachweisung von den Jahren 1855, 1858 —1859 betrachtet, so begegnet man einem Herabgleiten der Scala von 341,000 auf 310,000 und respective 175,000 Centner und im Jahre 1859 sogar auf 60,000 Ctr., welche vom

Auslande bezogen worden sind. Es hat sich somit ohnehin der Bezug in einer sehr bedeutenden Progression verringert.

„Was die Ausfuhr von inländischen Blättern betrifft, so würde es allerdings der Regierung sehr erwünscht sein, hierin einen Ausfuhrartikel für den Handel gewonnen zu sehen. Daß die Ausfuhr von Tabak vor Einführung des Monopols in Ungarn so bedeutend gewesen sein soll, wie von einer Seite betont ward, ist mir nicht bekannt und es müßte dies überhaupt durch genaue ziffermäßige Detailnachweise dargethan werden.

„Es ist aber zu berücksichtigen, daß die ungarischen Blätter keine solche Feinheit und edle Beschaffenheit haben, um einen ausgedehnten Handelsartikel für den europäischen Markt bilden zu können.

„Es ist sehr wünschenswerth, daß die Pflege, die Cultur des Blattes fortschreite und daß ein Product geliefert werde, welches in weiten Kreisen Beifall findet. Aber die gegenwärtige Beschaffenheit des einheimischen Blattes ist nicht von der Art, daß die Einfuhr von Blättern aus dem Auslande entbehrt werden könnte. Ich höre hier gar so viel vom übertriebenen cameralistisch-fiscalischen Standpunkt reden, von welchem die Regierung ausgehe. Diese Behauptung ist nicht begründet.

„Der Bestand des Monopols an sich macht wohl nothwendig, daß es vor Bevortheilungen und Beeinträchtigungen möglichst geschützt, und daß zu Controlmaßregeln und Beschränkungen gegriffen werde, welche vielleicht nicht angenehm berühren mögen, allein dies gänzlich zu vermeiden, ist nicht möglich. Ich glaube, daß die neueste Verordnung vom 27. März 1860, wonach ebensowohl dem Handel mit Tabak nach dem Auslande eine möglichst freie Bewegung als die Genehmigung zum Anbau von Blättern in bedeutender Ausdehnung ertheilt wurde, genügend erweisen dürfte, daß die Regierung einen Weg betritt, welcher auch dem volkswirthschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen geeignet ist.

„Es sind noch einzelne Bestimmungen dieser Verordnung getadelt worden, aber ich habe schon bei der Comitéberathung erklärt, daß die Regierung bereit sei, nach Thunlichkeit etwaige weitere Erleichterungen eintreten zu lassen, was namentlich in Bezug auf den Termin der Ablieferung gilt, und auch in dieser Beziehung wird das Mögliche mit Festhaltung der Anforderungen des Monopols geschehen. Daß man aber aus der Gestaltung des ausländischen Handels einen großen Erfolg für den Export ungarischer Blätter erwarten dürfe, scheint nicht gerechtfertigt. Von Seite der Regierung mußten selbst im wohlverstandenen

Interesse der Producenten gewisse Beschränkungen festgehal- werden, damit nicht eine Ueberproduction in der Hoffnung a bedeutenden Gewinn und großen Absatz zum Nachtheil d Pflanzer eintrete.

„Es steht in Frage, ob in so großem Maße, als durch Bestimmungen der neuesten Verordnung die Ausdehnung Tabakbaues gestattet wird, auch der Absatz im Auslande finden werde und ob die Nachfrage der bedeutenderen Prod tion vollkommen entsprechen werde."

Reichsrath Conte Borelli bemerkte, daß das Comité seinem höchst löblichen Berichte den Vorschlag gemacht habe, d Tabakbau auf alle Provinzen des Reiches auszudehnen; nich destoweniger halte er es für seine Pflicht, dem hohen Reichsra einige specielle Daten mitzutheilen, welche hinsichtlich dieses Ge genstandes vorzüglich zu Gunsten Dalmatiens sprechen. Er stel bar, daß Dalmatien dem kais. Aerar für den Tabak einen Be trag von 443,400 fl., d. h. einen Gulden für jeden Kopf abführe, daß jedoch der Staatsschatz von diesem Betrage blos einen Vor theil von 247,200 fl. ziehe, daß mithin 196,200 fl. für Ankauf und Bereitung des Tabaks in Anspruch genommen und demnach gänzlich außerhalb des Landes verwendet werden. Er fügte be. daß Dalmatien ein kleines von vielen ungünstigen ökonomischen Verhältnissen benachtheiligtes Land sei, Nachtheile, von welchen einer der wichtigsten in dem Umstaude liege, daß ein Theil sei- nes Gebiets von dem andern durch einen zur Türkei gehörigen Landstrich getrennt sei. Für ein Land aber, um dessen ökono- mische Verhältnisse es ohnedies schon mißlich stehe, sei es von höchstem Interesse, nicht alljährlich 200,000 fl. zu verlieren. welche ein sehr großes Capital repräsentiren, welches weder für den Staat, noch für die Provinz fruchtbar ist.

Er erwähnte, daß, auf diese Gründe sich stützend, sowohl die öffentliche Verwaltung, als auch die Provinz wiederholt ange- sucht hätten, daß ihr der Tabakbau unter denselben Bedingun- gen wie in den andern Provinzen bewilligt werde, und daß diese Bitte zwar niemals förmlich abgeschlagen, ihr jedoch auch nie- mals Folge gegeben wurde.

Conte Borelli bemerkte ferner, daß nach den von der öf- fentlichen Verwaltung gemachten Erfahrungen über den Anbau des Tabaks in Dalmatien die Gewißheit erlangt wurde, daß der dalmatinische Tabak in seiner Qualität den aller andern Pro- vinzen des Reiches übertreffe. Die südliche Lage dieses König reichs, seine eigenthümliche Bodenbeschaffenheit mögen vielleicht die Ursache davon sein, es wäre mithin der Schaden sowohl des

ınzen Reiches als auch der Provinz, diesen günstigen Umstand
:cht zu benützen.

Er fügte bei, daß diese Vorkehrung die Provinz blos be-
effs des Ankaufs der Waare entschädigt haben würde, aber
icht betreffs der Bereitungsunkosten des Tabaks; und er-
ähnte, daß einstens Ragusa eine berühmte Tabakfabrik be-
ıß, welche mit ihren Erzeugnissen nicht nur einen ausge-
ehnten Seehandel trieb, sondern auch die benachbarte Türkei
ersorgte.

Conte Borelli erwähnte ferner, wie die Stadt Ragusa,
elche eine eigene ruhmreiche Geschichte besitzt, in der ein-
ens die Künste und schönen Wissenschaften blühten, die durch
ıaritime Bedeutung und Wohlstand in Flor war, jetzt in
konomischer Hinsicht sehr herabgesunken ist, daß es mithin
ngemessen und nützlich wäre, in jener Stadt eine ärarische
Tabakfabrik zu errichten, und somit die Provinz auch hin-
ichtlich der Bereitungsunkosten zu entschädigen.

Er schloß mit der Bitte, der hohe Reichsrath möge in
Erwägung der angeführten Gründe bei Sr. Majestät die al-
ergnädigste Gewährung des Tabakbaues für das Königreich
Dalmatien unter denselben Bedingungen, wie in den andern
Provinzen des Reiches, sowie die Errichtung einer Tabakfa-
brik in Ragusa befürworten.

Nachträglich fügte er noch hinzu, daß die venetianische
Republik den ganzen für sie nöthigen Tabak in Nona bei
Zara anbauen und bereiten ließ.

Ueber die Anfrage Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzher-
zogs Reichsrathspräsidenten, ob der gestellte Antrag
unterstützt werde, erhoben sich mehrere der Herren Reichs-
räthe für denselben.

Graf Hartig bemerkte noch zur Unterstützung des An-
trages, daß die Verhältnisse Dalmatiens ihm zwar nicht nä-
her bekannt seien, daß es ihm aber sehr erwünscht scheine,
wenn zur Hebung des Kronlandes alles dasjenige geschehen
würde, was nur immerhin ausführbar erscheine, da es ein
Land sei, welches eine sehr große Zukunft haben könnte.

Gegenwärtig seien die Verhältnisse Ragusa's gar nicht
ausgebeutet, obwohl dort eine große Intelligenz und eine
sehr thätige Industrie herrsche.

Graf Clam war der Ansicht, daß die Einfügung des
obigen Antrages am besten bei dem Absatze des Comitébe-
richts geschehen könnte, wo es heißt: daß die in den Allerhöch-
sten Verfügungen vom 27. März und 19. April 1860 enthalte-

nen Erleichterungen auf alle jene Länder ausgedehnt werden mögen, in welchen der Tabakbau betrieben wird, wornach beizufügen käme: *oder welche wie Dalmatien vorzüglich für denselben geeignet sind.*"

Dieser Beisatz dürfte genügen, ohne daß direct eine weitere Specialisirung eingeschaltet zu werden brauchte.

Reichsrath Graf *Hartig* unterstützte diesen Antrag, wenn in diesem Zusatze Dalmatiens ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Bischof *Stroßmayer* behielt sich das Wort für den Fall vor, wenn der Antrag angenommen und die Debatte noch fortgesetzt werden sollte, worüber Graf *Clam* bemerkte, nur eine Formulirung vorgeschlagen zu haben, damit die Debatte mit Rücksicht auf den formulirten Antrag fortgesetzt werden könne.

Reichsrath Dr. *Strasser*: „Das Comité hat sich dahin ausgesprochen, daß in Anbetracht der gegenwärtigen, im Budget für 1861 berücksichtigten Finanzverhältnisse der österreichischen Monarchie die Frage, ob das Monopol beibehalten oder aufgelassen werden soll, — außer Erörterung bleiben müsse. Ich begreife sehr wohl, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage dem Staate eine so reichhaltige Einkommensquelle, wie jene aus dem Tabakmonopol, nicht entzogen werden kann. Allein nach meiner Ansicht sind alle jene Monopole, welche die Freiheit der Cultur und die Benützung des Grundes und Bodens beschränken, in national-wirthschaftlicher Beziehung die allerschädlichsten, und ich glaube, daß es in der Aufgabe des hohen Reichsraths liege, die Staatsregierung zu bitten, es möchte die Frage, ob und inwieferne und in welcher Zeit auf die Auflassung des Monopols hingearbeitet werden könnte, einer weitern Erwägung unterzogen werden. Wenn man einwendet, daß es nicht möglich sei, die Einnahmen aus dem Tabakmonopol zu entbehren, so scheint mir, ohne mir eine besondere Einsicht und Kenntniß in der Finanzwissenschaft zuzumuthen, denn doch diese geradezu absprechende Behauptung etwas zu gewagt zu sein. Wenn durch ein entsprechendes Additionale zur Grundsteuer in allen denjenigen Ländern, welche Tabak bauen, ein Theil des Erträgnisses hereingebracht, wenn durch die der Privatindustrie überlassene Fabrikation und durch die Besteuerung der betreffenden Fabrikation ebenfalls ein nicht unbeträchtliches Ergebniß erzielt, — wenn endlich der Verschleiß des Tabaks einer besondern Licenzgebühr allenfalls nach Verhältniß der Bevölkerung und Ausdehnung des Verkaufsgeschäfts im Verschleißorte belegt würde, — so dürfte sich hierin ein nicht ganz unverhältnißmäßiges [illegible]ivalent finden. Zudem muß man bei solchen Maßregeln —

die freilich zu den kühnen gehören — immer in Berücksichtigung ziehen, welchen Aufschwung die Nationalwirthschaft überhaupt und vorzüglich in eben jenen Ländern nehmen würde, welche vermöge ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer sonstigen Verhältnisse geeignet sind, ein gutes Product hervorzubringen. Und was vom Herrn Reichsrathe Grafen Barkóczy in Bezug auf den Export gesprochen worden ist, das, glaube ich, würde sich nur dann verwirklichen lassen, wenn das Land durch Freigebung der Cultur in die Lage käme, wesentliche Verbesserungen in der Production des Tabaks einzuführen. Die von der Regierung verfügte Beschränkung des Anbaues mag einige Gründe für sich haben; allein mir scheint, daß die Regierung immer zu weit geht, wenn man in irgend einem Lande vorschreibt, wie viel an Bodenproducten angebaut oder wie viel unterlassen werden soll. Es ist zwar wahr, daß es sich hier um ein Monopol handelt, allein man erkläre lieber im Voraus nicht mehr als ein bestimmtes Quantum abnehmen zu können, dann werden sich die Leute selbst beschränken. Wenn sie aber demungeachtet größere Quantitäten von Tabak anbauen, so dürften allerdings Erleichterungen für den Export zweckmäßig sein. Ich würde mir daher mit Rücksicht auf die entwickelten Gründe und im Hinblick auf den Umstand, daß in Südtirol ganz vorzüglicher Tabak erzeugt wird, und daß die Einführung des Monopols daselbst, ungeachtet die Regierung in großmüthiger Weise die Tabakpflanzer und Tabakfabrikanten entschädigte, dennoch eine große Unzufriedenheit und Mißstimmung verursacht hat, erlauben vorzuschlagen, es möge dem Absatze des Comitéberichts, wo es heißt: „Uebergehend auf die Einnahmen vom Tabakmonopol u. s. w." die Modification eingeschaltet werden: „ist der Reichsrath zwar überzeugt, bei der gegenwärtigen für das Budget 1861 maßgebenden Finanzlage die Auflassung des Tabakmonopols nicht beantragen zu können. Er glaubt jedoch nicht unterlassen zu sollen, der hohen Staatsverwaltung die Bitte zu unterbreiten, daß die Möglichkeit wegen seiner zeitigen Auflassung des Monopols umsomehr schon jetzt in reifliche Erwägung gezogen werden wolle, als es unbestreitbar ist, daß Monopole, welche die freie Cultur und Ausbeutung des Grundes und Bodens beschränken, in nationalwirthschaftlicher Beziehung zu den schädlichsten gehören." Das ist unverkennbar, daß derjenige, der Steuern und Abgaben zahlt,

auch in der Ausnützung seines Grundes und Bodens keiner weitern Beschränkung unterworfen werden soll.

„In Tirol ist die Einführung des Monopols mit großer Strenge durchgeführt und sogar auf das sogenannte „Laus-kraut“ ausgedehnt worden, welches die Bauern zu Veterinärzwecken gepflegt haben, aber auch zum Theile wegen ihrer Armuth als Rauchtabak benützten. Dies hat sehr übles Blut gemacht. Ich kann mich erinnern, daß im Jahre 1848 Se. kais. Hoheit der höchstselige Herr Erzherzog Johann, der als Alter ego im Lande war, über die gemachten Vorstellungen und Bitten, dieses sogenannte Lauskraut bauen zu dürfen, die Bewilligung hiezu im Einvernehmen mit dem damaligen Finanzministerium ertheilt hat, und daß diese Concession mit großem Danke aufgenommen wurde. Es ist dieses Kraut ohnehin kein Handelsartikel, und der Staat daher durch diese Bewilligung wenig beeinträchtigt. Mit Bedauern habe ich aber ersehen, wie in der Folge diese Concession von dem Finanzministerium wieder aufgehoben und die Zusicherung eines Prinzen des kaiserlichen Hauses zurückgenommen worden ist, wodurch eine höchste Persönlichkeit compromittirt erscheint.

„Ich würde also dem hohen Reichsrathe vorschlagen, daß, wenn im gegenwärtigen Augenblicke von einer Freigebung des Monopols auch keine Rede sein kann, es doch wenigstens der reiflichsten Erwägung der hohen Staatsbehörde empfohlen werden möge, diese Frage eindringlicher Studien zu würdigen und darüber seiner Zeit das Weitere allenfalls durch eine Enquêtecommission oder in welcher Art und Weise immer zu veranlassen. Wenn wir überhaupt so glücklich sind, im Laufe der Zeit mit unserer Finanzwirthschaft in eine bessere Lage zu kommen, so wird gewiß auch auf eine Steuererleichterung hingewirkt werden, und wenn man zu diesem Ende das Monopol, welches auf Grund und Boden lastet, aufhebt, so wird dieses sicher dankbar aufgenommen werden. Das Tabakmonopol steht übrigens mit den Grundsätzen im Widerspruch, welche die Regierung angenommen hat.

„Man hat den Grund und Boden auch in Ungarn entlastet, Frohnen und Grundgiebigkeiten aufgehoben oder wenigstens abgelöst und auf der anderen Seite legte man dem Lande neue Beschränkungen auf.

„Man löst die Servituten ab, oder regulirt sie wenigstens, und führt durch das Tabakmonopol eine größere Beschränkung ein, als alle anderen waren.“

Graf Apponyi: „Ich bin mit dem Berichte des Comi-

tés, auf welchen Graf Barkóczy sich beruft, vollkommen einverstanden, daß ich mich aller Details hierüber enthalten kann.

„Nur eine Idee finde ich in dem Berichte des Subcomités nicht berührt, auf welche ich aus Anlaß der Erwiderung des Herrn Leiters des Finanzministeriums hinzuweisen mir erlaube.

„Es ist von Sr. Excellenz bemerkt worden, daß gewisse edlere Sorten des Tabaks aus dem Auslande importirt werden müssen, und daß aus diesem Grunde der kostspielige Import nicht entbehrt werden könne. Die Sache steht nun allerdings so, aber sie könnte abgeändert werden. Wir in Ungarn (und ich bin auch Tabakerzeuger) könnten dieselben Qualitäten wie das Ausland erzeugen, was angestellte Versuche bestätigten, aber sie werden uns nicht bezahlt.

„Bei der Erzeugung dieser feinen Sorte geht außerordentlich viel an Gewicht verloren. Nachdem aber der Tabak nicht in dem Maße höher bezahlt wird, als er von besserer Qualität ist, indem nur eine gewisse höchste Classe im Preise bestimmt ist, welche den Verlust an dem Gewichte nicht vergütet, so lohnt sich die Erzeugung besserer Sorten nicht.

„Man weiß in Ungarn gar gut, daß edlere Pflanzen eine größere Pflege verlangen, daß in den Trockenhäusern und in den anderen Anstalten, die dazu nothwendig sind, ein viel größerer Aufwand erforderlich ist, und der Tabakpflanzer würde sich dazu herbeilassen, wenn er sicher wäre, daß ihm Mühe und Kosten ersetzt werden.

„Würde also von Seite der Behörde auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen und die Erzeugung edlerer Sorten durch in Aussicht gestellte entsprechend höhere Preise befördert werden, so könnte allmälig der kostspielige Import sich vermindern.

„In diesem Augenblicke ist es allerdings nicht möglich, daß der Tabakproducent überhaupt in größere Unkosten sich einlasse, weil die Production sehr precär ist. Sie ist eben abhängig von den Licenzen, die endlich von Jahr zu Jahr sehr zweifelhaft sein können.

„Es ist daher nothwendig, daß er auch die vollkommene Sicherheit habe, seine Mühe und Kosten nicht vergeblich aufgewendet zu haben.

„Wenn die hohe Versammlung meine Bemerkungen der Aufmerksamkeit würdig findet, so würde ich beantragen, daß nach der Stelle des Hauptberichtes, wo es heißt:

„Das Comité glaubt daher sich darauf beschränken zu sollen, den erschöpfenden Bericht des Subcomités im Anschlusse vorzulegen, und zu beantragen:

„Der hohe Reichsrath möge die in demselben bezüglich der Beförderung der Cultur des Tabaks, der Erleichterung in den Beziehungen zwischen dem Producenten und den Uebernahmsorganen der thunlichst freien Handelsbewegung, endlich der Hebung des Exports enthaltenen Andeutungen der reiflichen Prüfung und Würdigung des k. k. Finanzministeriums empfehlen, insbesondere aber darauf antragen" — der Zusatz eingeschaltet werde:

„Daß durch die entsprechende Begünstigung der Erzeugung edlerer Tabaksorten im Inlande der kostspielige Import aus dem Auslande allmälig vermindert werde, und daß ferner die in den allerhöchsten Verordnungen vom 27. März" u. s. f. wie im Berichte."

Der Leiter des Finanzministeriums bemerkte hiergegen, daß erfahrungsmäßig die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse in den überseeischen Ländern, namentlich in Amerika, die wesentlichen Bedingungen seien, durch welche das dortige Tabakblatt die vorzüglichere Güte, das Aroma und die Feinheit erlangt, und daß die gleichen Verhältnisse diesfalls in Ungarn nicht bestehen.

Er wolle keineswegs in Abrede stellen, daß eine fortgesetzte fleißige und eifrige Behandlung auch ein besseres Product als bisher in Ungarn erzielen werde, aber gewisse Gattungen des Tabaks können lediglich unter besonderen klimatischen und Bodenverhältnissen gewonnen werden, welche im Inlande nicht vorhanden seien.

Sollte der eine oder der andere der Tabakpflanzer im Inlande den Versuch, edlere Sorten zu erzeugen, machen, und dieser Versuch mit Erfolg gekrönt werden, so könne man sich versichert halten, daß die Finanzverwaltung gewiß geneigter sein wird, bessere Preise für den inländischen Tabak zu zahlen, als die höheren Summen den ausländischen Unternehmern zukommen zu lassen.

Der Minister-Präsident Graf Rechberg fügte diesen Bemerkungen noch bei, die Regierung sei wohl selbst von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in ihrem eigenen Interessen liege, ebenso den Tabakbau insbesondere wie die Förderung der Bodencultur im Allgemeinen kräftigst zu begünstigen. Sie sei daher bereit und entschlossen, auf Erreichung dieses Zieles mit Nachdruck hinzuwirken. Was aber die geän-

herten Wünsche betreffe, die Einfuhr fremden Tabaks zu verringern und denselben durch einheimisches Product zu ersetzen, so geht es mit dem Tabak gerade so wie mit dem Wein. Es gebe verschiedene Sorten Tabak und verschiedene Sorten Wein; das Publikum habe Geschmack an der einen oder an der anderen Sorte, und bei dem besten Willen der Regierung werde es daher nicht möglich sein, gewisse ausländische Gattungen Tabak ganz auszuschließen, weil sie von den im Inlande erzeugten Tabaksorten, namentlich seitdem die Cigarren geraucht werden, zu sehr verschieden seien. Das gelte besonders von dem Havannahblatte. Die Havannah-Cigarren können selbst in den übrigen Theilen Amerikas nicht erzeugt werden. Das Klima der Havannah, der Boden und dessen Verhältnisse seien es, die dem Blatte das ihm eigenthümliche Aroma und die besondere Güte geben. Könnte man es in Ungarn dahin bringen, diese Sorten zu erzeugen, so würde es gewiß der ganzen Monarchie zum Gewinne gereichen, und es sei sehr anerkennenswerth, wenn darnach gestrebt wird. So lange dieses Ziel aber nicht erreicht wird, werde es immer nothwendig bleiben, dem Publikum auch diejenigen ausländischen Sorten zu bieten, an denen es Geschmack findet.

Graf Apponyi stellte die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung nicht in Abrede und erklärte, sein Antrag sei auch nicht dahin gegangen, zu verfügen, daß der Import der ausländischen Blätter sogleich aufhöre. Er habe vielmehr nur durch eine entsprechende Begünstigung der Erzeugung edlerer inländischer Sorten ein allmäliges Vermindern des Importes anregen wollen, so daß, wenn auch nicht aller Bedarf von Außen her plötzlich ersetzt werden könne, dies doch durch die edleren Sorten, die im Lande producirt werden, nach und nach erfolgen werde, wenn sie nur am Aerar auch einen Abnehmer fänden.

Graf Rechberg sprach hierauf die Ueberzeugung aus, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums auf jede mögliche Weise die Hebung des Tabakbaues, insbesondere auch was die Veredlung der Sorten betreffe, begünstigen werde.

Reichsrath Fürst Schwarzenberg wies darauf hin, daß die österreichische Monarchie ein agricoler Staat sei, und daß diejenigen Momente, die der Agricultur zum Aufschwung dienen, von Seite der Staatsverwaltung zu ergreifen und zu benützen wären.

Sollte die Agricultur blühen, so müsse Gelegenheit gegeben werden, eine mannigfache Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu erreichen. Nun sei der Tabak ein Pro-

duct von Grund und Boden, und der Landwirth habe somit in dieser Pflanze einen Artikel mehr, den er produciren und zu Markte bringen könne. An der guten Qualität dieser Pflanze im Inlande sei nicht zu zweifeln, wenn auch vielleicht nicht jeder Geschmack befriedigt werden könnte. Die Mehrheit sei damit nicht zufrieden, und was dem Inländer munde, dürfte auch im Auslande Anklang finden. Er finde sich daher zu dem Antrage veranlaßt, die hohe Staatsverwaltung möge auf die Production und den Export des Tabakes die möglichste Rücksicht nehmen, und dieselben nach aller Thunlichkeit unterstützen.

Bischof Stroßmayer: „Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Conte Borelli zu unterstützen und der hohen Staatsverwaltung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

„Es ist bekannt und in dieser hohen Versammlung bereits hervorgehoben worden, daß Dalmatien sich in nationalökonomischer Beziehung in sehr ungünstigen Verhältnissen befindet.

„Ich glaube, daß Maßregeln der hohen Staatsverwaltung, die geeignet sind, die Nachtheile der Isolirtheit Dalmatiens und seines unwirthlichen Bodens aufzuheben, nur der Gerechtigkeit, der Humanität und der Billigkeit, sowie einer weisen und klugen Politik entsprechen.

„Herr Conte Borelli hat die hohe Versammlung mit Recht auf die vergangene Größe Ragusas aufmerksam gemacht. Diese Stadt steht bei den Südslaven in einer höchst ehrenvollen Erinnerung, Ragusa war eine Zeit lang für die südslavische Cultur und das geistige Leben ein wahres Athen. Die Literatur Ragusas ist eine ausgezeichnete, und viele geistige Producte dieser Stadt können sich mit den größten Producten der cultivirtesten Nationen Europas messen.

„Es geht daher Alles, was das materielle und moralische Wohl Dalmatiens und Ragusas betrifft, dem Herzen der Südslaven sehr nahe.

„Conte Borelli hat erwähnt, daß ehedem in Dalmatien die Tabakpflanzung und Erzeugung eine schwunghafte, der in Dalmatien gepflanzte Tabak ein vorzüglicher war, und daß eine Tabakfabrik in Ragusa mit großem Vortheile thätig gewesen sei.

„Mir ist nicht bekannt, warum diese für die arme Bevölkerung Dalmatiens sehr wichtige Erwerbsquelle versiegte. Jedenfalls aber ist es sehr angezeigt, die hohe Staatsverwaltung zu bitten, den Ursachen dieses Uebelstandes nachzuforschen und nach Thunlichkeit und Möglichkeit abzuhelfen.

„Ich kann dabei nicht umhin, mir auch hinsichtlich Croatiens und Slavoniens einige Bemerkungen zu erlauben.

„Auch Croatien und Slavonien sind vielfach in sehr ungünstigen national-ökonomischen Verhältnissen, und außerdem haften auf Grund und Boden und der Bevölkerung große Lasten, welche seit einigen Jahren den Wohlstand der Einwohner sinken machen.

„Nebst den allgemeinen Lasten und Beschwerden haben aber Croatien und Slavonien eigenthümliche Schwierigkeiten zu bekämpfen.

„Die Bevölkerung Croatiens und Slavoniens, dann Dalmatiens, ist bekanntlich eine sehr dünne, was Mangel an Arbeitskraft, sehr hohe Arbeitslöhne und eine sehr theuere Production zur Folge hat.

„In Slavonien insbesondere herrscht ein fühlbarer Mangel an geeigneten Communicationsmitteln, und die Folge ist, daß man die sehr theuer erzeugten Bodenproducte nur sehr schwer verwerthen kann, was namentlich vom Weine gilt.

„Unter solchen Verhältnissen ist es für einige Gegenden doppelt fühlbar, daß die Tabakpflanzung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

„Das Posegaer Comitat in Slavonien hatte sich mit großen Vortheilen der Tabakerzeugung gewidmet, darin seine Erhaltung und Ernährung gefunden.

„Die Tabakpflanzen, die dort erzeugt wurden, waren sehr beliebt. Seit der Einführung des Monopols ist aber diesem Comitate die Möglichkeit abgeschnitten, Tabak zu pflanzen und zu erzeugen.

„Da der Boden dort sehr unwirthbar ist, so wurde diese Calamität daselbst doppelt fühlbar. Ich weiß nicht, ob die Ursache in den ungünstigsten Bestimmungen des Patents oder in der irrthümlichen Durchführung der damit betrauten Staatsorgane, oder vielleicht in beiden liegt, jedenfalls beschäftigt sich die Bevölkerung nicht mehr mit diesem Product, und dies wirkt sehr nachtheilig auf das Land zurück. Ich glaube, daß das betreffende Comitat an die hohe Staatsverwaltung eine Bitte in dieser Beziehung gestellt hat, und nehme mir die Freiheit, diesen Gegenstand der Beachtung der Regierung dringlichst zu empfehlen, obwohl er außer meinen Berufsstudien und meiner Beschäftigung liegt.

„Anknüpfend an die Anschauungsweise, die gestern in analogen Gegenständen in dieser hohen Versammlung Ausdruck gefunden hat, dann an die Anträge des Grafen Barkóczy

und des Fürsten Schwarzenberg, denen ich mich vollkommen anschließe, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung zu machen.

„Es ist gestern der Wunsch der Versammlung ausgesprochen worden, daß der Industrie Oesterreichs jede mögliche Begünstigung von Seite des Staates zu Theil werde, und es ist das richtig und recht, weil die Industrie nach meiner Ueberzeugung ein vorzüglicher Factor der nationalen Prosperität Oesterreichs ist. Allein, wenn es wahr und anerkannt ist, daß die Industrie ein sehr wohl zu berücksichtigendes Element der öffentlichen Wohlfahrt in Oesterreich bildet, so muß man andererseits auch anerkennen, daß ein bei weitem größeres, bedeutenderes und den natürlichen Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates entsprechenderes Element die Bodencultur und Alles, was darauf beruht, sei, und daß man im wohlverstandenen Staatsinteresse volle Ursache habe, auch dieses Element in jeder Beziehung zu berücksichtigen.

„Fürst Schwarzenberg hat die Bemerkung gemacht, „Oesterreich sei ein agricoler Staat." Gewiß ist es ein Agriculturstaat im edelsten Sinne. Die reichsten und ergiebigsten Quellen Oesterreichs sind Grund und Boden, und diese reichen Schätze sind im größten Theile des Reiches noch unerschlossen und für die öffentliche Wohlfahrt noch nicht benützt. Es ist bekannt, daß in Ungarn, Croatien und Slavonien kaum die Hälfte des Grundes und Bodens ausgebeutet wird, oder auch nur urbar gemacht ist, die andere Hälfte liegt brach. Man hat als Gründe dieser Erscheinung die große Steuerlast, Mangel an Geld und Credit, und in Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien auch den Mangel an genügenden Arbeitskräften angegeben. Das wohlverstandene Staatsinteresse erheischt es nun, daß Alles auf das sorgfältigste vermieden werde, was direct oder indirect beitragen kann, diejenigen Lasten, die auf Grund und Boden haften, in irgend einer Weise zu vermehren; im Gegentheil, daß Alles geschehe, was direct oder indirect die gedeihliche Entwicklung der Bodencultur zu fördern und auszubeuten geeignet ist. Es muß Alles geschehen, was bewirken kann, daß Geld und Credit vorzugsweise der Hebung der Bodencultur sich zuwenden. Weiter ist im wohlverstandenen Interesse des Staates alles Dasjenige zu vermeiden, was direct oder indirect beitragen kann, die ohnedies dünne Bevölkerung und die ohnedies ungenügenden Arbeitskräfte der Bodencultur zu entziehen und sie solchen Unternehmungen dienstbar zu machen, die, weil sie nicht den natürlich gegebenen Verhältnissen entsprechen, son-

dern nur Folge der künstlichen Entwicklung sind, keine Zukunft haben. Endlich muß Alles geschehen, was eine gehörige national-ökonomische möglichst productive Thätigkeit hervorrufen kann."

Der Leiter des Finanzministeriums erklärte, in Betreff des Posegaer Comitats gegenwärtig nicht in der Lage zu sein, eine Aufklärung über den dort eingestellten oder verminderten Tabakbau geben zu können. Was aber den Tabakbau in Croatien und Slavonien anbelange, so habe derselbe im Allgemeinen auch dort unter der Herrschaft des Monopols sehr zugenommen. Vom Jahre 1852 bis 1859 habe sich die erzeugte Menge von 5000 auf 21,000 Centner gehoben. Der große Aufschwung in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern überhaupt gehe ohnedies aus den statistischen Nachweisungen hervor, nach welchen die Erzeugung von 271,000 auf 1.479,000 Centner gestiegen ist.

Dies liefere wohl den besten Beweis, daß die Regierung bei der Festsetzung der Preise, bei der Classificirung und überhaupt bei der ganzen Einlösung billig zu Werke gegangen ist.

Wenn die Pflanzer sich bei der Tabakeinlösung nicht wohl befunden hätten, so würden sie den Tabakbau nicht in so enormen Dimensionen vermehrt haben.

Graf Hartig verzichtete mit Rücksicht auf das bereits vom Grafen Apponyi und dem Fürsten Schwarzenberg Gesagte auf das Wort.

Reichsrath Graf Nani-Mocenigo empfiehlt dem Reichsrathe die sogenannten Sette comuni in der Provinz Vicenza mit dem angrenzenden Gebiete, welche schon unter der venetianischen Republik das Privilegium der Tabakpflanzung erlangt hätten. Es sei von dorther schon ein Gesuch eingereicht worden, auf daß dem genannten Districte diese, man könnte sagen, einzige Nahrungsquelle nicht entzogen werde, da die Fruchtbarkeit des Bodens jener Bevölkerung nicht hinlängliche Subsistenzmittel verschafft.

Wenn diese Bitte nicht bereits erledigt oder nicht günstig erledigt worden sein sollte, so glaubt Graf Nani-Mocenigo den Anlaß benützen zu sollen, um diese Angelegenheit dem Reichsrathe und der Regierung wärmstens anzuempfehlen.

Reichsrath Baron Zigno erklärte den Antrag des Grafen Nani-Mocenigo mit Wärme unterstützen zu müssen.

Graf Andrássy: „Ich muß dem Antrage, den Graf Apponyi gestellt hat, beitreten. Der Preis des ausländischen Tabaks beträgt im Durchschnitte, wenn ich mich recht erinnere, das Fünffache dessen, was der Staat für den inländischen

Tabak zahlt. Es gibt aber auch ausländische Sorten, die um das Zwölf- bis Dreizehnfache im Preise höher stehen. Es scheint nun nicht nöthig, diese hohen Preise schon beim ersten Anfange für den inländischen Tabak zu zahlen. Man gebe vorläufig nur mehr als jetzt.

„Es wurde ferner in Frage gestellt, ob die Bodenqualität in Ungarn dazu geeignet wäre, bessere Sorten zu erzeugen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat die hohe Staatsregierung vor einigen Jahren einen des Tabakbaues kundigen Mann vom Auslande kommen und ihn Ungarn bereisen lassen, dessen Verdict dahin gelautet hat, daß die Boden- und klimatischen Verhältnisse ganz geeignet seien, um die besten und feinsten Tabaksorten zu erzeugen, die vorhandenen Mängel seien nur in der Cultur und namentlich in der Sortirung des Tabaks gelegen, bei welcher letzteren die größten Fehler eintreten. Es handelt sich auch nicht darum, alle ausländischen Sorten wie alle Sorten von Havannah-Cigarren zu erzeugen. Das aus dem Auslande importirte Quantum von Tabak ist so groß und dessen Sorten sind so mannigfaltig, daß man vor der Hand zufrieden sein kann, wenn man langsam einige Sorten erzeugt, welche die ausländischen eine nach der andern überflüssig machen.

„Dem Herrn Leiter des Finanzministeriums hat es beliebt zu sagen, daß man von dem Exporte keine zu überspannten Hoffnungen hegen dürfe. Das glaube ich, weil der Handel jetzt ganz darnieder liegt — und es sehr schwer ist, denselben wieder in sein früheres Geleise zu bringen. Ich muß aber erinnern, daß vor dem Jahre 1848 über 150,000 Centner, also das Dreifache des jetzigen Quantums wirklich exportirt wurden.

„Bei der Willfährigkeit von Seite des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Leiters des Finanzministeriums, den Export zu begünstigen, werde ich keinen Antrag stellen, muß aber erwähnen, was ich hauptsächlich zur Hebung des Exportes für nothwendig halte, wenn auch der Herr Leiter des Finanzministeriums davor zurückschrecken sollte.

„Wenn ein Export ohne Sortirung des inländischen Tabaks vor der Hand nicht möglich ist, weil die Erzeugung nicht auf einer so hohen Stufe steht, so wäre zu berücksichtigen, ob es nicht thunlich sei, daß das hohe Aerar diesen aussortirten Tabak um einen geringeren herabgesetzten Preis ankaufe.

„Zu allen Unternehmungen gehört ein Betriebscapital, es

:i ein moralisches oder ein materielles, also man wage etwas :n diesen Gegenstand und fördere so den Export.

„Das Monopol abzuschaffen, wurde zwar nicht proponirt, och hat Herr Reichsrath Dr. Strasser einige Bemerkungen aran geknüpft und empfohlen, zu untersuchen, ob die Auf- ebung des Monopols in der Zukunft nicht möglich wäre. Wenn er zugibt, daß das eine sehr kühne Maßregel sei, so ann ich dies nur bestätigen und muß beifügen, daß die Zeiten er Experimente jetzt vorüber sein dürften und nicht wieder- ehren sollten. In diesem Augenblicke wäre gar nichts zu wagen, und dasselbe Motiv, welches bezüglich der Salzpreise geltend gemacht wurde, nämlich, daß man im Augenblicke es nicht ür gerathen halte, dieselben herabzusetzen, dasselbe Motiv tritt auch bei den Tabakpreisen ein."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir, dem verehrten Herrn Grafen Andrássy zu bedenken zu ge- ben, daß es doch ein sehr gewagtes Experiment wäre, wenn die Staatsverwaltung sämmtliche aussortirte Gattungen von Ta- bakblättern übernehmen wollte. Das würde, statt der Hebung und Veredlung des Tabakbaues einen Impuls zu geben, gerade nur der Bequemlichkeit und Trägheit Thür und Thor öffnen. Man würde auf die Cultur des Tabaks nichts ver- wenden, weil man weiß, daß ein unglückseliger Gesammt- abnehmer, nämlich der Staat, vorhanden nnd verpflichtet ist, Alles, auch das Allerschlechteste, anzunehmen. Das wäre ein Wagniß, welches zu keiner Zeit, am allerwenigsten aber bei der gegenwärtigen Finanzlage Oesterreichs gerechtfertigt erschiene.

„Ich glaube, daß man dem inländischen Tabakbau einen entsprechenden Sporn zur Veredlung und Verbesserung der Cultur durch angemessenere Einlösmodalitäten geben solle, was bisher geschah, — und womit in nationalökonomischer Be- ziehung mehr gethan ist, als durch die angetragene Art und Weise, bei welcher man nicht dem strebsamen Eifer und der Rührigkeit, sondern der Bequemlichkeit nnd dem Nichtsthun zu Hilfe kommen würde."

Reichsrath v. Majláth: „Ich glaube nur auf zwei Be- merkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums, obschon dieselben größtentheils ihre Beantwortung bereits gefunden haben, zurückkommen zu sollen, da ich dieselben nach den besonderen Verhältnissen des Landes, welchem ich speciell an- gehöre, für besonders wichtig halte.

„Die erste Bemerkung ging dahin, daß die ungarischen Blätter nicht jene Feinheit haben, welche dem verwöhnten

nen Erleichterungen auf alle jene Länder ausgedehnt werden mögen, in welchen der Tabakbau betrieben wird, wornach beizufügen käme: oder welche wie Dalmatien vorzüglich für denselben geeignet sind."

Dieser Beisatz dürfte genügen, ohne daß direct eine weitere Specialisirung eingeschaltet zu werden brauchte.

Reichsrath Graf Hartig unterstützte diesen Antrag, wenn in diesem Zusatze Dalmatiens ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Bischof Stroßmayer behielt sich das Wort für den Fall vor, wenn der Antrag angenommen und die Debatte noch fortgesetzt werden sollte, worüber Graf Clam bemerkte, nur eine Formulirung vorgeschlagen zu haben, damit die Debatte mit Rücksicht auf den formulirten Antrag fortgesetzt werden könne.

Reichsrath Dr. Strasser: „Das Comité hat sich dahin ausgesprochen, daß in Anbetracht der gegenwärtigen, im Budget für 1861 berücksichtigten Finanzverhältnisse der österreichischen Monarchie die Frage, ob das Monopol beibehalten oder aufgelassen werden soll, — außer Erörterung bleiben müsse. Ich begreife sehr wohl, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage dem Staate eine so reichhaltige Einkommensquelle, wie jene aus dem Tabakmonopol, nicht entzogen werden kann. Allein nach meiner Ansicht sind alle jene Monopole, welche die Freiheit der Cultur und die Benützung des Grundes und Bodens beschränken, in national-wirthschaftlicher Beziehung die allerschädlichsten, und ich glaube, daß es in der Aufgabe des hohen Reichsraths liege, die Staatsregierung zu bitten, es möchte die Frage, ob und inwieferne und in welcher Zeit auf die Auflassung des Monopols hingearbeitet werden könnte, einer weitern Erwägung unterzogen werden. Wenn man einwendet, daß es nicht möglich sei, die Einnahmen aus dem Tabakmonopol zu entbehren, so scheint mir, ohne mir eine besondere Einsicht und Kenntniß in der Finanzwissenschaft zuzumuthen, denn doch diese geradezu absprechende Behauptung etwas zu gewagt zu sein. Wenn durch ein entsprechendes Additionale zur Grundsteuer in allen denjenigen Ländern, welche Tabak bauen, ein Theil des Erträgnisses hereingebracht, wenn durch die der Privatindustrie überlassene Fabrikation und durch die Besteuerung der betreffenden Fabrikation ebenfalls ein nicht unbeträchtliches Ergebniß erzielt, — wenn endlich der Verschleiß des Tabaks einer besondern Licenzgebühr allenfalls nach Verhältniß der Bevölkerung und Ausdehnung des Verkaufsgeschäfts im Verschleißorte belegt würde, — so dürfte sich hierin ein nicht ganz unverhältnißmäßiges Aequivalent finden. Zudem muß man bei solchen Maßregeln —

die freilich zu den kühnen gehören — immer in Berücksichtigung ziehen, welchen Aufschwung die Nationalwirthschaft überhaupt und vorzüglich in eben jenen Ländern nehmen würde, welche vermöge ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer sonstigen Verhältnisse geeignet sind, ein gutes Product hervorzubringen. Und was vom Herrn Reichsrathe Grafen Barkóczy in Bezug auf den Export gesprochen worden ist, das, glaube ich, würde sich nur dann verwirklichen lassen, wenn das Land durch Freigebung der Cultur in die Lage käme, wesentliche Verbesserungen in der Production des Tabaks einzuführen. Die von der Regierung verfügte Beschränkung des Anbaues mag einige Gründe für sich haben; allein mir scheint, daß die Regierung immer zu weit geht, wenn man in irgend einem Lande vorschreibt, wie viel an Bodenproducten angebaut oder wie viel unterlassen werden soll. Es ist zwar wahr, daß es sich hier um ein Monopol handelt, allein man erkläre lieber im Voraus nicht mehr als ein bestimmtes Quantum abnehmen zu können, dann werden sich die Leute selbst beschränken. Wenn sie aber demungeachtet größere Quantitäten von Tabak anbauen, so dürften allerdings Erleichterungen für den Export zweckmäßig sein. Ich würde mir daher mit Rücksicht auf die entwickelten Gründe und im Hinblick auf den Umstand, daß in Südtirol ganz vorzüglicher Tabak erzeugt wird, und daß die Einführung des Monopols daselbst, ungeachtet die Regierung in großmüthiger Weise die Tabakpflanzer und Tabakfabrikanten entschädigte, dennoch eine große Unzufriedenheit und Mißstimmung verursacht hat, erlauben vorzuschlagen, es möge dem Absatze des Comitéberichts, wo es heißt: „Uebergehend auf die Einnahmen vom Tabakmonopol u. s. w." die Modification eingeschaltet werden: „ist der Reichsrath zwar überzeugt, bei der gegenwärtigen für das Budget 1861 maßgebenden Finanzlage die Auflassung des Tabakmonopols nicht beantragen zu können. Er glaubt jedoch nicht unterlassen zu sollen, der hohen Staatsverwaltung die Bitte zu unterbreiten, daß die Möglichkeit wegen seiner zeitigen Auflassung des Monopols umsomehr schon jetzt in reifliche Erwägung gezogen werden wolle, als es unbestreitbar ist, daß Monopole, welche die freie Cultur und Ausbeutung des Grundes und Bodens beschränken, in nationalwirthschaftlicher Beziehung zu den schädlichsten gehören." Das ist unverkennbar, daß derjenige, der Steuern und Abgaben zahlt,

auch in der Ausnützung seines Grundes und Bodens keiner weitern Beschränkung unterworfen werden soll.

„In Tirol ist die Einführung des Monopols mit großer Strenge durchgeführt und sogar auf das sogenannte „Lauskraut" ausgedehnt worden, welches die Bauern zu Veterinärzwecken gepflegt haben, aber auch zum Theile wegen ihrer Armuth als Rauchtabak benützten. Dies hat sehr übles Blut gemacht. Ich kann mich erinnern, daß im Jahre 1848 Se. kais. Hoheit der höchstselige Herr Erzherzog Johann, der als Alter ego im Lande war, über die gemachten Vorstellungen und Bitten, dieses sogenannte Lauskraut bauen zu dürfen, die Bewilligung hiezu im Einvernehmen mit dem damaligen Finanzministerium ertheilt hat, und daß diese Concession mit großem Danke aufgenommen wurde. Es ist dieses Kraut ohnehin kein Handelsartikel, und der Staat daher durch diese Bewilligung wenig beeinträchtigt. Mit Bedauern habe ich aber ersehen, wie in der Folge diese Concession von dem Finanzministerium wieder aufgehoben und die Zusicherung eines Prinzen des kaiserlichen Hauses zurückgenommen worden ist, wodurch eine höchste Persönlichkeit compromittirt erscheint.

„Ich würde also dem hohen Reichsrathe vorschlagen, daß, wenn im gegenwärtigen Augenblicke von einer Freigebung des Monopols auch keine Rede sein kann, es doch wenigstens der reiflichsten Erwägung der hohen Staatsbehörde empfohlen werden möge, diese Frage eindringlicher Studien zu würdigen und darüber seiner Zeit das Weitere allenfalls durch eine Enquêtecommission oder in welcher Art und Weise immer zu veranlassen. Wenn wir überhaupt so glücklich sind, im Laufe der Zeit mit unserer Finanzwirthschaft in eine bessere Lage zu kommen, so wird gewiß auch auf eine Steuererleichterung hingewirkt werden, und wenn man zu diesem Ende das Monopol, welches auf Grund und Boden lastet, aufhebt, so wird dieses sicher dankbar aufgenommen werden. Das Tabakmonopol steht übrigens mit den Grundsätzen im Widerspruch, welche die Regierung angenommen hat.

„Man hat den Grund und Boden auch in Ungarn entlastet, Frohnen und Grundgiebigkeiten aufgehoben oder wenigstens abgelöst und auf der anderen Seite legte man dem Lande neue Beschränkungen auf.

„Man löst die Servituten ab, oder regulirt sie wenigstens, und führt durch das Tabakmonopol eine größere Beschränkung ein, als alle anderen waren."

Graf Apponyi: „Ich bin mit dem Berichte des Comi-

tés, auf welchen Graf Barkóczy sich beruft, vollkommen einverstanden, daß ich mich aller Details hierüber enthalten kann.

„Nur eine Idee finde ich in dem Berichte des Subcomités nicht berührt, auf welche ich aus Anlaß der Erwiderung des Herrn Leiters des Finanzministeriums hinzuweisen mir erlaube.

„Es ist von Sr. Excellenz bemerkt worden, daß gewisse edlere Sorten des Tabaks aus dem Auslande importirt werden müssen, und daß aus diesem Grunde der kostspielige Import nicht entbehrt werden könne. Die Sache steht nun allerdings so, aber sie könnte abgeändert werden. Wir in Ungarn (und ich bin auch Tabakerzeuger) könnten dieselben Qualitäten wie das Ausland erzeugen, was angestellte Versuche bestätigten, aber sie werden uns nicht bezahlt.

„Bei der Erzeugung dieser feinen Sorte geht außerordentlich viel an Gewicht verloren. Nachdem aber der Tabak nicht in dem Maße höher bezahlt wird, als er von besserer Qualität ist, indem nur eine gewisse höchste Classe im Preise bestimmt ist, welche den Verlust an dem Gewichte nicht vergütet, so lohnt sich die Erzeugung besserer Sorten nicht.

„Man weiß in Ungarn gar gut, daß edlere Pflanzen eine größere Pflege verlangen, daß in den Trockenhäusern und in den anderen Anstalten, die dazu nothwendig sind, ein viel größerer Aufwand erforderlich ist, und der Tabakpflanzer würde sich dazu herbeilassen, wenn er sicher wäre, daß ihm Mühe und Kosten ersetzt werden.

„Würde also von Seite der Behörde auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen und die Erzeugung edlerer Sorten durch in Aussicht gestellte entsprechend höhere Preise befördert werden, so könnte allmälig der kostspielige Import sich vermindern.

„In diesem Augenblicke ist es allerdings nicht möglich, daß der Tabakproducent überhaupt in größere Unkosten sich einlasse, weil die Production sehr precär ist. Sie ist eben abhängig von den Licenzen, die endlich von Jahr zu Jahr sehr zweifelhaft sein können.

„Es ist daher nothwendig, daß er auch die vollkommene Sicherheit habe, seine Mühe und Kosten nicht vergeblich aufgewendet zu haben.

„Wenn die hohe Versammlung meine Bemerkungen der Aufmerksamkeit würdig findet, so würde ich beantragen, daß nach der Stelle des Hauptberichtes, wo es heißt:

„Das Comité glaubt daher sich darauf beschränken zu sollen, den erschöpfenden Bericht des Subcomités im Anschlusse vorzulegen, und zu beantragen:

„Der hohe Reichsrath möge die in demselben bezüglich der Beförderung der Cultur des Tabaks, der Erleichterung in den Beziehungen zwischen dem Producenten und den Uebernahmsorganen der thunlichst freien Handelsbewegung, endlich der Hebung des Exports enthaltenen Andeutungen der reiflichen Prüfung und Würdigung des k. k. Finanzministeriums empfehlen, insbesondere aber darauf antragen" — der Zusatz eingeschaltet werde:

„Daß durch die entsprechende Begünstigung der Erzeugung edlerer Tabaksorten im Inlande der kostspielige Import aus dem Auslande allmälig vermindert werde, und daß ferner die in den allerhöchsten Verordnungen vom 27. März" u. s. f. wie im Berichte."

Der Leiter des Finanzministeriums bemerkte hiergegen, daß erfahrungsmäßig die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse in den überseeischen Ländern, namentlich in Amerika, die wesentlichen Bedingungen seien, durch welche das dortige Tabakblatt die vorzüglichere Güte, das Aroma und die Feinheit erlangt, und daß die gleichen Verhältnisse diesfalls in Ungarn nicht bestehen.

Er wolle keineswegs in Abrede stellen, daß eine fortgesetzte fleißige und eifrige Behandlung auch ein besseres Product als bisher in Ungarn erzielen werde, aber gewisse Gattungen des Tabaks können lediglich unter besonderen klimatischen und Bodenverhältnissen gewonnen werden, welche im Inlande nicht vorhanden seien.

Sollte der eine oder der andere der Tabakpflanzer im Inlande den Versuch, edlere Sorten zu erzeugen, machen, und dieser Versuch mit Erfolg gekrönt werden, so könne man sich versichert halten, daß die Finanzverwaltung gewiß geneigter sein wird, bessere Preise für den inländischen Tabak zu zahlen, als die höheren Summen den ausländischen Unternehmern zukommen zu lassen.

Der Minister-Präsident Graf Rechberg fügte diesen Bemerkungen noch bei, die Regierung sei wohl selbst von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in ihrem eigenen Interessen liege, ebenso den Tabakbau insbesondere wie die Förderung der Bodencultur im Allgemeinen kräftigst zu begünstigen. Sie sei daher bereit und entschlossen, auf Erreichung dieses Zieles mit Nachdruck hinzuwirken. Was aber die geäu-

ßerten Wünsche betreffe, die Einfuhr fremden Tabaks zu verringern und denselben durch einheimisches Product zu ersetzen, so geht es mit dem Tabak gerade so wie mit dem Wein. Es gebe verschiedene Sorten Tabak und verschiedene Sorten Wein; das Publikum habe Geschmack an der einen oder an der anderen Sorte, und bei dem besten Willen der Regierung werde es daher nicht möglich sein, gewisse ausländische Gattungen Tabak ganz auszuschließen, weil sie von den im Inlande erzeugten Tabaksorten, namentlich seitdem die Cigarren geraucht werden, zu sehr verschieden seien. Das gelte besonders von dem Havannahblatte. Die Havannah-Cigarren können selbst in den übrigen Theilen Amerikas nicht erzeugt werden. Das Klima der Havannah, der Boden und dessen Verhältnisse seien es, die dem Blatte das ihm eigenthümliche Aroma und die besondere Güte geben. Könnte man es in Ungarn dahin bringen, diese Sorten zu erzeugen, so würde es gewiß der ganzen Monarchie zum Gewinne gereichen, und es sei sehr anerkennenswerth, wenn darnach gestrebt wird. So lange dieses Ziel aber nicht erreicht wird, werde es immer nothwendig bleiben, dem Publikum auch diejenigen ausländischen Sorten zu bieten, an denen es Geschmack findet.

Graf Apponyi stellte die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung nicht in Abrede und erklärte, sein Antrag sei auch nicht dahin gegangen, zu verfügen, daß der Import der ausländischen Blätter sogleich aufhöre. Er habe vielmehr nur durch eine entsprechende Begünstigung der Erzeugung edlerer inländischer Sorten ein allmäliges Vermindern des Importes anregen wollen, so daß, wenn auch nicht aller Bedarf von Außen her plötzlich ersetzt werden könne, dies doch durch die edleren Sorten, die im Lande producirt werden, nach und nach erfolgen werde, wenn sie nur am Aerar auch einen Abnehmer fänden.

Graf Rechberg sprach hierauf die Ueberzeugung aus, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums auf jede mögliche Weise die Hebung des Tabakbaues, insbesondere auch was die Veredlung der Sorten betreffe, begünstigen werde.

Reichsrath Fürst Schwarzenberg wies darauf hin, daß die österreichische Monarchie ein agricoler Staat sei, und daß diejenigen Momente, die der Agricultur zum Aufschwung dienen, von Seite der Staatsverwaltung zu ergreifen und zu benützen wären.

Sollte die Agricultur blühen, so müsse Gelegenheit gegeben werden, eine mannigfache Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu erreichen. Nun sei der Tabak ein Pro-

duct von Grund und Boden, und der Landwirth habe somit in dieser Pflanze einen Artikel mehr, den er produciren und zu Markte bringen könne. An der guten Qualität dieser Pflanze im Inlande sei nicht zu zweifeln, wenn auch vielleicht nicht jeder Geschmack befriedigt werden könnte. Die Mehrheit sei damit nicht zufrieden, und was dem Inländer munde, dürfte auch im Auslande Anklang finden. Er finde sich daher zu dem Antrage veranlaßt, die hohe Staatsverwaltung möge auf die Production und den Export des Tabakes die möglichste Rücksicht nehmen, und dieselben nach aller Thunlichkeit unterstützen.

Bischof Stroßmayer: „Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Conte Borelli zu unterstützen und der hohen Staatsverwaltung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

„Es ist bekannt und in dieser hohen Versammlung bereits hervorgehoben worden, daß Dalmatien sich in nationalökonomischer Beziehung in sehr ungünstigen Verhältnissen befindet.

„Ich glaube, daß Maßregeln der hohen Staatsverwaltung, die geeignet sind, die Nachtheile der Isolirtheit Dalmatiens und seines unwirthlichen Bodens aufzuheben, nur der Gerechtigkeit, der Humanität und der Billigkeit, sowie einer weisen und klugen Politik entsprechen.

„Herr Conte Borelli hat die hohe Versammlung mit Recht auf die vergangene Größe Ragusas aufmerksam gemacht. Diese Stadt steht bei den Südslaven in einer höchst ehrenvollen Erinnerung, Ragusa war eine Zeit lang für die südslavische Cultur und das geistige Leben ein wahres Athen. Die Literatur Ragusas ist eine ausgezeichnete, und viele geistige Producte dieser Stadt können sich mit den größten Producten der cultivirtesten Nationen Europas messen.

„Es geht daher Alles, was das materielle und moralische Wohl Dalmatiens und Ragusas betrifft, dem Herzen der Südslaven sehr nahe.

„Conte Borelli hat erwähnt, daß ehedem in Dalmatien die Tabakpflanzung und Erzeugung eine schwunghafte, der in Dalmatien gepflanzte Tabak ein vorzüglicher war, und daß eine Tabakfabrik in Ragusa mit großem Vortheile thätig gewesen sei.

„Mir ist nicht bekannt, warum diese für die arme Bevölkerung Dalmatiens sehr wichtige Erwerbsquelle versiegte. Jedenfalls aber ist es sehr angezeigt, die hohe Staatsverwaltung zu bitten, den Ursachen dieses Uebelstandes nachzuforschen und nach Thunlichkeit und Möglichkeit abzuhelfen.

„Ich kann dabei nicht umhin, mir auch hinsichtlich Croatiens und Slavoniens einige Bemerkungen zu erlauben.

„Auch Croatien und Slavonien sind vielfach in sehr ungünstigen national-ökonomischen Verhältnissen, und außerdem haften auf Grund und Boden und der Bevölkerung große Lasten, welche seit einigen Jahren den Wohlstand der Einwohner sinken machen.

„Nebst den allgemeinen Lasten und Beschwerden haben aber Croatien und Slavonien eigenthümliche Schwierigkeiten zu bekämpfen.

„Die Bevölkerung Croatiens und Slavoniens, dann Dalmatiens, ist bekanntlich eine sehr dünne, was Mangel an Arbeitskraft, sehr hohe Arbeitslöhne und eine sehr theuere Production zur Folge hat.

„In Slavonien insbesondere herrscht ein fühlbarer Mangel an geeigneten Communicationsmitteln, und die Folge ist, daß man die sehr theuer erzeugten Bodenproducte nur sehr schwer verwerthen kann, was namentlich vom Weine gilt.

„Unter solchen Verhältnissen ist es für einige Gegenden doppelt fühlbar, daß die Tabakpflanzung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

„Das Posegaer Comitat in Slavonien hatte sich mit großen Vortheilen der Tabakerzeugung gewidmet, darin seine Erhaltung und Ernährung gefunden.

„Die Tabakpflanzen, die dort erzeugt wurden, waren sehr beliebt. Seit der Einführung des Monopols ist aber diesem Comitate die Möglichkeit abgeschnitten, Tabak zu pflanzen und zu erzeugen.

„Da der Boden dort sehr unwirthbar ist, so wurde diese Calamität daselbst doppelt fühlbar. Ich weiß nicht, ob die Ursache in den ungünstigsten Bestimmungen des Patents oder in der irrthümlichen Durchführung der damit betrauten Staatsorgane, oder vielleicht in beiden liegt, jedenfalls beschäftigt sich die Bevölkerung nicht mehr mit diesem Product, und dies wirkt sehr nachtheilig auf das Land zurück. Ich glaube, daß das betreffende Comitat an die hohe Staatsverwaltung eine Bitte in dieser Beziehung gestellt hat, und nehme mir die Freiheit, diesen Gegenstand der Beachtung der Regierung dringlichst zu empfehlen, obwohl er außer meinen Berufsstudien und meiner Beschäftigung liegt.

„Anknüpfend an die Anschauungsweise, die gestern in analogen Gegenständen in dieser hohen Versammlung Ausdruck gefunden hat, dann an die Anträge des Grafen Barkóczy

und des Fürsten Schwarzenberg, denen ich mich vollkommen anschließe, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung zu machen.

„Es ist gestern der Wunsch der Versammlung ausgesprochen worden, daß der Industrie Oesterreichs jede mögliche Begünstigung von Seite des Staates zu Theil werde, und es ist das richtig und recht, weil die Industrie nach meiner Ueberzeugung ein vorzüglicher Factor der nationalen Prosperität Oesterreichs ist. Allein, wenn es wahr und anerkannt ist, daß die Industrie ein sehr wohl zu berücksichtigendes Element der öffentlichen Wohlfahrt in Oesterreich bildet, so muß man andererseits auch anerkennen, daß ein bei weitem größeres, bedeutenderes und den natürlichen Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates entsprechenderes Element die Bodencultur und Alles, was darauf beruht, sei, und daß man im wohlverstandenen Staatsinteresse volle Ursache habe, auch dieses Element in jeder Beziehung zu berücksichtigen.

„Fürst Schwarzenberg hat die Bemerkung gemacht, „Oesterreich sei ein agricoler Staat." Gewiß ist es ein Agriculturstaat im edelsten Sinne. Die reichsten und ergiebigsten Quellen Oesterreichs sind Grund und Boden, und diese reichen Schätze sind im größten Theile des Reiches noch unerschlossen und für die öffentliche Wohlfahrt noch nicht benützt. Es ist bekannt, daß in Ungarn, Croatien und Slavonien kaum die Hälfte des Grundes und Bodens ausgebeutet wird, oder auch nur urbar gemacht ist, die andere Hälfte liegt brach. Man hat als Gründe dieser Erscheinung die große Steuerlast, Mangel an Geld und Credit, und in Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien auch den Mangel an genügenden Arbeitskräften angegeben. Das wohlverstandene Staatsinteresse erheischt es nun, daß Alles auf das sorgfältigste vermieden werde, was direct oder indirect beitragen kann, diejenigen Lasten, die auf Grund und Boden haften, in irgend einer Weise zu vermehren; im Gegentheil, daß Alles geschehe, was direct oder indirect die gedeihliche Entwicklung der Bodencultur zu fördern und auszubeuten geeignet ist. Es muß Alles geschehen, was bewirken kann, daß Geld und Credit vorzugsweise der Hebung der Bodencultur sich zuwenden. Weiter ist im wohlverstandenen Interesse des Staates alles Dasjenige zu vermeiden, was direct oder indirect beitragen kann, die ohnedies dünne Bevölkerung und die ohnedies ungenügenden Arbeitskräfte der Bodencultur zu entziehen und sie solchen Unternehmungen dienstbar zu machen, die, weil sie nicht den natürlich gegebenen Verhältnissen entsprechen, son-

dern nur Folge der künstlichen Entwicklung sind, keine Zukunft haben. Endlich muß Alles geschehen, was eine gehörige national-ökonomische möglichst productive Thätigkeit hervorrufen kann."

Der Leiter des Finanzministeriums erklärte, in Betreff des Posegaer Comitats gegenwärtig nicht in der Lage zu sein, eine Aufklärung über den dort eingestellten oder verminderten Tabakbau geben zu können. Was aber den Tabakbau in Croatien und Slavonien anbelange, so habe derselbe im Allgemeinen auch dort unter der Herrschaft des Monopols sehr zugenommen. Vom Jahre 1852 bis 1859 habe sich die erzeugte Menge von 5000 auf 21,000 Centner gehoben. Der große Aufschwung in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern überhaupt gehe ohnedies aus den statistischen Nachweisungen hervor, nach welchen die Erzeugung von 271,000 auf 1.479,000 Centner gestiegen ist.

Dies liefere wohl den besten Beweis, daß die Regierung bei der Festsetzung der Preise, bei der Classificirung und überhaupt bei der ganzen Einlösung billig zu Werke gegangen ist.

Wenn die Pflanzer sich bei der Tabakeinlösung nicht wohl befunden hätten, so würden sie den Tabakbau nicht in so enormen Dimensionen vermehrt haben.

Graf Hartig verzichtete mit Rücksicht auf das bereits vom Grafen Apponyi und dem Fürsten Schwarzenberg Gesagte auf das Wort.

Reichsrath Graf Nani-Mocenigo empfiehlt dem Reichsrathe die sogenannten Sette comuni in der Provinz Vicenza mit dem angrenzenden Gebiete, welche schon unter der venetianischen Republik das Privilegium der Tabakpflanzung erlangt hätten. Es sei von dorther schon ein Gesuch eingereicht worden, auf daß dem genannten Districte diese, man könnte sagen, einzige Nahrungsquelle nicht entzogen werde, da die Fruchtbarkeit des Bodens jener Bevölkerung nicht hinlängliche Subsistenzmittel verschafft.

Wenn diese Bitte nicht bereits erledigt oder nicht günstig erledigt worden sein sollte, so glaubt Graf Nani-Mocenigo den Anlaß benützen zu sollen, um diese Angelegenheit dem Reichsrathe und der Regierung wärmstens anzuempfehlen.

Reichsrath Baron Zigno erklärte den Antrag des Grafen Nani-Mocenigo mit Wärme unterstützen zu müssen.

Graf Andrássy: „Ich muß dem Antrage, den Graf Apponyi gestellt hat, beitreten. Der Preis des ausländischen Tabaks beträgt im Durchschnitte, wenn ich mich recht erinnere, das Fünffache dessen, was der Staat für den inländischen

Tabak zahlt. Es gibt aber auch ausländische Sorten, die um das Zwölf- bis Dreizehnfache im Preise höher stehen. Es scheint nun nicht nöthig, diese hohen Preise schon beim ersten Anfange für den inländischen Tabak zu zahlen. Man gebe vorläufig nur mehr als jetzt.

„Es wurde ferner in Frage gestellt, ob die Bodenqualität in Ungarn dazu geeignet wäre, bessere Sorten zu erzeugen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat die hohe Staatsregierung vor einigen Jahren einen des Tabakbaues kundigen Mann vom Auslande kommen und ihn Ungarn bereisen lassen, dessen Verdict dahin gelautet hat, daß die Boden- und klimatischen Verhältnisse ganz geeignet seien, um die besten und feinsten Tabaksorten zu erzeugen, die vorhandenen Mängel seien nur in der Cultur und namentlich in der Sortirung des Tabaks gelegen, bei welcher letzteren die größten Fehler eintreten. Es handelt sich auch nicht darum, alle ausländischen Sorten wie alle Sorten von Havannah-Cigarren zu erzeugen. Das aus dem Auslande importirte Quantum von Tabak ist so groß und dessen Sorten sind so mannigfaltig, daß man vor der Hand zufrieden sein kann, wenn man langsam einige Sorten erzeugt, welche die ausländischen eine nach der andern überflüssig machen.

„Dem Herrn Leiter des Finanzministeriums hat es beliebt zu sagen, daß man von dem Exporte keine zu überspannten Hoffnungen hegen dürfe. Das glaube ich, weil der Handel jetzt ganz darnieder liegt — und es sehr schwer ist, denselben wieder in sein früheres Geleise zu bringen. Ich muß aber erinnern, daß vor dem Jahre 1848 über 150,000 Centner, also das Dreifache des jetzigen Quantums wirklich exportirt wurden.

„Bei der Willfährigkeit von Seite des Herrn Minister-präsidenten und des Herrn Leiters des Finanzministeriums, den Export zu begünstigen, werde ich keinen Antrag stellen, muß aber erwähnen, was ich hauptsächlich zur Hebung des Exportes für nothwendig halte, wenn auch der Herr Leiter des Finanzministeriums davor zurückschrecken sollte.

„Wenn ein Export ohne Sortirung des inländischen Tabaks vor der Hand nicht möglich ist, weil die Erzeugung nicht auf einer so hohen Stufe steht, so wäre zu berücksichtigen, ob es nicht thunlich sei, daß das hohe Aerar diesen aussortirten Tabak um einen geringeren herabgesetzten Preis ankaufe.

„Zu allen Unternehmungen gehört ein Betriebscapital, es

ei ein moralisches oder ein materielles, also man wage etwas
ın diesen Gegenstand und fördere so den Export.

„Das Monopol abzuschaffen, wurde zwar nicht proponirt, och hat Herr Reichsrath Dr. Strasser einige Bemerkungen aran geknüpft und empfohlen, zu untersuchen, ob die Aufebung des Monopols in der Zukunft nicht möglich wäre. Venn er zugibt, daß das eine sehr kühne Maßregel sei, so ann ich dies nur bestätigen und muß beifügen, daß die Zeiten er Experimente jetzt vorüber sein dürften und nicht wiederehren sollten. In diesem Augenblicke wäre gar nichts zu wagen, ınd dasselbe Motiv, welches bezüglich der Salzpreise geltend emacht wurde, nämlich, daß man im Augenblicke es nicht ür gerathen halte, dieselben herabzusetzen, dasselbe Motiv ritt auch bei den Tabakpreisen ein."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube nir, dem verehrten Herrn Grafen Andrássy zu bedenken zu geen, daß es doch ein sehr gewagtes Experiment wäre, wenn die Staatsverwaltung sämmtliche aussortirte Gattungen von Tabakblättern übernehmen wollte. Das würde, statt der Hebung und Veredlung des Tabakbaues einen Impuls zu geben, gerade nur der Bequemlichkeit und Trägheit Thür und Thor öffnen. Man würde auf die Cultur des Tabaks nichts verwenden, weil man weiß, daß ein unglückseliger Gesammtabnehmer, nämlich der Staat, vorhanden und verpflichtet ist, Alles, auch das Allerschlechteste, anzunehmen. Das wäre ein Wagniß, welches zu keiner Zeit, am allerwenigsten aber bei der gegenwärtigen Finanzlage Oesterreichs gerechtfertigt erschiene.

„Ich glaube, daß man dem inländischen Tabakbau einen entsprechenden Sporn zur Veredlung und Verbesserung der Cultur durch angemessenere Einlösmodalitäten geben solle, was bisher geschah, — und womit in nationalökonomischer Beziehung mehr gethan ist, als durch die angetragene Art und Weise, bei welcher man nicht dem strebsamen Eifer und der Rührigkeit, sondern der Bequemlichkeit und dem Nichtsthun zu Hilfe kommen würde."

Reichsrath v. Majláth: „Ich glaube nur auf zwei Bemerkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums, obschon dieselben größtentheils ihre Beantwortung bereits gefunden haben, zurückkommen zu sollen, da ich dieselben nach den besonderen Verhältnissen des Landes, welchem ich speciell angehöre, für besonders wichtig halte.

„Die erste Bemerkung ging dahin, daß die ungarischen Blätter nicht jene Feinheit haben, welche dem verwöhnten

Gaumen des Tabakrauchers entsprechen, und daß die klimatischen und Bodenverhältnisse Ungarns in keinem Falle gestattet werden, dem überseeischen Tabakbau Concurrenz zu machen.

„Ich muß mich hier jenen Autoritäten fügen, auf welche sich Se. Excellenz beruft, obwohl Herr Graf Andrássy entgegengesetzte Autoritäten angeführt hat. Ich kann aber nicht umhin, zu erwähnen, daß die klimatischen und Bodenverhältnisse Ungarns jenen der Pfalz und Schlesiens vollkommen gleich sind, aus welch letzteren Ländern sehr viel Tabak bezogen wird und wohin eine Masse Silbergeld abfließt. Ein eben so guter Tabak als dort könnte, wie ich glaube, auch ganz wohl in Ungarn gepflanzt werden.

„Die zweite Bemerkung Sr. Excellenz war dahin gerichtet, daß er dem Handel mit Tabak ins Ausland kein sehr günstiges Prognostikon stellte. Ich weiß nicht, welche Anhaltspunkte Se. Excellenz dabei gehabt hat, da die Gegenwart diesfalls unmöglich maßgebend erscheinen kann, die Vergangenheit aber in dieser Beziehung zu den günstigsten Hoffnungen berechtiget; denn es ist bekannt, daß in den Jahren 1846 und 1847 eben die französische Regie bedeutende Massen von Tabak in Ungarn angekauft hat.

„Die Zukunft liegt in dieser Beziehung vollkommen in der Hand jener Organe, welchen die Ausführung der wohlwollenden Intentionen der Regierung anvertraut wird. Die Sache ist von zu großer Wichtigkeit, um obenhin darüber hinausgehen zu können. Die Einführung des Tabakmonopols hat in Ungarn eine entschiedene Mißstimmung hervorgerufen, welche, abgesehen von moralischen und politischen Gründen, auch in agricolen und in finanziellen Gründen ihren Ursprung findet. Man ist gewohnt, Ungarn als eine Art von Canaan, als ein Eldorado mit 3 Sacramentoflüssen, an deren Ufern Cederbäume emporsprießen und Blüthen und Blumen üppig prangen, zu betrachten. Ungarns Reichthum besteht allerdings in einer großen Bodenfläche, welche in einem beträchtlichen Theile des Landes bei rationeller und fleißiger Bewirthschaftung einen lohnenden Ertrag abwirft, aber es fehlen dort alle jene Momente, welche die agricole Industrie zur größten Blüthe und Förderung bringen können. Es fehlt eine dichte und betriebsame Bevölkerung, welche den Ueberschuß der Arbeitskräfte der Bearbeitung dieses Bodens widmen und verhältnißmäßig wohlfeil zur Verfügung stellen könnte; es fehlt die Industrie, welche den Werth der Producte erhöht, ihren Absatz erleichtert; es fehlt der gleichmäßig verzweigte Handel;

es fehlen die gleichmäßig vertheilten Communicationsmittel, in welcher Beziehung ich nur auf Slavonien hinweisen will, das 2 Drittheile des Jahres hindurch jeden Verkehr, wenigstens jeden größeren Frachtenverkehr entbehrt, es fehlt endlich das bewegliche Capital, also die hauptsächlichsten Bedingungen des Gedeihens.

„Wenn man hinzunimmt, daß Ungarn nach den Erschütterungen, welche den Jahren 1848 und 1849 gefolgt sind, nach einer plötzlichen Entwerthung von 60 Millionen Gulden, nach den sonstigen Wunden, welche die Erschütterungen dieser Jahre geschlagen haben, plötzlich mit dem Tabakmonopol heimgesucht wurde, so ist es begreiflich, daß diese Maßregel mit einem entschiedenen Widerwillen aufgenommen wurde. Man hört häufig, der Tabak sei ein Luxusgegenstand und darum eigne er sich vollkommen zur Besteuerung. Ich will dieses im Princip durchaus nicht bestreiten, glaube aber, daß gerade in Ungarn eine Ausnahme in dieser Beziehung eintrete. Wir wissen Alle, daß nirgends so viel Tabak geraucht wird, wie in Ungarn, daß dort tas Rauchen mit den Bedürfnissen des Volkslebens sich verwachsen hat, und Derjenige, der nur einmal in seinem Leben die weiten Flächen an der Theiß durchflogen hat, wird bemerkt haben, daß der arme Bewohner der Haide, der oft Wochen lang genöthigt ist, einsam auf den Steppen sich auf seinem Pferde herumzutreiben, nichts so lieb hat, als sein Pferd und seine Pfeife, und Jenen für seinen ärgsten Gegner hält, der ihm diesen Genuß eines unschuldigen Vergnügens verkümmert.

„Ich will nur dies erwähnt haben, um dem Herrn Leiter des Finanzministeriums die Wichtigkeit dieses Gegenstandes an das Herz zu legen. Ohne mich gegenwärtig in die Folge einzulassen, ob das Tabakmonopol aufgehoben werden solle oder nicht, in welcher Hinsicht ich vollkommen der Ansicht des Comités beitrete, daß wir uns jetzt mit Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage durchaus in keine Projecte einlassen dürfen, kann ich mich doch der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß jeder Finanzminister, dem es gelingen wird, den Tabakbau von den Fesseln des Monopols zu befreien, ohne das Interesse des Staatssäckels zu gefährden, sich einen unsterblichen Namen in der Geschichte der volkswirthschaftlichen Entwicklung Oesterreichs gemacht haben wird.

„Ich kann daher nur dem Berichte des Comités beitreten und wünschen, daß die wohlwollendsten Intentionen und besten Absichten nicht zur Illusion werden, da ich die in

dieser Beziehung vorhandenen Befürchtungen nicht verhehlen kann."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir hinsichtlich des Ankaufes von Tabakpflanzen und Blättern, welche in Europa wachsen, die beruhigende Aufklärung zu geben, daß seit dem Jahre 1859 gar keine Blätter in Deutschland mehr gekauft worden sind, und daß sich der Einkauf seither blos auf außereuropäische und türkische Blätter dann auf eine kleinere Partie holländischer Blätter beschränkt. Was den Export betrifft, so ging die Absicht der letzten Verordnung dahin, zu diesem Behufe dem Tabakbaue wieder jene Ausdehnung zu geben, welche er im Jahre 1858 hatte, wo bekannntlich die bedeutendste Menge erzeugt ward und die reichste Ablieferung von Blättern stattgefunden hat. In jenen Districten, in welchen damals der Tabakbau bewilligt wurde, wird derselbe auch jetzt nicht gehindert, sondern Jedem, der den Tabakbau betreiben will, die Bewilligung ertheilt. Ob der Tabak, der da in Folge der Conzession über den Bedarf der Regie gebaut werden wird, einen Absatz im Auslande finden wird, muß sich erst zeigen. Ist diese Beruhigung vorhanden, die jetzt noch nicht vorliegt, so wird die Regierung sehr gerne davon Act nehmen und sie benützen, um die Bewilligung auf größere Districte, auf ein weiteres Territorium auszudehnen. Ich möchte es aber nicht für rathsam halten, schon jetzt mit einem so gefährlichen Versuche aufzutreten, um nicht einen zu raschen Sprung zu thun, der gewiß sehr bedenkliche Folgen zum Nachtheile der Pflanzer haben würde.

„Wenn dieses Quantum des Tabaks, welches von der Regie nicht gekauft werden kann, im Auslande einen Absatz findet, so wird dies eine Bestätigung und ein Motiv für die Staatsverwaltung sein, weitere Beschränkungen fallen und dem Anbaue des Tabaks die gehörigen naturgemäßen Dimensionen angedeihen zu lassen, die er einzunehmen berechtigt ist.

„Daß aber die Bewilligung des Tabakbaues an gewisse Bedingungen, z. B. an den Nachweis von gefällsamtlich mitverschließbaren Magazinen u. s. w. gebunden wird, ist wohl nur der Natur der Sache angemessen.

„Denn gibt man den gewonnenen Tabak in der Art frei, daß keine sichere Maßregel gegen die Consumtion im Inlande besteht, gestattet man den Anbau über das Maß des Absatzes und dort, wo er nicht überwacht werden kann, so heißt dies ..s Monopol preisgeben und auch den Pflanzern schaden.

„Wenn man an dem Staatsmonopole festhält, so muß man auch die gebotenen Beschränkungen aufstellen. Der Regierung wird es sehr willkommen sein, zu sehen, daß die Bewilligungen, welche sie mit Behutsamkeit ertheilt hat, noch erweitert werden können; es müssen aber erst die Gründe aus der Erfahrung für die Absatzfähigkeit vorliegen, um eine weitere Ausdehnung eintreten zu lassen."

Reichsrath Fürst Colloredo stellte unter Hinweisung auf die Bemerkungen des Reichsrathes Fürst Schwarzenberg und der übrigen Vorredner den Antrag, daß die letzte Zeile des Absatzes über den Tabak, nämlich die Worte: „in welchen der Tabakbau betrieben wird," weggelassen werde, und daß es daher einfach heißen sollte: „Das Comité glaubt — bis auf alle Länder der Monarchie ausgedehnt werden mögen." Dadurch wird nicht das Geringste aufs Spiel gesetzt, da die Gegenden, in welchen der Tabak nicht gedeiht, ohnedies keinen Gebrauch von den Erleichterungen machen können.

FML. Freiherr v. Sokčević: „Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht durch die Rede des Herrn Bischofs Stroßmayer und die Erwiderung des Herrn Leiters des Finanzministeriums hierzu gezwungen würde, da diese Reden der Oeffentlichkeit übergeben werden und es in Slavonien sicherlich einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn ich, als mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt, darüber geschwiegen hätte. Im Pozegaer Comitate wird, wie bekannt, eine ganz vorzügliche Gattung Tabak gepflanzt, was mir auch von Seite des früheren Herrn Finanzministers zugegeben worden ist. Als die allerhöchsten Entschließungen wegen Erweiterung des Tabakbauer erflossen, wurden dieselben mit der allergrößten Freude und innigsten Dankbarkeit in Slavonien aufgenommen. Jene Gemeinden, welche in der Lage waren, den festgesetzten Bedingungen zu entsprechen, in welchen es nämlich geheißen hat, daß Diejenigen, welche früher angebaut haben, abermals anbauen können, haben sich mit dem nöthigen Tabaksamen versehen und auch wirklich den Tabaksamen angebaut. Einige Wochen darauf kam — ich weiß nicht, von Seite des Finanzministeriums oder der Finanzlandesdirection — eine nominelle Consignation aller derjenigen Gemeinden herab, denen der Tabakbau gestattet wurde. Leider waren darin nicht alle jene Gemeinden enthalten, die vermöge der allerhöchsten Entschließung ein Recht darauf hatten, und sich bereits mit Samen versehen haben. Der

Same war, wie gesagt, angebaut, und nachdem die Pflanzen schon ziemlich groß geworden waren, ist von Seite der Finanzorgane darauf gedrungen worden, daß diese Pflanzen ausgerissen werden, und es wurde darüber das weitere Strafverfahren eingeleitet. Leider haben die betreffenden Gemeinden dieser Aufforderung keine Folge geleistet, und es ist so weit gekommen, daß die Gendarmerie einschreiten mußte, wobei selbst bedeutende Verwundungen vorfielen. Dieser Fall wurde sogleich bei meiner Ankunft in Agram zu meiner Kenntniß gebracht. Ich habe ihn genau untersucht, und ohne das Vorgehen der Finanzbehörden, die jedenfalls nach ihren Vorschriften handelten, wenn es auch nicht ganz in der Ordnung war, so vorzugehen, hier einer näheren Kritik unterziehen zu wollen, glaube ich dennoch, diesen Gegenstand zur Sprache bringen zu sollen, nachdem ich denselben übrigens dem hohen Finanzministerium bereits vorgelegt und dasselbe dringend um die Berücksichtigung gebeten habe, den Gemeinden für heuer entweder den Anbau gegen nachträglichen Taxenerlag zu gestatten, oder ihnen bezüglich der Strafe eine Erleichterung zuzuwenden. Ich kann nur erwähnen, daß dieser Vorfall die unangenehmste Sensation gemacht hat, da die Vorschriften nicht so ausgeführt wurden, wie in den allerhöchsten Verordnungen ausgesprochen war. Ob und was in dieser Beziehung weiter geschehen ist, bin ich nicht in der Lage anzugeben, und meine Absicht geht nur dahin, diesen Gegenstand dem Herrn Leiter des Finanzministeriums angelegentlich zu empfehlen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Der Vorfall, von welchem der Herr Ban von Croatien hier Mittheilung gemacht hat, ist mir genau bekannt. Die betreffenden Gemeinden haben den Tabak angebaut, ohne die Bewilligung dafür gehabt zu haben. Die Bewilligung zum Tabakbau ist durch die kaiserliche Verordnung an bestimmte Grenzen und Bedingungen gebunden. Es ist ein bestimmtes Ausmaß des Areals festgesetzt."

Freiherr v. Sokčević: „Die Bedingung bezüglich dieses Ausmaßes wurde erfüllt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Es ist auch festgesetzt, daß in vereinzelt liegenden Oasen, in welchen nicht schon vor dem Jahre 1848 Tabak gebaut ward, der Anbau nicht stattfinden darf, ferner ist ausdrücklich beigefügt, daß das Verzeichniß der bauberechtigten Ortschaften von den Finanzbehörden kundgegeben wird, dieses und somit die Bewil-

ligung, war jenen Ortschaften nicht zugekommen; der Anbau ist aber dennoch erfolgt, bevor eine Bewilligung ertheilt war.

„So viel ich aus den Acten entnommen habe, sind die Finanzbehörden genau nach der erwähnten kaiserlichen Verordnung vorgegangen. Es ist allerdings der Vorfall wegen der traurigen Wendung, die er genommen, sehr zu beklagen; ich kann aber nicht zugestehen, daß die Finanzbehörden incorrect gehandelt hätten. Was ferner die Bitte um Bewilligung des Anbaues für heuer betrifft, so muß ich zu bedenken geben, nachdem die Pflanzen nun einmal ausgerissen sind, für heuer doch keine Rede mehr vom Anbaue sein kann.

„Bezüglich der Strafen habe ich bereits die Verfügung getroffen, daß von dem gefällsamtlichen Strafverfahren gegen die betreffenden Individuen abgegangen werde. Das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetze aber, insoferne hier das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bei der Auflehnung gegen die Obrigkeit und die Gendarmerie stattgefunden hat, nimmt seinen von der Finanzverwaltung unabhängigen Fortgang und ist vielleicht schon geschlossen."

Reichsrath Graf Almásy hob hervor, daß die Tabakerzeugung einer der wichtigsten und vorzüglichsten Zweige der Landescultur sei, der Tabak sich bereits in die Reihe der ersten Lebensbedürfnisse hinaufgeschwungen habe, und daß demnach Alles, was zur Erleichterung und Förderung des Anbaues, der Fabrikation, des Handels und namentlich mit Hinsicht auf Ungarn des Exportes dieses Artikels beitragen dürfte, der Beachtung der hohen Regierung nicht genug empfohlen werden könne. Bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, unter denen die Frage der Aufhebung des Tabakmonopols wohl nicht Gegenstand der Erörterung sein dürfe, glaube er, daß das Comité die Aufgabe des verstärkten Reichsrathes vollkommen gut aufgefaßt habe, und dies namentlich auch in der Beilage des Comitéberichtes durch diejenigen Vorschläge beweise, die dem Reichsrathe darin gemacht werden. Die Ergänzungen, welche in dieser Beziehung von mehreren Herren Reichsräthen vorgeschlagen wurden, könnten nur dazu beitragen, den Gegenstand auch mit specieller Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Länder noch mehr zu fördern und in ein noch klareres Licht zn stellen, daher der Redner den Anträgen des Subcomités, sowie jenen des Hauptcomités mit dem von dem Grafen Apponyi beantragten Beisatze und namentlich mit Hinblick auf den Antrag des Fürsten Schwarzenberg beistimme.

Reichsrath v. Jakabb: „Ich bin weit entfernt davon, die steigenden Verlegenheiten des Staates nicht erkennen zu wollen. Ich fasse sie im Gegentheil in ihrer ganzen Riesenhaftigkeit auf und in der festesten Ueberzeugung, daß zur Beseitigung dieser Verhältnisse jeder gutdenkende Patriot nicht nur verpflichtet, sondern auch Willens sei, das Möglichste beizutragen, wenn überhaupt dieser Geist des Willens von Seite der hohen Regierung im Wege des erweckten öffentlichen Vertrauens befestigt und gekräftigt wird. Dennoch kann ich nicht alle Mittel, folglich auch nicht alle Steuern, noch weniger alle Sorten der Monopole, am wenigsten das Tabakmonopol unbedingt billigen, und zwar das letztere um so weniger, da es sowohl die Producenten als die Consumenten in vielerlei Richtungen drückt und selbst dem Staate gegenüber jene Auslagen, die derselbe behufs der Fabrikation und der Controle des Tabakes machen muß, durch den Gewinnst nicht aufgewogen werden.

„Abgesehen davon, daß der Genuß des selbsterzeugten Tabakes in Ungarn und Siebenbürgen zur zweiten Natur geworden, wie das alltägliche Brot, abgesehen davon, daß in Siebenbürgen sehr viele arme Leute, besonders Witwen, von dem freien Verschleiße des Tabakes gelebt und sich ernährt haben, muß ich noch anführen, daß der Producent auch den Qualen des Tantalus ausgesetzt wird, indem er den selbsterzeugten Tabak nicht genießen darf, wenn er die Vorschriften des Tabakmonopols einhalten will.

„Er ist also in der freien Verwaltung und Verfügung des eigenen Erzeugnisses gehemmt. Es ist zwar erlaubt, Tabak zu pflanzen, wenn man Magazine baut. Allein, wo sind die Gelder, mit welchen der arme Mann, der Tabak erzeugt, solche Magazine erbauen könnte? Aber auch den Consumenten drückt das Monopol. Denn nicht jeder ist in der Lage, den besseren Tabak rauchen zu können, und die Mehrzahl sieht sich darauf hingewiesen, den verhältnißmäßig sehr theuern, aber dennoch sehr schlechten Tabak zu genießen. Während man vor dem Jahre 1848 in Siebenbürgen für den Centner Tabak 5 fl. zahlte, kostet dieser dem ärmsten Manne jetzt gewiß 30—40 fl. Folglich ist der Consument beinahe in derselben Lage, als wenn man das Brotmonopol einführen und ihm um theures Geld schlechtes Brot geben würde. Das Tabakmonopol ist auch für den Staat sehr kostspielig, weil die Auslagen, welche die Controle der Fabrikation des Tabakes erfordern, wie gesagt, durch den Gewinnst nicht aufgewogen

werden. Ich bin daher, billigend jene Ansicht, welche der Hr. Reichsrath v. Majláth angeführt hat, veranlaßt, den Antrag des Herrn Reichsrathes Dr. Strasser zu unterstützen."

Reichsrath Dr. Strasser bemerkte, daß er nicht die allsogleiche Aufhebung des Tabakmonopols beantragt habe, sondern weit entfernt davon im Gegentheile überzeugt sei, daß gegenwärtig die Aufhebung dieses Monopols nicht beantragt werden könne. Er habe es nur der hohen Staatsverwaltung zur möglichsten und eingehendsten Berücksichtigung empfehlen wollen, ob und in wieferne die Abschaffung dieses in national-ökonomischer Beziehung jedenfalls nachtheiligen Monopoles nicht angestrebt und durchgeführt werden könnte.

Reichsrath v. Jakabb erklärte, den Vorredner auch so aufgefaßt zu haben.

Reichsrath Graf Szécsen: „Ich erlaube mir als Berichterstatter des Comités zu bemerken, daß mit Ausnahme des Antrages des Herrn Reichsrathes Dr. Strasser, der über die Anträge des Comités hinausgeht, alle übrigen vorgebrachten Bemerkungen und Anträge nach meiner Ansicht nichts weiter sind, als Anwendungen der vom Comité ausgesprochenen Ansicht auf specielle Fälle.

„Das Comité hat anerkannt, daß es bei der gegenwärtigen Finanzlage die Abschaffung des Monopols nicht beantragen könne. Es hat aber sowohl im Hauptberichte als auch in dem Unterberichte auf alle Fragen hingewiesen, die bei dem Fortbestande des Monopols doch jetzt schon der Erwägung und Beurtheilung der hohen Regierung unterzogen werden können.

„Ich muß mir daher erlauben, dem hohen Reichsrathe vorzuschlagen, daß, wenn die Mehrheit desselben nicht der Ansicht des Herrn Dr. Strasser beitreten sollte, welcher sich für jetzt zwar nicht für die Aufhebung, aber doch im zweiten Absatze seines Zusatzantrages für die Verdammung des Monopols ausgesprochen hat (ein Gegenstand, der doch vorerst eine sehr eingehende Prüfung erheischt), der hohe Reichsrath im Uebrigen den Antrag des Comités einfach mit der von dem Herrn Grafen Apponyi beantragten Erweiterung und Modification in Betreff der Beförderung der Cultur der edleren Sorten des Tabaks und mit den Andeutungen des Herrn Fürsten Colloredo in Betreff der Auslassung des letzten Passus annehmen dürfte. Geschieht dies, so ist damit auch den Wünschen des Herrn Conte Borelli und des Gra-

fen Mocenigo, wie allen andern Bemerkungen genügt, die hierüber gemacht worden sind."

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Reichsrathspräsidenten faßte hierauf Vicepräsident v. Szögyény die gestellten Zusatzanträge in folgender Weise zusammen:

1. Das Amendement des Herrn Dr. Strasser, welches so lautet:

„Der Reichsrath ist zwar überzeugt, bei der gegenwärtigen für das Budget von 1861 maßgebenden Finanzlage die Auflassung des Tabakmonopols nicht beantragen zu können, er glaubt jedoch nicht unterlassen zu sollen, der hohen Staatsverwaltung die Bitte zu unterbreiten, daß die Möglichkeit wegen seiner zeitigen Aufhebung dieses Monopols um so mehr schon jetzt in reifliche Erwägung gezogen werden wolle, als es unbestreitbar ist, daß Monopole, welche die freie Cultur und Ausbeutung des Grundes und Bodens beschränken, in volkswirthschaftlicher Beziehung zu den schädlichsten gehören."

2. Das zweite Amendement ist jenes des Herrn Grafen Apponyi, nach welchem es am Ende des Absatzes: „Das Comité glaubt daher" &c. heißen würde: „insbesondere aber darauf antragen, daß durch die entsprechende Begünstigung der Erzeugung edlerer Tabaksorten im Inlande der kostspielige Import aus dem Auslande allmälig vermindert werde", daß ferner die in den allerhöchsten Verordnungen &c. bis zu Ende.

3. Der dritte Antrag war der des Herrn Conte Borelli, welcher dahin ging:

„bei der Regierung sich zu verwenden, daß der Tabakbau in Dalmatien unter den für die übrigen Theile der Monarchie bestehenden Vorschriften gestattet und die Errichtung einer Tabakfabrik in Ragusa bewilligt werde."

4. Der vierte Antrag des Herrn Grafen Mocenigo bezieht sich auf den Zustand der Sette comuni und deren Gebiet, welcher der Aufmerksamkeit der Regierung zu empfehlen wäre.

5. Ferner liegt der Antrag des Herrn Fürsten Colloredo vor, den letzlen Passus dieses Absatzes dahin zu modificiren, daß es heißen würde:

„daß die in den allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 19. April 1860 enthaltenen Erleichterungen „auf alle Länder der Monarchie ausgedehnt werden mögen."

6. Fürst Schwarzenberg endlich hat noch den Antrag gestellt, daß im Allgemeinen gesagt werde:

„daß die Regierung auf die Production und den Export des Tabaks möglichst Rücksicht nehme."

Diese Erweiterung ist jedoch nach der Ansicht des Vicepräsidenten von Szögyényi in dem Vorigen bereits enthalten, was Reichsrath Fürst Schwarzenberg zugibt und daher diesen seinen besondern Antrag zurückzieht.

Graf Apponyi war der Meinung, daß der Antrag des Reichsrathes Dr. Strasser jedenfalls mit dem im Comitéberichte gestellten Antrage in gewisser Beziehung vereinigt werden müßte, da er nur für eine spätere Zukunft eine Andeutung gebe und die Anträge des Comités nicht ausschließen könne.

Vicepräsident Graf Nostitz meinte, daß die ersten vier Zeilen des Comitéantrages wegzulassen und dieser Beisatz dafür hinzuzusetzen wäre; was Graf Szécsen aber nicht im Sinne d s Antrages des Dr. Strasser gelegen hielt.

Dr. Strasser bestätigte, daß er die ersten vier Zeilen des Comitéantrages nicht weglassen, sondern mit seinem Antrage in Verbindung setzen wolle.

Graf Szécsen: „Ich erlaube mir einen Vorschlag zu machen.

„Der Antrag des Herrn Dr. Strasser, so weit er blos enthält, daß der Regierung empfohlen werde, auf die Möglichkeit der seinerzeit zu geschehenden Aufhebung des Tabakmonopols die Aufmerksamkeit zu richten, stimmt ganz mit dem vom Comité gestellten Antrage überein, und ich habe meinerseits nicht den geringsten Anstand, mich demselben anzuschließen. Dem Nachsatz jedoch, welcher über die Frage der Wirksamkeit der Monopole auf volkswirthschaftlichem Gebiete entscheidet, könnte ich nicht ohne eine eingehende Discussion beitreten.

„Ich bin daher für den ersten Theil des Antrages des Herrn Dr. Strasser mit Hinweglassung der im zweiten Theile enthaltenen allgemeinen Motivirung, welche über die Frage der Monopole überhaupt in positiver Weise abspricht."

Hierüber erklärt sich Dr. Strasser bereit, den zweiten Absatz seines Antrages wegzulassen, welch letzterer auch in dieser Form von der Versammlung angenommen wurde.

Gleiches geschah hinsichtlich der Anträge des Grafen Apponyi und des Fürsten Colloredo.

Bezüglich der von Conte Borelli beantragten Errichtung einer Tabakfabrik in Ragusa wies Graf Clam darauf hin, daß dieser Antrag allzusehr in das administrative De-

tail eingehe, und daß, nachdem schon alle Interessen des Tabakbaues überhaupt der Regierung anempfohlen worden seien, in diesem allgemeinen Antrage auch zugleich die Errichtung einer solchen Fabrik befürwortet erscheine.

Dieser Ansicht trat über die Anfrage Sr. kais. Hoheit des Herrn Reichsrathspräsidenten auch die Mehrheit der Anwesenden bei.

Graf Szécsen las hierauf die folgende Stelle des Comitéberichts:

„Bei der Abtheilung Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen konnte das Comité es sich nicht verhehlen, daß es sich hier um eine Abgabe handle, welche sowohl durch die Höhe der Ansätze, als durch den Zeitpunkt der Entrichtung, durch welchen sie häufig einer Capitalsverminderung gleichkommt, in hohem Grade drückend ist, namentlich aber auch durch die Weitwendigkeit und Unklarheit der bezüglichen Verordnungen und Nachträge in der Anwendung zu vielfachen Uebelständen Anlaß gibt. Eine durchgreifende Reform dieses Zweiges der Besteuerung dürfte daher um so mehr geboten sein, als ungeachtet — und vielleicht eben wegen — der namhaften Höhe der Ansätze das Gesammterträgniß im Verhältniß zu dem in andern Ländern erzielten nicht angemessen genannt werden kann.

„Das Subcomité hat in seinem Berichte, welcher dem hohen Reichsrathe hiermit unterbreitet wird, diesen Gegenstand einer weitern Erörterung unterzogen.

„Nachdem übrigens der Herr Leiter des Fiannzministeriums die oben angeregten Uebelstände keineswegs verkannt, vielmehr die Beseitigung derselben im Wege einer gründlichen Umarbeitung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt hat, so dürfte der hohe Reichsrath sich bestimmt finden, die beschleunigte Verwirklichung dieses erwünschten Resultates zu befürworten *).“

---

*) Stempel und Taxen. Ohne in die staatsrechtlichen und nationalökonomischen Principien, aus welchen sich die Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen bekämpfen lassen, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Finanzzustand Oesterreichs eingehen zu wollen, erlaubt sich das Comité blos folgende Bemerkungen:

1. Schon das ursprüngliche Gesetz vom 2. August 1850 über Stempel- und unmittelbare Gebühren leidet an einem wesentlichen Erfordernisse, nämlich an einer klaren, leicht faßlichen populären Darstellung. Daraus ist eine zahllose Menge nachträglicher Erläuterungen und Verordnungen entstanden, so daß es gegenwärtig auch dem bemessenden Beamten sehr schwer fällt, die bestehenden Gesetze richtig anzuwenden, für den Laien aber ist dies gerade eine Unmöglichkeit.

Reichsrath Graf Barkóczy: „Aus der generellen Uebersicht der Ergebnisse dieser Posten ist ersichtlich, daß die Stem-

---

Vor Allem wäre daher zu wünschen, daß die bestehenden Gesetze über Stempel-Taxen und unmittelbare Gebühren einer angemessenen Umarbeitung in der Richtung unterzogen würden, daß sie in ein Ganzes gebracht, Jedermann zugänglich gemacht und allgemein verständlich werden.

Die dermal bestehenden vielfachen Zweifel in der richtigen Anwendung des Gesetzes führen die Bemessungsorgane dahin, daß sie, um den buchhalterischen Bemängelungen auszuweichen, oft höhere Gebühren bemessen, als solche nach dem Gesetze wirklich entfallen sollen. Dies ist ein allgemein bekannter und vielfach beklagter Uebelstand.

Gegen die unrichtig bemessene Gebühr ist es für die Partei an und für sich schwer, eine gründliche motivirte Vorstellung oder Recurs zu überreichen. Oft wird gezahlt, ohne zu klagen, besonders von dem einfachen Landmanne, da die Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung blos den Auftrag hat, zu gering bemessene Gebühren zu bemängeln, rücksichtlich der zu hoch bemessenen Gebühren aber keine Bemänglung zu Gunsten der Parteien eintreten zu lassen. — Personen in besseren Vermögensverhältnissen machen von dem Rechte der Vorstellung und des Recurses Gebrauch, dadurch werden aber langjährige Schreibereien und Verzögerungen veranlaßt, und der Staatsschatz ist dabei insofern verkürzt, als die Gebühr nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses einfließt und jedenfalls werden die Parteien in sonst vermeidliche Kosten versetzt.

2. Die richtige Anwendung des Gebührengesetzes, selbst wenn es auch möglichst einfach und klar wäre, setzt auch eine richtige Kenntniß der Rechtsgeschäfte voraus. Nun ist aber die Bemessung der Gebühren in der Regel den Steueramtsbeamten in die Hände gelegt, denen es an diesen Kenntnissen größtentheils gebricht, und die, mit ihren sonstigen Geschäften überhäuft, der Bemessung die nöthige Aufmerksamkeit nicht widmen können, daher die den Staatsschatz und die Parteien benachtheiligende Verzögerung in der Bemessung der Gebühren, welche besonders bei jenen Steuerämtern eintreten, wo sich der Sitz der Landes- und Kreisgerichte befindet. — Die Bemessung der Gebühren durch die Steuerämter hat aber auch einen anderen für den Staatsschatz noch empfindlicheren und folgenreicheren Uebelstand, nämlich den des Mangels an hinreichender Controle, daß die bemessene und eingehobene Gebühr auch richtig in Empfang gestellt wird. Zwar sollen die Quittungen über gezahlte Gebühren durch politische oder Gerichtsbeamte contrasignirt werden; allein Jedermann weiß und auch die betreffende Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung dürfte es bestätigen, daß die Contrasignaturen dieser Beamten über die eingezahlten Beträge sehr unvollständig und unverläßlich sind.

Eine ausgiebige Controle und zugleich eine richtigere Bemessung der Gebühren würde nur dann geschaffen werden, wenn dieselbe administrativen Finanzorganen übertragen und nur die Einhebung der Gebühren den Steuerämtern überlassen würde.

3. Der Grundsatz, daß als Minimalwerth einer Realität die hundertfache ordentliche Grundsteuer ohne Zuschuß anzunehmen sei, wäre bei einer 4percentigen Capitalsverzinsung nicht unbillig, wenn die Grundsteuerbemessung immer richtig wäre; nachdem dieses jedoch nicht der Fall ist, so führt jene gesetzliche Bestimmung zu einem um so härteren Drucke, als die unmittelbare Gebühr schon an sich ihrer Natur nach das Capital angreift.

pel einen jährlichen Ertrag von 13 Millionen und etlichen hunderttausend Gulden, und die Taxen und Gebühren aus Rechtsgeschäften einen Ertrag von circa 22 Millionen gewähren, wonach sich die sämmtlichen Einnahmen dieser zwei Posten mit circa 35 Millionen beziffern.

„Ich stimme vollkommen mit den Hauptgrundsätzen und dem wesentlichen Sinne des Comitéberichts überein und glaube, daß hier im Allgemeinen Veränderungen kaum zu wünschen sein werden. Ich erlaube mir aber auf die sehr wichtige und äußerst inhaltsreiche Berichtsbeilage hinzuweisen, wo besonders drei Mängel speciell erwähnt sind. In die-

---

In dem Gesetze vom 2. August 1850 war wenigstens insoferne Schutz gegen dieses Uebel, als den Parteien freigestellt war, eine Schätzung der Realität zu verlangen. Durch eine nachträgliche Verordnung ist aber dieser Schutz wirkungslos geworden, weil die entscheidenden Behörden an den Befund der Schätzung nicht gebunden sind.

4. Es ist eine Anomalie in der österreichischen Steuergesetzgebung, daß von den nicht zeitgerecht berichtigten unmittelbaren Gebühren Verzugszinsen eingehoben werden.

Die finanziellen Erfolge dieser Maßregel dürften wegen des größeren Arbeitsaufwandes sehr zweifelhaft sein und belästigen gerade die ärmeren Volksclassen, denn der Vermögliche zahlt in der Regel zeitgerecht.

Wenn daher von diesen Verzugszinsen im Principe nicht abgegangen werden könnte, so wäre es wenigstens angedeutet, alle Gebühren bis einschließlich 20 fl. von der Zahlung der Verzugszinsen zu befreien, wodurch nicht nur der Arme geschont, sondern auch die Verrechnung und Controle erleichtert, daher eine Ersparung an Arbeitskräften und Kosten erzielt würde.

Dieser Antrag dürfte übrigens in politischer Hinsicht höchst empfehlend sein.

5. Die Percentualgebühren müssen wohl von Fall zu Fall bemessen werden; nicht so ist es bezüglich der sogenannten fixen unveränderlichen Gebühren z. B. bei Endurtheilen über nicht schätzbare Streitgegenstände (Servituten). Diese fixen Gebühren bedürfen keiner Bemessung sondern können mittelst des Stempels auf eine einfachere und schnellere Art entrichtet werden.

6. Die Diensttaxen der Staatsbeamten werden gegenwärtig von besonders bestellten Taxbeamten bemessen und in zwölf Monatsraten eingehoben und verrechnet.

Da der geringste Gehalt 315 fl. einer Taxentrichtung nicht unterliegt, so dürfte das Geschäft wesentlich vereinfacht werden, wenn die in einen höheren Gehalt vorrückenden Beamten durch 4 Monate in ihrem vorigen geringeren Genusse bleiben würden und die auf solche Art eingebrachten Diensttaxen nach Art der Carenztaxen bei k. k. Officieren verrechnet würden.

Was die präliminirten Beträge an Stempel-, Tax- und unmittelbaren Gebühren betrifft, so dürfte dagegen kein Anstand erhoben werden und es ist nur zu wünschen, daß bei den allgemein ungünstigen Verkehrsverhältnissen diese Beträge in den veranschlagten Summen auch wirklich eingehen.

ser Beilage wird im zweiten Absatze hinsichtlich der Stempel und Taxen sehr gut bemerkt, daß eine zahllose Menge nachträglicher Erläuterungen und Verordnungen entstanden sei, so daß es gegenwärtig auch den betreffenden Beamten sehr schwerfällt, die bestehenden Gesetze richtig anzuwenden; für den Laien aber dies geradezu eine Unmöglichkeit ist.

„Ich kann aus den Erfahrungen des praktischen Lebens die Richtigkeit dieser Bemerkung nur bestätigen und muß darauf hinweisen, daß es wirklich ein Bedürfniß des täglichen Lebens ist, daß in dieser Beziehung eine klare und präcise Auseinandersetzung stattfinde.

„Dabei kann ich aber die Befürchtung nicht verhehlen, daß, wenn diese Sache in Angriff genommen wird, etwa wieder eine neue Steigerung der Gebührensätze erfolgen könnte.

„Es kommen diesfalls sehr viele Klagen im Lande vor. Man besorgte aber stets, daß, wenn man eine klare Exposition dieses so höchst complicirten Gesetzes verlangen wollte, am Ende eine neue Steigerung der Gebühren vorgenommen werden würde. Eine solche Erhöhung wäre durchaus nicht angezeigt, nachdem ohnehin die Stempel und Taxen so außerordentlich hoch und drückend für den täglichen Verkehr sind, besonders was die Recurse und Bitten anbetrifft. Bei der kleinsten Sache müssen Stempel gezahlt werden. Es wäre also jedwede Steigerung im vorhinein zu vermeiden und das große Publikum zu beruhigen, daß, wenn eine Abänderung geschieht und eine klare Abfassung des Stempelgesetzes eintritt, dabei keineswegs auf eine Erhöhung und Vermehrung der Stempel und Taxen hingezielt werde.

„Der zweite Punkt ist im fünften Absatze der Beilage enthalten, wo es heißt: „daß die Tabak- und Stempelhofbuchhaltung blos den Auftrag hat, zu gering bemessene Gebühren zu bemängeln, rücksichtlich der zu hoch bemessenen Gebühren aber keine Bemänglung zu Gunsten der Parteien eintreten zu lassen.“

„Es ist unbegreiflich und staunenswerth, wie das Princip im Allgemeinen angenommen werden konnte, daß, wenn eine Bemessung zu klein ausfällt, man nachträglich eine Strafe zahlen muß; wenn aber die Bemessung zu groß ausfällt, das Geld nicht mehr zurückerstattet, sondern in der Casse zurückbehalten wird. Ich will mich nicht weiter über diese Sache und über die Tendenz auslassen, aber es dürfte höchst wünschenswerth sein, daß diesem Mißbrauch Einhalt gethan werde, wie dies auch im zweiten Absatze des Comitéberichtes gesagt ist.

Der dritte Punkt betrifft die richtige Anwendung der Gebührensätze, worüber die Beilage Folgendes sagt: „Nun ist aber die Bemessung der Gebühren in der Regel von Steueramtsbeamten in die Hände gelegt, denen es an diesen Kenntnissen größtentheils gebricht, und die, mit ihren sonstigen Geschäften überhäuft, der Bemessung die nöthige Aufmerksamkeit nicht widmen können."

„Es wird dann darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es wäre, daß die Eincassirung und Bemessung in verschiedene Hände gelegt werde. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen, und wollte nur auf die Wichtigkeit der Auslassung, welche in der Beilage enthalten ist, hindeuten.

„Uebrigens gibt es noch eine Gattung von Stempeln, die zu erwähnen ich mir die Freiheit nehmen muß. Ich bin gar nicht gewillt, noch einmal heute über Preßangelegenheiten zu sprechen. Aber die rein ökonomische oder vielmehr fiskalische Seite der Auflage, welche die Zeitungspresse trifft, zu berühren, dürfte hier wohl am Platze sein. Ich werde nicht viele Worte gebrauchen, sondern nur mit wenig Ziffern und Daten die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen hochwichtigen Gegenstand hinlenken.

„Es betrifft den Zeitungsstempel. Es sind hier vorzugsweise drei Rubriken, die in Betracht kommen: nämlich der Zeitungsstempel, der Ankündigungsstempel und die Insertionsgebühren, dafür sind die Steuersätze bestimmt. Ich werde mir eine oberflächliche Zusammenstellung des Ertrages dieser drei Arten von Abgaben erlauben, welche die Journalistik direct betreffen. Es ist merkwürdig und wirft ein sehr starkes Schlaglicht auf diese Seite der Besteuerung eines höchst wichtigen Gegenstandes geistiger Größe, der einen Hauptfactor abgeben soll für die weitere und wünschenswerthe Entwickelung des öffentlichen Geistes und der Intelligenz. Im Jahre 1850 hat der Zeitungsstempel in der ganzen österreichischen Monarchie nicht mehr betragen als 63,000 fl.; im Verlaufe von 9 Jahren hat der Betrag durch die wiederholte Steigerung des Zeitungsstempels in der ganzen österreichischen Monarchie sich auf 500,000 und etliche hundert Gulden gehoben. Eine noch größere Steigerung fand bei dem Ankündigungsstempel statt. Im Jahre 1850 haben die Ankündigungen in der ganzen Monarchie nur 38,000 fl. — Wien eingeschlossen — getragen. Im Jahre 1859 ist der Ankündigungsstempel bereits auf 75,000 fl. hinaufgegangen. Ebenso die Inseratengebühren. Seit 1850, wo noch kein Inseratenstempel bestan-

den hat, beliefen sich dieselben auf die Summe von 35,000 fl., im Jahre 1859 aber, Alles inbegriffen, bereits auf 105,000 fl. Auch in dieser Beziehung könnte man sagen, daß mitunter vielleicht das Kind mit dem Bade ausgegossen wurde.

„Es wurde eine Steuer eingeführt, die an und für sich nicht fremd ist in der finanziellen Welt und in Europa überhaupt, und welche, wie wir wissen, auch in den westlichen Ländern, wo die Presse schon seit langer Zeit auf eine unabhängige Weise existirt, bestanden hat. In England, wo Preßfreiheit existirt, und in Frankreich — jetzt minder — noch mehr aber in Holland und Belgien, wo die Ergebnisse dieser Gebühren sehr groß sind; ebenso in Preußen und besonders in Köln haben sich die Insertionsgebühren und Ankündigungsstempel sehr bedeutend entwickelt und ein großes Einkommen für die Finanzverwaltung abgeworfen. In Oesterreich hat diese Steuer im Jahre 1850 (und zwar sämmtliche drei Positionen, nämlich: Zeitungsstempel, Ankündigungs- und Insertionsgebühren) den Betrag von 98,000 fl. ergeben, während sie sich jetzt schon auf nahezu 700,000 fl. gesteigert hat. Ich weiß allerdings, daß von finanzieller Seite darauf hingewiesen wird, die Steuer müsse doch nicht so drückend und so hoch sein, weil einige Zeitungen sehr gute Geschäfte machen und einige Redactionen sehr gut dabei fahren. Ich will dies nicht bezweifeln und die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht bestreiten, aber ich glaube, es sind das doch nur Ausnahmen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß sich in Oesterreich die Presse nicht in der Weise entwickeln kann, wie es wünschenswerth wäre, und daß hieraus vorzüglich die zu große und zu schnelle Erhöhung und Vermehrung der Steuer Schuld trägt.

„Es dürfte am Platze sein, die Wichtigkeit der Presse und die Stellung, die sie einzunehmen hat, bei dieser Gelegenheit ins Auge zu fassen.

„Nach meiner Ansicht sollte diese Stellung unabhängig von den ökonomischen Verhältnissen und der Ertragfähigkeit dieses Theiles der österreichischen Publicistik sein.

„Es liegt selbst im Interesse des conservativen Elementes im Allgemeinen, daß die Presse sich in wohlhabenderen Verhältnissen befinde, nicht mit den Mühen des Tages zu kämpfen habe und ein Gewinn bringendes Unternehmen sei.

„Um die guten Elemente der Presse zu stärken (denn alle Wunden, die die Presse schlägt, heilt sie selbst), glaube ich, daß es zweckmäßig und gut wäre, daß die Presse nicht zu

hoch besteuert werde. Das, was ich im Allgemeinen von der zweiten Rubrik gesagt habe, wäre auch auf die dritte Rubrik anzuwenden. Ich übergehe den Zeitungsstempel und will vor Allem den Ankündigungsstempel und die Insertionsgebühren ins Auge fassen. In dieser Beziehung ist der Ertrag überall außerordentlich groß.

„In den westlichen Ländern Europas, besonders in Preußen, und namentlich in Berlin und Köln, werfen die Ankündigungen und Insertionen nicht nur einen bedeutenden Nutzen für die Redactionen selbst ab, und bewirken, daß die Presse sehr wohlhabend gestellt ist, sondern sie ergeben auch eine Einnahmsquelle im Interesse des Allgemeinen.

„In England bringt z. B. „Times" eine ungeheuere Masse von Ankündigungen. Da ist der geringe Gebührensatz gewiß kein Nachtheil, sondern im Gegentheil ein außerordentlicher Vortheil für den Staat.

„Die Gebühren sind nirgends hoch bemessen, um die Entwicklung der Journalistik nicht zu hemmen, sondern sie vielmehr möglichst zu fördern. Ich glaube, daß in dieser Sache, so wie bei allen übrigen Zweigen der Besteuerung, von der Finanzverwaltung des österreichischen Staates hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß die Feststellung einer mäßigen Steuer nicht mit einem Opfer für den Staat verbunden sei. Ich bin überzeugt, daß, wenn man die Summe dieser Gebühren betrachtet, man finden wird, daß diese Steuern, ungeachtet sie in zehn Jahren von 138,000 auf 973,000 gestiegen sind, dennoch verhältnißmäßig ein sehr kleines Ergebniß liefern.

„Ich hege die Ueberzeugung, daß, wenn man die Stempel für Ankündigungen und Inserate herabsetzen würde, schon im ersten und zweiten Jahre die Staatsverwaltung einen bedeutenden materiellen Gewinn hievon hätte, und die Herabsetzung auch für das große Publikum sehr nützlich wäre, weil von den Insertionen ein größerer Gebrauch gemacht werden könnte.

„So wie in ausländischen Blättern, würde sich auch im Inlande die Masse der Ankündigungen im Interesse des Publikums und auch der Redactionen selbst vermehren, und in diesen Richtungen ein mehrseitiger Gewinn sich sehr bald herausstellen.

„Ich sehe auch gar nicht ein, von welcher Seite diese Herabsetzung irgend eine üble Folge haben, und was es schaden könnte, wenn man mit der Höhe dieses Steuersatzes herabgehen würde.

„Auf die Rücksicht für das Interesse der Journalistik lege ich sehr viel Werth, und hege die feste Ueberzeugung, daß in demselben Maße, als die Staatsverwaltung ihre Aufmerksamkeit darauf lenken würde, die pecuniären und ökonomischen Verhältnisse der Journalistik im Allgemeinen besser zu gestalten, in demselben Maße auch die Journalistik den hochwichtigen Platz einnehmen, und im Interesse der Regierung, der öffentlichen Ordnung und Ruhe und des monarchischen Geistes wirken würde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich verkenne nicht, daß es im ersten Augenblicke unangenehm auffallen muß, wahrzunehmen, daß in jenen Fällen, in welchen sich bei der Buchhaltungscensur ergibt, daß an einer Gebühr zu wenig entrichtet worden sei, das Abgängige ersetzt werden muß, daß aber, wenn das Resultat gegentheilig ausfällt und die Partei zu viel gezahlt hat, keine Verfügung eingeleitet wird, um die Rückerstattung des ungebührlich entrichteten Mehrbetrages zu bewirken. Zur Erklärung dieses Vorganges muß ich etwas weiter ausholen und den Standpunkt der Staatsverwaltung und der Partei erörtern.

„Die Partei hat in allen Fällen, wo sie eine Gebühr zu zahlen hat, das Recursrecht; sie kann sich an die zweite oder an eine höhere Instanz wenden.

„Hier tritt der Grundsatz ein: „Vigilantibus jura scripta sunt", — die Partei muß und kann selbst wahrnehmen, in wie weit sie mit Recht oder Unrecht von der Gebührenbemessung getroffen ward, und sie hat jedenfalls die Möglichkeit, sich gegen die Ungebühr, gegen eine Rechtsverletzung zu verwahren. Der Staat aber hat, wenn die Gebühr zu seinem Nachtheile unrichtig bemessen ward, kein Rechtsmittel dagegen; es tritt kein Staatsanwalt ein, der, wenn das Recht des Staates auf die Gebühr durch unrichtige, zu niedrige Bemessung verletzt ward, der Sache prüfend auf den Grund sieht, und Anlaß nimmt, um Schritte einzuschlagen, damit der Staatsverwaltung zur Empfangnahme der vollen und richtigen Gebühr verholfen werde.

„Hier tritt nur die buchhalterische Censur ein, welche in dieser Richtung dem gefährdeten Interesse des Staates zu Hilfe kömmt. Die Buchhaltungen sind berufen, gegen Benachtheiligungen des Aerars einzutreten, welches sonst der erforderlichen Sicherung entbehren würde. Es widerstrebt nun wohl dem Gefühle, daß bei Entdeckung einer Unrichtigkeit nicht nach beiden Seiten, nach dem Gesetze der Justitia di-

stributiva vorgegangen und das zu wenig Gezahlte hereingeholt, das zu viel Gezahlte aber wieder hinausgegeben wird. Ich gebe aber zu bedenken, welche Masse von Schreibereien und Complicationen der Geschäfte eintreten würde, wenn man von diesem letzteren Grundsatze ausgehen wollte. Es ist nicht blos bei den Stempeln und Gebühren von Rechtsgeschäften, sondern auch in anderen Zweigen, bei der Verzehrungssteuer und allen übrigen Abgaben, mit einziger Ausnahme der Zölle, die Einrichtung getroffen, daß von Amtswegen keine Rückvergütung etwa entdeckter, zu viel gezahlter Gebühr stattfinde, und daß eine diesfällige Entdeckung kein Gegenstand weiterer amtlicher Verfügungen wird.

„Der Grund der Ausnahmen bei den Zöllen liegt darin, daß die Zollpartei mit dem Zollamte in steter Berührung steht, oder demselben doch mehr oder weniger bekannt ist.

„Wenn sich bei der Censur in den Zollregistern ergibt, daß von der Partei zu viel eingezahlt wurde, so ist der Proceß ein ganz einfacher, um die Partei in Besitz des zu viel Gezahlten zu setzen. Die Bemänglung, welche ohnehin nur auf leicht entdeckbaren Rechnungsverstößen beruht und einfacher Natur ist, kommt den Zollämtern zu, diesen ist die Partei bekannt, und bei der nächsten Zahlung wird ihr das zu viel Gezahlte zurückgestellt oder abgerechnet. Ganz anders aber ist es bei den anderen Gefällszweigen, und insbesondere bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, wo die Partei oft nur ein einziges Mal und nicht wieder zum Amte kommt, häufig ihren Wohnsitz verändert und nicht mehr aufzufinden ist. Wenn bei der Buchhaltung eine Zuvielbemessung oft nur von einigen Kreuzern oder Gulden entdeckt und die Rückvergütung der Partei zugewendet werden sollte, so wäre dies eine Maßregel, die mit einem beträchtlichen Zeit- und Geschäftsaufwande verbunden wäre.

„Es ist aber bei den Gebühren auch mit der bloßen Bemänglung der Buchhaltung nicht abgethan; diese leitet die Bemänglung an die administrative, Finanzbehörde, welche eingehend prüft, ob der Anstand der Buchhaltnng begründet ist; von der Finanzbehörde geht die Erledigung an die bemessenden und einhebenden Aemter, und da tritt erst der weitere Vorgang ein, um sich mit der Partei in Verkehr zu setzen. In diesen Weitläufigkeiten liegt der Grund, daß man die Amtshandlungen der Buchhaltung auf jenen Fall beschränkt hat, wo der Staatsschatz unmittelbar bedroht wird, und auch da ging man nicht bis auf das kleinste Detail herab. Es

wurde eine gewisse Grenze festgesetzt, über welche die Buchhaltung hinausgeht, wenn auch der Staat zu wenig erhalten hat.

„Ich würde übrigens nicht abgeneigt sein, diesem Dienstzweige die Richtung zu geben, daß, wenn erhebliche Beträge, um welche die Partei verkürzt worden ist, entdeckt werden, die Verhandlung eingeleitet werde, um der Partei den zu viel gezahlten Betrag zurückzuersetzen. Belangreiche Mißgriffe in der Bemessung werden übrigens schon jetzt, wenn sie auch für das Aerar ohne Nachtheil blieben, stets aufgegriffen und zum Anlaß von Verfügungen genommen.

„Aber bei allen Kleinigkeiten den Rückersatz eintreten zu lassen, würde nur eine Geschäftsvermehrung mit sich bringen und eine bedeutende Erhöhung der Personalkräfte nothwendig machen, welche nicht erschwinglich wäre.

„So viel über den ersten Punkt der Bemerkungen des Herrn Grafen Barkóczy.

„Was die zweite Angelegenheit betrifft, nämlich die Belastung der Presse, so theile ich vollkommen die Ansichten des geehrten Herrn Vorredners.

„Er kann gewiß nicht mehr als ich von der hohen Wichtigkeit, von dem Werthe durchdrungen sein, welcher von Seite der Regierung auf die Presse zu legen ist. In dieser Beziehung wäre mir jede Erleichterung und Förderung, welche der Presse und den Ankündigungen zukommen könnte, nur höchst erwünscht, insbesondere würde durch die Erleichterung des Ankündigungswesens die Befriedigung eines tiefgefühlten Bedürfnisses erfolgen und einem wichtigen Elemente des Verkehres und Erwerbes Rechnung getragen.

„Aber auch hier ist es wie immer wieder die finanzielle Lage, welche eine Ermäßigung der Gebühren derzeit nicht gestattet.

„Diese Gebühren ergeben zwar keine große Einnahme, aber die Finanzlage ist nicht von der Beschaffenheit, um auch nur eines kleinen Einkommens entbehren zu können. Wenn jedoch der Zeitpunkt kommt, welcher andere Hilfsquellen eröffnet, wird die Regierung gewiß nicht säumen, diese Abgaben zu beseitigen oder durch minder lästige zu ersetzen."

Reichsrath Dr. Strasser: „Nachdem sowohl in dem Berichte des Comités, als in dessen Beilage die Uebelstände an welchen das dermalige Gebührengesetz leidet, treffend bezeichnet und vollkommen erörtert worden sind, und nachdem auch der Herr Leiter des Finanzministeriums selbst diese Uebelstände anerkannt hat, und wir nach den eben gehörten

Reichsrath Graf Andrássy: „Zur Erleichterung des materiellen Zustandes der Presse wünsche auch ich die Herabsetzung des Stempels. Im Uebrigen wünsche ich die Herbeiführung eines gesicherten Rechtszustandes für Alle, also auch für die periodische Presse Oesterreichs insbesondere, um ihren Zustand einigermaßen erträglich zu machen.

„Die Presse, wenn die Zeit- und Ortsverhältnisse gehörig berücksichtigt werden, ist gewiß diejenige Einrichtung, die am meisten geeignet ist, und vorzüglich dazu beiträgt, einen Rechtszustand zu erhalten, wo er bereits besteht, und wo er noch nicht existirt, ihn herbeizuführen. Eine geregelte und ungestörte Bewegung der Presse liegt im allgemeinen Interesse des Fortschrittes und der Ordnung.

„Es ist ein unerläßliches Bedürfniß, eine gesunde öffentliche Meinung zu erwecken, weil sie in den meisten Fällen geeignet sein dürfte, die acuten und chronischen Staatskrankheiten zu heilen. Ich bin demnach entschieden für die Befreiung der Presse. Der hohe Reichsrath möge mir aber hier eine kleine Abschweifung gestatten.

„Mehrere Blätter haben mich wegen meiner Abwehr betreffs der Veröffentlichung der Comitéberathungen etwas hart mitgenommen. Ich schwieg, weil ich das Feld der unnöthigen und fruchtlosen Polemik nicht zu betreten wünschte. Man hat aber in meiner Erklärung Absichten und Motive gesucht, die hineinzulegen ich weit entfernt war. Unter den vielen Unterstellungen, die man mir zu verstehen gegeben hat, liegt jene einer allgemeinen Anklage der österreichischen Presse am allerweitesten von mir und von meinen Freunden, in deren Namen ich gesprochen habe, denn allgemeine Anklagen sind auch ungerechte Anklagen. Wir achten die Presse als Depositorium ehrlicher Ueberzeugungen und Verfechterin derselben, selbst wenn diese Ueberzeugungen nicht mit den unserigen übereinstimmen. Wir wissen die wichtigen Verdienste der österreichischen Presse vollständig zu würdigen; allein eine Presse, die einseitige Zwecke verfolgt, die zu deren Unterstützung Thatsachen entstellt, oder wenigstens für ihren Gebrauch präparirt, die dem Mammon dient, kurz, die ihre Stellung verkennt und mißbraucht, eine solche Presse zu respectiren, wird mich Niemand und durch nichts zwingen können. Berühren muß ich hier namentlich auch die häufigen Ausfälle gegen die sogenannten „Altconservativen“, wie man uns zu nennen beliebt, worunter stets der Adel verstanden werden soll, und die vielen Verdächtigungen, welche ich geradezu böswillig nennen muß.

„Die beliebtesten Stichwörter, welche hierbei die Hauptrolle spielen, sind: „die vergilbten Privilegien“ und „der Feudalismus“. Derlei Ausfälle, durch welche ganze Stände verletzt werden, sind schon an und für sich verwerflich. Ich bin weit entfernt, irgendwie anderen Rechten, wenn auch nur von ferne, entgegentreten zu wollen; ich achte sie und werde froh sein, wenn sie zur vollständigen Geltung gebracht werden; allein man muß auch nicht vergessen, daß in Oesterreich der Adel ein lebenskräftiges, ja ich möchte sagen, zur Existenz des Staates unentbehrliches Element ist; eine Anfeindung desselben versündigt sich nach meiner Ansicht gegen die öffentlichen Interessen. Man muthet dem Adel die Unvernunft zu, den Feudalismus und die Privilegien wieder herstellen zu wollen. Man habe aber doch wenigstens so viel eigene Vernunft, um einzusehen, daß der Adel dergleichen Velleitäten, selbst wenn er wollte, gar nicht nähren kann.“

Reichsrath Dr. Hein: „Ich kann mich nur dem Antrage des Herrn Grafen Barkóczy und seiner Begründung anschließen, und hätte also nicht nöthig, mich des Weiteren über diesen Gegenstand auszulassen, wenn ich nicht passend fände, auf die Bemerkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums zu erwiedern, daß das Experiment, welches hier gemacht werden soll, bei Weitem kein so gefährliches ist, daß man nicht rasch und entschlossen daran gehen könnte.

„Durch die Verwohlfeilerung der Ankündigungstaxe wird sich das Ergebniß dieses, im Ganzen für Oesterreich an und für sich unbedeutenden Ertragszweiges nicht vermindern, sondern zuverlässig erhöhen, und eben aus diesem Experimente wird vielleicht die hohe Staatsregierung die Lehre ziehen können, daß es auch bei sonstigen Taxen und Gefällen räthlich sein dürfte, die hohen Sätze etwas zu beschränken, um ein reicheres Erträgniß zu erzielen.

„Es wird sich daraus bestätigen, was schon zu wiederholten Malen in diesem Saale behauptet wurde, daß alle zu hohen Positionen das Erträgniß nicht erhöhen. Aber auch der Modus, nach welchem diese Gebühr eingehoben wird, ist mitunter ein sehr drückender. Es wird nicht die Aufgabe des hohen Reichsrathes sein, hier in Einzelnheiten einzugehen und Rathschläge in dieser Richtung zu ertheilen; ich möchte mir aber erlauben, die hohe Regierung und insbesondere den Herrn Leiter des Finanzministeriums darauf aufmerksam zu machen, daß es vielleicht gerade bei den Gebühren, welchen die Zeitungen und Ankündigungen unterliegen, räthlich sein

dürfte, eine Enquête in ganz vertraulichem Wege und ohne große Weitläufigkeiten mit den Journalbesitzern und vielleicht mit solchen Personen, welche häufig von Ankündigungen Gebrauch machen, zu veranstalten und zu berathen, ob nicht der Modus der Einhebung des Zeitungsstempels und der Ankündigungsgebühr so erleichtert werden könnte, daß dieses Gefälle weniger drückend und doch sehr einträglich würde."

Reichsrath Graf Hartig: „Ich stimme der Auseinandersetzung des Herrn Grafen Barkóczy bei und muß nur Einiges über eine eigene Gattung von Stempeln, welche den täglichen Verkehr betreffen, nämlich den Urkundenstempel bemerken. Dieser ist so eigenthümlich, daß kaum Jemand hier sein dürfte, der nicht eine Stempeldefraudation begangen hätte.

„Dieser Urkundenstempel war schon dem verstorbenen Reichsraths-Präsidenten Freiherrn v. Kübeck, als er noch Hofkammer-Präsident war, stets ein Stein des Anstosses, und es ist mir bekannt, daß er auf einen Ersatz für denselben bedacht war, indem er im Sinne hatte, eine Steuer auf die Papierfabrikation zu legen.

„Es ist gewiß in jeder, auch sogar in moralischer Beziehung eine höchst wünschenswerthe Sache, wenn die Verpflichtung, jeden Gulden, den man einnimmt, mit Verwendung eines Stempels bestätigen zu müssen, abgeschafft würde.

„Ich setze den Fall, es überbringt Jemand einen Betrag von einer Person, die keine Quittung fordert, der Ueberbringer aber muß sich ausweisen, und fordert eine Empfangsbestätigung. Bestätige ich den Empfang ohne Stempel, so habe ich eine Stempeldefraudation begangen. Das ist eine peinliche Lage, und ich gestehe, es vergehen wenige Tage, wo ich mich einer solchen Stempeldefraudation nicht schuldig mache. Es wäre daher zu wünschen, daß die von dem Freiherrn v. Kübeck eingeleitete Verhandlung hierüber fortgesetzt werde.

„Eine andere Sache ist es mit dem Strafverfahren. Vor einigen Jahren geschah es, daß bei einer Beilage zu einem Gesuche das Stempelaufpressen weggelassen wurde. Nach mehreren Wochen bekam ich eine Vorladung zur Finanzbehörde behufs einer Rechtfertigung. Meinem Vertreter wurde die Stempeldefraudation vorgehalten und ein Protocoll mit ihm aufgenommen.

„Abermals nach mehreren Wochen bekam ich eine Zustellung durch alle weiten Wege, wornach ich zu einem Strafbetrage von 12 oder 15 kr. verurtheilt wurde.

„Wenn man bedenkt, was das wegen 15 kr. für eine

Schreiberei und Plackerei war, so möchte man sagen, es geht fast ins Komische.

„Ich möchte daher die Beseitigung dieser Uebelstände auf irgend eine schickliche Art in Anregung bringen, und schlage folgende Formulirung vor: „daß der Reichsrath bei Sr. Majestät beantragt, durch den Finanzminister die Möglichkeit in Erwägung ziehen zu lassen, ob jene Stempelgattung, bei der eine Uebertretung täglich unvermeidlich ist, nämlich der Urkundenstempel, nicht abgeschafft und ebenso, ob in dem Strafverfahren nicht eine Vereinfachung herbeigeführt werden könnte.“

Der Leiter des Finanzministeriums bedauerte, daß der Herr Vorredner wegen einer so geringen Angelegenheit behelligt worden sei, und bemerkte, daß nach dem jetzigen Gange bei den Finanzbehörden derlei Kleinigkeiten sehr einfach und schnell behandelt werden. — Der Partei werde bekannt gegeben, daß und wie viel sie an zu wenig gezahlter Gebühr an Strafe oder erhöhter Gebühr zu zahlen habe, und wenn sie sich dazu herbeiläßt, so werde im sogenannten Ablassungswege die ganze Sache sogleich abgethan.

Daß hie und da vor einiger Zeit ein derlei zeitraubender Vorgang, wie ihn Graf Hartig angeführt, beobachtet wurde, ist zu beklagen; aber diese einzelnen Vorfälle könnten nicht hinreichen, um auf die ganze Geschäftsführung einen sicheren Schluß zu gestatten. Der Redner könne behaupten, daß eine so complicirte, ins Lächerliche gehende Geschäftsführung, wie vom Vorredner erzählt wurde, jetzt keineswegs mehr existire.

Reichsrath Freiherr v. Petrinó bestätigte, daß die Behörden angewiesen seien, die zu hoch bemessenen Gebühren nicht zurückzustellen, und fügte bei, daß in der Provinz die untergeordneten Beamten diese Weisung dahin auffassen, auch auf einen Recurs gar keinen Bescheid zu ertheilen, was dem Redner selbst in einer Vormundschaftssache vorgekommen sei.

Der Grundsatz, daß bei einer höheren Bemessung man keine Rücksicht auf die Partei nehmen könne, wirke sehr demoralisirend, sowohl auf die Beamten, als auch auf die Staatsbürger.

Seit man dem Belieben des betreffenden Beamten preisgegeben sei und überdies wisse, daß, falls er die Taxe zu hoch bemißt, sie nicht zurückgestellt wird, pflege eine Unterhandlung vor sich zu gehen, damit die Taxe nicht zu hoch bemessen werde.

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß er-

widern, daß die Maxime, welche der Herr Vorredner entwickelte, daß eine zu hoch bemessene Gebühr nicht zurückgezahlt werde, und daß die Behörde die Weisung habe, auf den Recursweg nicht einzugehen, durchaus nicht besteht.

„Es hat sich bei der heutigen Erörterung keineswegs um das Princip gehandelt, daß überhaupt zu hoch bemessene Gebühren nicht zurückbezahlt werden, sondern nur darum, daß, wenn bei der Buchhaltung eine zu hoch bemessene Gebühr entdeckt wird, nicht die Verfügung getroffen wird, den Mehrbetrag an die Partei zurückzuzahlen. Wenn aber die administrative, die Finanzbehörde zur Kenntniß gelangt, daß eine Partei mit einer zu hohen Gebühr betroffen wurde, so findet diese Zurückzahlung immer statt, und ich bin im Stande, es dem Herrn Reichsrathe actenmäßig nachzuweisen, daß in sehr vielen Fällen, in welchen die Parteien bei den Finanz-Landesdirectionen oder beim Ministerium gegen eine zu hoch bemessene Gebühr sich beschwert hat, sie, falls sie im Rechte ist, nicht nur das zurückerhielt, was sie selbst angesprochen hatte, sondern daß, wenn die Prüfung des Verfahrens ergab, daß sie in einem höheren Betrage, als die Partei selbst geglaubt hat, unrichtig besteuert worden war, der Partei der ganze zu viel bemessene Betrag, also mehr als sie ansprach, zurückgestellt wurde.

„Die administrative Behörde beurtheilt eben den Fall von objectivem Standpunkte.

„Es wird genau in den Fall eingegangen und geprüft, ob der Fall von der Unterbehörde nach jeder Seite und Richtung hin gesetzmäßig behandelt war oder nicht.

„Es ist eine durchaus falsche Behauptung, daß die Behörden die Weisung hätten, wenn überhaupt zu viel gezahlt wurde und es zurückverlangt wird, es nicht zurückzugeben. Die administrativen höheren Behörden wachen und prüfen, ob die Unterbehörden und Aemter den Gesetzen gemäß handelten, und es ist Grundsatz, daß die Untersuchung in jedem einzelnen Recursfalle sich nicht blos auf das gestellte Begehren, sondern auf den ganzen Vorgang erstreckt.

„Ich kann die Summe der in dieser Weise weiter, als das gestellte Begehren ging, hinausgezahlten ungebührlichen Beträge mit vielen Tausenden, ja Hunderttausenden mit allem Rechte in Anschlag bringen. Dies gilt von den Administrativbehörden. Anders verhält es sich mit der Amtshandlung der Buchhaltung. Wenn man so eingehen wollte, daß die Buchhaltung auch jede zu viel bezahlte Gebühr bemän-

geln und deren Zurückzahlung veranlassen sollte, so müßte man weit mehr Buchhaltungsbeamte anstellen, um die Geschäfte zu bewältigen, welche mit diesem Modus der Rückzahlung verbunden wären. Wenn es dem Herrn Reichsrath nicht gelungen ist, in der von ihm erwähnten Vormundschafts-Angelegenheit auf einen Recurs einen Bescheid zu erhalten, so bedauere ich dies sehr, muß aber meine früher vorgebrachte Bemerkung wiederholen, daß es sehr zweckmäßig gewesen wäre, das betreffende Amtsorgan und den speciellen Fall beschwerdsam zur Kenntniß der Oberbehörde zu bringen, welche gewiß nicht gesäumt hätte, Abhilfe zu schaffen. Ich glaube nicht, daß man mit Grund sagen kann, die österreichische Regierung verschaffe auf Recurse und Beschwerden nicht Abhilfe."

Reichsrath Fürst v. Salm: „Der Herr Graf Barkóczy hat Umstände angeführt, die allgemein als Mißstände anerkannt worden sind.

„Ich kann es nicht in der Ordnung finden, daß das Finanzministerium diejenigen Irrthümer, die im buchhalterischen Wege als zum Schaden der Parteien vorgekommen entdeckt werden, nicht durch die Zurückstellung der betreffenden Ueberzahlung an die Partei gut macht.

„Ich kann mich mit der Erläuterung, die darüber gegeben wurde, nicht beruhigen.

„Ich sehe nicht ein, weshalb es mehr Mühe für den Beamten machen oder mehrere Beamten erfordern soll, wenn die Zurückstellung stattfindet. Ebenso gut, wie der Beamte in einem Falle, wenn er eine niedere Zahlung entdeckt, diese einbringlich macht, ebenso gut kann der Beamte mit derselben Mühe die Ueberzahlung herausfinden und die Zurückstellung dieser Ueberzahlung veranlassen. Es macht dies keineswegs mehr Umstände, als die Einbringung einer Minderzahlung.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat auch angeführt, daß die Buchhaltung den Schutz des Aerars bilde, während der Private den Schutz des Recursrechtes hat.

„Mit dem Recursrechte ist es aber eine mißliche Sache. Es gibt Fälle, in welchen, wenn die Partei mit einzelnen Stempeln überbürdet wird, der Recurs selbst, wenn er durchgesetzt wird, ihr mehr Kosten macht, als der überbürdete Betrag, um den es sich handelt.

„Ich habe selbst einen solchen Fall erlebt und vorausgewußt, daß der Recurs selbst, wenn er durchgesetzt wird, mich

mehr kosten werde, als der Betrag ausmacht, womit ich überbürdet wurde. Ich habe aber den Recurs des Princips wegen ergriffen, damit die untergeordnete Behörde, welche diese Bemessung auch noch rechtfertigen wollte, die gebührende Rüge bekomme. Ich habe es gethan, um das Vergnügen zu haben, das Recht siegen zu sehen. Das ist aber ein Vergnügen, welches sich ein armer Mann nicht verschaffen kann, denn wenn diesem ein Unrecht geschieht und er weiß, daß der Recurs ihm mehr kosten wird, als er hereinbringt, selbst wenn er gewinnt, wird der arme Mann das Unrecht lieber ertragen. Was für ein Gefühl aber Unrecht zu ertragen erregt, und wie dies immer tiefer und tiefer sich einnistet und Erbitterung erzeugt, brauche ich hier nicht näher zu schildern.

„Die von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums gegebene Erläuterung kann mich daher nicht befriedigen. Ich habe aber in dieser vorliegenden Frage noch einen andern Punkt zu besprechen, nämlich die Zuschläge auf die jetzigen Stempel. Diese scheinen mir im Principe nicht gerechtfertigt und unbillig. Wenn man auf Steuern im Allgemeinen einen Zuschlag ausschreibt, so ist dies am Ende in der Noth gegründet. Aber die Natur des Stempels bringt es mit sich, daß sein Betrag der Bevölkerung genau bekannt sein soll.

„Man soll die Stempelgebühr beiläufig wissen, ohne weitläufige Tabellen, die ohnedies häufig nicht richtige Auskünfte ertheilen, nachschlagen zu müssen und ohne durch den Zuschlag immer und immer wieder beirrt zu werden.

„Ich glaube, daß es der Natur des Stempels widerstreitet, auf ihn Zuschläge zu geben.

„Es gibt einen einzigen Punkt, in welchem ich mit dem Herrn Leiter des Finanzministeriums übereinstimme, daß nämlich eine Rückstellung bei dem Briefporto praktisch nicht thunlich sei.

„Beim Briefporto zahlt, wenn die Marke zu gering ist, der Empfänger eine Strafe. Ist die Marke zu hoch gegriffen, so denkt Niemand daran, den Mehrbetrag zurückzufordern. Das Letztere findet sich in der Natur der Sache begründet.

„Ich halte es aber für sehr ungerecht, daß man wegen Verwendung einer zu geringen Briefmarke dem Empfänger des Briefes eine Strafe auflegt.

„Es ist genügend, wenn man den fehlenden Betrag nachzahlen läßt."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich es beklagen muß, daß Se. Durch-

laucht meine frühere Erklärung nicht hinreichend gefunden hat. Ich kann mich nur auf folgende Bemerkung beschränken. Wenn es damit abgethan wäre, daß der Buchhaltungsbeamte die Uebergebühr entdeckte, und wenn man mit dieser bloßen Entdeckung fertig wäre und die Partei damit auch schon die Uebergebühr zurückerhalten hätte, so wäre es ganz richtig, daß dadurch kein vermehrtes Geschäft eintritt.

„Mit der Entdeckung aber ist das Geschäft noch nicht abgethan. Die Entdeckung erfordert eine Herausziehung aus den Registern bei der Buchhaltung, eine Darstellung auf dem Papier, eine Expedition der Buchhaltung, eine Absendung an die betreffenden Finanzbehörden, wo das Geschäftsstück den ganzen Dienstweg durchmachen und früher erhoben werden muß, ob die Bemerkung der Buchhaltung im Gesetze auch wirklich begründet ist; dann die weitere Erledigung an die Unterbehörde, endlich die Ausforschung der Partei. Daß dies eine Masse von Schreibereien mit sich bringt, liegt am Tage. Mit dem bloßen Innewerden der Uebergebühr von Seite der Buchhaltung ist die Zurückzahlung an die Partei noch lange nicht bewerkstelliget. Die Zwischenacte, die da auszuführen sind, sind so bedeutend, daß sie eine Masse von Geschäften verursachen, und eine Masse von Personal erfordern würden. Was der Herr Reichsrath in Betreff des unglücklichen Schicksales der Recurrenten angeführt hat, welche lieber von den Recursen abstehen, als den Weg derselben betreten, so vermag ich diesen Angaben auf Grund thatsächlicher Erfolge mit allem Rechte zu widersprechen.

„Die Masse von Recursen, die Masse der Erledigungen und die Größe der dadurch den Parteien verschafften Abhilfen gibt den schlagendsten Beweis, daß es mit dem Recursrechte in Oesterreich nicht so schlecht steht, wie der geehrte Herr Vorredner erwähnte. Die Parteien finden ihr Recht, und, insoweit es mit den vorhandenen Kräften möglich ist, auch so schnell als es geschehen kann. Daß der eine oder der andere in einem Einzelnfalle, vielleicht wegen dessen Beschaffenheit, länger warten muß oder trotz seines Rechtes vom Recurse nichts erwartet, ist zu beklagen; — im Großen und Ganzen aber und in der Thatsächlichkeit wird man ersehen, daß das Recurs- und Beschwerderecht in Oesterreich ein nicht erfolgloses ist."

Reichsrath Graf Almásy: „Ich kann nur der Bemerkung des Comités, welches das Gebührengesetz als einen Uebelstand hervorgehoben hat, vollkommen beistimmen. Ich hatte die Ehre,

einer Finanzlandesdirection in Ungarn zu einer Zeit vorzustehen, in welcher gerade das Stempelgebührengesetz eingeführt worden ist, und ich muß den mir damals untergeordneten Beamten nachsagen, daß sie bemüht gewesen sind, dem Publikum das Verständniß des Gesetzes zu erleichtern. Es haben aber die Complicationen des Gesetzes und die nicht klare Darstellung desselben bewirkt, daß sehr viele Klagen laut geworden sind.

„Ich verkenne durchaus nicht, daß für die Partei der Recursweg derjenige ist, auf dem sie ihr Recht erreichen kann, um die Gebühren auf das gesetzliche Maß zurückzuführen.

„Es sind aber auch häufig Fälle vorgekommen, in welchen den Parteien, die den Recurs ergriffen hatten, durch drei Instanzen eine immer höhere Gebühr auferlegt wurde, so daß Diejenigen, welche sich schon bei der ersten Instanz überbürdet fühlten, bei der zweiten und dritten Instanz auf Grund einer anderen Gesetzesstelle in eine noch höhere Gebühr verfielen.

„Ich schreibe dies nur der Complication des Gesetzes zu und ich wünsche, wie es uns heute Se. Excellenz in Aussicht gestellt hat, daß Erläuterungen hinausgegeben werden sollen, welche den Parteien den Gebrauch des Gesetzes erleichtern."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich glaube, daß, wenn dieser anscheinend drastische Fall, den Se. Excellenz soeben mittheilte, eingetreten ist, die Behandlung jedenfalls ihren gesetzlichen Grund gehabt habe. Wenn die Gebühr von der ersten Instanz nicht richtig bemessen worden ist, und wenn aus Anlaß des Recurses der richtigere Einblick der höheren Behörde ergeben hat, daß diese Gebühr zu gering bemessen wurde, so ist es ganz gerecht, daß sie erhöht wird; wie umgekehrt in dem früher von mir bezeichneten Falle, wenn der Partei von der Unterbehörde eine zu große Gebühr angerechnet wurde, die Oberbehörde aber über den Recurs der Partei findet, daß der letzteren eine höhere Mehrgebühr angerechnet wurde, als die Partei selbst zurückverlangte, die Bemessung auf das richtige Maß zurückgeführt wird.

„In einem wie in dem anderen Falle wird nur gewährt, was dem Rechte und dem Gesetze entspricht."

Graf Almásy erklärte hierauf, daß seine Bemerkung nicht auf die Bemessung der Gebühr, sondern nur darauf gerichtet gewesen sei, daß durch die mindere Klarheit des Gebührengesetzes die Parteien nicht immer in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden sollen, immer höher hinauf recurriren zu müssen.

Freiherr v. Erggelet erwähnte des Falles, in welchem ein Wechsel irrig mit einem höheren Stempel versehen wird, als vorgeschrieben ist, und bemerkte, daß es unmöglich sei, diese Mehrgebühr wieder zurück zu erlangen, weil man einen Wechsel nicht so wie andere Urkunden im Wege des Recurses vorlegen kann, da man jeden Augenblick seiner bedürfen könne.

Es scheine ihm ein Gebrechen zu sein, daß man derlei Stempel nicht commissionaliter zurückfordern könne.

Im Allgemeinen sei es zwar nur eine Kleinigkeit, es wäre aber doch gut, eine Verfügung zu erlassen, daß man in dem Falle, wenn man zu hoch gestempelt hat, den Mehrbetrag zurückbekommt.

Graf Szécsen: „Ich erlaube mir nur eine persönliche Bemerkung: Graf Andrássy hat einige Vorkommnisse berührt, welche sich im Verlaufe der Verhandlungen des Comités ergaben, und in den einzelnen Journalen eine verschiedene Beurtheilung gefunden haben. Ich begreife, daß Graf Andrássy, dessen Name gerade so wie der meine bei dieser Gelegenheit genannt und dessen Berechtigung, im Namen Anderer zu sprechen, in Zweifel gezogen worden ist, eine Berechtigung, die ihm vollkommen zustand, seinerseits einige Bemerkungen für sehr nothwendig gefunden hat.

„Die Erklärungen, welche erwähnt worden sind, dürften aber eine Polemik um so überflüssiger machen, als es sich vom Anfange an nicht um eine Frage zwischen der Presse und dem Comité, sondern um eine Frage der inneren Disciplin des Comités handelte und nur hierin eine mißverstandene Auffassung obwaltete.

„Ich erachte diese Bemerkung nur darum für nothwendig, weil sich an die von Seite des Grafen Andrássy gegebene Auseinandersetzung die Frage über das Verhältniß der Presse und namentlich der österreichischen Presse knüpft, eine Frage, welche zu bedeutender Natur ist, um sie nur im Vorbeigehen zu erörtern. In dieser Beziehung wünsche ich mir die volle Freiheit meiner Meinung für den Fall vorzubehalten, bei welchem eine passende und entsprechende Gelegenheit zur vollkommenen gründlichen Erörterung sich ergeben wird."

Graf Clam: Ich erlaube mir, als Berichterstatter des Comités zu bemerken, daß dasselbe das Hauptgewicht auf die Natur der Abgabe, auf die mindere Vollkommenheit des Gesetzes und auf die Folgen, welche dieses Gesetz für wichtige Interessen im Staate nach sich zieht, gelegt hat.

„Das Comité ist in seinem Berichte nicht auf Einzeln-

heiten des Gesetzes eingegangen; es hat vielmehr auf den Subcomitébericht verwiesen, welcher diese einzelnen Punkte näher erörtert. Der erste Absatz des Comitéberichts ist meines Erachtens derjenige, auf den das größte Gewicht zu legen ist; darin ist ausgesprochen, daß die erwähnte Abgabe sowohl wegen der Höhe der Ansätze als wegen des Zeitpunktes der Entrichtung, durch welch letzteren sie häufig einer Capitalsverminderung gleichkommt, in hohem Grade drückend ist und daß sie ferner namentlich durch die Weitwendigkeit und Unklarheit der bezüglichen Verordnungen und Nachträge zu vielfachen Uebelständen in der Anwendung Anlaß gibt, weshalb eine durchgreifende Reform nöthig sei.

„In dieser Beziehung glaube ich hervorheben zu müssen, nachdem diese Gebühren wesentlich bei Rechtsgeschäften, die dieser Natur sind, zu entrichten kommen, sie sehr oft eine schädliche Einwirkung üben müssen, da sie einer Capitalsverminderung gleichen, ja oft den Rest des Vermögens aufzehren.

„Namentlich ist dies bei Veräußerungen von Liegenschaften und Subhastationen der Fall.

„Es ist eine Frage, ob diese Abgabe in solchen Fällen noch ferner beizubehalten wäre.

„Man sagt freilich: sie treffe ja nur denjenigen, der vielleicht aus dem Geschäfte gewinnt. Es ist aber in solchen Fällen die Lage der beiden vertragschließenden Theile eine ungleiche und es ist eben dem einen Theile gewöhnlich nicht gegeben die Bedingungen vorzuschreiben.

„Es muß die Entrichtung der Gebühren gewöhnlich von demjenigen Theile übernommen werden, der schon in einer schwierigen Lage ist.

„Auf diesen wesentlichen Uebelstand und die besonders drückenden Eigenschaften des Gesetzes hat das Comité einen besondern Nachdruck gelegt, auf das Detail der Sache einzugehen aber nicht für nöthig gehalten, nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums selbst anerkannt und von dem Subcomité bereits die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Punkte gelenkt worden ist, deren Würdigung bei der bevorstehenden Umarbeitung des Gesetzes von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums selbst anerkannt und von dem Subcomité bereits die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Punkte gelenkt worden ist, deren Würdigung bei der bevorstehenden Umarbeitung des Gesetzes von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums zugesichert wurde.

„Ich glaube auf die weiteren Punkte, welche im Verlaufe der Debatte zur Sprache gekommen sind, nicht näher eingehen zu sollen, und erachte, daß sie bereits im Wesentlichen in diesem Berichte enthalten sind.

„Wenn irgend etwas noch hinzugefügt werden sollte, so wäre es als Anschluß an den letzten Absatz, wo es nach den Worten: „zu befürworten“ heißen könnte: „und hiebei insbesondere hinzuweisen auf den Urkundenstempel, die raschere Abführung des Strafverfahrens und auf die liberalere Behandlung bei Bemessung der Stempelsätze für Ankündigungen und Inserate ꝛc.“

„Dadurch würde die Sache nicht als ein directer Beschluß hingestellt, es würde aber doch die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Punkt geleitet.“

Nachdem hiernach über Aufforderung Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Reichsrathspräsidenten durch den Vicepräsidenten v. Szögyényi der Antrag des Grafen Hartig verlesen worden war und sich dieser nachträglich mit dem Vorschlage des Grafen Clam vereinigt hatte, bemerkte der Leiter des Finanzministeriums bezüglich des Ausdrucks: „Beschleunigung des Strafverfahrens“, daß, wie er glaube, diese gar kein Gegenstand der Debatte gewesen sei. Der Fall, den Graf Hartig angeführt habe, sei schon vor mehreren Jahren vorgekommen und jetzt sei Aehnliches nicht mehr zu besorgen. Da Graf Hartig erwiederte, daß gegenwärtig doch auch noch eine Commission im Falle einer unrichtigen Stempelung abgehalten werde, erklärte der Leiter des Finanzministeriums, daß eine Commission nur dann stattfinde, wenn der Beamte den Betreffenden mit seinen Einwendungen hören müsse. Sonst werde der Partei in der Regel eine Zustellung ins Haus geschickt, worin der zu zahlende Betrag und die Casse angegeben ist; bequemt sie sich nun dazu, so braucht sie gar nicht einmal vor dem Beamten oder irgend einer Commission zu erscheinen.

Uebrigens sei dies ja gar nicht Gegenstand der Debatte gewesen und nicht weiter discutirt worden.

Graf Hartig zog nach diesen Aufklärungen seinen Antrag zurück.

Graf Stockau fügte bezüglich der Vereinfachung des Verfahrens die Bemerkung bei, daß er erst heute wegen einer Stempelübertretung eine Zustellung erhalten habe. Es sei die Sache in der allereinfachsten Art geschehen, ihm die Intimation zugesendet worden, worin nicht einmal eine Stempel-

strafe gefordert, sondern ihm nur bedeutet worden sei, den einfachen Satz im Betrage von 36 kr. an das betreffende Amt gelangen zu lassen. Damit sei die Sache ganz abgemacht gewesen, und diesen Vorgang noch zu vereinfachen, wäre wohl nicht möglich.

Graf Clam formulirte hierauf den Antrag in folgender Weise: „Hiebei insbesondere die Aufmerksamkeit der Regierung auf etwaige Auflassung des sogenannten Urkundenstempels und auf thunlichst liberale Bemessung der Ankündigungs- und Inseratengebühren hinzulenken.“

Für diesen Antrag erhob sich über Anfrage Sr. kais. Hoheit des Herrn Präsidenten die Mehrheit der Versammlung.

Graf Szécsen las sohin den Comitébericht weiter vor:

„Die Einnahmen des Lottogefälls werden im Voranschlage

im Betrage von	15.947,660 fl.
dagegen die Ausgaben mit	10.238,260 „
ausgewiesen, woraus sich ein Ueberschuß von	5.709,400 „

ergibt.

„Werden von den mit	10.238,260 „
ausgewiesenen Ausgaben die veranschlagten und über 57 pCt. der Bruttoeinnahme betragenden Lottogewinnste mit	9.046,222 „
in Abschlag gebracht, so zeigt sich, daß die Regiekosten	1.192,038 „

somit beinahe 21 pCt. der reinen Einnahme betragen.

„Im Allgemeinen läßt sich hienach annehmen, daß die

Einlagen	15.947,660 fl.
der Reinertrag aber nur	5.709,400 „

das ist ungefähr 36 pCt. der von dem Publikum im Wege des Lottospiels gezahlten Steuer beträgt. Beschränkt man sich daher blos auf den finanziellen Gesichtspunkt, so läßt sich eine Steuer nicht empfehlen, von welcher nur der geringste Theil zur Deckung der Staatsbedürfnisse zurückbleibt, der überwiegend größere aber von den Gewinnsten und sonstigen Regiekosten aufgezehrt wird.

„Das Comité unterschätzt keineswegs jene Einwendungen, welche von mehr als einem Standpunkte, namentlich von jenem der öffentlichen Sittlichkeit — gegen diese Einnahmsquellen des Staates erhoben werden, glaubt aber mit Hinblick auf die Erfordernisse des Staatshaushaltes dermalen sich auf die Andeutung beschränken zu sollen, daß durch die möglichste Verminderung der Regieauslagen, namentlich durch

Reducirung der Lottodirectionen und Lottoämter auf die Erhöhung des Reinertrags hingewirkt werden möge.

„Bei den Einnahmen rücksichtlich des an Effecten-Ausspieltaxen blos mit 15,390 fl. veranschlagten Betrages bemerkt das Comité, daß es angezeigt erscheine, jene der Verwaltung immerhin zur Kenntniß zu bringenden Effecten-Lottospiele, deren Geldertrag zu bestimmten, das allgemeine Beste oder die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten betreffenden Zwecken gewidmet ist, von der Zahlung der 10percentigen Taxe von dem Gesammtpreise der Lose befreit zu halten.

Da hierüber Niemand eine Bemerkung vorzubringen fand, fuhr derselbe im Vortrage des Berichts fort:

Staatsgüter.

„Die Gesammteinnahmen vom Staatseigenthume sammt Salinenforsten (mit Ausschluß von Aerarialfabriken, Telegraphenbetrieb, Bergwesen oder Münzwesen) beträgt nahe an . . . . 15.000,000 fl.
die ordentlichen Ausgaben nahe an . . . 9.300,000 „
Ueberschuß circa . . . . 5.700,000 „
also nicht viel über 30 pCt. der Gesammteinnahme, ein Durchschnittserträgniß, welches sich aus der Entgegenhaltung der Abgänge bei einzelnen Objecten mit den Ueberschüssen bei den übrigen ergibt.

„Trotz dieses an sich ungünstigen Resultates, welches sich übrigens zweifelsohne durch eine minder kostspielige Regie oder zweckmäßige Verpachtungen befriedigender gestalten könnte, glaubt das Comité dennoch diesen Anlaß ergreifen zu sollen, um das Augenmerk des hohen Reichsrathes auf den zum System erhobenen Verkauf der Staatsgüter zu lenken.

„Es dürften hier insbesondere folgende Momente Beachtung verdienen:

„1. Der Preis der Liegenschaften, also auch das Erträgniß derselben, dürfte nach Verlauf größerer Zeiträume steigen, daher dem Staate bei dem jetzigen Verkauf an Kapital und Erträgniß viel entgeht.

„2. Ist unter den gegenwärtigen Umständen an einen nur halbwegs entsprechenden Verkauf in größerer Ausdehnung nicht zu denken.

„3. In dem Umstand, den Staat als Mitbesitzer zu wissen, waren die Grundbesitzer gewohnt, eine größere Garantie für das Verständniß und die Berücksichtigung der Interessen des Grundbesitzes zu erblicken.

„Endlich dürfte die Rücksicht im Auge behalten werden, daß den Staatsgütern bei definitiver Regelung des Staatshaushaltes im wahren Sinne des monarchischen Princips eine Bestimmung vorbehalten bleiben kann, der keine andere Einnahmsquelle des Staates so vollkommen entspräche und deren Möglichkeit durch eine früher fast gänzliche Veräußerung der Staatsdomänen im vorhinein vollkommen abgeschnitten wäre.

„Das Comité beantragt sonach, der hohe Reichsrath möge das Gewicht seiner Stimme dafür in die Wagschale legen, daß, insoferne vertragsmäßige Verpflichtungen nicht im Wege stehen, dem Verkauf der Staatsgüter Einhalt geboten werde."

Graf Barkóczy: „Ich stimme ganz mit den sehr richtigen und zweckmäßigen Bemerkungen des Comités überein: nur habe ich über einen Punkt eine Bemerkung zu machen, und zwar über die Hinweisung auf das Pachtsystem. Es ist sehr wichtig, daß die Domainen nicht als Staatsgüter betrachtet werden. Dies ist überhaupt ein neues Wort, welches ich mit der Geschichte und mit dem alten monarchischen Princip durchaus nicht vereinbarlich halte. Ich betrachte die Domainen nicht als Staatsgüter, sondern als Güter des regierenden Hauses. So war es im 12., 13. und 14. Jahrhunderte in Polen unter den Jagellonen, in Böhmen unter den Przemysliden. Ich bin einverstanden, daß von dem Verkaufe der Güter ganz abgegangen werde, und ich schließe mich der Ansicht an, daß die Wurzel des monarchischen Princips darin besteht, daß der Herr und Souverain auch zugleich der größte Grundherr sei. Wie sehr gerade hierin die Wurzel des monarchischen Princips liegt, sehen wir in neuerer Zeit, wo jede neu auftauchende Dynastie immer die Güter der älteren confiscirt, und zwar nicht allein wegen des materiellen Gewinnes, sondern um die vorzüglich im Grundbesitze gelegene Wurzel der frühern Dynastie zu vertilgen und durch das Einziehen der Güter die Einwirkung auf die Bevölkerung für die Zukunft zu verhindern.

„In Betreff der Verpachtung möchte ich darauf hinweisen, daß sie je eher je besser geschehe.

„Wie die Nationalbank die ihr von dem Staate anvertrauten Güter verwaltet, ist zwar nicht genau bekannt, aber im Ganzen genommen weiß man, daß die Domainen, die früher in den Händen des Finanzministeriums waren und jetzt in denjenigen der Nationalbank sind, durch den verwi-

kelten Geschäftsgang, namentlich in Ungarn, wo beiläufig wei Drittel dieser Domainen sich befinden, schon jetzt noch edeutend schlechter verwaltet werden, als früher vom Staate. Das ist jedenfalls ein trauriger Zustand, der nicht beitragen vird, um dem Staate herauszuhelfen.

„Ich glaube daher darauf hinweisen zu müssen, daß auch ei den Domainen, die der Nationalbank übergeben worden ind, die Verpachtung im Großen so bald als möglich in Angriff genommen werden sollte. Die frühere allgemeine Ansicht, ie Staatsgüter zu verkaufen, um sie nur wegzubringen, weil ie zu wenig Ertrag liefern, war nicht gegründet. Das Gechrei nach dem Verkaufe der Staatsgüter ist ein sehr übles Zeichen der Zeit und ich muß den lebhaftesten Wunsch ausprechen, daß man von dieser Absicht je eher je lieber abgehe ınd schon gegenwärtig möglichst darauf hinwirke, daß die großen schönen Herrschaften, die nach meiner Ansicht der Dyıastie und nicht dem Staate gehören, weil der Staat ein ganz neuer Begriff vom Jahre 1789 ist, je eher als mögich verpachtet werden. In Ungarn wird dies von solchem Einflusse, nicht blos was den Ertrag betrifft, sondern besoners in national-ökonomischer Beziehung sein, daß diese Güter, die seit Decennien in zu schlechter und unzweckmäßiger Verwaltung waren, in sehr kurzer Zeit in einen blühenden Zustand übergehen werden. Den besten Beweis, daß dies keine Chimäre ist, haben wir an den Gütern des Religionsfondes. Es sind mir sehr viele solche Güter und Herrschaften bekannt und ich kann versichern, daß in Folge der Verpachtungen, die in den Jahren 1830—1840 eingeleitet worden sind, diese Güter sich vortrefflich hoben und ein erstaunliches Erträgniß lieferten. Ich muß mich daher ganz dem Berichte des Comités anschließen und hätte nur bezüglich der Verpachtung beizusetzen: „je eher, je lieber."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir zur Aufklärung zu bemerken, daß die Finanzverwaltung schon längst von dem Grundsatze der Selbstregie der Staatsgüter abgegangen ist, welche nur noch bei der Forstwirthschaft besteht, die ökonomische oder Feldwirthschaft wird schon längst stets verpachtet.

„Dies gilt von allen Staats-, Cameral- und Fondsgütern, die in der Verwaltung der Staatsfinanzen stehen. Es sind auch bereits mehrere Bestimmungen hinausgegangen, die geeignet waren, die Pachtungen zu erleichtern. Es wurden die Complexe in Sectionen eingetheilt und alternative mit dem ganzen

Gruncomplexe ausgeboten, die Pachtzeit auf 9—12 Jahre verlängert und betreffs der Caution und im Allgemeinen solche Erleichterungen getroffen, die eine größere Anzahl von Pachtlustigen herbeizuziehen und die Pachtergebnisse zu erhöhen geeignet sind."

Graf Clam: „Ich glaube bemerken zu sollen, daß die vom Grafen Barkóczy angedeuteten Punkte ihrer Wesenheit nach im Comitéberichte enthalten sind, daß also der beantragte Passus um so mehr entbehrlich erscheinen dürfte, als im Berichte im Allgemeinen ohnehin auf die Verpachtung hingewiesen ist. Das directe Hinweisen auf die Bewirthschaftung der an die Nationalbank übertragenen und anderen Staatsgüter scheint mir nicht passend, weil dieses schon in das administrative Detail gehört. Im Allgemeinen ist es bekannt, daß schon nach den bestehenden Vorschriften die Staatsgüter in Pacht gegeben werden sollen. Es dürfte daher einfach beim Antrage des Comité's bleiben."

Reichsrath Fürst Schwarzenberg unterstützte den Antrag des Grafen Barkóczy und war gleichfalls der Ansicht, daß die Regierung und um so mehr der Souverain auch durch Güterbesitz factisch dem Lande angehören solle.

Nachdem kein Mitglied der Versammlung mehr das Wort begehrte, wurde der gelesene Absatz des Comitéberichtes als angenommen betrachtet und Grafen Szécsen las die folgende Stelle des Berichtes:

„Aerarialfabriken:"

„Die Hof- und Staatsdruckerei liefert einen Ueberschuß von 48,770 fl., die Staatsdruckerei in Lemberg 10,800 fl., die Papierfabrik in Schlöglmühle 46,987 fl.

„Bei der Staatsdruckerei in Temesvar und bei der Wiener Porzellanfabrik sind die Ausgaben den Einnahmen gleich.

„In der Voraussetzung, daß die mitgetheilten Resultate der Aerarialfabriken das Ergebniß einer kaufmännischen streng gehaltenen reelen Bilanz sind, hat das Comité über selbe nichts Weiteres zu bemerken."

Ueber diesen Absatz wurde keine Bemerkung gemacht, worauf Graf Szécsen den folgenden Absatz las:

„Telegraphen-Betrieb."

Gesammteinnahmen	1.650,000 fl.
Erforderniß	1.330,000 „
Ueberschuß	320,000 fl.

„Hierin sind zwar die Zinsen des Anlagecapital, dagegen aber auch die Gebühren für die Staatsdepeschen nicht enthalten.

„Die in neuester Zeit erfolgte namhafte Erhöhung der Gebühren wird ohne Zweifel die Zahl der Privatdepeschen nicht unbedeutend vermindern, folglich anstatt der beabsichtigten Erhöhung dieser Einnahmsquellen höchst wahrscheinlich eine Verminderung herbeiführen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß um die Erlaubniß bitten, eine Aufklärung geben zu dürfen. Es heißt in dem Berichte des Comités: „Die in neuester Zeit erfolgte namhafte Erhöhung der Gebühr wird ohne Zweifel die Zahl der Privatdepeschen nicht unbedeutend vermindern u. s. w." Diese Behauptung ist unrichtig, denn es wurden im Gegentheil in der neuesten Zeit die Gebühren nicht erhöht, sondern vermindert. Das Ausmaß der Zonen von 1, 10 bis 25 und bis 45 Meilen und darüber wurde unverändert beibehalten. Es war dies eine Bestimmung, die schon bei der Einrichtung des Telegraphenbetriebes getroffen ward. Bis zum 1. April 1858 bestand die einfache Depesche in 25 Worten und 5 Worte waren für die Adresse frei; für eine Depesche von 25 bis 50 Worten mußte das Doppelte und für eine Depesche von 50 bis 100 Worten das Dreifache bezahlt werden.

in der 1. Classe . . . . 1 fl.,
in der 2. Classe . . . . 2 „
und in der 3. Classe . . . . 3 „

„Seit 1. April 1858 nun enthält die einfache Depesche 20 Worte und beträgt die Taxe dafür blos 60 kr. und steigt nicht mehr von diesen 20 Worten an auf das Doppelte und Dreifache, sondern von 10 zu 10 Worten um die Hälfte der einfachen Taxe, nämlich um 30 kr. ö. W. Demnach kostet eine einfache Depesche von 29 Worten z. B. von Wien nach Prag 3 fl. 15 kr., jetzt kostet sie 1 fl. 80 kr. Eine Depesche von 25 Worten kostete früher 3 fl. 15 kr., jetzt 2 fl. 70 kr.; eine von 31 Worten früher 6 fl. 30 kr., jetzt 3 fl. 60 kr.; von 41 Worten früher 6 fl. 30 kr., jetzt 4 fl. 50 kr.; von 51 Worten früher 9 fl. 50 kr., jetzt 5 fl. 40 kr. u. s. w. Es kann also von einer Erhöhung der Gebühren durchaus keine Rede sein, indem gerade das Gegentheil stattfand. Was den Ertrag betrifft, so zeigen die rechnungsmäßigen Abschlüsse, daß im Jahre 1857 die Betriebs-Einnahmen 1.022,000 fl. betrugen, im Jahre 1858 . . . . 1.032,000 fl.,

im Jahre 1859 . . . . 1.107,000 fl.,
im heurigen Jahre in der ersten Hälfte schon 861,000 fl.,
was für das ganze Jahr über 1.600,000 fl. ergebe. Es muß also im Comitébericht ein Irrthum unterlaufen sein, denn die Wahrheit ist gerade im Widerspruche mit dem dort Gesagten. Demnach dürfte es zweckmäßig sein, denn ganzen letzten Absatz des Gelesenen hinwegzulassen."

Reichsrath Graf Andrássy erwiderte, daß das Comité, dessen Berichterstatter über diesen Gegenstand er gewesen sei, ohne Zweifel, wenn es diese Aufklärungen bekommen hätte, den Absatz weggelassen haben würde. Er habe übrigens selbst nach Böslau telegraphirt und das Doppelte zahlen müssen, worüber man ihm mündlich bemerkt habe, daß die Beträge erhöht worden seien."

Der Leiter des Finanzministeriums erklärte sich dieses daraus, daß die Depesche vielleicht mehr Worte enthalten haben möge. Von einem einzelnen nicht vollkommen bestimmten und sicher gestellten Falle sei übrigens nicht auf das Ganze zu schließen, worüber nur das Gesetz und der Tarif maßgebend sein können.

Reichsrath Graf Szécsen erachtete, es könne gar keine Frage sein, daß nach dieser Erklärung von Seite des Herrn Leiters des Finanzministeriums dieser Passus einfach wegzulassen wäre.

Ueber die Anfrage Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Reichsraths-Präsidenten erklärte sich hierauf die ganze Versammlung für die Weglassung des erwähnten Absatzes des Comitéberichtes.

Reichsrath Bischof Stroßmayer fügte schließlich noch die Bitte hinzu, wenn möglich, für Croatien und Slavonien, wo die Verkehrs-Verhältnisse ohnedies so ungünstig seien, dahin zu streben, daß die Telegraphen-Stationen daselbst vermehrt werden, wodurch sich auch der Verkehr selbst steigern dürfte.

Graf Szécsen las sohin den Comitébericht weiter vor:

„Berg- und Münzwesen."

„Die Gesammteinnahme vom Bergwesen beträgt 46.300,000 Gulden, der Ueberschuß 1.500,000 fl., in welcher Summe über 544,000 fl. als reine Einnahme vom Bergregale einbegriffen sind, demzufolge der gesammte Aerarial-Bergbau nach Abzug der Montan-Domänen und Forstrenten 700,000 fl. Ueberschuß liefert.

„Man kann in die Details der Ursachen dieses ungenügenden Resultates ohne specielle Einsichtnahme in die Gebarung an Ort und Stelle nicht eingehen.

„Unter den vielen Zweigen des öffentlichen Dienstes scheint der Bergbau einer besonderen Unterstützung zu bedürfen.

„Die fortwährenden Schwankungen, welchen die Centralleitung des Bergbaues während der letzten drei Jahrzehnte ausgesetzt war, bilden einen nicht genug hervorzuhebenden Uebelstand. Die ursprünglich selbstständige Hofkammer im Münz- und Bergwesen, vorerst mit der allgemeinen Hofkammer vereinigt, dann wieder hergestellt, gestaltete sich später zu einem eigenen Ministerium für Bergwesen und Landescultur, welches aber nach einem kurzen Bestande wieder aufgehoben wurde, wobei die zum Bergwesen gehörenden Gegenstände zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen getheilt, in letzterem in eine Section zusammengefaßt wurden.

„Ein unablässiger Wechsel in den Formen und Hauptprincipien der Administration des Bergwesens, die gezwungene Abgabe aller edlen Metalle gegen entwerthetes Papiergeld im Nennwerthe, die Aufhebung aller herkömmlichen Immunitäten des Bergvolkes, die abnormen Schwankungen aller Metallpreise, die unter dem Drucke finanzieller Bedrängnisse beantragte und allerhöchst sanctionirte Norm der fortwährenden Entäußerungen und Auflassungen ärarischer Montan-Unternehmungen üben einen so lähmenden Druck auf das Montanisticum, daß der sehr geringe Ueberschuß von nur 700,000 fl. schon hierdurch erklärlich wird; welcher Betrag übrigens nicht als eigentlicher Reinertrag gelten kann, weil von den Erträgnissen weder die Zinsen des Investitions- und Betriebscapitals abgeschlagen werden, noch irgend eine Abschreibung auf die Abnützung stattfindet.

„Den Privat-Bergbau anbelangend, so befand sich derselbe in früherer Zeit wegen Bevormundung durch die Localorgane, wegen der Frohne und der ungünstigen Behandlung durch die ärarischen Hüttenanstalten, in späterer Zeit wegen der Valutaschwankungen, insbesondere aber die Eiseninstustrie wegen Umgehung der ohnehin kaum genügenden Zollsätze zu Gunsten der neu concessionirten Eisenbahnen in mißlichen Verhältnissen. Es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen, bei diesem Mangel leitender Grundsätze in der Montanverwaltung, und bei nicht entsprechender Stellung des Montan-Aerars gegenüber dem Privat-Bergbaue das Montanwesen in

der österreichischen Monarchie im Allgemeinen nicht zu der verdienten Geltung gelangen konnte, während es doch wenige Staaten gibt, für die der Bergbau von größerer Wichtigkeit sein könnte, als eben für die österreichische Monarchie, in welcher das Berg- und Hüttenwesen zu den am meisten berechtigten, wohlbegründetsten gewerblichen Industrien gehört.

„Eine Abhilfe gegen die für den gesammten Bergbaubetrieb der Monarchie höchst bedenklichen Folgen der oben berührten Uebelstände wäre hauptsächlich darin zu finden, daß dieser hochwichtige Zweig der Volkswirthschaft mit Allem und Jedem, was in organischer Verbindung damit steht, dem für den Bergbau fremdartigen unmittelbaren Einflusse der Finanzverwaltung für immer entrückt und unter eine eigene Centralleitung mit einem selbstständigen Wirkungskreise gestellt werde.

„Der Bergbau bedarf unabweislich — soll er nicht verkümmern und endlich zu Grunde gehen — einer fachwissenschaftlichen eigenen Verwaltung.

„Dieser Centralstelle dürfte die Befähigung, vorkommenden Falles Fachmänner zuzuziehen, mit Nutzen concedirt werden.

„Ein anderweitiger, für den Gesammtbergbau der Monarchie höchst wichtiger Gegenstand ist die Besteuerung des Bergbaues.

„Der Bergbau ist gegenwärtig mit der Maßengebühr pr. 6 fl. für 1 Feldmaß, mit der Einkommensteuer und mit einer 5 Percent vom Brutto-Ertrage betragenden Frohne belastet. Früher wurden 10 Percent vom Brutto-Ertrage eingehoben. Die Bergwerksfrohne, als Steuer vom Brutto-Ertrage, welche den Steuerträger ohne alle Rücksicht auf seine Betriebsverhältnisse und seinen Ertrag, folglich höchst ungleichartig belastet, dadurch aber dem Aufschwunge des Bergbaues hinderlich wird, und aus allen diesen Gründen in den meisten Staaten bereits abgeschafft ist, wird auch durch die der Immediatcommission unterbreitete ministerielle Denkschrift als verwerflich bezeichnet.

„Das Comité stellt daher den Antrag, der hohe Reichsrath möge die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf lenken, daß es wünschenswerth erscheint, mit Beibehaltung der Maßengebühren statt der Bergwerksfrohne und Einkommensteuer nur Eine Abgabe, die Erwerbsteuer vom Reinertrage der Bergwerksobjecte, also nicht eine Quotensteuer mit einem bestimmten Postulat, sondern eine Percentsteuer mit einem fixen Percentsatz des individuellen Reinertrages einzuführen, da die stets wechselnde Quotenbesteuerung dem Bergbaue je-

nes Moment der Stabilität nicht gewährt, ohne welches die Möglichkeit rationeller Calcüle und angemessener Betriebspläne nicht erzielt werden kann.

„Indem das Comité zur Kenntniß des hohen Reichsrathes bringt, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums den hier angedeuteten Ansichten über die Besteuerung des Bergbaues im Allgemeinen zugestimmt hat, erlaubt es sich den beiliegenden Bericht des Subcomités, welcher sowohl in Betreff der Organisation der Bergbehörden, als in Bezug auf die Besteuerung des Bergbaues weitere beachtenswerthe Detailausführungen enthält, denen sich das Comité im Wesentlichen anschließt, zur Mittheilung an die hohe Regierung zu unterbreiten *).

---

*) Unter den vielen Zweigen des öffentlichen Dienstes scheint der Bergbau der meisten Unterstützung zu bedürfen. Einige kurze Anläufe zur Hebung desselben ausgenommen, gewährt er das traurige Bild fortwährender Aenderungen, als ob das Münz- und Bergwesen nur ein Gegenstand beständiger Verlegenheiten für die Staatsverwaltung gewesen wäre. Nachfolgende kurze Zusammenstellung der Umwandlung des Münz- und Bergwesens, welcher dasselbe jüngst unterzogen wurde, dürfte hier einige Beachtung verdienen.

Die mehrjährige Selbstständigkeit, deren sich der Bergbau durch, zu Zeiten der großen Maria Theresia geschehene, Errichtung einer Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfreute, ward durch Anfügung derselben an die allgemeine Hofkammer, nicht bewußt wann? vernichtet.

Im Jahre 1834 unter dem unvergeßlichen Fürsten Lobkowitz wieder hergestellt, veranlaßte das leider zu frühe Hinscheiden desselben im Jahre 1842 neuerdings die Auflassung der Selbstständigkeit des Bergwesens. In dem kurzen Zeitraume seiner kaum achtjährigen Verwaltung, die zahllose Schwierigkeiten nach Außen und Innen zu bekämpfen hatte, erfreute sich der seiner Oberleitung anvertraute Staatsverwaltungszweig sowohl in staats- wie in volkswirthschaftlicher Beziehung in allen seinen Unterabtheilungen großer Fortschritte.

Die damals bestandene k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zählte folgende Unterabtheilungen:

Berg- und Hüttenwesen einschließlich der Salzerzeugung nebst einigen Fabriken.

Unbeschränkter Verschleiß aller Aerarial-Montanerzeugnisse mit Ausschluß des Salzes.

Selbstständige Cassegebarung durch die Verschleißdirection.

Verwaltung aller dem Montanistico eigenthümlichen oder vorbehaltenen Forste und Domänen.

Berggerichtswesen und Berglehenswesen.

Alle Berg- und Forstanstalten.

Gold- und Silber-Einlösung, Punzirung.

Das ganze Münzwesen in technisch-administrativer Hinsicht; endlich Die technisch-montanische Legislation.

Im Jahre 1842 wurde die Benennung einer Hofkammer für Münz- und Bergwesen unter einem eigenen Vicepräsidenten zwar belassen; — allein der Wesenheit nach wurde sie mit der allgemeinen

„Die Montan-Domänen und Forste betreffend, glaubt das Comité Alles wiederholen zu müssen, was in Betreff des

---

Hofkammer doch eigentlich wieder vereinigt und zur Leitung dem Hofkammer-Präsidenten nebenbei zugewiesen.

1843. Errichtung einer Central-Bergbaudirection als eine unter der Hofkammer im Münz- und Bergwesen gestellte leitende Zwischenbehörde.

Das Präsidium blieb beiden Hofkammern gemeinschaftlich.

1848. Zuweisung des Bergwesens zum Finanzministerium, sodann Eintheilung in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dann Errichtung eines eigenen Ministeriums für Bergwesen und Landescultur.

1853. Aufhebung des Bergwesens-Ministeriums, Trennung des Münzwesens vom Bergwesen und getheilte Zuweisung in die beiden Ministerien der Finanzen und des Innern.

Letzterem wurden die geologische Reichsanstalt, die Landescultur-Angelegenheiten und landwirthschaftlichen Institute zugewiesen.

Kurze Zeit nachher Münzwesen mit Bergwesen wieder vereinigt.

1859. Salzerzeugung bis dahin beim Montanisticum wurde mit dem Departement für das Salzgefälle vereinigt, und war damals die nicht unbegründete Besorgniß zu vernehmen, daß durch die bereits zu einer Section herabgeschmolzene Verwaltung des Bergwesens selbst diese Section in Frage gestellt werde.

Ein unablässiger Wechsel in den Formen und Hauptprincipien der Administration des Bergwesens, die gezwungene Abgabe aller edlen Metalle gegen entwerthetes Papiergeld im Nennwerthe, die Aufhebung aller herkömmlichen Immunitäten des Bergvolkes, die abnormen Schwankungen aller Metallpreise, die unter dem Drucke finanzieller Bedrängnisse beantragte und allerhöchst sanctionirte Norm der fortwährenden Entäußerungen und Auflassungen ärarischer Montanunternehmungen üben einen so lähmenden Eindruck auf das Montanisticum, daß der sehr geringe Ueberschuß von nur 700,000 fl. schon hierdurch erklärlich wird, welcher Betrag auch noch nicht als Reinertrag gelten kann, weil von den Erträgnissen weder die Zinsen des Investitions- und Betriebscapitals abgeschlagen werden, noch irgend eine Abschreibung auf Abnützung stattfindet.

Jenes Vorurtheil früherer Zeiten kann nicht in Abrede gestellt werden, daß man glaubte, der oberste Lehensherr müsse auch den ausgedehntesten Bergbau treiben, in Folge dessen auch minder geeignete Orte in den Bereich des ärarischen Bergbaues einbezogen wurden, allein hieraus folgt noch nicht, daß man Juwelen, wie z. B. die Banater Werke verkaufe, denen bei zweckmäßiger Verwaltung eine große und sichere Zukunft nicht entgehen kann.

Den Privat-Bergbau anbelangend, wurde derselbe von jeher besonders durch die Localorgane in einer Art bevormundet und durch den großentheils in Händen des Montanärars befindlichen Hüttenbetrieb so ausgebeutet, daß derselbe nie einen freudigen frischen Aufschwung gewinnen konnte.

Was Wunder, wenn unter solchen Umständen und, wie wir gesehen, bei diesem Mangel leitender Grundsätze in der Montanverwaltung und bei einer so wenig freundlichen, ja unbegreiflichen Stellung des Montanärars gegenüber dem Privat-Bergbau das Montanwesen in der österreichischen Monarchie im Allgemeinen nicht zu der verdienten Geltung gelangen konnte; während es doch wenige Staaten gibt, für die der Bergbau von größerer Wichtigkeit sein könnte, als eben für

Verkaufes und der Verpachtung der Staats-Domänen und Staatsforste gesagt wurde.

---

die österreichische Monarchie, in welcher das Berg- und Hüttenwesen zu den am meisten berechtigten, wohlbegründetsten gewerblichen Industrien gehört. Eine Abhilfe gegen die für den gesammten Bergbaubetrieb der Monarchie höchst bedenklichen Folgen oben berührter Uebelstände wäre hauptsächlich vielleicht auch darin zu finden, daß dieser hochwichtige Zweig der Volkswirthschaft mit Allem und Jedem, was in organischer Verbindung damit steht, dem wenig förderlichen unmittelbaren Einflusse der Finanzverwaltung für immer entrückt und unter eine selbstständige Centralleitung mit einem besonders ausgedehnten Wirkungskreise versehenen unmittelbaren Chef mit einziger Beschränkung des Budgets durch die Finanzverwaltung unter einem beliebigen Namen, z. B. jenem der „Central-Berg- und Münzwesens-Direction" für alle Zukunft gestellt werde. Der Bergbau bedarf unabweislich — soll er nicht verkümmern und endlich zu Grunde gehen — einer fachwissenschaftlichen eigenen Verwaltung.

Dieser Centralstelle dürfte die Befähigung, vorkommenden Falles Fachmänner zuzuziehen, mit Nutzen concedirt werden.

Hat doch sogar das kleine Belgien, welches als Staat keine Bergwerke betreibt, eine selbstständige Central-Bergwerksdirection. — Die Berghauptmannschaften als Berglehensbehörden bestehen unabhängig von der Centralstelle, welche in Lehensangelegenheiten mittelst des Finanzministers in dritter und letzter Instanz entscheidet.

Sollte man den Fortbestand der Ober-Bergbehörde in gegenwärtiger Form nicht wünschen, so müßte dann die letzte Instanz mehr ausgerüstet werden, damit sie als Beirath Sr. Majestät in Berglehensangelegenheiten gehörig instruirt sei. — Man könnte z. B. dem Präsidenten dieser Centralstelle für diese Angelegenheit drei der Berggesetze kundige Votanten beigeben.

In den Bergdistricten werden die seit Kaiser Joseph inmitten der Bergbevölkerung mit Nutzen bestandenen Bergmeister vielfach zurückgewünscht; — und mit Bedauern sei es gesagt, daß nach so vielen Schwankungen die Berglehensangelegenheiten überhaupt noch nicht einen Ruhepunkt erlangt zu haben scheinen; denn es werden noch fortwährend hierin Verbesserungen vorgenommen, wie denn auch unlängst ganz im Sinne des oben angedeuteten Wunsches Berggeschworene geschaffen wurden, über deren Zahl und sonstige Attributionen das Nähere etwa noch zu bestimmen wäre.

Ein anderweitiger für den Gesammtbergbau der Monarchie höchst wichtiger Gegenstand ist die Besteuerung des Bergbaues.

Der Bergbau ist gegenwärtig mit der Maßengebühr per 6 fl. für 1 Feldmaß mit der Einkommensteuer und mit einer 5% vom Bruttoertrage betragenden Frohne belastet. Früher wurden 10% vom Bruttoertrage eingehoben. Die Bergwerksfrohne als Steuer vom Bruttoertrage, welche den Steuerträger ohne alle Rücksicht auf seine Betriebsverhältnisse und seinen Ertrag, folglich höchst ungleichartig belastet, dadurch aber dem Aufschwunge des Bergbaues hinderlich wird und aus allen diesen Gründen in den meisten Staaten bereits abgeschafft ist, wird auch durch die der Immediatcommission unterbreitete ministerielle Denkschrift als verwerflich bezeichnet

Es wäre laut dem der Immediatcommission gemachten ministeriellen Vorschlag mit Beibehaltung der Maßengebühren, statt der Bergwerksfrohne und Einkommensteuer nur Eine Abgabe — die Erwerbsteuer

„Im Wiener Hauptmünzamte stellen sich bei dem ausgeprägten Kupfergelde im Betrage von

	1.000,000 fl.
die Auslagen mit	620,000 „
heraus, und es ergibt sich demnach ein Ueberschuß von	300,000 fl.

wornach aus den in allen Münzstätten ausgeprägten 2.010,000 Gulden Kupfergeld 760,000 fl. Ueberschuß entfällt. Hiervon

— vom Reinertrage der Bergwerksobjecte einzuführen, jedoch nicht als Quotensteuer mit einem bestimmten Postulat, sondern als eine Percentsteuer mit einem fixen Percentsatze des individuellen Reinertrages.

Bei der fixen Percentsteuer vom individuellen Reinertrage des Bergbaues wären folgende Grundsätze aufzustellen:

a) Zur Grundlage der alljährlichen Steuerbemessung für jedes einzelne Bergwerksunternehmen diene der wirklich erzielte Reinertrag des letztabgelaufenen Jahres, weil diese strenge Begrenzung auf eine kurze Periode und auf nachträglich ermittelte wirkliche Erfolge durch die Natur der Bergwerksunternehmungen besonders auf edlere Metalle, wo Zubuße und Ausbeute oft monatlich wechseln, geboten ist.

b) Der Percentsatz vom Reinertrage möge durch das Gesetz mit einer solchen Ziffer fixirt werden, daß mit Inbegriff aller allfällig eintretenden indirecten Erhöhungen durch Zuschläge die Maximalziffer der Gesammtbelastung des Bergbaues 5 Percent des individuellen Reinertrages nicht übersteige. Man bedenke doch, daß das Erträgniß des Bergbaues nicht wie jenes anderer Industrien als eine reine Verzinsung, sondern — da sich die Lagerstätten erschöpfen — als eine theilweise Capitalsabstattung betrachtet werden müsse. Man bedenke ferner, wie viel Rücksicht auf Ermunterung und Erhaltung dieser wichtige Factor der vaterländischen Industrie schon in Folge seiner exceptionellen Stellung verdiene, und daß der Bergbau, wenn er schon in Bezug auf Communicationen und wohlfeiles Geld schlechter gestellt ist, als Concurrent des Auslandes, wenigstens in Bezug auf Steuerbelastung derselben Schonung theilhaftig werden sollte, die andere Staaten thatsächlich zugestanden haben, wie denn z. B. in Belgien die Bergwerkssteuer schon auf 2½ Percent des Reinertrages ermäßiget wurde.

c) Das aus einer hochgespannten, ungerechten, den Bergbau sehr belastenden Bruttoertrags-Besteuerung resultirende Bergregale pro 1861 liefert bei einer Gesammteinnahme von 1,039,000 fl. einen reinen Ueberschuß von nur 544,000 fl., wobei jedoch zu berücksichtigen kommt, daß 261,000 fl. als außerordentlicher vorübergehender Aufwand für die Bergzehent-Entschädigung in späterer Zeit entfallen dürfte.

Nebstdem beruht dieses im Ganzen nicht bedeutende Erträgniß auf Grundsätzen, die über kurz oder lang ohnehin nicht aufrecht erhalten werden können. Eine Besteuerung nach dem Reinertrage von 2½ Percent wie in Belgien würde — obige Ertragsziffern als Anhaltspunkt genommen — um kaum 2—300,000 fl. weniger tragen als eine 5percentige, also eine Summe, wegen der es nicht

wäre jedoch der auf die Prägung des Kupfergeldes von den Gesammt-Administrationskosten entfallende, übrigens nicht bedeutende Theil in Abschlag zu bringen. Da aber der Ueberschuß des Münzwesens im Ganzen nur 860,000 fl. beträgt, so bleiben für die ausgeprägte Gold- und Silbermünze im Betrage von nahezu 38.000,000 fl. kaum 100,000 fl. als Schlagsatz und Legirnutzen übrig; ein Betrag, der um so geringer erscheint, wenn auf die namhafte Summe ausgeprägter Silberscheidemünze Rücksicht genommen wird."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Es heißt hier im Comitéberichte, daß die Gesammteinnahme vom Bergwesen 46.300,000 fl., der Ueberschuß 1.500,000 fl., der reine Ueberschuß aber nur 700,000 fl. beträgt. Dieser Behauptung muß ich eine Bemerkung entgegen stellen: Die 46 Millionen, von denen die Rede ist, sind nicht durchgehends Bargeldeinnahmen, sondern darunter befinden sich auch die blos rechnungsmäßig durchgeführten Werthe der Betriebsmaterialien. So kommt z. B. vom Bergwerke das Erz in den Hochofen, vom Hochofen geht es an die Raffinirwerke u. s. w., und jeder Betriebszweig läßt sich die Geldwerthe in der Rechnung vergüten. Es findet daher eine Veranschlagung eines und

---

lohnt, die gesammte Montanindustrie kränkeln zu lassen. Die von maßgebender Seite gehörte Aeußerung war daher sehr wohl begründet: daß man auf die directen Steuererträgnisse des Bergbaues kein allzu großes finanzielles Gewicht lege.

d) Die Einschätzung des Reinertrages soll durch die aus freier Wahl der Steuerträger hervorgegangenen berghauptmannschaftlichen Commissionen geschehen, also weder durch die autonome Gemeinde, welcher gegenüber der einzelne Bergbau stets in der Minorität ist, abgesehen vom fehlenden Fachstandpunkte, noch durch die Organe der Regierung allein.

e) Das Subcomité stimmt aus mehrfachen Gründen für die Aufrechthaltung der Maßengebühren, glaubt aber, daß die Maßengebühr von 6 fl. für ein Feldmaß bei nur einigermaßen ungünstigen Betriebsverhältnissen drückend und besonders bei dem edleren Metall-Bergbaue sehr hinderlich sei. Es wäre also wünschenswerth, daß die Herabsetzung auf 3 fl. pr. ein Feldmaß durch die Bergbehörde von Fall zu Fall — wie es seit Kurzem geschieht — auch fortan bewilligt, oder — was für den Bergbau günstiger scheint — im Allgemeinen auf 4 fl. bestimmt werde.

f) Mit Rücksicht auf die der Bergarbeiter-Bevölkerung Jahrhunderte lang zugestanden gewesene Personal-Steuerfreiheit und in Hinblick auf die hochwichtigen Gründe, die im Allgemeinen gegen eine directe Steuerbelastung des nöthigsten — beim Bergbaue ohnehin so harten — Broterwerbes sprechen, möge der Grundsatz festgestellt werden: daß alle beim Berg- und Hüttenwesen beschäftigten Personen von einem persönlichen Erwerbe bis einschließlich 400 jährlicher Gulden keiner Steuer unterzogen werden sollen.

desselben Werthes mehrmals Statt; werden diese Werthe abgezogen, so ergibt sich eine Verminderung der Gesammteinnahme um 14 Millionen, wonach eine reine wirkliche Einnahme von blos 32 Millionen verbleibt, wornach sich das Verhältniß des Ueberschusses nicht so ungünstig herausstellt.

„Ferner entfallen 8- bis 900,000 fl. auf Meliorationen, welche den Ueberschuß begreiflicher Weise bedeutend schmälern, ebenso hat die energische Inangriffnahme des Bergbaues in Joachimsthal und in Nagy-Banya die Netto-Einnahme zum bedeutenden Theile vermindert.

„Uebrigens ist der Voranschlag für 1861 etwas zu niedrig gegriffen; der Voranschlag für 1860 war ebenfalls zu tief gehalten, denn der wirkliche Ertrag war bedeutend höher, so daß schon in den bisher abgelaufenen Quartalen ein größerer Betrag als reeller Ueberschuß sich ergibt, als welcher für das ganze Jahr veranschlagt wurde.

„Es kommt ferner im Berichte die Bemerkung vor, daß der Bergbau unabweislich, soll er nicht verkümmern und endlich zu Grunde gehen, einer fachwissenschaftlichen Verwaltung bedarf.

„Es ist dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß der Wechsel in der obersten Leitung des Bergbaues so nachtheilig auf denselben gewirkt habe. Ich habe der Sache näher auf den Grund gesehen, die Zustände während der Periode, wo dieser häufige Wechsel in der obersten Verwaltung eintrat, geprüft und gefunden, daß die Ergebnisse nicht solcher Art sind, um mit Recht sagen zu können, daß der Bergbau an dem Punkte angelangt sei, wo er gänzlich verkümmern oder zu Grunde gehen müßte. Wenn man auf die Producte des Bergbaues blickt, so zeigt sich, daß die Erzeugung der meisten Objecte während des angeführten Zeitraumes bedeutend, und bei den wichtigsten Producten (bei der Eisen- und Mineralkohle) sogar sehr bedeutend gestiegen, und zwar bei der Golderzeugung bis zum Jahre 1847 von 4000 Mark auf 7000 Mark jährlich.

„Seit dem Jahre 1850 schwankt sie zwischen 5- und 6000 Mark jährlich. Diese Erscheinung ist in den seit den Jahren 1848 und 1849 eingetretenen veränderten Verhältnissen Ungarns, besonders aber Siebenbürgens begründet, in Folge welcher die Arbeitslöhne, die Preise der Lebensmittel, Betriebsmaterialien, Fuhrlöhne u. s. w. namhaft gestiegen sind. Die Production von Silber stieg von 66,000 bis auf 120,000 Mark und darüber. Sie schwankte auch während des

letzten Decenniums zwischen 103,000 und 134,000 Mark. An dieser Production sind die Staatsbergwerke bei weitem am meisten betheiligt, während sie an der Goldproduction beiläufig nur zur Hälfte betheiligt waren.

„Die Erzeugung von Quecksilber stieg von 2000 bis auf 6000 Centner und darüber. Daran sind Privatwerke mit 1000 Centnern und darüber betheiligt. Die Erzeugung von Blei und Glätten stieg von 80,000 Centner bis auf 100,000 Centner und darüber. In ähnlicher Weise jene von Kupfer von 30,000 Centner bis auf 50,000 Centner und darüber. An dieser Steigerung der Production sind hauptsächlich die Privatwerke betheiligt. Den größten Aufschwung nahm aber die Eisenproduction. Dieselbe hat vom Jahre 1853 bis 1858 eine Steigerung von 4.401,000 Centner bis 5.954,000 Centner erfahren. Im Jahre 1859 betrug sie 5,666,000 Centner, aber bekanntlich war das Jahr 1859 von einer anomalen Beschaffenheit und bildet daher keinen sicheren Maßstab für eine richtige Beobachtung.

„Der Werth der Eisenproduction hat von 1853 bis 1858 um 24 Percent zugenommen. Daß die Lage der Eisenindustrie gegenwärtig gedrückt sei, ist zwar von sehr vielen Seiten ausgesprochen worden, dies ist aber nicht allein in Oesterreich der Fall; auch im Auslande, in Westphalen, am Rhein und in Preußen überhaupt, überall wird geklagt. Die Ursachen gehören weiteren Kreisen an und können nicht der Verwaltung in Oesterreich allein zugeschrieben werden.

„Was ferner die Leistungen der Verwaltung der Montan-Angelegenheiten während des letzten Decenniums betrifft, so sind diese auch nicht gering anzuschlagen, und ich könnte dieser hohen Versammlung hier die ganze Menge alles dessen aufzählen, was in dieser Zeit geleistet und ausgeführt wurde, oder noch in der Ausführung begriffen ist. Ich beschränke mich aber nur auf folgende Bemerkungen:

„In Böhmen die Erbauung zweier Wasserhebmaschinen im Joachimsthal zur Bewältigung des ertränkten Tiefbaues, und der Bau einer neuen Silberschmelzhütte, zu Przibram die Erbauung zweier großer Kunstteiche, die Herstellung einer Wasserheb- und Förderniszmaschine, die Herstellung neuer und Erweiterung der alten Poch- und Waschwerke, die Erbauung einer neuen Schmelzhütte, die Erbauung eines neuen Eisenhochofens in Straschitz und eines Stabeisenwalzwerkes in Przibram.

„In Steiermark, Kärnten, Krain der Bau eines neuen Hochofens und der Umbau, sowie die Erweiterung eines Puddlingwerkes zu Neuberg; der Bau dreier Eisenhochöfen sammt Gießerei, nebst Kanonenbohrwerk und einer mechanischen Werkstatt zu Mariazell, die Regulirung des Bergbaues am Erzberg bei Eisenerz in Verbindung mit der Herstellung von Schienenwegen und Eisensteinröstöfen, der Bau eines neuen Eisenhochofens zu Hieflau und einer Gußstahlhütte zu Reichraming.

„Im Salzburgischen der Bau eines neuen Hochofens sammt Gießerei zu Werfen; der Bau eines Pudding- und Walzwerkes zu Ebenau.

„Im Großherzogthume Krakau der Bau mehrerer Wasserheb- und Fördernißmaschinen, nebst einer Eisenbahn zu Jaworzno.

„In Ungarn der Bau von vier Wassersäulenmaschinen und einer Dampffördernißmaschine zu Schemnitz, die Herstellung eines Kupferblechwalzwerkes bei Neusohl; die Erbauung eines neuen Eisenwerkes zu Rohnitz, eines Puddling- und Walzwerkes zu Brazowa, eines neuen Eisenhochofens zu Theißholz, die Herstellung von zwei Wasserheb- und zwei Förderrnißmaschinen zu Schmöllnitz; die Erweiterung der Silberschmelzhütte zu Ferrecze (bei Nagybanya) und Kepnik, desgleichen jener zu Laposbánya und Oláhlaposbanya; der Bau eines neuen Pochwerkes zu Creutzberg und die Vorbereitungen zur Entwässerung und Gewältigung des Bergbaues ebendaselbst; die Errichtung neuer Pochwerke zu Kepnik und Oláhlaposbanya; die Herstellung einer neuen Eisenhütte zu Poduruoj; die Errichtung einer neuen Eisenwerksanlage zu Fehérpatak bei Marmaros-Szigeth.

„In Siebenbürgen die Herstellung einer mechanischen Werkstatt, dann eines neuen Cylindergebläses zu Govasdia bei Vajda-Hunyad; die Errichtung zweier Puddling- und Walzwerke zu Kudsir und Sebeshely; die Herstellung eines großen Pochwerkes sammt Eisenbahn zu Verespatak.

„Aus allen diesen Daten kann eine verkümmerte Lage des Bergbaues unter und wegen der bisherigen Verwaltung in Oesterreich nicht gefolgert werden.

„Ich habe noch auf einige Angaben im Subcomitébericht hinzuweisen, welche nicht richtig sind. Es wird darin die gezwungene Abgabe aller edlen Metalle gegen entwerthetes Papier im Nennwerthe angeführt. Diese Behauptung ist unrichtig. Seit dem Jahre 1856 besteht kraft einer Majestätsent-

cheidung hinsichtlich der Abgabe der edlen Metalle kein Zwang nehr, und die Einlösung findet immer in Gold und Silber n Barem statt, je nachdem von den Parteien Gold oder Silber gebracht wird. Davon kann sich ein Jeder bei jedem Einlösamte selbst überzeugen. Bei der Ablieferung von ärarischen Werken findet die Verrechnung in der Art statt, daß der Werth des edlen Metalles in Banknoten erscheint. Will man übrigens das Agio hinzuschlagen, so ergibt sich die Werthausgleichung. Bei den ärarischen Werken handelt es sich hierbei blos um die Journalisirung und die innere Verrechnung. Ferner ist auch der Vorwurf einer Bedrückung des Privatbergbaues durch die verschiedenen localen Organe und den großentheils in Händen des Montanärars befindlichen Hüttenbetrieb nicht gerechtfertigt.

„Seit zwei Decennien ist der Grundsatz festgehalten, daß bei der Uebernahme der Metalle von Privaten nicht mehr nach Gewinn gestrebt, sondern nur dafür gesorgt werde, die eigene Regie und die Kosten des Hüttenbetriebs zu decken.

„Was endlich die Schlußfolgerung anbelangt, mit welcher verlangt wird, „eine eigene Leitung für Montan-Angelegenheiten zu gründen“, so verkenne ich nicht, daß es in mancher Beziehung zweckmäßig sein dürfte, wenn ein Ministerium für volkswirthschaftliche Interessen auch die oberste centrale Leitung der Angelegenheiten des Bergbaues in seine Hände bekäme.

„Was aber die Verwaltung der ärarischen Bergwerke betrifft, eignet sie sich am besten dazu, bei dem Finanzministerium zu verbleiben. Der Umstand, daß der Finanzminister kein Fachmann ist, kann nicht nachtheilig auf diese Gebarung einwirken. Jeder Finanzminister wird die Klugheit haben, in Dingen, in welchen er nicht die gehörige Specialkenntniß besitzt, sich mit dem erforderlichen Beirathe anderer Männer zu umgeben, welche die Sache verstehen, ferner wird er nicht gegen das eigene Interesse durch fiscalische Maßregeln dahin wirken, daß, um momentane Vortheile zu erzielen, die Sache selbst in der Substanz verdorben wird.

„Wenn daher beim Finanzministerium dafür gesorgt ist, daß eine Section besteht, bei welcher Fachkenntnisse gehörig vertreten sind, so ist damit in dieser Hinsicht Alles geschehen, was für die ärarischen Montanwerke gefordert werden kann.

„Man müßte sonst die Forste ausscheiden, weil der Finanzminister kein Forstmann ist, die Domainen, weil er kein Oekonom ist u. s. w., was sicher zu weit führen würde.

„Es ist daher durch die Gründung einer montanistischen

Section in dieser Richtung vollkommen den specifischen Verhältnissen jedes dieser Dienstzweige Rechnung getragen und Genüge geleistet. Die ärarischen Montanwerke sollen, sowie alles ärarische Eigenthum, in dem Ressort der die oberste Leitung und Verwaltung des Staatsärars führenden Finanz-Centralstelle verbleiben. Würden die ärarischen Montanwerke in andere Hände gegeben, so würden in Betreff der bedeutenden Geldmittel (Dotationen), die sie in Anspruch nehmen, leicht Weitwendigkeiten und Collisionen entstehen, die entfallen, wenn die ganze Eigenthumsverwaltung in Einer Hand gelassen wird.

„Was endlich die Steuerfrage anbelangt, so habe ich schon bei dem Comité meine Meinung dahin ausgesprochen, daß ich die gegenwärtige Besteuerung des Bergeinkommens nach dem Bruttoertrage für sehr drückend halte. Ebenso habe ich bereits meine Zusicherung dazu gegeben, ganz mit den Anträgen mich zu vereinigen, welche in dieser Beziehung von der Immediatcommission für Steuerreform gestellt worden sind. Ich werde die Frage so bald als möglich in Verhandlung und Angriff nehmen, und suchen, daß den Interessen des Bergbaues die gebührende Berücksichtigung, und zwar schon früher zu Theil werde, als die allgemeine Reform der Steuern vorgenommen werden kann."

Graf Hartig: „Ich wollte mir nur erlauben, in Bezug auf die Hindeutung wegen Errichtung einer eigenen Ministerialbehörde für das Bergwesen meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich mich nicht damit vereinigen könnte. Ich erinnere mich sehr gut an die Zeiten, wo das ganze Finanzwesen in den Händen der allgemeinen Hofkammer lag. Damals bestand für das Montanisticum ein Vicepräsident, welcher Fachmann war, unter der Leitung des Präsidenten.

„Später ist eine eigene Hofkammer im Münz- und Bergwesen mit einem eigenen Präsidenten errichtet worden. Hiezu haben mehr persönliche Rücksichten, als Sachrücksichten die Veranlassung geboten. Mir scheint es viel zweckmäßiger, statt einer bloßen Section für das Münz- und Bergwesen eine eigene technische Direction zu errichten, welche unmittelbar entscheiden könnte.

„Jeder Geschäftsmann weiß, daß nichts schlimmer ist, als in technischen Sachen mit einer Behörde zu thun zu haben. Kein genialer Gedanke kann durchgeführt werden, und so viele Zweifel und Einstreuungen werden den Fachmännern gemacht,

daß nie etwas Ordentliches geschieht und nie schnell entschieden wird.

„Wenn schon auf eine Aenderung angetragen werden soll, so mag sie in der Weise geschehen, daß eine technische Bergwerksdirection errichtet würde, welche eine Unterabtheilung, ein Hilfsamt des Finanzministeriums sein müßte. Was die Besteuerung anbelangt, so erlaube ich mir nur den Herrn Grafen Andrássy, welcher einem eigenen Subcomité bei der Immediatcommission präsidirt hat, daran zu erinnern, daß wir demselben ein sehr schätzbares Material verdanken, und es deshalb in diesem Augenblicke nur ein Durchkreuzen sein würde, wenn man sich in dieser Beziehung in eine Andeutung einlassen wollte. Die Sache liegt in den Händen Sr. Majestät des Kaisers und es wird genügen, wenn der hohe verstärkte Reichsrath Se. Majestät bitten würde, denjenigen Theil, welcher das Montanistische und die Bergwerkssteuern anbelangt, mit möglichster Beschleunigung in Ausführung zu bringen."

Graf Andrássy: „Wenn ich wüßte, daß die Anträge des Comités durchgehen, so würde ich die hohe Versammlung nicht weiter mit meinem Vortrage aufhalten. Aber es scheint dies doch nicht vollkommen sicher und ich habe daher nöthig, mich ganz kurz darüber auszusprechen.

„Graf Hartig hatte die Immediatcommission erwähnt; die Vorschläge dieser Commission sind aber bezüglich der Regelung der Steuern ganz dieselben, wie die hier gemachten; dieselben würden daher keineswegs durchkreuzt.

„Was den Antrag wegen Gründung einer technischen Centraldirection betrifft, so bemerke ich nur, daß es sich nicht um den Namen, sondern nur um das Princip handle, eine Behörde oder Centralstelle zu schaffen, deren specielle Aufgabe es ist, sich mit dem Bergwesen zu befassen, ohne wieder an andere höhere Potenzen — ausgenommen Se. Majestät — gebunden zu sein.

„Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, so viel mir bekannt ist, in allen Staaten, namentlich in Frankreich und Belgien, besondere Bergbehörden bestehen, und daß dieselben nicht dem Finanzministerium, sondern entweder dem Ministerium für Handel oder dem Ministerium für Landwirthschaft, folglich einem ganz analogen Ministerium untergeordnet sind. Das Finanzministerium muß immer dahin trachten, daß es mehr und mehr Einkünfte erziele, sonst ist man verloren. Der Bergbau aber ist dann mit verloren. Das Finanzministerium

und der Bergbau sind daher nicht gut mit einander vereinbar.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat übrigens ganz Recht gehabt, zu sagen, daß die Bedrückung durch die Hütten aufgehört habe. Schon Kaiser Franz I. hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Hütten ohne Nutzen arbeiten sollen; es kann also nicht von dem jetzigen Zustande der Aerarialhütten, sondern nur von den früheren die Rede sein. Der daraus hervorgegangene Uebelstand gleicht sich aber, wie bekannt, nicht so schnell aus.

„Was endlich die Zunahme in der Ausbeute edler Metalle betrifft, so mag die diesfällige Erscheinung darin ihren Grund haben, daß man, wie ich gehört habe, obgleich ich es nicht verbürgen kann, in Chemnitz die Erzlage in Angriff genommen habe, die als Reserve für schlechtere Zeiten vorbehalten gewesen sein sollen. Dadurch wäre eine größere Gold- und Silberproduction entstanden.

„Uebrigens enthalte ich mich jeder Bemerkung hierüber. Wenn auch in den vorhergegangenen Jahren die Bergproduction zugenommen hat, so ist jetzt jedenfalls ein Rückgang eingetreten. Die Progressen, die das Berg- und Hüttenwesen in den letzten Jahren gemacht hat, scheinen mir wenigstens viel zu gering zu sein. Die Meliorationen, welche gemacht wurden, will ich nicht in Abrede stellen, diese haben aber keinen Bezug auf die Veränderung des Comité-Antrages, welchem ich mich anschließe, und ich glaube, daß er so bleiben sollte, wie er ist."

Nachdem Niemand mehr das Wort begehrte, wurde der Comité-Antrag als angenommen betrachtet, und Graf Szécsen las die folgende Stelle des Berichtes vor:

„Ueberblickt man die Reihe der Staatseinnahmen, so sind es die directen und indirecten Steuern, welche in staats- und volkswirthschaftlicher Hinsicht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die übrigen Einnahmsquellen sind von untergeordnetem Belange.

„Es wäre zu wünschen, das National-Einkommen Oesterreichs wenigstens mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu kennen. Leider stehen dem hohen Reichsrathe keine umfassenden und verläßlichen Daten zu Gebote.

„Dieser Mangel und die Verschiedenheit der Verhältnisse machen auch einen Vergleich der Steuerbelastung mit dem Auslande zu einer fast fruchtlosen Arbeit. Es erübrigt daher blos die Berechnung: wie hoch jeder Einwohner in Oester-

reich durchschnittlich besteuert erscheint? Zu diesem Zwecke muß der Brutto-Ertrag der Steuern ohne Abzug der Regiekosten in Anschlag gebracht werden, denn dieser ist es, welchen die Steuerträger aufbringen müssen. Blos bei dem Tabak- und Salzmonopole, dann bei dem Postregale darf nur der reine Ueberschuß als Steuer angesehen werden, indem der Regie-Aufwand eine Vergütung für die Gegenleistungen des Staates und zwar mit Einschluß des bürgerlichen Gewinnes repräsentirt; letzteres deshalb, weil bekanntlich ein Fabriks- und Trasportsbetrieb in Händen des Staates weit kostspieliger zu sein pflegt, als bei Privaten.

„Das Brutto-Erträgniß aller Steuern ist in dem Budget pro 1861 mit . . . . 341.107,154 fl.
veranschlagt; werden davon die Regiekosten
bei Tabak, Salz und Post mit . . . . 40.664,830 „
abgezogen, so bleibt eine Steuerlast von . 300.442,324 „

„Wird die Volkszahl Oesterreichs in runder Ziffer mit 36 Millionen angenommen, so entfällt auf jeden Einwohner eine Steuer von 8 fl. 34½ kr. jährlich. Darunter sind aber die Zuschläge für Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindezwecke, für Straßen-, Wasser-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, die Einquartirungs- und Vorspannslast u. s. w. nicht begriffen. Wären alle diese Beiträge und Lasten, was sehr zu wünschen wäre, bekannt, so würde sich die Belastung jedes Einwohners Oesterreichs im Durchschnitte weit über 10 fl. jährlich herausstellen. Bedenkt man, daß wenigstens die Hälfte der Bevölkerung aus erwerbsunfähigen Kindern und Greisen besteht, daß daher nach einigen Statistikern blos 12 Millionen geistig und materiell producirende Einwohner in Oesterreich gezählt werden, daß endlich ein Theil der Monarchie durch Länder gebildet wird, deren Production noch nicht ihren vollen Aufschwung genommen hat: so läßt es sich nicht bezweifeln, daß jene Durchschnittsziffer der Steuerbelastung eine Höhe erreicht hat, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Nationalwohlstandes nicht wohl überschritten werden kann; daß daher nicht daran gedacht werden dürfe, das Staatsdeficit, mit welchem wir es zu thun haben, durch Erhöhung der bestehenden oder durch Einführung neuer Steuern zu beseitigen. Im Gegentheile wäre zu wünschen, daß der Staat Mittel aufbringen könnte, um die reichlich vorhandenen Productionskräfte zu wecken oder zu steigern und dadurch die Steuerfähigkeit — durch diese aber das Staatseinkommen zu steigern.

„Nur eine reichhaltige Saat kann eine nachhaltige reiche Ernte erzeugen.“

Nachträglich bestätigte noch Bischof Schaguna die Bemerkung des Leiters des Finanzministeriums, daß Niemand gezwungen wurde, edles Metall gegen entwerthetes Papiergeld im Nennwerthe abzugeben, und fügte bei, er wisse es aus dem täglichen Leben, daß man für Gold und Silber in der Münze auch die richtige Barzahlung bekomme.

Graf Andrássy erklärte hierauf, daß die bezügliche Stelle im Comitéberichte auf die Aerarialwerke Bezug habe. Ihm, als Berichterstatter des Subcomités, sei es nicht eingefallen, zu behaupten, daß bei den Privatwerken eine gezwungene Einlösung stattfindet, im Gegentheil werde Silber und Gold gegen Silber und Gold gegeben.

Der Leiter des Finanzministeriums las nun folgende Stelle aus der Beilage Nr. 8 des Comitéberichtes vor: „Ein unabläßiger Wechsel in den Formen und Hauptprincipien in der Administration des Bergwesens, die gezwungene Abgabe aller edlen Metalle gegen entwerthetes Papiergeld im Nennwerthe u. s. w.“ und bemerkte, der Zwang könne bei dieser Fassung doch nicht auf die ärarischen Werke bezogen werden, bei welchen von einem Zwange oder Nichtzwange zur Ablieferung der Metalle an das ärarische Einlösamt wohl keine Rede sein könne.

Er könne also diesen Zwang nicht anders verstehen, als in Bezug auf die Privatparteien, welche Metalle zur Einlösung bringen.

Graf Clam hielt es nach dieser Aufklärung für das Angemessenste, wenn dieser ganze Passus weggestrichen würde, wofür sich nach geschehener Anfrage Sr. kais. Hoheit die ganze Versammlung entschied.

Hierauf hob Se. kais. Hoheit die Sitzung auf.

Fünfzehnte Sitzung vom 21. September 1860.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident eröffnete die Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. September 1860 mit der Aufforderung an den Berichterstatter Grafen Clam-Martinitz, den weiteren Inhalt des Berichtes des Comités zur Prüfung des Staatsvoranschlages zum Vortrage zu bringen.

Reichsrath Graf Clam las hierauf folgende Stelle des Berichtes vor:

„Nachdem somit die einzelnen Abtheilungen des Staats-Voranschlages von dem Comité geprüft waren, mußte dasselbe auf die Erörterung der allgemeinen Finanzlage der Monarchie übergehen.

„Der allerunterthänigste Vortrag Sr. Excellenz des Leiters des Finanzministeriums vom 31. Juli 1860 über die Finanzlage des Reiches weiset nach, daß die Abgänge im Staatshaushalte für die Jahre 1860 und 1861 durch außerordentliche Zuflüsse gedeckt sind.

„Wenn nun auf diese Weise die Auffindung weiterer Bedeckungsmittel für den gegenwärtigen Augenblick in den Hintergrund tritt, so mußte das Comité sich andererseits um so dringender darauf hingewiesen sehen, tiefer einzudringen in das Wesen der österreichischen Finanzlage, in die Erforschung der dieselbe bedingenden Factoren, als die von dem Herrn Leiter des Finanzministeriums speciell angeführten Bedeckungsmittel ihrer Natur nach und wie derselbe es selbst andeutet, eben nur außerordentliche Palliativmittel sind, und als es in dem Berichte selbst unumwunden ausgesprochen wird, daß auch in dem günstigen Falle, wenn alle in Anschlag gebrachten Vorbedingungen sich verwirklichen, ein bleibendes Deficit von circa 25 Millionen das Endergebniß jener Anstrengungen wäre, welche dermalen gemacht werden, um den Staatshaushalt wieder in ein Gleichgewicht zu bringen.

„Das Comité glaubt sich hiebei vor Allem von dem Grundsatze leiten lassen zu sollen, daß die vollste Offenheit und Aufrichtigkeit in der Darlegung und Anerkennung des Uebels und seiner Ursachen die erste Bedingung der Heilung sei. In den großen Finanzfragen, wo der Credit und das Vertrauen als hervorragend wichtige Factoren eingreifen, ist jede Bemäntelung und Beschönigung, jede auf eine solche hinauslaufende künstliche Combinirung und Gruppirung von Ziffern und Daten vom Uebel.

„Es kann nur mit Befriedigung anerkannt werden, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums keinen Anstand genommen hat, in dem bereits erwähnten allerunterthänigsten Vortrage eine ungeschminkte Darstellung der Sachlage der Oeffentlichkeit zu übergeben.

„Weit entfernt, Besorgnisse und Befürchtungen zu erregen, wird eine solche Darlegung — und nur eine solche — Vertrauen erwecken.

„Um so mehr muß daher das Comité — den Standpunkt des verstärkten Reichsrathes ins Auge fassend — zu vollster und rückhaltslosester Offenheit sich verpflichtet fühlen, als es von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Umstand allein, daß eine von Sr. k. k. apostolischen Majestät in jüngster Zeit mit wichtigen staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattete Körperschaft in der Lage ist, das Wort der Wahrheit offen und ohne Scheu auszusprechen, an und für sich schon eine Bürgschaft günstigen Erfolges in sich schließt.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Finanzlage, wie die unserige, nicht ein vorübergehendes Symptom, auch nicht das Ergebniß momentaner Störungen sein kann, daß vielmehr die Ursachen derselben tief liegen, die Wurzeln weit zurückreichen müssen. Es ist darum unerläßlich, einen prüfenden Blick auf die finanziellen Ergebnisse der letzten 10 Jahre zu werfen, welche einen so bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte der österreichischen Finanzen bilden und deren Consequenzen wir jetzt zu tragen haben.

„Diese zehnjährige Finanzperiode hat — allerdings auf einem durch die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer erweiterten Steuergebiete — um ungefähr 800 Millionen mehr an Steuern erhoben, als das vorhergehende Decennium; sie hat die Schuldenlast des Staates um mehr als 1300 Millionen vermehrt und das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert.

„Wohl haben zu dem traurigen finanziellen Ergebnisse dieser Periode die gewaltsamen Erschütterungen wesentlich beigetragen, welche dieselbe einleiteten, deren Bewältigung nicht nur die Aufbietung aller Kräfte erforderte, sondern auch auf die Richtung der unmittelbar folgenden Epoche einen maßgebenden Einfluß hatte, und welche durch die Ausdehnung des Kreises und der Aufgabe der Staatsverwaltung eine erhöhte Ausgabenlast hervorriefen. Auch fällt ein großer Theil dieses Ergebnisses jenen Ereignissen zur Last, welche Europa im Laufe dieses Decenniums erschüttert und den allgemeinen Frieden wiederholt gefährdet haben. Ob ein Theil der schweren Opfer, welche unserem Staatshaushalte durch diese letzteren auferlegt wurden, hätte vermieden werden können, liegt außerhalb der unseren Erörterungen zugewiesenen Sphäre.

„Aber wenn auch die durch jene außerordentlichen Ereignisse hervorgerufenen finanziellen Anstrengungen und die außergewöhnlichen Militärauslagen, welchen man jenes finanzielle Ergebniß beizumessen pflegt, noch so hoch veranschlagt

werden wollten, so bliebe noch immer ein bedeutender Theil übrig, welcher ausschließend inneren Verhältnissen, einem nicht maßhaltenden, die Kräfte verzehrenden Aufwande in der Verwaltung, dem raschen Wechsel administrativer Organisationen, endlich finanziellen Operationen zur Last fällt, die nach Zeitpunkt, Anlage und Erfolg kaum durchgängig als glückliche und gedeihliche bezeichnet werden können.

„Es ist begreiflich, daß bei solchen Prämissen, bei einer solchen Erschütterung der Grundlagen des Haushaltes, durch bloße — und wenn auch noch so weit gehende Einschränkungen das Gleichgewicht nicht wieder hergestellt werden kann. Darum stehen wir denn auch, trotzdem daß in allen Zweigen der Verwaltung die durchgreifendsten Ersparungen eingeführt und angebahnt werden, soweit es der Rahmen des bisherigen Systems nur immer zuläßt, ja sogar in einem Maße, welches auf die Dauer ohne wesentlichen Abbruch in mehrfacher Beziehung nicht beibehalten werden könnte, vor einem Deficit von 39 Millionen für das nächste Jahr, und von 19, beziehungsweise 25 Millionen für die folgenden Jahre.

„Daß — wie es in dem mehrerwähnten alleruntertänigsten Vortrage hervorgehoben wird, — dieser letztere Betrag jenem ungefähr gleichkömmt, welcher in dem Ausgabsbudget auf Staatsschuldentilgung, Zinsengarantien und Capitalsanlagen veranschlagt ist, ändert die Sachlage nicht wesentlich.

„In dem Erforderniß für Staatsschuldentilgung sind auch die Gewinnste für die Lotterie-Anlehen enthalten; die Minderung des Zinsenerfordernisses ist daher namhaft geringer, als die Percente des zur Tilgung verwendeten Betrages.“

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir, hier eine berichtigende Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich im Berichte: „In dem Erfordernisse für Staatsschuldentilgung sind auch die Gewinnste für die Lotterie-Anlehen enthalten. Die Minderung des Zinsenerfordernisses ist daher namhaft geringer als die Percente des zur Tilgung verwendeten Betrages.“

„Diese Angabe in dem Berichte ist unrichtig. In dem Staatsvoranschlage ist das Erforderniß für die Staatsschuldentilgung von jenem für die Gewinnste bei den Lotterie-Anlehen vollkommen geschieden.

„Ein Blick auf die Hauptübersicht und auf die Rubrik der Staatsschulden zeigt dieses deutlich. Unter der letzteren Rubrik (Nr. XVI), welche die Zinsenlast zum Gegenstande hat, *heißt es nämlich:* „Zahlungen von Staats-Lotto-Anle-

„Um so mehr muß daher das Comité — den Standpunkt des verstärkten Reichsrathes ins Auge fassend — zu vollster und rückhaltslosester Offenheit sich verpflichtet fühlen, als es von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Umstand allein, daß eine von Sr. k. k. apostolischen Majestät in jüngster Zeit mit wichtigen staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattete Körperschaft in der Lage ist, das Wort der Wahrheit offen und ohne Scheu auszusprechen, an und für sich schon eine Bürgschaft günstigen Erfolges in sich schließt.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Finanzlage, wie die unserige, nicht ein vorübergehendes Symptom, auch nicht das Ergebniß momentaner Störungen sein kann, daß vielmehr die Ursachen derselben tief liegen, die Wurzeln weit zurückreichen müssen. Es ist darum unerläßlich, einen prüfenden Blick auf die finanziellen Ergebnisse der letzten 10 Jahre zu werfen, welche einen so bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte der österreichischen Finanzen bilden und deren Consequenzen wir jetzt zu tragen haben.

„Diese zehnjährige Finanzperiode hat — allerdings auf einem durch die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer erweiterten Steuergebiete — um ungefähr 800 Millionen mehr an Steuern erhoben, als das vorhergehende Decennium; sie hat die Schuldenlast des Staates um mehr als 1300 Millionen vermehrt und das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert.

„Wohl haben zu dem traurigen finanziellen Ergebnisse dieser Periode die gewaltsamen Erschütterungen wesentlich beigetragen, welche dieselbe einleiteten, deren Bewältigung nicht nur die Aufbietung aller Kräfte erforderte, sondern auch auf die Richtung der unmittelbar folgenden Epoche einen maßgebenden Einfluß hatte, und welche durch die Ausdehnung des Kreises und der Aufgabe der Staatsverwaltung eine erhöhte Ausgabenlast hervorriefen. Auch fällt ein großer Theil dieses Ergebnisses jenen Ereignissen zur Last, welche Europa im Laufe dieses Decenniums erschüttert und den allgemeinen Frieden wiederholt gefährdet haben. Ob ein Theil der schweren Opfer, welche unserem Staatshaushalte durch diese letzteren auferlegt wurden, hätte vermieden werden können, liegt außerhalb der unseren Erörterungen zugewiesenen Sphäre.

„Aber wenn auch die durch jene außerordentlichen Ereignisse hervorgerufenen finanziellen Anstrengungen und die außergewöhnlichen Militärauslagen, welchen man jenes finanzielle Ergebniß beizumessen pflegt, noch so hoch veranschlagt



werden wollten, so bliebe noch immer ein bedeutender Theil übrig, welcher ausschließend inneren Verhältnissen, einem nicht maßhaltenden, die Kräfte verzehrenden Aufwande in der Verwaltung, dem raschen Wechsel administrativer Organisationen, endlich finanziellen Operationen zur Last fällt, die nach Zeitpunkt, Anlage und Erfolg kaum durchgängig als glückliche und gedeihliche bezeichnet werden können.

„Es ist begreiflich, daß bei solchen Prämissen, bei einer solchen Erschütterung der Grundlagen des Haushaltes, durch bloße — und wenn auch noch so weit gehende Einschränkungen das Gleichgewicht nicht wieder hergestellt werden kann. Darum stehen wir denn auch, trotzdem daß in allen Zweigen der Verwaltung die durchgreifendsten Ersparungen eingeführt und angebahnt werden, soweit es der Rahmen des bisherigen Systems nur immer zuläßt, ja sogar in einem Maße, welches auf die Dauer ohne wesentlichen Abbruch in mehrfacher Beziehung nicht beibehalten werden könnte, vor einem Deficit von 39 Millionen für das nächste Jahr, und von 19, beziehungsweise 25 Millionen für die folgenden Jahre.

„Daß — wie es in dem mehrerwähnten alleruntertänigsten Vortrage hervorgehoben wird, — dieser letztere Betrag jenem ungefähr gleichkömmt, welcher in dem Ausgabsbudget auf Staatsschuldentilgung, Zinsengarantien und Capitalsanlagen veranschlagt ist, ändert die Sachlage nicht wesentlich.

„In dem Erforderniß für Staatsschuldentilgung sind auch die Gewinnste für die Lotterie-Anlehen enthalten; die Minderung des Zinsenerfordernisses ist daher namhaft geringer, als die Percente des zur Tilgung verwendeten Betrages."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir, hier eine berichtigende Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich im Berichte: „In dem Erfordernisse für Staatsschuldentilgung sind auch die Gewinnste für die Lotterie-Anlehen enthalten. Die Minderung des Zinsenerfordernisses ist daher namhaft geringer als die Percente des zur Tilgung verwendeten Betrages."

„Diese Angabe in dem Berichte ist unrichtig. In dem Staatsvoranschlage ist das Erforderniß für die Staatsschuldentilgung von jenem für die Gewinnste bei den Lotterie-Anlehen vollkommen geschieden.

„Ein Blick auf die Hauptübersicht und auf die Rubrik der Staatsschulden zeigt dieses deutlich. Unter der letzteren Rubrik (Nr. XVI), welche die Zinsenlast zum Gegenstande hat, heißt es nämlich: „Zahlungen von Staats-Lotto-Anle-

hens-Gewinnsten" — und dann in der weiteren abgesonderten Rubrik XVII heißt es: „Die Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien."

„Wenn auch die Partei, welche einen Staats-Lotto-Gewinnst macht, den ganzen Betrag ohne Unterscheidung hinausbekömmt, so findet für die Berechnung in der Gebarung des Staatshaushaltes allerdings eine Unterscheidung statt. Es wird nämlich von dem Gesammtbetrage, welcher jährlich an Gewinnsten hinausbezahlt wird, stets das darin enthaltene Lotto-Anlehens-Capital ausgeschieden, während der andere größere Theil die bis zur Auszahlung aufgelaufenen Zinsen repräsentirt, welche durch die Hinauszahlung der Lotto-Anlehens-Gewinnste realisirt werden.

„Es ist also die Bemerkung, daß in dem Erfordernisse für Staatsschuldentilgung auch die Gewinnste für die Lotterie-Anlehen enthalten seien, nicht richtig, und daher auch die daran geknüpfte Schlußfolgerung nicht richtig, daß die Minderung des Zinsenerfordernisses namhaft geringer sei, als die Percente des zur Tilgung verwendeten Betrages.

„Beispielsweise beträgt für das Jahr 1861 die Zahlung der Staats-Lotterie-Anlehens-Gewinnste 1.687,700 fl., dies ist der Betrag der angewachsenen Zinsen, welcher in der Form der Gewinnste hinausbezahlt wird.

„Die Rückzahlungen der Capitalsbeträge belaufen sich auf 1.163,400 fl. Hiernach ist das Percent von diesem Capitalsbetrage doch gewiß bedeutend geringer als jenes Zinsenerforderniß von 1.687,700 fl., welches gleichzeitig dem Staate erspart wurde.

„Ich glaube daher, daß es zur Berichtigung und im Interesse der Richtigkeit zweckmäßig sein dürfte, den fraglichen Passus ganz wegzulassen; es sind ja ohnehin anderweitige Gründe zur Motivirung des Comité-Antrages in den Bericht aufgenommen, und es würde die Weglassung dieses Absatzes den weitern Zusammenhang des Ganzen nicht im geringsten stören."

Graf Clam: „Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß alle diese Berichtigungen, welche wir so eben von Sr. Excellenz erhielten, uns bei der wiederholten Lesung des Berichtes im Comité nicht zugegangen sind; ferner, daß es sich nicht darum handelt, zu sagen, daß beides im Staatsvoranschlage vermengt sei, sondern daß in der Gesammtsumme des Erfordernisses, welches mit circa 14 Millionen angegeben ist, auch ein Theil des Erfordernisses für die Gewinnstzahlungen enthalten sei.

„Diese Gewinnstzahlungen entheben den Staat für die Zukunft nicht von der Zahlung irgend eines Betrages für Zinsenlasten, sondern es wird die Zinsenlast nur um die Interessen jener 1.163,400 fl. vermindert, welche das Mittel zur Capitalsrückzahlung bilden. Es geht also das Argument und die Ansicht im Berichte trotz der Aeußerung des Herrn Leiters des Finanzministeriums nicht dahin, daß gesagt wird, daß beide Posten vermengt sind, sondern daß in dem erwähnten allerunterthänigsten Vortrage des Herrn Leiters des Finanzministeriums hervorgehoben und gesagt werde, daß die Summe von 25 Millionen ungefähr jenem Betrage gleichkomme, der überhaupt in dem ganzen Staatsvoranschlage unter der Rubrik XV, XVII und XVIII enthalten ist, nämlich demjenigen, was in dem Ausgabsbudgets für Staatsschuldentilgung, Zinsengarantien und Capitalsanlagen veranschlagt ist. Für Staatsschuldentilgung sind im Ganzen circa 14 Millionen veranschlagt; darunter sind circa 1.600,000 fl. enthalten, welche die Gewinnste bilden; diese entheben den Staat nicht um so und so viel Zinsen.

„Das ist der Grund, warum der angefochtene Passus hier aufgenommen wurde, ohne zu glauben, daß beide Posten vermengt sind."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich habe nur zu bemerken, daß meine Absicht dahin ging, eine factische Unrichtigkeit zu berichtigen. Es heißt im Comitéberichte ausdrücklich: „In dem Erfordernisse für Staatsschuldentilgung sind auch die Gewinnste für Lotterie-Anlehen enthalten."

„In dem Staatsvoranschlage heißt es hingegen (Rubrik XVII) „Erforderniß für die Staatsschuldentilgung" — ausdrücklich:

„Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien; — von Gewinnsten ist darin keine Rede.

„In der Rubrik XVI „Erforderniß der Staatsschuld" hingegen ist davon ganz getrennt ausdrücklich zu lesen: „Staats-Lotto-Anlehens-Gewinnste."

„Man kann daher unmöglich mit Richtigkeit und Grund behaupten, daß in dem „Erforderniß für die Staatsschuldentilgung" die Gewinnste für die Lotto-Anlehen enthalten sind.

„Wenn ich nicht so glücklich war, für meine Aufklärung Anklang zu finden, so muß ich dieses dahingestellt sein lassen, aber ich sah mich nur verpflichtet, vom Standpunkte des Finanzministeriums und der Zusammenstellung des Voranschlages die Darlegung des wirklichen Sachbestandes zu geben."

Reichsrath Graf Barkóczy: „Ich will mir nur eine ganz kurze Anfrage erlauben.

„Es ist von Bedeutung, daß wir darüber den Bescheid des Herrn Leiters des Finanzministeriums vernehmen.

„In dieser Nachweisung des Staatsvoranschlages kommt, was das Staatserforderniß und die Bedeckung und Vertheilung desselben auf die einzelnen Länder betrifft, auf der zweiten Seite eine Post vor, welche sich in unserer Beilage nicht findet.

„Es ist dies die unter der Rubrik Capitals-Anlage mit 3.707,000 fl. angesetzte Post. Eine zweite Post kommt auf der Seite 8 unter der Rubrik: „Subsidien an den Grundentlastungsfond" mit circa 2.752,400 fl. vor.

„Nun erlaube ich mir, Se. Excellenz zu fragen, ob diese Subsidien an den Grundentlastungsfond in dem Sinne aufzufassen seien, wie es letzthin Graf Wolkenstein angedeutet hat, nämlich als Refundirung der diesem Fonde entnommenen Summen, oder ob unter dieser Summe der jährliche Beitrag zu verstehen ist, als wenn jährlich ein Mangel, ein Deficit und ein jährliches Fehlen der respectiven Fonde in den betreffenden Ländern stattfinde."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Es ist das Letztere der Fall. In den betreffenden Ländern hat der Grundentlastungsfond noch nicht jene Höhe und Kräftigung erreicht, daß daraus die vorfallenden Auslagen gezahlt werden könnten, wenn nicht der Staat eine Unterstützung leistet, daher die Nothwendigkeit derselben.

„In einigen Kronländern bestehen Ueberschüsse, in den anderen Abgänge, und es ist deren Einnahme so gering, daß der Staat zu Hilfe kommen mußte, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundentlastungsfondes möglich zu machen.

Graf Barkóczy: „Das sind also Vorschüsse, welche die Staatsverwaltung jenen Ländern gewährt, wo zu wenig einkommt. Wo aber zu viel einkommt, findet also da keine Refundirung statt?"

Der Leiter des Finanzministeriums: „Allerdings. Ich habe schon in einer früheren Sitzung gesagt, daß künftighin die Einbeziehung von Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen in die Staatscasse nicht mehr geschehen wird, und auch seit den letzten zwei Jahren nicht mehr erfolgt ist, und daß in dem Voranschlage vielmehr für die Rückerstattung solcher Ueberschüsse vorgesorgt wird.

„Diese Rückerstattungen betragen im heurigen Jahre eine halbe Million, im vorigen Jahre beiläufig anderthalb Millionen.

„Die Verhältnisse sind nicht in allen Kronländern gleich; aher mußten einerseits Subsidien aus der Staatscasse, andererseits Rückzahlungen an entlehnten Ueberschüssen im Präliminare erscheinen."

Reichsrath Graf Clam las den Comitébericht weiter:

„Daß die Erträgnisse der Capitalsanlagen diese nicht mit ünf vom Hundert verzinsen werden, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

„Noch weniger kann es aber zweifelhaft sein, daß die Ausgabe für Zinsengarantien für den Staatshaushalt keine productive ist, oder es doch erst in ferner Zukunft und nur unter sehr problematischen Verhältnissen werden kann.

„Wenn daher jene 25 Millionen durch Vermehrung der Staatsschuld gedeckt werden müssen, so wird dadurch nothwendig die Passivität des Staatshaushaltes erhöht, die Finanzlage auch weiterhin verschlimmert, und es muß somit jener Abgang von 25 Millionen von diesem Standpunkte aus unzweifelhaft als ein reelles Deficit betrachtet werden; dies um so mehr, als bei diesem Resultate der Kriegszuschlag mit mehr als 32 Millionen noch immer in Einnahme gestellt ist, dessen Beibehaltung nach wiederhergestelltem Frieden eben so drückend als anormal ist. Jedenfalls kann dieser Zuschlag nicht als ordentliche Einnahme betrachtet und es kann darum keineswegs der in dem allerunterthänigsten Vortrage enthaltenen Conclusion beigetreten werden, daß mit dem finanziellen Ergebnisse des Jahres 1862 das Gleichgewicht im Staatshaushalte bezüglich der laufenden Gebarung als hergestellt zu betrachten sei.

„Es ist vielmehr nothwendig, sich darüber keiner Täuschung hinzugeben, daß wir es mit einem bleibenden Deficit zu thun haben.

„Ob dasselbe auf die angegebene Ziffer sich beschränken werde, hängt zunächst von äußeren Eventualitäten ab, die sich jeder Berechnung entziehen, die aber bei der heutigen Weltlage kaum mit Wahrscheinlichkeit als ausgeschlossen betrachtet werden können.

„Aber angenommen selbst, daß keine äußeren Einflüsse die Voraussetzungen des Staatsvoranschlages beirren, so ist auch dann noch die Beschränkung des Deficits auf die angegebene Ziffer von der Verwirklichung hypothetischer Ersparungen einer- und von der voll·n Einbringlichkeit der Bedeckungsmittel andererseits bedingt: Bedingungen, welche keineswegs verbürgt werden können.

„Dieses Deficit zu decken, kann nur durch neuerliche Vermehrung der Passivlast des Staates, also durch jenes Mittel ermöglicht werden, dessen zehnjährige Anwendung uns eben in den dermaligen Finanzstand versetzt hat.

„Behoben aber könnte das Deficit nur werden, entweder durch eine Erhöhung der Einnahmen oder durch eine weitere Verminderung der Ausgaben.

„Eine Steigerung der Staatseinnahmen kann jedoch nach dem in Betreff der Bedeckung der Staatserfordernisse weiter oben Dargestellten durchaus nicht in Rechnung gezogen werden. Es muß hierauf um so mehr Nachdruck gelegt werden, als eine zunehmende Verarmung eines großen Theiles der Bevölkerung in mancher ihrer productiven Berufsclassen ein bedenkliches, aber nicht zu verkennendes und zu bemäntelndes Symptom — in gewissen Beziehungen ein Ergebniß — unseres finanziellen Zustandes ist. Diese Verarmung droht um so mehr die Einnahmsquellen des Staates zu beeinträchtigen, als eine wachsende Mißstimmung dazu beiträgt, dieselben zurückzudämmen.

„Daß auf der anderen Seite eine wesentliche Ausschlag gebende Verminderung der Staatsausgaben durch weitere Reductionen in den einzelnen Verwaltungszweigen nach ihrer dermaligen Einrichtung und selbst — so weit darüber Anhaltspunkte gegeben wurden — nach ihrer beabsichtigten Umgestaltung nicht zu hoffen ist, zeigt sowohl der Bericht über die einzelnen Theile des Staatsvoranschlages, als selbst der allerunterthänigste Vortrag des k. k. Finanzministeriums.

„Eine den Haushalt wesentlich erleichternde Verminderung in dem Ausgabsbudget könnte allerdings in der Zinsenlast der Staatsschuld gesucht werden, welche mit ihrer den ganzen Ertrag der directen Steuern aufzehrenden Höhe ein wesentlicher Factor in dem Deficit ist.

„Es ist selbstverständlich — es ist auch wiederholt an maßgebendem Orte ausgesprochen worden und wird auch gewiß von dem hohen Reichsrathe mit allem Nachdrucke betont werden, daß eine Verminderung der Zinsenlast des Staates nur durch eine Operation angestrebt werden dürfe, welche auf dem Principe der Freiwilligkeit und der Heilighaltung eingegangener Verpflichtungen beruht und somit den Staatsgläubigern in jeder Beziehung gerecht wird.

„Eine auf solchen Grundlagen beruhende Zinsenconversion mag nun immerhin als eine in der Zukunft anzustrebende, ja sogar als eine zur völligen Ordnung des Staatshaushaltes

unerläßliche Operation betrachtet und im Auge behalten werden: so viel steht fest, daß die momentane Lage den Gedanken an deren baldige Verwirklichung ausschließt und daß sonach von dieser Seite eine unmittelbare oder doch für die nächsten Jahre in Rechnung zu bringende Einwirkung auf den finanziellen Zustand des Reiches nicht zu erwarten ist.

„Dasselbe gilt von jenen Operationen, welche darauf berechnet sind, einen normalen Zustand der Valuta wieder anzubahnen.

„Daß der schwankende Zustand der Valuta einer der wesentlichsten Uebelstände in unserer finanziellen Lage ist, daß derselbe dem Staatshaushalt weit größere Opfer auferlegt, als jene Summe von 10 Millionen, welche sich als Wechsel- und Münzverlust beziffert, daß er wesentlich an dem Wohlstande des Landes nagt, Besitz und Production beeinträchtigt und daß daher eine Behebung dieses Zustandes ein dringendes und unabweisbares Bedürfniß ist, kann ebensowenig verkannt werden, als es eines Beweises bedarf.

„Nichtsdestoweniger drängt sich aber auch die Ueberzeugung auf und wird durch die Erfahrungen der letzten Jahre bekräftigt, daß dieses Uebel nicht augenblicklich, nicht mit einem Schlage, daß es nicht durch blendende, die Früchte der Heilung anticipirende Operationen behoben werden könne: daß die Operationen vielmehr nur dann, anstatt wie bisher Millionen zu verschlingen, einen gedeihlichen, durchgreifenden Erfolg versprechen, wenn sie mit der Regelung des Staatshaushaltes, mit der Heilung unserer finanziellen Zustände harmonisch verbunden, und wenn die gemeinsamen Wurzeln des Uebels gründlich und dauernd beseitigt sein werden.

„Alle äußeren Erscheinungen und Ergebnisse unserer Finanzlage führen daher mit unwiderstehlicher Gewalt zu der Ueberzeugung: daß das bisherige Finanzsystem an seinen äußersten Consequenzen angelangt ist, und daß aus ihm selbst heraus keine Mittel sich darbieten, um der Lage der Staatsfinanzen gründliche Abhilfe zu bringen; sie führen aber eben darum auch zurück auf den tief liegenden Zusammenhang der inneren Zustände, von denen die Finanzlage eben nur ein Symptom — und kaum das bedeutendste — ist; sie führen endlich zu dem Ausspruche: daß diese unsere Finanzlage nicht durch irgend welche finanzielle Maßregeln oder Operationen behoben werden könne, zu welchen übrigens für den gegenwärtigen Augenblick nicht nur die Kräfte und Mittel, sondern vor Allem auch Bereitwilligkeit und Vertrauen fehlen: daß

sie vielmehr dort angefaßt werden müsse, wo der Sitz der Krankheit, der Grund des Uebels liegt.

„Das Comité kann demzufolge auf Grundlage seines im Beginne seiner Berathungen gefaßten principiellen Beschlusses nicht umhin, einen Blick ernster Prüfung auf die Gesammtheit der inneren Zustände der Monarchie zu werfen.“

Der Leiter des Finanzministeriums: „Der Bericht des verehrten Comités und die daran geknüpfte Debatte kommen wie bekannt in die Oeffentlichkeit.

„Wir dürfen uns nicht die Art des Eindruckes verhehlen, der dadurch hervorgebracht werden wird.

„Die österreichischen Zustände werden darin charakterisirt durch einen kein Maß haltenden, alle Kräfte verzehrenden Aufwand, durch einen schleppenden, selbst die persönlichsten und localsten Gegenstände und Geschäfte bis in das Centrum ziehenden Verwaltungsgang, durch eine wahrhaft erdrückende Steuerlast, dann durch eine zunehmende Verarmung der Bevölkerung in mancher ihrer productiven Berufsclassen; ja ich habe in einer der letzten Sitzungen mit wahrhaft peinlichem Gefühle von einer hochverehrten Seite, als es sich um die Vergleichung des Zustandes in zwei benachbarten Kronländern handelte, die Aeußerung vernommen, daß man nicht fragen könne, ob der Zustand in dem einen oder dem anderen der Kronländer besser sei, sondern daß es sich nur darum handeln könne, wo es minder schlecht sei.

„Der Zustand der österreichischen Monarchie wird somit als ein absolut schlechter hingestellt, wobei nur der größere oder geringere Grad der Schlechtigkeit in Frage kommen könne.

„Ich bin weit entfernt zu glauben, daß es die Absicht der Herren Berichterstatter und der Herren Reichsräthe war, — welche in dieser Richtung an der Debatte sich betheiligten, — und von deren Patriotismus ich überzeugt bin, ein so unvortheilhaftes Bild unseres Gesammt-Vaterlandes in die Welt, in die Oeffentlichkeit, sowohl im In- als auch im Auslande hinauszutragen.

„Ich bleibe blos bei dem thatsächlichen Eindrucke stehen, welchen der Bericht und die Verhandlung mit Rücksicht auf das hohe Organ, von welchem der Ausgang geschieht, machen muß.

„Der Eindruck wird offenbar kein anderer sein, als daß — in kurzen Worten gesagt — in den letzten 10 Jahren in Oesterreich Alles schlecht gemacht worden sei, daß ungeheure Opfer gefordert und gebraucht worden, und daß damit nichts oder nur sehr wenig geleistet und gefruchtet worden ist.

„Diese Rücksicht ist es, welche es zu einer Ehrenpflicht, zu einer moralischen Pflicht für die Regierung macht, wenn sie auch gegenwärtig aus andern Mitgliedern besteht, als in dem letzten Verwaltungsdecennium, doch einige Erklärungen beizufügen.

„Gar so widersinnig ist der österreichische Verwaltungsorganismus nicht gegliedert, daß jeder, auch der kleinste locale und persönliche Gegenstand bis in das Centrum hinauf gezogen wird.

„Wenn man einen prüfenden Blick auf die Wirkungskreise der Behörden wirft, so wird man namentlich bei den mir näher stehenden Finanz-Landes- und Bezirksbehörden Summen von 3-, 4-, 5- bis 10,000 fl. begegnen, bis zu welchen sie bei Abschreibungen, Vergleichen, Käufen, Verkäufen, Miethen und Verpachtungen, Bauunternehmungen, Herstellungen anderer Art u. s. w. in eigener Machtvollkommenheit vorzugehen befugt und keineswegs angewiesen sind, die Verhandlung bis an das Centrum hinauf zu leiten.

„Man wird bezüglich der Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Beamten und Angestellten, dann in der Verwaltung der directen und indirecten Besteuerung die weitaus überwiegend große Masse der Geschäfte im Lande abgethan und keineswegs zum Ministerium gezogen finden.

„Ein sehr schwerer Vorwurf war darüber erhoben, daß man die Pfänder des öffentlichen Vertrauens, gerichtliche Depositen und Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse in den Tilgungsfond einbeziehe und dadurch der Fluctuation des Credits unterwerfe.

„Ich erlaube mir zu entgegnen, daß die im Tilgungsfonde deponirten Capitalien weder auf die Börse, noch sonst auf den Geldmarkt gebracht werden, daß dieselben vielmehr mit vorschriftmäßigen Percenten verzinset und, wenn es sich um die Rückzahlung handelt, völlig unabhängig von den Coursen der Staatspapiere dem Gläubiger, dem Depositar vollständig unverkümmert und ungeschmälert wieder ausgefolgt werden. Von einer Unterwerfung unter die Fluctuationen des Credits kann daher wohl keine Rede sein.

„Es ist ferner als eine wahre Calamität mit dem lebhaftesten Nachdrucke betont worden, daß man Waisen- und Curandengelder den Ansprüchen creditbedürftiger Grundbesitzer und der Anlegung in Hypotheken entziehe und sie in Staatsfonds anlege.

„Die hohe Versammlung hat aus der acten- und rechnungsmäßigen Nachweisung, welche der Herr Justizminister gegeben

hat, entnommen, mit welchen geringen Tangenten die Anlegung in Staatsfonds an der Gesammtsumme der Capitalien sich herausstellte, mit welch überwiegend großen Summen die Anlegung von Capitalien im Hypothekarwege stattfinde.

„Es ist endlich so oft die enorme Steuerlast betont worden. Ich bemerke hier, daß in dem hohen Reichsrathe zwar von einer Seite eine diesfällige Vergleichung Oesterreichs mit dem Auslande — als zu keinem verläßlichen Resultat führend, — abgelehnt, von einer anderen Seite aber selbst beliebt und bei den Begründungen des Comitéberichtes benützt worden ist. Nach den mir vorliegenden statistischen Daten kommen in Oesterreich auf den Kopf an indirecten und directen Abgaben ohne Kriegszuschlag 9 fl. und mit dem Kriegszuschlage . . 9 fl. 99 kr.
in England . . . . 18 „ — „
in Frankreich . . . . 14 „ — „
in Belgien . . . . 9 „ 71 „
in Preußen . . . . 7 „ 64 kr.

„Die geringere Quote in Preußen erklärt sich dadurch, daß dort bekanntermaßen die allgemeine Steuerpflicht noch nicht durchgeführt worden ist. Das currente Einlaufen der Steuern, die fortschreitende bedeutende Verminderung der Rückstände sprechen bei dem Abgange sonstiger ungünstiger Erscheinungen nicht für den Bestand eines Steuerdruckes in Oesterreich.

„Wenn man aber überhaupt über eine Verwaltung, und somit auch über die österreichische in dem letzten Decennium Kritik üben will, so erheischt es die Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man auch die Schwierigkeiten, unter welchen die Verwaltung zu wirken hatte, ins Auge fasse, dann daß man das Gute und zum Theile Große, was geleistet wurde, nicht ignorire.

„Die Schwierigkeiten, ja die Bedrängnisse der letzten zehn Jahre liegen uns ihrer ganzen Größe nach so nahe, daß es einer erschöpfenden Aufführung und eines umständlichen Nachweises nicht bedarf. Die letzten zwölf Jahre haben ein Stück Geschichte entrollt, welche weit lehr- und belangreicher ist als jene, die in viel längeren Zeiträumen früherer Vergangenheiten enthalten war.

„Die gewaltsamen Erschütterungen und die späteren Verwicklungen der europäischen Zustände, die schwer überstandene Handelskrise, ein unglücklicher Krieg und die noch immer fortgesetzte Spannung der allgemeinen politischen Weltlage mußten auf das Staatsleben und den Privatwohlstand die tiefsten Wirkungen üben. Diese Wirkungen erschwerten und störten jede Verwaltung, und so auch jene in Oesterreich; die allgemeine Ungunst

der Zustände hat sich aber nicht blos auf dieses beschränkt, sie zeigt sich bei einem unbefangenen und unparteiischen Blicke im Auslande ebenso wie im Inlande; es wäre daher ungerecht, alles Ueble und alles Widrige im Lande blos der österreichischen Verwaltung zuzuschreiben.

„Wir haben im Comitéberichte gehört, daß eine Vermehrung der Schuldenlast des Staates um 1300 Millionen, eine Erhöhung der Steuern um 800 Millionen und eine Verminderung des Staatsvermögens um 100 Millionen die traurigen Früchte der finanziellen Gebarung während der letzten zehnjährigen Periode darstellen. Ich gebe hierauf nur zu bedenken, daß die durch die politischen Ereignisse gebotene bedeutende Erhöhung des Militäraufwandes die größten finanziellen Anstrengungen, Anlehen und Steuererhöhungen unbedingt nothwendig machte. Ich erinnere auch an die umfassenden Operationen, welche Oesterreich in dieser zehnjährigen Periode durchgeführt hat, auf die es stolz sein kann, und die ebenfalls ohne Opfer der Länder und des Staates nicht möglich waren. Ich erwähne der Entlastung des Grund und Bodens in allen Beziehungen und der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

„Es wurde ferner die Staatsgarantie für Eisenbahnen als eine bedenkliche Last des Staates bemerkbar gemacht, dagegen freue man sich des großen Eisenbahnnetzes, welches in Oesterreich theils vollendet, theils in Angriff genommen worden ist. Ohne jene Garantie und die anderweitigen, dem Eisenbahnwesen gebrachten Opfer des Staates wäre in den letzten zehn Jahren die Erhöhung der in Betrieb gesetzten Eisenbahnmeilen von 250 auf 651 Meilen nicht möglich gewesen.

„Ich halte übrigens die aus der Staatsgarantie eventuell erwachsende Last des Staates für nicht so bedrohlich, denn die meisten Eisenbahnen sind derart glücklich angelegt, und greifen in die Verkehrsrichtungen so zweckmäßig ein, daß sie eine sehr gesunde und reiche Zukunft versprechen und günstige Unternehmungsgewinne in Aussicht stellen.

„Die Dimension, in welcher die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden wird, dürfte keine beträchtliche sein, vielleicht in den ersten Jahren des Betriebes einiger Bahnen größer, dürfte sie in nicht langer Zukunft abnehmen und die Inanspruchnahme bald ganz aufhören; die meisten Eisenbahnen werden gar nicht in die Lage kommen, die Garantie zu realisiren.

„Es sind ferner die minder glücklichen Finanzoperationen besprochen worden. Ich bin weit entfernt, hier Finanzopera-

tionen, welche im Laufe des letzten Decenniums vorgenommen werden mußten, einzeln zu vertheidigen.

„Ich erlaube mir nur die Bemerkung: „Der Tadler ist schnell fertig mit dem Wort.“ Stellt man sich aber selbst auf den Standpunkt des Handelns, in die Lage des bedrängenden Augenblicks, wo Abhilfe um jeden Preis getroffen, und die Mittel herbeigeschafft werden mußten, um die Existenzbedürfnisse der Monarchie zu decken, so wird man gewiß ein milderes und billigeres Urtheil fällen.

„Endlich haben wir von der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung in mancher productiven Berufsclasse gehört. Ich will nicht in Abrede stellen, daß in manchen Orten und Schichten sich Erscheinungen von Verarmung gezeigt haben, daß locale Verminderungen des Erwerbes, des bürgerlichen Gewinnes in einigen Gegenden sich ergeben haben.

„Solche Wahrnehmungen berechtigen aber noch nicht, um im Allgemeinen auf eine Abnahme des Wohlstandes zu schließen. Man läßt sich hiebei zu leicht von den Eindrücken der zufälligen nächsten Umgebung leiten.

„Sieht man in seinem Aufenthaltsorte, in der engen Heimath, daß ein Gewerbsmann, ein Landwirth verarmt, daß eine Unternehmung weniger lucrativ betrieben wird, wird vielleicht eine Branntweinbrennerei außer Betrieb gesetzt, so spricht man gleich von allgemeiner Verarmung und gibt der Verwaltung und der Besteuerung die Schuld an dem Uebel. Um hier mit Beruhigung ein Urtheil zu fällen, muß man einen freieren Ueberblick der Verhältnisse zu gewinnen suchen und einen höheren Standpunkt als den der nächsten Umgebung einnehmen.

„Ich leugne nicht, daß die vormals herrschaftlichen Grundbesitzer durch die Aufhebung der unterthänigen Frohne vorübergehend in Bedrängniß gerathen seien, und daß eine so großartige Umstellung der ganzen Wirthschaft von einer Naturalwirthschaft auf die Geldwirthschaft ohne empfindliche Uebergangsschwierigkeiten nicht durchführbar war.

„Man kann aber von einem Verwaltungssysteme, welches, wenn es auch Fehler hatte, durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit jedem Staatsbürger gleichen Rechtsschutz sicherte, den Unterschied zwischen unterthänigem und herrschaftlichem Besitz durch die Entlastung von Grund und Boden aufhob, welches das Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und das Communicationswesen überhaupt so bedeutend gefördert, das Paßwesen erleichtert, den Zunftzwang abgeschafft,

nd die Gewerbefreiheit begründet hat, welches Creditanstal-
en geschaffen hat, die in vielen Richtungen belebend und
ohlthätig wirkten, — von einem solchen Verwaltungssysteme
ann man doch nicht mit Grund behaupten, daß es eine Ver-
rmung herbeizuführen geeignet war. Ich will aber auf die
Thatsachen übergehen.

„Es gibt gewisse Gegenstände, welche als allgemein an-
rkannte Factoren dazu dienen, um aus ihrem Verbrauche
erläßliche Werthmaßstäbe, Werthmesser des zu- oder abneh-
nenden Wohlstandes zu gewinnen.

„Hier liefern statistische Daten den schlagendsten Beweis,
daß in Oesterreich der Verbrauch von Baumwollgarn, Zucker,
Kaffee, Thee, Tabak in den letzten zehn Jahren außerordent-
lich zugenommen hat. Ich habe bei früheren Anlässen gezeigt,
welche Dimensionen die Erzeugung, und somit auch der Ver-
brauch von Branntwein, Bier und Rübenzucker erreicht hat.
Auch auf anderen Gebieten zeigte sich ein sehr bedeutender
Aufschwung, namentlich eine ungeheure Vermehrung der Post-
correspondenzen, der Benützung der Transportanstalten, der
Waarenumsätze und selbst der Sparcassa-Einlagen nach Zahl
und Betrag.

„Die ziffermäßigen Daten, mit welchen ich die hohe Ver-
sammlung nicht ermüden will, liegen zur jedesmaligen Ein-
sicht hier vor. Schon das bisher Gesagte dürfte darthun, daß
im großen Ganzen der Volkswohlstand in Oesterreich nicht
abgenommen hat, und daß die Behauptung der Verarmung
in ganzen productiven Berufsclassen der Bevölkerung eine
gewagte und nicht begründete sei. Ich fühle mich vollkommen
frei von dem Vorwurfe einer aus den gegenwärtigen Erklä-
rungen zu folgernden Geneigtheit zur Beharrung bei dem
bisherigen Verwaltungssystem.

„Ich habe in Uebereinstimmung mit der vom Herrn Mi-
nisterpräsidenten in dieser hohen Versammlung erklärten Noth-
wendigkeit und Gewißheit der Einlenkung in neue Bahnen
in meinen veröffentlichten allerunterthänigsten Vorträgen mit
Nachdruck betont, daß nur in zeitgemäßen, glücklichen, politi-
schen Institutionen die Bürgschaft des wiederkehrenden allge-
meinen Vertrauens und einer besseren Zukunft und ebenso
auch einer erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Fi-
nanzverwaltung gefunden werden könne.

„Wir Alle wollen es und hoffen es, daß es in Oesterreich
besser werden soll, und zwar nicht blos besser als im letzten
Decennium, sondern auch besser als es vor dem Jahre 1848

gewesen ist. Ich finde mich also durch meine gegenwärtigen Erklärungen keineswegs in Opposition, sondern vielmehr auf demselben Boden, auf welchem sich der Comitébericht bewegt, und insoweit derselbe die Veränderung des gegenwärtigen Systems, zeitgemäße politische Institutionen und die möglichste Selbstverwaltung bezielt.

„Lediglich die zu grelle Schilderung der Zustände Oesterreichs und die nicht immer ganz begründeten Angriffe auf die Verwaltung, und die Absicht, den Eindruck des Berichts und der daran geknüpften Debatte in Etwas zu mildern, haben mich zu den gemachten Erklärungen veranlaßt. Ich mußte meinen Gefühlen Ausdruck geben, ich mußte so sprechen als Mitglied der Regierung, als Oesterreicher und als Freund der Wahrheit."

Reichsrath Conte Borelli erklärte, er wolle erstens seine Ideen über die Art, das finanzielle Deficit zu vermindern, auseinandersetzen, indem er den vom Comité in dieser Hinsicht gestellten weisen Anträgen vollkommen beistimme; zweitens wolle er den wahren Sinn seiner ersten Rede erläutern und drittens seine Meinung über die Staatsschuld aussprechen.

Wie das Comité erkenne auch er, daß die drei vorzüglichsten Ursachen des Deficits der Aufwand für die Armee, der für die Staatsverwaltung und endlich der für die Staatsschuld seien. Da aber eine Vermehrung der Auflagen als eine Unmöglichkeit anerkannt wurde, so müsse er sich blos mit den Ersparnissen beschäftigen, als einzig erübrigendem Mittel, um das bestehende Deficit zu vermindern und vielleicht selbst zu beheben. Ueber die Art nun, wie diese Ersparnisse zu erzielen seien, wolle er sich äußern.

Den Aufwand für die Armee erkenne er als eine Nothwendigkeit, über welche kein Wort zu verlieren sei; nur durch eine unablässige und thätige Ueberwachung wäre es möglich, auch hier eine Ersparniß zu erzielen. Die Möglichkeit dieser Ueberwachung aber wäre nur dann vorhanden, wenn ein eigenes Organ für selbe bestellt würde.

Hier bezog er sich auf seine erste Rede und erklärte, er wolle eine Erläuterung der Ideen geben, welche er darin auseinanderzusetzen bestrebt war. Diese seine Rede wurde in italienischer Sprache gehalten, und ohne daß selbe dem hohen Reichsrathe vollständig verdolmetscht wurde, sprach man darüber — und so wurde seine Absicht verkannt; dann wurde

seine Rede nur im Auszuge gedruckt und so neuerdings seine Absicht nicht klar ausgedrückt.

Auf die Frage Sr. kais. Hoheit des Hrn. Reichsraths-Präsidenten, inwieferne diese Rede nicht vollständig aufgenommen worden sei, äußerte sich Conte Borelli dahin, daß in der Veröffentlichung derselben zwei Worte fehlten, und fügte bei, daß aber dennoch das Wort „unsichtbar" geblieben sei, welches sich auf die Ueberwachung bezog, die er von dem kais. Cabinete über die ganze administrative Verwaltung übernommen zu sehen gewünscht hätte, und die er als ein allerdings unzulängliches Mittel gegen die Unordnungen anempfohlen, über welche er gesprochen hatte.

Dieses Wort allein genüge, um allen irrigen Auslegungen zu begegnen, welchen seine Ansicht unterzogen wurde, weil es mit jenen Auslegungen unvereinbar sei.

Aus diesem Worte, fügte er bei, ergebe sich klar seine Absicht bei dem gegenwärtigen Bestande der Dinge, und zwar: daß, wie in dem Staate eine Polizei besteht, deren Aufgabe es ist, mit einer unsichtbaren unausgesetzten Thätigkeit die Völker in den Grenzen ihrer Pflicht zu halten, er den Antrag stellte, daß noch eine andere höhere unsichtbare unausgesetzte Polizei bestellt werden solle, welche von dem kaiserlichen Cabinete ausgehend alle Zweige der Verwaltung unausgesetzt überwachen und aus der Stimme des Volkes die bedeutendsten und wahrnehmbarsten Willkürlichkeiten und Unzukömmlichkeiten entnehmen und sie zur Kenntniß des kaiserlichen Thrones bringen sollte, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und bestraft und somit ein heiliger Schrecken verbreitet werde gegen alle Jene, welche gesonnen sein sollten, an die Stelle des Gesetzes die Willkür zu setzen — und dies, um die Gründe der Unzufriedenheit und der Klagen der Völker zu vermindern.

Dies vorausgeschickt, erklärte er, sich hinsichtlich der Armee auf die Bemerkung beschränken zu müssen, daß nur durch die Ueberwachung Ersparnisse angestrebt werden können, wenn eben ein Organ ins Leben gerufen würde, welches hiermit besonders beauftragt wäre.

Sohin zu den Ersparnissen in der öffentlichen Verwaltung übergehend und die Kosten der einzelnen Amtshandlungen zur Richtschnur nehmend, welche Kosten im Verhältnisse zur höheren Stellung der Behörden auch stets zunehmen und bei den Centralstellen eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen, welche Thatsache er durch die in seiner Rede über die Auf-

lassung der politischen Präturen in Dalmatien enthaltene Berechnung nachgewiesen habe, beantragte Conte **Borelli**, an Se. k. k. apostolische Majestät die Bitte um Einsetzung von so viel Commissionen zu stellen, als nothwendig erachtet würden, um jene Ersparungsmaßregeln durchzuführen, welche er, von dem erwähnten Gesichtspunkte ausgehend, nun andeuten wolle.

Er empfahl sohin die Decentralisation der Geschäfte nach einem wohlberechneten und klugen Maßstabe, weil die in den Provinzen behandelten Geschäfte viel geringere Kosten verursachen, als die bei den Centralstellen behandelten; die größte Vereinfachung des Geschäftsganges, weil die Zeit und die Arbeit der Beamten Geld kostet; die gesetzliche Feststellung von nur drei Instanzen in administrativen Angelegenheiten, weil jede weitere Instanz überflüssig ist und Aufwand erheischt, die Erlassung klarer und kurzer Gesetze, statt der umfangreichen und undeutlichen, welche endlose Schreibereien und somit wieder neue Auslagen hervorrufen — und ihm daher wie ein den Staat belastendes Passivcapital erscheinen: daß daher Jemand beauftragt werde, in jedem Falle genau zu erwägen, ob die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Anordnung thatsächlich bestehe; denn auch aus jeder solchen neuen Anordnung erwachsen Schreibereien und folglich Kosten.

Er empfahl schließlich, daß die beantragten Commissionen auch alle jene anderen Umstände in Erwägung zu ziehen hätten, welche in den angedeuteten Richtungen der Ersparung noch zu beleuchten kämen, und deren weitere Aufzählung er der Kürze wegen unterlasse. Er kam sohin auf die öffentliche Schuld zu sprechen und bezeichnete diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen als die Hauptursache der finanziellen Verlegenheiten des Staatsschatzes und der Völker des Reiches, deren unmittelbarer Einfluß auf die derzeitigen Geldverhältnisse die unheilvollen Schwankungen hervorrufen, welche jetzt zur Erscheinung gelangen.

Er bemerkte, daß diese Nachtheile vorzüglich alle jene Classen treffen, welche von von Arbeitsbezügen leben, so daß auch dem Staate neue und große Schwierigkeiten aus der Erhöhung der Gehalte für die Staatsbediensteten erwachsen; überdies seien durch die Höhe der Staatsschuld ungeheure Beträge den Börse-Operationen zugewendet und so der materiellen Hebung des Reiches entzogen, welche Umstände alle dem öffentlichen und Privatwohle entgegenstehen, so, daß eben nach irgend einem Mittel gesucht werden müsse, um endlich den Staat aus so unnatürlichen Verhältnissen zu befreien.

Er fügte bei, man wisse, daß man jede Schuld nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren durch jährliche unbeträchtliche Percente tilgen könne, welche Percente der Gläubiger wie der Schuldner zu ihrem beiderseitigen Vortheile mit einem geringen gegenseitigen Opfer herbeischaffen können.

Er wünscht demnach, festhaltend an der vom Comité abgegebenen Erklärung, wornach derlei Maßregeln nur durch freiwillige Zustimmung bewerkstelliget werden können, daß Se. Majestät gebeten werde, eine freie Vertretung der Staatsgläubiger ins Leben zu rufen, um mit ihr Verhandlungen zu dem angedeuteten Zwecke mit Rücksicht auf den beiderseitigen Vortheil einzuleiten.

Er schloß endlich mit der Erklärung, daß jedenfalls über diesen Gegenstand ernstlich nachgedacht werden müsse, weil es für die Völker zu drückend wäre, die gegenwärtigen Lasten als unaufhörliche ansehen zu sollen, zu drückend für die Gläubiger, in fernster Zukunft nur Unsicherheit zu erblicken, zu drückend für den Staat und für die Völker, auf einem Pfade fortwandeln zu müssen, der in ziellose Unendlichkeit führt.

Se. kais. Hoheit stellten die Anfrage, ob die beiden Anträge des Conte Borelli in der Versammlung Unterstützung fänden?

Dieselben wurden von Niemand unterstützt.

Graf Hartig: „Ich muß mir erlauben, einige Bemerkungen über den Inhalt des Berichtes zu machen.

„Es wird nämlich darin gesagt, daß diese zehnjährige Finanzperiode die Schuldenlast des Staates um 1300 Millionen vermehrt und das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert hat.

„An einer andern Stelle wird von einem zehnjährigen Deficit gesprochen. Nun muß ich bemerken, daß, was das Deficit anbelangt, es nicht erst von zehn Jahren herrührt; es bestand schon lange vor diesen zehn Jahren. Ich habe mir die Mühe genommen, einen Staatsvoranschlag . . . . ."

Graf Clam: „Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Erklärung bezüglich des zehnjährigen Deficits im ganzen Berichte nicht steht."

Graf Hartig: „Es wird doch auf eine zehnjährige Periode hingewiesen."

Graf Clam: „Hier ist gesagt, diese zehnjährige Finanzperiode . . . . . Es ist darauf hingewiesen, daß die Quelle der jetzigen Finanzlage in dieser zehnjährigen politischen Lage zu finden sei."

Graf Hartig: „Hier ist doch ausdrücklich gesagt, daß seit zehn Jahren allmählich ein Deficit entstand; das ist ja klar; es wird vom Deficit seit zehn Jahren gesprochen.

„Ich muß hier bemerken, daß das Deficit nicht blos seit zehn Jahren besteht; schon im Jahre 1842 war ein Deficit von 15 Millionen und 169,009 fl., freilich das gegenwärtige ist viel größer; man muß aber berechnen, daß, wenn das gegenwärtige größer ist, um wie viel die Auslagen vermehrt worden sind, und zwar nicht blos diejenigen auf die innere Verwaltung.

„Der Hauptnachdruck der Darstellung im Berichte wird aber auf die innere Verwaltung gelegt. Ich bin nun sicherlich gar kein Wortführer für diese innere Verwaltung; ich glaube aber, es ist doch dabei noch etwas Anderes ins Auge zu fassen.

„Im Jahre 1842 war ein Deficit von circa 16 Millionen, seither haben sich die Auslagen nicht blos bei der inneren Verwaltung, sondern auch bei zwei anderen Rubriken, beim Militär und bei der Staatsschuld, erhöht.

„Das Militär erfordert gegenwärtig um circa 60 Millionen mehr als damals; die Staatsschuld erfordert ebenfalls um 60 Millionen mehr. Dieses allein gibt eine Zunahme der Staatsauslagen von 120 Millionen; wenn man nun die 15 Millionen Deficit des Jahres 1842 dem jetzigen von 39 Millionen entgegenhält, so muß man sagen, daß die Differenz nicht zu Ungunsten der gegenwärtigen Periode ausfällt.

„Freilich kann es mir hier gar nicht beifallen, daß ich ein Wortführer für Deficite sein wolle — ich habe das nur hervorgehoben, damit nicht die Schuld auf etwas gewälzt würde, was allerdings auch mit beiträgt, aber nicht die einzige Ursache ist.

„Ferner kommt im Berichte eine andere Stelle vor: „„Behoben könnte das Deficit werden entweder durch eine Erhöhung der Einnahmen oder durch eine weitere Verminderung der Ausgaben.““

„Da ist ein Mittel ausgelassen worden, welches ein jeder Privatmann, der Vermögen besitzt und Schulden hat, anwendet, nämlich einen Theil seines Vermögens zu verwenden, um seine Schulden zu zahlen, besonders, wenn die Interessen größer sind, als die Einnahmen von einem Theile seines Vermögens. Wir sehen dies tagtäglich. Wenn Einer sich rangirt, gibt er einen Theil seiner Güter weg, die ihm weniger tragen, um sich seiner Schuldenlast zu entledigen.

„Ich trage nicht etwa darauf an, aber ich will nur her-

vorheben, daß Jeder, der den Voranschlag prüfen wird, sagen werde: da ist noch eine große Lücke. Ich glaube, daß auch die Commission auf diese Sache hätte Rücksicht nehmen sollen. Doch will ich, wie ich schon einmal bemerkte, in dieser Beziehung hier keinen Vorschlag machen, obgleich ein solches Mittel meines Erachtens im äußersten Falle einem Staatsbankerotte und einem Wortbruche weit vorzuziehen wäre.

„Ein derartiges Mittel würde allerdings einen Theil des Staatsvermögens und selbst auch einen Theil des Volksvermögens in Anspruch nehmen, aber es ist immer besser, als wortbrüchig zu werden.

„Wir erleben ja bei Privatleuten diesen Fall oft, daß sie ehrlich zahlen, und nichts zurückbehalten. Wer in einem Concurse etwas zurückbehält, verfällt dem Strafgerichte; der Staat verfällt allerdings nicht dem Strafgerichte, aber dafür einem anderen Gerichte, das eben so schrecklich ist, dem Weltgerichte."

Graf Szécsen: „Als Berichterstatter erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß die letzte Andeutung des Herrn Grafen Hartig darauf hinauszugehen scheint, als wäre im Berichte irgendwie darauf hingedeutet, daß dem Comité die Idee der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Staates gegen seine Gläubiger vorgeschwebt habe.

„Gegen eine ähnliche Andeutung muß ich im Namen des Comités mich auf das Entschiedenste verwahren."

Reichsrath Maager: „Ich erlaube mir zuerst mit wenigen Worten auf die freimüthige, offene Aeußerung des Herrn Leiters des Finanzministeriums zurückzukommen und meine eigene unmaßgebliche Ansicht darüber auszusprechen.

„Welche Staatsverwaltung auch immer eingeführt werden möge, es möge die Form dazu wie immer gefunden werden, sie möge noch so gut ausgedacht sein, so bin ich der festen Ueberzeugung, wesentlich glückliche Resultate wird sie nie und nimmer erreichen, so lange sie nicht von dem öffentlichen Vertrauen, dem Vertrauen des Volkes getragen wird.

„Dieses Vertrauen wird aber nur eben durch das Mittel erreicht werden, welches der Herr Leiter des Finanzministeriums vorgeschlagen hat, — durch glückliche politische Institutionen — und dadurch, daß Dasjenige, was für das Volk geschieht, theilweise auch durch das Volk geschehe, daß man dem Volke selbst eine entsprechende Vertretung bei der Lösung und Regelung seiner Angelegenheiten zugestehe.

„Eben, daß dieses zehn Jahre außer Acht gelassen wurde,

eben darin sehe ich die Ursache und den Grund, daß so viele gewiß nicht nur gutgemeinte, sondern auch gutgedachte Verwaltungsmaßregeln einen ganz anderen, einen entschieden ungünstigen Erfolg gehabt haben.

„Ich komme nun zum eigentlichen Gegenstande, um dessentwillen ich um das Wort gebeten habe.

„In dem Berichte ist von dem schwankenden Zustande der Valuta die Rede. — Bei dieser die Verhältnisse des Handels- und Gewerbestandes so tief berührenden Frage fühle ich mich als Präses einer Handels- und Gewerbekammer eines der bedeutenderen Kronländer der österreichischen Monarchie gezwungen, einige Worte zu sprechen.

„Es ist ein charakteristisches Zeichen unserer Zustände, daß, nachdem in den ersten Jahren so viele Freunde Oesterreichs sowohl im Inlande als im Auslande Projecte und Vorschläge zur Herstellung der Valuta gemacht, nachdem drei Finanzminister mit aller Anstrengung des Geistes und mit Energie die Regelung dieser Aufgabe versucht haben, nachdem einer der genialsten Staatsmänner Oesterreichs schon am Ziele zu sein vermeinte und von dort zurückgeschleudert wurde, nachdem, sage ich, alle diese Arbeiten und Versuche gemacht, alle diese Opfer gebracht wurden — gelangt sowohl das Budgetcomité des Reichsrathes als auch der Leiter des Finanzministeriums am Ende zu dem Ausspruche: Die Lösung der Frage ist keine Finanzmaßregel mehr, sondern sie ist eine politische.

„Nicht arithmetische und mathematische Combinationen können uns den Credit im Auslande wieder geben, sondern einzig und allein glückliche politische Institutionen, wie dies der wörtliche Ausdruck des hochverehrten Mannes ist, — mit anderen Worten: „eine Reichsverfassung.“

„Ich spreche dem Herrn Leiter des Finanzministeriums hier öffentlich meinen warmen Dank aus — offen und unumwunden — für die Freimüthigkeit, mit welcher er das Kind beim Namen genannt hat, ohne Bemäntelung, ohne Schönthuerei.

„Ja, meine Herren! Unsere Finanzfrage ist eine rein politische geworden, und weil nach dem Sprichworte „Zeit ist Geld“, so ist die rasche und schnelle Lösung der politischen Zustände die heiligste Pflicht der Staatsregierung.

„Mit jedem Tage wird durch die Schwankungen der Valuta das Reich ärmer und an Kraft immer mehr und mehr entnervt.

„Der Herr Ministerpräsident hat jüngst zu wiederholten Malen erklärt, es sei die Ueberzeugung Aller, daß in neue Bahnen eingelenkt werden müsse.

„Er berief sich hiebei auf das kaiserliche Handbillet vom 19. April l. J.

„Nun, hoher Reichsrath! vom April bis September sind fünf Monate verflossen, und Sie werden mir eingestehen, daß dieses Einlenken lange Zeit gedauert hat und trotzdem der Staatswagen kaum merklich vom Flecke gekommen ist.

„Was hat seit dieser Zeit der Credit für Schwankungen durchgemacht!

„Am 23. April erfolgte die Publication jenes kaiserlichen Handschreibens, es stand das Silber auf $31^{3}/_{8}$, und nachdem die verschiedenen Hoffnungen auf morgen, und immer wieder auf morgen verschoben wurden, und dann selbst die Enttäuschung eintrat, da wurde die Silberscala hinunter und hinauf geschnellt und ist heute noch schlechter, als sie am 23. April 1860 war.

„Als Vertreter des Handels- und Gewerbestandes muß ich im Namen der unglücklichen Verkehrszustände den Wunsch aussprechen, daß die Zögerungen ihr Ende erreichen.

„Ich stelle keinen Antrag, denn wir sind eben daran, die Discussion über jene großen politischen Fragen vorzunehmen, welche über die nothwendige Organisation des Reiches gründliche Principe aufstellen sollen.

„Wie diese immerhin ausfallen mögen, welche Meinung immerhin überwiegen wird, die Ueberzeugung muß Jeder aus uns nach seiner Heimat mitnehmen können, daß nicht abermals Monate vergehen dürfen, welche durch die Verzögerung der Reichsorganisation die Hebung des Reichscredites und die Besserung des Werthes unserer Valuta aufhalten und jenen fieberhaften Zustand für Volk und Handel permanent machen, der uns in der europäischen Familie als Parias erscheinen und kaum mit irgend einem Lande in Europa eine Parallele ziehen läßt.

„Ich wiederhole nochmals — ich stelle keinen eigentlichen Antrag, wohl aber wünsche ich, anknüpfend an den allerunterthänigsten Finanzbericht vom 3. September d. J., in welchem von der günstigen Wendung in den Verhältnissen des Geld- und Effectenmarktes die Rede ist und die Verheißung ausgesprochen wird, daß das Finanzministerium in dem zur Herstellung der Valuta geeigneten Momente die allerunterthänigsten Vorschläge für eine entsprechende Lösung unterbreiten

wird, ich wünsche, sage ich, daß der hohe Reichsrath den Wunsch ausspreche: daß nicht erst nach dem Abwarten jahrelanger Erfahrungen über den Erfolg, welchen eine freie Bewegung und das Einathmen gesunder kräftiger Luft hervorbringen wird, der Arzt dem Kranken die heilende Medicin reiche, sondern, daß Se. Excellenz jenen allerunterthänigsten Vorschlag der Prüfung der Regierung in kürzester Zeit unterbreiten möge.

„Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe und das Wort „zu spät" hat eine — historische Bedeutung erlangt.

„Ich bin mit meinem Vortrage fertig. Ich erlaube mir nur um die Gunst zu bitten, eine Angelegenheit anderer Art, die für das Land, dem ich angehöre und das ich hier zu vertreten die Ehre habe, eine Lebensfrage ist, zur Sprache bringen zu dürfen.

„Ich möchte sie nicht jetzt anknüpfen, um nicht diese Debatte auf einen andern Gegenstand hinzuziehen.

„Es ist mir aber in dem ganzen Berichte nirgends ein Anhaltspunkt geboten, an welchen ich anknüpfen könnte, und ich stelle daher die Bitte, wenn der vorliegende Gegenstand zu Ende sein wird, diese Angelegenheit zur Sprache bringen zu dürfen."

Ministerpräsident Graf Rechberg: „Der verehrte Herr Vorredner hat sich auf ein Feld eingelassen, auf welches ihm zu folgen das Ministerium sich nicht für berechtigt hält.

„Wenn der Regierung vorgeworfen wird, daß seit dem 19. April d. J. bis heute eine lange Zeit unbenützt verflossen sei, so gebe ich einerseits dem hohen Reichsrathe die Schwierigkeiten zu bedenken, welche sich der Regierung bei jedem Schritt entgegenthürmten, und andererseits mache ich die Versammlung darauf aufmerksam, ob die Regierung den Berathungen des hohen Reichsrathes, den Discussionen, welche hier stattfinden, wohl hätte vorgreifen sollen, ob es passend gewesen wäre, dem Resultate derselben durch eine einseitige rasche Lösung zu präjudiciren.

„Ferner muß ich den Herrn Vorredner noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Wenn er die Lösung der Valutaverhältnisse abhängig macht von gewissen Institutionen, wie sie in neuerer Zeit häufig genannt und beliebt werden, so citire ich das Beispiel Englands. Der Herr Vorredner wird nicht in Abrede stellen, daß England eine freie Verfassung besitzt. Wie hoch beliefen sich aber die Cursschwankungen der Valuta in jenem Lande vom Jahre 1792 bis 1820?

„Es war eine Folge der politischen Ereignisse, daß diese Schwankungen in England stattgefunden haben, und die Institutionen, so gut sie auch in England sind, konnten diesen Schwankungen keinen Einhalt thun.

„Eben so ist in Oesterreich die Valutafrage eine Folge der politischen, der äußern Verhältnisse und der europäischen Verwicklungen.

„Diese kann die Regierung nicht nach ihrem Willen regeln, nicht nach ihrem Willen in das erwünschte Geleise bringen."

Graf Stockau: „Obwohl ich der ebenso gründlichen als wahren und getreuen Schilderung des Comités über die derzeitige Finanzlage vollkommen beistimme, so kann ich doch nicht umhin, auf einige traurige Auffassungen näher einzugehen, welche im Berichte ausgesprochen worden, und welche dahin lauten:

„„Daß, wenn auch noch so weit gehende Einschränkungen vorgenommen werden, ein Gleichgewicht nicht hergestellt werden könne;"" ferner: „„daß übrigens im gegenwärtigen Augenblicke Kraft und Mittel fehlen.""

„Ich bin weit entfernt, das bestehende Factum bezüglich unserer Finanzlage in Abrede zu stellen.

„Wenn man aber den traurigen Zustand einmal richtig ins Auge gefaßt hat, so sieht man sich auch auf dem Punkte angekommen, um dessen Abhilfe mit allen Kräften anzustreben.

„In dem Zustande, in welchem wir uns befinden, sehe ich, um diese Abhilfe zu erreichen, nur zwei moralische Factoren, welche vor Allem geweckt werden müssen: das Vertrauen und die Bereitwilligkeit.

„Sind beide geweckt und thatkräftig geworden, so scheint der Zustand der Finanzen in vielfältigen Beziehungen nicht so traurig und hilflos, wie er hingestellt wurde.

„Wenn ich vom jetzigen Standpunkte abgehe und auf jenen übertrete, welcher für die Zukunft verheißen ist, so steht ein reiches Feld der Hoffnungen uns bevor.

„Bevor ich jedoch mich diesen hingebe, erlaube ich mir mit einigen Worten, selbst mit Berücksichtigung des jetzigen Zustandes, die Sache in Erwägung zu ziehen.

„Wenn ich sage: mit Berücksichtigung des jetzigen Zustandes, so meine ich mit Berücksicht gung des dermaligen Systems, welches nichts anderes bedeutet, als die allgemeine durchgreifende Centralisation in den höchsten Administrativ- und Regierungsbehörden.

„Selbst in diesem Falle — obwohl ich nicht gesonnen bin, dem jetzigen Systeme das Wort zu reden, indem ich die lebhafte Ueberzeugung hege, daß die vielen Uebel, an welchen wir jetzt kranken, von demselben ausgegangen sind — kann ich nicht umhin, bei der Betrachtung der dermaligen Verhältnisse und bei der Größe der österreichischen Monarchie, wo im Staatshaushalte allein eine Geldbewegung von 600 Millionen stattfindet — das jetzt bestehende Deficit von 30 Millionen als ein solches zu betrachten, welches bei zweckmäßiger Inangriffnahme immerhin zu beseitigen ist und keine Beunruhigung für die Zukunft bieten könnte.

„Das derzeitige Deficit von 30 Millionen repräsentirt kaum 5% derjenigen Summe, welche in beständiger Bewegung ist.

„Trotzdem, daß das Comité mit allem Eifer die Finanzlage durchgegangen hat und es ihm nicht gelingen konnte, die Einnahmen zu heben und die Auslagen bedeutend zu vermindern, so muß ich doch den Grundsatz aufstellen, daß dies demungeachtet nicht unmöglich ist.

„Der beste Wille des Comités muß an dem Starrsinne der Bureaukratie scheitern, und wenn diese von der vorgefaßten Ansicht nicht ablassen will, so müßte ein entscheidender Fachmann für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung gefunden werden, um diejenigen Vorschläge zu machen, von denen Abhilfe zu erwarten wäre. Aber auch, wenn dieses geschieht, so ist das mächtige Wort der Hochgestellten da, um diese Vorschläge zu beseitigen, und ebenso gewiß ist es, daß, wenn auch Einer oder der Andere auf die Vorstellungen eingehen würde, eine längere Periode dazu gehört, um die Sache zur glücklichen Durchführung zu bringen.

„Ich habe über jeden Zweig der Verwaltung — über deren politische, finanzielle, juridische und militärische Seite mit hochgestellten Männern, mit Beamten und sonstigen Männern, die gewiß als Capacitäten für die einzelnen der von mir angeführten Fächer zählen können, gesprochen.

„Ich habe überall Männer gefunden, die das höchste Vertrauen verdienen und die mir freimüthig gesagt haben, daß noch sehr viele Gebrechen auf allen Zweigen der Verwaltung lasten und mit Beseitigung dieser wesentlichen Ersparnisse eintreten könnten.

„Ich bin nicht in der Lage, über die Richtigkeit und Gründlichkeit ihrer Angaben ein Urtheil auszusprechen; jedoch ihre Persönlichkeit, ihre Capacität bürgt für die Richtigkeit der ausgesprochenen Thatsachen.

„Jeder hohe Bureaukrat hängt mehr oder weniger daran, das Gebiet seiner Thätigkeit nicht geringer oder kleiner werden zu lassen; er hängt mehr oder weniger an den Formen, an welchen er von den untersten Chargen bis zu den obersten festgehalten hat.

„Die Beseitigung dieser Formen und der Controle bringt mit sich, daß ein Theil der Beamten sich als überflüssig ergeben würde.

„Theils diese Rücksicht, theils aber die lange Gewohnheit und die Anhänglichkeit des Beamten an viele dieser Formen, schließlich das Factum, wie die Geschäfte heute betrieben werden, bewirkten, daß der mit Arbeiten überbürdete und überhäufte Beamte in der ihm selbst eigen gewordenen Ansicht bestärkt wird, daß an dem Geschäftsgange nichts mehr geändert werden könne.

„Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Zustand nur auf eine Art geändert werden könnte, und diese ist, wenn den höchsten Behörden im imperativen Wege anbefohlen würde, die Verwaltung in der Art neu zu gestalten, daß unnütze Formen und Controlen, daß die übermäßige Centralisirung beseitigt werde.

„Im Wege einer commissionellen Verhandlung oder Enquête wird man niemals durchdringen; selbst derjenige Beamte, der die Gebrechen eines Verwaltungszweiges kennt, wird, wenn er dem betreffenden Departement angehört und in einer solchen Commission sitzt, ja selbst wenn er der Vorstand dieses Verwaltungszweiges ist, nicht mit jener Freimüthigkeit auftreten, als er sonst es thun würde, wenn er frei reden könnte, ohne zu besorgen, daß seine Worte für seine künftige Existenz doch von nachtheiliger Bedeutung sein könnten. Ich kann nicht umhin, die bisherige Wirksamkeit der hohen und höchsten Behörden vollkommen anzuerkennen.

„Ihr Wirken war und ist — ich müßte nicht gerecht und wahrheitsgetreu sein, wenn ich es nicht sagen sollte, so viel ich Gelegenheit gehabt habe, zu sehen, — ein aufrichtiges und erfolgreiches.

„Hingegen ist das Wirken der Unterbehörden die Veranlassung zu vielen Gebrechen; die Unterbehörden zwingen durch ihre Entscheidungen nothwendig zu Recursen, wodurch nur die Geschäfte vermehrt werden.

„Ohne jene Wichtigkeit auf die Sache zu legen, wie sie von einem der geehrten Herren Vorredner in Ziffern ausgedrückt worden ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß hiedurch

die Manipulation erschwert und der Geschäftsgang verzögert wird, wenn schon diese Recurse — sobald sie billig und gerecht sind — fast immer eine Gewährung und Anerkennung von Seite der hohen und höchsten Behörden zur Folge haben.

Mit diesem Instanzenzuge ist aber auch gewissermaßen eine bedeutende indirecte Steuer verbunden.

„Denn bei gewissen Fällen, wo eigentliche politische Kenntnisse nicht auslangen und man gezwungen ist, um die Sache gehörig durchzuführen, zu kostspieligen Advocaten und Vertretern seine Zuflucht zu nehmen, ist die Durchführung des Recurses ein theurer Gegenstand und repräsentirt eine indirecte Steuer.

„Hingegen ist mir nicht bekannt, daß diejenigen Unterbehörden, die zu diesen Recursen durch ungerechte und unzweckmäßige Entscheidungen die Veranlassung geboten haben, daß diese hierüber in irgend einer Weise zur Verantwortung gezogen würden.

„Wenn die angedeuteten Reformen im imperativen Wege durch die Regierung verfügt würden, so wären große Ersparungen dadurch denkbar.

„Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die Einnahmen einer großen Steigerung fähig sind. Ich will nur wenige Sachen berühren, nämlich jene Gegenstände, über welche ein Monopol besteht: Tabak, Salz und Lotto.

„Ich hege nicht einen Augenblick einen Zweifel, daß, wenn es in der ernsten Absicht der Behörden gelegen wäre, hinsichtlich dieser drei Gegenstände eine Verpachtung eingeleitet werden könnte, und zwar eine Verpachtung, wobei das allgemeine Publikum im größten Vortheile sich befinden würde; denn es würde den Schutz der Regierung in jedem einzelnen Falle genießen, anstatt daß es jetzt, sobald sich Gebrechen fühlbar machen, immer gegen die Behörde aufzutreten hat; es würde, wenn — wie vorgekommen sein soll — bei einem Salzverkauf anstatt 40 Percent 70 Percent falsche Zusätze entdeckt werden, bei der Regierung Schutz finden.

„Ebenso beim Tabak, und es ist nicht zu bezweifeln, es könnte ein Pachtvertrag geschlossen werden, der keinesfalls zum Nachtheile der Regierung ausfallen würde, weil mit der allmäligen Steigerung des Consumo, welche immer die Richtschnur bleiben müßte, auch der Pachtzins steigen würde. Ich bin überzeugt, es werden sich viele reiche finanzielle Kräfte oder Corporationen und Gesellschaften finden, welche gern bereit sein werden, solche Contracte einzugehen, wobei sie auf

vollkommen rechtlichem Boden jährlich vielleicht eine Million und darüber gewinnen könnten. Das Publikum würde auch gewinnen; und ich bin überzeugt, daß allein durch zweckmäßige Verpachtung dieser drei Objecte ein Mehrertrag von 15 Millionen erzielt werden könnte.

„Den einen Punkt, der so nachtheilig auf unsere ganzen finanziellen Verhältnisse einwirkt, will ich nicht näher untersuchen, und zwar schon darum nicht, weil er bereits von einem der Herren Vorredner berührt wurde, daß ist das Valutaverhältniß.

„Es ist wohl kein Zweifel, daß es zu den traurigsten Erfahrungen gehört, wenn man von einem Tage auf den anderen nicht mehr beurtheileu kann, welchen Werth jenes Papiergeld, welches man besitzt, repräsentirt. Wie groß sind die Schwankungen, die das Agio im Handel hervorruft, und wie nachtheilig wirkt es insbesondere auf den Staat selbst durch die große Last, die ihn dadurch trifft!

„Der Augenblick zur Beseitigung des Agios ist aber noch nicht gekommen, und wird erst dann eintreten, wenn das Budget der österreichischen Monarchie kein passives mehr sein, sondern ein actives werden wird; dann erst wird dieser Gegenstand mit Erfolg in Angriff genommen werden können.

„Ein anderer Gegenstand, welchen ins Auge zu fassen unbedingte Nothwendigkeit ist, wenn eine blühende österreichische Monarchie denkbar sein soll, ist der Realcredit. Es ist bereits Mehreres darüber gesprochen worden, und man gibt sich — ich muß sagen — der täuschenden Hoffnung hin, daß durch die Gewährung der Real-Hypothekenanstalten in den Kronländern diesem Uebelstande werde abgeholfen werden können.

„Ich wünsche es aus dem Grunde meiner Seele, ich sehe jedoch die Möglichkeit wahrlich nicht ein. So lange ein solches Papier, welches an deu Darleiher ausgegeben wird, nicht über pari steht, so ist Demjenigen, der es bezieht, nicht geholfen. Dasjenige Institut für den Realcredit, — die Hypothekarabtheilung der Nationalbank nämlich, — welchem ich als Vertrauensmann angehöre, ist nach meiner Ansicht das ungünstigste, das traurigste, was für den Grundbesitzer bestehen kann; ich bedauere aufrichtig Jeden, der sich an dasselbe wenden muß. Nicht, daß das Institut an sich selbst nicht mit der größten Bereitwilligkeil jeden Realbesitzer, so viel es in seinen Kräften steht, unterstützt und ihm behilflich ist; aber der hohe Zins, der damit verbunden ist, und der Cours, den

die Bankpfandbriefe haben, macht, daß das Capital, welches der Realbesitzer bekommt, ein so theures ist, daß er es nur mit Schaden für seinen Besitz verwenden kann. Anders verhält es sich mit Demjenigen, der es zu anderen Speculationen verwendet, der den Realcredit benützt, um finanzielle Geschäfte zu machen; dieser kann allerdings die 7 bis 8 Percent, welche ihn dort treffen, durch 10 und 12 Percent, welche er in anderer Weise durch nutzbringende Unternehmungen sich verschafft, mehr als ausgleichen. Aber der wirkliche Realbesitzer, der das Capital braucht, um seinen Fundus instructus zu vermehren, um es in seinem Boden zu bergen, ist nimmermehr in der Lage, einen so hohen Zinsfuß zu bestreiten.

„Nach meiner Auffassung gibt es nur ein Realcredit-Institut, welches für die Gesammtmonarchie heilsam wirken könnte, und das ist, wenn jenes Institut ins Leben treten würde, dasjenige einer großartigen Real-Hypothekenbank für die Gesammtmonarchie, die dem Credit des Betreffenden nicht durch Pfandbriefe und Papiere, welche an der Börse einen Cours genießen, sondern durch bares Geld Unterstützung gewähren würde.

„Also, auch abgesehen von der großen Zukunft, welche durch die von Sr. Majestät verheißene Autonomie der Kronländer uns bevorsteht, kann ich nicht umhin, auch unter den jetzigen Verhältnissen den betrübenden und traurigen Schlußfolgerungen entgegenzutreten, welchen das Comité Ausdruck zu verleihen sich veranlaßt gefunden hat.

„Ich glaube, daß, sobald die Scheidung und Trennung der Reichslasten von den Landeslasten zur Wahrheit geworden sein wird, das Budget der österreichischen Monarchie aufhören wird, passiv zu sein.

„Die wenigen Sachen, die uns also noch fehlen, habe ich berührt, und ich sehe für die österreichische Monarchie noch in vielfältiger Beziehung eine reichliche Abhilfe, wenn die zwei moralischen Factoren, deren ich früher erwähnt habe, nämlich das Vertrauen und die Bereitwilligkeit zum gemeinsamen Zusammenwirken, etwas Großes zu schaffen, zur Anwendung kommen, zumal in Kurzem das von Sr. Majestät gegebene Wort zur Wahrheit werden dürfte."

Reichsrath Graf Clam: „Ich erlaube mir als Berichterstatter nur auf einige Bemerkungen einzugehen, welche im Laufe der Debatte sowohl von Seite mehrerer der Herren Reichsräthe als auch von dem Herrn Leiter des Finanzmini-

steriums über die Abfassung des vorliegenden Berichtes gemacht worden sind.

„Es sind mehrere der Posten, oder mehrere der Anführungen bestritten, oder als zu düster bezeichnet, und bei wieder anderen ist es getadelt worden, daß die entgegengesetzten Lichtseiten nicht auch hervorgehoben wurden, und es ist endlich von dem Leiter des Finanzministeriums die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Eindruck der im Berichte enthaltenen Schilderung ein ungünstiger sein würde.

„Es ist in dieser Beziehung ein Tadel über den Bericht ausgesprochen worden.

„Ich möchte mir hier erlauben zu bemerken, daß einige von den Einwendungen, welche im Laufe der Debatte erhoben wurden, noch nicht auf der Tagesordnung stehen, andere aber schon längst an der Tagesordnung waren.

„Auf derlei Einwendungen glaube ich in diesem Augenblicke nicht eingehen zu sollen, weder auf jene, welche noch nicht auf die Tagesordnung gekommen sind, noch auf jene, welche schon bei den Detailberathungen ihre Erledigung hätten finden können. So ist z. B. der vom Leiter des Finanzministeriums hervorgehobene Punkt, daß Gegenstände von localer Bedeutung und localem Interesse in das Bereich der Centralverwaltung gezogen worden sind, in einem früheren Abschnitte enthalten, welcher schon speciell besprochen worden ist. Ich muß bemerken, daß damals von Seiten des Finanzministeriums keine Einsprache dagegen erhoben ward, und so wenig es geleugnet werden kann, daß nicht gerade alle diese Gegenstände jenem Schicksale unterliegen, so scheint es doch jedenfalls gerathen, Gegenstände von localem Interesse anzuführen, welche bei den Centralbehörden erledigt werden.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat hervorgehoben, es sei nicht richtig, daß die Grundentlastungs-Capitalien und die Pfänder des öffentlichen Vertrauens, die gerichtlichen Depositen in den Bereich der Staatsgelder gezogen, und somit den Fluctuationen des Credits unterworfen worden seien. Auch diese Behauptung ist schon in einem früheren Absatze des Berichtes vorgekommen. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß, wenn ein Object, wie die Grundentlastungs-Capitalien, welches nicht in die Finanzgebarung hinein gehört, in einer Weise hineingezogen wird, daß der Staat Schuldner wird, und zwar in dem hohen Betrage von 50—60 Millionen, es jedenfalls statthaft sei, zu behaupten, daß der Stand

des Staatscredits auch auf diese Fonde zurückfällt und Einfluß übt.

„Es ist mit Rücksicht auf eine Bemerkung des Herrn Justizministers, welche in einem früheren Absatze vorgekommen ist, bestritten worden, daß so viele Waisengelder dem Realcredit entzogen worden seien.

„Der Herr Justizminister hat uns nur mitgetheilt, wie viel im Tilgungsfonde angelegt wurde; das ist ein verschwindend kleiner Betrag.

„Aber dadurch wird nicht bestritten, daß sie in Staatsobligationen angelegt sind, somit wird auch die Behauptung des Berichtes nicht widerlegt; und es ist ein großer Betrag, der auf diese Weise dem Realcredit entzogen worden ist.

„Es ist auch ferner auf die Vergleichungen mit andern Ländern hingewiesen und von dem Leiter des Finanzministeriums eine solche Vergleichung gemacht worden. — Ich kann in diesem Augenblicke in diese Vergleichungen nicht eingehen, indem mir die einzelnen Positionen nicht bekannt sind. Aber ich will nur die Thatsache anführen, daß aus den in letzter Zeit, namentlich in Bezug auf die Steuerbelastung gemachten vielfältigen Berechnungen und Vergleichungen, wobei sogar Brutto-Erträgnisse mit Netto-Erträgnissen verglichen wurden, sehr verschiedene Resultate gezogen worden sind, Resultate, welche sich nicht der Wirklichkeit gemäß ergeben.

„Wenn auch die Ziffern richtig sind, so wird doch durch Entgegenhaltung ungleichartiger Größen das Resultat einer solchen Berechnung kein überzeugendes sein.

„Der Leiter des Finanzministeriums hat ferner auf die großen Leistungen der Regierung und die Schwierigkeiten hingewiesen, welche in dieser Zeit zu überwinden waren, und daß darin allerdings ein Grund lag, welcher mitgewirkt hat zur Herbeiführung dieser schwierigen finanziellen Lage.

„Ich glaube, das Comité hat dies im vollsten Maße anerkannt und in den nachfolgenden Stellen wiederholt darauf hingewiesen: „Auch fällt ein großer Theil dieses Ergebnisses jenen Ereignissen zur Last, welche Europa im Laufe dieses Decenniums erschüttert und den allgemeinen Frieden gefährdet haben.“ Ferner: „Aber wenn wir auch die durch jene außerordentlichen Ereignisse hervorgerufenen finanziellen Anstrengungen und die außergewöhnlichen Militärauslagen, welchen man jenes finanzielle Ergebniß beizumessen pflegt, noch so hoch anschlagen wollten.“ Diese Umstände sind nicht übergangen worden. Wenn aber der Herr Leiter des Finanz-

ministeriums nochmals auf den so hohen Militäraufwand hinweiset, so erlaube ich mir auf die im Berichte enthaltene Andeutung hinzuweisen, daß, wenn auch die Militärauslagen noch so hoch sich belaufen haben, das Deficit doch größtentheils den inneren Verhältnissen zur Last falle.

„Es ist auch ferner als eine große Leistung der früheren Periode die Grundentlastung hervorgehoben worden. Ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich nicht einsehe, inwiefern hiedurch eine so große Belastung des Staatsschatzes herbeigeführt worden ist; denn sie ist nicht eine Operation des Staatsschatzes, sondern im Gegentheil, wir wissen, daß der Staat sogar einen großen Vortheil dadurch genoß, daß er sie in die schwebende Schuld hineingezogen hat.

„Es ist also die Grundentlastung eher die Quelle eines momentanen Vortheiles für den Staat, als ein Opfer.

„In Beziehung auf das Eisenbahnnetz erlaube ich mir den Worten Sr. Excellenz die sehr bedeutenden Verluste entgegenzuhalten, die der Staat durch den Verkauf der Eisenbahnen erlitten hat. Das Comité hat jedoch diese Verluste der zehnjährigen Finanzperiode nicht zur Last geschrieben, weil wir die großen Vortheile nicht verkennen wollten, welche die Förderung des Eisenbahnnetzes für das allgemeine Interesse gehabt hat. Wenn wir also nicht auf den erlittenen Verlust hingewiesen haben, so können wir dies auch nicht hinsichtlich der Förderung des Eisenbahnnetzes thun. Das ist natürlich. Uebrigens ist jetzt das ausgedehnte Eisenbahnnetz nicht mehr ein Eigenthum des Staates.

„Es ist auch der Real-Creditinstitute, und zwar mit der Bemerkung Erwähnung geschehen, daß diese einen vortheilhaften Einfluß auf den Grund und Boden haben. In dieser Beziehung ist bereits wiederholt geklagt worden, daß für den Realcredit bisher sehr wenig oder nichts geschehen sei, und daß diese Creditinstitute auch keine Leistungen der Finanzverwaltung sind — das glaube ich bedarf keines Beweises.

„Außerdem haben Se. Excellenz auch die Bemerkungen des Berichtes über die Verarmung bestritten.

„Ich erlaube mir nur zunächst hervorzuheben, daß wir nicht eine allgemeine Verarmung, nicht eine Verarmung eines Jeden meinen, sondern eines großen Theiles der Bevölkerung in manchen productiven Berufsclassen.

„Diesen Punkt aufrecht zu erhalten, glaube ich, wird Jeder von uns bereit sein, der das Leben um sich herumsieht, der Land und Leute kennt, und die Verhältnisse zu beurtheilen weiß.

„Se. Excellenz hat uns eingeladen, uns auf einen erhöhten Standpunkt zu stellen, von wo aus sich uns ein heiteres Bild entrollen würde.

„Ich bin im Gedanken auf diesen erhöhten Standpunkt gefolgt, aber ein heiteres Bild habe ich nicht wahrgenommen.

„Es sind einzelne Gedanken und Behauptungen von Sr. Excellenz angeführt worden, wir haben aber keine Beweise dafür erhalten.

„Der Aufschwung der Postanstalten und Communicationsmittel liefert keinen Gegenbeweis gegen die Verarmung, denn erstens kann ihre Zunahme mit der Verarmung einer und derselben Berufsclasse Hand in Hand gehen, und ebenso braucht durch die Bereicherung einer Berufsclasse nicht die Verarmung einer anderen aufgehoben zu werden.

„Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Finanzverwaltung viele Maßregeln ergriffen hat, um dieser Verarmung entgegenzutreten. Das wird durchaus nicht geleugnet werden. Wenn aber diese Maßregeln kein Resultat geliefert haben, so kann dies eben nur darin liegen, daß dieselben nicht von der rechten Seite und mit den rechten Mitteln ergriffen worden sind.

„Um auch auf andere Punkte überzugehen, muß ich auf den Umstand zurückkommen, welcher in dieser Debatte von der andern Seite vorgebracht worden ist, daß eines der wichtigsten Mittel zur Hebung des Staatscredites nicht erwähnt worden sei, nämlich die Veräußerung der Staatsgüter.

„Ich muß mir erlauben, darauf hinzudeuten, daß dieser Punkt unmöglich hier angeführt werden konnte, nachdem wir uns im früheren Theile des Berichtes gegen die Veräußerung der Staatsgüter ausgesprochen haben. Ueberdies würde auch die Summe des noch zu veräußernden Vermögens keine so große sein, daß davon eine nachhaltige Hebung des Staatscredites zu erwarten wäre. Endlich müßte durch die Veräußerung dieses Vermögens die Einnahme des Staates selbst eine bedeutende Verminderung erleiden.

„Es ist auch hervorgehoben worden, daß, wenn man das Deficit des Jahres 1842 mit jenem der Jahre 1860 u. 1861 vergleicht, die Steigerung keine so abnorme sei. Ich glaube, die Steigerung ist um so mehr eine abnorme, wenn sie einer größeren Belastung entgegengehalten wird, also nicht, weil sie im Jahre 1860 nicht mehr als 20 Millionen beträgt, ist die Steigerung keine bedeutende — im Gegentheil, weil die Belastung so bedeutend erhöht und das Deficit doch noch so

groß ist, so ist jetzt das Deficit von 25 Millionen in der Steigerung ein außerordentlich erhöhtes.

„In Bezug auf die Bemerkungen des Herrn Reichsrathes, welcher so eben vor mir gesprochen hat, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die meisten derselben auf die in späterer Zeit zur Tagesordnung gehörigen Fragen hingehören, insoferne man denselben Raum geben will.

Inwiefern auch unter dem jetzigen System eine wesentlich durchgreifende, bleibende günstige Veränderung der finanziellen Zustände möglich ist, mit einer solchen Erörterung glaube ich die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen, nachdem sich dieser Herr Redner selbst entschieden für die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Besserung und Aenderung der Zustände ausgesprochen hat.

„Ich möchte mir nur im Namen des Comités und als Berichterstatter desselben die Bemerkung erlauben, daß auch wir für Oesterreich keiner so verzweifelten Anschauung uns hingeben; im Gegentheil haben auch wir die Hoffnung ausgesprochen und werden durch dieselbe getragen, daß die Möglichkeit zu einer gründlichen, bleibenden Besserung vorhanden ist.

„Wir sehen nicht schwarz in die Zukunft, aber wir würden schwarz sehen, wenn das gegenwärtige Administrations-System beibehalten würde.

„Das ist der im Berichte enthaltene Ausdruck der Ideen, von welchen wir durchdrungen sind, und ich glaube deshalb noch auf die Schlußbemerkung des Herrn Leiters des Finanzministeriums entgegnen zu sollen, daß in dieser Beziehung der Eindruck des Berichtes kein ungünstiger, sondern ein günstiger sein werde, ein Eindruck, welchen Worte der Wahrheit, zur gehörigen Zeit ausgesprochen, stets hervorbringen müssen.

„Wir haben es niemals gesagt, daß wir keine Hoffnung hegen, sondern wir haben im Gegentheile dieser Hoffnung einen entschiedenen Ausdruck verliehen, und darum glaube ich, daß der Vorgang des Comités als ein wahrhaft patriotischer und für Oesterreich gedeihlicher anzusehen ist."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen zu machen.

„Der Comitébericht spricht ausdrücklich von den Capitalien, die in den Tilgungsfond übernommen wurden, und zwar von den gerichtlichen Depositen und Grundentlastungs-Ueberschüssen.

„Der Comitébericht sagt, diese Capitalien seien den Fluctuationen des Credits unterworfen worden; diese Behauptung wurde als eine unrichtige von mir bestritten, weil eben das Tilgungsfonds-Capital ganz unabhängig von den Schwankungen des Credits ist.

„Was die Anlegung der Waisen- und Curandencapitalien in Staatseffecten betrifft, so ist mir nicht entgangen, welcher Theil dieser Capitalien im Tilgungsfonde, welcher in Staatspapieren und welcher in Hypotheken angelegt wurde.

„Eine von den Behörden veranlaßte Anlegung von Waisen- und Curandencapitalien fand nur zur Zeit des Nationalanlehens statt, einer Zeit, in welcher mit Rücksicht auf die damals beabsichtigten großen Zwecke umfassende Mittel nöthig waren.

„Es war aber dies ein vorübergehender Ausnahmszustand, welcher mit der gewöhnlichen regelmäßigen Gebarung in Bezug auf die Placirung der Waisengelder nicht verwechselt werden darf.

„Unter normalen Verhältnissen wurde von der Regierung eine solche Verwendung nicht angeordnet, sondern den Vormundschaften überlassen.

„Immerhin ist laut den Nachweisungen des Justizministeriums bei einem Bestande von 410 Millionen Waisen- und Curandencapitalien der Betrag von 285 Millionen CM. und 14 Millionen W. W. in Hypotheken, dann von 36 und 6 Millionen ohne Hypothek bei Privaten ein überwiegend großer gegenüber der Anlage in Staatsfonds.

„Was die Eisenbahnen betrifft, so wurde vom Herrn Vorredner gesagt, daß sie nicht Eigenthum des Staates seien. Das habe ich auch nicht behauptet; aber es liegt doch nahe, daß der Bestand von Eisenbahnen, ob sie Eigenthum des Staates oder der Privatgesellschaften sind, dem Allgemeinen zu Gute kommen.

„In dieser Richtung habe ich der Eisenbahnen und jener Opfer erwähnt, welche der Staat im Zwecke des baldigen Baues und Betriebes, bei Concessionen und Abtretungen und insbesondere durch die übernommene Garantie gebracht hat; alle diese Opfer werden entgolten durch die Vortheile, die dem großen Ganzen dadurch verschafft wurden.

„Was ferner die Verarmung anbelangt, die besonders betont wurde, so kann ich nur auf das in Kürze zurückkommen was ich bereits gesagt habe.

„Es sind gewisse in der Welt als solche anerkannte Ob-

jecte der Production und Consumtion, welche einen sicheren Werthmaßstab dafür geben, ob der Wohlstand eines Landes zu- oder abgenommen hat. Ich habe diese Objecte schon genannt, und lege hiemit der hohen Versammlung auf jedesmaliges Verlangen die Nachweisungen vor, welche meiner Behauptung zur Begründung dienen.

„In solchen Dingen haben nicht Reflexe von Eindrücken der nächsten Umgebung, sondern Ziffern und Größen der Gesammtverhältnisse zu sprechen.

„Ich habe auch nicht behauptet, daß der Zustand allenthalben in Oesterreich ein so überaus blühender sei, daß er keinem weiteren Wunsche Raum gibt, ich habe mich nur gegen die zu grelle Schilderung der Verhältnisse in Oesterreich und gegen die allgemeine Verantwortung ausgesprochen, welche man der Regierung für alle Uebelstände auferlegt hat."

Graf Szécsen: „Ich würdige vollkommen das Gewicht der Motive, welche den Herrn Leiter des Finanzministeriums bewogen haben, gegenüber der Darstellung des Comités seine Einwendungen und Bemerkungen vorzubringen; die Entwicklung entgegengesetzter Ansichten kann dem Zwecke, den sich das Comité gesetzt hat, nur förderlich sein. Das Comité will ja nichts als Wahrheit und Beruhigung der Gemüther durch die Wahrheit.

Nach den Worten, mit welchen der Herr Graf Clam den Standpunkt des Comités dargelegt, scheint mir überflüssig, denselben weiter und eingehender zu erläutern.

„Nur einen Gesichtspunkt erlaube ich mir bei Beurtheilung des Comitéberichtes hier noch besonders hervorzuheben, einen Gesitspunkt, welcher vielleicht nicht ganz unbeachtet bleiben sollte. Daß in der österreichischen Monarchie eine vielfache Mißstimmung und Unzufriedenheit herrscht, daß der allgemeine Geist der Aufregung, der ganz Europa gegenwärtig durchzieht, auch in der österreichischen Monarchie eine weite Verbreitung gefunden hat, ist eine kaum zu leugnende Thatsache.

„Jene Partei, welche die Verwirklichung ihrer Wünsche nicht in der Entwicklung und Regelung gegebener staatlicher Zustände, sondern in ihrem Umsturze sucht, hat diese Mißstimmung nicht auf Fehler des Regierungssystems, sondern auf den Bestand, den Charakter und die Wesenheit der österreichischen Monarchie zurückführen wollen, und es war ebenso eine der ersten Aufgaben, sowie eine patriotische Pflicht des Comités, dieser Tendenz entgegen zu treten, den grundsätzlichen Feinden Oesterreichs diese Waffe zu entwinden, die

Mißstimmung vom Charakter des Staates und den Grundlagen der Monarchie zu trennen und darauf hinzuweisen, daß, wenn auch Fehler im System der Regierung Jahre hindurch trotz der besten Intentionen fortbestanden, Regierungssysteme ja eben veränderlich seien.

„Regierungsmaßregeln können modificirt werden; Systeme wechseln und verschwinden; die österreichische Monarchie aber soll fortbestehen und gedeihen, und es mußte der Beweis geliefert werden, daß vorübergehende Mißstände ihren Bestand nicht in Frage stellen dürfen.

„Das war der Standpunkt, von welchem das Comité ausgegangen ist, und ich glaube, daß selbst der Leiter des Finanzministeriums, wenn er auch hie und da eine mildere Auffassung gewünscht hätte, seinerseits diesem Standpunkte am Schlusse seiner Rede vollkommen beipflichtete.

„Nur einen Punkt möchte ich noch besonders betonen: Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Deficit, welches in diesem Augenblicke eine der besorglichsten, wenn auch nicht unheilbaren Wunden des österreichischen Staates bildet, durch die Schwierigkeiten, die der Regierung entgegenstehen, hervorgerufen worden wäre. Ich verkenne diese Schwierigkeiten nicht, aber außer den gegebenen und natürlichen Schwierigkeiten sind auch viel selbstgeschaffene Schwierigkeiten hinzugekommen und gerade diese waren diejenigen, welche in finanzieller Beziehung ebenso wie in politischer von den nachtheiligsten Folgen gewesen sind.

„Wenn man das Deficit größtentheils dem Heere und der Heeresverwaltung zuschreibt, so will ich allerdings nicht leugnen (so wenig ich auch hierin competent bin), daß auch in Beziehung auf diese Heeresverwaltung und die Armee überhaupt die nöthige Oekonomie und die Rücksichten dieser Sparsamkeit nur zu sehr überschritten worden sein dürften, — aber das Comité hielt es entschieden für seine Pflicht, gegenüber der Auffassung jener, die die ganze Last der finanziellen Verwirrung immer und immer wieder auf das Heer, auf die Vertheidiger des Vaterlandes, auf jene Factoren wälzen wollen, an deren unerschütterlicher Treue und heldenmüthiger Hingebung sich das Gefühl des Bestandes der österreichischen Monarchie in der Zeit ärgsten Zerfalles neuerdings emporrichtete, darauf hinzuweisen, daß, wenn auch die Verwaltung der Armee einen großen Theil dieser Schuld tragen sollte, doch unstreitig ein eben so großer, ja ein größerer Theil der Last jenen Elementen zuzuschreiben ist, die während

der letzten zehn Jahre ihrer Wirksamkeit nicht im Stande waren, den österreichischen Geist zu stärken und zu fördern, sondern ihn überall nur zu schwächen und zu unterdrücken verstanden.

„Das ist der Standpunkt des Comités.

Reichsrath Fürst Salm: „Ich spreche diesmal wirklich mit einiger Befangenheit, in die mich der Gedanke versetzt, daß ich an die so glänzenden Worte, welche wir von zwei Herren Vorrednern vernommen haben, mit einigen vielleicht unbedeutend scheinenden Bemerkungen mich anschließen soll. Die eine betrifft einen Gegenstand, der schon früher in dem Berichte des Comités, von dessen Standpunkte ich ausgehe, erwähnt worden ist, und welchen ich zu dem meinigen mache. Es ist ein Gegenstand, dessen auch der Herr Leiter des Finanzministeriums gedachte, nämlich die absolute Zahl, welche per Kopf in Oesterreich als Steuer gezahlt wird und hie und da auch in Vergleich mit dem Auslande gestellt worden ist.

„Ich fühle mich gezwungen, es auszusprechen, daß ich diese Art von Berechnung für eine ganz müßige halte, für eine solche Berechnung, aus welcher sich keine praktischen Folgerungen irgend welcher Art ziehen lassen. Wenn man eine solche Berechnung anstellen will, so fragt es sich nicht darum: wie viel zahlt der Kopf Steuer? es ist nicht nach einem einfachen Divisions-Exempel zwischen der Volkszahl und der Steuerlast, Brutto oder Netto, zu rechnen; sondern die praktische Frage wäre die: wie viel Percente zahlt der Kopf an Steuern zum Lebensbedarfe? wie viel von seinem Reineinkommen?

„Ich halte es für ganz gleichgiltig, ob man einen Groschen oder 20 fl. zahlt, aber für nicht gleichgiltig sehe ich das Percent an, welches diese Steuer vorstellt, sowohl von dem, was man zum Lebensbedarfe nöthig hat, als auch überhaupt von dem, was man als Reineinkommen bezieht.

„Dieser Punkt bringt mich auf einen zweiten: die Verarmung.

„Der Herr Leiter des Finanzministeriums will diese Verarmung nicht im Allgemeinen gelten lassen.

„Graf Clam hat den Begriff derselben näher erläutert; ich glaube ihn jedoch noch specieller bezeichnen zu müssen. Es ist hier nicht die Verarmung der einzelnen Individuen oder mehr oder minder großen Gesellschaftsclassen allein ins Auge zu fassen, sondern unter Verarmung ist auch der Verlust des gesammten Nationalvermögens zu verstehen, und hier bildet die Grundentlastung einen Punkt, wo ein bedeutender Verlust

am Nationalvermögen stattgefunden hat. Es ist wohl Zeit und Arbeitskraft durch die Grundentlastung erkauft worden; aber es ist nicht bekannt, ob man diesen Kaufpreis an Zeit und Arbeitskraft auch in dem Sinne verwendet hat, um die Lasten zu erleichtern und den Wohlstand überhaupt zu heben.

„Es ist vielmehr eine traurige Wahrnehmung, daß in der großen Allgemeinheit (es gibt wohl Ausnahmen) geglaubt worden ist, jetzt sei die Grundentlastung abgezahlt. Die Grundbelastung besteht allerdings nicht mehr, aber die gewonnene Arbeitskraft und Zeit ist nicht auf die Hebung der Einzelnwirthschaften verwendet worden. Die Grundentlastung läßt sich freilich nicht mehr rückgängig machen. Sie ist ein vollkommenes fait accompli, und ich kann nur von diesem Standpunkte aus den Wunsch ausdrücken, daß die gewonnene und erkaufte Zeit von denjenigen, welche sie erkauft haben, künftighin besser zur Hebung des Wohlstandes benützt werden möge. Der bisherige Verlust an Nationalvermögen ist allerdings ein bedeutender; aber ein Verlust, der sich noch durch gehöriges Aufraffen beseitigen läßt.

„Es wird vom Leiter des Finanzministeriums die Hebung gewisser Producte oder Verkaufszweige, darunter der Caffee, als ein Argument für seine Behauptung angeführt. Das ist jedoch ein sehr zweifelhaftes Beispiel. Denn man weiß gerade, daß, je mehr die arbeitende Bevölkerung verarmt, sie um so mehr Caffee genießt, wenn nicht noch schlimmere Reizmittel zum Schaden der eigentlichen Nahrungsmittel.

„Etwas, was ich nicht Verarmung nennen kann, aber auch nicht eine Bereicherung des Nationalvermögens, das sind die Valutaverhältnisse. Hier kann ich es nur aussprechen, daß ich mit größter Verehrung denjenigen Aussprüchen des Leiters des Finanzministeriums begegnet bin, die er theils in seinem allerunterthänigsten Vortrage, theils bei verschiedenen Gelegenheiten gemacht hat, wonach nicht durch specielle Finanzkünste die Valuta gehoben werden soll. Dies wäre auch rein unmöglich.

„Wenn es erlaubt ist, ein Beispiel anzuführen, so möchte ich sagen: daß, wenn der ganze Donaustrom sich auch in lauter gemünztes Silber verwandeln könnte, dieses schon morgen wieder verloren, entweder vergraben oder ins Ausland geflossen wäre.

„Die Valuta läßt sich nur herstellen, wenn Vertrauen da ist. Vertrauen allein wird den Erwerb und die Geschäftsthätigkeit heben und dieses Vertrauen auch wieder rückwirken

auf die Valuta. Aber Vertrauen kann nur durch solche Institutionen erreicht werden, wie sie der Berichterstatter des Comites theils in seinem Berichte, theils in seinen Auseinandersetzungen angedeutet hat.

„Nur aus diesen Institutionen kann das Vertrauen hervorgehen. Auf dieses allein ist hinzuwirken. Die Valuta ist sich selbst zu überlassen; sie wird ins Gleichgewicht kommen, sobald die andern Verhältnisse ins Gleichgewicht gebracht sein werden. Ich habe gesagt, daß ich von sogenannten Finanzkunststücken für die Valuta durchaus nichts erwarte. Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat sich auch seinerseits schon darüber ausgesprochen, daß er davon gleichfalls nichts erwarte.

„Ich halte es für etwas vollkommen Verschiedenes, wie ein einzelnes Bankhaus oder die Bank ihre Geschäfte verwaltet, und wie sie im Staatshaushalt zu verwalten sind.

„Das ist etwas wesentlich Verschiedenes und es läßt sich auf eine Menge von Operationen hinweisen, welche für den Staatshaushalt gefährlich werden können.

„Ich will damit nicht sagen, daß nicht Ausnahmsfälle eintreten können, in welchen eine oder die andere Finanzoperation vorgenommen werden muß, aber es muß hiebei mit Vorsicht vorgegangen werden, und man muß die wahre Natur des Staatshaushaltes im Auge behalten, nämlich daß er nicht erwerbend, sondern nur verwendend und — daß er die Quelle der Vermehrung des Volkswohlstandes ist.

„Insbesondere ist aber auch eine weise Sparsamkeit in den Ausgaben nie außer Acht zu lassen, die natürlich nicht so weit gehen darf, daß dadurch der Staatszweck gefährdet werde.

„Aber die ganze Finanzkunst, die Kunst der Staatsfinanzen besteht in anhaltender, ausdauernder Hebung der Einnahmen, nicht blos durch Steuerauflagen u. s. w., die nur ein vorübergehendes und prekäres Moment sind, sondern durch Ergreifung derjenigen Maßregeln und Institutionen, welche einen dauernden Wohlstand begründen können."

Reichsrath v. Majláth: „Dasjenige, was die Herren Conte Borelli und Reichsrath Maager hinsichtlich der allgemeinen Finanzlage und der Valutafrage vorgebracht haben, stimmt im Princip vollkommen mit dem Berichte überein, und das, was sie hinsichtlich der organisatorischen Seite unserer Zustände erwähnten, dürfte, glaube ich, bei einem spätern Anlasse Besprechung finden.

„Es erübrigt mir daher nur noch auf die Bemerkungen des

Herrn Leiters des Finanzministeriums zurückzukommen, welche hauptsächlich gegen die Fassung des Berichts gerichtet sind.

„Diese Bemerkungen wurden schon im Comité vorgebracht und einer reiflichen Erwägung unterzogen. Ich war damals der Ansicht und kann mich auch jetzt nicht von derselben trennen, daß bei unsern exceptionellen Zuständen zur Wiederherstellung des Vertrauens sowohl im In- als Auslande nichts sicherer führen kann, als wenn jene Körperschaft, welche seit zehn Jahren zum ersten Male dazu berufen ist, ein freies, offenes und männliches Wort zu den Stufen des Thrones und in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, der Wahrheit und zwar der vollen und ganzen Wahrheit, so bitter sie immerhin sein möge, Ausdruck verleiht.

„Nach dem, was in den letzten zehn Jahren gefehlt wurde, ist es unumgänglich nothwendig, daß gewisse Dinge gesagt werden müssen, und es ist viel besser, diese Dinge werden hier gesagt innerhalb der Formen des parlamentarischen Anstandes, als sie würden sich in der ausländischen Presse und auf der Gasse breit machen.

„Wenn der Leiter des Finanzministeriums die Finanzlage in rosigerem Lichte sieht, als der Bericht, so widerspricht dieser Auffassung doch der Umstand, daß derselbe jetzt schon zum zweiten Male auf die glücklichen politischen Institutionen, welche zur Lösung der einen oder der anderen Frage nothwendig sind, zurückzukommen für nothwendig findet.

„Ein Finanzminister, der zur Lösung einer finanziellen Frage auf die politischen Institutionen hinzuweisen genöthigt ist, hat hiemit die Kritik über dieses Finanzsystem selbst ausgesprochen, und ich meinerseits, der ich der Offenheit und Aufrichtigkeit alle Anerkennung zolle, muß gestehen, daß mir eine schärfere Kritik aus competenterem Munde noch nicht vorgekommen ist.

„Soll nun der Bericht ministerieller sein, als der Minister selbst? Ich glaube, das ist denn doch nicht zu verlangen.

„Was im Berichte enthalten, ist der Wahrheit getreu und in würdiger Form gehalten. Ich meinerseits hege nur den Wunsch, daß dieser Theil des Berichtes unverkümmert zu den Stufen des Thrones und vor die Oeffentlichkeit gelange!“

Reichsrath Graf Andrássy: „Der Herr Leiter des Finanzministeriums ist ein Freund der Wahrheit; ebenso halte ich es für meine Pflicht als Reichsrath und gleich ihm als Freund der Wahrheit und zur Steuer der Wahrheit einige Bemerkungen zu machen.

„Se. Excellenz fand vor Allem die Fassung des Berichtes zu grell und bezieht sich vorzüglich auf den Passus von der Verarmung.

„Ich muß sagen, daß dieser Passus, wie auch bereits der Reichsrath Graf Clam bemerkt hat, nicht von der allgemeinen Verarmung, sondern nur von der Verarmung eines großen Theiles der Bevölkerung spricht, welche in manchen productiven Berufsclassen vorkommt.

„Diese Fassung unterstütze ich aus vollster Seele, weil ich glaube, daß sie eher zu wenig oder wenigstens nicht zu viel sagt.

„Ich glaube und bin der Ueberzeugung, daß wir über diese Frage am allerersten und einfachsten zum Ziele gelangen werden, wenn Jeder aus eigener Erfahrung und aus dem Bereiche seiner eigenen Wahrnehmung sagt, was er gesehen und erfahren hat.

„Ich will dies in Bezug auf Ungarn thun.

„In dem Theile, in welchem ich die Verhältnisse kenne, muß ich sagen, daß die Verarmung zunimmt. Es ist ein Proletariat, welches man in Ungarn früher kaum dem Namen nach gekannt hat, im Entstehen begriffen.

„Ich will nicht in die Ursache eingehen, das Factum ist da, das Proletariat besteht, der Adel ist verkümmert und herabgekommen.

„Se. Excellenz haben einige Consumtionsartikel als ein Wahrzeichen des zunehmenden Wohlstandes hervorgehoben und namentlich auch Caffee und Zucker.

„Nun, da hat schon Reichsrath Fürst Salm die Meinung ausgesprochen, daß Caffee und Zucker nicht der Maßstab und nicht das Zeichen des zunehmenden Wohlstandes sind, im Gegentheil, der Caffee ist ein Zeichen der Verarmung, weil er in kleinen Portionen genommen werden kann und so viel andere Surrogate hat.

„Ferner hat Se. Excellenz einer Zunahme der Consumtion von Baumwollstoffen erwähnt.

„Auch dies scheint mir kein gutes Wahrzeichen des zunehmenden Wohlstandes zu sein, denn die Baumwollenstoffe verdrängen die ehrliche Leinwand und wir sehen, daß gerade die Leinwandindustrie zu Grunde geht und besonders beim weiblichen Theil der Bevölkerung es sich darum handelt, sehr feine äußere Stoffe zu zeigen, aber desto schlechter sieht es im Innern aus.

„Als Wahrzeichen hat Se. Excellenz ferner die Zunahme des Postverkehres angeführt. Ich glaube aber, daß man nicht den geringeren Theil, sondern die große Mehrzahl der Be-

völkerung im Auge behalten muß, und die Masse der Bevölkerung schreibt nicht, sondern es schreiben meist nur Kaufleute und andere gebildete und intelligente Leute.

„Die Masse schreibt nicht, folglich ist die Zunahme des Postverkehres auch kein Wahrzeichen für die Zunahme und den Bestand der Wohlhabenheit, dagegen kann ich aber andere nothwendige Artikel aufzählen, deren Verbrauch abgenommen hat.

„Nicht Caffee und Baumwolle, aber Fleisch, Eisen und Salz, das sind Artikel, welche zählen.

„Wenn ich recht informirt bin, nimmt die Fleischconsumtion auch in Wien ab; ebenso nimmt im Allgemeinen die Salz- und Eisenconsumtion ab. Das sind Wahrzeichen des abnehmenden Wohlstandes.

„Se. Excellenz erwähnten auch ferner, daß man auf die Maßregeln Rücksicht nehmen müsse, welche während der letzten 10 Jahre durchgeführt worden sind, nämlich auf die Aufhebung der Patrimonialgerichte und der Urbarialentschädigung.

„Was die Aufhebung der Patrimonialgerichte betrifft, so würde ich sehr gern dieser Melioration beistimmen, wenn sie wirklich eine solche wäre und wenn sie wirklich bessere Zustände herbeigeführt hätte. Aber dies scheint mir nicht der Fall zu sein, denn, wie man weiß, waren die Leute mit dem alten Patrimonialgerichte und mit den alten Zuständen zufriedener als mit den jetzigen.

„Was ferner die Urbarialentschädigung anbelangt, so ist sie ja noch nicht durchgeführt und auch noch nicht bezahlt. Wer zahlt sie? — die Bevölkerung; — die Urbarialentschädigung geht auch aus ihrem Säckel und ist ebenfalls eine Ursache der Verarmung. Kurz, mir scheint aus allem diesem hervorzugehen, daß, wenn ich die Ursache der Verarmung betrachte, diese nicht nur in der Besteuerung liegt, obschon die Besteuerung zwar allerdings eine sehr große ist, so groß, daß sie das Stammcapital anzugreifen scheint.

„Das ist zwar eine Hauptursache, aber dennoch dürfte noch eine andere Ursache vorhanden sein, und diese weitere Hauptursache ist das Beispiel — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich es sagen muß — das Beispiel der schlechten Wirthschaft der Regierung. Es ist kein Zweifel, daß diesem Beispiele die Bevölkerung nachfolgt.

„Im Allgemeinen muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ein gründlicher, solider Wohlstand in der österreichischen Monarchie viel weniger als in anderen civilisirten Ländern Europas besteht, und das kommt daher, weil die Leute durch das Beispiel der Regierung sich verleitet fühlen,

schlecht zu wirthschaften, leichtsinnig zu werden und Alles nur auf den äußeren Luxus zu verwenden, statt auf einen gründlichen Wohlstand ihrer Familien zu sehen.

„Ich muß nur noch zum Schluß mir erlauben, mein wahrhaftes Bedauern auszusprechen, daß die Einführung der autonomen Verwaltung gerade in der Bureaukratie Widerstand findet.

„Ich begreife nicht, warum sich eigentlich die Bureaukratie so sehr an ihre jetzige Stellung anklammert. Von den höheren Beamten will ich nicht sprechen, aber ich spreche von anderen Sphären, von den untergeordneten Sphären der Bureaukratie, denn hier sehe ich eine materielle Existenz, die wirklich ans Kümmerliche grenzt, und deren Zustand der kümmerlichen Existenz eben durch die Einschränkungen, die wir hier gut heißen müssen, nur vermehrt worden ist.

„Diese Ersparungen gefallen mir überhaupt nicht, denn sie haben viel Unglück und viel Kummer verursacht, worüber ich lieber schweige.

„Nun also, die materielle Seite der niederen Sphäre der Bureaukratie ist nicht beneidenswerth, warum klammert sie sich dennoch so an ihre Stellung? Die geistige Seite ist es eben so wenig, denn das Traurige in der Bureaukratie ist es, daß selbst in jener höheren Sphäre nicht ein Einziger vorhanden ist, der sagen kann: das oder jenes habe ich wirklich ins Leben gerufen, sondern es ist nur eine zusammenhängende Complication von Schreibereien, die sich in der Ausführung nicht als so bewährt darstellt, wie es sein sollte.

„Niemand also, selbst nicht die Herren der höheren Sphäre der Bureaukratie können sagen: Ich habe das Selbstgefühl, das oder jenes gethan zu haben.

„Ich schließe mich also vollkommen dem Berichte an und stimme dahin, daß er so bleibe, wie er ist."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich bemerke auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners, daß eine Verbrauchszunahme nicht blos in Luxusartikeln, sondern auch in solchen Gegenständen eingetreten sei, welche auf eine gesunde Entwicklung des Volkswohlstandes schließen lassen, und zwar gerade namentlich bei Fleisch, Salz und Eisen.

„Was das Eisen betrifft, so habe ich schon in der letzten Sitzung nachgewiesen, wie bedeutend der Verbrauch seit dem Jahre 1850 bis zum Jahre 1858 zugenommen hat, und daß nur im Jahre 1859 aus bekannten Ursachen allerdings eine Abnahme eingetreten ist.

auch das Deficit nur als Folge einer unglücklichen Finanzwirthschaft anzusehen ist.

„Ein Deficit kann, wie auch der Leiter des Finanzministeriums bemerkte, selbst in den geregeltsten Staaten Platz greifen, wenn auch kaum in so hohem Maße, wie dies bei uns gegenwärtig der Fall ist; aber das Agio ist immer ein Mißtrauensvotum, das um so schwerer in die Wagschale fällt, als es nicht in Abrede gestellt werden kann.

„Ich will und muß nur den Muth bewundern, welcher in der Verfolgung des frühern Systems bethätigt wurde, und ich muß auch die Anerkennung zollen, daß da viel schätzbares Material gesammelt wurde, das vielleicht Oesterreich in späterer Zeit gut gebrauchen kann; so wie Ungarn sehr gut die Verordnungen gebrauchen konnte, welche zu den Zeiten Kaisers Joseph II. erlassen worden sind.

„Was das bureaukratische System anbelangt, so bitte ich zu bedenken, daß dieses System, wie es schon Graf Andrássy sehr richtig erörtert hat, nicht nur die centrale Staatsgewalt und nicht nur die Staatsbehörde beherrscht, sondern daß es auch die Gemeinden mitgerissen hat. Ich nehme nur Ungarn als Beispiel an. Bei uns war früher das Wort „Bureau“ nur vom Hörensagen bekannt.

„Wir sind ein neologisirendes Volk; aber mir ist noch Niemand bekannt, der den Versuch gemacht hätte, dieses Wort bei uns einzubürgern, obwohl wir bei uns der Bureaux in Hülle und Fülle haben, und wenn noch die vielparagraphirte Gemeindeordnung zur Geltung kommen sollte, haben wir die Aussicht, daß bald jeder Dorfnotär sein Bureau und seine Geschäftsnummern haben wird.

„Was geht nun aber vollends in den Städten vor? Der Bürgermeister hat seinen Secretär, Concipisten und sein Bureau.

„Der Magistratsrath hat seine Concipisten, sein Bureau; da ist der Leiter der Kanzlei mit seinem Anhange von Accessisten, Diurnisten, Kanzellisten, Ingrossisten, alle Branchen der Stadt bis zum Quartiermeister herab haben ihre Bureaux, ihre Schreiber, ihre Commissäre — und das konnte auch nicht anders sein, weil das gleichartige Gesetz und das gleichartige Verwaltungssystem das zur Folge haben mußte. Ich bitte aber zu bedenken, daß dies ein enormes Geld kostet. Wenn man gegenwärtig das Budget einer Gemeinde, die auf bureaukratischen Fuß gesetzt ist, in die Hand nimmt, und dieses Budget mit jenem aus den Vierziger Jahren vergleicht, so muß man wirklich über die unglaubliche Höhe erstaunen, welche die Ausgaben einer solchen Gemeinde erreicht haben.

„Es sei mir erlaubt, nur von einer Gemeinde, meiner Vaterstadt, zu sprechen.

„Das Ausgabsbudget dieser Stadt ist jetzt, obwohl sie nur 23,000 Seelen zählt und eine Ausdehnung von nur circa 6000 Joch hat, größer als früher das des ganzen Biharer Comitats, welches beiläufig 200 Quadratmeilen und beinahe 500,000 Einwohner zählt.

„Nun glaube ich, daß es kein Wunder sei, wenn man in Ungarn die Städte an den Fingern herzählen kann, die nicht ein bleibendes Deficit haben, und die nicht genöthigt sind, zur Deckung des Deficits ihre Zuflucht zu Communalzuschlägen zu nehmen, welche Communalzuschläge in manchen, ja in sehr vielen Orten 100 Percente der landesfürstlichen Steuern und noch darüber betragen.

„Hiernach sind bei solchen Städten die Lasten derart, daß nicht 9 oder 10 fl. auf einen Kopf entfallen, wie Se. Excellenz bemerkt haben, sondern vielleicht der doppelte Betrag. Aber trotzdem verzweifle ich nicht an der Lage der österreichischen Monarchie, verzweifle nicht an ihrer Zukunft, nicht an ihren Kräften. Nur müssen diese Kräfte entwickelt werden, und die Früchte werden dann nicht ausbleiben.

„Um dies zu erreichen, handelt es sich, wie der Leiter des Finanzministeriums sehr richtig bemerkte, nur um glückliche politische Institutionen.

„Wird nämlich ein gesunder Staatsorganismus geschaffen, so wird die Regelung der Staatsfinanzen damit Hand in Hand gehen und sich von selbst entwickeln."

Reichsrath Freiherr v. Lichtenfels: „Ich erlaube mir nur einige Aufklärungen in Betreff der Waisencapitalien zu geben, weil es scheint, daß dafür gehalten werde, als ob die Anlegung der Waisengelder in öffentlichen Creditspapieren gänzlich unzweckmäßig und zu mißbilligen wäre. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall. Es ist in dieser Beziehung ein Unterschied zu machen. Entweder es wird ein Waisenvermögen für einen einzelnen Pupillen oder Curanden verbucht und verwaltet, oder es gehört in die gemeinschaftliche Classe.

„Was nun das Vermögen der einzelnen Pupillen und Curanden betrifft, so haben hier die Behörden keinen directen Einfluß, es kommt hier vorzüglich auf den Vormund, auf den Vater, den Curator des Pupillen an, wie das Vermögen angelegt werde.

„Viele Vormünder, Curatoren und Väter ziehen aber die Anlegung in Staatspapieren vor, theils deßwegen, weil dadurch höhere Zinsen erzielt werden, theils weil das Vermögen

dadurch leichter disponibel erhalten wird. In solchen Fällen kann daher die Behörde nicht wohl direct eingreifen.

„Was den unmittelbaren Einfluß auf Anlegung der Waisencapitalien der allgemeinen Waisencassen von Seite der Behörden betrifft, so werden nur jene Capitalien, für welche keine tauglichen Hypotheken zu finden sind, in Staatspapieren angelegt.

„Da nun der vorliegende Ausweis beweist, daß von mehr als vierhundert Millionen Waisengeldern weit über die Hälfte auf Hypotheken angelegt sind, so kann wohl nicht behauptet werden, daß dieses Verhältniß ein unangemessenes sei.

„Die Anlegung im Tilgungsfonde rührt eigentlich daher daß im Jahre 1848 wegen der unbedingten Leere der Staatscassen die Depositengelder abgeliefert werden mußten, und dieses war allerdings eine sehr harte Maßregel, welche nur durch die damalige Lage des Staates gerechtfertigt werden konnte.

„In der Folge ist dies jedoch dahin gemildert worden, daß nicht mehr die zwangsweise Anlage im Tilgungsfonde stattfinden kann, sondern nur bestimmt wurde, daß jene Gelder, welche binnen 14 Tagen nicht anders fruchtbringend gemacht werden können, in den Tilgungsfond zu legen wären, daß sie aber jeden Augenblick von dem Tilgungsfond zurückgestellt werden mußten, wenn die Pupillarbehörde eine andere zweckmäßige Anlegung ausfindig machte. Es war dieses somit keine beständige Anlegung, sondern nur eine Maßregel, wodurch die Verzinsung des Capitals für einen Intervall, bis sich Gelegenheit gefunden hat, es anders anzulegen, erzielt wurde. Diese Art der Anlegung war übrigens den Gerichtsbehörden nicht einmal erwünscht, weil der Verkehr mit dem Tilgungsfond zu einer Anlegung auf so kurze Zeit ihnen überflüssige Mühe machte.

„Auch von dieser Verfügung ist es jedoch seit der Gründung der allgemeinen Waisencassen wieder abgekommen.

„Zu bemerken ist aber auch noch, daß die im Tilgungsfonde angelegten Capitalien sich nur mehr auf anderthalb Millionen belaufen und auch hievon muß jede Post, sobald es verlangt wird, der Behörde zurückgestellt werden."

Reichsrath Dr. Strasser: „Es mag wohl fast als eine Anmaßung erscheinen, wenn ich mir nach den beredten Worten, die aus dem Munde so vieler Herren Vorsprecher gekommen sind, noch einige Bemerkungen in Betreff des allgemeinen Standes unserer Finanzlage erlaube.

„Ich meinestheils hatte auch die Ehre, ein Mitglied des

Comités zu sein, und ich fühle mich aus dem Grunde meines Herzens verpflichtet zu sagen:

„Ich danke den Herren Berichterstattern und allen jenen Herren, die sich als Mitglieder des Comités in dieser Richtung ausgesprochen haben; ich danke ihnen für die freimüthige Offenheit, mit welcher sie die im Comitéberichte geltend gemachten Ansichten auch im Plenum der hohen Versammlung zu vertreten gesucht haben. Ich bin vollkommen mit ihnen einverstanden und sehe es als eine heilige Pflicht an, zu erklären, daß die Schilderung, wie sie in dem Comitéberichte niedergelegt ist, keineswegs eine Uebertreibung enthalte, sondern wirklich aus der lebendigen Ueberzeugung aller einzelnen Mitglieder des Comités hervorgegangen ist, und ich muß das um so mehr erklären, als ich der in gewissen Richtungen abweichenden Minorität angehöre, nämlich in Bezug auf die Schlußreflexionen.

„Es ist von Seite des Leiters des Finanzministeriums in Abrede gestellt worden, daß der Passus, wo von einer Verarmung der einzelnen Kronländer die Rede ist, der Wahrheit gemäß ist.

„Was mein Heimatland Tirol anbelangt, muß ich es leider bestätigen, daß in einem großen Theile und in vielen Bezirken des Landes diese Verarmung wirklich in Besorgniß erregender Weise um sich gegriffen hat. Ich erlaube mir nur die hohe Versammlung auf die notorisch bekannte Thatsache hinzuweisen, daß bereits Hunderte von Familien Tirols nach dem Auswanderstabe gegriffen haben. Der Gebirgsländer, der Tiroler, liebt sein Heimatland nicht minder wie der Schweizer. Es zieht ihn oft, wenn er in der Welt herumgekommen und da und dort sich eine Existenz gegründet und eine Familie geschaffen hat, am Abende seines Lebens in die Heimat zurück, um auf heimatlichem Boden seine letzten Tage zu verleben.

„Die Leute aus Südtirol, aus Gröden, die sich in Neapel, Lissabon, in Amerika Handelshäuser gegründet haben, sind zurückgekehrt. Es liegt in der Natur der Sache, denn der Gebirgsländer hängt am Geburtslande. Vor einigen Jahren haben wir jedoch die traurige Erscheinung gesehen, daß Hunderte von Familien zum Auswandererstabe gegriffen haben.

„Woher kommt dies? Aus der fest eingewurzelten Ueberzeugung dieser Leute, daß bei den gegenwärtigen Zuständen, in welchen sich das Kronland befindet, sie sich und ihre Familien nicht mehr ernähren können, und daß sie das geringe

Vermögen, welches sie über das Meer tragen, in der Heimat binnen kurzem verlieren müßten.

„Im Oberinnthale gibt es Gemeinden, in welchen der sechste oder achte Kopf auf der Armenliste steht."

„In meinem Wohnsitze, dem kleinen, einst so reichen und wohlhabenden Städtchen Hall geht man von Jahr zu Jahr immer mehr einer allgemeinen Verarmung entgegen.

„Ich bin weit entfernt, die Regierung für alle die Verhältnisse verantwortlich zu machen, welche den traurigen Zustand herbeigeführt haben; aber mitunter sind Umstände eingetreten, von denen man sagen kann, gewisse Verfügungen seien die Ursache, warum sich der traurige Zustand so vervielfältigt hat. Ich weise darauf hin, daß besonders die drückenden Valutaverhältnisse und die durch sie herbeigeführte Entwerthung des Papiergeldes gerade in Tirol alljährlich das Land herabgekommen machen. Es würde sich nachweisen lassen, aus statistischen Daten, aus den Aufschreibungen der Schrannen in Bregenz und Füßen, welche die Einfuhr des Getreides darthun, daß an Nationalvermögen alljährlich durch solche Cursschwankungen eine Million verloren geht. Nun frage ich, muß bei solchen Verlusten nicht diese Provinz nothwendigerweise von Jahr zu Jahr immer mehr der Armuth entgegengehen und sehen wir hievon nicht schon die augenscheinlichen Beweise?

„Dazu kommen noch die Landes-Calamitäten in Südtirol, wie die Traubenkrankheit und die mißlungene Seidenernte.

„Alles dieses aber würde man in geringerem Maße gefühlt haben, wenn man an der Valuta-Entwerthung weniger zu leiden gehabt hätte.

„Wenn die armen Leute aus dem Bezirke von Reutte hinausgekommen sind nach Füßen und für 1 fl. CM., also 1 fl. 12 kr. Reichswährung, vierzig Kreuzer oder noch weniger einnahmen, so ist es leicht begreiflich, daß dies die Verarmung nach sich ziehen muß. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen man z. B. einzelne Leute vom Auswandern abhalten wollte. Ich selbst habe Gelegenheit gehabt, mit solchen Leuten zu sprechen.

„Ich habe sie gefragt, warum sie fortgingen, und sie haben geantwortet: „sie vermögen sich nicht zu ernähren; unsere Gemeinde ist zu arm, die Lasten und Anforderungen sind zu groß — wir gehen." Mir hat einmal ein solcher Mann, der nach Amerika auswanderte, auf die Frage, warum er sich nicht lieber nach Ungarn, nach Siebenbürgen oder nach einem anderen gesegneteren Lande Oesterreichs begebe, geantwortet: dort sind die Steuerämter." Bezeichnend genug dafür,

daß die Auswanderung nicht ein leeres Gelüst war, sondern eine Folge der tiefen Ueberzeugung, daß die Leute sich nicht mehr so fortbringen können.

„Nach meinem Dafürhalten ist dies eben das Traurige, daß man vielleicht in guter Absicht und mit der besten Meinung die wahren Zustände, an denen die österreichischen Kronländer kranken, nicht zu schildern gewagt hat. Bei der Ueberzeugung, die man sicher hegen kann, daß Se. Majestät der Kaiser und Landesherr von den wohlwollendsten Absichten für das Glück Seiner Völker durchdrungen ist, wäre es Pflicht gewesen und ist es Pflicht, mit der vollsten Wahrheit vor ihn hinzutreten, denn nur in Seiner Hand liegen die Mittel, um den Uebelständen abzuhelfen.

„In Betreff der Valutafrage bin ich überzeugt, daß sich da kein Kunststück ausführen läßt, und daß die Abhilfe nur von der Einführung glücklicher politischer Institutionen abhängt.

„Ich habe jedoch gehört, daß, wenn diese Valutafrage nach den Anträgen der im Jahre 1850 oder 1851 einberufenen Vertrauensmänner aus allen Provinzen, welche damals für ein großartiges Nationalanlehen ihre Gutachten abgegeben haben, gelöst worden wäre, man schon lange aus diesen Calamitäten heraus wäre, während gegenwärtig die Unmöglichkeit dieser Regelung dadurch umsomehr hervortritt, da auch auswärtige politische Einflüsse (ich traue den Feinden Oesterreichs Alles zu) auf die Nichtdurchführbarkeit dieser Maßregel hinarbeiten.

„Wenn die Zustände, wie sie heute dargestellt und wie sie im Comitéberichte geschildert wurden, Sr. Majestät unserem Kaiser und Herrn bekannt gewesen wären, so wie sie jetzt in Folge der gegenwärtigen Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werden, so bin ich fest überzeugt, weil ich das Vertrauen zu der geheiligten Person des Kaisers habe, daß diesen Uebelständen schon längst abgeholfen wäre.

„Daß sich übrigens die Sache im Administrationswege durch Jahre und Jahre hingeschleppt hat, dessen kann ich um somehr überzeugt sein, als in den Jahren 1853 und 1856 eine Commission nach der andern in Wien abgehalten wurde, um beim Ministerium bald eine Gemeinde-Ordnung, bald eine Landesverfassung auszuarbeiten.

„Seither sind fünf Jahre verflossen, und noch ist nichts geschehen. Ich weiß nicht, wo die Angelegenheit verhandelt wurde; eine bestimmte Weisung, daß sie Sr. Majestät vor-

gelegt und daß darüber ein Beschluß gefaßt werden müsse, existirt, und es ist dennoch nichts geschehen.

„Mit etwaiger Ausnahme von Innsbruck, der Landeshauptstadt, in welcher wegen der Menge von Dicasterien, Beamten und der Garnison, insbesondere seitdem wir das Glück haben in der Person Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Carl Ludwig einen Statthalter zu besitzen, vielleicht sich einiger Wohlstand zeigt, muß man zugeben, und im Ganzen genommen mit voller Wahrheit versichern, daß die Provinz verarmt ist, oder der Verarmung entgegen geht, und wenn wir nicht die Eisenbahnbauten gehabt hätten, welche durch Ablösung der Grundstücke und sonstigen Verdienst doch einiges Geld in das Land gebracht haben, so wäre dasselbe nicht im Stande gewesen, die vielen Prästationen zu leisten.

„Wir zahlen z. B. an Stempeln und Gebühren von Rechtsgeschäften nahezu eine Million.

„Ich frage: steht das im Verhältnisse mit der Ausdehnung des Grundbesitzes in einem so armen Gebirgslande?

„Wie lange kann es in dieser Weise fortdauern, wenn keine Abhilfe geschieht?

„Es ist gut, glaube ich und das Comité hat vollkommen Recht gehabt, wenn es die Lage, wie sie nach jedes redlichen Mitgliedes Ueberzeugung sich herausstellt, ganz unumwunden geschildert hat, und ich glaube nicht, daß daraus etwas Schlechtes entstehen kann, weil, wie früher schon bemerkt worden ist, die offene Wahrheit das beste Heilmittel ist.

„Man hat, es scheint so Sitte oder wenigstens in der Tendenz gewesen zu sein, alle Zustände in den Provinzen nur rosenfarben darzustellen gesucht; so ist z. B. in den Zeitungsberichten bei den Reisen Sr. Majestät durch Ungarn und Italien Alles im glänzendsten Lichte dargestellt worden. Auf einmal treten die Umstände ganz anders hervor, und es zeigt sich daher, daß man in diesen Berichten, wenigstens wie dieselben in den Zeitungen verlautbart wurden, nicht mit der gehörigen Wahrheit und Offenheit vorgegangen ist.

„Wie gesagt, ich würde von alledem, was im Comitéberichte angedeutet ist über die Lage unserer Finanzen und insbesondere über die Ursachen derselben, kein Wort zurücknehmen, und ich glaube, daß es die Pflicht eines Jeden sei, dasjenige zu sagen, was in seiner Ueberzeugung gegründet ist.

„Es ist in dieser Beziehung nicht zu fürchten, daß es einen üblen Eindruck machen werde, umsomehr, nachdem ich der Ueberzeugung bin, daß die Zustände Oesterreichs seiner

zerrütteten Finanzen wegen zwar besorgnißerregend sind, daß aber, wenn ernstlich das Heilmittel gesucht und angewendet wird, die Heilung nicht fern liegt."

Der Herr Ministerpräsident Graf Rechberg: „Es sind von mehreren Herren Vorrednern Anklagen erhoben worden gegen Vorfälle, welche in den vorangegangenen Jahren stattgefunden haben. So wurde gerade jetzt der Veröffentlichung verschiedener Berichte durch die Zeitungen gedacht und die Regierung beschuldigt, daß jene von ihr publicirten Berichte nicht der Wahrheit getreu gewesen seien.

„Ich bitte die hohe Versammlung, sich daran zu erinnern, daß die gegenwärtigen Minister Sr. Majestät des Kaisers damals nicht Mitglieder der Regierung waren, daß damals andere Männer die Führung der Geschäfte in den Händen hatten, daß mithin Männer beschuldigt werden, die nicht in dieser hohen Versammlung zu sitzen die Ehre haben, und sich daher nicht in der Lage befinden, sich zu vertheidigen und jene Aufklärungen zu geben, welche vielleicht die Anklagen entkräften könnten. Ich muß die hohe Versammlung bitten, hierauf Rücksicht zu nehmen, und glaube nicht, daß es billig sei, Abwesende anzuklagen, denen keine Möglichkeit geboten, sich zu rechtfertigen."

Reichsrath Dr. Strasser: „Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht von den Regierungsblättern und den Organen derselben gesprochen habe. Davon weiß ich nichts.

„Ich weiß aber auch nicht, wer die Artikel geschrieben hat.

„Ich habe nicht gesagt, daß die Regierung solches gethan hat; aber ich sage, es sind in den Zeitungen die Vorgänge und die Stimmungen in den Kronländern nicht in der Weise geschildert worden, wie sie bestehen."

Der Ministerpräsident Graf Rechberg: „Das ist aber nutzlos."

Reichsrath Dr. Hein: „Als Mitglied der Minorität des Einundzwanziger-Comités, eigentlich nur als Mitglied der Minorität rücksichtlich des Schlußantrages, sage ich dem Grafen Szécsen aufrichtigen und herzlichen Dank für die warmen Worte der Anerkennung des patriotischen Standpunktes und der patriotischen Absichten sämmtlicher Mitglieder des Comités. Ich glaube nur die Ueberzeugung des gesammten hohen Reichsrathes auszusprechen, wenn ich behaupte, daß es in dieser Beziehung in der ganzen Versammlung keine Majorität und keine Minorität, sondern nur Eine Meinung, nur Eine Einhelligkeit gibt. Ich gehe nun zu einer kleinen Erwiederung auf die Aeußerung des Grafen Andrássy über, welcher die Bemerkung fallen ließ, daß unter der früheren Patrimo-

„Beim Salze ist nach den von mir gelieferten Daten die Zunahme, wenn auch nicht sehr bedeutend, dennoch jedenfalls vorhanden.

„In Betreff des Fleischverbrauches weiset die, den hochverehrten Herren Reichsräthen mitgetheilte Darstellung der indirecten Abgaben Oesterreichs die bedeutende Zunahme sowohl der Schlachtungen auf dem flachen Lande, als auch der Einfuhr von Vieh und Fleisch über Linien der geschlossenen Städte nach.

„Die Erzeugung des Bieres hat sich vom Jahre 1847 von sechs Millionen bis zum Jahre 1859 auf eilf Millionen Eimer gehoben. Der Erzeugung entspricht der Verbrauch.

„Die Zolltabellen zeigen eine Zunahme der Verzollung nicht blos von Baumwolle, sondern auch von Leingarnen; die in den Garnspinnereien beschäftigten Spindeln haben sich von 29,000 im Jahre 1851 auf 120,000 im Jahre 1859 erhoben.

„Das dürften wohl Daten sein, gegen welche man wohl nicht blos mit der allgemeinen Behauptung, daß die Production und der Verbrauch abnimmt, und daß die Verarmung zunimmt — auslangen kann.

„Ebenso dürfte die Behauptung, daß die Staatsverwaltung ein Beispiel schlechter Wirthschaft gegeben habe, eine sehr gewagte sein.

„Die Schwierigkeit der Lage, die Unvermeidlichkeit großer Opfer, die Leistung von manchem Guten und Großen dürfen nicht übersehen werden.

„Eine leichtsinnige Gebarung kann nicht zur Last gelegt werden, und somit hat der Staat auch der Privatwirthschaft kein schlimmes Beispiel gegeben. Derlei läßt sich zwar leicht sagen, aber wenn der Beweis ernstlich gefordert würde, so würde man denselben wohl schuldig bleiben.

„Ebenso begreife ich nicht den Zusammenhang zwischen meinen Bemerkungen und der Aeußerung des Herrn Vorredners hinsichtlich der Bureaukratie.

„Ich habe in meiner Darlegung die Bureaukratie nicht in Schutz genommen und überhaupt diesfalls gar keine Erwähnung fallen lassen, welche das Walten derselben als ein vorzügliches dargestellt hätte; ich habe mich blos auf eine objective Darlegung des Zustandes in Oesterreich beschränkt, wie derselbe sich mir darstellte, im Gegensatze zu jener etwas zu grellen Schilderung des Comitéberichts, aber ein Lob oder eine Hervorhebung der Leistungen der Bureaukratie in der Verwaltung kam in meiner ganzen Rede gar nicht vor.

„Die Aufrichtigkeit der Wahrheit ist nichts Anderes, als eine gerechte, ehrliche und treue Erfüllung der uns von allerhöchst unserem Herrn und Kaiser auferlegten Pflichten.

„Wir würden, wenn ich mir einen Vergleich erlauben darf, nicht unsere Pflicht erfüllen als Aerzte, die bei einem schwer Kranken zu Rathe gezogen werden, wenn wir unser Hauptaugenmerk auf die Schonung des Ordinarius verwenden würden, nämlich darauf, daß man den Ordinarius nicht compromittiren dürfe, und dadurch den Kranken selbst und den Sterbenden der höchsten Gefahr aussetzte. Ich halte aber den Kranken, bei dem wir zu Rathe gezogen sind, nicht für einen verzweifelt Kranken, durchaus nicht.

„Eben in unseren Anträgen und Aeußerungen liegt der größte Beweis des Vertrauens, welches wir hegen, daß dieser Kranke nicht so verzweifelt darnieder liegt. Verzweifelt könnte dessen Zustand nur dann werden, wenn zwischen der Meinung, die von dem verstärkten Reichsrathe ausgesprochen werden wird, und zwischen jener Meinung, die jetzt Niemand mehr anerkennen will, sich eine andere Meinung äußern, oder vielmehr thatkräftig hindernd äußern wollte, welche jene Maßregeln und jene Einrichtungen, von denen der verstärkte Reichsrath die glückliche Zukunft Oesterreichs und die Möglichkeit einer Heilung des Uebels erwartet, vielleicht verzögern, ja gänzlich hintertreiben würde.

„In diesem Falle würde ich den Zustand des Kranken für einen verzweifelten halten. Ich schließe mich mit diesen wenigen Worten jenen Rednern an, welche den Comitébericht unverändert beizubehalten gewünscht haben."

Reichsrath Graf Almásy: „Ich erlaube mir, mich gleichfalls demjenigen anzuschließen, was der Herr Vorredner und Graf Széchen mit begeisterten Worten ausgesprochen haben.

„Ich unterstütze die Fassung des Comitéberichtes nach ihrem vollen Wortlaute."

Ueber Aufforderung Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Reichsrathspräsidenten las hierauf der Vicepräsident von Szögyényi den vom Graf Hartig gestellten Ergänzungsantrag vor, der dahin gerichtet ist, daß dem Comitéberichte auf der Seite 52 im dritten Absatze, der vom Deficit handelt, und so lautet: „Behoben aber könnte das Deficit nur werden entweder durch eine Erhöhung der Einnahmen, oder durch eine weitere Verminderung der Ausgaben" beigefügt werde, „oder durch Schuldenzahlung aus dem Staats-, und im äußersten Falle aus dem Volksvermögen."

Graf Hartig: „Ich habe erklärt, daß dies kein Antrag

auch das Deficit nur als Folge einer unglücklichen Finanzwirthschaft anzusehen ist.

„Ein Deficit kann, wie auch der Leiter des Finanzministeriums bemerkte, selbst in den geregeltsten Staaten Platz greifen, wenn auch kaum in so hohem Maße, wie dies bei uns gegenwärtig der Fall ist; aber das Agio ist immer ein Mißtrauensvotum, das um so schwerer in die Wagschale fällt, als es nicht in Abrede gestellt werden kann.

„Ich will und muß nur den Muth bewundern, welcher in der Verfolgung des frühern Systems bethätigt wurde, und ich muß auch die Anerkennung zollen, daß da viel schätzbares Material gesammelt wurde, das vielleicht Oesterreich in späterer Zeit gut gebrauchen kann; so wie Ungarn sehr gut die Verordnungen gebrauchen konnte, welche zu den Zeiten Kaisers Joseph II. erlassen worden sind.

„Was das bureaukratische System anbelangt, so bitte ich zu bedenken, daß dieses System, wie es schon Graf Andrássy sehr richtig erörtert hat, nicht nur die centrale Staatsgewalt und nicht nur die Staatsbehörde beherrscht, sondern daß es auch die Gemeinden mitgerissen hat. Ich nehme nur Ungarn als Beispiel an. Bei uns war früher das Wort „Bureau“ nur vom Hörensagen bekannt.

„Wir sind ein neologisirendes Volk; aber mir ist noch Niemand bekannt, der den Versuch gemacht hätte, dieses Wort bei uns einzubürgern, obwohl wir bei uns der Bureaux in Hülle und Fülle haben, und wenn noch die vielparagraphirte Gemeindeordnung zur Geltung kommen sollte, haben wir die Aussicht, daß bald jeder Dorfnotär sein Bureau und seine Geschäftsnummern haben wird.

„Was geht nun aber vollends in den Städten vor? Der Bürgermeister hat seinen Secretär, Concipisten und sein Bureau.

„Der Magistratsrath hat seine Concipisten, sein Bureau; da ist der Leiter der Kanzlei mit seinem Anhange von Accessisten, Diurnisten, Kanzellisten, Ingrossisten, alle Branchen der Stadt bis zum Quartiermeister herab haben ihre Bureaux, ihre Schreiber, ihre Commissäre — und das konnte auch nicht anders sein, weil das gleichartige Gesetz und das gleichartige Verwaltungssystem das zur Folge haben mußte. Ich bitte aber zu bedenken, daß dies ein enormes Geld kostet. Wenn man gegenwärtig das Budget einer Gemeinde, die auf bureaukratischen Fuß gesetzt ist, in die Hand nimmt, und dieses Budget mit jenem aus den Vierziger Jahren vergleicht, so muß man wirklich über die unglaubliche Höhe erstaunen, welche die Ausgaben einer solchen Gemeinde erreicht haben.

haus war nie voller, als am Abende nach diesem Unglücke. Und was eine traurige Wahrnehmnng ist, es haben sich die Gefühle unter den Leuten ausgesprochen: „So oder so, es ist Eines wie das Andere, zu Grunde gehen müssen wir jedenfalls, also genießen wir noch.“ Es ist allerdings nur ein einzelner Fall, und ich weiß ganz wohl zu würdigen, was man gegen die Generalisirung einzelner Fälle vorbringt; aber ich glaube, das Zusammentragen solcher einzelnen Fälle gibt über das wirkliche Leben einen viel wahreren und klareren Begriff, als statistische Tabellen. Und ich muß namentlich bemerken, daß das Uebersehen von einem hohen Standpunkte gerade eines der Gebrechen unseres bisherigen Systems war; denn die Herren stehen oft auf einer Höhe und kommen von einer solchen, wo sie von der Wirklichkeit des Lebens wenig oder nichts mehr wahrnehmen können.“

Reichsrath Fürst Schwarzenberg: „Was die Verarmung anbetrifft, so habe ich Gelegenheit, sie vielfach wahrzunehmen. Es ist eine wirkliche Wahrheit, daß die Leute weniger Geld haben, als sie früher hatten. Es sind aber auch viele Momente und Factoren, welche darauf hinarbeiten. Ich schreibe es hauptsächlich dem Uebermaße von Papiergeld gegen die klingende Münze zu; die Leute achten das Papier nicht und geben sich dem Luxus hin, weil ihnen jede Kleinigkeit, jede Unmäßigkeit im Wirthshause lieber ist, als das Geld im Sacke. Das ist eine wahre Sache, und durch die Entwicklung der Industrie ist es dahin gekommen, daß so viele Stoffe, die sonst theuer waren, jetzt um eine Bagatelle zu haben sind. Sie dauern aber nicht lange. Aber eben die Wohlfeilheit, die es leicht macht, solche Stoffe zu erwerben, macht, daß die Leute nicht bedenken, daß die Stoffe, die sie zur Bekleidung bedürfen, jahrelang dauern sollen. In einer Reihe von Jahren macht dies viel größere Auslagen, als wenn die Leute — so wie früher — sich mit gröberen und dauerhafteren Stoffen bekleiden würden. Es ist im Laufe der Jahre auf dem flachen Lande wirklich ein Luxus in den Kleidern eingetreten, der über die Verhältnisse und Mittel der Einnahmen hinausgeht. Was die Wohlfeilheit der Administration betrifft, deren vorher Erwähnung geschehen ist, so erlaube ich mir auch eine Bemerkung zu machen. Es ist zwar nur von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gesprochen worden; aber was die politische Verwaltung anbelangt, so wurden früher die Geschäfte solcher Dominien, welche jetzt in 6—7 Bezirke eingetheilt sind, namentlich das Rekrutirungswesen, das Straßen- und Contributionswesen, der Contributions-Schüttkasten und das Assecuranzwesen von 5—6 Individuen verrich-

[illegible]

[illegible] Verzögerungen der [illegible]verhandlungen u. s. w. [illegible] dazu beigetragen. Ich lebe [illegible] in der Hoffnung, daß [illegible] bedeutenden Veränderungen des Systems im Großen und Kleinen entgegengehen, und ich halte es [illegible] für überflüssig auf das Ausmalen dieser traurigen Zustände wieder zurückzukommen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich erkläre hiemit, daß ich mich gegen den Ausdruck des Grafen [illegible]óczy: daß das Finanzministerium in gewohnter Weise Alle[illegible]

in rosenfarbenem Lichte schildere, entschieden verwahre. Wenn der Herr Vorredner meinen veröffentlichten allerunterthänigsten Vortrag über die Finanzlage des Reiches mit Aufmerksamkeit gelesen hat, so wird er sich überzeugt haben, daß ich in demselben die Situation, wie sie ist, ganz objectiv gehalten, daß ich keine Illusionen daran geknüpft, daß ich das Deficit und die dermalen mögliche Bedeckung desselben nur durch die vorhandenen außerordentlichen Einnahmsmittel ungeschminkt und der Wahrheit getreu dargelegt und der Oeffentlichkeit ungescheut mitgetheilt habe. Eben dasselbe Gepräge und denselben Charakter hat auch mein allerunterthänigster Vortrag über die Bankverhältnisse an sich getragen. Ich verwahre mich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Insinuation, daß das Finanzministerium gewohnt sei, in seinen Berichten rosenfarbene Schilderung zu geben."

Graf Barkóczy: „In Ihrem Berichte nicht, aber in Ihren heutigen Worten."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich habe auch heute die Zustände Oesterreichs keineswegs in einem allzu günstigen Lichte geschildert; aber ich habe nur gegen die mir zu grell erscheinende Darstellung des Comitéberichtes Daten und Thatsachen angeführt."

Reichsrath Wohlwend: „Es wurden die traurigen Verhältnisse besprochen, und ich schließe mich in dieser Beziehung den Worten des Herrn Reichsrathes Dr. Strasser an. Indessen will ich nur die Verhältnisse, in welchen sich die industriellen Bevölkerungen in Folge der Valutaverhältnisse befinden, ganz kurz andeuten. Die Industriellen sind gegenwärtig bei den ungeheuren Schwankungen der Valuta, bei der Höhe des Courses und bei den Verlusten, welche sie dadurch erleiden, seit lange nicht mehr im Stande, eine Calculation zu machen. Sie sind bereits in der Lage, zu sagen: wir müssen unsere Arbeit einstellen; ganz natürlich, wenn die Waare mit Silber gekauft werden muß, und nur gegen Papier verkauft werden kann, während viele Fabrikationszweige lange Zeit erfordern, so weiß der Producent gar nicht, zu welchem Preise er die Waare, ohne Verluste befürchten zu müssen, verkaufen kann. Ebensowenig weiß er, welchen Werth das Geld, das er für sein Erzeugniß erhält, haben wird. Die Activen im Buche schweben so zu sagen in der Luft, sie haben heute den Werth, morgen jenen. Wie kann es anders sein, als daß hieraus eine große Calamität entstehen muß! Das ist besonders bei den Baumwollindustriellen der Fall gewesen, von denen viele schon wiederholt ihre Arbeiten nur in Folge der hohen Valutaver-

hältnisse einstellen mußten. Ich bin also vollkommen einverstanden mit dem Comitéantrage; nur ist dieser Zweig im Berichte nicht hervorgehoben, und ich habe mich verpflichtet gefunden, dem Lande gegenüber, welchem ich angehöre, der Baumwollindustrie, die dort bedeutend entwickelt ist, zu erwähnen."

Reichsrath Edler v. Mayer: „Ich erlaube mir, mich zunächst auf die Worte des Fürsten Schwarzenberg zu beziehen, denn auch ich finde, daß die tabellarische Darstellung der Verbrauchssätze in ihrer Steigerung nicht das richtige Bild der Entwicklung des Wohlstandes gibt. Ich bewege mich auch unter dem Volke, und kann nur zugestehen, daß die Aeußerungen Sr. Durchlaucht vollkommen richtig sind. Es ist sehr zu bedauern, daß der Luxus, und insbesondere der Kleiderluxus in den unteren Volksclassen in so bedrohlicher Weise zunimmt, daß die Leute, welche verhältnißmäßig eine gute Stellung und ein reichliches Einkommen haben, beinahe den größten Theil ihres Einkommens auf Kleider ausgeben. Ich habe dasselbe beobachtet, und weiß dies aus meinem eigenen Geschäftsbetriebe. Was die Darstellung der Finanzlage anbetrifft, so fasse ich von meinem Standpunkte aus die Sache practisch derart auf, daß es wünschenswerth zu sein scheint, mit den glücklichen politischen Institutionen bald bei der Hand zu sein. Ich zweifle nicht, daß es in Oesterreich bei der großen Opferwilligkeit, die allseitig besteht, uns gelingen wird, uns wieder auf eine feste, dauernde, glückliche Basis zu bringen. Allein selbst wenn der Zustand des Friedens andauert, wird es doch mit großen Anstrengungen verbunden sein und einige Zeit brauchen, bis die Wunden geheilt sein werden. Wenn aber in dem Augenblicke, in welchem die Gefahr vor der Thüre steht, diese Leiden noch länger andauern und vielleicht die Nothwendigkeit der Abwehr nach Außen eintritt, wenn man neue Mittel dazu braucht, dann muß wohl ein gegründeter Zweifel auftauchen, ob zu jener Zeit die vorgeschlagenen Maßregeln auch dieselbe Wirkung äußern werden, ob es möglich sein wird, das durchzuführen, was man jetzt bei raschem Vorwärtsschreiten vielleicht mit geringeren Opfern erzielt, und ob die Mittel und die Abhilfen, welche jetzt ohne zu große Opfer zu erreichen sind, dann überhaupt noch so wirksam sein werden. Ich glaube, die Kühnheit, mit welcher die Angriffe auf Oesterreich berechnet sind, zielen wesentlich auf diesen schwachen Punkt hin, und darum glaube ich, daß, wie einer der Herren Vorredner bemerkt hat, hier die Zeit sehr maßgebend ist, und daß man mit der Zeit sehr viel ver-

liert. Ich erlaube mir also in dieser Beziehung um die baldige Durchführung dieser politischen Institutionen zu bitten."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich glaube, bei der hohen weittragenden Wichtigkeit des Gegenstandes, der uns beschäftigt, die Erklärung abgeben zu müssen, daß ich jenen Schilderungen der Lage, welche Graf Barkóczy für seinen Theil bezüglich Ungarns gemacht hat, in vollem Maße und hinsichtlich aller Stände Siebenbürgens beistimmen muß. Ich stimme also für den Wortlaut des Comitéberichtes."

Reichsrath Freiherr v. Reyer: „Ich muß nur noch wenige Worte über die Valuta sagen. Niemand fühlt wohl so sehr den Druck der Valutaverhältnisse, als die Stadt Triest. Ich will jedoch nicht davon sprechen, sondern nur sagen, daß, wenn auch glückliche politische Institutionen, namentlich der Glaube an ein einheitliches fest begründetes Oesterreich den günstigsten Eindruck auf die Valuta im In- und Auslande machen müssen, und wenn auch der Staat den übernommenen Verpflichtungen noch so getreu nachkommen wird, woran ich nicht zweifle, — doch die Herstellung der Valuta von positiven Factoren abhängt. Ich glaube blos erwähnen zu müssen, daß diese Factoren das Geld sind, welches man herbeischaffen muß, und ich sage das auch nur, damit nicht vom hohen Reichsrathe die Meinung und der Glaube verbreitet werde, daß mit Worten allein die Valuta hergestellt werden könne. Das Geld ist eine positive Sache."

Nachdem sich keiner der Herren Reichsräthe mehr zum Worte gemeldet hatte, nahm Se. kais. Hoheit die Abstimmung über den Wortlaut des Comitéberichtes vor, für dessen unveränderte Annahme die Mehrheit der Versammlung sich erklärte.

Se. kais. Hoheit bemerkte ferner, Reichsrath Maager habe früher den Wunsch geäußert, noch über einen Punkt zu sprechen.

Reichsrath Maager: „Die Frage, die ich in Anregung bringen will, ist diejenige der Erbauung einer Eisenbahn nach und durch Siebenbürgen. Ich will über diese Eisenbahn und die Wichtigkeit derselben kein Wort verlieren. Sie ist anerkannt. Es kann aber eine solche Frage für ein Land oft eine conditio sine qua non, eine Lebensfrage sein, von deren glücklicher Lösung oder Nichtlösung das Sein oder Nichtsein abhängt. In diesem Falle befindet sich Siebenbürgen. Siebenbürgen ist eines der gesegnetsten und der größten Entwicklung fähigsten Länder des Reichs; alle Elemente dazu sind entweder schon vorhanden oder unschwer zu schaffen.

„Das Pflanzen- und Thierreich liefert Alles, was das Land benöthigt, wenn auch nicht in zu reichlicher Menge, so

doch in vorzüglicher Güte. Dagegen birgt das Innere des Bodens Metalle und wenigstens in einem Theile des Landes die schönste und ergiebigste Mineralkohle in unerschöpflicher Masse. Nur wenige Schätze sind ans Tageslicht getreten, also ein ungeheuerer Reichthum liegt noch unbenützt und unerschöpft im Schooße der Erde und harrt der Wünschelruthe seines Erlösers. Und doch kann man dieses Land trotz seines Segens noch immer mit Recht zu den ärmern Provinzen des Reiches zählen; besonders entbehrt es einer dichten Bevölkerung; es entbehrt des zu seiner agricolen und industriellen Entwicklung so unumgänglich nöthigen Materials, vor Allem aber des Elementes, durch welches die beiden vorher genannten Factoren herbeigeführt und geschaffen werden können, d. h. einer billigen Communication, der Seele des Handels. Siebenbürgen besitzt namentlich in seinen südlichen Gegenden eine industrielle Bevölkerung, die seit Jahrhunderten schon mit den Donaufürstenthümern in einem regen Handelsverkehre steht. Es bezieht aus den Donaufürstenthümern Naturproducte, verarbeitet sie und setzt sie wieder nach den Donaufürstenthümern ab. Dieser Handel, welcher seit Jahrhunderten mit Glück betrieben worden ist, nimmt immer mehr und mehr ab; das Land kann die Concurrenz nicht mehr aushalten. Wie ist es aber auch möglich, wenn von Kronstadt, das nur gegen 2 Meilen von der walachischen Grenze und nur gegen 18 Meilen von der Hauptstadt der Walachei entfernt liegt, wenn von Kronstadt die Fracht bis nach der Hauptstadt der Walachei beiläufig dreimal so groß ist, als aus den entfernten Seeplätzen Frankreichs und Englands? Da ist eine Concurrenz nicht möglich, da werden wir unmittelbar vom Marktplatze aus dem Felde geschlagen. Die Wichtigkeit der Eisenbahn für Siebenbürgen ist längst anerkannt worden und seit 13 Jahren wurden unzählige Versuche gemacht, dem Lande eine Eisenbahn zu verschaffen. Das Land hat seine Bereitwilligkeit, dazu alles Mögliche zu bieten, an den Tag gelegt, und dennoch stehen wir noch immer dort, wo wir früher gestanden sind. Die Lösung der Frage liegt noch immer in der Ferne und ist einer ungewissen Zukunft anheimgegeben. Ich muß sagen, eine günstige Lösung der Frage ist vielleicht im Augenblicke noch in eine weitere Ferne gerückt, als dieses früher der Fall war. In einer der früheren Sitzungen ist ein Grundsatz und zwar von dem Herrn [illegible] Salm ausgesprochen worden, den Grundsatz, [illegible] nur der [illegible] [illegible] für den [illegible] und die Donau-Dampfschifffahrt [illegible] die Rede [illegible] — der Grundsatz nämlich: [illegible] industrielle Unternehmungen [illegible], und wenn sie auch noch [illegible]

hochwichtig für das Allgemeine sind, keine Subvention zu geben und keine Zinsengarantie zu übernehmen. Wenn dieser Grundsatz, dessen Richtigkeit ich im Allgemeinen anerkenne, streng und consequent durchgeführt wird, ohne eine Ausnahme zu machen, so ist damit dem Lande sein Urtheil gesprochen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß ohne Zinsengarantie sich keine Gesellschaft zum Eisenbahnbau nach Siebenbürgen finden wird. Das Land rechnet aber um so sicherer auf die Unterstützung der Regierung, als vom vorigen Finanzminister ihm dieselbe zugesagt wurde, und als der Staat seine Unterstützung den meisten derartigen Unternehmungen gewährt hat, und das selbst noch in neuerer Zeit. Wenn Siebenbürgen diese Unterstützung versagt würde, so würde ihm ein bitteres Unrecht geschehen. Beinahe säumtliche Provinzen des Kaiserstaates sind mit Eisenbahnen beglückt, durch einige führen nicht nur gerade Linien, sondern querüber oft 3, 4, ja 8 Linien. Siebenbürgen ist eines von denjenigen Ländern, die nebst Slavonien und der Bukowina noch immer einer Eisenbahn entbehren. Das Ziel der südöstlichen Staatseisenbahn ist das Schwarze Meer. Wird dieses Ziel auf einem andern Wege erreicht, ohne daß die Eisenbahn auf dem kürzesten, geradesten, directesten und vielleicht billigsten Wege durch Siebenbürgen desührt wird, wird dieses Ziel auf einem andern Wege erreicht, so bleibt Siebenbürgen von der Wohlthat einer Eisenbahn ausgeschlossen. Durch eine Eisenbahn kann, wenn alle schlummernden Kräfte des Landes geweckt werden, Siebenbürgen zu einer der schönsten und kostbarsten Perlen der Monarchie erhoben werden; ohne Eisenbahn muß es im eigenen Fette ersticken. Ich bin, hoher Reichsrath, nicht gewillt, einen Antrag zu stellen, ebenso wenig diesen Gegenstand zur Discussion zu bringen.

„Ich habe nichts weiter in Absicht, als die Aufmerksamkeit des hohen Reichsrathes auf einen für mein Land so unendlich wichtigen Gegenstand zu lenken und der hohen Versammlung mit aller Wärme und allem Nachdrucke die Bitte ans Herz zu legen, dieser Provinz nicht weniger eine rechte Mutter zu sein wie den anderen Provinzen, und sie nicht als Stiefkind zu behandeln, sondern ihr in Bezug auf die Eisenbahn dieselbe Unterstützung und Förderung zu Theil werden zu lassen, als den übrigen Provinzen."

Reichsrath Freiherr v. Petrinó: „Ich möchte mich nur auf die Höhe des Standpunktes stellen, warum es sich hier handelt; denn ich halte, wenn auch mein Land gleichfalls dieser Wohlthat entbehrt, doch den Augenblick jetzt nicht für gekommen, davon zu sprechen."

Reichsrath v. Jakabb: „Ich halte es für meine Pflicht,

diesen Vorschlag des Reichsrathes Maager aus tiefster Seele zu unterstützen und die Angelegenheit der Eisenbahn für Siebenbürgen der Berücksichtigung des hohen Reichsrathes aufs Wärmste anzuempfehlen."

Reichsrath Graf Szécsen: „Gerade die Aeußerungen, die hier gefallen sind, nöthigen mich, mit aller Achtung, die ich vor dem individuellen Meinungsausdrucke jedes Mitgliedes der hohen Versammlung habe, darauf hinzuweisen, daß nach meiner Auffassung der Reichsrath nicht der Ort sein kann, wo ohne gestellte Anträge Bitten und Wünsche vorgebracht werden können, um so weniger, weil daraus unstreitig eine Ungleichheit für verschiedene Mitglieder des Reichsrathes selbst entstände. Es gibt nämlich verschiedene Mitglieder des Reichsrathes, welche ähnliche materielle Interessen mit derselben Wärme zu befürworten haben, wie der Herr Reichsrath Maager. Es zeigt sich schon in dieser Hinsicht die Folge; ich weise auf den Herrn Bischof Stroßmayer hin, welcher, wie ich aus seiner augenblicklichen Stellung entnehmen zu dürfen glaube, einen ähnlichen Wunsch vorzubringen hat. In der Bukowina, in Slavonien, in Kärnten und anderen Provinzen bestehen analoge Wünsche. Wenn man nun ähnliche Vorschläge weitläufig anregen will, so glaube ich, würden dadurch die eigentlichen Verhandlungen des Reichsrathes in einer Weise in die Länge gezogen, welche vielleicht den an diese Körperschaft gestellten Anforderungen und Wünschen nicht genügen, und der eigentlichen Aufgabe derselben nicht entsprechen würde. Ich finde mich zu dieser Bemerkung um so mehr veranlaßt, weil ich nämlich persönlich für jene Länder, und namentlich speciell für Siebenbürgen die lebhafteste und ausgesprochenste Sympathie hege, und von der Zweckmäßigkeit des vom Reichsrath Maager befürworteten Eisenbahnbaues auf das wärmste überzeugt und vollkommen durchdrungen bin. Aber gerade von dieser Ueberzeugung geleitet, glaube ich, daß eine solche Aeußerung gegen den Antrag nichts als eine Aeußerung gegen die Sache, sondern nur gegen die Art der Form gelten kann, welche nach meiner Ansicht dem Vorgehen des Reichsrathes nicht entspricht."

Ueber die Anfrage Sr. kais. Hoheit des Herrn Reichsrathspräsidenten wurde der Antrag des Grafen Szécsen fast einhellig unterstützt, worauf Se. kaiserl. Hoheit die Sitzung für geschlossen erklärte.

Ende des ersten Bandes.

